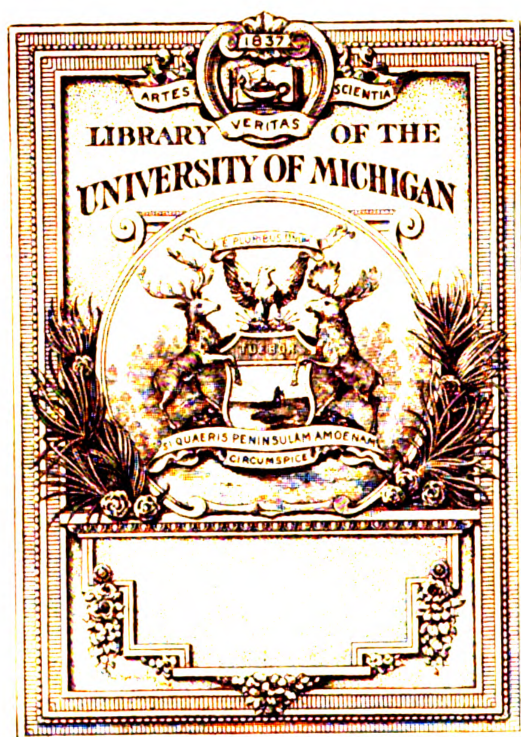

1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

ACHTUNDFÜNFZIGSTER BAND.

(Mit 58 Abbildungen)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1914.

Inhalt des achtundfünfzigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft
ausgegeben am 19. Juni 1914.

Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 3. Juli 1914.

I.

Kritik und Reform der Kriminalstatistik.

Von
Generalprokurator Dr. Hoegel in Wien.

(Mit 11 Abbildungen).

Die Bedeutung, welche der Kriminalstatistik im Dienste der Kriminalpolitik zukommt, und die kritiklose Verwertung, die ihr hierbei häufig zuteil wird, haben mich wiederholt veranlaßt, den Aufbau, die Bearbeitung und Verwertung der Kriminalstatistik einer kritischen Beleuchtung zu unterziehen. Ich habe dies zunächst vor einem statistischen Leserkreis unternommen (Grenzen der Kriminalstatistik, Statistische Monatsschrift, Wien 1907 und Rapport des Institut International de Statistique XIV Session 1913). Nachstehend sollen die Mängel, die der Kriminalstatistik, ihrer Bearbeitung und Verwertung anhaften, vor einem weiteren Kreise entwickelt werden. Vielleicht gelingt es durch die Kritik den Weg zu finden, der einzuschlagen wäre, um diese Erkenntnisquelle mit Verminderung ihrer schwersten Irrtümer der Kriminalpolitik und der Sozialpolitik dienstbar zu machen. Es dürfte sich zugleich ergeben, daß aus der Kriminalstatistik eine vollständig sichere und einwandfreie Erkenntnisquelle zur Beurteilung der Kriminalität zu schaffen überhaupt nicht möglich ist, ihre Verwertung jedenfalls volle Kenntnis der Grenzen der Verwertbarkeit voraussetzt. Ich hebe hervor, daß ich weit entfernt bin, den Kriminalstatistikern, zu denen ich mich selbst zähle, aus den Irrtümern und Mißerfolgen der Kriminalstatistik einen Vorwurf zu machen. Deren Mängel haften, wie ich zeigen will, der Sache an. Für den Statistiker erwächst nur die Pflicht, die Fehler seiner Methode, sobald sie klar liegen, offen und rückhaltlos darzulegen und auch auf allfällige Zweifelhaftigkeit der Ergebnisse seiner Bewertungen hinzuweisen.

Vorausschicken will ich, daß die heutige Kriminalstatistik sich aus einer Rechtspflegestatistik entwickelt hat und das Ergebnis mühevoller Versuche ist, sie zu einem ziffermäßigen Bild der Straffälligkeit zu entwickeln. Sie ist im Wesen auf die Verurteilungs-

ziffern angewiesen, wenn es auch, allerdings mit Aufwand bedeutender Arbeit, möglich wäre bis auf die Zahlen der erstatteten Anzeigen zurückzugreifen, deren Abfall im Laufe des Strafverfahrens und die Gründe dieses Abfalles mit einiger Verläßlichkeit festzustellen. Es handelt sich daher von vornherein um einen Schluß aus den Verurteilungsziffern auf die tatsächliche Straffälligkeit. Mangels Kenntnis des Verhältnisses zwischen Verurteilungsziffern und Straffälligkeit wird die Frage zu behandeln sein, ob dieses Verhältnis ein gleichmäßiges in bezug auf die Art der einzelnen Straftaten und der als Täter in Betracht kommenden Personen ist. In Zusammenhang mit dieser Frage müssen die sonstigen Mängel erörtert werden, die der heutigen Anlage der Kriminalstatistik aller Staaten mehr oder minder anhaften.

Hierbei gehe ich im allgemeinen von der deutschen Kriminalstatistik aus, werde jedoch vielfach auch die österreichische heranziehen und die französische und englische nur soweit erwähnen, als dies für den Gegenstand dieser Darstellung dienlich erscheint, die sich ja nicht mit einer Darstellung der Ergebnisse der Kriminalstatistik, sondern mit deren Aufbau und Verwertbarkeit beschäftigt. Daher lasse ich in der Regel die absoluten Verurteilungszahlen beiseite, weil naturgemäß nur deren Verhältnis zu jener Bevölkerung in Betracht kommt, die der Straffälligkeit ausgesetzt ist. Ich halte mich dabei an die in der deutschen Kriminalstatistik übliche Berechnung der Anteile auf 100000 Personen dieser Bevölkerung.

1. Das statistische Bild der Gesamtstraffälligkeit.

Es ist Übung die Gesamtzahl der Verurteilungen durch Zusammenzählung der Zahl der wegen der einzelnen Straftaten verurteilten Personen (oder auch gleichzeitig der den Gegenstand der Verurteilung bildenden Straftaten) festzustellen und sie auf die Höhe der Bevölkerung umzulegen. Soweit es sich dabei handelt, ein Bild des Umfanges des Strafverfahrens, der Anwendung des Strafrechtes zu liefern, ist gegen diesen Vorgang nichts einzuwenden, obgleich es in diesem Falle richtiger wäre, einerseits nach den Gerichtsständen, anderseits nach den Abstufungen der Straftaten (Verbrechen, Vergehen und Übertretungen) zu unterscheiden, wie dies beispielsweise in der österreichischen, französischen und englischen Statistik geschieht.

Anders steht die Sache, wenn man aus der Gesamtsumme der Verurteilungen ein Gesamtbild der Straffälligkeit zu gewinnen sucht, und sodann in bezug auf zeitliche Veränderungen oder örtliche Verteilung Vergleiche macht und Schlüsse zieht, sei es daß man eine

Verbesserung oder Verschlechterung in der Zeitfolge, oder eine geringere oder größere Belastung der Bevölkerung der Einzelgebiete feststellt. Diese Art der Verwertung ist sowohl vom Standpunkte der Mathematik, als von jenem der Kriminal- und Sozialpolitik verfehlt und führt zu unrichtigen Vorstellungen.

Der Fehler liegt mathematisch darin, daß nach Schwere und Art der Straftaten, nach Art der als Täter in Betracht kommenden Personen, und zufolge Verschiedenheit des Verhältnisses der Verurteilungen zu den wirklich begangenen Straftaten grundverschiedene Größen zu Gesamtsummen zusammengezählt werden. Man darf $7a + 5b + 10c$ nicht $= 22s$ setzen, wenn a, b und c ungleiche Größen sind, und man darf, wenn etwa das nächste Jahr mit der gleichen Berechnungsart $5a + 5b + 20c = 30s$ ergeben würde, nicht sagen, die Straffälligkeit habe sich verschlechtert — denn es könnte der Wert von c kriminalpolitisch gleich $\frac{a}{10}$ oder $\frac{b}{20}$ sein. Man darf es auch deshalb nicht, weil möglicherweise die Verurteilungsziffer a sich zur Straffälligkeit A verhält, wie 1 : 10, b zu B wie 1 : 3, c zu C wie 1 : 2; so daß die Gesamtzahl der wirklich Straffälligen in beiden Fällen 105 betragen würde.

Nachstehend will ich nun an der Hand der deutschen Kriminalstatistik für das Jahr 1910 im einzelnen den voranskizzierten Gedankengang des näheren ausführen. In der nachstehenden Tafel sind die in der aufgeworfenen Frage wesentlichen Ziffern der deutschen Statistik zusammengestellt (s. Tab. S. 4).

Beachtet man den vorausgeschickten Einwand gegen die Zulässigkeit der Zusammenzählung der wegen verschiedener Verbrechen und Vergehen Verurteilten nicht, so kommt man dazu aus dem Steigen und Fallen der Anteilsziffern Schlüsse auf eine entsprechende Veränderung der Straffälligkeit zu ziehen, wie dies in der Tat nicht bloß in der Kriminalstatistik des Deutschen Reiches, sondern auch in jener aller anderen Staaten, so unter anderem auch in Österreich geschieht. Ich gestehe, daß auch ich in verschiedenen früheren statistischen Arbeiten, wenn auch mit einigem Skeptizismus, diesen sogenannten Gesamtverlauf der Straffälligkeit zu Schlüssen verwendete.

Graphisch dargestellt würden sich folgende Kurven ergeben (in der Zeichnung bedeutet G die Gesamtzahl der Verurteilungen, G_1 beschränkt sich auf die seit 1882 bestehenden Tatbestände, M die Verurteilungen männlicher, W jene weiblicher, J jene jugendlicher Personen).

Es ist verlockend, diese Kurven zum mindesten in dem Sinne zu verwerten, daß sie den Straffälligkeitsverlauf, wenn auch nicht

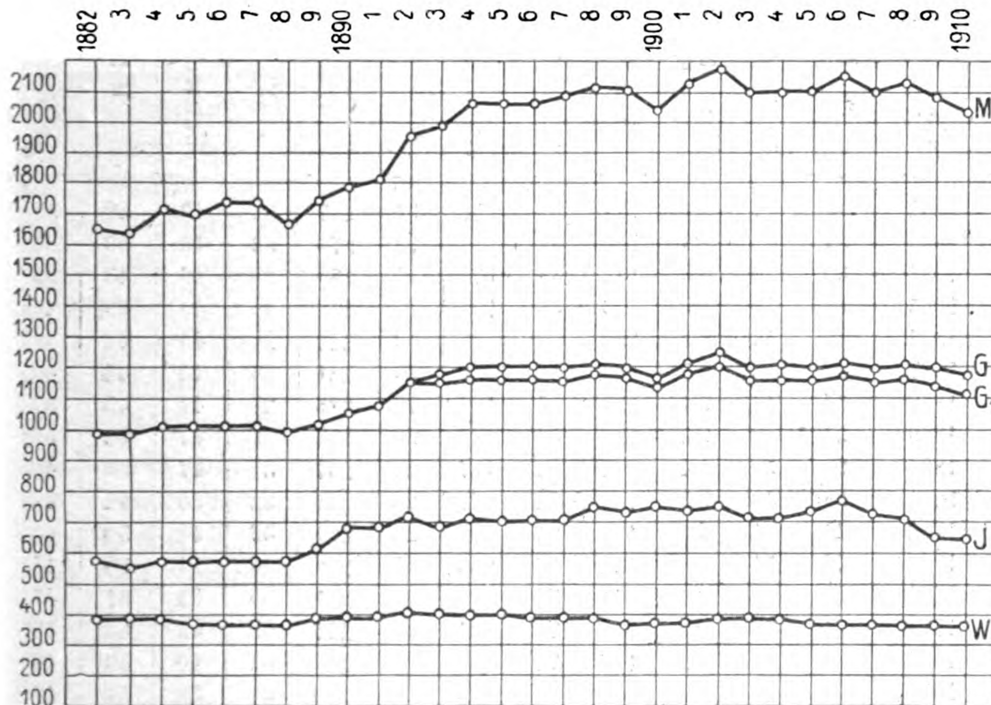
Wegen Verbrechen und Vergehen (ohne Wehrpflichtverletzung) kamen in Deutschland Verurteilte auf 100000 der strafmündigen Zivilbevölkerung der betreffenden Klasse.

	überhaupt	männliche	weibliche	Jugendliche	männliche	weibliche	Gesamtzahl der Verurteilten	beschränkt auf seit 1882 bestehende Tatbestände	
								Zahl	auf 100000
1882	996	1667	379	568	901	235	315 849	315 664	995
1883	984	1642	379	549	870	227	314 096	313 790	983
1884	1025	1724	385	578	921	235	328 492	328 235	1024
1885	1006	1708	364	559	897	221	325 122	324 648	1005
1886	1020	1742	361	565	914	216	333 420	332 788	1018
1887	1020	1744	359	575	932	218	336 189	335 490	1018
1888	984	1671	356	563	908	217	329 244	328 356	982
1889	1030	1745	374	614	995	232	349 961	349 132	1027
1890	1049	1787	373	663	1082	243	362 163	361 311	1047
1891	1073	1826	382	671	1098	243	373 240	372 607	1071
1892	1149	1955	411	729	1197	259	403 592	401 194	1142
1893	1158	1985	400	685	1127	242	411 118	404 909	1140
1894	1195	2059	405	716	1188	242	428 554	421 066	1174
1895	1200	2067	406	702	1158	244	436 319	427 737	1176
1896	1197	2079	389	701	1168	232	439 664	429 655	1170
1897	1204	2086	394	702	1154	248	447 925	438 202	1178
1898	1219	2115	395	744	1241	243	461 506	452 800	1196
1899	1201	2100	373	733	1226	237	463 076	455 120	1180
1900	1164	2039	357	745	1248	239	456 479	448 332	1143
1901	1223	2138	378	739	1235	241	484 262	471 925	1192
1902	1246	2172	390	740	1235	242	499 000	485 659	1213
1903	1208	2102	380	726	1216	233	492 468	477 962	1172
1904	1218	2124	380	715	1192	235	505 158	486 867	1174
1905	1205	2106	370	733	1234	228	508 102	488 232	1158
1906	1229	2152	374	764	1293	232	524 113	502 588	1179
1907	1200	2102	362	734	1244	223	520 787	499 322	1150
1908	1221	2135	373	729	1227	228	540 083	518 199	1172
1909	1192	2080	368	650	1093	205	536 603	513 370	1140
1910	1173	2043	365	659	1106	209	538 225	510 497	1112

genau, so doch ungefähr andeuten. Es gibt jedoch in dieser Richtung keinen Kompromiß, diese Linien sind u n b e d i n g t u n v e r w e r t b a r, weil sie gar kein oder ein falsches Bild geben, geradezu irreführen.

Zunächst soll dies mit Bezug auf die Verschiedenheit der Ver-

urteilungen **nach Größe und Bedeutung des durch die Straftaten verletzten Rechtsgutes** nachgewiesen werden. Hierzu bedarf es nur der Auflösung der Allgemeinziffern in Einzelziffern, also eines Zurückgehens auf die Grundlagen. Die deutsche Kriminalstatistik schlägt selbst diesen Weg ein. Ich entnehme ihr die der Zahl nach ausschlaggebenden Ziffern, um die Tafeldarstellung



Kurve 1.

nicht zu überlasten. Nur bezüglich der schweren Unzuchtsfälle machte ich eine Ausnahme, um auch diese Seite der Straffälligkeit beleuchten zu können. Ich erwähne ferner, daß die Verurteilungen wegen Mordes von 0·48 auf 0·20, wegen Totschlages von 0·53 auf 0·46, wegen Brandlegung von 2·0 auf 0·86 zurückgegangen sind (s. Tab. S. 6).

Aus dieser Tafel ergibt sich nun, daß die Verurteilungen wegen einfachen Diebstahles um 80 zurückgegangen, die wegen gefährlicher Körperverletzung um 80 gestiegen sind — wenn man bloß das erste und letzte Ausweisjahr berücksichtigt. Hier hebt sich also Gewinn und Verlust auf. Zieht man von den Gesamtverurteilungen mit 996 und 1173 die Verurteilungen wegen einfachen Diebstahles und gefährlicher Körperverletzung mit 121 + 287 = 408 und 201 + 207 = 408 ab (die vollkommene Gleichheit der Summen ist ein Spiel des Zufalles), so fallen auf die übrigen Straftaten 588 Verurteilungen im

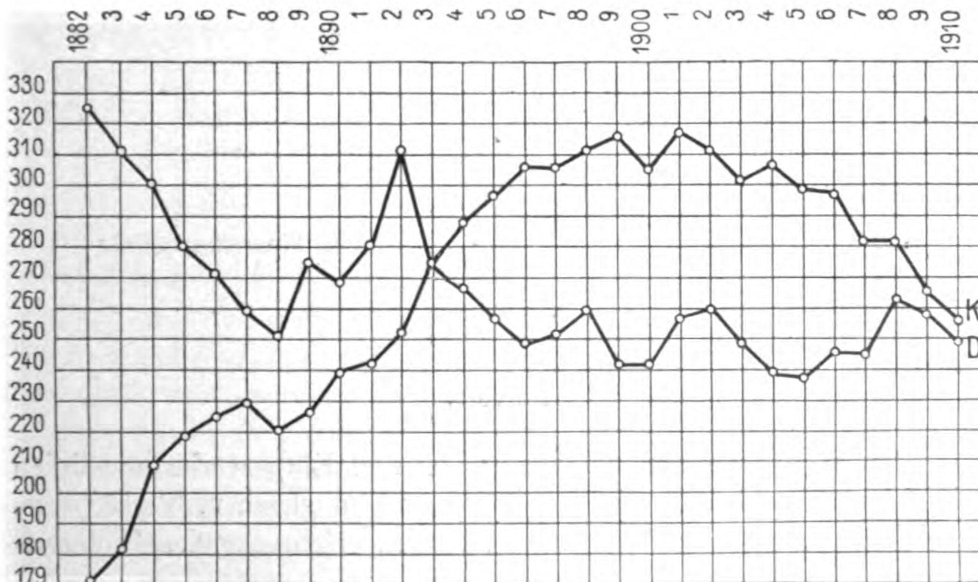
Jahre 1882 und 765 im Jahre 1910, die Gesamtsteigerung von 177 fällt daher auf diese übrigen Straftaten. Hiervon entfallen auf: Beleidigung 8, Hausfriedensbruch 6, Nötigung 15, Sachbeschädigung 6, zusammen 35, auf schweren Diebstahl 4, Unterschlagung 19, Be-

Auf 100 000 strafmündige entfallen Verurteilte	Gewalt gegen Beamte	Hausfriedensbruch	Unzucht mit Gewalt, an Kindern, u.	Beleidigung	leichte Körperverletzung	gefährliche Körperverletzung	Nötigung und Bedrohung	einfacher Diebstahl	schwerer Diebstahl	Unterschlagung	Betrug	Sachbeschädigung
1882	38	44	9·0	123	52	121	12	287	38	46	38	36
1883	37	42	8·6	125	54	128	12	279	33	46	39	35
1884	39	48	8·6	133	59	150	16	269	33	46	40	39
1885	38	46	8·9	126	58	159	18	249	31	45	39	40
1886	40	49	9·8	130	59	165	19	244	28	45	42	39
1887	41	48	9·5	133	58	170	20	231	28	44	44	40
1888	37	44	9·1	128	55	165	19	225	27	44	45	37
1889	37	48	9·3	128	58	168	20	244	31	47	50	38
1890	38	50	9·4	132	62	177	22	237	31	47	50	40
1891	38	49	9·5	129	64	178	23	249	32	50	54	40
1892	40	51	9·8	132	65	187	25	272	39	52	59	42
1893	42	51	10	142	69	205	27	236	34	51	58	45
1894	45	54	12	147	71	216	28	231	35	52	61	47
1895	44	55	12	146	74	221	30	224	32	53	62	45
1896	45	56	12	147	74	231	31	216	32	50	59	48
1897	44	58	11	146	71	233	31	220	31	52	62	47
1898	42	59	12	148	70	240	31	224	33	52	64	48
1899	44	59	12	144	69	245	32	210	31	52	63	49
1900	41	57	12	135	67	237	31	212	30	51	60	47
1901	43	58	13	141	69	248	31	223	33	53	64	48
1902	43	59	13	145	68	243	31	223	36	55	66	49
1903	41	58	13	142	64	236	29	214	34	54	64	48
1904	42	60	13	147	65	239	29	207	32	54	62	47
1905	42	59	13	141	66	232	30	205	32	56	61	48
1906	42	60	13	143	67	230	32	210	35	58	62	48
1907	41	58	12	140	63	218	30	209	35	59	60	46
1908	40	57	12	135	61	220	30	222	41	63	60	45
1909	40	54	11	133	57	207	28	214	43	64	62	43
1910	38	50	12	131	54	201	27	207	42	65	62	42

trug 24, zusammen 47, daher insgesamt 82, während der Rest mit 95 auf kriminalpolitisch wenig bedeutende Straftaten entfällt. Schon dieser Umstand muß zur Vorsicht mahnen. Es sei auf die Rolle verwiesen, die der angebliche Verfall des deutschen Volkes in eine

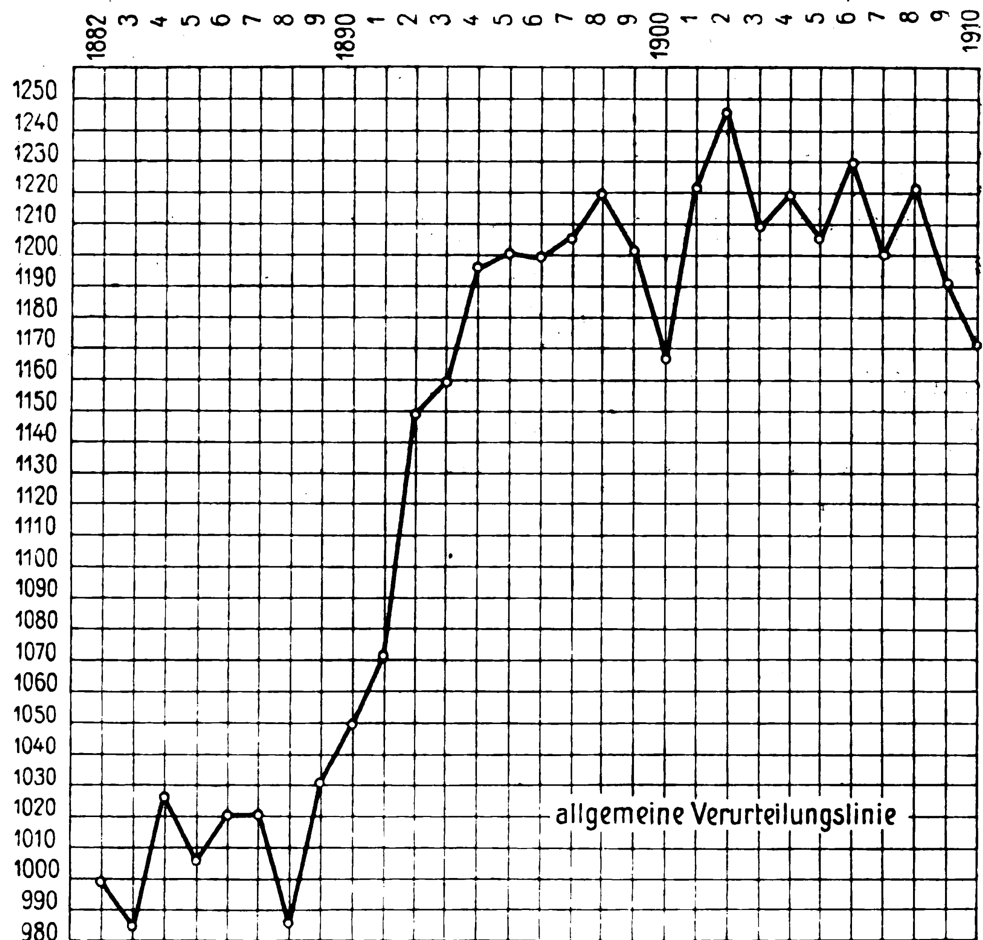
immer höhere Straffälligkeit in der Strafrechtsliteratur der letzten Jahrzehnte spielte. Dieser Umstand diente als Kampfmittel gegen das heutige Strafrecht, aber auch als politisches Kampfmittel. Gestützt wurde aber diese Behauptung regelmäßig auf das Ansteigen der Gesamtverurteilungsziffern. In Wirklichkeit sind jedoch nur die Verurteilungsziffern bei solchen Straftaten gestiegen, die entweder mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Staates in Zusammenhang stehen (wie Unterschlagung und Betrug) oder an sich den Ruf zunehmender Kriminalität nicht rechtfertigen. Es wäre daher schon deshalb geboten gewesen, die Gesamtziffern beiseite zu lassen und das Steigen und Fallen der Verurteilungsziffern bei den einzelnen Tatbeständen auf Ursache und Bedeutung im Wege der Einzeluntersuchung zu prüfen. Außerdem gibt dieser Vorgang den Anlaß, auch dem Stillstande aufsteigender Bewegung einige Aufmerksamkeit zu schenken.

Leider läßt sich die Bewegung der Verurteilungsziffern nicht bezüglich aller in der Tafel angeführten Straftaten in einer graphischen Darstellung zusammenfassen, sie würde unübersichtlich werden. Ich beschränke mich daher auf die Beifügung eines solchen Bildes über den Verlauf der deutschen Verurteilungen wegen Diebstahles und vorsätzlicher Körperverletzungen, wobei einfacher und schwerer Diebstahl, einfache und gefährliche Körperverletzung zusammengefaßt sind.



Kurve 2.

Ich habe hier deshalb sämtliche Diebstähle zusammengenommen, weil es sich vorerst darum handelt, die Belastung mit Diebstahlsverurteilungen im allgemeinen hervorzuheben. Denselben Vorgang beobachtete ich bei der vorsätzlichen Körperverletzung, da die Scheidung zwischen einfacher und gefährlicher eine von der Auslegung zu sehr abhängige ist, wobei allerdings — wie noch später erörtert werden soll — die Abhängigkeit der Verfolgung von dem Strafantrage bei der einfachen Körperverletzung einer solchen Zusammenfassung entgegensteht.



Kurve 3.

Man vergleiche nun die Diebstahls- und Körperverletzungslinien mit der allgemeinen Straffälligkeitslinie, die in gleichem Verhältnisse gezeichnet, dem unkundigen Beschauer ein erschreckendes Bild aufsteigender Verurteilungen bietet.

Ausschlaggebend ist jedoch, wie bereits eingangs hervorgehoben

wurde, daß ungleiche Größen überhaupt nicht zusammengezählt werden dürfen, daß daher die allgemeine Linie grundsätzlich falsch ist, daß auch die Einzellinien nur mit Vorbehalt gegeben werden können und untereinander nicht vergleichsfähig sind.

Ein Gesamtbild, in welchem diese Bewertung zum Ausdrucke käme, würde von einem der Mängel befreit werden, die ihm sonst anhaften. Dazu wäre selbstverständlich erforderlich, daß die den Verurteilungen zugrundeliegenden Straftaten nach ihrer rechtlichen Bedeutung gewertet werden. Eine Wertung der gesetzlichen Tatbestände würde lediglich zu neuerlichen Fehlern führen und wäre mathematisch und psychologisch verfehlt.

Die Möglichkeit einer solchen Wertung ergibt sich scheinbar aus der Wertung der Straftaten, die ihnen durch den Urteilsrichter im Wege der Strafzumessung zuteil wird. Man könnte die verhängten Strafen sowohl für das Gesamtbild, als für den zeitlichen Verlauf der Verurteilungen wegen der Einzeltatbestände verwenden, um daraus Schlüsse auf die Belastung der Bevölkerung zu ziehen. Auf die einer solchen Berechnung entgegenstehenden Bedenken werde ich später zurückkommen.

Die deutsche Kriminalstatistik hat in der Tat eine solche Zusammenstellung zunächst in Ansehung der Gesamtverurteilungen zu Freiheitsstrafen gemacht. Die wesentlichen Ziffern sind in nachstehender Tafel enthalten. Die deutsche Kriminalstatistik führt jedoch selbst zutreffend an, daß diese Erhebung nur unter der Voraussetzung gleichmäßiger Strafzumessung seitens der Gerichte ein vorzügliches Hilfsmittel zur Beurteilung der Straffälligkeit der Bevölkerung abgeben würde, daß aber diese Voraussetzung nicht zutrifft.

Wie aus der Tafel ersichtlich wird, ist die Abnahme der Verurteilungen zu Zuchthaus und Gefängnis eine ganz bedeutende, so daß die Steigerung der Zahl der Verurteilten ausschließlich auf das Gebiet der Geldstrafe fällt (die sonstigen Strafmittel kommen der Zahl nach wenig in Betracht, nur bei den Jugendlichen spielt auch der Verweis eine Rolle). Ob nun diese Erscheinung auf eine Abnahme schwerer Straffälligkeit bei gleichzeitiger Zunahme leichter Straffälligkeit zurückzuführen ist, oder auf eine mildere Strafbemessung oder auf beide Umstände ist im Wege der Statistik nicht feststellbar. Daher ist diese Statistik nicht unmittelbar verwertbar. Mittelbar mahnt sie allerdings zur Vorsicht gegenüber der Verurteilungsstatistik im allgemeinen und gegen aus dieser gezogene

Schlüsse, insbesondere wenn aus dieser sich ergibt, daß Verurteilungen wegen der schwersten Straftaten nicht zunehmen oder abnehmen.

Verurteilte zu	Zuchthaus		Gefängnis		darunter Jugendliche Gefängnis	
1882	13 417	42	227 599	717	—	—
1883	12 364	38	223 914	701	—	—
1884	12 026	37	230 429	719	—	—
1885	11 543	35	224 413	694	—	—
1886	11 373	34	228 238	698	—	—
1887	11 495	34	227 019	688	—	—
1888	10 829	32	220 975	660	—	—
1889	11 216	33	233 194	686	27 210	454
1890	11 158	32	236 446	685	29 325	474
1891	11 191	32	243 009	698	30 223	479
1892	11 853	33	262 330	746	32 790	514
1893	11 233	31	253 263	713	29 734	465
1894	10 961	30	257 417	718	30 381	477
1895	10 863	29	257 160	707	28 622	452
1896	10 478	28	254 789	693	27 914	442
1897	9 767	26	257 759	692	28 257	437
1898	10 365	27	264 239	698	29 609	459
1899	9 693	25	261 679	678	28 436	438
1900	9 713	24	253 533	646	28 350	434
1901	10 038	25	266 437	673	28 560	425
1902	9 949	24	268 499	670	28 359	410
1903	9 679	23	258 821	634	26 670	385
1904	9 074	21	254 986	615	25 912	370
1905	8 286	19	251 320	596	26 005	369
1906	8 001	18	254 700	597	27 666	382
1907	7 463	17	248 647	572	26 776	363
1908	7 780	17	258 491	584	27 068	360
1909	7 758	17	255 694	567	25 444	332
1910	7 744	16	251 293	547	26 488	340

Die allgemeine Zusammenstellung der Verurteilten nach der österreichischen Statistik führt zu der gleichen Schlußfolgerung. Dadurch, daß diese Statistik zwischen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen unterscheidet, wird die Kritik wesentlich erleichtert. Es können eben die schweren Tatbestände (Verbrechen) auf diese Weise für sich allein betrachtet werden. Vorauszuschicken ist, daß man sich hüten muß, etwa die deutschen und österreichischen Zahlen miteinander zu vergleichen. Die Tatbestände und deren Einreihung in die drei Arten von Straftaten decken sich mit der deutschen in keiner

Richtung. Die österreichischen Übertretungen sind nach deutschem Rechte teils Vergehen, teils Übertretungen (die in die deutsche Statistik überhaupt nicht aufgenommen werden), die österreichischen Verbrechen sind nach deutschem Rechte teils Verbrechen, teils Vergehen. Da sich in Österreich Vergehen und Übertretungen nicht begrifflich, sondern nur nach dem Gerichtsstande unterscheiden, indem die Vergehen den Gerichtshöfen, die Übertretungen den Bezirksgerichten zu-

Österreich Verurteilte	Verbrechen		Vergehen und Übertretungen	
1874	28 155	134	280 450	1335
1875	29 165	138	300 775	1416
1876	31 279	146	339 384	1578
1877	32 758	152	380 508	1758
1878	31 469	145	377 720	1737
1879	29 248	134	393 741	1807
1880	32 588	148	431 857	1949
1881	33 469	152	456 235	2084
1882	32 092	145	476 897	2155
1883	30 359	136	492 634	2209
1884	30 592	135	511 839	2253
1885	30 865	136	544 692	2395
1886	29 706	130	563 853	2462
1887	28 745	124	561 287	2436
1888	28 112	121	541 570	2329
1889	28 516	121	547 650	2311
1890	29 090	123	541 813	2290
1891	28 433	118	556 398	2310
1892	30 867	128	547 366	2273
1893	28 498	117	531 975	2185
1894	30 133	123	532 767	2170
1895	28 709	116	529 352	2135
1896	28 898	115	546 783	2181
1897	29 652	117	543 945	2146
1898	34 449	134	573 175	2238
1899	33 663	130	553 170	2137
1900	33 547	129	581 073	2241
1901	36 305	139	616 099	2350
1902	35 495	134	581 366	2196
1903	33 940	127	581 254	2174
1904	34 202	127	568 446	2117
1905	34 137	125	559 112	2054
1906	34 608	126	569 056	2069
1907	32 936	119	552 947	1991
1908	35 831	128	564 568	2013
1909	37 139	131	561 744	1984

gewiesen sind, zahlreiche Übertretungen aber strenger bestraft werden als eine Reihe von Vergehen, so zähle ich Vergehen und Übertretungen zusammen. Ferner muß ich die Umlegung auf 100000 der gesamten Zivilbevölkerung und nicht bloß der strafmündigen anführen, weil die ältere österreichische Statistik sich mit der Umrechnung auf die Gesamtbevölkerung begnügte.

Die Tafel zeigt, daß die Verbrechensverurteilungen im Verhältnisse zur Bevölkerung abhängig von äußeren Umständen ihrer Zahl nach schwanken, sich aber keineswegs in aufsteigendem Verhältnisse befinden. Die Zahlen der Verurteilungen wegen Vergehen und Übertretungen besagen überhaupt nichts, weil sie von der Schaffung neuer Tatbestände (hauptsächlich auf Grund der Landstreichergesetze, Tierseuchengesetze und des galizischen Trunkenheitsgesetzes), sowie von der kleinen Übertretungsstraffälligkeit beherrscht werden. Von den übrigen Übertretungen sind Diebstahl, Körperbeschädigung und Ehrenbeleidigung ausschlaggebend.

Wenn nun auch die Heraushebung der Verbrechen (in dem weiten Sinne des österr. Strafgesetzes) insofern die Gesamtverurteilungsziffern besser verwertbar machen, als dadurch in rohen Umrissen die Bewegung der schwereren Tatbestände, soweit sie in den Verurteilungen zum Ausdrucke kommen, dargestellt werden kann, so ist doch auch hier der Fehler der Zusammenzählung psychologisch verschiedenwertiger Tatbestände nicht beseitigt.

Zur Beleuchtung dieses Umstandes habe ich nachstehend einzelne verbrecherische Tatbestände herausgehoben, die zur Kennzeichnung der Straffälligkeitsrichtung besonders geeignet erscheinen. Ich hebe jedoch zur Vermeidung von Irrtümern hervor, daß im Diebstahl österr. Rechtes die Wilderei und der Fischdiebstahl, im Betrug die falsche Aussage, betrügerischer Bankerott, betrügerische Urkundenfälschung, Fundverheimlichung enthalten sind, endlich daß der Totschlag der deutschen Körperverletzung mit tödlichem Erfolge entspricht. Ich füge ferner die ergänzenden Verurteilungszahlen bezüglich der Übertretungen der vorsätzlichen leichten Körperbeschädigung, des Diebstahles und Betruges hinzu. Zum Tatbestand der leichten Körperbeschädigung ist hervorzuheben, daß diese in Österreich von Amts wegen verfolgt wird (also entgegen der auf Antrag zu verfolgenden einfachen Körperverletzung des deutschen Gesetzes) und daß sie einen großen Teil der Fälle der gefährlichen Körperverletzung des deutschen Gesetzes in sich schließt.

Ich führe sämtliche Verurteilungsziffern und Anteile für die Jahre 1874 bis 1909 an, weil sie auch in der Folge zu beachten

sein werden und weil die Abkürzung nach Jahrfünften das Bild insofern unklarer gestalten würde, als vorübergehende Einflüsse in den einzelnen Jahren durch die Darstellung nach größeren Zeitabschnitten verwischt wären.

Schließlich ist zu bemerken, daß die Statistik der Verurteilten nach Straftaten sowohl in Deutschland wie in Österreich im Falle des Zusammentreffens einer Mehrheit von Straftaten nur die Haupttat, nach welcher die Strafe bemessen wurde, berücksichtigen kann. Die

Verurteilte wegen	Verbrechen					Übertretung		
	Gewalttätigkeit gegen obrigkeitliche Personen	Unzucht	Totschlag und schwere Körperbeschädigung	Diebstahl und Teilnehmung	Betrug	Leichte Körperbeschädigung	Übertretung des Diebstahles und der Teilnehmung	Übertretung des Betruges
1874	1357	347	3692	17 317	1959	33 008	82 413	3 763
1875	1460	465	4550	16 551	2396	39 161	83 931	5 139
1876	1320	516	4967	17 627	2574	44 383	104 089	5 672
1877	1314	465	4583	19 474	2637	44 362	121 508	5 767
1878	1381	522	4300	18 435	2597	44 296	109 937	6 004
1879	1403	588	4404	16 008	2356	47 020	109 698	5 921
1880	1284	566	4311	19 491	2647	48 331	129 365	6 190
1881	1322	549	4427	20 074	2658	50 874	126 626	6 015
1882	1594	665	4856	17 819	2773	56 244	120 962	6 235
1883	1560	622	4554	17 034	2643	57 706	127 143	6 915
1884	1530	664	4689	16 601	2747	59 907	121 432	6 335
1885	1683	781	4974	16 415	2740	60 507	129 017	6 669
1886	1835	750	5025	15 054	2689	60 555	124 521	6 868
1887	1621	843	5202	14 270	2652	61 447	116 592	6 600
1888	1764	842	5043	13 651	2680	62 948	112 653	7 011
1889	1735	917	4742	14 511	2494	63 287	116 365	6 648
1890	1827	925	4670	14 266	2549	66 000	112 978	7 346
1891	1851	957	4739	14 291	2784	63 709	113 078	8 159
1892	1983	989	4704	16 245	3025	61 535	111 866	8 033
1893	2119	1032	4742	13 659	3036	64 958	109 884	7 632
1894	2230	1097	4995	14 165	3030	67 167	109 509	7 567
1895	2275	1078	4941	13 281	3044	68 585	105 923	7 993
1896	2259	1208	5032	13 064	3038	73 564	108 691	8 639
1897	2510	1156	4929	13 682	2898	72 479	108 901	8 394
1898	2531	1292	5303	16 110	3198	73 553	118 933	8 930
1899	2896	1366	6124	14 568	3467	76 181	101 867	8 238
1900	3106	1396	5794	14 425	3676	81 165	116 684	8 925
1901	3157	1460	6208	16 034	3757	86 344	118 430	9 985
1902	3044	1528	5574	15 806	3798	84 328	119 111	10 181
1903	3142	1360	5481	15 113	3732	87 659	111 216	10 257
1904	3073	1283	5594	15 807	3645	89 069	107 472	10 208
1905	3192	1279	5512	15 972	3513	93 007	96 875	10 183
1906	3384	1336	5756	15 771	3284	95 738	89 686	9 836
1907	3309	1314	5192	15 527	2794	90 695	92 089	9 937
1908	3474	1338	5486	17 426	3014	95 392	93 896	10 791
1909	3343	1310	5539	18 515	3184	96 482	98 158	11 273

Nebentaten kommen in Deutschland in der Statistik der „Handlungen“, in Österreich in jener der „Nebentaten“ zum Ausdruck. Auf diese Statistik soll in der Folge noch zurückgekommen werden.

	Auf 100 000 Zivilbewohner entfallen Verurteilte wegen							
	Verbrechen					Übertretung		
	Gewalttätigkeit gegen obrigkeitliche Personen	Unzucht	Totschlag und schwere Körperbeschädigung	Diebstahl und Teilnehmung	Betrug	Leichte Körperbeschädigung	Diebstahl u. Teilnehmung	Betrug
1874	6	1	17	82	9	157	394	18
1875	6	2	21	78	11	185	397	24
1876	6	2	23	82	12	208	488	26
1877	6	2	21	90	12	206	566	26
1878	6	2	19	85	12	204	508	27
1879	6	2	20	73	10	215	502	27
1880	5	2	19	88	12	219	588	28
1881	5	2	19	90	12	229	572	27
1882	7	2	21	79	12	251	541	27
1883	6	2	20	75	11	256	565	30
1884	6	2	20	73	12	263	534	27
1885	7	3	21	71	11	264	564	29
1886	7	3	21	65	11	262	539	29
1887	6	3	22	61	11	263	500	28
1888	7	3	21	58	11	268	475	29
1889	7	3	20	61	10	266	490	28
1890	7	3	19	60	10	278	476	30
1891	7	3	19	59	11	266	472	34
1892	8	4	19	66	12	255	464	33
1893	8	4	19	56	12	266	451	31
1894	9	4	20	57	12	273	446	30
1895	9	4	19	53	12	276	427	32
1896	9	4	20	52	12	293	433	34
1897	9	4	19	54	11	286	429	33
1898	9	5	20	62	12	286	464	34
1899	11	5	23	56	13	294	393	31
1900	12	5	22	55	14	313	450	34
1901	12	5	23	61	14	329	452	38
1902	11	5	21	59	14	318	449	38
1903	11	5	20	56	14	327	415	38
1904	11	4	20	58	13	331	399	38
1905	11	4	20	58	12	341	355	37
1906	12	4	21	57	11	348	326	35
1907	11	4	18	55	10	326	331	35
1908	12	4	19	62	10	340	334	38
1909	11	4	19	65	11	340	346	39

Ich muß darauf verzichten, auch hier ein Diagramm beizufügen, es geht im übrigen aus den angeführten Verhältniszahlen ohnehin klar hervor, daß durch die Auflösung der Gesamtsummen sich ein wesent-

lich anderes Bild der Veränderung in den Verurteilungen ergibt. Schon diese Auflösung nach Tatbeständen zeigt, daß Schlüsse aus den Gesamtsummen ganz unzulässig sind, weil diese die Natur der ihnen zugrunde liegenden Straftaten verhüllen. Diese Auflösung zeigt zugleich den Weg, der einzuschlagen wäre, um den Gründen des Steigens und Sinkens der Verurteilungen nachzuforschen, da dies füglich nur bei den einzelnen Tatbeständen, niemals aber bei den Gesamtsummen bewerkstelligt werden kann. Ohne eine solche — wie später gezeigt werden soll — nicht mehr auf das rein statistische Gebiet gehörige Erhebung sind jedoch die Zahlen der Statistik totes Material. Ihre Verwertung an sich, ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Wert der Ziffern und auf die Gründe ihrer Entstehung, führt notwendig zu falschen Schlüssen.

Zu dem gleichen Ergebnisse gelangt man gegenüber den Gesamtsummen der Kriminalstatistik anderer Staaten, mögen diese auch, wie die französische in die Summen der Verurteilungen wegen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, oder wie die englische in die Summen der Verurteilungen wegen „indictable offences“ und „non indictable offences“ und nach der Verfahrensart (Schwurgericht oder summary conviction) untergeteilt sein. Auch hier kommt es zu einer Zusammenzählung von Größen ungleichen Wertes. Im Wesen gibt auch diese Statistik nur ein Bild des Umfanges und Ergebnisses des Strafverfahrens.

Die deutsche Kriminalstatistik hat bei verschiedenen Anlässen, so insbesondere mit Bezug auf die Rückfallstatistik, eine Gruppeneinteilung vorgenommen, die nach der Art des verletzten Rechtsgutes unterscheiden soll. Die Summen werden hierbei innerhalb der betreffenden Gruppe gebildet. Durch eine solche Einteilung wird meiner Ansicht nach die Sachlage nicht verbessert. Gruppe I umfaßt Verbrechen und Vergehen gegen Staat und öffentliche Ordnung (Abschn. 1 bis 11 und 28 StG.), II jene gegen die Person (Abschn. 12 bis 18), III jene gegen das Vermögen (Abschn. 19 bis 27).

Zunächst gibt die Art des verletzten Rechtsgutes nicht die Straffälligkeitsrichtung an. Man denke nur an die Sachbeschädigung, die in bezug auf die Willensrichtung des Täters mehr mit der vorsätzlichen Körperbeschädigung als mit den aus Eigennutz verübten Straftaten gegen das Vermögen verwandt ist. Es ist ferner eine einwandfreie Einteilung nach Art des verletzten oder angegriffenen Rechtsgutes überhaupt nicht bloß statistisch, sondern auch im Wege eines strafrechtlichen Systems undurchführbar. Sämtliche systematischen Einteilungen sind mehr oder minder falsch. So kann man von den

Straftaten gegen die Pflichten des Amtes keineswegs behaupten, daß bei ihnen durchweg der Gesichtspunkt der Verletzung der Amtspflicht der kriminalpolitisch ausschlaggebende sei. Es gilt dies insbesondere von den uneigentlichen Straftaten gegen das Amt, z. B. von der Amtsunterschlagung, von der Körperverletzung. Man denke ferner an das Verhältnis des Raubes zur Körperbeschädigung und zum Mord, an jene Straftaten gegen die Sittlichkeit, die sich nicht gegen persönliche Rechte richten, bei denen nur die Verletzung oder Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit allenfalls in Verbindung mit eigennützigen Beweggründen in Betracht kommt usw. Es geht auch nicht an, vorsätzliche und fahrlässige Verletzungen und Gefährdungen statistisch gleich zu behandeln. Endlich geht bei dieser Gruppeneinteilung die Rücksicht auf die Schwere der Tat ebenso verloren als bei den Gesamtsummen. Die Gruppeneinteilung führt zu einer Selbsttäuschung — wie sich anläßlich ihrer Verwertung bei der Rückfallstatistik klar zeigt bei welcher ja die Gleichartigkeit der Straffälligkeitsrichtung die ausschlaggebende Rolle spielen soll und doch nur der Schein eines einheitlichen Gesichtspunktes vorhanden ist. Man spricht von verwandten Rückfällen, obgleich die Zugehörigkeit zur selben Gruppe durchaus keine Verwandtschaft in kriminalpolitischem Sinne bedeuten muß.

Zur Erläuterung des Vorerwähnten führe ich die Berechnungen über die Rückfälligkeit der Verurteilten des Jahres 1901 in den nächsten 10 Jahren an, soweit sie für diese Frage in Betracht kommen. Es sind dies Ziffern der sogenannten „vorblickenden" Rückfallstatistik.

	Von 100 Verurteilten des Jahres 1901 wurden rückfällig				Von 100 Rückfälligen begingen eine verwandte Straftat			
im Jahre	überhaupt	aus Gruppe I	aus Gruppe II	aus Gruppe III	überhaupt	aus Gruppe I	aus Gruppe II	aus Gruppe III
1901	10·5	12·1	8·6	11·9	60	38	58	70
1902	8·3	8·4	7·2	9·5	59	33	56	68
1903	5·6	5·7	4·9	6·4	57	31	56	65
1904	4·2	4·3	3·7	4·6	55	30	57	62
1905	3·2	3·1	3·0	3·5	55	31	58	60
1906	2·6	2·5	2·5	2·8	53	29	56	58
1907	2·0	2·1	1·9	2·1	53	25	57	59
1908	1·7	1·7	1·6	1·7	52	26	55	57
1909	1·4	1·3	1·4	1·5	51	29	54	55
1910	1·2	1·2	1·1	1·2	50	30	51	57

Die Mängel, die dieser (und auch der rückblickenden) Rückfallstatistik anhaften und in der amtlichen Bearbeitung selbst hervorgehoben werden, sollen hier nicht erörtert werden. Für unsere Frage

kommt an diesem Orte nur in Betracht, ob das statistische Bild auf Grund der Gruppeneinteilung einen richtigen Aufschluß über die größere oder geringere Häufigkeit des Rückfalles in den einzelnen Gruppen und insbesondere des sogenannten verwandten Rückfalles gewonnen werden kann, und welche Schlüsse aus diesem Bilde zulässig erscheinen. Dadurch, daß nun in jeder der drei Gruppen Straftaten verschiedener Bedeutung und Schwere vereinigt sind, gibt diese Darstellung kein verläßliches Bild, denn es kann der Fall eintreten, daß die Rückfälligkeit in einer bestimmten Gruppe von jener bezüglich einer bestimmten Straftat oder mehrerer solcher Straftaten vollkommen beherrscht wird, so zwar, daß es nicht mehr zulässig erscheint den Schluß zu ziehen, die Zugehörigkeit zu der Gruppe sei für die Häufigkeit des Rückfalles bestimmend. Das gleiche gilt von dem Begriffe der Verwandtschaft, da dieser infolge der Zusammenfassung viel zu weit ausgefallen ist. Wenn beispielsweise ein wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt Verurteilter in der Folge wegen eines Münzvergehens verurteilt wird, so kann füglich kriminalpolitisch von verwandtem Rückfall nicht gesprochen werden. Andererseits wird eine nachträgliche Verurteilung wegen vorsätzlicher Körperverletzung vom Standpunkte des Strafrechtes vielmehr im Sinne einer Verwandtschaft abgefaßt werden können, obgleich dieser Rückfall statistisch in eine andere Gruppe fällt.

Es ergibt sich hieraus, daß auch auf dem Gebiete der Rückfallstatistik weder die Zusammenfassung aller Verurteilungen, noch eine solche nach großen Gruppen eine von Irrtümern freie Verwertung ermöglicht, vielmehr zu Irrtümern verleitet. Auch hier muß auf die einzelnen Straftaten zurückgegangen werden, und zwar sowohl in Ansehung der vorausgegangenen als in bezug auf die nachgefolgte Verurteilung. Hierbei wäre es natürlich zweckmäßig, wenn auch technisch mit großen Schwierigkeiten verbunden, bei Zusammentreffen mehrerer verschiedener Straftaten sowohl die Haupttat als die Nebentaten zu berücksichtigen (z. B. wenn ein wegen vorsätzlicher Körperbeschädigung als Haupttat und Diebstahl als Nebentat Verurteilter wegen Diebstahls rückfällig wird oder umgekehrt). Selbstverständlich will ich dies nicht in dem Sinne aufgefaßt wissen, daß neben dem allgemeinen Rückfalle nur der besondere in die gleiche Straftat berücksichtigt wird. Es wäre dieser Vorgang auch verfehlt. Es müßte der verwandte Rückfall im strafrechtlichen Sinne, also mit Rücksicht auf Triebfeder, Begehungsmittel und Rechtsgut gleichfalls festgestellt werden. Zu den Verurteilungen wegen Diebstählen müßten beispielsweise die Rückfälle einerseits wegen Diebstahles, andererseits auch

wegen Raubes, Erpressung, Betruges, Unterschlagung usw. in Beziehung gezogen werden. Mit anderen Worten, es kommt auf eine Einzelbearbeitung des vorhandenen Erhebungsstoffes von kriminalpolitischen Gesichtspunkten aus an. Dabei darf auch hier nicht übersehen werden, daß bezüglich einer ihrer Zahl nach bedeutenden Reihe von Tatbeständen die Verurteilungsziffern überhaupt wenig oder nichts besagen, auf welchen Umstand später ausführlich zurückgekommen werden soll. Derartige Verurteilungen dürfen naturgemäß bei Beurteilung der Frage des Rückfalles nicht als gleichwertig mitgewertet werden (wie beispielsweise die Verurteilungen wegen Beleidigung).

Ähnliches, was von den Straftatengruppen der deutschen Kriminalstatistik gilt, wäre auch bezüglich jener der französischen und englischen Statistik hervorzuheben, soweit sie solche Gruppen aufstellen. Ein Eingehen auf diese scheint mir jedoch zur Beleuchtung der Frage nicht weiter geboten zu sein.

2. Die Gesamtsummen der verurteilten Personen.

Wie es psychologisch und mathematisch bedenklich ist, Gesamtsummen von Verurteilungen wegen ungleichwertiger und ungleichartiger Straftaten zu bilden, so gilt dies auch in bezug auf die verurteilten Personen.

Die Vereinigung der Angehörigen der beiden Geschlechter und der verschiedenen Altersklassen zu Gesamtzahlen schafft ein falsches Bild der Straffälligkeit sowohl für das einzelne Ausweisjahr als für den zeitlichen Verlauf in einer längeren Reihe von Jahren. Ebenso bedenklich oder noch bedenklicher ist die unter anderem auch in der deutschen Kr. St. übliche Unterteiluug in Jugendliche und Erwachsene, da hierdurch der Anschein eines Gegensatzes geschaffen wird, der in Wirklichkeit nicht zutrifft, da die Altersklassen der Jugendlichen wie jene der Erwachsenen zusammen eine Entwicklungsreihe bilden, deren Höhepunkt in der Zeit der erlangten Reife außerhalb des jugendlichen Alters im engeren Sinne liegt.

Die beiden Geschlechter sind nicht bloß physiologisch und psychologisch grundverschieden, sondern auch naturgemäß in jener Richtung ihrer Betätigung, die in dem Verhalten zu den durch das Strafgesetz verbotenen Handlungen liegt. Durch die Zusammenlegung der Verurteilten beider Geschlechter schafft man eine Mittellinie, die der Voraussetzung der Zulässigkeit einer Durchschnittsberechnung nicht entspricht, nämlich der Gleichartigkeit der beiden großen Gruppen.

Das gleiche gilt aber auch von den Altersklassen. Der Einzelmensch, der in den verschiedenen Altersstufen vom Kindesalter bis zum Greisenalter körperlich, geistig und sittlich sich als Ergebnis

eines allmählichen Entwicklungsprozesses darstellt, so daß sein Handeln in den verschiedenen Altersstufen von einem verschiedenen Gesichtspunkte betrachtet werden muß, stellt selbst in voneinander entfernten Altersstufen sich als ein wesentlich anderes Individuum dar. Es gilt dies auch von seinem Verhalten zum Strafrecht, wie die Erfahrung und übrigens auch die Kriminalstatistik zeigt. Muß man diese Verschiedenheit in den Entwicklungsstufen des Einzelmenschen zugeben, dann darf man die Gesamtheit dieser Einzelmenschen nicht ohne Rücksicht auf die Entwicklungsstufe, in der sie sich befinden, zusammenwerfen und dadurch einen Durchschnitt schaffen, der in Wahrheit keiner ist. Nur durch möglichst ausgedehnte Unterteilung in Altersstufen kann man kriminalstatistisch das strafrechtliche Verhalten der strafmündigen Bevölkerung zur Darstellung bringen.

Nun fehlt es allerdings in keiner Kriminalstatistik der größeren Staaten Europas an einer zeitweiligen Darstellung der Verurteilungsziffern nach dem Altersaufbau der beiden Geschlechter. Aber mit solchen zeitweiligen Darstellungen ist dem Übel nicht gesteuert, das in der regelmäßigen Darstellung auf Grund der Gesamtsumme der Strafmündigen liegt, denn inzwischen werden aus den Gesamtsummen irrige Schlüsse gezogen. Die ganze Kriminalstatistik muß vielmehr stets nach Geschlecht und Altersklassen aufgeteilt dargestellt werden. Allerdings stellen sich diesem Vorgange insofern technische Schwierigkeiten entgegen, als zu diesem Behufe zwischen den einzelnen Volkszählungsjahren nicht bloß die Gesamtbevölkerung und die Zahl der Strafmündigen, sondern auch jene der Altersklassen und Geschlechter berechnet werden müssen, und dies nur auf Grund eines dem vorausgegangenen Zeitraume entsprechenden Schlüssels erfolgen kann. Die sich daraus ergebenden Fehler in den berechneten Zahlen sind jedoch weniger ausschlaggebend, als der Fehler, der in der Vereinigung verschiedengearteter Personen liegt, und der Unmöglichkeit, die Sachlage auf Grund dieser Verschiedenartigkeit klarzustellen.

Eine Berechnung der deutschen Kriminalstatistik für das Jahrzehnt 1882 bis 1891 ergibt zunächst die Verschiedenheit der Belastung nach Alter und Geschlecht im Jahresdurchschnitt (s. Tab. S. 20).

Aus der Tafel ist zu entnehmen, wie die Zusammenfassung der Straftaten, derentwegen die Verurteilungen erfolgten, und der Personen, die verurteilt wurden, zu Gesamtsummen das kriminalpolitisch Wesentliche verwischt, nämlich die Natur der Verurteilungen und die Verteilung nach Geschlecht und Altersklasse. Die Auflösung zeigt, daß es sich, was die Stärke des Auftretens anbelangt, zunächst um eine zum Teil von der Natur der Straftaten, zum Teil von Geschlecht und Alter ab-

hängige Erscheinung handelt, die in engstem Zusammenhange mit der Natur des Menschen und seiner Entwicklung steht. Alle teils statistisch, teils durch die Erfahrung feststellbaren inneren und äußeren Antriebe zu strafbaren Handlungen stehen in einem natürlichen Zusammenhange zu Alter und Geschlecht, ihre Wirkung ist von diesen beiden wesentlichen Faktoren abhängig. Eine Kriminalstatistik, die nicht auf Alter und Geschlecht aufgebaut ist und die einzelnen Urteils-

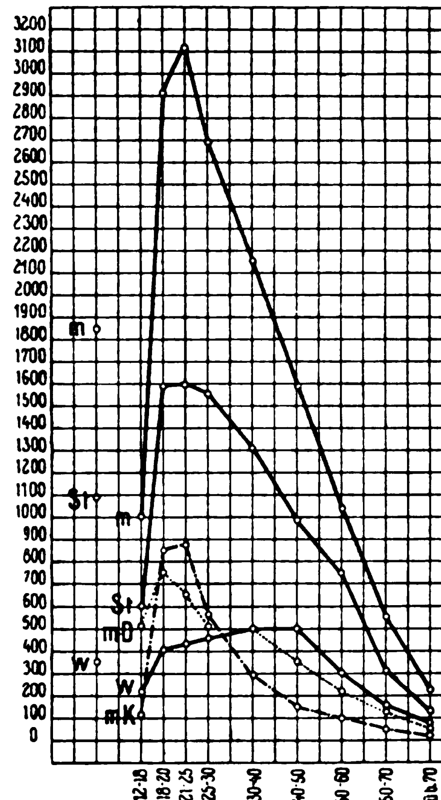
1882—1891 Jahresdurchschnitt auf 100 000 Angehörige	Verbrechen u. Vergehen ohne Wehrpflichtverletzungen			gefährliche Körperverletzung			Diebstahl		
	Verurteilte	Männer	Weiber	Verurteilte	Männer	Weiber	Verurteilte	Männer	Weiber
12—18 Jahre	611	986	236	67	128	5	341	512	170
18—21 „	1599	2915	420	413	858	15	485	751	246
21—25 „	1615	3137	435	392	868	23	400	648	207
25—30 „	1542	2707	451	290	568	29	358	453	176
30—40 „	1310	2157	512	159	293	33	311	459	167
40—50 „	1010	1580	479	96	166	31	234	337	139
50—60 „	660	1053	308	57	100	18	154	229	88
60—70 „	337	556	147	26	47	8	84	130	44
über 70 „	134	224	59	10	18	3	34	53	18
Strafmündige	1086	1865	374	160	306	21	284	432	150

straftaten nicht strenge auseinanderhält, muß notwendig zu Irrtümern und Mißbräuchen Anlaß geben. Das gleiche gilt aber auch von einer Bearbeitung des statistischen Materiales, bei welcher die Altersklassen der Jugendlichen herausgegriffen und der Masse der sogenannten Erwachsenen gegenübergestellt werden, als würde es sich um zwei gesonderte Abschnitte des menschlichen Daseins handeln.

Nachstehende graphische Darstellung veranschaulicht die Verschiedenheit des Bildes der Verurteilungsstatistik, je nachdem bloß die allgemeine Straffälligkeit vorgeführt oder deren Trennung nach Geschlechtern, ihre Gestaltung auf Grund des Altersaufbaues und schließlich die Zerlegung nach Straftaten durchgeführt wird.

Die verschiedene Belastung der Altersklassen ist eine in jedem Jahre gleichmäßig zutage tretende, daher typische Erscheinung. Sie wird nicht bloß in der Statistik des Deutschen Reiches angetroffen, sondern in jeder Kriminalstatistik, die sich auf solche Berechnungen einläßt. Die Kurven der einzelnen Staaten unterscheiden sich voneinander nur insofern, als die Natur der einbezogenen Straftaten eine verschiedene ist. Wenn beispielsweise in Österreich die Verteilung auf Altersklassen bei den Übertretungen nicht erhoben wird und da-

durch nur die Verbrechensverurteilungen verwertbar sind, so ergeben sich für die Verbrechenskurve in Österreich naturgemäß andere Kurven, als für die bei Verbrechen und Vergehen gemeinsam ermittelten Kurven Deutschlands, weil sowohl das weibliche Geschlecht als die jugendlichen Altersklassen ihrer physischen und psychischen Beschaffenheit entsprechend an leichteren Straftaten verhältnismäßig stärker beteiligt sind als an schwereren. Diese mit dem Grade der Schwere der statistisch einbezogenen Straftaten in Zusammenhang stehenden Abweichungen ändern jedoch an dem typischen Charakter der Erscheinung selbst nichts — dem Verlaufe der Straffälligkeit als einer vorwiegenden Alterserscheinung.



Kurve 4.

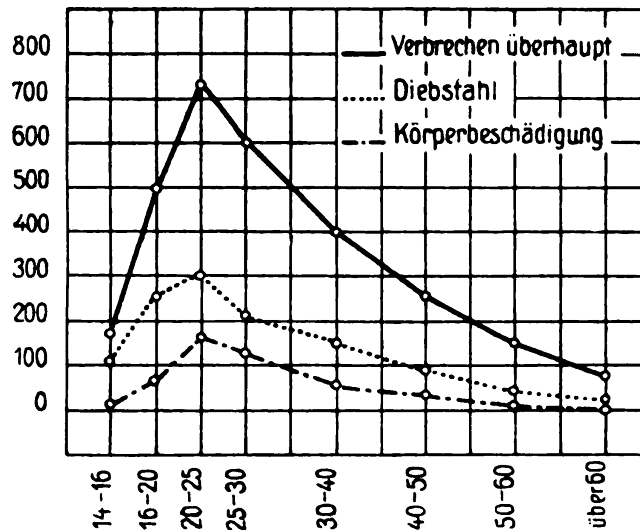
Deutschland, Jahresdurchschnitt von 1882 bis 1891.

St = Verurteilte auf 100000 Strafmündige, m = Verurteilte auf 100000 männliche, w = Verurteilte auf 100000 weibliche, mD = Verurteilte wegen Diebstahls (männliche), mK = Verurteilte wegen gefährlicher Körperverletzung (männliche).

Zur Beleuchtung füge ich die österreichische Verbrechenskurve bei, die entsprechend ihrer Einschränkung auf Verbrechen einen sanfteren Verlauf nimmt, weil hier die höhere Beteiligung der jüngeren Altersklassen nicht in dem Maße hervortritt, als bei den leichteren Straftaten. Nicht zu übersehen ist übrigens, daß im österr. Strafrechte entsprechend seinem Alter (es stammt im Wesen aus dem Jahre 1803) die Verbrechensgrenze nach den heutigen Anschauungen viel zu weit gezogen ist, so daß ein Vergleich mit der Verbrechensstraffälligkeit des deutschen Gesetzes unbedingt ausgeschlossen erscheint.

Klar scheint mir zu sein, daß eine solche Darstellung der Statistik der Verurteilungen nach Altersklassen und Geschlecht der Behauptung den Boden entzieht, die höhere Straffälligkeit der jüngeren Altersklassen sei vorwiegend auf soziologische Ursachen zurückzuführen, daher gewissermaßen als Gesellschaftsschuld zu werten. Sie ist

vielmehr vorwiegend auf die natürliche Beschaffenheit der Menschen in den einzelnen Stufen der Altersentwicklung zurückzuführen, während die soziologischen Ursachen im allgemeinen gleichmäßig auf die verschiedenen Altersstufen wirken, gewisse besondere äußere Einflüsse mehr die jüngeren, andere mehr die höheren Jahrgänge berühren.



Kurve 5.

Ein anderes Beispiel, wie geboten die Darstellung nach Altersklassen wäre, zeigt sich an den Verurteilungen wegen Unzucht mit Gewalt, an bewußtlosen oder geisteskranken Frauenspersonen oder an Unmündigen (§ 176 bis 178 RStG.). Man begegnet in psychiatri-

1901 kamen in Deutschland männl. Verurteilte wegen Unzucht mit Gewalt, an Kindern u.	Gesamtzahl der männlichen Verurteilten	v. 12—15 Jahren	v. 15—18 Jahren	v. 18—21 Jahren	v. 21—25 Jahren	v. 25—30 Jahren	v. 30—40 Jahren	v. 40—50 Jahren	v. 50—60 Jahren	v. 60—70 Jahren	v. 70 u. mehr Jahren
überhaupt . .	5107	212	777	553	533	641	978	622	439	257	93
auf 100 000 d. Altersklasse	26·9	12·2	47·9	38·9	33·2	29·4	26·9	22·5	21·4	19·8	13·6

schen Gutachten häufig der Behauptung, daß die Unzucht an Kindern vorwiegend eine Straftat der Greise sei, gewissermaßen eine Begleiterscheinung der Arterienverkalkung. Die Statistik der Verurteilungen

lehrt gerade das Gegenteil. Ich führe die Berechnung des Jahres 1901 über die männlichen Verurteilten an (weibliche gab es nur 38), die zum überwiegenden Teile auf Mißbrauch von Kindern fallen.

Demnach sind die meistbelasteten die Jugendlichen von 15 bis 25 Jahren, was übrigens jeder praktische Kriminalist aus Erfahrung weiß. Die Erklärung dieser Erscheinung ist naheliegend, mag es sich um Jugendliche in der Stadt oder auf dem Lande handeln. Die höchsten Altersklassen machen sich durch ihr Bestreben bemerkbar, im Wege psychiatrischer Gutachten straffrei zu werden, zu welchem Behufe die nächste Umgebung bisher unbemerkte senile Erscheinungen zu entdecken pflegt. Daß von der großen Menge der Verkalkten nur ein geringer Bruchteil die verspäteten Gelüste aus Schwäche und Furcht an Unmündigen zu befriedigen sucht, spricht jedenfalls nicht zugunsten pathologischer Ursachen. Damit soll selbstverständlich die Möglichkeit solcher Ursachen im Einzelfalle keineswegs bestritten werden.

Die österr. Statistik führt in Ansehung der Unzuchtverbrechen, unter denen die an Unmündigen begangenen der Zahl nach überwiegen, zu dem gleichen Ergebnis.

Männliche Verurteilte in Österreich auf 100 000 der Altersklasse wegen Unzuchtverbrechen	überhaupt männliche	12—15 Jahre	15—18 Jahre	18—21 Jahre	21—25 Jahre	25—30 Jahre	30—40 Jahre	40—50 Jahre	50—60 Jahre	60—70 Jahre	über 70 Jahre
1883—1887	18·7	8·8	35·0	33·8	26·7	20·3	18·0	14·4	12·1	10·6	9·0
1888—1893	19·3	9·7	38·9	33·7	24·5	21·7	18·6	14·9	12·3	11·3	7·6

Wir sind somit zunächst zu dem Schlusse gelangt, daß die Kriminalstatistik einerseits nach Straftaten, andererseits nach Alter und Geschlecht der Verurteilten getrennt bearbeitet werden muß.

Anschließend daran ergibt sich aber auch die Notwendigkeit, in großen Staatsgebieten mit verschieden gearteter Bevölkerung und verschiedener wirtschaftlicher Entwicklung die Kriminalstatistik nach Einzelgebieten mit möglichst gleichartiger Bevölkerung und wirtschaftlicher Entwicklung zu zerlegen, außerdem den Volksstamm, zum mindesten aber die Herkunft der Verurteilten festzustellen.

Schon die sogenannte geographische Verteilung der Verurteilungen, wie sie die deutsche Statistik feststellt, legt klar, daß die Gesamtberechnungen die kriminalpolitisch wichtige Tatsache der verschiedenen Belastung verwischt. Dem Gesamtbilde haften die Fehler des Durchschnittes an, bei dem stets ein Ausgleich stattfindet, der ebenso die schwerere Belastung eines Teils der Einzelgebiete zu Lasten des Gesamtreiches, als umgekehrt die geringere Belastung zu dessen Gunsten verteilt. Das Gesamtbild führt dadurch zu allgemeinen Folgerungen, die ungerechtfertigt sind. Wenn es beispielsweise in bezug auf eine bestimmte Straftat heißt, die Zahl der Verurteilungen sei in Deutschland gesunken, so kann dies möglicherweise insofern falsch sein, als diese Zahl in einzelnen Gebieten weit erheblicher gesunken, in anderen dagegen gestiegen ist. Während die Gebietsberechnung zur Untersuchung der Gründe des Steigens oder Fallens anregt, die entweder in besonderen sozialen Verhältnissen oder in der Eigenart des Volksstammes gelegen sein können, verleiten die Zahlen des Gesamtbildes zu oberflächlichen Betrachtungen und zu falscher Verwertung. Zur Beleuchtung führe ich nachstehende Berechnungen der deutschen Statistik an, welche die zwei Jahrfünfte 1898 bis 1907 umfaßt. Es liegt auch eine Berechnung für das Jahrfünft 1893 bis 1897 vor (Band 146), die jedoch auf die drei ersten Straftaten der späteren Berechnung eingeschränkt ist.

Vorausschicken muß ich, daß die Jahrfünftberechnungen den Nachteil mit sich bringen, daß sie den zeitlichen Verlauf der Höhe der Verurteilungen nicht klar zum Ausdruck bringen, mitunter sogar insofern verhüllen, als ein Jahr mit besonders hohen oder niederen Verurteilungsziffern den Jahrfünftdurchschnitt beherrschen und dadurch die Richtigkeit der Schlußfolgerung beherrschen kann. Es hängt vielfach von dem Zufalle ab, ob der Höhepunkt der Verurteilungsziffern noch in das vorausgehende oder schon in das folgende Jahrfünft fällt. Hätte man beispielsweise eine Reihe von 100, 120, 130, 140, 150, 160, 140, 130, 120, 120, 110 Verurteilungen, so macht es einen Unterschied, auf welches Jahr der Beginn der Jahrfünfte fällt. Fällt er in unserem Beispiele auf das erste Jahr, so ergeben sich als Durchschnitte 128 und 134 (das letzte Jahr bleibt unberücksichtigt). Fällt er auf das zweite Jahr, so bleibt das erste Jahr unberücksichtigt und die Durchschnitte wären 140 und 124. Im ersten Falle würde sich daher ein Ansteigen, im zweiten ein Sinken ergeben, obgleich die gleichen Ziffern vorliegen. Aus diesem Grunde soll man für Zwecke der zeitlichen Folge stets die Jahreszahlen anführen und Zusammenfassungen zu Jahrfünften oder Jahrzehnten vermeiden.

Auf 100 000 Strafmündige entfielen Verurteilte	Verbrechen u. Vergehen		Gewalt gegen Beamte		gefährliche Körperverletzg.		einfacher Diebstahl		schwerer Diebstahl		Betrug	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
1. **Preußen**	1204	1215	42	42	229	219	223	215	33	35	50	49
Ostpreußen	1538	1523	44	44	308	323	321	284	34	35	44	47
Westpreußen	1485	1437	53	51	331	316	327	317	33	36	41	38
Berlin	1476	1522	32	36	133	131	312	283	52	52	81	73
Brandenburg	1127	1102	36	33	186	180	220	206	35	36	47	42
Pommern	1158	1157	39	35	241	228	202	193	30	30	35	37
Posen	1522	1449	36	38	353	327	337	306	36	32	33	34
Schlesien	1472	1411	51	50	287	265	272	257	36	38	64	58
Sachsen	1160	981	36	29	191	139	217	200	33	31	54	48
Schleswig-Holstein	880	943	51	45	109	107	166	177	28	32	42	40
Hannover	964	965	27	28	159	148	164	163	26	28	56	54
Westfalen	967	1091	36	41	221	235	160	174	27	32	37	44
Hessen-Nassau	905	925	38	34	169	161	141	141	23	27	48	47
Rheinland	1107	1270	52	55	250	257	167	185	32	38	46	53
Hohenzollern	546	530	18	18	144	129	74	61	6	8	33	27
2. **Süddeutschland**	1257	1235	36	34	345	328	193	179	29	27	90	87
Bayern rechts Rhein	1448	1358	36	32	388	371	244	215	38	32	126	118
Bayern (Pfalz)	1768	1816	35	37	633	591	207	220	30	33	70	82
Bayern Königreich	1490	1417	35	32	420	400	239	216	37	32	119	113
Württemberg	1076	1125	49	51	239	242	158	156	21	20	73	76
Baden	1148	1174	23	28	341	330	177	170	27	24	69	70
Elsaß-Lothringen	911	938	27	30	254	238	122	120	18	18	43	40
Hessen	1026	1002	27	26	281	240	142	130	23	27	66	61
3. **Mitteldeutsche Staaten**	969	973	53	46	107	96	216	200	34	32	69	69
Sachsen Königreich	963	960	61	52	94	80	217	200	35	32	69	69
Sachsen Großherzogtum	861	1016	31	27	99	124	216	225	32	34	73	92
Sachsen-Meiningen	1236	1250	35	34	221	234	199	184	25	23	67	59
Sachsen-Altenburg	804	848	19	27	101	75	229	215	35	34	54	62
Sachsen Coburg	849	834	25	20	163	154	152	137	24	29	43	44
Schwarzburg-Sondershaus.	1297	945	21	18	196	166	245	186	26	33	95	53
Schwarzburg Rudolstadt	1344	1201	42	28	243	196	286	221	25	25	82	71
Reuß ältere Linie	756	827	34	28	83	82	196	186	30	26	70	64
Reuß jüngere Linie	1064	1085	30	24	101	28	254	240	39	45	110	99
Thüringische Staaten	988	1010	29	26	145	144	213	199	29	31	70	70
4. **Norddeutsche Staaten**	1207	1216	53	58	155	145	231	227	36	39	73	71
Mecklenburg-Schwerin	969	1042	28	27	174	186	205	207	29	28	55	55
Mecklenburg-Strelitz	868	956	19	26	177	192	198	204	28	21	34	42
Oldenburg	957	1016	15	16	179	166	168	180	19	24	63	70
Braunschweig	1224	1195	26	18	176	153	225	220	32	36	79	72
Anhalt	1254	1227	41	38	195	179	218	236	36	42	58	58
Waldeck	428	446	15	14	62	67	80	70	10	7	27	22
Schaumburg-Lippe	449	427	7	13	70	70	87	79	17	6	47	28
Lippe	568	626	10	10	79	88	116	123	11	13	62	62
Lübeck	1170	962	51	30	109	78	253	214	30	44	70	64
Bremen	1913	2101	100	128	272	291	344	383	58	57	139	143
Hamburg	1528	1405	115	124	91	67	296	255	53	57	87	74
Deutsches Reich	1193	1195	42	41	239	228	215	206	32	33	62	61

a = 1898—1902, b = 1903—1907: Jahrfünftdurchschnitt

Für gröbere Untersuchungen reichen jedoch Jahrfünftdurchschnitte aus, insbesondere wenn es sich um den Vergleich der Belastung der Altersklassen oder von Staatsgebieten handelt.

Nimmt man sich nun die Mühe, die vorangestellte Tafel auf ihre Einzelheiten zu prüfen, so ergibt sich vor allem, daß die Schwarzmalerei, die mit der angeblich erschrecklichen Straffälligkeitszunahme in Deutschland getrieben wurde, um damit den Schiffbruch des Strafrechtes zu beweisen, vollkommen verfehlt war. Abgesehen davon, daß die beiden Jahrfünfte für das ganze Reich keinen erheblichen Unterschied aufweisen (1193, 1195, die folgenden 3 Jahre 1221, 1192, 1173), zeigt sich insbesondere, daß bei der gefährlichen Körperverletzung (239, 228 und sodann 220, 207, 201) und dem einfachen Diebstahl (215, 206 und sodann 222, 213, 207 in den folgenden 3 Jahren), keine Zunahme erfolgte.

Sodann ergibt sich, daß das Gesamtergebnis durch einige wenige Reichsgebiete ungünstig beeinflußt wurde, bezüglich deren ganz bestimmte Ursachen höherer Verurteilungsziffern gegeben sind. So sind beispielsweise in Preußen die Provinzen Ostpreußen, Posen, Westpreußen und Schlesien im allgemeinen und auf dem Gebiete der gefährlichen Körperverletzung und des einfachen Diebstahles hervorzuheben, Berlin im allgemeinen und in bezug auf Diebstahl. In den ersten 4 Provinzen kommt in Betracht, daß hier zum großen Teile der polnische Volksstamm vorwiegt, die kulturelle Entwicklung zurückgeblieben ist. Für Berlin ist die Großstadt und der damit verbundene Zuzug fremder Elemente ausschlaggebend. Bezeichnend sind ferner die verhältnismäßig hohen Körperverletzungsziffern in Westfalen, wo sich wiederum das Vorhandensein fremder Arbeiter aus dem Raufhandel geneigten slavischen Gebieten bemerkbar macht.

In Süddeutschland tritt auf dem Gebiete der Körperverletzung die Neigung des bayerischen Volksstammes zum Raufhandel, sowie der Einfluß des allzu reichlichen Wein- und Bierverbrauches zutage.

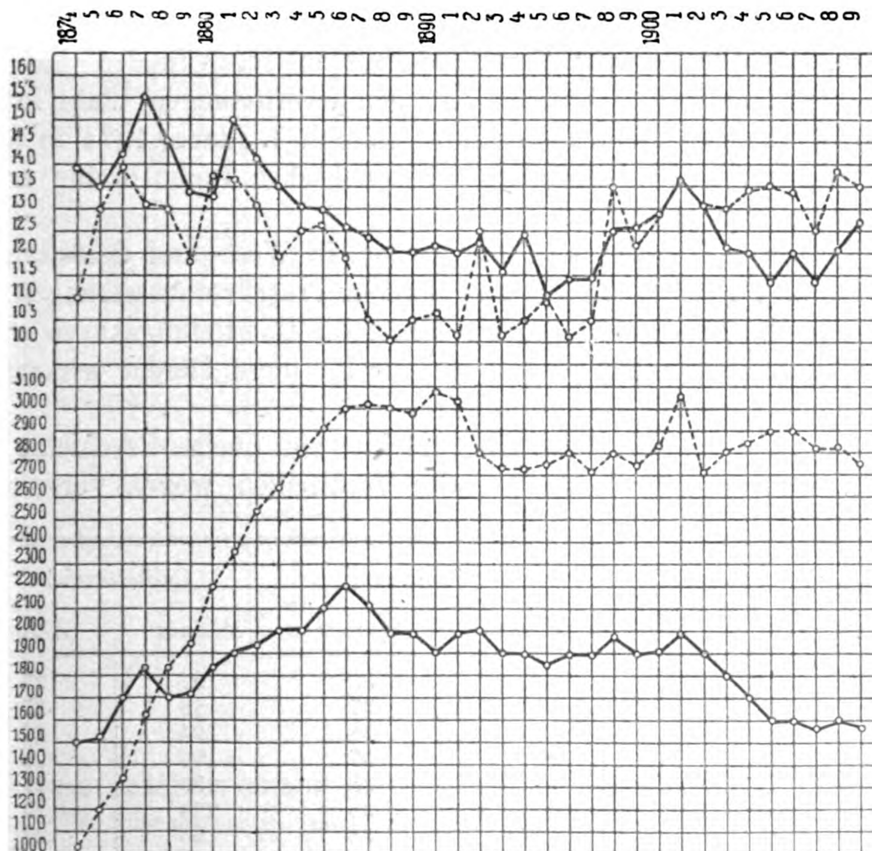
Es sind dies nur einzelne Streiflichter, die jedoch zeigen, daß die Allgemeindarstellung auch in bezug auf die örtliche Verteilung einer mit genauer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse durchgeführten Einzelbearbeitung Platz machen muß, um nicht zu falschen Schlüssen Anlaß zu geben. Man darf sich hierbei durch keine Rücksichten auf Empfindlichkeiten beirren lassen. Die Statistik darf solche Rücksichten nicht kennen, soll sie der Wahrheit dienen.

Selbstverständlich findet eine Ungleichheit der Verurteilungsverhältnisse in den einzelnen Gebieten nicht bloß nach Art der Straftaten, sondern auch nach Geschlecht und Alter statt.

In bezug auf Österreich füge ich die nachstehende (bereits in „Statistik der Straffälligkeitsursachen“ enthaltene) Darstellung bei, die auch für den deutschen Leser von Interesse sein dürfte, weil sie das vorhin erwähnte im gleichen Sinne scharf beleuchtet.

Wird in Österreich das Staatsgebiet in die westlichen Länder und in die östlichen (Galizien, Bukowina und Dalmatien, mit ungefähr einem Drittel der Gesamtbevölkerung) zerlegt, so zeigt sich bei den Verurteilungen, auf 100 000 der Bevölkerung gerechnet, eine sehr verschiedene Jahresbewegung, die in der Kriminalstatistik des Gesamtgebietes begreiflicherweise verschwindet. Ich teile eine graphische Darstellung auf Grund einer von mir für die Jahre 1874 bis 1909 gemachten Berechnung mit.

Ich warne ausdrücklich, etwa aus den Verurteilungslinien ohne weiteres Schlüsse auf eine verschiedene zeitliche Entwicklung der



Kurve 6.

——— Westösterreich ············ Ostösterreich

Obere Linien = Verbrechensverurteilungen auf 100 000 Bewohner.

Untere Linien = Verurteilungen wegen Vergehen und Übertretungen.

Straffälligkeit zu ziehen. So einfach liegt die Sache nicht. Man müßte zunächst auf die einzelnen Tatbestände und die Wirksamkeit des Strafverfahrens eingehen, um die verschiedene Bewegung der beiden Linien einigermaßen richtig beurteilen zu können. So ist beispielsweise die sprungweise Erhöhung der Verbrechensverurteilungen in Ostösterreich im Jahre 1892 auf Aufarbeitung rückständiger Strafprozesse und nicht auf den zeitlichen Verlauf der Straffälligkeit zurückzuführen. Außerdem ist es sehr zweifelhaft, ob die Verbrechenskurven in Ostösterreich ursprünglich wegen geringerer Straffälligkeit zurückgeblieben sind oder mangels Wirksamkeit des Strafverfahrens. Die Erhebung im Jahre 1898 ist auf politische und soziale Ausschreitungen zurückzuführen. Was ich damit zeigen wollte, ist nur, daß die Zerlegung in Gebiete zu ganz anderen Ergebnissen führt, als die Berechnung nach Gesamtgebieten.

So zeigt sich, daß in Westösterreich weder auf dem Gebiete der Verbrechen, noch auf jenem der Vergehen und Übertretungen ein dauerndes Ansteigen der Verurteilungslinien stattgefunden hat (die Jahre 1874 und 1875 kommen bei den Übertretungen nicht in Betracht, da das geltende Strafverfahren erst mit 1. Jänner 1874 in Kraft getreten ist und die Richtigkeit der statistischen Daten in den ersten Jahren fraglich erscheint).

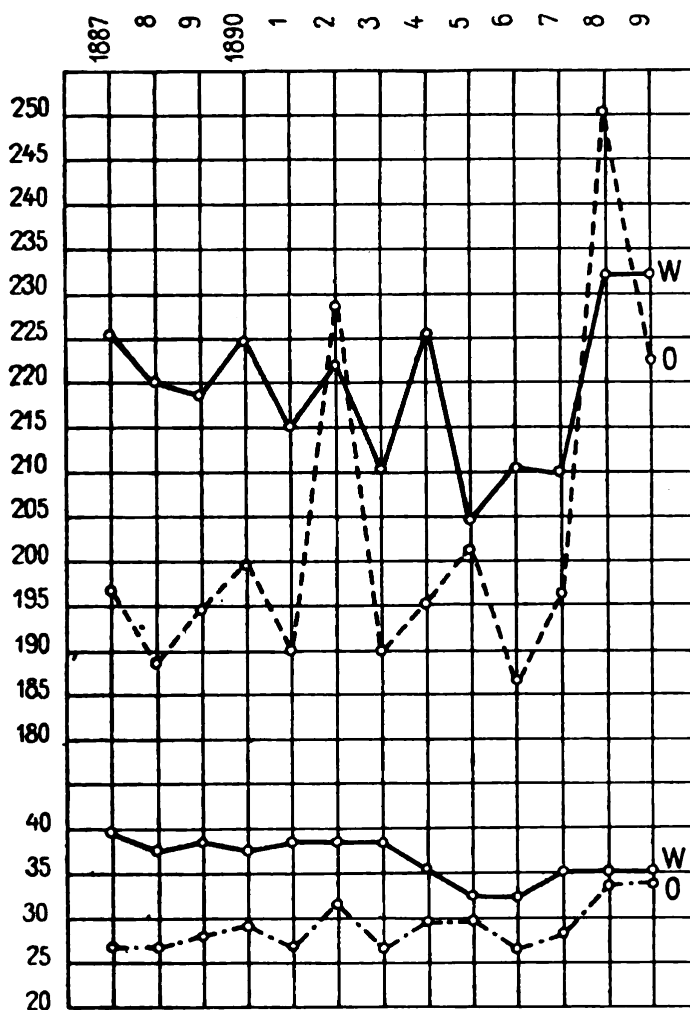
Vergleichen lassen sich die Kurven in West- und Ostösterreich unbedingt nicht, da sie auf anderen Prozeßvoraussetzungen beruhen, in Galizien und Bukowina ferner die Übertretungskurve etwas durch die Abstrafungen wegen des nur für diese Länder wirksamen Trunkenheitsgesetzes beeinflußt wird.

Ich habe für den Zeitraum 1887 bis 1899 (meine Geschichte des österr. Strafrechtes) die Anteile der Verurteilten wegen Verbrechen

Verbrecherverurteilungen auf 100 000 Bewohner	Westösterreich		Ostösterreich	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber
1887	226	39	197	27
1888	220	37	188	27
1889	218	38	194	28
1890	224	37	199	29
1891	215	38	190	27
1892	222	38	228	32
1893	211	38	190	27
1894	226	36	195	29
1895	204	33	202	29
1896	211	33	187	27
1897	210	35	197	28
1898	232	35	251	34
1899	232	35	223	34

gesondert nach Geschlechtern in diesen beiden Gebieten Österreichs **berechnet** (die Berechnung erfordert für den nichtamtlichen Statistiker soviele Vorberechnungen, daß ich eine Ergänzung auf die folgenden Jahre unterließ).

Die graphische Darstellung zeigt oben die männlichen, unten die **weiblichen** Linien.



Kurve 7.

Noch schärfer kommt die Gebietsverschiedenheit zum Ausdruck wenn die Berechnung nach einzelnen Straftaten und eine weitere Teilung nach kleineren Gebieten erfolgt. So sind die Verurteilungsziffern auf dem Gebiete der Körperverletzung je nach dem Volksstamme ganz außerordentlich verschieden auf die einzelnen Teile Österreichs verteilt. Die gemeinsame Berechnung für das gesamte

Staatsgebiet gibt infolgedessen kein richtiges Bild. Es kann dies aus folgender Zusammenstellung ersehen werden, die ich nach Jahrfünftdurchschnitten, auf 100 000 Bewohner berechnet, machte. Sie umfaßt die Verurteilungen wegen Totschlages und vorsätzlicher schwerer und leichter Körperbeschädigung.

Vorsätzliche Körperbeschädigung Jahresdurchschnitt auf 100 000 Bewohner	1876 bis 1880	1881 bis 1885	1886 bis 1890	1891 bis 1895	1896 bis 1900
Niederösterreich	158·7	153·7	161·1	158·2	179·7
Oberösterreich	200·8	219·1	202·5	216·3	224·7
Salzburg	224·4	194·2	157·2	200·5	230·1
Steiermark	288·1	318·1	320·1	305·7	323·1
Kärnten	272·8	330·2	355·5	335·0	308·7
Krain	435·8	480·9	461·7	439·6	507·3
Küstenland	189·7	166·8	218·7	260·6	273·7
Tirol, Vorarlberg	155·1	150·5	145·4	153·7	187·2
Böhmen	118·2	121·5	109·9	108·9	116·1
Mähren	205·0	202·5	178·5	202·3	190·2
Schlesien	187·6	214·1	253·0	255·2	304·6
Galizien	365·1	493 1	540·9	533·1	599·4
Bukowina	224·4	328·9	419·5	426·0	437·8
Dalmatien	311·2	348·9	365·0	378·3	361·3
Ganz Österreich	231·8	274·2	288 9	287·5	318·7

Ausschlaggebend ist die Zugehörigkeit zum Volksstamme, soweit sie sich aus dem Urteilsorte ergibt. Es ist sogar innerhalb des Volksstammes zu unterscheiden, wie das verschiedene Verhalten der in den Sudetenländern und der in den Alpen-

1900 entfielen auf 100 Bewohner nach der Umgangssprache	Deutsch	Tschechisch-slowakisch	Polnisch	Ruthenisch	Slowenisch	Serbokroatisch	Italienisch	Rumänisch
Niederösterreich	95·0	4·6	0·1	—	—	—	—	—
Oberösterreich	99·3	0·4	—	—	—	—	—	—
Salzburg	99·5	0·3	—	—	—	—	—	—
Steiermark	68·7	—	—	—	31·1	—	—	—
Kärnten	74·8	—	—	—	25·0	—	—	—
Krain	5·5	—	—	—	94·2	—	—	—
Küstenland	2·7	—	—	—	29.8	20·1	46·9	—
Tirol, Vorarlberg	60·3	0·2	—	—	—	—	39·3	—
Böhmen	37·2	62·6	—	—	—	—	—	—
Mähren	27·9	71·3	0·6	—	—	—	—	—
Schlesien	44·6	22·0	33·2	—	—	—	—	—
Galizien	2·9	0·1	54·7	42·2	—	—	—	—
Bukowina	22·0	—	3·7	41·1	—	—	—	31·6
Dalmatien	0·3	0·1	—	—	0·1	96.6	2·6	—
Ganz Österreich	35·7	23·2	16·6	31.1	4·6	2·7	2·8	0·9

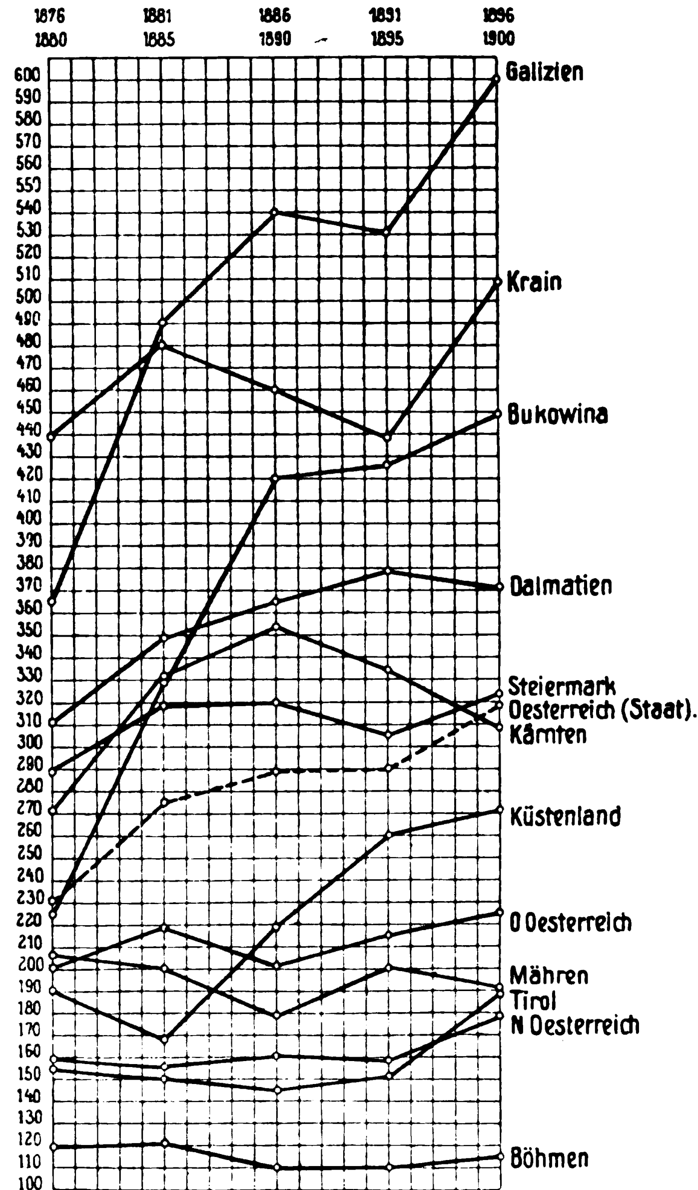
ländern wohnenden Deutschen verschiedener Stämme, und der Angehörigen des tschecho-slowakischen Volksstammes in Böhmen und in Mähren zeigt. Ich füge eine Übersicht über die Verteilung der Volksstämme und eine bildliche Darstellung der Bewegung in den einzelnen Ländern, mit Ausnahme der zwei kleinen Gebiete Salzburg und Schlesien, bei (in den beiden letzterwähnten Gebieten hängen die absoluten und daher auch die relativen Zahlen zu sehr von äußeren Umständen, insbesondere von dem Zuzuge fremder Elemente ab). Daß neben der Zugehörigkeit zu einem Volksstamme, der zum Raufhandel neigt oder leidenschaftlicher ist als andere Stämme, auch noch andere die Körperbeschädigung befördernde Ursachen, wie Alkohol und Bildungsmangel, eine Rolle spielen, ist klar. Aber zunächst kommt statistisch die Eigenart des Volksstammes zum Ausdruck. Selbstverständlich müssen bei der Bewertung nach dem Verurteilungsorte gewisse Fehlerquellen mit in den Kauf genommen werden. Von der Ausnahme, daß sich Verurteilungsort und Tatort nicht deckt, kann abgesehen werden, da er infolge seiner verhältnismäßigen Seltenheit statistisch nicht in Betracht kommt. Auf eine andere Fehlerquelle, daß sich Verurteilungsland und einheimischer Volksstamm nicht deckt, werde ich noch zurückkommen.

Betrachtet man die graphische Darstellung, so dürfte sich wohl für jedermann der Schluß ergeben, daß die (punktierte) Kurve für den Gesamtstaat ein zu Schlüssen unbrauchbares Bild des Verlaufes der Körperverletzungsverurteilungen in Österreich gibt. Sie ist das Ergebnis einer gerade die wesentlichen Feststellungen verwischenden Durchschnittsberechnung.

Noch klarer würde der Sachverhalt, wenn der Volksstamm der Verurteilten festgestellt und den Berechnungen zugrunde gelegt würde, wobei der Tatort insofern in Betracht käme, als dessen Lebensverhältnisse auf das Verhalten der Bewohner von Einfluß sind (mehr noch auf dem Gebiete der Straftaten gegen das Vermögen als gegen den Körper).

Die österreichische Statistik ermittelt die Gebürtigkeit und Heimatszuständigkeit der Verurteilten. Sie würde daher eine Gegenüberstellung der Verurteilungsziffern nach Tatort, Gebürtigkeit und Heimatszuständigkeit ermöglichen. Diese Erhebung ist deshalb von Wert, weil häufig die Verurteilungsziffern von heimatsfremden Personen wesentlich beeinflußt werden. Es gilt dies nicht bloß von Großstädten, sondern vor allem von solchen Gebieten, in denen ein starker Durchzug fremder strafrechtlich bedenklicher Elemente stattfindet (in Österreich z. B. Vorarlberg und Salzburg) oder

infolge Bahnbau, Industrie und Bergbau die Beschäftigung ortsfremder Personen die Straffälligkeit erhöht. So machte sich beispielsweise der



Kurve 8.

Tauernbahnbau infolge Verwendung von Arbeitern aus den Balkanländern in einzelnen der dadurch berührten Kronländer in den Verurteilungsziffern bemerkbar. Über solche Umstände darf der Kriminalstatistiker natürlich nicht hinweggehen.

Allerdings gibt auch die Zurückführung der Verurteilungen auf Gebürtigkeit und Heimatszuständigkeit noch keinen verläßlichen Aufschluß über den Volksstamm des Verurteilten, einerseits wenn im Lande der Geburt oder Heimat mehrere Volksstämme sich befinden, andererseits wenn die Beziehung des Verurteilten zu diesem Lande etwa dauernd gelöst erscheint. Immerhin wird jedoch diese zweite Berechnung im allgemeinen zutreffende Schlüsse über den Umfang der Anteilnahme der Einheimischen und Gebürtigen an den Verurteilungen in dem Lande ihrer Heimat und Geburt gegenüber der Anteilnahme Landesfremder und über den Umfang der Anteilnahme der in einem Lande Gebürtigen oder Heimatsberechtigten an den Gesamtverurteilungen des Staates gestatten. Es ist diese Erhebung insbesondere in einem Staate von statistischem Interesse, der zum Teil von vollständig verschieden gearteten Volksstämmen bewohnt ist oder dessen Industrie eine bedeutende Wanderbewegung mit sich bringt.

Wie sehr sich bei der Umrechnung auf die Heimatszuständigkeit die Verurteilungsanteile der Bevölkerung der einzelnen Gebiete verschieben, zeigt sich aus der nachstehenden Tafel, die der amtlichen Statistik entnommen ist. Es sind hierbei die Jahre 1900 und 1901 gewählt, da zwischen ihnen die am 31. Dez. 1900 vorgenommene Volkszählung fällt.

Bemerkenswert ist hierbei der große Anteil der ortsanwesenden Ausländer und Ungarn an den Verbrechensverurteilungen, wodurch

Es entfielen Verbrechensverurteilte auf 100 000 Bewohner	nach d. Orte der Verurteilung		nach der Landeszuständigkeit		Anteil des Landes an der		
					inländischen Gesamtbevölkerung	Verbrechensverurteilungen	
	1900	1901	1900	1901		1900	1901
Niederösterreich . . .	130	147	99	121	11·1	6·2	7·0
Oberösterreich . . .	131	137	119	125	3·1	3·1	2·9
Salzburg	165	186	114	127	0·7	0·5	0·6
Steiermark	206	213	193	196	5·1	7·5	7·1
Kärnten	166	174	169	180	1·4	2·1	2·0
Krain	203	186	211	206	2·0	3·6	3·3
Tirol	129	147	113	127	3·2	2·9	3·1
Vorarlberg	222	244	116	151	0·5	0·4	0·5
Küstenland	136	135	130	126	2·8	2·9	2·5
Böhmen	85	89	91	97	24·5	19·3	19·1
Mähren	162	180	157	172	9·5	12·8	13·1
Schlesien	162	181	149	178	2·6	3·2	3·5
Galizien	121	128	123	133	28·4	28·5	28·6
Bukowina	165	159	164	158	2·8	3·5	3·1
Dalmatien	196	220	191	214	2·3	3·5	3·6
Ungarn	—	—	274	294	—	—	—
Ausland	—	—	294	314	—	—	—
					100·0	100·0	100·0

die höhere Straffälligkeit der fremden, nicht seßhaften Elemente deutlich erhärtet wird. Die letzten drei Rubriken zeigen, inwieweit die Verurteilungen den Gesamtbevölkerungsanteil nicht erreichen oder übersteigen.

Deutschland Verurteilte wegen Verbrechen und Vergehen (ohne Wehrgesetz)	auf 100 000 An-		
	überhaupt		evan-
	1882 bis 1891	1892 bis 1901	1882 bis 1891
Zusammen	336 778	443 250	197 229
	1 031	1 207	963
Gewalt gegen Beamte	38·8	43·8	37·6
Hausfriedensbruch	47·3	56·5	47·6
Meineid	2·6	2·1	2·4
fahrlässiger Falscheid	1·2	1·1	1·2
falsche Anschuldigung	1·6	1·6	1·5
Religionsvergehen	0·8	1·0	0·6
Unzucht mit Gewalt u.	9·3	11·8	8·7
Kuppelei, Zuhälterei	5·3	7·5	5·9
Unzüchtige Handlungen in Schriften	4·5	5·7	4·4
Beleidigung	130·3	144·6	125·2
einfache Körperverletzung	58·5	70·8	53 7
gefährliche Körperverletzung	160·2	229·9	130·2
fahrlässige Körperverletzung	5·9	10·4	5·7
Nötigung und Bedrohung	18·6	30·3	15·6
einfacher Diebstahl	219·2	196·2	209·8
einfacher Diebstahl wied. Rückf.	34·7	33·1	32·8
schwerer Diebstahl	23·7	25·8	22·7
schwerer Diebstahl wied. Rückf.	7·7	7·5	7.2
Unterschlagung	46·4	52·5	46·9
Erpressung	1·4	1·7	1·5
einfache Hehlerei	22·3	20·4	20·4
gewerbs- und gewohnheitsm. Hehlerei	0·6	0·5	0·5
Betrug	40·7	41·1	38·7
Betrug wied. Rückfall	4·1	7·7	4·1
Untreue	1·4	2·2	1·5
Nahrungsmittelfälschung (1885 ab)	2·5	4·0	2·4
Fälschung öffentl. und Rechtsurkunden	9·7	13·0	9·5
betrügerischer Bankerott	0·4	0·3	0·4
einfacher Bankerott	1·6	1·9	1·4
Glücksspielvergehen	2·6	3·5	2·2
Jagd- und Fischereivergehen	21·1	16·8	18·5
Wucher	0·1	0·1	0·1
Verletzung des geistigen Eigentums	0.2	0·4	0·3
Sachbeschädigung	38·8	47·1	35·4
Feilhalten usw. schädl. Nahrungsmittel	1·1	1·0	0 8
Aktive Bestechung	1·7	1·3	1·4

Nur über einen Volksstamm gibt die deutsche und österreichische Kriminalstatistik Aufschluß in Ansehung der Höhe seiner Beteiligung an den Verurteilungen, nämlich über die Juden. Wenn sie sich auch der Mehrzahl nach als Angehörige eines der Volksstämme bekennen, unter denen sie leben, so sind sie doch ethnographisch und

kriminalpsychologisch als besonderer Volksstamm zu bezeichnen und daher auch statistisch als solcher zu behandeln. Faßbar ist derselbe allerdings nur soweit, als er sich durch das Glaubensbekenntnis statistisch von den übrigen Volksstämmen abheben läßt. Schließlich

gehörige der Bekenntnisse							
gelische	katholische		Christen		Juden		
1892 bis 1901	1882 bis 1891	1892 bis 1901	1882 bis 1891	1892 bis 1901	1882 bis 1891	1892 bis 1901	
258 829	134 945	178 546	332 459	437 958	3079	4181	
1 122	1 153	1 361	1 030	1 206	784	1030	
41·9	41·8	48·1	39·1	44·0	15·0	13·3	
55·1	47·2	59·7	47·4	56·6	31·8	32·5	
2·1	2·9	2·1	2·6	2·1	4·8	3·4	
1·1	1·3	1·2	1·2	1·1	2·9	2·2	
1·5	1·8	1·8	1·6	1·6	2·8	2·0	
0·6	1·2	1·4	0·8	0·9	2·0	2·0	
11·1	10·3	13·0	9·3	11·8	8·4	9·4	
7·7	4·2	7·1	5·3	7·5	6·4	8·4	
5·7	4·4	5·5	4·4	5·6	6·4	9·8	
140·4	131·5	148·1	127·4	143·2	188·4	199·9	
65·7	67·0	80·8	58·4	71·0	44·0	48·8	
185·5	227·7	314·1	161·5	231·5	54·0	75·3	
9·8	6·3	11·4	5·9	10·3	6·1	12·3	
24·7	24·3	40·9	18·7	30·5	10·7	13·1	
187·3	241·4	216·8	220·8	197·4	73·3	71·9	
31·3	39·1	37·3	35·0	33·4	8·4	8·1	
24·9	26·1	27·9	23·9	25·9	7·4	8·6	
7·2	8·8	8·3	7·8	7·6	2·0	1·7	
53·2	46·0	51·5	46·4	52·5	39·2	48·0	
1·6	1·3	1·7	1·4	1·7	3·6	3.4	
19·2	25·8	22·8	22·3	20·5	20·1	15·8	
0·5	0·6	0·5	0·5	0·5	3·1	2·2	
39·0	42·9	43·3	40·1	40·5	86·6	86·3	
7·3	4·1	8·5	4·1	7·7	4·1	7·9	
2·3	1·2	1·7	1·4	2·1	2·3	5·2	
3·8	2·8	4·1	2·5	3·9	4·6	7·6	
12·7	9·9	13·2	9·6	12·9	17·1	24·6	
0·4	0·3	0·2	0·4	0·3	4·3	3·2	
1·8	0·9	1·3	1·3	1·6	25·0	26·3	
3·2	3·1	3·9	2·5	3·5	6·6	10·3	
14·8	26·4	20·8	21·4	17·0	0·7	0·4	
0·09	0·1	0·1	0·1	0·09	2·3	1·2	
0·4	0·1	0·2	0·2	0·3	2·3	4·2	
12·7	45·8	56·1	39·1	47·5	10·9	11·3	
0·8	1·3	1·2	1·0	0·9	4·6	4·4	
1·1	2·0	1·5	1·6	1·2	4·3	3·0	

kommen jedoch auch bei anderen Volksstämmen Übertritte im Wege der Entnationalisierung statistisch außer Betracht. Besondere kriminalstatistische Feststellungen in bezug auf das Judentum sind von Interesse, weil sie zeigen — was übrigens an sich selbstverständlich ist — wie sich die Eigenart eines Volksstammes auch in der Straf-

fälligkeit spiegelt, diese sich naturgemäß in einer den herrschenden Anschauungen, Sitten und Lebensgewohnheiten (u. a. auch der Berufswahl) entsprechenden Richtung bewegt, daß umgekehrt eine Straffälligkeit, die den typischen Eigenschaften nicht entspricht, nur ausnahmsweise sich einstellt. Auch hier darf sich die Statistik durch Empfindlichkeiten nicht beeinflussen und durch Parteistellung nicht trüben lassen.

Ich führe diesbezüglich eine Erhebung der deutschen Kriminalstatistik an, durch die der Wert der Ergebnisse derartiger Einzelerhebungen beleuchtet wird, die in der Allgemeindarstellung untergehen.

Das ausführliche Verzeichnis der deutschen Statistik (B. 146) wurde, auf die ausschlaggebenden Tatbestände gekürzt, wiedergegeben.

Auf 100.000 Bewohner fielen 1891 im Bezirke	Verbrechen und Vergehen		Gefährl. Körperverl.		Diebstahl		Betrug	
	Christen	Juden	Christen	Juden	Christen	Juden	Christen	Juden
Marienwerder	1019	558	171	61	378	72	17	39
Berlin	994	612	70	20	279	93	49	75
Posen	1014	517	162	58	367	55	22	33
Bromberg	1269	673	210	78	488	67	25	50
Breslau	897	700	106	35	257	83	34	74
Oppeln	1181	1214	191	77	326	77	26	64
Kassel	567	446	82	31	147	36	25	62
Wiesbaden	649	414	84	21	157	54	35	59
Köln	540	459	115	54	115	63	22	54
Pfalz	1031	687	282	113	166	35	44	78
Unterfranken	754	443	153	47	173	34	37	40
Hamburg	949	565	78	12	287	113	58	89
Unter-Elsaß	551	307	151	37	112	26	17	37

Es ist klar, daß die Gegenüberstellung von Juden und Christen im Sinne von Religionsbekenntnissen ohne Wert ist, da diese erfahrungsgemäß nur in sehr beschränktem Maße von Einfluß auf die Straffälligkeit sind. Die Gegenüberstellung drückt vielmehr in Wirklichkeit den Gegensatz des einen Volksstammes zu den anderen des Reiches aus. Es würde klarer zum Ausdruck kommen, wenn die Zugehörigkeit zum Volksstamme auch bei den übrigen Verurteilten festgestellt wäre. Dies könnte allerdings in Deutschland nur in bezug auf die Deutschen ohne Unterschied der Stämme, die Polen und andere Slaven erfolgen. Die Verschiedenheit der Straffälligkeit der süddeutschen und norddeutschen Stämme käme daher nicht zur Erscheinung. Mittelbar kommt sie in der Belastung der Katholiken zum Ausdruck.

Eine weitere Feststellung der deutschen Statistik zeigt, daß die

Besonderheit der Straffälligkeit der Juden nur wenig von jener des umgebenden Volksstammes beeinflußt wird, daß jedoch die Beeinflussung nicht vollständig ausbleibt. So ergibt sich aus der vorstehenden Tafel für das Jahr 1891, daß die Verurteilungsanteile der Juden in bezug auf gefährliche Körperverletzung in Gebieten, in denen diese bei den anderen Bewohnern in stärkerem Maße auftritt, ebenfalls höher sind, als bei den Juden der anderen Gebiete (so in Pfalz, Bromberg, Oppeln). In allen übertreffen bei ihnen die Betrugsverurteilungen jene der übrigen Volksstämme, während die Diebstahlsverurteilungen zurückstehen. Auch bei dieser Einzeluntersuchung zeigt sich, daß nur die Unterscheidung nach Straftaten Aufschlüsse gibt.

In Österreich sind die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten nur bei Verbrechen und Vergehen feststellbar. Nach einer im Anschlusse an die Volkszählung von 1900 gemachten Erhebung ergaben sich folgende Anteile der Glaubensbekenntnisse.

Auf 100 000 Angehörige des Glaubensbekenntnisses entfielen im Jahresdurchschnitt Verurteilte	Katholiken		Evangelische		Griech. nicht unierte		Juden		überhaupt	
	1900 bis 1901	1901 bis 1902	1900 bis 1901	1901 bis 1902	1900 bis 1901	1901 bis 1902	1900 bis 1901	1901 bis 1902	1900 bis 1901	1901 bis 1902
wegen Verbrechen										
Ganz Österreich . . .	133·7	131·2	120·0	116·4	190·1	171·0	107·4	89·9	130·4	131·1
Niederösterreich . . .	137·0	128·4	141·0	125·9	—	—	156·4	146·4	138·0	130·9
Böhmen	87·4	85·3	81·6	77·8	—	—	52·3	39·2	86·6	85·0
Mähren, Schlesien . .	172·8	161·2	151·0	136·2	—	—	116·4	101·1	170·7	160·1
Galizien	127·4	135·3	—	57·5	—	62·2	102·7	82·7	124·3	130·3
Bukowina	164·7	157 6	—	—	175 1	158·1	105·0	80·4	162·0	146·4
Dalmatien	194·0	140·2	—	—	264·8	230·0	—	—	205·8	156·1
wegen Vergehen										
Ganz Österreich . . .	27·1	27·2	52·5	24·1	91·7	106·5	100·6	97·4	32·6	32·4
Niederösterreich . . .	30·6	32·0	48·9	48·3	—	—	94·7	83·7	34·5	35·5
Böhmen	14·1	11·2	29·0	20·3	—	—	50·1	44·5	15·1	12·1
Mähren, Schlesien . .	15·5	15·9	13·9	8·6	—	—	118·2	122·0	17·4	17·8
Galizien	41·6	42·2	—	17·0	—	—	96·7	91·2	47·6	47 9
Bukowina	83·7	89·4	—	—	104·1	113·0	176·2	20·20	125·0	121·1
Dalmatien	20·1	21·4	—	—	26·5	25·6	—	—	21·5	22·3

Es erscheint nun sofort auffällig, daß in Niederösterreich die Verbrechensanteile der Juden jene der übrigen Glaubensbekenntnisse übersteigen. Es ist dieser Umstand auf den großen Anteil staatsfremder (insbesondere ungarischer) Juden an der jüdischen Bevölkerung zurückzuführen, die durch die Großstadt Wien angezogen werden und sich stärker an der Straffälligkeit beteiligen, als die einheimische Bevölkerung. Während der Anteil der Ausländer unter den Juden

des Gesamtstaates nur 6 Proz. (Böhmen 2 Proz., Mähren 7 Proz., Galizien 1 Proz., Bukowina 3 Proz.) beträgt, macht er in Niederösterreich 34, in Dalmatien 35 Proz. aus. Es geht dies aus folgender Zusammenstellung hervor.

Bevölkerung nach dem Glaubensbekenntnis 1900	katholisch	evangelisch	griechisch nicht uniert
Ganz Österreich	23 796 951	496 244	607 462
Niederösterreich	2 867 533	66 108	4 404
Böhmen	6 067 012	145 328	392
Mähren, Schlesien	2 902 071	158 199	223
Galizien	6 456 284	45 812	2 352
Bukowina	110 483	19 273	500 643
Dalmatien	496 966	187	96 279

Würde eine Scheidung der Verurteilten nach Glaubensbekenntnissen und Landeszugehörigkeit (richtiger Volksstamm und Landeszugehörigkeit) vorgenommen werden, so würde sich neben der höheren Belastung der Ausländer noch eine solche der aus anderen Kronländern zugewanderten Juden (insbesondere aus Galizien und Bukowina) ergeben. Leider fehlt hier eine Feststellung der Straftaten nach Kronländern getrennt.

Die Umgangssprache der Juden spielt kriminalpolitisch keine Rolle, wie ein Vergleich der Verurteilungsziffern mit der Erhebung der Umgangssprache bei der Volkszählung ergibt (Niederösterreich kommt nicht in Betracht, da auch die landesfremden und staatsfremden Juden regelmäßig sich zur deutschen Umgangssprache bekennen). Das heißt, daß bei den Juden die Anpassung an die Umgangssprache keine Anpassung in bezug auf den Charakter des Volksstammes in sich schließt.

Umgangssprache der Juden 1900 auf 100	Deutsch	Tschechisch Slowakisch	Polnisch	Ruthenisch	Staatsfremde
Böhmen	43·69	54·00	—	—	2·12
Mähren	77·42	15·34	0·28	—	6·96
Schlesien	80·71	2·20	8·60	—	8·49
Galizien	17·06	—	76·56	4·99	1·39
Bukowina	95·59	—	0·18	0·51	3·26

Was die Verteilung auf die einzelnen Straftaten anbelangt, so liegt leider nur eine Berechnung für das Gesamtgebiet vor. Den

richtigen Aufschluß würde man erst durch die länderweise Berechnung und die Unterscheidung zwischen einheimischen und fremden erlangen. Aus den österreichischen Verurteilungsanteilen ergibt sich nur noch insofern für die Volksstammbelastung ein Anhaltspunkt, als die

Juden	Gesamtbevölkerung	Hiervon Ausländer			
		evangelisch	griechisch nicht uniert	Juden	Zusammen
1 224 711	26 150 708	64 182	9556	79 925	517 903
157 278	3 100 493	27 709	3566	54 891	243 792
92 745	6 318 697	19 563	197	1 967	47 685
56 243	3 118 128	3 332	58	4 094	33 641
811 183	7 315 939	1 814	184	11 211	31 236
96 150	730 195	698	840	3 135	6 691
334	593 784	84	2721	120	8 961

starke Belastung der griechisch nicht unierten Christen in der Bukowina sich zugleich als eine solche der dort lebenden Rumänen und Ruthenen darstellt. Damit bricht jedoch die Möglichkeit weiterer Schlüsse ab.

Auf 100000 Angehörige des Glaubensbekenntnisses entfielen Verurteilte	Katholiken		Evangelische		Griech. nicht unierte		Juden		überhaupt	
	1900 bis 1901	1902 bis 1903	1900 bis 1901	1902 bis 1903	1900 bis 1901	1902 bis 1903	1900 bis 1901	1902 bis 1903	1900 bis 1901	1902 bis 1903
Verbrechen	133·7	131·2	120·0	116·4	190·1	171·0	107·4	89·9	130 4	131·1
gegen die Religion	0·6	0 6	—	0·8	0.5	0·2	1·1	0·4	0·7	0·6
Gewalt gegen Beamte	12·1	11·6	9·2	7 9	20·7	23·7	6·4	7·3	12 0	11·6
Erpressung	1·7	2 5	1·1	1·4	1·2	1·1	1·6	1·0	1·6	2·3
Unzucht	5·7	5·7	5·4	5·7	1·4	1·5	2·5	2·4	5·5	5·4
Totschlag, Körperbesch.	23·2	21 1	13·0	12·4	55·5	44·5	5·0	2 6	23·0	20·8
Diebstahl	58·9	58·9	57·9	52·3	78·8	74·9	35·2	30·4	58·4	58·1
Veruntreuung	2·9	3·0	3·6	4·3	1·0	1·1	6·0	5·0	3·1	3·1
Betrug	12·6	13·0	15·5	18·7	18 6	12·7	42·7	33·7	14·2	14·1
Verleumdung	0·8	0 9	0·5	0·6	1·2	1·1	1·9	1·3	0·8	0·4
Vergehen	27·1	27·2	52·5	24·1	91·7	106·5	100·6	97·4	32·6	32·4
gegen die Religion	1·1	1·1	0·9	2·4	3·5	0·7	1·2	1 6	1·2	1·1
Krida	3·7	4·1	4·4	6·5	0·3	0·2	29·1	32·9	4·6	5·4
Zwangsvollstr.-Vereitlung	1·4	1·1	1·2	0·6	2·0	1·5	2·5	1·7	1·4	1·1
Tierseuchen	10·7	10·6	30·6	7·3	81·6	88·8	48·2	47·1	?	?

Ich komme darauf zurück, daß man sich von einer Verbindung der Volksstamm- und Berufserhebung nicht viel erwarten darf. Man könnte unter anderem die gewerbsmäßigen Verbrecher kaum zu Lasten jenes Berufes buchen, dem sie einmal angehörten oder angeb-

lich noch angehören. Dann sind Straffälligkeit und Berufswahl (sofern eine solche seitens des Einzelnen oder der Bevölkerungsmehrheit stattfindet) häufig auf gleiche psychologische Elemente zurückzuführen, sie werden dadurch einander nebengeordnet. Im übrigen macht sich doch der Volksstamm — abgesehen von den individuellen Momenten — geltend und nicht der Beruf. Ich habe alles dies a. a. O. (Grenzen der Kriminalstatistik) näher ausgeführt. Auf Grund einer österreichischen Erhebung für die Jahre 1900/01 läßt sich die Unverläßlichkeit der Berufserhebung leicht nachweisen, wenn man die Verhältnisse aus Erfahrung kennt. So hängt beispielsweise die Belastung der männlichen Bergleute mit Verbrechensverurteilungen vollständig von ihrer Herkunft ab. Sie betrug unter anderen in Böhmen 89, in Steiermark 544, in Krain 581, bei letzteren spielt eben vor allem der Raufhandel eine große Rolle, da ihre Mehrzahl dem slovenischen Volksstamm angehört, aber auch die Deutschen der Alpenländer größere Neigung zum Raufhandel (und für Wilderei) besitzen. Die gleiche Erscheinung tritt bei den männlichen landwirtschaftlichen Bediensteten zutage, die in Böhmen mit 193, in Steiermark mit 1250, in Krain mit 2153 auf 100 000 belastet sind. Selbstverständlich soll damit nicht gesagt sein, daß statistische Untersuchungen über Zusammenhänge zwischen Beruf und Straffälligkeit ausgeschlossen und nutzlos seien. Geboten erscheint nur, daß die wesentlichen Faktoren Geschlecht, Alter und Volksstamm herangezogen werden, da die Gefahr des Irrweges naheliegend ist.

Ein Volksstamm, der ungeachtet seiner Zerstreuung unter vollständig anders gearteten Volksstämmen seine Eigenart bewahrt hat, ist jener der Zigeuner. Auch hier wäre eine statistische Ermittlung der auf die Stammesangehörigen entfallenden Verurteilungen von Interesse. Die Zurechnung zur einheimischen Straffälligkeit ist unbedingt unrichtig. Es handelt sich hier um einen Volksstamm von hoher Straffälligkeit, dessen Sitten und Anschauungen in denkbar schärfstem Gegensatz zu jenen der Umgebung stehen. Diese Erhebung würde in Österreich und Ungarn mit Rücksicht auf den größeren Bestand an Zigeunern und deren Verteilung unter den verschiedenen Volksstämmen naturgemäß besseren Aufschluß geben, als in Deutschland. Diese Erhebung wäre nicht bloß ethnographisch, sondern auch kriminalpolitisch von Bedeutung.

3. Das Verhältnis der Verurteilungen zur Straffälligkeit.

Die schwersten Bedenken gegen die heutige Kriminalstatistik und ihre Verwertung ergeben sich aus dem Verhältnisse der Verurteilungsziffern zu der wirklichen Straffälligkeit.

Es bedarf kaum der Hinweise auf die strafrechtliche Literatur der letzten Jahrzehnte, um darzutun, mit welcher Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse, Oberflächlichkeit oder Mißachtung der Urteilsfähigkeit anderer, oft die Verurteilungsziffern ins Treffen geführt wurden, als wären sie ein untrügliches Bild der wirklichen Straffälligkeit. Die Mißachtung, die der Kriminalstatistik vielfach in den Kreisen der Wissenden, nämlich der sich mit Kriminalpolitik beschäftigenden praktischen Kriminalisten zuteil wird, ist vorwiegend auf die unzulässige Verwertung der in ihrer Bedeutung anfechtbaren Verurteilungsziffern zurückzuführen.

Ich muß mich auf eine knappe Kritik beschränken, die im Wesen das wiedergibt, was ich bereits a. a. O. (so insbes. Grenzen d. Kriminalstatistik) des näheren ausgeführt habe.

Zunächst die rein mathematische Seite der Frage. Ist es an sich unzulässig dem Wert und der Art nach ungleiche Größen, wie die Verurteilungen wegen schwerer Verbrechen und leichter Vergehen, wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, gegen den Körper und gegen das Vermögen, wegen Straftaten begangen aus den verschiedenartigsten Willensrichtungen zu Gesamtsummen zu addieren, so ist es ebenso falsch eine solche Zusammenzählung ohne Rücksicht auf den Verhältniswert vorzunehmen. Wenn $a = A/2$, $b = B/5$, $c = C/150$ ist, so darf man $a + b + c$ nicht zur Summe s addieren. Es stellen eben 15 a 30 A, 20 b 100 B, 10 c 1500 C dar, mit anderen Worten die Verurteilungen a, b und c sind nicht bloß inhaltlich verschiedenwertig, sie besitzen außerdem in ihrem Verhältnisse zur Straffälligkeit einen verschiedenen Zahlenwert.

Die Gleichbehandlung von a, b und c als Zahlengrößen bei der Gesamtzahlbildung muß bei Darstellung des zeitlichen Verlaufes und der örtlichen Verteilung der angeblichen Straffälligkeit, richtig der Gesamtverurteilungsziffern unbedingt zu vollständig mathematisch falschen Ergebnissen führen.

Es ist nicht gleichgültig, ob das Ansteigen der Gesamtziffer durch ein Ansteigen von a, b oder c verursacht wurde. Wäre in unserem Beispiele die Gesamtsumme der Verurteilungen 45 (entsprechend 15 630 wirklichen Straftaten) und würde sie in einem folgenden Jahre 65 betragen, so kann dies ebenso einem Steigen, als einem Sinken der Gesamtstraffälligkeit entsprechen — es hängt ganz davon ab, ob sich das Steigen bei a, b oder c ereignet hat. Das Sinken um eine einzige Verurteilung bei c überwiegt in Wirklichkeit um ein vielfaches das Ansteigen um 21 Verurteilungen bei b und c. Es würden $25a + 31b + 9c = 65s$ im folgenden Jahre kein Ansteigen

der Straffälligen, sondern deren Sinken (50 + 155 + 13500 = 13705 statt 15 630) bedeuten. Es ist daher grundfalsch, wenn in der Literatur aus dem Ansteigen oder Fallen der Gesamtverurteilungsziffern Schlüsse auf ein gleiches Ansteigen oder Fallen der Straffälligkeit gezogen werden. Daß aber Mißverhältnisse der angeführten Art gegeben sind, soll in der Folge gezeigt werden.

Das Verhältnis der Verurteilungen zu den begangenen Straftaten ist statistisch nicht feststellbar, denn es gibt keine Statistik der begangenen Straftaten und kann keine solche geben. Die Kriminalstatistik kann sie nur soweit verzeichnen, als sie zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangen. Aber auch diese Fälle bilden nur einen Bruchteil der tatsächlich vorgefallenen Straftaten.

Das Verhältnis der angezeigten und abgeurteilten Straftaten zu den verübten ist auch zeitlich und örtlich verschieden. Einflüsse verschiedenster Art bewirken diese Verschiedenheit, so kann die Zunahme der Straffälligkeit von einer Abnahme der Anzeigen und Verurteilungen begleitet sein, diese sind dann nicht einmal ein verläßliches Symptom der Höhe der Straffälligkeit. Die Zahl der Verurteilungen hängt ferner von der Wirksamkeit des Verfahrens ab.

In allen diesen Richtungen soll der Sachverhalt nachstehend näher beleuchtet werden.

Zunächst kommt das Gebiet der Privatanklage und in Deutschland auch jenes des Strafantrages in Frage. Auf diesem Gebiete sind für das Verhältnis zwischen dem Umfange der Straffälligkeit und jenem der Strafrechtsprechung vor allem der Verfolgungswille des Anklage- oder Antragsberechtigten ausschlaggebend. Es kann bei geringer Häufigkeit der Straftaten eine lebhafte Empfindlichkeit des Verletzten bestehen und umgekehrt bei großer Häufigkeit solcher Straftaten eine geringe Neigung sie zu verfolgen. Die Zahl der Anzeigen, Aburteilungen und Verurteilungen kann daher einer größeren oder geringeren Zahl der Straftaten entsprechen, muß es aber nicht. Sie kann auch lediglich die größere oder geringere Verfolgungsneigung zum Ausdruck bringen.

Auf dem Gebiete der Privatanklage ist der Zahl nach ausschlaggebend die Beleidigung. Die Verurteilungsziffer ist an sich bedeutend. Auf 100 000 Strafmündige kamen 131 Verurteilte unter 1173 wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten des Jahres 1910, also über 11 Proz. der Gesamtsumme. Was bedeuten jedoch die 60 344 Verurteilungen gegenüber den Straffälligen in einer strafmündigen Bevölkerung von ungefähr 46 Millionen Menschen. Ganz abgesehen von dem Abfall, der noch im Zuge des Hauptverfahrens erfolgt (es

wurden 84 058 Personen abgeurteilt), bilden die §§ 419 und 420 RStPO. eine erhebliche Erschwerung des Verfahrens, das Sühneverfahren beseitigt eine große Zahl von Klagen. Aber ganz unberechenbar groß ist die Zahl der Beleidigungen, bezüglich deren es zu gar keinem Verfolgungsschritt kommt. Was soll dem gegenüber eine Statistik der Verurteilungen dartun? Doch einzig und allein, daß mehr oder weniger geklagt wurde.

Die Abhängigkeit der statistischen Ziffern von der Neigung der Bevölkerung zu klagen, zeigt drastisch die örtliche Verteilung der Ehrenbeleidigungsklagen in Österreich. Bei den Bezirksgerichten wurden im Jahre 1909 im ganzen 255 369 Personen geklagt, davon 71 504 verurteilt (außerdem 7670 wegen Ehrenbeleidigung als Nebentat). Hiervon entfielen auf Galizien und die Bukowina allein 173 484 Angeklagte mit 36 286 Verurteilten (dazu 4568 als Nebentat). Nun ist es klar, daß in diesen beiden Ländern nicht in diesem Maßstabe mehr beleidigt wird, als in den übrigen Gebieten Österreichs. die eine doppelt so große Bevölkerung darstellen. Ausschlaggebend ist nur die erhöhte Klagesucht und deren Unterstützung durch befugte und unbefugte Vertreter. Hinzuzufügen ist, daß in diesem Jahre ein Sühneverfahren noch nicht bestanden hatte und daß im österreichischen Strafverfahren auch in bezug auf die Kostenfrage keinerlei Erschwerung der bezirksgerichtlichen Privatanklage besteht. Nicht zu unterschätzen ist ferner das Maß des Einflusses des Richters auf die streitenden Parteien, da hiervon die Zahl der ausgeglichenen Fälle abhängt.

Ähnliche Verhältnisse bestehen zweifellos bei anderen der Privatanklage unterworfenen Handlungen. Gegenüber dem Strafantrage des deutschen Rechtes bestehen die gleichen Bedenken allerdings schon deshalb nicht in demselben Umfange, als er in der Regel nicht zurücknehmbar ist. Nichts destoweniger besitzt die Abhängigkeit der Verfolgung von der Antragstellung einen unzweifelhaft bedeutenden Einfluß auf das Verhältnis der Verurteilungen zur wirklichen Straffälligkeit. Ich verweise in dieser Richtung auf den Familiendiebstahl (§ 247 des StG.), auf die verschiedenen nur auf Antrag zu verfolgenden Arten des strafbaren Eigennutzes und der Verletzung fremder Geheimnisse, auf den Ehebruch. Ziffermäßig kommt das Mißverhältnis in der deutschen Statistik bei den Zahlen der leichten Körperverletzung gegenüber der gefährlichen zum Ausdruck (1910 mit 27 707 gegenüber 77 170).

Es ergibt sich aus dem Vorgesagten, daß aus den Verurteilungszahlen bei den Privatanklagestraftaten überhaupt kein Schluß auf

die Straffälligkeit gezogen werden kann, bei den Antragsstraftaten nur mit großer Vorsicht und einem bedeutenden Fragezeichen.

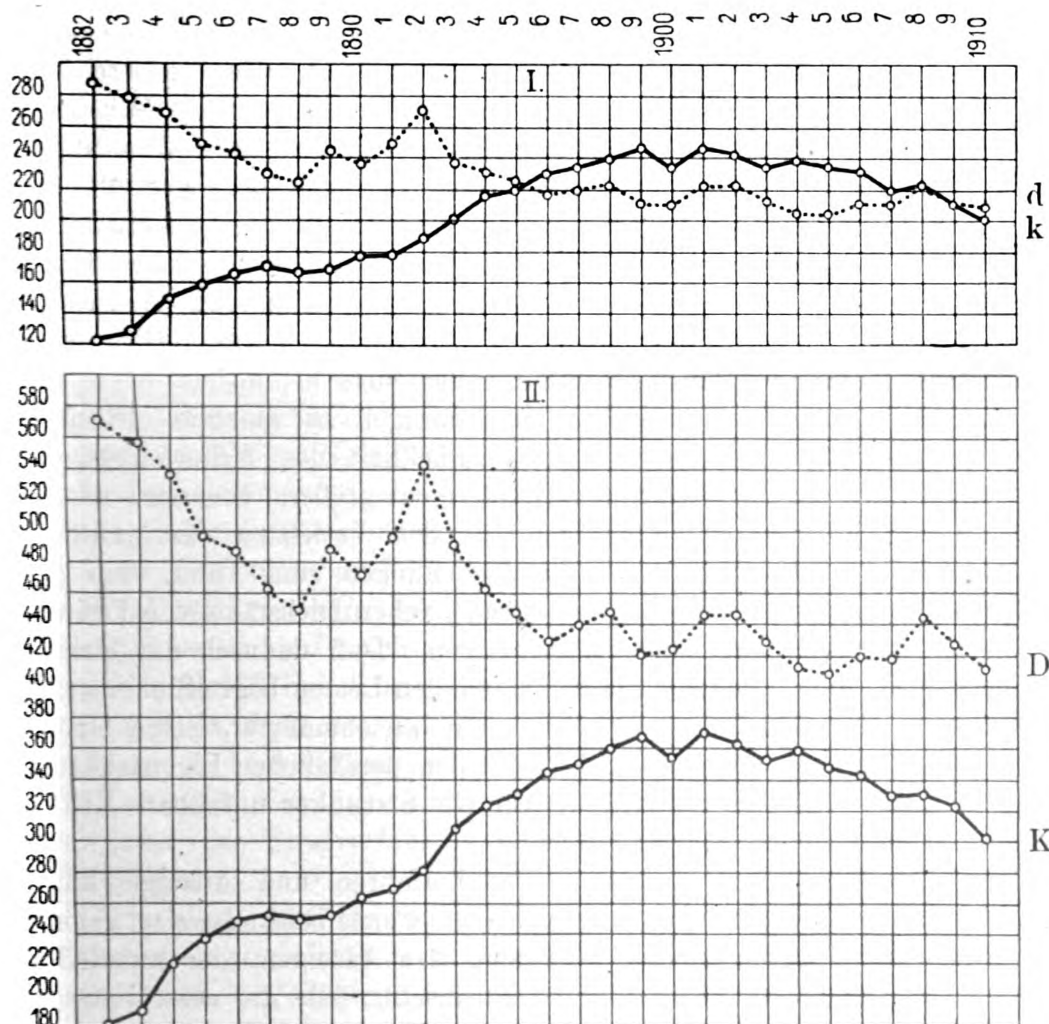
Kommt zum Erfordernis der Privatanklage auch noch das Erfordernis des Schwurgerichtes — wie bei durch die Presse begangenen Beleidigungen — so führt dies zur tatsächlichen Beseitigung des Rechtsschutzes und dadurch zur Bedeutungslosigkeit der Verurteilungsziffern. Wenn beispielsweise in Österreich im Jahre 1910 wegen Beleidigung durch Druckschriften 77 Personen abgeurteilt, davon 61 freigesprochen, 13 verurteilt wurden, so gibt diese Statistik über den Umfang der Straffälligkeit gewiß keinen Aufschluß, da zweifellos an einem Tage mehr Personen durch Druckschriften beleidigt wurden, als im ganzen Jahre Aburteilungen, geschweige denn Verurteilungen erfolgten.

Auch nach Ausscheidung dieser Straftaten ergibt sich für die Verwertung der Verurteilungsstatistik zum Zwecke der Straffälligkeitsdarstellung eine wenig befriedigende Aussicht.

Vor allem muß unbedingt an der Trennung der Tatbestände festgehalten werden, da zunächst jeder Tatbestand ein anderes Verhältnis von Verurteilung und Straffälligkeit zeigt. Gleichzeitig ergibt sich aber auch innerhalb desselben Tatbestandes entsprechend der typischen Verschiedenheit der unter ihn fallenden Einzelfälle eine ähnliche Verschiedenheit dieses Verhältnisses. Die Verschiedenheit des Verhältnisses der Verurteilungen zur Straffälligkeit bringt mit sich, daß eine statistische Tafelzusammenstellung über die Verurteilungen wegen der einzelnen Tatbestände keineswegs ein richtiges verkleinertes Bild der Gesamtstraffälligkeit gibt, sondern ein Zerrbild derselben, geradeso wie wenn bei einem Gruppenbild jeder einzelne in einem anderen Maßstabe abgebildet würde.

Nimmt man beispielsweise an, daß bei der gefährlichen Körperverletzung das Verhältnis der Verurteilungen zur Straffälligkeit 2 : 3 wäre, beim einfachen Diebstahl dagegen 1 : 2, so würden sich die Straffälligkeitskurven wesentlich anders zueinander verhalten, als die Verurteilungskurven — wie die nachstehenden Bilder zeigen. Dabei wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß sich bei jeder der beiden Straftaten das Verhältnis nicht etwa zeitlich geändert hat. In dem ersten Bilde sind die Verurteilungsanteile mit k (gefährliche Körperverletzung) und d (einfacher Diebstahl) im zweiten die nach der Annahme berechneten Straffälligkeitsanteile mit K und D bezeichnet. Während im ersten Bilde die Verurteilungskurven sich kreuzen und die Diebstahlskurve zeitlich unter die Körperbeschädigungskurve sinkt, tritt diese Erscheinung im zweiten Bilde nicht zutage d. h. die

Straffälligkeit wegen einfachen Diebstahles wäre stets höher geblieben. Ich habe einerseits die einfache Körperverletzung nicht herangezogen, da sie vom Strafantrag abhängig ist, anderseits auch den schweren Diebstahl nicht, da er sich gegenüber der gefährlichen Körperverletzung als zu schwer darstellt und das gewerbmäßige Verbrecher-



Kurve 9.

tum in sich schließt. Die Verhältnisannahmen wurden absichtlich niedrig gehalten. Beim Diebstahl entsprechen sie ungefähr dem Abfall von der Anzeige bis zur Verurteilung nach einer französischen Berechnung, in Wirklichkeit wäre ein Verhältnis der verübten zu den verurteilten einfachen Diebstählen mit 1 : 4 kaum zu niedrig gegriffen und bei der gefährlichen Körperverletzung ein solches von 1 : 2. (Diese Verhältnisse ließen sich graphisch schwer vorführen,

da sie zu viel Raum beanspruchen). Jede solche Annahme ist reine Erfahrungsabschätzung, es kommt im übrigen hier nur darauf an zu zeigen, wie die Schlüsse aus den Verurteilungen auf Sand gebaut sind.

Bei den meisten Straftaten gegen das Vermögen stellt sich eine gewisse Abhängigkeit von der Anzeige des Verletzten ein, auch wenn dieser nicht antragsberechtigt ist. In einem, wenn auch beschränkterem Umfange, ist dies auch bei Angriffen gegen die Person der Fall. Daraus ergibt sich eine merkwürdige Wechselwirkung. Je weniger das Strafverfahren dem Verletzten das bietet, was er sucht, Genugtuung und Ersatz, desto größer werden die Hemmungen, die der Neigung zu Anzeigen ohnehin entgegenstehen. Scheu vor dem Gerichtsverfahren und den mit diesem verbundenen Unannehmlichkeiten, der Zeitversäumnis, vor allfälligen Angriffen seitens des Gegners oder in der Öffentlichkeit, Schamgefühl und Furcht, natürliches Trägheitsgefühl halten viele ab, insbesondere bei Angriffen gegen das Vermögen Strafanzeigen zu machen. Kommt dazu die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Mißerfolges, so wird die Anzeigelust begreiflicherweise nicht größer. Sie wird um so geringer, je weniger empfindlich für den Verletzten der erlittene Schaden ist. Dazu kommen die Beziehungen zum Täter. So besteht bekanntlich eine sehr weitgehende, Scheu Diebstähle von Dienstleuten oder von Jugendlichen anzuzeigen. Daß dadurch die Kriminalstatistik in Unordnung gerät, kommt den Leuten begreiflicherweise nicht in den Sinn. Der Abfall ist kein gleichmäßiger, seine Größe richtet sich nach der Art der Tat und den persönlichen Eigenschaften des Täters. Es sind unsichtbare, für den Statistiker unfaßbare Kräfte im Spiel.

Die Wechselwirkung zwischen Verfahren und Anzeige kann sich im großen geltend machen. So zeigt sich beispielsweise gegenwärtig in Frankreich eine Abnahme der Anzeigen, der zweifellos keine Abnahme der Straffälligkeit entspricht. Alle die verschiedenen Umstände, die zur Nichtbestrafung der Täter führen, vor allem die bereits sehr ungesund gewordene Bewegung zugunsten jugendlicher Straffälligkeit und die bedingte Verurteilung, sowie das Versagen des Geschworenengerichtes haben eine Abnahme nicht bloß der Verurteilungen, sondern auch der Anzeigen und Anklagen zur Folge. Die Straffälligkeit wird aber, wie das Publikum und die Polizei empfindet, naturgemäß größer, denn die abhaltende Wirkung des Strafgesetzes, General- und Spezialprävention versagen. So war die seinerzeit beliebte, jetzt ziemlich verstummte Berufung auf die Sta-

tistik der bedingten Verurteilung in zweifacher Richtung verfehlt. Einmal waren die Rückfallsanteile bei Berücksichtigung des Umstandes, daß es sich regelmäßig um Erstbestrafte handelte, weit höher, als im Falle des Strafvollzuges (Versagen der Spezialprävention), dann aber kümmerte sich diese Statistik infolge ihres Eifers, die Wohltaten der bedingten Verurteilung zu verkünden, nicht um die Wirkung im allgemeinen (Generalprävention), d. h. um die Bewegung der Straffälligkeit, der verübten Straftaten. Es mag unter anderem vom Standpunkte einer allerdings sehr anfechtbaren Humanität und Logik der Freispruch des Mörders oder der Mörderin als dem Verteidiger willkommener Ausdruck der Volksstimme gepriesen werden — wenn es sich um die Untreue des Gatten, der Gattin, des oder der Geliebten handelt, oder wenn beim sogenannten Doppelselbstmord der Täter sich schließlich selbst zu erschießen unterläßt. Es ist aber bedenklich, wenn sich die Meinung einbürgert, man dürfe die Untreue straffrei mit dem Tode bestrafen oder eine angeblich die Tötung verlangende Geliebte aus und mit Gefühl erschießen. Das Anwachsen derartiger Gefühlsausdrücke ist die natürliche Antwort auf solche ungesunde und dem Gesetze in Frankreich, wie anderswo widersprechende Freisprüche.

Der Statistiker muß derartige Erscheinungen, die im Gefolge des Strafverfahrens auftreten, beachten, will er nicht zu Fehlschlüssen gelangen — er darf auch nicht die statistisch unermittelbare Bewegung der Straffälligkeit im Leben selber unbeachtet lassen. Die Statistik will ja doch der Kriminalpolitik dienen, sie darf diese zum mindesten nicht irreführen.

Es ergibt sich daraus die Untrennbarkeit der Kriminalstatistik von jener des Strafverfahrens und anderen Erkenntnisquellen der Straffälligkeit.

Vor allem darf die Statistik gegenüber dem Versagen des Geschwornengerichtes nicht den Kopf in den Sand stecken. Es handelt sich hier zumeist um die schwersten Straftaten. Gesetzgebung und Rechtsanwendung haben angesichts der Unantastbarkeit der Einrichtung den allerdings nicht sehr aufrichtigen Weg eingeschlagen, das Geschwornengericht bestehen zu lassen, aber es möglichst zu vermeiden. In England, der Heimat desselben, ist man sachte, aber in sehr großem Umfange daran gegangen die indictable offences dem Geschwornengerichte zu entziehen und sie der Summaryjurisdiction zu unterwerfen — das Verhältnis hat sich von 1 : 2 auf 1 : 4 entwickelt, wie nachstehende Tafel zeigt. Dabei hat sich die neuere Gesetzgebung der non indictable offences zugewendet und

die Geschwornengerichte von vornherein vermieden. Die Strafgerichtsbarkeit vollzieht sich daher in England in der überwiegenden Zahl der Fälle vor dem Einzelrichter.

Jahresdurchschnitt der Abgeurteilten in England und Wales	1861 bis 1865	1866 bis 1870	1871 bis 1875
a. Indictable offences			
Geschworenengericht	19 653	18 961	15 148
auf 100 000 der Bevölkerung	95·2	86·3	64·7
Summarverfahren	39 741	40 222	37 232
auf 100 000 der Bevölkerung	192·6	184·1	159·0
b. Non indictable offences	370 034	439 810	532 308
auf 100 000 der Bevölkerung	1794·0	2003·8	2273·9

Ein ganz ähnlicher Vorgang zeigt sich in Frankreich, allerdings nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern in jenem des sogenannten „Korrektionalisieren“, d. h. der Herabdrückung des Tatbestandes durch die Anklage zum Zwecke der Vermeidung des Geschwornengerichtes. Es ergibt sich — wie die nachstehende Tafel zeigt — ein Sinken der Schwurgerichtsanklagen bei gleichzeitigem Ansteigen der Gerichtshofanklagen und überdies ein Ansteigen der ohnehin bereits bedenklich hohen Freispruchsanteile beim Geschwornengericht.

Jahresdurchschnitt der Abgeurteilten in Frankreich	1881 — 1885	1886 — 1890	1891 — 1895	1896 — 1900
Schwurgericht	4 382	4 229	4 020	3 406
Gerichtshof	212 839	227 515	243 481	218 057
davon freigesprochen				
Schwurgericht	1 202	1 195	1 208	1 072
auf 100 Abgeurteilte	27·4	28·2	30·0	31·5
Gerichtshof	12 243	12 186	12 165	12 145
auf 100 Abgeurteilte	5·7	5·3	4·9	5·5

Für den Kriminalstatistiker ergibt sich daraus der zwingende Schluß, daß bei allen Schwurgerichtstatbeständen die Verurteilungen infolge der Schwurgerichtszuständigkeit noch weniger der wirklichen Straffälligkeit entsprechen, als dies ohnehin aus anderen Gründen der Fall ist. Daß eine Prozeßeinrichtung unverändert belassen wird, die bei den schwersten Verbrechen den Freispruch Schuldiger sichert und mittelbar die Begehung solcher Straftaten fördert, fällt außerhalb des Rahmens einer statistischen Betrachtung.

Über die deutschen Schwurgerichtsverhältnisse läßt sich auf Grund der Angaben der Justizstatistik einerseits und der Kriminalstatistik andererseits für den Außenstehenden kein ziffernmäßig dar-

1876 bis 1880	1881 bis 1885	1886 bis 1890	1891 bis 1895	1896 bis 1900	1901 bis 1905
15 828	14 460	12 945	11 916	10 964	11 711
63·2	54·3	46·0	40·0	34·7	35·0
39 669	45 682	43 759	43 454	40 648	46 767
158·4	171·5	155·5	146 0	128 9	140 1
591 875	629 343	609 869	634 120	718 321	737 947
2364·3	2363·5	2167·5	2130·7	2279·1	2210·8

stellbares Urteil gewinnen. In Österreich stellen sich die Verhältnisse in einem dem Geschworenengericht sehr ungünstigen Lichte dar (des näheren verweise ich auf meine Abhandlung „Geschworene oder Schöffen" in Mittermaier „Schwurgerichte und Schöffengerichte I" und die Ausführungen in meiner „Gesamtreform des österr. Strafrechtes" S. 416 u. f.).

Jahresdurchschnitt der Abgeurteilten in Österreich	1876 — 1880	1881 — 1885	1886 — 1890	1891 — 1895	1896 — 1900	1901 — 1905	1906 — 1910
Geschworenengericht							
Abgeurteilte	3910	3652	3150	3186	3212	3022	2950
davon freigesprochen	970	972	797	855	928	873	915
auf 100	24·8	26·6	25·3	26·8	28·9	28·9	31·0
Gerichtshof							
Abgeurteilte	39646	48673	41565	43656	50545	57900	58271
davon freigesprochen	5187	6387	5785	6021	8010	9578	10187
auf 100	13·1	13·1	13·9	13·8	15·8	16·5	17·5

Es zeigen sich daher auch steigende Freispruchsverhältnisse bei sinkenden Schwurgerichtsanklagen. Dazu kommt noch, daß die Herabsetzung in der Unterstellung der Tat (statt Totschlag fahrlässige Tötung, statt Raub Diebstahlsübertretung usw.) in dieser Statistik keinen Ausdruck findet.

Noch bedenklicher erscheint der Sachverhalt, wenn auf die einzelnen Tatbestände eingegangen wird. So wurden in den 7 Jahrfünften von 1876 bis 1910 durchschnittlich wegen Kindesmord verurteilt 107, 108, 105, 90, 72, 63 und 35 Personen. Wer daraus auf eine Abnahme des Kindesmordes schließen würde, befände sich in

einem erheblichen Irrtume. Es haben sich eben von Jahr zu Jahr die Verurteilungsanteile gemindert. Während noch 1896/1900 und 1901/1905 von 686 und 601 Abgeurteilten 264 und 318, daher 38·4 und 52·9 Proz. verurteilt wurden, sind im Jahre 1910 von 92 Angeklagten nur mehr 25 oder 27·1 Proz. wegen Kindesmordes verurteilt worden (55 wurden gänzlich freigesprochen, der Rest wegen einer anderen Tat verurteilt, meist wegen Übertretung). Das heißt abgesehen von den Kindesmorden, deren Täterinnen nicht entdeckt werden, gehen selbst die überwiesenen Kindesmörderinnen der Mehrzahl nach straffrei aus, denn darüber muß man sich im klaren sein, daß angesichts der bestehenden Freispruchsneigung die Anklage in der Regel nur bei zwingendem Schuldbeweis erhoben wird.

Die Bearbeitung der Kriminalstatistik muß bei Beurteilung derart zustande gekommener Verurteilungsziffern auch den Ort der Aburteilung berücksichtigen, da die Freispruchsanteile je nach diesem sehr verschieden sind.

Diese örtliche Verschiedenheit macht sich jedoch nicht bloß in Schwurgerichtsfällen geltend. Die Erreichung des Zweckes des Strafverfahrens — Ermittlung und Bestrafung des Täters — hängt auch von örtlichen Verhältnissen ab, zu denen beispielsweise die Zuverläßlichkeit der Zeugenaussagen gehört, die Geneigtheit der Bevölkerung, überhaupt Zeugenschaft zu leisten, die Organisation und Eignung der Sicherheitsbehörden. Bekanntlich hat sich in England die Organisation des Polizeiwesens durch Peel als das wirksamste Mittel der Bekämpfung des Verbrechens erwiesen. Häufig macht sich nun eine Besserung in der Wirksamkeit des Strafverfahrens zunächst durch ein Anwachsen der Verurteilungen geltend, bis ein gewisses, durch die Natur der betreffenden Straftat und die damit verbundene Beweisschwierigkeit bedingtes normales Verhältnis zur Straffälligkeit erzielt ist.

Auch in dieser Richtung ist die österr. Statistik sehr lehrreich — der Statistiker darf über solche Erscheinungen nicht achtlos hinweggehen, d. h. er muß auf allfällige prozessuale Gründe des Steigens und Fallens der Verurteilungen sein Augenmerk lenken. Ich verweise in dieser Richtung auf die graphische Gegenüberstellung der Verurteilungen in Ost- und Westösterreich, die ich an einem früheren Orte vorgeführt habe und darauf, daß das Ansteigen der Verurteilungen in Ostösterreich zum Teil auf prozessuale Gründe zurückzuführen ist und keinen Schluß auf ein gleiches Ansteigen der Straffälligkeit zuläßt.

Neben den örtlichen allgemeinen Schwierigkeiten, die sich der Durchführung des Strafverfahrens entgegenstellen, kommen für jede

einzelne Straftat die besonderen mit ihr verbundenen hinzu. Nicht allein die größere oder geringere Neigung zur Anzeige seitens des Verletzten kommt in Betracht, sondern auch die äußerst verschiedene Gestaltung der Beweisschwierigkeit. Diese Verschiedenheit ist unberechenbar groß. Ich habe sie schon an dem Beispiele von Diebstahl und Körperbeschädigung gezeigt. In weit größerem Umfange macht sie sich bei anderen Straftaten geltend. In dieser Richtung verweise ich nur auf die falsche Aussage und die Fruchtabtreibung, bei welchen Straftaten nur ein verschwindend kleiner Teil zur Aburteilung und Verurteilung gelangt.

Bei einer Reihe von Straftaten macht sich statistisch der Umfang des polizeilichen Einschreitens geltend. Es gilt dies in erster Linie von den durch eine größere Zahl von Menschen gleichzeitig begangenen Straftaten, bei denen stets nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Schuldigen zur Anzeige gebracht werden kann. Ein Beispiel dieser Art ist der Auflauf. Ich führe die österr. absoluten Ziffern über die Verurteilungen wegen öffentl. Gewalttätigkeit gegen obrigkeitl. Organe, wegen Auflaufes, Wachebeleidigung und Einmengung, und zwar sowohl als Haupttat (Anzahl der Verurteilten), als auch als Nebentat an. Hiervon ist nur der Auflauf eine Massenstraftat.

Österreich Verurteilungen wegen		1906	1907	1908	1909
öffentl. Gewaltt. gegen obr. Personen	H	3 384	3 309	3 474	3 343
	N	198	187	241	208
Auflauf	H	555	473	528	368
	N	184	114	160	83
Wachebeleidigung	H	16 730	16 583	17 569	17 306
	N	4 313	3 978	4 351	4 195
Einmengung	H	3 680	3 764	3 828	4 088
	N	1 010	1 046	1 181	963

Während nun bei den übrigen drei Straftaten ein sehr bedeutendes Mißverhältnis zwischen den verübten und verurteilten Taten nicht besteht, ist beim Auflauf dieses Verhältnis der Beurteilung des Statistikers vollständig entzogen. Es können in einem Falle bei einem Auflaufe von 100 Personen 5 angezeigt worden sein, in einem anderen von einigen Tausend Personen 20. Darüber können weder die Zählkarten, noch die Tabellen Aufschluß geben.

Aber auch bei anderen in großer Zahl auftretenden, von einzelnen begangenen Straftaten geringerer Schwere hängt die Zahl der Ver-

urteilungen vollständig von dem Umfange des polizeilichen Einschreitens ab. In den Ländern, in denen die erschwerte Trunkenheit an sich einen strafbaren Tatbestand bildet, erweisen sich die Anzeigen und Verurteilungen als schlagendes Beispiel für das Angeführte. So stellen die Verurteilungen nach dem für Galizien und die Bukowina erlassenen Trunkenheitsgesetze des Jahres 1877 zweifellos nur einen sehr geringen Bruchteil der Trunkenheitsfälle dar, vollständig abhängig von dem Umfange des Einschreitens der Sicherheitsbehörden. Es bestanden in diesen Ländern mehr Branntweinschänken, als in einem Jahre Verurteilungen erfolgten. Das Mißverhältnis zwischen den verübten Handlungen und erstatteten Anzeigen ergibt sich hier aus den einer umfassenderen Anzeigetätigkeit engegenstehenden Schwierigkeiten. Die Zählung der Nebentat erfolgte in Österreich erst seit 1902.

Jahresdurchschnitt der Verurteilten nach dem Trunkenheitsgesetze in Galizien und Bukowina	1877 — 1880	1881 — 1885	1886 — 1890	1891 — 1895	1896 — 1900	1901 — 1905	1906 — 1910
Haupttat	13 903	23 645	25 259	21 315	18 793	16 361	18 643
Nebentat	—	—	—	—	—	722	690

Ein ganz ähnliches Mißverhältnis ergibt sich in England in Ansehung der wegen Trunkenheit Abgeurteilten (im Jahresdurchschnitt der Jahrfünfte von 1857 bis 1901 mit 84 358, 99 880, 121 669, 185 862, 184 099, 185 847, 176 101, 175 628, 204 940). Es zeigt sich dort, daß in Städten mit größter Verbreitung der Trunkenheit im Verhältnis zur Bevölkerungszahl weniger Aburteilungen erfolgen als in anderen, was vollkommen begreiflich ist. Außerdem wurde jede Verschärfung der Gesetzgebung sofort mit einer Erhöhung der Anzeigen quittiert.

Ähnlich steht es mit der Verfolgung von Landstreicherei und Bettel, von verschiedenen Gefährdungshandlungen usw. Ein bezeichnendes Beispiel, wie äußere Einflüsse das Ansteigen der Verurteilungen bewirken können, ohne daß die Straffälligkeit selbst eine Änderung erfahren würde, bieten in Österreich die Verurteilung wegen Mißhandlung bei Ausübung häuslicher Zucht usw., deren Großteil die Kindermißhandlungen bilden. Infolge der Kinderschutzbewegung mehrten sich die Anzeigen und damit die Verurteilungen, um in der Folge wieder langsam abzuflauen, ohne jedoch auf den früheren Stand zurückzukehren. So zeigt sich insbesondere das scharfe Ansteigen zu Beginn der Bewegung und sodann von 1905 an, in welchem Jahre ein scharfes Eingreifen der Justizverwaltung einsetzte.

Verurteilungen wegen Mißhandlung von Kindern, Mündeln usw.		1874 bis 1880	1881 bis 1885	1886 bis 1890	1891 bis 1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
unbedingte Zahlen	H.	981	1236	1242	1430	1951	1925	2429	1939	1899	2325
	N.	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?
auf 100 000 der Zivilbevölkerung	H.	?	5·4	5 2	5·9	7 7	7·5	9·9	7·5	7·3	8·9
	N.	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?

Fortsetzung.

Verurteilungen wegen Mißhandlung von Kindern, Mündeln usw.		1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
unbedingte Zahlen	H.	2214	2213	2259	2597	2550	2525	1743	2042	2252
	N.	177	147	169	197	184	180	162	145	127
auf 100 000 der Zivilbevölkerung	H.	8·4	8·3	8·4	9·5	9·3	9 1	6·2	7·2	7·9
	N.	0·6	0 5	0·6	0·8	0·6	0·6	0·6	0·6	0 4

Nicht bloß die Straffälligkeit, sondern auch die Rückfälligkeit kann aus den Verurteilungsziffern nur mit Beachtung der Tat und der Person, und überhaupt nur mit gewissen Vorbehalten erschlossen werden. Ich wiederhole hier, was ich a. a. O. (Statistik der Straffälligkeitsursachen) in bezug auf die Statistik der Rückfälligkeit erwähnte.

„Auch auf diesem Gebiete ist an Oberflächlichkeit in der Verwertung, an Unkenntnis des Wertes der statistischen Ziffern das Unglaublichste geleistet worden. Der Gipfelpunkt der Irrtümer und Mißbräuche der Statistik wird erreicht, wenn die Gesamtzahl der Verurteilten mit jener der Rückfälligen in Vergleich gesetzt wird. Es ist begreiflicherweise geradezu unsinnig, wenn eine Verurteilung wegen einfachen Diebstahles nach Vorbestrafung wegen Ehrenbeleidigung in der Gesamtberechnung gleichgestellt wird einer Verurteilung wegen Mordes nach Vorbestrafung wegen Totschlages. Ergibt schon das Zusammenwerfen der ungleichwertigsten Straftaten in den Gesamtverurteilungsziffern ein falsches Bild, so wird dieses Ergebnis naturgemäß noch schlimmer gestaltet, wenn in der Rückfallstatistik ungleichwertige Verurteilungen und ungleichwertige Vorstrafen zusammengeworfen werden und außerdem das Verhältnis der Vorstrafe zur neuerlichen Verurteilung unbeachtet bleibt.

„Die deutsche Kriminalstatistik hat sich unzweifelhaft ein großes Verdienst erworben, indem sie ihre neuere Rückfallstatistik auf eine

Art Kataster der Rückfallsfähigen aufbaute und nach Möglichkeit spezialisierte. Ich kann hier auf eine Erörterung des deutschen Systems der „vorblickenden" und „rückblickenden" Rückfallstatistik nicht eingehen und weise nur darauf hin, daß bei der ersten erhoben wird, wie viele Verurteilte eines Jahres in einem der folgenden Jahre wieder verurteilt werden, bei der zweiten, in welchem Verhältnisse die Rückfälle eines Jahres zu den Verurteilungen der Vorjahre stehen. Außerdem wurde nach Gruppen von Straftaten zwischen gleichartigen und ungleichartigen Rückfällen unterschieden. Zweifellos verdient diese Rückfallstatistik gegenüber der sonst üblichen den Vorzug. Aber auch sie kann von den Fehlern nicht befreit werden, die der statistischen Darstellung der Straffälligkeit anhaften. Wir haben es hier allerdings mit einer festen Größe, der Zahl der Verurteilten zu tun, die allein dem Rückfalle unterliegen können. Aber auch hier findet der wirkliche Rückfall in den späteren Abstrafungen einen unzulänglichen Ausdruck, weil diese nur einen je nach Art der Straftaten verschiedenen Bruchteil der tatsächlichen Rückfälle bilden. Die Liste der Rückfallsfähigen ist ferner insofern ungenau, als der Abfall durch Tod und Auswanderung nicht festgestellt werden kann, und als außerdem eine wegen der vorausgegangenen Straftat verhängte Freiheitsstrafe ein Hindernis des Rückfalles bildet, das sich um so mehr geltend macht, je schwerer die vorausgegangene Tat und daher je größer die Dauer der verhängten Strafe war. Dazu kommt, daß die Unterscheidung zwischen verwandtem und nicht verwandtem Rückfalle auf Grund der Einteilung der Straftaten in drei Gruppen [a) gegen Staat und öffentliche Ordnung, b) gegen die Person, c) gegen das Vermögen] zur Beurteilung der Bedeutung des Rückfalles unzureichend ist. Immerhin lassen sich einzelne Schlüsse aus diesen Berechnungen anstellen. Eine weitere Unterscheidung nach den einzelnen Straftaten, wie sie beispielsweise die österreichische Statistik bezüglich der Jugendlichen macht, würde technisch kaum durchführbar sein, außerdem bei den am meisten in Betracht kommenden Straftaten (vor allem Diebstahl und Körperbeschädigung) die Bedeutung der Tat nach ihrer Schwere im kriminalpolitischen Sinne doch nicht erfassen."

Ich will diesen Bemerkungen erläuternd noch das Ergebnis der deutschen Rückfallstatistik für 1910 auszugsweise beifügen, und zwar zunächst jenes der vorblickenden.

Vorauszuschicken ist, daß bei dieser Berechnungsmethode die Verurteilten des Ausgangsjahres nur einmal gezählt werden, auch wenn sie in diesem Jahre öfter bestraft wurden, d. h. daß die im

selben Jahre erfolgten wiederholten Verurteilungen zuerst von der Gesamtzahl (1900: 456 479 ohne Wehrpflichtverletzungen) abgezogen wurden. Ferner wird jeder Verurteilte des Ausgangsjahres ausgeschieden, sobald er das erste Mal rückfällig wurde — weitere Rückfälle können nicht berücksichtigt werden.

Aus der ausführlichen Tafel, welche die Rückfälle der einzelnen Jahre zeigt, ergibt sich, daß die neuerlichen Bestrafungen in der Regel im ersten Jahre am häufigsten vorkommen und sodann immer mehr und mehr abnehmen, so daß sie im 10. Jahre ihren Tiefstand erreichen (1,1 Proz. im Durchschnitt).

Aus dieser Statistik kann man ohne große Schwierigkeit Material für pessimistische Schlußfolgerungen gewinnen, in Wirklichkeit gibt sie jedoch hierzu keine verläßliche Grundlage. Es fehlt eben die wesentliche Feststellung der Bedeutung der im Ausweisjahre (1900) erfolgten Verurteilung einerseits und der in den folgenden Jahren nachgefolgten Verurteilungen andererseits.

Von je 100 der 1900 Verurteilten wurden bis 1910 wieder verurteilt	überhaupt	von bisher			
		unbestraften	bereits vorbestraften		
			1 mal	2—4 mal	5 mal und öfter
Von der Gesamtheit der Verurteilten:	179 449	59 453	33 998	50 098	35 900
überhaupt	40·5	23·0	50·0	67·6	84·7
weg. verwandt. Straftaten	23·0	13·1	28·6	38·5	46·9
weg. nicht verw. Straftaten	17·5	9·8	21.3	29·1	37·7
Von den Verurteilten der Gruppe I:	26 526	8 079	4 927	7 587	5 933
überhaupt	42·3	22·9	50·4	69·5	87·7
weg. verwandt. Straftaten	13·8	8·1	16·1	21·5	27·1
weg. nicht verw. Straftaten	28·5	14·7	34·2	47·9	60·5
Von den Verurteilten der Gruppe II:	70 938	25 097	14 014	19 149	12 678
überhaupt	35·7	20·3	46·0	64·0	85·2
weg. verwandt. Straftaten	20·2	11·9	26·9	35·7	43·6
weg. nicht verw. Straftaten	15·5	8·3	19·1	28·2	41·6
Von den Verurteilten der Gruppe III:	81 985	26 277	15 057	23 362	17 289
überhaupt	45·1	26·3	54·1	70·3	83·3
weg. verwandt. Straftaten	29·2	16·4	34·9	46·6	55·7
weg. nicht verw. Straftaten	15·8	9·9	19·1	23·7	27·5

In dieser Richtung braucht nur auf die der Zahl nach häufigeren Straftaten hingewiesen zu werden, die in den einzelnen Gruppen Gegenstand der Verurteilungen und Rückfälle bilden können. Außer-

dem käme in Betracht, in welche Altersstufe die grundlegende Verurteilung des Jahres 1900 fiel, ob in eine der kritischen Altersstufen mit steigender Belastung oder in eine solche mit sinkender Belastung. Bei dem Umstande, als die Mehrzahl der Verurteilungen den Altersstufen der ersten Art angehört, war dies natürlich auch bei jenen des Jahres 1900 der Fall. Soweit diese Altersstufen in Betracht kommen, ist aber ihre Rückfälligkeit zum großen Teile, ebenso wie ihre Straffälligkeit, auf die in der menschlichen Natur liegende größere Geneigtheit zu Ausschreitungen zurückzuführen. Auch hier könnte daher nur die Verbindung mit dem Altersaufbau eine weitere Aufklärung bringen. Das Ergebnis dieser Aufklärung liegt auf Grund der Erfahrung ziemlich nahe. In den Altersklassen der Entwicklung ist die zeitweilige Verübung von strafbaren Handlungen, insbesondere niederer Ordnung, keine Erscheinung, über deren Entdeckung man Erstaunen an den Tag zu legen verpflichtet wäre. Die Zahl der Verurteilungen und Rückfallverurteilungen hängt vorwiegend von der Zahl der Anzeigen ab. Ähnlich steht es mit einer durch sämtliche Altersklassen sich erhaltenden kleineren Straffälligkeit bestimmter Volksschichten, deren Angehörige infolge auch wiederholter Verurteilungen ganz und gar nicht zu den „Verbrechern" gehören. Es ist ein sehr bedeutender Gedankenfehler, derartigen wiederholten Verurteilungen die gleiche Bedeutung zuzuschreiben, als etwa jenen der Berufsverbrecher oder sittlich verkommenen Verbrecher anderer Art. Die große Mehrheit der wiederholt Verurteilten stellen sich im bürgerlichen Leben keineswegs als „antisozial" dar, die ihr angehörigen Personen sind — wenn von ihren zeitweiligen Verstößen gegen das Strafgesetz abgesehen wird, für die sie im Falle der Anzeige zu verdienter Strafe verurteilt werden — im übrigen meist recht nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft und arbeitsame Leute. Über das eigentliche Verbrechertum gibt aber keine Rückfallstatistik die richtige Auskunft, weil dieses in der Masse der Rückfallziffern verschwindet. Dieses Verbrechertum spielt in diesen Ziffern eine um so geringere Rolle, je richtiger die Strafzumessung ihm gegenüber erfolgt, d. h. je länger es sich hinter Schloß und Riegel befindet.

Ich will hier nur noch aus den Verurteilungsziffern des Jahres 1900 einige der 3 Gruppen hervorheben, die in den Summen einen breiten Raum einnehmen. In Gruppe I sind dies 16120 wegen Gewalt gegen Beamte, 22218 wegen Hausfriedensbruch, 17473 wegen Zuwiderhandlungen gegen bestimmte gewerberechtliche Vorschriften (von zusammen 65104). In Gruppe II 52883 wegen Beleidigung,

26182 wegen einfacher, 93079 wegen gefährlicher Körperverletzung, 4650 wegen fahrlässiger Körperverletzung, 12130 wegen Nötigung. In Gruppe III 70950 wegen einfachen Diebstahles, 12029 wegen solchen in wiederholtem Rückfall, 18261 wegen Sachbeschädigung. Eine Reihe dieser Tatbestände (wie Beleidigung und gewerberechtliche Vergehen) sind von vornherein aus jenen von krimineller Bedeutung auszuscheiden, aber auch bezüglich der übrigen kommt es auf die Umstände des Falles an. So gestatten Verurteilungen wegen Gewalt gegen Beamte, Hausfriedensbruches, Nötigung, Körperverletzung, einfachen Diebstahles und Sachbeschädigung keinesfalls ohne weiteres einen Rückschluß auf „verbrecherische Gesinnung", auch wenn sie in wiederholtem Rückfall auftreten. Darin liegt unter anderem ein Hauptfehler der modernen Psychiatrie, daß sie derartige Straftaten gewissermaßen grundsätzlich als abnormale Erscheinungen behandelt, als ob diese der Natur des Menschen zuwider wären. In Wirklichkeit sind derartige Auflehnungen gegen die staatliche und gesellschaftliche Ordnung rein menschlicher Natur und psychologisch zu erklären — das Suchen nach pathologischen Ursachen ist ein Zeichen, daß diese Art der Psychiatrie sich bereits außerhalb der Naturwissenschaft bewegt und in ihrer Sucht nach pathologischen Ursachen selber pathologisch zu werden beginnt.

Was die rückblickende Rückfallstatistik betrifft, so führe ich ebenfalls nur einen Auszug aus den Tafeln der deutschen Statistik von 1910 an. Obgleich diese Statistik dem Kernpunkte der Sache gerade in ihren Einzelheiten bereits näher zu kommen trachtet, indem sie über den Rückfall im engeren Sinne wenigstens annähernden Aufschluß gibt, ist sie doch nur mit Vorsicht zu verwerten. Ihr Mangel besteht zunächst darin, daß sie bezüglich des Vorlebens — der Gleichartigkeit der Vorstrafen mit der in das Berichtsjahr fallenden — nur die letzte Vorstrafe berücksichtigen kann, daher vom Zufall abhängig ist. Es kann beispielsweise ein berufsmäßiger Dieb, der im Jahre 1910 verurteilt wurde, seine letzte Vorstrafe gerade wegen Körperverletzung erlitten haben und fällt daher nach dieser Statistik nicht unter den gleichartigen Rückfall. Umgekehrt kann ein wiederholt wegen Körperverletzung Vorbestrafter nach einer letzten Vorstrafe wegen Diebstahles im Jahre 1910 wieder deshalb bestraft worden sein und kommt dadurch scheinbar unter die eingewurzelten Diebe. Außerdem kann auch in dieser Statistik der kriminalpsychologische Wert der letzten Strafe wie der Vorstrafen doch nicht zum Ausdruck kommen, d. h. auch sechsmal und öfter vorbestrafte Menschen können vom Standpunkte der Gefährlichkeit für die gesellschaftliche Ordnung

harmlos erscheinen. Die Statistik bringt eben unvermeidlich die Individualität des Falles um. Über diese kann nur die Erfahrung Aufschluß geben.

Im Jahre 1910 verurteilte Vorbestrafte, deren letzte Vorstrafe in die Jahre 1900—1910 fiel	Zahl der Vorbestraften	Zahl der Vorstrafen				Gesamtzahl der Verurteilten
		1	2	3—5	6 und mehr	
Wegen Verbrechen und Vergehen						538 225
überhaupt	218 645	64 484	39 499	60 156	54 506	
in derselben Gruppe . . .	127 704	38 079	23 261	35 092	31 272	
im gleichen Strafgesetzabschn	83 042	25 541	15 219	22 566	19 716	
Widerstand gegen die Staatsgewalt						19 706
überhaupt	11 823	2 533	1 817	3 441	4 032	
in der gleichen Gruppe . .	2 943	524	419	843	1 157	
im gleichen Strafgesetzabschn.	283	225	456	740	1 704	
Straftaten gegen die Sittlichkeit						11 840
überhaupt	6 273	1 535	1 040	1 829	1 869	
in der gleichen Gruppe . .	3 273	770	550	965	988	
im gleichen Abschnitt . .	1 859	395	303	553	608	
Körperverletzung						122 665
überhaupt	47 220	16 089	9 081	12 594	9 456	
in der gleichen Gruppe . .	26 623	9 363	5 303	7 011	4 946	
im gleichen Abschnitt . .	20 414	7 646	4 159	5 264	3 345	
Diebstahl und Unterschlagung						143 949
überhaupt	66 047	18 431	11 650	18 603	17 363	
in der gleichen Gruppe . .	47 253	13 399	8 398	13 336	12 120	
im gleichen Abschnitt . .	36 675	10 521	6 546	10 364	9 244	
Betrug und Untreue						30 151
überhaupt	17 911	4 372	3 007	5 010	5 522	
in der gleichen Gruppe . .	13 090	2 965	2 118	3 720	4 287	
im gleichen Abschnitt . .	5 978	1 090	867	1 685	2 336	
Sachbeschädigung						19 492
überhaupt	8 286	2 333	1 511	2 242	2 200	
in der gleichen Gruppe . .	3 362	991	572	897	902	
im gleichen Abschnitt . .	736	241	124	204	167	

ohne Wehrpflichtverletzungen, die 8193 betragen.)

Was die Schwierigkeit anbelangt, die Berufsverbrecher und das Merkmal der Unverbesserlichkeit und Gemeingefährlichkeit in der Rechtsanwendung zu erfassen, so verweise ich in dieser Richtung auf meine Ausführungen in „Die Einteilung der Verbrecher in Klassen“ (Kritische Beiträge zur Strafgesetzreform von Birkmeyer und Nagler, 2. Heft, 1908).

4. Die Statistik der Straffälligkeitsursachen.

In der letzten Zeit wurde wiederholt der Wunsch nach einer Ursachenstatistik laut. Vor allem muß man sich darüber klar sein, daß unter Ursachen nur einzelne Bedingungen gemeint sein können, die zur Begehung von strafbaren Handlungen beitragen können, unter denen die Straffälligkeit gewissermaßen besser gedeiht. Daß derartige Bedingungen in mannigfaltigster Weise wirksam sind, darüber war man sich bereits zu Ende des 18. Jahrhunderts klar, wie jedes Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechtes zeigt. Ob man das menschliche Handeln vom deterministischen oder vom indeterministischen Standpunkt untersucht, so wird man stets eine Reihe von sichtbaren und unsichtbaren Kräften im Spiele finden, bis Entschluß, Ausführung und Vollendung reift, mag sich auch alles das blitzschnell abspielen. Statistisch diese Kräfte erfassen zu wollen, hieß einem Phantom nachzujagen, denn nichts eignet sich weniger für die Statistik als eine ihrer Bedeutung und ihrem Gewichte nach unbestimmte, häufig genug überhaupt nicht feststellbare Kraft psychischer Natur. Diese Kräfte haben die der Statistik feindliche Eigenschaft, positiv und negativ wirken zu können, treibend und abhaltend, auch unter Umständen keine Bedeutung zu besitzen. Wenn sie gegebenen Falles in der einen oder anderen Richtung wirken, so ist ihr Zahlenwert nicht meßbar, bei einer stets vorliegenden Mehrheit von solchen Kräften ist das gegenseitige Verhältnis unergründlich. Hier läßt uns die Naturwissenschaft in Stich, das Ergebnis spottet der Analyse.

In einer gewissen Richtung gehören Geschlecht, Alter und Volksstamm zu den erwähnten Bedingungen. Die Zugehörigkeit zum männlichen Geschlecht bewirkt erhöhte Neigung zur Straffälligkeit, jene zum weiblichen verminderte. Während jedoch die Eigenart des weiblichen Geschlechts bei einer großen Zahl von Straftaten abhaltend wirkte, verliert sie diese Eigenschaft bei andren ganz oder zum Teil. Noch schärfer prägt sich diese Proteusnatur in den Altersklassen aus. Die Zerlegung der Verurteilungsstatistik nach Straftaten und Altersklassen zeigt das ungleiche Verhalten der letzteren zu den einzelnen Straftaten, so daß beispielsweise bei einzelnen das jugendliche Alter treibend, bei anderen abhaltend wirkt. Ähnliches würden wir auf Grund einer statistischen Zerlegung nach Volksstämmen sehen. Die in Geschlecht, Alter und Volksstamm liegende Eigenart kommt in den Verurteilungsziffern zum Ausdruck, begreiflicherweise nicht ohne zahlreiche Ausnahmen, die durch andere Kräfte bewirkt werden. Die Natur schafft eben keine Schablonen, außerdem wirken Umgebung, Erziehung und der dadurch gebildete Charakter, sowie die ver-

schiedensten Einzelumstände des Falles mit. Der Geisteskranke bleibt statistisch außer Betracht.

Ich werde nur einzelne dieser inneren und äußeren Bedingungen in bezug auf ihre statistische Feststellbarkeit besprechen.

Sowohl die deutsche wie die österreichische Statistik erhebt den Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden. Hier ist die Grundlage der Zählung ebenso sicher, wie bei Geschlecht und Alter. Ich führe eine diesbezügliche österreichische Erhebung jedoch beschränkt auf das männliche Geschlecht an.

Durchschnitt der männl. Verurteilten in Österreich 1902/3 auf 100000 der Gruppenangehörigen	unbedingte Zahlen	Straf-mündige	14—16 Jahre	16—18 Jahre	18—20 Jahre	20—25 Jahre	25—30 Jahre	30—40 Jahre	40—50 Jahre	50—60 Jahre	über 60 Jahre
Verbrechen	29 753	345	181	375	587	701	544	358	241	151	70
ledig	19 002	523	181	376	586	726	704	609	432	241	90
verheiratet	10 033	218	—	?	?	403	377	285	207	134	69
verwitw. geschieden .	718	187	—	—	—	?	930	691	433	227	67
Diebstahl.	12 464	144	124	234	306	298	212	136	80	45	16
ledig	8 882	244	125	235	306	311	284	258	171	94	22
verheiratet	3 351	72	—	—	?	150	138	102	65	37	16
verwitw. geschieden .	231	60	—	—	—	—	?	243	141	81	17
Totschlag, Körperbeschädigung . .	5 300	59	10	39	98	160	117	62	36	18	7
ledig	3 257	90	10	38	98	164	135	77	49	13	6
verheiratet	1 970	43	—	?	?	?	95	59	35	19	8
verwitw. geschieden .	73	19	—	—	—	?	?	57	40	28	5
Gewalt geg. Beamte	2 726	31	2	10	34	66	58	36	25	18	8
ledig	1 632	44	3	10	35	68	85	71	45	30	9
verheiratet	1 024	22	—	?	—	36	35	26	22	16	10
verwitw. geschieden .	70	18	—	—	—	?	?	82	38	23	5
Unzucht	1 401	16	23	34	28	22	14	12	12	11	9
ledig	983	27	23	34	28	24	20	31	40	29	20
verheiratet	337	7	—	—	—	?	7	7	7	8	6
verwitw. geschieden .	81	21	—	—	—	—	?	?	42	26	14

Wer den Familienstand für sich allein betrachtet, befindet sich bereits auf einem Abwege. Er darf nur in Verbindung mit dem Altersaufbau berücksichtigt werden, denn einerseits fallen in die jüngeren Jahrgänge nur oder vorwiegend ledige, anderseits wirkt bei diesen Alter und lediger Stand in Verbindung. Der ledige Stand behält auch in den höheren Altersklassen einen für die Verurteilungsziffern ungünstigen Einfluß, aber nicht in dem Maße, als dies bei der Gesamtsumme der Strafmündigen zu sein scheint. Beim Diebstahl spielt das Berufsverbrechertum eine Rolle, dessen Angehörige über-

wiegend ledig sind. Scharf zeigt sich die Wirkung des ledigen Standes naturgemäß bei den Unzuchtsverbrechen. Dieser beherrscht die Unzuchtsverurteilungen auch in den späteren Altersklassen — es zeigt auch diese Erhebung, daß in den höchsten Altersklassen nicht pathologische Veränderungen, sondern, wie in den vorausgegangenen Altersklassen, in der Regel die Schwierigkeit straffreier Befriedigung die Straffälligkeit befördert.

Die Erhebung des Familienstandes läßt mithin gewisse Schlußfolgerungen zu — wenn sie in Verbindung mit Geschlecht und Alter erfolgt. Dabei wären jedoch außerdem die nach Volksstamm und Tatort verschiedenen sonstigen Einflüsse innerer und äußerer Art zu berücksichtigen, auf die ich hier nicht näher eingehen kann (insbesondere die gesellschaftliche und wirtschaftliche Stellung der Ledigen).

Eine größere Gefahr für Irrtümer bietet bereits die Feststellung der ehelichen und unehelichen Geburt. Der Einfluß der unehelichen Geburt auf die Straffälligkeit richtet sich vollständig nach ihrem Einfluß auf die gesellschaftliche und wirtschaftliche Lage. Dieser Einfluß ist jedoch außerordentlich verschieden nach Land und Beruf der Mutter. Man darf die Sachlage nicht nach der Statistik der Straf- und Besserungsanstalten beurteilen. Diesen verfällt eben ein Teil jener, denen neben Unehelichkeit der Geburt Verwahrlosung zuteil wurde oder deren gesellschaftlicher Halt durch ihre Abkunft beeinträchtigt wurde. Die Lage des Unehelichen hängt vollständig von den herrschenden Anschauungen jener Volkskreise ab, denen er angehört, und von den Verhältnissen, in denen er aufwächst. Man müßte zum mindesten die Zahl der verurteilten Ehelichen und Unehelichen auf die Zahl der Strafmündigen beider Art umrechnen können — was nicht der Fall ist, da ein Kataster der Unehelichen kaum in einem Staate besteht, die Geburtsziffern allein bei dem ungleichen Sterblichkeitsverhältnisse nicht ausschlaggebend sind. In Österreich wurde durch einige Zeit die Unehelichkeit der Geburt der Verurteilten festgestellt. Wie wenig damit anzufangen war, zeigt eine Berechnung, die ich für die Jahre 1896—1899 machte und die zu dem sonderbaren Schlusse hätte verführen können, daß die Unehelichen in einzelnen Ländern minder durch Verurteilungen belastet gewesen wären, als ihrem Geburtenanteil entsprochen hätte. Mit diesem Geburtenanteil ist aber überhaupt aus dem angeführten Grunde und auch deshalb nicht zu rechnen, weil Länder mit großen Findelanstalten einen größeren Anteil an unehelich Geborenen besitzen, diese aber zum großen Teil sodann an andere Länder zur Pflege abgeben, wo sie sodann insbesondere als ländliche Arbeitskräfte heranwachsen.

Österr. Verbrecherverurteilungen 1896 bis 1899	Nied.-Österr.	Ober-Österr.	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland	Tirol	Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Gesamtstaat
Auf 100 Verurteilte kamen unehel.																
männliche	10·8	19 6	29 7	18·3	37·2	6·2	3·9	10·0	9·2	9·3	8·4	8·4	5·3	4·8	1·4	9·3
weibliche	15·2	22·5	33·1	28·0	50·1	10·0	11·3	16·2	13·3	15·4	16·7	14·8	7·4	4·5	2·2	14·7
Von 100 Geburten waren unehelich	23·9	18·0	25·2	23·8	41·0	6·4	?	7·1	5·7	13·1	9·7	10.2	11·7	11·6	4·2	14·2

Das Einzige, das man allenfalls ausdieser Statistik folgern könnte, wäre, daß die uneheliche Geburt auf das weibliche Geschlecht einen ungünstigeren Einfluß hat, als auf das männliche. Daß sie aber bei den letzteren überhaupt einen Einfluß auf die Straffälligkeit besitzt, geht daraus gewiß nicht hervor. Ungünstige Lebensbedingungen liegen eben bei den Ehelichen in dem gleichen Maße vor, wie bei den unehelichen, diese sind in einzelnen Alpenländern sogar insofern besser daran, als sie der Landwirtschaft zugeführt und wie die Hauskinder behandelt werden — auch wenn sie eigentlich Stadtkinder waren.

Unter anderem wird auch die Feststellung der Schulbildung in der Kriminalstatistik empfohlen. Sie erfolgt in Österreich schon lange. Das Ergebnis ist jedoch vollkommen unverwertbar. Nicht das Vorhandensein oder der Mangel an Schulkenntnissen schafft als Regel eine andere Beziehung zur Straffälligkeit. Der Mangel an Schulkenntnissen kann lediglich unter Umständen durch Behinderung des Erwerbes eine Mitbedingung der Straffälligkeit werden. Wo der Hinzutritt dieser Wirkung nicht vorliegt, kann der Bildungsmangel für die Straffälligkeit gleichgültig sein oder für diese sich sogar als hemmend erweisen. Es kommt eben ganz auf die Lebensverhältnisse an, in denen die der Schulbildung Entbehrenden aufwachsen. Ich habe für die Jahre 1900 und 1901 mit Rücksicht auf die Volkszählung von 1900 eine Berechnung der Verhältnisse für sämtliche Kronländer Österreichs gemacht (wobei ich die Verbrechensverurteilten auf die Bevölkerung von 6 Jahren aufwärts umlegen mußte). Ich kann diese Berechnung (Grenzen der Kriminalstatistik) hier ihres Umfanges wegen nicht wiederholen. Sie führt zu einem ganz verworrenen Ergebnisse. In der Mehrzahl der Kronländer überwiegt der Verurteilungsanteil der des Lesens und Schreibens Unkundigen allerdings jenen der Kundigen und so auch im Gesamtstaat (721 männliche und 123 weibliche auf 100000 der über 6 Jahre alten Be-

völkerung gegen 520 und 73), aber unter die Unkundigen fallen alle jene, die Schulbildung genossen, aber nichts gelernt oder das Gelernte verlernt haben, insbesondere aber auch ein Großteil des Landstreichertums. Die ganze Erhebung führt dazu, Ursache und Wirkung zu verwechseln.

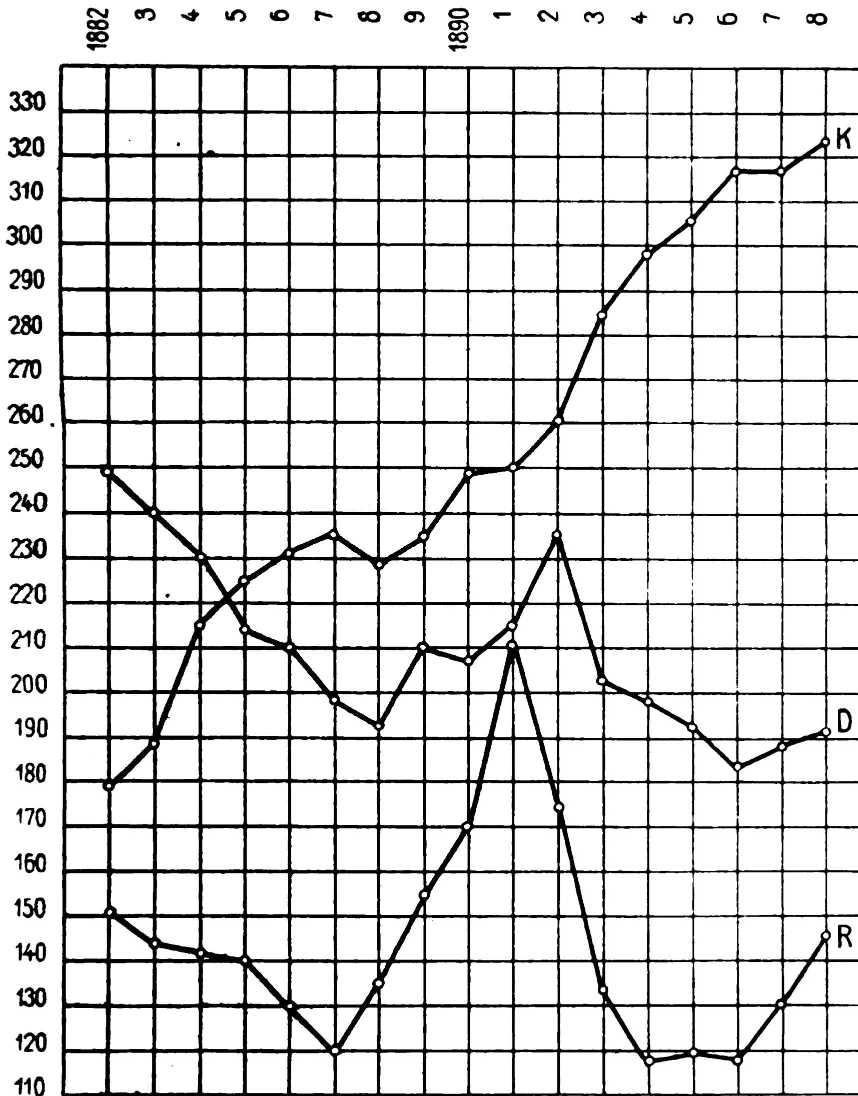
In ähnlicher Weise sind statistische Erhebungen über den Umstand, ob die Verurteilten bemittelt oder unbemittelt waren, unverwertbar. Zweifellos kann diese Frage unmittelbar oder mittelbar für die Verübung eines großen Teiles der Straftaten, nicht bloß der gegen das Vermögen gerichteten, von Bedeutung sein, sei es daß die Tat dazu bestimmt war, dem Täter die ihm fehlenden Mittel zu seinem Unterhalte oder zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu verschaffen, sei es daß sie der Ausdruck der Mißstimmung über seine wirtschaftliche Lage war. Die Statistik gibt jedoch darüber keinen richtigen Aufschluß, denn es handelt sich in Wirklichkeit um die Beziehung der Mittel zu den Lebensverhältnissen und den Ansprüchen des Täters. Eine Statistik, welche diese Beziehung außer Acht läßt, sagt nicht mehr, als die Erfahrung ohnehin lehrt; sie gibt keine Auskunft über den Umfang des Einflusses der Mittellosigkeit. Sie erfüllt demnach den Zweck einer Statistik nicht, sie könnte zu der irrigen Annahme führen, daß in allen Fällen der Mittellosigkeit diese die Tat begünstigte, in allen der Bemitteltheit diese der Tat erschwerend gegenüberstand. Außerdem müßte sie die Vermögenslage vor der Tat feststellen können. Allerdings könnte die statistische Frage auch dahin abgestellt werden, ob die Tat durch Mittellosigkeit oder wirtschaftliche Notlage des Täters veranlaßt wurde. Durch diese Einengung auf einen von der Beurteilung des Richters abhängigen Umstand von höchst verschiedener Tragweite wäre die Statistik auf eine ebenfalls unsichere Grundlage gestellt. Zu erwähnen wäre, daß die österreichische Kriminalstatistik bei Verbrechen und Vergehen die persönlichen Verhältnisse „ohne Vermögen, mit einigem Vermögen und wohlhabend" feststellt, daß stets die überwiegende Mehrzahl der wegen Verbrechens Verurteilten ohne Vermögen sind. So waren 1910 von 24 416 wegen Verbrechen Verurteilten im Alter von über 20 Jahren 21 150 ohne Vermögen (87 Proz.), beim Diebstahl von 8335—7 733 (92 Proz.), bei Gewalt gegen obrigkeitliche Personen von 3 383—2 863 (84 Proz.), bei Sachbeschädigung von 665—590 (88 Proz.), bei der Körperbeschädigung von 4 593—3659 (79 Proz.). Die Körperverletzungsziffern zeigen sofort, daß der Vermögenslosigkeit keineswegs stets ursächliche Bedeutung zukommt, daß sie vielmehr Begleiterscheinung bei jenen Bevölkerungsschichten sein kann, in denen sich die Straftat zum überwiegenden Teil abspielt. Die Vermögenslosigkeit

im Sinne dieser Statistik bedeutet im übrigen keineswegs wirtschaftlich bedrängte Lage. Unter die Vermögenslosen gehören die meisten gewerblichen Arbeiter, landwirtschaftlichen Bediensteten und Arbeiter, die überwiegende Mehrheit der Angestellten des öffentlichen Dienstes, der gewerblichen Betriebe, des Handels und der Transportunternehmungen. Von obigen über 20 Jahre alten Verurteilten waren 2670 Bedienstete in der Landwirtschaft, 8988 Gehilfen und Lohnarbeiter in Gewerbe und Handel, 389 Bergarbeiter, 579 Dienstboten, 5558 Tagelöhner, 275 Bedienstete in höherer Stellung, 135 Angehörige freier Berufe, 1405 ohne bestimmten Erwerb (dagegen 3184 Grundbesitzer, 919 Unternehmer in Handel und Gewerbe).

Die neue österreichische Statistik erhebt bei den jugendlichen wegen Verbrechens Verurteilten (bis zu 20 Jahren) auch die mildernden Umstände, darunter Armut und Not, also das psychologische Element, das man eben fassen will. Obgleich nun der österreichische Richterstand schon mit Rücksicht auf die Strafsätze und zwecks Anwendbarkeit des außerordentlichen Milderungsrechtes in der Annahme mildernder Umstände sehr weit geht, so wurden doch von 6 300 im Jahre 1910 verurteilten Jugendlichen nur bei 183 Armut und Not als mildernd angenommen (2,9 Proz.), beim Diebstahl von 3384 bei 151 (4,4 Proz.), bei der Körperbeschädigung von 931 bei 3 (0,3 Proz.). Welches Gewicht diese Notlage im Zusammenhang mit den übrigen Umständen der Tat hatte, kann natürlich auch in dieser Statistik nicht zum Ausdruck kommen.

Man hat auf einem anderen Wege versucht — so insbesondere auch in der deutschen Kriminalstatistik — die Beziehung zwischen Straffälligkeit und Lebensverhältnissen statistisch klar zu legen. Es geschieht dies hauptsächlich durch Gegenüberstellung des Verlaufes des Getreidepreises und der Verurteilungen. Daß man dabei nicht alle Verurteilungen einbeziehen darf, ist klar. Gewisse Straftaten haben mit den Lebensmittelpreisen nichts zu tun (auch die Berufsverbrecher, Diebe und Betrüger, verüben ihre Straftaten ganz unbeeinflußt von diesen Preisen), einzelne werden durch günstige Lebensverhältnisse sogar befördert, wie die Körperbeschädigung. Ferner ist die Wirkung der Lebensmittelpreise auf die landwirtschaftliche Bevölkerung eine wesentlich andere, als jene auf die gewerbetreibende. Im großen und ganzen läßt sich jedoch zweifellos ein gewisser Zusammenhang insbesondere zwischen Diebstahlsverurteilungen und Lebensmittelpreisen auch statistisch darstellen. Zur Beleuchtung führe ich zwei Diagramme vor — ohne Anführung der darauf bezüglichen Ziffern (indem ich in dieser Richtung auf meine „Grenzen der Kriminalstatistik“ verweise).

Die österreichischen Zahlen lassen sich nicht vollständig vergleichen, da in den Diebstahlsverurteilungen auch jene wegen Wilderei und unbefugten Fischens enthalten sind, die Körperverletzung auf die

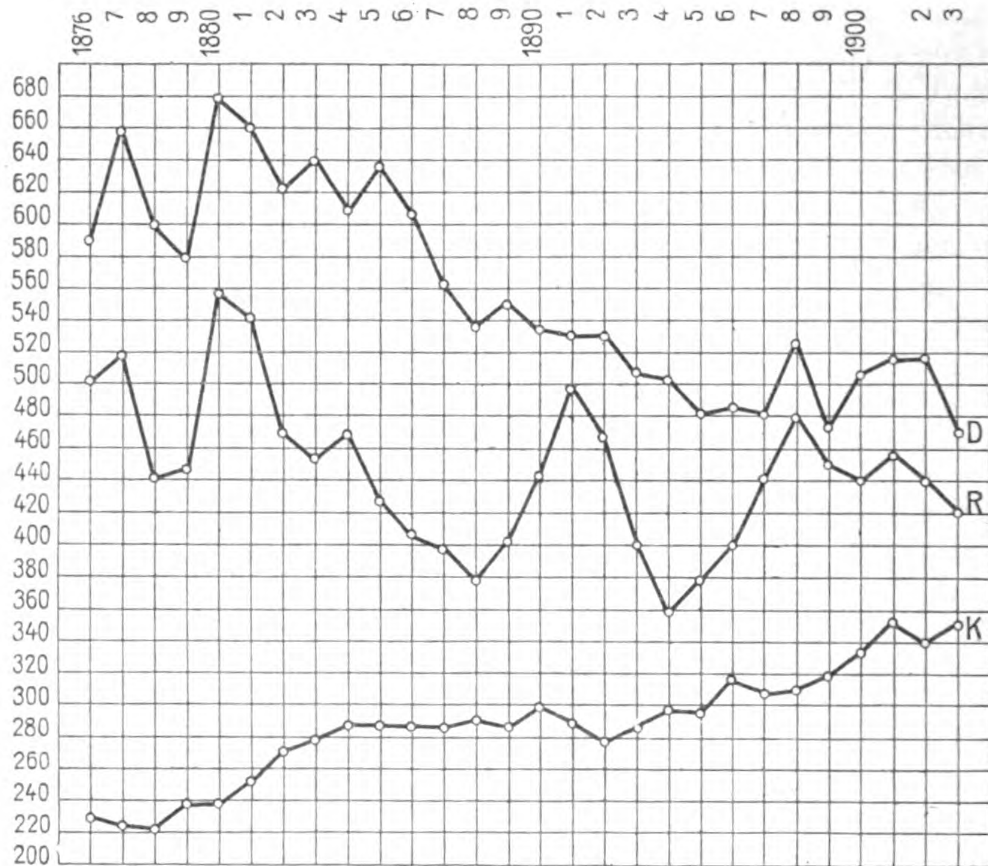


Kurve 10. Deutschland.

K = Verurteilte auf 100000 Strafmündige wegen Körperverletzung
D = wegen Diebstahles. Roggenpreis in Mark auf 1000 kg.

vorsätzliche beschränkt ist, diese jedoch stets von Amts wegen verfolgt wird. Trotzdem ist eine — wenn auch nicht vollständige Ähnlichkeit der Diebstahlslinie mit der Roggenlinie in Deutschland wie in Österreich unverkennbar.

Wenn die Diebstahlsverurteilungen der deutschen Roggenlinie gewissermaßen nachhinken, so dürfte dies auf den Umstand zurückzuführen sein, daß die Verurteilungen erst später erfolgen. Zum Teil gilt dies auch von den österreichischen Linien.



Kurve 11. Österreich.
K = auf 100000 Zivilbewohner Verurteilte wegen vorsätzlicher Körperbeschädigung. D = wegen Diebstahles. R = 100 kg in Kronen.

Mit diesem Ergebnis soll man sich begnügen — andere genauere Aufschlüsse kann die Kriminalstatistik niemals liefern.

Zu den bedenklichsten statistischen Ermittlungen gehört jene der Trunkenheit als Straffälligkeitsursache. Die Erfahrung lehrt uns ganz unzweifelhaft, daß die Trunkenheit mittelbar und unmittelbar einen sehr erheblichen Einfluß auf die Straffälligkeit besitzt. So löblich nun auch die Bestrebungen sind, die Trunkenheit und ihre Begleiterscheinungen auf wirtschaftlichem, gesellschaftlichem und sittlichem Gebiete zu bekämpfen, so wenig kann es gebilligt werden,

dies im Wege einer Statistik zu tun, die unbedingt zu falschen Schlußfolgerungen führen muß. Die maßlose Übertreibung des Trunkenheitseinflusses, die sich auf derartige, angeblich unantastbare statistische Ziffern stützt, macht sich immer geltend — es muß ihr im Interesse einer richtigen Kriminalpolitik auf das entschiedenste entgegengetreten werden. Die Statistik leidet an dem bedingungslosen Eindruck, den ihre Zahlen auf das Publikum machen und der durch eine jeden Widerspruch ausschließende Einleitung, wie „die Statistik zeigt, daß usw." verstärkt wird. Der Statistik stehen eben viele Menschen wehrlos gegenüber. So war bekanntlich auch Lombroso in der Lage, seinen geborenen Verbrecher auf Grund einer angeblichen Statistik angeblicher Degenerationsmerkmale durch längere Zeit aufrechterhalten zu können, bevor es Einzelne wagten, seine Statistik und seine Logik zu bekämpfen und sich dem Vorwurf auszusetzen, daß ihnen die Fähigkeit fehle, seinen exakten naturwissenschaftlichen Gedankengang zu erfassen. Schon der Umstand, daß selbst die Straffälligkeit auf dem Gebiete der Körperverletzung nicht durchwegs in Ländern mit großem Alkoholverbrauch am größten, in solchen mit geringem am niedrigsten ist, sollte zur Vorsicht mahnen. In Wirklichkeit besitzt der Alkohol in zahlreichen Einzelfällen eine ausschlaggebende Bedeutung, in bezug auf die Massenerscheinung kommt ihm jedoch teils eine nebengeordnete, teils eine untergeordnete, teils gar keine Bedeutung zu, unter Umständen kann er die Verübung einer Straftat erschweren oder hindern. Gerade in dieser Richtung kann die Statistik aber keinen Aufschluß geben, oder — wenn sie mechanisch geführt wird — nur einen falschen. Es kommt eben auf die Art der Straftat und der physiologischen Wirkung des Alkohols auf den Menschen an.

Wird nun, wie dies gewöhnlich geschieht, einfach gezählt, in wie vielen Fällen bei den einzelnen Straftaten diesen ein Alkoholgenuß oder eine Trunkenheit vorausgegangen ist, so ist zunächst damit nicht zum Ausdruck gebracht, ob dieser Umstand die Tat befördert oder erschwert hat, oder ob er unentscheidend war. Dazu kommt, daß ein vorausgegangener Alkoholgenuß bei Menschen, die daran gewöhnt sind, wenig oder gar nichts besagt. In Ländern, in denen der Alkohol in irgend einer Form regelmäßiges Getränk ist, wird ebenso selbstverständlich der Mehrzahl der Straftaten ein Alkoholgenuß vorausgegangen sein, als in teetrinkenden Ländern der Teegenuß. Insbesondere wird der vorausgegangene Alkoholgenuß bei den an Sonntagen verübten Straftaten mit Leichtigkeit zu verzeichnen sein, wenn auch die Verübung nichts mit dem Alkohol zu tun hatte, sondern

nur mit der Sonntagsfeier in Verbindung stand. Die physiologischen Experimente, die man auf Grund feiner Instrumente über Alkoholwirkung macht, dürften zunächst sehr stark von der Beschaffenheit des Experimentmenschen abhängen, außerdem dürften ähnliche Ergebnisse auch bei Tee, Kaffee und Tabak zu erhalten sein. Will man anderseits nur vorausgegangene Trunkenheit registrieren, dann begibt man sich ebenfalls auf ein höchst zweifelhaftes Gebiet. Erfahrungsgemäß ist die Berufung auf Trunkenheit eine sehr beliebte und naheliegende Entschuldigung. Auf den Beschuldigten und auf den späteren Sträfling kann man sich in dieser Richtung nicht verlassen. Aber auch die in Frage kommenden Zeugen sind häufig nicht sehr verläßlich, denn im Wesen geben sie eine Art Gutachten ab, dessen Richtigkeit von den verschiedensten Umständen und der Willensrichtung des Vernommenen abhängt. Würde aber auch die Frage mit einiger Sicherheit beantwortet werden können, ob gegebenen Falles Trunkenheit vorlag und ob diese Trunkenheit von Einfluß auf die Begehung der Straftat war, so würde die Aufnahme in die Statistik ihren Zweck verfehlen, ziffermäßigen Aufschluß über den Umfang des an sich aus Erfahrung bekannten Einflusses zu geben. Die Natur der Statistik bringt es eben auch hier mit sich, daß sie die übrigen Elemente des Handelns beseitigt, mögen sie auch die ausschlaggebenden gewesen sein, und daß sie darüber vollkommen schweigt, wie viele Personen unter ähnlichen Verhältnissen im gleichen Zustande der Trunkenheit waren und keine Straftat begangen haben.

Die österreichische Statistik des Jahres 1910 führt bei den wegen Verbrechens verurteilten 6300 Jugendlichen von 14 bis zu 20 Jahren in 429 Fällen (6,8 Proz.) Trunkenheit als mildernd angenommen. Was die wesentlichsten Straftaten betrifft, so fielen auf 185 Sachbeschädigungen 49 (26 Proz.), 404 Gewalttätigkeiten gegen Amtspersonen 90 (22 Proz.), 931 schwere Körperbeschädigungen 160 (17 Proz.), 414 Unzuchtverbrechen 32 (7,7 Proz.), 3384 Diebstahlsverbrechen 12 (0,3 Proz.), 343 Betrugsverbrechen 1 (0,2 Proz.). Würde man diese Statistik nach Kronländern oder richtiger nach Volksstämmen zerlegen, so käme man bei den Gewalttätigkeitsstrafen sofort auf das Wirken des zweiten wesentlichen Elementes der Tat, das diese Statistik nicht zum Ausdruck bringt. Noch schärfer käme dies zur Erscheinung, wenn gleichzeitig der Alkoholverbrauch in den betreffenden Ländern ermittelt würde, was allenfalls für Bier und Branntwein annäherungsweise, aber nicht für Wein möglich ist. Ich erwähne nur, daß beispielsweise auf Böhmen der geringste Anteil an Körperverletzungsverurteilungen fällt, aber keineswegs der geringste Anteil

an Bier- und Branntweinverbrauch. Der Raufhandel hängt eben in erster Linie mit der Neigung des Volksstammes zu Tätlichkeiten zusammen.

An einem früheren Orte habe ich erwähnt, wie nichtssagend Trunkenheitsverurteilungen für die Beurteilung des Standes der Trunkenheit sind. Ihre Statistik ist jedoch in der Richtung lehrreich, daß sie die Wirkungslosigkeit von Strafbestimmungen gegen die Trunkenheit vom Standpunkte der Vorbeugung zeigt. Auch auf anderen Gebieten gibt die Verurteilungsstatistik der Gesetzgebung solche negative Winke, wenn sie bei unzweifelhaftem Bestande einer Straffälligkeit gegenüber bestehenden Strafbestimmungen keine oder nur vereinzelte Verurteilungen aufweist.

Ich schließe hiermit meine Ausführungen. Sie wenden sich gegen die bisherige Anlage und Verwertung der Kriminalstatistik, nicht gegen diese selbst —. Die Statistik soll der Wahrheit dienen, sie muß daher alles aufbieten, Mißbräuche, irrige oder absichtlich falsche Verwertung zu verhindern. Mit der bloßen Anhäufung von Zahlen ohne sofortige Klarstellung ihres Wertes erfüllt sie diese Aufgabe noch nicht.

II.

Akute und chronische Affekte.

Von

Dr. E. **Mezger** in Stuttgart.

Kurella bezeichnet in seiner Naturgeschichte des Verbrechers die „Erforschung der individuellen Affektdisposition" als das fundamentale Problem der Kriminalpsychologie, dem nur durch eine umfassende, sorgfältige Untersuchung näher getreten werden könne. Auch heute noch bildet aber gerade das Gebiet der Gefühle und Affekte ein hinter der Analyse der Vorstellungen und ihrer Verbindungen weit zurückgebliebenes Gebiet der Psychologie [1]). So mag der Versuch gerechtfertigt erscheinen, im Zusammenhang einige Fälle und einige Fragen zu besprechen, die geeignet sind, die Kenntnis und die richtige Beurteilung des affektiven Seelenlebens im Hinblick auf die forensische Praxis zu fördern. Wenn wir hierbei auf die Darstellung einzelner Fälle einen verhältnismäßig großen Wert legen, so tun wir dies in der Meinung, daß die exakte Beschreibung und Analyse des Einzelfalles das wichtigste Induktionsmaterial der Psychologie darstellt [2]). Auch für die Kriminalpsychologie gilt, was K. Jaspers[3]) über die Psychiatrie sagt: „Man kann sich nicht verständigen ohne die Schilderung einzelner Fälle. Diese sind die Ecksteine, ohne die unsere Begriffsgebilde zusammenfallen. Das zeigt sich an der Wirkungslosigkeit so mancher älterer Arbeit, die, weil die Fälle ja allgemein bekannt seien, auf diese oft pedantische und überflüssige, dazu arg raumfüllende Beigabe verzichten." Einen nicht unbeträchtlichen Teil unserer Darstellung nimmt der depressive Affekt mit seinen Wirkungen ein. Diese Affektform gewährt vermöge ihres häufig chronischen und konstanten Verlaufs vielfach einen besseren Einblick in die Mechanik der Affekte als der rasch auflodernde und

1) Wundt, Logik. 3. Aufl. 1908. Bd. III, S. 214 und 217.

2) H. Groß', Archiv. Bd. LI, S. 78.

3) Ztschr. für die gesamte Neurologie und Psychiatrie Originalien. Bd. I, Heft 5, S. 568 ff.

oft ebenso rasch verflüchtigte Zorn. In der Cappella degli Scrovegni all' Arena in Padua hat Giotto unter den Todsünden die „Verzweiflung" gemalt; wer die kriminelle Bedeutung des depressiven Affektes kennt, wird dieses Bild verstehen lernen.

I. Das Wesen der Affekte.

Die verschiedenen Theorien über das Wesen der Affekte können wir hier nicht ausführlicher wiedergeben. Wir beschränken uns darauf, den eigenen Standpunkt zu fixieren.

1. Nach Ribot, Psychologie des Sentiments[1]), ist das Gefühls- und Affektleben seinem Wesen nach „Tendenz", Handlung im werdenden oder vollendeten Zustande. (S. 542.) Damit wird die „intellektualistische Auffassung" der Gefühlszustände abgelehnt, nach welche diese nur sekundäre, abgeleitete Erscheinungen der Erkenntnis, gleichsam „nur eine Art dunkler Intelligenz", darstellen würden[2]). Das Grundelement aller Gefühle und Affekte liegt nach Ribot in den motorischen Äußerungen; in ihnen „liegt das Wesentliche, die Wurzel des Gefühlslebens, nicht aber in dem Bewußtsein von Lust und Unlust, das die Tendenzen begleitet, je nachdem diese Befriedigung erfahren oder auf Hindernisse stoßen". „Lust und Unlust sind nur Wirkungen, die uns zur Untersuchung und Feststellung der verborgenen, auf dem Gebiete der Instinkte liegenden Ursachen zu führen haben; verändert sich die körperliche und seelische Organisation, so verändern sich die Tendenzen und infolge der Rückwirkung auch das Verhältnis von Lust und Unlust. Dafür hat uns die Pathologie unanfechtbare Beweise geliefert[3])." Eine besondere Stütze seiner Theorie findet Ribot in der Tatsache, daß es reine Gefühlszustände gibt, die vom intellektuellen Leben unabhängig sind und ihre Ursachen in den Tiefen des körperlichen Gefühls haben, welches seinerseits eine Resultante, einen Gesamtausdruck der Lebensfähigkeiten darstellt[4]). Er sagt hierüber: „Es ist bekannt, daß während der Zeit der Pubertätsentwicklung, falls diese normal verläuft, eine tiefgehende Umwandlung stattfindet. Irgendwelche bekannte oder unbekannte Einflüsse wirken auf den Organismus ein und verändern seinen Zustand; auf das Bewußtsein übertragen, erzeugen diese organischen

1) 1. Aufl., Paris 1896. Deutsch von Chr. Unger 1903.

2) Vorwort S. 2. „Nicht bedient sich die Vernunft der Leidenschaft, sondern die Leidenschaft der Vernunft, um ihre Zwecke zu erreichen." S. 545. Vgl. Schopenhauer, Die Welt als Wille und Vorstellung, Buch III, Kap. 19, über den Primat des Willens im Bewußtsein seiner selbst.

3) S. 5—7 und 548.

4) S. 12—17.

Verhältnisse einen besondern Gefühlston; dieser Gefühlszustand ruft entsprechende Vorstellungen wach. Das Vorstellungselement erscheint an letzter Stelle. Ähnliche Erscheinungen zeigen sich unter anderen Umständen, wo das Gemeingefühl durch den Zustand der Geschlechtsorgane Veränderungen erfährt (Menstruation, Schwangerschaft). Auch hier tritt zuerst der Gefühlszustand ein und alsdann der intellektuelle. Die ergiebigste Quelle aber, aus der man nach Belieben schöpfen könnte, ist die Zeit der Inkubation oder Ausbrütung, die dem Ausbruch der Geisteskrankheiten vorausgeht. In den meisten Fällen handelt es sich hier um einen Zustand unbestimmter Traurigkeit, um eine Traurigkeit ohne Grund. Erst nachträglich verkörpert sich dieser Gefühlszustand und setzt sich in einer Idee fest, wie man das am besten beim Verfolgungswahnsinn sieht." Wir haben diese Auffassung Ribots vom Wesen der Affekte schon früher in anderer Weise in H. Groß' Archiv. Bd. IL. S. 35 vertreten und legen dieselbe auch der weiteren Darstellung zugrunde. Die Tatsachen des affektiven Lebens müssen uns „zu der Erkenntnis führen, daß die Affekt- und Leidenschafthandlungen sich nicht aus den Bewußtseinsvorgängen, aus den subjektiven Gefühlsempfindungen allein erklären lassen, daß wir vielmehr genötigt sind, auch hier das Vorhandensein unbewußter psychischer Energien, das Vorhandensein eines Triebs vorauszusetzen".

Zur Illustration des Gesagten mag nachfolgender Fall dienen. Der 17 Jahre alte, bisher nicht vorbestrafte, Tagelöhner A. R. in E. rief am 12. Juli 1910 den damals 6 Jahre alten Schuhmachersohn E. V. zur Besorgung eines Ausgangs in seine Wohnung; dort veranlaßte er ihn in wollüstiger Absicht, ihm nach Befriedigung seiner körperlichen Notdurft mit einem Papier den After zu säubern, führte hierauf sein erregtes Glied in den Mund des Knaben ein, gab ihm dasselbe dann in die Hand und veranlaßte ihn, daran zu reiben, bis Samenerguß erfolgte. Bei seiner Vernehmung gab R. auf Befragen an: „Ich habe noch nie etwas Derartiges, weder mit einer erwachsenen Mannsperson noch mit einem Knaben gemacht. Auch mit einem Mädchen habe ich noch nie geschlechtlich verkehrt. Ich habe zwar eine Bekanntschaft, habe aber noch nie Geschlechtsverkehr mit ihr gehabt. Auch habe ich nie derartige Sachen in einem Buche gelesen, sondern bin bloß von mir aus darauf gekommen, solche Sachen zu machen." Das ärztliche Gutachten bemerkt, daß R. erblich nicht belastet ist und sich körperlich und geistig durchaus normal entwickelt hat. Er sei ein seinem Alter entsprechend entwickelter, kräftiger und gesund aussehender junger Mensch, bei dem eine krank-

hafte Störung der körperlichen und insonderheit auch der geistigen Funktion absolut nicht wahrzunehmen sei. Seit etwa einem halben Jahr habe er nach seiner Angabe Onanie getrieben, aber nicht in übermäßiger Weise, durchschnittlich einmal in der Woche; er sei hierzu nicht etwa von Kameraden verleitet worden, sondern er sei selbst darauf gekommen, wie er glaube, veranlaßt durch geschlechtliche Erregung, in die er durch die Erzählung seiner Mitarbeiter über ihren Verkehr mit ihren Mädchen versetzt worden sei. „Nach diesem Untersuchungsergebnis ist nicht der geringste Grund zu der Annahme vorhanden, daß R. zur Zeit geisteskrank ist oder daß er sich zur Zeit der Begehung der ihm zur Last gelegten Tat in einem Zustand von krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder von Bewußtlosigkeit befunden hat; es kann auch aus der Tatsache, daß er sein Delikt an einem Knaben begangen hat, noch keineswegs auf das Vorhandensein einer homosexuellen Anlage geschlossen werden. Die Erklärung seiner, an und für sich ja allerdings etwas auffälligen Tat ist vielmehr eine viel einfachere und näherliegende. R. befindet sich zur Zeit gerade im Anfang seiner geschlechtlichen Entwicklung und damit in einer Zeit, in der in dem dunklen Drang des erwachenden Geschlechtstriebes geschlechtliche Verirrungen aller Art auch bei geistig und sexuell vollkommen normal veranlagten Menschen sehr häufig vorkommen; die gewöhnlichste derartige Verirrung ist die Onanie, und dieser ist R. ja tatsächlich auch schon seit längerer Zeit ergeben gewesen; durch die Onanie wird aber die schon vorher vorhandene geschlechtliche Reizbarkeit noch immer mehr gesteigert, so daß es oft nur eines geringen äußeren Anlasses bedarf, um eine solche Erregung auszulösen; ein solch äußerer Anlaß ist im vorliegenden Fall offenbar die Stuhlentleerung gewesen, durch die eine momentane Kongestion nach den Geschlechtsteilen bewirkt worden ist; in diesem Zustand momentaner geschlechtlicher Erregung hat R. dann den gerade anwesenden Knaben dazu benutzt, seinen geschlechtlichen Trieb durch eine allerdings eigenartige Art von Onanie zu befriedigen; daß er hierzu als Objekt gerade einen Knaben benutzt hat, das ist wohl reiner Zufall, weil eben dieser Knabe gerade um den Weg gewesen ist; wenn ein kleines Mädchen um den Weg gewesen wäre, so würde er ohne Zweifel ebensogut auch dieses zu seinen Zwecken benutzt haben. R. wurde zu einem Monat Gefängnis verurteilt, jedoch bedingt begnadigt; nach Ablauf einer dreijährigen Probezeit, während deren er sich gut geführt hat, wurde die Strafe nachgelassen [1]).

1) LG. Stuttg. Strfk. I. Urteil v. 6. Dezember 1910. Cr. No. 3437.

2. Mit diesem Wesen der Affekte hängen einige forensisch nicht unwichtige Erscheinungen zusammen, die in ihrer Bedeutung nicht immer klar erkannt werden.

a.) Der Affekt ist „Tendenz", ist psychische Triebkraft. Ihre Wirkung äußert sich[1]) in Beziehung auf den Vorstellungsablauf entweder so, daß dieser „unter einseitiger Herrschaft der dem Affekt inhaltlich entsprechenden Vorstellungskreise mit Ausschluß aller anderen erfolgt", die Wirkung des Affekts also eine seinem Inhalt adäquate ist, oder aber so, daß der Vorstellungsverlauf „eine mehr oder weniger ausgedehnte Hemmung erfährt". In diesem Fall kommt es zu einer inadäquaten Affektwirkung. Forensisch wichtig ist diese Erscheinung deshalb, weil wir derartige Handlungen, die anscheinend keinerlei innern Zusammenhang mit bestimmten affektiven Regungen besitzen, doch als Folgen derselben auffassen und in strafrechtlicher Beziehung als Affekthandlungen bewerten müssen. Auch Wulffen erwähnt in seiner Psychologie des Verbrechers Bd. II. S. 143 die Erscheinung dieser inadäquaten Affektwirkung. „Schweres Leid kann die Widerstandsfähigkeit derart schädigen, daß die sinnlichen Triebe eine Überherrschaft erlangen. Ein junger Mensch, der mit seinem Vater, einem Arzte, zerfallen war, der bei seinen Eltern in einem besonderen Zimmer für sich allein essen mußte, der wegen seiner geringen Fähigkeiten keine passende Stelle finden konnte, hielt sich an verschiedenen Vormittagen auf dem Kirchhofe auf. Hier dachte er, wenn seine wirkliche Mutter, er hatte eine Stiefmutter, noch lebe (sie lag aber auswärts begraben), würde es ihm besser gehen. An einem Nachmittage kaufte er sich eine Zeitung, um einen letzten Versuch zu machen, in dem Inseratenteile eine Stelle zu finden. Mit der Zeitung setzte er sich auf eine Promenadenbank, an deren anderem Ende ein Schulmädchen saß. Als es zu regnen anfing, spannte er seinen Schirm auf und bot dem Kinde an, sich zu ihm zu setzen. Das Mädchen tat das auch in einer gewissen Zutraulichkeit, er nahm es auf seine Knie und verübte ein Verbrechen."

Ein weiteres Beispiel hierfür gibt nachfolgender Fall. Die zwanzig Jahre alte nicht vorbestrafte Emma B. war Lageristin in einem Geschäft in Mannheim. Am 23. Februar 1913 sollte sie im Auftrag ihres Prinzipals mit 100 Mk. eine Rechnung bezahlen und weitere 600 Mk., die ihr ausgehändigt waren, zur Bank bringen. Den ersten Auftrag führte sie ordnungsmäßig aus. Mit den 600 Mk. dagegen kaufte sie in M. in verschiedenen Geschäften einen Schirm, ein ledernes Handtäschchen, ein Paar Glacéhandschuhe, ein Kollier

1) Hoche, Handbuch der gerichtl. Psychiatrie, 2. Aufl., 1909, S. 473.

für 20 Mk., fuhr sodann mit der Straßenbahn nach Ludwigshafen und kaufte dort einen Hut für 38 Mk., ein Paar Schuhe, ein Armband für 60 Mk., zwei Ringe für 60 Mk., sowie Leibwäsche, Tücher und Ähnliches für weitere 220 Mk. Teilweise ließ sie die Gegenstände in den Läden zurück. Noch am Abend desselben Tages wurde sie in einem Café entdeckt und festgenommen; es fanden sich noch ca. 130 Mk. bei ihr vor. Bei der gerichtlichen Verhandlung gab sie auf Befragen an: „Das weiß ich selber nicht, wie das auf einmal über mich kam. Ich war in jener Zeit so aufgeregt. Ich hatte Streitigkeiten mit einem Lageristen in meinem Geschäft, er hat mich den ganzen Tag immer getadelt; richtig ist, daß er mich früher einmal geküßt hat. Wegen dieser Streitigkeiten wollte ich kündigen und hatte noch keine neue Stellung". Ihr Prinzipal stellte ihr ein sehr gutes Zeugnis aus. „Mir hat die Angeklagte furchtbar leid getan; ich hätte sie am liebsten wieder in das Geschäft aufgenommen. Sie war im Geschäft stets fleißig, anständig, gefällig und ehrlich. Sie ist ein phantastisches Mädchen; einmal hat sie mir ohne jeden Grund und Zweck eine völlig erdichtete lebensgefährliche Erkrankung ihrer Schwester in allen Einzelheiten geschildert. Im Geschäft ist sie einmal weggeblieben und hat sich nachher über schlechte Behandlung durch den Kontoristen F. bei mir beschwert; F. hat auf das hin nichts mehr mit ihr gesprochen, ich glaube sie ist verliebt in den F." Das Gericht erkannte im Hinblick auf den „Mangel eines jeden planmäßigen Vorgehens, die impulsive, unüberlegte Art der Begehung, ein durch unglückliches Verliebtsein und bevorstehendes Aufgeben der Stellung bei ihrem an sich phantastisch veranlagten Wesen hervorgerufenen psychischen Depressionszustand, in welchem der Angeklagten anscheinend alles gleichgültig war" trotz der Höhe des unterschlagenen Betrags nur auf eine Geldstrafe von fünfzig Mark [1]). Auch sonst sind derartige affektiv begründete Eigentumsdelikte, namentlich auf der Grundlage sexueller Vorgänge z. B. unter dem Einfluß der Menstruation, nicht selten. (Vgl. Dr. Oberholzer, Eigentumsdelikte und Sexualität in diesem Archiv Bd. 51. S. 37).

b.) Mit dem geschilderten Wesen der Affekte hängt eine weitere Erscheinung zusammen. Vielfach wird angenommen, daß die kurze Dauer, der rasche Ablauf ein charakteristisches Merkmal des wahren Affekts bilde. Dies ist keineswegs richtig, auch die Dauer des Affekts ist durchaus abhängig von der ihm zugrunde liegenden Triebdisposition. Neben den akuten Affekt tritt als durchaus gleichwertige

1) AG. Stuttg.-St. D. 796/13.

Erscheinung der chronische Affekt[1]). Zutreffend bemerkt schon Feuerbach[2]): „Es gibt nicht wenige Menschen, bei welchen die Veranlassung zu einer Leidenschaft die Leidenschaft selbst nur nach einem beträchtlichen Zeitraum hervorbringt. Man kann sie beleidigen und man merkt an ihnen kaum eine leichte Gemütsbewegung. Sie selbst glauben sich entweder wenig oder gar nicht beleidigt und merken den Funken nicht, der in ihre Seele gefallen ist, um endlich in vollen Flammen auszubrechen. Aber ganz unmerklich und in einer langsamen Gradfolge wächst in ihnen die Begierde und der Zorn bricht, ehe sie es vermuten, vielleicht erst nach zwei oder drei Tagen in seiner ganzen Wut in ihnen los." Auch diese Tatsache wird in der forensischen Praxis nicht immer genügend gewürdigt. Zutreffend bemerkt demgegenüber v. Krafft-Ebing in seinem Lehrbuch der gerichtl. Psychopathologie (3. Aufl. 1900) S. 372: „Zu warnen ist auch davor, daß aus einer gewissen Dauer des Affekts, bis es zur Tat kam, nicht irrig gefolgert wird, dem Affekt hätte widerstanden werden können." Chronische Affekte spielen eine bedeutsame Rolle in den meisten Fällen von sogen. Familienmord; Stegmann in Aschaffenburgs Monatsschr. für Krim. Psych. Bd. I. S. 115f., v. Muralt daselbst Bd. II. S. 88ff. „Über Familienmord", Kühlewein daselbst Bd. V. S. 703ff. „Ein Beitrag zur Beurteilung des Familienmords" und Wulffen, Psych. des Verbr., Bd. II. S. 146 liefern Beispiele hierfür.

Insbesondere auf pathologischer Grundlage nehmen die Affekte vielfach einen chronischen Verlauf und können alsdann ansteckend auf die Umgebung wirken. Der etwa 30 Jahre alte israelitische Ingenieur Max F. in Leipzig hat im Jahre 1909 geheiratet. Schon während der Brautzeit und ebenso später in der Ehe litt die Frau zeitweilig an Melancholie und machte zweimal einen Selbstmordversuch. Aus der Ehe ist ein Mädchen hervorgegangen, das zur Zeit der Tat $2^1/_2$ Jahre alt war. Wegen erneuter Erkrankung war die Frau wiederum ins Spital verbracht worden. Die Krankheit äußerte sich in dem lebhaften Wunsch zu sterben, ohne daß hierzu irgendwelche besondere äußere Veranlassung gegeben gewesen wäre oder bestimmte Wahnideen diesen Gedanken nahe gelegt hätten. Der Mann durfte die Frau regelmäßig besuchen und mit ihr im Garten des Spitals spazieren gehen. Bei allen diesen Besuchen äußerte sie immer und immer wieder das dringende Verlangen, ihr Mann solle sie töten, er solle doch Mitleid mit ihr haben, so lasse man ein Tier nicht leiden. Lange widerstand der Mann diesem Flehen. Am 12. April 1913 übergab ihm die Frau beim Ab-

1) Vgl. dieses Archiv Bd. 49, S. 38f.

2) Revision II, 396, zitiert bei Weingart, Kriminalstatistik 1904, S. 151.

schied folgenden Brief: „Lieber Max! Bitte mache doch ein Ende meiner Qual. Du kannst mich ja nicht länger in dieser Hölle lassen, wo jeder Atemzug Verzweiflung ist. Sei doch so edel wie der Mann, von dem Du mir selbst vorgelesen hast, daß er aus Mitleid seine Frau erlöst hat. Zum Kind wirst Du dann einmal sagen, daß seine Mutter das ärmste Geschöpf auf Erden gewesen und daß Du ihr den einzigen Wunsch, den sie hatte, erfüllt hast. Dies ist allein menschlich gedacht, alles was man hier getan hat für mich, ist mehr als Quälerei. Wenn Du nicht einsehen willst, daß es nichts anderes mehr für mich zu tun gibt, dann bleibe fort, stelle Deine Besuche ein, ich kann nicht aufnehmen, was Du sprichst, und nichts anderes denken, als dies, was ich hier niederschreibe. Komme nur noch einmal und dann ein Ende, anders nicht mehr. Deine Gertrud.“ Am folgenden Tag nahm der Mann zu dem Besuch einen geladenen Revolver mit und ließ ihn auf inständiges Bitten seiner Frau zurück. Kaum hatte der Mann das Zimmer verlassen, schoß sich die Frau eine Kugel durch die Schläfe; die Kugel durchdrang den Kopf, verletzte anscheinend den Sehnerv, die Frau blieb jedoch am Leben. Der Mann hatte hierüber folgende Aufzeichnungen gemacht: „Samstag, 12. April 1913. An meine Angehörigen! Ich habe mich nach schweren inneren Kämpfen heute zu dem Entschluß durchgerungen, dem erbarmungsvollen Flehen der l. Gertrud zu entsprechen und ihr zur Erlösung aus ihren unsäglichen Qualen zu verhelfen; ich bin zu schwach, um diese Leiden, von denen Ihr nichts ahnt, länger mit anzusehen und zu hören, wie die Ärmste jede Minute durchmacht. So sehe ich keinen anderen Ausweg, als ihr diesen letzten, größten und so flehentlich erbetenen Liebesdienst zu erweisen und ihr die ersehnte Ruhe zu verschaffen. Wenn ich es dabei bewenden lasse, so geschieht es im Hinblick auf das kleine, unschuldige Kindlein. Was auch ich gelitten und wie es in meinem Kopfe aussieht, ahnt niemand! Sonntag früh 11 Uhr. Es ist schwer, sehr schwer und schmerzlich sich vorzustellen, daß man ein Wesen, um dessen Besitz man seine besten Jahre gekämpft und welches man sehr geliebt hat, aus Liebe und Mitleid in den Tod schicken soll. Nachm. 2 Uhr. Ich schicke mich zum schwersten Gange meines Lebens an und weiß noch nicht, wie alles wird. Mich fröstelt. 4—5 Uhr nachm. Es ist geschehen, die arme Frau ist aber, wie ich höre, noch am Leben. Gott im Himmel, laß sie doch sterben, denn wenn sie davon käme, wäre ja alles noch viel entsetzlicher wie vorher. Das schreckliche Erwachen wird ihr doch hoffentlich erspart bleiben, es war doch für uns beide heute mittag genug!“ Die Frau selbst hat bei ihrer späteren gerichtlichen Vernehmung über die Zu-

sammenkünfte mit ihrem Manne angegeben: „Ich habe mit meinem Manne bei diesen Zusammenkünften eigentlich von nichts anderem gesprochen, als davon, daß ich unmenschlich leide und daß man einen Menschen nicht so leiden lassen dürfe. Reue und Sterbenwollen, das sind die beiden Gedanken, die ich im Kopfe habe; was eben andere Menschen nicht reut, das reut mich[1]).“

II. Die Ursachen der Affekte.

Wir besprechen im folgenden drei Gruppen solcher Ursachen: äußere Verhältnisse (exogene Ursachen), individuelle Konstitution (endogene Ursachen i. e. S.) und Geisteskrankheiten (Psychosen).

1. Äußere Ursachen werden bei stärkeren Affekten in den meisten Fällen nachzuweisen sein, in denen der Affekt nicht auf krankhafter Basis erwachsen oder durch besondere Entwicklungsverhältnisse (Pubertät od. ähnl.) bedingt ist. Auch ohne besondere individuelle Empfänglichkeit für affektive Reize vermögen besonders widrige äußere Verhältnisse heftige Affektzustände zu erzeugen. Es mag auch hier an die Fälle von Familienmord erinnert sein, die „Bluttaten, bei denen ein Familienhaupt seine Angehörigen tötet und an sich selbst Hand anlegt“ und die nach dem zutreffenden Wort von v. Muralt „psychologisch nicht als Mord kombiniert mit Selbstmord aufzufassen sind, vielmehr die Bedeutung eines komplizierten Selbstmordes“ haben. In den schärfsten Gegensatz zu solchen auf äußere Ursachen zurückführbaren Affektzuständen treten die krankhaften Affekte, die durch besondere innere Reize, wie Wahnideen, gesteigerte Erregbarkeit, spontane Verstimmungen usw., bedingt sind. „Die Bedingungen für den Ablauf der psychischen Funktionen im normalen Geistesleben sind äußere Anstöße, sowie eine den äußeren Erregungsvorgängen adäquate Reaktionsweise des psychischen Organs; das Gehirn des Geisteskranken dagegen befindet sich unter abnormen Bedingungen, seine Hirnrinde ist Sitz eines Krankheitsvorganges und wird vermöge desselben durch innere Anstöße wesentlich in Tätigkeit versetzt[2]).“ Die Beurteilung der Frage, ob im Einzelfall äußere oder innere Ursachen bei der Entstehung des Affekts die entscheidende Rolle gespielt haben, wird sich immer nur auf Grund einer genauen Kenntnis der konkreten Umstände und der Persönlichkeit des Täters ermöglichen lassen; aus dem Verlauf und der Art des Affekts allein können niemals sichere Schlüsse gezogen werden. Beispielsweise

---

1) StA. Stutt. J. 2770/13. Man vergleiche zu diesem Fall die Beob. 153 in v. Krafft-Ebings Lehrb. der gerichtl. Psychopathologie. 3. Aufl., 1900, S. 373.

2) v. Krafft-Ebing, Lehrb. der Psychiatrie. 6. Aufl., 1897, S. 25.

müssen unter gewissen Kulturverhältnissen bestimmte affektive Erregungen noch als normal betrachtet werden, die in einer ruhigeren und aufgeklärteren Zeit nur als krankhafte Erscheinungen gedeutet werden könnten [1]).

2. Die individuelle Konstitution, die „individuelle Affektdisposition" (Kurella) spielt bei jedem Affekt eine bedeutende Rolle. Schon in der Breite des Physiologischen bestehen bekanntlich die weitgehendsten Unterschiede in bezug auf Empfänglichkeit für affektive Erregungen. Temperament, Charakter, Erziehung üben einen mächtigen Einfluß darauf, wie der Affekt verläuft. Diese „individuelle Affektdisposition" wird für den Verlauf des Affektes immer das Entscheidende bleiben und durch keinerlei noch so geartete äußere Umstände ersetzt werden können; die einzelnen Affekte, mögen sie nun im Individuum sich zur Charaktereigenschaft verdichtet haben oder gelegentlich besonders auftreten, setzen im Einzelnen die physiopsychologische Disposition zu ihrer Entstehung voraus, sonst könnten sie in ihm gar nicht entstehen [2]). Dieselben äußeren Umstände hätten eine andere Wirkung hervorgebracht, wenn das Individuum ein anderes gewesen wäre. Besonders bedeutsam für die Frage der individuellen Disposition als Ursache des Affekts ist die psychopathische Minderwertigkeit. Wir finden bei den sogenannten psychopathisch Minderwertigen [3]) weitgehende Anomalien der psychischen Erregbarkeit, eine Steigerung derselben oder eine sog. reizbare Schwäche, einen Zustand, bei welchem die Erregbarkeit zunächst gesteigert ist, die Erregung aber unverhältnismäßig früh nachläßt und auf stärkere Erregungen hin die Erregbarkeit für einige Zeit mehr oder weniger erlahmt [4]) oder endlich auffallende spontane Stimmungsschwankungen — alles Umstände, die auf verhältnismäßig unbedeutende äußere Ursachen auffallend starke oder unerwartete affektive Reaktion des Individuums folgen lassen. Hoche [5]) sagt hierüber: „Als lebenslängliche Eigentümlichkeit treffen wir eine abnorme Erleichterung des Eintretens von Affekten überhaupt, ein Mißverhältnis zwischen dem Anlaß und der Größe der dadurch ausgelösten Gemütsbewegung als eines der Kennzeichen der Entartung bei vielen erblich belasteten

1) Vgl. hierüber Z. St. W., Bd. 33, S. 893.

2) Wulffen, Psy. des Verbr., Bd. II, S. 142.

3) Vgl. Koch. Die psychopathischen Minderwertigkeiten, 1893; K. unterscheidet zwischen andauernder und flüchtiger psy. M., bei ersterer wieder zwischen angeborener und erworbener psychopathischer Disposition, Belastung und Degeneration.

4) Koch, S. 18.

5) Handb. 2. Aufl., S. 476.

Persönlichkeiten, die sich fast immer nur im labilen Gleichgewicht befinden und in der Gefahr schweben, von besonders lebhaften äußeren Anstößen (Beleidigungen, Unglücksfällen, widrigen Schicksalen usw.) in maßlose Affekte hineingetrieben zu werden. Diese Erleichterung des Eintretens von starken Affekten besteht für alle Affektrichtungen. Eine besondere Gefahr, im Affekt zu nicht gleichgültigen Handlungen hingerissen zu werden, besteht für diese Individuen dann, wenn ihre durchschnittliche Widerstandskraft noch durch hinzukommende Momente (körperliche Erschöpfung, Menstruation, Alkoholwirkung, Kopfverletzungen, Hitze u. dgl.) herabgesetzt ist.“ Ziehen führt in dem Artikel „Degeneratives Irresein“ in Eulenburgs Realenzyklopädie der gesamten Heilkunde (4. Aufl. 1908) Bd. III. S. 679 bei Besprechung der hereditären psychopathischen Konstitution aus: „Auf dem Gebiete der Affekte ist die Labilität des Gefühlslebens am bezeichnendsten. Schon bei dem Kinde fallen motivlose Zornausbrüche und ebenso motivlose Angstanfälle auf. In den Pubertätsjahren wechseln oft sentimentale, weltschmerzliche Verstimmungen mit bizarren Exaltationen. Erstere können zu Selbstmordversuchen in frühesten Jahren, letztere zu schweren Exzessen (Spielsucht) führen. Häufig ist ein periodischer Charakter der Stimmungsschwankungen unverkennbar[1]).“ Endlich spielt die „individuelle Konstitution“ eine bedeutsame Rolle bei der Entstehung der Affekte im Gebiete der sogen. Neurosen, bei epileptischer, hysterischer und neurasthenischer Veranlagung oder bei traumatischen Störungen. Gewalttätigkeiten, die derartige Individuen im Affekt begehen, sind in der Regel keineswegs das Zeichen und der Ausdruck besonderer Kraftfülle, wie auch dem Individuum selbst häufig das Gefühl einer besonders geschwächten Widerstandskraft keineswegs abgeht. So hat mir ein wegen Sittlichkeitsvergehens, Bettels und Beleidigung insgesamt 64 mal vorbestrafter Beschuldigter bei seiner Vernehmung angegeben: „Ich bin etwa 64 mal vorbestraft. Im Jahre 1892 bin ich in einer Ziegelei 19 m heruntergestürzt und habe damals eine schwere Kopfverletzung davon getragen. Seither habe ich auch wiederholt schon epileptische Anfälle gehabt. Vor diesem Vorfall bin ich nie bestraft worden. Ich habe vier gesunde Geschwister. Seit ich diese Kopfverletzung erlitten habe, besitze ich keine Willenskraft mehr und wenn ich in Aufregung komme und meine Tobsuchtsanfälle bekomme, so weiß ich eben nicht mehr, was ich tue. Das beste für mich wäre, wenn ich in eine Anstalt kommen würde, aber da tut eben niemand keinen Zug und ich selbst habe kein Geld.“ Wie wenig

1) Vgl. auch Asch. Monatsschr., Bd. X, S. 600.

zweckmäßig solchen Individuen gegenüber unsere heutige Art zu strafen ist, bedarf keiner näheren Darlegung.

3. Als letzte Ursache der Affekte kommen die Psychosen, die eigentlichen Geisteskrankheiten, in Betracht. Im Gegensatz zu der eben erwähnten individuellen Konstitution als Ursache des Affekts haben wir es hier mit einem besonderen Krankheitsprozeß, einer „erworbenen Erkrankung des entwickelten Gehirns“ [1]) als verursachendem Moment zu tun. Die Grenze ist jedoch keine ganz scharfe. So berühren sich die „Seelenstörungen bei chronischen Vergiftungen“[2]), beispielsweise beim chronischen Alkoholismus, nahe mit der durch den Alkoholmißbrauch verursachten allgemeinen Charakterdegeneration. Auch bei den „organisch bedingten Seelenstörungen“ [3]), insbesondere bei der Paralyse, sind affektive Erregungszustände eine häufige Erscheinung. Dasselbe gilt für die sog. „funktionellen Geistesstörungen“[4]), von denen einige gerade durch die veränderte Gemüts- und Affektlage als wesentliches Merkmal charakterisiert werden; zu dieser Gruppe der funktionellen Störungen rechnen wir die manische und melancholische Erkrankung, das periodische Irresein, die Paranoia und[5]) die Dementia praecox.

Ein typischer Fall eines Affekts auf psychotischer Grundlage (manisch-depressives Irresein) ist folgender[6]). Am 4. August 1910 tötete der sechzig Jahre alte Eugen F. in B. seine Frau, indem er ihr mit einem Messer den Hals abschnitt. Noch in der Nacht wurde F. verhaftet; er gab an, daß er seine Frau umgebracht habe, es sei schon so, er könne nichts mehr machen; er war vollständig nüchtern und erzählte ohne jede Aufregung, seine Frau habe ihn geärgert, weil sie ohne seinen Willen in ihre Heimat habe reisen wollen. Infolgedessen sei er in Zorn geraten und habe die Tat vollbracht. Vorbestraft ist F. nicht. Es entstanden bald Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit, weshalb er einer eingehenden psychiatrischen Untersuchung unterworfen wurde. Auf Grund von drei Gutachten, die im wesentlichen übereinstimmten, wurde er dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechend außer Verfolgung gesetzt. In dem Gutachten der k. Heilanstalt Winnenthal vom

1) v. Krafft-Ebing, Lb. der gerichtl. Psychopathologie, 2. Aufl., S. 232.

2) Hoche, Hdb., S. 675—700.

3) Hoche, S. 648—667.

4) Hoche, S. 597—647.

5) Bis auf weiteres noch.

6) Vgl. auch den von v. Krafft-Ebing, Lb. der gerichtl. Psychopathologie, 3. Aufl. 1900, S. 109 angeführten Fall der Ermordung eines Kindes in einem heftigen Depressionsaffekt bei vorübergehender melancholischer Geistesstörung im Anschluß an ein Wochenbett (raptus melancholicus).

30. Sept. 1910 heißt es unter anderem: F. war in der Anstalt äußerlich stets ruhig und geordnet, stets klar und besonnen, zeigte jedoch anfangs deutliches Krankheitsgefühl. Er hat unter anderem angegeben: Als im Jahre 1870 der Krieg ausgebrochen sei, habe er als Freiwilliger mitwollen, aber sein Stiefvater habe es hintertrieben. Acht Tage vor Weihnachten habe er einen Traum gehabt: eine Hand habe eine schwarze Tafel über sein Bett geschoben, darauf sei gestanden: „gehe über Weihnachten nicht heim oder es ist dein Unglück." Er habe das für einen Traum von Gott gehalten, eine Warnung; er sei aber dann doch heim gefahren, der Teufel, (mit erregtem Ton) der Satan habe ihn dazu gebracht. Sein Stiefvater habe von ihm verlangt, er solle auswandern, weil er, aus Geldrücksichten, keinen Soldaten brauchen könne. Dadurch sei ihm das Examen und alles verschlagen worden. Er sei dann in die Schweiz gegangen und sei in den folgenden Jahren an verschiedenen Plätzen (Siebenbürgen, Schweiz, Württemberg, Westfalen, Hessen) bei Bahnbauten beschäftigt gewesen, meist als Geschäftsführer. Damals, im Jahr 1871, habe er ein merkwürdiges Erlebnis gehabt: es sei eine kleine Windsbraut gekommen, es habe getan, wie wenn jemand weine; so einen Wind habe er nie gehört. Darin sei ein schmales Papierstreifchen geflogen und auf dem sei gestanden: „Kein Haus, keine Heimat, kein Weib, kein Kind, fahr ich wie ein Strohhalm dahin durch den Wind". Dieser Spruch habe ihn sein ganzes Leben verfolgt, wenn etwas nicht nach Wunsch gegangen sei, namentlich in der Neurasthenie. Die Wahrheit von diesem Spruch sei noch nicht gekommen, folglich müsse sie noch kommen. Der Zettel sei für ihn bestimmt gewesen, so wahr er Eugen F. heiße, sonst hätte der Wind nicht so sonderbar getan; er müsse göttlichen Ursprungs gewesen sein; Gott habe ihn wissen lassen wollen, wie es ihm gehe. Es werde noch an ihn kommen, daß er gar nichts mehr habe, daß er als Bettler in der Welt herumfahre. Bisher habe ihm der Herrgott immer Geld gegeben. (Auf entsprechenden Vorhalt) er sei damals bei klaren Sinnen gewesen, namentlich habe er nichts getrunken gehabt. Auch sonst habe er nie Stimmen gehört. In der Folge sei er dann zweimal in Amerika gewesen und habe sich dort mit einer Schweizerin verheiratet. In Chicago habe er den Dowie kennen gelernt und die göttliche Heilung; er habe mit angehört, wie die Kinder, die von ihrer Krankheit und ihren kurzen Füßen geheilt worden seien, vernommen worden seien. Die göttliche Heilung sei eine göttliche Kraft, Gott habe den Menschen gemacht und könne ihn auch flicken. Es seien wenig auserwählt; es werde zu wenig in der Religion geschafft, die Kirche

sei verlottert. Früher habe er an nichts geglaubt, aber damals habe er sich überzeugen lassen, als er die geheilten Kinder gesehen hatte. Wenn man an einen Herrgott glaube, wie er, dann müsse einem noch so ein Streich passieren, das sei das scheußliche. 1896 oder 1897 sei er dann nach Deutschland zurückgekehrt, und habe später eine Stelle als staatlicher Topograph gefunden. In diese Zeit 1901 sei die Gründung der Zionsstadt bei Chicago gefallen; er habe sich nach und nach 10—11000 Mark erspart gehabt, die habe er dort in Bauplätze hineingesteckt, auch habe er Aktien gekauft; 2 Jahre sei es gegangen, dann habe ihm ein Bekannter geschrieben, daß die Geschäftsführung bei Dowie nichts sei, daß alles Geld kaput sei, das habe er sich so in den Kopf hineingesetzt, daß er die Neurasthenie bekommen habe. Um Weihnachten 1909 habe er sich mit einer Klavierlehrerin verlobt, kurze Zeit darauf, nach Aufgabe dieses Verlöbnisses, mit seiner nachmaligen (zweiten) Frau. Schon am 31. Januar 1910 habe er geheiratet, „so schnell als es eben gereicht habe". Habe er auch im ganzen gut mit seiner Frau gelebt, so sei es doch zu manchen Störungen gekommen. Seine Frau habe an eine Seelenwanderung geglaubt, das habe ihn aufgeregt, weil es Unsinn sei und weil dann die Bibel verlogen wäre. Eine Stellung in Baden-Baden (wo man mit seinen Leistungen sehr zufrieden war; er wird sogar als eine außergewöhnliche, geradezu unentbehrliche Arbeitskraft bezeichnet) habe er aufgegeben, weil er geglaubt habe, seine Arbeit sei nichts mehr. Er sei nach F. gegangen, um ein Geschäft anzusehen. Seine Schwester und sein Schwager haben ihn dort zurückgehalten, in dieser Stickluft, die seien überhaupt daran schuld, daß es so gegangen sei. Ein paar Tage vor der Tat sei er am Tisch gesessen, seine Frau habe Gurken eingeschnitten; plötzlich habe sie mit einer Gurke auf ihn eingehauen; da er nicht gesehen habe, daß es eine Gurke gewesen sei, habe er ein vor ihm liegendes Messer zur Abwehr genommen und erhoben. Was seine Frau wollte, wisse er nicht. Am Unglückstag sei morgens mit der Post ein Hut für seine Frau gekommen; sie habe geschrien, jetzt wolle sie heim; wenn sie es anständig gesagt hätte, hätte er mit sich reden lassen. Nach dem Essen habe sie ihm gesagt, sie hätte einen jüngeren Mann mit 100000 Mark heiraten können, worauf er ihr erwidert habe, sie habe ihn schon oft angelogen. Seine Frau sei am Fenster gesessen und er sei eingenickt gewesen. Da habe er gehört, wie sie sagte: „Du bist ein Feigling." Und das sei ihm zeitlebens das allerärgste gewesen, wenn einer dem andern einen Schimpfnamen gebe. Auf dem Nachttisch sei ein Schnappmesser immer offen gelegen, weil er

dasselbe mit seinen abgebissenen Nägeln nicht habe aufmachen können. In der Wut habe er das Messer genommen und es ihr in den Hals hineingestoßen. „F. ist nach allem, was wir von ihm wissen, zweifellos eine psychopathische Persönlichkeit. Sein ganzer Lebenslauf läßt sich nur von diesem Gesichtspunkt aus erklären. Sein psychisches Leben ist nicht gleichmäßig verlaufen, es treten bei ihm periodische Störungen auf, die entweder einen depressiven oder einen exaltierten Charakter tragen. Die Tat selbst, für sich betrachtet, bietet zunächst keine pathologischen Züge. Sie erscheint einigermaßen motiviert, wenn man bedenkt, daß die F.schen Eheleute sich nicht immer recht verstanden haben, daß F. glaubte, seine Frau oder seine Schwester und Schwager wollten ihn um sein Geld bringen (daran hält er auch heute noch fest), und daß es noch am Tag der Tat selber schon morgens zu Wortwechsel und Streitereien zwischen den beiden gekommen war. Insbesondere ist auch die Erinnerung an die Tat und an das, was nachher geschah, so gut, daß von einem Dämmerzustand oder dergleichen nicht wohl die Rede sein kann. Aufgefallen ist aber dem Gerichtsarzt, der den F. im Untersuchungsgefängnis beobachtet hat, mit welcher geradezu erstaunlichen Ruhe dieser von seiner grausigen Tat gesprochen hat. Hierin ist jetzt am Schluß der hiesigen Beobachtung zweifellos eine Änderung eingetreten: mit steigendem Affekt spricht er von der Tat und macht sich schwere Selbstvorwürfe. Er findet es jetzt selbst merkwürdig, daß er anfangs im Gefängnis bloß die Achsel gezuckt habe und daß er damalls kalt wie ein Stock gewesen sei. Jetzt komme ihm mit jedem Tag die Tat grausiger vor, das sei die teuflischste Tat, die man sich denken könne, namentlich wenn man ein Christ sein wolle. Daß er die letzte Ursache schließlich darin sucht, daß der Teufel ihn dazu getrieben habe, um ihn zu hindern, daß er das Evangelium ausbreite, ist die Konsequenz seines religiösen Standpunktes. Hat F. auch während der Beobachtung keine Zeichen einer eigentlichen geistigen Störung mehr gezeigt, so können doch die vorhandenen Störungen seines Befindens, die leichte Ermüdbarkeit, das große Ruhebedürfnis, vorübergehende Kopfschmerzen, der anfangs mangelhafte Schlaf als Erscheinungen der Rekonvaleszenz von einem ernsteren Krankheitszustand aufgefaßt werden. In Baden-Baden hat F. zweifellos an einem Depressionszustand gelitten, und dieser läßt sich, wenn auch nicht gleichmäßig und allmählich abnehmend, verfolgen bis zum Tag vor der Tat, wo er seiner Schwester als aufgeregt erschienen ist. Nimmt man dazu noch die erhöhte Reizbarkeit, so wird man zu dem Schluß kommen, daß F. mit großer Wahr-

scheinlichkeit sich zur Zeit der Begehung der Tat in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, durch den seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war." Das Gutachten des Königlich Württembergischen Medizinalkollegiums vom 14. November 1910 führt aus: „Der Angeklagte leidet seit einer längeren Reihe von Jahren zeitweise an Erregungszuständen und an Zuständen schwerer gemütlicher Depression. Nach der Schilderung dieser Zustände, wie sie in den Akten enthalten ist und wie sie von dem Angeklagten selbst gegeben wird, wird man dieselben nicht mehr als Stimmungsschwankungen und Verstimmungen, wie sie auch bei geistig gesunden Menschen bei entsprechenden Anlässen vorkommen, betrachten können, sondern sie sind zweifellos als krankhaft aufzufassen, da sie sowohl nach ihrer Dauer wie nach ihrer Intensität die Grenze des Physiologischen weit überschritten haben. Bekannt ist, daß gerade bei solchen, schon von Hause aus psychopathisch veranlagten Menschen, derartige Krankheitszustände vielfach auftreten, die, obwohl in ihrer Erscheinungsform voneinander sehr verschieden, doch nur als Zustandsbilder eines einzigen Krankheitsvorganges des manisch-depressiven Irreseins anzusehen sind. Meines Erachtens leidet der Angeklagte seit Jahren an dieser Art geistiger Störung, für welche charakteristisch ist, daß sie in einzelnen Anfällen verläuft, die teils die Zeichen krankhafter Erregung, gehobene Stimmung, Selbstüberschätzung, Betätigungsdrang, Ideenflucht darbieten, teils sich durch eine schwere gemütliche Verstimmung mit Erschwerung des Denkens, Unfähigkeit zu jeder Arbeit, körperlichen Mißempfindungen usw. auszeichnen. Dazwischen können längere anfallsfreie Zeiten auftreten, in welchen der Betreffende völlig den Eindruck eines Gesunden macht und vollständig arbeitsfähig ist. Angesichts der vorhandenen Zeugenaussagen darf wohl als festgestellt angesehen werden, daß in der Zeit vor der Tat und sich auch noch über diese Zeit hinaus erstreckend ein solcher Zustand schwerer gemütlicher Verstimmung bei dem Angeklagten vorhanden war, der sich nicht nur durch eine schwere seelische Gedrücktheit verbunden mit mannigfachen körperlichen Beschwerden bemerkbar machte, sondern der auch mit hochgradigem Angstgefühl und ausgesprochenen Wahnvorstellungen depressiver Natur, seine Ehefrau wolle ihn verlassen und ihn um sein Geld und sein sonstiges Eigentum bringen, einherging. Die Tat selbst ist wohl als eine Reaktion auf diese Vorstellungen aufzufassen, sie erfolgte, wie dies bei derartigen Zuständen nicht gerade selten beobachtet wird, explosionsartig auf einen verhältnismäßig geringen äußeren Reiz hin als Entladung der schon länger be-

stehenden inneren Spannung, ohne daß vorher überhaupt die Absicht, etwas Derartiges zu tun, irgendwie bestanden hätte. Schon vom Gerichtsarzt ist dieser impulsive Charakter der Tat hervorgehoben und damit das Triebartige derselben betont worden, womit zugleich gesagt werden soll, daß sie so rasch und plötzlich erfolgte, daß Gegenvorstellungen irgendwelcher Art überhaupt nicht mehr zur Wirkung kommen konnten. Der Angeklagte schildert dies ja auch in treffender Weise, wenn er angibt, als seine Frau im Verlaufe des Zankes ihm das Wort „Feigling" zugerufen habe, sei es ihm auf einmal wie ein Messerstich von hinten im Kopf nach vorn gefahren, er habe das in der Nähe liegende Messer genommen, das geöffnet dagelegen habe, da er es mit seinen abgebissenen Nägeln nicht habe aufmachen können, und habe sich auf sie gestürzt. Genau könne er den Hergang überhaupt nicht mehr schildern. Zu sich gekommen sei er an einem kolossalen Gelächter, das er ausgestoßen habe, dann habe er erst gesehen, was er angerichtet habe. Zuerst sei es ihm gar nicht so gewesen, als ob er ein so großes Verbrechen begangen habe, erst später sei ihm das richtig zum Bewußtsein gekommen. Wenn er bei Sinnen gewesen wäre, hätte er nie eine solche Tat vollbringen können, er habe seine Frau sehr gern gehabt und hätte ihr nie etwas zuleide getan. Auch diese Beschreibung spricht durchaus für die Annahme einer explosionsartigen Affekthandlung auf dem Boden einer geistigen Erkrankung, wie denn auch mit dem Ablauf der letzteren ihm erst ganz zum Bewußtsein kam, was er eigentlich getan hatte. Daß bei dem Angeklagten bei Verübung der Tat die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, kann demnach einem Zweifel wohl nicht unterliegen, und dies erklärt ja auch diese verbrecherische Tat von seiten eines Mannes, dessen ganze Persönlichkeit und ganze bisherige Lebensführung in krassem Gegensatz zu einer solchen Handlung steht" [1]).

III. Affekt und Zurechnungsfähigkeit.

Wenden wir uns nunmehr der praktischen Bedeutung der Affekte zu, so steht im Vordergrund der Einfluß des Affekts auf die Zurechnungsfähigkeit, die Frage nach dem Verhältnis des Affektes zu der Bestimmung des § 51 StGB.: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war."

1) Akten des LG. Stuttg. Strafk. I. Cr. N. 5478 (1910).

1. Mit dem Begriffsmerkmal „Zustand von Bewußtlosigkeit“ ist ein bestimmter psychischer Zustand des Täters bezeichnet, der sowohl auf physiologischer wie auf pathologischer Grundlage gegeben sein kann[1]). Der Begriff ist in § 51 StGB. im weiteren Sinne zu verstehen, so daß schon Trübungen des Bewußtseins darunter fallen. Von solchen Bewußtseinstrübungen reden wir aber im forensischen Sinne dann, wenn die normalerweise vorhandene psychische Relation zwischen der Ichvorstellung und denjenigen psychischen Vorgängen, welche die konkrete Tat verursacht haben, aus irgendwelchem Grunde gestört ist, m. a. W. wenn die Tat nicht ein Ausdruck der Persönlichkeit des Täters ist[2]). Daß auch durch besonders heftigen Affekt diese Relation gestört, also ein „Zustand von Bewußtlosigkeit“ erzeugt werden kann, wird allgemein anerkannt; Olshausen a. a. O. erwähnt dies ausdrücklich und führt als besondere Beispiele die Affekte des Schreckens, der Angst oder der Furcht an; ebensowohl können aber auch der Zorn und andere Erregungsaffekte zu Bewußtlosigkeit führen. Die Feststellung eines Zustandes von Bewußtlosigkeit wird im wesentlichen Sache des Einzelfalles sein; ein wichtiges diagnostisches Hilfsmittel gibt häufig das Verhalten der Erinnerung.

2. Was unter einem „Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit“ zu verstehen sei, wird nicht einheitlich beantwortet. Es stehen sich die naturwissenschaftliche und die theologische Auffassung gegenüber. Nach der naturwissenschaftlichen Auffassung des Krankheitsbegriffes[3]) ist Gesundheit und Krankheit nichts im innersten Wesen Verschiedenes; eine Scheidung beider Begriffe nach rein deskriptiven Gesichtspunkten ist hiernach überhaupt nicht möglich, sie ist nur auf Grund von Werturteilen vollziehbar. Treffend hat dies[4]) in der juristischen Literatur schon Jellinek[5]) hervorgehoben: „Für den rein theoretischen Forscher, der alles nur nach seinem Erkenntniswert mißt, gibt es so wenig Krankheit wie Gesundheit, die erst durch eine teleologische Betrachtung des Organismus entstehen. Krankheit kann nur als eine der Erscheinungsmöglichkeiten gefaßt werden, unter denen das Leben der einzelnen organisierten Körper sich zu offenbaren

---

1) Teilweise abweichend Frank, StGB. 8./10. Aufl. § 51 II, 2 und Olshausen, StGB. 7. Aufl. § 51 N. 7b. Vgl. Ztschr. für Strafrw. Bd. 33 S. 884.

2) Vgl. näher ZStrW. Bd. 33 S. 884—890.

3) Vgl. ZStrW. Bd. 33 S. 159 ff., 890 ff. und Bd. 34 S. 553—563, Aschaff. Mo. Bd. 10 S. 589 ff. und Mayer daselbst Bd. 9 S. 593 ff.

4) Im Anschluß an Virchows Handbuch der speziellen Pathologie und Therapie. Erlangen 1854. Bd. I S. 1.

5) Die sozialethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe. 2. Aufl. 1908. S. 22 f.

vermag. Es besteht daher kein wesentlicher Unterschied zwischen physiologischen und pathologischen Gesetzen, keiner zwischen den Kräften und Stoffen, unter welchen das gesunde, und denen, durch welche das kranke Leben geschieht. Was wir Krankheit nennen, ist nur eine Abstraktion, ein Begriff, womit wir gewisse Erscheinungskomplexe des Lebens aus der Summe der übrigen heraussondern, ohne daß in der Natur selbst eine solche Sonderung bestünde. Auch der Irrende und der Irrsinnige denken gleich dem die logischen Gesetze Befolgenden und dem Gesunden nach denselben psychologischen Gesetzen. Von Irrtum und Irrsinn kann man erst dann sprechen, wenn man dem Denken Zwecke setzt." Die naturwissenschaftlich-psychologische Betrachtung erblickt in dem erkrankten Seelenleben nichts dem gesunden Seelenleben gegenüber völlig Wesensfremdes; beide stellen nur verschiedene Äußerungsformen der in ihrem Wesen stets gleichen psychischen Lebensvorgänge dar. „Die Elemente", sagt mit Recht v. Krafft-Ebing in seinem Lehrbuch der Psychiatrie (6. Aufl. 1897. S. 25), „aus welchen sich das krankhafte Seelenleben zusammensetzt, sind dieselben, wie die des gesunden Lebens, nur ihre Entstehungsbedingungen sind geänderte; der Inhalt der von innen heraus gegebenen, krankhaften psychischen Vorgänge ist wesentlich kongruent dem der durch äußere Erreger hervorgerufenen gesunden Vorgänge." Den Gegensatz zu dieser naturwissenschaftlichen Auffassung des Krankheitsbegriffs bildet die theologische Anschauung; sie findet ihren konsequentesten Ausdruck in der uralten Erklärung des Irreseins als einer „Besessenheit", in der Anschauung, nach welcher das Irresein „dem übernatürlichen Einfluß geheimnisvoller Mächte, der Götter oder schlimmer Dämonen, zugeschrieben" und „im Irren ein von bösen Dämonen Besessener erkannt" wird[1]), in der Anschauung also, daß im Irren etwas ihm total Wesensfremdes zur Erscheinung kommt. Im Anschluß an einen Vorfall aus neuester Zeit ist dieser Besessenheitsglaube wiederum öffentlich vertreten worden. Am 5. September 1913 wurde aus Mühlhausen a. E. in Württemberg von mehrfachen Brandstiftungen und Mordtaten berichtet. Auf die herbeieilenden Bewohner wurde von einem maskierten Mann mit Revolvern gefeuert, 8 Menschen mußten auf diese tragische Weise ihr Leben lassen, 11 andere wurden mehr oder weniger verwundet; der Täter, ein früherer Hauptlehrer W. aus Degerloch, wurde schließlich unter großer Lebensgefahr unschädlich gemacht und entging mit knapper Not der Lynchjustiz. Die Tat war anscheinend von ihm vorbereitet, er trug an einem Gürtel zwei automatische Schnellfeuerpistolen und außerdem noch

1) v. Krafft-Ebing a. a. O. S. 34 u. 36.

ziemlich viel Munition (250 scharfe Patronen) bei sich. Noch am selben Tage folgte ein weiterer Bericht, wonach W. vor seinen Taten in Mühlhausen in Stuttgart-Degerloch in seiner Wohnung seine Frau und seine vier Kinder zuvor ermordet hatte; man fand dieselben mit durchschnittenem Hals in ihrem Blute liegen. In einer später veröffentlichten Predigt heißt es: „Gott hat in unserer Mitte dem Raum gegeben und Macht gelassen, dem Jesus den Namen gibt: ‚Mörder von Anfang', dem Teufel. In das Seelenleben des unglücklichen Täters sehen wir nicht hinein und haben weder Pflicht noch Recht, ihn zu richten. Aber wie wollen wir die Macht bezeichnen, die über ihn gekommen ist und ihn überwältigt hat? Sie ist nicht menschlich, sondern unmenschlich; sie ist nicht tierisch, sondern widernatürlich. Man sagt, dies ist nichts anderes als ‚nur' Verrücktheit. Erklären denn aber Fremdwörter und Schlagwörter und Kunstausdrücke etwas, wo die Herzen aufstöhnen: woher, warum so unsagbar Fürchterliches? Man weist uns auf die malayischen Amokläufer, über die Amok, das heißt Raserei, plötzlich kommt, daß sie mit einem Dolch bewaffnet unter die Leute stürzen und niedermachen, wen sie können. Aber diese animistischen Heiden sind allenthalben, ob sie in Asien oder in Afrika oder Australien wohnen, der festen Überzeugung, daß eine unsichtbare Geistesmacht über sie komme, die über keinen Menschen Gewalt habe, der den Namen Jesu anruft, und vor der sie geschützt sind, wenn sie Christen werden [1]." Von diesen

1) Einer der vielen Erklärungsversuche verwies auf die analoge Erscheinung des „Amoklaufens„ als einer „akuten Geisteskrankheit, die einem maniakalischen Anfall ähnelt" (Schwäb. Merkur. 1913. Nr. 416). Weitere Erklärungsversuche der Tat gingen dahin: „Angesichts der schauderhaften Tat sollte man annehmen, daß der Mörder geisteskrank wäre; wenn man ihn jedoch persönlich gesehen hat, so wird man zweifelhaft, er macht nach Ansicht der beiden ihn zuerst behandelnden Ärzte nicht den Eindruck, als ob er unzurechnungsfähig wäre" (Schwäb. Merkur Nr. 413). „Die Denkfähigkeit W.s ist ohne jeden Fehler; er spricht hochgebildet und legt Wert darauf, sich einer möglichst formvollendeten Ausdrucksweise zu bedienen" (Nr 415). Nach der Ansicht seiner Bekannten war „das Familienleben W.s, wenn auch nicht ungetrübt, so doch im großen und ganzen friedlich, dagegen sein Verhältnis zu seinem Schwiegervater sehr gespannt"; „diese Mißstimmungen scheinen in W. einen immer stärkeren Grad der Erbitterung hervorgerufen zu haben, gegen seinen Schwiegervater, seine Verwandten und schließlich gegen die ganze Heimatgemeinde seiner Frau, das Dorf M., das er aus vieljähriger Tätigkeit als Unterlehrer genau kannte und gegen das sich in ihm allmählich ein ganz krankhafter Haß angesammelt hat, bis es nun zu dieser furchtbaren vernichtenden Entladung kam" (Nr. 414). Als Beweggründe der Tat werden sodann genannt „die bis zum Abscheu gesteigerte Unzufriedenheit mit seinem Beruf und die herostra-

beiden Auffassungen, der naturwissenschaftlichen und der theologischen, hat die forensische Praxis bei Anwendung des § 51 StGB. in durchaus konstanter Entwicklung zu einer immer weitergehenden Übernahme des naturwissenschaftlichen Krankheitsbegriffes geführt. Die Diagnose einer geistigen Störung im Sinne des § 51 StGB. stützt sich nun aber auf dieser Grundlage im Einzelfall auf zwei wesentlich verschiedene Gesichtspunkte.

a.) Die erste, spezifisch psychiatrische Methode zur Fest-

---

tische Sucht, unter allen Umständen und mit allen Mitteln, nötigenfalls durch Verbrechen, berühmt zu werden"; dazu kam „eine jetzt bekannt werdende Neigung zu geschlechtlichen Ausschweifungen, die sein sittliches Empfinden zerrüttete, und endlich die Einwirkung des Alkohols, den er auch während des Unterrichts zu sich zu nehmen pflegte." Er selbst soll erklärt haben, „er habe schon vor Jahren schwere Delikte sexueller Natur verübt, und weil M. die Stätte seiner sexuellen Verirrung gewesen sei, deswegen habe er die Rache gegen die ganze Gemeinde ausüben wollen". Ein Kollege äußerte über frühere Eindrücke von W.: „Er sezierte einen Gedanken, eine Weltanschauung in ihre kleinsten Fasern und goß über alles die ätzende Säure seines kritischen Verstandes; er hat alle Autorität mit ätzender Kritik zersetzt, nichts ist ihm heilig; er machte mir gegenüber gar kein Hehl daraus, daß er Atheist und radikaler Sozialist, in manchen Dingen gar Anarchist ist" (Nr. 420). Weitere Artikel sprechen von der „ernsten Mahnung an unsere Zeit, die das Ethische vor dem Ästhetischen zurücktreten läßt" (Nr. 421), von der „systematischen Verherrlichung des Verbrechertums im Kinematographenwesen, die den natürlichen Widerwillen gegen rücksichtslose Gewalttätigkeit beim regelmäßigen Besucher mehr und mehr lähmen muß" (Nr. 426); es wird ferner auf die Lehre vom „emotionally dead", dem „gefühlstod" Münsterbergs hingewiesen, sowie endlich auf die Tatsache der Autosuggestion, vermöge deren „das gesteigerte, durch längere Zeitdauer fortgesetzte Denken schließlich das Verbrechen zeugt", ein Fall, in welchem man „von Wahnsinn nicht reden" könne (Nr. 418). — W. wurde auf Grund zweier übereinstimmender psychiatrischer Gutachten auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch Beschluß der Strafkammer I des Landgerichts Heilbronn vom 3. Februar 1913 außer Verfolgung gesetzt; die Gutachten von Prof. Dr. Gaupp in Tübingen und Prof. Dr. Wollenberg in Straßburg erachten beide ohne allen Zweifel „einen chronisch systematisierten Verfolgungswahn (paranoia chronica)" für erwiesen, eine „schleichende, allmählich immer tiefer wirkende Geistesstörung, die sich bei ihm im Anschluß an eine, nach seiner eigenen Angabe im Jahre 1901 begangene sittliche Verfehlung (Sodomie) und an eine vermeintliche üble Nachrede hierwegen im Laufe der letzten Jahre mehr und mehr ausgebildet hatte." Eine Veröffentlichung der beiden Gutachten ist in Band I. Heft 3 der von Gruhle und Wetzel in Heidelberg herausgegebenen „Verbrechertypen" (1914) unter dem Titel „Zur Psychologie des Massenmords. Hauptlehrer Wagner von Degerloch" erfolgt (Kritik der ersten Zeitungsnachrichten insbes. S. 178 und 182). Vgl. ferner Staatsanzeiger für Württemberg vom 18. Februar 1914 Nr. 40, Schwäbischer Merkur vom 5. Februar 1914 Nr. 57 und vom 10. März 1914 Nr. 114, Münchener Medizinische Wochenschrift vom 24. März 1914. Nr. 12. S. 633 und Evangelisches Kirchenblatt für Württemberg vom 28. Februar 1914. Nr. 9. S. 67.

stellung einer solchen krankhaften Störung der Geistestätigkeit sieht von einer besonderen Betonung der konkreten Handlung ab und faßt von vornherein die Gesamtpersönlichkeit des Täters ins Auge. Ob der Affekt und die aus ihm entspringende Handlung krankhaften Ursprungs sind, wird darnach beurteilt, ob das Individuum und dessen psychisches Leben klinisch bekannte Krankheitssymptome und Krankheitsursachen (wie Heredität und körperliche Befunde) aufweist[1]), insbesondere ob sich der Nachweis eines bestimmten klinischen Krankheitsbildes erbringen läßt. Wir haben die verschiedenen Gruppen dieser Krankheitsbilder schon früher erwähnt; es gehören hierher die „Seelenstörungen bei chronischen Vergiftungen" (Hoche S. 675/700), Alkoholismus, Kokainismus, Morphinismus, die „organisch bedingten Seelenstörungen" (Hoche S. 648/667), Paralyse, Dementia senilis, psychische Störungen bei Gehirnsyphilis usw., die sogen. „funktionellen Geistesstörungen" (Hoche S. 597/648), Manie, Melancholie, periodisches Irresein, Paranoia, Dementia praecox, die „Seelenstörungen bei Neurosen" (Hoche S. 701/744), Epilepsie, Hysterie, Neurasthenie, traumatische Neurose, sowie endlich die psychischen „Entwicklungshemmungen" (Hoche S. 745/756) und die sonstigen Formen der „psychischen Schwäche" (Hoche S. 539/555). Die konkrete Handlung wird hierbei lediglich als eine der verschiedenen psychischen Lebensäußerungen des Individuums bei der Diagnose gewertet. Gelingt der Nachweis für das Vorhandensein einer bestimmten Krankheitsform und damit der Nachweis einer generellen Störung der psychischen Funktionen, so wird in der Erwägung, daß die Feststellung der Motive und die Bemessung ihres Anteils an dem Entschlusse im Seelenleben des geistig erkrankten Menschen ein Ding der Unmöglichkeit ist[2]) und daß andererseits schon begründete Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit die Anwendbarkeit des § 51 StGB. rechtfertigen[3]), die Zurechnungsfähigkeit des Individuums für die konkrete Tat als ausgeschlossen oder vermindert erklärt. So hebt das Gutachten des kgl. wttbg. Medizinalkollegiums in dem oben geschilderten Fall des Eugen F. hervor, daß die Schilderungen des Angeklagten, „soweit sie die früheren, aus den Akten nicht kontrollierbaren Krankheitszustände betreffen", vollen Glauben verdienen, weil sie „durchaus mit den klinischen Erfahrungen übereinstimmen", nach welchen „gerade bei solchen schon von Hause aus psychopathisch veranlagten Menschen derartige Krankheitszustände vielfach auftreten, die, obwohl

1) Vgl. die „allgemeine Symptomenlehre" bei Hoche, Hdb. S. 439—559.
2) Ztschr. Strfr. Wssch. Bd. 33 S. 161.
3) Vgl. RGE. in Strfs. I v. 23. X. 90 in Bd. 21. S. 131.

in ihrer Erscheinungsform voneinander sehr verschieden, doch nur als Zustandsbilder eines einzigen Krankheitsvorgangs, des manisch-depressiven Irreseins, anzusehen sind", und es schließt deshalb die Zurechnungsfähigkeit aus.

Aus der „generellen Störung der psychischen Funktionen" wird der Schluß auf den krankhaften Ursprung der konkreten Handlung gezogen. Diese selbst braucht hierbei durchaus nicht den Charakter des Verkehrten und des „Verrückten" an sich zu tragen. Die psychiatrische Erfahrung lehrt, daß das Vorhandensein einer Geisteskrankheit einzelnes vernünftige Denken und Handeln des Kranken keineswegs ausschließt[1]). Dies hebt schon das als Anl. 3 zu den Motiven des StGB. veröffentlichte Gutachten der kgl. preuß. wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen unter Ziff. I hervor: „Die Fähigkeit, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, besitzt auch der geistig gesunde Mensch nur in einem gewissen Grade, und zweifellos Geisteskranken ist sie andererseits nicht völlig abzusprechen. Mit Geisteskrankheit ist es wohl vereinbar, daß ein Mensch eine Handlung als gesetzwidrig, sogar als moralisch und ethisch verwerflich erkennt. Ein Geisteskranker handelt nicht immer verrückt, aber wenn er zeitweise so handelt, wie ein geistig Gesunder, so ist dies etwas gewissermaßen Zufälliges, es hängt von Umständen ab, die außerhalb seines Willens liegen. Von keiner Handlung, die er ausführt, läßt sich mit einiger Sicherheit behaupten, wenn sie auch so überlegt wie die eines Geistesgesunden erscheint, daß seine Krankheit dabei ohne Einfluß gewesen sei, obgleich sich dieser Einfluß nicht immer klar darlegen lassen wird." Auch Koch bemerkt in seinem „Leitfaden der Psychiatrie" (1888) S. 25: „Bleiben wir nur bei den ausgesprochen geisteskranken Menschen stehen, so ist es z. B. durchaus nicht notwendig, daß sie alle aufgeregt sind, närrisches Zeug machen, Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen haben, so kommt es oft genug vor, daß Geisteskranke über viele Dinge sehr verständig und klar reden, manche gesunde und tiefgründige Ansichten entwickeln, große Kenntnisse und ein treffendes Urteil in wissenschaftlichen Dingen an

---

1) Daß der Geisteskranke überhaupt nicht „wollen" könne, daß bei ihm nicht genau so wie beim geistig Gesunden die formalen Kategorien der Motive und des Entschlusses nebst seinen Beziehungen zur vollbrachten Tat unterschieden werden könnten, ist lediglich eine der Wirklichkeit nicht entsprechende Fiktion; auch hier gilt, daß „das Irresein ganz die gleichen Elemente enthält wie das normale Geistesleben, daß dieselben Gesetze für Verbindung und Ablauf beider gelten". v. Krafft-Ebing, Lb. der Psychiatrie. 6. Aufl. 1897. S. 27. Solche juristische Fiktionen sind gefährlich und verwirren den Sachverhalt.

den Tag legen, ein zartfühlendes Verhalten gegen ihre Nebenmenschen zeigen, aufrichtige Reue nach manchen unrechten Handlungen zu erkennen geben — und trotzdem und bei alledem sind sie geisteskrank."

Die hervorgehobenen Gesichtspunkte spielen eine entscheidende Rolle in einem von Landrichter Dr. jur. Voss in Hamburg in Aschaff. Monatsschrift Bd. VIII. S. 622ff. unter dem Titel „Ein Beitrag zur Psychologie des Brautmordes" bearbeiteten Falle. Voss bemerkt anschließend: „Die Psychologie des Geliebtenmordes, d. h. aller Mordfälle bei durch ein Liebesverhältnis verbundenen Personen, die nicht miteinander im Ehenexus stehen, mögen sie auch sonst verheiratet sein, also auch die des Nupturientenmordes, hat in der Fachliteratur kasuistisch geringe, prinzipiell überhaupt noch keine Bearbeitung gefunden, während sie in der Belletristik und in der dramatischen Literatur unzählige Male, wenn auch nicht immer ausgesprochen und ausschließlich, zum Gegenstand genommen ist [1]). Bei der unheimlichen Macht, mit der jede erotische Zuneigung auf das Wesen des Befallenen einwirkt, ist, wenn diese zur Tötung ihres Gegenstandes führt, peinlichste, überaus sorgfältige kriminalpsychologische Tatbestandsanalyse erforderlich. Der mitgeteilte Fall scheint mir instruktiv zu sein insofern, als einmal die kriminalpsychologische Beurteilung von der psychiatrischen erheblich abweicht, wobei die Frage entsteht, ob nicht bei Verwertung jener diese anders ausgefallen wäre. Wir haben hier das unverkennbare Bild einer überlegt geplanten und überlegt ausgeführten Mordtat mit typischen Verteidigungsformen des Täters. Daß durch Leidenschaften das Urteil geschwächt, der klare Blick getrübt wird, ändert nichts an der Möglichkeit des Vorhandenseins der Überlegung. Der ‚Zustand geistiger Einengung, um nicht zu sagen Verfinsterung', ‚eine Art fixe Idee' rauben nicht die klare Überlegung, sondern machen gerade das Wesen einer auf die Ausführung einer bestimmten Tat scharf konzentrierten, nur auf diese projizierten Überlegung aus. Rein kriminalpsychologisch ist zu sagen, daß die Ausführung der Tat nichts Abnormes zeigt, sondern im Gegenteil die Erfahrungen bei derartig motivierten Morden bestätigt." Diese Ausführungen von Landrichter Dr. Voss werden von Dr. G. Schäfer (Oberarzt an der Irrenanstalt Langenhorn-Hamburg) in Asch. Mo. Bd. IX. S. 244/6 kritisiert. Es heißt dort: „Die vom Verfasser vorgenommene scharfe Trennung in ‚kriminalpsychologische' und ‚psychiatrische' Beurteilung scheint mir verfehlt. Gerade dieser grundsätzlich eingenommene Standpunkt ist es, der ihm

1) Vgl. jetzt Verbrechertypen, herausgb. von H. W. Gruhle u. Albrecht Wetzel Band I. 1. Heft. Geliebtenmörder. (Berlin 1913. Springerscher Verlag.)

das Verständnis des Gutachtens erschwert. Er nennt ihn kriminalpsychologisch, in Wirklichkeit ist es der normalpsychologische. Er betrachtet von ihm aus die Tat und kann nicht glauben, daß sie die eines Geisteskranken ist, weil er darin Anzeichen von normalen Motiven und folgerichtigen Handlungen entdeckt. Es braucht aber doch nicht das, was ein Geisteskranker denkt und tut, unsinnig zu sein." Im Gegensatz zu Voss hält Schäfer in dem Gutachten „die Symptome eines hochgradigen Schwachsinns in eingehender Darstellung für nachgewiesen" und sieht mit dem Gutachten bei W. das „Zerrbild einer normalen Psyche für gegeben".

b.) Die zweite Methode, die Anwendbarkeit des § 51 StGB. auf Affekthandlungen zu begründen, besteht in dem Schluß aus der Absurdität der konkreten Handlung auf den krankhaften Ursprung derselben, der Schlußfolgerung aus dem auffallenden Mißverhältnis zwischen äußerem Reiz und Wirkung[1]).

Ein Beispiel dieser Argumentation bietet nachstehender Fall, in welchem das ärztliche Gutachten wesentlich in Betracht zieht, daß die Tat selbst und ihre Ausführung an und für sich schon eine im höchsten Grade auffällige gewesen ist. „Es würde dies eine so unsinnige und in sich widerspruchsvolle Handlung gewesen sein, daß sie nur durch die Annahme pathologischer Verhältnisse erklärbar sein würde." Am 19. Juli 1910 versuchte der 28 Jahre alte Fabrikarbeiter H. M. in Neuhausen sein fünfviertel Jahre altes Kind (Mädchen) mit einem Beile zu töten. Der 11 Jahre alte Sohn des Angeschuldigten gab als Augenzeuge der Tat an: „Wir drei Kinder lagen bereits im Bett und schliefen, als der Vater betrunken heim kam. Er weckte mich und sagte, ich solle auch meinen Bruder H. wecken und die Holzhappe suchen. Ich tat dies, holte die Happe von der Bühne und gab sie meinem Vater. Dieser weckte meine fünfvierteljährige Schwester, nahm sie aus dem Bett heraus und unter den Arm und ging mit ihr die Treppe herunter. Ich fragte meinen Vater, was er eigentlich tun wolle. Er erwiderte, du wirst es schon sehen. Drunten vor dem Haus steht ein Holzblock; auf diesen wollte er meine Schwester hinauflegen. Sie hielt aber nicht still. Er legte aber dann doch ihren Kopf auf den Block und erhob den anderen Arm, in welchem er die Happe hielt. Ich packte seinen Arm, um ihn wegzureißen, weil ich sah, daß er mit der Happe auf meine Schwester zuhauen wollte. Er hat aber trotzdem einen Streich mit der Happe gegen meine Schwester getan, hat aber meine Schwester nicht ge-

1) Vgl. Dr. A. Wetzel in Heidelberg. „Die Tat als Kriterium der Zurechnungsfähigkeit." In Aschaff. Monatsschr. Bd. X. S. 689.

troffen, sondern der Schlag ist neben dem Kopf meiner Schwester in den Holzblock gegangen. Nach dem ersten Schlag fing ich fest zu schreien an und mein Bruder sprang weinend fort. Mein Vater sagte zu mir ‚sei ruhig‘. Als er aber dann sah, daß Leute aus den Häusern herausliefen, hat er keinen weiteren Streich mehr geführt, sondern ist ruhig dagestanden, bis ihm ein Nachbar das Kind herausriß.“ Bei seiner ersten polizeilichen Vernehmung am 20. Juli 1910 gab der Beschuldigte selbst folgendes an: „Es ist richtig, daß ich meinem Kind M. den Kopf herunterhauen wollte und nacher mich erschießen wollte, und zwar aus Liebe zu meinem Kinde, daß es in keine andern Hände kommen solle. Einen Grund, warum ich diese Tat ausführen wollte, kann ich nicht angeben.“ Bei seiner richterlichen Vernehmung am 21. Juli 1910 äußerte er auf den Vorhalt, er habe seinem Mädchen den Kopf herunterhauen wollen, unter heftigem Weinen: „Das weiß ich nicht mehr recht. Das Kind ist ja mein alles! Ich bin so an ihm gehängt. Ich weiß nicht mehr genau, wieviel Uhr es war; es muß schon Nacht gewesen sein.“ Und am 28. Juli 1910 aus der Haft vorgeführt: „Ich kann nicht leugnen, daß ich am Abend des 19. Juli l. J. mein fünfviertel Jahre altes Mädchen M. mit der Holzhappe habe töten wollen. Es hat mich eben so sehr gedauert. Es ist mein liebstes Kind. Was ich getan hätte, wenn das Kind tot gewesen wäre, weiß ich selber nicht. Ich war in großer Aufregung.“ Das gerichtsärztliche Gutachten bemerkt zu dem Fall: „M. stammt nach seiner Angabe von geistig gesunden Eltern ab und hat sich in seiner Jugend geistig und körperlich in durchaus normaler Weise entwickelt. Er war nach seiner Konfirmation Bauernknecht, dann zwei Jahre Soldat in strafloser Führung. Später verheiratete er sich, machte sich selbständig, kaufte von seinen Ersparnissen einige Äcker und pachtete andere hinzu; er besitzt einige Stück Vieh und arbeitet daneben in einer Fabrik. Seine Ehe, aus der drei Kinder hervorgegangen sind, soll nach seinen Angaben schon von Anfang an keine glückliche gewesen sein; seine Frau habe ihn vielfach sehr grob behandelt. Nach jedem Auftritt, den er mit seiner Frau gehabt habe, haben ihm alle Glieder weh getan, außerdem habe er auch häufig an halbseitigen Kopfschmerzen gelitten. M. wird von seinen Nachbarn und Bekannten übereinstimmend als ein sehr ordentlicher, friedfertiger, fleißiger und sparsamer Mann geschildert, der insonderheit auch durchaus kein Trinker gewesen sei. Am Morgen des 18. Juli hat es wieder einmal eine heftige Szene zwischen den beiden Eheleuten gegeben, infolge deren die Frau das Haus verlassen hat und zu ihren Verwandten in einem Nach-

barort gegangen ist. Am Morgen des 19. Juli brachte er, als die Frau immer noch nicht zu Hause war, das Kind wieder zu der Nachbarin und ging daraufhin, anstatt aufs Feld zu gehen, etwa um 10 Uhr vormittags wieder ins Wirtshaus, wo er dann bis zum Abend ununterbrochen sitzen geblieben ist; wieviel er dort getrunken hat, kann er nicht mehr angeben, nach Angabe der Wirtin sollen es aber gut 20 Glas Bier gewesen sein; als er gegen 8 Uhr abends die Wirtschaft verlassen hat, ist er nach den übereinstimmenden Angaben aller Zeugen stark betrunken gewesen. Bezüglich des Hergangs bei der ihm zur Last gelegten Tat hat er stets auf das bestimmteste versichert, daß er sich an den ganzen Vorgang hinterher absolut nicht mehr habe erinnern können; es sei ihm nur soviel noch in Erinnerung geblieben, daß er, als er betrunken nach Hause gekommen sei, sein kleines Kind aus dem Bett geholt und auf den Arm genommen habe, von da ab habe er aber lediglich nichts mehr von sich gewußt, bis er am andern Morgen im Ortsarrest aufgewacht sei. Was die Beurteilung des Geisteszustandes des M. zur Zeit der Tat anlangt, so ist in erster Linie in Betracht zu ziehen, daß die Tat selbst und ihre Ausführung an und für sich schon eine im höchsten Grade auffällige gewesen ist. Es würde dies eine so unsinnige und in sich widerspruchsvolle Handlung gewesen sein, daß sie nur durch die Annahme pathologischer Verhältnisse erklärbar sein würde. Diese Annahme erhält aber eine weitere Stütze durch das Ergebnis der Erhebungen, die über das Verhalten des M. vor und nach Begehung seiner Tat angestellt worden sind. Würde das Quantum des genossenen Alkohols schon allein hinreichen, auch einen vorher in geistig vollkommen normaler Verfassung befindlichen Menschen sinnlos betrunken zu machen, so war diese Möglichkeit im vorliegenden Fall dadurch noch in weit höherem Maße gegeben, daß sich M., ehe er zu trinken angefangen hat, durch den Streit mit seiner Frau, und dadurch, daß diese ihn und seine Kinder ohne weiteres verlassen hat, offenbar in einem Zustand hochgradiger seelischer Erregung befunden hat. Wenn aber diese zwei Faktoren, hochgradige psychische Erregung und übermäßiger Alkoholgenuß, bei einem Menschen zusammentreffen, dann kann es erfahrungsgemäß zu ganz besonders gearteten Rauschzuständen, sogenannten pathologischen Rauschzuständen, kommen, in denen die Betreffenden noch fähig sind, scheinbar gewollte Handlungen zu begehen, über die sie sich hinterher aber keinerlei Rechenschaft mehr geben können. Solche pathologische Rauschzustände werden ganz besonders bei solchen Personen beobachtet, die schon vorher in psychischer Hinsicht etwas krankhaft

veranlagt sind; auch diese Voraussetzung dürfte bei M. zutreffen; es mag dahingestellt bleiben, inwieweit bei ihm eine hereditäre Belastung durch Trunksucht des Vaters vorliegt oder inwieweit eine angebliche Kopfverletzung, die er vor vielen Jahren einmal erlitten hat, schädigend auf sein Gehirn eingewirkt hat (ungleiche Innervation der beiden Gesichtshälften), soviel scheint aber sicher zu sein, daß M. durch die vielen Streitereien, die er schon seit Jahren mit seiner Frau gehabt hat, allmählich in einen Zustand erhöhter nervöser Erregbarkeit und Reizbarkeit gekommen ist, der sich besonders auch in den häufigen Anfällen von einseitigem Kopfweh (Migräne) bei ihm bemerkbar gemacht hat." Auf Grund dieses Gutachtens wurde M. dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechend am 11. August 1910 außer Verfolgung gesetzt [1]).

Die populäre Meinung neigt zu einer Überschätzung dieser zweiten Methode zur Feststellung geistiger Störungen [2]). Sie ist geneigt, aus der anscheinenden Sinnwidrigkeit und Unverständlichkeit der konkreten Tat ohne weiteres auf deren pathologischen Ursprung zu schließen. Dieser Schluß ist nicht unter allen Umständen gerechtfertigt. v. Muralt bemerkt hierüber in seiner Abhandlung „Über Familienmord" in Aschaff. Monatsschr. Bd. II. S. 88 ff.: „Gewöhnlich nimmt sich das Volksgespräch und die Presse dieser sensationellen Taten von Familienmord mit besonderer Vorliebe an, und es werden unter den erklärenden Vermutungen bald solche laut, welche das ‚schreckliche Verbrechen' als den Ausfluß eines geistig erkrankten Gehirns bezeichnen. Der nüchtern denkende Laie kann sich die Vernichtung der ganzen eigenen Familie aus der normalen Psychologie heraus nicht erklären, er findet in sich selbst, in seinem eigenen Seelenleben so wenig Wurzeln für die Interpretation des Familienmordes, daß er auch ohne nähere Prüfung geneigt ist, den Täter für geisteskrank zu halten." v. Muralt führt demgegenüber vier Fälle von Familienmord an, die „absichtlich in einer Reihenfolge dargestellt sind, die in pathologischer Beziehung eine Steigerung vom Gesunden zum Krankhaften darstellt." In dem ersten Falle kommt das Gutachten zu dem Schluß, daß der Täter, der seine Frau und seine drei Kinder durch Leuchtgas vorsätzlich getötet hatte, „weder geisteskrank sei, noch an einer in forensischer Hinsicht erheblichen konstitutionellen Psychopathie leide, sondern nur einen kraftlosen Cha-

1) Akten des LG. Stuttg., Strfk. II Nr. 16/975.

2) Im Gegensatz zu ihrer Unterschätzung der oben an erster Stelle besprochenen, im engeren Sinn psychiatrischen Methode.

rakter mit Neigung zu Selbstüberhebung und ernstem, verschlossenem Wesen" darstelle; in dem zweiten Fall bezeichnet das Gutachten die Tat „als einen Akt der Verzweiflung eines Mannes, der keine Störungen seiner Geistestätigkeit darbot, welche die Zurechnungsfähigkeit aufhoben". Die anscheinende Unbegreiflichkeit der Tat allein ist noch kein völlig sicheres Argument für deren krankhaften Ursprung; erst die Betrachtung der Gesamtpersönlichkeit des Täters kann ein einigermaßen zuverlässiges Urteil hierüber gewähren. Man darf nicht übersehen, daß verborgene Motive die Tat mitbestimmen können, welche eine an sich vielleicht merkwürdige Tat verständlich werden lassen; zutreffend hebt dies ein Aufsatz über „Kleptomanie" von Dr. med. L. Scholz in Westermanns Monatsheften vom Oktober 1913 S. 205 ff. hervor, der davor warnt, anscheinend unbegreifliche Diebstähle vermöglicher Personen stets aus krankhaften Antrieben erklären zu wollen und die in jedem Menschen wirksamen Motive der „Begehrlichkeit" und der „Lust am Verbotenen" zu übersehen. Des weiteren darf die Tatsache nicht unbeachtet bleiben, daß die stetige, langsam wühlende Macht eines Gedankens oder eines Affektes nach und nach eine Wirkung erzeugen kann, die in ihrer endlichen Gestalt Verblüffen und Schrecken erregt. Endlich aber müssen wir in diesem Zusammenhang noch eins betonen. Um beurteilen zu können, ob eine einzelne Affekthandlung wirklich schon als solche etwas Außergewöhnliches, Abnormes darstellt, bedürfen wir eines umfassenden Vergleichsmaterials, einer genauen, auf Grund zahlreicher Erfahrungen und Beobachtungen gewonnenen „Symptomatologie der Affekte". Die Verschiedenheiten der individuellen Anlagen und der individuellen Lebens- und Kulturbedingungen sind so groß, daß wir unmöglich auf Grund unserer einseitig subjektiven Erfahrung ein sicheres Urteil darüber gewinnen können, ob ein bestimmter Zustand noch „normal" genannt werden darf oder nicht. Auch auf andern Lebensgebieten stellen Erfahrung und Wissen eine anerkannte Macht dar; auf dem Gebiete der Psychologie kann es nicht anders sein. Wie wir dies an anderer Stelle [1]) für die Erscheinungen des Gewohnheitsverbrechertums getan haben, so müssen wir auch hier für das Gebiet der affektiven Erscheinungen genaue Einzelbeobachtung und monographische Behandlung fordern. Erst ein solch umfassendes Beobachtungsmaterial an Fällen aus dem Grenzgebiete des gesunden und kranken Seelenlebens gewährt den zu einer sinngemäßen Anwendung des Krankheitsbegriffes notwendigen Überblick

1) Z. Str. W., Bd. XXXIV, S. 558.

über die Fülle des wirklichen Geschehens und ein auf Erfahrung gegründetes Urteil über die Grenzen des „Normalen".

c.) Das Gesagte mag noch an einer bestimmten Affektform näher illustriert werden, an dem Eifersuchtsaffekt[1]). „Die forensische Seite des Eifersuchtswahns ist oft besprochen. Furchtbare, unerwartete Taten machen die Eifersuchtsideen besonders gefürchtet. Die Hauptgefahr liegt in dem Schwanken der Erscheinungen. Monatelang gleichsam schlummernd oder kaum bemerkt, brechen sie plötzlich in der Trunkenheit oder durch Erregungen und andere nicht vorauszubestimmende Momente mit enormer Heftigkeit hervor und entladen sich blitzartig in jäher Gewalt. Die Kranken wenden sich gegen Frau und Kinder, gegen den vermeintlichen Liebhaber, oft auch in Verzweiflung über die vermeintliche Zerrüttung der Ehe gegen die eigene Person" [2]).

Am bekanntesten sind die krankhaften Eifersuchtsideen auf dem Boden des chronischen Alkoholismus, also auf der Basis einer zweifellos pathologischen Veränderung der gesamten Psyche. Wir geben im folgenden einen derartigen Fall wieder. Der etwas über 50 Jahre alte, nicht vorbestrafte Tapezier St. M. in Memmingen stammt nach seiner Angabe aus geistig gesunder Familie; sein Vater soll jedoch dem Trunke ergeben gewesen und dadurch in seinen Vermögensverhältnissen zurückgekommen sein. Mit 26 Jahren hat er geheiratet; er gibt selbst an, es sei eine Neigungsheirat gewesen. Die Ehe war auch anscheinend in den ersten Jahren eine durchaus glückliche, obgleich M. nach den Angaben seiner Frau von Anfang an gern getrunken hat. Aus der Ehe sind 5 Kinder hervorgegangen. Im Januar 1911 hat sich M. in einer Möbelschreinerei eine schwere Handverletzung zugezogen und hierbei den 4. und 5. Finger der linken Hand eingebüßt; er be-

1) Zu vgl. hierzu K. Jaspers, Eifersuchtswahn. Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie. Originalien. Bd. I. S. 567ff. E. Meyer, Beiträge zur Kenntnis des Eifersuchtswahns mit Bemerkungen zur Paranoiafrage im Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. Bd. 46. Berlin 1910. Seite 847ff. Friedmann, Über die Psychologie der Eifersucht. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. Nr. 82 mit weiterer Litt. Pelman, Psychische Grenzzustände. 1909. S. 176. Vgl. auch dieses Archiv Bd. 49, S. 39ff., sowie OLG. Rat Seifarth., Der Berliner Student der Rechte Walter Fischer aus Eisenach als Mörder seiner Geliebten Martha Amberg vor Gericht, im Pitaval der Gegenwart Bd. I, S. 17ff., Dr. iur. Voss, Ein Beitrag zur Psychologie des Brautmordes in Aschaffenburgs Monatsschr. Bd. VIII, S. 622ff. und die Erwiderung von Oberarzt Dr. Schäfer, daselbst Bd. IX, S. 244ff., endlich „Verbrechertypen", herausgegeben von Gruhle u. Wetzel, Band I, 1. Heft, (Geliebtenmörder) Berlin 1913. Verlag von J. Springer.

2) Meyer, Archiv, a. a. O., S. 854.

zieht hiewegen eine Invalidenrente von 25 Proz. Seit dieser Verletzung hat er sich, wie dies auch von den Mithausbewohnern bestätigt wird, dem Trunke immer mehr ergeben; insbesondere im letzten heißen Sommer habe er seinen ganzen Lohn und seine Rente vertrunken. Wenn er betrunken gewesen sei, habe er sich gegen seine Familie so gemein und brutal benommen, daß man die Überzeugung habe bekommen müssen, daß er geistig nicht mehr normal sei, insonderheit habe er seine Frau fortwährend der Blutschande mit seinem Sohn beschuldigt und habe das auch bei allen Nachbarn herumgeschwätzt; einmal habe er in seiner Wut die Fenster aufgerissen und habe auf die Straße hinausgeschrieen, seine Frau sei eine Hure, eine Schnalle, ein Lumpenmensch u. dgl. Mitten in der Nacht sei er aufgestanden und habe sie an den Haaren und Ohren zum Bett herausgezogen und dabei gebrüllt wie ein Geisteskranker. Wiederholt habe er auch Drohungen, er mache sie noch zum Krüppel oder ganz kaput, ausgestoßen; in seinen Wutanfällen habe er sich so aufgeregt, daß ihm der Schaum vor dem Munde gestanden habe. M. ist wegen dieser häuslichen Skandalszenen mehrmals polizeilich bestraft, auch als chronischer Alkoholist unter polizeiliche Überwachung gestellt worden. Am 1. Juli 1912 hat sich seine Frau von ihm getrennt und ist mit ihren Töchtern in eine andere Wohnung gezogen. Am 3. November 1912 erstattete M. gegen seine Frau Anzeige, sie treibe mit seinem Sohn Blutschande; das Verfahren wurde von der kgl. Staatsanwaltschaft eingestellt, die Beschwerde des M. abgewiesen da der Vorwurf gänzlich unbegründet erscheine. Am 1. Februar 1913 nun ist M. in die Wohnung seiner Frau mit einem Revolver eingedrungen und hat zuerst auf seine ebenfalls dort befindliche Tochter einen Schuß abgegeben und sodann den Revolver gegen seine Frau erhoben. Verhaftet gab er an, er habe keines seiner Angehörigen erschießen wollen; seine Absicht sei lediglich gewesen, sich selbst vor der Glastüre der Wohnung seiner Frau zu erschießen, der Revolver habe sich von selbst entladen, als man ihn habe zurückhalten wollen. Den Vorwurf der Blutschande gegen seine Frau hielt er auch in der Untersuchungshaft in jeder Hinsicht voll aufrecht. Auf Veranlassung des Gerichtsarztes hat er seine Verdachtsgründe, die er jedesmal mit genau denselben Worten und Redewendungen vorgebracht habe, zu Papier gebracht. „Den ersten Anlaß zu meiner Annahme, daß es zwischen meiner Frau und ihrem Sohn nicht ganz in Ordnung sei, bildete die Zeit seines Militärurlaubs. Die Begründung dessen ist folgende. Die Zeit verbrachte der Sohn hier, ging aber während dieser Zeit nicht ein einziges Mal nach Hof, wo doch

seiner Mutter ihre Heimat war, dort sind drei junge Söhne, alle in seinem Alter und etwas darüber. Seine Mutter setzte ihm in der Kost zu, er bekam Eier, soviel er wollte, diese hat er erst weich genossen, dann aber hatte er sich selbst einen ziemlich großen Eierkuchen gebacken als Abendbrot, ich dagegen bekam eine rote oder auch mal eine Griebenwurst. Von da an aber änderte sich manches, meine Frau und ihr Sohn fingen an abends zu lesen, Bücher von der Bibliothek, das gab ihr Anlaß, abends länger aufzubleiben, als sonst ihre Art war. Unsere Tochter hatte gerade einen Tanzkurs mitgemacht, jetzt konnte der Sohn aber auch noch nicht tanzen und ging auch mit, nach kurzer Zeit probierten die beiden abends daheim das Tanzen, dreimal tanzte er mit seiner Schwester, dann probierte es die Mutter mit ihm, diese konnte aber früher schon nicht viel zu meiner Zeit, kam aber doch mit strahlendem Gesicht ein oder zweimal mit ihm herum. Das ging ein paar Tage so fort, bis sie auf etwas Besseres kamen. Das ging so zu. Sie griffen sich gegenseitig an der Brust aus, das ging einmal in der Stube herum bis zu seinem Bett, dann legte sie sich hintenüber quer übers Bett, ihr Sohn oben drauf. Ich saß am Tisch und las meine Zeitung. Von da an legte sie sich auch regelmäßig zu ihm ins Bett." M. hat dem beobachtenden Arzt selbst zugegeben, daß es lediglich Vermutungen von ihm gewesen seien, aus denen er auf das blutschänderische Treiben schloß, und daß er einen tatsächlichen Beweis hierfür auf Grund eigenen Augenscheins zu erbringen nicht in der Lage gewesen sei. Gleichwohl war er von seiner Annahme so felsenfest überzeugt, daß er einen weiteren Beweis nicht mehr für nötig hielt. Der Grund, warum seine Frau mit seinem Sohn geschlechtlich verkehrt habe, sei wohl gewesen, daß sie habe verhüten wollen, daß sein Sohn bei einem Mädchen mit einem Kind hereinfalle; die beiden auf der Tat zu ertappen, habe er sich geradezu gefürchtet, er habe gedacht, er werde sich nicht mehr beherrschen können und es werde einen Mord geben. Während M. sonst in der Unterhaltung stets sehr ruhig gesprochen hat, ist er, wenn er auf seine Frau und seinen Sohn zu sprechen kam, in eine immer größere Erregung hineingeraten. Das ärztliche Gutachten kommt zu dem Schluß, daß es sich bei M. um „Eifersuchtswahnvorstellungen eines geistig bereits ziemlich geschwächten Trinkers handelt, wie solche bei chronischen Alkoholisten ja häufig beobachtet werden" und hält die freie Willensbestimmung zur Zeit der Tat für ausgeschlossen. Als maßgebend hierfür war — neben der Trunksucht des Vaters und einer früheren Hirnentzündung — angesehen, daß M. für seine ungeheuerliche Be-

schuldigung einen Beweis nicht habe erbringen können, „einen solchen Beweis aber um so mehr hätte erbringen müssen, als seine Frau sowohl als sein Sohn offenbar einen durchaus guten Ruf genießen und ihnen niemand, der sie kennt, ein solches Verbrechen zutraut"; wenn es ihm aber trotzdem genügt, in ganz lächerlicher Weise aus den harmlosesten Vorkommnissen den Verdacht einer Blutschande zu schöpfen, und wenn sich dieser Verdacht bei ihm dann ohne weiteres zu einer feststehenden Tatsache verdichtet, von der er felsenfest überzeugt ist, und wenn er endlich die unglaublich törichte Ansicht ausspricht, der Grund des Verkehrs sei, daß sein Sohn nicht mit einem Kind hereinfalle, so komme man zu dem Schluß, eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit mit Ausschluß der freien Willensbestimmung zu bejahen. Dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechend wurde M. außer Verfolgung gesetzt[1]).

Krankhafte Eifersuchtsideen kommen jedoch keineswegs nur auf alkoholischer Grundlage vor. Neuere Untersuchungen haben ergeben, daß ähnliche Erscheinungen auch auf dem Gebiet anderer geistiger Störungen, insbesondere auf dem der sog. funktionellen Psychosen, nicht gerade selten sind. Die Diagnose einer solchen „krankhaften Eifersucht" liegt einfach, sagt Meyer a. a. O. S. 897, wenn — abgesehen von nachweisbarem Alkoholismus oder Kokainismus — „sonstige Zeichen von Geistesstörung sich finden, so bestimmte Anhaltspunkte für Dementia praecox, Dementia senilis usw." Schwieriger aber wird die Diagnose, wenn die Eifersucht das einzige Krankheitssymptom darstellt. Auch solche Fälle kommen vor. Jaspers a. a. O. S. 601 u. 624 weist auf die Ähnlichkeit dieses paranoischen Eifersuchtswahns mit dem Querulantenwahnsinn hin, der sonst einzigen „inhaltlich" bezeichneten Krankheitsgruppe. „Mit dem Querulantenwahn gemeinsam haben unsere Fälle den inneren Zusammenhang der Wahnbildung, die verständliche Logik, die Methode. Mögen die Wahnideen noch so unwahrscheinlich sein, sie passen immer in einen konsequenten Zusammenhang. Nirgends schiebt sich, nachdem sie einmal gebildet sind, etwas völlig Fremdes, Inkohärentes, Unverständliches dazwischen. Dies hat zur Folge, daß sowohl beim Querulanten, wie bei unsern Paranoikern der Laie auf den ersten Blick wohl geneigt sein kann, alles für wahr zu nehmen und die Annahme einer Geisteskrankheit zurückzuweisen." Als „Momente, die die Eifersuchtsideen an sich als krankhaft erscheinen lassen", führt Meyer S. 897 an, daß „für den Kranken ganz unbedeutende Vorkomm-

1) Akten des LG. Stuttgart. Strfk. III, Cr. Nr. 1426/13.

nisse harmloser Art zu untrüglichen Beweisstücken werden", verbunden mit der „völligen Unbelehrbarkeit, ja Abneigung, überhaupt auf die Vorstellungen anderer zu hören, sich den Irrtum klar machen zu lassen", und daß „die Reaktion bei ihm im umgekehrten Verhältnis zur Stärke der Beweise" steht; „bezeichnend ist auch, daß die Kranken meist nicht Ehebruch mit einer Person, sondern mit mehreren, ja mit jeder, die überhaupt in der Umgebung vorhanden, annehmen, eine Verallgemeinerung der Eifersucht, die wieder sehr an die allgemeine Ausbreitung der Beschwerdesucht des geisteskranken Querulanten erinnert." In einem psychiatrischen Gutachten über einen Einzelfall heißt es hierüber noch näher (S. 869): „Was nun die Eifersuchtsideen angeht, so liegt natürlich an sich weder in ihrer großen Zahl noch in dem Fehlen eines sicheren Beweises für die Untreue des Mannes etwas Krankhaftes. Aber für einen pathologischen Charakter derselben spricht einmal die Verallgemeinerung. Es sind nicht eine oder zwei Frauen, die sie verdächtigt, sondern sehr zahlreiche. Wo sie hinkommt, begeht ihr Mann ihrer Ansicht nach sofort wieder Ehebruch. Diese Verallgemeinerung der Eifersuchtsideen, sowie die abenteuerliche Gestalt, die sie annehmen, lassen sie als Ausfluß einer Geistesstörung erscheinen, wobei ganz unentschieden bleiben kann, ob etwa ein Körnchen Wahrheit darin ist. Nach alledem besteht bei Frau A. zur Zeit entschieden eine Geisteskrankheit, die sich in krankhafter Erregbarkeit, Urteils- und Gedächtnisschwäche, sowie wahnhaften Eifersuchtsideen kundgibt". Auch Friedmann a. a. O. erwähnt das Vorkommen eines nahezu oder vollkommen isolierten Eifersuchtswahns bei sonst ungestörter geistiger Funktion, so daß sich die Fälle nahe mit der Eifersucht auf gesunder Basis berühren. „Die eigenartigste und glücklicherweise relativ seltenste Form ist diejenige, wo der unselige Hang zur Eifersucht schon im ursprünglichen Charakter der Person begründet ist, wofür Wernicke den treffenden Ausdruck der ‚überwertigen Idee' oder der überwertigen Impulse gefunden hat; man kann diese Form der geistigen Störung mit gutem Grunde als die eigentliche Eifersuchtskrankheit bezeichnen, denn es besteht wirklich nur eine einzige Störung, eine Monomanie im alten Sinne" (S. 91f.). Friedmann findet (S. 93) das Charakteristische dieser krankhaften Eifersucht im Gegensatz zur normalen Eifersucht in zwei Merkmalen, in dem Zwang, an die Untreue der Gattin ohne hierfür maßgebende Wahrnehmungen zu glauben, und darin, daß dem Patienten die eigentliche „Qual der Eifersucht" fehlt, indem er vollständig von seinen Aufspürungs- und Entdeckungssorgen erfüllt und ausgefüllt ist und dabei seine Gattin „in seiner Art sogar ganz

gern haben kann," ihr allerdings „das Leben zur Hölle" macht. Hierher gehört der von Jaspers mitgeteilte Fall des Pfarrers Cyprian Knopf, der nacheinander drei Frauen durch maßlose Eifersucht geplagt hat; während der Zeit, in der er nicht verheiratet war, hat er sich durchaus normal betragen. „In den nächsten Jahren war K. allgemein hochgeachtet, als tüchtiger Pfarrer im Amt tätig; er war beliebt und geschätzt; in anerkannter Weise betätigte er sich auf sozialem Gebiete". Dies sind die Fälle, in denen nach den Worten Pelmans a. a. O. S. 176 „die genaueste und über Monate durchgeführte Beobachtung und die eingehendste Untersuchung keine Spur einer anderweitigen geistigen Störung entdecken" läßt und in denen doch „die Betreffenden ihren Ehegatten ohne jeden Grund in einer so sinnlosen Weise mit Eifersucht geplagt und sich dabei derart törichter Handlungen schuldig gemacht haben, daß mit diesem Benehmen die Annahme geistiger Gesundheit schlechterdings unvereinbar ist."

Diese Schilderung des krankhaften Eifersuchtsaffektes in seinen verschiedenen Erscheinungsformen zeigt uns deutlich die verschiedenen oben besprochenen Methoden der Krankheitsdiagnose. Während in vielen Fällen der Nachweis eines vollständigen klinischen Krankheitsbildes (chronischer Alkoholismus u. and.) gelingt, innerhalb dessen der Eifersuchtswahn sich nur als eines der vielen Symptome darstellt, sind wir schließlich genötigt, aus der besonderen Gestaltung und Art des Wahnes und des mit ihm verbundenen Affektes allein, also allein aus der „Absurdität der konkreten Ideen und Handlungen", auf deren krankhaften Ursprung zu schließen.

3. § 51 StGB. verlangt einen Zustand der vorbesprochenen Art, „durch welchen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war." Auch überzeugte Indeterministen anerkennen, daß das Vorhandensein oder das Fehlen der „Willensfreiheit" im indeterministischen Sinne nicht „zum Gegenstand direkter richterlicher oder sachverständiger Untersuchung gemacht werden" kann[1]. Die überwiegende Meinung geht deshalb dahin, daß solche Untersuchung auch in § 51 StGB. nicht gefordert werde; vom Standpunkt des Psychologen aus müßten wir gegen ein solches Verlangen schon deshalb Widerspruch erheben, weil die psychologische Forschung den Determinismus als Voraussetzung postuliert, einen jeden psychischen Vorgang als „einfach gegeben und zwar notwendig so und nicht anders gegeben" annimmt[2] und deshalb von ihrem Standpunkt aus überhaupt nicht untersuchen kann, ob der Täter im Einzelfall „anders

1) Jur. Psych. Grenzfragen, Bd. IX, S. 40 u. 41.
2) Dieses Archiv, Bd. 54, S. 351 ff.

hätte handeln können oder nicht." Werden so die Worte des Gesetzes: „durch welchen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war", der theoretischen Auslegung immer erhebliche Schwierigkeiten bereiten, so wird sich doch praktisch über die grundsätzliche Bedeutung derselben Einigkeit erzielen lassen. Ausgeschlossen erscheint die freie Willensbestimmung dort, wo der Affekt eine außergewöhnliche Stärke erreicht, oder, wo das Individuum affektiven Reizen gegenüber eine besonders geminderte Widerstandskraft besitzt.

a.) Eine direkte Messung der Affektstärke ist nach dem heutigen Stande der Psychologie nicht möglich. So bezeichnet es mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit der affektiven Momente bei der Verbrechensgenese Aschaffenburg in Hoches Handbuch S. 9 als „doppelt bedauerlich, daß uns jede Maßmethode für den Umfang und die Tiefe der Affekte so völlig abgeht." Gleichwohl werden wir in vielen Fällen schon im Hinblick auf die Natur des Affektes selbst die Frage nach dem Ausschluß der freien Willensbestimmung aufwerfen. Dies namentlich in den Fällen, in welchen wir von einem sog. pathologischen Affekt reden. Wulffen[1]) versteht darunter „Affekte von auffälliger Dauer und Stärke". Richtiger werden wir diese Bezeichnung mit v. Krafft-Ebing Lb. der gerichtl. Psychopathologie (3. Aufl. 1900) S. 376ff. auf einen besonders gearteten Affektzustand beschränken. Es heißt hier: „Es gibt durch Gemütsbewegung hervorgerufene Seelenzustände, bei welchen gegenüber einem gewöhnlichen Affekt die Dauer und Intensität der Gemütserschütterung zunächst auffällig erscheint und dem psychischen Ausnahmezustand das Gepräge eines pathologischen verleiht. Eine genauere Untersuchung in solchen Fällen lehrt, daß es sich hier, streng genommen, nicht mehr um Affekt, sondern um transitorisches Irresein handelt, zu welchem der Affektvorgang nur den Anstoß gab. Um einen wirklichen Affekt handelt es sich hier so wenig wie beim pathologischen Alkoholreaktionszustand um einen wirklichen Rausch. Die Entstehungsweise der sog. pathologischen Affekte muß in der tiefgreifenden Wirkung des Affektvorgangs auf das vasomotorische Nervensystem gesucht werden. Offenbar werden durch Gefäßkrampf und Gefäßlähmung geänderte und entschieden pathologische Zirkulationsbedingungen im Gehirn geschaffen, die freilich durch einen Affekt hervorgerufen, aber dann selbständig geworden und, einer raschen Ausgleichung nicht fähig, ihren klinischen Ausdruck in einer transitorischen Geistesstörung finden. Dieser Höhe der Affektwirkung entspricht als weiteres klinisches Erkennungs-

1) Psych. des Verbr. Bd. I., S. 225.

zeichen die tiefe Beeinträchtigung des Selbstbewußtseins bis zur Aufhebung desselben und die daraus sich notwendig ergebende getrübte, lückenhafte bis aufgehobene Erinnerung. Die Zurechnungsfähigkeit für die Handlungen des pathologischen Affekts, als eines Zustands krankhafter Bewußtlosigkeit, ist gänzlich ausgeschlossen."

b.) Die „freie Willensbestimmung" im Sinne von § 51 StGB. kann sodann weiterhin ausgeschlossen sein, wenn die Widerstandskraft des Individuums besonders geschwächt ist. So bildet mitunter die Jugend des Täters einen Grund, das Vorhandensein der freien Willensbestimmung besonders heftigen Affekten gegenüber auszuschließen. Ähnlich kann geistige Beschränktheit zu werten sein. Endlich sind in diesem Zusammenhang besondere Schädlichkeiten zu nennen, die auf das Individuum in seinem früheren Leben eingewirkt und seine Widerstandskraft abgeschwächt haben; so spricht beispielweise das Gutachten in dem schon erwähnten Fall Fischer[1]) davon, daß der Angeklagte „frühzeitig sich mit philosophischen Studien, insbesondere mit Nietsche und Schopenhauer beschäftigt" und daß „die Aufnahme philosophischer pessimistischer Lehren" als „Gift für einen so jungen Menschen gewirkt habe, der solche Lektüre weder hätte verarbeiten noch kritisch betrachten können." Die Jugendlichkeit der Täterin als ein die freie Willensbestimmung ausschließendes Moment entscheidet in dem von Wilmanns in Asch. Mo. Bd. III. S. 136ff. wiedergegebenen Falle „Heimweh oder impulsives Irresein?"; das „Heimweh", infolgedessen die 13 Jahre alte Täterin das ihr als Kindermädchen anvertraute Kind zu erwürgen versucht hat, charakterisiert Wilmanns als „krankhafte Steigerung eines an sich physiologischen Vorgangs oder aber pathologische Reaktion darauf, in der die freie Willensbestimmung des unreifen und sich selbst viel schwerer als der normale Erwachsene beherrschenden Kindes ausgeschlossen ist." Geistige Beschränktheit dagegen spielt eine Rolle in dem von v. Muralt Asch. Mo. Bd. II. S. 97 erwähnten Falle der Anna S.; es wurde angenommen, „daß die zusammenfallenden Umstände einen abnorm starken depressiven Affekt erzeugten, welcher bei der geistig beschränkten Frau die Geistestätigkeit in dem Maße störte, daß sie die Fähigkeit der Selbstbestimmung wahrscheinlich nicht, die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Tat erforderliche Urteilskraft sicher nicht besaß" (§ 44 StGB. für den Kanton Zürich).

IV. Affekt und Überlegung.

Die Frage, ob der Täter die Tat „mit Überlegung" ausgeführt habe, spielt eine entscheidende Rolle in § 211 StGB. (Mord im Gegen-

1) Pitaval der Gegenwart, Bd. I, S. 17ff.

satz zu Totschlag). Frank StGB. § 211 N. I. 2 versteht unter „Überlegung“[1]) „diejenige geistige Beschaffenheit, bei welcher der Täter sich der von der Handlung abhaltenden Motive bewußt ist und sie gegen die ihn zu der Handlung drängenden Motive abwägt[2]).“ Von einem „Abwägen“, wie es diese Definition verlangt, sprechen wir dann, wenn neben die unmittelbaren Triebäußerungen vernünftige Erwägungen[3]) treten, wenn außer den rein affektiven Vorgängen eine intellektuelle Hervorhebung der Gegenmotive stattfindet, wenn nicht nur „das der sinnlichen Anschauung unmittelbar Vorliegende, in Raum und Zeit Gegenwärtige die Handlung des Täters bestimmt“, sondern „bloße Gedanken, die er in seinem Kopfe überall mit sich herumträgt und die ihn vom Eindruck der Gegenwart unabhängig machen“, Ganz in diesem Sinne sagt auch v. Liszt[4]), die Überlegung setze voraus, „daß die auftauchende Vorstellung des begehrten Erfolges nicht sofort den Entschluß bestimmte, sondern den übrigen Vorstellungen, insbesondere den allgemeinen, unser gesamtes Verhalten beherrschenden Vorstellungen der Religion, der Sittlichkeit, des Rechts, der Klugheit, Zeit blieb, sich bei der Fassung des Entschlusses zur Geltung zu bringen.“ Das Wesen der „Überlegung“ besteht also in einer den affektiven Regungen durchaus entgegengesetzten Seelentätigkeit. Man hat sich deshalb von jeher daran gewöhnt, das Vorhandensein der „Überlegung“ besonders dann in Frage zu ziehen, wenn starke affektive Regungen der Tat vorangegangen sind und die Seele des Täters ausgefüllt haben. Vom psychologischen Standpunkt aus muß dem gegenüber jedoch betont werden, daß auch ein starker Affekt die Überlegung keineswegs ausschließt; „Affekt und Überlegung sind nicht schroffe Gegensätze, weder schließt der Affekt die Überlegung noch diese den Affekt aus[5]).“ Es ist im wesentlichen eine Frage der Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit der individuellen Psyche, ob und inwieweit Affekt und Überlegung nebeneinander Platz finden. Es kann aus diesen Gründen vom Standpunkt der Psychologie aus keine Billigung finden, wenn

1) Im Anschluß an Wachenfeld, Die Überlegung im Mordbegriff. 1887.

2) Im Gegensatz zu dieser Auffassung, wonach „das Wesen der Überlegung in der besonderen Art der Bildung des Entschlusses“ zu finden ist, legen Olshausen, Komm. zum StGB. § 211, N. 6 und andere den Nachdruck auf „die die planmäßige Ausgestaltung der Tat bezweckende Überlegung“. Vom psychologischen Standpunkt aus müssen wir der Frank-Wachenfeldschen Auffassung den Vorzug geben.

3) Vgl. dieses Archiv Bd. 49, S. 44.

4) Lehrb. des deutsch. Strafr. 16./17. Aufl. 1908. S. 304f.

5) v. Krafft-Ebing, Lehrb. der gerichtl. Psychopathol. 3. Aufl. 1900. S. 372.

§ 211 StGB. die absolute Androhung der Todesstrafe gerade von dem Momente der „Überlegung" abhängig macht; dieser Fehler des Gesetzes wird allerdings durch die[1]) Neigung der Praxis, beim Vorhandensein starker Affekte die „Überlegung" zu verneinen, wieder einigermaßen ausgeglichen. Die herrschende Meinung versteht die Bestimmung des § 211 StGB. dahin, daß die hier vorausgesetzte Überlegung nicht „die bei Bildung des Entschlusses vorhandene ruhige Verstandestätigkeit" bezeichne, sondern daß die „Ausführung der Tat" das Entscheidende sei[2]). Gegen diesen Standpunkt[3]) müssen vom psychologischen Standpunkt aus ebenfalls erhebliche Bedenken geltend gemacht werden. Er entspricht einer durchaus einseitig intellektualistischen Auffassung vom Werden der Handlung, einer starken Übertreibung des Gedankens von der Freiheit des Täters im Momente der Ausführung; er übersieht, daß das ganze frühere Denken und vorangegangene Überlegen des Täters im Momente der Ausführung zur beherrschenden Macht für sein Handeln wird. Es erscheint deshalb als durchaus unbillig, einen momentanen Affekt im Zeitpunkt der Ausführung dem Täter zu gute zu halten, während in Wirklichkeit die Tat eine Frucht früheren ruhigen und entschlossenen Überlegens ist, und umgekehrt den Täter eine scheinbar ruhige, überlegte Ausführung entgelten zu lassen, während der Entschluß zur Tat mächtigen affektiven Kräften entsprungen ist.

Die Frage der „Überlegung" spielt bei Besprechung von Affekthandlungen nicht selten eine Rolle. In dem schon wiederholt erwähnten Falle des Studenten der Rechte Walter Fischer[4]) finden sich zur Frage der Überlegung in den beiden ärztlichen Gutachten erheblich widersprechende Auffassungen vertreten. Das Gutachten von Prof. Dr. Binswanger führt aus, „krankhaft überreizt sei der Angeklagte bei Begehung der Tat gewesen, aber nicht in einem Zustande, daß die freie Willensbestimmung bei ihm ausgeschlossen gewesen wäre; zum Morde gehören Vorsatz und Überlegung, und letztere umfasse die Fragen, wie führe ich die Tat aus, was hat die Tat für Folgen; nach dieser Richtung aber habe beim Angeklagten Überlegung nicht vorgelegen." Gerade umgekehrt nimmt das Gutachten von Oberarzt Dr. Ganser an, „ein willensunfreier Mensch könne mit Überlegung handeln, aber die Folgen zu bedenken, vermöge er nicht"; „obwohl der Angeklagte die

---

1) vom psychologischen Standpunkt aus betrachtet ebenfalls fehlerhafte.

2) So beispielsweise Olshausen, § 211, Nr. 5.

3) dessen Richtigkeit im Hinblick auf den Wortlaut des § 211. St. G. B. für das geltende Recht durchaus zugestanden sein mag.

4) Pitaval der Gegenwart, Bd. I, S. 50 und 52.

Fähigkeit, die Ausführung der Tat zu überlegen, gehabt habe, sei er doch in einem Affekt gebunden gewesen, der dem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit entspreche." In Aschaff. Monatsschr. Bd. V. S. 703 bespricht Staatsanwalt Dr. Kühlewein unter dem Titel „Ein Beitrag zur Beurteilung des Familienmordes" einen Fall, in dem die Frage der Überlegung eine entscheidende Rolle spielt. Er führt aus: „Allmählich bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß es überhaupt unmöglich ist, den Begriff der Überlegung beim Mord allgemein festzulegen. Bei jedem Menschen bietet die Überlegung ein anderes Bild, das je nach der Denkfähigkeit, dem Temperament und der Empfindungsfähigkeit des einzelnen unendlich verschieden ist, und bei keinem Menschen können wir diese Eigenschaften als ein abgeschlossenes Ganzes erkennen und untersuchen. Wir wissen, daß bei vorsätzlicher Tötung weder leidenschaftliche Erregung einen sicheren Schluß auf das Fehlen der Überlegung, noch Ruhe und Gleichmut einen solchen auf ihr Vorhandensein zulassen. Die Überlegungen vor der Ausführung bieten uns allein die Möglichkeit, in die Seele des Täters einen Einblick zu gewinnen; es ist deshalb unumgänglich notwendig zu durchforschen, ob jener Entschluß nach beiden Richtungen von Leidenschaften oder sonstigen Gemütserregungen beeinflußt oder das Resultat einer ruhigen und besonnenen Verstandestätigkeit war. Ist letzteres erwiesen und ist die Ausführung selbst in folgerichtiger Umsetzung des gefaßten Entschlusses in die Tat erfolgt, so kann man wohl von einer Ausführung mit Überlegung, wenigstens im übertragenen Sinne sprechen und somit am ehesten der Forderung des Gesetzes gerecht werden. Bei A. ist nach allem die Annahme eines akuten Affekts ausgeschlossen, naheliegend aber ist die Frage, ob nicht durch einen deprimierenden Affekt die Überlegung ausgeschlossen war. Affekte gehören zur normalen Seelentätigkeit; ohne sie würde überhaupt nichts geleistet werden können und gerade deprimierende Affekte reizen häufig zu höchster Anspannung der Willens-, Geistes- und Körperkraft an. Die Feststellung des Affektes ist hier deshalb bedeutungslos. Bei A. lag selbstverständlich eine deprimierte Stimmungslage vor und Sorge und Liebe bestimmten ihn zur Tat. Allein sein Depressivaffekt war kein krankhafter. Er war wohl begründet. Wir haben es bei A. auch nicht mit einem Menschen zu tun, der unter dem Drucke auf ihn einstürmenden Unglücks zusammengebrochen und in einen Verzweiflungszustand versunken wäre, und wir haben bei ihm nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür, daß aus jener Stimmung sich irgendwelche Störungen, etwa Minderwertigkeitsideen, dumpfe Verzweif-

lungsausbrüche oder sonstige bei Depressivaffekten leicht auftretende seelische Beeinflussungen entwickelt hätten. Die Entwicklung des Entschlusses und die Art der Ausführung zeigen vielmehr, daß A. völlig Herr seines Willens und seines Verstandes geblieben war. Bei kritischer Betrachtung des Falles können wir sohin das Vorhandensein der Überlegung bei der Ausführung des Entschlusses, die beiden Knaben zu töten, nicht verneinen." In nicht ganz glücklicher Weise wird hier die Frage nach der krankhaften Natur des vorhandenen Affektes mit der Frage der Überlegung vermengt; im übrigen ergibt sich unsere, im wesentlichen zustimmende Stellung diesen Ausführungen gegenüber aus dem Gesagten. Daß der depressive Affekt zu dumpfer Verzweiflung führen kann, die jede „Überlegung" ausschließt, ist unbedingt zuzugeben; Dr. med. Stegmann nimmt in seiner Abhandlung in Aschaff. Monatsschrift Bd. I. S. 115 auf die zutreffenden Ausführungen Schwartzes Bezug: „Es kommt bei deprimierenden Affekten vor, daß sie nach und nach den Täter in einen Zustand versetzen, welcher die Überlegung ausschließt und die anscheinend aus einem völlig ruhigen Entschluß hervorgegangene Tat als ein Zeugnis tiefer Verstimmung charakterisiert."

V. Affekt und Strafzumessung.

„Strafzumessung" bedeutet die[1]) Wahl zwischen mehreren Strafarten und mehreren Strafgrößen durch den Richter[2]). Die Strafzumessung kann nur aus dem Wesen der Strafe selbst und ihrem Zwecke verstanden werden. Dieser Zweck ist bei der „Strafe" im heutigen Sinne des Wortes kein einheitlicher. Die Zwecke der Strafe sind nach der Begründung zum Vorentwurf des neuen Strafgesetzbuchs „nicht lediglich aus einem Gesichtspunkt zu erfassen, sondern wie fast alle menschlichen Einrichtungen aus mehreren, Vergeltung, Besserung, Schutz der Gesellschaft, General- und Spezialprävention liegen zusammen in ihr beschlossen".

1. Vom „Vergeltungsstandpunkt" aus wird dem Affekt in der Regel strafmildernde Wirkung zukommen. v. Krafft-Ebing sagt hierüber in seinem Lehrbuch der gerichtl. Psychopathologie (3. Aufl. 1900) S. 371 f. zutreffend: „Erfahrungsgemäß kann unter physiologischen Bedingungen in einem gewissen Lebensalter und bei entsprechender Erziehung eine Korrektur und Beherrschung der vom Affekt getragenen Vorstellungen und Strebungen geleistet werden. Die

1) heute im weiten Umfang vom Gesetze zugelassene.

2) Vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts Bd. III. S. 95.

Rechtspflege darf deshalb die Handlungen des Affektes nicht ungestraft lassen. Aber der Affekt ist ein Zustand, in welchem die psychische Widerstandsfähigkeit, soweit sie durch rechtliche und ethische Vorstellungen bedingt wird, eine Schwelle tiefer liegt. Temperament, Charakter, Erziehung, somit Umstände, für die der Betreffende in keiner Weise verantwortlich gemacht werden kann, üben einen mächtigen Einfluß darauf, wie der Affekt verläuft. Die Rechtspflege ist dieser Tatsache vollkommen gerecht geworden, indem sie die strafbaren Affekthandlungen scharf zu sondern bemüht ist von den im äußern Erfolg zwar gleichen, aber im Zustand psychischer Ruhe und psychischen Gleichgewichts beschlossenen und ausgeführten, und die ersteren ganz anders qualifiziert und viel milder beurteilt. Affekthandlungen, die der Milde des Richters empfohlen werden müssen, sind die Affekthandlungen aus unglücklicher Liebe (Tötung der Geliebten mit Selbstmordversuch) und Eifersucht (Tötung aus verschmähter und getäuschter Liebe), aus Not und Verzweiflung (Tötung der Angehörigen im vermeintlich hoffnungslosen Kampf ums Dasein)." Der Affekt bewirkt stets eine einseitige Betonung bestimmter Motive und hindert die ruhige Entfaltung der Persönlichkeit; die Schuld ist aber umgekehrt gerade dann „besonders groß, wenn die Tat oder richtiger der Entschluß das getreue Abbild der Persönlichkeit selbst ist, der Ausdruck der Eigenart des Handelnden" [1]). Nur wird die Strafzumessung die Entstehungsursache des Affektes nicht unberücksichtigt lassen können; der Satz des § 51 StGB., daß ausschließlich der Geisteszustand „zur Zeit der Begehung der Handlung" entscheidet, gilt für die Strafzumessung nicht. Der Affekt selbst kann, wie wir gesehen haben, durch das Individuum verschuldet sein; die Schädlichkeiten, welche den Boden zur Wirkung starker Affekte prädisponieren, wie Alkoholmißbrauch, sexuelle Exzesse, systematisches Zurückdrängen sittlicher und religiöser Vorstellungen, können je nach Lage der Sache dem Individuum sehr wohl zum Vorwurf gemacht werden; all diese Umstände kann die Strafzumessung zu Lasten des Täters berücksichtigen. Auch vom Vergeltungs- und Schuldprinzip aus werden wir deshalb dem Affekt nicht bedingungslos strafmildernde Wirkung beimessen. Wohl aber wird dies in der Regel der Fall sein.

2. Anders stellt sich die Sache vielfach vom Standpunkte des „Schutzes der Gesellschaft" aus dar. Affekt ist Tendenz, Trieb, ist daher vielfach keine Zufälligkeit, sondern hängt mit dem innersten

1) Rosenfeld, in der Vergl. Darst. des deutschen und ausländischen Strafrechts Allg. Teil Bd. III. S. 108.

Wesen der Persönlichkeit zusammen. Auch das Affektverbrechen wurzelt vielfach in diesem innersten Kern der Persönlichkeit. Viel leichter und rascher als diese affektive Anlage vermag das intellektuelle Leben des Täters, seine Anschauungen, seine Grundsätze, die er vielleicht nur einer ungünstigen und schlechten Umgebung entnommen hat, durch einen vorübergehenden Strafvollzug beeinflußt und gebessert werden. Dem chronischen Affekt, der unwiderstehlichen und unverbesserlichen Leidenschaft gegenüber ist derselbe oft völlig machtlos. Gerade deshalb bietet aber die affektive Anlage und Disposition häufig unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Gesellschaft eine außerordentlich große Gefahr auch für die weitere Zukunft. Ganz besonders springt dieser Umstand, daß Schuld und Gefahr in umgekehrtem Verhältnis stehen, beim Affekt auf angeboren degenerativer, psychopathischer Grundlage in die Augen. An dieser Anlage trifft das Individuum keine Schuld; und doch kann dieselbe unter sozialen Gesichtspunkten die allergrößten Gefahren in sich bergen und das Individuum, ohne daß es eigentlich als „geisteskrank" zu bezeichnen wäre, sobald sich hierzu Veranlassung gibt, immer wieder zu schweren affektiven Verbrechen hinreißen.

3. Ein Strafrecht, wie wir es heute besitzen, das im wesentlichen auf dem Schuldprinzip aufgebaut ist und dem ein ergänzendes allgemeines Verbrechensbekämpfungsrecht fehlt, versagt sonach häufig gerade in Fällen, in denen die Tat einem psychischen Ausnahmezustand entspringt. Es gewährt nicht den auch hier dringend erforderlichen sozialen Schutz. Aus diesem Umstand mag sich auch die weitgehende Besorgnis erklären, welche der Übertragung psychiatrischer Gedanken auf unsere Strafrechtspflege entgegengebracht wird[1]; die Psychiatrie weist zahlreiche Straftaten als den Ausfluß einer kranken oder doch einer geschwächten Psyche auf und entzieht dadurch manches gefährliche Individuum aus Mangel an einer persönlichen Schuld der erforderlichen energischen sozialen Reaktion. Dieser Zustand bedeutet eine große Gefahr für das Bestehen der Gesellschaft; doch nicht der Fortschritt der Wissenschaft läßt sich hemmen oder darf gehemmt werden, wohl aber lassen sich unsere sozialen Institutionen der fortgeschrittenen Erkenntnis anpassen.

Das Verbrechen ist Verletzung der Rechtsordnung. Diese Verletzung als solche bleibt bestehen, auch wenn wir in immer tieferem Verständnis für das psychische Leben des Verbrechers zu immer weitgehenderem Verzeihen geneigt sind. Die Rechtsverletzung bleibt

1) Vgl. Jur. Psych. Grenzfragen. Bd. IX. S. 35.

bestehen, auch wo sie der Ausfluß eines psychischen Ausnahmezustandes ist. Sie, als objektiv feststehende Tatsache, muß aber den Angelpunkt bilden für alle rechtlichen Vorschriften, die sich mit dem „Verbrechen" befassen. Jellinek sagt in seiner schon oben erwähnten Abhandlung über „Die sozialethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe" (2. Aufl. 1908) S. 29: „Dasjenige, was die Sozialethik zuerst von dem einzelnen fordern muß, ist eine bestimmte Weise des äußeren Verhaltens gegen andere, denn eine Gesellschaft ist nur möglich unter der Voraussetzung einer sich aufeinander beziehenden Äußerung der Gesellschaftsglieder." Wir wollen die „Strafe" als ein Mittel nicht nur der äußerlichen, sondern der psychischen Verbrechensbekämpfung nicht entbehren; denn auf die Erziehung auch zu sozialethischer Gesinnung vermag keine wirksame Verbrechensbekämpfung zu verzichten. Aus dem Dilemma zwischen „Schuld" und „sozialer Gefährdung", in das uns unsere Betrachtung der Affekte geführt hat, werden wir aber nur dann einen Ausweg finden, wenn wir daneben in genügender Weise die Gesichtspunkte rein äußerlicher Schadensverhütung und Sicherung betonen. Aus unserem heutigen „Strafrecht" muß, das lehrt uns jede eingehendere psychologische Analyse des Verbrechertums und lehrt uns auch unsere Betrachtung des affektiven Verbrecherlebens, die Zukunft ein umfassenderes „Verbrechensbekämpfungsrecht" schaffen [1]).

---

1) Diese stärkere Betonung der objektiven Seite des Verbrechens, die wir hier wünschen, findet auch in den sonstigen Ergebnissen der psychologisch-psychiatrischen Forschung eine Stütze; wie wir gesehen haben, sind sogar völlig Geisteskranke einer normalen Motivierbarkeit bis zu einem gewissen Grade noch zugänglich; eine energische, klare Betonung der äußern Verbrechensabwehr durch die Staatsgewalt wird deshalb auf manchen psychisch Minderwertigen noch verbrechenshemmende Wirkung ausüben können und an Stelle einer roheren und einseitigen Vergeltungsauffassung eine humane, aber entschiedene Zweckbetonung treten lassen. Vgl. auch Jung. Das Problem des natürlichen Rechts (1912) S. 70—80.

III.

Neue Identifizierungsmethoden.

Von

Hakon Jörgensen.

Chef des 8. Polizeidistrikts zu Kopenhagen.

Die neue Registrierung von Fingerabdrücken und Identifizierung auf Grund eines einzelnen Abdruckes.

Durch einen Aufsatz in dem deutschen Monatsblatt „Die Polizei“, in dem Oberpolizeiinspektor Weiß in Altona über ein von Vutechich in Buenos Aires erfundenes Identifizierungssystem berichtet, das die Ansprüche des praktischen Lebens an eine ideelle Registrierung erfüllen soll, fühle ich mich aufgefordert, das Resultat meiner diesbezüglichen Erwägungen zu veröffentlichen. Hr. Vutechich beabsichtigt, sein System auf einem Kongreß in Buenos Aires im Sommer 1915 bekannt zu geben. Eben der geplanten Kongresse wegen erlaube ich mir, mein System bereits jetzt der öffentlichen Kritik zu unterbreiten und zu einer vorläufigen Diskussion dieses Themas aufzufordern. Nur in der Weise können die Standpunkte bei einem künftigen Kongreß derart klar geworden sein, daß aus einer Erörterung positive Resultate zu erwarten sind. Das positive Resultat, dessen wir bedürfen, ist die Feststellung eines internationalen Identifizierungssystems, das neben seiner Eigenschaft als Identifizierungssystem die Möglichkeit darbietet, ein internationales Mitteilungsmittel werden zu können, das mit anderen Worten eine Identifizierung per Fernsprecher oder Telegraph und die Übertragung des wichtigeren Inhalts der Registraturen (des daktyloskopischen Signalements professioneller, namentlich professioneller, internationaler Verbrecher) in gedruckte Register (Verbrecherlexika) gestattet, so daß eine zuverlässige und umgehende Identifizierung ermöglicht wird, wo der Betreffende auch angetroffen wird.

Ist aber ein solches Identifizierungssystem mehr als ein Erzeugnis der Phantasie?

Ich bin überzeugt, daß mein im folgenden dargestelltes System nicht ein Phantasieerzeugnis ist, sondern die ihm gestellte Aufgabe löst. Mag sein, daß hie und da etwas zu korrigieren sein wird und

daß sich alle Muster nicht mit gleicher Sicherheit behandeln lassen. Wenn man, wo die Technik nicht mehr genügt, die Taktik zu Hilfe zieht, wird das Ziel erreicht werden können.

I. Ausgangspunkte.

a) Wenn man die jetzt verwendete Methode und den Zweck des neuen Systems im Auge behält, kann es nicht zweifelhaft sein, daß das neue System auf abgesetzten und nicht, wie bisher, auf gerollten Fingerabdrücken aufgebaut werden muß, einerseits weil erstere und nicht letztere am Tatorte vorgefunden werden, anderseits weil die abgesetzten Fingerabdrücke in der Tat, was die Einzelheiten betrifft, deutlicher als die gerollten sind.

Dies kommt natürlich daher, daß eine leise Verschiebung der Finger bei der Aufnahme gerollter Fingerabdrücke leichter vorkommt als bei den abgesetzten, und eine solche Verschiebung, möge sie auch unbedeutend sein, genügt, um zu verursachen, daß eine beginnende oder aufhörende Linie den Anschein einer Gabel erhält, daß ein freier Stab wie ein verwischter, oder daß frei nebeneinander liegende Schlingen wie ineinander verschlungene aussehen.

Bei den abgesetzten Fingerabdrücken wird das Delta, bzw. werden die Deltas oft fehlen. Dies bedeutet nicht, daß die Deltas ganz außer Betracht gelassen werden müssen. Teils wird schon ihre Gegenwart oder Nicht-Gegenwart binnen einem bestimmten Abstand vom inneren Terminus als Klassifizierungsgrundlage dienen können; teils wird man, wenn es sich um Identifizierung einer anwesenden Person handelt, sich immer sichtbare Deltas sichern können.

Es erhebt sich nämlich folgende Frage:

Ist die jetzt angewandte Methode für Aufnahme der Abdrücke die bestmögliche?

b) In den jetzt angewandten Fingerabdrücken finden sich Unklarheiten:

1. wenn der Finger sich bei der Aufnahme verrückt;
2. wenn die Schicht auf der Zinkplatte zu dick oder zu dünn ist.
3. Wenn die Fingerabdrücke kurz nach der Aufnahme und überhaupt wenn sie von schwitzigen Fingern berührt worden sind.

Von sonstigen Einwänden gegen das heutige System mag hervorgehoben werden, daß die Deltas oft fehlen in den abgesetzten Abdrücken und daß es nicht leicht genug zu transportieren ist; es kann dem Publikum manche Mühe erspart bleiben, wenn es sich nicht bei der Polizei oder im Zentralbureau einzufinden hat, sondern seinen Fingerabdruck direkt an den untersuchenden Detektiv abgeben

kann, wenn mit den am Orte der Tat vorgefundenen Fingerabdrücken Vergleiche angestellt werden sollen.

Durch eine Reihe von Versuchen, die ich von einem Chemiker habe anstellen lassen, glaube ich, ein Verfahren ausfindig gemacht zu haben, das schnell und zuverlässig ist, und wodurch es jedem normal begabten Gendarm ermöglicht wird, die Fingerabdrücke so klar aufzunehmen, daß sie nicht nur zum Vergleich und zur Nachforschung in der Registratur, sondern auch bei der Registrierung angewendet werden können.

Erforderlich dazu ist nur ein wenig Watte, eine kleine Flasche Eisendoppelchloridlösung in Verbindung mit Chlorcalcium und konzentrierter Salzsäure nebst Papier mit imprägnierter und in besonderer Weise behandelter Gelatine. Sollen die Fingerabdrücke registriert werden, gebraucht man an der Rückseite gummiertes Papier. Die Abdrücke werden mit einem besonderen Apparat oder mit einer Schere ausgeschnitten. Sollen sie nur zum Vergleich dienen, wird nichtgummiertes, imprägniertes Papier, angewandt.

Diese Sachen werden nebst einem Abdruckskissen in einem kleinen Etui angebracht, das in einer Tasche des Rockes getragen werden kann. Die Flasche mit der Eisendoppelchloridlösung ist mit einem Gummistöpsel versehen; man muß, wenn die Flasche benutzt worden ist, deren Hals sorgfältig abtrocknen, da sonst der Salzsäuredampf das Etui beschädigt.

Bei der Aufnahme verfährt man folgendermaßen:

Man nimmt ein Stück Watte und feuchtet es mit der Flüssigkeit an, bestreicht damit die innere Seite der äußersten Fingerglieder des betreffenden Individuums (die 4 dreigliedrigen Finger der Hand werden auf einmal bestrichen), so daß sie bei schräg auffallendem Licht fettig glänzen. Dann reibt man die Finger mit einem Stück trockner Watte, so daß der Glanz verschwindet, und setzt die Finger gerade auf die imprägnierte Gelatine. Man rückt demnächst die Finger mit der Gelatine zu dem Abdruckskissen, drückt sanft an jedem Finger und zieht nun die Gelatine quer von den Fingern ab.

Man untersucht, ob der Abdruck scharf ist, ob er zweifelhafte Formen enthält und ob die Deltas vorhanden sind. In letzterem Falle nimmt man neue Abdrücke des betreffenden Fingers, bis die betreffende Eigentümlichkeit in einem Abdruck deutlich hervortritt. Gewöhnlich wird man nicht mehr als einen Abdruck zu nehmen haben.

Bei Aufnahme von Abdrücken der professionellen Verbrecher, wo es erforderlich ist, so viel wie möglich zu haben, nimmt man außer dieser Abdrücke, Abdrücke in folgender Weise:

Man bestreicht das äußerste Glied jedes Fingers für sich in gewöhnlicher Weise, setzt den Finger auf die Gelatine, rückt ihn zu dem Gummikissen, drückt sanft, sodaß die freien Enden des Papiers sich heben, greift diese, und indem der Finger leicht nach rechts gedreht wird, wird das Papier um den Finger gerollt.

Diese Abdrücke vereinen die Vorteile der gerollten und der abgesetzten Abdrücke.

Auch wenn man doch vorziehen möchte, die gerollten Fingerabdrücke in gewöhnlicher Weise aufzunehmen, bietet die beschriebene Methode Vorteile dar, indem die klebende Gelatine die Verschiebung der Finger verhindert.

Die Abdrücke der Handfläche können in derselben Weise sehr bequem aufgenommen werden.

Die Aufnahme darf nicht zu lange dauern, weil die Lösung recht schnell verdampft.

Das oben beschriebene Verfahren eignet sich ganz besonders für Aufnahme der Fingerabdrücke von Leichnamen.

c) Noch sei bemerkt, daß man, wenn man sich den Zweck der monodaktyloskopischen Registratur vor Augen hält, ein besonderes Gewicht auf die Seite des Fingerabdruckes legen muß, welche dem Daumen zugewendet ist — also bei Fingerabdrücken der rechten und linken Hand bzw. auf die linke und rechte Seite des Abdruckes; und endlich daß man stets die sichersten Eigentümlichkeiten als die prinzipalen benutzen und namentlich bei den mehr unregelmäßigen Mustern die Detailuntersuchung bis zu den letzten Einteilungen aufschieben muß, um dadurch ein Nachsuchen zu ermöglichen, selbst auf Grundlage solcher am Tatorte vorgefundenen Fingerabdrücke, deren Details nicht die für die feinsten Einteilungen gewünschte Deutlichkeit aufweisen.

II. Der Millimeter-Gradmesser.

Der Millimeter-Gradmesser kann in zwei verschiedenen Weisen hergestellt werden. Der eine Apparat, den wir Glasmaßstab nennen, ist für den Teil der Kriminalpolizei berechnet, der außerhalb der Zentralbureaus oder der Zentralstellen der Detektivpolizei arbeitet, der andere Apparat, den wir Millimeter-Gradmesser nennen, für den Gebrauch in letzteren.

Der Glasmaßstab.

Dieser Apparat besteht aus einer viereckigen Glasplatte, auf die einige Linien, deren Muster und Bezeichnungen aus Fig. 1 erhellen, und eine Gradeinteilung in 360° eingraviert oder auf photographischem Wege übertragen sind. Bei dem Punkt O der Gradeinteilung ist in

die Glasplatte ein Loch gebohrt, so daß man mit einer Nadel in die Unterlage ein Zeichen setzen kann. Wenn die Glasplatte in eine andere Stellung gedreht wird, während das Zentrum in der Ausgangsstellung bleibt, wird das abgesetzte Zeichen an der Gradeinteilung zeigen,

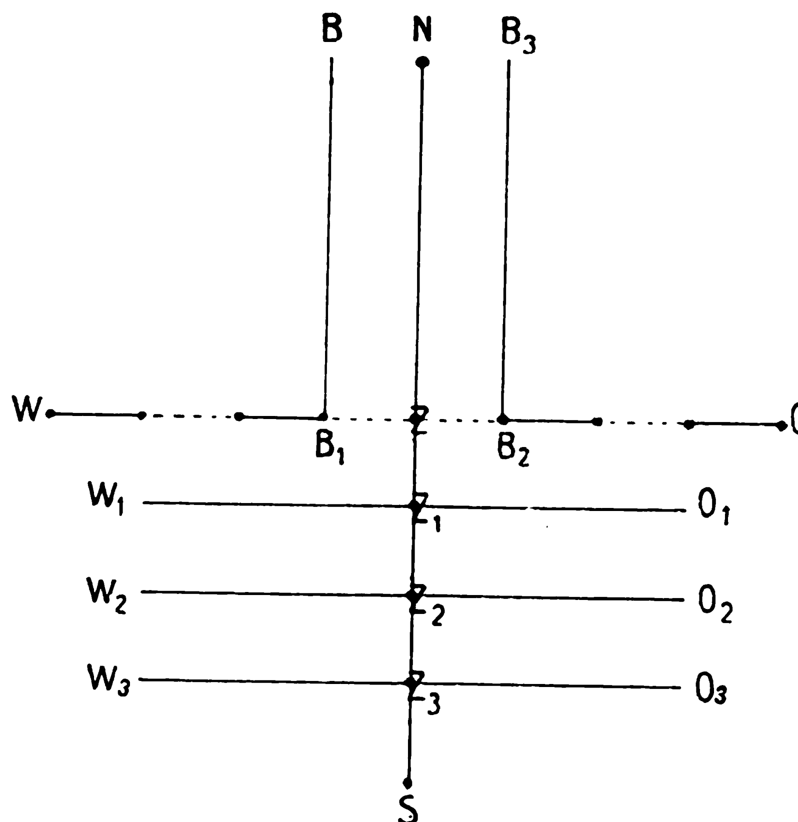


Fig. 1. Glasmaßstab.

W = West Z = Zentrum
WO = Zonelinie
N = Nord WOO_1W_1 = 1′ Zone
O = Ost $W_1O_1O_2W_2$ = 2′ Zone
S = Süd $W_2O_2O_3W_3$ = 3′ Zone
ZZ_1 = Zeiger $BB_1B_2B_3$ = Bogenzone

wie viel Grade die Platte von der Ausgangsstellung aus gedreht worden ist.

Der Millimeter-Gradmesser = M. G.

A. Einrichtung.

Dieser Apparat ist eigentlich ein besonders praktisch eingerichteter Glasmaßstab. Der Maßstab ist in einen kreisrunden Ring eingelegt, so daß das Zentrum dieses Ringes mit dem des Maßstabes zusammen-

fällt. Dieser Ring kann in einem äußeren Ring, in dem er ruht, gedreht **werden**. Der äußere Ring ist mit 3 röhrenförmigen Beinen

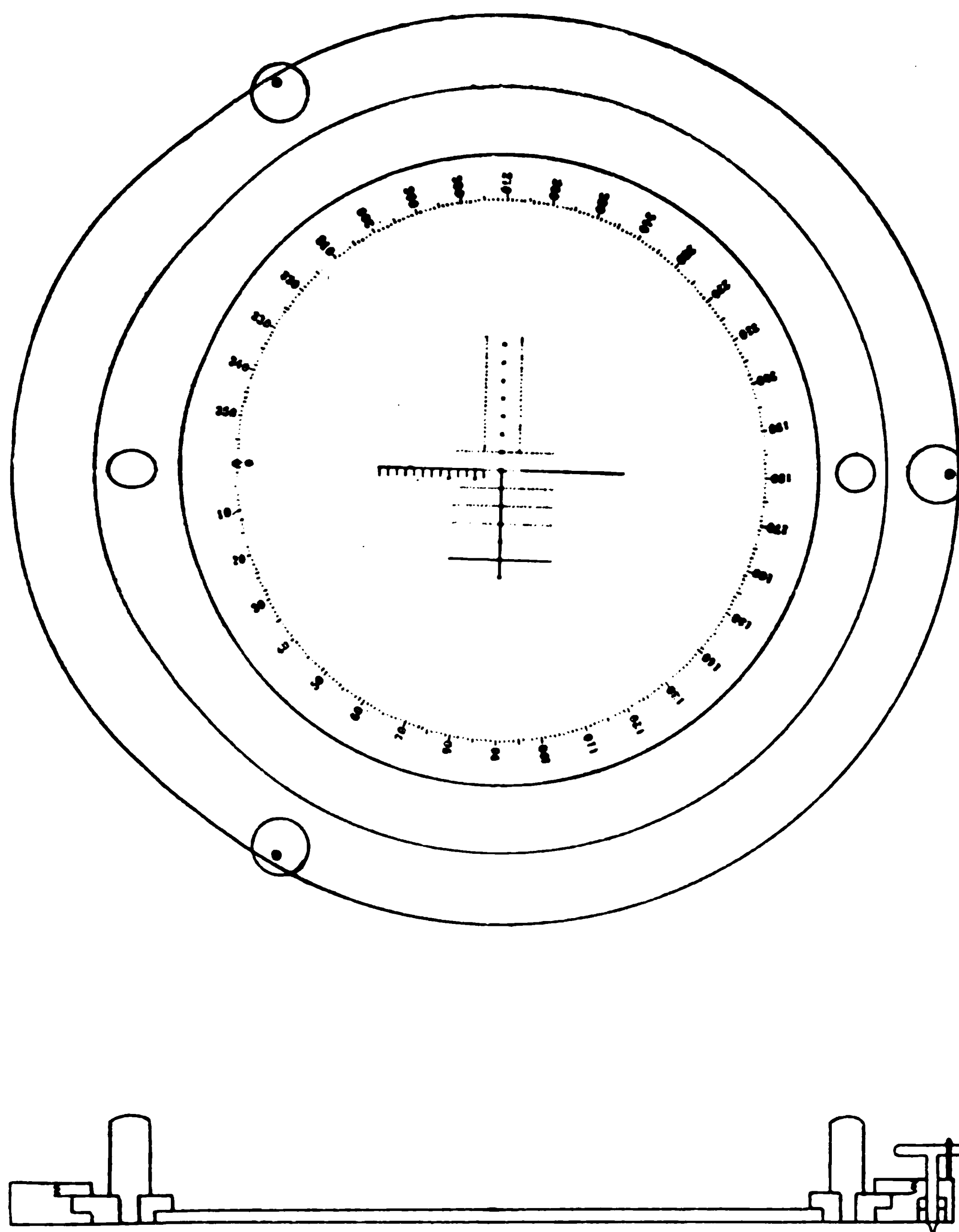


Fig. 2 Millimeter-Gradmesser.

versehen. In jedem dieser Beine ist ein kleiner massiver Zylinder angebracht, der unten in eine Spitze endet, oben mit einem flachen Kopf versehen ist.

Der Apparat kann über eine glatte Unterlage leicht dahingleiten.

Sobald er im Verhältnis zum Fingerabdruck richtig angebracht ist, drückt man leicht auf die Köpfe des Zylinders; dann liegt der Apparat auf der Unterlage fest und die Gradmessungen können schneller von statten gehen, wie auch die übrigen Ablesungen der Eigentümlichkeiten des Fingerabdrucks bequemer stattfinden als bei der alleinigen Anwendung des Glaßmaßstabes.

Zur vollständigen Ausstattung des Apparates gehört noch eine derart an einem beweglichen Arm angebrachte Lupe, daß sie in allen Richtungen beweglich ist und überall in der Ruhestellung angebracht werden kann.

III. Allgemeine Form.

Die jetzt angewandte Haupteinteilung der Fingerabdrücke in L-Muster und W-Muster muß durch eine Vierteilung in

Schlingen = S. — Wirbel = W. — Bögen = B.
und zufällige Muster = zf. M.

ersetzt werden.

Bei der Sonderung zwischen den erwähnten Klassen legen wir Henrys Begriffsbestimmungen zugrunde und zählen somit

A. zu den Schlingen jedes Muster, wobei eine oder mehrere Papillarlinien, nachdem sie eine sogenannte Schlinge gebildet haben, zur Einlaufsseite zurücklaufen, ohne daß es im Abdruck Linien gibt, die denselben als zur 2. Gruppe gehörend qualifizieren;

B. zu den Wirbeln jedes Muster, wobei eine oder mehrere Papillarlinien in sich kehrende Kreise bilden;

C. zu den Bögen jedes Muster, wobei die Papillarlinien an der einen Seite hinein und an der anderen Seite hinauslaufen, indem sie mehr oder minder gewölbte Bögen beschreiben, ohne daß auch nur eine zurückkehrt und an der Einlaufsseite hinausläuft oder hinauslaufen würde, wenn sie verlängert würde;

D. zu den zufälligen Mustern jedes Muster, das nicht zu den drei ersten Klassen gezählt werden kann.

ad. A. Die Abgrenzung kann bei Bogenmustern und Zentraltaschenschlingen eine sehr schwierige sein.

Bei ersteren kann man „Schlinge“ notieren, wenn nur eine Linie an derselben Seite hinausläuft, wo sie hineinläuft, und man hat bei der Untersuchung, ob dies der Fall ist, dem inneren Rand der betreffenden Papillarlinie zu folgen.

Bei letzteren hat man „Zentraltaschenschlinge“ zu notieren, wenn nur eine Papillarlinie derart umdreht, daß sie der Schlingenmündung die konvexe Seite zukehrt.

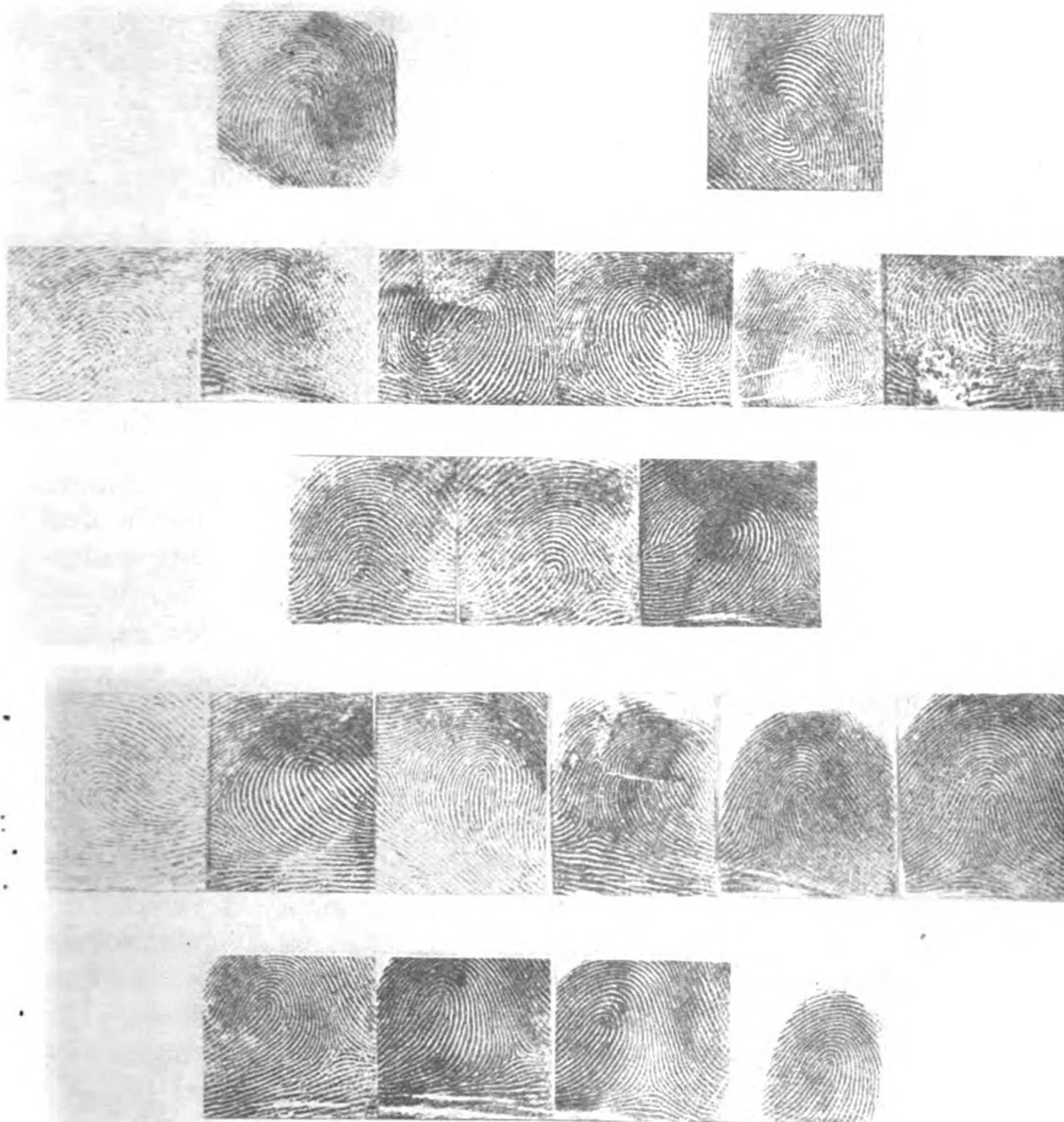


Fig. 3. Schlingen.

1. Reihe: 1. Gw. Schlinge. 2. Doppelschlinge.
2. Reihe: Linke und rechte Schlingen.
3. Reihe: Abstand vom inneren Terminus bis zum Delta.
4. Reihe: Die Höhe der Deltas.
5. Reihe: Schlingenkombinationen.

A. Die Schlingen.

Die Schlingen = S. werden folgendermaßen eingeteilt:

1. Gewöhnliche S. = gw. S. und Doppelschlingen = Dp. S.

2. Linke = l. oder rechte = r. Schlingen — je nachdem die Schlingenschenkel an der linken oder an der rechten Seite hinauslaufen.

3. < 3 mm — < 6 mm — < 9 mm — 12 mm vom inneren Terminus bis zum Delta.

4. a) Delta über 1. Zone über der Linie OW.
   b) Delta in 1. Zone über und unter OW.
   c) Delta in 2. oder 3. Zone unter OW.
   d) Delta unter 3. Zone unter OW.

5. Schlingen mit 0, 1, 2, 3 oder mehr als 2 freie Stäbe[1]).

6. Reine Schlingen und Schlingenkombinationen.

ad 1. Die Doppelschlingen = Dp. S. werden in Henrys System zum W-Muster gezählt und bilden eine besondere Gruppe neben dem Zwillingsmuster. Gleichzeitig damit, daß letztere Sonderung aufgegeben wird, werden solche Abdrücke, in welchen zwei Schlingengruppen vorkommen, zu der Unterabteilung: Doppelschlingen gezählt, gleichgültig ob diese Schlingengruppen an derselben oder je an einer Seite hinauslaufen.

ad 2. Henry unterscheidet in seinem System Radialschlingen — das sind Schlingen, deren Schenkel gegen den Daumen (oder richtiger gegen den Radius) hinauslaufen — und Ulnarschlingen — das sind Schlingen, deren Schenkel gegen den kleinen Finger (oder richtiger die Ulna) hinauslaufen —.

Da wir jetzt von dem inneren Verhältnis der Fingerabdrücke derselben Person absehen, muß diese Unterscheidung durch eine Einteilung in rechte Schlingen = r. S. und linke Schlingen = l. S. ersetzt werden, je nachdem die Schlingenbeine an der rechten oder linken Seite auslaufen.

ad 4. Die einstäbigen Schlingen zerfallen ferner in 2 Gruppen, je nachdem der Stab mit dem Schlingenkopf zusammenfließt oder der Gipfel des Stabes frei ist.

Die Schlingenkombinationen = Komb. umfassen solche Schlingenmuster, bei welchen die innerste Schlinge von der nächsten Schlinge nicht ganz frei ist, entweder weil sie ineinander hineingreifen oder

---

1) Eine Linie, die nicht mindestens 2 mm ist, wird nicht als Stab bezeichnet.

weil man aus anderen Gründen den Lauf der innersten Schlinge nicht deutlich verfolgen kann.

Wenn der freie Gipfel eines Stabes sich mehr als 2 mm unter dem Gipfel der innersten Schlinge befindet, wird er nicht als ein Stab betrachtet, sondern diese Sachlage wird auf der Signalementskarte unter besonderen Kennzeichen verzeichnet.

Mit Hilfe der voran gegebenen Regeln muß man, wenn die Abdrücke nicht vollständig klar sind, nach und nach die Klassen, die nicht in Betracht kommen können, ausscheiden und alle die anderen Klassen durchgehen. In dieser Richtung wird der Umstand, daß die monodaktyloskopische Registratur die verschiedenen Finger numeriert und die Abdrücke so angebracht hat, daß man diese leicht auseinander halten kann, eine große Erleichterung der Arbeit gewähren.

Für die klaren Abdrücke haben wir noch die unten erwähnten Einteilungen.

B. Das Wirbelmuster = W.

Das Wirbelmuster wurde von Henry in: eigentliche Wirbelmuster und die sogenannten zusammengesetzten Figuren eingeteilt. Die letzteren zerfielen ferner in: Zentraltaschenschlingen, Doppelschlingen, Zwillingschlingen und die zufälligen Muster.

Davon gehören nach dem hier dargestellten System die Doppel- und die Zwillingschlingen zur Klasse A — die Schlingen —, und die zufälligen Muster werden in Klasse D registriert. Die eigentlichen Wirbelmuster nennen wir Ringmuster = R. und erhalten nun als erste Einteilung des W-Musters: 1. Ringmuster und 2. Zentraltaschen.

Diese 2 Klassen werden wie folgt eingeteilt:

1. In 3 Klassen, je nachdem eine vom Zentrum des Musters bis zu dem Delta, das sich dem Daumen zuwendet (das linke und rechte in Abdrücken des Daumens beziehungsweise der rechten und linken Hand), gezogene Linie 1—5, 6—11 oder mehr als 11 passiert.

2. In 3 Klassen, je nachdem der Winkel, den Linien vom Zentrum bis zu den Deltas des Musters miteinander bilden, $< 80^0$, 80 bis 100^0 oder $> 100^0$ ist[1]).

3. In 4 Klassen, je nachdem die innerste Umdrehung im Muster einen Diameter von < 1 mm — < 2 mm — < 3 mm — wenigstens 3 mm hat.

4. Die so entstandenen 72 Klassen werden darauf in zwei Klassen

---

1) Dies Verfahren kann weiter ausgedehnt werden in solchen Fällen, wo scharfe Muster zur Verfügung stehen.

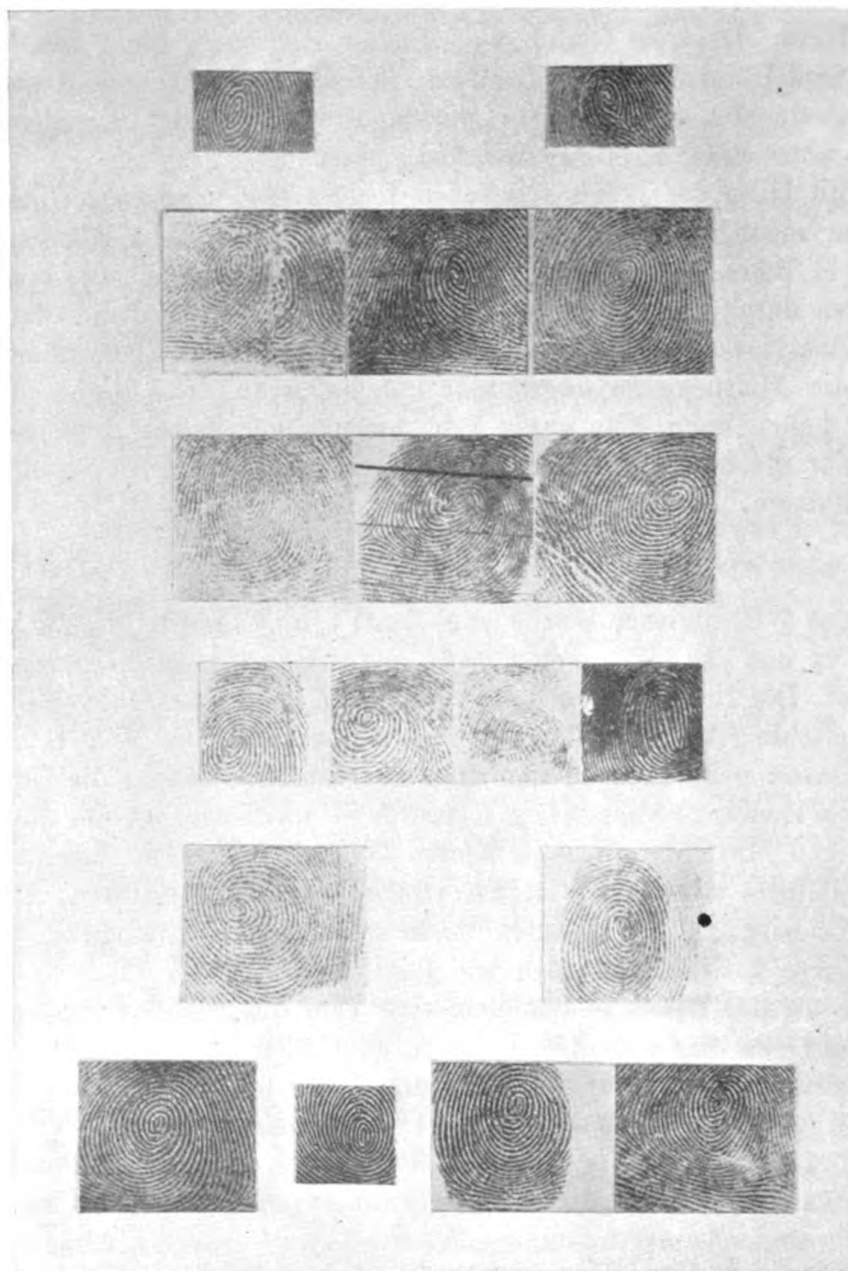


Fig. 4. W-Muster.

1. Reihe: 1. R.-Muster. 2. Zentraltasche.
2. Reihe: Abstand bis zum Delta.
3. Reihe: Deltawinkel.
4. Reihe: Größter innerster Diameter.

eingeteilt, je nachdem die Spirallinie des Ringmusters von innen heraus **mit der** Sonne oder **gegen** die Sonne läuft.

5. **Die** nun entstandenen 144 Klassen werden darauf nach der Form der innersten Umdrehung in 5 Klassen eingeteilt:

a) **Zirkel** = Z., b) Ellipse = E., c) Schlingenförmiges Zentrum

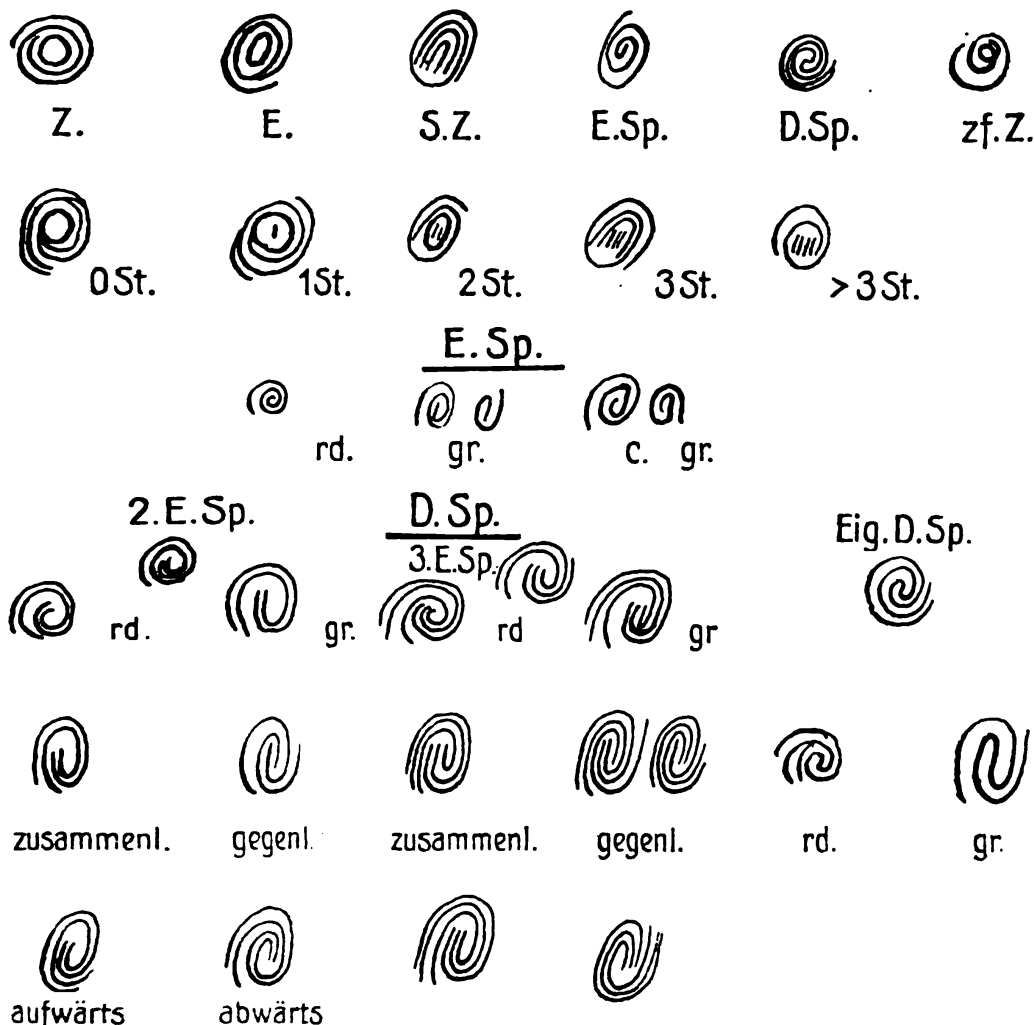


Fig. 5.

= **S. Z.,** **d)** **Einzelspirale** = E. Sp., e) Doppelspirale = D. Sp., f) Zufällige **Muster** = Zuf. M.

6. Diese Klassen können jetzt in 2 Klassen eingeteilt werden, je nachdem das Muster freiliegend oder unmittelbar mit einer Spirale oder einer anderen Figur in Verbindung steht, und ferner noch

7. in 4 Klassen, je nachdem 0, 1, 2 oder mehr Stäbe vorkommen.

8. Klasse d und e können in 2 Klassen eingeteilt werden, je nachdem die Spirale in einer geradlinigen oder in einer runden Linie endet, und in 2 Klassen, je nachdem die freie Spitze nach oben oder unten gewendet ist.

Klasse e kann in 3 Klassen eingeteilt werden, je nachdem die Doppelspirale aus

1. 2 Einzelspiralen,
2. mehr als 2 Einzelspiralen oder
3. eigentlicher Doppelspirale

besteht.

Von diesen können 1. und 2. wieder in 2 Klassen eingeteilt werden, je nachdem der innerste Teil der Spirale zusammen- oder gegenlaufend ist; Klasse 3 in 3 Klassen, je nachdem 1, 2 oder mehr Stäbe vorkommen.

Auf diese Weise wird, ohne noch die feinsten Details in Gebrauch zu nehmen, eine Einteilung in ca. 18000 Klassen erreicht.

Wie viele dieser Klassen man in Gebrauch nehmen will, muß natürlich von der Größe der Registraturen abhängig sein.

Der größte Teil der erwähnten Observationen läßt sich in den klaren Abdrücken schnell vornehmen. Selbst bei weniger klaren Abdrücken kann man doch oft mehrere Klassen ausscheiden, die bei einem eventuellen Nachsuchen nicht in Betracht kommen können.

Betreffend einzelne der Untersuchungen sollen einige Bemerkungen gemacht werden.

ad 1 und 2. Zu dieser Messung wird auch der Glasmaßstab verwendet, dessen Zentrum in der Mitte des Musters nach den unten gegebenen Regeln angebracht wird. Darauf wird die Linie Z. S. auf das rechte Delta gedreht und beim Meßloch wird ein Zeichen gesetzt. Nun kann der Abstand vom inneren Terminus bis zum Delta abgelesen werden. Die Linie Z. S. wird jetzt auf das andere Delta bewegt, und man kann jetzt an dem Gradmesser den Winkel ablesen, der hierdurch beschrieben wurde.

ad 3. Bezüglich der Messung des größten Durchschnitts der innersten Rundung sei bemerkt, daß die Messung mit dem innersten Rande der Papillarlinien als Ausgangspunkt vorgenommen werden muß, so daß es also der Zwischenraum zwischen den Linien ist, der den Gegenstand der Messung bildet.

Betreffend weitere Einteilungen auf Grund der Details des Fingerabdruckes wird auf Kapitel III hingewiesen.

C. Der Bogen = B.

Der Bogen, der, wie schon erwähnt, früher zur selben Hauptgruppe wie die Schlinge (L-Muster) gezählt wurde, wird jetzt als die dritte Hauptgruppe angeführt. Er unterscheidet sich von den beiden andern Gruppen dadurch, daß in der Regel kein Delta vorhanden ist.

Das Bogenmuster zerfällt ferner in 2 Unterabteilungen: Gewöhnliche Bögen = Gw. B. und Zeltbögen = Z. B.

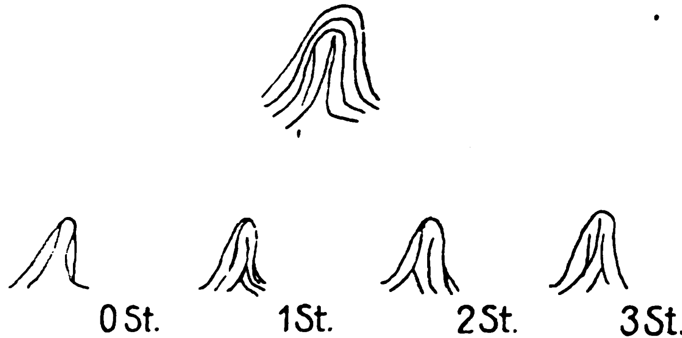


Fig. 6. Zeltbogen.

Der Zeltbogen unterscheidet sich von den gewöhnlichen Bögen dadurch, daß ein Bogen plötzlich in die Höhe geht und eine Figur wie ein Zelt bildet. Innerhalb des innersten Bogens befinden sich in der Regel ein oder mehrere Stäbe, von welchen einige sich gegen die Wände des Zeltes stützen, während andere frei stehen.

Mit Rücksicht auf die freien Stäbe wird der Zeltbogen in 4 Unterklassen eingeteilt:

stablose — einstäbige — zweistäbige — mehrstäbige.

Stäbe, deren Gipfel sich mehr als 2 mm unter der obersten Rundung des innersten Bogens befinden, werden nicht als Stäbe betrachtet, sondern werden als besondere Kennzeichen verzeichnet.

Innerhalb der gewöhnlichen Bögen unterscheidet man eine große Klasse von Bögen, die eine charakteristische Herzenregion haben, im Gegensatz zu den anderen Bögen, bei welchen die Bogenlinie in regelmäßigen Schichten übereinander liegt. Die Herzenregion kann verschiedene Gestaltungen annehmen, wodurch eine Einteilung in gewisse Unterklassen begründet wird:

1. Pseudoschlinge = Ps.;
2 Dreieck = △;
3. Halbmond = Hbm.;
4. Mehrheit von Augen = AA.;
5. „ „ Gabeln = GG.;

6. Mehrheit von anfangenden oder aufhörenden Linien (Schichten Herzenregion);
7. Guirlanden = GGrl.

Zur „Mehrheit" gehören mindestens 3 Formen der angegebenen Art.

Diese Eigentümlichkeiten verursachen eine schnellere Steigung der Linien als gewöhnlich. Natürlich wird es öfters passieren, daß in Herzenregionen gleichzeitig mehrere Arten von Eigentümlichkeiten

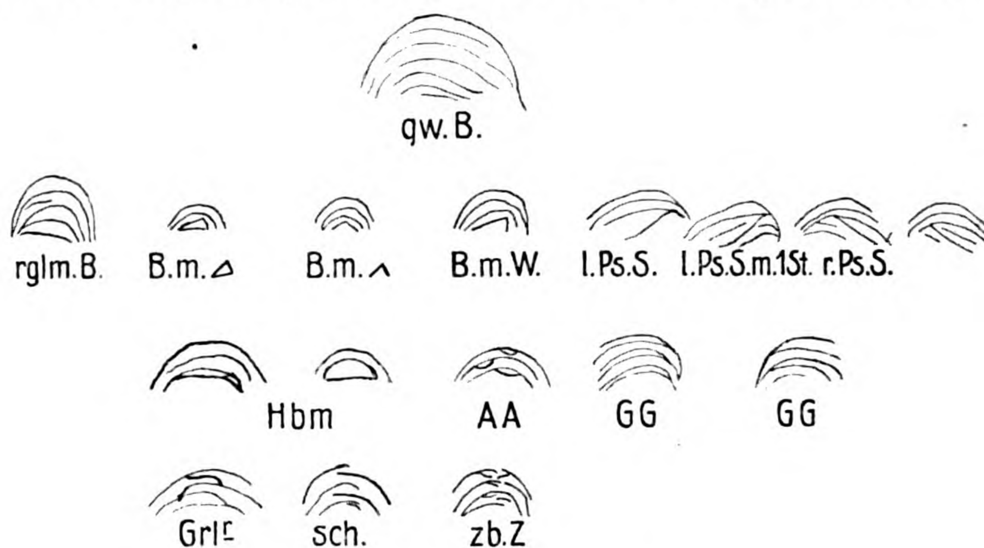


Fig. 7. Gew. Bogen.

vorkommen. Sie werden dann der oben gegebenen Reihenfolge nach berücksichtigt. Wenn z. B. in der Herzenregion 1 Dreieck und 3 Guirlanden vorkommen, wird das Muster unter Klasse 2 registriert, wenn 3 Augen und Guirlanden, dann unter Klasse 4.

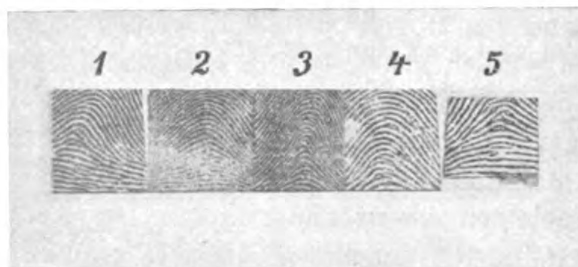


Fig. 7a: 1 PsS. — 3 — 4 Hbm — 5 AA.

D. Das zufällige Muster = Zf. M.

Unter dieser Gruppe werden alle solche Abdrücke registriert, die nicht zu den 3 vorher erwähnten Hauptklassen gehören oder unter diesen einregistriert werden können.

IV. Eigentümlichkeiten.

Während die oben dargestellte Einteilung der Fingerabdrücke in Hauptklassen im wesentlichen aus einer synthetischen Untersuchung der Fingerabdrücke hervorgegangen ist, gehen wir nunmehr zu einer ausgesprochen analytischen Untersuchung über, indem wir auf gewisse typische Eigentümlichkeiten das Gewicht legen, welche recht häufig in den Fingerabdrücken vorkommen, und welche immer eine entscheidende Rolle für die Identifizierung, wenn nicht für die Registrierung, gespielt haben.

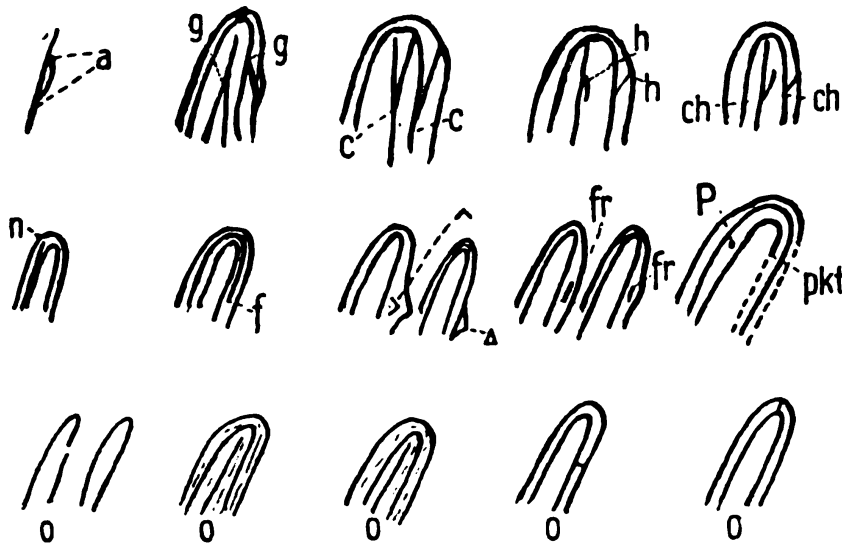


Fig. 8. Eigentümlichkeiten.

Diese Eigentümlichkeiten sind die folgenden:

		internationale Bezeichnung:
1.	Auge = a.	O = (oculus).
2.	Gabel = g.	f = (furca).
3.	Kontragabel = c.	c = (contra furca).
4.	Haken = h.	m = (mentum).
5.	Kontrahaken = ch. . .	cm = (contra mentum).
6.	anfangende Linie = n. .	i = (initialis).
7.	aufhörende Linie = f. .	t = (terminalis).
8.	Dreieck = △	△
	Cirkonflex = ∧	∧
	Delta = δ	δ
9.	Fragment = fr.	fr.
	Punkt = P.	P.
	punktierte Linie = ... p.	p.

Die meisten dieser Eigentümlichkeiten entsprechen dermaßen ihrem Namen, daß eine nähere Beschreibung als überflüssig betrachtet werden darf. Jedoch sollen folgende Bemerkungen angeführt werden:

ad 1. Als Auge werden lediglich solche augenähnliche Figuren verzeichnet, deren beide Durchschnittspunkte sich innerhalb der respektiven Zonelinien befinden. (1. und 2. Zone werden bei gw. S. als 1 Zone betrachtet.) Unter „Durchschnittspunkt" verstehen wir die Stelle, wo die Farbe der Unterlage zwischen den getrennten Linien zum Vorschein kommt.

ad 2 cg 3. Unter Gabel verstehen wir eine Figur, die dadurch hervorkommt, daß eine Linie sich in zwei spaltet, oder dadurch, daß zwei Linien in eine zusammenlaufen. Dies bedeutet in der Tat dasselbe, von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet, je nachdem wir uns der Spaltung bei der Untersuchung der Einzelheiten von der einen oder der anderen Seite nähern.

ad 4 und 5. Der Haken unterscheidet sich dadurch von der Gabel, daß das eine oder beide Schenkel des Hakens eine Länge von weniger als 1 mm haben. Betreffend den Unterschied zwischen Haken und Kontrahaken sei auf die Bemerkungen ad 2 und 3 verwiesen.

Vom Haken ist zu unterscheiden eine Linie, welche zwei Papillarlinien verbindet. Wenn diese im wesentlichen einen rechten Winkel bildet, wird keine Eigentümlichkeit verzeichnet. Ist die Verbindungslinie schräg, wird „Haken" oder „Kontrahaken" verzeichnet, wenn die Linie kürzer, „Gabel" oder „Kontragabel", wenn die Linie länger als 1 mm ist.

ad 9. Fragment = fr. ist die Bezeichnung einer Linie, die kürzer als 2 mm ist und nicht einen Teil einer anderen, unterbrochenen Linie ausmacht. In letzterem Falle wird, wenn mehr als 2 Unterbrechungen dicht beisammen liegen, punktierte Linie verzeichnet.

Der Wert und die Bedeutung der erwähnten Eigentümlichkeiten für die Registrierung hängt einerseits von ihrer Nummer in der vorstehenden Reihe, andererseits von ihrer Lage im Abdruck ab.

Betr. ihre Nummer kann auf die obige Skala verwiesen werden.

Über die Bedeutung der Lage der Eigentümlichkeiten sei bemerkt, daß sie, wenn sie sich im Ausgangsstabe finden, sich zur Bildung neuer Eigentümlichkeiten der S. Muster eignen. Man notiert

0-a-g-c-h-ch-pkt

wozu noch eine Bemerkung gefügt wird, inwiefern die Eigentümlichkeiten sich im 1′, 2′ oder an der Grenze der beiden erwähnten Zonen befinden.

Im übrigen wird diesbezüglich auf die unten zu gebenden Regeln

für die Einteilung der Abdrücke in Zonen und die Untersuchung und Notierung der Eigentümlichkeiten verwiesen.

Die Zoneneinteilung findet statt mittels des zu diesem Zwecke konstruierten Apparates (siehe Kap. II).

V. Das Anlegen des Maßstabes, die Untersuchung, Verzeichnung, Schätzung und die Klassifizierung der Einzelformen.

Da die Methode des Anlegens, der Untersuchung, Verzeichnung, Schätzung und Klassifizierung bei den verschiedenen Klassen nicht ganz dieselbe ist, wird es zweckmäßig sein, sie, sowie andere verwandte Fragen bei den verschiedenen Klassen für sich zu besprechen.

A. Die Schlinge = S.

1. Das Anlegen.

Z wird an dem Gipfelpunkte des Zwischenraumes der innersten Schlinge und Z_1 in der Mitte des Zwischenraumes der innersten Schlingenschenkel der stablosen Schlinge, und in dem mittelsten oder zwischen den mittelsten der Stäbe der anderen Schlingen angebracht.

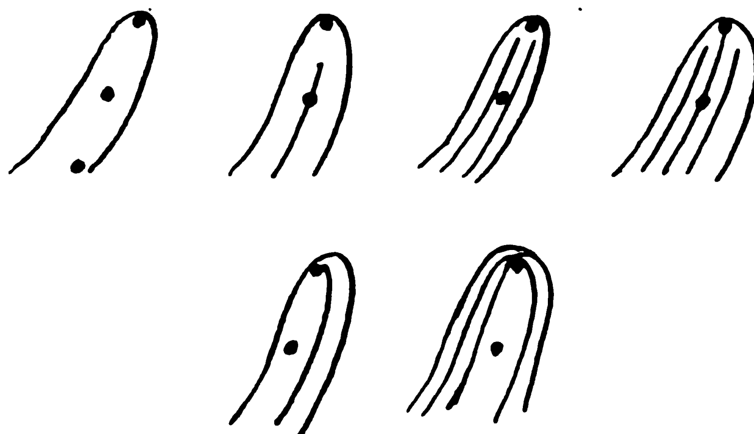


Fig. 9. Das Anlegen des M. G. bei den Schlingen.

Oft ist es schwierig, die innerste Schlinge zu finden. Als Leitpunkt halte man sich vor Augen, daß ein Schlingenschenkel oben eine krumme Linie bildet, ein Stab dagegen eine gerade Linie. Eine Schlinge besteht aus zwei oberen krummen Schlingenschenkeln, die die konkave Seite gegen sich wenden, ohne daß sich andere krumme Linien zwischen ihnen befinden.

Bei Doppelschlingen wird der M. G. in der Schlinge angelegt, deren Schenkel nach unten oder links laufen.

Bei Schlingenkombinationen sucht man die innerste Schlinge, indem man nach und nach die Linien verwirft, die nicht in Betracht

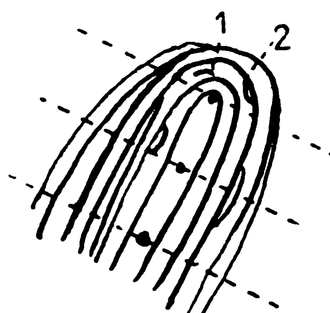




Fig. 10a (oben). 1 und 2 kommen nicht in Betracht.
Fig. 10b (unten).

kommen können, weil andere krumme Linien mit der Konkavität zur selben Seite sich da befinden (Fig. 12).

2. Die Untersuchung und Verzeichnung der Eigentümlichkeiten.

Hier gelten folgende Hauptregeln:

1. Nur die Eigentümlichkeiten, die innerhalb der Zonenlinien liegen, kommen in Betracht.

2. Das Ablesen wird von innen nach außen vorgenommen, indem man jede Linie, welche entsteht, von oben nach unten verfolgt.

Wenn sich an derselben Linie mehrere Eigentümlichkeiten befinden, werden die oberen vor den unteren, die inneren vor den äußeren abgelesen.

Passiert eine Linie die ganze Zone, ohne daß sich an derselben Eigentümlichkeiten finden, notiert man O. (Fig. 10.)

3. Bei Abdrücken der rechten Hand untersucht man zuerst die linke Seite des Abdruckes. Bei der linken Hand die rechte. Die erst abgelesene Partie wird im Zähler, die letzt abgelesene im Nenner eines Bruches notiert. (Fig. 10.)

4. Bei gewöhnlichen Schlingen bilden die erste und die zweite

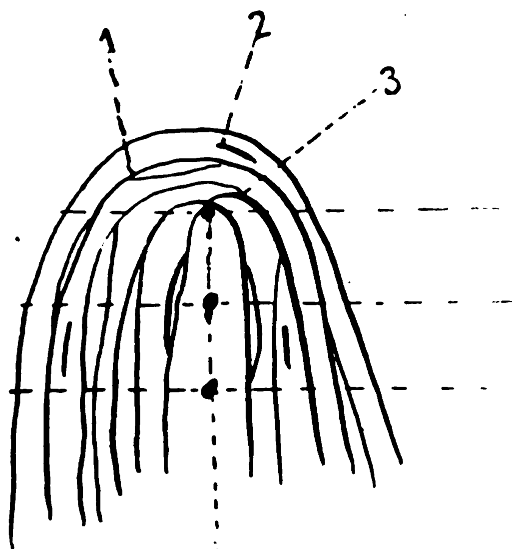


Fig. 11. Schlingenkombination.
(1, 2 und 3 kommen nicht in Betracht.)

$$\frac{\text{g a g o o}}{\text{g o fr o o}}$$

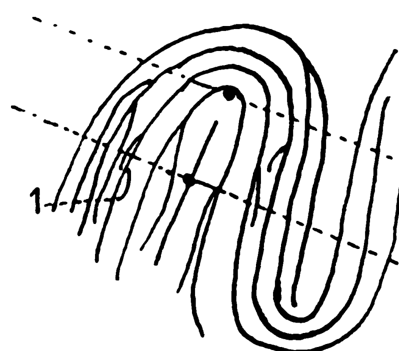


Fig. 12. Doppelschlinge = D.-S.

$$\frac{\overset{\text{o}}{\text{g g h o o}}}{\text{g g g g o}}$$

zusammen eine Region. Eigentümlichkeiten in der 2. Zone können mit der Exponentialzahl ² verzeichnet werden.

5. Bei Doppelschlingen wird nur 1 Zone untersucht. (Fig. 12).

6. Falls die erste Untersuchung nur wenige Eigentümlichkeiten ergibt, wird die Bogenzone ev. die 3. und 4. Zone untersucht.

Das Verfahren bei der Untersuchung der 3. und 4. Zone ist ganz dasselbe wie bei der Untersuchung der 1. (bzw. 2. Zone). Dasselbe gilt für die Bogenzone, nur mit der Abänderung, daß die Untersuchung von der östlichen Seite her angefangen und fortgesetzt wird, bis die betreffende Linie von der westlichen oder südlichen Grenzlinie der Zone geschnitten wird. Die innerste Schlingenlinie wird nicht mitgerechnet.

Eine südlichere Linie geht einer nördlicheren voraus, und innerhalb der einzelnen Linie geht eine östlichere Eigentümlichkeit einer westlicheren voraus.

7. Die Klassifizierung geschieht nun in folgender Weise:

Indem wir zunächst die in der Bogenzone und der 3. Zone vorgefundenen Eigentümlichkeiten außer Betracht lassen, verzeichnen wir die in 1. und 2. (bzw. 1.) Zone vorgefundenen Eigentümlichkeiten wie oben erwähnt im Zähler und Nenner eines Bruches. Auf der Signalementskarte wird der Bruch im Verhältnis zu dem Fig. 14 A I genannten Bruchstrich angebracht.

1. und 2. Zone: $\frac{\text{o h ooo}}{\text{ooooo}}$

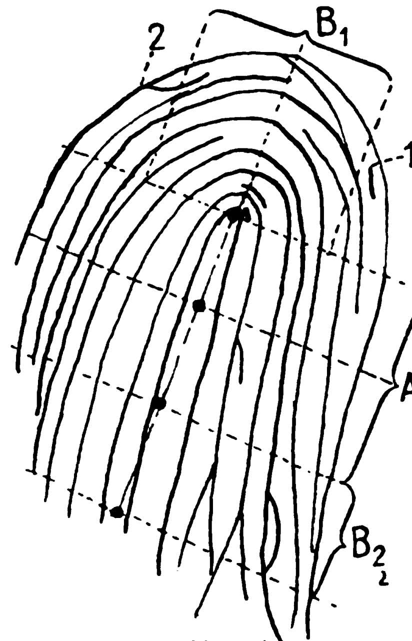


Fig. 13. Untersuchung der Bogen- und der 4. Zone:

Die Bogenzone: $\frac{\text{fr o fr oo}}{\text{n}^2\text{ o l g n}}$ (Bruchstrich B)

3. Zone: $\frac{\text{o g g a o}}{\text{ooooo}}$ (als Bruch E zu verzeichnen)

Die auf S. 129 erwähnten Eigentümlichkeiten erhalten einen Klassifizierungswert von beziehungsweise 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 (siehe die Nummer S. 129), der in die Buchstabenformel AI eingerückt wird. Die Formel $\frac{\text{g c g f c o}}{\text{o h a n f}}$ wird dabei zu $\frac{23290}{04167}$. Der Abdruck wird also in die Klasse 23290 Nr. 04167 eingeschrieben.

Eine solche Registrierungsmethode wird sich bei dem unvollständigen Abdrucke als ein großer Vorteil ergeben. Kann man z. B.

nur die drei ersten Linien des Fingerabdruckes sehen, können eine Menge Klassen schon ausgelassen werden.

Stellt sich z. B. die Formel wie $\frac{732 - -}{9 - - - -}$ dar, kann man die Klassen 00 000 — 73 199 und 733 000 — 99 999 auslassen und sich mit Untersuchung der Klassen 732 000 — 732 999 begnügen, es werden dann, innerhalb dieser Klassen, nur solche in Betracht genommen, deren Nenner mit 9 anfangten.

5

H Kl. | A. I. ______ II. ______ III. ______

St.

B. I. ______ II. ______ III. ______ C. I. ______ II. ______ III. ______

D. ______

a = 1	l. S. D. ü. 2 Z = 0
g = 3	„ D. i. „ = 1
c = 2	r. S. D. ü. „ = 2
h = 4	„ D. i. „ = 3
ch = 5	D S. = 4
n = 6	R. = 5
f = 7	ZT. = 6
∠d^ = 8	ZB. = 7
fr., gb., P., pkt. = 9	gew. B. = 8
	Zuf. M. = 9

Fig. 14.

Wir haben bis jetzt 10 Linien und die ersten 2 Zonen benutzt. In den Klassen, wo eine weitere Untersuchung notwendig ist, kann diese dadurch geschehen, daß man die Einzelheiten der Bogenzone und der Zone 3 untersucht und zugrunde legt. Die in der Bogenzone gefundenen Eigentümlichkeiten werden im Verhältnis zu dem figürlich mit B bezeichneten Bruchstrich verzeichnet.

Zu den dadurch erlangten Einteilungen kommt noch eine Einteilung, und zwar die nach dem Grade der Endpunkte der anfangenden und aufhörenden Linien und deren Entfernung vom Zentrum.

Diese Untersuchung wird folgendermaßen vorgenommen:

Wir untersuchen nur einen Zirkelausschnitt von 90°, und zwar den zwischen der W- und N-Linie, während der Apparat sich in der Ausgangslage befindet.

Wird in diesem Ausschnitt keine von den erwähnten Eigentümlichkeiten gefunden, untersucht man den Ausschnitt zwischen den N- und O-Linien, ev. zwischen den O- und S-Linien. Nur solche Linien, deren Endpunkt sich innerhalb einer Entfernung von höchstens 6 mm befinden, werden mit Rücksicht auf den Grad untersucht.

Zu den aufhörenden und anfangenden Linien gehört in dieser Beziehung jeder Punkt, wo eine neue selbständige Linie anfängt oder eine Linie aufhört. Wir messen somit auch den freien Endpunkt des Hakens, Fragmente und einzelne Punkte, die nicht nur einen Teil einer unterbrochenen Linie ausmachen.

Die Messung geschieht folgendermaßen: Der Millimetermaßstab (die Linie WZ) wird allmählich so gelegt, daß die Linie des Maßstabes die Endpunkte schneidet, während Z immer in derselben Stellung bleibt. Das abgelesene Distanzmaß wird im Zähler und das Gradmaß im Nenner eines Bruches verzeichnet. Die so entstandenen Brüche werden in die C-Formel eingeschrieben. Sie werden zu keiner weiteren Einteilung benutzt, da wir schon Klassen genug haben. Die Zahlen werden nur für endgültige Identifizierung benutzt.

Eine weitere Stütze für die Identifizierung erzielen wir durch den Gebrauch von verschieden gefärbten Signalementskarten für die verschiedenen Finger, von denen wir die Finger der rechten Hand bzw. 1, 2, 3, 4 und 5 und die Finger der linken 6, 7, 8, 9 und 10 nennen, vom Daumen bis zum kleinen Finger gerechnet. Auch diese Einteilung werden wir zu keiner eigentlichen Registratur benutzen.

B. Wirbelmuster.

1. Das Anlegen des Gradmessers.

Die unten gegebenen Regeln sind nur bei klaren Mustern anwendbar.

a. Zirkel. Finden sich in dem Zirkel Stäbe, wird M-G in Verhältniß zu diesen gebracht. Sonst wird Z ins Zentrum des Zirkels gelegt, oder in den Punkt, wenn ein solcher vorhanden ist. Wenn das Zentrum des Gradmessers im Zentrum des Zirkels oder in einem vorgefundenen Punkte angebracht wird, so brauchen wir noch einen Stützpunkt für das Anlegen, und dieser wird in folgender Weise gefunden: Wir benutzen dazu die erste Eigentümlichkeit, die wir im

2. Ring, oder wenn keine Eigentümlichkeit hier vorhanden ist, durch weiteres Suchen nach außen hin treffen. In der Regel gehen die Zirkel allmählich in ein Spiralsystem über. Wir folgen sodann der Spirale, bis wir die erste Eigentümlichkeit treffen. Wenn mehrere Ringe und mehrere Eigentümlichkeiten in demselben Ring vorhanden sind, benutzen wir die am weitesten gegen Süden befindliche, und liegen 2 Eigentümlichkeiten gleich weit gegen Süden, nehmen wir die westlichste zum Ausgangspunkt.

b. Die Ellipse. Der Zeiger wird in die Linie, welche die Mittelpunkte der kurzen Bögen der Ellipse verbindet, mit Z in dem nördlichsten Mittelpunkte, ohne Rücksicht auf die Stäbe gelegt.

c. Schlingenförmiges Zentrum. Die Vorgangsweise ist dieselbe wie bei den Schlingen, wenn die Schlinge eine Länge von mindestens 2 mm hat.

Ist die Schlinge kürzer, wird die Linie ZZ_1 so gelegt, daß sie den Mittelpunkt der Schlingenmündung passiert.

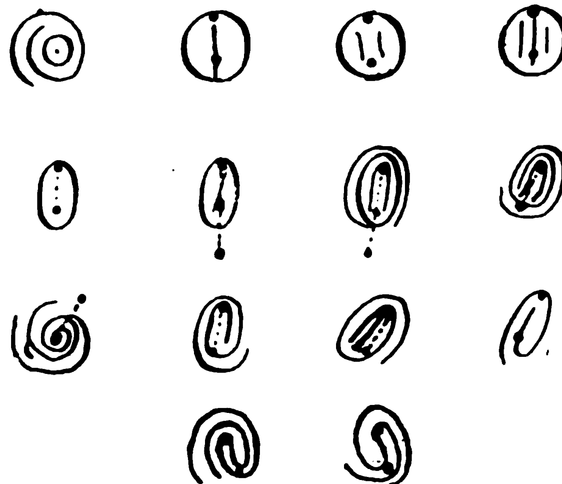


Fig. 15. Das Anlegen des Maßstabes bei W-Mustern.

d. Einzelspiralen.

1. Spiralen mit rundem Zentrum.

Z wird im innersten Punkt der Spirale angebracht und der Zeiger ZZ_1 in die Linie gelegt, die diesen Punkt mit der ersten Gabel, die wir antreffen, nachdem wir der Schnecke mindestens eine Windung gefolgt sind, verbunden. Wenn man in der ersten Windung Gabeln trifft, folgt man der innersten Linie.

2. Spiralen mit gradlinigem Zentrum.

Die innerste Rundung wird wie eine Schlinge behandelt.

Kehrt das freie Ende aufwärts, wird diese als eine Stab betrachtet.

3. Spiralen mit zufälligem Zentrum.

Das Anlegen einer festen Stellung ist hier unmöglich.

e. Doppelspiralen.

1. Mehrere Einzelspiralen. Siehe d.

2. Eigentliche Doppelspiralen.

Wenn die Doppelspirale rund ist, ist das Anlegen unmöglich. Ist die Spirale geradlinig, wird sie als eine Doppelschlinge behandelt.

f. W-Muster mit zufälligem Zentrum.

Das Anlegen hier unmöglich.

2. Die Untersuchung und Verzeichnung.

Bei der Untersuchung der Einzelheiten gehen wir nach den für Schlingen angegebenen Regeln vor, jedoch mit der Ausnahme, daß wir bei der Aufsuchung von Details nur die erste Zone zugrunde legen, während die zweite Zone nur gegebenen Falles in Betracht kommt.

In solchen Fällen, wo die innerste Rundung einen Diameter von nicht 2 mm hat, fängt die Untersuchung der einzelnen Linien mit der Linie an, die von der unteren Grenzlinie der ersten Zone geschnitten wird.

3. Die Klassifizierung.

Bei der Klassifizierung der Karten wird genau dieselbe Methode, wie bei den Schlingen, angewandt.

Da die Wirbelmuster durch die vorhergehende Einteilung schon in ca. 18000 Klassen geteilt sind und somit bei der Detailuntersuchung in ca. 180 000 000 000 000 Klassen eingeteilt werden können, sind weitere Einteilungen nicht notwendig.

C. Das Bogenmuster.

Beim Bogenmuster unterscheidet man Zeltbogen und gewöhnliche Bogen. Erstere haben mit den beiden oben erwähnten Hauptklassen gemein, daß man in allen Fällen einen inneren Terminus als Stützpunkt für das Anlegen des Meßgeschirrs finden kann. Die näheren Regeln dafür stimmen im ganzen mit den für die Schlingenkombinationen gültigen Regeln überein. (S. Fig. 17).

Man legt den Mittelpunkt des Meßgeschirrs Z am obersten Gipfel des untersten Bogens an und Punkt Z mitten zwischen den Schenkeln des Bogens. Wenn freie Stäbe vorhanden sind, wird Z_1 in gewöhnlicher Weise in oder zwischen diesen angebracht.

Nur die Eigentümlichkeiten der ersten Zone werden verzeichnet.

Die gewöhnlichen Bögen bieten im Gegensatz zur vorhergehenden Klasse ernstliche Schwierigkeiten, und diese Muster scheinen

zunächst jedem Versuche, sie in bestimmte Klassen zu zerlegen, zu spotten. Die folgende Methode kann, wenn besonders reine Abdrücke vorhanden sind, wenn auch nicht mit voller, so doch mit annähernder Sicherheit verwendet werden.

Die Methode der Detailuntersuchung bei allen gewöhnlichen Bögen ist dieselbe. Man sucht den höchsten Punkt in jedem Bogen, d. h.



Fig. 16. Das Anlegen des M. G. bei Zeltbogen.

den Punkt, wo die Steigung des Bögens von der linken Seite aufhört und er nach der rechten Seite sich zu neigen anfängt. Gibt es ein kürzeres oder längeres Stück, in dem die Linien weder zu steigen noch zu fallen scheinen, wählt man die Mitte dieses Stücks. Danach

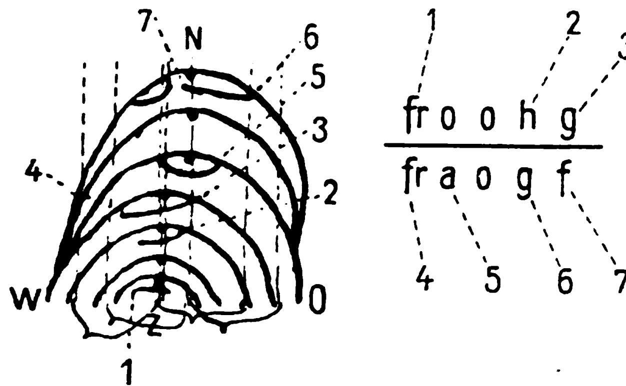


Fig. 17.

untersucht man, ob die betreffenden Bogen einige der oben erwähnten Einzelheiten in einer Entfernung von 2 mm oder weniger links oder rechts enthalten. In zweifelhaften Fällen führt man die verkürzte Bezeichnung des betreffenden Details in Klammern hinzu.

Diese Untersuchung fängt von unten an, bei der ersten einen deutlichen Bogen bildenden Linie. Doch fängt die Untersuchung der Bogenmuster, welche die Eigentümlichkeiten des Dreiecks, des Zirkumflex, des Halbmondes oder des Daches in der Herzregion haben, erst bei dem ersten über dieser Eigentümlichkeit sich wölbenden Bogen an.

In den Mustern mit Ps-Schlinge wird der Maßstab wie bei den

Schlingen angebracht, und die Untersuchung wird in der ersten Zone schräg aufwärts vorgenommen.

Übrigens verwendet man bei der Untersuchung Zone 3 des Glasmaßstabes und die S. 133 gegebenen Regeln für Untersuchung und Verzeichnung der Eigentümlichkeiten der 3. Zone.

Bei der Untersuchung wird einer der Mittelpunkte der Zone 3 im Gipfel des betreffenden Bogens angebracht, indem man die Linie WO wagerecht im Fingerabdruck anbringt, und indem man jetzt den Gipfelpunkt jedes Bogens sucht, untersucht man von der rechten Außenlinie (Fig. 7 B_2 B_3) und von unten ausgehend, die zwischen dieser Linie und der linken Außenlinie in der Bogenlinie oder zwischen dieser und der Nachbarlinie gegen Süden befindlichen Eigentümlichkeiten.

Die Bestimmung des Gipfels des Bogens wird von der Bestimmung der wagerechten Linie des Abdrucks abhängen; aber nur in den wenigsten Fällen wird man darüber im Zweifel sein, und wenn Zweifel vorhanden sind, schadet dies nichts, insofern der Bogen keine Eigentümlichkeiten hat; in diesem Falle soll o verzeichnet werden. Und wenn Eigentümlichkeiten da sind, werden diese doch oft so liegen, daß kein Zweifel darüber entstehen kann, ob sie innerhalb oder außerhalb der Meßregion sich befinden. In zweifelhaften Fällen muß man beide Möglichkeiten verzeichnen.

Die ersten 5 Notate werden im Zähler, die nächsten im Nenner eines Bruches verzeichnet, der in die gewöhnlichen 2 Zahlenformeln verwandelt wird; der Abdruck kann dann in gewöhnlicher Weise registriert werden.

Bei einer späteren Identifizierung kann es möglicherweise vorkommen, daß man bei der Verzeichnung der Eigentümlichkeiten einen andern Bogen als den bei der Registrierung verwendeten als Ausgangspunkt nimmt. Man muß deshalb immer so tief im Abdrucke beginnen, daß es ausgeschlossen ist, bei der Registrierung tiefer anzufangen.

War die Registrierungsformel z. B.

$$\text{c o ch o g c A o o c} \quad \text{oder} \quad \frac{\text{c o ch o g}}{\text{c A o o c}}$$

und die Identifizierungsformel

$$\text{o o g o c o ch o g c A o o c o o c},$$

wird man doch schnell die Formel finden können, indem man nach und nach folgende Formeln aufschreibt:

$$\frac{\text{oogoc}}{\text{ochogc}}, \quad \frac{\text{ogoco}}{\text{chogcA}}, \quad \frac{\text{gococh}}{\text{ogcAo}}, \quad \frac{\text{ococho}}{\text{gcAoo}}, \quad \frac{\text{c o ch o g}}{\text{c A o o c}}.$$

D. Das zufällige Muster.

Zu den zufälligen Mustern rechnen wir nicht solche Muster, die eine Kombination von 2 oder mehreren Mustern, z. B. von Ringmuster und Zeltbogen, enthalten. Solche Kombinationen registriert man unter

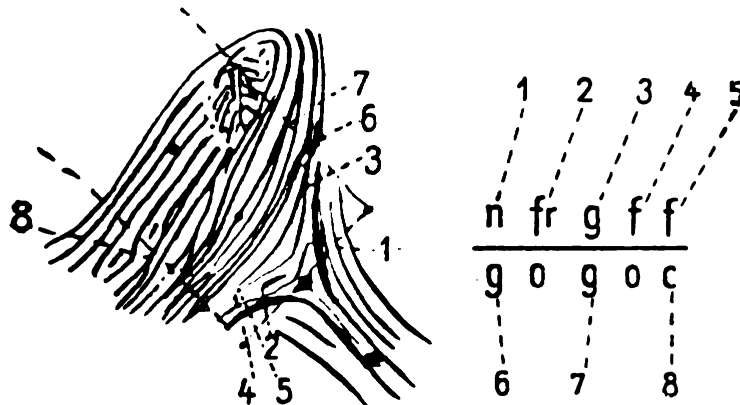


Fig. 18.

beiden vorkommenden Hauptformen, indem man nach einander die vorgefundenen Muster zugrunde legt.

Nur solche Muster, die keine Linienkombinationen aufweisen, durch die das betreffende Muster einer der Hauptklassen überwiesen werden könnte, rechnen wir zu dieser Gruppe. Daß das Muster sich nicht bestimmen läßt, kann auf den verschiedensten Ursachen beruhen: Narben, die den inneren Terminus unbestimmbar machen, Unregelmäßigkeit der Linien, ganz zufällige Figuren u. dgl. m.

Wir teilen die zufälligen Muster in 4 Gruppen, je nachdem sie Schlingen, W-Mustern oder Bogenmustern ähnlich sind oder keinem von diesen Mustern entsprechen, und in 2 Gruppen, je nachdem das Delta rechts oder links im Abdrucke gefunden wird.

Eine weitere Einteilung läßt sich folgendermaßen erzielen. Man nimmt das Delta oder die Deltas zum Ausgangspunkt und legt Z, wo die Deltalinie oder -linien sich teilen, und Z_1 in die Deltalinie oder mitten dazwischen. Darauf benutzt man den Bogenmesser und verfährt genau wie bei den Bögen. Die Detailuntersuchung fängt mit der vierten Linie gegen Norden an.

In derselben Weise wird einiges von den Handabdrücken einregistriert werden können. Bei diesen fängt die Detailuntersuchung in der 5. Linie vom Delta an. (Fig. 19).

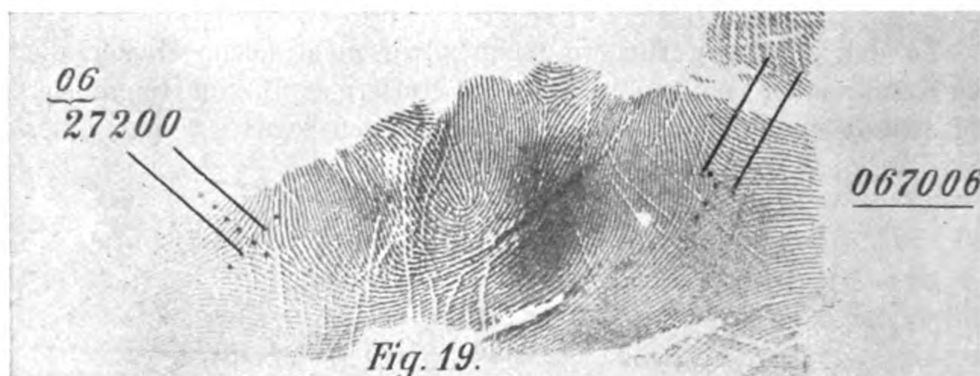


Fig. 19.

VI.

Schließlich ist es natürlich, die vorgefundenen Fingerabdrücke der 9 anderen Finger auf der Signalementskarte zu verzeichnen. Dies geschieht in der Weise, daß man den verschiedenen Hauptmustern sowie den Eigentümlichkeiten Werte zuteilt und zwar:

l. S. D. über 2 Z	= 0,
„ „ D. unter 1 Z	= 1,
r. S. D. über 2 Z	= 2,
„ „ D. unter 1 Z	= 3,
D. S.	= 4,
Ringmuster = R.	= 5,
Zentraltaschen = Z. T.	= 6,
Zeltbogen = Z. B.	= 7,
Bogen = B.	= 8,
Zuf. Muster = Zuf. M.	= 9.

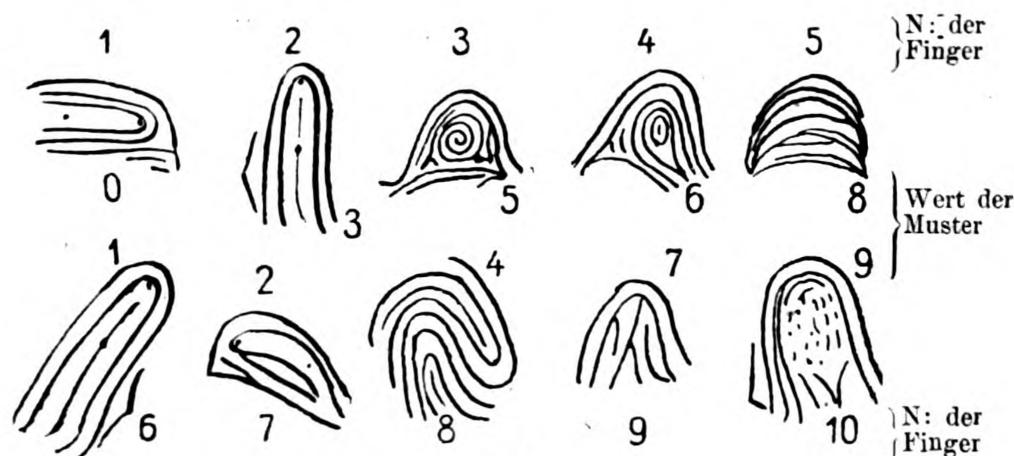


Fig. 20.

Formel D $\frac{03568}{12479}$

Das Resultat der Untersuchung der 10 Finger wird auf der Signalementskarte als ein Bruch (vgl. Fig. D) verzeichnet, indem die Muster der rechten Hand im Zähler und die der linken Hand im Nenner stehen, wodurch man 100 000 × 100 000 Kombinationsmöglichkeiten gewinnt.

VII. Kontrollregister.

In der monodaktyloskopischen Registratur wird die Formel D nicht für besondere Klassifizierung verwendet.

Weil es aber unzweifelhaft ist, daß viele Muster besonders die Wirbel, Bögen und zufällige Muster aber auch viele Schlingenmuster große Schwierigkeiten für Detailuntersuchung darbieten werden, sodaß sie in der monodaktyloskopischen Registratur nur in den Hauptklassen verteilt, oder sodaß sie in eine falsche Klasse einregistriert werden können, wird es praktisch sein, auf der D-Formel eine Kontrollregistratur oder Generalregistratur aufzubauen.

Dies geschieht in gewöhnlicher Weise, indem man zunächst nach dem Zähler, demnächst nach dem Nenner des Bruches D registriert.

In Fig. 21 haben wir ein Beispiel, wo Finger Nr. 8 die beiden Möglichkeiten für eine Detailuntersuchung darbietet. Doch kann hier ein Fehler begangen werden, und man findet zum Beispiel nicht das Muster in Hauptklasse 03 A $\frac{50000}{00000}$ B 22321.

Wir suchen dann im Kontrollregister unter D $\frac{25266}{05051}$ und finden eine Karte, wo die A-Formel für Finger Nr. 8 so aussieht: $\frac{25000}{00000}$.

Bei erneuerter Untersuchung des Musters wird man sehen, daß der Glasmaßstab so angelegt werden kann, daß diese Formel herauskommt. Trotz des Fehlers findet man also das Muster.

Die ersten 10 Hauptklassen werden auf Grund der ersten Ziffer nach links gebildet (0—9), die nächsten 10 Klassen auf Grund der zweiten Ziffer usw.

Sobald man also z. B. die Muster des rechten Daumens, Zeige- Mittel- und Ringfingers kennt, kann man sofort die Klassen 0000—9999 durchlaufen, also 10 000 Klassen.

Nun werden die Klassen $\frac{00000}{00000} = \frac{33333}{33333}$ selbstverständlich überfüllt werden. Wir können aber sehr leicht auf Grund der Hauptklassen der monodaktyloskopischen Registratur eine besondere L-Formel in folgender Weise einrichten:

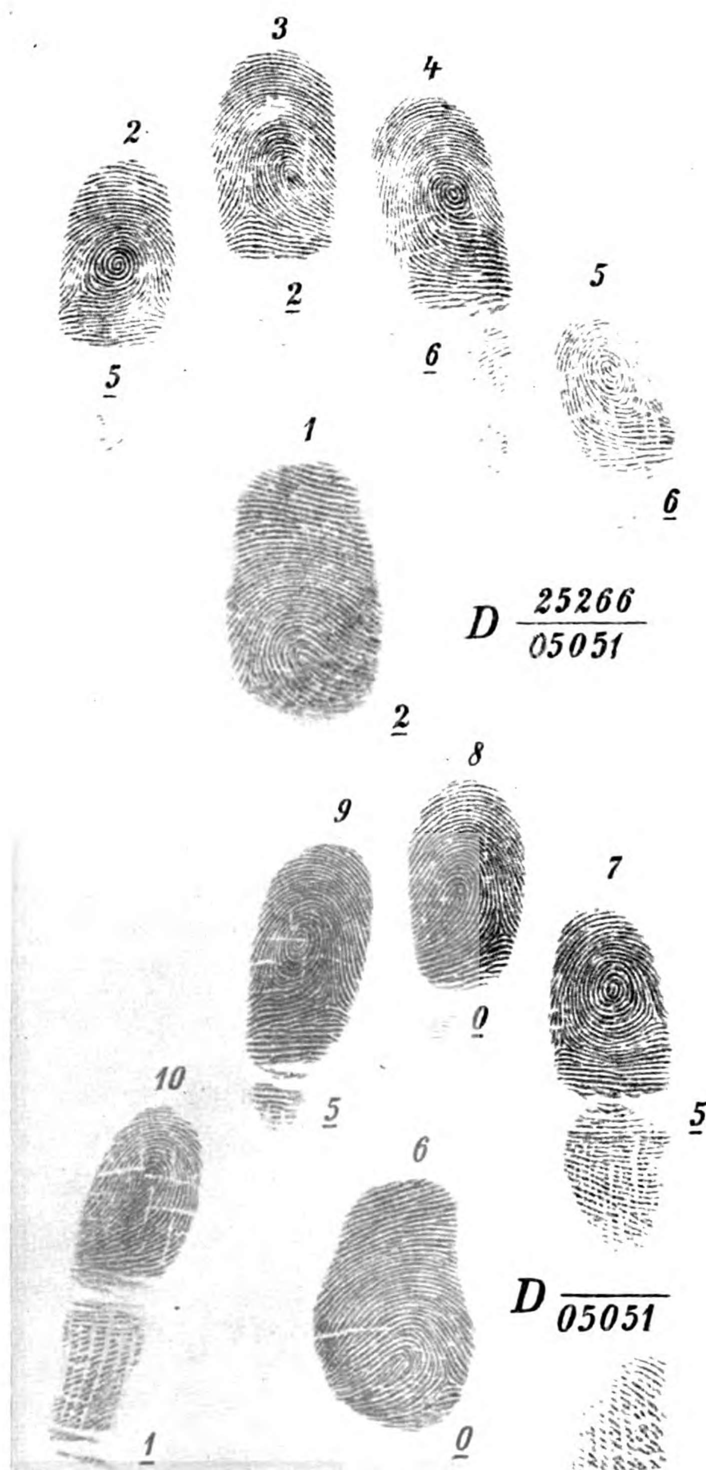


Fig. 21.
(Beschreibung hierzu siehe folgende Seite.)

Zu Fig. 21. Kontrollregisterformel.

Finger Nr. 1. Rechte Schlinge — Delta ½ Zone aufwärts ($\underline{1/2}$)[1]) 6 mm bis Delta 0 oder 1 Stab.

„ „ 2. W — Ringm. — 5 mm bis Delta — 90 Gr — < 1 mm mit der Sonne — Ellipse — 0 Stab.

„ „ 3. Rechte Schlinge — Delta 1. Zone abwärts — 6 mm bis Delta — 2 Stäbe.

„ „ 4. W — Zentraltasche — 10 mm — 80 Gr — < 1 mm — ctr Sonne frei Ellipse — 1 Stab.

„ „ 5. W — Zentraltasche — > 5 mm — ? Gr — 1 mm.

„ „ 6. Linke Schlinge — Delta ½ Zone aufwärts — 6 mm bis D — 1 Stab.

„ „ 7. W — R — 6 mm — 90 Gr — < 2 mm — mit der Sonne — Ellipse — Stäbe.

„ „ 8. Linke Schlinge — Delta 1. Zone — 7 mm bis Delta — 0 Stäbe

$$A\,\frac{50000}{00000}.\;-\;B\;22321 = B_1\,\frac{70070}{00000}.$$

„ „ 9. W — Ringm. — 8 mm — 65 Gr — < 1 — mit der Sonne — frei — Ellipse — 1 Stab.

„ „ 10. Linke Schlinge — D 2. Zone — > 6 mm bis Delta.

In der D-Formel haben wir die Schlingen in 4 Klassen verteilt, nach der Richtung der Schlingen und der Höhe der Deltas.

In der Formel L verteilen wir die Muster noch einmal in zwei Klassen, nachdem die Deltas sich in den mittelsten Zonen (bzw. 1., 2. und 3. Zone abwärts und 1. Zone aufwärts) oder in den äußersten Zonen (bzw. 2., 3. usw. Zone aufwärts oder 4., 5. usw. Zone abwärts).

Diese 2 Klassen werden wieder in 2 Klassen verteilt, je nachdem man 6 oder mindestens 6 mm von Z bis Delta findet.

Diese 4 Klassen werden wieder in 2 Klassen verteilt, je nachdem freie Stäbe in der innersten Schlinge gefunden oder nicht gefunden werden.

In dieser Weise haben wir eine Einteilung, die die Klassen $\frac{11111}{11111} = \frac{88888}{88888}$ ergibt.

Schema.

Schlinge	mit	Delta	in	den	mittelsten	Zonen	=	<	6 mm	bis	Delta	ohne	Stäbe	= 1
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	mit	„	= 2
„	„	„	„	„	„	„	„	>	„	„	„	ohne	„	= 3
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	mit	„	= 4
„	„	„	„	„	äußersten	Zonen	„	<	„	„	„	ohne	„	= 5
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	mit	„	= 6
„	„	„	„	„	„	„	„	>	„	„	„	ohne	„	= 7
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	mit	„	= 8

1) Die Zonen die über der Zonenlinie liegen sind unterstrichen.

Wenn wir nun auf jeder Kontrollkarte nicht nur die Formel D und L verzeichnen, sondern auch alle die monodaktyloskopischen Formeln, wird man ohne Zweifel immer direkt auf der Kontrollkarte identifizieren können, und wenn ein Fehler bei der Aufnahme der empfindlicheren monodaktyloskopischen Formel einlaufen sollte, wird man doch die Karte in der Kontrollregistratur finden können.

In derselben Weise kann man, wenn man Verbrecherlexika mit den daktyloskopischen Signalelementen der internationalen, professionellen Verbrecher einrichten will, ein monodaktyloskopisches Verfahren zugrunde legen und als Zusatz ein Kontrollregister einrichten.

VIII.

Indem ich hiermit die Darstellung meines Vorschlags zu einer neuen Registrierungsmethode von Fingerabdrücken abschließe, überlasse ich es meinen Kritikern zu beurteilen, wie weit ich mich der idealen Registrierungsmethode genähert habe, die eine schnelle und zuverlässige Identifizierung auf Grund eines einzelnen Fingerabdrucks, Identifizierung per Fernsprecher oder Depesche, sowie die Herstellung von Verbrecherlexika auf Grund des daktyloskopischen Signalements ermöglicht.

Nur eins habe ich noch zu bemerken.

Es ist natürlich, daß jedem neuen System überall eine gewisse Skepsis begegnet. Man geht, wenn man mit großer Mühe ein System eingearbeitet hat, nicht gern zu einem neuen über, da man weiß, was man hat, nicht aber, was man erhalten wird; vielleicht wird das neue seine Versprechungen nicht erfüllen können.

Die Durchführung des oben dargestellten Systems erfordert keinerlei Veränderung des Bestehenden, nur eine Ergänzung. Vorläufig kann die neue Registratur als Schlüssel für jede bestehende Registratur eingerichtet werden.

Sie setzt auch keine erneuerte Aufnahme von Fingerabdrücken voraus. Man kann, bis die Betreffenden wieder im Zentralbureau oder bei der Polizei auftreten, sich damit begnügen, die Fingerabdrücke der alten Registratur abzulesen und vorläufig die Signalementskarte ohne Fingerabdruck der Formel gemäß zu registrieren. Die Karte kann dann später mit dem Abdruck versehen werden, der für die Identifizierung nicht erforderlich ist, mit Ausnahme von solchen Fällen, wo der innere Teil des Abdruckes undeutlich ist oder von der Norm etwas abweicht.

Es würde mir eine große Freude sein, persönlich zur Durchführung meines Systems mitwirken zu können, indem man mir Gelegenheit gibt, eine Reihe von Fingerabdrücken für diejenigen Zentralbureaus zu kontrollieren, die es versuchen möchten, mein System einzuführen, sowie, je nachdem Erfahrungen gewonnen werden, darauf hinzuarbeiten, daß die Schwierigkeiten, die sich ab und zu einstellen, in den verschiedenen Bureaus in gleichmäßiger Weise überwunden werden.

Verkürzungen.

AA.	Mehrheit von Augen
a.	Auge
ab.	abwärts
auf.	aufwärts
B.	Bogen
c.	Kontragabel
ch.	Kontrahaken
d.	doppelt
δ.	Delta
E.	Ellipse
e.	einzeln
ESp.	Einzelspirale
f.	aufhörend
fr.	Fragment
g.	Gabel
GG.	Mehrheit von Gabeln
GGrl.	Mehrheit von Guirlanden
gb.	gebogene Linie
gnl.	gegenlaufend
gr.	gerade
gw.	gewöhnlich
h.	Haken
HB.	Bogen mit Herzregion
Hbm.	Halbmond
Komb.	Kombination
l.	links
m.	mit
MG.	Millimetergradmesser und Glasmaßstab
N.	Norden
n.	anfangend
ntg.	entgegengesetzt
o.	ohne
O.	Osten
P.	Punkt
p.	punktiert
ps.	pseudo
PsS.	Pseudoschlinge
R.	Ringmuster
r.	rechts
rd.	rund
rglm.	regelmäßig
S.	Schlinge und Süden
sch.	geschichtet
Sp.	Spirale
St.	Stab
u.	unter
W.	Wirbel und Westen
Wkl.	Winkel
ü.	über
Z.	Zirkel und Zentrum
ZB.	Zeltbogen
Zlf.	Zusammenlaufen
ZT.	Zentraltasche
Zuf.	Zufällig
Δ	Dreieck
$\wedge$	Zirkumflex

Die Spurenmessung nach dem Koordinatsystem.

I. Einleitung.

Die Ansprüche, die man allmählich an einen modern ausgestatteten Detektiv stellt, fangen an einen solchen Charakter anzunehmen, daß sie bei den im praktischen Leben tätigen Polizeibeamten Bedenken erwecken müssen. Wenn man nur an die Methoden denkt, die zur Sicherung von Fußspuren angegeben werden, wo man je nach der Beschaffenheit der Spuren Gips (Behälter, Wasser, Band und einen Löffel), Tischlerleim (Behälter, Wasser und Feuer) oder Stearin (warmes Plätteisen) zur Verfügung haben soll, und wenn man andererseits erwägt, wie selten die Fußspur direkt zur Ausfindigmachung des Verbrechers führt, so wird man verstehen, daß die Geheimpolizei, die jeden Tag eine Menge Tatorte zu untersuchen und viele andere Dinge zu besorgen hat, es aufgibt, zu jeder Zeit modern ausgestattet zu sein und sich damit begnügt, die angegebenen Weisungen bei solchen Verbrechen anzuwenden, die ihres Charakters wegen ganz besondere Aufmerksamkeit beanspruchen.

Es ist somit wohl der Mühe wert, daran zu denken, ob man nicht ein exaktes Verfahren anwenden könnte, das keine so verschiedenartigen Hilfsmittel benötigte, ob sich nicht ein Instrument beschaffen läßt, das in den meisten praktisch vorkommenden Fällen eine schnelle und sichere Vermessung und darauf folgende Identifizierung auf Grund der am Tatort vorgefundenen Spuren ermöglicht.

Dies würde für solche Polizisten besonders wichtig sein, die weit von den Zentralbüro und oft weit von den Städten in einsamen Orten arbeiten müssen.

Dies hatte ich vor Augen bei der Konstruktion eines mechanischen Spurenmessers, dessen Einrichtung und Anwendung ich hier beschreiben werde.

II. Die Beschreibung des Millimeterspurmessers.

Der Millimeterspurmesser besteht aus einem Metallwinkel, an dessen längerem Schenkel, dem Längenstab (a), ein Millimetermaßstab eingraviert ist. Der Metallwinkel ruht auf einem hölzernen Winkel (f), der an der Unterseite drei abnehmbare Gummifüße (c) trägt. Hierdurch wird erreicht, daß der Maßstab sowohl auf einer hölzernen Unterlage wie auf nackter Erde fest aufgelegt werden kann.

An dem Längenstab ist ein verschiebbarer Quermaßstab angebracht, der Breitenstab (d), welcher gleichfalls in Millimeter eingeteilt ist. Auf den Breitenstab ist ein Schieber, der Breitenschieber (l), ein-

Fig. 22.

gesetzt, der an seiner inwendigen Seite einen senkrechten Zylinder trägt. In diesem kann mittels einer Schraube eine Nadel, der Zeiger (f), befestigt werden, welche, wenn die Schraube gelockert wird, auf- und abwärts geschoben werden kann. Die Mitte der Nadel befindet sich genau in gleicher Linie wie die inwendige Kante des Schiebers (g), die somit am Breitenstab das durch die Nadel ermittelte Breitenmaß angibt.

Da der Zeiger 2 mm vom Innenrand des Breitenstabs hervorspringt, ist am Durchschnittspunkt des Breiten- und des Längenstabs ein kleiner, flacher Zeiger, der Längenzeiger (h), angebracht, dessen Vorderspitze dieselbe Entfernung vom Breitenstab wie der Zeiger hat und deshalb die genaue Länge zeigt.

III. Die Anwendungsmöglichkeiten.

A. Messen von Fußspuren.

1. Feste Stellung.

Es ist zwischen solchen Fußspuren, die sowohl die Sohlenränder als die Absatzlinien hervortreten lassen, und solchen, wo dieses nicht der Fall ist, zu unterscheiden.

Indem wir vorläufig die erste Gruppe betrachten, soll beschrieben werden, wie die Messung vorzunehmen ist, und wie die Maße aufgezeichnet und später verwendet werden können.

a) Das Anlegen.

Der Maßstab ist vorerst in fester Stellung anzubringen, das heißt in der Weise, daß sowohl der Längenstab als der kürzere Schen-

kel des Metallwinkels 10 mm von der Absatzrundung (Fig. 2) bzw. der Absatzlinie und dem Sohlenrand entfernt ist (Fig. 1).

Zu dem Ende sind an der Längsseite des Maßstabes mehrere verschiebbare Distanzmesser angebracht, durch die man den Maßstab schnell in die richtige Stellung bringen kann. Solche Distanzmesser fehlen an dem kurzen Schenkel des Maßstabes, da sie hier nicht notwendig sind, wobei man sich damit behelfen kann, daß man den Längenzeiger auf 10 mm stellt und den Breitenschieber in solcher Entfernung vom Längenstab anbringt, daß der Zeiger bei der Anbringung des Maßstabes den Distanzmesser ersetzen kann. Wenn

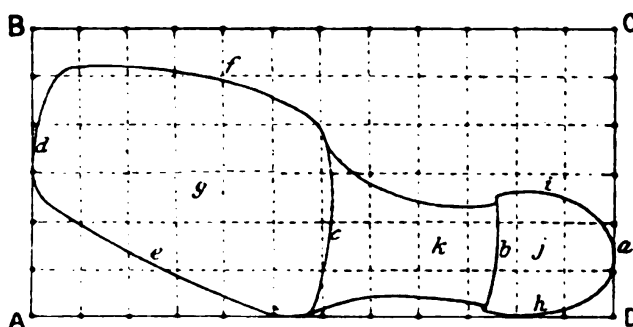


Fig. 23.

man untersucht hat, ob der Maßstab richtig angebracht ist, zieht man die Distanzmesser zurück, und indem man den Längen- und Breitenschieber vorwärts und rückwärts rückt (wobei der Breiten- und Längenzeiger auf 10 mm eingestellt ist), untersucht man, ob der Maßstab, wie oben beschrieben, in fester Stellung angebracht ist.

b) Die Messung.

Jetzt beginnt die Messung, indem, je nachdem der Breitenstab auf dem Längenstab hinausgeschoben wird, abgelesen wird, auf welchen Breiten der Zeiger auf verschiedenen Längen die Linien der Fußspur schneidet.

c) Die Verzeichnung.

Die abgelesenen Maße sind in ein Meßformular einzutragen, die innere Breite links, die äußere Breite rechts, wie auf Fig. 4 angegeben.

Wenn die Linien der Fußspur sehr rund oder krumm sind, muß man das Breitemaß bei je 5 mm Länge ablesen; sonst genügt es, die Breite bei je 20 mm Länge abzulesen.

Speziell muß man die Länge und Breite der Absatzspitzen und des Sohlenrandes ablesen.

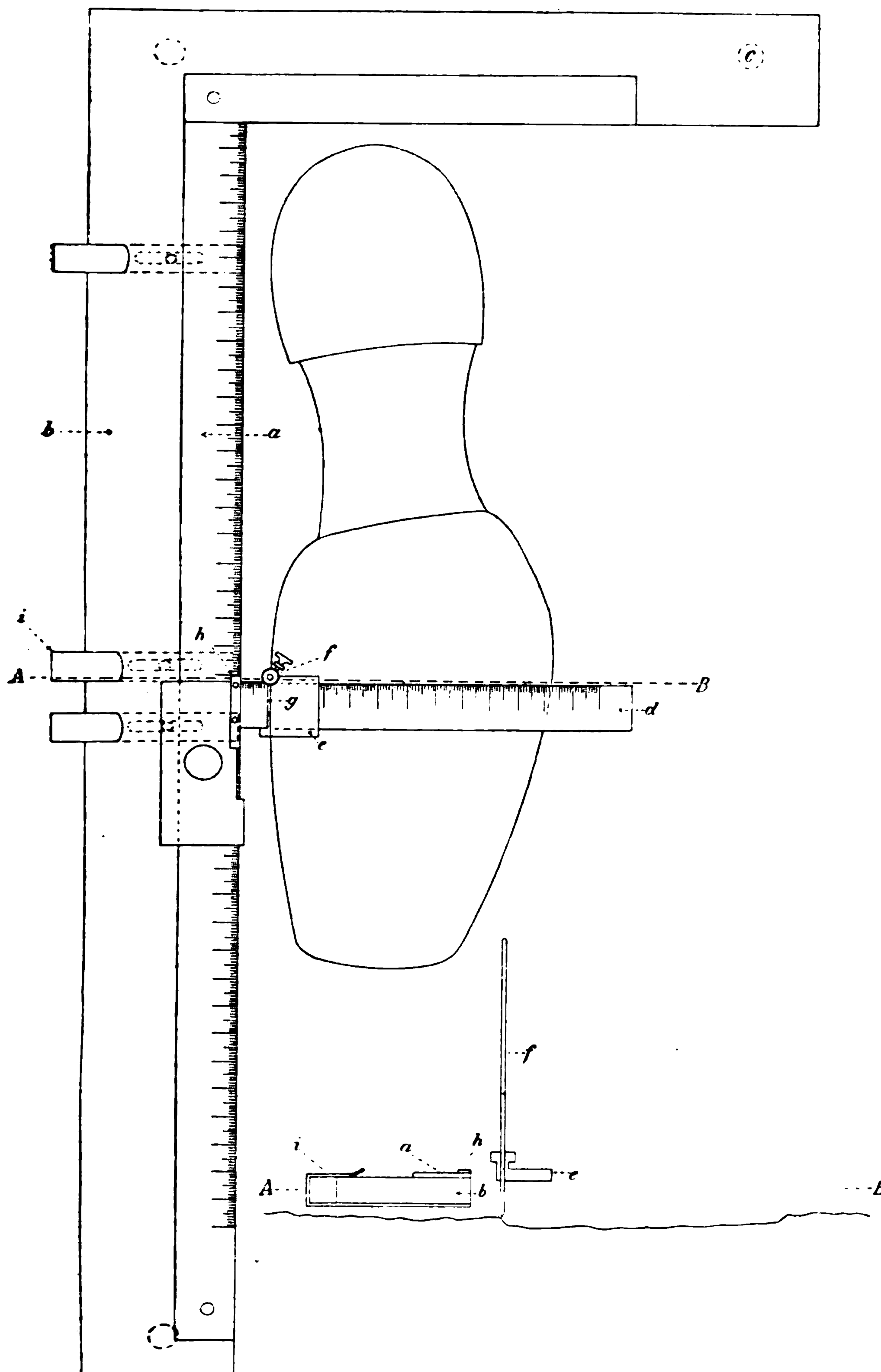


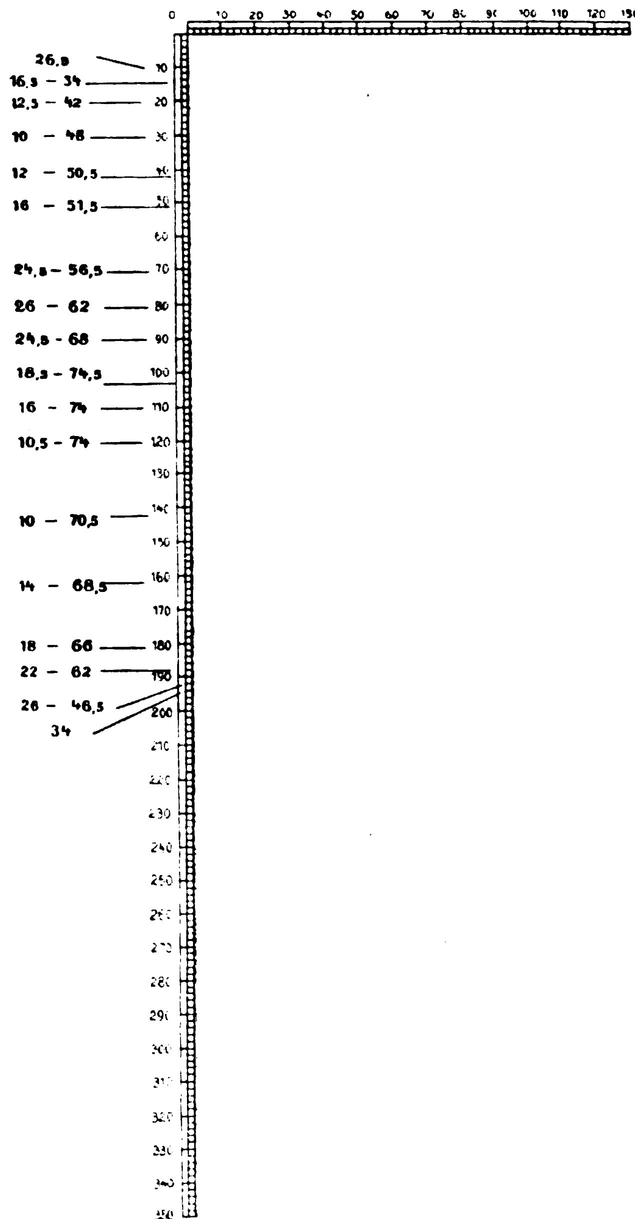
Fig. 24.

Meßkarte für Fußspur.

rechts	Erdboden	deutlich
links		schwach

Dato / Tatort: Verbrechen:

Name des Anzeigers:



Registratur		
Größte Fuß-	Länge	
	Breite	
Gr. Absatz	Länge	
	Breite	

Fig. 25.

d) Die Identifizierung.

Die zur Eintragung der in dieser Weise ermittelten Maße besonders eingerichteten Formulare sind bis auf weiteres bei den Akten oder in einem besonderen Aktenschrank aufzubewahren. Entsteht im Verlaufe der Sache Verdacht gegen eine bestimmte Person, so läßt man diese unter Umständen, die den an dem Tatorte s. Z. vorgefundenen möglichst entsprechen, eine Fußspur abdrücken. Darauf wird der Spurmesser in der oben beschriebenen festen Stellung angebracht, und man untersucht, ob die nun aufgenommenen Maße den am Tatorte s. Z. ermittelten im Großen und Ganzen entsprechen.

Abweichungen von weniger als 2 mm reichen zur Feststellung der Nicht-Identität nicht aus, wenn die Maßverhältnisse einander entsprechen.

Völlige Übereinstimmung genügt andererseits nicht zur Feststellung der Identität, wenn die Fußspur keine besonders charakteristische ist oder wenn sich an ihr keine besonderen Merkmale finden.

e) Besondere Merkmale.

Solche sind nach genau demselben Prinzip wie die Fußspur selbst zu messen, wobei der Messer in derselben festen Stellung zu behalten ist wie bei der Messung der Fußspur.

Finden sich an der Fußspur Zeichen von Flicken, so sind diese als selbständige, kleine Spuren zu betrachten und, wie oben beschrieben, zu messen.

Was Zeichen von Nägeln und Schützern betrifft, wird es von geringerer Bedeutung sein, ihre Größe und Form, als ihre gegenseitige Stellung und ihren genauen Platz an der Spur festzustellen, es sei denn, daß sie von besonders eigentümlicher Art sind.

Ist die Form selbst von ganz besonderem Interesse, so soll man von der Fußspur ein Lichtbild aufnehmen lassen. Aber selbst in diesem Falle wird es später von Interesse sein können, entweder die Originalspur oder das Lichtbild mit dem Spurmesser zu messen.

Handelt es sich um Spuren von Nägeln, so mißt man die Breite und die Länge für den Mittelpunkt des Nagels.

Bei hufeisenförmigen Schützern mißt man die Breite und Länge folgender Punkte:

1. äußere Punkte des rechten Flügels;
2. äußere Spitze des linken Flügels;
3. Höhepunkt der Rundung im Verhältnis zu einer zwischen den beiden ersteren Punkten gezogenen Geraden.

Die in dieser Weise ermittelten Maße sind als Brüche zu ver-

zeichnen, indem die Breitemaße als Zähler, die Längenmaße als Nenner gelten, z. B.:

An der Absatzrundung finden sich Zeichen von 2 Nägeln:

1. a/b, 2. b/c,

was also heißt, daß der Nagel Nr. 1 auf der Länge b und auf der Breite a zu finden ist.

Man wird sicherlich bei den verschiedenen Formen von Schützern das der obigen Methode zugrunde liegende Prinzip leicht in Anwendung bringen können.

2. Willkürliche Stellung.

Im praktischen Leben wird man in einer Anzahl Fälle finden, in denen die für die Anbringung des Spurmessers in fester Stellung maßgebenden Linien sich nicht scharf abzeichnen, während andere scharfe Linien vorhanden sind, die für die Feststellung der Persönlichkeit von Bedeutung sein können.

Selbst in solchen Fällen wird der Spurmesser mit gleicher Sicherheit Anwendung finden können.

a) Das Anlegen und die Messung.

Der Maßstab wird alsdann in der Weise angebracht, daß der Längenstab im ganzen längs der Fußspur liegt, und daß der Breitenstab überall die ganze Spur überspannen kann. Darauf erfolgt die Messung ganz wie in fester Stellung, nur daß man an den Stellen, wo die Linien nicht scharf sind, statt das Maß zu verzeichnen, bloß einen Strich setzt.

b) Die Identifizierung.

Nur in einer Beziehung stehen die so ermittelten Maße hinter den in fester Stellung aufgenommenen zurück, indem ein Vergleich mit dem Fußabdrucke einer verdächtigen Person nur durch Wiederherstellung der Fußspur mittels einer Zeichnung vorgenommen werden kann.

Andererseits bietet der Spurmesser eben in dieser Hinsicht bedeutende Vorteile, indem sich die Fußspur schnell und sicher aufzeichnen läßt, wenn man den Spurmesser auf ein auf einem Reißbrett angebrachtes Stück Pauspapier setzt, und für jedes abzusetzende Maß die in dem Meßformulare verzeichneten Maße durch Einstellung des Längen- und Breitenschiebers und Lockern der Zeigernadel absetzt. Wenn man leicht auf die Nadel drückt, wird ihre Spitze das richtige Maß genauer absetzen, als dieses bei einem anderen Verfahren geschehen könnte. Die auf dem Pauspapier abgesetzten Punkte werden nun über eine Zeichnung der Fußspur der verdächtigen Person gelegt,

und wenn die abgesetzten Punkte in diese Zeichnung hineinpassen, kommt die betreffende Person in Betracht.

3. Fußwinkel und Gangweite.

Nicht allein die Größe und die Eigentümlichkeiten der Fußspur sind für die Feststellung der Persönlichkeit von Bedeutung. Auch

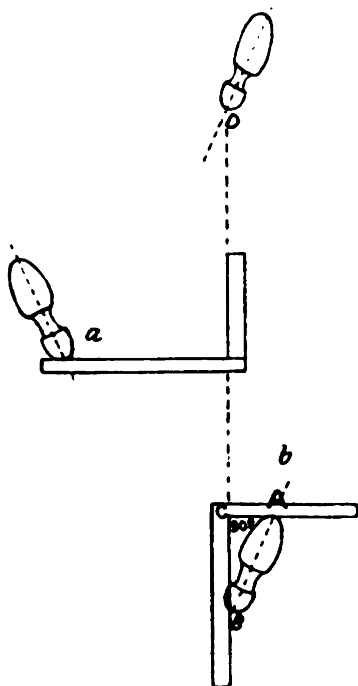


Fig. 26.

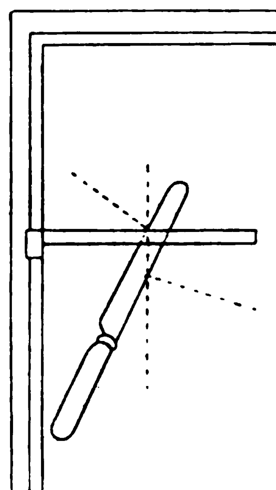


Fig. 27.

AB: Fußlinie: BD: Ganglinie; ABD: Fußwinkel.

die Größe des Fußwinkels sowie die Gangweite sind in dieser Hinsicht wichtig.

a) Der Fußwinkel.

Zur Messung dieser Eigentümlichkeiten wird der Spurmesser gleichfalls guten Nutzen gewähren.

Der Fußwinkel ist der Winkel, den die Richtungslinie des Fußes, die Fußlinie mit der Ganglinie bildet. Unter Ganglinie versteht man gewöhnlich eine gedachte Linie, die die Gangrichtung der betreffenden Person angibt. Da indes eine solche gedachte Linie als Basis einer Messung unanwendbar ist, muß man unter Ganglinie die Linie verstehen, die, vom Durchschnittspunkt der Fußlinie und der Absatzrundung gezogen, einen Fußabdruck mit dem unmittelbar vorhergehenden oder unmittelbar nachfolgenden Abdruck desselben Fußes verbindet.

Unter Fußlinie versteht man eine mitten durch den Fußabdruck von Zehe bis Ferse gezogene Linie.

Es gilt nun für die Messung des Fußwinkels ein praktisches Verfahren zu finden.

Am rechtwinkeligen Dreieck ist die Tangente eines der nicht rechten Winkel gleich dem Verhältnisse der gegenüberliegenden zu der anliegenden Kathete. Also:

Der Tangens des Fußwinkels $x = CA/CB$.

Da nun die Tangente eines Winkels dem Winkel proportional ist, haben wir an obigem Bruch einen praktischen Ausdruck für die Größe des Fußwinkels gefunden.

Es leuchtet ein, daß mit Hilfe des Spurmessers die in dieser Hinsicht notwendigen Maße im Handumdrehen aufgenommen werden können.

Mittelst eines dünnen Bindfadens sind die Fußlinie und die Ganglinie festzustellen. Sodann ist der lange Schenkel des Spurmessers in der Weise auf die Ganglinie hinauszulegen, daß der kurze Winkelschenkel den Punkt A schneidet, wenn von einem Abdruck eines rechten Fußes die Rede ist, den Punkt B aber, wenn es sich um einen linken Fuß handelt.

Hierauf sind die beiden Abstände AC und BC am Maßstab abzulesen, und wir haben somit einen Ausdruck für den Fußwinkel, der wie folgt zu verzeichnen ist: AC/BC.

b. Die Gangweite.

Schließlich wird die Gangweite folgendermaßen ermittelt:

Der Spurmesser ist in der Weise auf die Ganglinie des rechten Fußes hinauszulegen, daß der kurze Winkelschenkel in dieser liegt, während der lange Schenkel den Durchschnittspunkt der linken Fußlinie und der Absatzrundung schneidet.

Hierauf ist der winkelrechte Abstand der Ganglinie von diesem Durchschnittspunkt zu messen, ein Abstand, der sich, wenn die Ganglinie nicht ganz unnatürlich ist, mittels des Längenmaßstabes ablesen läßt.

C. Andere Spuren.

1. Spuren von Tieren.

Am häufigsten sind wohl die Fälle, wo Spuren von Hufeisen vorkommen.

Beim Pferdebeschlagen werden die Nägel in einigermaßen beliebiger Weise eingeschlagen und umgebogen. Darauf beruht heute, nachdem die Hufeisen wie das Schuhwerk Fabrikarbeit geworden sind, die Individualität der Hufeisenspuren.

Die Messung hat von fester Stellung aus zu geschehen und soll namentlich auf die Feststellung der Richtung und gegenseitigen Stellung der Nägel abzielen.

2. Spuren von Wagenrädern, Fahrradreifen usw.

Solche Spuren sind namentlich von Bedeutung, wenn der Reifen geflickt ist, wenn die Spur nicht überall dieselbe Breite hat, wenn das Rad beim Fahren „geschlagen“ hat, oder wenn sonstige Abweichungen vom Regelmäßigen vorgekommen sind.

Die Spur wird von fester Stellung aus gemessen, wie an Fig. 8 und 9 angegeben.

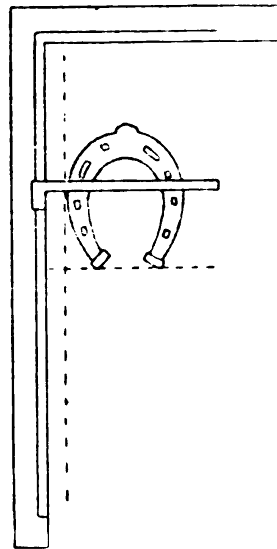


Fig. 28.

3. Schartenspuren.

Wenn Schartenspuren photographiert worden sind und die Spuren einigermaßen gerade Linien ausmachen, kann die Messung von fester Stellung aus stattfinden, wie an Fig. 11 dargestellt ist. Machen die Linien der Schartenspuren keine Geraden aus, kann die Messung von willkürlicher Stellung aus stattfinden, aber die Bedeutung der Maße beruht

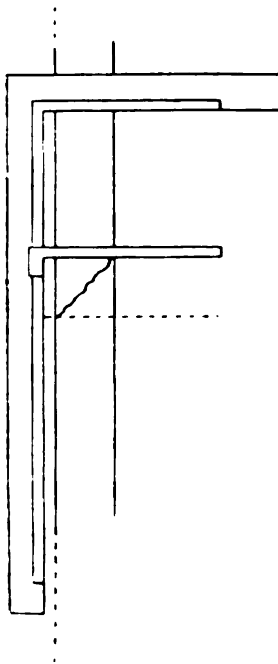


Fig. 29.

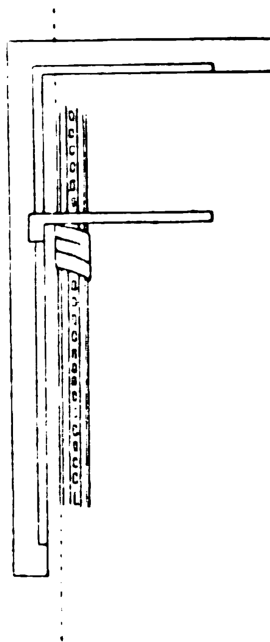


Fig. 30.

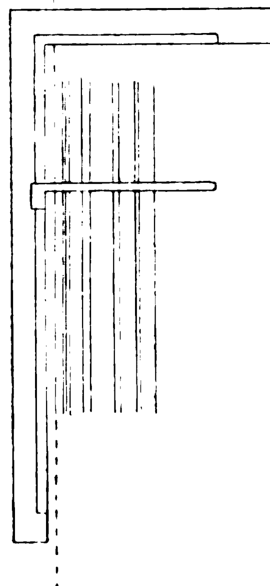


Fig. 31.

in dem Falle weniger auf deren absoluten Größe als auf deren Größe im Verhältnis zueinander.

Unter sehr günstigen Verhältnissen wird es möglich sein, die Messung an Corpora delicti selbst anzustellen, wodurch man sich einen Teil Arbeit erspart, namentlich bei negativem Resultat. Ist das Resultat positiv, oder kann das Corpus delicti nicht für eine etwaige gerichtliche Untersuchung aufbewahrt werden, wird in Sachen von wirklicher Bedeutung meistens die photographische Aufnahme erforderlich sein.

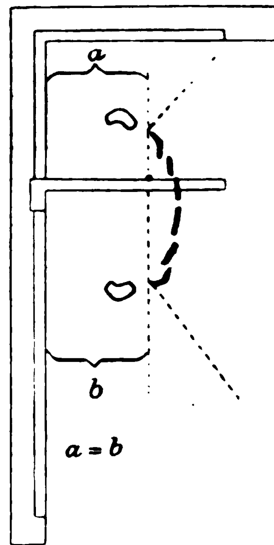


Fig. 32.

4. Spuren von Zähnen.

Bei charakteristischen Zahnabdrücken wird der Spurmesser im Verhältnis zu zwei charakteristischen Merkmalen in fester Stellung angebracht. Nachdem man von den Zähnen der verdächtigen Person einen Abdruck genommen hat, sucht man die entsprechenden charakteristischen Merkmale zu finden und bringt den Maßstab im Verhältnis zu ihnen an, worauf nach dem oben angegebenen Verfahren ein Vergleich angestellt werden kann.

Die Messung geht am leichtesten und sichersten vonstatten, wenn die Abdrücke erst von einem kriminalistisch geschulten Photographen aufgenommen werden.

D. Spuren von Papillarlinien.

Der Wert der Fingerabdrücke zu Beweiszwecken wächst, wenn nicht nur ihre Details, sondern auch ihre Lage im Verhältnis zueinander festgestellt werden. Dies muß sich in einer solchen Weise feststellen lassen, daß es dabei so wenig wie möglich auf die persönliche Tüchtigkeit des betreffenden ankommt; das Verfahren muß so mechanisch wie nur möglich und ein derartiges sein, daß der Richter kontrollieren kann, ob die Untersuchung richtig angestellt worden ist. Dadurch gewinnt seine Überzeugung an Kraft.

Der Spurmesser läßt sich zu diesem Zwecke verwenden, wenn die Abdrücke vor der Messung photographiert und vergrößert werden.

Der Maßstab wird auf Ausgangspunkt 50/200 eingestellt. Darauf sucht man sich zwei charakteristische Punkte am Fingerabdruck aus und bringt den Maßstab in gewöhnlicher Weise im Verhältnis zu denselben in fester Stellung an, oder vielmehr den Fingerabdruck im Verhältnis zum Maßstab, den man gleich am Reißbrett festdrückt.

Wenn der Abdruck richtig liegt, befestigt man ihn mit Reißnägeln oder in ähnlicher Weise, mißt den Platz der verschiedenen Eigentümlichkeiten und verzeichnet die Maße auf einer Meßkarte. Darauf bringt man den Fingerabdruck, der zum Vergleich dienen soll, auf dem Reißbrett an und untersucht, ob sich an den entsprechenden Stellen dieselben Details wiederfinden.

An der inneren Seite der Hand finden sich einige tiefe Furchen, welche die verschiedensten Figuren bilden. Indem man den Spurmesser im Verhältnis zu zwei Punkten an der Hand einer verdächtigen Person und einem am Tatorte vorgefundenen Handabdruck in fester Stellung anbringt, untersucht man in derselben Weise wie bei Fingerabdrücken, ob die Details der Abdrücke einander genau entsprechen und genau an derselben Stelle liegen.

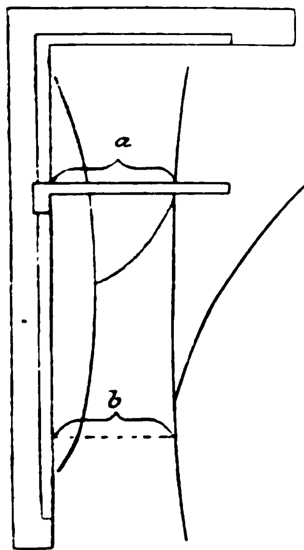


Fig. 33.

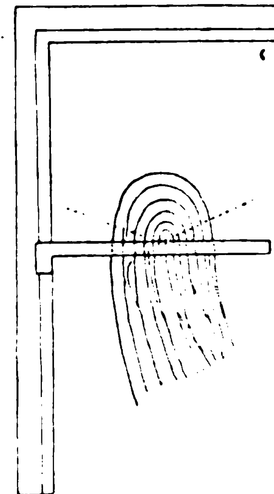


Fig. 34.

E. Identifizierung von Photographien.

Die Identifizierung von Photographien erfordert von demjenigen, der die Signalementlehre durchaus beherrscht, keine Messungen. Da es aber doch vorkommen kann, daß sogar beim erfahrenen Beobachter Zweifel entstehen, was bei weniger geübten oft der Fall sein wird, soll darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Spurmesser zur Beseitigung eines solchen Zweifels wird beitragen können, wenn von Photographien die Rede ist, die in der von Bertillon vorgeschriebenen Weise aufgenommen worden sind.

Man wählt dann zwei charakteristische Punkte an den beiden Photographien, bringt den Maßstab im Verhältnis zu denselben in

fester Stellung an, und kann nun die Messung und das Vergleichen in gewöhnlicher Weise vornehmen.

Allmählich, wie die Fingerabdrucksammlungen und die anthropometrischen Registraturen eine immer größere Anzahl von Verbrechern umfassen, wird sich die praktische Anwendung dieses Identifizierungsverfahrens mehr und mehr beschränken. Sie wird hier der Zentralbureaus wegen angeführt, welche die Fingerabdruckmethode erst in späteren Jahren durchgeführt haben, und deren Registraturen daher, was Weiber betrifft, die anstandshalber nicht gemessen werden können, weniger vollständig sind.

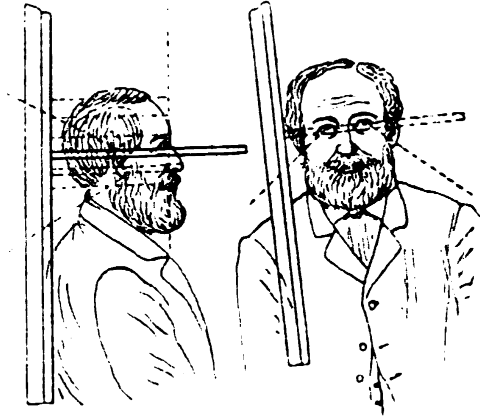


Fig. 35.

F. Aufnahme eines Situationsplanes.

Bei Aufnahme eines Situationsplanes wird der Spurmesser mit zwei Bandmaßen suppliert, die gute Hilfe für korrekte Messungen leisten.

In ernsthaften Sachen wird man natürlich immer eine photographische Aufnahme machen lassen und, wenn es möglich ist, eine metrische Photographie; wenn aber später von Distanzen die Rede wird, muß doch gemessen werden, und dieses Messen muß ein derartiges sein, daß die Geschworenen es verstehen können. Ist es keine metrische Photographie, so kann eine zuverlässige Messung nur in der beschriebenen Weise stattfinden. Ist es aber eine solche, so wird eine derartige Messung eine nützliche Kontrolle abgeben und gleichzeitig so leicht verständlich sein, daß auch ein ganz unvorbereiteter Laie die Sache in ganz kurzer Zeit wird einsehen können.

Indem ich hiermit den Millimeterspurmesser der öffentlichen Kritik übergebe, möchte ich nur noch bemerken, daß obiges keine erschöpfende Angabe seiner Anwendbarkeit darstellt. Da aber die wichtigsten Fälle besprochen worden sind, wird eine weitergehende theoretische Vertiefung des Themas vermeintlich überflüssig sein. Nicht theoretische Betrachtungen, sondern praktische Anwendung sollen die Daseinsberechtigung des Millimeterspurmessers dartun.

IV.

Tränklein gegen Empfängnis im alten Rom.

Von

Dr. **Rudolf Huber**, k. k. Oberstaatsanwaltstellvertreter in Innsbruck.

Die Briefe des Kirchenvaters St. Hieronymus, die überhaupt zu den wertvollsten kulturgeschichtlichen Quellen gehören, werfen auch interessante Streiflichter auf das sexuelle Gebiet. In einem der Briefe („De custodia virginitatis"), der an das vornehme und sittenstrenge Mädchen Eustochium im Jahre 384 gerichtet ist, beklagt der Heilige das freie und sittenlose Leben vieler Mädchen und Witwen. Er spricht davon, daß einige ihr verunglücktes Gewissen nur mit einem auf Täuschung berechneten Kleide verbergen. „Aliae vero sterilitatem praebibunt et necdum fati hominis homicidium faciunt. Nonnullae, cum se senserint concepisse de scelere, abortii venena meditantur; et frequenter etiam ipsae commortuae trium criminum reae ad inferos perducuntur, homicidae sui, Christi adulterae, necdum nati filii parricidae." Ich füge die Übersetzung P. Leipelts (Bibl. der Kirchenväter, 54. Bd. S. 211f.) der interessanten Stelle bei: „Andere aber trinken vorher ein Tränkchen, um unfruchtbar zu bleiben, und begehen schon vor der Empfängnis des Menschen einen Menschenmord. Manche, wenn sie die Folgen ihrer Unsittlichkeit wahrnehmen, sinnen darauf, wie sie sich durch giftige Mittel derselben entledigen, und oft dabei selbst zugrunde gehend, fahren sie als dreifache Mörderinnen zur Hölle, als Selbstmörderinnen, Ehebrecherinnen an ihrem himmlischen Bräutigam Christus und als Mörderinnen ihres noch ungeborenen Kindes."

V.

Aus dem gerichtlich-medizinischen Institut der k. k. Ing. Universität in Krakau.

Skelettenfund am Schlossberge Wawel zu Krakau.

Nach einem gerichtsärztlichen Gutachten.

Von

Prof. Dr. L. **Wachholz.**

„Die Mutter der Natur, die Erd' ist auch ihr Grab;
Und was ihr Schoß gebar, sinkt tot in ihn hinab."
(Shakespeare.)

Uralte historische Städte bilden zugleich große Friedhöfe, denn unter ihrem gegenwärtigen Niveau, welches durch reges modernes Leben beherrscht wird, ruhen verborgene Denkmäler einstigen Lebens und daneben viel weniger widerstandsfähige Überreste jener, denen dies längst abgelaufene Leben in Freud und Leid gegolten hat.

In Krakau, der ehemaligen Haupt- und Residenzstadt des polnischen Reiches, werden jedeweile bei Erdaufwerfen menschliche Gebeine gefunden. Diese Funde entbehren jeglichen Interesses, wenn sie in der nächsten Nachbarschaft von noch jetzt bestehenden oder einst bestandenen Kirchen zutage treten, da bis zum Jahre 1800 diese Plätze städtische Friedhöfe gebildet haben[1]). Nur solche Funde von menschlichen Überresten, in welchen die Gebeine historischer Persönlichkeiten[2]) vermutet werden, oder wo der Verdacht nahe liegt, daß es sich um Leichenreste eines in verbrecherischer Weise in nicht zu entlegener Vergangenheit umgebrachten Menschen handelt, gewinnen an Bedeutung. —

Im Juni 1913 stieß man beim Ausgraben von alten Kastanienbäumen in der Umgebung des ehemaligen k. u. k. Garnisonspitales am Wawelberge in Krakau auf ein menschliches Skelett. Da man

1) Prokesch: Erinnerungen eines Krakauer Bürgers aus den J. 1768—1807. Krakauer Bibliothek Nr. 12. 1900.

2) Prof. Dr. J. Maier: Die Gestalt Königs Kasimir d. Großen. Jahrb. der k. k. krak.-wissenschaftl. Gesellschaft. 1870. S. 223.

es unweit von jenem Teil des Gebäudes fand, welches zumeist nicht belegt war und dazu auf einem Platz, zu dem niemand von der Zivilbevölkerung Zutritt hatte, so entstand der Verdacht, daß es sich vielleicht um die Überreste einer Militärperson handelt, die einem geheimnisvollen Verbrechen zum Opfer fiel. Dieser Verdacht erschien der Behörde desto gerechtfertigter, als das Skelett sehr seicht verscharrt und von mächtigen Wurzeln des eben ausgehobenen Kastanienbaumes überdeckt war. Als noch ein zugezogener, städtischer Kreisarzt nach Besichtigung des Skelettes sich dahin äußerte, dasselbe könne zirka 15 Jahre am Ort gelegen haben, wurde das k. u. k. Garnisongericht vom Funde in Kenntnis gesetzt, worauf letzteres eine Kommission entsandte und mich zum Sachverständigen ernannte. Zugleich wurde mir das gefundene Skelett in einer amtlich versiegelten Kiste behufs Untersuchung ins Institut eingeliefert.

Die Besichtigung des Fundortes ergab nun folgendes:

In dem Raume außerhalb des südöstlichen Flügels des ehemaligen k. u. k. Garnisonspitales wurden sieben Meter von der Frontmauer dieses Flügels gegen die Festungsmauer im Bereiche zwischen den in der Erde gefundenen Fundamenten der „Panienska“ und „Teczynski“ Bastei drei Skelette gefunden. Dieselben lagen in einer Linie, die parallel zur Frontmauer des Spitalflügels verläuft. Die drei Skelette waren voneinander je fünf Meter entfernt. Das erste, dessen Knochen zur Untersuchung eingeliefert wurden, war zirka 35 cm, das zweite zirka 15 cm, das dritte gegen Nordosten zirka 70 cm tief in der Erde gelegen.

Das zweite und dritte Skelett, welche vor der k. u. k. Garnisongerichtskommission ausgegraben wurden, lagen mit dem Schädel gegen Südwesten, mit den Füßen gegen Nordosten gerichtet. Diese Skelette lagen in der Rückenlage und haben die Arme über der Brust gekreuzt gehabt. Neben diesen Skeletten fand sich keine Spur von Kleidung oder sonstigen Geräten. Die Gesichtsknochen beider Skelette waren zertrümmert, mit Erde vermischt, in das Schädelinnere eingesunken. Desgleichen waren beide Beckenknochen und besonders die linksseitigen zerfallen und stark defekt. Die Knochen dieser beiden Skelette waren dunkel-schmutziggelb, von Pflanzenwurzeln durchsetzt, sehr rarefiziert und so morsch, daß sie bei leichtem Druck zerbrachen und zerbröckelten. Außerdem waren die Röhrenknochen sehr leicht.

Ganz dieselbe Lage wie die zwei vor der Kommission ausgescharrten Skelette soll das erste, zur Untersuchung eingelieferte beim Fund eingenommen haben. Dasselbe war von ansehnlichen Wurzeln eines bereits entfernten alten Kastanienbaumes überwachsen. Es sei

hier zugleich bemerkt, daß die die Skelette umgebende Erde einen leichten, für Wasser leicht durchlässigen Boden bildet.

Das zur Untersuchung gelieferte Skelett besteht aus nachstehenden Teilen:

1. Rechte Hälfte der Hinterhauptschuppe samt angrenzender hinteren Hälfte des rechten Scheitelbeins und etwa $1/5$ des an sie angrenzenden linken Scheitelbeins. Diese Knochen zeigen an der Stelle ihrer Verbindung genau erhaltene Teile der Lambda- und Sagittalnaht, die noch nicht zusammengeschmolzen sind.

2. 9 cm breites, 8 cm langes Stück der rechten Stirnbeinhälfte mit dem oberen Augenhöhlenrand und dem Wangenfortsatz (proc. zygomaticus).

3. Ein $5\frac{1}{2}$ cm langes, $2\frac{1}{2}$ cm breites, rhombisches Stück des rechten Scheitelbeins mit ziemlich gut erhaltenem Nahtrand.

4. Ziemlich wohlerhaltenes rechtes Schläfenbein mit abgebrochenem Jochbeinfortsatz.

5. Beide Oberkiefer mit erhaltenen Gaumenfortsätzen, mit offenen Highmorshöhlen. In den Zahnfortsätzen finden sich je zwei erste gesunde, kräftige, nicht usurierte Mahlzähne. In dem rechten Kiefer findet sich leeres Alveol, aus welchem der obere Weisheitszahn verlustig gegangen ist, im linken Oberkiefer befindet sich an entsprechender Stelle noch kein Alveol, nur ist der Knochen hier rarefiziert. In demselben linken Oberkiefer befindet sich der erste Backenzahn, ebenfalls gesund, wenig usuriert. Alle anderen Zähne fehlen.

6. Unterkiefer, bestehend aus dem linken horizontalen Ast, dem Mittelstück und $1/3$ des rechten horizontalen Astes. Der Alveolarfortsatz kräftig, nicht atrophisch, in demselben sitzen zwei erste linke Mahlzähne, der zweite rechte Backen- und der erste rechte Mahlzahn; alle gesund, kräftig, sehr wenig usuriert. Sonst finden sich separat ein unterer Mahlzahn, zwei untere Backenzähne, ein Eckzahn und ein Schneidezahn; alle gesund, nicht abgewetzt.

7. Ein 6 cm langes, $4\frac{1}{2}$ cm am meisten breites Oberstück des Brustbeinkörpers mit Einkerbungen für die 2., 3., 4. Rippe beiderseits.

8. Acht Brustwirbel, deren Körper mehr oder weniger defekt und stark rarefiziert, durch Pflanzenwurzeln durchsetzt sind. Außerdem 14 Wirbelstücke, deren eines $2/3$ eines Halswirbels mit Foramen transversum darstellt. Drei Lendenwirbel mit defekten Körpern und abgebrochenen Bögen. Die Kreuzwirbel zum ausgewachsenen Kreuzbein ganz verknöchert, welches den oberen Teil des Körpers (Basis des Kreuzbeins) sowie alle linken Querfortsätze abgebrochen und fehlend zeigt.

9. Die erste linke Rippe und 46 Rippenfragmente von 3—16 cm Länge.

10. Das rechte Schlüsselbein 14 1/2 cm lang mit kleinem Defekt des Akromialendes.

11. Stark defektierte beide Schulterblätter, die mehr dem Mittelstück derselben entsprechen. Am rechten Blatt ziemlich wohlerhalten das Akromion und processus coracoides.

12. Das linke Oberarmbein 30 cm lang mit fehlendem Kopf und abgebrochener, aber gut adaptierbarer Unterepiphyse. Der rechte Humerus 22 cm lang mit erhaltenem inneren Epikondylus und Trochlea, sonst an der Unterepiphyse defektiert; der obere Teil der Diaphyse samt Oberepiphyse fehlend.

13. Rechte Ulna wohlerhalten, 27 cm lang, an der Grenze des oberen Dritteils unregelmäßig gebrochen; Bruchstelle heller gefärbt, Bruchstücke gut adaptierbar. Linke Ulna 16 1/2 cm lang mit fehlendem Unterteil.

14. Rechter Radius 26 cm lang mit schräger, von oben und vorne nach unten und hinten abgebrochenen Oberepiphyse, die fehlt. Der linke Radius 24 cm lang, in der Mitte gebrochen, hier heller gefärbt, gut adaptierbar.

15. Sieben Handwurzelknochen, d. i. 2 ossa navicularia, 2 capitata, 2 hamata, 1 multangulum maius.

16. Neun gut erhaltene Mittelhandknochen: 9 Stück gut erhaltene Knochen der ersten Phalangenreihe und 9 der zweiten Phalangenreihe der Hand.

17. Der linke Hüftknochen besteht aus 3 stark defektierten Knochenstücken:

a) Der hintere obere Teil des Darmbeins mit Crista und beiden Spinae posteriores ilei, dabei damit verbunden der hintere Teil des Sitzbeins mit Spina und defektem Tuber ischii. Das Stück 18 cm lang, 6 1/2 cm meistens breit.

b) Ein 13 cm langes, 6 cm breites Stück des Sitz- und Schambeins samt einem Teil des Acetabulum.

c) Dreieckiges Stück des Darmbeins mit Spina ant. sup., an der Basis 9 cm lang, an beiden Seiten 10 cm lang.

18. Das rechte Hüftbein besteht ebenfalls aus 3 Bruchstücken:

a) Vorderteil des Darmbeintellers mit beiden Spinae anteriores und einem Teil des Acetabulum 14 cm hoch, 11 cm breit.

b) Hinterer Teil des Darmbeintellers von unregelmäßiger Form.

c) Schambein mit beiden Ästen, defektiert.

19. Der rechte Femur, 49 cm lang, besteht aus 3 gut adaptierbaren Teilen:

a) Caput, collum, defekter Trochanter major und zirka $^1/_6$ des oberen Teiles der Diaphyse.

b) Der Rest der Diaphyse samt kleinem Teil der Unterepiphyse.

c) Der Rest der Unterepiphyse. Die Bruchstellen heller gefärbt.

20. Linker Femur besteht:

a) aus drei defekten Teilen der Oberepiphyse.

b) Diaphyse 31 cm lang.

c) Unterepiphyse defekt, nicht adaptierbar. Die Bruchstellen heller gefärbt.

21. Zwei wohlerhaltene Kniescheiben.

22. Rechtes und linkes Schienbein, 39 cm lang, wohlerhalten.

23. Linkes Wadenbein, 37 $^1/_2$ cm lang, wohlerhalten, das rechte aus drei Stücken bestehend, die gut adaptierbar sind.

24. Zwei gut erhaltene Fersenbeine, ein defektes Sprungbein, zwei gut erhaltene Würfel-, Schiff- und Keilbeine. Fünf gut erhaltene Mittelfuß- und vier Fußphalangealknochen.

25. Außerdem befinden sich in der Kiste 281 Knochenfragmente, deren Zugehörigkeit wegen Fehlens von charakteristischen Merkmalen sich nicht bestimmen läßt.

Alle hier aufgezählten Knochen zeigen alle Merkmale der menschlichen Skelettbestandteile. Die Knochensubstanz ist an der Oberfläche kompakt, schmutzig-bräunlichgelb, an den Bruchstellen deutlich heller verfärbt. Alle Knochen sind auffallend leicht. Zum Vergleich habe ich die Gewichte des ersten Metatarsalknochens vom untersuchten Skelett, desselben Knochens von einem seit 30 Jahren im Institut aufbewahrten Skelette, endlich desselben Knochens, der frisch der Leiche eines 23jährigen Mannes von 177 cm Körperlänge entnommen war, genau bestimmt. Letzterer Knochen wurde genau aller Weichteile und Knorpelbeläge beraubt und 3 Tage in Zimmertemperatur getrocknet. Der Metatarsalknochen vom untersuchten Skelett war 7 cm lang, an der Basis 3,2 cm breit und wog 11,20 g; der Knochen vom Institutsskelett war 6,9 cm lang (die ganze Skelettlänge beträgt 177 cm), an der Basis 3,2 cm breit und wog 13 g; der frische Knochen war 7,4 cm lang, an der Basis 3 cm breit und wog 24,40 g. Aus dem Vergleich der Dimensionen des ersten und zweiten Knochens im Verhältnis zu ihren Gewichten ergibt sich, daß der erste Knochen um 2,10 g geringeres Gewicht besaß. Aus demselben Vergleich des ersten und dritten Knochens ergibt sich, daß der erste um 11,80 g geringeres Gewicht aufwies. Das wohlerhaltene Kahnbein der Fußwurzel vom

untersuchten Skelett wog 7,20 g, während dasselbe der genannten Leiche frisch entnommene, von Weichteilen und Knorpelbelag befreite, 3 Tage getrocknete Bein trotz der gleichen Größe um 4,60 g schwerer war.

Alle Höcker und Leisten am untersuchten Skelett sind stark ausgebildet. Die Markhöhlen der langen Röhrenknochen sind leer, mit einer schmalen Schicht der schwammigen Substanz innen bedeckt. Die Knochensubstanz überall gleichmäßig morsch und brüchig, die Spongiosa stark rarefiziert und von Pflanzenwurzeln durchwachsen. Es wurden ein Mittelhandknochen vom untersuchten Skelett und eben solcher Knochen aus einer frischen Leiche, der zuvor von Weichteilen genau befreit worden war, in eine 10proz. Salzsäurelösung getan und durch 4 Tage darin belassen. Gleich beim Einlegen des ersten Knochens brauste und schäumte die Lösung leicht auf. Er war zugleich nach 4tägiger Macerierung weich und matsch, ähnlich einem vom Wasser ausgepreßten Schwamm, während der zweite, frische Knochen nur biegsam und elastisch geworden ist.

Auf Grund dieser Untersuchungen habe ich nachstehendes Gutachten über das fragliche Skelett abgegeben:

Gutachten.

A) Die Abstammung der gefundenen Knochen und ihre Zusammengehörigkeit.

Indem die untersuchten Knochen die unverkennbaren anatomischen Merkmale menschlicher Knochen besitzen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieselben vom menschlichen Skelette herrühren. Da zugleich die von 1—25 beschriebenen und näher bezeichenbaren Knochen sich als zum Skelette eines Menschen gehörende erwiesen, so erhellt es, daß diese Knochen das Skelett eines und desselben Menschen bilden.

B) Die mutmaßliche Körpergröße des Inhabers des untersuchten Skelettes.

Da das vorgefundene und untersuchte Skelett, wie im Befunde erwähnt ist, sich nicht mehr als vollständig erweist, so kann selbstverständlich die Körpergröße seines Eigentümers nicht durch direkte Abmessung unter Zuhilfenahme entsprechender Korrektur angegeben werden. Es erübrigt infolgedessen die Eruierung der mutmaßlichen Körperlänge des Skelettinhabers auf Grund von Maßen resp. Länge der wohlerhaltenen Extremitätenröhrenknochen unter Zuhilfenahme der von der Wissenschaft festgesetzten Berechnungsformeln, die auf

dem Gesetz der symmetrischen Proportion basieren. Es wurde nun die Körperlänge des Skelettinhabers auf Grund der Länge des rechten Oberschenkelknochens (II. 19), die 49 cm betrug, und der Länge der beiden Schienbeine (II. 22), die für jedes 39 cm betrug, nach den Formeln von Orfila[1]), Langer[2]), E. Rollet[3]) und Carus[4]) berechnet. Diese Formeln wurden zur Kontrolle an Leichen und Lebenden erprobt und erwiesen sich als genau, indem die resultierenden Fehler sich kaum in der Grenze von 1—$2^1/_2$ cm bewegten.

Bezeichnung nach Orfila:

Femurlänge 49 cm entspricht Körperlänge 183 cm.
Tibialänge 39 cm entspricht Körperlänge 180 cm.

Bezeichnung nach Langer:

Femurlänge 49 cm entspricht Körperlänge 188 cm.
Tibialänge 39 cm entspricht Körperlänge 181,35 cm.

Bezeichnung nach E. Rollet:

Femurlänge 49 cm entspricht Körperlänge 180 cm.
Tibialänge 39 cm entspricht Körperlänge 180 cm.

Bezeichnung nach Carus:

Femurlänge 49 cm entspricht Körperlänge 186 cm.
Tibialänge 39 cm entspricht Körperlänge 185 cm.

Die Durchschnittskörperlänge nach diesen drei Formeln beläuft sich nach dem Femur bezeichnet 184 cm, nach der Tibia bezeichnet 181 cm. Da nun die Länge des untersuchten Femurs nicht präzis und exakt bezeichnet werden konnte, weil derselbe aus drei Bruchstücken bestand, so entspricht die mutmaßliche Körperlänge des Skelettinhabers eher dem Durchschnittswerte, welcher aus der Länge der wohlerhaltenen Tibiaknochen laut obiger Formeln resultierte.

Demgemäß konnte der Inhaber des untersuchten Skelettes eine Körperlänge von 181 cm besitzen.

C) Das Geschlecht des Skelettinhabers.

Das Geschlecht des Skelettinhabers kann nur mit einer Wahrscheinlichkeit bestimmt werden, indem die Beckenknochen, die noch den wahrscheinlichsten Schluß auf Geschlecht zu ziehen erlauben, in den untersuchten Skeletten so stark defekt sind, daß sie über die Form und die Dimensionen des Beckens keinen Aufschluß bieten.

Vom Prinzip ausgehend, daß die Körperlänge eines Mannes sich

1) Briand et Chaudé: Manuel complet de méd. lég. Paris 1880. S. 176.
2) Rapmund: Der beamtete Arzt. Berlin 1900. Bd. I. S. 154.
3) Thoinot: Précis de méd. lég. Paris 1913. Bd. II. S. 805.
4) Carus: Die Proportionslehre der menschlichen Gestalt. Leipzig 1858.

zwischen 157—180 cm und die Körperlänge eines Weibes sich zwischen 153—166 cm im reifen Alter durchschnittlich bewegt, wäre anzunehmen, daß das untersuchte Skelett, dessen Inhaber eine Körperlänge von 181 cm haben mußte, dem Skelette eines Mannes entspricht. Diese Annahme wird auch dadurch bestärkt, daß die untersuchten Knochen eine starke Entwicklung und besonders stark vorspringende Knochenleisten und Muskelansätze besitzen.

Somit kann das Geschlecht des Skelettinhabers approximativ als männlich bezeichnet werden.

D) Das Lebensalter des Skelettinhabers.

Das Lebensalter des Skelettinhabers läßt sich auch nur approximativ bestimmen und zwar um so mehr, als einzelne Skeletteile, die in dieser Hinsicht von Belang sind, entweder gänzlich oder zum großen Teil fehlen. Nichtsdestoweniger läßt sich das Lebensalter auf Grund der noch vorhandenen Skeletteile beiläufig angeben. Da alle untersuchten Knochen einem vollständig ausgewachsenen Skelett entsprachen, so kann es sich hier nur um ein altersreifes Individuum handeln. Nachdem die Kreuzwirbel des untersuchten Skelettes bereits vollkommen miteinander verschmolzen sind, so kann aus diesem Befund erfahrungsgemäß auf ein Alter zwischen 18—22 Jahre geschlossen werden. Da bereits in dem rechten Oberkiefer die Zahngrube für den nicht aufgefundenen Weisheitszahn vollständig entwickelt und offen war, die somit für den erfolgten Durchbruch des Weisheitszahnes spricht, im linken Oberkiefer dagegen es noch nicht zum Durchbruch des Weisheitszahnes und erst nur zur Rarefizierung des Knochengewebes an entsprechender Stelle kam, so ist daraus der Schluß zu ziehen, daß das Individuum erfahrungsgemäß in einem Alter von 18—25 Lebensjahren stand. Dies wäre die untere Lebensaltersgrenze des Skelettinhabers. Leider läßt sich die obere Lebensaltersgrenze nicht so genau bestimmen und zwar erstens deswegen, da in der Lebensperiode bis zum 40. Lebensjahre keine charakteristischen und wesentlichen Veränderungen am Skelette aufzutreten pflegen, andererseits die Veränderungen am oberen Humerusende, welche laut meinen [1]), von Preuß [2]) wesentlich bestätigten Untersuchungen das Lebensalter von 28—35 Jahren zu bestimmen erlauben, hier nicht in Betracht gezogen werden konnten, da an beiden Oberarmknochen (Humerus) eben das wichtige obere Ende gänzlich fehlte. Es unter-

1) **Wachholz**: Über die Altersbestimmung an Leichen usw. Friedreichs Blätter f. g. M., 1894.

2) **Preuß**: Dissertation. Berlin 1895.

liegt nun keinem Zweifel, daß das hier in Betracht kommende Individuum noch ferne dem späten Lebensalter stand und zwar weil alle vorgefundenen Zähne nicht nur gesund, aber auch sehr wenig abgenützt resp. abgewetzt erscheinen und zugleich auch der Unterkiefer massig und nicht atrophisch ist. Endlich konnten noch wohlerhaltene Schädelnähte nachgewiesen werden, ein Umstand, der dem höheren Lebensalter nicht entspricht. Somit kann approximativ das Lebensalter des Skelettinhabers, was die obere Lebensgrenze anbelangt, nicht über 40 Jahre gestellt werden.

Kurz zusammenfassend, konnte der Skelettinhaber in einem Alter zwischen 18—40 Jahre am wahrscheinlichsten etwa zirka um das 30. Lebensjahr gestanden haben.

E) Die eventuelle Todesursache.

Es fehlen jegliche Anhaltspunkte, um die Todesursache des Skelettinhabers zu bestimmen. Die vorgefundenen Knochenbrüche, deren Bruchränder heller gelb als die sonstigen Knochenflächen gefärbt sind, sind frischen Datums und mußten sie beim jetzigen Ausgraben infolge deren leichter Brüchigkeit entstanden sein.

F) Wie lange konnte das untersuchte Skelett seit dem Tode seines Inhabers verscharrt gewesen sein?

Diese, gegebenen Falles, wie auch sonst immer bei der gerichtlichen Expertise über aufgefundene Skelette hochwichtige und ausschlaggebende Frage kann nur in weiten Wahrscheinlichkeitsgrenzen beantwortet werden.

Als Grundlagen für die Beantwortung dieser Frage ziehe ich nachstehende Umstände herbei:

a) Die allgemeine gerichtsärztliche einschlägige Erfahrung.

b) Das Ergebnis der Vergleichung der untersuchten Knochen mit Knochen, die notorisch über 110 Jahre alt sind.

c) Örtliche Umstände.

ad a). Alle untersuchten Skeletteile stellen sich als jeder Feuchtigkeit beraubte, vollkommen entfettete, keine Spur von Knorpelbelag zeigende, stark poröse, sehr leichte, schmutzig bräunlich verfärbte, von Pflanzenwurzeln durchwachsene, morsche, leicht brüchige Knochen dar. Wenngleich auch so ein Zustand sich in menschlichen Knochen einmal früher oder später, je nach verschiedenen äußeren, unberechenbaren Umständen und Einflüssen einstellen kann, so kann man dennoch, sich auf der Erfahrung besonders älterer Autoren (Orfila) stützend, die Möglichkeit nicht ausschließen, daß das untersuchte

Skelett 100 und noch mehr Jahre in der Erde verscharrt gewesen sein konnte.

ad b). Es wurden die untersuchten Skeletteile makroskopisch mit menschlichen Knochen verglichen, die sich in der Sammlung des hiesigen gerichtlich-medizinischen Institutes befinden und die aus der Erde des hiesigen Marienplatzes vor einigen Jahren ausgegraben wurden. Wie nun bekannt[1]), bildete der Marienplatz bis zum 15. Jan. 1803 einen der Krakauer Kirchenfriedhöfe. Da nun diese Vergleichsknochen in jeder Hinsicht den untersuchten Skelettknochen glichen, sogar zweifellos etwas besser erhalten waren und sie erwiesenermaßen wenigstens 110 Jahre im Boden lagen, so erscheint vollkommen der Schluß gerechtfertigt, daß auch die untersuchten Skelettknochen ebenso lange im Erdreich lagen.

ad c). Das untersuchte Skelett war von Wurzeln eines alten Kastanienbaumes teilweise überdeckt und überwachsen, somit mußte dieses Skelett sich in der Erde zu einer Zeit befunden haben, bevor noch der Kastanienbaum in der Nachbarschaft gepflanzt worden ist. Nach den von mir gepflogenen Recherchen konnte dieser Baum zirka 50, vielleicht auch etwas mehr Jahre zählen. Daraus ist der Schluß gerechtfertigt, daß das Skelett, da es sich vor der Baumpflanzung in der Erde befand, länger als 50 Jahre in der Erde lag.

Daß dieses Skelett, sowie auch die zwei anderen Skelette, die man kommissionell am Ort ausscharrte, sie jedoch nicht näher untersuchte, gewissermaßen noch so gut erhalten waren, trotzdem sie und besonders das zweite so oberflächlich begraben waren, muß zwei Umständen zugeschrieben werden; erstens der Bodenbeschaffenheit, d. i. dem lockeren für Wasser sehr durchlässigen Geröllboden und zweitens dem Umstand, daß diese Skelette früher tiefer gelegen haben mußten. Laut den von Chavanne und Mosano[2]) im Jahre 1796 (Eigentum der k. u. k. Geniedirektion in Krakau) entworfenen Wawelplänen befand sich an Stelle der jetzigen Fassade des vormaligen k. u. k. Garnisonspitales die Befestigungsmauer und von dieser senkte sich der Boden an der Stelle, wo die Skelette jetzt gefunden wurden, hügelig hinab gegen die Bernhardinergasse. Dieselbe hügelige, abschüssige Bodenbeschaffenheit des jetzt flachen Fundortes der Skelette ist noch in den Plänen des Welden aus dem Jahre 1846 (Eigentum des Archivs des k. u. k. Kriegsministeriums in Wien) verzeichnet.

---

1) Erinnerungen des A. Grabowski. Krakau 1909. Bd. II.

2) Wawel, herausgegeben von den Konservatoren Westgaliziens. Krakau 1908. Bd. IV.

Daraus erhellt, daß der Boden, wo die Skelette ausgescharrt worden sind, noch im Jahre 1846 viel höher war als jetzt. Der Boden wurde wahrscheinlichst an diesem Orte erst im Jahre 1856 abgetragen und nivelliert, als man das ehemalige k. u. k. Garnisonspital erbaute. Der Umstand, daß die drei vorgefundenen Skelette oberflächlich, jedoch das erste, hier näher besprochene 35 cm, das zweite zirka 15 cm, das dritte 70 cm tief unterhalb der jetzigen Grundoberfläche lagen, ist darauf zurückzuführen, daß das Terrain zur Zeit des Begrabens der frischen Leichen uneben gewesen war. Sind nun auch die Leichen genau ebenso tief eingescharrt worden, so ist dieses Skelett der drei Leichen desto näher an die jetzige Bodenoberfläche gerückt worden, über welchem das Terrain an der ursprünglichen Grabstätte höher war, somit es bei Nivellierung stärker abgetragen worden sein mußte. Denn sonst ist es undenkbar und unmöglich, daß eine frische Leiche so seicht beerdigt worden sein konnte, daß ihr Skelett nur 15 cm unter der Oberfläche zu liegen kam. Dies beweist aber zugleich, daß bei der Terrainnivellierung, die im Jahre 1856 stattgefunden haben mußte, sich schon gewiß nur das Skelett und sonst keine anderen Leichenteile am Fundorte befanden, denn sonst würde man auf dieselben getroffen haben. Da aber zur vollständigen Vernichtung aller weichen Leichenteile im Erdboden es einer Reihe von Jahren bedarf, so erscheint es auch daraus als gerechtfertigt anzunehmen, daß die Leiche des Skelettinhabers eine Reihe von Jahren vor dem Jahre 1856, also weit vor über 50 Jahre am Fundorte begraben lag.

Nun erscheint an der Hand der Geschichte der letzten zwei vergangenen Jahrhunderte die Vermutung als plausibel und nicht unwahrscheinlich, daß es sich um Skelette von gefallenen Kriegern aus der Kampfzeit der Konföderierten von Bar am Wawel mit den Russen (1768—1772) handelt. Und noch ein Umstand spricht für diese letztere Annahme. Der Fundort der Skelette außerhalb der inneren Verteidigungsmauer uneben und abschüssig, wie er war, bildete am Wawel keinen passenden Friedhofsplatz. In den schon erwähnten Plänen des Wawel vom Jahre 1796 sind ringsherum um die gegenwärtig nicht mehr bestehende hl. Georgkirche Kreuze aufgezeichnet als Beweis, daß hier neben der Kirche Leichen beerdigt wurden. Wären nun die besprochenen Skelette die Überreste von gefallenen Konföderierten, so würde man deren Leichen, als Leichen von Christen katholischer Konfession neben der hl. Georgkirche begraben haben. Da nun die Konföderierten unter Anführung der Franzosen (Capitain Saillant und Lieutenant baron de Vioménil) in der Nacht vom 1. auf

den 2. Februar 1772 durch einen Kanal auf den von den russischen Truppen besetzten Wawel in aller Stille einbrachen und hier die Schildwachen niedermachten, so erscheint es plausibel, daß die gegenwärtig gefundenen Skelette von damals gefallenen russischen Soldaten stammen, deren Leichen man als Leichen von Andersgläubigen nicht im geweihten Boden, sondern extra muros begrub.

G) Kurz das Gutachten resumierend, spreche ich mich dahin aus:

1. Die mir zur Untersuchung zugestellten Knochen sind Menschengebeine und gehören dem Skelett eines Menschen an.

2. Dieser Mensch war von kräftigem Knochenbau und einer zirka 181 cm betragenden Körperlänge.

3. Er war wahrscheinlichst ein Mann gewesen, der

4. im mittleren Lebensalter zwischen wenigstens 18 und höchstens 40, vielleicht in den 30er Jahren gestanden haben mußte.

5. Es fehlen jedwede Anhaltspunkte für die und wenn auch mutmaßliche Feststellung dessen Todesursache.

6. Seine Leiche mußte viel tiefer in der Erde gelegen haben und ist erst, nachdem sie schon zum Skelett zerfiel, durch nachherige Terrainnivellierung gegen die gegenwärtige Bodenoberfläche seicht (zirka 35 cm) zu liegen gekommen.

7) Die Zeit, seitdem die Leiche begraben worden, bis zur Zeit des gegenwärtigen Auffindens ihres Skelettes kann auf mindestens 70 Jahre bestimmt werden. Wahrscheinlich aber ist diese Zeit noch länger und stammt das Skelett etwa von einem um das Jahr 1772 gefallenen Soldaten her. —

Die gerichtlich-medizinische Untersuchung von exhumierten Skeletten gehört keineswegs zu häufigen Aufgaben des ärztlichen Sachverständigen und schon deswegen ist sie als nicht leicht zu nennen. Zugleich erscheint diese Aufgabe auf den ersten Blick eine wenig dankbare. Daß dies nicht immer zutrifft, beweist unter anderem der von Haberda[1]) mitgeteilte Fall. Der von mir untersuchte Fall muß ebenfalls im Resultat positiv bezeichnet werden, insofern es sich sicher feststellen ließ, daß diese Gebeine mindestens durch zirka 70 Jahre in der Erde gelegen haben mußten, weswegen man alle weiteren gerichtlichen Nachforschungen einstellen konnte.

Bei der Beantwortung der Frage, wie lange das Skelett, beziehungsweise die bezügliche Leiche verscharrt gewesen sein konnte,

---

2) Konopczynski: Tagebuch der Ereignisse usw. Krakauer Bibliothek. Nr. 43. Krakau 1911.

1) Vierteljschr. f. gerichtl. Med. 1893. Bd. VI.

habe ich mich außer auf Vergleich der untersuchten Knochen mit anderen, deren Alter mir bekannt war, auch auf die näheren Umstände des Falles, das ist auf die geschichtlichen Tatsachen und Ereignisse gestützt. Dadurch erhielt die Expertise ein sonst ungewöhnliches Gepräge. Diesem Umstand, sowie der verhältnismäßigen Seltenheit einschlägiger Untersuchungen Rechnung tragend, glaube ich die Veröffentlichung des Falles für gerechtfertigt.

Dr. Chmiel, dem Kustos des städtischen, historischen Archivs sage ich für die einschlägigen Auskünfte meinen verbindlichen Dank.

VI.

Die Gefangenschaft und die Fürsorgeerziehung als Rechtsverhältnisse.

Von

Oberlandesgerichtsrat **Franz Janisch** in Eger.

Professor Dr. Freudenthal, Frankfurt a./M. bringt in seinem neuesten Werke: „Gefängnisrecht und Recht der Fürsorgeerziehung“ [1]) den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Fürsorgeerziehung zur Darstellung, eine Frage von reicher Vielseitigkeit, großer Tragweite und Neuheit. Dieses Werk Freudenthals, welches zum erstenmal die Auffassung der Gefangenschaft und der Fürsorgeerziehung als Rechtsverhältnisse bringt, ist bahnbrechend und vorbildlich.

Durch Jahrhunderte ist die Freiheitsstrafe eine Geschichte menschlicher Grausamkeit. Im Altertume, so insbesondere nach römischen Rechte dient der Kerker der Verwahrung, nicht der Bestrafung. Bei den Germanen finden wir eine Reihe von Todesstrafen und verstümmelnden und entehrenden Leibesstrafen, nicht aber die Freiheitsstrafe. Im Mittelalter dient die Entziehung der Freiheit als Zwangs- oder Sicherungsmittel, wie die Untersuchungs- oder Schuldhaft. Erst die Bamberger und die Peinliche Halsgerichtsordnung verhängten 1507 und 1532 sowohl Gefängnis für immer — ewiges Gefängnis —, als auch auf Zeit in Kerkern, die der Abschreckung und Unschädlichmachung dienstbar sind, so daß durch diese Art des Vollzuges die Freiheitsstrafe zur Lebensstrafe wird.

Die römisch-katholische Kirche betrachtete von altersher Buße und Besserung als Zweck der Einkerkerung, die regelmäßig mit Arbeit verbunden war. Als ein Höhepunkt im kirchlichen An-

---

1) Gefängnisrecht und Recht der Fürsorgeerziehung von Professor Dr. Berthold Freudenthal, Frankfurt a./M., Sonderabdruck aus Band V: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung begründet von Dr. F. v. Holtzendorf. Herausgegeben von Geh. Justizrat Dr. J. Kohler. Siebente Auflage 1914. — Vgl. dieses Archiv Bd. 41, S. 172.

staltswesen erscheint das von dem Papste Clemens XI. 1703 zu St. Michele in Rom errichtete Böse-Buben-Haus, eine Strafanstalt für jugendliche Verbrecher und verwahrloste Jugendliche, schien in der Sprache unserer Zeit ein Jugendgefängnis und Fürsorgeanstalt zugleich. Dieses kirchliche Gefängnis mit seinem Besserungsgedanken war für die weitere Entwicklung des weltlichen Gefängniswesens von Einfluß und sind auch die ersten staatlichen Strafanstalten modernen Charakters zum Teil auf Anregung hoher Geistlicher, zum Teil in Klöstern errichtet worden u. z. gleichzeitig mit der Reform der Armen- und Wohltätigkeitspflege, bei der bekanntlich auch wieder die Kirche von jeher stark beteiligt gewesen ist.

Für die weitere Entwicklung sind die Zuchthäuser des 16. Jahrhunderts entscheidend. In den ersten Zuchthäusern tritt zu den brutalen Zwecken der Anstalten des Mittelalters, wie im kirchlichen Strafvollzuge der Besserungszweck und wird auch „zwangsweise Erziehung zur Ordnung und Arbeit“ erstrebt. Die erste Anstalt dieser modernen Art, nämlich die Sträflinge durch Arbeit zur Arbeit zu erziehen, dürfte Bridewell in England gewesen sein (1553). Heute noch heißen nach ihr die englischen Zuchthäuser „bridewells.“

Die erste Stelle nahm das Zuchthaus von Amsterdam ein, 1595 für Männer, 1596 für Weiber eröffnet, wo der moderne Grundgedanke jeder Strafanstalt: Erziehung durch angestrengte Arbeit — mit Erfolg zur Verwirklichung kam und für körperliche und geistige Ausbildung gesorgt war. Durch diesen mustergültigen Strafvollzug wurde diese Strafanstalt das Vorbild aller späteren Zuchthäuser. Seit 1603 wurde eine Sonderabteilung für Söhne anständiger Bürger angegliedert, wo 100 Jahre früher als in der Strafanstalt zu St. Michele in Rom bei Gemeinschaft am Tage nächtliche Trennung der Gefangenen in Einzelzellen bestand. Die Erziehung fand durch Seelsorge und Unterricht ihre Ergänzung. In Deutschland fand diese holländische Anstalt bald Nachahmung, insbesondere in den Hansastädten und sind seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in allen Teilen Deutschlands weitere Zucht-, Raspel- und Spinnhäuser, etwa 60 an der Zahl, erstanden.

Unter dem verwildernden Einflusse des 30 jährigen Krieges erfolgt jedoch ein Rückschlag, indem der alte Geist der Peinigung abermals in die Zuchthäuser einzieht, so daß die Freiheitsstrafe wieder vom Vollzuge zur Leibes- und Lebensstrafe gemacht wird. Das Gefängnis dieser Zeit steht nicht im Dienste der Bekämpfung der Verbrechen, ist vielmehr eine Schule für Verbrechen nach allen Richtungen.

John Howard und die Amerikaner bringen wiederum auf der Grundlage der Aufklärung eine zweite Reformperiode.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts sehen wir alte und junge, schwere und leichte Verbrecher, Straf- und Untersuchungsgefangene beisammen und Strafanstalten mit Waisenhäusern, Hospitälern und Irrenanstalten verbunden. Die Anstalten befinden sich in einer Zweiteilung, sie sind teils dem Innern, teils dem Justizministerium unterstellt, was finanziell und organisatorisch die Fortentwicklung schwer schädigt.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts beginnt eine ernste Reform. Es ist das Verdienst Friedrich Wilhelm IV. der in dem Gründer des Rauhen Hauses in Hamburg, Heinrich Wichern, eine Stütze fand. Grundsätzlich wurde zum System der künftigen Anstalten die Einzelhaft erklärt. Die Zellenanstalt in Moabit bei Berlin entstand 1844 bis 49, die badische in Bruchsal 1848. Die Einzelhaft ist nicht das erste Stadium des Strafvollzuges, sondern der Strafvollzug selbst.

Der jetzige Stand des Strafvollzuges in Deutschland beruht auf dem Reichsstrafgesetzbuche und Verordnungen. Zuchthaus und Gefängnis sind die wichtigsten Freiheitsstrafen. Der Entwurf eines Reichsgesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen 1879 hat das Bedürfnis nach Vereinheitlichung des Strafvollzugsrechtes gebracht. Hiernach sollten die Freiheitsstrafen, Zuchthaus und Gefängnis, mit Einzelhaft beginnen. Zumeist aus finanziellen Gründen scheiterte er schon im Bundesrate. 1897 einigten sich immerhin die Bundesregierungen auf eine Reihe von „Grundsätzen“, die „bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zur weiteren gemeinsamen Regelung zur Anwendung kommen“ sollten und ist auf diesen Grundsätzen eine große Zahl von einzelstaatlichen Verordnungen aufgebaut. 59 verschiedene Verordnungen regeln in den deutschen Einzelstaaten den Strafvollzug.

In Österreich regelt die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 nebst den einschlägigen Novellen und den hierzu erflossenen Verordnungen den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Verbüßung der Freiheitsstrafe des Arrestes wegen Übertretungen erfolgt in der Regel in den Gefangenhäusern der Bezirksgerichte, die Freiheitsstrafe des Kerkers wegen Vergehen oder Verbrechen bis zu einem Jahre Kerker in den Gefangenhäusern der Gerichtshöfe; Sträflinge, welche wegen eines Verbrechens zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt sind, haben die Strafen in Strafanstalten zu verbüßen u. z. haben sie die Strafen in denjenigen Strafanstalten zu „bestehen,“ welche durch besondere Verordnungen hierzu angewiesen werden. Der Strafvollzug geschieht

zumeist in Gemeinsamkeit, teilweise auch in Einzelhaft. Für die zu mehr als zehnjähriger Kerkerstrafe verurteilten Männer besteht eine Reihe von Strafanstalten, während die Weiber die Strafe ohne Rücksicht auf deren Dauer in den Landesstrafanstalten zu vollstrecken haben. Beim Strafvollzuge erfolgt oft auch eine Einteilung nach bestimmten Kategorien, so daß die wegen politischen Straftaten Verurteilten, die Sträflinge des geistlichen Standes, der gebildeten Stände und die jugendlichen Sträflinge die Freiheitsstrafen in besonderen hierfür bestimmten Anstalten oder Abteilungen der Strafanstalten, in Sonderabteilungen gemeinsam abbüßen.

Die Justizverwaltung hat in Österreich insbesonderes mit der Verordnung vom 30. September 1905 den Strafvollzug Jugendlicher durch Schaffung von Jugendabteilungen in Strafanstalten und Gerichtshofgefängnissen geregelt. Hierdurch wurde eine Trennung der Jugendlichen von erwachsenen Sträflingen und ihre Unterweisung in einer Beschäftigung erreicht, außerdem für regelmäßigen Unterricht und religiöse Erziehung Sorge getragen, was einen Fortschritt zum Besseren bedeutet. Es wird auch angestrebt, die Verschließungsstrafen jugendlicher Personen in Erziehungshäusern humanitärer Vereine vollziehen zu lassen.

Im Deutschen Reiche wird eine neue Gefängnisart in dem Jugendgefängnisse des preußischen Ministeriums des Innern in Wittich an der Mosel erprobt. Es ist am 1. August 1912 eröffnet worden. Die amerikanisch-englischen Erfahrungen im Strafvollzuge werden dortselbst unter selbständiger Anpassung an deutsche Verhältnisse verwertet für Gefangene zwischen 18 und 21 Jahren bei einer Strafzeit von länger als ein Jahr.

In großen Umrissen ist so die Geschichte der Gefängnisstrafe in den verschiedenen Zeiten bis zur Gegenwart zur Darstellung gebracht und der gegenwärtige Stand des Strafvollzuges gekennzeichnet. Alles was hiermit zusammenhängt, wird nach verschiedenen Standpunkten als Gefängniswesen oder Gefängniskunde oder Gefängnislehre bezeichnet. Vom Standpunkte der Rechtswissenschaft jedoch stellen es Rechte und Pflichten des die Freiheitsstrafe vollziehenden Staates und Rechte und Pflichten der am Strafvollzuge beteiligten Einzelperosnen, besonders der Gefangenen und Sträflinge, dar, so daß alles, was man Gefängniswesen, Gefängniskunde oder Gefängnislehre nennt, in Wirklichkeit, wie Professor Dr. Freudenthal in seinem vorbenannten Werke zum erstenmal bahnbrechend näher erläutert, eine Wissenschaft ist, nämlich Gefängnisrecht. Das den Strafvollzug regelnde Gefängnisrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechtes und der Vollzug der Frei-

heitsstrafe d. i. die Gefangenschaft steht grundsätzlich unter den Sätzen des geltenden Staatsrechtes.

Keinesfalls wird der Gefängnislehre die Berechtigung abgesprochen; denn außer den rechtlichen Fragen sind noch Ansprüche und Pflichten der am Strafvollzuge beteiligten Rechtssubjekte nichtrechtlicher Natur vorhanden, die mit den rechtlichen eng zusammenhängen und deshalb auch gemeinsame Behandlung erfahren müssen. Stets muß jedoch festgehalten werden, daß die Rechtswissenschaft es hier mit einem ihrer Zweige zu tun hat. Die Gefangenschaft ist ein Rechtsverhältnis und zwar, da das öffentliche Recht sie regelt, ein Rechtsverhältnis öffentlichen Rechtes.

Die Rechtsstellung des in Gefangenschaft befindlichen Staatsbürgers ist gleich der des Staatsbürgers schlechthin, ausschließlich der Rechte, die durch den Vollzug der Freiheitsstrafe kraft Gefängnisrechtes in Wegfall kommen. Die Rechtsstellung des Gefangenen unterscheidet sich von der Rechtsstellung des freien Staatsbürgers nur durch die Beschränkungen, welche die richterlich auferlegte Freiheitsstrafe kraft Gesetzes in sich schließt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe darf und kann daher auch nichts weiter auferlegen, als der die Freiheitsstrafe aussprechende Richterspruch verfügt hat.

Diese Freudenthalsche Auffassung der Beziehungen des Staates zum Gefangenen als Verhältnis rechtlich festgestellter Rechte und Pflichten steht im diametralen Gegensatze zu der Anschauung vergangener Jahrhunderte, in denen der Häftling und Sträfling „mit seiner Person und seinem Vermögen der Staatsgewalt . . . bedingungslos zur Verfügung stand." Heute hat die richtige Ansicht sich bereits Bahn gebrochen, daß der, dem Freiheitsstrafe auferlegt ist, im Vollzug dieser Strafe grundsätzlich wirklich nur am Rechtsgute der Freiheit beschränkt werden darf, wenn auch bisher diese Anschauung noch nicht zum Gemeingute der öffentlichen Meinung geworden ist.

Daraus folgt notwendig, daß die Strafe an der Freiheit nicht durch den Strafvollzug zur Strafe an Leib und Leben oder an der Ehre oder am Vermögen gemacht werden darf, was z. B. der Fall wäre, wenn der Staat einen Sträfling seine Strafe im Winter in ungeheizter Zelle oder in einer verseuchten Zelle verbüßen ließe, so daß die Gesundheit des Sträflings Schaden nehmen könnte. Ebenso darf bei Freiheitsstrafe ein Zwang zur Außenarbeit u. a. m. nicht Platz greifen und die Gefängnishygiene nicht außer Acht gelassen werden, weil außer der Freiheitsstrafe auch eine Bestrafung der Ehre hierin liegen würde. Auch die geringere Arbeitsbezahlung hat bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe keine Berechtigung. Dem Gefangenen

soll vielmehr der volle Wert seiner Arbeit als Arbeitslohn zukommen, damit der Familie des Gefangenen der Ernährer oder Erzieher einigermaßen ersetzt werden kann oder nach Strafverbüßung der Häftling die in der Regel bei ihm eintretende Arbeits- oder Erwerbslosigkeit leicht überwinden kann und nicht aus Not sehr leicht wieder neue strafbare Handlungen auszuüben sich veranlaßt fühlt.. Aus gleichem Grunde wird auch die Fürsorge für entlassene Sträflinge zu einer Aufgabe des Staates. Alle diese Maßnahmen, die zur Zeit großenteils vom rein menschlichen und Humanitätsstandpunkte als berechtigt angesehen werden, haben in Wahrheit ihren Grund im reinen Vollzuge der Freiheitsstrafe selbst.

Die Reform des Strafvollzuges wird dann die richtige Bahn beschreiten, wenn die Wirkungen und die Zustände des bestehenden Vollzuges genau gekannt und auf ihnen weiter aufgebaut wird. Von grundlegender Bedeutung ist hierbei jedenfalls eigene Anschauung, so daß die Besichtigungen von Strafanstalten behufs Kenntnis des wirklichen Vollzuges und der Auffassung der Beteiligten nutzbringend sein werden. Das Urteil der Gefangenen selbst bedarf der Beachtung und wird es bedeutungsvoll sein zu erfahren, wie die Gefangenen die Wirkung der Einzel- und Gemeinschaftshaft auf sich selbst auffassen, welche dieser Haftformen härter ist und wie Dunkelarrest, körperliche Züchtigung u. a. m. wirkt.

Die Geschichte des Gefängnisrechtes lehrt, daß zu großen Gefängnisreformen das Ausland praktische Anregungen gab, besonders das amerikanisch- englische Ausland. Diese sind mit den Errungenschaften des eigenen Landes für den organischen Aufbau zu werten. Dies alles wird auch bei Einführung der Haftformen zu berücksichtigen sein. Die Länge der Freiheitsstrafen und die Natur und Beschaffenheit des Sträflings wird entscheiden, ob Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft im Vollzuge anzuwenden ist. Wer im Vollzuge innere Läuterung erstrebt, den wird Einzelhaft im allgemeinen befriedigen, wer den Gefangenen bürgerlich bessern, also zum Kampfe des Lebens nach Strafverbüßung stählen will, der wird Gemeinschaftshaft der Einzelhaft vorziehen, so daß für langzeitige Freiheitsstrafen die überdies sehr kostspielige Einzelhaft nicht tauglich erscheint. Für langzeitige Freiheitsstrafen ist das Progressivsystem empfehlenswert, welches im Beginn Einzelhaft und im weiteren Verlaufe Gemeinschaftshaft mit vorbereiteter vorläufiger Entlassung bringt.

Die wichtigste Gruppe, die eine Sonderbehandlung im Srafvollzuge benötigt, sind die straffälligen Jugendlichen.

Die straffälligen Jugendlichen sind die bildungsfähigsten Ge-

fangenen. Der Strafvollzug bezweckt bei ihnen Besserung. Die Besserung hat in den Schranken des Gefängnisrechtes zu erfolgen, sohin als bürgerliche oder staatliche Erziehung zu einem den Gesetzen entsprechenden Leben. Moralische Besserung dagegen kann das unmittelbare Ziel des Vollzuges nicht sein. Der Strafvollzug ist daher für die Erziehung des jugendlichen Rechtsbrechers zum Staatsbürger nach jeder Richtung hin einzurichten. Es sind von den jugendlichen Häftlingen nicht nur alle verderblichen Einflüsse fernzuhalten, sondern auch „neue starke positive Einflüsse" zu seiner Umbildung in den Strafvollzug einzuschalten, was den Ausbau eines geschlossenen Systems von Jugendgefängnissen notwendig macht.

Dringend notwendig sind vor allem besondere Anstalten für straffällige Jugendliche für den Vollzug längerer über ein Jahr laufende Freiheitsstrafen.

Jugendabteilungen in Anstalten, die auch für den Vollzug Erwachsener bestimmt sind, bieten keinen irgendwie gleichwertigen Ersatz für die besonderen Anstalten, für die Jugendgefängnisse. Denn durch Errichtung von besonderen Jugendabteilungen ist nicht immer und nicht überall eine völlige Trennung von Erwachsenen durchführbar und können die Erziehungsmittel deshalb auch nicht immer so zur Anwendung gebracht werden, wie dies in Anstalten, wo jugendliche Sträflinge allein interniert sind, der Fall ist, so daß auch die erziehliche Ausbildung der jugendlichen Sträflinge leidet.

Abteilungen in Strafanstalten für straffällige Jugendliche bestehen in Preußen sieben unter dem Ministerium des Innern und fünfzehn unter dem der Justiz. In Österreich sind seit 1905 in den Gerichtshofsgefängnissen und in den selbständigen Gefängnissen der Bezirksgerichte, sowie in Strafanstalten, in denen auch jugendliche Sträflinge angehalten werden, die jugendlichen Sträflinge desselben Geschlechtes im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre mit Ausnahme derjenigen, die nicht mehr besserungsfähig sind, in Jugendgruppen vereinigt [1]).

Für jugendliche Sträflinge im Alter vom vollendeten 18. Lebensjahre bis zum vollendeten 24. bzw. 21. Lebensjahre, als dem Alter der Volljährigkeit, ist in Österreich keine Fürsorge in den Gefängnissen getroffen. Diese jugendlichen Sträflinge werden gleich den erwachsenen Sträflingen behandelt und mit denselben gemeinsam gehalten, mit ihnen zur Arbeit geführt und

1) Janisch im Archiv für Rechts- und Wirtschafts-Philosophie Band 6, Heft 4, Berlin.

sind so den verderblichen Einflüssen der erwachsenen Verbrecher ausgeliefert. Das ist eine große Lücke des Strafvollzuges, wie der Vollzugsgesetzgebung und erheischt dringend Abhilfe.

Bieten Jugendabteilungen schon an und für sich keinen Ersatz für besondere Anstalten für den Vollzug längerer Freiheitsstrafen an Jugendlichen, so stellen sich Jugendabteilungen für nur einzelne Altersklassen Jugendlicher — in Österreich nur für Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre — als eine Verkehrung dar, die vollen Erfolg nicht verspricht.

Das Deutsche Reich hat, angeregt durch die Denkschrift des Professors Dr. Freudenthal Frankfurt a. M. bereits den einzig richtigen und vorbildlichen Weg für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen durch Errichtung des ersten Jugendgefängnisses im Jahre 1912 betreten. Es ist dies das erste Jugendgefängnis des europäischen Festlandes überhaupt und stellt sich als eine neue Art von Strafanstalten dar. Im Progressiv- oder Stufensystem vollzieht sich im Jugendgefängnisse der Strafvollzug. Je höher die Klasse, in die der jugendliche Gefangene aufrückt, um so größer seine Freiheiten und damit die Annäherung an die Freiheit selbst.

Regelmäßig muß das Endstadium des Strafvollzuges — besonders bei Jugendlichen — bedingte Entlassung bilden. Sie ist eines der wichtigsten Mittel des auf Besserung gerichteten Strafvollzuges und sichert sich in ihrem Erfolge durch Schutzaufsicht. Der bedingt entlassene Jugendliche wird einem Fürsorger unterstellt.

Da dem Strafvollzuge die für die Umwandlung von Verbrechern in nützliche Bürger erforderliche Strafzeit gesetzlich gewährleistet sein muß, so ist mit Festsetzung eines Höchstmaßes Verurteilung bis zur Besserung unter Überweisung an ein Jugendgefängnis die aussichtsvollste Form der Bestrafung. Dieses sogenannte unbestimmte Strafurteil wird auf keinen Fall durch bestimmte Strafe mit vorläufiger Entlassung ersetzt. Denn dabei ist nur die Kürzung einer zu langen, nicht aber die Verlängerung einer zu kurzen richterlich ausgesprochenen Strafzeit möglich. Durch das bei der unbestimmten Verurteilung festgesetzte gesetzliche Höchstmaß sind die Gefahren für die bürgerliche Freiheit beseitigt. Dadurch wird aus der unbestimmten eine relativ bestimmte Verurteilung, wodurch der Sträfling kraft Gesetzes im Strafvollzuge mehr als bisher zu hoffen und zu fürchten hat. Und darin liegt die Gesamtaufgabe der Reform im Strafvollzuge. Die relativ bestimmte Verurteilung muß machtvoller und allgemeiner einsetzen, die Urteilsform, welche dem älteren deutschen Rechte schon bekannt war und unter deutschen Einflüssen ja auch

erst den Weg nach Amerika gefunden hat und jetzt bereits im Deutschen Reiche und Österreich unter Theoretikern und Praktikern viele wichtige Anhänger findet.

Vom Gefängnisrechte kommen wir zum Rechte der Fürsorgeerziehung. Die Geschichte der Fürsorgeerziehung nach deutschem Rechte geht auf den Artikel 66 des Code Pénal zurück, der bestimmt, daß Jugendliche unter 16 Jahren, die mangels des Unterscheidungsvermögens freigesprochen sind, entweder an ihre Eltern zurückgeschickt oder aber in eine Besserungsanstalt untergebracht und bis zum vollendeten 20. Lebensjahre dort erzogen werden sollen.

Abändernd verfügte die preußische Kabinettsordre vom 22. Juni 1839, daß das Strafgericht nur zu entscheiden hat, ob der Minderjährige in eine Besserungsanstalt zu bringen sei, und über die Dauer der Festhaltung, die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

Das preußische Strafgesetzbuch vom Jahre 1851 hat im § 42 und das Reichsstrafgesetzbuch im § 56 diese Regelung übernommen.

In Österreich bilden die Grundlage der Fürsorgeerziehung die Gesetze vom 24. Mai 1885 RGBl. No. 89 und 90 zur Bekämpfung der Landstreicherei, der Arbeitsscheu und verwandter Übertretungen und über die Anhaltung Arbeitsscheuer zur Zwangsarbeit. In jüngster Zeit legte die österreichische Regierung dem Herrenhause einen Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorgeerziehung und über die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher vor, welche Entwürfe am 28. November 1911 vom Herrenhause angenommen wurden. Nach mehr als Jahresfrist kam das Abgeordnetenhaus dazu, die von der Pairskammer genehmigten Entwürfe dem Justizausschusse zuzuweisen, wo sie zur Zeit beraten werden und der Verabschiedung noch entgegensehen.

Die rechtliche Natur der Fürsorgeerziehung erfordert klares Erkenntnis, da sie doch die Gestaltung der Anstalten und ihres Verfahrens wesentlich beeinflußt. Die Fürsorgeerziehung stellt sich als ein Eingriff in die Erziehungsrechte der säumigen Eltern oder Erzieher dar, dem Kinde gegenüber jedoch als ein Akt der Fürsorge. Darnach sind auch die Grenzen gegenüber der Freiheitsstrafe festgelegt. Die Freiheitsstrafe greift in die persönliche Freiheit des Gefangenen ein, die Fürsorgeerziehung in das Erziehungsrecht der Eltern oder Erzieher.

Die Fürsorgeerziehung ist gleich der Gefangenschaft ein öffentliches Rechtsverhältnis, auf die in gleicher Weise, wie bei der Freiheitsstrafe die allgemeinen Grundsätze des Verfassungsrechtes Geltung haben. Wie dort den Gefangenen, so muß hier den Eltern und Er-

ziehern an Beschränkung ihrer Rechte so viel, aber nur soviel auferlegt werden, wie kraft Rechtens der Richter in der Fürsorgeerziehung verhängt hat. Die Fürsorgeerziehung ist das letzte gesetzliche Mittel, so daß sie nur dann zu verhängen ist, wenn alle anderen erziehlichen Maßnahmen versagen und die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit für dieselbe vorliegt. Und selbst der Vollzug der bereits beschlossenen Fürsorgeerziehung kann aufgeschoben werden, wenn zu erwarten steht, daß schon die Androhung der Fürsorgeerziehung sie entbehrlich machen kann.

Im Deutschen Reiche hat das deutsche bürgerliche Gesetzbuch an den Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§§ 55, 56) nichts Wesentliches geändert; es hat nur eine bürgerrechtliche oder sozialpolitische Fürsorgeerziehung der strafrechtlichen angefügt, die von der vorgängigen Begehung einer objektiv strafbaren Handlung nicht abhängt.

Hiernach treten unter geltendem Reichsrechte zu den strafrechtlichen Fällen der §§ 55 und 56 StGB. noch drei Fälle hinzu. Der erste Fall ist der des § 1666 BGB.: Das geistige oder leibliche Wohl des Kindes wird durch Verschulden der Eltern gefährdet. Das Vormundschaftsgericht ordnet die Unterbringung des Kindes zur Erziehung in einer Familie oder einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt an. Auch ohne jedes Verschulden — und das ist der zweite Fall — kann bei einem bevormundeten Kinde das Pflegschaftsgericht diese Unterbringung zur Erziehung nach § 1838 BGB. anordnen. In diesen beiden Fällen machen die Ausführungsgesetze von Preußen, Baden u. a. die drohende, Sachsen, Hamburg u. a. die schon vorliegende Verwahrlosung zur weiteren Voraussetzung der Fürsorgeerziehung. Die ersten Staaten wenden, was einzig richtig ist, die Fürsorgeerziehung schon vorbeugend an. Die landesgesetzlich bestehenden Vorschriften über Zwangserziehung — dies ist der dritte Fall — blieben durch das BGB. unberührt. Die Zwangserziehung muß jedoch vom Vormundschaftsgerichte angeordnet und zur Verhütung „völligen sittlichen Verderbens“ notwendig sein (Art. 135 EG. z. BG.).

Nach dem Entwurfe des österreichischen Fürsorgeerziehungsgesetzes können Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. und vollendeten 18. Lebensjahre zur Fürsorgeerziehung durch die Vormundschaftsrichter in vier Fällen überwiesen werden. Wenn durch Verschulden der Eltern das geistige oder leibliche Wohl des Kindes in Gefahr steht und Verwahrlosung droht, verfügt das Pflegschaftsgericht Fürsorgeerziehung unter öffentlicher Aufsicht in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt. Im zweiten Falle wird ohne Vorhandensein eines Verschuldens, nur wegen des Fehlens

oder der Unzulänglichkeit der erzieherischen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher Fürsorgeerziehung zur Verhütung der Verwahrlosung verhängt. Der dritte Fall ist der, daß ein nach dem Strafgesetze straffällig gewordener Jugendlicher zu seiner Besserung oder Verhütung der Verwahrlosung in Fürsorgeerziehung genommen wird. Der vierte Fall ist dem dritten gleich, erfordert das Vorliegen einer im Strafgesetze mit Strafe bedrohten Tat eines Jugendlichen, vom Strafgerichte wurde jedoch die Fürsorgeerziehung nicht verfügt.

Der Strafrichter kann in Österreich Jugendliche in den in den §§ 4 und 6 des Gesetzes betreffend das Jugendstrafrecht bezeichneten Fällen zur Besserung oder zur Verhütung der Verwahrlosung des Jugendlichen zur Fürsorgeerziehung überweisen. Die vom Strafgerichte verfügte Fürsorgeerziehung ist in der Regel in einer besonderen für solche Zöglinge bestimmten Erziehungsanstalt zu vollziehen. Sie können aber auch unter öffentlicher Aufsicht in einer Familie oder in einer anderen Erziehungsanstalt erzogen werden wenn diese Art der Fürsorgeerziehung dem Zwecke besser entspricht.

Die Beschlußfassung über die Fürsorgeerziehung, die Ausführung und das Ende, sowie die Kosten der Fürsorgeerziehung werden, da nicht in den Rahmen dieser Erörterung fallend, einer näheren Besprechung nicht weiter unterzogen.

Immerhin ist erwähnenswert, daß im Deutschen Reiche zu den Hauptanstalten der Fürsorgeerziehung Hilfsanstalten treten, „die sie zu entlasten, ungeeignete Elemente ihnen fernzuhalten, geeignete ihnen zuzuführen, sowie den Übergang ins Leben zu sichern bestimmt sind.“ Es sind dies Verwahrungsheime, Beobachtungsanstalten und Übergangsstationen. In Österreich können die Bezirksheimstätten oder Bezirksjugendfürsorgeheime, die in mehreren Bezirken bereits geschaffen wurden — die erste im Jahre 1909 im Friedländer Bezirke in Böhmen — als Hilfsanstalten der Fürsorgeerziehung herangezogen werden.

Was uns in Österreich aber besonders interessieren muß, das ist die notwendige Reform der Jugendfürsorgeerziehung im Deutschen Reiche, weil wir dadurch viel lernen, bei Schaffung der österreichischen Fürsorgeeinrichtungen den richtigen Weg beschreiten und dadurch viel Geld, Mühe und Zeit ersparen und Mißerfolge hintanhalten können. In Deutschland liegt die Ausführung der Fürsorgeerziehung in den einzelnen Staaten verschiedenen Behörden ob, die Staatsaufsicht ist vollends zersplittert, so daß sie „die Gefahr einer gewissen Regellosigkeit ..... und eine Beunruhigung der Anstalten“ zur Folge hat. Es fehlt auch zwischen dem die

Fürsorgeerziehung anordnenden Richter und ihrer Ausführung vielfach der notwendige Zusammenhang. Der Richter hat oft keine Kenntnis von dem Schicksale seiner Fürsorgezöglinge und kann dasselbe nicht beeinflussen. Der notwendige Zusammenhang erfordert die Schaffung von Kommissionen bestehend aus Verwaltungsbeamten, Richtern, Pädagogen, Ärzten und Frauen. Die Leiter der Fürsorgeerziehungsanstalten und ihr Personal haben sich in einer Reihe von Fällen auch als nicht geeignet gezeigt, so daß die Anstellung bei ausreichendem Gehalte und von befähigtem Personale notwendig wird.

Bei der Auffassung der Fürsorgeerziehung als ein Recht muß auch der jetzige, in Deutschland vorfindige, gefängnisähnliche Charakter vieler Anstalten und der strafartige Einschlag ihrer Erziehung fallen. Die neuen Fürsorgeanstalten müssen nach dem Grundsatze, daß die Fürsorgeerziehung ein Recht ist, als reine Erziehungsanstalten erbaut werden und die ausländischen bewährten Anstalten als Muster herangezogen werden. Eine solche Durchbildung setzt die Ausgestaltung des Fürsorgeerziehungsrechtes als eines Teiles des öffentlichen Rechtes voraus. In Deutschland wird gefordert, daß dieses ausgestaltete Recht Reichsrecht wird, also ein Reichsfürsorgeerziehungsgesetz ersteht, wodurch eine einheitlichere, geschlossenere und darum eine mehr als bisher erfolgverheißendere Organisation im Fürsorgeerziehungsrechte aller Voraussicht nach erstehen dürfte.

Mit Freudenthal schließe ich: Bei der Verwirklichung der Reformvorschläge zum Vollzuge der Gefängnisstrafe, wie der Fürsorgeerziehung sind die Formen des konstitutionellen Staatsrechtes zu wahren, ein konstitutionelles Gefängnis- und Fürsorgeerziehungsrecht ist zu schaffen Rechtssätze müssen danach eintreten, wo vordem Verwaltungsbestimmungen genügten.

Österreich ist in der glücklichen Lage, sein kommendes Fürsorgeerziehungsrecht nach diesen vielverheißenden neuen und richtigen Gesichtspunkten auszubauen.

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. jur. et med. M. H. Göring.

1.

Zuziehung psychiatrischer Sachverständiger bei Sexualverbrechern. Der Richter hat nach dem deutschen Gesetz bekanntlich in gewissen Fällen die Pflicht, einen Sachverständigen zuzuziehen, so bei Verdacht auf Vergiftung, Münzdelikten, der richterlichen Leichenschau (§§ 87, 91 und 92 StPO.) und bei der Entmündigung Geisteskranker (§ 655 ZPO.). Bei Feststellung des Geisteszustandes eines Verbrechers sind ihm mit Recht in dieser Weise die Hände nicht gebunden. Nun gibt es aber Delikte, die an sich schon den Stempel des Anormalen tragen. Die Psychiater dürfen natürlich nicht von vornherein aus der Tat auf den Geisteszustand Schlüsse ziehen, sondern müssen ohne Voreingenommenheit an die Untersuchung des Täters herantreten. Einen anderen Standpunkt darf aber m. E. der Richter einnehmen. Er kann auf Grund des Tatbestandes die Zuziehung eines Sachverständigen anordnen.

Am häufigsten wird wohl der Richter bei Sittlichkeitsverbrechen an der geistigen Gesundheit des Täters zweifeln, da die meisten von ihnen für den in sexueller Hinsicht Normalen ganz unerklärlich sind. Tatsächlich finden wir auch unter den Sittlichkeitsverbrechern eine besonders große Zahl minderwertiger und geistesgestörter Individuen; Aschaffenburg[1]) untersuchte 200, unter denen nur 45 völlig geistesgesund und 99 zurechnungsfähig waren; Jolly[2]) konnte bei 28 unter 50 die freie Willensbestimmung ausschließen; Leppmann[3]) fand unter 90 nur 17 geistig Gesunde. Es liegt nun die Frage nahe, ob es nicht besser wäre, wenn bei jedem Sexualdelikt der Geisteszustand des Täters untersucht würde, wie Aschaffenburg[4]), Bumke[5]), Kinberg[6]) und Näcke[7]) es wünschen. Dieses dürfte aber für die Praxis wohl zu umständlich sein. Es sei daher an dieser Stelle auf die Punkte hingewiesen, die eine psychiatrische Untersuchung des Täters ganz besonders erwünscht erscheinen lassen:

1. auffallende Roheit;
2. impulsive Ausführung;

1) Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsref. II, S. 399.
2) Klin. Jahrb. 11, S. 199.
3) Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 1905, S. 277.
4) Neurol. Zentralbl. XXI, S. 1081
5) Handbuch d. Psychiatr., Allg. T., 5. Abt.
6) Bericht über d. VII. internat. Kongr. f. Kriminalanthr. S. 216.
7) Arch. f. Kriminalanthr. u. Kriminalist. XIII, S. 350.

3. mehrfache Wiederholung desselben Deliktes;
4. Verbrechen an Kindern;
5. Angriffe auf alte Frauen;
6. bisherige Straflosigkeit bei Leuten, die in reiferem Alter stehen und vor dem Delikt Alkohol zu sich genommen haben;
7. hohes Alter bei bisheriger Unbescholtenheit auf sexuellem Gebiete;
8. starke erbliche Belastung;
9. Verdacht auf Epilepsie, sei es daß Krampfanfälle, Alkoholintoleranz oder glaubhaft geschilderte Bewußtseinsstörung vorliegen[1]).

Daß die Ansichten der Psychiater nicht in allen Punkten die gleichen sind, ist selbstverständlich. Ich glaube aber, daß sie alle es für einen großen Fortschritt halten würden, falls die Richter sich dazu entschließen könnten, stets einen psychiatrischen Sachverständigen zuzuziehen, wenn einer der oben genannten Punkte vorliegt. Leider ist auf den Ruf der Psychiater, der schon so oft erschallt ist, bisher noch nicht genügend geachtet worden; konnte doch Leppmann noch 1912 schreiben[2]): „Viel zu selten wird bei Angeklagten wegen unzüchtiger Handlungen an Kindern unter 14 Jahren der ärztliche Sachverständige zugezogen."

1) Näheres s. Arnemann, Reichsmedizinalanzeiger 1904, S. 103, Dannemann, Klinik f. psychische u. nervöse Krankh. 1907, S. 559, Göring, Zeitschr. f. d. gesamte Neurol. und Psychiatr., Referate-Bd. VII, S. 649.

2) Ärztliche Sachverständigen-Zeitg. 1912, S. 202.

Besprechungen.

1.

A. **Eulenburg**, Kinder- und Jugendselbstmorde. Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten, Bd. X, Heft 6. Marhold, Halle 1914.

Der bekannte Autor, der sich schon wiederholt mit dem Selbstmord des kindlichen und jugendlichen Alters beschäftigt hat, gibt hier die Ergebnisse von 323, aus den Berichten der Tageszeitungen gewonnenen, kindlich-jugendlichen Selbstmordfällen wieder. In der Altersstufe bis 10 Jahre befanden sich 19, von 11—15 Jahren 113, von 16—20 Jahren 191. Auf 1,45 männliche kam im Durchschnitt 1 weiblicher Fall, doch überwog in der Altersstufe bis 15 Jahre das männliche Geschlecht noch weit stärker (2,14 : 1,0). Als Motiv trat beim weiblichen Geschlecht entschieden alles in den Vordergrund, was mit Liebesaffären zusammenhängt (40 Proz. der Fälle), während beim männlichen die Furcht vor Bestrafung in den verschiedensten Formen ein Hauptmotiv bildete (40,8 Proz.). Als Todesursache überwog beim männlichen Geschlecht das Erschießen, beim weiblichen das Vergiften. Verhältnismäßig häufig kamen auch gemeinsame Selbstmorde bei beiden Geschlechtern vor. — Im Anschluß an diese Feststellungen gibt E. dann noch Hinweise auf die Vorbeugung und Verhütung von kindlich-jugendlichen Selbstmorden.

So interessant diese Ergebnisse auch sind, so kann Ref. doch nicht verhehlen, daß durch statistische Zusammenstellungen dieser Art Endgültiges in der wichtigen Frage des Selbstmordes der Unentwickelten nicht gewonnen werden kann. Dazu bedarf es, ähnlich wie bei anderen sozialpathologischen Erscheinungen (Prostitution, Verbrechen usw.) vor allem und unbedingt sorgfältigster systematischer Untersuchungen von Einzelfällen. Erst durch die Betrachtung der Einzelindividuen in all ihren Beziehungen, sozialen, biologischen und psychologischen, können Ergebnisse von dauerndem und unanfechtbarem Wert zustande kommen. Erst dann werden sich über die an der Oberfläche liegenden Scheinmotive hinweg die in der Tiefe ruhenden wahren Ursachen dieser befremdenden Selbstmorde erkennen lassen, und erst dann wird das letzte Wort über diese in jedem Falle beunruhigende Erscheinung unseres sozialen Lebens gesprochen werden können.

K. Birnbaum, Berlin-Buch.

2.

Ludwig Klages, Ausdrucksbewegung und Gestaltungskraft. Mit 33 Figuren. Wilhelm Engelmann, Leipzig und Berlin 1913.

Die in die Tiefe dringende und daher nicht leicht lesbare Schrift gibt Grundlegendes über die Beziehungen zwischen persönlicher Eigenart und Ausdrucksform und erläutert sie an Beispielen der Handschrift. Wer, wie der Kriminalpsychologe, ständig damit beschäftigt ist, von den verschiedenen Ausdrucksbewegungen, Mimik, Sprachweise, Haltung usw. Rückschlüsse auf das seelische Iunenleben zu tun, muß ein Werk als wertvoll begrüßen, das sich nicht mit den üblichen unkritischen physiognomischen, graphologischen usw. Deutungen der Alltagspsychologie begnügt, sondern in streng wissenschaftlicher Weise eine exakte Ausdruckslehre zu begründen sucht. K. Birnbaum, Berlin-Buch.

3.

A. Friedländer, Der Morphinismus, Kokainismus, Alkoholismus und Saturnismus mit besonderer Berücksichtigung seiner Heilung und Vorbeugung. Für Ärzte, Gewerbeinspektoren, Versicherungsgesellschaften. Gustav Fischer, Jena 1913.

Die kleine Arbeit, die Erweiterung eines Beitrags für das Vogtsche Handbuch der Therapie der Nervenkrankheiten, will als Leitfaden für den Praktiker dienen und gibt in kurzer und bündiger Darstellung die Erscheinungen der akuten und chronischen Morphium-, Kokain-, Alkohol- und Bleivergiftung sowie ihre Therapie und Prophylaxe. Das jedem Abschnitt beigefügte Literaturverzeichnis erleichtert ein Weitereindringen in das Gebiet.

K. Birnbaum, Berlin-Buch.

4.

Augusto Murri, Über die traumatischen Neurosen. Vortrag, gehalten in der Associacione Sanitaria Milanese am 12. Februar 1912. Deutsch von U. Cerletti. Gustav Fischer, Jena 1913.

Der etwas breitangelegte Vortrag legt die mannigfachen Schwierigkeiten dar, die noch heute in der Auffassung der Unfallneurosen (bezüglich ihres Wesens, ihrer Verursachung, der Abgrenzung traumatisch-hysterischer und -neurasthenischer Zustände usw.) bestehen.

K. Birnbaum, Berlin-Buch.

5.

Karl Wilmanns, Die Psychopathien. Sep. Abdr. aus Handbuch der Neurologie, Bd. V. 67 Seiten. Julius Springer, Berlin 1914.

Die treffliche Arbeit des Heidelberger Psychiaters, die leider nur als unselbständiger Bestandteil eines großen Handbuchs erschienen ist, gibt in anschaulicher Weise alles Wesentliche über das Gebiet der Psychopathien und hebt vor allem auch ihre soziale und forensische Bedeutung heraus. Im einzelnen werden zunächst die verschiedenen Typen: die Imbezillitäten, die Moral insanity, die Haltlosen, der hysterische Charakter, die Pseudologia phantastica, die epileptoide Entartung, die Porio- und Dipsomanie, die menstruellen Verstimmungen, die Cyclothymie, die Stimmungslabilität, die konstitutionelle Depression und Erregung, die Neurasthenie, Hypochondrie und das Zwangsirresein geschildert, des weiteren dann die pathologischen Reaktionen der Psychopathen, körperliche wie geistige (unter letzteren speziell auch das Heimweh) und daran endlich die degenerativen Haft-

psychosen angeschlossen. Allgemeine psychotherapeutische und prophylaktische Gesichtspunkte bilden den Abschluß.

Einen allgemeinen Einwand möchte Ref. gegen die Darstellung speziell der Charaktertypen erheben. Wilmanns sucht ein vollständiges Bild der einzelnen Spielarten zu geben und führt daher neben den Hauptwesenszügen auch zahlreiche sonstige Züge an. Dadurch kommt aber eine gewisse Ähnlichkeit in die einzelnen Schilderungen. Man findet bei den Haltlosen wieder, was man bei den Imbezillen angetroffen hat, bei den Pseudologisten wieder, was man bei den Haltlosen fand usw. Wem die Typen nicht aus eigner anschaulicher Erfahrung vertraut sind, dem verwaschen sich aber dann leicht die charakteristischen Unterschiede. Ich halte es daher für richtiger, weil charakteristischer, nur dasjenige bei den einzelnen Spielarten hervorzuheben, was sie von andern prägnant abhebt, ein Prinzip, das sich mir übrigens auch bei der Schilderung meiner eben erschienenen „psychopathischen Verbrecher“ bewährt hat.

K. Birnbaum, Berlin-Buch.

6.

H. Liepmann, Die „freie Selbstbestimmung“ bei der Wahl des Aufenthaltsortes nach dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. X. Bd. Heft 5.

Die kleine Schrift, wiewohl nicht kriminalpsychologischen Inhalts, ist doch interessant, weil sie wieder einmal die Gegensätze beleuchtet, die zwischen psychiatrischer und juristischer resp. nicht-psychiatrischer Auffassung bestehen. Verfasser weist an der Hand von Entscheidungen des Bundesamts für Heimatwesen auf gewisse psychologisch wie psychiatrisch unhaltbare Aufstellungen dieser höchsten Behörde in der Frage der freien Selbstbestimmung hin. Manches davon erinnert lebhaft an gewisse Unklarheiten und Widersinnigkeiten, denen man gelegentlich noch in der Auffassung der „freien Willensbestimmung“ begegnet.

K. Birnbaum, Berlin-Buch.

7.

Otto Hinrichsen, Sexualität und Dichtung. Ein weiterer Beitrag zur Psychologie des Dichters. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. Heft 85. J. F. Bergmann, Wiesbaden 1912.

Verfasser, dem wir bereits eine Arbeit zur Psychologie und Psychopathologie des Dichters verdanken, sucht in dieser neuen Schrift die Bedeutung der aus dem geschlechtlichen Triebleben des Dichters stammenden Impulse für seine Produktion klarzulegen. Er kommt zu dem Schlusse, daß ohne starke Intellektualität kein bedeutsames dichterisches wie natürlich auch jedes weitere geistige Neuschaffen möglich sei und daß die intellektuell produktive Veranlagung aus einem noch so mächtigen Triebleben an sich und im ganzen nicht gesteigert werden könne. Aus dem Erregungszustand der Verliebtheit könne dem Dichter schon ein temporärer Kräftezuwachs resultieren: Er erlebt in solchen Zeiten etwas neues, dessen Darstellung nun einmal seine Aufgabe sei. Die Schilderung der sexuellen

Eigenart gewisser Dichterpersönlichkeiten, besonders Goethes und Grillparzers, belebt und veranschaulicht die anregende Darstellung.

K. Birnbaum, Berlin-Buch.

8.

Max Sichel, Die progressive Paralyse bei den Juden. Archiv f. Psychiatrie und Nervenkrankheiten. Bd. LII. Heft 3. 1913.

Die für die Frage nach der Bedeutung der Rassendisposition für die fortschreitende Hirnlähmung wichtige Arbeit stellt ein häufigeres Auftreten der Erkrankung bei Juden fest. Die ätiologischen Faktoren für die Paralyse sind nun aber bei ihnen die gleichen wie bei den Nichtjuden, und für die Annahme einer besonderen Rassendisposition fehlt jede Unterlage. Verfasser glaubt daher die Hauptursache der Erscheinung darin sehen zu müssen, daß die Giftquellen von Syphilis und Alkohol sich für die Juden erst seit wenigen Jahrzehnten erschlossen haben und daher die Wirkung dieser Schädlichkeiten eine ungestümere sei. Das auffallend seltne Vorkommen der Paralyse bei Jüdinnen führt er auf äußere Momente („traditionelle Sittenreinheit“) zurück. Verlauf und Ausgang der Erkrankung bei Juden und Nichtjuden stimmen weitgehend überein. Gelegentliche geringe Abweichungen sind größtenteils auf äußere Ursachen, nicht auf den Einfluß der Rasse zurückzuführen.

K. Birnbaum, Berlin-Buch.

9.

Paul Kirchberg, Psychische Störungen während der Geburt. Archiv f. Psychiatrie und Nervenkrankheiten. Bd. LII. Heft 3. 1913.

Verfasser schildert eine Anzahl eigner und fremder Beobachtungen von rasch vorübergehenden psychischen Störungen in und unmittelbar nach der Geburt. Die Fälle sind nicht einheitlich, vor allem sind es Verwirrtheits- und Erregungszustände. Vorwiegend handelt es sich um Erstgebärende, daneben aber auch wiederholt um Zweit- und Mehrgebärende.

K. Birnbaum, Berlin-Buch.

VII.

Justiz und Presse.[1])

Das Verhältnis der Presse zur Justiz unter besonderer Berücksichtigung der Berichterstattung durch die Presse und ihrer gesetzlichen Verantwortlichkeit.

Von

Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig**, Berlin-Friedenau.

§ 1. Aufgabe.

Wenn es sich darum handelt, die wesentlichsten Beziehungen zwischen Justiz und Presse darzulegen, klarzustellen, wie sie aufeinander einwirken, zu untersuchen, inwiefern die Wechselwirkungen nicht so sind, wie es von gewissen allgemeineren Gesichtspunkten aus erwünscht wäre, und zu erörtern, wie man die als Mängel empfundenen Zustände bessern könne, so dürfte es erforderlich sein, zunächst einige kurze Vorbemerkungen voranzuschicken, um die Aufgabe klarzustellen, deren Lösung im folgenden in Angriff genommen werden soll.

In den letzten Jahren sind die Beziehungen zwischen Justiz und Presse mehrfach bei uns[2]) sowohl als auch im Auslande[3]) erörtert wor-

1) Der Aufsatz ist eine Preisarbeit für das Preisausschreiben des Vereins „Recht und Wirtschaft". Da mir nicht einmal fünf volle Tage zur Bearbeitung des gesammelten Materials zur Verfügung standen, konnte ich auf eine Preiskrönung nicht hoffen. Ich habe den Aufsatz so wie er hier vorliegt — nur die Anmerkungen sind ergänzt — in dieser kurzen Frist nur deshalb niedergeschrieben, um mir das Thema von der Seele herunterzuschreiben. Umsomehr hat es mich gefreut — den Preis hat Rechtsanwalt Dr. Glaser in Dresden erhalten — daß außer der Arbeit von Rechtsanwalt Weck in Charlottenburg auch meine Arbeit lobend erwähnt worden ist.

2) Namentlich haben sich „Der Zeitungsverlag" sowie die „Deutsche Juristenzeitung" durch eingehende Behandlung des Themas nach den verschiedenen Seiten ein großes Verdienst erworben. Die Artikel aus dem „Zeitungsverlag" werden künftig abgekürzt mit „Z" zitiert.

3) Ich verweise namentlich auf die Artikelserie „La criminalité et la presse" die in „La Revue", Paris Bd. 88 (1910) S. 717—722; Bd. 89 (1911) S. 190—199, 497—507 veröffentlicht worden ist, sowie besonders auf die Chicagoer Dissertation von Frances Fenton „The influence of newspaper presentations upon the growth of crime and other anti-social activity" (Chicago 1911).

den, und zwar in der Regel im Anschlusse an unerfreuliche Begleiterscheinungen der Berichterstattung über Sensationsprozesse. Dieser unmittelbare Anlaß zu den Aufsätzen hat es wohl im wesentlichen verschuldet, daß im großen und ganzen nur die Schattenseiten der Gerichtsberichterstattung im allgemeinen zutreffend gewürdigt worden sind, daß man dagegen einmal die guten Seiten der Gerichtsberichterstattung nicht immer mit dem erforderlichen Nachdruck hervorgehoben und andererseits es vor allem fast gänzlich unterlassen hat, die übrigen Berührungspunkte zwischen Presse und Justiz einer eingehenderen Kritik zu unterziehen.

Wenn man die Wechselbeziehungen zwischen Presse und Justiz wirklich sachgemäß und doch unbefangen darstellen wollte, so müßte man eigentlich mit allen beiden auf das gründlichste vertraut sein und doch in ihnen nicht aufgehen, sondern über beiden stehen. Ich weiß nicht, ob irgend jemand Anspruch darauf erheben kann, derart zur Behandlung des gestellten Themas qualifiziert zu sein. Jedenfalls aber wird man über Justiz und Presse in befriedigender Weise nicht schreiben können, wenn man nicht wenigstens im wesentlichen mit der Aufgabe und den Arbeitsbedingungen der Justiz sowohl als der Presse vertraut ist. Sowohl der juristisch vollkommen ungeschulte, mit der richterlichen Tätigkeit nicht vertraute, Journalist als auch der der Presse fremd oder gar mit einer aus nicht berechtigter Selbstüberhebung ein wenig geringschätzig gegenüberstehende Jurist werden Ersprießliches zur Förderung guter Beziehungen zwischen Presse und Justiz kaum beizubringen vermögen. Gute Beziehungen zwischen Justiz und Presse unter möglichster Wahrung der Interessen beider und unter gerechtem Ausgleich der miteinander in manchen Punkten nicht zu vereinbarenden Interessengegensätze sind unbedingt erforderlich, wenn nicht die Allgemeinheit und unmittelbar dadurch auch sowohl die Justiz als auch die Presse in höchst bedauerlicher Weise in Mitleidenschaft gezogen werden sollen. Dies wird heute allgemein anerkannt und wird auch durch die nachfolgende Untersuchung bestätigt werden. Es ist deshalb für jemand, der selbst in richterlicher Praxis gestanden und nicht nur durch seine wissenschaftlichen Studien dem vorliegenden Problem schon seit Jahren Interesse entgegengebracht hat, sondern auch durch seine schriftstellerische Tätigkeit gewisse Berührungspunkte mit der Presse gewonnen hat, eine lockende und dankenswerte Aufgabe den Versuch zu wagen. Ich bin mir freilich wohl bewußt, daß ich dieser Aufgabe nicht voll gerecht werden kann, schon deshalb, weil ich als Jurist trotz redlichsten Mühens einer gewissen Standesbefangenheit vielleicht nicht völlig los und

ledig werden kann, wie umgekehrt allerdings auch die Journalisten, welche sich an die Lösung des vorliegenden Problems heranmachen, zu Gunsten der Presse vielfach befangen sein dürften.[1])

Wenn man bisher von Presse und Justiz gehandelt hat, so hat man sich fast immer eine gewisse Beschränkung auferlegt, indem man einmal nur von der Tagespresse sprach und indem man zweitens nur die Berichterstattung über Gerichtsverhandlungen in den Kreis der Erörterungen zog und indem man drittens im wesentlichen nur die Berichterstattung über Strafprozesse kritisierte.

Diese Beschränkung ist insofern verständlich, als gerade auf dem so abgegrenzten Gebiete die Beziehungen zwischen Presse und Justiz besonders in die Augen springend, besonders zur Kritik Anlaß gebend sind und durch die Aktualität ihrer Beziehungen auch in besonderem Maße zur Erörterung anreizen. Es soll diese Beschränkung auf die Behandlung dieses Teilproblems keineswegs getadelt werden; vielmehr war es durchaus zweckmäßig, von dieser Seite aus das Problem aufzurollen, dafür eine so gestalteten Behandlung der Frage am ehesten das zur Lösung des Problems unbedingt erforderliche oder doch zum mindesten sehr nützliche Interesse weiter Kreise der Journalisten und Juristen sowie unmittelbar nicht interessierter Laien erweckt zu werden vermochte. Die angedeutete Beschränkung der Aufgabe war aber in gewisser Beziehung auch sachlich berechtigt, nämlich insofern, als die Gerichtsberichterstattung über Strafverhandlungen allerdings am meisten zu Bemängelungen Anlaß gibt.

Aus diesem Grunde werden auch die folgenden Erörterungen sich zum größten Teil um diese Frage drehen. Man darf aber, wenn anders man das Problem in seinem vollen Umfange erkennen und würdigen will, nicht übersehen, daß die Beziehungen zwischen Presse und Justiz damit keineswegs erschöpft sind.

Zunächst ist es nicht lediglich die Strafrechtspflege, welche Beziehungen zu der Presse hat, sondern nicht minder auch die Zivilrechtspflege sowie die Verwaltungsrechtspflege. Auch die Berichte der Presse über die Verhandlungen vor den Zivilgerichten und vor dem Verwaltungsgericht sind es wert, einer kritischen Betrachtung unterzogen zu werden. Daß von den Berichten über Strafverhandlungen nicht nur die Berichte über die Verhandlungen der bürgerlichen Strafgerichte interessieren, sondern auch die Berichte über die

1) Es dürfte symptomatisch und nicht lediglich Zufall sein, wenn die Erörterungen in den journalistischen Zeitschriften in der Regel die Überschrift „Presse und Justiz“ tragen, in juristischen Zeitschriften dagegen „Justiz und Presse“.

Verhandlungen vor den Militärstrafgerichten und in gewissem Umfange auch vor den Disziplinargerichten, ist selbstverständlich, ebenso daß als Zivilgerichte nicht nur die Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte sowie das Reichsgericht in Frage kommen, sondern auch die Kaufmannsgerichte, Gewerbegerichte und sonstigen Sondergerichte.

Mit den Berichten der Tagespresse über die Gerichtsverhandlungen in dem angedeuteten Umfange sind nun aber keineswegs die Wechselbeziehungen zwischen Justiz und Presse erschöpft. Zunächst darf man nicht vergessen, daß die Gerichtssaalberichte wenigstens zum Teil nicht nur in die Zeitungen, also in die Tagespresse, aufgenommen werden, sondern, soweit sie den betreffenden Leserkreis besonders zu interessieren geeignet sind, auch in die populären Zeitschriften sowie insbesondere in die zahllosen Fachzeitschriften.

Von größerer Bedeutung aber ist, daß mit der Berichterstattung über Gerichtsverhandlungen und den im Zusammenhang hiermit stehenden Vorberichten und kritischen Betrachtungen die Presse auch noch in anderer Weise zu der Justiz Stellung nimmt, indem sie in belehrenden Aufsätzen oder in Briefkastenantworten ihre Leser über juristische Fragen aufzuklären versucht. Während die Presse bei den Gerichtssaalberichten im wesentlichen lediglich rezeptiv tätig ist, indem sie über der Justiz angehörige Vorgänge berichtet, nimmt sie durch ihre juristischen Erörterungen eine Tätigkeit vor, welche zweifellos nur bei juristischer Vorbildung in geeigneter Weise erfolgen kann. Die Presse vertritt hier im wesentlichen den Rechtsanwalt, welcher seinen Klienten Rat erteilt (Briefkasten), und den Rechtslehrer, welcher junge Rechtsbeflissene in systematischer Weise in das geltende Recht einzuführen versucht (populäre Aufsätze). Auch hier kommt nicht nur die Tagespresse in Betracht, sondern auch — in wohl stärkerem Maße sogar — die Fachpresse.

Endlich muß man als eine dritte Gruppe unterscheiden diejenigen Erörterungen der Tages- und Fachpresse, welche nicht rechtsdogmatischen Charakters sind, sondern rechtspolitische Zwecke verfolgen, welche weniger das geltende Recht erforschen und darstellen wollen, als vielmehr beabsichtigen, durch eine Kritik des geltenden Rechtes eine Abstellung wirklicher oder vermeintlicher Mängel herbeizuführen. Auch sie sind keineswegs auf die Tagespresse beschränkt.

Es gibt mithin drei, miteinander zwar vielfach in Berührung tretende und ineinander vielfach übergehende, aber ihrem Wesen und

ihrer Wirkung nach doch völlig verschiedene Gruppen von Berührungspunkten zwischen Presse und Justiz, soweit der juristische Gehalt der Presse in Frage kommt. Man kann die drei Gruppen der Kürze halber mit den Schlagworten: Gerichtssaalberichte, belehrende juristische Aufsätze und rechtspolitische Erörterungen bezeichnen.

Bisher haben wir einen Überblick darüber zu geben versucht, in welcher Weise die Presse[1]) sich mit der Justiz beschäftigt; nunmehr bleibt noch kurz zu erörtern, wie andererseits die Justiz auf diesen Eingriff in ihr Gebiet — wenn man so sagen darf — reagiert.

Es kann sich für unser Problem unmöglich darum handeln, die sämtlichen besonderen Rechtsbeziehungen darzulegen, welche sich für die Tätigkeit in der Presse ergeben, nicht nur das Preßrecht im eigentlichen Sinn, sondern auch sämtliche in Betracht kommenden Bestimmungen der Reichs- und Landesstrafgesetze, sämtliche Materien des sogenanten Zeitungsrechts usw. Wenn die Betrachtung der Beziehungen zwischen Presse und Justiz vielmehr förderlich sein soll so erscheint es geboten, sich eine gewisse Selbstbeschränkung aufzuerlegen und darzulegen, in welcher Weise die Justiz auf die spezifisch juristische Tätigkeit der Presse reagiert, also auch wie sie sich zu den Gerichtssaalberichten, den belehrenden juristischen Aufsätzen, den rechtspolitischen Erörterungen verhält, welche Mittel und Wege sie bietet, um wirklichen oder vermeintlichen unerfreulichen Erscheinungen, welche sich bei dieser juristischen Tätigkeit der Presse zeigen, entgegenzutreten.

Wir werden uns bei der Betrachtung der Reaktion der Justiz auf die Presse nicht nur mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Presse zu befassen haben, sondern auch die verwaltungsrechtlichen Zwangsmaßnahmen, sowie die etwa sich ergebenden zivilrechtlichen Folgen der juristischen Tätigkeit der Presse einer kurzen Betrachtung unterziehen müssen. Da diese Reaktion der Justiz auf die Presse eingehender und mehr im Zusammenhang erörtert worden ist als die Behandlung der Justiz in der Presse, glauben wir uns bei diesem zweiten Teil auf eine Skizzierung der wesentlichsten Gesichtspunkte beschränken zu können, während wir im ersten Teil des bisher mangelnden Überblicks und der vielfältigen zerstreuten Quellen halber weit mehr Stoff kritisch sichten und reproduzieren müssen. Bei der Reaktion der Justiz auf die Presse handelt es sich zwar vorwiegend, aber keineswegs ausschließlich um eine Darstellung der

1) Zur „Presse“ im Sinne unserer Erörterungen gehört nicht die Buchpresse.

rechtlichen Repressivmaßnahmen gegen Auswüchse der Berichterstattung usw., sondern ebenso auch um eine Erörterung der positiven Förderung der juristischen Tätigkeit der Presse durch das geltende Recht.

Selbstverständlich ist, daß das Verhältnis zwischen Presse und Justiz nicht lediglich in referierender Weise objektiv geschildert werden soll, sondern daß darüber hinaus der Versuch gemacht werden muß, Vorschläge zu machen, wie man den bei der kritischen Betrachtung erkannten etwaigen Mängeln der heutigen Beziehungen in Zukunft abzuhelfen versuchen kann. In diesen Reformvorschlägen darf sogar der Kern der Arbeit erblickt werden, da die vorhergehenden Erörterungen im Grunde nur das erforderliche gesichtete und kritisch beleuchtete Material für diese Reformarbeit abzugeben bestimmt sind.

Durch diesen praktischen Zweck, welchen die Arbeit verfolgt, ergibt sich im wesentlichen auch die von ihr zu befolgende Methode.

Es kann sich für unsere Zwecke nicht darum handeln, das Problem vom psychologischen Standpunkt aus zu erfassen und etwa mehr oder minder tiefgründige umfassende Untersuchungen über den Begriff der öffentlichen Meinung mit besonderer Beziehung auf die Presse anzustellen[1]); auch würde es verfehlt sein, auf die historische Entwicklung allzuviel Gewicht zu legen und etwa eingehend zu untersuchen, wie sich die Gerichtssaalberichte in historischer Weise entwickelt haben, ob in früheren Zeiten die Reaktion der Justiz auf die Presse anders gestaltet war usw. Damit soll keineswegs die Berechtigung der psychologischen und der historischen Methode für die Lösung des uns beschäftigenden Problems verkannt werden; es soll damit vielmehr nur soviel gesagt werden, daß der wesentlich praktische Zweck, welchen die Arbeit verfolgt, es untunlich erscheinen lassen würde, in der Hauptsache von psychologischen oder historischen Betrachtungen auszugehen. In gleichem Maße aber wie die realistische Betrachtungsweise auch die psychologische und historische bei unserer Arbeit zur Anwendung zu bringen — was vielleicht das Ideal der Untersuchung wäre — ist uns durch die der Arbeit gesteckten räumlichen Grenzen unmöglich gemacht. Wir müssen uns

1) Vgl. dazu B. Gusti „Die Grundbegriffe des Preßrechts" (Berlin 1909) S. 47 ff., Kraus „Prolegomena zum Begriff der öffentlichen Meinung" (Festschrift Franz von Liszt zum 60. Geburtstage dargebracht von Schülern und früheren Mitgliedern des Berliner kriminalistischen Seminar", Berlin 1911) S. 148 ff. Warschauer „Das Rechtsgefühl des Volkes mit besonderer Berücksichtigung des schwurgerichtlichen Gedankens" (Hannover 1912) S. 113 ff. Vgl. auch im allgemeinen die Ausführungen von Le Bon „Psychologie der Massen" (Leipzig 1908).

daher notgedrungen im wesentlichen auf die Erscheinungen des gegenwärtigen Lebens beschränken und sie einer vorsichtigen Kritik unterziehen, und wir hoffen, daß auch bei dieser realistischen Betrachtungsweise sich im wesentlichen brauchbare Ergebnisse erzielen lassen, um so mehr, als wir gelegentlich, wo es besonders erforderlich zu sein scheint, auch der historischen und psychologischen Betrachtungsweise uns bedienen werden. Jedenfalls dürfte unsere fast ausschließlich auf die nüchterne Erkenntnis der Gegenwart gerichtete Methode für die richtige Erkenntnis der Beziehungen zwischen Justiz und Presse förderlicher sein, als die zu große Betonung der historischen Entwicklung oder der allgemeinen psychologischen Gesichtspunkte.

§ 2. Bedeutung und Mängel der Gerichtssaalberichte nebst deren Gründen.

Die Gerichtssaalberichte bilden, wie schon bemerkt, den hauptsächlichsten juristischen Inhalt der Presse, ganz besonders aber der Tagespresse. Wenn man irgend eine beliebige Zeitung zur Hand nimmt, so wird man regelmäßig, ja wohl ausnahmslos finden, daß die Gerichtssaalberichte sich fast lediglich mit Strafprozessen beschäftigen, dagegen die Verhandlungen vor den Zivilgerichten, den Verwaltungsgerichten und den Disziplinargerichten so gut wie völlig übergehen. Wer sich einzig und allein aus den Gerichtssaalberichten der Zeitungen eine Meinung über die Bedeutung der verschiedenen Zweige unserer Rechtspflege bilden wollte, würde zweifelsohne der Strafrechtspflege eine die anderen Zweige der Rechtspflege weit überragende Bedeutung zuerkennen. Der mit der Justiz nicht vertraute ständige Zeitungsleser — und deren gibt es Millionen — erhält schon durch diese ausschließliche Bevorzugung des Kriminellen in den Tageszeitungen ein schiefes Bild von der Rechtspflege. Wie bedauerlicherweise selbst bei den Juristen vielfach der Strafrichter als minderwertig gegenüber dem Zivilrichter und dem Verwaltungsrichter gilt[1]), so mag auch das Volk die strafrichterliche Tätigkeit vielleicht nicht allzu hoch einschätzen, und vielleicht erklärt sich aus dieser besonderen Bevorzugung der Berichte über Strafverhandlungen und der dadurch hervorgerufenen oder doch sehr bestärkten Anschauung, daß die richterliche Tätigkeit im wesentlichen eine strafrichterliche sei, die weit verbreitete Scheu vor dem Gericht und der Stolz darauf, noch

1) Vgl. z. B. Amschl „Beiträge zur Anwendung des Strafverfahrens“ Heft I (2. Aufl. Wien 1911 S. 88); Hellwig „Strafrichter und Strafrechtspflege“ (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 33 S. 35ff.).

nie etwas mit dem Gericht zu tun gehabt zu haben, wenigstens zum Teil.

Bei den Fachzeitschriften liegen die Verhältnisse etwas günstiger — die sehr spärlichen Gerichtsberichte der populären Zeitschriften kommen für unsere Untersuchung nicht in Frage. Bei ihnen findet man allerdings im allgemeinen auch vorwiegend Berichte über Strafprozesse, soweit sie für den besonderen Leserkreis, auf welchen die betreffende Fachzeitschrift zugeschnitten ist, nach der Auffassung des betreffenden Redakteurs Interesse bieten, aber immerhin doch in verhältnismäßig großem Umfange auch einschlägige Berichte über Verhandlungen vor den Zivilgerichten und vor den Verwaltungsgerichten, namentlich Urteile der höchsten Instanzen über Fragen, welche die betreffenden Fachkreise interessierende Fragen behandeln. So findet man in Beamtenzeitschriften Urteile beispielsweise über die Haftpflicht der Beamten, über Amtsvergehen, über Pensionierung und dergleichen, in Zeitschriften für den Grundstücksverkehr Urteile aus dem Hypothekenrecht, über Mietsstreitigkeiten und ähnliches, in Polizeizeitschriften Entscheidungen über die Pflicht zur Tragung der Kosten der Polizeiverwaltung, über die zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung des Polizeihundführers, über die Gültigkeit von Polizeiverordnungen usw., in Zeitschriften der Maschinenbranche Urteile über die Zubehöreigenschaft von Maschinen, über die Fragen, wann die Maschinen wesentliche Bestandteile sind, in kinematographischen Fachzeitschriften verwaltungsgerichtliche Entscheidungen über die Zulässigkeit der Filmzensur oder über die Bedingungen der Schankkonzession für Kinematographentheater, Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes über die Versicherungspflicht der im Betriebe eines Kinematographentheaters angestellten Personen, Entscheidungen der Strafgerichte über Zuwiderhandlungen gegen die Zensurvorschriften oder wegen Hinterziehung der Lustbarkeitssteuer, Entscheidungen der Zivilgerichte über urheberrechtliche Fragen, über unlauteren Wettbewerb und ähnliches.

So ansehnlich nun aber auch die Zahl der Fachzeitschriften ist, und so zahlreich auch die Zahl der Abonnenten und noch größer wohl der Leser dieser Fachzeitschriften auch ist, so kann es doch nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die Tageszeitungen Millionen zugänglich sind und von Millionen gelesen werden, welche nie in ihrem Leben eine Fachzeitschrift zu Gesicht bekommen, geschweige denn sie ständig verfolgen. Dazu kommt noch, daß die Fachzeitschriften fast ausnahmslos höchstens wöchentlich erscheinen, meistens sogar noch seltener, während die Zeitungen nur verhältnis-

mäßig selten wöchentlich erscheinen, in der Regel täglich, und nicht selten sogar mehrmals am Tage. Hieraus folgt ohne weiteres, daß die Gerichtssaalberichte, wie sie sich in der Tagespresse finden, auf ein weit größeres Publikum wirken als die Gerichtssaalberichte der Fachzeitschriften und daß ihr Einfluß nicht nur quantitativ ein größerer ist, sondern auch qualitativ, indem sie durch die Häufigkeit der Gerichtssaalberichte ihre Leser weit intensiver zu beeinflussen vermögen als die seltener erscheinenden Fachzeitschriften.

Deshalb ist es auch berechtigt, wenn wir uns im folgenden gerade mit den Gerichtssaalberichten, wie wir sie in den Spalten der Tagespresse finden, eingehender beschäftigen.

Wir erwähnten schon, daß die Gerichtssaalberichte der Tageszeitungen dadurch ein besonderes Gepräge erhalten, daß sie sich fast ausschließlich auf Verhandlungen der Strafgerichte beziehen. Mag man diese Tatsache vielleicht auch bedauern, so wird man sie doch erklärlich finden. Es ist kein Zufall, daß gerade die Strafverhandlungen das fast ausschließliche Interesse der Zeitungen in Anspruch nehmen.

Zunächst ist das, was in den Verhandlungen der Strafgerichte vorkommt, für das Durchschnittspublikum weit interessanter als der Verhandlungsstoff der Verwaltungsgerichte oder gar der Zivilgerichte. Das Strafrecht berührt die eigenen Interessen eines jeden von uns weit intensiver und in weit höherem Maße als die kniffligen Fragen des Zivilrechts. Wenn es auch übertrieben sein mag, daß in einem jeden von uns ein Stück Verbrecher stecke, daß wir das dunkle Gefühl haben, bei passender Gelegenheit könnten wir selbst ein Verbrechen begehen, so wird man doch immerhin zugeben müssen, daß zu diesem oder jenem Verbrechen fast ein jeder unter gewissen Umständen fähig sein wird, und es mag richtig sein, daß ein unbewußtes Gefühl dieser psychologischen Beziehungen zum Teil das allgemeine Interesse an Strafverhandlungen erklärlich macht.

Vor allem aber wird man berücksichtigen müssen, daß jedenfalls jedermann sich bewußt ist, daß er eines Tages als Opfer ein höchst persönliches Interesse an einem Verbrechen haben kann, daß er einem gerissenen Hochstapler zum Opfer fällt, daß er von einem geschickten Taschendieb seiner Barschaft beraubt wird, daß ein Mordgeselle ihm nach dem Leben trachtet, daß ein unehrlicher Angestellter sein Vertrauen schmählich mißbraucht. Deshalb wird das Gros der Zeitungsleser sich mit Opfern der Verbrecher solidarisch fühlen, mit

ihnen ein gewisses Mitleid empfinden — allerdings aus egoistischen Beweggründen — und den Wunsch haben, aus der Geschichte des Verbrechens zu lernen, auf welche Weise man sich am besten gegen verbrecherische Angriffe auf die eigene Interessensphäre zu schützen vermögen.

Die Verwaltungsrechtsstreitigkeiten sind an Zahl sowohl als auch infolge ihrer unmittelbaren Bedeutung nur für gewisse besonders interessierte Kreise von zu geringer Bedeutung, als daß sie in ähnlicher Weise ein allgemeines Interesse aus den erwähnten sachlichen Gründen zu erwecken imstande sein könnten. Und auch bezüglich der Zivilrechtsstreitigkeiten, die der Zahl nach die Straffälle allerdings bedeutend überragen, sind die Vorbedingungen für ein allgemeineres Interesse weit ungünstiger als bezüglich der Strafverhandlungen. Zwar kann an und für sich auch ein jeder von uns einmal als Kläger oder Beklagter ein unmittelbares Interesse an den Verhandlungen der Zivilgerichte haben. Aber einmal berühren beispielsweise die Hypothekenklagen, die Baustreitigkeiten, die Alimentenklagen, die Darlehnsprozesse, die Viehmängelklagen usw. in der Regel doch nur einen verhältnismäßig sehr kleinen Teil der Leser unserer Tageszeitungen, und ferner haben auch diese, solange sie nicht selbst in einen derartigen Prozeß verwickelt sind oder doch wenigstens schon rechtliche Schwierigkeiten haben, in den allerseltensten Fällen Interesse für zivilrechtliche Streitigkeiten. Während der Zeitungsleser aus den Strafverhandlungen lernen will und zum Teil auch lernen kann, wie er sich gegen rechtswidrige unerwartete heimtückische Angriffe gegen seine Person oder sein Hab und Gut oder sonstige strafrechtlich geschützte Interessen am wirksamsten schützen kann, könnte man aus den Berichten über Verhandlungen der Zivilgerichte im wesentlichen nur lernen, wer bei einer gegebenen Rechtslage im Rechte ist. Da aber die Bedingungen des Kampfes zwischen den Parteien im Zivilprozeß im wesentlichen gleich sind und derjenige, welcher das bessere Recht hat oder doch seinen Rechtsanspruch mit Hülfe eines rechtsgelehrten Anwalts besser zu begründen vermag, im allgemeinen auch Aussicht hat, im Zivilprozeß obzusiegen, wenn nicht in der ersten Instanz, so doch in der zweiten oder dritten, während bei den Straftaten der Angreifer, wenn der Angegriffene nicht sehr auf seiner Hut ist, stets sehr im Vorteil ist, kann man es verstehen, daß die Zivilprozesse bei weitem nicht das gleiche Interesse der Allgemeinheit zu erwecken vermögen wie die Strafverhandlungen. Schon aus den Grundgedanken heraus, welche zur Abgrenzung des öffentlichen Rechts von dem Privatrecht geführt haben, ist es vollkommen erklärlich, daß auch

die öffentlichrechtlichen Materien das Allgemeininteresse in weit höherem Maße zu erwecken imstande sind als privatrechtliche Fragen. Wäre es anders, so wäre dies ein sehr bedauerliches, fast pathologisch zu nennendes Phänomen.

Hieraus folgt, daß das besondere Interesse der Zeitungen an den Verhandlungen der Strafgerichte, das verständlich doch nur dann ist, wenn ihm auch ein gewisses Interesse des Publikums an den Strafprozessen entspricht, aus sachlichen Gründen verständlich ist, daß es also vollkommen verfehlt wäre, wenn man das Interesse am Kriminellen als ein pathologisches Symptom kennzeichnen und von diesem Gesichtrpunkte aus danach streben wollte, die Berichte über Strafverhandlungen nach Möglichkeit auszumerzen. Damit ist natürlich keineswegs gesagt, daß die Art, in welcher die Berichterstattung geschieht, gewissermaßen die ganze „Aufmachung" immer zu billigen wäre.

Außer aus diesen inneren, sachlich gerechtfertigten Gründen erklärt sich die ganz besondere Vorliebe des Publikums und infolgedessen auch der Tagespresse für das Kriminelle noch aus verschiedenen Ursachen, über deren Berechtigung man zum mindesten sehr verschiedener Meinung sein kann.

Dahin rechne ich vor allem eine durch sachliche Motive nicht begründete überstarke Gier nach kriminellen Sensationen. Man wird diesen überwertigen Reiz des Kriminellen keineswegs in Bausch und Bogen als ein krankhaftes Symptom betrachten dürfen. Nicht zu billigen und ein ungesundes Zeichen ist die Gier nach kriminellen Sensationen zweifellos allerdings insofern, als man danach trachtet, in dem Schmutz, der in manchen Sensationsprozessen aufgewühlt wird, herumzuwühlen und die eigene Lüsternheit zu befriedigen; ungesund ist dieser Hang auch, wenn eine gewisse sadistische Freude an den Qualen der Opfer von Lustmorden vorherrscht oder wenn der Leser mit einem an Befriedigung grenzenden und mit einem mit wollüstigen Schauern durchsetzten Grausen eingehende Berichte über die Zerstückelung der Leichen durch den Mörder und ähnliche widerliche Details in sich aufnimmt. Auch diejenigen Leser, welche in zwar harmloserer, aber doch verwerflicher Weise sich über die Dummheit der Opfer eines Heiratsschwindlers oder eines Wahrsagers lustig machen wollen, welche die Strafverhandlungen lesen, weil die mitunter vorkommenden ungewollten komischen Momente ihr Interesse erregen, oder weil sie die Zusammenstöße zwischen Staatsanwalt und Verteidiger oder zwischen Verteidiger und Gericht oder ähnliches interessieren, können selbstverständlich keinen Anspruch darauf machen, daß man ihre Beweggründe billigt. Daß es gleichfalls sehr unerwünscht ist,

wenn es zahlreiche Personen gibt, welche die Strafverhandlungen um deswillen mit besonderem Interesse verfolgen, weil sie hoffen, aus ihnen für ihr lichtscheues Treiben etwas lernen zu können, entweder gute Methoden und Triks kennen zu lernen oder zu erfahren, wie man sich am besten der Verfolgung entzieht, wie man am geschicktesten Berufs- oder Laienrichtern etwas vormachen kann, um milder bestraft zu werden oder gar ganz frei zu kommen, braucht kaum erwähnt zu werden.

Außer diesem, wenn man so sagen will, pathologischen Interesse an den Verhandlungen der Strafgerichte, das doch wohl im allgemeinen nur vereinzelt vorkommt, wenigsten in seinen schlimmeren Kategorien, gibt es einen, zwar sachlich auch nicht berechtigten, aber doch auch nicht verwerflichen Grund für das hervorragende Interesse, das das Durchschnittspublikum an den Strafverhandlungen nimmt: der Wunsch, sich aus dem Alltagsleben mit seiner gleichförmigen abstumpfenden Arbeit, aus seiner nüchternen Wirklichkeit in romantische oder wenigstens von dem ausgefahrenen Geleise sich unterscheidende Situationen zu versetzen, die seelischen Erschütterungen und Aufregungen nachzuempfinden, die man bei dem Verbrecher oder seinem Opfer oder seinen Verfolgern vermutet. Diese Freude an kriminellen Sensationen ist wohl sicherlich in keiner Zeit so scharf hervorgetreten wie in unserer Zeit. Mag man auch die Untersuchungen, die man bisher vorgenommen hat, um festzustellen, ob die Zeitungsberichte über Straftaten heute einen größeren Raum beanspruchen als früher[1]), nicht immer für methodisch einwandfrei halten, mag man sogar bezweifeln, daß ganz exakte Ergebnisse sich auf diese Weise überhaupt erzielen lassen, so kann man aus ihnen doch sicherlich soviel entnehmen, daß heute allerdings dem Kriminellen in allen seinen Spielarten im allgemeinen weit mehr Platz in den Spalten der Tagespresse eingeräumt wird, und zwar nicht nur absolut, sondern auch relativ, als in früheren Zeiten. Mag auch die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, die bessere Ausgestaltung des Nachrichtendiens-

1) Derartige Untersuchungen werden eingehend bei Fenton a. a. O. S. 11ff. kritisiert. Fenton S. 42ff. versucht selbst auf Grund besserer Methoden derartige statistische Untersuchungen vorzunehmen. Auch sonst findet man hier und da solche Angaben. So berichtet Weimer (Z. 1910 S. 1006) von einem Blatt, das vor Weihnachten in zwei Wochen rund 150 Artikel und Notizen über Mord und Totschlag, Blutschande, Notzucht und Verbrechen gegen das keimende Leben brachte, — von den vielen Berichten üben Betrug, Diebstahl usw. abgesehen — während es vom 1. bis 14. Dezember 1880 nur drei kurze Mord- und Selbstmordberichte gebracht hatte.

tes unter Ausnutzung der modernen Errungenschaften der Technik, die größere Verbreitung der Zeitungen und die dadurch herbeigeführte Erweiterung des Interessengebietes, die Entwicklung des internationalen Verbrechertums und das dadurch bewirkte sachliche Interesse vieler Leser auch für Strafverhandlungen aus weit entfernten Orten, ja sogar aus fremden Ländern in gewissem Maße das gesteigerte Interesse an den Strafverhandlungen erklärlich erscheinen lassen, so würde es doch sicherlich fehlgehen, wenn man die erwähnte Erscheinung lediglich auf diese sachlichen Gründe zurückführen wollte. Man kann es vielmehr als sicher bezeichnen, daß daneben in hohem Maße auch die gesteigerte Freude an der sogenannten Romantik des Verbrecherischen, eine gewisse uneingestandene Bewunderung des Verbrechers oder — allerdings seltener — wenigstens seiner Verfolger, eine große Rolle gespielt hat.

Die Lust am Kriminellen und die Steigerung dieses Interesses in unserer Zeit, soweit sie in den Gerichtssaalberichten zum Ausdruck gelangt, ist ja auch keineswegs eine isolierte Erscheinung, sondern eine Tatsache, die in der Bevorzugung krimineller Sensationen in Theaterstücken und vor allem in der kriminellen Schundliteratur[1]) und den massenhaften kriminellen Schundfilms[2]) ihr Analogon findet. Gewiß haben Räuberromane und Detektivgeschichten auch in früheren Jahrzehnten und in früheren Jahrhunderten schon eine gewisse Rolle gespielt[3]), aber sicherlich niemals in derartigem Umfang jung und alt gefangen genommen wie in dem Zeitalter der Sherlock Holmes-Geschichten und der Nic Carter-Literatur. Ebenso ist es allen Kennern der heutigen Kinematographentheater klar, daß gerade die kriminellen Schundfilms die bei weitem größte Anziehungskraft auf die Massen ausüben und daß die Anziehungskraft der kinematographischen Vorführungen dort, wo eine strenge Filmzensur danach trachtet, die kriminellen Schundfilms nach Möglichkeit auszumerzen, bedeutend nachgelassen hat. Auch bei der Schundliteratur und den kriminellen Schundfilms sind die verschiedenen Gründe, welche wir für die Zeitungsberichte über Strafprozesse dargelegt haben, wirksam, wenigstens

---

1) Vgl. Ernst Schultze „Die Schundliteratur. Ihr Wesen, ihre Folgen, ihre Bekämpfung“ (2. Aufl. Halle 1911) sowie die bei Hellwig „Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Schundliteratur“ („Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt“, 1914) angeführte ausländische und weitere deutsche Spezialliteratur.

2) Hellwig „Die Schundfilms, ihr Wesen, ihre Gefahren und ihre Bekämpfung“ (Halle 1911); „Kind und Kino“ (Langensalza 1914).

3) Schultze a. a. O. S. 57 ff.

im großen und ganzen; daß bei ihnen das Streben, sich durch Kenntnis der Verbrechertriks zu schützen, so gut wie gar nicht in Frage kommt, dagegen die Freude an kriminellen Sensationen und zwar sowohl die normale als auch die ungesunde, pathologische, weit stärker wirksam sind als bei den Zeitungsberichten, bedarf kaum der Erwähnung.

Neben diesen allgemeinen Gründen, welche die besondere Freude an kriminellen Sensationen überhaupt und besonders in unserer Zeit verständlich machen, gibt es aber auch noch einige Gründe, welche speziell die Häufigkeit von Zeitungsberichten über Strafverhandlungen erklären.

Hierher rechne ich vor allem ein gewisses Bedürfnis nach der Sühne des Verbrechens, mag man dies nun ethisch als ein Bedürfnis nach der Belohnung der Guten und nach Bestrafung der Bösen, als ein Bedürfnis nach ausgleichender Gerechtigkeit auffassen, oder mag man meinen, daß bei diesem Streben mehr ein ethisch nicht gleichwertiges Bedürfnis nach Rache vorherrsche. Als Gegenstück hierzu muß auf die Befriedigung hingewiesen werden, wenn es im Laufe des Strafverfahrens gelingt, die Unschuld des Angeklagten einwandfrei nachzuweisen und ihn dadurch vor einer ungerechten Verurteilung zu bewahren. Daß derartige Momente bei dem Interesse an Kriminalfällen, die tatsächlich vorkommen und nicht etwa erdichtet sind, in Wirklichkeit vorhanden ist, dürfte zwar ein Ding der Unmöglichkeit sein, exakt nachzuweisen; dennoch aber wird man berechtigt sein, anzunehmen, daß ein Teil des Interesses des Publikums an den Verhandlungsberichten über Strafprozesse sich aus diesen Motiven, die ja nicht immer die vorherrschenden zu sein brauchen und die keineswegs immer den betreffenden Personen klar bewußt sind, miterklären läßt. Die Erregung, welche sich weiter Volkskreise bemächtigt, wenn ein Verbrechen, welches Aufsehen gemacht hat, unaufgeklärt bleibt, ja sogar, wenn man den Täter nicht zur Verantwortung ziehen kann, weil er nicht zurechnungsfähig ist andererseits, wenn ein Justizirrtum bekannt wird, sowie ganz besonders die bekannte Tatsache, daß sich die Geschworenen dann, wenn die Tat zwar dem Gesetz nach strafbar ist, wenn sie ihnen aber menschlich als verständlich und einer Sühne nicht bedürftig erscheint, sowie umgekehrt, wenn ihnen die Tat so verrucht zu sein scheint, daß ihr ungeschultes Rechtsempfinden selbst dann gebieterisch eine Sühne heischt, wenn der Täter nach dem Gesetze nicht strafbar ist, sich ohne große Skrupel einfach über das Gesetz hinwegsetzen, zeigt doch zur Genüge, daß derartige psychologische Momente überaus wirk-

sam sind, und lassen es mehr als eine bloße Vermutung erscheinen, daß derartige Erwägungen auch bei der uns hier beschäftigenden Frage einen größeren oder geringeren Anteil haben.

Schließlich sind noch zwei äußerliche Gründe zu erwähnen, welche zwar nicht das größere Interesse des Publikums an den Berichten über Strafverhandlungen erklären, wohl aber es verständlich machen, daß die Zeitungen lieber Berichte über Strafverhandlungen bringen als Berichte über Verhandlungen über Zivilprozesse.

Ist es auch vollkommen verkehrt, wenn man annimmt, daß zum Amte eines Strafrichters im wesentlichen der sogenannte gesunde Menschenverstand genüge — dieses Vorurteil findet man bedauerlicherweise selbst in Juristenkreisen[1]) gar nicht so selten — so läßt sich doch nicht bestreiten, daß der Zivilrichter weit mehr mit juristischen Begriffen operieren muß als der Strafrichter. Ebenso wird man zugeben müssen, daß der Laie das Wesentliche einer Strafverhandlung eher richtig wird erfassen können als die Streitfragen, welche in einem Zivilprozeß behandelt werden. Da nun die Zeitungsberichterstatter, welche die Gerichtssaalberichte anfertigen, in der Regel nicht juristisch geschult sind, werden sie schon aus diesem Grunde sich lieber mit Referaten über Strafprozesse abgeben als mit Berichten über die Verhandlungen der Zivilgerichte. Sie werden auch hier im allgemeinen Besseres zu leisten vermögen, als bei der Berichterstattung über verwickelte zivilrechtliche Streitfragen.

Dazu kommt noch, daß bei den Strafprozessen in der Hauptverhandlung tatsächlich das ganze zur Beurteilung des Falles ausreichende und in Betracht kommende Material erörtert wird, während in Zivilprozessen in der Regel nur auf die in den Akten befindlichen Schriftsätze Bezug genommen oder ihr Inhalt doch nur ganz aphoristisch vorgetragen wird. Deshalb wäre es selbst geschulten Juristen in den seltensten Fällen möglich, einen brauchbaren Bericht über die Zivilprozesse zu fertigen, ohne Einsicht in die Akten genommen zu haben. Noch weniger ist dies natürlich dem Laien möglich. Nur dort, wo die Parteien oder ihre Vertreter wirklich den ganzen Rechtsstoff nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite hin vortragen und erörtern oder wo doch wenigstens die Anwälte den Berichterstattern ihre Handakten zur Verfügung stellen, um sich zu informieren, ist eine ausreichende Berichterstattung über Zivilprozesse überhaupt möglich.

Wir sind bisher zu dem Ergebnis gelangt, daß in der praktisch

---

1) B. Bürkner („Deutsche Richter-Zeitung“ 1911 S. 833).

besonders bedeutsamen Tagespresse die Berichterstattung über Verhandlungen der Gerichte sich im wesentlichen nur auf Strafprozesse bezieht und daß dies zwar nicht im allgemeinen, wohl aber in gewissen Auswüchsen eine ungesunde, nicht natürliche Erscheinung ist, welche keineswegs allein steht, sondern im engen Zusammenhang mit anderen Erscheinungen des modernen Lebens sich befindet.

Wir werden uns nunmehr des näheren mit der Berichterstattung über Strafprozesse beschäftigen und nur gelegentlich nebenbei auch auf die Berichterstattung über Zivilrechtsstreitigkeiten hinweisen.

Wenn wir die verschiedenen Gerichtsberichte von Tageszeitungen der verschiedensten Bedeutung mit einander vergleichen, so ergibt sich auf den ersten Blick, daß man zwei verschiedene Arten von Gerichtsberichten über Strafverhandlungen unterschieden muß, da ihre Bedeutung eine ganz verschiedene ist: Einmal nämlich die Berichte über Sensationsprozesse und zweitens die Berichte über sonstige Gerichtsverhandlungen. Die nicht sensationellen Prozesse, die lediglich lokale Bedeutung haben, werden in der Regel auch nur in den Zeitungen des betreffenden Ortes oder doch Kreises, seltener schon der Provinz abgedruckt. In Zeitungen an weiter entfernten Orten verirren sie sich nur in besonderen Fällen, so mitunter, wenn der Aberglaube mit hineinspielt, wenn der Prozeß einen Beitrag zur Psychologie der Zeugenaussage liefert, wenn der Täter mittelst eines Polizeihundes entdeckt worden ist und in ähnlichen Fällen, wo die Verhandlung gewisse Momente ergeben hat, welche den Fall auch einem Publikum interessant erscheinen lassen können, welchem der Tatort und die an dem Fall näher interessierten Persönlichkeiten fremd sind. Ganz anders ist es mit den Causes célèbres, von denen ja gerade in den letzten Jahren die eine die andere gehetzt hat: Man denke, um aufs Geratewohl nur einige herauszugreifen, an den Konitzer Knabenmord, an den Fall Hau, an den Prozeß Linda Bonmartini-Murri, die Verhandlungen gegen Manolescu, den Fürsten der Diebe, den Stallmann-Prozeß, den Eulenburg-Prozeß, die Verhandlung gegen Grete Beier, den Fall Krosigk, den Prozeß gegen Sternickel, den Kieler Werftprozeß, den Moabiter Krawallprozeß, den Dreyfußhandel, die Steinheilaffäre usw. Derartige Fälle erwecken durch die Stellung der in sie verwickelten Personen, durch die besonderen Motive der Täter, durch die Eigenartigkeit der Straftat, durch die Schwierigkeit der Beweisführung, durch den sexuellen Hintergrund, auf dem sich die Verhandlungen abspielen, durch die Höhe der in Betracht kommenden Summen oder durch irgend ein Moment, das sie aus der

Masse der üblichen Strafprozesse hervorhebt, weit und breit das Interesse der Leser nicht nur innerhalb der betreffenden Provinz sondern auch des ganzen Landes, ja darüber hinaus. Deshalb ist es verständlich, wenn über derartige Prozesse überaus zahlreiche Zeitungen berichten, während die sonstigen Strafverhandlungen in der Regel nur in einigen wenigen lokalen Zeitungen geschildert werden, sowie ferner, wenn die Berichterstattung auch an Umfang diejenige über die Verhandlungen von lediglich lokalem Interesse um ein Vielfaches zu übertreffen pflegt. Dies ist, wie gesagt, verständlich und kann den Zeitungen kaum zum Vorwurf gemacht werden. Eine andere Frage aber, mit der wir uns weiter unten zu beschäftigen haben werden, ist die, ob es gleichfalls sachlich berechtigt ist, daß auch die Form der Berichterstattung über Sensationsprozesse in sehr häufigen Fällen eine von der üblichen Art abweichende zu sein pflegt. Während sich die Zeitungsberichterstatter in den minder wichtigen Fällen nämlich in der Regel mit einem sachlich gehaltenen knappen Bericht über die Verhandlung zu begnügen pflegen und höchstens durch die Überschrift oder die eine oder andere Redewendung ein feuilletonistisches, in einen sachlichen Prozessbericht eigentlich nicht hineingehörendes, Moment heineinzubringen versuchen, werden die Berichte über die Sensationsprozesse schon in den Überschriften, ferner durch fettgedruckte besonders markante Stichworte, durch Stimmungsbilder über die Verhandlung, durch möglichst interessanten flotten Stil und durch sonstige Kunstgriffe so spannend wie irgend möglich zugestutzt und dadurch die schon durch den Stoff selbst gebotene Sensation in hohem Grade erhöht. Diese kurze Andeutung mag an dieser Stelle genügen, da wir uns mit dieser Frage weiter unten in anderem Zusammenhange noch weiter zu beschäftigen haben werden. Soviel steht jedenfalls fest, daß diese Berichte über Verhandlungen in Sensationsprozessen durch die Eigenart ihres Verhandlungsstoffes, durch die überaus weite Verbreitung, welche die Verhandlungen darüber finden, durch die Ausführlichkeit, mit der die sensationellen Vorgänge behandelt werden, sowie durch die sensationell zugestutzte Form, in der sie meistens dargeboten werden, an Intensität der Wirkung die Berichte über die lokalen Verhandlungen bei weitem überragen.

Besonders bei diesen Sensationsprozessen kommen auch die sogenannten Vorberichte im technischen Sinn vor. Man bezeichnet als solche Vorberichte das bisherige Ergebnis der Vorermittlungen, soweit es dem Reporter bekannt ist, zusammenfassende Berichte, welche ge-

wissermaßen als Vorbereitung für die folgenden ausführlichen Berichte über die einzelnen Phasen der Hauptverhandlung gelten sollen. Häufig hat es nicht bei einer sachlichen Zusammenfassung des bisher Bekannten sein Bewenden, sondern wird mehr oder minder durchsichtig schon vor erfolgter Verhandlung die Schuldfrage erörtert oder doch angedeutet, in welcher Richtung das Ergebnis der Hauptverhandlung zu erwarten sein dürfte. Was von solchen Vorberichten zu halten ist werden wir bald sehen.

Diese Art der Vorberichte kommen nur in Sensationsprozessen vor. Ich möchte aber als Vorberichte im weiteren Sinn[1]) alle Berichte über angebliche Straftaten bezeichnen, die erfolgen, bevor die Sache in der Hauptverhandlung öffentlich erörtert worden ist. Derartige Vorberichte im weiteren Sinn kann man Tag für Tag in den Spalten der Zeitungen finden. In der Regel handelt es sich allerdings auch bei ihnen wenigstens um Fälle, welche durch irgend einen Umstand aus der großen Menge der tagtäglich vorkommenden Verbrechen hervorragen. Als solche Vorberichte im weiteren Sinn kommen besonders in Betracht Berichte über eine soeben begangene Straftat, deren Täter vielleicht noch gar nicht entdeckt ist, dann Berichte, in welchen die Bemühungen der Polizei geschildert werden, den Schuldigen zu ermitteln, Erörterungen über die Art der Begehung des Verbrechens, die vermutlichen Motive des Täters, über seine Zurechnungsfähigkeit, Glossierung der Vernehmungen des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen durch die Polizei oder den Untersuchungsrichter, Berichte über etwaige Haftentlassungsanträge des Festgenommenen, über Beweisanträge, die er vor der Hauptverhandlung gestellt hat und dergleichen.

Diese Art der Vorberichte unterscheiden sich nur durch eine Äußerlichkeit von den Vorberichten im technischen Sinn nämlich dadurch, daß die Vorberichte im technischen Sinn, unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung ein lediglich referierendes oder ein kritisch Stellung nehmendes Resumée des ganzen bisherigen Verlaufs der Vorermittlungen sich zu geben bemühen, während die Vorberichte im weiteren Sinn die einzelnen Phasen der Vorermittlungen zu ihrer Zeit gleichfalls referierend oder kritisch verarbeitend wiedergeben. Diese Äußerlichkeit ist aber vollkommen belanglos, sodaß es berechtigt erscheint, den technischen Begriff der Vorberichte in dem angedeuteten Sinne auszudehnen.

---

1) Im „Zeitungsverlag“ sind in der Regel, aber nicht immer, nur die Vorberichte im technischen Sinn als „Vorberichte“ bezeichnet, während die Juristen, die sich mit diesen Fragen befaßt haben, Vorberichte im technischen und im weiteren Sinn durchweg nicht unterscheiden.

Dagegen ist eine andere Einteilung der Vorberichte, wie wir bald sehen werden, von großer Bedeutung: nämlich die Unterscheidung der lediglich referierenden Vorberichte und der kritisch Stellung nehmenden Vorberichte. Unter die erste Kategorie fallen alle diejenigen Vorberichte — sowohl die im technischen Sinn als auch die im weiteren Sinn — welche lediglich die Absicht verfolgen, die Tatsachen objektiv wiederzugeben, mögen sie nun diese Absicht auch verwirklichen oder mögen sie unbewußt falsche Feststellungen machen, während die kritisch Stellung nehmenden Vorberichte das angebliche oder wirkliche Ergebnis der Vorermittlungen kritisch nach dieser oder jenen Richtung hin zu verarbeiten versuchen, z. B. nach der Richtung hin, ob ein bestimmter Verdächtiger als Täter in Frage kommt, ob die Tötung mit oder ohne Überlegung ausgeübt ist, ob das Geständnis eines Komplizen glaubwürdig ist, ob die Indizien, die vorliegen, beweiskräftig sind, ob ein Hauptbelastungszeuge als ein zuverlässiger Zeuge angesehen werden kann, ob der Angeschuldigte die Tat in sinnloser Trunkenheit ausgeführt hat usw. Selten werden Vorberichte sein, die lediglich kritisch Stellung nehmen; in der Regel werden vielmehr die kritischen Bemerkungen an die referierenden Berichte angeknüpft oder bei ihnen eingestreut sein. Jeder Vorbericht, in welchem sich überhaupt irgend eine kritisch Stellung nehmende Bemerkung findet, wenn auch vielleicht nur in einem nebensächlichen Punkt und ganz nebenbei, gilt als ein kritisch Stellung nehmender Vorbericht.

Sowohl die referierenden Vorberichte als auch die kritisch Stellung nehmenden haben ihr Gegenstück in Berichten, welche nach Abschluß einer mehrere Tage umfassenden Hauptverhandlung mitunter erscheinen, ganz besonders wieder, ja fast ausschließlich, bei Sensationsprozessen. Es liegt nahe, diese das Ergebnis längerer Hauptverhandlungen objektiv zusammenfassenden oder aber kritisch zu ihm Stellung nehmenden Berichte, die nach Abschluß der Hauptverhandlung in den Zeitungen erscheinen, als Nachberichte zu bezeichnen. Während man bei den Vorberichten wohl sagen kann, daß die lediglich referierenden die Regel bilden und die kritisch Stellung nehmenden zwar häufig vorkommen, aber doch immerhin seltener, finden sich bei den Nachberichten äußerst selten lediglich referiernde, dagegen bei Sensationsprozessen recht häufig kritisch Stellung nehmende Nachberichte.

Endlich müssen wir noch neben den referierenden Berichten über die Hauptverhandlung die — naturgemäß auch nur bei Prozessen von mehrtägiger Dauer vorkommenden — kritischen Berichte

über das bisherige Ergebnis der Hauptverhandlung unterscheiden, die entweder ein kritisches Resumée des gesamten bisherigen Ergebnisses der Hauptverhandlung geben, oder aber eine kritische Stellungnahme zu einzelnen Fragen enthalten, welche in der Hauptverhandlung bis zur Fertigstellung des Berichtes zur Sprache gekommen sind. Man kann sie vielleicht als kritische Hauptverhandlungsberichte bezeichnen.

Hiermit dürften die verschiedenen Gruppen von Zeitungsberichten über Strafprozesse für unseren Zweck hinreichend unterschieden sein. Wenn wir die Einteilung noch einmal kurz zusammenfassend rekapitulieren wollen, so können wir sagen, daß wir nach dem Zeitpunkte, wann die Berichte erscheinen, naturgemäß drei Gruppen von Berichten unterscheiden: nämlich Vorberichte, welche vor Beginn der Hauptverhandlung erfolgen, dann Berichte über die Hauptverhandlung und schließlich Nachberichte nach Abschluß des Verfahrens in der betreffenden Instanz. Bei jeder dieser drei Gruppen können wir wieder je nach den Zwecken, welche der Berichterstatter verfolgt, eine zweifache Kategorie unterscheiden: einmal nämlich die referierenden Berichte und zweitens die kritisch Stellung nehmenden.

Wenn auch nicht in allen Zeitungen, so wird man doch wohl bei allen Sensationsprozessen Gelegenheit haben, alle sechs Gruppen zu beobachten. Bei den gewöhnlichen Strafprozessen dagegen hat es in der Regel mit einem referierenden Berichte über die Hauptverhandlung sein Bewenden; meistens nur in besonders markanten Fällen ist ihm ein — in der Regel auch nur referierender — Vorbericht vorangegangen. Man wird daher die Frage der Gerichtsberichterstattung, ihrer Vorzüge und ihrer Mängel, am besten an der Berichterstattung über Sensationsprozesse prüfen können.

Wir wollen nunmehr die Frage zu beantworten versuchen, welchen Wert die referierenden Berichte beanspruchen können. Wir gehen von den Regelfällen, den Berichten über den Hauptverhandlung, aus.

Sowohl von Journalisten[1]) als auch von praktischen Kriminalisten[2]) wird im allgemeinen anerkannt, daß die Zeitungsberichte über Ge-

1) Vgl. B. Werner „Zur Frage der Gerichtsberichterstattung“ (Juristische Wochenschrift 1911 S. 735f.); Krückemeyer Z. 1908 S. 102; Trefz Z. 1907 S. 1532 usw.

2) Elwert „Die Gerichtsberichterstattung. Gedanken zur Strafprozeßreform“ (Juristische Wochenschrift 1911 S. 354); Baumgarten „Strafrecht und Volksempfinden“ (Berlin 1909) S. 14; Vierhaus „Über die Methode der Rechtsprechung“ (Hannover 1911) S. 64; Reichel „Referendare als Prozeßberichterstatter“ (Das Recht 191 S. 777) usw.

richtsverhandlungen selten den wesentlichen Inhalt der Hauptverhandlung richtig und sachgemäß wiedergeben. In der wissenschaftlichen Literatur besteht allerdings eine Polemik zwischen Hans Groß und mir über die verschiedene Einschätzung der Berichte über Hauptverhandlungen[1]). Es will mir aber scheinen, als handele es sich hierbei mehr um einen Streit um Worte, denn um weitgehende sachliche Differenzen. Einerseits ist es zutreffend, daß Hans Groß selbst mitunter Zeitungsberichte seinen Ausführungen zu Grunde legt[2]), und andererseits habe ich meine ursprünglich allgemein gefassten Bemerkungen über die Zuverlässigkeit von Zeitungsberichten über Hauptverhandlungen[3]) wesentlich modifiziert[4]), indem ich zugegeben habe, daß nicht alle Berichte in gleichem Maße zuverlässig seien, daß es insbesondere auch auf den Gegenstand ankomme, über welchen berichtet werde, und daß man auch in den günstigsten Fällen immer nur bei gehöriger Kritik die wesentlichsten Züge mit einiger Sicherheit aus den Zeitungsberichten festzustellen imstande sei. Der Standpunkt Wulffens[5]) ist nicht klar zu erkennen, dagegen scheint Sello[6]), wenigstens dann, wenn ihm der Berichterstatter als gewissenhaft bekannt ist, den Gerichtssaalberichten einen nicht geringen Wert zuzuerkennen[7]).

1) Vgl. Hellwig „Zeitungsnotizen als Quelle für volkskundliche und kriminalistische Untersuchungen“ (Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik Bd. 35 S. 276ff.) sowie Groß (ebendort S. 276ff. Anm.).

2) Z. B. in seinem Aufsatze „Das Experiment im Gerichtssaal“ (Deutsche Juristen-Zeitung 1912 S. 334). Auch in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter“ stützt sich Groß offenbar hier und da auf Zeitungsnotizen.

3) Daß Vorberichte sehr selten zuverlässig sind, hat Hellwig (a. a. O. S. 282ff.) von Anfang an zugegeben.

4) Vgl. Hellwig „Die Schundfilms“ a. a. O. S. 68ff.

5) Vgl. Wulffen „Psychologie des Verbrechers“ Bd. I (Groß-Lichterfelde 1908). Vorwort S. XXf., andererseits aber „Justiz und Presse“ (Deutsche Juristen-Zeitung 1908 S. 676ff.) sowie „Die Schäden in der Berichterstattung der Presse über Gerichtsverhandlungen“ (ebendort 1906 S. 123ff.).

6) Vgl. aber auch Sello Z. 1907 S. 1453.

7) So bemerkt Sello in seiner Vorrede zu dem ersten Bande der von Friedländer herausgegebenen „Interessanten Kriminalprozesse“ (Berlin 1910) S. V.: „Der Verfasser hat die von ihm behandelten Fälle so darstellen wollen, wie er sie als Draußenstehender gesehen und schildern konnte; nicht wie Feuerbach auf Grund eindringlichsten Aktenstudiums mit unvergleichlicher psychologischer Spürkraft das fein verzweigte Wurzelgeflecht der verbrecherischen Tat aufzuzeigen trachtete, sondern als getreuer Chronist kriminalistischer Tagesereignisse, der uns schlicht und sachlich berichtet, was er als aufmerksamer Zeuge miterlebt und mit dem raschen Stift des Journalisten als lebendiges Augenblicksbild festgehalten hat. Die kriminalistischen Momentaufnahmen, die er uns bietet, empfangen von dieser Unmittelbarkeit des Eindrucks einen besonderen Reiz und einen eigenen Wert.“

Mögen mithin auch im einzelnen die Ansichten darüber, wie weit man Zeitungsberichte über Hauptverhandlungen als zuverlässiges Material verwerten kann, auseinandergehen, so kann man im großen und ganzen doch sagen, daß über die Mangelhaftigkeit der Gerichtsberichte fast allgemein geklagt wird, und zwar sowohl von praktischen Kriminalisten als auch von Journalisten.

Selbstverständlich ist, daß man nicht alle Berichte über einen Kamm scheren darf und daß die Mängel, welche man den Hauptverhandlungsberichten vorwirft, bei ihnen in ganz verschiedenem Grade auftreten.

Wenn wir nun nach den Ursachen dieser allgemein gerügten Mangelhaftigkeit der Berichte forschen, so müssen wir uns zunächst darüber klar werden, daß selbst unter den allergünstigsten Verhältnissen objektiv ein vollkommen wahrheitgetreues Bild gebende Verhandlungsberichte ein Ding der Unmöglichkeit sind.

Um dies verstehen zu können, müssen wir uns die Vorbedingungen für einen möglichst zutreffenden Bericht vor Augen stellen. In erster Linie ist erforderlich — das haben die modernen Forschungen zur Aussagepsychologie zur Genüge gelehrt[2]) — daß der Berichterstatter von Anfang bis zu Ende mit Interesse und unter Anspannung seiner ganzen Aufmerksamkeit der Verhandlung folgt. Weiter ist es erforderlich, daß er über die erforderliche Sachkunde verfügt, um die verschiedenartigsten Vorgänge, die sich vor ihm abspielen, die bei dem forensichen Drama eine mehr oder minder erhebliche Rolle spielen, richtig aufzufassen und sachgemäß einzuschätzen. Selbstverständlich ist, daß der Berichterstatter den ernsten Willen haben muß, objektiv lediglich das zu referieren, was sich vor ihm abspielt, daß er sich von Vorurteilen sowohl allgemeiner Art als auch auf den speziellen Fall sich beziehender nach Möglichkeit fernzuhalten weiß. Alle diese Erfordernisse können im konkreten Fall erfüllt sein und insoweit die Vorbedingungen zu einem einwandfreien Bericht gegeben sein.

Eine Vorbedingung ist aber geradezu unmöglich zu erfüllen, wenigstens dann, wenn der Sachverhalt etwas komplizierter ist, wenn die Verhandlung Stunden oder gar Tage oder Wochen in Anspruch nimmt: dann kann das Ergebnis der Verhandlungen immer nur in seinen Grundzügen wiedergegeben werden, nicht in allen Einzel-

1) Der Berichterstatter ist ja nichts anderes als ein Zeuge, der den Vorgang nur nicht — wie dies bei Zeugen in der Regel der Fall ist — zufällig beobachtet, sondern der von Anfang an seine Wahrnehmungen auf die Vorgänge konzentriert, wie etwa der Sachverständige bei Ermittlung der seinem Gutachten zu Grunde zu legenden Tatsachen.

heiten. Selbst wenn die Verhandlungen stenographisch aufgenommen werden, bietet dies keine unbedingte Gewähr dafür, daß die Stenogramme auch richtig sind. Bierling bemerkt aus eigener Erfahrung daß die Stenogramme über Reden selbst unter den Händenamtlich angestellter Stenographen bisweilen recht ungleich ausfallen, sodaß eine Korrektur des Stenogramms in der Regel gar nicht zu entbehren sei[1]), und mit der parlamentarischen Praxis vertraute Abgeordnete haben mir bestätigt, daß in der Tat auch die Stenogramme der Parlamentsstenographen, also doch sicherlich ausgezeichneter Berufsstenographen, die noch dazu unter günstigen Arbeitsbedingungen arbeiten, in unmittelbarer Nähe des Redners sich aufhalten, ihre ganze Aufmerksamkeit nur auf das Festhalten der gesprochenen Worte konzentrieren, sich durch die sonstigen Vorgänge im Parlament nicht ablenken lassen, die nach kurzer Zeit einander ablösen, gar nicht selten sinnentstellende Auslassungen oder Änderungen des wirklich Gesprochenen enthalten. Unter diesen Verhältnissen ist der Protest verständlich, der von einem Verteidiger in einem der letzten Sensationsprozesse gegen einen Beisitzer erhoben wurde, der zum Referenten bestellt worden war und zur Festhaltung des Eindruckes der Verhandlungen sich einer privatim angenommenen Stenotypistin bediente, womit wir aber keineswegs sagen wollen, daß er auch berechtigt war[2]). Während der Parlamentsstenograph wenigstens danach strebt, den gesamten Verhandlungsinhalt nach Möglichkeit wortgetreu festzuhalten, ist dies nicht einmal das Streben des Gerichtsberichterstatters und kann dies auch aus praktischen Gründen gar nicht sein: Denn welche Zeitung wäre wohl imstande, in ihren Spalten Wort für Wort zu veröffentlichen, was in tagelangen Verhandlungen der Sensationsprozesse vor Gericht vorgebracht wird? Die Aufgabe des Berichterstatters ist es vielmehr, aus dem Ergebnis der Verhandlungen das herauszunehmen, was er für wesentlich hält, oder von dem er annimmt, daß es aus irgend einem Grunde Interesse für den Leser-

---

1) Bierling „Juristische Prinzipienlehre“ Bd. IV (Tübingen 1911) S. 99 Anm. 13. Es wäre erwünscht, wenn man den Zuverlässigkeitsgrad der Stenogramme dadurch experimentell erforschen würde, daß man Reden unter verschiedenen Bedingungen gleichzeitig durch einen Phonographen festhalten und von mehreren Stenographen festhalten ließe. Diese Untersuchungen wären auch von Bedeutung für den Wert stenographischer Protokolle, wie man sie z. B. in Österreich schon kennt und wie man sie auch bei uns anstrebt.

2) Vgl. über die interessante Frage Püschel „Verwendung von Stenographen in Strafprozessen“ (Deutsche Juristen-Zeitung 1912 S. 565 f.), dessen Bemerkungen ich aber nicht durchweg beistimme.

kreis seiner Zeitung haben werde. Es liegt aber auf der Hand, daß es unendlich viel schwieriger ist, einen sachgemäßen Bericht unter Auslese nach gewissen Gesichtspunkten zu geben, als einen ganz ausführlichen, möglichst wortgetreuen Bericht des gesamten Verhandlungsstoffes. Wer selbst einmal als Referendar beim Kammergericht ein kompliziertes tatsächliches Material in einem Bericht als Grundlage seines Gutachtens zu meistern gehabt hat oder wer als Richter das Ergebnis stundenlanger Verhandlungen in einem gedrängten Tatbestand niederzulegen gemußt hat oder auch wer sich aus wissenschaftlichem Interesse einmal bemüht hat, einen recht knappen Verhandlungsbericht zu schreiben, der wird mir bestätigen müssen, daß es weniger Mühe macht, drei ausführliche Berichte zu fertigen, als einen einzigen stark gekürzten und doch im wesentlichen zutreffenden. Wenn aber schon bei dem ausführlichen möglichst wortgetreuen Bericht, der darnach strebt, den ganzen Verhandlungsstoff wiederzugeben, Fehler unvermeidlich sind, weil es eben auch dem geübtesten Stenographen physisch und psychisch ein Ding der Unmöglichkeit ist, tatsächlich jedes gesprochene Wort aufzunehmen und in seinem Stenogramm festzuhalten, da falsche Wahrnehmungen, Mißverständnisse und Schreibfehler unvermeidlich sind, so liegt es auf der Hand, daß diese Fehlerquellen bei einem mehr oder minder stark gekürzten Bericht noch in weit höherem Maße mitwirken. Die Gerichtssaalberichte müssen aber auch um deswillen notgedrungen weit unzuverlässiger sein als die Parlamentsberichte, weil die Berichterstatter in den Gerichtssälen fast immer — und gerade bei den Sensationsprozessen — unter viel schwierigeren Umständen arbeiten als die Parlamentsstenographen.

Die Anforderungen, welche stundenlange oder gar tagelange Verhandlungen vor Gerichten, gar oft vom frühen Morgen bis in die sinkende Nacht, in einem schlecht gelüfteten, von zahlreichen Menschen erfüllten Raum an die Nerven des Berichterstatters stellen, sind weit größere als die Anforderungen, wie sie in der Regel an Parlamentsstenographen gestellt werden. Während die Parlamentsstenographen einander in kurzen Zwischenräumen abwechseln und die räumlichen Verhältnisse nichts zu wünschen übrig lassen, muß der Gerichtsberichterstatter von Anfang bis zu Ende der Verhandlung beiwohnen, wenn anders sein Bericht überhaupt verwertbar sein soll. Man hat in letzter Zeit nicht mit Unrecht verschiedentlich darauf hingewiesen, daß die lange Verhandlungsdauer die Aufmerksamkeit der Laienrichter wie der Berufsrichter abstumpfe und sie unfähig mache, die auf sie einstürmenden Eindrücke der Verhandlungen mit

immer gleichbleibender Frische aufzunehmen [1]). Die gleichen Momente setzen aber selbstverständlich auch die Leistungsfähigkeit der Gerichtsberichterstatter wesentlich herab. Im Nachteil gegenüber seinen Parlamentskollegen ist der Gerichtsberichterstatter auch noch dadurch, daß sein Platz selten so günstig gelegen ist wie der Platz des Parlamentsstenographen. Vielfach sind selbst bei größeren Gerichten den Gerichtsberichterstattern lediglich bestimmte Plätze im Zuschauerraum mit einem Schreibpult angewiesen. Wer aber selbst einmal im Zuhörerraum gesessen hat, wird mir bestätigen, daß man von dort aus nicht einmal immer alles deutlich verstehen kann, was der Vorsitzende oder ein Beisitzer sagt, geschweige denn, was die Zeugen oder Sachverständigen, der Angeklagte und sein Verteidiger, die dem Zuhörerraum den Rücken zukehren, während sie zu dem Gerichtshof sprechen, ausführen. Ja selbst, wenn den Gerichtsberichterstattern Plätze im eigentlichen Verhandlungssaal eingeräumt sind, können sie aus den angegebenen Gründen keineswegs immer allen Vorgängen im Gerichtssaal folgen, wie mir bestätigen wird, wer als Zeuge oder Sachverständiger oder als unbeteiligter Zuhörer aus wissenschaftlichem Interesse ebendort gesessen hat und sich mitunter vergeblich bemüht hat, das aufzufassen, was vor sich geht. Und doch sind bloße Zuhörer noch weit besser daran als der Berichterstatter, der nicht seine ganze Aufmerksamkeit unmittelbar auf das Aufnehmen des Verhandlungsstoffes konzentrieren kann, sondern notgedrungen einen Teil seiner Aufmerksamkeit auf die stenographische Fixierung seiner Eindrücke verwenden muß.

Auch noch aus einem weiteren Grunde ist es absolut unmöglich, daß die Gerichtssaalberichte gewissermaßen dem Leser es ermöglichen, denselben Eindruck von den Verhandlungen zu gewinnen, welchen er haben würde, wenn er unter gleich günstigen Bedingungen als Zuhörer bei den Verhandlungen zugegen sein würde. Wir wissen seit langem, daß geschriebene Protokolle, auch wenn sie noch so gewissenhaft angefertigt sind, doch niemals den unmittelbaren Eindruck ersetzen können, welchen die Verhandlung des gesamten Urteilsstoffes in ununterbrochener Gegenwart der zur Fällung des Urteils berufenen Personen gewährt [2]). Es ist nicht immer nur der Wortlaut der Angaben des Angeklagten, der Bekundungen der Zeugen, der Gut-

---

1) Vgl. Kühlewein in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie Bd. 6 S. 642, Hellwig ebendort Bd. 7 S. 755ff., sowie Viezens „Die Taugenichtse. Eine Betrachtung über preußische Richter“ (Berlin 1897) S. 45.

2) Vgl. z. B. Fuchs „Recht und Wahrheit in unserer heutigen Justiz“ (Berlin 1908) S. 137ff.

achten der Sachverständigen, welcher dem Richter für die Beweiswürdigung, für die Einschätzung der Bedeutung des Gehörten wesentlich ist, sondern gar nicht selten vor allem auch die Art, wie die Aussagen gemacht worden sind, der Ton, in welchem die Antworten abgegeben sind, die die Aussage begleitenden Minen und Gebärden[1]), die Art, wie die Aussage geschieht, ob stockend oder geläufig, ob heruntergeleiert wie etwas auswendig Gelerntes oder ob anscheinend momentane Eingebung des Augenblicks und dergleichen. Man hat das auch schon früher, als man noch das schriftliche Verfahren kannte, sehr wohl gewußt und deshalb durch sogenannte Gebärdenprotokolle[2]) den beobachteten Lücken der schriftlichen Aufzeicnungen abzuhelfen versucht, wenngleich mit einem untauglichen Mittel, und wenn man auch heute mit Recht darauf aufmerksam gemacht hat, daß man sich vor kritikloser, leichtfertiger Wertung von Minenspiel und Gebärden hüten müsse[3]), so weiß man doch andererseits auch, daß der Inhalt der Aussage und die ganze Art, wie die Aussage geschieht, von einander nicht trennbar sind, daß die Fehlerquellen viel häufiger sind wenn man sich nur auf selbst ganz zuverlässige Verhandlungsberichte bei der Beurteilung eines Falles zu stützen vermag, als wenn man selbst mit anhört und mit ansieht, wie die Aussagen geschehen.

Also selbst unter den günstigsten Bedingungen sind die Gerichtssaalberichte kein getreues Abbild der Wirklichkeit und können es auch gar nicht sein[4]).

In Wirklichkeit sind aber die günstigen Vorbedingungen, wie wir sie angenommen haben, eigentlich niemals auch nur annähernd erfüllt. Einige Momente haben wir schon angedeutet, so die Tatsache, daß die Aufmerksamkeit des Berichterstatters durch die lange

---

1) Auch für den Richter interessant ist das Buch von Michel „Die Sprache des Körpers“ (Leipzig 1910).

2) Früher versuchte man teilweise durch sogenannte „Gebärdenprotokolle“ durch Beschreibung die Gebärden annäherend festzuhalten, — ein Versuch mit untauglichen Mitteln, aber immerhin besser als das heutige Verfahren, das von der Art, wie der Angeklagte oder Zeuge seine Bekundung gemacht hat, meistens kein Wort enthält.

3) Man darf auf die „Befangenheit“ des Verdächtigen bei der Vernehmung kein entscheidendes Gewicht legen. Vgl. Reichel „Befangenheit als Verdachtsgrund“ (Archiv für Kriminalanthropologie. Bd. 34 S. 123ff.).

4) Vgl. dazu Lenzberg „Rechtspflege und Presse“ (Deutsche Juristen-Zeitung 1907 S. 473): „Wer die Strafverhandlungen nicht von A—Z mitangehört hat, sollte sich füglich jedes Urteils enthalten. Selbst die besten Berichte geben kein richtiges Bild. Möchten dies alle, die heute lediglich auf Berichte hin Urteile zu schelten pflegen, beherzigen.“

Dauer der Verhandlungen sehr geschwächt wird, daß sein Platz meistens zu ungünstig gelegen ist, um alles, was gesprochen wird, auch klar und deutlich zu verstehen, vor allem aber, daß die erforderliche Auswahl aus dem Verhandlungsstoff zu zahlreichen schiefen Darstellungen und lückenhaften Ausführungen mit Notwendigkeit führen muß. Dazu kommen noch eine ganze Reihe von weiteren Momenten, so die Kürzung der Verhandlungsberichte wieder in den Redaktionen, wenn die Berichte mehr Platz einnehmen, als die Redaktion zur Verfügung hat[1]), die Ablenkung der Aufmerksamkeit des Berichterstatters durch die Vorgänge im Gerichtssaal, die ihn vielfach auch persönlich interessieren, der Zwang, schon im Verhandlungssaal in der Regel nicht einen stenographischen gedrängten Bericht zu schreiben, sondern in Kurrentschrift während der Verhandlungen eine druckfertige Übersicht über den wesentlichen Gang der Verhandlungen zu geben, und manches andere.

Drei der Fehlerquellen müssen wir ihrer Bedeutung wegen einer etwas eingehenderen besonderen Betrachtung unterwerfen: Einmal die mangelhafte Vorbildung der meisten Berichterstatter, dann die mitunter zu konstatierende mangelhafte Gewissenhaftigkeit, ihr mangelhaftes Verantwortlichkeitsgefühl, und endlich die durch das meistens vorherrschende Bestreben, nicht einen nüchternen rein sachlichen Bericht zu geben, sondern ihn in eine möglichst gefällige Form zu kleiden, die nüchterne Wirklichkeit feuilletonistisch auszuputzen, mit Notwendigkeit bewirkte stärkere Unzuverlässigkeit der Gerichtsberichte.

Welche Qualifikation muß man von einem tüchtigen Gerichtsberichterstatter verlangen? Sicherlich ist es nicht erforderlich — wenn auch sicherlich kein Fehler — wenn der Berichterstatter das Assessorexamen gemacht hat. Einen derartig qualifizierten Berichterstatter wird man aber wohl in ganz Deutschland vergeblich suchen. Die Juristen, welche den journalistischen Beruf ergreifen, haben in den allerseltensten Fällen ihr Staatsexamen gemacht, in den meisten Fällen haben sie es — wenn es nicht gar durchgefallene Studenten sind — nur bis zum Doktor oder höchstens noch bis zum Referendar gebracht[2]). Aber auch diese juristisch immerhin ein wenig geschulten Kräfte unter den Journalisten sind in den seltensten Fällen Gerichtsberichterstatter, sondern streben danach, in der Redaktion beschäftigt zu werden, da sie dort bessere Chancen für ihr späteres Fortkommen haben oder doch zu haben glauben, als wenn sie sich

1) Meißner Z. 1907 S. 1412.

2) Wulffen D. J.-Z. 1908 a. a. O.

mit dem vielfach auch in den Redaktionen nicht hoch eingeschätzten Berichterstatten über Gerichtsverhandlungen befassen. Nun ist es ja, wie schon bemerkt, keineswegs unbedingt erforderlich, daß der Gerichtsberichterstatter über eine abgeschlossene juristische Bildung und eigene forensische Erfahrung verfügt, wohl aber muß man, wenn anders er seiner Aufgabe einigermaßen gerecht werden soll, von ihm erwarten, daß er wenigstens soweit juristisch geschult ist, daß er mit Verständnis den juristischen Erörterungen, welche doch auch in Strafprozessen eine Rolle spielen, zu folgen vermag, daß er die Gründe eines Beschlusses, der während der Hauptverhandlung verkündet wird, oder die Urteilsgründe sachgemäß wiederzugeben imstande ist, Wer aber die Gerichtsberichte selbst der Weltblätter daraufhin durchsieht. wird fast in einem jeden auf den ersten Blick eine ganze Reihe mehr oder minder grober juristischer Schnitzer feststellen können, welche mitunter ein Urteil oder einen Beschluß als geradezu sinnlos erscheinen lassen. Wer mit der mangelhaften juristischen Schulung der Gerichtsberichterstatter nicht vertraut ist, wird infolgedessen im günstigsten Fall das Urteil oder den Beschluß unverständlich finden und sich über die Juristenweisheit lustig machen, oder er wird gar das Urteil oder den Beschluß für offensichtlich verkehrt halten, während in Wirklichkeit doch nur das sachlich nicht korrekte Referat unzutreffend ist[1]). Man sollte meinen, daß es in Journalistenkreisen als selbstverständlich angesehen werden müßte, daß nur juristisch wenigstens einigermaßen geschulte Kräfte sich der schwierigen und verantwortungsvollen Gerichtsberichterstattung widmen dürften. Offenbar ist diese Erkenntnis aber in Journalistenkreisen noch nicht weit verbreitet. Man kann sich darüber aber auch nicht wundern, da ja sogar in Juristenkreisen nicht selten davon ausgegangen wird, daß zur strafrichterlichen Tätigkeit im allgemeinen nur eine recht geringe Dosis juristischer Kenntnisse erforderlich seien, und da sogar der Staat, wie er durch Schaffung von Laienrichtern in Strafsachen deutlich zu erkennen gibt, der Ansicht ist, daß juristisches Wissen für den Strafrichter im Grunde unnützer Ballast ist und daß der gesunde Menschenverstand des Laienrichters ebenso gut oder gar wohl noch besser als der Berufsrichter imstande sei zu erkennen, ob der Angeklagte schuldig sei oder nicht und aus welchen Gründen er gegen das Gesetz verstoßen habe oder weshalb er freigesprochen werden müsse. Sicher ist ja, daß ein Berichterstatter, der jahre-

1) Zahlreiche Beispiele hat namentlich die „Deutsche Richterzeitung" veröffentlicht; vgl. beispielsweise Peperhowe „Justiz und Presse" Bd. IV S. 828f. und Kade „Richter und Presse" Bd. III S. 480ff.

lang von Berufswegen die Gerichtsberichterstattung ausübt und offenen Auges den Verhandlungen der Gerichte folgt, sich eine gewisse äußerliche Kenntnis des formellen und materiellen Strafrechts anzueignen vermag und auf diese Weise im Laufe der Zeit durch seine zwar nicht ausreichende, aber doch immerhin in gewissem Maße vorhandene juristische Schulung dem Laienrichter in der richtigen Auffassung des Sachverhalts überlegen ist[1]). Als genügende Qualifikation zum Gerichtsberichterstatter kann diese — noch dazu erst nach längerer Zeit erworbene — Routine natürlich nicht angesehen werden.

Dazu kommt noch, daß auch in anderer Hinsicht die Vorbildung des Gerichtsberichterstatters fast immer mangelhaft ist. Ich denke hier an die mangelhafte psychologische und psychiatrische Schulung, an die mangelnden Kenntnisse in der sogenannten Kriminalistik usw. Zwar wird der Richter, der in diesen Hilfswissenschaften nicht hinreichend bewandert ist, diese Kenntnisse noch weit mehr vermissen, da er ihrer unbedingt bedarf, wenn er die richtigen Schlüsse aus seinen Wahrnehmungen sowie aus den Gutachten der gerichtlichen Sachverständigen ziehen muß, da er ohne Kenntnisse in diesen Hilfswissenschaften in zahlreichen Fällen nicht einmal wissen kann, wann er mit Vorteil einen Sachverständigen heranziehen kann oder sogar heranziehen muß und was er von dem Sachverständigen alles wird erfahren können[2]). Aber auch für den Berichterstatter ist wenigstens eine einigermaßen zureichende Bekanntschaft mit diesen Hilfsdisziplinen unentbehrlich, wenn er den Gutachten der Sachverständigen will folgen und das Wesentliche aus ihnen will richtig wiedergeben können, sowie wenn er verwickelte Zeugenaussagen sachgemäß referieren will. Auch an dieser besonderen Vorbildung, welche man von einem Gerichtsberichterstatter eigentlich verlangen müsste, fehlt es wohl so gut wie allen Gerichtsberichterstattern.

Die einzige Qualifikation, welche die Gerichtsberichterstatter für ihren Beruf meistens — nicht einmal immer — mitbringen, ist die, daß sie über gewisse journalistische Fähigkeiten verfügen, daß sie einen annehmbaren Stil schreiben und eine gewisse Routine darin

1) Bei dem Kampf gegen die Laienrechtspflege, insbesondere gegen das Schwurgericht, legt man fast stets ausschließliches Gewicht auf die mangelnde juristische Schulung der Laien und übersieht, daß gegen sie ebenso sehr ihre mangelnde Erfahrung in der Feststellung und sachgemäßen Würdigung von Tatsachen spricht. Allerdings liegt in dieser Beziehung auch bei den Berufsrichtern leider noch manches im Argen. Hierauf mit Nachdruck hingewiesen zu haben, ist ein besonderes Verdienst von Rumpf „Der Strafrichter" Bd. I (Berlin 1912).

2) Man vgl. insbesondere das ausgezeichnete „Handbuch für Untersuchungsrichter" von Hans Groß (6. Aufl. München 1914).

besitzen, Berichte über Verhandlungen, deren Gegenstand sie nicht völlig beherrschen, einigermaßen sachgemäß zu schreiben. Das ist aber auch alles. Wenn wenigstens alle Gerichtsberichterstatter über diese persönliche Qualifikation verfügten und dann getreu und gewissenhaft so gut und so schlecht es ihnen eben möglich ist, bestrebt wären, ihrer Verantwortung bewußt, die Berichte möglichst sachgemäß abzufassen, so wäre dies zwar keineswegs ein Idealzustand, aber immerhin doch ein erträglicher Zustand, der eben in den Kauf genommen werden müßte, wie auch manch andere menschliche Unvollkommenheit. Leider aber wird der Wert der Gerichtssaalberichte in nicht seltenen Fällen noch durch zwei Momente, die miteinander in Verbindung stehen, sehr wesentlich herabgesetzt: nämlich einmal durch die mangelnde Gewissenhaftigkeit der Berichterstatter und ferner durch die feuilletonistische Aufputzung des Berichtes.

Was zunächst die mangelnde Gewissenhaftigkeit betrifft, so kommt es vor — wie ich selbst bemerkt habe — daß die Berichterstatter gleichzeitig zwei oder mehreren Verhandlungen beiwohnen, jeder natürlich nur in einzelnen Phasen der Verhandlung und sich dann bei einem Kollegen oder auch bei dem Gerichtsdiener oder günstigstenfalls bei dem Verteidiger bei ihrer Rückkehr danach erkundigen, was inzwischen vorgefallen ist, und danach ihren Bericht fertigen. Ein langjähriger Berliner Gerichtsberichterstatter, der im allgemeinen mit Recht als zuverlässig und als einer der besten Gerichtsberichterstatter gilt, die wir überhaupt haben, hat mir gegenüber selbst zugegeben, daß derartiges gar nicht selten vorkäme, und hat die Mangelhaftigkeit mancher Berichte damit entschuldigt, da es doch unmöglich sei, sich genau über alles zu unterrichten, was in der Zwischenzeit passiert sei. So könne es z. B. vorkommen, daß ein Vorwurf, welchen der Angeklagte oder sein Verteidiger gegen den Gerichtshof in Anwesenheit des Berichterstatters erhoben, während seiner Abwesenheit aber zurückgenommen habe, in den Verhandlungsbericht aufgenommen werde, während von dem dem Berichterstatter nicht bekannten Widerruf nichts erwähnt werde. Mein Gewährsmann schien das Unrecht, das in einer solchen Methode liegt, gar nicht einzusehen. Wenn so etwas schon am grünen Holze geschieht, was soll dann erst von den nur gelegentlichen Gerichtsberichterstattern oder doch von Gerichtsberichterstattern, welche noch nicht so lange ihrem Beruf obliegen und nicht über die persönlichen journalistischen Qualitäten verfügen, wie mein Gewährsmann erwartet werden? Darüber sollte man sich klar sein: Jede Berichterstattung über einen Prozeß, dem man nicht von Anfang bis zu Ende beigewohnt hat, ist ein gro-

ber Unfug, nichts weiter! Wenn zur gleichen Zeit mehrere Verhandlungen anstehen, welche allgemein interessieren, wie das ja bei größeren Strafgerichten nicht selten vorkommt, so muß man, wenn eine Arbeitsteilung nicht möglich ist, auf den Bericht über diejenigen, welche man für weniger interessant hält, eben verzichten. Ist es, wie wir sahen, schon außerordentlich schwierig, einen zutreffenden Verhandlungsbericht zu schreiben, wenn man der Verhandlung von Anfang bis zu Ende aufmerksam beigewohnt hat, so muß es als ein Ding der Unmöglichkeit bezeichnet werden, wenn man nur gelegentlich bei der Verhandlung hospitiert und dann günstigstenfalls sich bei anderen Zuhörern über das inzwischen Vorgefallene zu orientieren sucht. Am ehesten ist dies noch möglich, wenn man das Referat eines Kollegen über die Zwischenzeit durchliest, ein sehr mangelhafter Ersatz für die persönliche Anwesenheit aber immerhin, da man nicht wissen kann, ob man nicht selbst diesen oder jenen Vorgang anders aufgefaßt haben würde als der Kollege[1]) und ob man nicht diesen oder jenen Punkt einer Aussage, den der Kollege nicht beachtet hat, für sehr wesentlich gehalten haben würde. Orientiert man sich aber gar nicht über die Verhandlung während der Abwesenheit oder auch nur aus trüben Quellen, so kann ein solches Verfahren gar nicht scharf genug mißbilligt werden. Als solche trübe Quelle muß nicht nur die beliebte Information bei dem Gerichtsdiener bezeichnet werden, da dieser seiner Vorbildung nach sicherlich nicht der geeignete Mann ist, um den wesentlichen Inhalt eines Strafverfahrens richtig wiederzugeben, und da er überdies nicht selten für kurze Zeit den Sitzungssaal verlassen muß und auch durch seine dienstliche Tätigkeit während der Verhandlung seine Aufmerksamkeit abgelenkt wird, sondern auch die Information bei dem Verteidiger, welche gleichfalls keineswegs selten vorkommen soll. Wenn es richtig ist, daß es Anwälte gibt, welche für ihre Tätigkeit Reklame durch die Presse machen — und daß es jedenfalls Verteidiger gibt, welche dies tun, kann keinem entgehen, welcher aufmerksam die Berliner Zeitungen daraufhin verfolgt[2]) — so wird man auch nicht daran zweifeln können

1) Sind doch auch die Richter bei der Beratung keineswegs immer einig über den Inhalt einer bestimmten Aussage. Mehr als einmal bin ich aus diesem Grunde mit meinen Schöffen noch einmal in die Beratung eingetreten.

2) Man vgl. Heinrich „Presse und Sensationsprozesse“ (Deutsche Richter-Zeitung Bd. IV S. 73f.); Sternberg a. a. O. S. 960. Referat über einen am 15. November 1905 im Berliner Anwaltsverein von Löwenstein gehaltenen Vortrag (Deutsche Rechtsanwalts-Zeitung 1906 S. 82). Referat über einen ebendort am 19. Oktober 1911 von Margoninsky gehaltenen Vortrag (Das Recht 1911

daß es auch Verteidiger gibt, welche einem Berichterstatter eine einseitige schiefe Information erteilen. Wenn es nicht als pflichtwidrig gilt, daß der Verteidiger, dem persönlich die Schuld seines Klienten bekannt ist, auf dessen Freisprechung plädiert, wenn die Verhandlung keinen schlüssigen Nachweis der Schuld ergeben hat, wenn es sogar als statthaft bezeichnet wird, daß auf Freisprechung plädiert wird, wenn das Ergebnis der Beweisaufnahme für den Angeklagten vernichtend gewesen ist, wenn es endlich sogar vorkommt, daß durch allerlei Mätzchen, die nichts weniger als sachlich sind, auf die Bildung der Überzeugung der Geschworenen einzuwirken versucht wird dann wird man es nicht von der Hand weisen können, daß es auch Anwälte geben mag, welche das Vertrauen, das ihnen der Berichterstatter schenkt, im Interesse ihres Klienten mißbrauchen und ihm eine durch Fortlassung des ihrem Klienten Ungünstigen schiefe und den wahren Sachverhalt nur entstellt wiedergebende Information geben. Daß durch derartige falsche Berichte namentlich bei längerer Dauer der Verhandlung großes Unheil angerichtet werden kann, werden wir weiter unten sehen. Nun braucht man aber bei den falschen Informationen durch den Verteidiger keineswegs immer an bewußt falsche Darstellung zu glauben. In der Regel der Fälle wird vielmehr nur durch eine gewisse Berufsbefangenheit [1]) die Darstellung beeinflußt sein. Der gute Verteidiger muß sich wie der gute Schauspieler völlig in seine Rolle eindenken und einfühlen. Der Verteidiger hat lediglich die Aufgabe, alles, was zu Gunsten seines Klienten spricht, hervorzuheben. Seine Aufmerksamkeit ist also von Anfang an darauf eingestellt, die dem Angeklagten günstigen Momente zu erspähen. Durch die besondere Gefühlsbetonung, welche diese dem Angeklagten günstigen oder doch vermeintlich günstigen Momente dadurch für den Verteidiger erhalten, werden sie für ihn überwertig und er verliert den Blick für das, was sich aus der Verhandlung etwa zu Ungunsten seines Klienten ergeben hat. Ähnlich, wenn auch nicht in gleichem Maße — da er zweifellos verpflichtet ist, nicht nur das dem Angeklagten Nachteilige, sondern auch das zu seinen Gunsten Sprechende zu berücksichtigen — wird der Staatsanwalt sein Interesse unwillkürlich oft auf die für die Richtigkeit der Anklage sprechenden Mo-

---

S. 725f.); Anweisung des Vorstandes der Berliner Anwaltskammer an Anwälte, sich der Reklame zu enthalten (Deutsche-Rechtsanwaltszeitung 1912 S. 81); Beuthner Z. 1911 S. 885.

1) Auf die m. E. eher geringere Berufsbefangenheit der Staatsanwälte ist oft genug schon hingewiesen worden; die Berufsbefangenheit der Verteidiger aber wird selten beachtet.

mente einschalten und infolgedessen gleichfalls kein zutreffendes Gesamtbild von der Verhandlung erhalten. Wenn sich der Berichterstatter über das Ergebnis der Verhandlung also lediglich bei dem Verteidiger oder — was auch vorkommen mag, wenn auch seltener — bei dem Staatsanwalt informiert, so wird seine Information selbst bei dem besten Willen des Verteidigers oder Staatsanwalts ihn unparteiisch zu informieren, in der großen Mehrzahl der Fälle doch recht einseitig sein.

Deshalb wird ein Berichterstatter, welcher sich seiner Verantwortlichkeit voll bewußt ist, es in jedem Falle verschmähen, über eine Verhandlung zu berichten, der er nicht von Anfang bis zu Ende ununterbrochen beigewohnt hat, außer vielleicht, wenn er nur auf kurze Zeit den Sitzungssaal verlassen muß und sich dann bei einem ihm als gewissenhaft bekannten Kollegen nachträglich informieren kann.

Daß es auch Berichterstatter geben mag, welche noch in ganz anderem Sinne nicht gewissenhaft oder besser gewissenlos sind, sei nur nebenbei bemerkt[1]). Sie werden nur vereinzelt vorkommen und werden, sobald ihr Treiben offenbar wird, von ihren Kollegen ausgestoßen, so daß sie ihre Tätigkeit jedenfalls längere Zeit nicht fortsetzen können.

Nur durch die mangelnde Gewissenhaftigkeit sehr vieler Gerichtsberichterstatter wird auch die feuilletonistische, sensationell zugestutzte Aufmachung vieler Gerichtsberichte, namentlich natürlich wieder über Sensationsprozesse, ermöglicht.

Es gibt Korrespondenzbüros, welche es sich zur alleinigen Aufgabe gemacht haben, durch Spezialberichterstatter über die verschiedenen Sensationsprozesse zu berichten[2]). Es kommt dabei weniger auf einen streng sachlichen informatorischen Bericht an als vielmehr darauf, den Bericht möglichst schön durch Überschriften und fettgedruckte oder sonst hervorgehobene Schlagworte, durch breite Schilderung aller Pikanterien, durch Betonung alles möglichen Beiwerkes, durch Schilderung des Benehmens des Angeklagten, der im eleganten Plauderstil mitunter so detailliert beschrieben wird, wie es selbst hochgestellte Persönlichkeiten selten werden, durch Erwähnung und Hervorhebung etwaiger Zusammenstöße zwischen den einzelnen Faktoren der Rechtsprechung, durch möglichst witzige oder vielmehr

1) Vgl. z. B. Leitartikel in Z. 1907 S. 978; Herzberg Z. 1907 S. 1529; Hellwig „Referendare als Prozeßberichterstatter" (Archiv für Strafrecht 1913 S. 167f.).

2) Man vgl. Leitartikel Z. 1907 S. 919; Trefzs Z. 1907 S. 1532; Jänecke Z. 1911 S. 932; Z. 9 S. 604.

witzig sein sollende Charakteristik und durch derlei den Bericht den Redaktionen und den Lesern möglichst schmackhaft zu machen. Es herrscht offenbar das Streben vor, aus der Kriminalgeschichte des Lebens einen möglichst phantastischen Kriminalroman zu gestalten. Je weniger der Prozeß in Wirklichkeit an Sensationen reich ist, ein desto größeres Verdienst glaubt sich der Berichterstatter zu erwerben, wenn er den Bericht trotzdem so schmackhaft macht wie nur irgend möglich. Selbstverständlich trifft diese Schilderung nicht auf alle Berichte über Sensationsprozesse zu, auch nicht auf alle Korrespondenzberichte darüber. Daß die feuilletonistische Manier aber bei der Berichterstattung weit verbreitet ist, weiß ein jeder von uns aus eigener Erfahrung. Ist es auch nicht ganz zutreffend, daß erst durch die Berichterstatter die Sensation in die sogenannten Sensationsprozesse immer erst hineingetragen würde — mitunter können sogar, wie wir weiter unten sehen werden, auch das Richterkollegium, die Staatsanwaltschaft und vor allem die Verteidigung nicht von dem Vorwurf frei gesprochen werden, zu der sensationellen Ausgestaltung der Verhandlungen ohne Not beigetragen zu haben[1]) — so ist doch soviel sicherlich richtig, daß in sehr vielen Fällen allerdings die in den Verhandlungen enthaltenen sensationellen Momente durch das Unterstreichen durch den Berichterstatter, durch ihre breite Schilderung, die einen unverhältnismäßigen Raum einnimmt und dadurch den Eindruck erweckt, als handele es sich nicht um kurze Episoden, sondern um das Wesentliche der Verhandlungen, das sensationelle Moment erst richtig zum Durchbruche kommt und seine Bedeutung ins Ungemessene gesteigert wird.

Soweit die feuilletonistische Berichterstattung in besonderen „Stimmungsbildern" sich austobt, mag es noch hingehen, da wenigstens der verständige Leser sich dessen bewußt ist, daß ein Stimmungs-

---

1) Leider hat Sternberg a. a. O. S. 961, dessen Schilderung sich auf österreichische Verhältnisse bezieht, auch für uns nicht ganz Unrecht, wenn er bemerkt: „An derartigen Auswüchsen in der Berichterstattung seitens der Presse ist aber nicht bloß diese selbst schuld, sondern auch in gewissem Sinne manche Richter, welche ein Bedürfnis haben, die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, und dies nicht besser zu erreichen glauben, als wenn die Zeitungen über solche Prozesse lange, sensationell und pikant gehaltene Berichte bringen. Mordprozesse werden durch die Vorsitzenden zuweilen in eigentümlicher Weise dadurch gestaltet, daß jene die Zeugen und die Angeklagten über Sachen befragen, welche mit dem Prozeß nichts zu tun haben, daß sie Bemerkungen machen, die in den Gerichtssaal nicht gehören, und daß sie durch manche Äußerungen oft geradezu um die Zustimmung und den Heiterkeitserfolg beim Publikum buhlen."

bild lediglich den subjektiven, mehr oder minder absichtlich zugestutzten Eindruck des Berichterstatters wiedergibt. Von einer Plauderei pflegt man historischen Quellenwert nicht zu erwarten. Zu billigen ist die „Schönfärberei", wenn man so sagen darf, allerdings auch in dieser Form nicht, da eine Gerichtsverhandlung eine zu ernste Sache ist, als daß man über sie wie über eine Posse, ein Schützenfest oder dergleichen in vielleicht ganz eleganter Manier und witziger Form Dichtung und Wahrheit vermischen sollte. Ganz besonders verwerflich aber sind die sensationell aufgeputzten Berichte, aus denen man nicht entnehmen kann, wenn der Berichterstatter lediglich seine Eindrücke in möglichst objektiver Weise schildern will und wenn er nur danach strebt, den Stoff recht hübsch zuzustutzen. Von einem Berichterstatter erwartet jedenfalls das Gros des Publikums, das er auf das, was sein Leib- und Magenblatt bringt, schon deshalb Stein und Bein schwört, weil es gedruckt ist, daß er als getreuer Chronist nur die wirklichen Vorgänge wiedergibt. Tut er dies nicht, so macht er sich eines schnöden Mißbrauchs des ihm geschenkten Vertrauens schuldig.

Die sensationelle Berichterstattung, welche vielfach noch durch Zeichnungen[1]) des Gerichtshofes, des Angeklagten und seiner Verteidiger, der interessantesten Zeugen, vielleicht auch des Publikums, des Tatortes usw. in wirksamster Weise unterstützt wird, ist nichts als ein Auswuchs eines an und für sich verständlichen und nicht mißbilligenswerten Strebens, nämlich des Bestrebens, den Verhandlungsbericht möglichst so zu gestalten, daß er den Lesern auch schmackhaft erscheint und von ihnen mit Interesse gelesen wird. Solange hierbei nicht in bewußter oder doch in grob fahrlässiger Weise der Form zu Liebe der Inhalt gefälscht wird, solange sich der Berichterstatter darauf einschränkt, das, was er zu sagen hat, in möglichst gefälliger Form wiederzugeben, wird man nicht allzuviel dagegen einzuwenden haben. Daß allerdings auch durch das Streben nach einer guten Form beispielsweise der Inhalt der Zeugenaussagen ganz wesentlich modifiziert werden kann, ohne daß der Berichter-

1) Photographien aus französischen und italienischen Sensationsprozessen findet man nicht selten in unseren illustrierten Zeitschriften. Der berüchtigte Nacoch-Prozeß in Rußland soll sogar kinematographisch aufgenommen worden sein, und auch in Berlin ist kürzlich allen Ernstes bei dem Vorsitzenden in einem Sensationsprozeß beantragt worden, die kinematographische Aufnahme zu gestatten. Die Ablehnung des Gesuchs ist in einer kinematographischen Fachzeitschrift entrüstet kritisiert worden und dann prophezeit worden, daß in zehn Jahren kein Mensch mehr das Verhalteu dieses mit seiner Zeit nicht fortgeschrittenen Vorsitzenden verstehen werde: Qui vivra verra!

statter sich dessen bewußt wird, ist eine Tatsache, welche durch die analogen Beobachtungen, welche man in den letzten Jahren bezüglich der Richter oder sonstigen Beamten, welche Zeugen oder Sachverständige oder Beschuldigte zu Protokoll vernehmen, gemacht hat, in einwandfreier Weise bestätigt wird. Da die Zeitungsleser sich auf Grund der Verhandlungsberichte ihr Urteil über Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu bilden pflegen, da ihnen die Unzuverlässigkeit der Gerichtsberichte gar nicht zum Bewußtsein kommt, so schadet allerdings jede nicht korrekte Wiedergabe des wirklichen Inhaltes der Verhandlungen und gibt unter Umständen zu ungerechten Angriffen auf die Richter Anlaß [1]). Ganz verwerflich aber ist es jedenfalls, wenn die Form zur Hauptsache wird und der Stoff für den Berichterstatter nichts weiter ist als ein Element, aus welchem er sich nach freier Wahl die für seinen Zweck dienlichsten Bestandteile heraussucht, um auf diese Weise ein möglichst schmackhaftes Gericht herzustellen.

Zum Teil, allerdings auch nur zum Teil, mit diesem Streben nach möglichster Ausschmückung der Gerichtsberichte hängt es zusammen, daß die Namen der Angeklagten und ihrer Verteidiger, der Zeugen und Sachverständigen und oft auch des Staatsanwalts und der Richter, wenigstens des Vorsitzen-

1) Wulffen Deutsche Juristen-Zeitung 1906 a. a. O. Leitartikel Z. 1910 S. 521. Martin führt in Z. 1907 S. 1677 folgendes aus: „Was nun die Berichterstattungen über die Verhandlung anbelangt, so habe ich die Wahrnehmung gemacht, daß man es sich sehr leicht gemacht hat. Meine Wahrnehmungen beruhen aber nicht bloß auf Vorfällen in meiner Heimat; ich habe in vielen Städten Bayerns und auch außerhalb Bayerns verteidigt.

Man hat einfach die Anklageschrift beim Verteidiger sich erbeten und dieselbe im Auszuge oder fast wörtlich gebracht. Dann kam noch der Antrag des Staatsanwaltes, des Verteidigers und das Urteil, und der Bericht war fertig.

Dies ist sehr einfach, auch nicht schwierig. Wenn dann eine Freisprechung erfolgte, so konnte der Leser dies nicht begreifen; er rechnete es dem vorzüglichen Verteidiger zugut. Am Angeklagten bleibt aber die Tat haften; er hat eben einen guten Verteidiger gehabt, welcher ihn heraushaute. Diese Berichterstattungen sind verwerflich und unverantwortlich. Ich verteidigte einmal einen Mann, angeklagt wegen Meineides. Es wurde nachgewiesen, daß er die Wahrheit auf Eid gesagt hatte; er wurde freigesprochen. Später vertrat ich ihn in einem Prozesse. Ich beantragte für ihn die Zulassung zum Eide. Der Gegner verwahrte sich dagegen, 'man könne ihm keinen Eid anvertrauen, denn er sei schon wegen Meineides in Anklage gestanden, glücklicherweise freigesprochen worden, aber nach dem Inhalte des Verhandlungsberichtes sei seine Unschuld doch sehr bedenklich'. Der Berichterstatter hatte auch bloß die Anklageschrift abgeschrieben."

den erwähnt werden; nur die Namen des Gerichtsschreibers und des Gerichtsdieners habe ich noch nie in einem Gerichtsbericht erwähnt gefunden. Und das ist eigentlich sonderbar, da ihre Namen in der Regel ebenso wichtig für die Sache selbst sind, wie die Namen des Angeklagten, des Richters usw. Es kann allerdings Fälle geben, in welchen es für den Berichterstatter geradezu notwendig ist, die Namen der Beteiligten zu nennen. So kann der Angeklagte gerade durch seine Persönlichkeit, z. B. weil er eine einflußreiche Stellung hat, die sein Treiben um so verwerflicher erscheinen ließ, besonderes berechtigtes Interesse bieten, oder seine Straftat kann durch ihre Gemeingefährlichkeit — man denke an gewissenlose Nahrungsmittelfälschung — oder durch sonstige Begleitumstände so sehr die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben, daß es als erwünscht erscheint, der Öffentlichkeit auch zu wissen zu geben, daß er seine Tat sühnen muß. Der Verteidiger kann sich vielleicht ein besonderes Verdienst dadurch erworben haben, daß es seinem rastlosen Eifer gelungen ist, endlich trotz aller Widerwärtigkeiten die Unschuld des Angeklagten nachzuweisen oder aber, er kann durch eine Verschleppungstaktik oder sonstiges unsachliches Vorgehen gerechten Unwillen erregen. Ebenso können Staatsanwalt und Vorsitzender in ganz besonderem Grade entweder die Sache fördern oder aber ihren Posten nur schlecht ausfüllen, und auch bei Zeugen oder Sachverständigen ist es aus ähnlichen Gründen denkbar, daß ein öffentliches Interesse an ihrer Namensnennung besteht. Wenn es auch immer etwas Mißliches hat, wenn der Berichterstatter sich ein Richteramt über irgend welche an dem Prozesse beteiligte Personen anmaßt, wenigstens bevor er den Versuch gemacht hat, durch eine offene Aussprache mit ihnen sich zu vergewissern, ob seine Auffassung wohl auch zutreffend sein dürfte, so wird man es in derartigen Fällen doch dem Berichterstatter nicht verargen können, wenn er die Namen der Beteiligten nennt, ja mitunter ist die Namensnennung sogar zweifellos erwünscht. Auch wenn derartige Erwägungen nicht maßgebend sind, kann man er verstehen, wenn Namen genannt werden, so in größeren Prozessen, in welchen mehrere Angeklagte und eine ganze Reihe von Zeugen vorkommen. Hier würde es nicht nur für den Leser ermüdend sein, sondern auch Mißverständnissen und Irrtümern Tor und Tür öffnen, wenn der Berichterstatter sich etwa mit der Nennung der Anfangsbuchstaben begnügen würde. In der großen Mehrzahl der Fälle aber geschieht die Namensnennung nur zum Aufputz, weil es sich besser liest, wenn von einem Herrn Müller und einem Fräulein Schulze die Rede ist, als von einem Herrn M. und einem Fräulein

Sch. Daß diese Namensnennung vielfach unerwünscht ist, werden wir in dem folgenden Abschnitt sehen.

Nachdem wir in ausführlicher Weise uns mit den referierenden Berichten über Gerichtsverhandlungen beschäftigt haben, müssen wir uns noch mit den referierenden Vorberichten und den referierenden Nachberichten befassen, bevor wir die kritisch Stellung nehmenden Ausführungen einer Kritik unterziehen.

Die referierenden, und zwar sowohl die eigentlichen Vorberichte als auch die im Laufe der Vorermittlungen oder Voruntersuchung veröffentlichten Vorberichte können im allgemeinen den wahren Sachverhalt nicht wiedergeben, schon deshalb nicht, weil selbst die Behörden über ihn nicht zuverlässig genug informiert sind. Wäre dies der Fall, dann wäre es viel gescheiter, das Prinzip der Mündlichkeit aufzugeben und zu dem alten schriftlichen Verfahren zurückzukehren; denn was soll dann eine Hauptverhandlung, welche doch nur eine Wiederholung dessen ist, was ja schon in den Akten steht? Würde sich in der Hauptverhandlung der Sachverhalt immer nur so darstellen, wie er schon beim Abschluß der Vorermittlungen gegeben zu sein schien, so wäre es besser, die Farce der öffentlichen Hauptverhandlung wieder abzuschaffen. Wer aber in der Praxis gestanden hat und sich als Vorsitzender oder als Staatsanwalt von der Suggestion der Vorakten hat freimachen können[1]), der weiß nur allzu gut, wie oft sich in der Hauptverhandlung der Sachverhalt anders darstellt als in der Voruntersuchung[2]). Und auch der Zeitungsleser selbst ersieht ja aus den Zeitungsberichten, daß gar nicht selten die Hauptverhandlung mit einem glatten Freispruch endet, trotzdem nach dem Ergebnis der Vorermittlungen an der Schuld des Angeklagten kaum zu zweifeln war. Braucht man noch an die Fälle von Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils durch die Berufungs- oder Revisionsinstanz oder an die Fälle der Wiederaufnahme des Verfahrens zu erinnern, um sich klar darüber zu werden, daß es selbst für einen Richter, welcher das gesamte in der Vorermittlung herbeigeschaffte Material beherrscht und welcher weder zu Gunsten noch zu Ungunsten des Angeschuldigten befangen ist, es ein sehr gewagtes Unternehmen wäre, das Ergebnis der Vorermittlungen zusammenfassend veröffentlichen zu wollen?

Um wieviel schwieriger ist dies aber für einen Journalisten, der

---

1) Vgl. darüber Merkel „Amtsbetrieb oder Parteibetrieb im künftigen Strafprozeß" (Berlin 1910).

2) Aus diesem Grunde ist — wenigstens zum Teil — die Angst vor Freisprechungen bei der Staatsanwaltschaft unverständlich.

nicht die gleiche Vorbildung hat wie ein Richter, dem niemals das ganze Material bekannt ist, der in der Regel nur durch Gerüchte, durch Gerichtsdiener, durch Zeugen, die er wieder ausgefragt hat, durch Polizeibeamte über das eine oder andere informiert ist, der günstigstenfalls von dem Verteidiger, vielleicht auch von dem Staatsanwalt sich seine Informationen holt, der aber immer doch nur höchst einseitig und unvollständig über die gesamten Vorermittlungen informiert ist, der außerdem mit seinen Vorberichten nicht bis zum Abschluß der Vorermittlungen zu warten pflegt, sondern von der Tat an in rascher Reihenfolge durch längere oder kürzere Berichte das Interesse der Leser an der Affäre aufrecht zu erhalten versucht!

Für ganz besonders gefährlich in gewissem Sinne halte ich diejenigen Vorberichte, welche im wesentlichen auf einer Information durch eine an dem Ergebnis der Vorermittlung interessierte Persönlichkeit beruhen, so durch den Angeklagten, seine Freunde oder seinen Verteidiger, durch die Polzeibehörde oder durch den Staatsanwalt, weil bei diesen Parteiinformationen immer die Gefahr nahe liegt, daß bloße Annahmen als Tatsachen berichtet und als solche von dem Berichterstatter gutgläubig wiedergegeben und so das Ergebnis der Vorermittlungen unbewußt gefälscht wird. Wer die Zeitungen aufmerksam daraufhin verfolgt, wird zahlreiche Fälle aus den letzten Jahren ausfindig machen können, in welchen schon aus der die Form der Vorberichte, jedenfalls aber durch ihren Inhalt auf das Klarste hervorgeht, daß sie auf derartigen einseitigen Parteiinformationen beruhen.

Mit dieser Kritik soll den berichtenden Vorberichten keineswegs jede Bedeutung abgesprochen werden; vielmehr erscheinen sie trotz ihrer Mängel, wie wir im folgenden Abschnitt sehen werden, unter gewissen Umständen geradezu notwendig, zum mindesten aber als sehr erwünscht.

Was die referierenden Nachberichte nach Abschluß des Prozesses anbelangt, so kommen sie nur bei Sensationsprozessen vor. Gegen ihre Zuverlässigkeit lassen sich im allgemeinen nur dieselben Bedenken geltend machen, welche wir gegen die Berichte über die Hauptverhandlungen selbst vorgebracht haben. Wenn der Berichterstatter selbst, der der Verhandlung von Anfang bis zu Ende beigewohnt und auch die einzelnen Berichte über die verschiedenen Phasen der Hauptverhandlung angefertigt hat, dann nach Abschluß des Verfahrens noch einen referierenden, die Ergebnisse der Hauptverhandlung zusammenfassenden Nachbericht schreibt, so wird dieser Nachbericht nur insofern unzuverlässiger sein, als die einzelnen Hauptberichte als eine

gekürzte Wiedergabe, wie wir früher schon erwähnten, nicht in gleichem Maße der Wirklichkeit entsprechen kann, wie ein ausführlicher Bericht. Da das Publikum sich aber dessen auch bewußt ist, daß der Nachbericht keinen Anspruch darauf macht, eine getreue Wiedergabe des Inhalts der Hauptverhandlung darzustellen, sondern nur die wesentlichsten Momente kurz im Zusammenhange zu rekapitulieren, wird die hierdurch herbeigeführte Unzuverlässigkeit des Nachberichts Schaden kaum anrichten. Anders schon liegt die Sache, wenn ein Dritter, etwa der Redakteur oder ein Mitarbeiter der Zeitung, der den Verhandlungen nicht beigewohnt hat, auf Grund der Berichte über die Hauptverhandlung selbständig den Nachbericht fertigt. Dann sind die Fehlerquellen bedeutend größer und die Gefahr ist nicht ausgeschlossen, daß der Nachbericht ein schiefes Bild von dem Ergebnisse der Verhandlungen bietet und der Leser, welcher die einzelnen Berichte über die Hauptverhandlung natürlich längst nicht mehr im Kopfe hat, auf Grund eines solchen Nachberichtes sich ein falsches Urteil über die Ergebnisse der Hauptverhandlung bildet.

Zum Schluß haben wir uns noch kurz mit den Mängeln der kritischen Berichte vor, während und nach der Hauptverhandlung zu beschäftigen.

Wir können uns um deswillen hierbei ganz kurz fassen, weil es klar auf der Hand liegt, daß die Mängel, welche schon die lediglich referierenden Berichte aufweisen, in stark potenzierter Form bei den kritisch Stellung nehmenden Berichten sich bemerkbar machen müssen.

Am wenigsten wird diese Gefahr vorliegen bei den kritischen Betrachtungen nach Abschluß des Prozesses durch den Berichterstatter. Auf unbedingte Zuverlässigkeit werden auch sie allerdings keinen Anspruch erheben können, da das Material, das dem Berichterstatter vorliegt, doch immerhin nicht ganz vollständig ist und da ihm meistens auch die erforderliche Sachkunde mangelt, um wirklich kritisch zu den durch den Prozeß aufgerollten Problemen Stellung zu nehmen.

Sehr groß dagegen ist diese Gefahr selbstverständlich bei den kritisch Stellung nehmenden Vorberichten und Berichten über die Hauptverhandlung.

Ganz besonders schlimm ist es, wenn die Zeitungsberichterstatter — was aber wohl nur ganz vereinzelt vorkommt — ihre Aufgabe so vollkommen verkennen, daß sie sich nicht scheuen, selbst die Untersuchung in die Hand zu nehmen, auf eigene Faust Zeugen zu vernehmen, Verdächtige auszufragen und überhaupt alle vermeintlichen oder wirklichen Spuren eines Verbrechens zu verfolgen.

Da man geneigt sein könnte, derartige Vorkommnisse zu den Unmöglichkeiten zu rechnen, sei es gestattet, zwei Fälle, den einen aus Frankreich, den anderen aus Deutschand als Belege kurz anzuführen.

Wie uns Goron, der bekannte frühere Chef der Pariser Kriminalpolizei, in seinen Memoiren berichtet, hatte er eines Tages in dem Verfahren gegen den Mörder Pranzini wichtige Erhebungen gemacht, die aber vorläufig im Interesse der Untersuchung geheim gehalten werden mußten. Zu seiner größten Überraschung fand er aber schon am nächsten Morgen in einer Zeitung einen ganz detaillierten Bericht über seine Feststellungen und Erhebungen. Der Berichterstatter war einfach abends, als Goron die von ihm benutzte Droschke verlassen hatte, an den Droschkenkutscher herangetreten, hatte sich das Aussehen eines höheren Polizeibeamten gegeben und hatte diesem im befehlenden Tone gesagt: „Sie haben soeben Herrn Goron gefahren; ich muß das alles sofort nachprüfen; fahren sie mich überall hin, wo er gewesen ist". Der Kutscher tat dies auch in gutem Glauben. Denselben Tric wiederholte der Berichterstatter bei der Befragung aller in Betracht kommenden Personen mit dem gleichen Erfolge.[1])

Ein anderer, womöglich noch krasserer Fall, der sich in München abgespielt hat, ist uns von Freiherrn von Schrenck-Notzing überliefert worden.

Hiernach beteiligte sich eine Münchener Zeitung im Falle Johann Berchtold (München, 1896) wegen dreifachen Raubmordes an der Untersuchung und forderte alle Personen, die etwas zur Sache wüßten, auf, sich in ihrer Redaktion zu melden. Zu einer Zeit, da die Staatsanwaltschaft ihre Erörterungen noch nicht abgeschlossen hatte, erklärte das Blatt: es dürfte jeder Zweifel ausgeschlossen sein, daß Berchtold der Mörder ist. Folge hiervon war, daß im behördlichen Verfahren von Zeugen die widersprechendsten Behauptungen aufgestellt wurden. Frauenspersonen gaben eidlich an, Berchtold oder eine ihm ähnliche Person habe sich auf dieselbe Weise bei ihnen Eintritt zu verschaffen gesucht wie bei den Ermordeten. Während der vierzehntägigen Hauptverhandlung meldeten sich sieben Personen, die behaupteten, den Mord an der Familie Roas begangen zu haben. Unter 210 geladenen Zeugen ließ sich die Aussage von 18 auf Beeinflussung durch Zeitungsnotizen zurückführen.

Durch die vorhergehenden Untersuchungen haben wir nunmehr die erforderliche Grundlage erhalten, um den Wert oder Unwert der

---

1) Weingart „Kriminaltaktik" (Leipzig 1904) S. 44.

referierenden Gerichtsberichte sowohl als auch der kritisch Stellung nehmenden richtig abschätzen zu können.

§ 3. Nutzen und Schaden der Gerichtsberichte.

Mehr noch als in dem vorigen Abschnitt können wir uns hier auf die Berichte über Verhandlungen der Strafgerichte beschränken. Die Berichte über Zivilprozesse und über Verwaltungsstreitigkeiten kommen, wie wir gesehen haben, im allgemeinen so außerordentlich selten vor, daß man nur negativ feststellen kann, daß hier von irgend welcher Wirkung, sei es einer günstigen oder sei es einer ungünstigen, überhaupt kaum gesprochen werden kann.

Ganz anders ist es aber bezüglich der Berichte über Strafverfahren, welche die Spalten aller Zeitungen tagtäglich füllen und die außerdem, wie die folgende Darstellung ergeben wird, einige spezifische Wirkungen äußern, die ihnen eigen sind. Es rechtfertigt sich daher, wenn wir unserer weiteren Betrachtung lediglich die Berichte über Strafprozesse zu Grunde legen.

Wir wollen zunächst versuchen, eine Übersicht über den Nutzen zu geben, welchen die verschiedenen Gattungen von Berichten, welche wir in dem vorigen Abschnitte unterschieden haben, bewirken können.

Was zunächst die referierenden Vorberichte anbelangt, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß durch sie, wenn sie geschickt gefaßt werden, wenn insbesondere Informationen der Polizei, des Untersuchungsrichters oder des Staatsanwalts unter Würdigung des Zweckes der Untersuchung benutzt werden, die Organe der Strafrechtspflege in ihrem Bemühen, die Tat aufzuklären, in wesentlichem Maße unterstützt werden können, indem beispielsweise die Rekognoszierung des Leichnams des unbekannten Opfers gelingt, Zeugen ermittelt werden, die Herkunft gewisser Gegenstände, welche der Täter am Tatort zurückgelassen hat, sichergestellt wird, der flüchtige Täter mit Hülfe der Personalbeschreibungen der Presse ermittelt wird usw. Nicht nur Journalisten[1]) haben des öfteren auf diesen Nutzen, welchen die Presse durch ihre Vorberichte der Rechtspflege leistet, vielfach in enthusiastischer Weise hingewiesen, sondern auch erfahrene Praktiker[2]) haben darauf mit Recht aufmerksam gemacht. Selbst in öffentlicher Gerichtsverhandlung hat schon hier und da der Vertreter der

---

1) Z. 1910 S. 87; Aubry „De l'influence contagieuse de la publicité des faits criminels" (Archives d' anthropologie criminelle 1893 S. 579).

2) Weingart a. a. O. S. 43; Groß a. a. O. Bd. I; Hellwig „Die Presse als Detektiv" Z. 1910 S. 679f; Weidlich „Die Polizei als Grundlage und Organ der Strafrechtspflege in England, Schottland und Irland" (Berlin 1908) S. 37.

Anklage dankbar der Hülfe erwähnt, welche die Presse bei der Ermittlung des Täters geleistet habe. In den letzten Jahren sind eine ganze Reihe von Fällen bekannt geworden, in welchen die Berichte über die Vorermittelungen eine derartige günstige Wirkung gehabt haben, und sicherlich ist die Zahl derjenigen Fälle, in welchen jene Wirkung nicht so eklatant zu Tage getreten oder doch nicht bekannt geworden ist, noch weit größer.

Dennoch wird man sich meines Erachtens davor hüten müssen, den Dienst, welchen die Presse in derartigen Fällen der Justiz leistet, gar zu sehr zu überschätzen. Zwar ist es nicht möglich, auf Grund sichergestellten Materials etwa den Prozentsatz der Fälle anzugeben, in welchen Vorberichte eine derartige Wirkung gehabt haben; aber soviel kann man, wenn man einerseits die Zeitungen daraufhin kontrolliert hat, wie häufig in ihnen Vorberichte erscheinen, und wenn man andererseits aus der Praxis weiß, daß Fälle, in welchen durch solche Zeitungsnotizen irgendwie zur Förderung der Untersuchung merkbar beigetragen wird, doch recht selten vorkommen, doch wohl sagen, daß nur in einem sehr kleinen Prozentsatz durch die Berichte über Vorermittlungen in irgend einer Weise erkennbar die Rechtspflege gefördert wird. Es gilt deshalb die teilweise weit über das Ziel hinausschießenden Lobpreisungen der Presse als Helferin der Rechtspflege durch ihre Vorberichte auf das richtige Maß zurückzuführen.

Was wir hier von den Vorberichten gesagt haben, gilt natürlich nur von den Vorberichten im weiteren Sinn, da die Vorberichte im engeren Sinn ja erst nach Abschluß des Vorermittlungsverfahrens, wenn auch vor Beginn der Hauptverhandlung, erscheinen und in diesem Stadium des Verfahrens wohl nur noch selten irgend eine Förderung der Rechtspflege nach der angedeuteten Richtung durch Zeitungsberichte zu erwarten ist. Der — allerdings auch noch sehr problematische — Nutzen, den diese Vorberichte im engeren Sinn im günstigsten Fall möglicherweise haben können, beschränkt sich darauf, daß sie den Zeitungsleser kurz über den bisherigen Stand des Verfahrens informieren und ihn dadurch auf die Hauptverhandlung vorbereiten.

Bei den kritisch Stellung nehmenden Vorberichten im weiteren Sinn ist es fraglich, ob sie eine Förderung der Strafrechtspflege überhaupt zur Folge haben können. Ich würde dies nur dann annehmen, wenn die kritischen Erörterungen durch die Polizei und den Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt beeinflußt und dazu bestimmt sind, den Täter in Sicherheit zu wiegen, seine Komplizen zu einer Unvorsichtigkeit zu veranlassen oder ähnliche Erfolge herbeizuführen,

von denen man sich einen Fortschritt in der Untersuchung verspricht.

Von den kritisch Stellung nehmenden Vorberichten im engeren Sinn dagegen kann man meines Erachtens irgend welchen Nutzen unter keinen Umständen erwarten, da ja die objektive Unterrichtung, welche die Vorberichte im engeren Sinn günstigstenfalls bewirken können, durch die kritische Stellungnahme des Berichterstatters gerade illussorisch gemacht wird.

Was die Verwertbarkeit der Vorberichte für wissenschaftliche kriminalistische Untersuchungen anbetrifft, so ist es selbstverständlich, daß sie außerordentlich gering ist, daß sie eigentlich nur insofern in Frage kommen, als sie Anlaß geben können, an geeigneter Stelle Nachforschungen darüber anzustellen, ob die in ihnen behaupteten, den betreffenden Forscher interessierenden Tatsachen zutreffend sind oder nicht. Wie außerordentlich wenig zuverlässig die Vorberichte sind, haben verschiedene Forscher bei ihren Untersuchungen über den angeblichen Kinderraub durch Zigeuner[1]) in geradezu klassischer Weise feststellen können. Es mag für unsere Zwecke genügen, auf jene Feststellungen Bezug zu nehmen.

Was die referierenden Berichte über die Hauptverhandlungen anbetrifft, so dürfte ihre Bedeutung immerhin beträchtlich höher einzuschätzen sein.

Ihre Verwertbarkeit für wissenschaftliche Zwecke ist allerdings im allgemeinen auch nicht hoch einzuschätzen, wie wir schon gelegentlich angedeutet haben. Die bestehende Kontroverse über diese Frage scheint weniger prinzipiellen Gegensätzen zu entspringen, als vielmehr eine Folge der verschiedenen Zwecke zu sein, welche man bei der Benutzung von Gerichtssaalberichten verfolgt. Wem es darauf ankommt, ein in allen wesentlichen Einzelheiten zutreffendes Bild des Ganges der Verhandlung in einem größeren Prozesse zu erhalten, oder wer sich über schwierige Rechtsfragen zu informieren wünscht, welche in einem Strafprozesse eine große Rolle gespielt hoben, der wird allerdings in der Regel vergeblich suchen, sich aus den Verhandlungsberichten ausreichend zu informieren, wenigstens dann, wenn ihm ein einziger Verhandlungsbericht zur Verfügung steht. Daß man aber, wenn man den Versuch macht, „durch das Wirrsal der lückenhaften, unklaren und widerspruchsvollen Verhandlungsberichte zu den Tat-

1) Vgl. Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht“ (Berlin 1897) S. 196f; Homrighausen „Verschwinden der sechsjährigen Else Kassel aus Hannover am 18. August 1901“ (Archiv für Kriminalanthropologie Bd. 22 S. 49ff.); Hellwig „Verbrechen und Aberglaube“ (Leipzig 1908) S. 127ff.; Groß a. a. O. Bd. I. S. 450f.

sachen selber hindurchzudringen", zwar eine sehr schwierige Aufgabe zu bewältigen hat, die man nicht in allen Punkten allerdings fehlerfrei lösen wird, bei denen man die entscheidenden Tatsachen aber immerhin mit einer solchen Zuverlässigkeit festzustellen vermag, wie dies in geschichtlichen Dingen nur erwartet werden kann [1]), wird man Sello zugeben müssen. Ein bedenkliches Unternehmen bleibt es allerdings immer, sich in größeren Prozessen lediglich auf die Verhandlungsberichte zu stützen, ein Unternehmen, das nur dann zum Erfolge führen kann, wenn der Forscher mehrere möglichst ausführliche, von verschiedenen Quellen stammende Verhandlungsberichte zur Verfügung hat und sie kritisch zu sichten weiß.

Etwas anderes aber ist es, ob man eine bestimmte Tatsache, die in den Zeitungsberichten erwähnt wird, als festgestellt erachtet. So kann man beispielsweise alle Zeitungsnotizen sammeln, in welchen von einer Gerichtsverhandlung berichtet wird, in welcher ein Rekognitionsirrtum zur Sprache gekommen ist, oder in welchen ein sonstiger interessanter Beitrag zur Psychologie der Zeugenaussage beigebracht worden ist; man kann alle Gerichtsberichte sammeln, in welchen der kriminelle Aberglaube irgend eine Rolle spielt; man kann Gerichtsberichte sammeln, in welchen von Schundliteratur oder Schundfilms die Rede ist, in welchen geschildert wird, wie eine Leiche zerstückelt worden ist, wie ein Angeklagter, den die Sachverständigen für unzurechnungsfähig erklärt haben, dennoch von den Geschworenen schuldig gesprochen worden ist, wie die Simulation eines Angeklagten entlarvt worden ist und dergleichen.

In solchen Fällen werden übrigens Berichte über Gerichtsverhandlungen auch von solchen Autoren benutzt, die sonst der Verwertung von Zeitungsberichten sehr skeptisch gegenüberstehen [2]). Derartige konkrete Einzelheiten werden selten von den Berichterstattern frei erfunden sein, trotzdem man immerhin auch mit dieser Möglichkeit rechnen muß. Aber auch noch aus einem anderen Grunde muß man selbst in diesem günstigsten Falle die Zeitungsberichte mit einer gewissen Reserve behandeln und sie, wenn irgend möglich, nachprüfen: Nämlich deshalb, weil Mißverständnisse vorliegen können, oder weil der Berichterstatter eine einseitige Parteibehauptung so referiert hat, daß der Leser annehmen muß, es handele sich um eine in dem Strafverfahren getroffene objektive Feststellung. So kommt es beispielsweise nicht selten vor, daß, wenn der Verteidiger oder der Angeklagte

---

1) Sello „Die Hauprozesse und ihre Lehren. Auch ein Beitrag zur Strafprozeßreform" (Berlin 1908), Vorwort.

2) So auch von Hans Groß.

geltend machen, die Straftat sei durch das Lesen der Nic Carter-Literatur oder durch den Besuch schlechter Kinotheater veranlaßt worden, oder wenn ein Sachverständiger derartige Möglichkeiten erwähnt, der Berichterstatter den Bericht so faßt, daß der Zeitungsleser zu der Überzeugung kommt, das Gericht habe in dem Urteile die Feststellung getroffen, daß ein derartiger Zusammenhang erwiesen sei.

Aus diesen Gründen wird es allerdings in allen Fällen angebracht sein, dem Inhalt der Gerichtssaalberichte mit einer gewissen Skepsis entgegenzutreten, wenigstens dann, wenn man mit Irrtümern rechnen muß. Immerhin können die Zeitungsberichte bei kritischer Sichtung und vorsichtiger Verwertung doch einen gewissen Quellenwert für wissenschaftliche und praktische Zwecke beanspruchen, wie auch das von der Berliner Kriminalpolizei mit gutem Erfolge eingerichtete systematische Zeitungsarchiv [1]) beweist.

Aber auch, wer noch so skeptisch der unmittelbaren Verwertung der Gerichtsberichte für wissenschaftliche oder praktische Zwecke gegenübersteht, wird doch nicht leugnen können, daß sie jedenfalls mittelbar für den Strafrechtspraktiker, den Kriminalpsychologen, den Kriminalsoziologen, den Kriminalpolitiker, den Kriminalistischen Sachverständigen usw. eine außerordentlich große Bedeutung gewinnen können, insofern sie ihn auf Fälle hinweisen, die ihn für sein Fach interessieren und die ihm völlig entgangen wären, wenn er nicht auf sie durch den Zeitungsbericht aufmerksam gemacht worden wäre. Wenn der Sachverhalt durch Nachprüfung Nachfrage bei dem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder dem Verteidiger oder auch durch Einsicht der betreffenden Akten nachgeprüft wird, so läßt sich auf diese Weise eine Fülle von wertvollem Material im Laufe der Zeit sammeln, das sonst für die Wissenschaft und Praxis für immer verloren gewesen wäre. Wie ich aus eigener langjähriger Erfahrung bestätigen kann, läßt sich auf diese Weise im Anschluß an die Berichte über die Hauptverhandlungen in der Tat wichtiges Material aktenmäßig sicherstellen. Ich bin der festen Überzeugung, daß der wissenschaftliche Wert einer systematischen Sammlung derartiger Gerichtsberichte bei weitem noch nicht hinreichend erkannt ist und daß, wenn diese Erkenntnis sich erst Bahn gebrochen hat, der Kriminalistik und ihren Hilfswissenschaften eine ganz ungeahnte Fülle von Material zuströmen wird, das von nicht geringem Einfluß auf den weiteren Ausbau dieser Wissenschaft sein wird.

Ich habe mich gerade mit dieser Seite des Wertes der referieren-

1) Schneickert „Neueinrichtungen der Berliner Kriminalpolizei" (Archiv für Kriminalanthropologie Bd. 45 S. 19ff.).

den Berichte über die Hauptverhandlungen um deswillen etwas länger aufgehalten, weil dieser Gesichtspunkt leicht übersehen wird oder doch die Kontroversen oder doch scheinbaren Kontroversen, die über diese Frage in der kriminalistischen Literatur bestehen, geeignet sind, den Blick des nicht aus eigener Tätigkeit hiermit Vertrauten zu trüben.

Nützlich sind die Zeitungsberichte über Gerichtsverhandlungen ferner zweifellos dadurch, daß sie das Volk mit den Strafgesetzen und zum Teil auch mit dem bürgerlichen Recht und mit dem Verwaltungsrecht vertraut machen.

Soweit das bürgerliche Recht und das Verwaltungsrecht in Frage kommt, kann man allerdings nur die Fachzeitschrifen ernstlich in Betracht ziehen, da die wenigen Entscheidungen dieser Art, welche in den Tageszeitungen veröffentlicht werden, keinen nennenswerten Einfluß auf die Rechtsbelehrung auszuüben vermögen. Nicht immer allerdings sind die Entscheidungen auch so verständlich wiedergegeben, daß der Laie sie ohne weiteres verstehen oder doch aus ihnen die richtigen Folgerungen zu ziehen vermag. Soweit allgemeine zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche das allgemeine Interesse berührende Fragen in gemeinverständlicher Weise unter Wiedergabe des Sachverhalts und der wesentlichen Entscheidungsgründe in gedrängter gefälliger Form in der Tagespresse veröffentlicht werden — namentlich soweit es sich um Urteile der höchsten Gerichtshöfe oder andererseits der Kaufmanns- oder Gewerbegerichte handelt — werden sie vorzüglich geeignet sein, der so dringend nötigen Rechtsbelehrung des Volkes zu dienen, schon deshalb, weil gar mancher, der sich zur Lektüre auch des anregendsten populärwissenschaftlichen Aufsatzes über irgend ein juristisches Thema nicht aufraffen kann, es doch über sich gewinnen wird, eine derartige Entscheidung zu studieren.

Nicht ganz denselben didaktischen Wert hat es für den Leserkreis der Tageszeitungen, wenn sie in gleicher Weise über die strafrechtlichen Grundsätze der obersten Instanzen unterrichtet werden; denn mit dem Strafgesetz hofft doch so ziemlich jeder nicht in Berührung zu kommen. Immerhin gibt es auch im Strafrecht genug Fragen, welche gelegentlich konkreter Fälle in belehrender Weise den Zeitungslesern vor Augen geführt werden. Ich denke beispielsweise an den Unterschied von Forstdiebstahl und einfachem Diebstahl, von Mundraub und Notentwendung, von Diebstahl und Unterschlagung von Urkundenfälschung, von der Wahrnehmung berechtigter Interessen bei einer Beleidigung, von der Strafbarkeit des Hausfriedensbruchs, auch wenn man nicht dreimal zum Verlassen aufgefordert

wird, von der Strafbarkeit der Fundunterschlagung, von der fahrlässigen Körperverletzung, von den Strafvorschriften der Gewerbeordnung und dergleichen. Daß hier noch ein dankbares Feld für segensreiche Tätigkeit der Gerichtsberichterstatter gegeben ist, wird keiner bezweifeln, der offenen Auges in der Strafrechtspraxis gestanden und auch sonst Gelegenheit genommen hat, mit Leuten aus dem Volke derartige Fragen gesprächsweise zu behandeln.

Es muß auch anerkannt werden, daß schon heute die Gerichtsberichte zum Teil dieser Aufgabe gerecht werden, aber eben auch nur zum Teil. Es sind dies weniger die großen Sensationsberichte, welche hier in Frage kommen, als vielmehr gerade die Berichte über Schöffensachen und Strafkammersachen, welche vielfältig Anlaß zu derartigen Belehrungen bieten. Es wird durch die mangelnde juristische Vorbildung der Gerichtsberichterstatter — die allerdings mitunter durch ihre langjährige Erfahrung vor Gericht ersetzt wird — der Nutzen, der auf diese Weise durch die Gerichtsberichte gestiftet werden könnte, nicht voll ausgenutzt oder sogar, was ganz besonders bedauerlich ist, durch falsche Auffassung des Berichterstatters und darauf zurückgehende schiefe Darstellung des Sachverhalts oder der Urteilsgründe fehlerhafte Rechtsanschauungen im Volke verbreitet.

Die Gerichtssaalberichte befriedigen ferner das Bedürfnis des Volkes nach einer Sühnung der begangenen Straftaten wenigstens zum großen Teil. Ganz besonders rege ist dies Sühnebedürfnis bei Straftaten, welche durch ihre grausigen Begleitumstände oder durch sonstige Momente in weiten Kreisen ein besonders lebhaftes Mitleid mit dem Opfer des Verbrechers oder einen besonders lebhaften Abscheu gegen den Verbrecher selbst erweckt haben. Hier geht das Sühnebedürfnis so weit, daß der einfache Mann aus dem Volke in sehr vielen Fällen selbst dann Sühne verlangt, wenn der Täter nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, insbesondere weil er nicht zurechnungsfähig ist. In solchen Fällen kümmert sich das Volk im großen und ganzen nicht um die „Versuche der Psychiater, das Scheusal der gerechten Strafe zu entziehen", weder als Zeitungsleser noch auch vielfach als Geschworener, wie eine ganze Reihe von Fällen auch der letzten Jahre zur Genüge zeigen[1]). Der Racheinstinkt, das

1) Besonders markant ist der Fall Tessnow. Vgl. über ihn Knecht in der Monatsschrift für Kriminalanthropologie und Strafrechtsreform Bd. III S. 702ff. und Sello „Die Irrtümer der Strafjustiz und ihre Ursachen" Bd. I (Berlin 1911) S. 176ff. Über die ganze Frage vgl. auch Rittershaus „Irrsinn und Presse" (Jena 1913) S. 43ff., 88ff.

dumpfe Gefühl, daß die Menschheit von einem so gefährlichen Subjekt befreit werden müsse, ist eben in den nicht geschulten Köpfen so stark, daß dieser Instinkt mit dem Verstande und dem Streben nach Gerechtigkeit durchgeht. Wenn in solchen Fällen die Richter einstimmig der Überzeugung sind, daß sich die Geschworenen zu ungunsten des Angeklagten geirrt haben und dementsprechend den Wahrspruch der Geschworenen aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung vor das nächste Schwurgericht verweisen, können die Berichte über die Hauptverhandlung, wenn sie objektiv gehalten sind, insbesondere die betreffenden Erörterungen, Gutachten der Sachverständigen und die einschlägigen Erörterungen des Staatsanwalts und des Verteidigers sowie die Gründe der Entscheidung des Gerichts ausführlich und richtig wiedergeben, allmählich läuternd auf das Rechtsgefühl des Volkes einwirken.

Endlich wäre noch Gewicht darauf zu legen, daß die Zeitungsleser in nicht seltenen Fällen durch die Gerichtsberichte vor gewissen Verbrechertriks, denen sie sonst leicht zum Opfer gefallen wären, gewarnt werden können und in sicherlich nicht seltenen Fällen auch gewarnt werden. Wenn man immer wieder von gelungenen Hochstapeleien liest, wenn man die zahlreichen Fälle betrachtet, in welchen Mädchen einem Heiratsschwindler zum Opfer gefallen sind und ihm in ganz naiver Weise ihr erspartes Geld anvertraut haben, wenn man die Kurpfuscherprozesse verfolgt, in denen immer wieder von neuem die Betörten oder Gefoppten zu Dutzenden oder zu Hunderten aufmarschieren, wenn Tag für Tag beinahe in den Zeitungen von gewissen einfachen Triks zu lesen ist, durch die es Schwindlern der verschiedensten Art gelingt, ihre lieben Nächsten um größere oder kleinere Summen zu erleichtern, dann möchte man allerdings geneigt sein, diese Warnung des Publikums durch die Berichte über Hauptverhandlungen sehr gering anzuschlagen oder gar gänzlich in Abrede zu stellen. Das wäre aber meiner besten Überzeugung nach völlig verkehrt. Freilich wird man hier wie in tausend anderen Problemen einen unumstößlichen sozusagen aktenmäßigen Beweis der Natur der Sache nach nicht erbringen können; nichtsdestoweniger wird man aus allgemein psychologischen Gründen einen solchen Zusammenhang getrost als gegeben erachten dürfen. Wenn es richtig ist — und das wird niemand in Abrede stellen — daß Belehrung in dieser oder jener Richtung bei vielen Menschen Erfolg hat, bei vielen anderen, welche die Belehrung entweder gar nicht in sich aufnehmen oder sie bald wieder vergessen oder doch in der Praxis nicht anzuwenden verstehen, vollkommen versagt, so läßt sich wohl unterstellen, daß

auch die Belehrung, welche durch die Schilderung der Gaunertriks den Zeitungslesern gegeben wird, bei vielen zwar keinen Erfolg hat, bei nicht wenigen aber auch wirksam wird und sie veranlaßt, gegebenenfalls auf ihrer Hut zu sein. Ein Moment setzt allerdings den Wert dieser Belehrung herab: die Tatsache nämlich, daß die Lehren nicht ausdrücklich als solche hervortreten, daß es vielmehr dem Leser überlassen bleibt, selbst aus dem Falle die Lehre zu ziehen; auch ist das Interesse des Lesers wohl in den allerseltensten Fällen gerade deshalb auf die Lektüre der Gerichtsberichte gerichtet, weil er irgend einen Gewinn davonzutragen hofft. Andererseits muß man bedenken, daß die an einem praktischen Beispiel dargelegten Lehren um vieles wirksamer zu sein pflegen als lediglich theoretische Erörterungen und weiter, daß die häufige Wiederholung ähnlicher Berichte und die dadurch ständige neue Belehrung die Intensität der Belehrung in hohem Grade zu verstärken geeignet ist. Aus diesen Erwägungen heraus scheint mir die Warnung vor Verbrechertriks durch die Lektüre der referierenden Berichte über die Hauptverhandlungen keineswegs eine quantité négligeable zu sein.

Hiermit dürfte der Nutzen, welcher durch die Veröffentlichung der Gerichtsberichte, insbesondere der Berichte über Strafprozesse, bewirkt werden kann, erschöpfend dargestellt sein, wenigstens soweit die lediglich referierenden Berichte in Frage kommen.

Was die kritischen Berichte über Hauptverhandlungen betrifft, so können durch die kritischen Erörterungen, welche an die Wiedergabe des Sachverhalts geknüpft sind, die dargelegten Vorteile je nach der Qualität der kritischen Erörterungen bedeutend erhöht oder aber auch beträchtlich gemindert und selbst in ihr Gegenteil verkehrt über werden. Hebt ein Berichterstatter beispielsweise bei dem Bericht einen komplizierten Zivilprozeß, in welchem grundlegende allgemein interessierende Fragen erörtert worden sind, die in Betracht kommenden Momente deutlich hervor, erörtert er kritisch, aus welchen Gründen die Auffassung des Gerichtshofes zutreffend ist, oder legt er in einem Strafprozeß dar, weshalb ein Verhalten, das der Laie für zweifellosen Betrug halten würde, dennoch nicht unter den Betrugsparagraphen des Strafgesetzbuches fällt, oder erörtert er, weshalb die Vorbedingungen des schweren Diebstahls in dem betreffenden Falle gegeben waren und weshalb also in dem einen Falle der Richter, der an das Gesetz gebunden ist, freisprechen, in dem anderen den Angeklagten zu mindestens drei Monaten Gefängnis verurteilen mußte, legt er klar, daß der Richter beispielsweise bei Vergehen gegen das Gewerbesteuergesetz oder gegen das Forstdiebstahlgesetz bei der

Strafzumessung im wesentlichen an das Gesetz beziehungsweise die Entscheidung der Verwaltungsbehörde gebunden ist und, wenn er den Angeklagten für überführt erachtet, auf ein Vielfaches einer bestimmten Summe selbst dann erkennen muß, wenn er in dem betreffenden Fall die Strafe für zu hoch hält usw., dann wird sich der Berichterstatter ein sicherlich nicht gering anzuschlagendes Verdienst um die Rechtspflege erwerben. Er wird das Vertrauen des Volkes zu der Rechtspflege stärken, wird die Achtung vor dem Gesetze heben und wird dort, wo das Gesetz Lücken bietet oder wo seine Bestimmungen dem modernen Empfinden kaum mehr gerecht werden, durch häufigen Hinweis darauf gelegentlich konkreter Fälle dem Gesetzgeber Material zur Reform des Gesetzes bereitstellen und die für die Änderung des Gesetzes erforderliche oder doch erwünschte Überzeugung weiter Kreise des Volkes von der Reformbedürftigkeit des Rechts in dem betreffenden Punkt herbeiführen.

Zwar läßt der oben geschilderte, im allgemeinen bestehende bedauerliche Mangel an juristischer Schulung der Gerichtsberichterstatter es verständlich erscheinen, wenn die Vorteile, welche die Gerichtssaalberichte nach dieser Richtung hin haben könnten, vielfach nicht genügend in die Erscheinung treten; immerhin begegnet man doch ab und zu derartigen kritischen Erörterungen gelegentlich der Berichterstattung. Mitunter freilich ist — und gerade wieder bei Strafsachen — weniger juristische Schulung erforderlich als ein gewisses menschliches Empfinden und Verständnis für die Ursachen der Verbrechen. Daß in solchen Fällen die kritischen Berichte über Hauptverhandlungen eine außerordentlich große Rolle spielen können, hat uns erst im vergangenen Jahr die Schaffung der sogenannten kleinen Strafgesetznovelle gezeigt, welche wenigstens, soweit die Notentwendung in Frage kommt, zum großen Teil dem ständigen Hinweis der Presse ihr Dasein verdankt, daß es zu hart sei, wenn man beispielsweise eine arme Witwe, welche einige Kohlen durch Einbruch in einen Keller entwendet habe, um im kalten Winter das Zimmer, in welchem sich ihre Kinder befanden, zu heizen, drei Monate dafür in das Gefängnis zu schicken. Sicherlich haben die konkreten Beispiele für die Härten des § 243 und auch des § 242 in gewissen Fällen, die sonst nicht bekannt geworden wären oder doch nicht in so weiten Kreisen, in hohem Grade auf den Gesetzgeber eingewirkt und so etwas Verdienstliches bewirkt, mag man auch die Fassung der Novelle für vollkommen mißglückt halten.

Daß die kritischen Berichte, wenn die Kritik auf Mißverständnissen infolge mangelhafter Würdigung der Tatsachen oder

mangelhafter Beherrschung des Rechtsstoffes beruhen, oder wenn sie gar aus politischen oder sonstigen Motiven in bewußt verzerrter Weise die Rechtspflege oder das geltende Recht entstellt kritisieren, die Richter der Klassenjustiz beschuldigen[1], weil sie einen nicht zurechnungsfähigen Betrüger, der zufällig den höheren Gesellschaftsschichten angehört, freisprechen, oder einen Dieb wegen Rückfalldiebstahls unter Zubilligung mildernder Umstände zu der geringsten zulässigen Strafe von drei Monaten Gefängnis verurteilen, wenn sie den Richter ohne hinreichende tatsächliche Unterlagen der „Weltfremdheit“ [2]) zeihen, im höchsten Grade verwerflich sind, keinen Vorteil bringen, sondern im Gegenteil größten Schaden stiften, ist selbstverständlich.

Für den Richter ist eine öffentliche Kritik seiner Urteile zweifellos erwünscht[3], vorausgesetzt, daß sie auf genügend sicheren tatsächlichen Unterlagen beruht und aus ehrlicher Gerechtigkeitsliebe erfolgt und nicht in der Absicht geschieht, nur der Rechtsprechung etwas am Zeuge zu flicken; soweit diese Vorbedingungen gegeben sind, tut der Richter auch gut, die öffentliche Meinung zu berücksichtigen, aber selbstverständlich immer nur kritisch und vorsichtig[4]. Durch kritische Bemerkungen im guten Sinn, die an die Berichte konkreter Fälle angeschlossen werden, kann die Presse zweifellos nicht nur, wie schon bemerkt, eine Reform des Gesetzes vorarbeiten, sondern ebenso auch die Handhabung des Gesetzes dort, wo sie nicht immer so ist, wie sie sein sollte, zu bessern helfen. Die heute bei Tierquälereien vielfach verhängten schärferen Strafen, die auch bei Beleidigungen nachlassende schablonenmäßige Milde dürfte nicht mit Unrecht zum guten Teil auf die Kritik der Presse zurückzuführen sein. Durch Kritik der meistens sehr milden Strafen, wenn es sich um Vergehen gegen § 184 StGB. handelt, und zwar selbst in ziemlich krassen Fällen, und noch in manch anderen Punkten könnte auch in Zukunft die Gerichtsberichterstattung durch ihre kritischen Bemerkungen sehr wertvolle Anregungen für die Rechtspflege geben.

Was die referierenden und die kritisch Stellung nehmenden Nachberichte anbelangt, so können wir uns bezüglich ihrer

1) Viele Beispiele finden sich in der „Deutschen Richter-Zeitung“. Vgl. auch Kade „Klassenjustiz“ (Berlin 1908) und Warschauer „Das Rechtsgefühl des Volkes mit besonderer Berücksichtigung des schwurgerichtlichen Gedankens“ (Hannover 1912) S. 77 ff.

2) Warschauer a. a. O. S. 50 ff.; Bierling „Juristische Prinzipienlehre“ Teil IV (Tübingen 1911) S. 360; Beradt „Der Richter“ (Frankfurt a. O. 1909) S. 82 ff.; Rumpf „Volk und Recht“ (Oldenburg 1910) S. 76.

3) Baumgarten „Strafrecht und Volksempfinden“ (Berlin 1909) S. 28.

4) Baumgarten a. a. O. S. 23.

auf die Bemerkung beschränken, daß sie unter Umständen die gleichen Vorteile bieten können wie die kritischen oder lediglich referierenden Berichte über die Hauptverhandlungen.

Wenn wir nunmehr den Schaden betrachten wollen, welchen die Gerichtsberichte überhaupt oder doch die Berichte der heute vielfach üblichen Art anrichten können und anrichten, so müßten wir eigentlich ausführlicher sein, da meiner Überzeugung nach die Nachteile der Gerichtsberichterstattung wenigstens zur Zeit noch überwiegen; wir können uns aber trotzdem kürzer fassen, da diese Seite der Frage schon weit öfter und mehr im Zusammenhange erörtert worden ist als der Nutzen, welchen die Gerichtsberichte bieten oder doch unter Umständen bieten können.

Auch hier wird es wieder zweckmäßig sein, die Wirkungen der verschiedenen Arten der Berichte nacheinander unter die Lupe zu nehmen.

Was zunächst die Vorberichte anbelangt, so wird man, da sie, wie wir sahen, meistens auf trüben Quellen beruhen und ein gefärbtes oder entstelltes Bild des wahren Sachverhalts geben, die Gefahr nicht unterschätzen dürfen, daß sie das Publikum falsch über den Fall orientieren, und daß, wenn in der Hauptverhandlung sich später herausstellt, daß der Fall wesentlich anders gelagert war, daß beispielsweise der angebliche „Mordbube“ in Notwehr gehandelt hat oder daß der Mörder, der angeblich durch Erpressungen zur Tötung eines Knaben veranlaßt worden ist, in Wirklichkeit nur aus sadistischem Triebe gehandelt hat oder daß ein Geständnis, das vor der Polizei abgelegt worden war, den Tatsachen nicht entsprochen hat, die öffentliche Meinung zu Gunsten oder zu Ungunsten des Verdächtigen in unzulässiger Weise beeinflussen. Was in der Zeitung steht, hat für Millionen und abermals Millionen von Lesern zunächst zum mindesten den Schein der Wahrheit für sich; Berichtigungen werden meistens von den Zeitungen nicht gebracht oder doch so spät und in so wenig ausdrucksvoller Form, daß sie die durch die erste irreführende Nachricht gegebene Suggestion nicht zu überwinden vermögen.

Ist das Publikum durch derartige falsche Vorberichte irregeführt — ganz besonders, wenn es sich nicht um lediglich referierende, sondern um kritisch zu dem Ergebnis der Vorermittelungen Stellung nehmende Berichte handelt — so ist es kein Wunder, wenn sich bei dem Publikum allmählich die Überzeugung festsetzt, daß dieses oder jenes schon unumstößlich erwiesen sei. So hat das Publikum jedenfalls in Fällen, welche die allgemeine Aufmerksamkeit erregen, ihr

Urteil schon lange vor der Hauptverhandlung gefällt. Diese Eindrücke, die durch die Vorberichte übermittelt und veranlaßt werden, verwischen sich allerdings erfreulicherweise in der großen Mehrzahl der Fälle wieder, da ja in den Zeitungen eine Sensation die andere zu jagen pflegt und deshalb die alten Eindrücke bald von neuen abgelöst werden und verblassen. Nicht immer freilich ist dies der Fall. Wenn durch eine Angelegenheit das öffentliche Interesse in besonderem Maße in Anspruch genommen ist und die öffentliche Meinung schon wochenlang bewußterweise oder unbewußt durch entstellte Vorberichte in intensivster Weise bearbeitet worden ist, wird der einmal gewonnene Eindruck lebendig bleiben, auch wenn neue Eindrücke seine Wirksamkeit vielleicht für eine kurze Spanne abzuschwächen vermögen. Jedenfalls wird mit dem Momente, wo die Hauptverhandlung beginnt, durch eingehende Berichte die öffentliche Aufmerksamkeit zu erwecken, der Eindruck der Vorermittelungen wieder wirksam werden. Aber auch, wenn er schon ziemlich stark verblaßt war, sorgen die Korrespondenzbüros schon durch ihre Vorberichte im technischen Sinn, die ja in der Regel nichts weiter als eine Kompilation auf Grund der systematisch gesammelten Vorberichte im weiteren Sinn sind, dafür[1]), daß kurz vor Beginn des Prozesses die alten Irrtümer und vorgefaßten Meinungen wieder aufleben. Wenn dann der Prozeß eine andere Wendung nimmt, wird das „Rechtsbewußtsein des Volkes“ leicht verletzt sein; es liegt dann für die urteilsunfähige Menge nahe, die für sie überraschende Wendung anstatt auf gute sachliche Gründe der Unfähigkeit des Gerichts, einer bewußten oder unbewußten Klassenjustiz, der Weltfremdheit der Richter — die übrigens, soweit sie überhaupt besteht, unendlich viel kleiner ist als die Rechtsfremdheit der Laien — und ähnlichen Momenten schuld zu geben. Schon diese Wirkung der referierenden und noch mehr der kritischen Vorberichte ist eine außerordentlich bedauerliche, da das Ansehen der Justiz dadurch untergraben und das Vertrauen in die Rechtspflege dadurch erschüttert werden muß. Mit dieser allgemeinen Wirkung auf die sogenannte öffentliche Meinung hat es aber nicht sein Bewenden.

Durch die irreführenden Vorberichte kann zweifellos auch die Untersuchung gestört, ja sogar auf falsche Bahnen gelenkt werden. Zwar werden sich Richter, Staatsanwalt und Polizei wohl nur in den seltensten Fällen durch irreführende Vorberichte beeinflussen lassen, immerhin aber ist die Möglichkeit, daß mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung Maßnahmen getroffen werden und gegen Personen

1) Vgl. Leitartikel Z. 1907 S. 917; Schweder Z. 1907. S. 974.

eingeschritten wird, gegen welche sonst nicht vorgegangen wäre und die auch nicht schuldig sind nicht ausgeschlossen. Ergeben sich dann bei der Untersuchung gegen diese Opfer der öffentlichen Meinung tatsächlich belastende Momente, die nicht gleich entkräftet werden können, so ist die Gefahr eines Justizirrtums nicht von der Hand zu weisen[1]). Wenn die Volksstimme einmal wirklich oder auch nur scheinbar das Rechte getroffen hat, so heißt es sogleich: „Vox populi, vox dei", und diese uralte Anschauung darf in ihrer unbewußten Wirkung selbst auf rechtsgelehrte Richter nicht zu sehr unterschätzt werden. Die zahllosen Fälle, in welchen sich die Volksüberzeugung erweislicherweise in einem schweren Irrtum befunden hatte, die pflegt man zu übersehen oder doch wieder schnell zu vergessen[2]). Deshalb ist es außerordentlich schwer, sich einer solchen Massensuggestion zu entziehen. Wenn auch nicht oft hierdurch wirkliche Justizirrtümer veranlaßt werden dürften, so wird es doch nicht allzuselten vorkommen, daß jedenfalls zeitweise die Untersuchung auf ein totes Geleise geführt wird und dadurch vielleicht den wirklich Schuldigen Gelegenheit zur Flucht oder doch zur Verwischung der Spuren gegeben wird.

Ganz besonders nahe liegt die Verwirrung der Untersuchung durch irreführende Vorberichte dann, wenn ein geistig Gesunder oder auch ein Geisteskranker durch die Vorberichte suggestiv beeinflußt wird und unter dem Drucke dieser Suggestion als Zeuge falsche Bekundungen bei der Polizei oder vor dem Untersuchungsrichter macht. Wenn dann an diesen Bekundungen ein Körnchen Wahrheit daran ist oder doch den Umständen nach die Sache sich so zugetragen haben könnte, wie sie der Zeuge schildert, wenn also seine Aussage nicht auf den ersten Blick an inneren Unwahrscheinlichkeiten krankt, ist es für die Organe der Strafrechtspflege außerordentlich schwierig, die irrige Bekundung als solche zu erkennen. Hat aber die Polizei oder der Untersuchungsrichter erst einmal die Aussage des Zeugen für glaubwürdig gehalten und sich in den durch sie gegebenen Gedankengang hineinversetzt, so ist es auch für ihn außerordentlich schwer, sich von dieser Suggestion völlig zu befreien und diejenigen Momente, welche später gegen die Glaubwürdigkeit der Aussage sich ergeben, unbefangen und vorurteilslos zu würdigen.

---

1) Man vgl. im Register („Meinung, öffentliche") in Sellos erwähntem Werke, wie verhängnisvoll die „öffentliche Meinung" in Strafverfahren nicht selten eingreift.

2) Aus dem gleichen Grunde stirbt der Glaube an Kurpfuscher, Wahrsager usw. nicht aus.

Daß nicht nur Zeugen durch derartige entstellende Vorberichte irregeführt werden können, sondern daß auch Sachverständige mitunter der Massensuggestion unterliegen, läßt sich schon deshalb annehmen, weil selbst die Berufsrichter, von denen man mit Recht die größte Widerstandskraft gegen Suggestionen jeder Art erwarten kann, da sie gewohnt sind, alles für und wider sachlich abzuwägen und sich vor einer vorschnellen Bildung einer Überzeugung zu hüten, der gegebenen Suggestion mitunter unterliegen[1]). Es sind auch in der Tat eine ganze Reihe von Fällen bekannt geworden, in welchen sich Sachverständige, zum Teil in ganz frappierender Weise, sowohl bei Abgabe ihres Gutachtens als auch vor allem schon bei der Ermittlung der dem Gutachten zugrunde liegenden Tatsachen insbesondere auch durch falsche Vorberichte haben irreführen lassen.

Ganz besonders unterliegen aber zweifellos die Laienrichter der durch die Vorberichte gegebenen Suggestion. Wie Sello treffend bemerkt, war derjenige Geschworene, der in einem der bekanntesten Sensationsprozesse der letzten Jahre vor der Auslosung erklärte, er sei befangen, da er sich auf Grund der Zeitungsberichte ein Urteil schon gebildet habe, und er fühle sich daher nicht fähig, das Amt eines Geschworenen zu übernehmen, sei ein weißer Rabe, nicht weil er durch die Vorberichte beeinflußt worden sei, sondern weil er die durch sie gegebene Suggestion erkannt und bekannt habe[2]). Man strebt heute danach, dem Richter nach Möglichkeit die Vorakten, in denen das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen aufgezeichnet ist, vorzuenthalten, um jede mögliche Beeinflussung durch sie fernzuhalten[3]). Dies ist im Prinzip ein zweifellos richtiger Gedanke. Daß mancher Richter hier und da durch die Kenntnis der Akten bei den Eindrücken, die er in der Verhandlung erhält, und dementsprechend auch bei der Urteilsfällung beeinflußt werden kann und mitunter auch sicherlich beeinflußt wird, ist unbestreitbar; andererseits wird man diese Gefahr nicht überschätzen dürfen, da der Berufsrichter von Anfang an geschult wird, nach Möglichkeit sich von seinem privaten Wissen loszulösen und bei der Urteilsfindung lediglich die Ergebnisse der Hauptverhandlung zu berücksichtigen, und da die immer mehr sich ausbreitende psychologische Schulung der Berufs-

1) Hierfür finden sich außer bei Sello interessante Fälle bei Dennstedt „Die Chemie in der Rechtspflege“ (Leipzig 1910) S. 109ff., 163ff. Vgl. auch Lepman „Fehlerquellen bei Ermittlung des Sachverhalts durch Sachverständige“ (Mannheim u. Leipzig 1912).

2) Sello „Zur Psychologie der cause célèbre“ (Berlin 1910) S. 40.

3) Vgl. Merkel a. a. O. und die dort Angeführten, sowie Hellwig „Zur Psychologie der richterlichen Urteilsfindung“ („Der Gerichtssaal“ Bd. 82) S. 453f.

richter [1]) ihnen die in der Kenntnis der Akten liegende Gefahr zeigt und sie dadurch geeigneter macht, ihr auszuweichen. Um wieviel mehr müssen die Vorberichte der Zeitungen, die in sich widerspruchsvoll sind, in denen die Sache in der Regel nicht nach beiden Seiten hin erörtert wird, in denen von Anfang an ein einziger Gesichtspunkt maßgebend ist, die nicht in so vorsichtiger Weise wie die Protokolle der Akten abgefaßt sind, sondern in apodiktischem Tone als unanfechtbare Wahrheit das verkünden, was nicht selten nichts weiter als eine phantastische Kombination eines gewissenlosen Berichterstatters ist, auf die Laienrichter wirken, welche nicht wie der Berufsrichter gewohnt sind, sich von fremden Eindrücken nach Möglichkeit freizuhalten, welche von einer Psychologie der Urteilsfindung, insbesondere von einer Psychologie der richterlichen Befangenheit wohl noch niemals irgend etwas gehört haben!

Aus diesen Gründen müssen die referierenden Vorberichte, falls sie nicht vollkommen zuverlässig sind, und die kritischen Vorberichte überhaupt als absolut schädlich bezeichnet werden.

Die gleichen Erwägungen treffen auch für die referierenden und kritischen Berichte zu, welche während eines mehrere Tage dauernden Prozesses veröffentlicht werden. Was nützt es, wenn durch die Strafprozeßordnung die Zeugen in Abwesenheit der später zu vernehmenden Zeugen vernommen werden sollen, um zu verhüten, daß die späteren Zeugen bewußt oder unbewußt sich durch die Aussagen der früher vernommenen bei ihrer Bekundung beeinflussen lassen, wenn die noch nicht vernommenen Zeugen in ausführlichster Weise, wenn allerdings auch nicht immer ganz korrekt, durch die Preßberichte über den jeweiligen Stand des Prozesses informiert werden? [2]) Welchen Sinn hat es, wenn die Geschworenen bis zur Abgabe ihres Wahrspruchs streng von der Außenwelt abgeschlossen werden, damit sie sich durch von außen kommende Eindrücke bei der Urteilsfällung nicht beeinflussen lassen, wenn die Geschworenen schon tags zuvor die Berichte über die Hauptverhandlung gelesen, sich aus ihr vielleicht erst instruiert haben und wenn sie vor allem in ihrem Leibblatt schon Ausführungen über die Beweiswürdigung oder Rechtsbelehrungen gelesen haben? Welchen Sinn und Verstand hat unter

1) Vgl. statt aller Stern „Die Psychologie und die Vorbildung der Juristen“ Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für angewandte Psychologie“ Bd. 7).

2) Vgl. Högel „Die Stellung der Tagespresse zur Strafrechtspflege“ (Das Recht 1907 S. 865); Lenzberg a. a. O. S. 472, 473; Thiess Z. 1907 S. 1528; Wulffen „Psychologie des Verbrechers“ Bd. I S. 141f; Fenton a. a. O. S. 88f.

solchen Umständen dann noch die Vorschrift, daß der Vorsitzende bei seiner Rechtsbelehrung, die er erteilt, in eine Würdigung der Beweise nicht eintreten dürfte? Ist dies alles nicht ein klarer Beweis dafür, daß die Zwecke, welche der Gesetzgeber in durchaus zutreffender Weise durch die genannten Vorschriften anstrebt, durch die Berichte der Zeitungen während einer längeren Verhandlungsdauer und zwar sowohl die referierenden als auch besonders die kritisch Stellung nehmenden vollkommen illusorisch gemacht werden?

In anderer Beziehung wirken die Berichte über die Hauptverhandlung aber auch schädlich: Sie können nicht nur die Rechtsfindung in dem konkreten Fall, auf welchen sie sich beziehen, erschweren, ja sogar unmöglich machen, sondern können selbst auch wieder Anlaß geben zu neuen Straftaten, und zwar in doppelter Hinsicht.

Einmal können durch die Zeitungsberichte, die detaillierte Schilderungen von allerlei Verbrechertriks enthalten, Verbrechern Hinweise gegeben werden, die sie für Begehung künftiger Straftaten in fruchtbarer Weise verwerten können. Daß Kriminalstudenten, um dort etwas zu lernen, fleißige Besucher der Gerichtssäle sind, ist ja bekannt; aus gleichem Grunde werden sie aber auch sicherlich fleißige Zeitungsleser sein, da der moderne Gauner keine Gelegenheit, sich weiterzubilden, unbenutzt vorübergehen läßt, besonders wenn sie ihm so bequem gemacht wird wie hier. Wie hoch man diese schädliche Wirkung der Zeitungsberichte einschätzen will, das ist ja allerdings Ansichtssache; soviel aber dürfte sicher sein, daß sie bedeutend größer ist[1], als der Schaden, welchen wissenschaftliche Fachliteratur, die ja mitunter auch von Verbrechern als ein brauchbares Lehrbuch benutzt wird[2], anrichtet, ganz abgesehen davon, daß die wissenschaftliche Fachliteratur unentbehrlich ist, wogegen sich über die Notwendigkeit derartiger ausführlicher Verhandlungsberichte sehr wohl diskutieren läßt. Daß man in den maßgebenden Kreisen die Bedeutung der Berichte nach dieser Richtung hin nicht gering einschätzen dürfte, kann man daraus ersehen, daß die Filmzensur überall mit ganz besonderer Sorgfalt darauf achtet, daß aus den kriminellen Schundfilms insbesondere auch jene Stellen ausgeschnitten werden, aus welchen der Verbrecher etwas lernen könnte.

1) Vgl. Lindenau in der „Deutschen Juristen-Zeitung" 1913 S. 91f und dazu Hellwig in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 34 S. 718ff.

2) Es ist ja bekannt, daß auch die technischen und naturwissenschaftlichen Bücher der Gefängnis- und Zuchthausbibliotheken von gar manchem Verbrecher schon nutzbringend zum Studium für seinen Beruf verwendet worden sind.

Noch bedenklicher ist eine weitere Wirkung der Verhandlungsberichte, wenigstens eines Teiles von ihnen: der Anreiz, den sie durch die genaue Schilderung von Verbrechen, durch die Glorifizierung des Verbrechers, durch das Aufheben, das sie von einer Schandtat machen, auf unreife schwache Gemüter ausüben, ohne daß diesen diese Suggestion immer zum Bewußtsein zu kommen braucht. Hat man auch die Rolle der Zeitungsberichte wie auch der Schundliteratur und der kriminellen Schundfilms als Verbrechensanreiz sicherlich vielfach außerordentlich übertrieben, hat man insbesondere sehr oft als sichere Belege Fälle angeführt, welche einer Nachprüfung nicht standgehalten haben, nicht standhalten konnten [1]), so läßt sich doch aus allgemeinen psychologischen Erwägungen heraus nicht im geringsten daran zweifeln, daß ein derartiger verhängnisvoller Einfluß sowohl von den kriminellen Schundfilms als auch von der kriminellen Schundliteratur als auch endlich von den Verhandlungsberichten in erheblichem Maße ausgeübt wird. Den näheren Nachweis zu erbringen, müssen wir uns an dieser Stelle, so verlockend es auch wäre, versagen, da es uns zu weit vom Thema abführen würde und da aus der angeführten einschlägigen Literatur leicht die gewünschten Aufschlüsse zu erhalten sind [2]).

Eine weitere nicht immer erfreuliche Wirkung der üblichen Gerichtsberichte über die Hauptverhandlungen ist die, daß der Angeklagte, dessen Namen genannt wird, dadurch oft eine viel schwerere Strafe erleidet als durch das Urteil selbst. Es ist bezeichnend, daß in gar nicht seltenen Fällen die Angeklagten den Versuch machen, den Berichterstatter direkt oder durch Vermittlung ihres Verteidigers [3]) oder auch die Redaktion der besonders in Betracht kommenden Zeitung zu veranlassen, von der Nennung ihres Namens Abstand zu nehmen, mitunter sogar unter erheblichen pekuniären Opfern. Man wird diese in der Namensnennung liegende Gefahr allerdings auch nicht übertreiben dürfen. An kleinen Orten pflegt sich irgend eine Straftat bald schon nach der Begehung herumzusprechen und auch die Namen der Beteiligten bekannt zu werden; es ist dann ein Leichtes zu erfahren, wann die Verhandlung ansteht. Sollte aber auch zufällig kein Zuhörer zugegen sein, so wird doch sicherlich der Ge-

---

1) Vgl. Hellwig „Die Schundfilms. Ihr Wesen, ihre Gefahren und ihre Bekämpfung" (Halle a. S. 1911).

2) Die deutsche und ausländische Literatur ist zitiert bei Hellwig „Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Schundliteratur" („Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt", 1914, S. 97 ff.).

3) Vgl. Friedmann „Was ich erlebte" (Berlin 1910).

richtsdiener oder ein anderer Beamter nicht zögern, die interessante Tatsache seiner Gattin oder sonst jemandem brühwarm mitzuteilen. Dann pfeifen es gar bald auch die Spatzen von den Dächern, wenn die Presse den Namen des Angeklagten gar nicht erwähnt, ja vielleicht nicht einmal von der Verhandlung überhaupt Notiz genommen hat. Wenigstens wenn der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, wird dies auch schon durch die Abwesenheit während der Strafverbüßung in kleineren Orten bekannt werden. Deshalb wird die Namensnennung durch Zeitungen an kleineren Orten kaum allzu viel Unheil anrichten. In Großstädten aber ist es allerdings anders, da hier unzählige Leute Straftaten begehen und auch verurteilt werden, von denen selbst die nächsten Bekannten es vielfach nicht erfahren aus dem einfachen Grunde, weil über die Verhandlung nicht berichtet worden ist. Hätte über die die Verhandlung ein Bericht in der Zeitung gestanden und wäre dabei der Name des Angeklagten erwähnt worden, so würde der betreffende vielleicht seine Stelle und der Achtung seiner Mitmenschen verlustig gehen, es ihm jedenfalls sehr erschwert worden sein, den Flecken von seiner Ehre durch einwandfreies Verhalten wieder abzuwaschen. Wenn man nun in der großen Stadt auch schneller untertauchen kann, so ist die Namensnennung doch namentlich für solche Angeklagte schwer schädigend, welche durch ihr Geschäft an eine bestimmte Stadtgegend gefesselt sind oder doch nur unter erheblichen Opfern in eine andere Stadt oder auch nur einen anderen Stadtteil ziehen können.

Auch nach einer anderen Richtung kann die Namensnennung sehr unerwünschte Folgen haben, wenngleich der Angeklagte als solche sie nicht empfindet. Es ist bekannt, daß die Verbrecher vielfach sehr eitel sind, daß namentlich auch jugendliche Verbrecher mit ihren Großtaten förmlich prahlen. Es ist nicht vereinzelt vorgekommen, daß jugendliche Burschen ihren Kumpanen stolz den Bericht über die Hauptverhandlung gegen sie vorgelesen haben und von ihren Genossen als Helden angestaunt worden sind[1]). Daß dieser Verbrechereitelkeit mit ihren verhängnisvollen Folgen sowohl auf den betreffenden selbst als auch auf seine Bewunderer durch die volle Namensnennung bedeutend Vorschub geleistet wird, dürfte kaum zweifelhaft sein.

Übrigens kann die Namensnennung auch für Zeugen, welche irgendwie eine peinliche Rolle spielen, höchst unangenehm sein. Man denke beispielsweise an die von einem Heiratsschwindler Ge-

1) Wulffen D. J.-Z. a. a. O., vgl. auch Högel a. a. O. S. 868.

foppten, an die Klienten eines Kurpfuschers, an Zeugen in Kuppeleiprozessen und dergleichen. Werden sich bei ihnen die Wirkungen der Namensnennung auch nicht in dem Maße geltend machen wie bei dem Angeklagten, so kann ihnen doch immerhin beträchtlicher ideeller und materieller Schaden entstehen.

Daß die Bestärkung der Sensationssucht des Publikums durch die sensationell zugespitzten Berichte über die Hauptverhandlungen keineswegs erfreulich ist, bedarf kaum der Erwähnung; wenn die Presse sich ihrer erzieherischen Aufgabe wirklich voll bewußt wäre, so könnte man mit Fug und Recht erwarten, daß sie, wenigstens soweit sich das irgend mit ihren geschäftlichen Interessen vereinbaren läßt, auch danach trachtet, den Sensationshunger des Publikums, gerade auch auf dem uns hier interessierenden Gebiet, eher einzudämmen, als ihn zu befriedigen und dadurch immer von neuem anzustacheln.

Mit wenigen Worten mag schließlich noch auf die Gefahren der sogenannten komischen Gerichtsberichte[1]) hingewiesen werden, wie sie früher des öfteren auch in Berliner Zeitungen aufgenommen wurden und wie man sie hier und da auch heute noch in kleineren Blättern der Provinz antrifft. Diese komischen Gerichtsberichte gaben entweder frei erfundene Verhandlungen wieder, in denen namentlich durch schnodrige Antworten des Angeklagten oder der Zeugen sogenannte komische Situationen geschaffen wurden, oder aber sie lehnten

---

1) Vgl. Krückemeyer Z. 1908 S. 1081. In einem Artikel über humoristische Gerichtsberichte in Z. 1907 S. 491 ist zutreffend gesagt: „Die Presse verlangt mit Recht, daß man in ihr eine Erzieherin des Volkes erblicke. Mit diesem Ehrenamte läßt sich aber schwer die Tatsache vereinigen, daß die Scheu des Volkes vor Recht und Gesetz durch oft sehr bedenkliche Humoristika stetig untergraben wird. Es läßt sich gewiß nicht leugnen, daß manche Gerichtsverhandlungen humoristisch, ja selbst ulkig verlaufen. Gegen Berichte über solche wird auch niemand vernünftige Einwendungen erheben. Was wir verdammen, das sind die erfundenen witzigen oder oft auch nur witzig sein sollenden Verhandlungsberichte. Uns erzählte einst ein Redakteur, es sei ihm vor Jahren einmal von einer Gerichtszeitung unter sehr günstigen Bedingungen der Antrag gestellt worden, die eine oder andere Gerichtsverhandlung zu besuchen und sie auf ihren Wert an Erheiterung und Humor auszuschlachten. Aber nur an einem Tage habe ich es versucht, bei aller Lustigkeit meines Falles traten mir doch so scharf der Ernst des Lebens und die rechtliche Oberflächlichkeit unseres Volkes entgegen, daß ich mich außerstande fühlte, auch nur eine Zeile zu Papier zu bringen. Wenn heute wiederum öfters, selbst in großen angesehenen Zeitungen, dergleichen Berichte erscheinen, so kann nur mit aller Kraft gerufen werden „Hinweg mit solchem Plunder!“ Eine anständige, ihrer Pflicht sich bewußt fühlende Zeitung wird solche Lockspeise den Blättern gern überlassen, welche nur auf niedrige Instinkte des Lesers rechnen.“

sich an wirklich vorgekommene Verhandlungen an, die sie aber in dem gleichen Geiste frei umarbeiteten. Wenngleich die ganzen Situationen derart kraß geschildert zu sein pflegen, daß es demjenigen, der ein wenig Ahnung von dem Gang des Verfahrens und von der Sitzungspolizei hat, auf den ersten Blick klar ist, daß die Vorgänge sich in Wirklichkeit auch nicht annähernd in der Weise abgespielt haben können, wie sie in dem komischen Gerichtsbericht geschildert sind, so muß man doch damit rechnen, daß außerordentlich weite Volkskreise von dem gerichtlichen Verfahren auch nicht die geringste Ahnung haben und deshalb durch solche komischen Gerichtsberichte, namentlich da sie äußerlich sich durchaus den Anschein geben, als seien sie wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen, in den Irrtum versetzt werden können, daß solche Vorgänge vor Gericht tatsächlich möglich, vielleicht sogar die Regel seien und daß ein Angeklagter oder Zeuge, der derart forsch auftrete und das Gericht anulke, die Lacher auf seiner Seite habe und ein großer Held sei. Wie manche Ordungsstrafe, die wegen Ungebühr vor Gericht Angeklagten oder Zeugen gegenüber im Laufe der Jahre verhängt worden ist, mag letzten Grundes durch solche komischen Gerichtsberichte veranlaßt worden sein.

Bezüglich der referierenden und der kritisch Stellung nehmenden Nachberichte können wir uns weit kürzer fassen, da sie, soweit ich zu sehen vermag, lediglich einen Teil der von den Berichten über die Hauptverhandlungen möglicherweise ausgehenden Schädigungen zur Folge haben können, nicht aber weitere, ihnen allein eigentümliche. Ihre Bedeutung nach dieser Richtung hin ist überhaupt sehr gering einzuschätzen.

Zwar ist es theoretisch möglich, daß sie Anreiz zur Begehung weiterer Verbrechen geben können, daß sie vielleicht sogar Verbrechern interessante Gaunertriks vermitteln, daß sie durch Nennung der Namen dem Angeklagten oder Zeugen Schaden zufügen — alle diese Möglichkeiten sind aber so entfernt und unwahrscheinlich, daß wir diese Rolle der Nachberichte ruhig mit Schweigen übergehen können. Wesentlich in Betracht kommen lediglich die kritisch Stellung nehmenden Nachberichte als eine Quelle der Verherrlichung von Verbrechern, der Verwirrung des Rechtsgefühls. Hier können sie allerdings großes Unheil anrichten. Erfreulicherweise kommen allerdings derartige Auswüchse nicht sehr häufig vor. Doch sind wir auch in den letzten Jahren von ganz krassen Verirrungen eines großen Teiles der Presse nicht freigeblieben: Ich denke dabei insbesondere an die traurigen Erfahrungen, welche uns der

Hau-Prozeß [1]) und der Prozeß gegen Grete Beier [2]) gerade in ihren nur nur allzu oft jedes Maß übersteigenden kritischen Nachberichten beschert haben.

1) Vgl. Z. 1907 S. 924f., 973ff., 1403; Sello „Die Hauprozesse" a. a. O. S. 124ff.

2) Es sei gestattet, den charakteristischen Leitartikel der Z. 1908 S. 895ff. über „Kriminalberichterstattung" hier wiederzugeben: Es ist beschämend, immer wieder feststellen zu müssen, wie ein Teil der deutschen Presse in ethischer und ästhetischer Beziehung versagt, wenn es sich um Berichterstattung über Kriminalfälle handelt. Die Behandlung des Falles Hau ist wohl das traurigste Dokument der jüngsten Vergangenheit für die Sensationslüsternheit einer gewissen Presse. Seine Folgen konnten wirklich zur Warnung dienen; ihre Stimme scheint aber nicht weit gehört worden zu sein, wir könnten uns sonst nicht erklären, wie der neueste Kriminalfall, der Mordprozeß gegen die Bürgermeisterstochter Grete Beier, von einem Teil der sächsischen Lokal- und Provinzialpresse in geradezu widerlicher Weise zur Erregung von Sensation ausgenutzt werden konnte.

Abgesehen von den liberalen Stimmen, die die Ablehnung des Gnadengesuches durch den König von Sachsen abfällig kritisieren und dabei für die Abschaffung der Todesstrafe eintreten, kommt in der sächsischen Presse lediglich die Lust an der Sensation in dem traurigen Falle zum Ausdruck, und es sind namentlich die sogenannten unparteiischen Blätter, die sich zu geradezu unerhörten Leistungen versteigen.

Schon während der Verhandlungen kam diese einseitige Betrachtung des Falles zum Ausdruck. So druckte eine Anzahl sächsischer Zeitungen den Brief eines frühern Schulmeisters der Verbrecherin ab, der mit einem Eifer, der wirklich einer besseren Sache wert gewesen, darauf ausging, die Behauptung eines Sachverständigen zu widerlegen, daß Grete Beier bei ihren Lehrern beliebt gewesen sei. Der Brief verriet eine solche geistige Unreife und solch sittlichen Hochmut, daß es kaum glaublich erscheint, daß auch nur ein Blatt ihn in seine Spalten aufnehmen konnte. Gretes Fall von Stufe zu Stufe bis sie „jetzt glücklich (!) als Mörderin am Schafott angelangt", wurde von dem sich wichtig machenden Seelenbildner mit wirklich erheiternder Psychologie aus ihrem unfreundlichen Verhalten als Schülerin gegen ihren Herrn Lehrer erklärt, der aber trotzdem „ohne jede Bitterkeit ihrer zu gedenken" behauptete und ihr zum Schluß als ein echter Gemütsmensch „von Herzen wünschte, daß sie zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt werden möchte". Da die zuständige Instanz in einem andern Sinne entschieden hatte, mußte die Mörderin ihre Tat mit dem Tode büßen. Darüber wäre nun nicht viel zu sagen, denn eine Hinrichtung verläuft wie die andre und wird, um der Menschlichkeit wenigstens in einer Beziehung gerecht zu werden, in Verlauf von knappen Minuten erledigt. Das hält die Sensationsblätter nicht ab, sich in spaltenlangen Berichten über die Hinrichtung zu ergehen, und zu den Berichten tagelang noch Ergänzungen und Nachträge zu bringen, die allerhand pikante Details nachmelden. So lassen sich die „Chemnitzer Neuesten Nachrichten" über den „traurigen Akt" — welche Heuchelei! — noch folgende Einzelheit berichten: „Die in der Ferne (!) sichtbar werdenden Helme der Gerichtsdiener zeigen, daß die Verurteilte erscheint. Totenbleich zwar tritt sie an der Seite ihres Verteidigers heraus, aber aufrecht und ungefesselt. Das üppige Haar ist im Nacken hochgesteckt und

Wir sind am Schluß der Übersicht über Nutzen und Schaden der Gerichtsberichterstattung. Haben wir uns auch auf das Notwen-

---

läßt den fleischigen Hals in schneeiger Weiße aus dem schwarzen Kleide, das sie auch heute trägt, hervortreten." Geradezu unglaublich ist aber die Berichterstattung der „Freiberger Neuesten Nachrichten", die mit einem Artikel von einigen hundert Zeilen über die Hinrichtung paradieren, der anscheinend der Blender ihres laufenden Jahrgangs sein soll und die Sache ungefähr als die Schilderung eines Volksfestes anfaßt.

Schon die Abteilungsüberschriften „Der Vorabend des Todestages", „Die letzten Stunden vor dem Tode", „Der Todestag", „Der letzte Gang" und der Epilog „Die vorletzten (!) Hinrichtungen in Freiberg" zeigen, daß der Verfasser des Artikels die Kunst der Darstellung aus der fleißigen Lektüre von Hintertreppen- und Schauerromanen gelernt hat.

„Silbernes Mondlicht malt (am Vorabend) phantastische schwarze Schatten auf die wohlgepflegten Wege. Aber nicht wie sonst bescheint es heute einsam wandelnde Liebespaare, die in den Tagen der Rosen zu abendlicher Zeit lustwandeln und von seliger Lieb und Treu plaudern und träumen. Die gute alte Bergstadt Freiberg scheint heute nur einen einzigen Gedanken zu haben. Auf den Straßen, wo man überall lebhaft plaudernde Gruppen beisammen stehen findet, allerorts hört man nur den einen Namen: Grete Beier. Die unglückselige Verbrecherin sieht ihre einst in harmlos fröhlicher Laune hervorgestoßene Bemerkung: Ich möchte so berühmt werden, daß alle Welt von mir spricht, jetzt in ungeahnter Weise erfüllt." .... „Goldige Sonnenpracht leuchtete (am Todestag) vom blauen Himmel. Die sommerliche Natur prangte in ihrem besten Schmuck, als der Morgen des Hinrichtungstages anbrach. In der sechsten Stunde schon war ein Leben auf den Straßen Freibergs, wie man es sonst nur am Tage sieht. Vor dem Justizgebäude sammelten sich die Menschen an. Ihre Zahl wurde bald erdrückend groß. Dazwischen sah man schwarzgekleidete Herren im Zylinder eiligst dem Sammelplatze zustreben. Es waren die Wenigen, die der Hinrichtung beiwohnen durften. Die Türen zu dem Gebäude wurden sorgsam geschlossen gehalten, und Schutzleute in blanker Uniform sorgten mit strenger Amtsmiene dafür, daß kein Unberufener Zutritt fand. Kurz nach 6 Uhr wurde der linke Eingang geöffnet, und die Herren, die im Besitz einer Karte waren, durften passieren. Auf der kleinen viereckigen Abteilung des vordern Hofes stand die dunkelgebeizte Guillotine. Ich hatte noch Zeit, mir dieses Todesinstrument etwas genauer anzusehen. Es ist ein schmales reckartiges Holzgerüst von etwa $3^1/_2$ m Höhe, das auf etwas erhöhtem Unterbau steht. Das sehr schräg geschnittene scharfe Fallbeil (ca 60 Pfund schwer) ist oben, von vorn nicht sichtbar, befestigt. Etwa 3—4 Stufen führen zu dem aufrechtstehenden Brett, auf das der Delinquent angeschnallt wird. Der Hals wird später in dem Rahmen der Führungsstützen von einem runden Ausschnitt umschlossen. Hinter diesem Ausschnitt befindet sich unten der längliche viereckige Kasten, der den niederfallenden Kopf auffängt."

Daß beim „letzten Gang" „von einem entfernten Kirchturm langsam und feierlich zwei Schläge hallen", daß bei der armen Sünderin „ein Ausschnitt der Bluse den schöngeformten weißen Hals freiläßt" und daß „in dem blassen hübschen Gesicht der Delinquentin, die ein fast anziehendes Bild bietet, die

digste beschränkt und alles Eingehen auf das Detail absichtlich vermieden, so sind die betreffenden Ausführungen doch immerhin verhältnismäßig umfangreich geworden. Die Gerichtsberichterstattung steht aber auch zweifellos im Mittelpunkt der Beziehungen zwischen Presse und Justiz und verdient deshalb auch eine eingehendere Betrachtung. Bei der Würdigung der Bedeutung des weiteren juristischen Gehalts der Tageszeitungen und der Fachpresse können wir uns dafür aber auch um so kürzer fassen.

---

hektische Röte der Seelenqual brennt", kann nach solchen Leistungen nicht weiter überraschen.

Widerlieh breitgetreten ist die weitere Entwicklung des Schauspiels, obwohl der Referent selbst zugibt, daß es sich in wenigen Minuten abgespielt, und als Finale kommt dann der Rückblick auf die vorletzten, vor 10 Jahren, in Freiberg stattgefundenen Hinrichtungen, nicht ohne dabei auf interessante Details derselben einzugehen.

Damit ist der Fall aber für die „Freiberger Neuesten Nachrichten" noch nicht erledigt. In Nr. 172 vom 26. Juli muß die nun doch tote Grete Beier wieder für die Füllung von vier ganzen Spalten herhalten. Hier werden „Ein Rückblick auf die Tage ihrer Sühne" und „Volksstimmen über das Todesurteil" sowie „Äußerungen des Verteidigers Dr. Knoll über Grete Beier" dem verehrungswürdigen Publiko zum Besten gegeben, und der Artikel schließt mit dem Hinweis: „Von dem Artikel über die Hinrichtung (Nr. 170 der „Freiberger Neuesten Nachrichten") sind noch Sonderabdrucke (!) in unserer Geschäftsstelle zu haben."

Wir müssen gestehen, daß wir durch unsre Berufsarbeit an starke Stücke aus der „literarischen" Praxis gewöhnt sind, aber in diesem Falle konnten wir die Nummern der „Freiberger Neuesten Nachrichten" nicht ohne physischen Ekel aus der Hand legen. Im Kopf des Blattes steht der Vermerk, daß an den Erben jedes Abonnenten, der einem Unfall zum Opfer fällt, eine Vergütung von je 300 Mk. vom Verlag ausgezahlt wird. Es wundert uns nur, daß der Verlag nicht Grete Beier vor ihrem Tode noch zum Abonnement bewogen hat, um mit der Auszahlung der Vergütung in diesem interessanten Falle zu exzellieren. Das wäre nicht mehr wie konsequent gewesen.

Wenn die Gegner der Todesstrafe eines neuen Arguments bedürfen, hier erscheint es gegeben, die sittliche Unreife einer gewissen Presse, die die mit Recht beschränkte Öffentlichkeit bei Hinrichtungen durch das Breittreten ihrer Wissenschaft in das Gegenteil verkehrt und die Zulassung eines Vertreters in so schamloser Weise mißbraucht.

Wieweit der „genius loci" übrigens an solcher Erweiterung der beschränkten Öffentlichkeit schuldig ist, das zu untersuchen würde eine nicht undankbare Aufgabe sein, wenn sie auch über den Rahmen dieser Betrachtungen hinausgeht. Es ist sehr bemerkenswert, daß die maßgebenden Behörden in Freiberg es für gut befunden haben, ca. 200 Eintrittskarten zu dem Schauspiel abzugeben, nachdem sich ca 1300 biedere Bürger darum beworben.

§ 4. Bedeutung und Mängel der juristischen Aufsätze usw.

Der sonstige für uns in Betracht kommende juristische Inhalt der Tageszeitungen und besonders der Fachpresse zerfällt in zwei Gruppen: einmal in die rechtsbelehrenden Aufsätze einschließlich der Antworten im juristischen Briefkasten und zweitens die rechtspolitischen Erörterungen. Beide Gruppen erfordern eine besondere Betrachtung.

Was zunächst die rechtsbelehrenden Aufsätze anbelangt, so wird man sie in verhältnismäßig wenigen Fällen in der Tagespresse finden. Es gibt allerdings einige wenige Zeitungen, welche eine ständige Rubrik für derartige juristische Aufsätze haben und es gibt auch einige Zeitungen, welche eine ständige juristische Beilage ihren Lesern bieten; die große Menge der Zeitungen bringt aber nur ab und zu rechtsbelehrende Aufsätze, die sie entweder von berühmten Rechtslehrern oder anderen juristischen Mitarbeitern über aktuelle Tagesfragen schreiben läßt oder aber in der großen Mehrzahl der Fälle einer der vielen Korrespondenzen entnimmt, welche lediglich Juristisches bringen oder doch hier und da auch einen juristischen Artikel mit aufnehmen. Wer einen Überblick über die unendliche Menge an Rechtsstoff hat, der auch Laien verständlich zu machen und dessen Kenntnis auch für sie nützlich sein könnte, wer selbst Erfahrungen darüber gesammelt hat, wie beschämend gering selbst unter den Gebildeten meistens die Kenntnisse über die einfachsten rechtlichen Fragen sind, nicht nur auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und des Zivilprozesses, des Konkursrechts, der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern auch des Strafrechts und Strafprozesses, des Staatsrechts und Verwaltungsrechts, der wird eingestehen müssen, daß auf diesem Gebiete die Presse ihrer Aufgabe, eine Erzieherin des Volkes zu sein, bisher nur in ganz ungenügendem Maße gerecht wird.

So reichlich im allgemeinen auch die Gerichtsberichterstattung ausfällt, wenigstens soweit es sich um sensationelle Strafprozesse handelt, so dürftig ist fast durchweg der Raum, der in den Zeitungen rechtsbelehrenden Aufsätzen eingeräumt wird. Und das, was man zu lesen bekommt, ist noch dazu keineswegs immer einwandfrei: Kommt es doch selbst in Zeitungen von Weltruf vor, daß man die ärgsten juristischen Schnitzer vorgesetzt bekommt. Und was gar manche Korrespondenzen und manche Schriftsteller an juristischer Weisheit verzapfen macht mitunter den Eindruck, als sei ein Student in den ersten Semestern oder gar ein Laie der vielleicht als Bürogehilfe

eines Anwalts oder sonst sich einige juristische Brocken angeeignet hat, der Verfasser. Solche juristischen Aufsätze wären allerdings besser ungeschrieben geblieben. Da ist es denn doch besser, es bleibt bei der herrschenden Rechtsfremdheit der Laien, als daß ihnen positiv falsche Rechtskenntnisse übermittelt werden. Andererseits findet man mitunter auch Ausführungen, welche an Qualität nichts zu wünschen übrig lassen, die aber dennoch keineswegs für das Durchschnittspublikum unserer Zeitungen brauchbar sind, da sie in geschraubtem, mit Fachausdrücken gespickten Stil, dessen Verständnis selbst dem Fachmann Mühe macht, geschrieben sind. Diese Art von ungenießbaren Aufsätzen kommen allerdings weit seltener vor als die der Qualität nach minderwertige Sorte, die auch weit mehr Schaden anrichten.

Etwas besser steht es bei den Fachblättern. Hier findet man mitunter recht reges Interesse für Aufsätze, welche irgendwie in das Gebiet der betreffenden Zeitschrift einschlagen, und auch die Qualität läßt im allgemeinen nichts zu wünschen übrig, wenngleich man auch in Fachblättern mitunter geradezu haarsträubenden juristischen Unsinn vorgesetzt erhält.

Die populären Zeitschriften haben nicht allzuviel Interesse für juristische Aufsätze; wenn sie aber welche bringen, so ist wohl durchweg sowohl die Qualität als auch die Art der Behandlung durchaus einwandfrei, vielfach ganz ausgezeichnet. Erklärlicherweise handelt es sich bei ihnen fast immer um Tagesfragen, welche zur Zeit gerade das Interesse der Leser erwecken, beispielsweise die rechtliche Natur des Wehrbeitrages, die Zulässigkeit der Filmzensur, die durch die Landung des Zeppelin in Luneville geschaffene Rechtslage, die Bestimmungen der Strafgesetznovelle und dergleichen.

Was den juristischen Briefkasten anbelangt, so haben einen solchen eine ganze Reihe von Fachzeitschriften eingerichtet, auch einige Tageszeitungen, von denen die eine oder andere auch mündlich juristische Sprechstunden abhält. Aber auch die meisten anderen Tageszeitungen erteilen auf Anfrage ihren Lesern juristischen Rat, der allerdings oft auch danach ist. Selbst in den Briefkästen unserer großen Tageszeitungen und ebenso der Fachzeitschriften habe ich vielfach sehr bedenkliche oder gar zweifellos falsche Antworten gefunden. Bei dem Briefkasten ist die Gefahr außerdem vorhanden, daß der betreffende Mitarbeiter, der ihn leitet, selbst wenn er hinreichend juristisch geschult ist, doch keine richtige Antwort geben kann, weil der Fragesteller sich ungenau ausgedrückt oder doch nicht alles für die Frage Wesentliche mitgeteilt hat. Wer selbst als

Mitglied einer Rechtsauskunftstelle, als Anwalt, als Zivilprozeßrichter usw. Gelegenheit gehabt hat, Leuten aus dem Volke in ihren Rechtsnöten zur Seite zu stehen, wird immer wieder die Erfahrung gemacht haben, daß die Information, welche der Klient von sich aus gibt, fast stets lückenhaft ist, daß er vieles verschweigt, weil er es nicht für wesentlich hält, und dafür eine Unmenge vollkommen belangloser Einzelheiten und Nebenumstände in umständlichster Weise vorträgt. Mühsam muß man erst aus dem Rechtsuchenden alles herausfragen, was zur Sache dienlich sein kann, und selbst erfahrenen Richtern oder Anwälten gelingt es keineswegs gleich bei der ersten Konsultation, eine einigermaßen vollständige Darstellung des streitigen Sachverhaltes zu erhalten. Meistens ist man erst dann einigermaßen vollständig informiert, wenn man die Erwiderung des Gegners gehört hat. Daher ist es nur allzu verständlich, daß die Informationen, welche der bei einer Zeitung oder einem Fachblatt juristischen Rat Erbittende, gibt, in den meisten Fällen nicht vollständig und oft genug durchaus unzureichend ist, um das, was der betreffende in Wirklichkeit zu erfahren wünscht, einwandfrei beantworten zu können. Diese Lückenhaftigkeit der Sachdarstellung ist um so gefährlicher, als sie in den meisten Fällen nicht auf den ersten Blick erkennbar ist. Meistens wird es — wenn man nach den Erfahrungen, die man als Richter oder Vertreter eines Anwalts gemacht hat, darüber urteilen kann — so sein, daß das, was einem Briefkastenredakteur vorgetragen wird, an sich vollkommen verständlich erscheint, also auch eine einwandfreie Auskunft zuläßt, daß aber in Wirklichkeit der Sachverhalt nicht genau so gewesen ist, wie ihn der Anfragende angegeben hat, sondern daß durch irgend einen, von dem Anfragenden für unwesentlich gehaltenen Nebenumstand der Sachverhalt und der auf ihn zutreffende juristische Gesichtspunkt ein ganz anderer geworden ist, so daß die Antwort, welche auf den irrtümlich als streitigen Sachverhalt mitgeteilten Tatbestand zutreffen würde, für den wirklich vorliegenden eine verkehrte Lösung angibt.

Selbst aber, wenn der Briefkastenredakteur merken sollte, daß der Sachverhalt wohl anders sein dürfte, wird er nicht immer um weitere Informationen bitten, da ihm meistens die Zeit und wohl auch die Lust dazu fehlen wird, durch lange Korrespondenzen erst den streitigen Sachverhalt zu ermitteln; ja nicht immer auch ist er wenigstens so offen zuzugeben, daß auf einen so lückenhaften Tatbestand auch eine zutreffende Antwort nicht gegeben werden könne, da er, vielleicht nicht mit Unrecht, fürchtet, daß der Abonnent nicht sich die Schuld geben werde, sondern an der juristischen Autorität

des Briefkastenleiters irre werden werde. Daß dann nur falsche Antworten die Folge sein können und daß durch sie viel Unheil angerichtet werden kann, liegt auf der Hand.

Aber auch, wenn die Briefkastenantworten richtig sind, halte ich sie für vielfach nicht ganz unbedenklich. Die durch die Briefkastenform gebotene Kürze wird in vielen Fällen nicht klar hervortreten lassen, auf welchen Tatbestand die Antwort zugeschnitten ist; dadurch kann mancher Leser dazu veranlaßt werden, die Antwort auch für einen ähnlichen, aber doch in irgend einer rechtlich erheblichen Kleinigkeit abweichenden Tatbestand passend zu halten und dementsprechend sein Verhalten einzurichten. Daß derartiges vielfach vorkommt, kann man natürlich auch nicht haarscharf beweisen; man kann sich dabei auf die — natürlich übrigens nicht nur in der Rechtswissenschaft gemachte — Erfahrung berufen, daß Laien meistens blind sind für die geringen Abweichungen in den einzelnen Fällen und für ihre Bedeutung.

Wie sich aus der regen Benutzung der juristischen Briefkästen sowie aus den nicht seltenen juristischen Anfragen auch bei Zeitschriften, welche gar keine Auskunft auf derartige Anfragen geben, sich ergibt, scheint das Interesse für diese juristischen Auskünfte ein ziemlich großes zu sein. Es ist dies ja auch erklärlich, da wir sparsamen Deutschen jeden Pfennig, den wir nicht ausgeben müssen, zu sparen suchen — wenigstens nach bestimmter Richtung hin — und uns lieber zehn Bücher aus der Leihbibliothek leihen, als für dasselbe Geld uns ein Buch für unsere eigene Bücherei anzuschaffen, lieber bei dem Kurpfuscher für die im günstigsten Fall unschädlichen Prozeduren, die er an uns vornimmt, 50 Pfennige zahlen, als einem Arzt, den wir konsultieren, dafür ein Honorar von 2 Mark geben, und so auch lieber bei dem Briefkastenredakteur uns gratis, dafür aber auch weniger zuverlässig, Rat holen als rechtzeitig einen Anwalt aufzusuchen und uns dadurch vielleicht eine Menge Verdruß und Unkosten zu sparen.

Im Gegensatz dazu ist das Interesse der Zeitungsleser an den rechtsbelehrenden Aufsätzen im Durchschnitt nicht allzu groß. Viele lesen grundsätzlich keinen juristischen Artikel, da sie die Juristerei zu langweilig finden und sich für juristische Fragen höchstens dann interessieren, wenn sie sie unmittelbar für eine eigene Rechtsangelegenheit verwenden können. Andere reizt juristische Lektüre nur dann, wenn irgend eine aktuelle Tagesfrage in flüssiger Schreibart behandelt wird, oder wenn der Artikel in besonders gefälliger und geistreicher Form irgend ein juristisches Problem erörtert. Es gibt

aber doch auch zahlreiche Leute — insbesondere soweit meine Erfahrungen reichen, gerade auch in Arbeiterkreisen — welche reges Interesse für alle juristischen Fragen in populärer Behandlung haben und die alles, was sich auf Rechtskunde bezieht, nicht nur lesen, sondern sich sogar die Ausschnitte aus den Zeitungen aufbewahren.

Es dürfte, glaube ich, übertrieben sein, wenn man von dem mangelnden Interesse an Rechtsfragen ganz allgemein spricht. Daß ein sehr großer Teil des Volkes heute noch den juristischen Erörterungen mit einer höchst bedauerlichen Gleichgültigkeit, ja man könnte fast sagen Feindseligkeit, gegenübersteht, ist allerdings eine unbestreitbare Tatsache; ebenso wenig aber läßt sich wegdisputieren, daß sich, wenn man es nur richtig anstellt, das Interesse in weiten Volksschichten für unser Recht sehr wohl erwecken läßt und daß dann das Interesse vielfach recht intensiv wirksam ist.

Die irrige Meinung, daß im Volke Interesse für juristische Fragen nicht vorhanden sei und daß es sich nicht auch wecken lasse, ist zum großen Teil daran schuld, daß unsere Zeitungen verhältnismäßig so wenig belehrende Aufsätze aus den verschiedensten Rechtsgebieten bringen. Es spielen hier freilich noch eine Reihe anderer Gründe mit hinein. So ist es vor allem keineswegs leicht, geeignete juristische Mitarbeiter zu gewinnen. Überfluß an juristisch geschulten Redakteuren, namentlich solchen mit abgeschlossener Bildung, also mit bestandenem Assessorexamen und womöglich auch noch längerer praktischer Tätigkeit als Anwalt oder Richter, haben wir gewißlich keinen Überfluß, und die wenigen Juristen, über welche unsere Tagespresse verfügt, haben meistens keine Zeit, rechtsbelehrende Aufsätze zu schreiben. Und die Auswahl aus der Reihe der Rechtslehrer, der Richter und Anwälte ist doch immerhin ziemlich beschränkt, da die wenigsten Lust und Zeit haben, sich mit derlei Dingen, die ihrem sonstigen Wirken ferner liegen, zu befassen, und gar vielen auch nicht das erforderliche Geschick eigen ist, um rechtliche Fragen nicht in der gewohnten schwerfälligen Form, sondern in genießbarem Gewande, für das Verständnis von Laien bearbeitet und doch gründlich zu behandeln. Wer selbst sich mit populärwissenschaftlichen Aufsätzen beschäftigt hat, weiß nur allzu gut aus eigener Erfahrung, daß noch so große Gelehrsamkeit, noch so große Beherrschung der betreffenden Fragen nicht ausreicht, um einen halbwegs brauchbaren populären Artikel über das betreffende Problem zu schreiben. Aber auch davon abgesehen, hindert zahlreiche Anwälte und besonders auch Rechtslehrer sowie Richter, die sonst recht gut fähig wären, einwandfreie populär juristische Aufsätze zu

schreiben, ein gewisser geistiger Hochmut, sich an der Erziehung des Volkes, an der Beseitigung ihrer Rechtsfremdheit durch eigene Arbeit zu beteiligen. Sie halten es für geradezu entwürdigend, wenn ein Kollege sich nicht scheut, auch Tageszeitungen seine Feder zur Verfügung zu stellen.

So bleibt den Zeitungen vielfach gar nichts anderes übrig, als Aufsätze von Referendaren — die übrigens vielfach auch recht brauchbar sind — und von anderen juristisch doch noch nicht vollkommen geschulten Personen aufzunehmen, wenn anders sie nicht auf juristische Beiträge überhaupt verzichten wollen. Dadurch erklärt es sich, daß das Niveau der populärjuristischen Aufsätze der Tageszeitungen und teilweise auch der Fachzeitschriften vielfach keineswegs auf der Höhe steht.

Etwas besser ist es um die rechtspolitischen Erörterungen in Fachzeitschriften und in Tageszeitungen bestellt.

Kritisieren ist bekanntlich leichter als besser machen; die Freude am Kritisieren liegt uns Deutschen wohl im Blut. Deshalb bringt auch das große Publikum den kritischen rechtspolitischen Aufsätzen, welche diese oder jene Rechtseinrichtung kritisieren und eine Änderung der Gesetzgebung anstreben oder doch eine Änderung der richterlichen Praxis wünschen, lebhafteres Interesse entgegen als den rechtsbelehrenden Abhandlungen. Die Folge ist, daß die Tagespresse und auch die Fachpresse rechtspolitische Erörterungen bevorzugen.

Wird auch nur derjenige, welcher mit den betreffenden Rechtseinrichtungen und mit ihren vielfältigen Zusammenhängen mit anderen Rechtsinstituten völlig vertraut ist, eine wirklich wirksame rechtspolitische Betrachtung darüber geben können, so läßt es sich doch nicht bestreiten, daß Laien, namentlich wenn es sich um Rechtsnormen handelt, über welche sie in ihrem eigenen Berufe Erfahrungen gesammelt haben, in gewissem Umfange auch fähig sind, sie kritisch zu beleuchten. Werden diese kritischen Betrachtungen von Laien in der Regel auch einseitig sein und das Problem nicht nach allen Richtungen hin ausschöpfen, so können sie doch unter Umständen gerade durch die einseitige Betonung eines dem Fachjuristen vielleicht nicht so nahe liegenden Gesichtspunktes auch wirklich förderlich für die Rechtsentwicklung sein. Wenn man auch die Rolle der öffentlichen Meinung bei der Rechtsfortbildung nicht allzu hoch einschätzen darf, so läßt es sich doch nicht bestreiten, daß die Tageszeitungen und die Fachpresse, welche gleichzeitig die öffentliche Meinung

widerspiegeln und an ihrer Bildung sich beteiligen, mitunter sehr erwünschte gesetzgeberische Gedanken anregen oder doch ihre Durchführung beschleunigen können. So ist es ja bekannt, daß die sogenannte kleine Strafgesetznovelle, welche im vorigen Jahr in Kraft getreten ist, gerade auch durch die unermüdlichen Hinweise der Presse entstanden ist, sowie daß die Milderung der Bestimmungen über Majestätsbeleidigung und die Änderung der Haftung des Tierhalters durch die rechtspolitischen Aufsätze der Zeitungen und Fachzeitschriften wesentlich beschleunigt worden sind. Heute findet man beispielsweise über die Einschränkung des Wahrheitsbeweises bei üblen Nachreden, über die Wahrnehmung berechtigter Interessen bei Beleidigungen, über Härten des Militärstrafrechts, über die öffentlichrechtlichen und bürgerlichrechtlichen Fragen des Luftverkehrs, über Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Spionage usw. verhältnismäßig häufig längere oder kürzere Ausführungen in den Fachzeitschriften, populären Zeitschriften und in den Tageszeitungen. Ein ganz besonderes Verdienst hat sich die Presse in unseren Tagen um die Reform des öffentlichen Kinematographenrechts erworben. Die bei uns sowohl als auch im Auslande in letzter Zeit energisch in Angriff genommene Reform der Konzessionsfrage, der Filmzensur, der Beschränkungen des Kinderbesuchs in Kinematographentheatern, der Ausschreitungen der Reklame usw., sind in ganz wesentlichem Maße von den seit Jahren in den Fachzeitschriften, namentlich aber in den Zeitungen veröffentlichten einschlägigen rechtspolitischen Erörterungen beeinflußt worden.

Wenn auch eindringliche juristische Schulung, wie gesagt, bei diesen rechtspolitischen Erörterungen nicht in dem gleichen Maße erforderlich erscheint wie bei den rechtsbelehrenden Aufsätzen, so kann selbstverständlich vielfach nur der Jurist sachgemäß kritisieren und infolgedessen auch sachgemäße Reformvorschläge machen, weil er allein einen umfassenden Überblick über das ganze Rechtssystem hat und nur er vielfach die Ursachen einer unerwünschten rechtlichen Erscheinung wird einwandfrei feststellen können. Da nun, wie wir schon wiederholt betont haben, in den Redaktionen verhältnißmäßig sehr wenige juristisch geschulte oder doch vollkommen ausgebildete Persönlichkeiten sich befinden, entbehren natürlich auch die rechtspolitischen Erörterungen, insbesondere der Tageszeitungen, mitunter eines jeden juristischen Verständnisses und sind dann geeignet, die Reform ungünstig zu beeinflussen oder aber unberechtigterweise Mißmut über die bestehenden Rechtszustände zu erregen. Daß dies eine recht unerwünschte Folge

ist, braucht nicht besonders betont zu werden. Da es, wie wir später des näheren ausführen werden, für die Zeitungen gar nicht leicht ist, sich geeignete juristische kompetente Mitarbeiter heranzuziehen, welche allen Anforderungen entsprechen, welche die Presse an ihre Mitarbeiter stellen muß, kann auch dadurch der erwähnte Mangel nur unvollkommen beseitigt werden. Selbstverständlich leiden die rechtspolitischen Erörterungen der kleinen Zeitungen weit mehr unter der mangelhaften juristischen Qualifikation der Verfasser dieser Erörterungen als die großen Blätter, die doch in der Regel über das eine oder andere juristisch geschulte Redaktionsmitglied verfügen oder doch eher imstande sind, sich geeignete Mitarbeiter unter den Rechtslehrern oder den Praktikern zu sichern. Immerhin findet man selbst in den führenden Tageszeitungen — nicht minder auch vielfach bei den Fachzeitschriften — die tollsten juristischen Schnitzer. Die Qualität der rechtspolitischen Erörterungen der mittleren und kleinen Zeitungen wird zum Teil dadurch etwas gehoben, daß es ihnen möglich ist, durch Benutzung von Korrespondenzartikeln ab und zu eine rechtspolitische Erörterung von berufener Feder zu bringen.

§ 5. Die gesetzliche Verantwortlichkeit der Presse.[1])

Nachdem wir eine ziemlich breite Schilderung der Presse vom Standpunkte der Justiz aus gegeben haben, bleibt uns noch übrig die gesetzliche Verantwortlichkeit der Presse nach geltendem Recht darzustellen, um auf diese Weise die erforderlichen Grundlagen für die folgenden rechtspolitischen Erörterungen und Reformvorschläge zu vervollständigen. Wir können uns bei dieser Betrachtung der Justiz vom Standpunkte der Presse aus weit kürzer fassen, weil es hier nicht erforderlich ist, viel Material zu bewältigen und in die Einzelheiten einzudringen.

Unser geltendes Recht geht bekanntlich von dem in § 1 des Reichspreßgesetzes aufgestellten Grundsatze der Preßfreiheit aus, wonach die Presse nur denjenigen Beschränkungen unterliegt, welche durch das Reichspreßgesetz ausdrücklich vorgeschrieben oder doch zugelassen sind.

Insbesondere ist es der Presse heutzutage nicht mehr verwehrt, irgendwelche Veröffentlichungen vorzunehmen, bevor sie sie irgend einer Behörde vorgelegt hat. Im allgemeinen darf die Presse alles zunächst veröffentlichen; verstößt sie aber bei ihren Veröffentlichungen gegen irgend eine Bestimmung der Gesetze, so ist es möglich und

1) Hierüber ausführlicher Glaser „Das Verhältnis der Presse zur Justiz“ (Berlin 1914). S. 75ff.

zulässig, sie deshalb zur Verantwortung zu ziehen, da der Grundsatz der Preßfreiheit selbstverständlich die Presse nicht außerhalb des Gesetzes stellt und es nicht unmöglich macht, sie wegen Mißbrauchs der Preßfreiheit zur Verantwortung zu ziehen. Präventives Einschreiten ist grundsätzlich unzulässig, dagegen sind repressive Maßregeln der verschiedensten Art zulässig.

Nach § 17 des Reichspreßgesetzes dürfen die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis sie in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

Selbstverständlich erstreckt sich dieses Verbot, dessen Übertretung nach § 18 Ziffer 1 mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft wird, selbstverständlich nur auf unbefugte Veröffentlichungen amtlicher Schriftstücke vor Beendigung des Strafprozesses beziehungsweise vor ihrer Kundgebung in öffentlicher Verhandlung, welche zur Förderung der Vorermittlungen durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft, den Untersuchungsrichter erfolgen oder welche sonst eine Förderung der Rechtspflege bezwecken und von den Organen der Strafrechtspflege ausgehen, nicht verboten, da sie befugterweise veröffentlicht werden. Denn der § 17 bezweckt gerade, die Störung der Rechtspflege durch Veröffentlichungen Unberufener zu verhindern. Die Veröffentlichung durch Organe der Strafrechtspflege ist immer befugt, wenn sie zu dem Zwecke die Förderung der Rechtspflege erfolgt, mag auch im konkreten Fall nicht eine Förderung, sondern eine Schädigung der Rechtspflege die Folge der Veröffentlichung sein. Andererseits sind die Veröffentlichungen anderer Personen — falls die sonstigen Voraussetzungen vorliegen — stets unbefugt und verboten, mögen sie auch eine Förderung der Rechtspflege zur Folge haben und mögen sie auch zur Förderung der Rechtspflege erfolgen. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß die an dem betreffenden Strafverfahren beteiligten Organe der Strafrechtspflege beurteilen können, ob eine vorzeitige Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke im Interesse der Förderung der Rechtspflege liegt und ob infolgedessen ihre Veröffentlichung zweckmäßig ist oder nicht, daß dagegen die vorzeitige Veröffentlichung durch dritte Personen in der großen Mehrzahl der Fälle nachteilig für die Zwecke der Rechtspflege ist und deshalb unbedingt verboten werden muß, um so mehr, als es im konkreten Fall außerordentlich schwer ist, eine Benachteiligung der Rechtspflege durch die vorzeitige Veröffentlichung nachzuweisen.

Im übrigen können über den Inhalt des § 17 Meinungsverschiedenheiten entstehen, so beispielsweise über den Zeitpunkt, wann ein Verfahren beendet ist, sowie darüber, ob auch eine polizeiliche Strafverfügung zu den geschützten Schriftstücken gehört. Bei diesen und anderen Streitfragen ist das Gesetz meines Erachtens unter Berücksichtigung seines Zweckes möglichst weit auszulegen.[1] Deshalb ist es auch selbstverständlich, daß es nicht nur verboten ist, die betreffenden Schriftstücke wörtlich zu veröffentlichen, sondern ebenso auch inhaltlich im wesentlichen wiederzugeben. Daß unter Umständen dadurch allerdings Härten entstehen können, soll nicht in Abrede gestellt werden.[2] Durch vernünftige Auslegung werden sich diese Härten aber in den weitaus meisten Fällen vermeiden lassen.[3]

Ein weiteres Verbot von Veröffentlichungen durch die Presse, das im Interesse der Staatssicherheit erlassen worden ist, enthält Art. II des Gesetzes vom 5. April 1888, welcher bestimmt: „Soweit bei einer Gerichtsverhandlung die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen war, dürfen Berichte über die Verhandlung durch die Presse nicht veröffentlicht werden. Das Gleiche gilt auch nach der Beendigung des Verfahrens in betreff der Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke des Prozesses.“ Übertretung dieses Verbots ist mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bedroht. Das Anwendungsgebiet dieser Bestimmung ist nicht groß.

Größer ist die Bedeutung der Strafbestimmung über Veröffentlichung sexuell bedenklicher Gerichtsberichte und sonstiger Abhandlungen. Nach § 184 StGB wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist. Als unzüchtig kann man eine Schrift bezeichnen, welche geeignet ist, das in geschlechtlicher Beziehung vorhandene Schamgefühl eines unbefangenen Dritten zu verletzen. Ob es erforderlich ist, daß der Täter in unzüchtiger Absicht gehandelt hat, oder ob es genügt, daß er sich des unzüchtigen Charakters bewußt gewesen ist, ist bestritten.

---

1) Vgl. das Urteil in Z. 1910 S. 533.
2) So z. B. das Urteil in Z. 1910 S. 104.
3) Vgl. die Urteile in Z. 1911 S. 894; 1912 S. 1130f.

Weiter geht noch § 184 b StGB, wonach mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft wird, wer aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mitteilungen macht, welche geeignet sind, Ärgernis zu erregen. Diese Strafbestimmung ist insofern weiter als § 184 des Strafgesetzbuchs, als es nicht erforderlich ist, daß die Veröffentlichungen unzüchtig sind, es vielmehr genügt, wenn sie geeignet sind, Ärgernis zu erregen; andererseits ist diese Bestimmung enger, da sie nur zur Anwendung kommen kann, wenn wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war. Die Öffentlichkeit ist auch dann ausgeschlossen, wenn gemäß § 176 Abs. 2 einzelnen Personen der Zutritt zu den nicht öffentlichen Verhandlungen gestattet worden ist. Deshalb findet die Strafbestimmung auch auf Pressevertreter Anwendung, welche aus den nicht öffentlichen Verhandlungen, zu denen sie zugelassen sind, Berichte veröffentlichen, welche geeignet sind, Ärgernis zu geben. Ja man kann sagen, daß dies der Hauptfall der Anwendung der erwähnten Bestimmung ist.

Auch sonst können sich Gerichtsberichterstatter und Redakteur mannigfach gegen Strafbestimmungen durch Veröffentlichung von kritischen oder auch referierenden Gerichtsberichten vergehen.

Insbesondere ist es zweifellos, daß die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs §§ 185ff über Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung auch auf beleidigende Berichte in Zeitungen Anwendung finden. Daß formelle Beleidigungen, wie sie mitunter in Sensationsblättern sich finden, strafbar sein müssen, liegt auf der Hand; aber auch wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Gerichtsverhandlungen fallen unter die Bestimmungen der §§ 185ff, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, da für die wahrheitsgetreuen Gerichtsberichte nicht wie für wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen der parlamentarischen Körperschaften ein besonderes Privileg vorgesehen ist. Weniger bewußt wird es den Journalisten sein, daß sie sich auch dann der Gefahr einer Klage wegen übler Nachrede aussetzen, wenn sie im Vorverfahren einen Beschuldigten in gutem Glauben eines Verbrechens beschuldigen, falls sich später herausstellt, daß der betreffende das Verbrechen gar nicht begangen hat. Selbstverständlich ist es ebenso auch unzulässig, Zeugen anzugreifen, sie insbesondere einer strafbaren Handlung zu bezichtigen. Die Angriffe eines großen Teiles der Presse in dem Hau-Prozeß gegen eine Zeugin haben, wie wohl allen noch erinnerlich, eine ganze Reihe

von Privatklagen wegen Beleidigung und Verurteilung der verantwortlichen Redakteure oder Verfasser zu teilweise sehr empfindlichen Strafen zur Folge gehabt; andere haben sich der drohenden Verurteilung nur durch Zahlung größerer Bußsummen entziehen können. Die Presse nimmt mitunter für sich das Privileg des § 193 des Strafgesetzbuches in Anspruch, wonach Äußerungen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen nur dann strafbar sind, wenn die Absicht der Beleidigung aus der Form der Äußerung oder den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. Selbstverständlich wird die Anwendbarkeit des § 193 nicht dadurch ausgeschlossen, daß die betreffende Äußerung in einer Druckschrift erfolgt ist; andererseits aber kann der Redakteur oder Verfasser auch nicht beanspruchen, daß ihm der Schutz des § 193 zugebilligt wird, während einem anderen unter den gleichen Umständen dieser Schutz nicht zu statten kommen würde.

Strafbar kann der Verfasser und der Redakteur selbst durch wahrheitsgetreue Berichte auch wegen Körperverletzung werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 223ff des Strafgesetzbuches gegeben sind, wenn ein Leser durch eine ihn berührende Mitteilung in der Zeitung gesundheitlich geschädigt worden ist und der Redakteur dies vorausgesehen hat oder doch nur aus Fahrlässigkeit nicht vorausgesehen ha. Die Möglichkeit einer Körperverletzung durch die Presse ist keineswegs etwas Besonderes, wenngleich es den Laien auf den ersten Blick sonderbar anmuten mag, daß man durch Veröffentlichung eines Artikels eine Körperverletzung begehen kann.[1]) Die Frage, welche neuerdings durch ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamm aufgerollt worden ist, hat in der Tagespresse viel Beachtung gefunden; soweit sich dort Laien zur Sache äußerten, ist die Ansicht des Oberlandesgerichts zu Hamm in der Regel als unhaltbar bezeichnet worden. Die Juristen dagegen, welche sich zu dem Urteil geäußert haben, sind im allgemeinen darin einig, daß eine Körperverletzung durch die Presse sehr wohl denkbar ist, und haben im wesentlichen nur Bedenken gegen die — auch vom Oberlandesgericht mißbilligte — Anschauung des Landgerichts geäußert, daß der verantwortliche Redakteur, auch wenn er nur auf Grund des § 21 des Reichspreßgesetzes als vermuteter Täter angeklagt sei, doch wegen Körperverletzung bestraft werden könne.

---

1) Vgl. das Urteil in der Deutschen Juristen-Zeitung 1912, S. 1237f, ferner Hamm, „Körperverletzung durch die Presse", ebendort 1908, S. 1331f, Rudorff, „Ist die Verurteilung des verantwortlichen Redakteurs als präsumtiven Täters wegen fahrlässiger Körperverletzung zulässig"?, ebendort 1909, S. 374.

Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist aber immerhin ziemlich eng begrenzt, da der Täter einmal vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben muß und da er andererseits nicht bestraft werden kann, wenn er nicht rechtswidrig gehandelt hat, so wird er wegen Körperverletzung dann nicht bestraft werden können, wenn er über eine Gerichtsverhandlung einen Bericht bringt, durch dessen Lektüre ein Leser vor Aufregung erkrankt, auch dann nicht, wenn der Redakteur sich hätte sagen müssen, daß möglicherweise irgendein besonders zartbesaiteter Leser an seiner Gesundheit durch die Lektüre des Berichts Schaden nehmen könne, ja selbst dann nicht, wenn er mit dieser Möglichkeit sogar gerechnet hat, sich aber gesagt hat, daß der Bericht für die Allgemeinheit zu wichtig ist, als daß es angängig sei, ihn nur mit Rücksicht auf diese ganz entfernte Möglichkeit nicht zu veröffentlichen.

Es kann hier selbstverständlich nicht unsere Aufgabe sein, sämtliche Strafbestimmungen zu erörtern, gegen welche der Berichterstatter oder der Redakteur durch den Inhalt einer Veröffentlichung verstoßen können. Es handelt sich vielmehr für uns nur darum, diejenigen Bestimmnngen kurz zu erörtern, gegen welche auch die anständige Presse namentlich durch ihre Berichterstattung über Gerichtsverhandlungen verstoßen kann. Deshalb ist es nicht erforderlich, auf die Frage der Majestätsbeleidigung oder der Gotteslästerung durch die Presse einzugehen, und es mag auch genügen, darauf hinzuweisen, daß man gegen die Enthüllun gen gewisser Sensationswochenblätter ja vielleicht sogar gegen das Verlangen einer Geldentschädigung für das Unterdrücken von Namen der Angeklagten oder Zeugen gegen die Schuldigen wegen Erpressung (§ 253 des Strafgesetzbuches) vorgehen kann.

Auch gestreift werden mag hier nur die Frage der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit. Daß der durch die Presse Geschädigte, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, berechtigt ist, Schadenersatz zu fordern, ist unbestreitbar. Zweifelhaft dagegen ist, inwieweit eine Klage auf Unterlassung und ein entsprechender Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegeben ist. Da diese Frage von Bedeutung eigentlich nur für die erpresserischen Berichte der Korruptionspresse ist, erscheint es nach dem oben angegebenen Gesichtspunkt nicht als erforderlich, daß wir uns mit ihr eingehender auseinandersetzen.

Wenn Gerichtspersonen oder Angeklagte oder Zeugen ohne ihre Einwilligung gezeichnet oder photographiert worden sind, stehen ihnen nach dem Kunstschutzgesetz vom 9. Januar 1907 sowohl straf-

rechtliche als auch zivilrechtliche Ansprüche gegen den Schuldigen zu, erstere allerdings nur wenn er vorsätzlich gehandelt hat, letztere aber auch beim Vorliegen einer Fahrlässigkeit. Der § 22 des Kunstschutzgesetzes regelt nämlich das sogenannte Recht am eigenen Bilde, welches ein Ausfluß des Persönlichkeitsrechts ist, dahin, daß grundsätzlich die Verbreitung und öffentliche Schaustellung von Bildnissen an die Einwilligung des Abgebildeten gebunden ist. Von den Ausnahmen, welche § 23 des Kunstschutzgesetzes statuiert, käme nur in Frage, ob die genannten Bilder als Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte aufgefaßt werden können. Wenngleich nun auch dieser Begriff im weitesten Sinn zu nehmen ist, so würde es doch zu weit gehen, wenn man alle Persönlichkeiten, welche in einem Prozesse auftreten, als Personen bezeichnen wollte, welche der Zeitgeschichte angehören, und zwar dies auch dann, wenn es sich um einen Monstreprozeß handelt, welcher berechtigterweise oder zu Unrecht das allgemeine Interesse erweckt, wie beispielsweise seinerzeit der Eulenburg-Prozeß, der Hau-Prozeß usw. Erfreulich ist, daß auch das Organ des Vereins Deutscher Zeitungsverleger gelegentlich eines praktischen Falles dieselbe Ansicht vertreten sowie den Verletzten den Rat erteilt hat, gegen die betreffenden Zeitungen wegen Verletzung des Rechts am eigenen Bilde vorzugehen [1]. Zur Verhinderungen der Veröffentlichungen ist eine Beschlagnahme der Photographien, Zeichnungen, Platten usw. zulässig und zum Schutze der zivilrechtlichen Ansprüche auf Unterlassung und Schadenersatz sind einstweilige Verfügungen zulässig.

Zu erwähnen bleibt schließlich noch der § 11 des Reichspreßgesetzes, nach welchem der Redakteur einer periodischen Druckschrift verpflichtet ist, eine Berichtigung der in seiner Druckschrift mitgeteilten Tatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt. Die Wirksamkeit dieser Bestimmung ist nicht allzugroß. Gerade in den schweren Fällen versagt sie. Da der Berichtigungszwang sich nur auf Tatsachen bezieht, nicht auf Urteile, kann man den meisten Beleidigungen durch die Presse hiermit nicht entgegentreten; vor allem aber ist die Zeitung nurverpflichtei, keine Änderungen oder Weglassungen vorzunehmen, dagegen ist sie durch nichts gehindert, die Wirksamkeit der Berichtigung dadurch völlig abzuschwächen oder gar in ihr Gegenteil zu verkehren, daß sie als Einleitung oder

1) Z. 1907 S. 1382f.

als Schluß einige kritische Bemerkungen bringt, durch welche sie in geschickter Weise die Berichtigung als unglaubwürdig hinstellt und im wesentlichen ihre vorhergehenden Behauptungen, welche gerade zu der Berichtigung Anlaß gaben, wiederholt. Die Fassung des § 11 ist überhaupt so unglücklich, daß er zu zahlreichen Streitfragen Anlaß gibt.[1]) Immerhin kommt es nicht selten vor, daß eine Zeitung um Berichtigung angegangen wird.[2]) Soweit sich meine eigenen Wahrnehmungen erstrecken, wird von der in § 11 gegebenen Befugnis aber gerade in solchen Fällen, die uns hier interessieren, recht selten Gebrauch gemacht. Wenn die Zeitungen zur Berichtigung aller irrtümlichen tatsächlichen Angaben über gerichtliche Verfahren gezwungen würden, so würden diese Berichtigungen kaum weniger umfangreich sein als die Gerichtschronik in der Tagespresse.

Dieser gedrängte Überblick über die gesetzliche Verantwortlichkeit der Presse nach geltendem Recht dürfte für unsere Zwecke genügen.

§ 6. Beseitigung der Mängel und Schäden durch die Presse.

Wenn wir nunmehr die verschiedenen Mittel betrachten wollen, welche möglich sind, um die mannigfachen Schäden und Nachteilen, welche wir in den ersten Paragraphen bei der Behandlung juristischer Fragen in der Fachpresse und den Tageszeitungen gefunden haben, ganz besonders der heute üblichen Art der Gerichtsberichterstattung, zu beseitigen oder doch zu bessern, so müssen wir von dem Grundsatze ausgehen, daß die Besserung, wenn sie wirklich Erfolg haben soll, von innen heraus vor sich gehen muß und nicht künstlich aufoktroyiert werden darf. Mit andern Worten: Die Presse selber ist in erster Linie berufen, durch geeignete Maßregeln diesen Schäden, welche sie als solche schon längst erkannt hat und deren Beseitigung sie sich zum Teil sogar schon hat angelegen sein lassen, auszumerzen; ein Eingreifen der Justizbehörden in diesen Gesundungsprozeß erscheint im wesentlichen nur insoweit erwünscht, als durch die Maßnahmen der Verwaltung das Bestreben der Presse in geeigneter Weise unterstützt wird. Nur soweit durch die eigenen Bestrebungen der Presse eine hinreichende Besserung nicht erzielt werden kann oder doch nicht erzielt wird, erscheint es angebracht, darüber hinaus selbständige Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen und, soweit es nötig

1) Vgl. namentlich Regensburger, „Die preßrechtliche Berichtigungspflicht“ (Braunschweig 1911), ferner beispielsweise Z. 1912, S. 483f, 600f, 1003, 1047.

2) Vgl. z. B. Z. 1912, S. 17, 427, 710, 208.

ist, um den ärgsten Auswüchsen entgegenzutreten, mit Hilfe staatlichen Zwanges und durch Strafandrohungen vorzugehen, eventuell unter Erweiterung der bisher zur Verfügung stehenden gesetzlichen Handhaben.

Wenn wir nunmehr die Maßnahmen einer Betrachtung unterziehen wollen, welche der Presse selbst möglich sind und welche in dieser oder jenen Beziehung als geeignet erscheinen, eine Besserung der Lage herbeizuführen, so werden wir uns hüten müssen, allzu hohe Anforderungen an die Opferfreudigkeit der Presse zu stellen. Denn wenn es auch zweifellos richtig ist, daß die Presse erzieherisch wirken soll, und daß sie auch Anspruch darauf erhebt, derart wirksam zu sein, so darf man doch andererseits nicht vergessen, daß die Presse, um erzieherisch wirken zu können, ihren Leserkreis nicht verlieren darf. Da nun aber das Publikum im großen und ganzen sensationslüstern ist und die Tätigkeit der Presse — soweit man ihr einen solchen Vorwurf überhaupt machen kann — sich darauf im wesentlichen beschränkt, daß sie diese Sensationsgier des Publikums in unfairer Weise ausnutzt und zum Teil noch steigert, wird das Publikum im wesentlichen diejenigen Zeitungen bevorzugen, welche ihm die meisten Sensationen bieten. Wer die Entwicklung des Zeitungswesens in den letzten Jahrzehnten aufmerksam verfolgt hat, wird klar darüber sein, daß gerade diejenigen Zeitungen, welche diesem unerfreulichen Zug nach Sensation in besonderem Maße nachgegeben und ihm gehuldigt haben, sich eines stets wachsenden Abonnentenkreises erfreuen, während Blätter, welche zuviel auf sich hielten, um auf diese unfeine Weise ein Geschäft zu machen, bedauerlicherweise nicht selten sehr erheblich an Bedeutung verloren haben. Die Rücksicht auf die Konkurrenz zwingt heute auch die anständigsten Blätter, mehr als ihnen lieb ist, der Sensation zu huldigen, insbesondere über sensationell gestaltete oder von der Sensationspresse zu sensationellen Ereignissen gestempelte Gerichtsverhandlungen häufiger und eingehender zu berichten, als sie es tun würden, wenn die Rücksicht auf die Konkurrenz sie nicht dazu zwingen würde.

Schon aus diesem Grunde muß es als ein Ding der Unmöglichkeit bezeichnet werden, von den Zeitungen zu verlangen, daß sie jede Gerichtsberichterstattung aufgeben. Dies ist aber auch um deswillen keineswegs erwünscht, weil, wie wir gesehen haben, die Berichte über Gerichtsverhandlungen, und zwar sowohl die Berichte über Zivilprozesse oder Verwaltungsstreitverfahren als auch die Berichte über Strafprozesse, und zwar sowohl die Hauptverhandlungsberichte als auch die Vorberichte und Nachberichte, und zwar

sowohl die lediglich referierenden als auch die kritisch Stellung nehmenden nicht nur Schaden anrichten, sondern in mannigfacher Beziehung auch sehr wertvoll sind. Es kann sich also nicht darum handeln, die Gerichtsberichte und die anderen juristischen Betrachtungen der Tageszeitungen sowie der Fachpresse zu beseitigen, sondern nur darum, sie so zu gestalten, daß sie möglichst viel Nutzen bringen und möglichst wenig Schaden anrichten. Daß allerdings auch hier eine annähernde Vollkommenheit selbst beim redlichsten Bemühen niemals erreicht werden kann, liegt auf der Hand. Man braucht sich ja nur an das zu erinnern, was wir früher über die notwendige Unvollkommenheit auch des besten und ausführlichsten Verhandlungsberichtes ausgeführt haben, und braucht nur daran zu denken, daß z. B. selbst die vorsichtigste Notiz, welche in der Presse erscheint, um Material zur Förderung eines Vorermittlungsverfahrens zu erlangen, ebensogut schaden wie nützen kann. Ein klassisches Beispiel haben wir erst Anfang des Jahres anläßlich der letzten Bluttat Sternickels erlebt. Durch die Zeitungsberichte wurde ein Berliner Gastwirt darauf aufmerksam, daß drei verdächtige Männer, die bei ihm verkehrten, die Spießgesellen Sternickels sein könnten. Seine Vermutung war auch zutreffend. Es gelang einen von ihnen zu verhaften. Durch die Nachrichten der Presse hätten sich die drei Komplizen Sternickels aber auch warnen lassen können, wenn sie nicht so überaus unvorsichtig und leichtsinnig gewesen wären. Ganz besonders verfehlt war es, daß die Presse die Nachricht von der Verhaftung unmittelbar darauf brachte, bevor es noch gelungen war, der beiden anderen habhaft zu werden. Nur dadurch, daß diese die ganze Nacht einem Sechstagerennen beiwohnten und am nächsten Morgen, ohne eine Zeitung gelesen zu haben, ahnungslos zu ihrem vereinbarten alten Rendenzvous-Platz sich begaben, gelang es, ihrer sogleich habhaft zu werden. Wäre hier der Zufall nicht zu Hülfe gekommen, so wäre durch die unzeitige Nachricht der Presse der Untersuchungszweck möglicherweise vereitelt, sicherlich aber erschwert worden.

Diese Erwägungen zeigen uns, daß man nur in vorsichtiger Weise den gerügten Übelständen zu Leibe gehen darf, wenn anders man überhaupt praktisch ausführbare Ratschläge geben und nicht das Kind mit dem Bade ausschütten will.

Verschiedentlich sind freiwillige Vereinbarungen der Zeitungen angeregt worden. Ich halte diesen Gedanken für außerordentlich glücklich, da gerade die Gerichtsberichterstattung in den Tageszeitungen zu den bedeutendsten Bemängelungen Anlaß gibt und da ande-

rerseits ein Zusammenschluß erforderlich ist, um etwas Einheitliches und praktisch Durchführbares zu erreichen. Die gegebene Instanz wäre wohl der Reichsverband Deutscher Presse, welcher mit dem Verein der deutschen Zeitungsverleger einerseits, den Justizverwaltungen und dem Deutschen Richterverein andererseits in Verbindung treten müßte, um in gemeinsamer Arbeit die geeigneten Grundsätze für die anzubahnende Reform festzulegen. Es dürfte zweckmäßig sein, daß die verschiedenen Faktoren zunächst gesondert für sich von ihrem besonderem Gesichtspunkt aus die Reform der Gerichtsberichterstattung erörtern und erst dann miteinander ins Einvernehmen treten, wenn die Frage von ihrem Standpunkte aus wesentlich als erklärt erscheint. Um eine eingehende Durcharbeitung der ganzen Materie zu ermöglichen, ist es erwünscht, daß zunächst sogar die einzelnen Bezirksverbände usw. für sich die Materie behandeln und daß erst auf Grund dieser Erörterungen der Einzelgruppen dann innerhalb des Vereins deutscher Zeitungsverleger usw. die Frage abschließend behandelt wird. Um die verschiedenen Interessen auszugleichen, wäre es ferner angebracht, bei der endgiltigen Vereinbarung der verschiedenen Verbände auch Persönlichkeiten hinzuzuziehen, welche keiner der erwähnten, an der Reform unmittelbar beteiligten Gruppen angehören, z. B. hervorragende Mitglieder des Vereins „Recht und Wirtschaft“, welche weder Richter noch Staatsanwälte sind, Vertreter der Rechtsanwaltschaft, der Polizeibehörden, der Gerichtsberichterstatter und Korrespondenzbüros, der Universitätslehrer, der Schriftsteller usw. Wie vorauszusehen, wäre das Ergebnis derartiger Verhandlungen ein Kompromiß, das zwar wie jedes Kompromiß den einen oder anderen in diesem oder jenem Punkte nicht befriedigen würde, das aber im ganzen eine durchaus brauchbare Grundlage abgeben würde. Nicht alle Vereinbarungen könnten in für die Beteiligten bindender Form getroffen werden, vielmehr müßte gerade das Wesentlichste dem diskretionären Ermessen der Redaktionen und Verleger überlassen bleiben. Ich habe aber das Vertrauen zu unserer Presse, daß sie sich auch ohne die Möglichkeit eines Zwanges an die getroffenen Vereinbarungen halten wird, schon um dem Odium zu entgehen, das auf sie fiele, wenn es erforderlich wäre, schließlich doch noch gesetzliche Handhaben zu schaffen, weil ein Teil der Verleger und Redaktionen die getroffenen Abmachungen nicht einhält.

Selbstverständlich würde es nicht möglich sein, alle Blätter unter einen Hut zu bringen. Das ist aber auch gar nicht erforderlich. Die vielen kleinen Lokalblättchen sind im allge-

meinen nicht von großer Bedeutung, auch in bezug auf die Schäden der Berichterstattung; auch werden sie von selbst mit der Zeit auf Anregungen aus ihrem Leserkreise und um sich nicht dem Odium auszusetzen, daß sie sensationslüstern seien, die Vereinbarungen der anständigen großen und mittleren Presse annehmen. Tun sie es aber nicht freiwillig, so gibt es eine Reihe von Verwaltungsmaßnahmen, durch die auf sie ein sanfter Zwang ausgeübt werden kann, wie wir im nächsten Paragraphen sehen werden. Daß die Sensationsblätter — meistens handelt es sich um Wochenblätter — den Rahm abschöpfen und anderen Zeitungen Konkurrenz bereiten werden, braucht man meines Erachtens im Ernst nicht zu fürchten, da einmal das Publikum, so sensationslüstern es auch ist, doch nicht daran denken wird, nur um der Sensation willen, die es in einem Wochenblatt vielleicht hat, auf den sonstigen Inhalt seiner Zeitung zu verzichten, und da ferner die Verwaltungsmaßnahmen, von denen wir sprachen, auch gerade gegen die Sensationspresse zur Anwendung kommen können und es außerdem möglich und erwünscht ist — wie wir gleichfalls im nächsten Paragraphen darlegen werden — gegen die Auswüchse der Sensationspresse schärfere gesetzliche Repressivmaßnahmen zu treffen, ohne die anständige Presse dadurch irgendwie in Mitleidenschaft zu ziehen.

Im folgenden will ich den Versuch machen, einen Überblick über die Grundsätze zu geben, welche meines Erachtens unter Wahrung der miteinander kollidierenden Interessen von Justiz und Presse einer derartigen Vereinbarung wohl zugrunde gelegt werden könnten. Zunächst müssen wir uns eingehender mit den referierenden Hauptverhandlungsberichten beschäftigen.

Wenn die Gerichtsberichte auch nicht völlig vermieden werden können und wenn es auch gar nicht einmal erwünscht wäre, wenn dies geschähe, so ist es doch möglich und erwünscht, sie einzuschränken. Heute werden meistens wahllos zahlreiche Verhandlungen gebracht, ohne daß immer genau geprüft würde, ob das Interesse, welches sie für den Leser bieten, die Förderung, welche sie ihm zuteil werden lassen, ihre Veröffentlichung wirklich rechtfertigt oder ob nicht gar der Nachteil, den ihre Veröffentlichung aller Wahrscheinlichkeit nach herbeiführen muß, nicht weit größer ist als der eventuelle Vorteil, welcher aus ihrer Veröffentlichung gezogen werden könnte. Nach welcher Richtung hin die Auswahl zu treffen ist, läßt sich schwer mit allgemeinen Worten umgrenzen. Man kann nur soviel sagen, daß — soweit die Raumverhältnisse des betreffenden Blattes dies gestatten — alle Verhandlungen der Veröffentlichung würdig sind, welche rechtlich oder tatsächlich so

gelagert sind, daß sie für den Leserkreis der betreffenden Zeitung ein berechtigtes allgemeineres Interesse darbieten. Damit ist einmal gesagt, daß lediglich die Sensationsgier der Leser, da sie nicht berechtigt ist, niemals allein als genügender Anlaß zur Veröffentlichung eines Verhandlungsberichts betrachtet werden darf. Ferner liegt in dieser Formulierung aber auch, daß nicht jeder Straffall sich zur Veröffentlichung für jede Zeitung in gleichem Maße eignet. So kann eine Straftat, welche in Bomst oder Meseritz zur Aburteilung gelangt, unter Umständen das größte Interesse für die im Osten erscheinenden Zeitungen haben — wegen der lokalen Beziehungen zu dem Täter und seinen Taten —, während sie in Westdeutschland für die Leser vollkommen gleichgültig sein würde; ebenso braucht derselbe Fall nicht gleichzeitig die Landwirte und eine Zeitung, deren Leser sich hauptsächlich aus Fabrikarbeitern zusammensetzen, zu interessieren, je nachdem, welche besonderen beruflichen Interessen durch die Art der betreffenden Straftat berührt werden.

Nach welchen Gesichtspunkten nun im konkreten Fall die Auswahl zu treffen ist, läßt sich schwer sagen, und es muß von vornherein zugegeben werden, daß es im Einzelfall — wenn ein Grenzfall in Frage kommt — sehr zweifelhaft sein kann, ob der Bericht aufgenommen werden soll oder nicht. Als der Aufnahme wert wird man diejenigen Verhandlungsberichte bezeichnen dürfen, welche **in rechtlicher Beziehung Interessantes** bieten. Das sind keineswegs nur die Entscheidungen der höchsten Gerichte und die Entscheidungen des Schwurgerichts sowie der Strafkammern, sondern ebensogut unter Umständen auch die Entscheidungen des Schöffengerichts. Ich halte es für durchaus verkehrt — auch von diesem Gesichtspunkte aus — wenn man angeregt hat, die Berichterstattung über alle Schöffensachen ohne weiteres einzustellen und sich auf die Wiedergabe der Strafkammersachen usw. zu beschränken. Selbst für den Juristen liegen die Schöffensachen oft rechtlich viel schwieriger als die meisten Strafkammer- oder Schwurgerichtssachen — man denke beispielsweise an die Rechtsgültigkeit vieler Polizeiverordnungen — und für den Laien gar haben die rechtlichen Probleme, welche sich an die Schöffensachen anknüpfen, meistens größere Bedeutung als die rechtlichen Erörterungen im Anschluß an Fälle der höheren Instanzen. Gerade über Polizeiverordnungsrecht kann Aufklärung nur allgemein erwünscht sein, da auch der friedlichste Staatsbürger mit Polizeiverordnungen kollidieren kann und in seinem Leben sicherlich oft genug sich gegen sie vergeht; aber auch der Begriff des Hausfriedensbruches, der Beleidigung, der Unterschlagung, des Betruges, der Ge-

werbevergehen usw. kann in vortrefflicher Weise gerade im Anschluß an Schöffensachen erörtert werden. Nicht jede juristisch interessant gelagerte Sache ist auch für den Laien rechtlich interessant und daher berücksichtigenswert, vor allem dann nicht, wenn es sich um ganz spezielle, verwickelt liegende Fragen handelt, welche in einem kurzen Verhandlungsbericht doch nicht hinreichend geklärt werden können.

Sachlich interessant sind vor allem diejenigen Straftaten, welche infolge ihrer lokalen Beziehungen oder wegen ihres den Leserkreis der betreffenden Zeitung berührenden beruflichen Einschlages interessieren. Allgemein sachlich interessant sind solche Verhandlungen, welche einen Einblick in eigenartige Motive — beispielsweise den Aberglauben — geben, welche sich auf politischem Boden abspielen, welche einen neuen Verbrechertrik zeigen, welche vom Standpunkt der Aussagepsychologie aus interessieren und dergleichen.

Wenn die Zeitungen mehr Selbstzucht ausübten und nur solche Berichte aufnähmen, welche nach einer dieser Richtungen hin für ihren Leserkreis Interesse bieten, so wäre dies schon als ein erfreulicher Fortschritt gegenüber dem heutigen Zustande zu bezeichnen, da dann der erzieherische Charakter der Veröffentlichung der Gerichtsberichte weit mehr zur Geltung kommen könnte und würde, als dies heutzutage der Fall ist. Es werden dann gar manche Berichte, welche heutzutage in oft recht breiter Weise den Lesern vorgesetzt werden, nicht mehr aufgenommen werden, und zwar sind das vielfach gerade diejenigen. welche die schlimmsten Nachteile im Gefolge haben, weil sie nur auf die Sensationslüsternheit des Publikums spekulieren und kein inneres sachliches oder rechtliches Interesse bieten, sondern das Interesse in sie durch äußerliche Momente künstlich hineingetragen wird. Damit darf es natürlich nicht sein Bewenden haben.

Bei der Darstellung des Falles ist nach Möglichkeit alles zu vermeiden, was einen besonderen Nachteil für den Leserkreis herbeiführen könnte; hierbei muß der Redakteur stets erwägen, daß sein Blatt nicht nur Erwachsenen in die Hände kommt, sondern auch Kindern und der halbreifen Jugend beiderlei Geschlechts. Wenn auch natürlich die ganze Anlage des Blattes nicht mit Rücksicht auf diese Benutzungsmöglichkeit durch die Jugend beeinflußt werden kann, so muß die schuldige Rücksichtnahme auf diese Tatsache den Redakteur doch veranlassen, alles auszumerzen, was jugendlichen Lesern Nachteil bringen könnte, ohne daß für die erwachsenen

Leser die Bekanntmachung der betreffenden Einzelheiten unerläßlich wäre. So wird es namentlich bei der Schilderung sexueller Verirrungen angebracht sein, wenn dies nur soweit geschieht, als es unbedingt erforderlich erscheint, und wenn die ganze Schilderung möglichst dezent gehalten und namentlich die Wiedergabe unnötiger Einzelheiten und die breite behagliche Schilderung des Schmutzes ängstlich vermieden werden würde. Aber auch sonst muß der Redakteur von dem obigen Gesichtspunkt aus bestrebt sein, die Verhandlungsberichte so zu gestalten, daß der Vorteil, den ihre Veröffentlichung bringt, nicht durch den Schaden, den sie anrichten, überwogen wird. So ist es selbst bei schweren Bluttaten keineswegs erforderlich, alle entsetzlichen Einzelheiten der Schandtat breit auszumalen, womöglich noch gar phantastisch auszuschmücken; vielmehr genügt in den meisten Fällen ein kurzer, sachlicher Bericht. Ebenso muß die Wiedergabe der technischen Details der Ausführung eines bestimmten Verbrechens vermieden werden, soweit es nicht zur Warnung der Leser vor ähnlichen Verbrechen erforderlich erscheint, die Triks wiederzugeben, selbst auf die Gefahr hin, daß sie von anderen Gaunern nachgeahmt werden.

Daß jede sensationelle Ausgestaltung des Berichtes streng zu vermeiden ist, darf nach unseren bisherigen Erörterungen als selbstverständlich bezeichnet werden. Sensationelle Spitzmarken, die Betonung von Äußerlichkeiten, wie beispielsweise etwaiger Zusammenstöße zwischen Verteidiger und Gericht, die Schilderung des Angeklagten, wie er sich räuspert und spuckt, die Stimmungsberichte aus dem Zuschauerraum, als ob es sich um ein Premierenpublikum handele, die Verherrlichung der Verbrecher, die Beifügung von Zeichnungen und Photographien der Verbrecher, des Tatortes, besonders hervortretender Zeugen usw. sind ängstlich zu vermeiden.

Was die Frage der Namensnennung der an Verhandlungen beteiligten Personen anbelangt, so wird man die Bekanntgabe der Namen des Vorsitzenden und seiner Beisitzer, der Schöffen und Geschworenen, sowie des Staatsanwalts im allgemeinen für nicht erforderlich und auch — weil die Sache nicht fördernd — für nicht erwünscht bezeichnen müssen. Eine Ausnahme wäre höchstens dann zulässig, wenn ein Berufs- oder Laienrichter oder der Staatsanwalt durch sein persönliches Auftreten oder sein Eingreifen in den Gang der Verhandlungen besonders hervortritt, in besonders enge Beziehungen zu der Entwicklung der Verhandlung tritt und es ohne Nennung des Namens kaum möglich wäre, den Verhandlungsbericht vollkommen zu verstehen, oder wenn doch das Verhalten des Staatsanwalts oder

Richters von dem üblichen nach der guten oder schlechten Seite hin so abweicht, daß es sachlich gerechtfertigt erscheint, ihn zu kennzeichnen. Nur in einem solchen Falle würde ich auch die Nennung des Namens des Verteidigers des Angeklagten für erwünscht halten. Selbstverständlich muß bei der Feststellung, ob von diesem Gesichtspunkte aus ein erhebliches Interesse an der Namennennung einer dieser Personen besteht, sehr vorsichtig vorgegangen werden, insbesondere dann, wenn das Verhalten des Richters, Staatsanwalts oder Verteidigers nicht als einwandfrei erscheint — ob es dies tatsächlich nicht ist, steht freilich noch auf einem anderen Blatt — um nach Möglichkeit zu vermeiden, daß der betreffende unnötigerweise geschädigt wird oder daß andererseits — dies wird besonders oft bei Nennung der Namen von Verteidigern der Fall sein — der falsche Anschein erweckt wird, als werde gewissermaßen für den Verteidiger Reklame gemacht. Im Zweifel nenne man daher die Namen des Richters, des Staatsanwalts und Verteidigers nicht, da die Verschweigung ihrer Namen niemals irgendwelche Nachteile im Gefolge haben kann, die Nennung ihres Namens dagegen vielfach nicht unbedenklich ist.

Auch die Nennung der Namen der gerichtlichen Sachverständigen wird sich in der Regel erübrigen. Eine Ausnahme wäre vielleicht dann am Platze, wenn zwischen mehreren Sachverständigen Differenzen bestehen und es sich nun darum handelt, das Gewicht der verschiedenen Gutachten gegeneinander abzuwägen, oder wenn eine besonders komplizierte Untersuchung von dem Sachverständigen vorgenommen worden ist, die eine über das übliche Interesse hinausgehende Aufmerksamkeit erweckt, andererseits möglicherweise auch, wenn sich ergibt, daß der Sachverständige in leichtfertiger Weise bei der Ermittlung des seinem Gutachten zu Grunde gelegten Sachverhalts oder beim Ziehen der Schlüsse aus den Tatsachen vorgegangen ist, wenn sich seine Unfähigkeit ergibt, seine Voreingenommenheit zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten usw. Es gilt hier analog dasselbe, was wir oben für bezüglich der Richter, des Staatsanwalts und der Verteidiger ausgeführt haben.

Schwieriger ist die Frage der Namensnennung von Zeugen. Man wird auch hier allgemeine Regeln nicht vorschreiben können, sondern sich auf die Aufstellung von Richtlinien beschränken müssen. In der Regel ist es sowohl für den Ausgang des Strafverfahrens als auch für das Interesse der Leser vollkommen gleichgültig, ob ein Zeuge Schultze oder Müller heißt. Um die Scheu vor Gericht aufzutreten, soweit diese Scheu auf der Namensnennung beruht, zu be-

seitigen, andererseits um nicht eitle Personen, welche sich wichtig zu machen glauben, wenn sie in irgendeinem Aufsehen erregenden Prozesse irgendeine Rolle spielen, und die sich deshalb zur Zeugenschaft drängen und durch ihre Bekundungen den Fall nicht selten verwirren können anzulocken — wäre es erwünscht, wenn in der Regel die Namen der Zeugen nicht erwähnt würden. Dies wäre auch deshalb erfreulich, um unnötige Schädigungen von den Zeugen, die beispielsweise in eine Kuppeleiaffäre verwickelt sind oder aber als Opfer eines gerissenen Betrügers, dem sie auf den Leim gekrochen sind, der allgemeinen Spottlust preisgegeben sind, nach Möglichkeit zu vermeiden. Wenn freilich ein Zeuge durch die Art seines Auftretens vor Gericht oder den Inhalt seiner Aussage oder aber auch besonders durch seine ganze Persönlichkeit — man denke an die Zeugen des Eulenburg- und des Moltke-Harden-Prozesses — oder durch sein vorhergehendes Verhalten, seine Verbindung mit der Straftat — wenn eigentlich nicht der Angeklagte, sondern der Zeuge auf die Anklagebank gehörte oder wenn der Zeuge doch wenigstens moralisch kaum minder verwerflich erscheint als der Angeklagte — besonders sachlich gerechtfertigtes Interesse erregt, so erscheint es nicht nur als zulässig, sondern sogar als angebracht, in dem Verhandlungsbericht auch seinen Namen zu nennen.

Was endlich die Nennung des Namens des Angeklagten anbelangt, so ist die Meinung vertreten worden, daß sein Name unbedingt genannt werden müßte, da sonst die Leser an dem ganzen Bericht kein Interesse mehr haben. Diese Ansicht ist aber nicht zu billigen. Wenn wirklich einzig und allein die Nennung des Namens des Angeklagten Interesse für die betreffende Gerichtsverhandlung erwecken könnte, so ist sie eben sachlich und rechtlich nicht derart beschaffen, daß ihre Aufnahme in die Zeitung überhaupt erwünscht und gerechtfertigt wäre. Wenn aber ein wirkliches sachliches oder rechtliches Interesse gegeben ist, so wird dieses dadurch, daß der Angeklagte nicht genannt oder doch nur mit den Anfangsbuchstaben seines Namens bezeichnet wird, auch nicht um einen Deut gekürzt. Zugegeben werden kann nur, daß die Nennung des Namens den Bericht leichter lesbar macht. Andererseits wäre es aber auch verfehlt, wenn man die Meinung vertreten würde, der Name des Angeklagten dürfe grundsätzlich wegen der dem Angeklagten dadurch drohenden Nachteile, die oft schwerer wiegen wie die eigentliche Strafe, fortgelassen werden. Auch hier wird es vielmehr auf die Umstände des Falles ankommen. Wenn es sich um geringfügige Anklagen handelt, die aber dennoch rechtlich oder tatsächlich Interesse bieten, oder wenn der Angeklagte noch nicht vorbestraft und zu befürchten ist, daß er von der Bekannt-

machung seines Namens unverhältnismäßigen Schaden erleiden wird oder wenn sonst die Tat in milderem Lichte erscheint, so wäre es ein Unrecht, wenn der Name des Angeklagten genannt würde. Wenn dagegen die Tat großes Aufsehen erregt hat und es wünschenswert erscheint, daß das Volk auch von der Sühnung der Tat Kenntnis erhält oder wenn es sich um einen gemeingefährlichen Betrüger, einen Nahrungsmittelfälscher, einen Wucherer usw. handelt oder wenn der Angeklagte wegen seiner persönlichen Verhältnisse berechtigterweise Interesse erregt oder wenn ein sonstiger sachlicher Grund gegeben ist, welcher die Möglichkeit der Identifizierung der Persönlichkeit des Angeklagten für die Leser der Zeitung als notwendig oder doch als erwünscht erscheinen läßt, so wird man gegen die Nennung des Namens des Angeklagten berechtigte Einwendungen nicht machen können. Im Zweifel wird auch hier der Redakteur sich zugunsten der Fortlassung des Namens entscheiden.

Daß die Fortlassung des Namens aus rein sachlichen Motiven zu geschehen hat und nicht etwa durch ein Honorar erkauft werden darf, ist selbstverständlich. Es ist wohl auch noch niemals vorgekommen, daß eine Redaktion sich für die Fortlassung des Namens bezahlen ließ; höchstens könnte eine solche verwerfliche Praktik bei gewissen Revolverblättchen vorkommen. Daß der Berichterstatter sich bestechen läßt, wie das ja ab und zu heute vorkommt, kann der Redakteur leicht verhindern, wenn er selbst alle Berichte nachprüft — was ich für seine Pflicht halte — und nach seinem eigenen pflichtmäßigen Ermessen den Namen des Angeklagten auch dort, wo ihn der Berichterstatter genannt hat, fortläßt, wenn er seine Nennung nicht für opportun hält und andererseits diejenigen Berichte, in welchen der Name des Angeklagten nicht angegeben ist, trotzdem der Redakteur in dem gegebenen Fall dies für erwünscht halten würde, erst veröffentlicht, nachdem ihm der Berichterstatter nachträglich noch den Namen angegeben hat; will oder kann der Berichterstatter den Namen nicht mehr angeben, so dürfte es sich in solchen Fällen empfehlen, von einer Veröffentlichung des Berichtes überhaupt Abstand zu nehmen, um eine etwa aus unlauteren Motiven erfolgte absichtliche Verschweigung des Namens zu paralysieren. Zweckmäßig wäre es auch, wenn die Redaktion ihre Berichterstatter ein- für allemal anweisen würde, stets die Namen der Angeklagten und der Zeugen anzugeben und es dem Ermessen der Redaktion zu überlassen, ob sie den Namen stehen lassen oder nicht bringen will. Auf diese Weise dürfte die Fortlassung des Namens aus unsachlichen Gründen nahezu unmöglich gemacht sein.

Einige besondere Ausführungen sind über die Berichte der **Hauptverhandlungen gegen Jugendliche** erforderlich. Es ist verschiedentlich die Ansicht vertreten worden, daß Berichte über Jugendgerichtssitzungen am besten überhaupt niemals veröffentlicht würden. Ich bin anderer Ansicht. Wer beispielsweise bei dem Amtsgericht Berlin, Mitte, einmal selbst mit angehört und mit angesehen hat, in wie ausgezeichneter Weise Amtsgerichtsrat Köhne, der Vater des Jugendgerichtsgedankens bei uns, die jugendlichen Angeklagten zu behandeln weiß, wer selbst dort einen Einblick in die verschiedenen Verbrechensmotive erlangt hat, welche Jugendliche zum Straucheln gebracht haben, der wird entschieden gerade den Wunsch haben, daß insbesondere Verhandlungen aus dem Jugendgericht viel häufiger, als dies heute der Fall ist, in den Zeitungen veröffentlicht würden. Selbstverständlich eignet sich auch nicht jeder Fall, in welchem ein Jugendlicher vor Gericht steht, zur Berichterstattung: im allgemeinen aber kann man sagen, daß die durch der sorgsamen Vorermittelungen und die eindringliche Art der Verhandlung ermöglichte tiefere Einblick in die psychologischen und soziologischen Vorbedingungen der Kriminalität, die Erkenntnis, wie leicht es oft für einen nicht genügend beaufsichtigten und etwas leichtsinnigen jungen Menschen ist, vom rechten Wege abzukommen, und die daraus sich ergebende Mahnung an Eltern und Erzieher, unablässig um die sittliche Entwicklung der Jugend besorgt zu sein, in ganz besonderem Maße geeignet sind belehrend und erzieherisch zu wirken. Wenn es auch im Interesse des Jugendlichen, der sonst sich leicht als ein Held fühlen könnte, als zweckmäßig erscheint, die Öffentlichkeit der Verhandlungen der Jugendgerichte durch Verwaltungsmaßregeln und vielleicht auch durch gesetzliche Sonderbestimmungen gewissen Beschränkungen zu unterwerfen, so sprechen diese Erwägungen doch noch nicht ohne weiteres für die Nichterwähnung der Verhandlungen in den Zeitungen, sondern nur für die Fortlassung der Namen der Angeklagten oder ihre Andeutung. Allerdings ist auch, wenn die Namen nicht genannt werden, hier und da mit der Möglichkeit zu rechnen, daß ein verdorbener Jugendlicher seinen Kumpanen stolz den Bericht über die Verhandlung gegen ihn zeigt; aber einmal ist durch die Fortlassung der Namen der Hauptanreiz für eine derartige Handlungsweise beseitigt und vor allem kann dieser verhältnismäßig seltene Nachteil gegenüber dem großen Nutzen der Berichte über Jugendgerichtsverhandlungen für das Publikum meines Erachtens als ausschlaggebend nicht in Frage kommen.

Für diejenigen Korrespondenzen, welche von der Ausschlachtung forensischer Sensationen leben, ist künftig kein

Raum mehr, wenn diese Korrespondenzen, welche namentlich über die Fälle von allgemeiner Bedeutung berichten, sich der veränderten Praxis im Interesse ihrer Selbsterhaltung nicht anschließen und sich nach den Wünschen der Redaktionen richten, so müssen sie eben kaltgestellt werden. Dies ist auch auf einfache Weise dadurch zu ermöglichen, daß die Redaktionen für solche Fälle, welche allgemeines Interesse haben, einen eigenen Berichterstatterdienst auf genossenschaftlicher Basis organisieren, indem zu jedem derartigen Prozeß drei journalistisch tüchtige und auch außerdem juristisch geschulte Berichterstatter hingesandt werden, von denen der eine einen möglichst ausführlichen Verhandlungsbericht für die großen Tageszeitungen anfertigt, der zweite einen kürzeren für die mittleren Blätter und der dritte endlich ein kurzes Referat für die kleinen Lokalblätter. Wenn die geeigneten Persönlichkeiten ausgesucht werden, so kann es gar nicht zweifelhaft sein, daß dieser von dem Verein der deutschen Zeitungsverleger und dem Reichsverband deutscher Presse gemeinschaftlich zu organisierende Gerichtsberichterstatterdienst ausgezeichnet funktioniert und viel Anklang findet. Selbst wenn man den Berichterstattern sehr gute Honorare zahlt, wird das Ergebnis auch vom pekuniären Standpunkt aus zweifellos ein sehr erfreuliches sein, da die zahlreichen Abnehmer der Berichte die Honorare und sonstigen Unkosten mit Leichtigkeit aufbringen können, und je mehr Teilnehmer die Berichte drucken, desto geringer die Unkosten eines jeden werden, während bei den Korrespondenzen nur der Inhaber der Korrespondenz aus der Vergrößerung seines Kundenkreises Vorteile zieht.

Durch Einrichtung einer derartigen genossenschaftlichen Zentralinstanz für Gerichtsberichterstattung über sogenannte Sensationsprozesse, deren Kreis gegenüber dem heute üblichen Begriff allerdings enger gezogen sein wird, ist für diese Prozesse gleichzeitig die Frage der möglichst zuverlässigen, objektiven Wiedergabe der Verhandlungen so gut gelöst, wie dies irgendwie möglich ist. Zwar kann, wie wir früher gesehen haben, selbst der stenographische Bericht niemals ein genaues Spiegelbild der mündlichen Verhandlungen geben, diese niemals vollkommen ersetzen, noch weniger natürlich der mehr oder minder stark gekürzte Bericht, wie er mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse und die Aufnahmefähigkeit der Leser auch bei den großen Prozessen eine unbedingte Notwendigkeit ist. Immerhin läßt sich ein hinreichend zuverlässiges Bild der Verhandlung in ihren wesentlichen Zügen geben, wenn der Berichterstatter genügend qualifiziert ist, d. h. imstande ist, einen großen Tatsachenstoff schnell in sich aufzunehmen und sachgemäß zu verarbeiten, und wenn er

wenigstens so weit juristisch geschult ist, daß er den rechtlichen Erörterungen mit Verständnis zu folgen vermag. Daß es möglich ist, für die wenigen Berichterstatterposten, welche für den genossenschaftlichen Berichterstatterdienst über derartige causes célèbres in Frage kommen, Persönlichkeiten zu finden, welche nach jeder Richtung für ihre schwierige Aufgabe geeignet sind, kann keinem Bedenken unterliegen.

Damit ist es freilich noch nicht genug getan. Es kommt darauf an, auch die Qualität der vielen Berichterstatter über andere Prozesse zu heben. Nach meinen Erfahrungen hat es den Anschein, als ob die Berichterstatter beziehungsweise Korrespondenzen, welche an dem Reichsgericht, dem Kammergericht und an einigen anderen höchsten Gerichtshöfen tätig sind, den billigerweise an sie zu stellenden Anforderungen im allgemeinen genügen, wenngleich man mitunter nach der rechtlichen Seite Bedenken gegen die Mustergültigkeit des Berichtes nicht unterdrücken kann. Im allgemeinen aber scheint mir hier ein dringendes Bedürfnis nach besserer Ausgestaltung der Berichte nicht vorzuliegen. Da aber meines Erachtens von dem Grundsatz auszugehen ist, daß die „wohlerworbenen Rechte" der Korrespondenzbureaus und der freien Berichterstatter soweit, als es mit der notwendigen Reform irgendwie zu vereinbaren ist, zu wahren sind, würde es meines Erachtens nicht erforderlich und auch nicht angebracht sein, für den Berichterstatterdienst an den höchsten Gerichten, bei welchen eine gute juristische Schulung ganz besonders vonnöten ist, gleichfalls einen genossenschaftlichen Berichterstatterdienst zu organisieren. Die Möglichkeit, daß dies doch geschieht, wenn die an die Berichte zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt werden, wird sowieso die Korrespondenzen und freien Berichterstatter, sobald sie merken, daß eventuell Ernst gemacht wird, anspornen, das Beste herzugeben, was sie können; auf diese Weise dürfte das Material der betreffenden Berichterstatter im Laufe der Zeit auch ohne direktes Einschreiten des Reichsverbandes deutscher Presse sowie des Vereins der deutschen Zeitungsverleger gebessert werden und so die heute mitunter noch fühlbaren Schwächen mancher Berichte über Verhandlungen der höchsten Instanzen allmählich immer geringer werden.

Die Schwurgerichtssachen, die Verhandlungen vor den Strafkammern und insbesondere die Verhandlungen vor den Schöffengerichten werden aber in den seltensten Fällen derartig beschaffen sein, daß es möglich ist, sie ihres allgemeinen Interesses wegen durch die genossenschaftliche

Berichterstattung referieren zu lassen. Daß aber selbst bei Schöffensachen eine solche Möglichkeit immerhin denkbar ist, hat uns allen seiner Zeit der Moltke-Harden-Prozeß gezeigt, welcher in erster Instanz vor dem Schöffengericht Berlin-Mitte verhandelt worden ist. Doch das sind große Ausnahmen.

Aber auch hier lassen sich durch geeignete Organisation bedeutende Besserungen erzielen. So versorgt beispielsweise die zwanzig hauptsächlichsten Berliner Zeitungen seit langen Jahren ein einziger Berliner Berichterstatter, dessen Berichte im allgemeinen als zuverlässig gelten können und gegen dessen Persönlichkeit sich nicht das geringste einwenden läßt, der im Gegenteil das Vertrauen aller Richter, Staatsanwälte und Verteidiger besitzt, welche Gelegenheit gehabt haben, ihn näher kennen zu lernen. Ähnlich könnten sich auch die Zeitungen eines bestimmten Verbreitungsbezirkes darüber einigen, daß sie beispielsweise die Berichterstattung über Verhandlungen, die vor einer Strafkammer stattfinden, einem bestimmten Berichterstatter ein für allemal übertragen. Da dieser dadurch ein besseres Einkommen erzielt, ist es möglich, an seine Vorbildung höhere Anforderungen zu stellen, als man es heute an die gelegentlichen und selbst vielfach an die ständigen Gerichtsberichterstatter in der Provinz stellen kann. Auch die sonstigen Bedenken gegen die sittliche Zuverlässigkeit mancher Berichterstatter werden auf diese Weise leichter zu beseitigen sein. Auch durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen der Justiz läßt sich das Niveau der Berichterstattung über derartige Verhandlungen von nur lokaler Bedeutung oder doch von einer nicht von vornherein erkennbaren und die Entsendung eines Spezialberichterstatters rechtfertigenden allgemeinen Bedeutung beträchtlich heben, wie wir im folgenden Abschnitt sehen werden.

Am schlechtesten wird es im allgemeinen natürlich um die Qualifikation der Berichterstatter über Schöffengerichtssitzungen in kleineren Städten bestellt sein. Aber einmal läßt sich auch hier durch Verwaltungsmaßregeln die Qualität der Berichte beträchtlich bessern, und andererseits werden gerade bei den Verhandlungen der Schöffengerichte die Mängel nicht so scharf hervortreten, da diese Verhandlungen in der Regel, wenn auch nicht immer, weder tatsächlich noch rechtlich sehr kompliziert liegen, da sie die Aufmerksamkeit des Berichterstatters nicht übermäßig lange in Anspruch nehmen, mit Rücksicht auf die Schöffen meistens etwas breiter, sozusagen populärer behandelt zu werden pflegen, bei denen der Sachverhalt, welcher zur Anklage geführt hat, vielfach schon vor der Verhandlung dem Berichterstatter in seinen wesentlichen Grundzügen

bekannt zu sein pflegt, wo der Berichterstatter eher mit dem Vorsitzenden des Schöffengerichts oder mit den Schöffen in persönlichem Verkehr steht und sich bei ihnen über ihm zweifelhaft gebliebene Punkte erkundigen kann, wo er meistens nicht gezwungen ist, den Bericht mit Eilzugsgeschwindigkeit fertigzustellen, damit er in wenigen Stunden schon gedruckt erscheinen kann. Deshalb ist auch gerade bei den Schöffengerichten eine bessere Qualifikation der Berichterstatter, so erwünscht sie natürlich auch wäre, im allgemeinen nicht eine Notwendigkeit.

Soviel über die referierenden Berichte über Hauptverhandlungen, welche ja das Gros sämtlicher Gerichtsberichte bilden.

Was die referierenden Vorberichte anbelangt, so geht auch bei ihnen die Forderung nach einer absoluten Beseitigung entschieden zu weit, schon deshalb, weil die Vorberichte, wie wir sahen, wenn sie geschickt abgefaßt sind, unter Umständen der Rechtspflege große Dienste leisten können. Meistens sind die eventuell zu erwartenden Vorteile allerdings bedeutend geringer als die aller Wahrscheinlichkeit nach von den Vorberichten zu erwartenden Schädigungen der Rechtspflege; deshalb ist ganz besonders bei ihnen eine bedeutende Einschränkung der Berichterstattung erwünscht und ohne Schaden durchführbar.

Ganz besondere Sorgfalt ist bei den Vorberichten auch deshalb am Platze, weil die Quellen der Information selten ganz lauter und rein sind und daher in der Regel die Gefahr einer unbewußten Fälschung besteht. Ob und eventuell wie es durch Maßnahmen der Justizverwaltung oder auf sonstige Weise möglich ist, die Vorberichte zuverlässiger zu gestalten werden wir im nächsten Abschnitt untersuchen. Jedenfalls sollte selbst bei der besten Information sich der Redakteur immer gegenwärtig halten, daß ein Vorbericht nicht dieselbe Zuverlässigkeit beanspruchen kann wie ein Bericht über eine öffentliche Hauptverhandlung, und daß es daher, um falsche Auffassungen im Leserkreise zu verhindern, stets erforderlich ist, die Quelle der Information anzugeben und darauf hinzuweisen, daß es sich nur um vorläufige Feststellungen handelt, deren Ergebnis mit Sicherheit noch nicht feststehe.

Daß das, was wir über die Namensnennung bei den Hauptberichten angeführt haben, ebenso für die Vorberichte wie übrigens auch für die Nachberichte gilt, ist ja selbstverständlich, nur ist bei Vorberichten namentlich mit der Bloßstellung des Angeklagten oder der Zeugen durch Namensnennung noch vorsichtiger vorzugehen als bei der Hauptverhandlung, weil eben das Ergebnis noch unsicherer ist als nach durchgeführter Hauptverhandlung.

Für die Vorberichte im technischen Sinn gilt das gleiche wie für die Vorberichte im weiteren Sinn; nur wird das Bedürfnis nach ihnen noch weit seltener gegeben sein, als bei den Vorberichten im weiteren Sinn. Erscheint es aber mit Rücksicht auf die Kompliziertheit des Falles als erwünscht, daß vor Beginn der Hauptverhandlung ein zusammenfassender objektiver Rückblick über die bisherigen Ergebnisse der Untersuchung gegeben wird, so muß der Berichterstatter in ganz besonderem Maße vorsichtig vorgehen, um nicht, ohne es zu wollen, zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten Stimmung zu machen; auch bei diesen technischen Vorberichten wird ausdrücklich darauf hingewiesen werden müssen, daß es sich nur um vorläufige Ergebnisse handele, daß also den Feststellungen der Hauptverhandlungen nicht vorgegriffen werden solle und könne.

Über die referierenden Nachberichte, die übrigens sehr selten vorkommen, ist irgend etwas Besonderes nicht zu bemerken.

Wir wenden uns nunmehr kurz zu den kritischen Berichten, und zwar zunächst wieder zu den kritischen Hauptverhandlungsberichten.

Es ist zweifellos richtig, daß kritische Hauptverhandlungsberichte eigentlich nur von juristisch geschulten Persönlichkeiten geschrieben werden könnten, welche der Hauptverhandlung von Anfang bis zu Ende beigewohnt haben, da selbst der zuverlässigste Bericht den Eindruck der Hauptverhandlung nicht ersetzen kann und da die Gerichtsberichte, selbst wenn alle denkbaren Reformen durchgeführt werden, nicht in allen Beziehungen ganz zuverlässig sind. Wenn die genossenschaftliche Berichterstattung für die großen Sensationsprozesse durchgeführt ist, werden die drei Berichterstatter auch in der Lage sein, einen allen Anforderungen entsprechenden kritischen Bericht zu schreiben. Aber einmal wird nicht jede Zeitung denselben kritischen Bericht wie das Konkurrenzblatt bringen wollen, und ferner ist zu kritischen Berichten ja nicht nur bei den Sensationsprozessen Anlaß, sondern mitunter auch bei anderen Prozessen. Hier ist es nicht immer möglich, den obigen Anforderungen zu entsprechen. Wenn ein kritischer Hauptverhandlungsbericht erforderlich erscheint, so wird man aber mindestens verlangen müssen, daß er nur von einem juristisch hinreichend Geschulten, wenn möglich einem auch schriftstellerisch tätigen Praktiker oder Rechtslehrer abgefaßt wird und daß dieser sich bemüht, die ihm mangelnde unmittelbare Anschauung des Verhandlungsstoffes so gut als irgend möglich dadurch zu ersetzen, daß er die vorhandenen Berichte sorgfältig benutzt und in Zweifel-

fällen, namentlich wenn er einen Vorwurf gegen die Richter, den Staatsanwalt oder den Verteidiger erheben will, sich an den maßgebenden Stellen vorher erkundigt, ob seine tatsächlichen Annahmen zutreffend sind oder nicht. Geschieht dies, so wird man von diesem Gesichtspunkte aus gegen kritische Hauptverhandlungsberichte nicht allzuviel einzuwenden haben, da es eben nicht möglich ist, allen Hauptverhandlungen, welche Interesse bieten, selbst beizuwohnen, und da auch Juristen in wissenschaftlichen Zeitschriften deshalb mit Recht kein Bedenken tragen, Verhandlungen, denen sie nicht beigewohnt haben, auf Grund relativ zuverlässiger Berichte einer Kritik zu unterziehen.

Dagegen sind kritische Hauptverhandlungsberichte deshalb im allgemeinen nicht erwünscht, weil der Stand der Verhandlung ein abgeschlossenes Urteil über die Sachlage naturgemäß in den seltensten Fällen gestattet, die tatsächlichen Unterlagen der Kritik also immerhin selbst im besten Fall fast stets recht bedenkliche sind und da vor allem durch die während einer mehrtägigen Hauptverhandlung veröffentlichten kritischen Berichte Zeugen und Sachverständige, Laienrichter und selbst Berufsrichter suggestiv beeinflußt werden können und namentlich die Gefahr besteht, daß das Publikum sich eine irrige Anschauung über den Stand des Verfahrens bildet und deshalb das Urteil, das von anderen tatsächlichen Grundlagen ausgeht und deshalb der vorgefaßten Meinung nicht entspricht, nicht verstanden und für falsch gehalten wird. Deshalb sind kritische Hauptverhandlungsberichte nach Menschenmöglichkeit zu beschränken. Prüft man ihre Notwendigkeit rigoros, so wird man in den seltensten Fällen zu der Anschauung kommen, daß sie unentbehrlich seien. Immerhin sind solche Fälle denkbar, so z. B. wenn zu befürchten ist, daß beispielweise bei einem Ritualmordprozeß oder in einem Prozeß mit politischem Hintergrund Richter und Geschworene zu Gunsten oder Ungunsten des Angeklagten befangen sind, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Justizverwaltung in unzulässiger Weise in den Gang des Verfahrens einzuschreiten versuche, wenn sich ergibt, daß eine andere Behörde, beispielweise das Heroldsamt[1]), den Versuch macht, einen maßgebenden Einfluß auf die richterliche Urteilsbildung zu gewinnen, usw. Aber das werden immerhin sehr seltene Ausnahmen sein. In der großen Mehrzahl der Fälle sind die kritischen Hauptverhandlungsberichte vollkommen ent-

1) Dankbar müssen wir Richter Stein sein, daß er in seiner trefflichen Schrift über „Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung" (Tübingen 1912) S. 109 ff. derartige Versuche in so energischer Weise zurückweist.

behrlich und deshalb fortzulassen, da sie weit mehr schaden als nützen können.

Noch mehr vom Übel sind die kritischen Vorberichte, welche in den seltensten Fällen eine Daseinsberechtigung haben. Sie können fast ausnahmslos ohne Schaden für die Sache, ja unter Gewinn weggelassen werden. Daß dann auch die gefährlichste Art der Anwaltsreklame unterbunden wird, ist sicherlich nicht zu bedauern.

Weniger ist gegen die kritischen Nachberichte einzuwenden, wenn die Vorbedingungen für sie, welche wir für die kritischen Hauptverhandlungsberichte aufgestellt hatten, gegeben sind. Wenn sie von geeigneten Persönlichkeiten abgefaßt werden, und auf relativ sicherem Material beruhen, so können sie der Aufgabe der Presse, das Rechtsverständnis des Volkes zu heben und durch eine Kritik das geltende Recht klarzustellen, die Rechtsübung zu kritisieren oder eine Änderung des Gesetzes anzuregen, in ganz vortrefflicher Weise erfüllen. Vorbedingung aber ist, dies sei nochmals mit Nachdruck betont, eine hinreichende Qualifikation der Verfasser jener kritischen Nachberichte, selbstverständlich auch nach der sittlichen Seite hin, daß sie nicht bewußt voreingenommen sind und nur danach trachten, von einem gewissen Zweckgedanken aus den Verhandlungsstoff bewußt oder unbewußt umzumodeln und umzudeuten, um einem politischen Gegner etwas am Zeuge zu flicken, um die Weltfremdheit der Richter darzulegen, um eine Klassenjustiz zu konstruieren und dergleichen.

Wir sind hierdurch schon auf die beiden anderen Gruppen gekommen, die rechtsbelehrenden Aufsätze und rechtspolitischen Erörterungen. Wir können uns bei ihnen sehr kurz fassen, da vieles was wir für die Gerichtsbericherstattung ausgeführt haben, wie ohne weiteres ersichtlich, auch für sie gilt, und da sie andererseits in gewissem Sinne nicht solche Bedeutung beanspruchen können wie die Gerichtsberichte, die Mängel sich bei ihnen auch, wie wir früher gesehen haben, weniger bemerkbar machen.

Zunächst die rechtsbelehrenden Aufsätze. Daß sie sehr erwünscht sind, wenn sie von juristisch geschulten Verfassern, die gleichzeitig auch den schwersten Stil, den populären Stil, beherrschen, geschrieben sind und Fragen, welche weite Kreise interessieren, in leichtverständlicher und doch nicht oberflächlicher Art behandeln, ist selbstverständlich. Es ist zu wünschen und zu hoffen, daß sich die Zeitungen ihrer Aufgabe, das Volk zum Rechtsverständnis zu erziehen, ihm Rechtskenntnisse, die den wichtigsten Teil der Staatsbürgerkunde bilden, zu vermitteln, in weiterem Umfange als bisher bewußt werden und mehr geeignete juristische Hilfskräfte

zu diesen Zweck heranziehen. Die Korrespondenzen werden, soweit ich sehe, dieser Aufgabe nicht immer ganz gerecht, da sie neben vielem Guten doch auch manches recht minderwertige Elaborat bringen. Dagegen wird die von Amtsgerichtsrat Kade herausgegebene Zeitschrift „Deutsches Recht", die gleichzeitig auch als juristische Beilage und als Korrespondenz abgegeben wird, allen Anforderungen, welche an populärjuristische Aufsätze im besten Sinne des Wortes zu stellen sind, vollkommen gerecht. Weiterhin würde es empfehlenswert sein, durch Vermittlung des Deutschen Richterbundes, des Anwaltsvereins, der Juristischen Gesellschaft, von Recht und Wirtschaft geeignete ständige juristische Mitarbeiter sich zu gewinnen. Selbstverständlich wäre auch diese Anfgabe wieder von dem Reichsverbande deutscher Presse und dem Verein der deutschen Zeitungsverleger gemeinschaftlich in die Hand zu nehmen.

Den juristischen Briefkasten dagegen halte ich für durchaus entbehrlich, da er wenig Nutzen bringt, dagegen mannigfache Gefahren in sich birgt, wie wir dies ja bei früherer Gelegenheit konstatiert haben. Sollte aber eine Zeitung auf den juristischen Briefkasten seiner Werbekraft wegen nicht verzichten wollen, so ist es selbstverständlich, daß sie ihn nur einer juristisch durchaus geschulten Persönlichkeit anvertrauen darf und daß der Briefkastenredakteur sich Gewissenhaftigkeit zur ersten Tugend machen muß. Die Veröffentlichungen des Briefkasten würden am besten unterbleiben; werden sie aber beibehalten, so sind sie wenigstens so zu gestalten, daß Mißverständnisse bei anderen Lesern nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.

Endlich noch ein Wort über die rechtspolitischen Erörterungen! Bezeichneten wir es auch bei rechtspolitischen Erörterungen nicht für so notwendig, daß der Verfasser über tiefere juristische Kenntnisse verfügt wie der Gerichtsberichterstatter und vor allem der Verfasser recht belehrender Aufsätze, so ist es doch immerhin selbstverständlich, daß ganz ohne juristische Schulung auch rechtspolitische Erörterungen nur minderwertig ausfallen können und daß es außerordentlich wertvoll ist, wenn auch die rechtspolitischen Erörterungen nur von juristisch genügend geschulten Persönlichkeiten aufgenommen werden. Werden die rechtspolitischen Erörterungen in vornehmer sachlicher Weise gepflogen, so kann durch sie die Presse einen so nachhaltigen Einfluß ausüben, wie wohl durch keinen sonstigen Zweig ihrer juristischen Tätigkeit.

Zum Schluß mag noch darauf hingewiesen werden, daß es zweifellos sehr erwünscht wäre, wenn wenigstens die großen Zeitungen,

welche sich einen derartigen Luxus leisten können, ständig eine oder mehrere kompetente juristische Beiräte[1]) haben würden, denen alle irgendwie zweifelhaften Berichte, rechtspolitischen Erörterungen u.s.w. zur Abgabe eines Gutachtens vorgelegt würden, damit zweifellose Unrichtigkeiten und irreführende Darstellungen nach Möglichkeit vermieden werden. Die Entscheidung müßte selbstverständlich bei der Redaktion liegen, die sich aber wohl nur selten über begründete Bedenken ihres juristischen Beirats hinwegsetzen würde.

Wenn sich die Presse bewußt bleibt, daß sie bei ihrer juristischen Tätigkeit in gewissem Sinne in die Aufgaben der Justiz eingreift, wenn sie der Fehlerquellen eingedenk bleibt, welche ihre juristischen Veröffentlichungen unrichtig gestalten können, so wird sie auch mehr als bisher den Versuch machen, mit den Justizbehörden, mit den maßgebenden Vertretungen der Richter und Anwälte Fühlung zu erhalten, um in gemeinsamem Gedankenaustausch zur Klarheit über grundsätzliche Fragen zu gelangen, um die juristische Denkweise, die Tätigkeit des Richters, des Staatsanwalts und Verteidigers, kennen und richtig würdigen zu lernen, aber auch um im einzelnen Falle, wenn es angemessen erscheint, zunächst den Versuch zu machen, angebliche oder wirkliche Übelstände zunächst auf gütlichem Wege aus dem Wege zu schaffen, ohne sie erst an die große Glocke zu hängen, etwaige Mißverständnisse aufzuklären, wenn auf Grund eines möglicherveise irreführenden entstellten Sachverhalts schwerwiegende Vorwürfe gegen Organe der Strafrechtspflege erhoben werden, Vorwürfe, deren schädliche Wirkung unabsehbar ist und die auch durch eine etwaige spätere Berichtigung nicht wieder gut gemacht werden können. Hat der Redakteur aber die Vorsicht außer Acht gelassen und eine unrichtige Behauptung aufgestellt, eine unrichtige Kritik ausgesprochen, so wird er eine von maßgebender Seite erfolgende Klarstellung des Sachverhalts auch dann unverzüglich aufnehmen müssen, wenn die Berichtigung den Erfordernissen des § 11 des Reichspreßgesetzes nicht entspricht, sondern in der Form einer höflichen Bitte ausgesprochen wird.

§ 7. Beseitigung der Mängel und Schäden durch die Justiz.

Die Selbsthülfe der Presse ist — das haben wir ja schon mit Nachdruk hervorgehoben — die unentbehrliche Vorbedingung, wenn die gerügten Mängel und Schäden, namentlich auch der Gerichtsberichterstattung beseitigt oder doch sehr gemildert werden sollen. Die

1) Vgl. Lindenau Vorwort zu Niceforo-Lindenau „Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften", Groß-Lichterfelde o. J. (1909) S. XIII.

Tätigkeit der Justiz bei dieser Reform muß jedenfalls solange, bis sich herausgestellt hat, daß die Presse nicht die innere Kraft besitzt, um aus sich selbst heraus eine Reform an Haupt und Gliedern durchzuführen, sich damit bescheiden, eine Rolle zweiten Ranges zu spielen, indem sie durch Verwaltungsmaßnahmen, soweit es in ihren Kräften steht, günstige Vorbedingungen für das Gelingen der Reform zu schaffen sucht und ferner durch eine sachgemäße Anwendung der gegebenen und eventuelle Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen Handhaben schafft, um den ärgsten Auswüchsen der Berichterstattung, mit denen die anständige Presse nichts gemein hat, entgegenzutreten. Namentlich dieser gesetzliche Zwang tritt vorerst ganz in den Hintergrund, weshalb es auch nicht als erforderlich erscheint, auf die verschiedenen Zweifelsfragen, welche bei einer gesetzpolitischen Betrachtung dieses Problems auftauchen können, einzugehen; einige vorläufige Hinweise mögen für unseren Zweck genügen.

Die Verwaltungsmaßnahmen allerdings sind von nicht geringer Bedeutung für die Roform, ja sie erscheinen als notwendige Ergänzung der von der Presse aus erfolgenden Reformversuche, welche nur dann zum vollen Erfolg führen können, wenn sie bei den Faktoren der Rechtprechung und den Justizverwaltungsbehörden das erforderliche Verständnis finden.

Daß es mit dem Verständnis für die Aufgaben der Presse jedenfalls nicht bei allen Richtern und Staatsanwälten am besten bestellt ist, haben wir gesehen; ob die Justizverwaltungsbehörden im allgemeinen der Presse ein größeres Verständnis entgegenbringen und sich bewußt sind, welche ungeheure Bedeutung im Guten sowohl als auch im Schlechten die Presse für die Rechtspflege und die Rechtsentwicklung hat, vermag ich aus eigener Wissenschaft nicht zu sagen. Wenn man aus der Schaffung besonderer Berichterstattertische an bevorzugter Stelle, wie sie sich in dem Neubau des Moabiterkriminalgebäudes finden, einen Schluß ziehen darf, so scheint es erfreulicherweise, als ob die Justizverwaltung der Presse mit dem erforderlichen Wohlwollen entgegenkommt.

Das erste, was getan werden muß, ist, bei den Richtern und Staatsanwälten allgemein ein volles Verständnis für die Aufgaben der Presse zu erwecken, wo es noch nicht vorhanden ist. Es gilt durch aufklärende Aufsätze beispielweise in der Richterzeitung, der Deutschen Juristen-Zeitung usw., wie dies auch wiederholt im Laufe der Jahre schon geschehen ist, so insbesondere verdienstlicherweise von Wulffen, die Aufgaben der Presse gerade auch mit Beziehung

auf die Rechtspflege klarzulegen und zu zeigen, daß die Aufgabe, welche die Presse hier zu erfüllen hat, kaum minder schwer und verantwortungsvoll ist wie die Aufgabe des Richters selbst; es gilt ferner aber — und das ist bisher noch nicht genügend betont worden — klarzulegeu, daß die Presse ihrer Aufgabe nur dann gerecht zu werden vermag, wenn sie bei den Richtern und Staatsanwälten sowie der Justizverwaltung das erforderliche Verständnis und, soweit es die Zwecke der Rechtspflege irgendwie gestatten, Entgegenkommen findet. Nirgends schadet Hochmut und kleinliche Geheimnistuerei mehr als gerade gegenüber der Presse in ihrer Aufgabe als Gerichtsberichterstatterin. Man kann wohl nicht ganz ohne Grund behaupten, daß die allzugroße Reserve, die ein Teil der Richter und Staatsanwälte der Presse entgegengebracht haben und auch noch entgegenbringen, zu einem nicht geringen Teile mit daran schuld ist, daß die heftigsten Angriffe gegen die Rechtspflege fast überall in der Presse ein freudiges Echo finden. Die durch die kühle Ablehnung und die Verständnislosigkeit eines Teiles der Organe der Rechtspflege erbitterte Presse wird dadurch, ohne sich dessen bewußt zu werden, voreingenommen und sucht nun bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit ihr Mütchen an dem Richterstand und an der Staatsanwaltschaft zu kühlen. Wenn auch die unberechtigten Angriffe dem einzelnen, der sich seines guten Rechts bewußt ist, an sich ganz gleichgültig bleiben können, so darf doch nicht aus dem Auge gelassen werden, daß die Angriffe gegen einen Richter oder Staatsanwalt nicht nur gegen den betreffenden ihre Spitze kehren, sondern daß sie auch für die ganze Rechtspflege eine nicht zu unterschätzende Gefahr bilden, indem sie allgemein Mißtrauen gegen die Rechtspflege säen, das so überaus wichtige Vertrauen des Volkes in die Rechtspflege notwendigerweise untergraben. Deshalb kann ein auch noch so unberechtigter Angriff auch dem davon getroffenen Richter, der keiner Rechtfertigung bedarf, mit nichten gleichgültig sein, da seine Wirkung über das eigentliche Angriffsobjekt hinaus sich auf die Rechtspflege im allgemeinen erstreckt. Deshalb ist es schon ein Gebot der Klugheit für den Richter und Staatsanwalt, durch sein Verhalten der Presse keinen Anlaß zur Animosität zu geben. Hat der Richter oder Staatsanwalt aber erst richtig Wesen und Aufgabe der Presse ererfaßt, ist ihm klar geworden, in wie ausgezeichneter Weise Justiz und Presse einander ergänzen können, welchen unendlichen Schaden sie sich aber auch gegenseitig zufügen können, wenn sie im Bruderzwist einander unheilbare Wunden zufügen, anstatt vereint gemeinsam das eine hehre Ziel, der Gerechtigkeit zu dienen, zu verfolgen,

so wird das ursprünglich vielleicht nur aus verstandesmäßiger Überlegung hervorgegangene Entgegenkommen ein wirkliches Herzensbedürfnis werden, das aus der Erkenntnis der Gemeinsamkeit der Ziele und Aufgaben mit Notwendigkeit hervorgeht. Wenn heute noch nicht alles so ist, wie es sein sollte, so wird dies im wesentlichen darauf zurückgehen, daß gerade die Gerichtsberichterstattung anerkanntermaßen sehr im Argen liegt und die im Gerichtssaal tätigen Reporter nicht selten nicht als würdige Repräsentanten des Journalistenstandes angesehen werden können. Durch die von der Presse aus anzubahnenden Reformversuche in der im vorigen Paragraphen angedeuteten Richtung wird dieses Moment, welches einer richtigen sachgemäßen Würdigung der Aufgaben und Bedeutung der Presse durch Richter und Staatsanwalt zweifelsohne sehr hinderlich ist, wesentlich in seiner Bedeutung herabgesetzt werden. Aber auch wenn die Besserung nicht so schnell und so gleichmäßig eintritt, wie es wünschenswert ist, müssen die Organe der Strafrechtspflege — und selbstverständlich auch die Justizverwaltung — sich sagen, daß die zweifellos notwendige Reform durch ihre Zurückhaltung statt freudiger Hilfsbereitschaft nur noch mehr aufgehalten, ja fast unmöglich gemacht wird. Deshalb ist es für uns alle so überaus wichtig, daß wir zu der Presse den richtigen Standpunkt einnehmen, über den ja zweifellos vorhandenen Mängeln nicht die großen Gesichtspunkte vergessen und uns nicht scheuen, selbst mit Hand anzulegen, um eine nachhaltige Besserung herbeizuführen.

Durch mannigfache Mittel kann die Anbahnung eines besseren Verständnisses der Aufgaben und Bedeutung der Presse für die Aufgaben der Rechtspflege durch die Justizverwaltung sowie die Richter und Staatsanwälte erleichtert werden. Ich erwähnte schon vorhin die Aufklärung in den am meisten in Betracht kommenden juristischen Fachzeitschriften, denen vielleicht noch „Recht und Wirtschaft" sowie die weitverbreiteten guten populären Zeitschriften, auch besonders wichtige Tageszeitungen beizufügen wären. Weiterhin mag in Betracht kommen, daß man — was namentlich an kleinen Orten in Frage kommen wird, aber auch in Großstädten kein Ding der Unmöglichkeit ist — gesellschaftlichen Verkehr mit den Journalisten anstrebt, in gemeinschaftlichen Sitzungen Fragen erörtert, welche für beide Berufe Interesse haben, wie beispielweise die Einschränkung des Wahrheitsbeweises bei üblen Nachreden, § 193 Strafgesetzbuchs und die Presse, die Berichtigungspflicht nach geltendem und künftigem Recht, Preßfreiheit und Mißbrauch der Preßfreiheit usw. Auch nicht

unwichtig wäre es, wenn in den Fortbildungskursen, welche in den letzten Jahren erfreulicherweise für Richter und Staatsanwälte eingerichtet sind, öfters, als dies bisher geschieht, auch Vorträge über die Presse von Fachleuten gehalten und im Anschluß daran Redaktionen und Zeitungsbetriebe besichtigt werden würden. Wichtiger noch insofern, als die Eindrücke bei den einzelnen wesentlich vertieft würden, wäre es, wenn es Assessoren gestattet wird, das Urlaubsjahr zur Fortbildung, das ihnen dankenswerterweise jetzt allgemein gewährt wird, zur Tätigkeit in einer Redaktion zu benutzen. Ob es dagegen zweckmäßig erscheint, auch Referendaren die Tätigkeit in einer Redaktion auf ihre Ausbildungszeit anzurechnen, wie man wohl vorgeschlagen hat, falls sie mit der Gerichtsberichterstattung beschäftigt werden, darf wirklich bezweifelt werden. Wünschenswert dagegen ist es, wenn in den Fortbildungskursen der Referendare — wie übrigens auch womöglich schon bei Besuchen von Gerichtsverhandlungen durch Studenten unter Führung eines Dozenten — Übungen im möglichst sachlichen geschickten Referieren über Verhandlungen veranstaltet würden: Die jungen Rechtsbeflissenen würden dann am eigenen Leibe spüren, daß es keineswegs so einfach ist, wie es scheint, einen alles Wesentliche wiedergebenden lesbaren Bericht zu verfassen, daß dies oft schwieriger ist, als einen ganz ausführlichen Tatbestand nebst Gründen zu entwerfen. Durch diese und ähnliche Mittel würde, glaube ich, die Anbahnung eines gegenseitigen Verständnisses zwischen Journalisten und Juristen ermöglicht und befördert werden können.

Ob in dem Justizministerium ein Pressebüro eingerichtet ist, welches alle Nachrichten über der Presse die Rechtpflege sorgsam verfolgt, registriert, sammelt, und richtet, in geeigneten Fällen den Sachverhalt aufklärt, falsche Berichte richtig stellt usw., ist mir nicht bekannt. Dagegen ist mir aus eigener Anschauung bekannt, daß das Berliner Polizeipräsidium mit größtem Erfolge in intensivster Weise die Presse tagtäglich verfolgt, und aus den kürzlichen Verhandlungen des Reichsverbandes deutscher Presse über die geplante Novelle, welche sich gegen die Mitteilung von Nachrichten, welche im Interesse der Landesverteidigung geheimgehalten werden müßten, durch die Presse wendet, ist mir bekannt geworden, daß das Reichsmarineamt ein derartiges Pressebüro eingerichtet haben soll, das in ganz ausgezeichneter, geradezu mustergültiger Weise funktionieren soll. Wenn also im preußischen Justizministerium und ebenso in den Justizministerien der anderen Bundesstaaten die Einrichtung eines Pressebüros geplant werden sollte — was sehr zu wünschen wäre — so sind ja die Vorbilder, die in Frage kämen, recht bequem zu-

erreichen. Das Pressebüro hätte eine doppelte Aufgabe: Einmal würde es dadurch der Justizverwaltung ermöglicht, einen Überblick über die Rechtspflege zu erhalten, wie sie ihn sonst unmöglich bekommen könnte; sie hätte Gelegenheit, Fälle, in denen dies im dienstlichen Interesse erwünscht wäre, aufklären zu lassen, sie würde auf manches ihr sonst entgehende interessante Urteil hingewiesen, würde auf unrichtige oder unzweckmäßige Gesetzesanwendung aufmerksam gemacht, würde die Lücken der Gesetzgebung besser kennen lernen, würde das erforderliche sachliche Material für gesetzgeberische Vorschläge erhalten und würde über die öffentliche Meinung, über die Rechtspflege, soweit sie sich in den Zeitungsstimmen widerspiegelt, genauer orientiert sein, — alles Gesichtspunkte, deren Bedeutung für die Rechtspflege und die Gesetzgebung nicht verkannt werden kann. Überdies würde aber das Pressebüro die Aufgabe haben, von sich aus oder auf Anfrage die Öffentlichkeit, soweit dies irgend sich mit den dienstlichen Verhältnissen verträgt, zu informieren, Aufklärung zu geben, über gerichtliche Urteile, welche mit Recht oder zu Unrecht die öffentliche Meinung viel beschäftigt haben, die Richter gegen unberechtigte Angriffe in Schutz zu nehmen, gesetzgeberische Vorschläge der breitesten Kritik zu unterbreiten, die Bitte um Nichtveröffentlichung bestimmter Vorkommnisse im allgemeinen Interesse auszusprechen usw. Sollte ein derartiges Pressebüro nicht existieren, so wäre es höchste Zeit, daß unverzüglich ein solches geschaffen würde.

Da es nicht möglich ist, daß die Zentralinstanz alle Zeitungen verfolgt und dies auch nicht einmal erwünscht wäre, würde eine Arbeitsteilung zwischen dem Justizministerium und dem Oberlandesgerichtspräsidenten und den Landgerichtspräsidenten in der Weise zweckmäßig sein, daß das Justizministerium die Berliner Zeitungen verfolgt, jeder Oberlandesgerichtspräsident die an dem Sitze des Oberlandesgerichts erscheinenden, der Landgerichtspräsident die sämtlichen Zeitungen seines Bezirks. Durch allgemeine Verfügungen müßte dafür Sorge getragen werden, daß die untergeordneten Instanzen den übergeordneten gewisse Zeitungsausschnitte ihres Bezirks vorlegen.

An den Amtsgerichten Pressebüros zu errichten, würde wenig Zweck haben, da einmal der oder die Amtsrichter diejenigen Zeitungsausschnitte, welche sie interessieren, durch den Landgerichtspräsidenten zugeschickt erhalten werden, und da ferner beim Amtsgericht es für die Journalisten ohne weiteres klar ist, bei wem sie sich eine sie interessierende Auskunft erbitten können. Dagegen würde es angezeigt sein, die Amtsrichter, ebenso auch die Landgerichtsdirektoren

und Senatspräsidenten sowie die Staatsanwälte darauf hinzuweisen, daß grundsätzlich Bedenken nicht entgegenständen, wenn Journalisten Auskunft erteilt würde, selbstverständlich unter Wahrung der dienstlichen Interessen. Wenn Richter und Staatsanwälte den Journalisten mehr Entgegenkommen und Vertrauen schenken, so werden sie bei der Presse auch mehr Verständnis für die Aufgaben der Rechtspflege finden und nicht auf taube Ohren stoßen, wenn sie aus besonderen Gründen in einem bestimmten Fall um Geheimhaltung bitten.

Information müßte insbesondere nach der Richtung hin erteilt werden, wenn für die Öffentlichkeit vermutlich interessante Fälle in den nächsten Sitzungen verhandelt werden. Auch müßten bereitwillig Mißverständnisse des Berichterstatters oder Zweifel, welche er über tatsächliche Vorgänge in der Verhandlung oder über Rechtsfragen hat, aufgeklärt werden, da es ja im Interesse der Rechtspflege liegt, daß möglichst genaue sachliche Berichte über die Öffentlichket interessierende Gerichtsverhandlungen in die Presse kommen. Es sollen aus den gleichen Gründen den Berichterstattern auch möglichst günstige Plätze in dem Sitzungssaal eingeräumt werden, am besten schräg hinter dem Gerichtsschreiber mit der Front nach dem Sitzungssaal zu oder aber auch gegenüber der Anklagebank. Zeugen und Sachverständige sollten veranlaßt werden, deutlich zu sprechen und nicht zu nahe an den Richtertisch heranzutreten, um dem Berichterstatter — übrigens auch dem Angeklagten und seinem Verteidiger — vollkommen verständlch zu sein. Die Urteilsgründe müßten möglichst ausführlich und klar verkündet werden, übrigens nicht nur, damit der Berichterstatter sie versteht und bei seinem Referat benutzen kann, sondern auch, damit das Urteil dem Angeklagten und etwaigen Zuhörern verständlich ist und auf sie nachhaltiger einwirkt, als es das Lesen der schriftlich fixierten Urteilsgründe vermöchte.

Bei den Informationen über Vorermittlungen ist natürlich größere Vorsicht zu gebrauchen, um nicht die Verfolgung eines Schuldigen unnötigerweise zu erschweren, aber auch nicht einem schuldlos in Verdacht Gekommenen nicht gerechtfertigten Schaden zuzufügen. Zwar kann die Öffentlichheit im Vorverfahren unter Umständen der Wahrheitsforschung dienlich sein; ich stimme aber Kleinfeller[1]) vollkommen bei, wenn er bemerkt, die volle Öffentlichkeit der Voruntersuchung würde eine Gefahr für die Wahrheitserforschung heranfbe-

1) Kleinfeller „Gerechtigkeit und Rechtsstaat", (Rektoratsrede, Kiel 1913) S. 11.

schwören, die näher liege und größer sei als der zu erwartende Nachteil. Wenn die Presse mit Richter und Staatsanwalt in enger freundschaflicher Fühlung steht, wird sie auch den Wünschen um Geheimhaltung bestimmter Untersuchungsergebnisse gern nachkommen und die Vorberichte nach Möglichkeit einschränken. Andererseits wird der Richter und Staatsanwalt dann mit Freuden die Unterstützung der Presse erhalten, wenn er mit ihrer weltumspannenden Macht irgend einen die Untersuchung fördernden Aufschluß zu erlangen wünscht.

Ob es zweckmäßig erscheint, einen amtlichen Prozeßbericht herauszugeben, kann zweifelhaft erscheinen, jedenfalls wäre er nur unter besonderen Verhältnissen angebracht, würde in diesem Falle allerdings nicht nur eine ausgezeichnete Quelle für wissenschaftliche kriminalistische Untersuchungen bilden, sondern auch der Presse ein hinreichend gesichertes Material bieten, das sie als Anhaltspunkt für ihre eigenen Berichte und kritischen Erörterungen verwerten könnte. Wer wünschte zum Beispiel nicht, einen derartigen amtlichen Prozeßbericht über den Konitzer sogenannten Ritualmord zu besitzen? Doch kommt, wie gesagt, ein derartiger amtlicher Prozeßbericht nur in seltenen Fällen in Frage.

Soweit dagegen geeignete Gerichtsberichterstatter nicht vorhanden oder nicht zugegen sind, würde es meines Erachtens nur mit Freuden zu begrüßen sein, wenn Referendare, Assessoren und Richter als Privatleute selbst einen kurzen Bericht über geeignete Hauptverhandlungen verfassen und entgeltlich oder unentgeltlich der Presse überlassen.[1])

Wenn es auf diese Weise gelingt, bessere Gewähr für die Zuverlässigkeit der Gerichtsberichte zu schaffen, so wird die Möglichkeit ihrer wissenschaftlichen Verwertung immer größer werden.

Wenn Richter und Journalisten, wie geschildert, einträchtig zusammenarbeiten, sich gegenseitig unterstützen, so werden die Berichterstatter oder die Redaktionen dem Wunsche des Vorsitzenden, einen Bericht über eine bestimmte Verhandlnng nicht zu bringen, da hierdurch ein größerer Schaden angerichtet werden könne, gern nachkommen und ebenso auch auf Wunsch des Vorsitzenden die Namen von Angeklagten, Zeugen usw. nicht veröffentlichen.

Das Entgegenkommen der Richter und Staatsanwälte könnte davon abhängig gemacht werden, daß der betreffende Journalist entweder dem betreffenden Beamten als zuverlässig bekannt ist oder

1) So schon Hellwig in Z. 1913 S. 521ff.: die Bemerkung von Glaser a. a. O. S. 56 Anm. 1 beruht auf einem Mißverständnis.

aber, daß er eine auf den Namen ausgestellte mit Bild und Personalbeschreibung versehene Legitimationskarte des Reichsverbandes Deutscher Presse vorlege. Berichterstattern, welche sich des Vertrauens unwürdig erwiesen haben, müßte durch Vermittlung des Reichsverbandes deutscher Presse die Legitimationskarte wieder entzogen werden können. Auf diese Weise würde es möglich sein, insbesondere die Sensationskorrespondenzen und andere unwürdige Vertreter der Gerichtsberichterstatter vom Pressetisch abzuweisen, ihnen Informationen zu verweigern und sie dadurch ihren Kollegen gegenüber schlechter zu stellen, um sie entweder zu zwingen, ihre Tätigkeit ganz aufzugeben, oder aber doch das Niveau ihrer Tätigkeit zu heben.

Auch bezüglich der Rechtsanwendung könnte manches geschehen, um den in den früheren Abschnitten behandelten Mißständen abzuhelfen.

In geeigneten Fällen wäre es angebracht, gegen schamlose Verunglimpfung von Angeschuldigten, welche vielleicht nicht einmal verurteilt werden, von Amtswegen die öffentliche Anklage wegen Beleidigung zu erheben und nicht es dem Verletzten zu überlassen, auf dem Wege der Privatklage sein Recht zu suchen. Dasselbe gilt natürlich von gröblich verunglimpften Zeugen.

Hier und in anderen Fällen, wo Beleidigungen durch die Presse in Frage kommen, sollte auf eine weit höhere Strafe erkannt werden, als es heutzutage meistens geschieht, wenigstens dann, wenn der Angeklagte in absichtlicher Weise die Beleidigungen ausgesprochen oder doch in grob fahrlässiger Weise, ohne sich die Mühe zu geben, den Sachverhalt in geeigneter Weise aufzuklären, sich der üblen Nachrede schuldig gemacht hat.

Namentlich ist auch auf Antrag der Justizverwaltungsbehörden Strafklage wegen Beleidigung anzustrengen, wo Zeitungen den Richtern Klassenjustiz vorwerfen oder sie sonst gröblich beschimpfen. Es ist eine ganz verkehrte Maxime, alle Beleidigungen einfach vornehm zu ignorieren: Wenn man sich nicht seiner Haut wehrt, so bleibt immer auf einem etwas hängen, wie im täglichen Leben, so auch hier. Würde man von Anfang an den groben Verunglimpfungen des deutschen Richterstandes, unter welchen die ganze Rechtspflege leidet, energischer entgegengetreten sein, so wäre es wahrscheinlich gar nicht so weit gekommen, wie es gekommen ist. Durch Nachricht von Fällen, in welchen Einschreiten erwünscht wäre, könnte der Deutsche Richterbund die Justizverwaltung wirksam unterstützen.

Auch soweit die §§ 184 und 184 b Strafgesetzbuchs in Frage kommen, verhängen die Gerichte nach meinen Erfahrungen in der

Regel vollkommen unwirksame geringfügige Geldstrafen. Durch Justizverwaltungsmaßregeln kann nur insofern auf die Rechtsprechung eingewirkt werden, als an die Staatsanwälte die generelle Anweisung ergeht, in solchen Fällen unter eingehender Begründung eine schwere Strafe zu verlangen.

Gegen die Revolverpresse gilt es den § 253 Strafgesetzbuchs mit Nachdruck anzuwenden.

Von der Befugnis zum Ausschluß der Öffentlichkeit muß in den gesetzlich zulässigen Fällen häufiger Gebrauch gemacht und dann vor allem auch gerade die Presse ausgeschlossen oder doch nur ein einzelner Berichterstatter zugelassen werden, der als besonders vertrauenswürdig bekannt ist und der sich verpflichtet, keinen Bericht zu veröffentlichen, welcher von dem Vorsitzenden nicht eingesehen und genehmigt worden ist.

Endlich zum Schluß einige Worte über gesetzgeberische Maßnahmen.

Ich betonte ja schon, daß ich sie als das allerletzte Hilfsmittel betrachtet, wenn alles andere versagen sollte. Diejenigen gesetzlichen Handhaben, welche wir haben, um den festgestellten Auswüchsen entgegenzutreten, müssen aufrecht erhalten werden, wogegen es zur Zeit nicht erforderlich erscheint, neue Handhaben zu schaffen.

Insbesondere erscheint es nicht erforderlich, die Öffentlichkeit in weiterem Umfange einzuschränken, als dies das geltende Recht zuläßt. Nicht erforderlich ist es gleichfalls, dem Gericht die Befugnis zu geben, die Veröffentlichung bestimmter Gerichtsberichte oder die Nennung bestimmter Namen verbieten zu können, für nicht erforderlich erachte ich auch das Verbot der Verbrecherverherrlichung, die Einschränkung des Wahrheitsbeweises — wenigstens von dem uns hier allein interessierenden Gesichtspunkt aus — sowie endlich das Verbot der Beweiswürdigung vor Ende des Prozesses. Andererseits halte ich es aber, wie schon bemerkt, auch nicht für zweckmäßig, das Vorverfahren öffentlich zu machen.

Alle diese eben genannten gesetzgeberischen Maßnahmen kämen ernstlich erst in Frage, wenn es sich herausstellt, daß durch ein Zusammenarbeiten der Justizverwaltung, der Richter und Staatsanwälte mit der Presse sowie durch eine sachgemäße Verwendung der heute schon gegebenen gesetzlichen Handhaben eine nachhaltige Besserung nicht erzielt werden kann. Ich bin aber der innigen Überzeugung, daß, wenn der ernste Wille zu helfen und zu

bessern, bei uns und bei der Presse vorhanden ist — und ich bin optimistisch genug, dies anzunehmen — dann auch der rechte Weg sich finden, wird auf dem es durch gütliche Mittel und Maßnahmen ohne Gewalt und ohne Zwangsmaßregeln möglich ist, die Schattenseiten der Gerichtsberichterstattung zu beseitigen zum Wohle der Presse, aber auch zum Wohle der Justiz. Möge jener Tag nicht mehr allzu fern sein!

VIII.

Aktenmäfsige Studien über den kriminellen Aberglauben.

Von

Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig**, Berlin-Friedenau.

VI[1]).

Zigeuner als Betrüger.

Am 5. März 1913 wurden die Zigeunerin Lorgy wegen betrügerischer Ausnutzung des Aberglaubens von der Strafkammer zu Traunstein[2]) zu einem Jahr und einem Monat Gefängnis und der Zigeuner Schneeberger wegen Begünstigung in Idealkonkurrenz mit Hehlerei zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Aus den Gründen des Urteils ergibt sich folgender Sachverhalt.

Die Angeklagte Lorgy zog in einem Wohnwagen (Blechwagen) längere Zeit mit ihrem Geliebten Schneeberger und ihrem Bruder Otto Lorgy herum; über die Erwerbung eines ordnungsmäßigen Verdienstes für ihren Lebensunterhalt können sich dieselben nicht ausweisen.

I. 1. Am 15. Jan. 1913, nachmittags 1 Uhr bot Anna Lorgy der Bauerntochter Ottilie Dachs zu Harthausen, welche allein zu Hause war, Geschirr zum Kaufen an, obwohl sie derartige Waren gar nicht bei sich führte. Im Laufe des Gespräches sagte sie der völlig gesunden Ottilie Dachs, daß sie bleichsüchtig sei und an Blutarmut leide und bot ihr als Heilmittel 5 Kräuterwurzeln im Preise zu je 85 Pf. an mit der Weisung: sie solle die Wurzeln 8 Tage liegen lassen, dann in 1 Liter Wasser kochen und sich auf den Topf, in welchem sich der Absud befinde, setzen. Ottilie Dachs glaubte diesen Anpreisungen und händigte ihr für die Wurzel den Betrag von Mk. 4,25 aus. Später stiegen der Dachs indessen erhebliche Zweifel über die Heilkraft der Wurzel auf, worauf sie dieselbe wegwarf, ohne von derselben irgendwelchen Gebrauch gemacht zu haben.

1) Vgl. Bd. 57 S. 234—256.

2) Die Akten St. Pr. Reg. Nr. 35, 37 1913 sind mir von dem Herrn Ersten Staatsanwalt liebenswürdigerweise übersandt worden.

2. Am Nachmittag 3 Uhr des gleichen Tages führte sie sich bei der Bauernfrau Marie Reindl zu Harthausen gleichfalls unter dem Vorwande eines Geschirrangebotes ein, leitete sodann zu dem eigentlichen Zweck ihres Besuchs über, indem sie die Frauenkrankheit, an welcher die Reindl in Wirklichkeit litt, erriet. Sie sprach ihr sodann mehrere Gebete vor, bot ihr eine Handvoll wertloser Kräuter an und verordnete, daß die Reindl die Kräuter 8 Tage lang liegen lassen, dann in 1 Liter Wasser kochen und mit diesem Absud die Füße waschen, außerdem aber noch 70 oder 72 Tage hindurch morgens je 1 Vaterunser vorwärts und abends 1 Vaterunser rückwärts beten solle. Für die Kräuter verlangte sie 2 Mk. und legte der Reindl nahe, ihr für jedes Gebet je 10 Pf. oder 5 Pf. zu geben. Die Reindl schenkte ihr vollständiges Vertrauen, weil sie sogleich anfangs ihre Krankheit erraten hatte, und gab ihr für die Kräuter 2 Mk. und für die verordneten Gebete 7 Mk. Sie wendete auch die Gebete vorschriftsmäßig an, ohne nur den geringsten Erfolg zu verspüren.

3. Am 17. Jan. 1913 nachmittags fand sie sich gleichfalls unter dem Vorwande eines Geschirrhandels bei den Bauerseheleuten Sebastian und Theresie Frauendienst in Mettenheim ein, erbat sich zum Scheine noch einige gekochte Kartoffeln, welche sie in deren Gegenwart verspeiste, und begann sodann in der Küche, als sie mit Theresie Frauendienst allein war, von deren Krankheit zu sprechen, welche sie als ein Frauenleiden richtig erriet und fuhr hierauf fort:

Ihre Großmutter sei Hebamme gewesen und habe ihr ein großes, 25 Pfd. schweres Buch hinterlassen, in welchem alle Hausmittel stünden.

Im Anschluß hieran diktierte sie der Bäuerin folgendes Rezept, welches dieselbe auf ein Blatt Papier niederschrieb:

„Blutreinigungskräutl, Flußkräutl, Nervenkräutl, Spirituskräutl, Gebärmutterkräutl, Gezerrwurzelkräutl, Mutterlecksenkräutl, Handvoll Kien, Handvoll Heublumen in 4 Liter Wasser sieden, in 1 Schaff sieden und von den Kräutern den 3. Teil hineinschütten

und bemerkte weiter:

Diese Sachen könne man nicht hier, sondern in einer Apotheke haben, zu welchem Zwecke sie alljährlich am 25. Mai das Buch einschicken müsse; sie habe aber gerade noch so viel bei sich, als die Frauendienst brauche.

Sie zog sodann aus ihrer Tasche 7 Päckchen mit getrockneten Kräutern und schüttete deren Inhalt nebst 1 Handvoll Kümmel in eine Literflasche Wasser. Für jedes Päckchen verlangte sie 95 Pf., worauf ihr Theresie Frauendienst auch 6 Mk. 65 Pf. aushändigte.

Hierauf legte sie der Frauendienst nahe, zur Erzielung der Heilung es auch mit „Sympathiegebeten" zu versuchen, zu welchem Zwecke sie 72 Tage hindurch jeweils vor Sonnenuntergang 2 Vaterunser vorwärts und nach Sonnenuntergang 2 Vaterunser rückwärts beten müsse, und setzte noch bei, für dieses Gebet verlange sie nichts, da es sonst erkauft wäre und sonst nichts helfe; sie habe aber von anderen Leuten, denen sie schon geholfen habe, für jedes Gebet 10 Pf. erhalten, worauf ihr Sebastian Frauendienst einen Geldbetrag von 30 Mk. (bestehend in 2 Zehnmarkscheinen und Silbermünzen) aushändigte. Zum Schlusse verbot sie den Eheleuten Frauendienst, ja nichts zu sagen, da sonst alles vergebens sei und die Sache wiederholt werden müßte.

Vor dem Weggehen forschte sie noch durch eine geschickte Frage aus, ob Sebastian Frauendienst am nächsten Tage zu Hause sei und erfuhr hierbei, daß er um 9 ½ Uhr vormittags fortgehe.

Am folgenden Tage — Samstag, den 18. Januar 1913, vorm. gegen 9 ½ Uhr erschien sie wieder bei der Bäuerin Theresie Frauendienst. Der Ehemann Sebastian Frauendienst war noch kurze Zeit zu Hause, kümmerte sich aber um die Verhandlungen der beiden Frauenspersonen nicht weiter und entfernte sich alsbald. Zunächst machte die Angeklagte der Bäuerin vor, sie habe in ihrem Gebete gespürt, daß über die Sache gesprochen worden sei und müsse daher wieder von vorne anfangen. Die Lorgy begann nun zu beten, machte das Kreuzzeichen und ließ die Bäuerin längere Zeit in gebückter Stellung stehen, wobei sie mit einem Papier in der Hand über den Kopf der Bäuerin hin und her fuhr. Dann teilte sie der Frauendienst mit, daß die Krankheit schon zu weit vorgeschritten sei; um sie noch heilen zu können, müsse sie von ihr ungefähr 1000 Mk. haben, die sie aber nicht für sich behalten, sondern genau in einem Jahre wieder zurückbringen werde. Als ihr die Bäuerin 30 Mk. bot, wies sie dieses Geld zurück mit dem Bemerken, es müsse doch mehr Geld da sein. Nun brachte Theresie Frauendienst 18 Pfandbriefe; die Lorgy nahm einen im Nennwert zu 2000 Mk. und einen weitern im Nennwerte zu 1000 Mk. an sich und fragte die Bäuerin, was die Papiere wert seien, worauf ihr die Bäuerin den Nennwert bezeichnete. Da sie der Bäuerin verbot, von der Hergabe der Pfandbriefe etwas zu sagen, verlangte die Frauendienst wieder einen Pfandbrief zurück, worauf ihr die Angeklagte den geringwertigeren Pfandbrief aushändigte. Dagegen ließ sie sich von der Bäuerin ein weißes Taschentuch geben, in welches sie den in ihrem Besitze befindlichen, 3 ½ prozentigen Pfandbrief der bayrischen Hypotheken-

und Wechselbank Lit. K. Serie XXXIV Nr. 161 885 im Nennwerte zu 2000 Mk. einwickelte. Nachdem sie der Bäuerin noch ans Herz gelegt hatte, ja nichts zu sagen, da es sonst schlechter werde und nichts helfe, entfernte sie sich mit ihrer Beute.

Alsbald stieß die Angeklagte wieder zu ihren beiden männlichen Begleitern; die drei begaben sich sodann noch am gleichen Tage über die Grenze nach Braunau, woselbst sie übernachteten und am nächsten Tage nach Simbach gingen. Dortselbst bot sie dem Bankier Graf den Pfandbrief zum Kaufe an. Graf fragte sie um ihren Namen, welchen sie mit „Ihm" bezeichnete, als ihr aber Graf ein Papier zur Unterschrift vorlegte, schrieb sie „Lorgy" darauf. Auf Vorhalt über diesen Widerspruch erwiderte die Angeklagte schlagfertig: daß „Lorgy" auf italienisch so viel wie „Ihm" bedeute, und daß sie den Pfandbrief erst kürzlich von ihrem Vater, einem Pferdehändler in Kaubrieg, als Heiratsgut geschenkt erhalten habe. Da Graf wegen dieses eigentümlichen Verhaltens und wegen des hohen Wertes des Pfandbriefes gleichwohl Verdacht schöpfte, schlug er der Lorgy vor, nach einiger Zeit wiederzukommen, da er erst das Geld herrichten müsse. In Wirklichkeit verständigte er die Gendarmerie, welche denn auch unmittelbar darauf die Lorgy auf dem Wege zum Bankgeschäft festnahm. Die Mitangeklagten Schneeberger und Josef Lorgy hatten sich, während die Lorgy das Bankgeschäft betrat, an einem nahe befindlichen Laden angestellt, und nachdem sie die Ergreifung derselben bemerkt hatten, unter Zurücklassung des Wohnwagens die Flucht nach Mühldorf ergriffen. Als sie indessen am nächsten Tage wieder zurückkehrten, fielen auch sie in die Hände der Gendarmie. Bei ihrer polizeilichen und richterlichen Vernehmung bestätigten sie die Angaben der Lorgy über die Herkunft des Pfandbriefes mit dem Beifügen, daß sie selbst gesehen hätten, wie dieselbe von ihrem Vater das Papier erhalten habe. Bei der Festnahme fand sich ferner im Besitze des Schneeberger ein Geldbetrag von 25 Mk. 19 Pf., und hierunter insbesondere 2 Zehnmarkscheine, während die Lorgy selbst nur eine geringe Summe von einigen Mark bei sich hatte.

Dieser Sachverhalt ist durch das teilweise Geständnis der beiden Angeklagten und die Aussagen der Zeugen (Sebastian und Theresie Frauendienst und Wachtmstr. Schoppod) festgestellt.

II. Die Angeklagte Lorgy gibt weiter an, daß sie ihrem Geliebten Schneeberger nichts von dem erhaltenen Gelde gegeben und auch von dem Erwerb des Pfandbriefes nichts gesagt habe; das erhaltene Geld will sie zum größten Teil zum Ankaufe eines Mantels und einer Tasche verwendet haben.

Schneeberger stellt sich in allem unwissend; und will ebensowenig von dem Geld etwas bekommen und von dem Pfandbriefe überhaupt nichts gewußt haben; das in seinem Besitz vorgefundene Geld rührt nach seiner Angabe von seinem Verdienste her. Als Zweck der Fahrt nach Braunau bezeichnen beide nahezu übereinstimmend die Auslösung zweier für sie auf der Post dortselbst lagernden Sendungen: nämlich 2 Uhrketten, 3—4 Fingerringe, 1 Halskette und mehrere sonstige Gegenstände vom Pfandamt Li. II, eine Partie Regenschirmstöcke nebst Stoff von einem Wiener Geschäfte. Die weitere Behauptung des Schneeberger, daß sie auch das 1/2 jährige Kind der Lorgy zum Arzt nach Braunau bringen wollten, wird von der Lorgy nicht bestätigt.

Auf Grund der Beweiserhebung steht zunächst fest, daß die von der Lorgy an die vorbezeichneten Frauenspersonen gegen Entgelt abgegebenen Kräuter vollständig wertlos und als Heilmittel ungeeignet waren; (vorgel. Zeugin Reindl) die Lorgy behauptet selbst nicht, an die Heilkraft der Kräuter geglaubt zu haben. Daß es die Angeklagte lediglich auf einen Schwindel abgesehen hatte, geht insbesondere aus der raffinierten Art hervor, wie sie die harmlose Theresie Frauendienst unter Mißbrauch von religiösen Zeremonien betörte und verwirrte und ihr so die ungeheure Summe von 2000 Mk. ablockte. Die Angeklagte bestreitet auch nicht, daß sie im vornherein vorhatte, den Pfandbrief für sich zu behalten und zu verwerten, und beruft sich unwahrerweise nur darauf, daß sie keine Ahnung gehabt habe, daß es sich um 2000 Mk. handle, da sie weder lesen noch schreiben könne.

Demnach hat die Angeklagte L. in 3 rechtlichen Fällen und zwar in einem Falle in Betätigung eines einheitlichen Willensentschlusses in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen durch Vorspiegelung falscher Tatsachen und hierdurch bewirkte Irrtumserregung geschädigt. Sie war daher dreier Vergehen des Betrugs im sachlichen Zusammenflusse schuldig zu sprechen. (§§ 263, 73, 74 Str.-G.-B.)

Gegen dén Mitangeklagten Schneeberger kam in Betracht, daß er bei seinem polizeilichen und 1. richterlichen Verhör die Angaben der Lorgy über die Herkunft des Pfandbriefes genau bestätigt hat. Bei seinem Liebesverhältnis zu der Lorgy, welche offenbar durch das Verhausieren der Kräuter die Mittel für die Lebesucht ihrer beiden Begleiter aufbringen mußte, erscheint es ganz natürlich und selbstverständlich, daß sie bei ihrer Rückkehr von der Frauendienst in erster Linie ihrem Geliebten von „ihrem großen Fang“

sofort Mitteilung machte. Die Fahrt nach Braunau hatte nach den begleitenden Umständen keineswegs den Zweck, die dortselbst lagernde Ware auszulösen, denn die beiden Besch. haben die Anwesenheit gar nicht zur Auslösung benützt; vielmehr diente die Reise lediglich dazu, die große Beute vorläufig im Ausland in Sicherheit zu bringen. Schneeberger hat nach der Verübung des letzten Betruges die Lorgy auf der Flucht ins Ausland und sodann auf dem Weg zum Bankier begleitet, um sie im Besitze des Papieres zu schützen und ihr die ungehinderte Verwertung desselben zu ermöglichen. Aus dem Zusammenhange geht hervor, daß beide Angeklagte nach einem einheitlichen Plane zusammenarbeiteten und hierbei sogar für den Fall der Verhaftung ihre Verteidigung genau vorbereitet hatten. Die Behauptung des Schneeberger über die Herkunft des Geldes ist in keiner Weise glaubwürdig; vielmehr ist aus dem Umstande, daß sich bei der Lorgy nur eine geringe Summe vorfand, zu entnehmen, daß die dem Schneeberger abgenommenen 2 Zehnmarkscheine zum mindesten mit dem bei den Eheleuten Frauendienst herausgeschwindelten Gelde identisch sind.

Schneeberger hat somit in Betätigung des einheitlichen Willensentschlusses, aus dem von der Lorgy erschwindelten Gelde und Pfandbriefe nach Möglichkeit Vorteile zu ziehen, derselben nach Verübung des Betrugs in der vorgeschriebenen Weise Beistand geleistet, um ihr die Vorteile der Straftat zu sichern und sie der Bestrafung zu entziehen, und zugleich Sachen, von denen er wußte, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt waren, an sich gebracht. Diese Handlungsweise erfüllt den Tatbestand eines Vergehens der Hehlerei nach § 259 Str.-G.-B. (R.-G. E. Bd. 30, S. 368).

Bei der Strafzumessung fällt ins Gewicht, daß die beiden Angeklagten offenbar einer ordnungsgemäßen Arbeit aus dem Wege gehen, daß sie in ihrem raffinierten Zusammenarbeiten für die unerfahrene Landbevölkerung geradezu als gemeingefährlich zu bezeichnen sind. Insbesondere hat die Mitangeklagte Lorgy beim Herausschwindeln des Pfandbriefes eine unerhörte Frechheit an den Tag gelegt.

Es erschien daher gegen Anna Lorgy für die beiden erstgenannten Vergehen je eine Gefängnisstrafe von einem Monat und für das Betrugsvergehen gegen die Eheleute Frauendienst eine Gefängnisstrafe von einem Jahr, ferner unter Erhöhung der letzteren Strafe gemäß § 74 St.-G.-B. eine Gesamtgefängnisstrafe von einem Jahr einem Monat, gegen Schneeberger eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten als angemessene Sühne.

Das Urteil gibt nur zu wenigen Bemerkungen Anlaß.

Es kommen in dem Sachverhalt eine Reihe von volkskundlich interessanten Tatsachen zur Sprache. Wir sehen, daß man im Volke glaubt, daß man durch gewisse Kräuter die Blutarmut heilen könne, wie man im Volke Gebeten eine besondere Heilkraft zutraut, wir finden hier wieder einen Beleg dafür, daß gewisse heilige Zahlen, insbesondere auch die Siebenzahl bei abergläubischen Gebräuchen eine besondere Rolle spielen, finden eine Bestätigung der Volksanschauung, daß manche Kuren nur dann oder doch dann besonders wirksam seien, wenn sie vor Sonnenaufgang vorgenommen seien, und lernen einen Fall des Rückwärtszaubers kennen, indem nämlich das Vaterunser auch rückwärts gebetet werden mußte. Bemerkenswert ist die Angabe der Angeklagten, daß Gebete, die erkauft seien, nichts hülfen. Es hängt dies damit zusammen, daß man die Gabe der Krankenheilung für ein von Gott verliehenes Charisma hält, das nur dann wirksam sei, wenn es nicht gegen Entgelt ausgeübt werde. Deshalb glaubte man ursprünglich, daß jede Sympathiekur nur dann wirksam sei, wenn der Betreffende für seine Handlungen keinerlei Entgelt nähme, auch nicht freiwillige Geschenke. Später hat sich dann die Anschauung dahin abgeschwächt, daß der Sympathiedoktor Geschenke seiner Patienten zwar annehmen dürfe, daß er aber nicht von Anfang an ein Entgelt für seine Tätigkeit fordern dürfe. Wie man sieht, machen sich auch bösgläubige Kurpfuscher diesen Volksglauben zunutze, doch fast immer, wie auch hier, in einer Art, daß man sieht, es kommt ihnen von Anfang an doch nur auf das Entgelt an und sie würden die betreffende Handlung nicht vorgenommen haben, wenn sie das von ihnen zwar nicht ausdrücklich, wohl aber indirekt geforderte Entgelt nicht erhalten würden. Kann man nachweisen, daß ein Sympathiedoktor auf diese Weise vorgegangen ist, so ist das der sicherste Nachweis dafür, daß er selbst an die Wirksamkeit seiner Sympathiekur nicht geglaubt hat.

Erwähnt werden mag nur noch, daß die Angeklagte bei zwei Frauen das Leiden, an denen diese litten, sogleich erraten hat. Ob es sich hier tatsächlich um ein Erraten handelte oder ob nicht die Angeklagte vorher vielleicht von dem Gesinde oder von Nachbarn erfahren hatte, was den betreffenden Frauen fehlte, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls ist soviel sicher, daß der Angeklagten ihr betrügerisches Vorgehen bei diesen Frauen durch ihre Kenntnis, die den betreffenden Frauen übernatürlich erschien, erleichtert worden ist. Es steht übrigens auch nichts im Wege anzunehmen, daß die Angeklagte tatsächlich die betreffenden Leiden der Frauen erraten hat, denn es ist bekannt, daß Wahrsager und Kurpfuscher nicht

selten vorzügliche Menschenkenner sind, und daß insbesondere auch die Zigeunerinnen nicht selten vorzüglich beobachten und aus allerlei kleinen Merkmalen mit guter Kombinationsgabe zutreffende Schlüsse zu ziehen vermögen. Ihr hierdurch bewirktes, ihren Kunden oft übernatürlich erscheinendes Wissen, erleichtert ihnen in hohem Grade ihre Ausnutzung des Aberglaubens.

Man muß sich auch hier wieder wundern, mit welcher Leichtgläubigkeit die Frauen das Opfer raffinierter Betrüger werden. Man sollte es doch kaum für möglich halten, daß die eine Zeugin der Angeklagten den wertvollen Pfandbrief mitgab und der Aussage der Angeklagten vertraute, sie werde ihn nach einem Jahre wiederbringen. Etwas verständlicher wird die Leichtgläubigkeit der Zeugin freilich dann, wenn man mit dem Volksglauben vertraut ist und weiß, daß die Ansicht besteht, gewisse, auf übernatürliche Einflüsse zurückgehende Krankheiten könnten u. a. dadurch geheilt werden, daß Gegenstände, die man mit dem Krankheitsgeist in engerer Beziehung sich denkt, durch einen Sympathiedoktor gewissen günstigen Einflüssen längere Zeit hindurch ausgesetzt werden.

Ein typisches Beispiel bietet der Prozeß endlich noch, um auch das noch kurz hervorzuheben, für das Verteidigungssystem der Zigeuner, denen man, wenn man den Ausführungen eines unserer erfahrensten Kriminalisten folgen kann, kein Wort glauben darf, wenn sie vor den Schranken des Gerichts stehen.

VII.

Ein Sympathiedoktor unter der Anklage der Gaukelei.

Durch eine Notiz des Rastatter Tageblatts vom 27. Januar 1908 wurde die Kriminalpolizei auf den gelernten Bäcker, jetzigen Landwirt Edmund Reuter in Plittersdorf, geboren am 3. Februar 1869 ebendort, aufmerksam. Schon am 28. Februar 1908 wurde gegen Reuter das Hauptverfahren eröffnet wegen Übertretung des Artikels 68 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches, der sogenannten Gaukelei.

Am 28. Februar 1908 wurde eine krank daniederliegende zweiundzwanzigjährige Johanna Müller in Plittersdorf im Ermittlungsverfahren gegen Reuter in ihrer Wohnung eidlich vernommen. Die Müller gab bei ihrer Vernehmung folgendes an:

„Ich wußte von Edmund Reuter, daß er Kranke heilen könne, und hatte auch schon gehört, daß er Kranken etwas umgehängt habe, durch das sie gesund geworden seien. Da ich mich krank fühlte, bin ich im November v. J. dann auch zu Edmund Reuter

gegangen und habe ihm gesagt, ich sei krank, er solle mir etwas geben. Daraufhin hat er mir ein Stoffbündel gegeben aus rotem Tuch und hat es mir umgehängt. Ich mußte zum Umhängen mir die Kleider auf der Brust freimachen. Reuter sagte mir, es seien römische Buchstaben drinnen, die niemand anders lesen könne außer ihm und dem Herrn Pfarrer und einem Italiener, oder wie er gesagt hat. Er sagte auch die Sache stamme vom Pfarrer Stern, er habe es von seiner Mutter gelernt. Er sagte, ich müsse das Bündel 11 Tage auf der Brust tragen und am ersten Tage 11 Vaterunser beten, am zweiten Tage 10, am dritten Tage 9 und so fort, jeden Tag eins weniger bis zum letzten Tag.

Als er mir das Bündelchen umgehängt hatte, gab ich ihm eine Mark; er hat mir die Mark nicht abverlangt, sondern ich gab sie ihm freiwillig. Reuter nahm sie ohne Widerrede an. Reuter sagte dann noch, er wolle mir zwei Gläschen Karmelitergeist geben, oder ich könne sie auch selber in Rastatt holen. Ich sagte ihm, er solle mir den Karmelitergeist selbst bringen. Er sagte mir darauf, er wolle, wenn er wieder nach Rastatt komme, ihn mir wieder mitnehmen. Zwei Tage nachher ging ich dann wieder zu Reuter und da hat er mir den Karmelitergeist mitgebracht. Er gab mir zwei Gläschen mit flüssigem Inhalt und sagte, sie kosten zwei Mark. Er sagte mir, ich müsse den Karmelitergeist im Löffel nehmen und etwas Wasser darunter tun. Ich gab ihm die zwei Mark und ging nach Hause. Am anderen Tage oder zwei Tage darauf, ging ich dann zum Herrn Pfarrer, weil ich die Sache mit dem Bündel, das mir Reuter umgehängt hatte, doch nicht recht glaubte und erzählte die Sache dem Herrn Pfarrer. Er sagte dann, ich solle ihm das Bündel geben; ich wollte ihm das Bündel nicht geben, ließ mich aber doch von ihm überreden, worauf er mir das Bündel nicht wiedergab. Ich teilte dies dem Reuter wieder mit, worauf mir Reuter sagte, wenn ich's dem Pfarrer nicht gesagt hätte, hätte er mich gesund gemacht. Ich habe anfangs an die Sache geglaubt und ich glaube auch jetzt wieder, daß Reuter mir geholfen hätte, wenn ich getan, wie er gesagt. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Ich muß mich nachträglich dahin verbessern, daß ich ihm nicht schon beim ersten Male eine Mark gegeben habe, sondern als ich den Karmelitergeist zum zweiten Mal holte, alle drei Mark auf einmal gegeben habe, nämlich die zwei für den Karmelitergeist und eine Mark dafür, daß er mir das Bündelchen gegeben hatte. Verlangt hat er von mir aber die Mark nicht."

Die Hauptverhandlung fand am 26. März 1908 vor dem Schöffengericht Rastatt statt. Der Angeklagte bestritt entschieden, sich schuldig gemacht zu haben. Er gab allerdings zu, daß er der Müller auf ihr ausdrückliches Verlangen, wie er sagte, um vor ihr Ruhe zu haben, den ihm vorgezeigten roten Tuchfetzen, den er einer Zigarrenschachtel entnommen, zum Tragen auf der Brust gegeben und ihr diesen selbst umgehängt habe, nachdem er eine Medaille, welche die Müller vom Pfarrer erhalten und die sie auf der Brust getragen habe, entfernt habe.

Der Zeuge Gendarm Häßle, der von dem Pfarrer Dussel in Plittersdorf erfahren, die Johanna Müller hätte von dem Angeklagten, der allgemein als Wunderdoktor bekannt sei, ein Stück roten Stoffes, in welchem ein Papier eingenäht sei, bekommen, um den Stoff auf der Brust zu tragen und dadurch von der Bleichsucht geheilt zu werden, habe sich daraufhin zu der Müller begeben und von dieser diese Angaben bestätigt erhalten.

Der Angeklagte wurde wegen Gaukelei zu einer Haftstrafe von 14 Tagen verurteilt. In den Urteilsgründen wird folgendes ausgeführt:

„Der Angeklagte steht in hiesiger Gegend im Rufe eines Wunderdoktors. Er heißt draußen im Ried allgemein der „Wunderdoktor“ (vgl. Aussage des Gendarm Häßle und der Zeugin Müller). Reuter wurde durch Urteil des Schöffengerichts Rastatt vom 19. Juni 1903 wegen Übertretung des § 367 Ziff. 3 StGB. zu einer Geldstrafe von 150 Mark verurteilt (vgl. Akten des diesseitigen Gerichts). Er wurde dann laut Protokoll des Bezirksamts Rastatt vom 12. Juli 1906 ausdrücklich über Kurpfuscherei und Gaukelei belehrt (vgl. Akten des Bezirksamts Rastatt, Anzeige gegen Edmund Reuter von Plittersdorf wegen Vergehen gegen die Gewerbeordnung bestr.).

Ferner wurde Reuter durch Urteil des Schöffengerichts Rastatt vom 8. April 1904 wegen Bedrohung und Beleidigung, die mit seiner Praxis als Wunderdoktor zusammenhing, zu einer Geldstrafe von 25 Mark verurteilt (vgl. Strafakten des diesjährigen Gerichts gegen den Angeklagten v. J. 1904).

Anfang November v. J. — der Tag kann nicht mehr genau festgestellt werden — ging die ledige 22 Jahre alte Johanna Müller von Plittersdorf, welche angeblich an Bleichsucht leidet und schon verschiedene Ärzte konsultiert hat, zu dem Angeklagten, weil sie schon gehört hatte, daß er Kranken etwas umgehängt habe und sie hierauf gesund geworden seien, und sagte ihm, sie sei krank, er solle ihr etwas geben. Er fertigte hierauf ein Bündel aus rotem Tuch, hing es ihr um den Hals, wobei sie ihr Kleid vorn an der Brust auf-

knöpfen mußte. Dabei sagte er ihr, es seien römische Buchstaben drinnen, die niemand lesen könne außer ihm und dem Herrn Pfarrer und einem Italiener. Die Sache stamme vom Pfarrer Stern, er habe es von seiner Mutter gelernt. Weiter sagte er ihr, sie müsse das Bündel 11 Tage auf der Brust tragen und am ersten Tage 11 Vaterunser beten, am zweiten 10, am dritten 9 und so fort, jeden Tag eins weniger, bis zum letzten Tage. In dem Bündel war ein Papierchen eingewickelt, das mit einer Reihe sinnloser aneinandergereihter Buchstaben beschrieben ist. Als der Angeklagte der Müller das Bündel umgehängt hatte, sagte er ihr noch, er wolle ihr auch zwei Gläschen Karmelitergeist geben, oder sie könne ihn auch selbst in Rastatt holen. Die Müller äußerte den Wunsch, er solle ihr den Karmelitergeist selbst mitbringen, worauf er ihr sagte, er werde, wenn er wieder nach Rastatt komme, ihr den Karmelitergeist mitnehmen. Drei Tage nachher ging die Müller dann wieder hin zu dem Angeklagten und da hatte ihr dieser zwei Fläschchen Karmelitergeist von Rastatt mitgebracht. Er übergab ihr dieselben und sagte, sie kosten 2 Mark, sie müsse den Karmelitergeist im Löffel nehmen und etwas Wasser darunter tun. Die Müller gab ihm darauf nicht nur 2, sondern 3 Mark, die der Angeklagte ohne weiteres annahm. Die Müller teilte die Sache kurz darauf dem Ortsgeistlichen mit, welcher die Sache zur Anzeige brachte, nachdem er ihr das Stoffbündel abgenommen hatte. Als letzteres wieder die Müller dem Angeklagten mitteilte, sagte dieser, wenn sie dem Pfarrer nichts gesagt hätte, hätte er sie gesund gemacht.

Nach dem Ergebnis der Verhandlung steht fest, daß der Angeklagte außer den 2 Mark für den Karmelitergeist von der Müller noch 1 Mark für den „Hokuspokus" mit dem Tuchbündel erhalten und angenommen hat. Die Zeugin Müller hatte ihm diese Mark für das Umhängen des Tuchbündels gegeben und der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung auch vorübergehend zugegeben, daß er die Mark dafür als Trinkgeld angenommen habe, sich dabei aber damit verteidigt, er habe sie nicht verlangt, während er allerdings zuerst und dann auch nachträglich wieder bestritt, daß er die Mark für das Umhängen des Tuchbündels erhalten habe. Wie wenig Glauben ihm jedoch bei seinen Behauptungen und anderen Erklärungsversuchen beigemessen ist, zeigen die verschiedenen Unwahrheiten und Widersprüche, deren er bei seinen Angaben überführt wurde. Zunächst behauptet er, die beiden Fläschchen Karmelitergeist hätten ihm bei der Drogerie Weinbuch hier 3 Mark gekostet. Als der Gendarm Häßle beauftragt wurde, kurzer Hand ein solches

Gläschen in der Drogerie Weinbuch zu holen, um den Preis festzustellen, erklärte der Angeklagte, die Gläschen hätten nur 2 Mark gekostet, jedes eine Mark. Und als dann Gendarm Häßle bekundete, daß das bei der Drogerie erhobene Gläschen Karmelitergeist, welches genau so groß sei wie die beiden der Johanna Müller ausgefolgten, 75 Pfennige koste, wandte der Angeklagte wieder ein, er habe der Müller keine gleichgroßen Gläschen, sondern ein größeres, welches mehr als 75 Pfennige gekostet habe und ein kleineres gebracht. Wie aber diese Einwendung wieder zu der vorherigen Angabe, es hätten die beiden Gläschen je eine Mark gekostet, stimmen solle, vermochte er nicht zu erklären. Durch das Zeugnis des Gendarm Häßle ist jedoch festgestellt, daß der Angeklagte der Müller zwei gleichgroße Gläschen und zwar von der Größe, wie das bei der Drogerie Weinbuch erhobene, gegeben habe. Auch allgemeinere Gründe sprechen dafür, daß der Angeklagte die von der Müller weiter gegebene Mark als Entgelt für das Tuchbündel angenommen hat. Sowohl aus dem Verlauf der „Behandlung" der Müller, wie aus der nachträglichen Äußerung des Angeklagten, er hätte sie gesund gemacht, wenn sie die Sache mit dem Tuchbündel dem Pfarrer nicht gesagt hätte, geht hervor, daß die Geschichte mit dem Tuchbündel die Hauptsache sein sollte. Wenn ihn nun die Müller, nachdem er mit den geforderten 2 Mark für die beiden Gläschen Karmelitergeist bereits ein Trinkgeld von 50 Pfennigen verlangt hatte — die beiden Gläschen hatten ihm erwiesenermaßen höchstens 1,50 Mark gekostet — noch 1 Mark weiter gab und es für die Müller so selbstverständlich war, daß sie ihm diese Mark für die Haupttätigkeit, das Umhängen des Tuchbündels als Belohnung gab, so mußte auch er wissen, in welchem Sinne sie ihm die Mark gab und er hatte sie ohne Widerrede angenommen. Daß er die Mark nicht verlangt hat, ist belanglos. Denn es ist eine allbekannte Tatsache, daß diese „Wunderdoktoren" absichtlich nichts für ihre „Behandlung" verlangen, weil sie genau wissen, daß sie, auch ohne etwas zu verlangen, von den „Behandelten" ihre Belohnung erhalten. Nach dem Gesagten steht für das Gericht fest, daß der Angeklagte sich für die Gaukelei mit dem Tuchbündel hat 1 Mark geben lassen und daß er sich somit gegen § 68 StGB. vergangen hat. Bei der Strafausmessung kam erschwerend in Betracht, daß der Angeklagte wegen Vergehen, die mit seiner Tätigkeit als Wunderdoktor zusammenhängen, vorbestraft ist und daß er vom Bezirksamt besonders verwarnt wurde, die Leute zu „brauchen". Weiter ging das Gericht von der Erwägung aus, daß das kulturelle und wirtschaftliche und

gesundheitliche Interesse der im Banne des Aberglaubens stehenden Volksschichten ein unnachsichtliches Einschreiten gegen derartige „Wunderdoktoren“ erheischt, die in gewissenloser Weise aus der Beschränktheit ihrer Mitmenschen sich eine Erwerbsquelle schaffen. Daß sich der Angeklagte der ganzen Hokuspokusnatur seines Tuns bewußt war und ist, geht für das Gericht aus seinem ganzen Auftreten und der Art seiner Verteidigung hervor. Gegenüber der genannten Erwägung des Gerichts konnte eine etwaige Einwendung in dem Sinn, daß es jedem freistehen solle, auf seine Kosten so abergläubisch zu sein als er will, nicht in Betracht kommen. Aus diesen Gründen und Erwägungen gelangte das Schöffengericht zu dem Höchstmaß der zulässigen Strafe, einer Haftstrafe von 14 Tagen. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 496, 487 StPO.

Der Angeklagte legte gegen dies Urteil Berufung ein, die aber von der 4. Strafkammer des Landgerichts Karlsruhe am 23. April 1908 verworfen wurde.

In den Urteilsgründen wurde unter anderm ausgeführt, daß der Angeklagte unter der ganzen Bevölkerung der Umgegend von Plittersdorf in dem Rufe eines Wunderdoktors stehe. Er sei auch von dem Schöffengericht Rastatt am 19. Juni 1903 wegen Übertretung des § 67 Z. 3 StR. zu einer Geldstrafe von 157 Mark verurteilt, und am 12. Juli 1906 wegen Kurpfuscherei und sogenannten „Brauchens“ d. h. angeblicher Heilbehandlung durch Zuhilfenahme übernatürlicher Mächte, vom Bezirksamt Rastatt verwarnt worden.

Wenn der Angeklagte behaupte, er habe der Müller das Bündel nur umgehängt, um vor ihrem ständigen Drängen Ruhe zu haben, so werde dies einmal durch die beeidigten Aussagen der Zeugen widerlegt, sodann aber trage alles, was der Angeklagte zu seiner Verteidigung vorbringt, den Stempel der Unwahrheit. Er habe nun auf einmal behauptet, er habe der Müller erst, nachdem er die 3 Mark nach Besorgung des Karmelitergeistes bereits erhalten habe, das Bündel umgehängt. Er habe weiter auf wenig einleuchtende Art zu erklären versucht, warum er gesagt habe, der Karmelitergeist koste 2 Mark, er habe nämlich sonst immer Würzburger Karmelitergeist gekauft, das Fläschchen zu 1 Mark. Dieses Mal habe ihm der Kaufmann Kölner Karmelitergeist gegeben, das Fläschchen zu 75 Pfennig. Der Kaufmann habe die beiden Fläschchen zusammen mit anderen Waren, die er gekauft habe, eingepackt; er habe sie sich nicht mehr angesehen, vielmehr seine ganze Rechnung mit 4 Mark bezahlt, und sei des Glaubens gewesen, er habe dieselben Fläschchen wie sonst.

Diese Erzählung, welche der Angeklagte nach vielen verunglückten

Erklärungsversuchen, die er in erster Instanz gemacht habe, nachträglich vorbringt, zeigt aufs neue, wie wenig Glauben seine ganze Verteidigung verdient. Sollte es übrigens richtig sein, daß er damals in Rastatt noch andere Besorgungen zu machen gehabt, also den Karmelitergeist nur gelegentlich besorgt habe, — und dafür spreche sogar eine gewisse Wahrscheinlichkeit — dann habe er den Betrag von 1 Mark unmöglich als angemessenes Trinkgeld für die geringfügige Bosorgung ansehen können und habe erkennen müssen, daß die Mark eben für die Sache mit dem Bündel bezahlt worden sei. Aus diesem Grunde sei es nicht erforderlich gewesen, auf die weiteren Beweisanträge des Beklagten einzugehen.

Über die Frage, ob die Manipulation mit dem Bündel unter den Begriff der Gaukelei im Sinne des Artikels 68 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches falle, sowie über die Strafzumessung führte die Strafkammer folgendes aus:

„Daß die Manipulationen mit dem Bündel unter den Begriff der „Gaukelei“ im Sinne des § 68 PStGB. fällt, kann nicht bezweifelt werden, sie ist durchaus gleichartig mit den in genannten Paragraphen beispielsweise aufgeführten Tätigkeiten; sie hat mit ihnen insbesondere das gemeinsam, daß der Täter sich den Anschein gab, als ständen ihm höhere übernatürliche Kräfte zur Erreichung eines Erfolges zur Verfügung, sie läßt sich sogar schlechtweg unter den Begriff der sogenannten Zauberei bringen; daß der Angeklagte gegen Lohn handelte, ist vorstehend bereits ausgeführt. Das Strafmaß ist mit Rücksicht auf die erwähnte Vorbestrafung des Angeklagten und die Verwarnung seitens des Bezirksamtes durchaus angemessen; mit Recht hat das Schöffengericht ausgeführt, daß das wirtschaftliche und kulturelle Interesse der in Betracht kommenden Volksschichten ein energisches Einschreiten gegen solche „Wunderdoktoren“ erfordern.“

Dieser Prozeß ist ein interessanter Beleg dafür, daß man mit den in einigen Bundesstaaten noch bestehenden landesrechtlichen Polizeistrafbestimmungen über Gaukelei[1]) manchen Arten der Ausnutzung des Aberglaubens ganz gut entgegenzutreten vermag. Es ist eine bekannte Erscheinung, daß in Preußen und in den übrigen Bundesstaaten, in denen derartige Spezialstrafbestimmungen nicht bestehen, überaus zahlreiche Strafverfolgungen gegen Wahrsager, Kurpfuscher und dergleichen entweder von vornherein als aussichtslos unterlassen

1) Vgl. Hellwig „Wahrsager und Strafrechtsreform“ („Deutsche Juristen-Zeitung“ 1908 S. 643f.).

werden, oder daß sie doch schließlich mit der Einstellung des Verfahrens oder der Freisprechung des Angeklagten enden, einzig und allein deshalb, weil nach der engen Fassung des Betrugsparagraphen es außerordentlich schwer ist, im einzelnen Fall den Nachweis zu erbringen, daß sich der Betreffende des Betruges schuldig gemacht habe. Wenn man weiß, daß zahlreiche Wahrsager, Kurpfuscher und dergleichen selbst von der Wirksamkeit ihrer Künste überzeugt sind, wenn man weiter berücksichtigt, daß derjenige, welcher mit den Einzelheiten des kriminellen Aberglaubens nicht genau vertraut ist — und begreiflicher Weise sind dies nur wenige Staatsanwälte und Richter — vielfach auch nicht imstande sein wird, in solchen Fällen, wo der Wahrsager oder Kurpfuscher bösgläubig gehandelt hat, ihm aus den Einzelheiten seines Verhaltens seinen bösen Glauben nachzuweisen, so kann das auch nicht wundernehmen.

In diese Lücken greifen nun die landesrechtlichen Bestimmungen über Gaukelei ein, die, wie allgemein anerkannt wird, auch heute noch rechtsgültig sind, da sie sich mit dem Betrugsbegriff nicht decken: während bei einer Verurteilung wegen Betruges stets erforderlich ist, daß dem Angeklagten in subjektiver Beziehung nachgewiesen wird, er habe gewußt, daß er falsche Tatsachen vorspiegele, können gerade in solchen Fällen Verurteilungen wegen Gaukelei niemals erfolgen, da bei der Gaukelei gerade im Gegenteil die Voraussetzung ist, daß der Angeklagte es jedenfalls nicht gewußt hat, daß er falsche Tatsachen vorgespiegelt hat, daß er also gutgläubig gewesen ist. In der Praxis wird freilich der Gaukeleiparagraph vielfach auch dort angewendet werden, wo in Wirklichkeit der Angeklagte sich des Betruges schuldig gemacht hat, es aber als nicht möglich erscheint, ihm seinen bösen Glauben nachzuweisen.

Auch in dem vorliegenden Falle hätte der Angeklagte, wie mir scheint, eigentlich wegen Betruges verurteilt werden müssen, und nicht wegen Gaukelei; denn es erscheint kaum glaubhaft, daß der Angeklagte ernsthaft mit der Wirksamkeit seines Mittels gerechnet hat. Allerdings liegt dieser Kur ein in der Volksmedizin allgemein verbreiteter Gedanke zugrunde, nämlich der, daß man einen gewünschten Zustand durch auf diesen hindeutende symbolische Handlungen herbeiführen kann: da die Müller an Bleichsucht litt, also den Wunsch hatte, mehr Blut zu bekommen, ihr Aussehen blühender zu machen, wurde ihr von dem Angeklagten ein Lappen in roter Farbe umgehängt[1]). Trotzdem erscheint es, soweit man eben aus

1) Vgl. auch die Parallelen bei H. v. Hoverka und Kronfeld „Vergleichende Volksmedizin“ Bd. II. (Stuttgart 1909) S. 263, 264.

den Akten ersehen kann, in diesem Falle nicht als angebracht, dem Angeklagten den guten Glauben zuzubilligen. Tut man dies aber nicht, so würde daraus folgen, daß er wegen Betruges hätte bestraft werden müssen.

Aber auch wenn man nicht die auf Betrug gesetzte schwerere Strafe anwenden kann, vermag man doch mit Hilfe der Strafbestimmungen über Gaukelei, wenn man sie nur energisch anwendet, genügend hohe Strafen auszuwerfen. Dies zeigt gerade der vorliegende Fall, in welchem gegen den Angeklagten, trotzdem ihm der gute Glaube zugebilligt wurde — dies ist ja die Voraussetzung der Anwendung des Gaukeleiparagraphen, — und trotzdem es sich um ein ganz geringfügiges Objekt handelte, und trotzdem ferner das Mittel absolut unschädlich war, und auch wohl durch Verzögerung der Hinzuziehung eines Arztes hieraus ausnahmsweise ein Schaden kaum entstehen konnte, eine Haftstrafe von 14 Tagen erkannt wurde, während bei uns leider meistens die Tendenz zu bemerken ist, selbst gegen diejenigen Sympathiedoktoren, die man des Betruges überführen kann, wenn es sich nicht um ganz besonders krasse Fälle handelt, nur geringe Geldstrafen auszuwerfen, wobei man ausdrücklich oder doch stillschweigend den Aberglauben der Betrogenen dem Kurpfuscher als strafmildernd zugute hält, trotzdem doch umgekehrt eigentlich die in der Ausnutzung der weit verbreiteten abergläubischen Leichtgläubigkeit liegende besondere Gefahr zu einer besonders strengen Bestrafung derartiger auf den Aberglauben spekulierender Betrüger führen sollte.

Kurz mag noch darauf hingewiesen werden, daß anscheinend — eine sichere Feststellung ist nicht möglich, da der Pfarrer Dussel, durch Krankheit entschuldigt, in der Hauptverhandlung nicht erschien — wir hier auch einen Beleg wieder dafür haben, daß die Kirche, insbesondere die katholische, durch ihre kirchlichen Amulette in gewissem Sinne dem Aberglauben Vorschub leistet[1]). Es hat nämlich den Anschein, als habe der Pfarrer der Müller die Medaille als Heilmittel gegen ihre Bleichsucht gegeben, oder als habe die Müller zum mindesten die Schenkung der Medaille so aufgefaßt und die Medaille in diesem Sinne getragen. Erst als sie bemerkte, daß trotz des Tragens der Medaille die Bleichsucht nicht besser wurde, duldete sie, daß diese Medaille von dem Angeklagten entfernt und durch ein wirksameres Mittel, nämlich den Tuchlappen, ersetzt wurde. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß allerlei

1) Vgl. auch Hennig „Amulettkatholizmus“ Frankfurt a. M. 1910).

kirchliche Gegenstände mit und ohne Billigung der Geistlichen in ganz analoger Weise verwendet werden, wie andere Dinge, welche von Wahrsagern, Kurpfuschern usw. bei ihren abergläubischen Prozeduren gebraucht werden. Man kann deshalb nicht bestreiten, daß die ganze Geistesrichtung, welche durch die Verwendung kirchlicher Amulette usw. genährt wird, den Betrügereien von Sympathiedoktoren, Wahrsagern usw. den Boden bereitet und sie vielfach erst ermöglicht. Will man deshalb dem Aberglauben ernstlich zu Leibe gehen, so muß man vor allen Dingen auch dafür sorgen, daß derartige Anschauungen jedenfalls von den Geistlichen nicht mehr bestärkt werden.

VIII.

Ein Diebstahl zum Zwecke einer Sympathiekur.

In einer Tageszeitung fand sich folgende Notiz: „Ein Freund der Sympathie scheint der noch unbestrafte Arbeitsbursche Bernhard Georg Köhler aus Ingramsdorf zu sein. Derselbe hat bei dem Bäcker Bräunlich hier eine Bodenkammer erbrochen und daraus zwei schmutzige Frauenhemden im Werte von 4,50 Mk. gestohlen. Die Hemden wurden bei ihm im Schranke vorgefunden. Der Angeklagte erklärte den Diebstahl damit, daß er gehört habe, daß durch das Anziehen von schmutziger Wäsche der Rheumatismus vertrieben werden könne, und da er an dieser Krankheit gelitten habe, hätte er sich zu dem Diebstahl entschlossen. Er habe Frauenhemden gestohlen, weil gerade Frauenhemden besonders nachhaltig gegen Rheumatismus wirken sollten. Ob der Angeklagte damit gute Erfolge erzielt hat, konnte leider nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden. Nach Lage der Sache konnten dem Angeklagten seine Behauptungen nicht widerlegt werden, so daß ihm nach der subjektiven Seite eine Schuld im Sinne des Strafgesetzes nicht nachgewiesen werden konnte und seine Freisprechung erfolgte[1]."

Ich ließ mir daraufhin die Akten der Staatsanwaltschaft zu Gera gegen Köhler wegen schweren Diebstahls (L. 135, 1903) kommen, die mir liebenswürdigerweise auch übersandt wurden. Aus diesen ergab sich folgendes:

Der am 26. Februar 1872 in Ingramsdorf (Sachsen-Altenburg) geborene Angeklagte, der evangelischer Konfession war, hatte bei seiner polizeilichen Vernehmung nur erklärt, — wenigstens soweit

---

1) „Geraisches Tageblatt" vom 3. September 1903, mitgeteilt in dem „Hygienischen Volksblatt" Bd. IV, 1903, S. 232.

man aus den Protokollen dies entnehmen kann — er habe die Hemden „gestohlen.“ Bei seiner richterlichen Vernehmung gab er alsdann als Grund an, er habe geglaubt, durch das Anziehen dieser Hemden seinen Rheumatismus vertreiben zu können.

Der Angeklagte hatte auch noch Eßwaren im Gesamtwerte von 1 Mark seinem Dienstherrn entwendet und sie auf der Stelle verzehrt, wie er angab, immer dann, wenn er etwas lange auf das Essen habe warten müssen. Da der Dienstherr wegen dieses Mundraubes Strafantrag nicht stellte, wurde Anklage nur wegen des Diebstahls der beiden Hemden erhoben, und zwar lag, wenn überhaupt Diebstahl, so jedenfalls schwerer Diebstahl durch Erbrechen von Behältnissen vor.

Die Hauptverhandlung gegen den Angeklagten fand am 31. August 1903 vor der Ferienstrafkammer des gemeinschaftlichen Landgerichts in Gera statt.

Der Angeklagte wurde freigesprochen. Der Sachverhalt, sowie die für seine Beurteilung maßgebenden Gesichtspunkte ergeben sich aus den Gründen des Urteils, die in folgendem mitgeteilt werden sollen:

„Gegen den Angeklagten Köhler ist das Hauptverfahren eröffnet, weil er hinreichend verdächtig erschien:

Am 13. Juni 1903 zu Gera fremde bewegliche Sachen nämlich zwei Frauenhemden im Gesamtwerte von 4,80 Mark, das eine der Ehefrau, das andere der Tochter Marie des Bäckermeisters Bräunlich hier gehörig, den genannten Eigentümern in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben, Vergehen nach § 242 StGB., diesen Diebstahl auch hierdurch bewirkt zu haben, daß er zur Eröffnung einer in dem von Bräunlich bewohnten Gebäude befindlichen, verschlossenen Bodenkammertür sein Taschenmesser, mithin ein zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmtes Werkzeug, anwandte, Verbrechen nach § 243 Ziff. 3 StGB.

Nach den glaubwürdigen vom Angeklagten in der heutigen Hauptverhandlung gemachten Angaben ist das Folgende als tatsächlich festgestellt anzusehen:

Der Angeklagte Köhler entnahm am 13. Juni 1903, kurze Zeit nach seinem Eintritt als Geselle bei dem Bäckermeister Bräunlich, Arndtstr. 15 hier, aus einer verschlossenen Bodenkammer seines Arbeitgebers, bei dem er sich auch in Wohnung befand, von der in jener Kammer aufbewahrten schmutzigen Wäsche zwei Frauenhemden im Gesamtwerte von 4,80 Mark, das eine der Ehefrau des Bräunlich, das andere dessen Tochter Marie gehörig. Köhler hatte die Hemden

von seiner neben der fraglichen Bodenkammer gelegenen Schlafkammer aus durch einen in der Bretterwand befindlichen Spalt bemerkt und sich auf die Weise in den Besitz derselben gesetzt, daß er mit seinem Taschenmesser den Riegel des die Bodenkammertür verschließenden Schnappschlosses zurückschob, die Tür hierdurch öffnete, die Hemden aus der Kammertür herausholte und sodann die Kammertür von außen wieder ins Schloß drückte, so daß der Verschluß, ohne sichtbare Spuren zu zeigen, wieder hergestellt war.

Hat der Angeklagte danach zwar bewegliche Sachen anderer den genannten Eigentümern weggenommen, so ist doch kein ausreichender Beweis dafür zu erbringen gewesen, daß er dies in der Absicht getan hat, die Hemden sich rechtswidrig zuzueignen. Köhler stellt eine derartige Absicht in Abrede, er will die Hemden nur zu vorübergehendem Gebrauch genommen haben, um sie zum Schutze und als Heilmittel gegen Rheumatismus, an dem er damals gelitten habe, zu tragen, er habe dies auch getan und die Hemden nach gemachtem Gebrauch zuerst in seinem unverschlossenen Kleiderschrank offen hingelegt, um sie bei passender Gelegenheit wieder in jene Bodenkammer zu der übrigen schmutzigen Wäsche der Bräunlichschen Familie zu legen. Er hat allerdings bei seiner ersten richterlichen Vernehmung nach dem kurzen Inhalt des ihm vorgehaltenen Vernehmungsprotokolls davon nichts gesagt, vielmehr darauf ein allgemeines Zugeständnis des ihm schuldgegebenen Diebstahls abgelegt. Man hat jedoch auf diese Erklärung, wie sie protokolliert ist, ein entscheidendes Gewicht um so weniger legen können, als er gleichzeitig schon damals gesagt hat, er habe geglaubt, daß das Anziehen dieser Hemden seinen Rheumatismus vertreiben könne. In der Tat ist in der ungebildeten Volksklasse der Aberglaube nicht selten zu treffen, der gewissen Sympathiemitteln, so auch dem Tragen von schmutziger Frauenwäsche eine derartige Heilwirkung zuschreibt. Hierzu kommt, daß Köhler bis jetzt auch unbestraft ist und daß die Hemden schon wenige Tage nach ihrer Wegnahme beim Betreten seiner Schlafkammer in seinem unverschlossenen Kleiderschrank von der Tochter des Bräunlich vorgefunden worden sind. Unter diesen Umständen erschien die Schutzbehauptung des Angeklagten als glaubhaft, jedenfalls war sie nicht zu widerlegen und derselbe mußte deshalb mangels ausreichender Beweise von der Anklage freigesprochen werden."

Wenn man die Angaben des Angeklagten für glaubhaft hält und annimmt, er habe die Hemden nach kurzem Gebrauch wieder zurückgeben wollen, so liegt allerdings zweifellos nur eine nicht

strafbare und unberechtigte Gebrauchsanmaßung, aber kein Diebstahl vor. Die Freisprechung des Angeklagten ist dann auch zu Recht ergangen. Da sich aus den Akten keinerlei Anhaltspunkte dafür bieten, daß die Angaben des Angeklagten wahrheitswidrig gewesen sind, muß man davon ausgehen, daß die Überzeugung des Gerichts, welcher der persönliche Eindruck der Verhandlung zu Gebote stand, richtig gewesen ist.

Insbesondere kann man nicht geltend machen, was ja auch schon in den Urteilsgründen angedeutet ist, daß der Angeklagte sowohl bei seiner polizeilichen, als auch bei seiner ersten richterlichen Vernehmung nichts davon angegeben hatte, er habe die Hemden nach ihrer Benutzung sofort wieder zurücklegen wollen, daß er vielmehr nur klipp und klar erklärt habe, er habe die Hemden gestohlen. Auch spricht es nicht gegen den Angeklagten, daß er mit dem angeblichen Motiv seiner Tat erst bei der ersten richterlichen Vernehmung herausgerückt ist, dagegen nach Inhalt des polizeilichen Protokolls anfangs davon nichts erwähnt hatte. Diesen Umstand kann man deshalb nicht gegen den Angeklagten verwerten, weil ja jedem, der in der Praxis steht, bekannt ist, in wie unzähligen Fällen die Protokolle nicht das wiedergeben, was der Beschuldigte erklärt oder erklären möchte, sondern das, wie der vernehmende Beamte die Erklärung des Beschuldigten aufgefaßt hat [1]). Da Köhler wegen Diebstahlsverdacht verhaftet worden war, lag nichts näher, als daß der vernehmende Beamte ihn fragte, ob er die beiden Hemden tatsächlich gestohlen habe, und daß Köhler, welcher vielleicht auch annahm, selbst die Gebrauchsanmaßung sei ein strafbarer Diebstahl, dies auch bejahte uud daß der ihn vernehmende Polizeibeamte nach dem Motiv des Diebstahls nicht gefragt hat, und daß infolgedessen der Angeklagte davon auch nichts erwähnt hat, wird jedem wahrscheinlich erscheinen, der weiß, daß untere Polizeibeamte nach dem Motiv einer Tat selten zu fragen pflegen, und daß ihnen die Feststellung der nackten Tatsachen genügt. Im vorliegenden Falle lag übrigens wohl auch an und für sich kein Anlaß vor, nach dem Motiv des anscheinend klar liegenden Diebstahls zu forschen.

Leider sind, jedenfalls soweit sich dies aus den Akten ergibt, nähere Feststellungen über die Aberglaubenskomplexe, welche hier hineingespielt haben, unterblieben. Trotzdem es doch zweifellos nicht

1) Vgl. z. B. Hellwig „Zur Psychologie des polizeilichen Verhörs" („Monatsschrift für Kriminalpsychologie" Bd. IX S. 241 ff.).

nur vom wissenschaftlichen Standpunkt aus interessant gewesen wäre, sondern auch zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Angaben des Beschuldigten von größtem Werte gewesen wäre, wenn man durch geeignete Nachforschungen festgestellt hätte, ob ein ähnlicher Aberglaube, wie ihn der Angeklagte angab, tatsächlich in der dortigen Gegend, oder doch überhaupt bekannt war oder nicht. Sollte es hier durch Nachfrage bei unteren Polizeibeamten, welche mit den in Betracht kommenden Schichten des Volkes mehr verkehren und deshalb auch mit ihren Anschauungen in der Regel mehr vertraut sind als Richter oder Staatsanwälte, nicht möglich gewesen sein, hierüber Angaben zu erhalten, so hätte man bei Volksschullehrern, bei Förstern usw. Nachfrage halten können, oder schließlich auch einen volkskundlichen Sachverständigen um Rat fragen können. Ich zweifle nicht daran, daß man dann wertvollen Aufschluß erhalten und konkrete Anhaltspunkte zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Angaben des Köhler erhalten hätte.

Wenngleich es mir nicht gelungen ist, in der vorhandenen Literatur unter den Mitteilungen, welche sich auf den abergläubischen Gebrauch von Frauenhemden beziehen, irgendeine Anschauung zu finden, welche genau derjenigen entspricht, von der sich der Angeklagte angeblich leiten ließ, so lassen sich dennoch über die volksmedizinischen Anschauungen, die hier in Betracht kommen können, Feststellungen machen, welche es meines Erachtens als ganz zweifellos erscheinen lassen, daß der Angeklagte tatsächlich zu dem von ihm angegebenen Zweck die gebrauchten schmutzigen Frauenhemden jedenfalls verwenden konnte.

Von zwei miteinander allerdings in Berührung stehenden Gedankenkreisen aus kann man sich die Handlungsweise des Angeklagten erklären.

Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß man auch im heutigen Volksglauben die Gicht noch vielfach für ein dämonisches Wesen hält, daß man sie personifiziert und sie beispielsweise durch allerlei Segen, in denen man sie anredet, zu vertreiben versucht[1]). Es ist nun bekannt, daß man vielfach glaubt, dämonische Wesen überlisten zu können, sie irreführen zu können, indem man beispielsweise einen anderen Namen annimmt, oder seinen Rock verkehrt anzieht, oder auch andere Kleidungsstücke, die man bisher nicht getragen hat, anzieht[2]). Alle diese verschiedenen Bräuche, die sich

1) v. Hovorka und Kronfeld a. a. O. Bd. II, S. 269.

2) Vgl. z. B. Hellwig „Der moderne Hexenglaube und seine kriminelle Bedeutung" („Der Gerichtssaal Bd. 76 S. 381; Seligmann „Der böse Blick"

in den mannigfachsten Variationen bei den verschiedensten Völkern nachweisen lassen, haben den Grundgedanken, daß das betreffende dämonische Wesen nach dieser vorgenommenen Veränderung seines bisherigen Opfers nicht mehr imstande sei, dieses wiederzuerkennen, und daß es deshalb verleitet werde, seine bisherigen Angriffe zu unterlassen. Von diesem Gesichtspunkt aus könnte man es sich ganz gut erklären, daß der Angeklagte, dem dieser Glaube keineswegs mehr vollkommen bewußt gewesen zu sein braucht, der vielmehr nur einer alt überlieferten, von ihm vielleicht gar nicht mehr verstandenen Volksanschauung folgte, versucht habe, durch das Anziehen der Frauenhemden den Gichtdämon irrezuführen und ihn zu veranlassen, von ihm abzulassen.

Aber auch noch von einem anderen Gesichtspunkt aus kann man sich die zeitweilige Verwendung der beiden Frauenhemden erklären, nämlich dann, wenn man das Hauptgewicht darauf legt, daß es sich um gebrauchte, um schmutzige Frauenhemden handelte. Unter der Voraussetzung nämlich, daß es sich hier um Hemden handelte, die Frauen während der Menstruation getragen haben, könnte man daran denken, daß hier einer der überaus zahlreichen Fälle vorliege, in welchem es sich um abergläubische Verwendung des Menstrualblutes handelte. Es ist insbesondere bekannt, daß auch Menstrualblut, das man bekanntlich für unrein hält, ja selbst für giftig, als Abwehrzauber gegen Dämonen Verwendung findet[1]). In dieser Beziehung ist insbesondere interessant, daß von Hovorka und Kronfeld mit Menstrualblut getränkte Leinwandflecken als gegen Gicht wirksam, als „bekannte Umschläge", welche schon Plinius erwähnt, bezeichnet werden[2]). Sollte unsere Voraussetzung, daß es sich um derartige beschmutzte Wäsche gehandelt habe, zutreffen, so hätten wir in dieser oben erwähnten Mitteilung also ein vollkommenes Analogon zu der Tat des Angeklagten.

Es mag allerdings darauf hingewiesen werden, daß man außer auf ein abergläubisches Motiv auch auf ein sexuelles Motiv schließen kann, daß man mit anderen Worten annehmen könnte, es handele sich um einen Akt des Fetischismus. Soweit sich ersehen läßt, haben sich die Ermittlungen auf diese Möglichkeit nicht erstreckt. Da aber auch das zuerst erwähnte abergläubische Motiv hinreichenderweise

---

Bd. II (Berlin 1910) S. 373; Wilutzky „Vorgeschichte des Rechts" Bd. I. (Breslau 1903) S. 3.

1) Vgl. Ploß-Bartels „Das Weib in der Natur- und Völkerkunde" 9. Aufl. Bd. I (Leipzig 1908) S. 50.

2) v. Hovorka und Kronfeld a. a. O. Bd. II. S. 277.

die Handlungsweise des Angeklagten erklärt, wird man berechtigt sein, anzunehmen, daß der Angeklagte in der Tat aus Aberglauben gehandelt hat und nicht zu fetischistischen Zwecken. Für die strafrechtliche Beurteilung wäre dies übrigens gleichgültig.

IX.

Betrügerische Horoskopstellen.

Wer die Annoncen unserer großen Tageszeitungen sowie besonders auch die Anzeigen der Frauenzeitschriften studiert, der weiß, daß unter den mancherlei Arten, auf welche auch heute noch Männer oder meistens Frauen aus allen Gesellschaftsschichten die Zukunft zu enthüllen trachten, die Astrologie, die auf ein ehrwürdiges Alter von Jahrtausenden zurückblicken kann, noch eine nicht unbedeutende Rolle spielt. Wer aber ferner auch mit der neueren spiritistischen und okkultistischen Literatur ein wenig vertraut ist, der weiß auch, daß in unsern Tagen die Astrologie auch insofern eine Wiedergeburt erfährt, als man in ernsthaft gemeinten Aufsätzen und Büchern Versuche macht, die Astrologie „wissenschaftlich" zu begründen und ihre Systeme auszubilden[1]). Es gibt sogar eine eigene Zeitschrift, welche gerade diesen Bestrebungen gewidmet ist[2]). Daß es neben vielen gutgläubigen Anhängern der Astrologie auch zahlreiche Betrüger gibt, welche nur die Dummheit derer, die nicht alle werden, geschickt ausnutzen, indem sie ihren angeblichen Wahrsagerkünsten in mehr oder minder geschickter Weise ein wissenschaftliches Mäntelchen umzuhängen trachten, ist unbestreitbar. Recht schwierig aber ist es in vielen Fällen, die Grenze zwischen betrügerischen und gutgläubigen Astrologen zu ziehen. Das zeigt auch der folgende Fall, den ich auf Grund der mir von dem Amtsgericht Dresden liebenswürdigerweise übersandten Akten (4 Av. 433.07) kurz darstellen will.

Gegen den Buchhalter Ruschweih und den Kaufmann Lange wurde im Januar 1908 ein Verfahren wegen Betruges eingeleitet. Bei seiner verantwortlichen Vernehmung erklärte Ruschweih, er glaube fest daran, daß Lange imstande sei, innerhalb gewisser Grenzen an der Hand seines astrologischen Systems die Zukunft zu erforschen. Er habe sich auf das gemeinsame Unternehmen erst eingelassen, nach-

---

1) Vgl. Hellwig, „Moderne Astrologen" (Archiv f. Kriminalanthropologie Bd. 33 S. 181 f.).

2) „Zodiakus. Erste deutsche Zeitschrift für wissenschaftliche Astrologie", deren Jahrgang 1909 mir von ihrem Herausgeber, Herrn Alexander Bethov (München) seiner Zeit übersandt worden ist.

dem er von Lange durch Proben von seiner Kunst überzeugt worden sei. Er habe mit Lange zweihundert Briefe, in denen zur Bestellung astrologischer Horoskope aufgefordert worden sei, abgesandt. Es seien nur zwei Bestellungen eingelaufen, welche Lange auf Grund von wissenschaftlichen, astrologischen und graphologischen Werken beantwortet habe; die Horoskope seien gegen Nachnahme übersandt worden.

Lange bestätigte das, was Ruschweih bekundet hatte, gab insbesondere zu, daß er die Sache angeregt und Ruschweih dafür interessiert habe. Strafbar habe er sich nicht gemacht, da er tatsächlich imstande sei, an der Hand seines Systems die Zukunft in der Weise, wie er es getan habe, vorauszusagen; seine Voraussagen seien zum größten Teil auch eingetroffen. Da er sich für derartige Sachen sehr interessiert, habe er sich Ende 1905 aus Amsterdam ein praktisches Originalsystem der Graphologie und ein großes astrologisches Originalsystem für zehn Mark schicken lassen. An der Hand dieser Systeme habe er viel Horoskope gestellt, ohne Geld dafür zu verlangen. Wie aus mehreren freiwilligen Dankschreiben hervorgehe, seien diese fast alle zur Zufriedenheit ausgefallen. Für diese Studien habe er über hundert Mark ausgegeben. Da er von der Wahrheit seiner Horoskope überzeugt gewesen sei und gesehen habe, daß auch andere, beispielsweise der Schriftsteller Paul Kramer in Stockerau-Wien, Horoskope gestellt hätten, habe er beschlossen, auf diese Weise seine Auslagen zu ersetzen. Da im Buchhandel das „Nostrodamus-Horoskop“ in Wendels Verlag zu Dresden für drei Mark erscheine und dasselbe verspreche, wie er in seinen Briefen, habe er nicht annehmen können, daß das Horoskopstellen verboten sei. Bei der Anfertigung des Horoskopes habe er sehr viel auch die Graphologie verwendet. Nur soweit, als sein System über Krankheiten, Ehen usw. Angaben enthalte, habe er auch Auskunft erteilt.

Durch Urteil des Schöffengerichts zu Dresden vom 1. Mai 1908 wurden Ruschweih und Lange wegen in Mittäterschaft begangenen versuchten Betruges in je einem Falle zu dreißig Mark Geldstrafe, oder im Falle der Nichtbeitreibung zu sechs Tagen Gefängnis verurteilt. Außerdem wurde auf Einziehung des den beiden Angeklagten oder doch dem Angeklagten Lange gehörigen Manuskriptes „Großes astrologisches Originalsystem H. Lehmann“ erkannt.

Während sich Ruschweih bei dem Urteil beruhigte, legte Lange Berufung ein.

Die 4. Strafkammer des Landgerichts zu Dresden verwarf aber am 7. Juli 1908 seine Berufung.

IX.

Eine eigenartige Schwurzeremonie.

Von

Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig** (Berlin-Friedenau).

In meiner ersten Abhandlung über mystische Zeremonien beim Meineid[1]) hatte ich gelegentlich der Behandlung derjenigen Fälle, in welchen man glaubt, man könne ungefährdet einen Meineid leisten, wenn man Erde im Stiefel habe, zur Erklärung darauf hingewiesen, daß in Schlesien, Ungarn und Rußland eine Schwurzeremonie bekannt sei, bei welcher der Schwörende eine Erdscholle auf dem Kopfe hätte. Als Sinn dieser Zeremonie glaubte ich feststellen zu können, daß der Gedanke herrschend sei, die Erde werde den Meineidigen verschlingen.

In den letzten Jahren sind von zwei Seiten verschiedene Materialien beigebracht worden, welche in interessanter Weise meine damalige Auffassung bestätigen.

Einmal nämlich hat Dr. Lasch in seiner wertvollen ethnologischen Studie über den Eid[2]) nachgewiesen, daß noch heute in der südindischen Provinz Maissur das Legen einer Erdscholle auf das Haupt des Schwörenden bei der Austragung von Grenzstreitigkeiten üblich ist. Es läuft dabei ein Mann mit einer Kugel, die aus Erde vom Boden des Dorfes geformt ist und im Innern etwas Wasser enthält, auf dem Kopfe die strittige Grenze ab. Hat er dabei die richtige Grenzlinie eingehalten, so ist alles gut; sollte er aber, wenn auch nur zufällig, davon abweichen, so zerspringt die Kugel in Stücke, der Läufer stirbt in 15 Tagen und sein Haus wird zur Ruine.

---

1) Hellwig, „Mystische Zeremonien beim Meineid". („Der Gerichtssaal" Bd. 66 S. 94 f.).

2) Lasch, „Der Eid. Seine Entstehung und Beziehung zu Glaube und Brauch der Naturvölker" (Stuttgart 1908) S. 36 f.

Auch bei den Chewsuren im Kaukasus findet sich eine ähnliche Zeremonie, indem der Kläger bei einem Prozeß über ein Grundstück vom streitigen Grund und Boden eine Handvoll Erde nimmt, sie in Gegenwart der Richter sich auf den Hals streut und dabei spricht: „Möge die Sünde der Erde mir zur Last fallen, wenn ich die Unwahrheit sage!"

Lasch weist bei dieser Gelegenheit, ohne meine Abhandlung zu kennen, gleichfalls sowohl auf die Raseneide bei den Ungarn usw., als auch auf die oben erwähnte mystische Meineidszeremonie hin. Zur Erklärung des Erdeides durch Legen von Erde auf das Haupt des Schwörenden oder durch das Essen von Erde führt Lasch aus, daß die Ordalnatur der genannten Eidesbräuche hier schon stark in den Vordergrund träte. Man glaube jetzt, der Schwörende werde, falls meineidig, durch den Genuß der Erde innerlich krank werden oder die auf seinem Haupt ruhende Scholle werde äußerliche Erkrankung oder sofortigen Tod durch Zusammenstürzen bewirken. Zwischen diesen Schwurformen und der weit verbreiteten Anrufung der Erde unter bloßer Berührung beständen zahlreiche Übergänge, wo beispielsweise das Essen von Erde nur angedeutet werde.

Auch Oberlehrer Dr. Opitz hat in einer kürzlich erschienenen kleinen Studie [1]) den Raseneid in Schlesien unter Beibringung interessanter Belege behandelt. Auch ihm ist meine Arbeit entgangen; um so wertvoller ist es mir, daß auch Opitz den Sinn der Zeremonie darin erblickt, daß man angenommen habe, der die Stelle der Schwurgrube bisher bedeckende Rasen werde das Haupt des Meineidigen sofort herunterdrücken und diese Grube werde als Grab für den Meineidigen sich schließen. Er bringt bei dieser Gelegenheit ein Beispiel aus einem alten Schriftsteller für das Jahr 1538 dafür bei, daß man allgemein im Volke geglaubt habe, der Meineidige werde unmittelbar nach dem falschen Schwur von Gott gestraft. In der angeführten Stelle heißt es nämlich folgendermaßen:

> „Den 13. Junii besprachen zween Bürger einander zu Bresslaw für dem Rath etlicher Schuld halben. Der Beklagte erbote sich einen Eyd zu thun, daß er Klägern bezahlet habe, darauff sanck er plötzlich zu Boden, und berühret ihn die Hand Gottes und ward todt vom Rathaus getragen" [2]).

Den weiteren Materialien, welche Opitz für diesen übrigens auch

1) Opitz, „Zur Geschichte des Eides in Schlesien." (Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht der achten Realschule zu Berlin, Ostern 1913) Berlin 1913.

2) Schickfus, „New Vermehrete Schlesische Chronica unnd Landes-Beschreibung" (Jena-Breslau 1625) Bd. I S. 212.

heute noch außerordentlich weit verbreiteten Volksglauben[1]) beizubringen in Aussicht gestellt hat, darf man mit großem Interesse entgegensehen.

Sonst möchte ich nur noch hervorheben, daß aus seiner Arbeit sich die Vermutung ergibt, daß der Raseneid in den slavischen Gebieten, nicht dagegen bei den germanischen Stämmen einheimisch ist, da eigentlich nur für rein polnische Gebietsteile in Schlesien der Raseneid nachgewiesen ist. Möglich ist allerdings auch, daß er sich bei den Slaven länger erhalten hat, als bei der deutschen Bevölkerung.

1) Hellwig, „Bestrafung des Meineides durch Gott" (Archiv f. Kriminalanthropologie Bd. XXXI S. 103f.).

X.

Aus dem k. k. kriminalistischen Universitätsinstitute Graz.

Eine neue plastische Masse für Abdrücke.

Von

H. Gross.

Zum Abformen von Münzen, Medaillen usw. existieren eine ganze Reihe von plastischen Massen. Johannes Höfer schrieb ein ganzes Buch über „Die Fabrikation künstlicher plastischer Massen sowie der künstlichen Steine, Kunststeine, Stein- und Zementgüsse". Auch im chemisch-technischen Rezept-Taschenbuch von Dr. Max von Waldheim finden sich auf S. 243ff. eine Reihe solcher Abformmassen angeführt.

Die einfachste und billigste Abformmasse besteht aus Gips. Ein Gipsabdruck hat aber mehrere Nachteile. Gipsabdrücke schwinden und sind zerbrechlich. Die von Giudice erfundene Plastilina besteht aus Olivenöl, Zinkoxyd, Wachs, Schwefel und Ton. Sie schwindet nicht, trocknet aber auch nicht und ist immer wieder verwertbar. Daß sie nicht fest wird, ist ein Nachteil. Sehr schöne Abdrücke erhält man mit der von den Zahnärzten vielfach gebrauchten Stentschen Masse, welche nach einer Analyse aus 40 Proz. Talkpulver, 17 Proz. Krapplack und 24 Proz. Stearin- und Ölsäure und 19 Proz. geschmolzenem Kopal besteht. Die Masse wird bei Gebrauch in heißes Wasser gelegt. Dadurch wird sie weich. Dann läßt man sie etwas erhärten, bis sie plastisch wird, und nimmt den Abdruck. Der Nachteil der Stent-Masse besteht wieder darin, daß sie gebrechlich ist; läßt man sie auf den Boden fallen, dann zerspringt sie wie Glas.

Die Kriminalistik braucht ein Abdruckmittel, mit welchem sich ungemein genaue Abdrücke nehmen lassen. Die Masse soll ähnlich wie die Stent-Masse leicht plastisch gemacht werden können, dann aber rasch erhärten, ohne sich zu verziehen. Das Wichtigste ist aber noch, daß die genommenen Abdrücke nicht gebrechlich sind, sondern verschickt und übel behandelt werden können.

Eine solche Masse wird jetzt unter dem Namen „Kriminalit" im

Laboratorium Dr. R. Ditmar in Graz hergestellt; deren Zusammensetzung und Herstellungsweise sind Geheimnis. Die Masse stellt ein hartes rotbraunes Produkt vor von der Härte des Holzes. Wirft man diese ca. 10 Minuten in 90—100grädiges Wasser, dann erweicht sie und wird plastisch. In dieser Form nimmt man sie aus dem heißen Wasser heraus, läßt sie etwas abkühlen, bis sie gut plastisch wird, trocknet sie ab und nimmt den Abdruck. Auf dem abzuformenden Gegenstand läßt man sie so lange liegen, bis sie vollkommen hart und fest ist, was ca. 10—20 Minuten in Anspruch nimmt. Dann hebt man sie auf. Die Masse ist kaum zerbrechlich, schrumpft nicht und behält ihre Form. Es lassen sich die allerfeinsten und kompliziertesten Abdrücke damit vornehmen.

Besonders verwendbar ist die Masse zum Abnehmen von Messerscharten, Eindrücken und sonstigen Zeichen. Aus den Abformungen lassen sich schöne positive Gipsabdrücke machen. Glättet man die noch plastische Masse mit einer Glasplatte zu einer dünnen Platte, dann kann man auch Fingerabdrücke abnehmen, bei welchen man die Tiefen genau messen kann. Die Finger sind vor dem Abdruck mit Vaseline einzureiben und dann zu trocknen. Ein weiterer Vorteil dieser Abdruckmasse besteht darin, daß sie sich immer wieder verwerten läßt. Man muß nur darauf Rücksicht nehmen, daß die Masse nicht durch zu langes Erhitzen porös wird.

Die neue Abdruckmasse ist auch für Künstler, für Museumszwecke usw. verwertbar. Ornamente, Verzierungen und dergleichen mehr lassen sich in tadelloser Weise abformen.

XI.

Aus dem k.k. kriminalistischen Universitätsinstitute Graz.

Zum Kockelschen Verfahren für Abnahme von Messerscharten.

Von

Dr. **Hermann Zafita,** Assistent am Institute.

Bekanntlich läßt sich die Struktur einer Messerschneide, an der insbesondere die Zahl, Größe und Entfernung der einzelnen Scharten von Wichtigkeit ist, in der Weise am besten darstellen, daß man ein Gipsstück an dem fest eingespannten Messer mit einigem Drucke langsam abzieht. Zur Herstellung des Gipsstückes bediente man sich bisher der einfachsten Mittel. Etwa zwölf Teile Gips und vier Teile Wasser wurden zu einem Brei vermischt, worauf die noch flüssige Masse auf eine Glastafel gegossen und daselbst rund oder quadratisch geformt wurde.

Diese Gipsmodelle weisen aber den Nachteil auf, daß sie, einmal getrocknet, sehr spröde werden und die Struktur der Messerschneide nur mangelhaft aufnehmen. Sind sie aber noch in flüssigem Zustande, so läßt sich das Verfahren überhaupt nicht anwenden.

Ich habe nun nach verschiedenen und wiederholten Versuchen in Erfahrung gebracht, daß man auf eine sehr einfache Weise dem Gipsstücke jene Weichheit und Elastizität bewahren kann, die zur deutlichen Aufnahme der Messerscharten nötig ist.

Gips mit Wasser vermengt, trocknet schnell und erhält dann die oben geschilderte spröde Form. Um dem trockenen Stücke die Weichheit zu erhalten, gieße man in den Brei ein kleines Quantum Terpentinöl; etwa in dem Verhältnisse von zwölf Teilen Gips, zwei Teilen Wasser und zwei Teilen Terpentinöl.

Die Eintrocknung der auf Glas gegossenen Form wird dadurch nicht verzögert und die für die Identitätsfeststellung nötige Qualität in einfachster Weise hergestellt.

XII.

Bericht über den I. Internationalen Kriminalpolizeikongress in Monaco.

Von

Dr. Robert Heindl, Dresden.

Im April 1914 fand in Monaco der I. Internationale Kriminalpolizeikongreß statt. Die Einladungen gingen von einem vorbereitenden Komitee aus, an dessen Spitze der Staatsminister M. Flach von Monaco stand. Die Kongreßteilnehmer rekrutierten sich fast ausschließlich aus den lateinischen Ländern, hauptsächlich Franzosen (die französischen Bahnen hatten 50 Proz. Preisermäßigung gewährt). Offiziell vertreten war u. a. Italien und Rußland. Deutschland und Österreich hatte keinen Vertreter gesandt. Aus den Ländern englischer Sprache war weder offiziell noch privatim jemand erschienen.

I. Sektion.

In der ersten Sektion hielt Lucien Mouquin, der frühere Generaldirektor der Pariser Polizeipräfektur, ein Referat über „allgemeine polizeiliche Fragen".

Er sprach zunächst über die Beschleunigung und Vereinfachung des Fahndungsverkehrs.

Ähnlich wie Dr. Harster auf dem deutschen Polizeikongreß, beklagte er sich über die zahllosen Formalitäten, die bei Fahndungsersuchen an ausländische Polizeibehörden zu beachten sind, und die den Flüchtling einen großen Vorsprung gewinnen lassen. Ein weiterer Nachteil des allzu mittelbaren Verkehrs mit ausländischen Polizeibehörden sind nach Mouquin die vielen Indiskretionen, die von der Lokalpresse begangen werden. Wenn ein Übeltäter im Auslande unter falschem Namen sich sicher vor der Verfolgung wähnt, liest er eines schönen Tages in den Zeitungen, daß man ihm auf der Spur ist, und daß ein Stoß Akten dem Gerichte seines

1) Der Kongreß brachte so viel Interessantes, daß ich gern die Berichte von zwei ausgezeichneten Fachmännern bringe. H. Groß.

Zufluchtsortes übersandt worden ist. Schleunigst kann er sich in den ersten besten Zug setzen und eine andere Grenze überschreiten.

Ich will — führte Mouquin ungefähr aus — keineswegs sagen, daß die Vertreter einer Nation im Auslande einer Indiskretion fähig wären, aber das Aktenbündel geht durch so viele Hände, daß die Flucht des Verbrechers immer zu befürchten ist. Als Remedur schlage ich folgendes vor:

Es besteht schon bei einer leider noch allzu kleinen Anzahl von Nationen folgendes Verfahren: Wird der Chef einer Polizei davon in Kenntnis gesetzt, daß ein Übeltäter in einen Nachbarstaat geflüchtet ist, so teilt er dies telegraphisch oder telephonisch dem Sicherheitschef jenes Staates mit. Die Lokalpolizei tritt dort sofort in Tätigkeit, überwacht den Übeltäter und nimmt ihn mitunter sogar vorläufig fest, ohne den Vollzug der diplomatischen Formalitäten abzuwarten. Wohlverstanden, es handelt sich lediglich um eine vorläufige Maßnahme, die übrigens meist die Beschleunigung der diplomatischen Förmlichkeiten erzielen wird.

Als ich von dem Aktenbündel sprach, das übersandt wird und alle diplomatischen und sonstigen Umwege durchmachen muß, habe ich vergessen zu sagen, daß dies Schriftstück fast stets unvollständig ist. Es gibt eine große Anzahl von kleinen oder scheinbar unwichtigen Einzelheiten, deren Wert nicht auf den ersten Blick einleuchtet, die aber bei einer Verfolgung dem findigen Polizeibeamten von Nutzen sein können. Viele Recherchen glücken lediglich infolge eines Nebenumstandes, der im Anfang fast belanglos schien.

Es ist deshalb unerläßlich, daß die Recherche im Auslande von dem Polizeibeamten besorgt werden darf, der den Fall ursprünglich bearbeitet hat, und daß dieser Beamte ermächtigt wird, die Auslandsgrenzen zu überschreiten, sich an die Lokalpolizei zu wenden und ihr selbst vor dem Abschluß der diplomatischen Formalitäten alle Auskünfte zu erteilen, die er über das gesuchte Individuum besitzt. Dies Verfahren ist zwar schon in allen Ländern des westlichen Europas üblich, aber es wäre doch wünschenswert, es durch ein offizielles internationales Übereinkommen zu sanktionieren.

Im Anschluß an diesen Antrag Mouquins wurde in der Diskussion von einem Monacoer Justizbeamten die Kreation eines „internationalen Haftbefehls“ verlangt; dieser Vorschlag fand ziemlich einstimmige Ablehnung. Professor Reiß, der bekannte Polizeiwissenschaftler der Universität Lausanne, forderte die Errichtung einer „internationalen Polizeizentrale“ und einer „internatio-

nalen **mobilen Brigade**". Seine Anträge lassen sich etwa folgendermaßen formulieren[1]):

Die internationalen Verbrecher bleiben stets nur kurze Zeit in einem Land. Bis um ihre Festnahme und Auslieferung ersucht wird, haben sie ihren Aufenthalt längst wieder gewechselt. Würde jedesmal die Ankunft oder Abfahrt eines solchen Internationalen auf einer Zentralstelle signalisiert, so wäre seine Ergreifung sicher.

Um die internationale Gauner- und Verbrecherwelt mit Erfolg bekämpfen zu können, müssen wir ein internationales Zentralauskunftsbüro haben, das mit allen nationalen und städtischen Polizeiorganen in direkter Verbindung steht. Ein solches internationales Polizeibüro muß in ähnlicher Art wie der Weltpostverein usw. beschaffen sein, das heißt, es muß für alle Staaten arbeiten und auch von diesen Staaten unterhalten werden.

Untersuchen wir nun kurz, worin die Aufgabe eines solchen „internationalen Polizeibüros" bestehen wird.

In erster Linie muß da die Überwachung der internationalen Hoteldiebe, Einbrecher, Abenteurer aller Art, Mädchenhändler usw. erwähnt werden, und zwar müßte diese Kontrolle in folgender Weise ausgeführt werden: In einem Ort, nehmen wir Genf an, kommt ein Internationaler an und steigt dort in einem Hotel ab. Er „arbeitet" dort nicht, sondern „präpariert" einen „coup". Der Genfer Polizei ist er dadurch, daß er schon mit ihr in Berührung gekommen ist, oder durch sein Bild im internationalen Verbrecheralbum bekannt. Diese telegraphiert nun sofort die Ankunft des Betreffenden an das internationale Zentralbüro, und dieses sucht in den Arretierungsmandaten, die ihm ebenfalls auf telegraphischem Wege sofort von allen Staaten zugehen, ob ein solches gegen den Internationalen vorliegt. Im bejahenden Falle wird die Genfer Polizei benachrichtigt, die Arretierung sogleich vorzunehmen, ehe der Vogel wieder ausgeflogen ist. Es könnte mir hier erwidert werden, daß die Genfer Polizei ja nur in den Fahndungsblättern zu suchen brauchte, um zu erfahren, ob ein Verhaftungsmandat vorliegt. Nun weiß aber jeder Praktiker, wie lange es dauert, bis die Ausschreibung eines solchen Internationalen erfolgt, und wie wichtig es in solchen Sachen ist, möglichst bald benachrichtigt zu werden. Außerdem besitzen die Polizeibehörden höchst selten viele auswärtige Fahndungsblätter, die oft in einer ihnen fremden Sprache abgefaßt sind.

1) Vergl. einen Artikel von Reiß im Berliner Tageblatt vom 25. 6. 1911 der hier auszugsweise zitiert ist.

Sie begnügen sich dann eben, die inländischen Ausschreibungen zu klassieren.

Kommen wir nun auf unser Beispiel zurück und nehmen an, daß kein Verhaftungsmandat vorliegt. Die Genfer Polizei wird jetzt den Gauner beobachten und seine Abreise, möglicht mit Angabe des Ortes oder der Richtung, in die er sich begeben hat, dem Zentralbüro wieder anzeigen. Dies letztere benachrichtigt dann die Polizeibehörde des Bestimmungsortes von der Ankunft des unliebsamen Klienten. Eine Überwachung desselben unter diesen Verhältnissen ist so nicht schwer.

Dem internationalen Polizeibüro fiele auch die Aufgabe zu, den internationalen Geldmarkt in bezug auf die Börsenfreibeuter zu überwachen. Wie viele Schwindelunternehmen werden heutzutage ins Werk gesetzt und im Ausland an den Mann gebracht. Eine Sanierung dieser Verhältnisse (die Aktien werden privat und nicht an der Börse verhandelt) kann nur durch eine internationale Überwachung mit Hilfe einer Institution, wie die von mir vorgeschlagene, herbeigeführt werden.

Im internationalen Polizeibüro, dem man vielleicht den Namen „Internationale Polizeizentrale“ oder „Institut de Police Internationale“ geben könnte, müßten auch die von verschiedenen Seiten jeweils vorgeschlagenen Neuerungen im Erkennungsverfahren usw. ausprobiert und die brauchbaren Methoden zur allseitigen Annahme empfohlen werden. Hierzu bedürfte das Institut eines Laboratoriums, das von einem gewiegten Fachtechniker geleitet werden müßte.

Schließlich wäre es wohl auch wünschenswert, wenn der Zentralstelle eine internationale mobile Brigade beigegeben würde, die aus auserlesenen Detektives der interessierten Staaten bestände. Mitglieder dieser Brigade würden auf Wunsch der Interessenten und auf deren Kosten im Falle von internationalen Recherchen den nationalen Kriminalbeamten zugeteilt. Ein solches Zusammenarbeiten des internationalen mit dem nationalen Elemente würde in solchen Fällen wohl ausgezeichnete Früchte zeitigen.

Der Berichterstatter Mouquin schlug des weiteren vor, die Polizei- und Gerichtsbehörden im In- und Auslandsverkehr von Post-, Telegraphen- und Telephongebühren zu befreien. Er führte aus, daß der Nachrichtendienst oft aus Sparsamkeitsgründen ungenügend ausgeführt würde.

Sodann kam Mouquin auf die Einführung eines internationalen Fahndungsblattes zu sprechen und erwähnte u. a.:

Als Herr Hennion, der Polizeipräfekt in Paris, noch Direktor

der Sûreté Générale war, schuf er für Frankreich ein signaletisches Fahndungsblatt. Durch Vermittelung der Staatsanwaltschaften hat sich so bei der Direktion der Sûreté Générale eine Zentralstelle für Personenbeschreibungen und Photographien von Individuen gebildet, die wegen Verbrechen und Vergehen gegen das gemeine Recht gesucht werden.

Das Blatt wird monatlich in einer großen Anzahl von Exemplaren gedruckt und allen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden von Frankreich übersandt. Warum sollte man diese Erfahrung, deren günstige Ergebnisse unbestreitbar sind, nicht internationalisieren?

Es dürfte natürlich nicht jedes Land alle Individuen, die innerhalb seiner Grenzen gesucht werden, zur Kenntnis bringen. Man müßte vielmehr nur diejenigen publizieren, die sich vermutlich im Auslande aufhalten, und deren Auslieferung verlangt werden kann. Nichts steht der Einführung dieses so einfachen und verhältnismäßig wenig kostspieligen Mittels in der Praxis entgegen.

Im zweiten Teil seines Referates behandelte Mouquin die „Verteidigungs- und Schutzmittel für Polizeibeamte". Er empfahl Schutzschilde aus chromiertem Stahlblech, 2 mm dick, 1,20 m hoch, 0,60 m breit, die nur ein verhältnismäßig geringes Gewicht haben.

Die Innenseite ist mit zwei Handgriffen in halber Höhe versehen, mit einem, den die linke Hand erfaßt, und einem zweiten in Form eines Hakens, der auf dem linken Vorderarme ruht. Der Polizeibeamte hat also die rechte Hand frei, um eine Waffe zu halten. Oben am Schutzschilde befindet sich ein Guckloch, welches gestattet, daß man durchlugt und dabei in Sicherheit vorwärtsschreitet. Diese Schutzschilde sind völlig undurchdringlich, selbst gegen das Nickelmantelgeschoß der Browning.

Ich sagte eben, die rechte Hand des Polizeibeamten könnte eine Waffe führen. Sicherlich wird es Fälle geben, wo man mit dem Revolver antworten muß, aber wenn es irgend geht, ist es angezeigt, sich der Betäubungspistole zu bedienen, einer Waffe, die tatsächlich wirksam ist und die ihre Proben in Paris bei der Festnahme von tobsüchtigen, mit Revolvern und Beilen bewaffneten Geisteskranken gut bestanden hat. Es ist dies eine Waffe mit einem Kaliber von 22 mm. Die Patrone ist mit einem Zündhütchen versehen und enthält eine Gelatinekapsel. Diese ist mit einer Flüssigkeit gefüllt, deren Zusammensetzung das Geheimnis des Erfinders ist. Sie wird bis auf 12 m Entfernung zerstäubt.

Das Individuum, das von diesem Zerstäuber getroffen wird, ist auf der Stelle kampfunfähig. Der Schmerz zwingt es, die Augen

zu schließen, da alle Schleimhäute des Kopfes stark angegriffen werden. Dieser Zustand hält nur einige Minuten an, die aber völlig hinreichen, um die Festnahme vorzunehmen. Dauernder Schaden wird nicht verursacht.

Schließlich äußerte sich Mouquin noch über die Vereinbarung einer gemeinsamen Polizeisprache, in der alle für das Ausland bestimmten Berichte abzufassen seien. Er schug Esperanto vor und wies darauf hin, daß bereits anläßlich des Kongresses in Antwerpen (1911) eine internationale Esperantogesellschaft von Polizeibeamten gegründet wurde, die zweimal monatlich ein Polizeifachblatt (Internacia Polica Bulteno) erscheinen läßt.

Der Vorschlag Mouquins bezüglich der Universal-Polizeisprache blieb nicht unwidersprochen. Das Resultat der Debatte ergibt sich aus dem Kongreßbeschluß (siehe unten).

Auf Mouquins Referat folgte ein schriftlicher Bericht der Pariser Advokatin A. Dyvrande über die Société de Criminologie et de Défense Sociale und das Museum dieser Pariser Gesellschaft. das Lehrzwecken dient. Dyvrande erstattete noch ein zweites Referat und zwar über die Verwendung der Kinematographie im Polizeidienst. Sie referierte u. a.:

Unter den geistreichen Erfindungen, die der Kriminalpolizei zugute kommen, verdient besonders eine das Interesse des Kongresses: es ist dies der Versuch, den Kinematographen für die Fahndung und Wiedererkennung der Verbrecher nutzbar zu machen. Diese Erfindung verdanken wir privater Initiative: Herr Gaveau, Direktor des Pathé Journal, hat kürzlich dem Polizeipräfekten, Herrn Hennion diesbezügliche Vorschläge unterbreitet. Herr Gaveau meint, daß das System Bertillon zwar nicht verändert, aber ergänzt werden könnte. Das Bertillonsche Signalement gibt die Photographie eines Individuums, aber diese ist nur die Wiedergabe eines Brustbildes, von vorn und von der Seite gesehen, — es fehlt die Bewegung, das Leben, welches erlaubt, die Haltung, die gewohnheitsmäßigen Gesten, die besonderen Zeichen, Eigenheiten und Angewohnheiten des Individuums zu erkennen. Dieses Leben läßt sich mit Hilfe des Kinematographen wiedergeben.

Man nimmt den Festgenommenen so, wie er ist, ohne sein Wissen, ohne Vorbereitung auf. Er trägt seinen gewöhnlichen Anzug, und man nimmt ihm weder seinen Kragen noch seinen Schlips ab, wie man es tun muß, wenn man ihn auf anthropometrische Art photographieren will. Sobald der Verbrecher glaubt, daß man sich mit ihm nicht mehr beschäftigt, wird er seinen ge-

wöhnlichen Gefühlsausdruck wieder annehmen. Er wird sich nach und nach von der Erregung über seine Festnahme wieder erholen, wird einen Blick nach den Türen und nach den Fenstern werfen, um eine Fluchtmöglichkeit zu erspähen; der wiedererwachende Verteidigungs- und Selbsterhaltungstrieb wird ihm seine natürliche Haltung wiedergeben.

Fräulein Dyvrande glaubt, ein derartiger Film könnte, falls auf den Abgebildeten später wieder einmal zu fahnden sei, an sämtliche größere Polizeibehörden verschickt werden und würde so die Recherche erheblich erleichtern.

Beachtenswerter war der zweite Teil des Referats von Fräulein Dyvrande, in dem sie von der Verwendung des Kinematographen im Unterricht der Polizeischulen sprach. Herr Hennion soll eine derartige Neuerung für Paris planen.

Die Art und Weise, wie man Verbrecher ausfindig macht, wie man hinter die Manöver eines Übeltäters auf öffentlicher Straße kommt, Beispiele von verbotenen Hazardspielen, das Bild bekannter Verbrecher, alles das wird dem Polizeibeamten auf einem Lichtschirm vorgeführt. Durch ausländische Films kann sich Frankreich genaue Kenntnis der Organisation der Polizei in allen Ländern verschaffen und durch Ziehen von Vergleichen seine eigene Organisation ändern und verbessern. — — Alle diese Neuerungen sind Projekte, mit deren Ausführung die Compagnie Générale Pathé Frères den Direktor des Pathé Journals, Herrn Gaveau, beauftragt hat.

Das Resultat dieser Referate und der daran anschließenden Debatten war folgende Resolution des Kongresses:

Beschluß der I. Sektion:

1. Der Kongreß regt an, den unmittelbaren Verkehr der Polizeibehörden der verschiedenen Staaten, soweit er sich auf die repressive Justiz bezieht, allgemein einzuführen und zu verbessern.

2. Der Kongreß regt an, die Regierungen möchten allen Justiz- und Polizeibehörden Portofreiheit und Freiheit von Telephon- und Telegrammgebühren im internationalen Verkehr einräumen, soweit es sich um Mitteilungen über die Verhaftung von Verbrechern handelt.

3. Der Kongreß ist der Ansicht, daß eine internationale Sprache für polizeiliche Mitteilungen ans Ausland nötig ist, und schlägt die französische Sprache vor, da Esperanto und alle analogen Sprachen noch nicht genügend verbreitet sind.

4. Der Kongreß regt an, daß an allen Rechtsfakultäten Polizeiwissenschaft gelehrt werden soll.

II. Sektion.

In der zweiten Sektion sprach an Stelle des ursprünglich als Referent aufgestellten Alfons Bertillon dessen Souschef Ph. David (Paris) über „Verbesserung des Erkennungsdienstes". Er sagte ungefähr:

Wir haben hier die Frage nur vom internationalen Gesichtspunkte aus ins Auge zu fassen. Die Verbesserungen, über deren Prinzip wir abzustimmen haben, sind:

1. Die Annahme eines internationalen signaletischen Formulars.

2. Die Zentralisation der Signalements in einer einzigen Sammelstelle.

3. Ein praktisches Verfahren, um Signalements zu telegraphieren oder sonstwie rasch zu publizieren.

Prüfen wir nacheinander diese drei Punkte!

Es gibt viele Muster einer internationalen Meßkarte. Als oberstes Prinzip müssen wir beachten, daß die ideale signaletische Karte möglichst einfach zu übersetzen sein soll. Sie muß von der Buchstabenschrift unabhängig sein und darf sich fast einzig nur aus Zahlen, Bildern oder Zeichen zusammensetzen, die die einzigen wirklich internationalen und universellen Modi der Übermittelung von Gedanken bilden. In anderen Worten, die internationale Karte muß rein ideographisch sein.

Es wäre also ein „Allgemeiner internationaler chriffrierter Signalements-Kodex" nötig, der in alle Sprachen zu übersetzen wäre.

Als Vorbereitungsmaßregel und um experimentell den praktischen Wert der vorgeschlagenen Methoden zu erproben, könnte ein Zentralisationsversuch in Paris angestellt werden, wo man die größte Sammlung von signaletischen Karten besitzt. (?)

Diese Sammlung ist zwar sehr umfangreich, aber noch lange nicht vollständig, soweit die Signalements der ausländischen Verbrecher in Frage kommen. Infolgedessen kann sie zurzeit noch nicht alle Dienste leisten, die man mit Recht von ihr erhoffen dürfte.

Die Klassifizierung dieser Signalements wäre mit Hilfe der Daktyloskopie zu bewerkstelligen. Gleicherweise hätte man in einer besonderen Sammlung alle Fingerabdrücke zu vereinigen, die durch die Polizeibehörden der verschiedenen Staaten an Tatorten auf-

genommen worden sind. Diese Dokumente würden den Gegenstand monodaktyler Klassifizierung bilden. Unter den verbündeten Erkennungsdiensten hätte ein ständiger Nachrichtendienst über Identitätsermittelungen stattzufinden.

Ist es aber möglich, eine Klassifizierungsmethode zu finden, die erlaubt, unter diesen Millionen von Karten ein Signalement herauszusuchen? Wir glauben, diese Frage bejahend beantworten zu dürfen, wenn auch die gegenwärtigen Klassifiziermethoden der Fingerabdrücke uns zu rudimentär erscheinen.

Ein unserer Meinung nach sehr wenig wissenschaftlicher Geist herrscht zurzeit in den Veröffentlichungen, die sich mit der Identifikation befassen. Man spricht mit Bewunderung von der Einfachheit einer Klassifizierungsmethode. Aber gerade das Gegenteil ist richtig. Je einfacher die Methode ist, desto weniger besitzt sie Klassifizierungswert. Die sogenannten einfachen Methoden, die man gegenwärtig anwendet, haben alle den Nachteil der zahlreichen „Grenzfälle" die Doppelrecherche erfordern und eine Identifikation in großen Sammlungen unausführbar machen[1]).

Die einzige Methode, die uns anwendbar erscheint, wäre eine „natürliche Klassifikation", welche die einzelnen Formen in unmerklichen Abstufungen registriert, von der einfachsten bis zur kompliziertesten. Es wäre ein großes Formenalbum, wie es beim Erkennungsdienst in Paris in Vorbereitung ist, anzulegen. Man hat bereits mindestens 50 Typen unterscheiden können. Würden wir eine annähernd gleichmäßige Verteilung dieser Typen annehmen, so gelangten wir zu der riesigen Zahl 50 in der zehnten Potenz (was in die Quadrillionen gehen würde) für die sämtlichen Kombinationen dieser 50 Typen an den zehn Fingerspitzen ein und derselben Person. Dabei ist nicht mitgerechnet, daß wir in den allzugroßen Kategorien noch zur Unterabteilung durch Linienzählung schreiten müßten.

David formulierte seine Anträge schließlich folgendermaßen:

1. Der Kongreß regt an, die Signalements der Verbrecher gegen das gemeine Recht, ebenso wie die Photographien der Fingerabdrücke, die an Tatorten gefunden worden sind, an einer Zentralstelle zu sammeln.

2) Diese Karten sind daktyloskopisch zu klassifizieren.

---

1) Und wir müssen gestehen, daß selbst die anthropometrische Klassifikation, so vollkommen sie erscheint, dieser Schwierigkeit nicht ganz enthoben ist.

3) Der Kongreß schlägt, vorbehaltlich der Genehmigung der französischen Regierung, als provisorische Zentralstelle den gerichtlichen Erkennungsdienst von Paris vor.

4) Der Kongreß regt an, daß in Paris unter Mitarbeit von Spezialisten, die zu diesem Zwecke von ihren einzelnen Regierungen bezeichnet werden, a) ein Muster eines signaletischen Formulars, b) ein internationaler allgemeiner chiffrierter Signalements-Kodex ausgearbeitet wird. Diese Elaborate sind dem nächsten Kongreß vorzulegen.

Nach Herrn David kam Prof. Reiß zu Wort. Hier der Wortlaut seines schriftlich erstatteten Gutachtens über die „anthropometrische Karte der Pariser Polizei als Identifizierungsmittel" in etwas gekürzter Übersetzung:

Der erste, der das Fingerabdruckverfahren in den Dienst der Polizei stellte, war Henry, der Chef der Londoner Polizei, der auch ein Registriersystem ausarbeitete.

Angesichts der neuen Identifikationsmethode und ihrer scheinbaren Einfachheit haben verschiedene Länder, England an der Spitze, nicht gezögert, die anthropometrische Methode aufzugeben und einzig und allein die Daktyloskopie anzunehmen. Andere sind gefolgt, und heute haben wir mehr Erkennungsämter, die mit der Daktyloskopie arbeiten, als solche, die die Anthropometrie anwenden.

Der Erkennungsdienst in Paris ist übrigens nicht im Rückstand geblieben. Bertillon, der die große Wichtigkeit der Fingerabdrücke wohl einsah, hat sie seiner anthropometrischen Karte, besser gesagt, der „Pariser Karte", angefügt; diese enthält zurzeit außer den anthropometrischen Maßen die signaletische Photographie oder bei deren Fehlen das „gesprochene Portrait", die Farbstufenmessung (Colorimetrie) und die besonderen Kennzeichen. Bertillon schuf auch eine neue daktyloskopische Klassifizierung, die er für die Einreihung der Karten von Frauen und Minderjährigen benutzte. — —

Prüfen wir jetzt, ob man sich für die Dienste der gerichtlichen Identifizierung des anthropometrischen Systems, das heißt der Pariser Karte bedienen soll, oder der Daktyloskopie.

Wir wollen in erster Linie die Beschwerden aufzählen, die von den Anhängern der reinen Daktyloskopie gegen das Bertillonsche Identifikationssystem vorgebracht werden.

Sie sagen:

1. Die anthropometrischen Maße, die beim Pariser System der Klassifizierung zu grunde liegen, müssen von sehr geübten Beamten genommen werden; denn wenn sie nicht ganz genau genommen

sind, so verliert die Klassifizierungsmethode ihren Wert. Solche Beamte sind aber selten.

2. Die Anthropometrie kann nicht angewandt werden bei den Minderjährigen und den Frauen. Bei den ersten sind die Maße noch nicht endgültig, bei den letzten ist eine genaue Messung unmöglich.

3. Die Meßinstrumente sind teuer, wohingegen man die Instrumente für die Daktyloskopie sehr billig haben kann.

4. Man hat die komplizierte und teure Anthropometrie gar nicht nötig, denn die Daktyloskopie ist ein derartig sicheres Identifikationsmittel, daß Irrtümer sozusagen ausgeschlossen sind.

5. Die Daktyloskopie kann ohne Schwierigkeit von einfachen Gendarmen ausgeführt werden, während die Anthropometrie ein besonders ausgebildetes Personal erfordert.

Ich habe auf diese Punkte folgendes zu antworten:

1. Die rein daktyloskopische Karte kann nur für die Identifikation solcher Individuen dienen, die schon von der Polizei festgenommen worden sind. Die Anhänger der Daktyloskopie haben sich denn auch von diesem Mangel ihrer Methode überzeugt und haben den Fingerabdrücken die Photographie hinzugefügt. Aber damit wird eines ihrer am meisten ausgebeuteten Argumente gegen die Pariser Karte hinfällig, daß nämlich die Daktyloskopie billiger ist, als die anthropometrische Karte. In Wirklichkeit ist es vor allem die Photographie, die letztere verhältnismäßig teuer gestaltet. Die wenigen Instrumente, die für die Aufnahme der Maße notwendig sind, erhöhen die Kosten der Bildung eines Identitätsdienstes nur in unerheblicher Weise und veranlassen später in der Folge keine weiteren Kosten mehr.

2. Es ist allerdings vollkommen wahr, daß weder die Karten der Minderjährigen noch die der Frauen anthropometrisch klassifiziert werden können. Aber die Pariser Karte enthält ja die zehn Fingerabdrücke. Sie kann also auch daktyloskopisch klassifiziert werden und sie wird es z. B. schon beim Dienste der Polizei-Präfektur zu Paris, soweit es sich um Frauen und Minderjährige handelt.

3. Wie schon gesagt, umfaßt die Pariser Karte alle praktischen Identifikationsmethoden. Das Vorhandensein aller dieser Methoden auf der Karte ist unerläßlich, denn die gerichtliche Identifizierung eines Individuums ist ein Akt von solcher Wichtigkeit — es handelt sich dabei zum mindesten um dessen Ehre — daß man nicht genug Sorgfalt auf ihre Ausführung verwenden kann.

Es ist allerdings wahr, daß man im Besitze eines einzigen

Identifikationsmittels von dem Werte der Daktyloskopie in der Mehrzahl der Fälle mit Sicherheit behaupten kann, daß die Identifizierung des Individuums definitiv ist. Aber wenn dieses erste Mittel noch unterstützt wird durch vier weitere, so wird die Identifikation in allen überhaupt möglichen Fällen endgültig.

4. Ich habe angedeutet, daß eines der Hauptargumente der Daktyloskopisten gegen die Pariser Karte darin besteht, daß sie behaupten, die Aufnahme der letzteren erfordere ein sehr geübtes Personal. Ich widerspreche dieser Behauptung keineswegs; sie ist vollständig richtig. Wie jedes Handwerk, so verlangt auch die Anthropometrie geübte und gewissenhafte Leute. Aber ich erlaube mir einzuwenden, daß nicht allein der Erkennungsdienst „à la Paris" solche Beamte fordert, sondern auch alle jene Identifizierungsämter, die sich der reinen Daktyloskopie bedienten.

Die Aufnahme eines daktyloskopischen Formulars und die Einreihung der Karten sind nicht immer so leicht, wie man es gern hinstellen möchte, besonders wenn man sich des englischen daktyloskopischen Systems bedient, und die Beamten eines daktyloskopischen Amtes werden eben so sorgfältig arbeiten müssen, wie die eines anthropometrischen.

Nur geübte Daktyloskopen sind im stande, rasch wirklich gute Fingerabdrücke herzustellen.

5. Man muß weiter an dieser Stelle hinzufügen, daß es nicht möglich ist, von allen Fingern Abdrücke zu erhalten, die unmittelbar für die endgültige Identifikation verwendbar sind. In gewissen Berufen ist die Oberfläche der Fingerspitzen dermaßen angegriffen, daß es nicht möglich ist, deutliche Daktylogramme zu erhalten.

Ich erwähne auch, daß gewohnheitsmäßige Verbrecher, die den Wert der Fingerabdrücke für die Polizei kennen, sich vorübergehend oder dauernd die Papillarlinien ihrer Finger verstümmeln.

6. Der Vorwurf der Daktyloskopisten, daß die Anthropometrie, wenn sie nicht gut ausgeführt würde, eine falsche Einordnung der Karte herbeiführen könnte, kann sich nur gegen die anthropometrischen Maße richten. Aber die Pariser oder anthropometrische Karte kann ja auch, da sie die Daktylogramme der zehn Finger mit enthält, daktyloskopisch klassifiziert werden. So möge man sie denn daktyloskopisch klassifizieren.

7. Die anthropometrischen Maße und die Angabe der besonderen Kennzeichen werden absolut notwendig, wenn es sich darum handelt, die Identität eines verstümmelten Körpers festzustellen. Wie will man dazu gelangen, die Identität eines solchen Körpers zu eruieren,

dem oft die Arme und die Hände fehlen, wenn man weiter nichts hat als Karten, die die Fingerabdrücke tragen? Und doch kommen solche Fälle häufig genug in der Praxis vor, ich rede da aus Erfahrung; nur die Pariser Karte, die auch die anthropometrischen Maße und die besonderen Kennzeichen enthält, ermöglicht da eine Identifikation.

8. Es existieren sehr wichtige Erkennungsämter, welche tausend und abertausend Meßkarten besitzen, die vor der Einführung der Daktyloskopie aufgenommen sind und infolgedessen die Papillarzeichnungen der zehn Finger noch nicht aufweisen. Ich führe nur an den Erkennungsdienst in Paris und eine Anzahl von solchen in der Schweiz. Wenn man die anthropometrischen Messungen vollständig aufgibt, werden diese Meßkarten nicht mehr zur Identifizierung dienen können, und die internationale Polizei verliert auf diese Weise eine bedeutende Quelle für Auskünfte.

9. Die anthropometrischen Messungen bilden ein sehr wertvolles Material für die reinen Anthropologen und für die Kriminal-Anthropologen. Die Aufgabe dieser Messungen wäre ein großer Verlust an Material für diese Gelehrten.

Um kurz zusammenzufassen: Lassen Sie uns die „Pariser Karte“ beibehalten!

Ich weiß, daß dieser Wunsch für viele Länder zunächst ein platonischer Wunsch bleiben wird, und daß man sich auch weiterhin der Identifikationssysteme bedienen wird, die oft nur auf der bloßen Daktyloskopie aufgebaut sind. Ich will aber vor allem die Länder warnen, die zurzeit noch die Pariser Karte verwenden, aber, durch die scheinbare Einfachheit der daktyloskopischen Dienste beeinflußt, versucht sind, die Bertillonsche Karte aufzugeben, um sie durch die reine Daktyloskopie zu ersetzen. Die Gründung eines internationalen Polizeibüros, wie ich es seit langen Jahre fordere, wird vielleicht eine Vereinheitlichung der Karte herbeiführen und möglicherweise dann die allgemeine Rückkehr zur Pariser Karte.

Schließlich möchte ich noch einen Einwand, den man mir machen könnte, entkräften. Man könnte sagen, in kleinen Orten, die sehr fern von einem „Erkennungsdienste“ (Gefängnis, Erkennungsdienst der Polizei in großen Städten) liegen, ist es unmöglich, rasch eine anthropometrische Karte aufzunehmen. Das ist richtig. In solchen Fällen kann man sich aber darauf beschränken, auf der fiche parisienne nur die Fingerabdrücke aufzunehmen. Eine solche „fiche“ ist ebenso gut zu klassifizieren wie eine vollständige, da sie ja daktyloskopisch registriert wird.

Was schließlich die Frage anbetrifft, welche daktyloskopische Registriermethode man anwenden soll, so scheint mir die von Vucetich am zweckmäßigsten, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die englische Methode von Henry ist die komplizierteste Methode.

2. Die Methoden von Vucetich und Bertillon sind sehr ähnlich und sind einander gleich im Werte. Alle beide sind einfach und praktisch in ihrer Anwendung. Immerhin ist die Bertillonsche Klassifizierung lediglich in Paris im Gebrauch, die von Vucetich aber schon in einer großen Zahl von Ländern.

3. Da es anerkannt ist, wie ich eben schon gesagt habe, daß die Einheitlichkeit der Methoden sehr wertvoll ist, und da die Klassifizierung von Vucetich besser oder doch gleich gut wie die anderen existierenden ist und schon in einer größeren Anzahl von Ländern in Gebrauch ist, so werden diejenigen Länder, die jetzt nur die daktyloskopische Klassifizierung einführen, gut tun, diese von Vucetich zu wählen.

Die Schlußfolgerungen, die sich aus meinem vorliegenden Bericht ergeben, sind folgende:

1. Die Pariser Karte ist beizubehalten.

2. Die Pariser Karte wird weiterhin die anthropometrischen Messungen mit aufnehmen.

3. Sie wird daktyloskopisch klassifiziert.

4. Die daktyloskopische Klassifiziermethode, die angewandt wird, ist die von Vucetich.

Das Ergebnis des Referates und der Diskussion der II. Sektion war folgender Kongreßbeschluß:

„Bezüglich der Errichtung eines internationalen Identifizierungsbüros bittet der Kongreß die Regierung des Fürstentums Monaco, die Initiative zu ergreifen. Sie möge die Regierungen der verschiedenen Länder ersuchen, eine aus Spezialisten zusammengesetzte internationale Kommission zu ernennen, die — die Zustimmung der französischen Regierung vorausgesetzt — sich in Paris über folgende Fragen einigen soll:

1. Ein internationales Signalementsschema.

2. Eine Klassifizierungsmethode für die Signalements.

3. Die Definition des Begriffes: „internationaler“ oder „kosmopolitischer“ Verbrecher des gemeinen Rechts.

III. Sektion.

Beratungsgegenstand der III. Sektion war die „Errichtung eines internationalen Zentralstrafregisters“. Es lag ein

gedruckter Bericht des am persönlichen Erscheinen verhinderten Referenten Maurice Yvernès, Chef des Strafregisters im Pariser Justizministerium, vor. Der Bericht besagt u. a.:

Verschiedene Regierungen teilen sich bereits heute gegenseitig die Verurteilungen mit, die gegen ihre Staatsangehörigen ausgesprochen werden. Da dieser Austausch aber noch nicht allgemein ist, besteht keine Garantie, daß ein Staat alle Vorstrafen erfährt, die im Ausland gegen seine Staatsangehörigen erkannt worden sind. Deshalb schlägt Yvernès die Gründung einer internationalen Zentral-Strafregisterstelle vor. Yvernès möchte, daß alle Verurteilungen der sog. „internationalen Verbrecher“ durch Übersendung von Aktenauszügen oder Urteilsabschriften oder Formularnachrichten an ein solches Zentralbüro mitgeteilt würden. Als „international“ im Sinne dieses Strafregisters will Yvernès alle jene Verbrecher betrachtet wissen, die nicht in ihrem eigenen Heimatsstaat, sondern in einem Gaststaat verurteilt worden sind. Am Schluß seines Referates formulierte Yvernès seine Vorschläge folgendermaßen:

a) Das internationale Zentral-Strafregister erhält:

1. Nachricht von allen Verurteilungen, welche durch die Repressivgerichte aller Länder wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die nicht in diesen Ländern beheimateten Individuen ausgesprochen werden.

2. Die Ausweisungsbeschlüsse, die in jedem dieser Länder gegen Ausländer gefaßt worden sind.

Die Verurteilungen, welche wegen politischer Verbrechen oder Vergehen, wegen militärischer Verbrechen oder Vergehen, sowie wegen Übertretungen ausgesprochen werden, sollen nicht zur Kenntnis des internationalen Strafregisters gebracht werden.

b) Die Mitteilungen finden auf direktem Wege statt und nicht auf diplomatischem Wege.

Der Kongreß überwies nach längerer Debatte die Vorschläge Yvernès' zur weiteren Bearbeitung der Kommission, deren Bildung in der II. Sektion angeregt wurde.

IV. Sektion.

Ebenso dilatorisch behandelte der Kongreß das Thema der IV. Sektion: „Die Vereinheitlichung des Auslieferungsrechts“, worüber ein gedruckter Bericht des am persönlichen Erscheinen verhinderten Professors Geouffre de Lapradelle vorlag. Es wurde beschlossen, zunächst noch Gutachten der „Gesellschaften

für internationales Recht" einzuholen und dann die Frage dem nächsten Kongreß zur definitiven Beratung vorzulegen.

Bemerkungen zum I. Internationalen Kriminalpolizeikongreß in Monaco.

Von
Dr. Robert Heindl (Dresden).

I. Sektion.

Über das in der I. Sektion behandelte Thema hat vor einiger Zeit Dr. Harster einen ausführlichen Artikel im Archiv gebracht. Um Wiederholungen zu vermeiden, sei daher auf die I. Sektion nicht näher eingegangen.

II. Sektion.

Referat von David:

1. Die Übersetzungsschwierigkeiten im internationalen Verkehr dadurch zu vermeiden, daß man Signalements nur in Zahlen und Zeichen ausdrückt und auf Buchstaben ganz verzichtet, hat etwas Verlockendes. Ob es praktisch durchgeführt werden kann, ist eine andere Frage. Wenn alle denkbaren Möglichkeiten (insbesondere der sogen. „besonderen Kennzeichen") in Ziffern und Zeichen auszudrücken wären, müßte man über ein riesiges Repertoir von Zeichen verfügen. Gewisse Ähnlichkeiten der Bilder wären dann kaum zu vermeiden. Da aber in der Praxis jede große Polizeibehörde die Signalementsniederschrift möglichst rasch erledigen muß — jede große Polizeibehörde leidet an Beamtenmangel! — und deshalb die Ideographien nicht immer sehr penibel gemalt werden könnten, so würden derartige ähnliche Zeichen zu zahllosen Verwechslungen Anlaß geben. Die Erfahrung hat ja gezeigt, was auf der teilweise ideographischen Meßkarte Bertillons oft für rätselhaftes Gekritzel zu finden war. Und zwar auch in Frankreich, wo Hunderte von Meßkarten als völlig unbrauchbar vernichtet werden mußten.

Noch schwieriger wäre die Vervielfältigung ideographischer Signalements im Druck. Jede Polizei müßte da einen Drucker mit zahlreichen Speziallettern zur Seite haben. Oder der ganze Steckbrief müßte vermittelst eines kostspieligen Clichés auf teuerem Kunstdruckpapier vervielfältigt werden.

Die größte Schwierigkeit dürfte aber die telegraphische Übermittelung solcher ideographischer Signalements sein. Auch das Depeschieren von Zahlen (wie es Reiß in seinem Code télégraphique

du portrait parlé vorschlägt) halte ich für eine geistreiche Idee, deren Umsetzung in die Praxis aber sehr gefährlich sein dürfte. Nicht ohne Grund benutzen die kaufmännischen Betriebe Wörtercodes. Meines Erachtens müssen beim Telegraphieren von Signalements unbedingt Wörter benützt werden und zwar tatsächlich existierende (wie z. B. beim A-B-C-Code) und nicht künstliche (wie z. B. beim Carlowitz Code). Für den internationalen Verkehr müßte das Vokabular jener Sprache benutzt werden, die als Polizeiweltsprache gewählt wird.

Hier ein Muster, wie ich mir einen solchen Code denke (der Einfachheit halber sind deutsche Wörter gewählt) und zwar beispielsweise die Beschreibung von Augenfarbe, Nasenform und Ohrenform.

Das Signalementsschema, auf das sich die Ausführungskommission der deutschen Polizeikonferenz im letzten Dezember geeinigt hat und das demnächst in allen deutschen Bundesstaaten einzuführen ist, enthält über diese drei Punkte folgenden Vordruck:

Augenfarbe: blau, grau, braun, schwarz.

Nasenform: konkaver, gerader, konvexer Nasenrücken.

Ohr: konkaver, konvexer Antitragus.

Alle diese Möglichkeiten wären in einem Code etwa folgendermaßen auszudrücken:

Augenfarbe		blau,	Nasenrücken		konkav,	Antitrag.	konkav:	Aal
„	„	„	„	„	„	„	konvex:	Aalangel
„	„	„	„	„	gerade	„	konkav:	Aalartig
„	„	„	„	„	„	„	konvex:	Aalbrut
„	„	„	„	„	konvex	„	konkav:	Aalessen
„	„	„	„	„	„	„	konvex:	Aalfang
„	„	grau	„	„	konkav	„	konkav:	Aalfänger
„	„	„	„	„	„	„	konvex:	Aalfett
„	„	„	„	„	gerade	„	konkav:	Aalfisch
„	„	„	„	„	„	„	konvex:	Aalfischer
„	„	„	„	„	konvex	„	konkav:	Aalfleisch
„	„	„	„	„	„	„	konvex:	Aalflosse
„	„	braun	„	„	konkav	„	konkav:	Aalförmig
„	„	„	„	„	„	„	konvex:	Aalfutter
„	„	„	„	„	gerade	„	konkav:	Aalgericht
„	„	„	„	„	„	„	konvex:	Aalglatt
„	„	„	„	„	konvex	„	konkav:	Aalgräte
„	„	„	„	„	„	„	konvex:	Aalhandel
„	„	schwarz	„	„	konkav	„	konkav:	Aalkopf
„	„	„	„	„	„	„	konvex:	Aalnetz
„	„	„	„	„	gerade	„	konkav:	Aalschwanz

Augenfarbe schwarz, Nasenrücken gerade, Antitrag. konvex: Aalstechen
„ „ „ „ „ konvex „ konkav: Aalsuppe
„ „ „ „ „ „ „ konvex: Aalteich.

Das Signalement: „Augenfarbe braun, Nasenrücken gerade und konkaver Antitragus“ würde demnach mit einem Wort zu depeschieren sein: „Aalgericht“. Falls alle Wörter des Codes weniger als zehn Buchstaben enthalten, kann man noch jedem Wort einen Kontrollbuchstaben beifügen. Irrtümer durch Verstümmelung seitens des Telegraphenamtes sind bei einem derartigen Code unmöglich, was sich von einem Zahlencode nicht behaupten läßt.

2. Der Vorschlag Davids, die anthropometrische Registrierung aufzugeben und die daktyloskopische einzuführen, kann von Deutschland und Österreich-Ungarn nur begrüßt werden. Es ist m. W. der erste Fall, daß ein Beamter des Pariser Erkennungsdienstes die Unzulänglichkeit der anthropometrischen Registrierung zugibt.

3. Sehr beachtenswert scheint mir der Vorschlag Davids, die am Tatort unaufgeklärter Verbrechen vorgefundenen Fingerabdrücke an irgend einer Zentralstelle zu sammeln. David denkt dabei wohl nur an Verbrechen, die vermutlich von reisenden Berufsverbrechern begangen sind.

Durch ein derartiges Zentralisieren könnten sicher Zusammenhänge konstatiert und Verbrechen aufgeklärt werden, die bisher den Polizeibehörden verborgen blieben.

Hoffentlich findet diese vorzügliche, glückliche Idee Davids baldigst eine praktisch durchführbare Form!

4. Der von David in Aussicht gestellten „natürlichen“ Registriermethode gegenüber ist vorläufig wohl Skepsis am Platz.

Gutachten von Reiß.

Reiß stellt als Thema seines Gutachtens die Frage: „Ob man für erkennungsdienstliche Zwecke das anthropometrische System, d. h. die ‚fiche parisienne‘ oder die Daktyloskopie benutzen soll“.

A. Zunächst bestreitet Reiß, daß **die Daktyloskopie geringere Anforderungen an die Beamten stelle als die Anthropometrie** und deshalb den Vorzug der Einfachheit und Personalersparnis habe. Er sagt: Das Registrieren der Fingerabdrücke, insbesondere nach dem schwierigen System Henry-Galton setze ebenso routinierte Beamte voraus als die Anthropometrie. Damit gibt Reiß m. E. ein schiefes Bild. Die weitaus größte Zahl der mit Identifizierungsarbeit beschäftigten Beamten sitzt in den Aufnahmestationen. An den Zentralstellen, wo die Registrierung vorgenommen wird, ar-

beiten nur ganz wenig Leute. Als beispielsweise die Anthropometrie in Deutschland eingeführt wurde, benötigten die Registrierstellen etwa ½ Dutzend Beamte, während beinahe 100 Beamte für die Aufnahmestellen ausgebildet werden mußten. Als in Sachsen die Daktyloskopie eingeführt wurde, wurden für die Zentrale drei, für die Aufnahmestelle weit über 100 Beamte ausgebildet. In Bayern beschäftigen sich m. W. fünf Leute mit dem Registrieren und beinahe 300 mit dem Aufnehmen der Fingerabdrücke. Will man daher den Arbeitsaufwand, den die beiden Systeme verursachen, gegeneinander abschätzen, so darf man nur die Tätigkeit in den Aufnahmestationen berücksichtigen.

Und bezüglich dieser muß doch Professor Reiß zugeben, daß sie bei der Anthropometrie ungleich schwieriger, zeitraubender und widerwärtiger als bei der Daktyloskopie ist.

B. Des weiteren bestreitet Professor Reiß, daß die Einrichtung eines daktyloskopischen „Erkennungsdienstes" viel billiger als die eines anthropometrischen sei. Auch dieser Behauptung muß widersprochen werden. Tatsächlich kostet ein Meßinstrumentarium 200 Mark, ein Apparat zum Daktyloskopieren aber kaum 2 Mark. Wenn man bedenkt, daß der „Erkennungsdienst" eines Landes nur dann komplett und wirksam ist, wenn über das ganze Landesgebiet möglichst viele Aufnahmestationen zerstreut sind, so kann man berechnen, welch großer Kostenunterschied der beiden Systeme entsteht.

Als 1897 für Deutschland ein anthropometrischer Erkennungsdienst eingerichtet wurde, errichtete man eine Zentral- und 59 Aufnahmestellen. Die Meßapparate hierfür kosteten ca. 12000 Mark. Wäre ein daktyloskopischer Erkennungsdienst etabliert worden, so wäre hierfür nur 120 Mark zu bezahlen gewesen.

Das Königreich Sachsen errichtete 1903 einen daktyloskopischen Landesdienst. Die Ausstattung der 111 Aufnahmestellen kostete etwa 200 Mark. Anthropometrische Aufnahmestellen hätten 20000 Mark gekostet. Bayern zahlte für seine daktyloskopischen Aufnahmestellen ca. 500 Mark und hätte andernfalls 50000 Mark opfern müssen.

C. Nun stellt sich Reiß auf den Standpunkt, man möge nur an den großen Polizeiämtern, bei denen ein „Erkennungsdienst" im engeren Sinne eingerichtet ist, messen, bei den kleineren Behörden genüge die Daktyloskopie.

Ein derartiges Mixtum compositum dürfte nicht empfehlenswert sein.

1. Die Anthropometrie würde in dieser Form nur eine Scheinexistenz führen, der Professor Reiß sicher am wenigsten das Wort reden möchte. Die Zahl der Verbrecher, die in

persona Zentralstellen passieren, ist verhältnismäßig sehr gering neben der Masse der Delinquenten, die nur durch die Aufnahmestellen gehen und die Zentralpolizeibehörden nie zu sehen bekommen. Das, was Professor *Reiß* bezüglich „Anthropometrie — Daktyloskopie" vorschlägt, ist ja schon längst bei einzelnen deutschen Polizeiämtern praktisch probiert worden. Im Gebiete der Zentralen Hamburg, München und Dresden hat man jahrelang in der Weise gearbeitet, daß man die gewerbsmäßigen Verbrecher, die am Ort eines „Erkennungsdienstes" zur Haft gelangten, daktyloskopierte und daneben anthropometrisch behandelte, während die an den übrigen Orten Verhafteten bloß daktyloskopiert wurden. Das Verhältnis der Gemessenen und Daktyloskopierten zu den bloß Daktyloskopierten war im Jahre 1913 (die Zahlen verdanke ich einer Rundfrage an die betreffenden Behörden):

	Gemessen und daktyl.	Nur daktyl.
Gebiet der Zentrale Dresden — Königreich Sachsen — (Erkennungsämter in Dresden, Leipzig und Chemnitz)	$\frac{1}{1222}$	$\frac{1221}{1222}$
Gebiet der Zentrale München — Königreich Bayern — (Erkennungsämter in München, Nürnberg und Augsburg)	$\frac{1}{909}$	$\frac{908}{909}$
Gebiet der Zentrale Stuttgart — Königreich Württemberg —	$\frac{1}{1223}$	$\frac{1222}{1223}$

Einem solchen Schicksal dürfte wohl auch die Messung nach dem Vorschlag von Professor *Reiß* in der Praxis binnen kurzem verfallen.

2. *Die Anthropometrie* als subsidiäres Identifizierungsmittel *neben der Daktyloskopie* ist wohl *überflüssig.*

a) Professor *Reiß* sagt: Um das höchste Gut des Menschen, die Ehre und Freiheit, vor polizeilichen Mißgriffen zu schützen, müsse mit allen zu Gebote stehenden Identifizierungsmitteln gleichzeitig gearbeitet werden. Die Daktyloskopie allein erscheint ihm ungenügend. Demgegenüber sei konstatiert, daß aus der sächsischen und bayrischen Praxis kein einziger Fall bekannt ist, in dem auf Grund der bloßen Daktyloskopie ein Identifizierungsirrtum unterlief.

b) Professor *Reiß* sagt, daß in manchen Fällen die Daktyloskopie unmöglich oder verzögert werde (verstümmelte, präparierte, durch Arbeit glattgeriebene Fingerspitzen). Deshalb will er *alle* bei größeren Behörden eingelieferten Schwerverbrecher nebenbei auch messen. Demgegenüber sei abermals auf die oben zitierte Statistik hingewiesen. In München und Dresden sind im Jahre 1911 alle Personen, von

denen keine brauchbaren Fingerabdrücke zu erlangen waren, gemessen worden. Die Zahl dieser Personen bildet ein kleines Bruchteil der in der Rubrik „Gemessen und daktyloskopiert" enthaltenen Ziffern. Der Fall, daß die Daktyloskopie unmöglich ist, kommt also so ungeheuer selten vor, daß man damit doch keineswegs die generelle Anordnung rechtfertigen kann, alle Personen nebenbei zu messen. Es genügt (wie das nunmehr in den deutschen Bundesstaaten Vorschrift ist), nur die Fingerlosen zu messen.

c) Professor Reiß fürchtet, daß nach Einführung der reinen Daktyloskopie manche verstümmelte Leiche nicht identifiziert werden könne. Hier verstehe ich vermutlich Professor Reiß nicht recht. Ich kann mir nicht denken, wie man einen fingerlosen Leichnam auf Grund der Meßkarten identifizieren kann, wenn die Meßkarten daktyloskopisch registriert sind (wie Reiß vorschlägt). Damit komme ich zum zweiten Haupteinwand gegen den Reißschen Vorschlag:

3. Die Anthropometrie in Verbindung mit der Daktyloskopie (also Meßkarten in daktyloskopischer Registrierung) scheint mir nicht nur überflüssig, sondern auch praktisch undurchführbar.

Ich halte es für technisch unmöglich, auf Grund der Maße eine Identifizierung zu erreichen, wenn die Meßkarten nach der Formel der Fingerabdrücke geordnet sind. Meines Erachtens ist jedes Identifizierungsmaterial tote Makulatur, wenn es nicht selbständig registriert ist. Beispielsweise dürfte es ganz verfehlt sein, Photographien lediglich in der Weise aufzubewahren, daß man sie auf die Fingerabdruckkarte klebt und so daktyloskopisch registriert (wie es einige deutsche Polizeibehörden tun und worauf Professor Reiß wohl anspielt).

Aus diesem Grunde dürfen meines Erachtens auch Personenbeschreibungen (was Professor Reiß mit portrait parlé, Colorimetrie und marques particulières bezeichnet), nicht daktyloskopisch registriert werden. Diese Personenbeschreibungen, die hauptsächlich zur Fahndung auf Verbrecher dienen, die noch in Freiheit sind (cf. das Gutachten des Professors Reiß), müssen ebenfalls selbständig registriert werden.

D. Aus allen diesen Erwägungen kann man dem interessanten Gutachten des Professors Reiß vom deutschen Standpunkt aus nicht zustimmen. Die reine Daktyloskopie (wie sie in Deutschland nunmehr eingeführt wird) ist der fiche parisienne entschieden vorzuziehen. Nur in jenen relativ seltenen Fällen, in denen man bei Auslandstaaten anfragen muß, die anthropometrische Registraturen haben, ist selbstverständlich während der Übergangszeit noch zu messen. — —

E. Welches daktyloskopische Registriersystem den Vorzug verdient, möchte ich in einer späteren Nummer dieses „Archivs" erörtern.

XIII.

Der I. Kongress für internationales Kriminalpolizeiwesen in Monaco.

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert**, Berlin.

In der Zeit vom 14. bis 20. April d. J. wurde unter dem Protektorate des Fürsten Albert I von Monaco dort der erste Kongreß für internationales Kriminalpolizeiwesen veranstaltet. Das Programm mit den Berichten der offiziellen Redner enthält folgende vier Hauptpunkte der Tagesordnung: 1) Mittel und Wege zur Beschleunigung und Vereinfachung der Verfolgung flüchtiger Verbrecher. 2) Verbesserung der Hilfsmittel des Erkennungsdienstes. 3) Schaffung einer internationalen Auskunftsstelle über das gewerbsmäßige Verbrechertum. 4) Vereinheitlichung des Auslieferungsverfahrens.

Über die erste Frage berichtet der Ehren-Generaldirektor der Pariser Polizeipräfektur, Mouquin. Er tadelt die Umständlichkeit des diplomatischen Weges bei Verfolgung flüchtiger Verbrecher und verlangt im Sinne aller erfahrenen Polizeifachmänner unmittelbaren Verkehr der Polizeizentralen des In- und Auslandes; ferner eine Verbesserung der Steckbriefregister, Schaffung eines internationalen Fahndungsblattes, Austausch der Photographien internationaler Diebe und Betrüger; sodann Telegramm-, Telephon- und Portofreiheit für die Staatsanwaltschaften und Polizeichefs. Des weiteren empfiehlt er einen wirksameren Schutz der Polizeiexekutivbeamten im Kampfe gegen Apachen und Geisteskranke im „Belagerungszustand“ und teilt mit, daß man in Paris mit gutem Erfolg Stahlblechschilde (1,20 m hoch; 0,60 m breit) eingeführt habe. Gleich gute Erfolge habe man dort auch mit den sogen. „Erstickungsbomben“ gemacht, Geschosse von 22 mm Kaliber, die eine noch geheimnisvolle Flüssigkeit in einer Ausdehnung bis zu 12 Metern versprengen und den Belagerten zur unbedingten Untätigkeit und automatischen Selbstverteidigung zwingen, die seine Festnahme erleichtere. Schließlich wird von Mouquin das

Esperanto als internationale Polizeihilfssprache vorgeschlagen, zumal es jetzt schon eine internationale Gesellschaft von Polizeiesperantisten gebe.

Von einer anderen Seite wird zu diesem ersten Punkt der Tagesordnung die Mitteilung gemacht, daß der Direktor der Pathéschen Zeitung in Paris Versuche und Vorschläge gemacht habe, die Kinematographie als neues Erkennungshilfsmittel einzuführen; durch dieses Hilfsmittel könnten viele Mängel der bisherigen signaletischen Photographie beseitigt werden, da sie vor allem einen wesentlichen Faktor, die Haltung und individuellen Bewegungsformen des unbemerkt aufgenommenen Verbrechers registriere. Aber auch als Unterrichtshilfsmittel leiste die Kinematographie Vorzügliches und der Pariser Polizeipräfekt Hennion habe sich bereits entschlossen, den auszubildenden Polizeibeamten kinematographierte Lebensvorgänge darstellen zu lassen, wie sie für ihren schweren Dienst von besonderer Wichtigkeit seien.

An der Stelle des unlängst verstorbenen Bertillon hat dessen langjähriger Mitarbeiter und Nachfolger Ph. David den Bericht über die Verbesserung der Hilfsmittel des polizeilichen Erkennungsdienstes übernommen. Die von ihm aufgestellten Thesen lauten:

1) Der Kongreß wünscht, ein Einverständnis unter den hauptsächlichsten Erkennungsämtern herbeizuführen zum Zwecke der Zentralisierung der Signalements der Verbrecher, ebenso der Photographien der Fingerabdrücke oder der am Tatort vorgefundenen Teilabdrücke von Fingern.

2) Die Karten sollen nach der daktyloskopischen Methode klassifiziert und die Identitätsauskünfte regelmäßig unter den in Verbindung stehenden Erkennungsämtern ausgetauscht werden.

3) Der Kongreß schlägt, vorbehaltlich der Zustimmung der französischen Regierung, als vorläufige Zentralstelle den Pariser Erkennungsdienst vor.

4) Der Kongreß ist der Meinung, daß die durch die einzelnen Regierungen als Mitarbeiter noch namhaft zu machenden Hauptvertreter der signaletischen Wissenschaft im Verein mit dem Pariser Erkennungsdienst gleichzeitig Studien machen: a) um ein signaletisches Musterformular vorzuschlagen, das auf ideographischer Basis beruht, (d. h. es sollen die Gedanken, also z. B. die Merkmale eines Menschen oder einer gestohlenen Sache, durch vereinbarte Zeichen ausgedrückt werden, die unabhängig von der Sprache dem Fachmann allgemein verständlich sind); b) um einen allgemeingültigen Code einer internationalen Signalements-Chiffre festzustellen.

Die Ergebnisse dieser Studien sollen dem nächsten Polizeikon-

greß zur Diskussion vorgelegt werden und als Grundlagen zur Vervollkommnung der Personenbeschreibung dienen, wie auch zur Schaffung eines „Internationalen Erkennungsamtes".

Professor Reiß (Lausanne) empfiehlt neben der nunmehr allgemein eingeführten Daktyloskopie die Anthropometrie als Erkennungshilfmittel wie bisher beizubehalten; die Karten zur Feststellung (Identifizierung) von Personen sollen jedoch nur noch nach den Fingerabdrücken, und zwar nach dem von dem argentinischen Polizeifachmann Vucetich erdachten sehr einfachen und sicheren monodaktyloskopischen Verfahren[1]) registriert werden[2]).

Zum dritten Punkt der Kongreßtagesordnung schlägt der Vorsteher des statistischen Bureaus und Strafregisters im Pariser Justizministerium, M. Yvernès, die Schaffung einer internationalen Auskunftstelle über das Vorleben und die Vorstrafen der gewerbsmäßigen Verbrecher vor, mit Ausschluß der politischen Verbrecher; die Auskunft soll direkt, also nicht auf diplomatischem Wege, den Gerichts- und Polizeibehörden des In- und Auslandes erteilt werden.

Zum letzten Punkt des Kongreßprogrammes berichtet der Pariser Strafrechtslehrer B. de Lapradelle über den gegenwärtigen Stand des Auslieferungsverfahrens und die Notwendigkeit seiner Vereinfachung und Vereinheitlichung. —

1) Ein ähnliches, von dem Kopenhagener Polizeikommissar Jörgensen erdachtes Registrierverfahren, das in No. 25 der „Polizei" (März 1914) und in dieser Zeitschrift, Bd. 58, S. 114ff. näher beschrieben ist, wurde dem Monacoer Kongreß vorgeführt.

2) Vgl. hierzu Bericht und Kritik von Dr. Heindl im vorliegenden Heft.

XIV.

Der Erkennungsdienst der Polizeidirektion München im neuen Heim.

Von

Dr. **Theodor Harster.**

(Mit 11 Abbildungen.)

Als ich vor drei Jahren im Band 40 des Archivs (S. 116ff.) über die neugeschaffenen Einrichtungen des Erkennungsdienstes der Kgl. Polizeidirektion München berichtete, da war dieser wichtige Bestandteil unserer Kriminalpolizei im Dachgeschosse des Polizeigebäudes an der Weinstraße in einigen Zimmerchen mit einem Gesamtflächeninhalte von 125 qm zusammengedrängt. An Raumausnützung mußte schon damals das Äußerste geleistet werden und in der Folgezeit, die neue große Aufgaben brachte, war eine gedeihliche Fortentwicklung der bestehenden und die Angliederung der erforderlichen neuen Einrichtungen nur dadurch möglich, daß die Zigeunerzentrale räumlich vom Erkennungsdienste getrennt und daß ihre bisherigen Diensträume für ihn nutzbar gemacht wurden. Aber auch dieser ungern angewandte Notbehelf schuf nur für kurze Zeit Erleichterung, und schließlich stauten sich die Sammlungen derart an, daß sich die Blicke der durch das Einschrumpfen des freien Arbeitsraums oft unangenehm behinderten Beamten mit immer wachsender sehnsüchtiger Ungeduld dem Neubau zulenkten, der an der Stelle des alten Augustinerklosters zwischen Neuhauserstraße und Löwengrube, Augustiner- und Ettstraße langsam der Vollendung zustrebend in die Höhe wuchs.

In der zweiten Märzhälfte dieses Jahres schlug endlich die Erlösungsstunde, und als erster Bestandteil der Behörde ergriff der Erkennungsdienst Besitz von seinen Arbeitsräumen im neuen Bau. Wenn es ihm gelang, in wenigen Tagen darin völlig heimisch zu werden, wenn nicht nur die Gegenwart alle billigen Wünsche befriedigt, sondern wenn auch für eine ferne Zukunft jeder möglichen Ausgestaltung des Bestehenden ein freies Feld eröffnet ist, so darf sich das die Bauleitung zu um so größerem Verdienst anrechnen, als gerade die auf diesem Gebiete emportauchenden Fragen dem Schöpfer des Baues,

Professor Theodor Fischer, und seinem unermüdlichen Mitarbeiter, Bauamtsasessor Geiger die schwierigsten Aufgaben stellten.

Die Abteilung Ib, der als wichtigste Geschäftsaufgaben der Erkennungsdienst, die Zigeunerzentrale, die Nachrichtenstelle zur Bekämpfung des Süßstoffschmuggels, die Polizeischule und die Lehrmittelsammlung (Kriminalmuseum) zugeteilt sind, ist in dem Gebäudeteil an der Löwengrube (Nordseite) im dritten und vierten Stockwerk untergebracht. Im dritten Stockwerk befinden sich neben den Amtsräumen des Abteilungsleiters die Nachrichtenstelle zur Bekämpfung des Süßstoffschmuggels und die Lehrmittelsammlung, unmittelbar darüber liegen im vierten Stock die Lichtbilderwerkstätte mit zwei Dunkelkammern, Trockenraum und Vergrößerungsraum, ein zweites Amtszimmer für den Abteilungsleiter, das gleichzeitig als Gästezimmer Verwendung findet, dann der große Saal für die Fingerabdrucksammlung, das Laboratorium, die Lichtbildersammlung und die ausgedehnten Räume der Zigeunerzentrale, der, da sie demnächst zur Reichszentrale ausgestaltet werden soll, ein eigener Erkennungsdienst (Lichtbilder- und Fingerabdrucksammlung) angegliedert wurde. Dazu kommt der im dritten Stockwerke befindliche 70—80 Plätze umfassende kleine Lehrsaal und ein größerer in der dem Gebäude einverleibten alten Augustinerkirche, der erst in einigen Monaten fertiggestellt werden wird. Die Räume im vierten Stockwerk, also die des Erkennungsdienstes im engeren Sinne, umfassen rund 500 qm, also das Vierfache des Arbeitsraumes im alten Polizeigebäude.

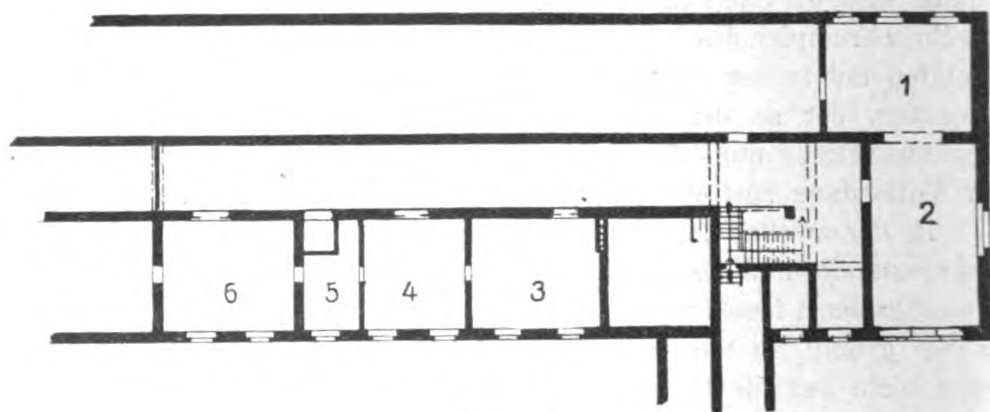


Fig. 1.

Dritter Stock.

1 und 2 Lehrmittelsammlung, 3 Amtszimmer des Abteilungsleiters, 4 Vorzimmer, 5 und 6 Nachrichtenstelle zur Bekämpfung des Süßstoffschmuggels.

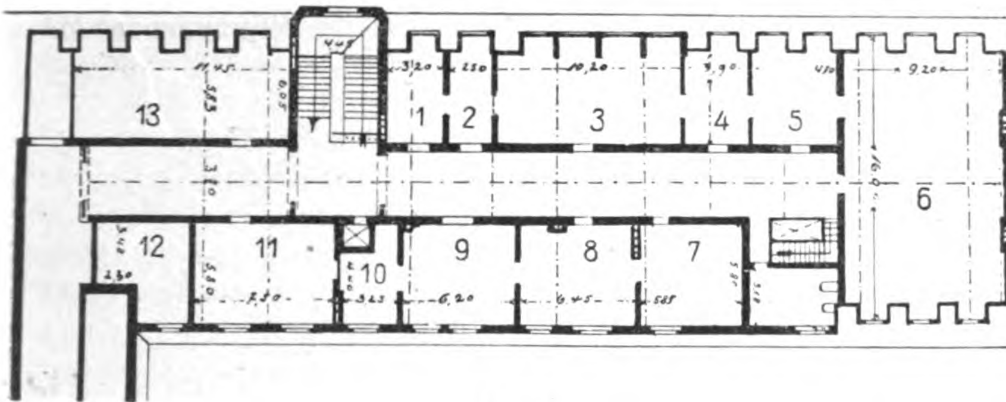


Fig. 2.

Vierter Stock (Dachgeschoß).
1 und 3 Dunkelkammern, 3 Lichtbildwerkstätte, 4 Trockenraum, 5 Gästezimmer, 6 Fingerabdrucksammlung, 7 Vergrößerungsraum, 8 Laboratorium, 9 Lichtbildersammlung, 10—12 Zigeunernachrichtenstelle, 13 Erkennungsdienst der Zigeunernachrichtenstelle.

I. Die Lichtbildwerkstätte.
(Siehe Bild 3.)

Sie ist 10 m lang und fast 6 m breit und wurde bei der Einrichtung mit einem neuen Apparate für Bertillonsche Personenaufnahmen mit Untergestell und drehbarem Stuhl und mit einer Repro-



Fig. 3. Lichtbildwerkstätte.

duktions- und Vergrößerungskamera 40 × 50 cm auf 5 m langem Schwinggestell versehen. Aufnahmen bei künstlichem Licht ermöglichen zwei photographische Projektionslampen zu je 9—10 000 H K. Die übrigen Apparate wurden bereits im Band 40, S. 127 beschrieben. Eine sehr sinnreiche, in einem Pult und einem Schreibtisch versteckte Geheimkamera zur unvermuteten Aufnahme von Verbrechern, die eine Aufnahme mit dem Bertillonapparat verweigern, hat die Firma R. Winkel, optische Werkstätte in Göttingen, geschaffen. Auf elektrischem Wege werden zwei Kammern gleichzeitig geöffnet und wieder geschlossen und liefern so eine Vorderansicht und eine Seitenansicht, die durch Vergrößerung leicht auf die von Bertillon vorgeschriebene Größe 1 : 7 gebracht werden können. Hier ist endlich ein von der deutschen Lichtindustrie, G. m. b. H. in München gelieferter Scheinwerfer mit Azetylen- und Sauerstoffspeisung zu erwähnen, der für die Nachtarbeit des Erkennungsdienstes am Tatort bestimmt ist und so helles Licht spendet (300000 H K und darüber), daß auch Lichtbildaufnahmen ohne Verwendung einer weiteren Lichtquelle gemacht werden können (siehe Bild 4). Die fertigen Platten werden in einem großen, Fächer von 9 × 12 bis zu 40 × 50 enthaltenden Plattenschrank aufbewahrt, der dem Bertillonapparat gegenüberliegt, also auf dem Bilde Nr. 3 nicht zu sehen ist.

An Nebenräumen sind zwei große, mit elektrischen Vervielfältigungs-Apparaten ausgestattete Dunkelkammern und ein Trockenraum mit großem Trockenschrank zu erwähnen.

An den Trockenraum stößt das zweite Amtszimmer des Abteilungsleiters an, das, wie erwähnt, in erster Linie im Erkennungsdienst arbeitenden Gästen als Aufenthalt dienen soll. Dann folgt

II. Die Fingerabdrucksammlung.
(Siehe Bild 5.)

Mit dem etwa 140 qm umfassenden Saale für die Fingerabdrucksammlung hat die Bauleitung die ihr gestellte Aufgabe mustergültig, ja ich wage zu sagen, kaum übertrefflich gelöst. Die zum Bestimmen und Ordnen der Fingerabdrücke dem Erkennungsdienst im Wechsel zugeteilten Schutzmänner (siehe hierüber Archiv, Band 51, S. 102) sollten in der Mitte des Raumes bei hellstem Licht arbeiten können, ohne die Beamten des Erkennungsdienstes, Sicherheitskommissäre, Polizeisekretäre und ständig beschäftigte Kriminalschutzmänner, zu stören und ohne von ihnen in der eigenen Arbeit gehindert zu werden. Dies wurde erreicht durch Herstellung eines mächtigen Oberlichts und durch Einbauung von je drei einen Arbeitsplatz aufnehmenden

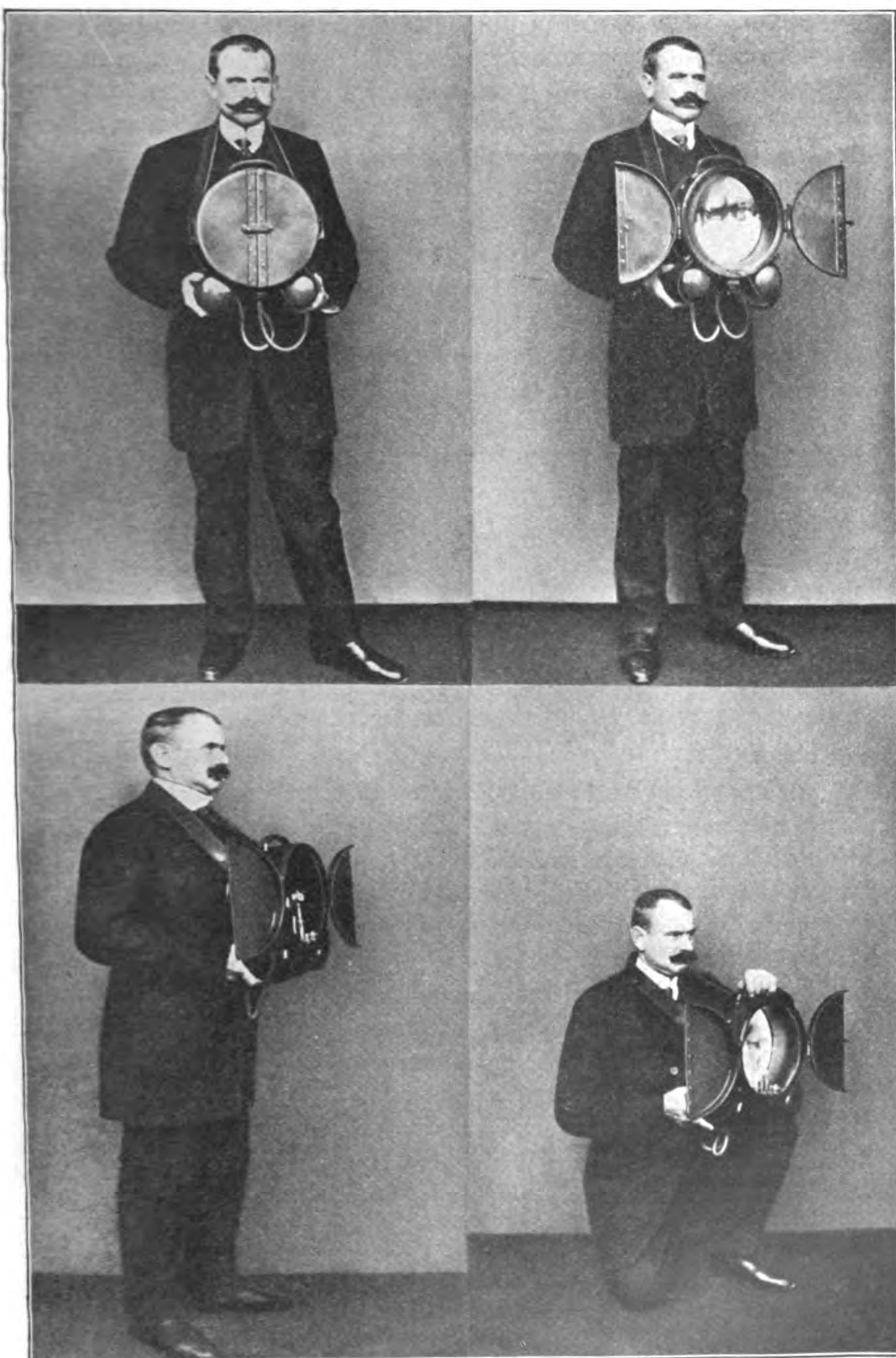


Fig. 4. Scheinwerfer im Gebrauch.

Nischen an den Fensterseiten des Saals im Norden und Süden (siehe den Plan). Diese Nischen haben Platz für sechs Beamte, die also im Raume sind, ohne den geringsten Platz wegzunehmen, und die

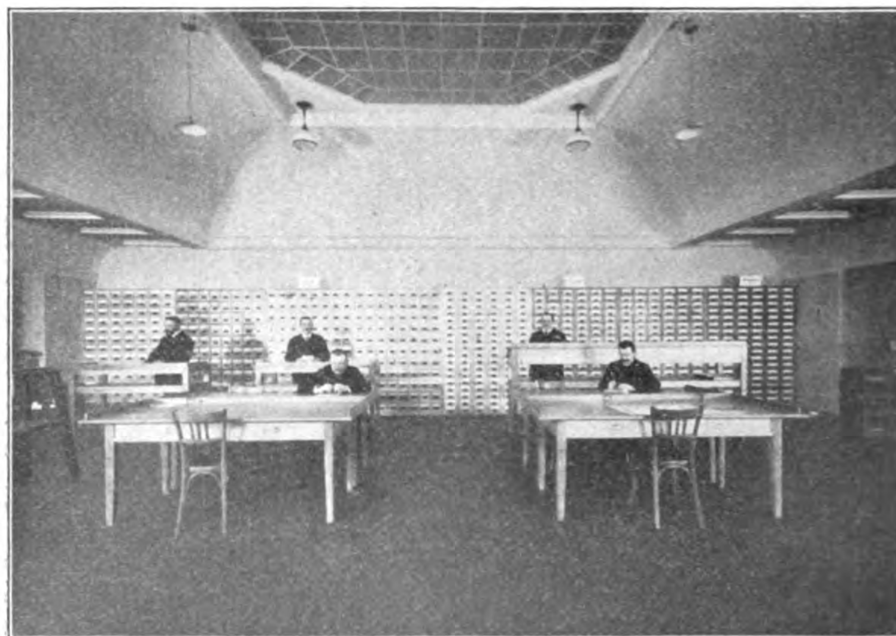


Fig. 5. Fingerabdrucksammlung.

Vorsprünge zwischen den Nischen sind zu Kleiderschränken, Formblätterkästen und Fernsprechzellen ausgebaut, so daß auch diese notwendigen Einrichtungsgegenstände im Raume sind, ohne Platz zu beanspruchen. In der Mitte unter dem Oberlicht stehen vier Arbeitstische zum Bestimmen der Fingerabdrücke, an denen zwölf Beamte arbeiten können.

Die über 13 m lange Ostwand des Saales enthält den Schrank für die Steckbriefsammlung und die aus drei Personenkartenschränken und vier Fingerabdruckblätterschränken mit insgesamt 696 Schubladen bestehende Fingerabdrucksammlung. Diese ist seit der Errichtung der bayerischen Landessammel- und -Auskunftsstelle für Fingerabdrücke im April 1911 (siehe Archiv, Band 43, S. 151 und Band 51 S. 99) mächtig angewachsen. Sie umfaßte

am 1. Januar 1910: 4880
„ 1. „ 1911: 12719
„ 1. „ 1912: 27613
„ 1. „ 1913: 46720
„ 1. „ 1914: 73457 Fingerabdruckblätter.

Die Zahl der jährlichen Erkennungen von Personen, die falsche Namen angegeben hatten, durch die Fingerabdrücke betrug

1909: 30
1910: 83
1911: 216
1912: 373
1913: 474.

Vor den Schränken sind bequeme Abstellpulte mit geneigter Fläche zum Einlegen der Fingerabdruckblätter und mit wagerechter zum Einordnen der Personenkarten aufgestellt.

Die Zahl der freiwilligen Aufnahmestellen für Fingerabdrücke im Königreich Bayern ist erheblich gewachsen. Den 325 Pflichtaufnahmestellen stehen jetzt 547 freiwillige gegenüber, so daß sich die Gesamtzahl der bayerischen Aufnahmestellen zurzeit auf 872 beläuft.

Die Steckbriefsammlung wurde dem Fingerabdrucksaal einverleibt, weil beim Einordnen der Fingerabdrücke stets auch in dieser Sammlung Nachforschung gehalten werden muß. Die Steckbriefe werden auf graue Karten geschrieben und diese werden in 98 Doppelschubladen, also in 196 Fächern nach der alphabetisch-phonetischen Ordnung gesammelt. Für die Sammlung werden die sämtlichen deutschen Polizei- und Fahndungsblätter, die in Wien, Linz, Innsbruck und Salzburg erscheinenden österreichischen, der Schweizerische Polizeianzeiger, das französische Bulletin hebdomadaire und das belgische Bulletin central de signalements verwertet; demnächst wird auch das italienische Bolletino delle ricerche folgen.

An der Westwand des Saales sind die Geräte für die Körpermessung nach Bertillon angebracht. Sie wird nur noch bei internationalen und bei solchen Verbrechern geübt, die Anfragen in Frankreich notwendig machen.

III. Das Laboratorium und der Vergrößerungsraum.
(Siehe Bild 6.)

Der Zweck des Polizeilaboratoriums ist wesentlich bescheidener als dies, sehr gegen den Willen des Berichterstatters, durch die Tagespresse ausposaunt wurde. Wir sind weit entfernt, dem Gerichtschemiker oder gar, wie es nach jenen Zeitungsberichten den Anschein hatte, dem Gerichtsarzt ins Handwerk pfuschen zu wollen; wir machen vielmehr alles das, aber auch nur das, was dem Polizeibeamten zukommt, der auf dem Gebiete der hier einschlägigen Wissenschaften nicht die Kenntnisse des Berufsfachmanns hat und diese Tatsache bei seiner Arbeit nie aus den Augen verlieren darf.

Wir setzen also im Laboratorium die Entwickler, Fixierbäder usw., die wir in unserer Lichtbildwerkstätte brauchen, in großen Mengen an, um so den Betrieb billiger zu gestalten; wir machen auf der Jagd nach Tatortspuren unsere Einstaubungen, Jodräucherungen, Gipsabgüsse, das Zusammensetzen zerrissener Schriftstücke und dgl., aber

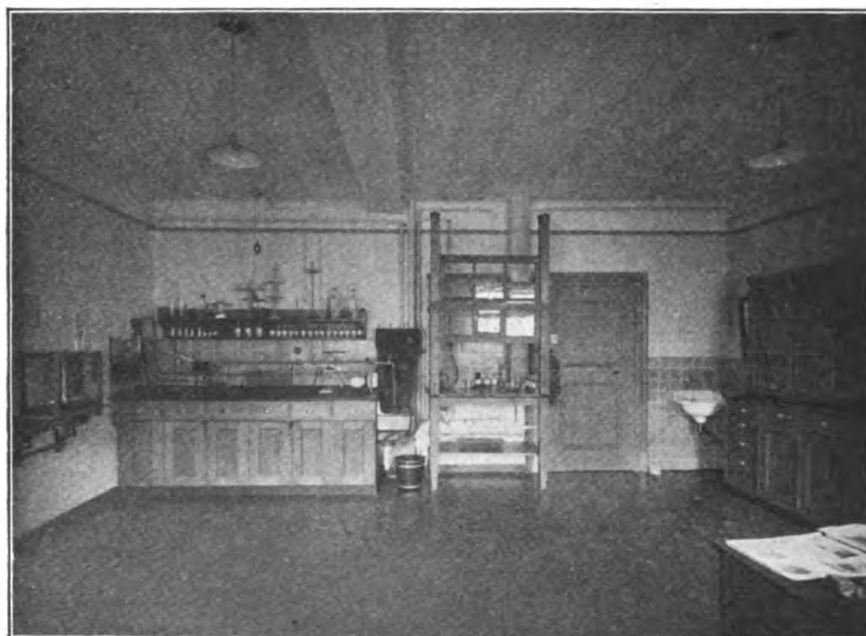


Fig. 6. Laboratorium.

wir hüten uns wohl, dem Rat scheinbar kundiger Zeitungsberichterstatter zu folgen und uns auf das Gebiet der Giftnachweise, Blut- und Spermauntersuchungen zu wagen oder uns um ähnliche Dinge zu kümmern, die uns nichts angehen. Freilich mußte das Laboratorium so ausgestattet werden, daß Privatdozent Dr. Heiduschka, der Gerichtschemiker der Münchener Universität, der wöchentlich mindestens einmal den Erkennungsdienst besucht und darin arbeitet, instand gesetzt wurde, einfachere Untersuchungen gleich an Ort und Stelle vorzunehmen. Dies ist durch die neue Einrichtung geschehen. Der dem Erkennungsdienste zugeteilte Sicherheitskommissär Rubner arbeitet im Sommersemester 1914 im Universitätslaboratorium für angewandte Chemie, um Dr. Heiduschka bei seinen Arbeiten im Erkennungsdienste behilflich sein und Untersuchungen einfachster Art auch selbständig vornehmen zu können.

Das Laboratorium enthält neben dem Schranke für die Sammlung der Einbrecherfingerabdrücke und der Handschriften einen nach Dr. Hei-

duschkas Angaben gebauten Laboratoriumstisch mit den notwendigsten Geräten und daneben eine Abzugsvorrichtung für Gase usw., deren Mangel sich bisher bei den Einstaubungen und Jodräucherungen oft sehr unangenehm fühlbar gemacht hatte. An Geräten sind vorhanden ein großer zweiteiliger Chemikalienschrank mit einer Chemikaliensammlung für Spezial- und Vergleichsreaktionen; ferner die gewöhnlichen, für chemisches Arbeiten nötigen Glas- und Porzellangeräte und die gebräuchlichsten Reagentien; eine Wage, Empfindlichkeit 1 mg, unter einem Glasschutzkasten auf besonderem Wägetisch; eine Wasserstrahlpumpe (großes Modell); ein Gebläse; eine Glasschmelzlampe; ein Vakuumexsikkator; eine Destillationsvorrichtung; eine Titriereinrichtung; ein kontinuierliches Wasserbad; eine Filtriervorrichtung; Quarzglas- und Platingeräte; ein größeres Vorratsgefäß für destilliertes Wasser mit besonderer Entnahmevorrichtung; eine Vorrichtung zur Entwicklung von Joddämpfen u. a.

Das Auffinden und Verwerten der Tatortspuren zu pflegen, weiterzubilden und zu vervollkommnen, gehört zu den wichtigsten Aufgaben eines Erkennungsdienstes, der den Anforderungen der Zeit gewachsen sein will. Die Tatortfingerschau hat durch Schneiders und Rubners Gelatineblätter eine ganz veränderte Gestalt gewonnen.

Wir sind nun ganz zu Rubners Blatt übergegangen, das wenigstens zurzeit noch unübertroffen sein dürfte. Seit seinem Bericht in diesem Archiv (Band 49, S. 258) hat Sicherheitskommissär Rubner sein Gelatineblatt noch wesentlich verbessert. Klagen darüber, daß es bei längerem Lagern leicht brüchig werde und daß das Anfeuchten mit einem Schwamme sehr umständlich sei, wurden durch Herstellung eines neuen durchsichtigen Blattes behoben, das stets klebrig ist und trotzdem keine Schutzdecke braucht. Es besteht bei $^1/_{10}$ mm Dicke aus einer undehnbaren Mattschicht, auf die eine Gelatineschicht aufgetragen ist. Das Blatt wird ohne Anfeuchtung auf den eingestaubten Abdruck aufgedrückt, Luftblasen werden ausgestrichen, wirken übrigens, wenn sie klein sind, bei der Durchsicht nicht störend. Die Rückseite, die bei der Durchsicht das seitenrichtige Bild des Abdrucks gibt, ist weder glänzend noch klebrig, sondern matt, so daß eine Verwechslung des seitenrichtigen und des seitenverkehrten Bildes ausgeschlossen ist. Die Schmiegsamkeit des Blattes entspricht allen Anforderungen. Die Mattschicht hat den Vorteil, daß sie die Lichtstrahlen zerstreut, so daß schwache Abdrücke gegen das Licht gesehen verstärkt erscheinen. Sie ist beschreibbar und waschbar. Der Abdruck wird nach dem Abziehen auf ein dünnes Gelatineblatt aufgeklebt und so geschützt.

Die Vereinigung wird nach kurzer Zeit so innig, daß das Ganze nur noch ein einziges Stück bildet, das stets biegsam und unzerbrechlich bleibt. Der Abdruck kann sofort mit anderen Abdrücken verglichen werden.

Das Blatt zeigt die Linien des mit Aluminiumpulver eingestaubten Fingerabdrucks bei der Durchsicht weiß auf schwarzem Grund; klebt man es dagegen auf eine Glasplatte und hält es schräg über weißen Grund, so erscheinen die Linien schwarz auf weiß.

Einer der wichtigsten Vorzüge dieses Gelatineblattes besteht darin, daß es die Lichtbildplatte vollständig ersetzt. Die Vervielfältigung geschieht in der Weise, daß man das Blatt unmittelbar auf das lichtempfindliche Papier klebt und dann belichtet. Der Abdruck erscheint — was sehr wesentlich ist — in natürlicher Größe und zeigt die Linien seitenrichtig weiß auf schwarzem Grunde. Will man einen Abdruck schwarz auf weiß haben, der aber in der Regel entbehrlich ist, weil ein geübtes Auge schwarze Linien auf weißem mit weißen auf schwarzem Grunde mühelos vergleicht, so legt man die lichtempfindliche Papierschicht auf die Mattschicht des Blattes und erhält so einen seitenverkehrten Abdruck weiß auf schwarz. Von diesem nimmt man dann ein Lichtbild auf Papier — also ohne Platte — auf, das nun den Abdruck seitenrichtig und schwarz auf weiß zeigt.

Der allerwesentlichste Vorteil des von Rubner erfundenen Gelatineblattes aber ist seine vorzügliche Verwendbarkeit für das Gutachten vor Gericht, da es eine Deckung oder gegenseitige Ergänzung der zu vergleichenden Fingerabdrücke ermöglicht, die nach den in Bayern gemachten Erfahrungen geradezu verblüffend wirkt und in der Regel jeden weiteren Beweis der Gleichheit der Abdrücke überflüssig erscheinen läßt.

Auch früher schon wurden ja Deckungsversuche gemacht; sie mißlangen aber vielfach und waren jedenfalls viel schwieriger und umständlicher als das außerordentlich einfache Verfahren, das Rubners Gelatineblatt ermöglicht.

Die Ergänzung des Tatortfingerabdrucks durch den Fingerabdruck des Verdächtigen ziehen wir der vollständigen Aufeinanderdeckung vor, weil sie dem Laien leichter die Nachprüfung der völligen Gleichheit der Abdrücke gestattet[1]).

Das Verfahren spielt sich folgendermaßen ab:

Man klebt zuerst das Gelatineblatt mit dem Tatortfingerabdruck auf eine Glasplatte 9×12 cm, bringt diese in den Vergrößerungs-

---

1) s. auch Harster, Archiv Bd. 51, S. 116.

apparat und wirft das Bild scharf eingestellt auf einen auf dem Reißbrett festgehefteten Bogen weißes Papier. Dann zieht man auf diesem mit Bleistift eine den Abdruck schräg durchschneidende Linie und zeichnet einige besondere Kennzeichen in der Nähe dieser Linie, also Abrisse, Gabelungen und dgl. auf dem Bogen nach, um später den zu vergleichenden Abdruck an genau die gleiche Stelle bringen zu können (siehe Bild 7). Nun dunkelt man ab, bringt an die Stelle, an der der Abdruck erschienen war, ein Stück Bromsilber- oder Gaslichtpapier und deckt dessen eine Hälfte, z. B. die untere, mit einem Streifen schwarzen Papiers derart ab, daß die Kante des Streifens der schrägen Bleistiftlinie genau entspricht. Hierauf belichtet man das Papier und legt die Stelle, an der es sich befindet, dadurch genau fest, daß man zwei gerade geschnittene Kartonstückchen im rechten Winkel hart an den Papierrand anlegt und festklebt (siehe Bild 7). Dann wird das Papier weggenommen und gut gegen Licht verwahrt. Die untere Hälfte wird nun durch den Finger des Verdächtigen ergänzt. Diesen läßt man den Finger ohne zu rollen auf eine Glasplatte drücken, dann pinselt man den Abdruck mit Aluminiumpulver ein, hebt ihn mit dem Gelatineblatt ab, klebt dieses auf die vorher verwendete Glasplatte 9 = 12 cm und bringt sie in den Vergrößerungsapparat, der nun nicht mehr bewegt werden darf. Eine Scharfeinstellung ist nicht mehr zulässig und darf auch nicht mehr nötig sein. Erscheint der Abdruck auf dem weißen Papier, so dreht man dieses so, daß sich die vorher eingezeichneten Merkmale (Abrisse, Gabelungen) mit denen des Abdruckes genau decken. Dann bringt man das vorher benützte lichtempfindliche Papier so auf das Reißbrett, daß es an den vorher aufgeklebten Pappestreifen genau anliegt. Auf diese Weise kommt also — und das ist das Schwierigste an diesem ganzen, sonst

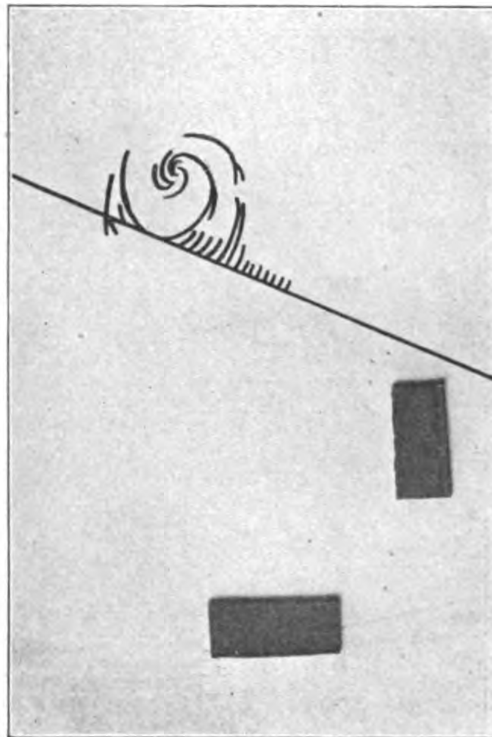


Fig. 7.
Zum Ergänzungsverfahren.

sehr einfachen Verfahren — das lichtempfindliche Papier bei der zweiten Belichtung genau an die gleiche Stelle, an der es sich bei der ersten befunden hatte. Nun deckt man die zuerst belichtete obere Hälfte mit dem schwarzen Papier dem schrägen Strich entsprechend ab, belichtet die untere Hälfte und entwickelt das Papier, das, weil das Pulver lichtundurchlässig ist, die Papillarlinien weiß auf schwarzem Grunde zeigt. Laufen nun die Linien aus der einen Hälfte in der anderen unverwirrt und unverschoben weiter, so wird auch der ungläubigste Laie an der Gleichheit der beiden Finger nicht mehr zweifeln.

Diese Ergänzungen setzen nur einen gut arbeitenden Vergrößerungsapparat voraus, der sich bei jedem neuzeitlich eingerichteten Erkennungsdienste findet. Den großen Polizeibehörden aber möchte ich einen neuen, eigens für diese Ergänzungen hergestellten Apparat wärmstens empfehlen, den die schon erwähnte Firma R. Winkel in Göttingen im Auftrage der Kgl. Polizeidirektion München für das neue Heim unseres Erkennungsdienstes geschaffen hat. Er ist ein Meisterwerk moderner Technik und leistet uns für unsere Sachverständigenarbeit ganz unschätzbare Dienste.



Fig. 8. Ergänzung der Tatrtspur durch den Fingerabdruck des Verdächtigen. (Oberhalb des Striches Tatortfinger, unterhalb Finger des Verdächtigen).

Das Verfahren gestaltet sich folgendermaßen:

Das Gelatineblatt mit der Tatortspur wird zwischen zwei Glasplatten gelegt und in den Vergrößerungsapparat gebracht, so daß das Bild auf einer an der Wand befestigten weißen Ebonitplatte erscheint. Auf dieser Platte zeichnet man sich nach Belieben eine Anzahl eigentümlicher Punkte des Bildes mit Kohlenstift an. Dann wird die Ebonitplatte entfernt und an ihre Stelle eine Kassette eingeschoben, in der sich ein Blatt lichtempfindlichen Papieres befindet. Die Ebonitplatte und die Kassette sind ein für allemal so angeordnet, daß das

Papier in der Kassette genau an die Stelle kommt, an der sich vorher die Ebonitplatte befunden hatte. Diese Kassette ist so eingerichtet, daß zunächst die Hälfte A und dann die Hälfte B des Papiers durch

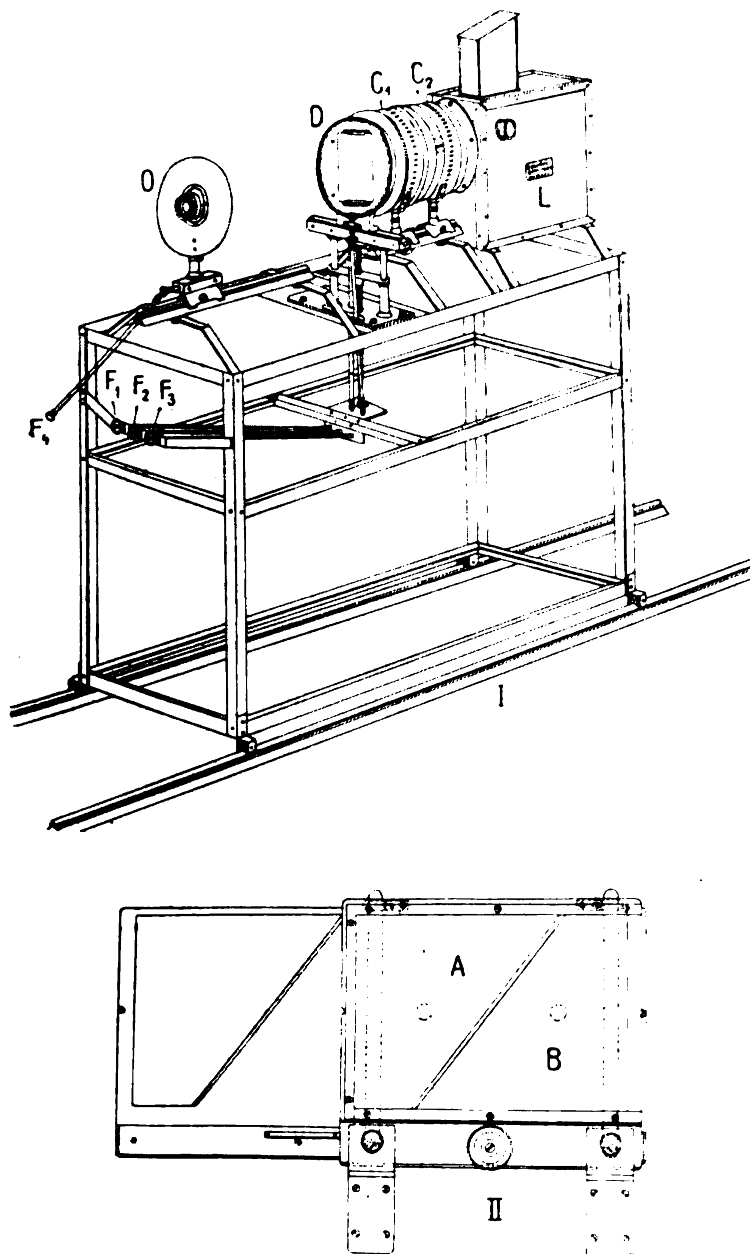


Fig. 9.
Apparat zur gegenseitigen Ergänzung gleicher Fingerabdrücke für den Nachweis der Gleichheit vor Gericht. I. Apparat, II. Kassette.

Öffnung des Schiebers belichtet werden kann. Sie enthält von vorne gesehen zwei Schieber: der obere wird aufgezogen wie bei allen

anderen Kassetten, der darunter befindliche ist nach links und rechts verschiebbar und gestattet lediglich eine halbseitige Belichtung des Papieres. Dieser Schieber wird nun zunächst so geöffnet, daß auf A die eine Hälfte des Tatortfingers zu sehen ist. Nachdem diese belichtet ist, wird die Kassette geschlossen und weggenommen; an ihre Stelle tritt wieder die Ebonitplatte. Man prüft nochmals nach, ob sich die eingezeichneten Punkte noch unverrückt mit dem Tatortfinger decken, und setzt nun an die Stelle des Tatortfingers das Gelatineblatt mit dem Finger des Verdächtigen in den Vergrößerungsapparat ein. Die drei im Bilde 9 mit F 1, F 2 und F 3 bezeichneten Schrauben ermöglichen eine Verschiebung der vor dem Kondensor befindlichen Glasplatte nach oben und unten, nach rechts und links und eine Drehung im Kreise, so daß das Bild einfach und leicht auf die Punkte eingedeckt werden kann, die man vorher auf der Ebonitplatte mit Kohlenstift angemerkt hatte. Hierauf ersetzt man wieder die Ebonitplatte durch die Kassette und belichtet nun die Hälfte B.

Der auf Schienen laufende Apparat ist in dem an das Laboratorium anstoßenden Vergrößerungsraum aufgestellt. Dieser ist als Dunkelkammer eingerichtet und mit Entwicklungs- und Einlegetisch, Wässerungstrog und anderen Vorrichtungen versehen, so daß alle erforderliche Lichtbildarbeit im Raum selbst gemacht werden kann.

Über die Verwendbarkeit des Gelatineblattes für andere Zwecke als für das Abnehmen von Fingerabdrücken hat Rubner selbst im Archiv, Band 49, S. 265 bereits kurz berichtet. Das Abnehmen von Schriften und dgl. von Türen, Wänden u. s. f. läßt sich mit dem Blatte leicht bewerkstelligen. Auch für das Aufnehmen der Fingerabdrücke von Leichen ist das Blatt geeignet. Man walzt die Finger mit Druckerschwärze ein, drückt das Gelatineblatt darauf, zieht den Abdruck ab, schreibt auf die Mattschicht die Bezeichnung des Fingers und klebt die Abdrücke in ein Fingerabdruckblatt ein.

Die gesamte Münchener Schutzmannschaft, die Polizeibeamten der bayerischen Städte und sämtliche Gendarmeriestationen des Königreichs sind mit Rubners Gelatineblättern ausgerüstet und übersenden dem Münchener Erkennungsdienste viele brauchbare Tatortfingerspuren Die Gelatineblätter können einzeln in Rollen oder in Schachteln, die Blätter, Aluminiumpulver, Pinsel und Schere enthalten, von der Folien- und Flitterfabrik in Hanau bezogen werden.

Das Laboratorium enthält endlich noch die Sammlung der Einbrecherfingerabdrücke und der Handschriften.

Die Einrichtung einer Einbrecherfingersammlung[1]) war

---

1) Vgl. hierzu Haslinger, Archiv, Bd. 54, S. 11.

notwendig, weil das mächtige Anwachsen der Sammlung der Fingerabdruckblätter das Aufsuchen eines Tatortfingers in dieser Sammlung nur in den seltenen Fällen ermöglichte, in denen Spuren mehrerer Finger der gleichen Hand am Tatorte gefunden wurden, so daß aus der Stellung der Finger geschlossen werden konnte, ob es sich um eine rechte oder linke Hand und um welchen Finger es sich handelte. In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle aber, in denen nur einzelne Fingerabdrücke vorlagen, war ein solches Bestimmen der Finger nicht möglich und eine erfolgreiche Nachforschung in der Sammlung der Fingerabdruckblätter daher ausgeschlossen. Es wurde daher eine Sammlung der Einbrecherfingerabdrücke angelegt, die sich gliedert in

1. die Sammlung der Fingerabdrücke der vorgeführten Einbrecher,
2. die Sammlung der Tatortfingerspuren, die nicht zur Ermittelung des Täters führten,
3. die Sammlung der ausgelegten Karten.

Die Sammlung Ziffer 1 enthält die auf rechteckige Karten aufgeklebten Abdrücke der einzelnen Finger der Einbrecher. Von jedem Einbrecher sind zwei Fingerabdruckblätter aufzunehmen. Eines wird in die Hauptsammlung eingelegt, aus dem zweiten werden die Abdrücke der Einzelfinger ausgeschnitten und für die Sammlung der Einbrecherfingerabdrücke verwertet. Die Karten werden zunächst nach der Benennung der Finger (rechter Daumen bis Kleinfinger, linker Daumen bis Kleinfinger) und innerhalb dieser Ordnung nach der Beschaffenheit der Fingermuster eingelegt. Für die Fingermuster wurde die folgende Klasseneinteilung gewählt:

1. A. und T. = Bogenmuster und zeltartige Bogen (Tannen),
2. S. r. = Schlingen nach rechts (Delta links),
3. S. l. = Schlingen nach links (Delta rechts),
4. W. = Spiralförmige Wirbelmuster,
5. D. Z. U. = Doppelschlingen, Zwillingsschlingen, zufällige und unbestimmbare Muster.

Die Bogen- und Tannenmuster werden in hohe und niedrige (steile und flache), die Wirbelspiralen in gleichmäßig kreisförmige, von links nach rechts gedrehte, von rechts nach links gedrehte und in elliptische Wirbelspiralen eingeteilt; die Schlingenmuster werden nach der Papillarlinienzahl geordnet. Der Schrank für die Sammlung enthält 50 Schubladen in 5 untereinander angeordneten Reihen zu je 10 Stück. In der Senkrechten ist die Fingerbenennung, in der Wagerechten das Fingermuster maßgebend; es liegen also z. B. alle rechten Daumen in einer senkrechten, alle Bogen und Tannen in einer wagerechten Ebene.

Die obenerwähnte Unterteilung der Muster wird durch die Tiefengliederung der einzelnen Schubladen gewonnen.

Der Sammlungswart hat für alle Personen, deren Fingerabdrücke in die Sammlung eingelegt werden, den Familiennamen, die Vornamen, die Geburtszeit und den Geburtsort in ein Buch einzutragen. Die Eintragung geschieht nach der alphabetisch-phonetischen Ordnung der Familiennamen; innerhalb eines Buchstabens werden die Einträge nach der Zeitfolge gemacht und mit fortlaufenden Nummern versehen. Der Anfangsbuchstabe des Familiennamens und die Nummer des Eintrags wird auf der in die Sammlung einzulegenden Karte vorgemerkt; außerdem wird noch die Beschaffenheit des Musters auf der Karte angegeben. Der Eintrag auf der Karte lautet also z. B.:

M. 26,

W. r. (= von links nach rechts gedrehte Wirbelspirale).

Die Sammlung der Tatortfinger umfaßt:

1. Die nach der Zeitfolge angelegte Sammlung aller vom gleichen Tatorte stammenden Fingerabdrücke.

2. Die nach den Mustern geordnete Sammlung der einzelnen am Tatorte gefundenen Fingerabdrücke.

Zu 1: Die Lichtbilder der an einem Tatorte gefundenen Fingerabdrücke werden auf lose Pappdeckel aufgeklebt und nach der Zeitfolge geordnet aufbewahrt. Ein kurzer Bericht des aufnehmenden Beamten und die Gelatineblätter, mit denen die Spuren aufgenommen wurden, werden beigegeben.

Zu 2: Die Sammlung der einzelnen Tatortfinger schließt sich an die der Einbrecherfinger an und umfaßt die nächste, unter der Reihe der Doppelschlingen usw. angeordnete wagerechte Reihe von 10 Schubladen. Diese enthalten die einzelnen Muster und zwar:

1. A., 2. T., 3. S. r., 4. S. l., 5. W. Sp. (gleichmäßig kreisförmige Wirbelspiralen), 6. W. Sp. r., 7. W. Sp. l., 8. W. Ell., 9. D. Z. (Doppel- und Zwillingsschlingen, zufällige Muster). 10. U. (unbestimmbare Muster).

Die Lichtbilder der einzelnen Tatortfinger werden auf Karten geklebt, die auf der Vorderseite die Bezeichnung des Musters (z. B. W. r. = von links nach rechts gedrehte Wirbelspirale) und auf der Rückseite die Angabe enthalten, von welchem Tatort und welcher strafbaren Handlung sie herrühren. Die Karten werden nach den Fingermustern in die einzelnen Schubladen eingelegt.

Läßt sich aus den am Tatorte vorgefundenen Spuren mit Sicherheit ersehen, von welchem Finger ein Abdruck herrührt (z. B. vom rechten Zeigefinger, vom linken Ringfinger), so ist ein Lichtbild des Fingerabdrucks auf eine am oberen Rande mit blauem Striche ver-

sehene Suchkarte zu kleben und in die Sammlung der Einbrecherfingerabdrücke einzulegen. Jedesmal wenn wieder eine Karte in eine Schublade der Einbrecherfingersammlung gelegt wird, ist sie zuerst mit allen in der gleichen Schublade befindlichen Karten zu vergleichen, die diesen blauen Strich am oberen Rande tragen. Wenn die Fingerabdrücke eines Einbrechers in die Sammlung der Einbrecherfingerabdrücke eingelegt werden, sind jedesmal alle Tatortfinger zu vergleichen, die das gleiche Muster wie die einzulegende Karte aufweisen.

Die Sammlung der ausgelegten Karten enthält die Fingerabdrücke der Einbrecher, die durch Verwahrung in Zuchthäusern, Strafanstalten, Gefängnissen, Arbeitshäusern, Irrenanstalten usw. für längere Zeit unschädlich gemacht sind. Die Sammlung schließt sich an die der Tatortfinger an und umfaßt die nächste unter dieser angeordnete wagerechte Reihe von 10 Schubladen. In diese werden die ausgelegten Karten nach der alphabetisch-phonetischen Ordnung eingelegt.

Der Sammlungswart hat einen Terminskalender zu führen, in den die Namen der aus der Verwahrung zu entlassenden Personen nach Jahren und Monaten der Entlassung geordnet einzutragen sind. Die Namen werden innerhalb des Entlassungsmonats fortlaufend numeriert; in einer besonderen Spalte wird der Tag der Entlassung vorgemerkt. Die ausgelegten Karten müssen noch vor dem Entlassungstage wieder in die Registratur der Einbrecherfinger eingelegt werden.

Mit dieser Sammlung wurden vorzügliche Erfolge erzielt. Erst vor ganz kurzer Zeit wurde ein Einbrecher durch die Sammlung der Einbrecherfingerabdrücke ermittelt und überführt, ohne daß sonst auch nur der leiseste Verdacht, die Tat verübt zu haben, gegen ihn bestanden hätte.

Auf Grund von Fingerabdrücken, die am Tatorte zurückgeblieben waren, wurden im Jahre 1912: 11 und im Jahre 1913: 24 Personen überführt.

Die Handschriften der Verbrecher sind nach dem bei der K. K. Polizeidirektion Wien eingeführten, auf Hans Schneickerts Angaben zurückgehenden Verfahren geordnet. Ich möchte den Urheber, Herrn K. K. Kriminaloberkommissär Dr. Schultz in Wien wie schon früher mündlich, so jetzt auch auf diesem Wege bitten, uns im Interesse der Wissenschaft die Veröffentlichung seines trefflichen Verfahrens nicht länger vorzuenthalten, und ihm daher heute nicht

mit einer Schilderung der Münchener Nachbildung seiner Einrichtung vorgreifen.

IV. Die Lichtbildersammlung und das Kennzeichenverzeichnis.

(Siehe Bild 10.)

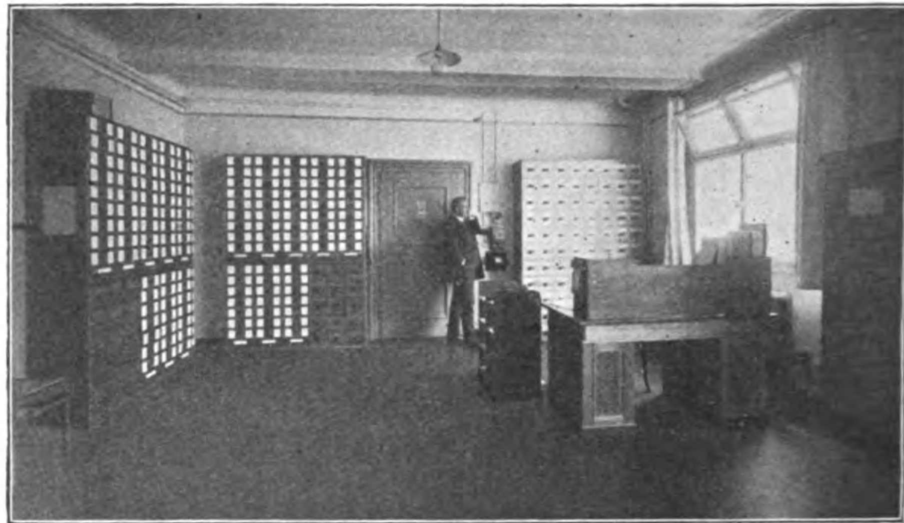


Fig. 10.
Lichtbildersammlung (links) und Kennzeichenverzeichnis (rechts).

Die Lichtbildersammlung (Verbrecheralbum) hat noch die in meinem letzten Berichte (Archiv, Band 40, S. 128ff.) beschriebene Gestalt. Der Bestand an Lichtbildern betrug im Jahre 1914: 17931.

Vor wenigen Wochen hat das Kgl. Staatsministerium der Justiz genehmigt, daß in den Zuchthäusern und Strafanstalten des Königreichs Lichtbildwerkstätten eingerichtet werden, die alle Zu- und Abgänge nach Bertillons Vorschriften aufzunehmen und einen Abzug samt dem nach den Vorschlägen der Ausführungskommission zur Berliner Polizeikonferenz gefertigten Bogen für die Personenbeschreibung an den Münchener Erkennungsdienst zu senden haben. Wieder ein wesentlicher, begrüßenswerter Forschritt auf der Bahn tatkräftiger Verbrecherbekämpfung!

Neu angelegt wurde in den letzten Jahren das Kennzeichenverzeichnis[1]). Es besteht aus Hauptkarten, Einzelkarten und Steckbriefkarten.

Die Hauptkarten und Einzelkarten sind die gleichen, wie

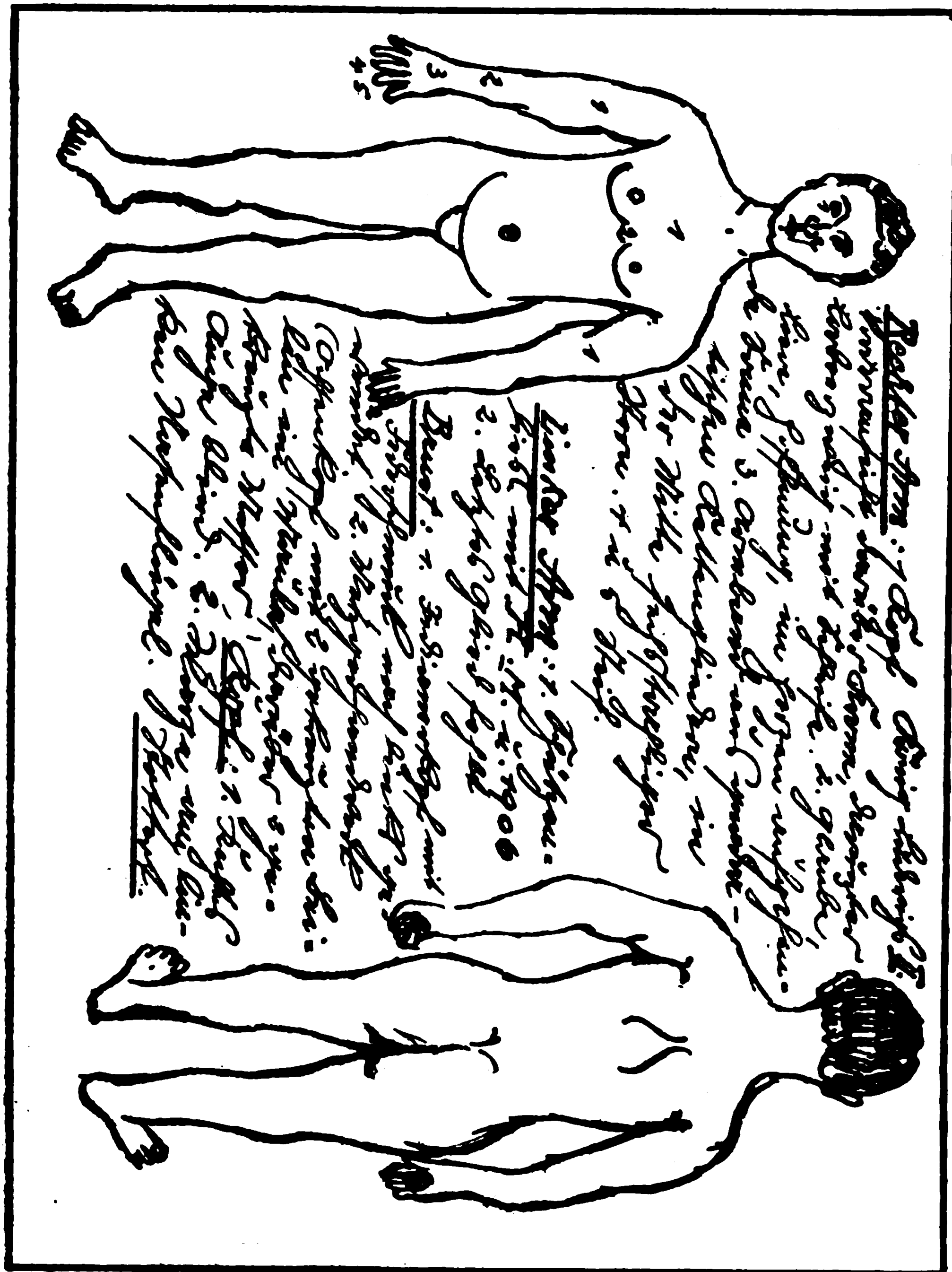
1) Vgl. hierzu Schneickert, Archiv, Band 45, S. 6ff., Heindl, Band 55, S. 234ff.

sie für das Namenverzeichnis zur Lichtbildersammlung verwendet werden. Die Vorderseite enthält Raum für folgende Angaben: Vor- und Zuname, Stand, Geburtszeit und -Ort, Verbrecherart, Körpergröße, Zeit der photographischen Aufnahme, Ort der Einlegung, Plattennummer und Abdruck des rechten Zeigefingers. Die Rückseite enthält die schematische Darstellung eines menschlichen Körpers, von vorne und von hinten gesehen. Die Steckbriefkarten sind von roter Farbe und enthalten auf der einen Seite die eben geschilderten Zeichnungen, während die andere keinen Vordruck aufweist. Die Haupt- und Einzelkarten für Frauen tragen am oberen Rand auf beiden Seiten einen roten, die Steckbriefkarten einen schwarzen Streifen.

Die Hauptkarte wird bei der Aufnahme des Lichtbildes einer Person aufgenommen. Auf der Rückseite der Karte sind zuerst die Tätowierungen und dann die übrigen besonderen Kennzeichen unter genauer Beschreibung vorzutragen. Jedes Kennzeichen erhält eine eigene Nummer. Diese Nummer wird in der auf der Karte vorgedruckten schematischen Zeichnung des menschlichen Körpers genau an der Stelle, an der sich das Kennzeichen am Körper befindet, mit roter Tinte eingetragen. Dabei werden rechter Arm, linker Arm, Brust mit Vorderhals, Rücken mit Hinterhals und sonstiger Körper, je mit Nummer 1 beginnend, fortlaufend numeriert. Eine ausgefüllte Hauptkarte zeigt uns die Abbildung auf Seite 376.

Nach der Hauptkarte sind die Einzelkarten zu fertigen. Für jedes Kennzeichen, das eine Nummer hat, ist eine Einzelkarte zu fertigen. Die Nummer ist in der schematischen Körperdarstellung an der gleichen Stelle wie auf der Hauptkarte mit roter Tinte vorzutragen. Treffen Inschriften mit Bildern zusammen, so ist für Inschrift und Bild je eine Einzelkarte zu fertigen; für Jahreszahlen sind gleichfalls gesonderte Einzelkarten herzustellen. Enthält ein Bild mehrere Bestandteile, so hängt es von der Bedeutung der einzelnen Teile ab, ob für sie eine gesonderte Einzelkarte aufzunehmen ist oder nicht.

Die Hauptkarten werden alphabetisch-phonetisch in das Namenverzeichnis zur Lichtbildersammlung eingereiht, die Einzelkarten werden mit der die Kennzeichen enthaltenden Seite nach vorn in dem zur Aufnahme des Kennzeichenverzeichnisses bestimmten, 30 Schubladen enthaltenden Schranke eingeordnet. Zunächst werden Tätowierungen und andere Kennzeichen unterschieden. Bei den Tätowierungen wird dann zunächst nach der tätowierten Stelle gefragt (rechter, linker Arm, Brust, Hals, Rücken, sonstiger Körper), dann werden Inschriften, Bilder und Gewerbezeichen unterschieden. Die übrigen Kennzeichen sind nach Körperbestandteilen geteilt, z. B. I. Kopf, a) rechtes, b) linkes



Auge, c) Augenbrauen, d) rechtes, e) linkes Ohr, ...; II. Rechter Arm, a) Oberarm, 1. Leberflecken, 2. Muttermale, 3. Narben, 4. Warzen, 5. Verkrüppelungen usw. usw.

Die Steckbriefkarten von roter Farbe nehmen die Beamten auf, denen die Durcharbeitung der Polizei- und Fahndungsblätter

übertragen ist (siehe oben S. 363). Sie haben die darin enthaltenen verwertbaren Angaben über die Kennzeichen gesuchter Verbrecher in Form von Steckbriefkarten in das Kennzeichenverzeichnis aufzunehmen. Die Steckbriefkarten werden in gleicher Weise geordnet wie die Einzelkarten. Auf der Rückseite sind die Angaben über die gesuchte Person und die Stelle, wo das Ausschreiben zu finden ist, zu vermerken.

V. Weitere Einrichtungen.

1. Die Zigeunernachrichtenstelle soll in allernächster Zeit Zentrale für das Deutsche Reich oder zum mindesten für Süd- und Mitteldeutschland werden. Ich werde über ihre Ausgestaltung berichten, wenn dieser Zeitpunkt gekommen ist.

2. Die Nachrichtenstelle zur Bekämpfung des Süßstoffschmuggels. Sie steht unter der Leitung des Abteilungsvorstandes und ist mit einem Polizeisekretär und drei Kriminalwachtmeistern besetzt. Der Verkehr mit den übrigen Nachrichtenstellen in Berlin, Dresden, Freiburg i. B., Stuttgart und Wien ist sehr rege. Der Bestand der Schmugglerkartensammlung wuchs im Jahre 1913 von 3574 auf 6510; die Lichtbildersammlung der Nachrichtenstelle zählte am 1. Januar 1914: 1656 Bilder von Süßstoffschmugglern; die Sammlung der Schmugglerhandschriften erhielt im Jahre 1913: 103 Zugänge. Die Fingerabdrücke der Süßstoffschmuggler sind in der allgemeinen Fingerabdrucksammlung aufbewahrt.

Im Jahre 1913 wurden der Nachrichtenstelle 304 Festnahmen von Süßstoffschmugglern in Bayern gemeldet; davon erfolgten 48 in München. Im Jahre 1912 haben die Gerichte in Bayern gegen Süßstoffschmuggler insgesamt mehr als 80 Jahre Gefängnis, 310000 Mark Geldstrafe und über 182000 Mark Wertersatz verhängt. Der mit Beschlag belegte Süßstoff stammte ausnahmslos aus der Schweiz.

3. Die Lehrmittelsammlung (Kriminalmuseum) wurde erst bei dem Einzug in das neue Gebäude von der Kgl. Gendarmerieschule übernommen. Sie wird in den nächsten Monaten neu geordnet und dann aufgestellt werden.

4. Eine Polizeischule, die als Kriminalschule für die Beamten des inneren Dienstes der Sicherheitsabteilungen, für die Sicherheitskommissäre, die Kriminalschutzmannschaft, die Unteroffiziere und die zum Kriminaldienste geeigneten Mannschaften der uniformierten Schutzmannschaft gedacht ist, wurde vor kurzem eingerichtet. Sie umfaßt Unterricht in der deutschen Sprache, im Strafrecht und Strafprozeßrecht, im Erkennungsdienst und in der Fahndungsarbeit. Über das Einwohneramt und das Meldewesen, die Sittenpolizei, die politische Polizei,

das Vereins- und Versammlungswesen und über die Gewerbe- und Verkehrspolizei wird ein allgemeiner Überblick gegeben. Nebenher laufen französische, englische und italienische Sprachstunden in sieben Kursen, die zurzeit von mehreren Hundert Teilnehmern besucht werden, dann polizeichemische und -medizinische Vorträge, besonders Unterweisungen in der Behandlung von Geisteskranken.

Wesentlich belebt und gefördert wird der Unterrichtsbetrieb der Polizeischule durch ein vorzügliches Epidiaskop, das die Firma Zeiß in Jena zum Preise von 3000 Mark geliefert hat.

Besonderer Wert wird auf die Ausbildung aller Beamten der Sicherheitspolizei in der Personenbeschreibung (Signalementslehre) gelegt. Etwa 40 Beamte, die in der gesamten Signalementslehre nach Bertillons Vorschriften geschult sind, bilden eine Lehrabteilung, die den Schutzmännern Unterricht in der vereinfachten Signalementslehre zu erteilen hat, wie sie die Ausführungskommission für die Beschlüsse der Berliner Polizeikonferenz in ihrem Antrag an die verbündeten Regierungen auf Einführung eines einheitlichen Vordrucks für die Personenbeschreibung voraussetzt. Viele dieser Lehrer haben ihre Aufgabe bereits gelöst, so daß in wenigen Wochen die gesamte Kriminalschutzmannschaft und uniformierte Schutzmannschaft Münchens in der vereinfachten Signalementslehre ausgebildet sein wird.

Zeitschriftenschau.

Von Nippe, Königsberg i. Pr.

Benzinvergiftung.

R. Jaffé: Über Benzinvergiftung nach Sektionsergebnissen im Tierversuche.

Mitteilung zweier Fälle ($1^3/_4$ Jahre altes Kind und 25jähriger Mann). Beide zeigten als Hauptbefund starke Blutungen in das Lungengewebe, so daß angenommen werden kann, daß diese Blutungen etwas Typisches für die Benzinvergiftungen haben. J. teilt die Ergebnisse einer größeren Reihe von Tierversuchen mit und schließt:

Das in den Körper aufgenommene Benzin wird zum großen Teil, vielleicht sogar ausschließlich durch die Lungen ausgeschieden. Ausgedehnte Lungenblutungen finden sich in den Fällen, in denen die Resorption und damit die Ausscheidung durch die Lungen rasch vor sich geht. Gelangt das Benzin in den Magen, so wird es häufig nur sehr langsam resorbiert. Bei langsamer Resorption entstehen ausgedehnte nekrotisierende und entzündliche Prozesse in den Lungen. Die Lungenblutungen beim Menschen werden wahrscheinlich durch Aspiration des Giftes begünstigt.

(Münch. Med. Wochenschr. 1914, Nr. 4.)

Reaktion auf Blut.

Lochte und Fiedler: Das Leukomalachitgrün als Reagens auf Blutfarbstoff.

Es handelt sich um ein neues von Michel angegebenes Reagens, welches von den Autoren für den forensen Blutnachweis als durchaus zweckmäßig befunden wurde. L. und F. empfehlen demnach, das Reagens in Benutzung zu nehmen und heben als Vorzüge dieser Blutprobe hervor: Die große Empfindlichkeit, den quantitativen Verlauf der Reaktion, so daß man einen Anhaltspunkt der etwa vorhandenen Blutmenge hat. Man löst 0,1 g farblose Leukomalachitgrünbase (Kahlbaum) in 25 ccm 30prozentiger Essigsäure an. Nach vollständiger Lösung fügt man 100 ccm Wasser hinzu, worauf das Reagens gebrauchsfähig ist. Bei Anstellung der Reaktion fügt man dann zu den Blutlösungen 2 ccm dieses Malachitreagens mit 7—10 Tropfen 1 prozentigen Wasserstoffsuperoxyd hinzu. Die Empfindlichkeit der Probe ist größer, als für forensische Zwecke notwendig. Die Untersuchungen ergaben die völlige Spezifität für Blut.

(Ärztl. Sachverst.-Zeitg. 1913, Nr. 21.)

Magnetopathismus.

C. Ruge I: Wie ist der Magnetopathismus wissenschaftlich zu beurteilen? Ist ihm eine eigentümliche besondere Wirksamkeit zuzuschreiben?

Ein Magnetopath hatte eine schwere eitrige Hüftgelenksentzündung zu

heilen zugesagt. Die Behandlung war jedoch ohne Erfolg. Die in der Überschrift genannten Fragen wurden dem Sachverständigen in einem Haftpflichtprozeß vorgelegt, in dem der betreffende Magnetopath als schwer schädigender Heilkünstler angeklagt war. R. antwortet, daß bis jetzt weder medizinisch noch bakteriologisch, noch physikalisch beim Magnetopathen besondere Kräfte nachgewiesen sind, daß der Magnetopathismus wissenschaftlich eine Null ist, daß er keine ihm eigentümliche heilende Kraft besitzt.

(Ärztl. Sachverst.-Zeitg. 1913, Nr. 22.)

Anilinölvergiftung.

Gerbis: Vergiftung mit anilinölhaltigem Kaffee.

Ein Arbeiter hatte einem Aufseher aus Rache Anilinöl in den Kaffee geschüttet. Der Aufseher trank zwei Schlucke dieses Getränks, verspürte sofort Übelkeit und starb nach einigen Stunden. Angestellte Versuche zeigten nun, daß man entgegen dem Verhalten mit Wasser in 100 g Kaffee durch Schütteln 5 und 10 g Anilinöl derart verteilen kann, daß auch nach längerem Stehen keine Sedimentierung eintritt. Der Kaffee wird Milchkaffeeähnlich in seinem Aussehen, der Geruch nach Anilinöl ist noch wahrnehmbar, jedoch nicht so stark, daß ein Unbefangener ihn bemerken müßte. Ein ähnliches Verhalten zeigt Milchkaffee, Milch und Tee. So ist die Möglichkeit einer Erklärung für den Tod gegeben, da festgestellt wurde, daß sich im Kaffee ein vielfaches der in Wasser löslichen Menge Anilinöl unterbringen läßt. Oliven- und andere Öle scheiden sich rasch und vollständig von wasserhaltigen Getränken ab. Vielleicht handelt es sich um ein eigentümliches Verhalten des Anilinöls zu verschiedenen kolloidalen Stoffen, welche es erklärlich machen, daß größere Mengen Anilinöl mittels solcher Flüssigkeiten beigebracht werden kann.

(Ärztl. Sachverst.-Zeitg. 1913, Nr. 22.)

Sexueller Infantilismus.

Magnus Hirschfeld und Ernst Burchard: Der sexuelle Infantilismus.

H. und B. bringen eine Reihe von ausführlich mitgeteilten Krankengeschichten und Gutachten über gewisse psychische Störungen, welche sie als psychosexuelle Entwicklungshemmungen ansehen und unter den pathologischen Begriff des sexuellen Infantilismus subsummieren. Es handelt sich in den Fällen um sexuelle Bildungsanomalien, die mehr oder weniger stark ausgeprägt sind und bei denen auch die Äußerungen der Sexualität über das Niveau kindlicher Spielerei nicht hinauskommt. Einzelheiten müssen in der Arbeit selbst nachgelesen werden.

(Juristisch-psychiatr. Grenzfragen 1913, IX. Bd. Heft 5.)

Schierlingsvergiftung.

David: Zur Kasuistik der Schierlingsvergiftung.

Es handelt sich um eine Lotsenfamilie an der Ostsee, die nach Genuß eines Fischgerichtes mit Petersiliensauce unter schweren Vergiftungserscheinungen, Leibschmerzen, Durchfällen, Erbrechen, Delirien erkrankte. Die Frau starb; 4 weitere Personen zeigten mehr oder weniger schwere Vergiftungserscheinungen, kamen jedoch mit dem Leben davon. Bemerkens-

wert ist, daß bei einem Falle, der mit dem Leben davon kam, die Pupillenreaktion auf Lichteinfall gänzlich erloschen war. Bei der näheren Untersuchung erwies es sich, daß die zur Zubereitung benutzte Petersilie mit Schierling (Conium maculatum) dicht untermischt war und versehentlich so zu der Vergiftung geführt hatte. Das verschiedene Befallensein erklärt sich durch die größere und geringere Menge der genossenen, vergifteten Speise. (Zeitschr. f. Medizinalbeamte 1913, Nr. 20.)

Über Sektionsvorschriften.

M. Richter: Erfahrungen über Sektionsvorschriften.

R. bringt eine große Menge von Ausständen, Verbesserungsvorschlägen und anderen kritischen Bemerkungen zu den in Kraft stehenden Regulativen über die gerichtsärztlichen Sektionen. Aus dem Inhalt sei hervorgehoben, daß R. noch nie einen Nachteil davon gesehen hat, wenn bei jeder Leichenöffnung mit der Schädelsektion begonnen wird. Weiter klagt R. über das unzweckmäßige Beschreiben der einzelnen Organe nacheinander bei gewissen Verletzungen usf. Die Arbeit bringt eine reiche Fülle von Anregungen. (Zeitschr. f. Medizinalbeamte 1913, Nr. 21.)

Gesundheitsschädigung durch Elektrizität.

Schönke: Gesundheitsschädigung durch elektrische Ströme vom gerichtsärztlichen Standpunkt.

Literaturzusammenstellung. (Zeitschr. f. Medizinalbeamte 1913, Nr. 23.)

Santoninvergiftung — Spermanachweis.

Döllner: Mitteilungen aus dem gerichtsärztlichen Institut der Universität Marburg. a) Santoninnachweis; b) Spermanachweis.

a) 2 Monate altes Kind hatte an Stelle von Saccharintabletten in Haferschleim Santonintabletten erhalten und zwar in Summa 0,15 g. Tod am 8. Tage. Die Obduktion ergab kein markantes Bild. Die Untersuchung der Leichenteile, die schon hochgradig faul waren, ergab folgendes: Der Körper braucht sehr lange Zeit zur Ausscheidung von Santonin, auch kleine Santoninreste widerstehen intensiver Fäulnis. Es folgen noch einige chemische Details und die Mahnung, Santonin völlig dem freien Verkehr zu entziehen.

b) Es erweist sich nach den Nachprüfungen der de Dominicisschen Spermafärbung, daß das ammoniakalische Rutheniumrot ein gutes Färbemittel für Spermatozoen ist und daß diese Färbung als eine spezifische angesehen werden kann. Diese von de Dominicis, Arch. intern. de méd. lég. 1912, S. 388, beschriebene Färbung besteht darin, daß man nacheinander eine gesättigte Lösung von Rutheniumrot (Grübler) in 20prozentigem Ammoniak, Schweizerschem Reagenz und Glyzerin je 1 Tropfen auf Objektgläser bringt und in der angegebenen Reihenfolge darin einen kurzen Faden des Stoffes mit dem Spermafleck färbt usw., im Glyzerin wird der Faden dann fein zerfasert. Köpfe und Schwänze der Spermatozoen sind granatrot. (Zeitschr. f. Medizinalbeamte 1913, Nr. 24.)

Botulismus.

L. Bürger: Über 2 Erkrankungen von Botulismus mit 12 Erkrankungen und 5 Todesfällen; und vom selben Verfasser: Vergiftungen durch Botulismus in der kreisärztlichen Tätigkeit.

Verfasser hatte 2 Gruppen von Botulismusfällen (Wurstvergiftung) bakteriologisch zu untersuchen und zu begutachten Gelegenheit und faßt seine Erfahrungen speziell für die Tätigkeit der Amtsärzte dahin zusammen:

1. Veranlassung von Magenspülung und Spritzung von Botulismusantitoxin bei allen Erkrankten und Erkrankungsverdächtigen.
2. Ermittelung der verdächtigen Nahrungsmittel, ihre Herkunft, Krankheit des Tieres ev. Abnormitäten bei der Pökelung, beim Räuchern.
3. Bakteriologische, tierexperimentelle Untersuchungen der verdächtigen Nahrungsmittel, des Mageninhalts und des Blutes des Erkrankten.
4. Möglichst baldige Sektion der Verstorbenen, wobei zu berücksichtigen ist, daß Lungenentzündung, Sepsis nicht gegen Fleischvergiftung sprechen.
5. Nissl-Untersuchungen des Zentralnervensystems (besondere Zellfärbungen) und entsprechende Härtung namentlich der großen Gehirnknoten, der Brücke, des verlängerten Markes und der Augen.
6. Weitere Untersuchungen der inneren Organe, namentlich der Leber und Nebennieren.
7. Bakteriologische Untersuchung der inneren Organe, spez. der Milz, ärob und anärob.
8. Tierexperimentelle Untersuchungen des durch Porzellan filtrierten Blutserums des Herzens.

Med. Klinik 1913, Nr. 45 und Zeitschr. f. Medizinalbeamte 1914, Nr. 1.)

Die Asylistenvergiftung.

F. Strassmann: Die Begutachtung von Massenvergiftungen mit besonderer Berücksichtigung der Methylalkoholvergiftungen.

St. stellt das gesamte Material der Asylistenvergiftungen in der Weihnachtszeit 1911 zusammen. Im Anhang finden sich kurz die Sektionsprotokolle. St. macht in dieser Arbeit den interessanten Versuch, die Frage: Liegt eine Vergiftung vor oder nicht? durch ein, wie er sagt, heuristisches Hilfsmittel zu lösen. Er ordnet alle vorgekommenen fraglichen Vergiftungsfälle in eine Tabelle ein, welche 4 Kolumnen aufweist: I. für die äußeren Umstände, II. für die Symptome während des Lebens, III. für den Leichenbefund, IV. für die chemische Analyse. Je nach der positiven oder negativen Bewertung des einzelnen Kolumneninhalts kommt dann bei Addition der positiven Erscheinungen ein Gesamtresultat für den einzelnen Fall zu Tage, welches einige Sicherheit zur Begutachtung des Falles: liegt Vergiftung vor oder nicht? gewährt. Es empfiehlt sich sicherlich, auch einmal bei anderen Massenvergiftungen in diesem Sinne vorzugehen. Geeignet z. B. erscheinen Ref. dazu die neuerdings sich wieder ereigneten chronischen Bleivergiftungen (Leipzig, Frankfurt a. M.).

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med. usw. 1913, I. Suppl. S. 154.)

Morphiumvergiftung.

Ipsen: Über das Verhalten des Morphins gegen Fäulnis.

I. ist es gelungen, Morphin aus faulenden Flüssigkeiten noch nach 9 Monaten chemisch nachzuweisen.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med., I. Suppl. S. 198.)

Angeborener Herzfehler.

Ipsen: Ein Fall von fötaler vollständiger Atresie des Aortenostiums mit Stenose der aufsteigenden Brustaorta und Hypoplasie des linken Ventrikels und Vorhofs auf dem Boden einer angeborenen Endocartis.

Es handelt sich um einen seltenen Fall krankhafter fötaler Fehlbildung des Herzens, die sich zunächst und vorwiegend auf die linke Herzhälfte, Kammer und Vorhof, und auf den Ursprung der großen Brustschlagader erstreckt. Die Arbeit bringt die genaue Beschreibung des Falles und die Literatur. (Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1913, I. Suppl. S. 207.)

Lungenemphysem nach Unfall.

Rumpf: Emphysem und Unfall.

R. faßt die Fragestellung an der Hand eigener Fälle folgendermaßen zusammen:

Ein Emphysem kann durch einen Unfall oder ein dem Unfall gleichzustellendes plötzliches Ereignis entstehen oder bei vorhandener Anlage ausgelöst werden:

1. durch schwere Kontusionen des Brustkorbes mit oder vielleicht auch ohne Rippenbrüche und anschließende Pleuritis, welche eine Beschränkung der inspiratorischen Hebung des unteren Brustkorbes im Gefolge haben;
2. durch Einatmung schädlicher Gase oder anderer die Bronchien und das Lungengewebe schädigender Substanzen.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1913, I. Suppl. S. 236.)

Individuelle Blutdiagnose.

Bohne: Über Isoagglutinine.

Isoagglutinine sind agglutinierende Immunkörper in einem Serum, die gegen artgleiche Blutkörperchen gerichtet sind, Autoagglutinine solche, die gegen die Blutkörperchen desselben Individuums gerichtet sind. Man hat nun versucht, die Isoagglutinine für die individuelle Blutdiagnose zu verwerten. B. hatte bei seinen Untersuchungen Ergebnisse, welche zur Fortsetzung der Arbeiten berechtigen. Nach B.s Anschauung hätten sich allerdings die weiteren Untersuchungen weniger mit den Isoagglutininen, deren durchaus nicht seltenes Vorkommen sichergestellt ist, als vielmehr mit den Autoagglutininen zu beschäftigen.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1913, I. Suppl. S. 254.)

Über Selbstverletzungen.

Lochte: Über Selbstverletzungen.

L. bringt eine große Anzahl sorgfältig zusammengesuchter kasuistischer Mitteilungen, aus denen hervorgeht, daß es kaum eine Krankheit gibt, die nicht bereits einmal simuliert oder zu simulieren versucht wäre. Ich führe nur zwei weniger bekannte Fälle aus dem reichen Materiale an, daß z. B. Pikrinsäure wiederholt zur Erzeugung von Gelbsucht benutzt wurde, dann den Fall eines Ulanen, der schließlich überführt wurde, daß er sich täglich mehrmals mit einem Papierrohr Luft in die Harnblase eingeblasen habe und damit einen Symptomenkomplex erzeugte, der zunächst eine Blasen-Mastdarmfistel vorgetäuscht hatte. Wichtig für die Beurteilung der Selbst-

verletzung ist das Verhalten des Verletzten nach der Tat. Bei dem Selbstverletzten fallen natürlich Affekt und Schreck über die Schmerzen fort. Weiter ist die genaue Besichtigung der Wunde und des verletzenden Werkzeugs notwendig. Es wird festzustellen sein, ob die Verletzung auf die behauptete Weise zustande kommen konnte. Wichtig sind natürlich Zeugenaussagen und die weiteren Umstände des Falles.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1913, S. 261.)

Selbstverletzungen.

Tintemann: Über Selbstverstümmelungen in ihren Beziehungen zu den abnormen Zuständen des Geisteslebens.

Die vom Verfasser zusammengestellten Beispiele von Selbstverletzung bei Geisteskranken lassen strenge Gesetzmäßigkeiten, die etwa rein aus der Art und Form der Verletzung eine Diagnose des zugrunde liegenden Zustandes ermöglichen, nicht erkennen bezüglich der Beziehungen zwischen Selbstverletzungen und abnormen Geisteszuständen. Eine sichere Diagnose kann nur eine eingehende Untersuchung des Selbstverletzten bringen. Den von Geistesgesunden zum Zwecke der Erreichung eines bestimmten Vorteiles gesetzten Selbstverstümmelungen gegenüber fehlt den von ausgesprochen Geisteskranken begangenen fast überall die dort fast gesetzmäßige zwischen Grundzweck (Motiv) einerseits und Wahl der Mittel, Art und Größe der gesetzten Verletzung andererseits vorhandene Beziehung, die darin zum Ausdruck kommt, daß dem gewollten verständlichen Zwecke die Wahl des Mittels und die Art und Größe der Verletzung entspricht. Beim Geisteskranken sind Motiv und Handlung als Reaktion auf dasselbe nicht zweckentsprechend. (Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1913, I. Suppl. S. 277.)

Entstehung und Beurteilung sexueller Perversitäten.

Ziemke: Zur Entstehung sexueller Perversitäten und ihre Beurteilung vor Gericht.

Z. berichtet an der Hand einer Reihe interessanter Fälle über Entstehung allerlei sexueller Perversionen. Besonders bemerkenswert ist seine Anschauung hinsichtlich der Begutachtung der Perversitäten vor Gericht, daß die Fälle perverser Geschlechtshandlungen, in denen irgendwelche Veränderungen krankhafter Natur fehlen, nicht anders vor Gericht zu beurteilen sind, wie Verstöße gegen das Gesetz, die von Gesunden begangen werden. (Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1913, I. Suppl. S. 340.)

Druck von J. B. Hirschfeld (August Pries) in Leipzig.

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

NEUNUNDFÜNFZIGSTER BAND.

(Mit 7 Abbildungen)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1914.

Inhalt des neunundfünfzigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben am 28. August 1914.

Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 2. Oktober 1914.

I.

„Künstlicher Urkundenschwund".

Von

Hans Gross.

Unter diesem Titel bringt Amtsgerichtsrat Sommer im Aprilheft 1914 von Aschaffenburgs Monatschrift einen äußerst interessanten Aufsatz nach einer Arbeit von Emil Dank in Nummer 24 des „Kontorfreund". Es wird behauptet, daß Urkunden, die man in gewisser Weise präpariert hat, „verschwinden" können d. h. sie zerbröckeln und zerfallen, so daß eigentlich nichts Greifbares zurückbleibt, wenn sie nicht in einer Schachtel usw. verwahrt waren, in welchem Behältnisse die zerbröckelten, also jedenfalls unbrauchbaren Reste liegen geblieben sind.

Die „Präparation" bestünde darin, daß das Papier in sehr verdünnter Schwefelsäure getränkt, dann getrocknet und zwischen Walzen geglättet wird. Dann setzt man es kurze Zeit den „Dämpfen von Kalkwasser" oder Ammoniak aus, wodurch ein Schreiben ohne fließen möglich wird. Später zerfällt das Papier und zwar (genau berechenbar!) um so früher, je weniger verdünnt die Schwefelsäure war.—

Diese wichtige Frage ist keineswegs neu. Ich erinnere mich an einen Fall aus meiner Praxis, der sich, wenn ich mich recht erinnere, ungefähr so zutrug, daß ein Mädchen, welches den Vater seines Kindes wegen Meineides klagen wollte, versicherte, sie habe in einer Schachtel, in der sie die beweisenden Briefe ihres „Bräutigams" verwahrt hatte, bloß im Häufchen „Mullm" i.e. vermorschte Papierbrösel gefunden.

Ist dies wahr gewesen, so könnte es sich nur um derart oder ähnlich präpariertes Papier gehandelt haben; der „Bräutigam" war ein Apothekergehilfe, könnte also die nötigen Kenntnisse besessen haben.

Ich habe die Frage (verschwindende und zerfressende Tinte, dann zerfallendes Papier) z. B. in meinem „Handbuch für UR" 6. Aufl. pag. 1026, genau erörtert und die Behauptung vom „zer-

bröckelnden Papier" für unwahrscheinlich erklärt, weil man auf säuregetränktem Papier nicht schreiben kann: an die Neutralisierung durch Kalk oder Ammoniak hatte ich nicht gedacht. —

So wertvoll die Darstellungen Sommers sind, so hat er doch nicht recht, wenn er am Schlusse seiner Ausführungen behauptet, es würde dieses Verfahren kaum zu verbrecherischen Zwecken verwendet werden können, weil der, der eine wichtige Urkunde ausstellt, sich das Papier hierzu nicht von einem anderen geben läßt. Das ist keineswegs immer so — man denke an Wechsel, Schuldscheine, dann briefliche Zusicherungen, Anerkennungen, Gutstehungen, Empfangsbestätigungen usw. die man doch zumeist auf seinem eigenen Papier ausstellt und zusendet. Endlich: Liebesschwüre, Heiratversprechungen, Tröstungen wegen verursachter Schwangerschaft und vieles andere.

Kurz: wenn die Herstellung solchen zum Schreiben brauchbaren und später zerfallenden Papieres möglich ist, so ist die damit verbundene Gefahr unabsehbar groß.

Aber: ob die Herstellung von solchem Papier möglich ist? Ich habe mit Hilfe eines befreundeten Chemikers Versuche gemacht, aber nichts zu Wege gebracht. Vor allem weiß ich nicht, was mit „Dämpfen von Kalkwasser" gemeint ist, da Kalk mit Wasser doch nur Wasserdämpfe erzeugen kann, die nicht neutralisierend wirken Nimmt man aber Ammoniakdämpfe, so erwischt man entweder zu wenig und die Schrift fließt, oder zu viel und das Papier zerfällt nicht.

Ich wäre sehr erfreut, wenn ein Chemiker veranlaßt werden würde, die sicher sehr wichtige Frage verläßlich zu untersuchen und hier darüber zu berichten. —

II.

Fiktion eines Notzuchtversuches.

Mitgeteilt von

Staatsanwaltstellvertreter Dr. **Sackl**, Graz.

In der Nacht vom 3. auf den 4. Januar 1914 wurden einem Grundbesitzer in W. aus dem Hühnerstalle mehrere seiner schönsten Hühner gestohlen. Zwei Tage darauf teilten zwei Burschen der Gendarmerie mit, sie seien in Begleitung von vier Kameraden am 4. Januar nach Mitternacht auf dem Wege von H. nach W. mit einer Frau und einem Mädchen zusammengetroffen, deren Verhalten bei der Begegnung ihnen auffiel. Sie schienen etwas zu tragen und schlugen, als sie der Burschen ansichtig wurden, einen Seitenweg ein; dazu die ungewöhnliche Stunde — kurz die Burschen beschlossen, einen der ihren den beiden Frauenspersonen nachzuschicken, um zu sehen, was sie um Mitternacht in diese einsame Gegend geführt habe. Als der Sendling sich näherte, ergriffen die Frau und das Mädchen die Flucht, und es gelang den Burschen, die sich der wilden Jagd angeschlossen hatten, erst nach geraumer Zeit, sie einzuholen und festzuhalten. Karl F. erkannte beim Lichte eines Taschenfeuerzeuges in den Flüchtlingen die Winzerin Juliane Sch. und deren 13 jährige Tochter Maria. Auch der Grund der Flucht war bald geklärt: Mutter und Tochter trugen unter den Armen und Schürzen Hühner, die wie Juliane Sch. den Burschen erzählte, sie von ihrer in W. wohnenden Schwester erhalten habe. Da die Burschen angesichts der Unschuldsbeteuerungen in ihrem Argwohne, Hühnerdiebe vor sich zu haben, doch schwankend wurden, der Weg zur Gendarmerie weit war, ließen sie die beiden laufen.

Am 2. Tage darauf erstatteten sie aber doch die Anzeige, die dann nach Feststellung des Hühnerdiebstahles in W. und Feststellung daß Juliane Sch. in W. keine Schwester hat, am 7. Januar zur Verhaftung der Genannten führte, weil die Angaben der Familienmitglieder der Juliane Sch. auf eine schon getroffene Verabredung schließen ließen und noch weitere Verschleierungen zu besorgen waren. Mutter

wie Tochter hatten einen Diebstahl mit Entschiedenheit in Abrede gestellt und behauptet, am 3. Januar von W. um ½ 9 Uhr abends nachhause gekommen zu sein. Wohl aber gab Juliane Sch. schon der Gendarmerie gegenüber an, sie und ihre Tochter seien am Wege von vier Burschen überfallen worden, die sie hätten „notzüchtigen“ wollen. Ähnlich lautete ihre Verantwortung vor dem Übertretungsrichter mit der Abweichung, es seien drei Burschen gewesen, die ihr und ihrer Tochter untergekommen seien, diese hätten das Mädel gepackt, so daß es hergefallen sei. Auf dessen Geschrei hätten die Männer das Mädchen losgelassen, ohne ihm etwas zu tun. Wohl aber hätten dann 2 Burschen ihr selbst unter die Röcke gegriffen, sie jedoch freigelassen, nachdem einer ihr in das Gesicht geleuchtet und gesagt hatte: „O je, das ist eine Alte“. — Den Diebstahl leugnete die Sch. nach wie vor und behauptete, lediglich einen Sack Kartoffel und Kienholz getragen zu haben.

Von dieser Darstellung ganz abweichend erzählte Maria Sch., sie und ihre Mutter hätten leere Säcke und Kienholz getragen, am Wege sei ihnen gar niemand begegnet.

Auf Grund der Aussagen des Bestohlenen und der 6 erwähnten Burschen wurde Juliane Sch. am 15. Januar 1914 des Hühnerdiebstahls schuldig erkannt und zu 14 Tagen strengen Arrestes verurteilt Sch. verzichtete auf Ergreifung eines Rechtsmittels. Unter Gewährung eines Strafaufschubes wurde sie am 15. Januar 1914 auf freien Fuß gestellt.

Unmittelbar vor Schluß der Hauptverhandlung am 15. Januar 1914 hatte die Sch. angegeben, sie habe am 14. Januar 1914 zufällig bemerkt, daß sie bei jenem Überfalle am 3. Januar 1914 von den Burschen am Oberschenkel gekratzt worden sei.

Am 17. Januar 1914 suchte sie einen Arzt auf, dem sie den angeblichen Überfall erzählte und mehrere Kratzwunden am rechten Oberschenkel vorwies.

Am selben Tage erstattete sie beim Bezirksgericht gegen die 6 Burschen, deren Aussagen zu ihrer Verurteilung geführt hatten, die Anzeige

1) wegen Verbrechens des Betruges durch Ablegung eines falschen gerichtlichen Zeugnisses, in soweit sie bezeugt hatten, die Sch. und ihre Tochter in der Nacht vom 3. auf 4. Januar 1914 zwischen 12 und 1 Uhr auf dem Wege von W. im Besitze von Hühnern betreten zu haben;

2) wegen Verbrechens der versuchten Notzucht, begangen an ihr und ihrer Tochter Maria.

Sie berief sich auf die Zeugenschaft des Arztes, der Verletzungen an ihr festgestellt habe, und gab im besonderen an, Karl F. habe sie von vorn, der Kleinste der Burschen von rückwärts gekratzt; zwei andere hätten ihre Tochter zu Boden geworfen, ihr die Röcke emporgezogen und sie an den Geschlechtsteilen betastet.

Die Berufung auf die objektiven Verletzungserfolge veranlaßte das Bezirksgericht, die Anzeigerin noch am selben Tage einer gerichtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, die folgendes interessante Ergebnis zeitigte: es fanden sich an der Innenseite des rechten Oberschenkels zahlreiche unregelmäßig durcheinander laufende Hautabschürfungen, die zum größtem Teile bereits verheilt waren und die kein charakteristisches Gepräge aufwiesen. Eine 6 cm lange von rechts oben nach links unten führende, in entzündeter und stark geröteter Hautpartie gelagerte Abschürfung fiel aber sofort auf, weil zwischen Borken, die einzelne offenbar stärker betroffene Hautpartien bedeckten, in ziemlich regelmäßigen Zwischenräumen sich immer wieder schmälere, schon verheilte Stellen einschoben. Das Gutachten sprach sich nun dahin aus, daß diese letzterwähnte, relativ stärkste Verletzung sicher nicht am 3. Januar 1914 entstanden sein könne und ihr Alter auf etwa 3—4 Tage einzuschätzen sei, daß das verursachende Werkzeug wahrscheinlich nicht ein Fingernagel, sondern eine Nadel oder ein spitzer Nagel gebildet habe, weil erfahrungsgemäß beim Überstreichen der Haut mit einem solchen Instrument die Oberhaut sich stellenweise faltet, hierdurch eine regelmäßige Ungleichheit der Tiefe der Verletzung sich ergibt, eine Aufeinanderfolge von stärker und schwächer verletzten Hautstellen.

Bis 15. Januar 1914 hatte die Sch. einer Verletzung mit keinem Worte gedacht und am 15. Januar ausdrücklich erwähnt, erst am Vortage zufällig auf die Verletzung aufmerksam geworden zu sein Nun liegt es auf der Hand und wird auch ärztlich bestätigt, daß eine relativ doch starke Verletzung, nach dazu an der empfindlichen Innenseite des Oberschenkels sofort durch lebhafte Schmerzempfindung signalisiert wird und diese die Sch. nicht erst am 14. Januar, sondern sofort auf den Bestand einer Verletzung geführt haben müßte.

Der Schlüssel für die Eigenart der Verletzung und die Tatsache, daß die Sch. erst so spät von ihr Erwähnung tat, war bald gefunden: sie hatte am 10. oder 11. Januar 1914 zwecks Ausbesserung von Wäsche 2 Nähnadeln und eine Schere in die Zelle erhalten. Das Gutachten hatte eine glänzende Bestätigung gefunden.

Diese Feststellung in Verbindung mit den Widersprüchen, die sich zwischen den Angaben der Sch. und ihrer Tochter im Verfahren

wegen des Hühnerdiebstahles ergeben hatten, erweckten den dringenden Verdacht eines von der Sch. mit der Anzeige in Szene gesetzten böswilligen Racheaktes; sie wurde noch am 17. Januar 1914 unter dem Verdachte des Verbrechens des Verleumdung wegen Verabredungsgefahr in Haft genommen.

Die mehrerwähnten sechs Burschen erklärten als Zeugen mit voller Bestimmtheit, an der Sch. und deren Tochter keine Unsittlichkeit begangen zu haben. Ihren Angaben zu mißtrauen lag kein Grund vor, einmal deshalb, weil die Burschen doch selbst die Anzeige erstattet hatten, was sie doch sicher unterlassen hätten, wäre ihr Gewissen nicht völlig rein gewesen, dann auch deshalb, weil ihr Leumund ein sehr günstiger war und durch die Erhebungen außer Zweifel gestellt werden konnte, daß die Burschen bis 12 Uhr nachts im Gasthause waren, das Zusammentreffen mit der Sch. daher unmöglich um 1/2 9 Uhr stattgefunden haben konnte, wie es die Sch. immer wieder beteuerte. Damit war die Darstellung der Sch., wenigstens was den Zeitpunkt der Tat anlangt, als unwahr gekennzeichnet. Als die Burschen nach dem Zusammentreffen mit der Sch. in ihre Wohnstätten heimkehrten, erzählten sie sofort ihren Angehörigen von ihrem nächtlichen Abenteuer, ein Beweis mehr für die Richtigkeit ihrer Darstellung.

Dazu kam noch folgendes: Die 13jährige Maria Sch. hatte am 24. Januar 1914 eine über sie wegen Übertretung der Unmündigen (objektiver Tatbestand des Verbrechens nach §§ 197, 199 a. StG. durch falsches gerichtliches Zeugnis in einer Strafsache gegen ihren Vater wegen schwerer körperlicher Beschädigung!) verhängte Strafe in den Arresträumen des Bezirksgerichtes verbüßt. Auf irgend eine Weise war es der in einem anderen Raume verwahrten Juliane Sch. gelungen, mit ihrer Tochter eine Verbindung herzustellen, deren Einfluß in der Folge unverkennbar zu Tage trat. Als Juliane Sch. am 7. Januar 1914 verhaftet wurde, hatte sie sich auf den einfachsten Standpunkt, den der Negation, gestellt und diesem hatte auch die erste Aussage der Maria Sch. entsprochen, indem sie am 7. Januar 1914 behauptet hatte, am Heimwege von W. überhaupt mit niemanden zusammengetroffen zu sein. Diese Behauptung konnte nunmehr angesichts der jetzt von Juliane Sch. gewählten Darstellung nicht aufrecht erhalten werden. Wirklich hatte sich, als Maria Sch. am 3. Februar 1914 als Zeugin in der Strafsache gegen ihre Mutter wegen Verleumdung vernommen wurde, das Bild gründlich geändert: denn jetzt gab Maria Sch. eine so eingehende Schilderung des Überfalles am 3. Januar 1914, wie sie plastischer von ihrer Mutter nicht

gegeben wurde. Das Mädchen erzählte, wie vier Burschen — die Zahl stimmte allerdings nicht — zuerst die Mutter an der Brust abgriffen, wie sich dann 2 Burschen ihr, der Tochter, zuwandten, sie zu Boden warfen, ihr die Röcke bis über den Unterleib hoben, sie an den Geschlechtsteilen betasteten, wie ein Bursche sogar den Finger in ihre Scheide einführte. Maria Sch. gab weiter an, sie habe noch am selben Abende ihrer Mutter das Hemd vorgewiesen, das an der vorderen Seite in der Größe eines Eßtellers blutig geworden sei. Damals, am Abende des 3. Januar 1914 habe ihr auch die Mutter erzählt, daß auch sie von den Burschen einen „Krampen“ (Kratzer) erhalten habe; auch am nächsten Tage habe ihre Mutter wieder erwähnt, daß sie einen großen Kratzer davongetragen habe, der sie sehr schmerze.

Diese Erzählung beleuchtete grell das ganze Lügengebäude, auf dem die Anzeige der Juliane Sch. gegen die sechs Burschen errichtet war: offenbar hatte Juliane Sch. am 24. Januar 1914, als sie ihre Tochter über das, was sie auszusagen habe, instruierte, ganz darauf vergessen, was sie am 15. Januar 1914 selbst angegeben hatte, nämlich, daß sie ihre Verletzung erst am 14. Januar 1914 zufällig wahrgenommen habe.

Mit der Beeinflussung ihrer Tochter, die nach dem Geschilderten wohl nicht zu bezweifeln war, erschöpfte sich die Tätigkeit der Sch. nicht.

Als sie am 7. Januar 1914 unter dem Verdachte des Hühnerdiebstahles eingeliefert worden war, mußte ihr Bestreben darauf gerichtet sein, die Beweiskraft der Aussagen der sechs Burschen, die sie ja im Besitze der Hühner getroffen hatten, zu erschüttern.

Es gelang ihr, einem Mithäftling einen Zettel zuzustecken, in dem sie diesem 20, ja 50 K als Entlohnung zusagte, wenn er ein Zeugnis — das sie selbst „falsch“ nannte — dahin ablege und nötigenfalls beschwöre: er sei zufällig dazugekommen, als am 3. Januar 1914 um ½ 9 Uhr abends 6 Burschen bei ihr und ihrer Tochter unweit der Villa N. gestanden seien; ein Bursche habe sie angeleuchtet und gesagt: „Die lassen wir stehen, das ist eine Alte“; die Burschen hätten das Mädel seitwärts gezogen, er habe gesehen, daß sie keine Hühner, wohl aber Kienholz gehabt habe. Juliane Sch. redete dem Häftling zu, er solle es nur probieren, sie werde ihn als Zeugen angeben, die Burschen seien dann bei der Verhandlung leicht zu „überreden“.

Tatsächlich hatte Juliane Sch. in der Verhandlung am 12. Januar 1914 den Mut gefunden, diesen Häftling als Zeugen da-

für anzubieten, daß sie am 3. Januar 1914 bereits um ½ 9 Uhr abends nach Hause gegangen sei. Dieser Häftling ging aber auf das Ansinnen der Sch. nicht ein.

Als die Juliane Sch. am 17. Januar 1914 neuerlich — diesmal unter dem Verdachte des Verbrechens der Verleumdung — in Haft gesetzt worden war, suchte sie neuerlich nach Beweisen, die die Richtigkeit ihrer Verantwortung erhärten sollten. Seit 16. Januar 1914 befand sich beim Bezirksgerichte ein junges Mädchen in Haft. Am 20. Januar fragte sich die Sch. die in der Nachbarzelle untergebracht war, durch die Zellenwand bei diesem, Maria F. an, ob sie nicht für sie Zeugenschaft ablegen wolle. Der begreiflichen Einwendung der Maria F., sie wisse ja nicht, wo ein und aus, sie könne doch nicht lügen, begegnete die Sch. mit der beruhigenden Äußerung: „Die Herren sind eh' mehr falsch wie wir, sie werde ihr schon schreiben."

Die Erlaubnis, einen Brief zu schreiben, nützte die Sch. nun aus, von einem ihr zu diesem Zwecke übergebenen Bleistifte ein Stückchen abzutrennen; aus einem Buche der Häftlingsbibliothek herausgerissene Blätter lieferten das Schreibmaterial. Auf die raffinierteste Art gelang es der Sch., mehrere solche Blätter der Maria F. zuzustecken. Der Inhalt dieser Blätter, die dann in der Folge in die Hände des Gefangenaufsehers gelangten, ist so charakteristisch, daß ich es mir nicht versagen kann, die markantesten Stellen unter Weglassung der Wiederholungen und von Nebensächlichkeiten wiederzugeben:

„Liebe Mimi sei Du so gut helf mich ausse, ich gibte Dir 10 fl dafür Du brauchst es nur sagen am 3. Januar abendz um 9 Uhr san die Burschen ausekömen (herausgekommen) und da haben sie gesprochen miteinander wie sie gemacht haben mit diese Weiber.

Ein Bursch hat gesagt dem anderen Burschen, das er mit dem Feuerzeig die Sch. gekratz hat und gespielt hat und der Bursch hat gesagt zu den anderen Burschen Sch. soll dode Hühner gehabt haben und alle Burschen das dann gleich reden sollen und die Herren glaubens uns lieber weil die Sch. schon Ferdächtig ist wegen Hühnerstehlen ist sie schon verdächtig Du kanst zum Richter sagen du kennst die Burschen nicht und die Weiber auch nit kenst du brauchst zum Herrn nicht sagen Das du uns kenst die Herren brauchen nichst zu wisen Das du nur reden hast ghert von die Burschen daß die Burschen beim Gerüchte gleich reden sollen Wen Dir der Richter fragt was du dort gemacht hast beim Str. (ein Gasthaus) Dein Vater hat dir geschrieben daß er am 3. Jänner herunterkomt ich soll ihm auf der Ban abholen und jetz hab ich getacht das er beim Str. Gasthaus war und wen du und ich eine Zeugin haben so kriegent

die Burschen auch so füll wie ich und da könen sie dir nichts machen als Zeugin daraus, aber immer das gleiche must immer sagen schau Mimi was nur wir zwei wiesen dafon da hört niemand nichst dafon liebe Mimi ich kan dir auch einst behilflich sein wen du mich jetz hilfst der liebe Gott wird dich auch helfen und ich werde auch helfen ich bitte ich schon die Strafe bekomen 14 Tage aber nur das die Burschen auch eine Strafe bekomt Du bist gerade stehen geblieben wie die Burschen komen sind . . . und die Burschen habens alles erzählt zwei Weiber gekraz häten mit den Feuerzeug

Im Areste ich bite Mimi werfens in Arbort nur schön tapfer stehen bei die Hern du brauchst nichst zu fürchten von den Heren wan du alles durch gelesen hast so Fetze ales zusamen der Kerkermeister kan Dich aus suchen komen

Du kanst auch sagen von diese Burschen hat einer geredet von Madel das sie noch ganz naket soll sein gewesen . . . daß einer gesagt hat die Alde mit den Feuerzeug gekrazt und gezwicht hat . . . Du must sagen imer das gleiche wen die Heren 4 mal sagen so mußt du immer das gleiche reden und schweren must das macht nichts die Heren sind selber mer falsch wie mir wen die Herrn nur Geld bekomen ich gibt dir auch 10 Fl dafür von diese Aussage . . . wenn wir alle gleich reden so glaubens uns die Herrn Libe Mimi ich kan dich mer geben wens du dapfer gehst bei diese Ferhandlung ich kente 50 K auch geben dafür Die Hern schön ins Gesicht schauen nicht zu mir herüber und nichst gelden lasen das du mich könst schon früer . . . Die Verhandlung ist Montag ich hate dir schon angeben als Zeugin.

Wie aus diesen Bruchstücken ersichtlich ist, war sich die Sch. wohl bewußt, die F. nicht als Zeugin des Überfalles anführen zu können, weil eine ungezwungene glaubwürdige Erklärung der Anwesenheit der F. an einem so abgelegenen Orte, noch dazu um die mitternächtlige Stunde nicht wohl zu finden gewesen wäre. Dafür wollte sie die F. zur Zeugin eines Gespräches machen, das die Burschen nach dem Überfalle im Orte selbst in der Nähe eines Gasthauses geführt haben sollten und das die gegenständlichen Vorfälle so widergespiegelt hätte, wie sie von ihr gezeichnet worden waren.

Sch. hätte damit die Bestätigung ihrer Verantwortung erreicht und zugleich einen Beweis für die Unrichtigkeit der Darstellung der Burschen gewonnen. Sie konnte sich nicht mit Unrecht der Hoffnung hingeben, eine Aussage der F. in dem gewünschten Sinn werde und müsse schon wegen der Verabredung der Burschen zu einer schweren Erschütterung der Glaubwürdigkeit dieser führen, zumal die Aussage

der F. eine wertvolle Ergänzung durch die Angaben der Tochter Maria Sch gefunden hätte. So zutreffend dieses Kalkül war, ebenso kluge Vorraussicht und Überlegung bekundet es, wenn die Sch. der F. nicht nur die Antwort auf die Frage nach dem Grunde des Wis sens (§ 167 St. P. O.), sondern auch auf jene in den Mund legt, wie sie zur Kenntnis gelangte, daß ihre Wahrnehmungen für die Strafsache der Sch. von Bedeutung seien. Die Sch. schrieb auf einem Zettel:

„Wen dir der Herr oben „frag woraus das du mich könst so sagst du zum Herrn ich habe diese Frau im Locale (i. e. Arrest) selbst gehört wie sie zum Kerkermeister gesagt hat ich hätte keine doden Hühner gestohlen bis jetzt noch nicht wie diese Frau vorgeführt wird hab ich geklopft vor der Tühr das ich was weiß von mir ... wen ich hinauf kom zum Rüchter so klopfst du fest an und rif mich: sie Frau Sch. losens her ich bite gebens mich als Zeugin an so wer ich schon eine fragen was sie wünschen nachtern sagst du weist auch was fon mir"

Mit der Aufdeckung dieser raffinierten Bewerbungen um Ablegung eines falschen gerichtlichen Zeugnisses war der letzte Zweifel daran beseitigt, daß die Anzeige der Sch. vom 17. Januar 1914 gegen die 6 Burschen jeder Grundlage entbehrte und nur dem Vergeltungsdrange, der Rachsucht entsprungen war.

Wegen Verbrechens der Verleumdung und des Betruges durch Bewerbung um falsche gerichtliche Zeugnisse unter Anklage gestellt, verblieb Juliane Sch., was den behaupteten Notzuchtversuch anbetraf bei ihren ursprünglichen Angaben; die Bewerbung um die falschen Zeugnisse leugnete sie, trotzdem die Zeugen sie auf das schwerste belasteten. Die der F. geschriebenen Zettel, die dem Gerichtshofe vorgelegt wurden und deren Reellität auch von der Sch. füglich nicht bestritten werden konnte, erklärte die Sch. mit naiver Miene als Spiel: sie und die F. hätten nur „Arrest" gespielt, damit die Zeit schneller verginge.

Juliane Sch. wurde schuldig erkannt und zu 10 Monaten schweren und verschärften Kerker verurteilt. Sie trat die Strafe unter Verzicht auf jedes Rechtsmittel sofort an.

Der Fall ist in zweifacher Richtung lehrreich.

Er erhärtet neuerlich die Notwendigkeit, sofort die gerichtsärztliche Untersuchung zu veranlassen, sobald ein gewaltsamer Angriff auf die Geschlechtsehre behauptet wird. Verspätet aufgenommene Befunde bergen die Gefahr bedenklichster Fehlschlüsse. In psychologischer Richtung bietet er einen interessanten Beleg dafür, welch hochentwickelte Kombinationsfähigkeit sich mit primitivsten Bildungswerten vergesellschaften kann und welch gefährlich Waffe jene in der Hand von Defektmenschen darstellt.

III.

Ein Einblick in das Wanderleben der Müllergesellen um 1700.

(Nach einem Kursächsischen Mandat Augusts des Starken wider die unruhigen Mühlknappen und deren Unfug vom 25. August 1724.)

Mitgeteilt von

Dr. W. **Hegemeister** in Schneeberg im Erzgeb.

Einen interessanten kulturgeschichtlichen Einblick in das Leben der Müllergesellen vor 200 Jahren gewährt uns eine Verordnung Augusts des Starken, des Kurfürsten von Sachsen und Königs von Polen. Besonders in den Wirtschaften und Gewerben auf dem Lande, das der festeren Hand städtischer Polizei- und Zunftordnung entzogen war, stand das Leben der wandernden Burschen noch im Zeichen der durch den 30jährigen Krieg geschaffenen Verrohung und Sittenverderbnis. Dieser Zustand erhielt sich dort bis weit in das 17. Jahrhundert hinein, und immer wieder mußten von den Landesfürsten Verordnungen zur Einführung geordneter Zustände im Wanderleben erlassen werden.

Bemerkenswert ist zunächst, daß sich allerlei Bummler und Gesindel, Leute die heute im Abschaum der Großstadt ihr Brot suchen, als Müllerknappen ausgaben, um so die Vorteile eines gelernten Gesellen in bezug auf Herberge und Kost zu genießen:

„vielerley liederliches Gesindel, faule und diebische Bettler, auch andere, welche niemals als Müller gelernet, in dem Lande herumlauffen . . ., von denen Müllern Geld erpressen, mit denen Aexten freveln, auch in und außer denen Mühlen, Diebstahl und Unfug auszüben, pflegen". Jeder, der in einer Mühle um Herberge und Brot bitten wollte, sollte sich als Müllergeselle ausweisen können:

„Dafern aber dennoch ein dergleichen Pursche, der nicht sogleich erweisen kann, daß er . . . als Müller gelernet, wandern und auf denen Mühlen Zehrung und Herberge verlangen solte",

so soll er bestraft werden „und zwar das erste mahl mit 14. Tage

Gefängniß, nebst Speisung mit Wasser und Brodte, das andere mahl aber mit Vestungs-Bau".

Aber auch die eigentlichen Müllergesellen sind in ihrem Wandel nicht einwandfrei gewesen; sonst hätte ihnen nicht eingeschärft werden müssen,

„daß deren nicht mehr, als höchstens Zwey zusammen geduldet, und miteinander weder auf der Straße passiret, noch auch in einer Herberge oder Mühle eingenommen werden sollen. Da sich aber ihrer mehrere zusammenschlügen, sollen selbige sofort durch die Grentz- Zoll- und Straßen-Bereuthere auffm Wege, oder auch in denen Städten, Flecken und Dörffern . . . angehalten und in Verhafft gebracht, daraus auch eher nicht . . . wieder loßgelassen, und, da sonst kein mehrerer Verdacht auff sie zu bringen, sie dennoch vor ihrer Wieder-Freylassung mit 8. bis 14. Tägiger Gefängniß-Strafe belegt werden".

Zuweilen stellten die beherbergten Müllerknappen an ihren Gastgeber zu große Ansprüche in bezug auf Speise und Trank und gaben dann ihren Forderungen auch mit Gewalt Nachdruck. Demgegenüber wird durch eine weitere Bestimmung unsrer Verordnung das Maß der zu fordernden Genüsse so festgestellt:

„Es haben sich aber die wandernden Knappen allerseits bey ihrer Wanderschafft des Morgens, Mittags und Abends, mit Brot und Butter, oder Käse, und des Müllers selbsteigenem Getränke, so gut er es hat, nebst nur einem einzigen Nachtlager, jedesmal begnügen zu lassen, und darauff, daferne ihnen der Müller keine Arbeit geben kann, noch will, sich wieder unweigerlich auff den Weg zu machen".

Im übrigen wird ihnen geboten, sich eines gesitteten und anständigen Benehmens zu befleißigen. Wie weit sie in dieser Beziehung nach der anderen Seite hin zu gehen pflegten, zeigt die weitere Bemerkung:

„Sollte sich aber ein Mühl-Pursche unterstehen, ungebührlich sich aufzuführen, Schimpff-Reden oder Drohungen auszustoßen, oder andern Unfug, Trotz und Wiedersetzlichkeiten auszuüben, oder gar an dem Müller und denen Seinigen, oder an denen Mühl-Gebäuden, auff eine oder andere Arth, sich zu vergreiffen, oder Schaden zu thun, oder das Wasser zu stopffen und abzuleiten; So sollen auf alle diese oder andere dergleichen Fälle, die Müller sofort die Ambts- oder nähert-angelegenen Gerichten, zur Anhalt- und Festmachung dergleichen trotziger und boßhaffter Leutte, zu imploriren, jene auch ihnen alsbald zu Hülffe zu

kommen und die Verbrechere in die nächsten Aembter oder Gerichte in gute und feste Verwahrung bringen zu lassen, schuldig und gehalten seyn".

Damit die Gelegenheit zu solchen Händeln und allerlei Unfug von vornherein vermieden werde, wird den Mühlknappen

„die Führung derer sogenandten Mühl-Aexte, Säbel, Degen, oder andern schädlichen Gewerbs und zwar bey Straffe halb-jährlicher Arbeit auff dem Vestungs-Bau" verboten.

Es gab aber auch Müllerburschen, die das ihnen gebotene Gastrecht so ausnutzten, daß sie wöchentlich mehrmal an derselben Mühle vorsprachen, sich dort um die Arbeit drückten und so sich durchs Leben zu schlagen suchten. In dieser Hinsicht sollte es keinem mehr erlaubt sein,

„in einer Mühle öfters, als zum höchsten, innerhalb eines Viertel-Jahres, einmahl, einzuwandern, oder Kost zu fordern. Hingegen soll auch der Mühl-Pursch schuldig seyn, in denen Mühlen, dahin er kommt, und da man seiner gebraucht, auff des Müllers Verlangen, und vor Genießung des Müllers Kost, jedoch ebenmäßig ohne Entrichtung einiges Geldes, 24. Stunden zu bleiben, die bey ihm etwa vorfallende Müller-Arbeit, es möge nun dieselbe in Mahlen, Zurichtung der Mühle, oder sonst bestehen, verrichten zu helffen, auch, da er sich dessen verweigerte, oder aus Nachläßigkeit oder vorsetzlich etwas verderbte, mit etlichen Tagen Gefängniß gestraffet, und zu Ersetzung des Schadens angehalten werden".

Dr. ph. Hegemeister.

IV.

Der Mord an Anna K. in Dorf Tirol.

(Ein Indizienprozeß).

Dargestellt von k. k. Staatsanwalt-Stellvertreter

Wolfgang **Linser**, Bozen.

(Mit 3 Abbildungen).

Auf einer Mittelgebirgsstufe des Südabhanges der nordseitigen Berge Merans liegt das Dorf Tirol, hinter dem ein steiler Berghang zur Muthspitze hinaufzieht. In diesen Berghang ist ein Graben, der sogenannte „Köstengraben" eingeschnitten. Er nimmt seinen Anfang unweit der letzten bergwärts gelegenen Höfe des geschlossenen Teiles des Dorfes Tirol und steigt in seinem untersten und schmalsten Anteile viel weniger steil als weiter nach oben hin den Berg hinan; rechter- und linkerhand dieses untersten Anteiles des Grabens liegen am Berghange zerstreut noch einzelne wenige Höfe, so bergwärts linkerhand des Grabens der Hof der Bauersleute Jakob und Anna K.[1]), rechterhand des Grabens und tiefer als dieser Hof der der Familie Hofer, den der älteste 28 Jahre alte Sohn des Hauses, Peter Hofer seit einigen Jahren als selbständiger Bauer mit seinen Angehörigen bewirtschaftete.

Um von der in der Mitte des Dorfes gelegenen Kirche zum Hofe der Familie H. zu gelangen, benötigt man etwa 18 Minuten, der Hof der K. ist von der Kirche in 25 Minuten zu erreichen.

Die Eheleute K. hatten eine Tochter Anna im Alter von 23 Jahren, die als das schönste Mädchen des Dorfes galt, und einen jüngeren Sohn Johann. Anna K. hatte das Gefallen Peter H.s erweckt, Liebesbriefe aus den Jahren 1908—1911 bewiesen den Bestand eines Liebesverhältnisses zwischen den beiden für jene Zeit, das dem Liebhaber bald und vorzeitig die Rechte des Ehemannes einräumte.

In den ersten Monaten des Jahres 1912 kam es zu einer all-

---

1) Die Namen der beteiligten Personen sind verändert.

mählichen Abkühlung des Verhältnisses; Peter H. machte um jene Zeit der Anna K. zu wissen, sie könne seinetwegen tun und lassen, was sie wolle, er wolle mit ihr nichts mehr zu tun haben weil ihm bekannt geworden sei, daß sie auch mit anderen Burschen gehe. In Wirklichkeit war aber wohl nicht dies der wahre Grund des beginnenden Rückzuges Peter H.s; denn die K. unterhielt tatsächlich zu keinem anderen Manne Beziehungen; der Anlaß der Erkaltung des Verhältnisses war vielmehr offenbar darin zu suchen, daß H. um jene Zeit ein anderes Mädchen, die Barbara Hauser kennen lernte, die ebenso wie die K. über einige Tausend Kronen verfügte und ihn derart einnahm, daß er ihr schon am ersten Tage der Bekanntschaft einen Heiratsantrag machte und diesen in der Folge solange wiederholte, bis ihm die Hauser schließlich im Juli 1912 das Jawort gab. Bevor sie sich dazu verstand, hatte sie H. noch gefragt, welche Bewandtnis es mit seinem Verhältnisse zu Anna K. habe, von dem sie inzwischen erfahren hatte, und H. hatte daraufhin geleugnet, je einen anderen als bloß flüchtigen Verkehr mit K. unterhalten zu haben.

Inzwischen hatten sich bei Anna K. die Folgen des intimen Verkehres mit H. sichtbar gemacht, und wenige Tage vor Kirchweihe oder dem Allerheiligenfeste vertraute sie notgedrungen der Mutter ihren geänderten Zustand an, Peter H. als den Vater des zu erwartenden Kindes bezeichnend.

Diese unwillkommene Eröffnung veranlaßte die alte Anna K., wenige Tage darauf H. in seinem Hause aufzusuchen und ihm das Geständnis ihrer Tochter vorzuhalten.

Hofer spielte den Überraschten, erklärte außer Schuld zu sein und wies darauf hin, daß ihre Tochter auch mit anderen Burschen gegangen sei. Nichtsdestoweniger sah er sich doch selbst veranlaßt, am nächsten Tage das Haus der K. aufzusuchen, woselbst er Mutter und Tochter zugleich antraf, um auch bei dieser Gelegenheit seine Vaterschaft in Abrede zu stellen; als er darauf aufmerksam gemacht wurde, daß er im Falle des Unterbleibens der Heirat wenigstens für den Unterhalt des Kindes werde sorgen müssen, geriet er in Zorn und äußerte sich dahin, in diesem Falle erschieße er sich und die Anna oder verkaufe alles und mache sich auf und davon.

Anna K. jun. sah sich dadurch veranlaßt, H. vorzuhalten: „Jetzt sagst so, weil du willst eine andere heiraten!“, worauf dieser entgegnete, vielleicht wolle er dies wirklich tun, gewiß sei es aber noch nicht.

Einige Tage nach diesem Vorfalle suchte H. die Anna K.,

wie diese hinterher ihrer Mutter erzählte, am Felde auf und erklärte ihr dort, er wisse schon, daß er zahlen müsse, man solle nur nicht „zu grob" mit ihm sein; wenn er zuerst von ihr selbst, nicht von ihrer Mutter Nachricht von ihrer Schwangerschaft erhalten hätte, wäre er damals, als er sie und ihre Mutter aufsuchte, nicht so zornig geworden. —

Anna K. verlebte die Zeit, seit der sich ihr Zustand nicht mehr verbergen ließ, zumeist im väterlichen Hause; ins Dorf hinabzugehen vermied sie tunlichst, da sie sich ihres Zustandes schämte; wenn sie die Kirche besuchen wollte, ging sie nach Meran hinunter, woselbst sie zudem eine Bekannte, Anna Freund hatte und die Hebamme Josefa Zorzi aufsuchte, bei der sie schon wiederholt Rats erholt hatte. Auch diesen beiden Frauen gegenüber machte sie wiederholte Andeutungen über den Vater des Kindes und sein abweisendes Verhalten, sie bezeichnete einen „guten" Bauern in Dorf Tirol, dessen Namen sie nicht nannte, als den Kindesvater und erzählte noch, als sie zum letztenmal am 8. Dezember 1912 Anna Freund besuchte, auf deren Frage, ob der Kindesvater noch immer seine Vaterschaft ableugne, nun sehe der Bauer wohl ein, wie es stehe, sie habe zu ihm gesagt, „jetzt mußt halt dann zahlen", er habe aber darauf erwidert, zahlen werde er nicht lange.

Anna K. machte aber auch noch anderen Personen ihres Bekanntenkreises gelegentliche Andeutungen über die Person des Kindesvaters, man war auch offenbar allgemein im Dorfe der Überzeugung, daß Peter Hofer der Schwängerer der Anna K. sei. —

Am Sonntag den 8. Dezember 1912 begab sich Anna K. wieder morgens von Hause fort nach Meran, um dort in die Kirche zu gehen, die beiden ihr bekannten Frauen aufzusuchen und Einkäufe zn machen, und versprach der Mutter am Frühabende wieder einzutreffen.

In Meran machte sie die vorgehabten Gänge; am Vormittage sah sie der Bauernsohn Alois Kogler auf der Straße in Meran mit Peter H. in einem Gespräche stehen und sich schließlich von ihm mit einem Händedruck verabschieden.

Etwa um 4 Uhr nachmittags entfernte sich Anna K. dann aus dem Hause der Anna Freund, um nach Hause zu gehen; um 5 Uhr abends wurde sie bereits in Dorf Tirol gesehen. —

Die Fahrstraße von Meran nach Dorf Tirol bringt den Fußgeher in etwa einer Stunde, der nähere steilere Fußweg, der den bekannten am Berghange Dorf Tirol zu gelegenen „Tappeinerweg" schneidet, in etwa drei Viertelstunden auf die Höhe von Dorf Tirol; ein kurzes Stück Weges hinter der Stelle, wo auf der Höhe des Plateaus von

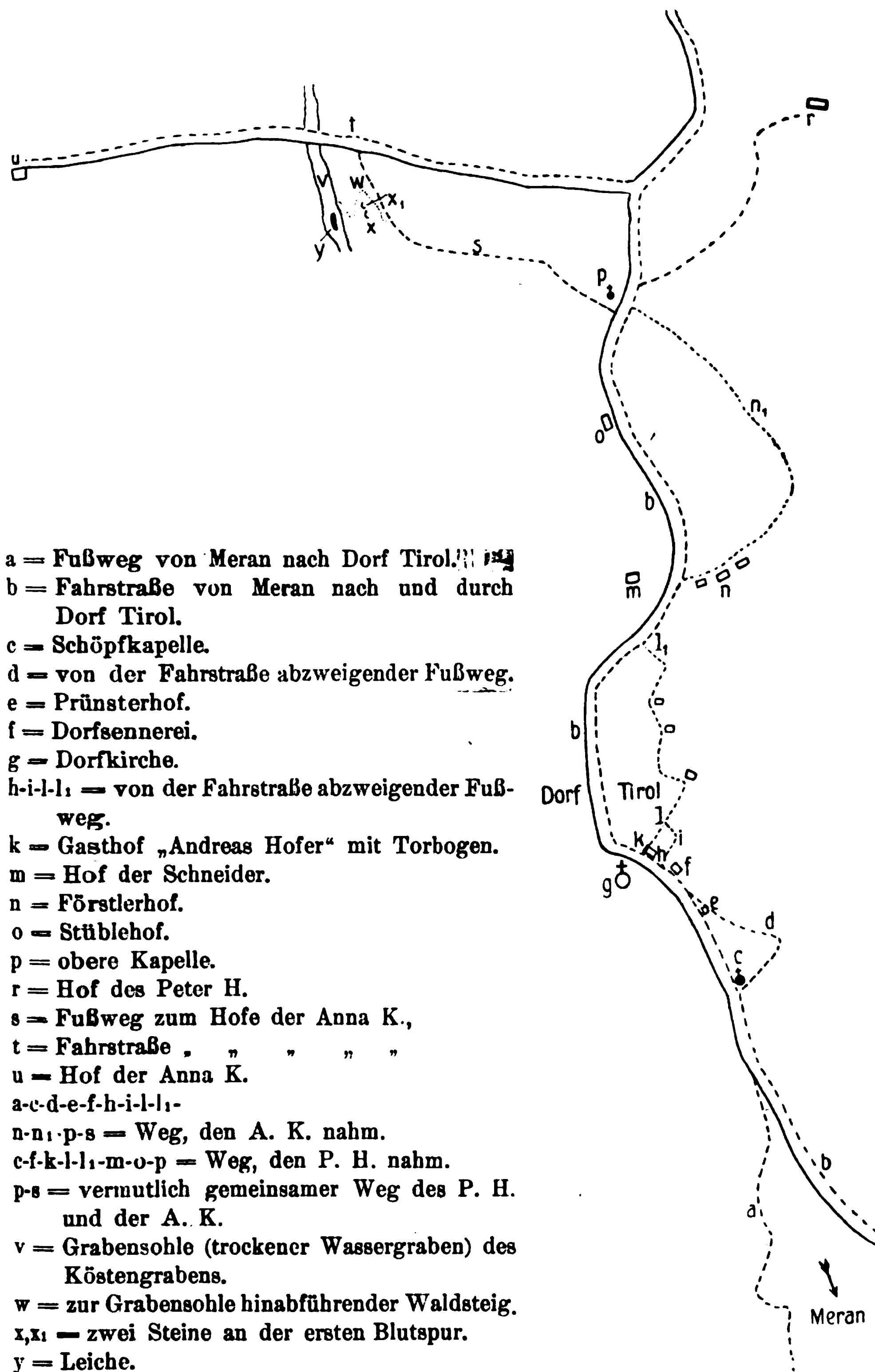


Fig. 1. Allgemeine Situationsskizze.

Tirol die Fahrstraße und der abkürzende Fußweg zusammenstoßen, steht die „Schöpfkapelle"; bei ihr zweigt ein Feldweg nach rechts von der Straße ab, der eine Kurve durch die Wiesen macht und vor Dorf Tirol beim „Prünsterhof" wieder in die Straße zurückführt. —

(Die in dem Aufsatze erwähnten Örtlichkeiten sind in der beigegebenen Skizze Abb. 1 ersichtlich gemacht.)

Bei dieser Kapelle traf nun die Stickerin Therese Prinoth an jenem Abende die Anna K. mit Peter H. an; sie war nach ihrer Uhr um 4 1/4 Uhr nachmittags von Meran fortgegangen und daher zwischen 4 3/4 Uhr und 5 Uhr abends zur „Schöpfkapelle" gekommen. In deren Nähe angelangt sah sie die Anna K. schon einige Schritte auf dem in die Wiesen führenden Fußwege dahingehen und knapp hinter ihr Peter H. folgen; der Weg war eisig, Prinoth fürchtete zu fallen und stieß einen Schrei aus; daraufhin kehrte Peter H. um und ging auf die Straße zurück und auf Prinoth zu, die er begrüßte; Anna K., die von der Prinoth genau erkannt worden war, setzte ihren Wegdurch die Wiesen dem Dorfe zu fort.

Peter H. machte dann gemeinsam mit Prinoth den Weg über die Fahrstraße ins Dorf hinein, wozu man 7—8 Minuten benötigt.

Prinoth, der das Verhältnis Peter H.s mit Anna K. bekannt war, hieß ihn zunächst nur mit seinem „Mädel" gehen, da er sonst Schuld daran habe, wenn diesem auf dem schlechten Wege etwas zustoße. Peter H. lehnte aber mit der offenbar auf den hoffnungsvollen Zustand der Anna K. anspielenden Bemerkung ab, das sei überhaupt kein Mädel, und wenn es das seine wäre, würde er wohl mit ihm gehen.

Das Gespräch der beiden wandte sich darauf den schlechten Wegverhältnissen zu, die die Prinoth zur Äußerung veranlaßten, man könne sich wehetun, wenn man fallen würde. Peter H. bestätigte diese Ansicht mit den Worten: „Wenn man hinfallen würde, könnte man hin sein"; als die Prinoth dies doch nicht für wahrscheinlich erklärte und meinte, „hin" wäre man gerade nicht, aber wehetun könne man sich, blieb Peter H. hartnäckig bei seiner Anschauung, indem er neuerlich erklärte, „wenn man gerade auf das Gesicht fallen würde, gerade hin wäre man".

Bei diesem Gespräche waren die beiden bis zu dem am Kirchplatze liegenden Schankgarten des Gasthauses zum „Andreas Hofer" gekommen. Dort trennte sich nun Peter H. von Prinoth mit der Angabe, er wolle im Gasthause „eine Halbe" trinken, und trat in den Gastgarten, während die Prinoth ihren Weg weiterging, in der Ver-

mutung, Peter H. werde im Garten die Anna K. erwarten wollen und sich ihr auf dem Heimwege anschließen. —

Etwa 70 Schritte in der Richtung von Meran her vor dem „Andreas Hofer" liegt die Dorfsennerei an der gleichen Straße.

Die Bauerntochter Katharina Lenz ging um dieselbe Zeit, als Peter H. mit Prinoth dem „Andreas Hofer" zuging, in die Sennerei — es war nach ihrer Angabe damals 5 1/4 Uhr abends — und sah von der Stiege des Sennereilokales aus die beiden dem Wirtshause zu gehen. Die Lenz, eine Freundin der Anna K., wußte, daß diese abends von Meran zurückkommen werde, und wartete, da sie, nachdem Peter H. vorübergegangen war, nicht zweifelte, daß auch Anna K. in der Nähe sein werde, auf diese und sah sie dann auch nach etwa 2 Minuten wirklich auf dem gleichen Wege daherkommen, an der Sennerei vorübergehen und sodann zwischen der Sennerei und dem Wirtshause zum „Andreas Hofer" in einen rechterhand abzweigenden Fußweg einlenken, der an einer Reihe von Bauernhöfen vorüber bergaufwärts führend, nach ca. 260 Schritten wieder in die vom Dorfe hinaus bergwärts ziehende Hauptstraße einmündet.

Katharina Lenz ging der Anna K. nach und hielt sie auf dem erwähnten Fußwege an der Hinterseite des Hofergasthauses an, wo sie sich mit ihr einige Zeit unterhielt.

Während die beiden Mädchen miteinander sprachen, kam Peter H. daher. Er war in Wirklichkeit nicht ins Gasthaus gegangen, sondern einige Zeit nach der Verabschiedung der Prinoth aus dem Gastgarten wieder auf die Straße zurückgekehrt und von dieser weg durch einen Torbogen des Gasthauses hindurch dem gleichen Wege zugegangen, den Anna K. eben eingeschlagen hatte. So kam er — es war inzwischen schon fast dunkel geworden — an den beiden Mädchen in einer Entfernung von etwa 3 m vorüber, ohne zu grüßen, was die Lenz veranlaßte, sich von Anna K. zu verabschieden; diese meinte zwar, „der" werde ihr schon wieder warten, trennte sich aber doch gleich von der Lenz und ging auf dem Fußwege Peter H. nach. —

Wenn man die Dorfhauptstraße weiter bergwärts geht, gelangt man zu dem etwa 5 Minuten vom Dorfplatze entfernten Hause des Bauers Schneider, das linkerhand der Straße liegt. In der Höhe dieses Hofes biegt — rechterhand der Straße — wieder ein Seitenweg in die Felder ein und führt in einem Bogen an dem noch nächst der Straße gelegenen Berg-, Förstler- und Oberortgute vorüber nach einer Gehzeit von 6 Minuten wieder zur Straße zurück. Am Vereinigungspunkte steht eine Kapelle. Man benötigt nahezu die

gleiche Zeit, sowohl wenn man den Fahrweg, als auch wenn man den Fußweg bis zu jener Kapelle benützt.

Die 14 Jahre alte Berta Schneider unterhielt sich an jenem Abende nach 5 1/4 Uhr vor dem Hause ihres Vaters mit Rodeln, als Anna K. vom Dorfe heraufkam und mit einem Gruße an ihr vorübergehend in jenen Seitenweg über das Förstlergut einbog. Berta Schneider füllte gleich darauf einen Kessel am Brunnen; während sie dies tat, sah sie Peter H. mit einer brennenden Zigarre im Munde die Straße heraufkommen und ohne in jenen Seitenweg einzubiegen, den eben zuvor Anna K. eingeschlagen hatte, an ihr vorüber der Straße nach heimwärts gehen. Als Peter H. an ihr vorüberging, war Anna K. eben in der Höhe des Förstlergutes angelangt und damit erst etwa 40 Schritte von der Straße entfernt. —

Berta Schneider war die letzte unbeteiligte Person, die Anna K. lebend sah. —

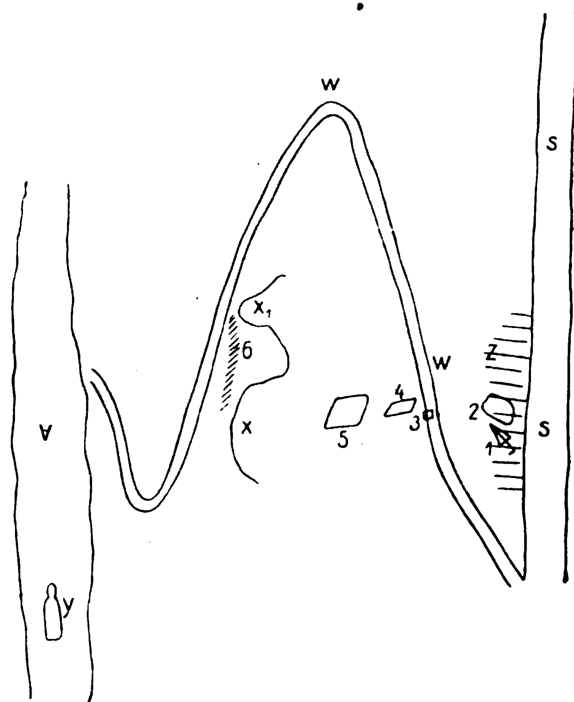
Während so Anna K. und Peter H. neben- oder doch unmittelbar hintereinander den ganzen Weg durchs Dorf in der Richtung gegen ihre Höfe zurücklegten, hatte der Hof Peter H.s Besuch erhalten. Die in Obermais als Kammerjungfer bedienstete Mathilde Schuler war in das ihr bekannte Haus Peter H.s gekommen und zwar um 5 1/2 Uhr abends; die Bäuerin, die Mutter Peter H.s, hatte sie eingeladen, mit den Hausleuten zu nachtmahlen; als es 6 Uhr abends war, die gewöhnliche Stunde des Abendessens, war weder Peter H., noch dessen Bruder Josef, der am Nachmittage nach Tirol hinabgegangen war, nach Hause gekommen; nach 6 Uhr abends endlich kam als erster Josef H., der auf die Frage, wo Peter solange bleibe, erwiderte, er habe mit diesem am Nachmittage im Gasthause „Ungericht" im Dorfe gezecht, Peter sitze wohl noch dort.

Als Peter H. um 6 3/4 Uhr abends noch immer nicht gekommen war, begann man in seiner Abwesenheit mit dem Essen. Fast zum Schlage der siebenten Stunde, den die Schuler an der Stubenuhr und dann an ihrer eigenen Taschenuhr kontrollierte, trat Peter H. in die Stube, begrüßte die Anwesenden, legte Rock und Hut ab und nahm am Abendessen teil, die Frage nach dem Grunde seines ungewöhnlich langen Ausbleibens mit der Antwort erwidernd, er sei bei „Ungericht" gesessen. Anzeichen einer Aufregung waren an ihm nicht zu sehen; als Mathilde Schuler um 8 1/2 Uhr abends aufbrach und Peter H. um die Begleitung bat, lehnte er mit unhöflichen Worten dieses Ansinnen ab.

Inzwischen war aber auch die Stunde längst verstrichen, zu der Anna K. ihre Rückkunft nach Hause zugesagt hatte. Ihre Angehörigen

gingen die Nacht durch auf die Suche nach ihr; als ihr Bruder Johann um 8 Uhr früh des nächsten Tages den Fußsteig längs des „Köstengrabens“ aufwärts stieg, sah er in der Sohle des Grabens inmitten von Blutflecken im Schnee einen menschlichen Körper liegen, den er nähertretend als die Leiche seiner Schwester erkannte.

Die Leiche lag an der tiefsten Stelle des Grabens auf der linken Körperseite, das Gesicht gegen den Boden gedreht, den rechten Arm



z = Wegabsturz. 1 = Schirm. 2 = Kopftuch.
3 = Markttasche. 4 = Kopftuch. 5 = Shawl.
6 = Erste Blutspur. x_1 = Stein mit den angeklebten Haaren.

Fig. 2. Der Köstengraben aus der Vogelperspektive.

gegen den Kopf gebeugt. Ohne den Körper zu berühren, ging Johann K die Meldung des Fundes zu erstatten, und noch gleichen Tages machte die Gerichtskommission folgende Feststellungen (die durch die Abbildungen 2 u. 3 erläutert werden):

An dem Rande des Köstengrabens führt ein Fußweg „S“ in der Richtung gegen den Hof der K. bergaufwärts; dieser Weg wird von den Bewohnern des Hofes als die kürzeste Verbindung mit dem Dorfe gewöhnlich benützt; an einer Stelle desselben zweigt gegen die Sohle des Grabens zu ein schmaler Waldsteig „w“ ab, der in kurzen Windungen in die Grabensohle hinabführt. An der in Betracht kommenden Stelle des Grabens ist die Grabensohle — in der horizon-

talen Luftlinie gemessen — etwa 10 m von dem erwähnten, am Grabenrande dahinführenden Fußwege entfernt; die Höhendifferenz zwischen dem Niveau dieses Fußweges und jener Stelle der Grabensohle, an der die Leiche lag, beträgt etwa 7 m.

An einer Stelle des mehrgenannten Fußweges, an welcher der in die Grabentiefe allmählich hinabführende Waldsteig von diesem Fußwege etwa 2 m entfernt dahinführt, stürzt die grabenseitige Böschung dieses Fußweges 1 ½ m senkrecht gegen den Waldsteig ab („z"), der in einer Entfernung von ca. 1 m von dem unteren Ende des Absturzes dahinläuft.

Von dem Waldsteige weiter grabenabwärts führt das mit Moos, Steinen und offenem Humus bedeckte und von einigen dünnstämmigen

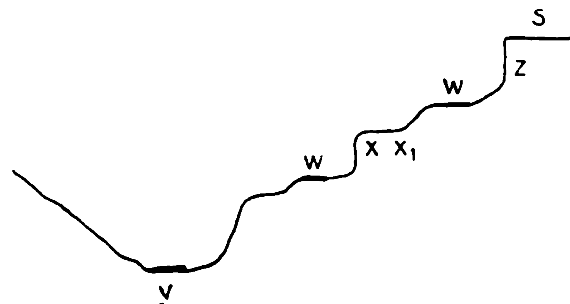


Fig. 3. Beiläufiger Querschnitt, durch den Köstengraben.

Bäumchen bestandene Terrain in mehreren durch große in den Boden eingebettete Steine markierten Stufen von verschieden großem Gefälle zur Grabensohle „v" hinab.

Auf der kurzen Strecke zwischen jenem Wegabsturze und der Fundstelle der Leiche fand die Kommission folgendes vor:

Am Fußende des Absturzes lag das Kopftuch der Anna K., daneben — angelehnt an den Wegabbruch — ihr Regenschirm; weiter dem Graben zu auf dem Waldsteige stand die Markttasche der K. etwas zur Seite geneigt; sie enthielt eine Reihe von Sachen, die Anna K. eben in Meran eingekauft hatte; bei der Tasche lag ein zweites Kopftuch und ein abgerissenes lichtgrünes Band einer seidenen Schürze. Etwa 1 m unterhalb der Tasche war ein großer grauer Shawl am Boden hingebreitet; ½ m unterhalb dieser Stelle fand sich die erste Blutspur und zwar von der beträchtlichen Ausdehnung von ca. 80 cm Länge und 20 cm Breite vor, ausgehend von zwei großen in den Boden eingebetteten Steinen „x" und „x_1" und allmählich nach unten im Boden verlaufend.

Die beiden Steine wiesen gleichfalls Blutspuren auf, an einem der beiden, „x_1“ und zwar an dessen gegen den Boden einspringender Kante haftete ein kleines mit Blut angeklebtes Büschel blonder Haare vom Kopfe der Anna K. Von dieser Blutspur weiter grabenabwärts wiesen einige Äste der dort vereinzelt stehenden kleinen Bäume, Steine und am Boden liegende Blätter Blutspritzer und Verschmierungen mit Blut auf; die ganze Strecke von dem Absturze am Wege bis ganz nahe an die Fundstelle „y“ der Leiche zeigte sich fast ganz schneefrei, nur am Fußwege selbst und dem darunter hinführenden Waldsteige lag vereister Schnee.

In der Tiefe des Grabens selbst lag die Leiche nahezu bäuchlings und mit dem Kopfe dem ansteigenden Berge zugekehrt und ruhte über einer lichtgrünen Seidenschürze mit abgerissenem Bande auf In der Rocktasche fand sich die Geldbörse mit 21 K Inhalt.

Das Gesicht der völlig starren und gefrorenen Leiche war blutüberronnen, die Augenlider zeigten starke Schwellung und Verfärbung, an der Stirne war eine bedeutende Wunde zu sehen.

Die Leichenöffnung hatte folgendes Ergebnis:

In der Mitte der Stirne, sich von dort nach rechts oben ziehend saß eine Zusammenhangstrennung des Oberhaut- und Unterhautzellgewebes von ungleichmäßiger Form und eingerissenen Rändern, die eine Länge von 5 cm und eine Breite von 3 cm hatte, bis auf den Stirnknochen reichte und die diesem auflagernde Beinhaut teilweise auflöste. An dem oberen Ende der Wunde war die Kopfschwarte in einem Umkreise von c. 5 cm vom Schädeldache abzuheben.

Eine zweite klaffende Zusammenhangstrennung der Kopfhaut von c. 1 cm Länge fand sich etwa 4 cm oberhalb der erstbeschriebenen Verletzung unter den Kopfhaaren.

Entlang dem Rande des rechten Unterkiefers waren vier nahezu parallel zum Kieferrande gestellte Hautverfärbungen von etwa 1 cm Länge und 1/2 cm Breite zu sehen, die darunter liegende Hau und das Unterhautzellgewebe wies auf Einschnitt Blutdurchtränkungen auf, eine gleiche Verfärbung mit darunterliegender Blutunterlaufung zeigte eine Stelle unterhalb des linken Kiefers. Auch an mehreren Stellen des Nackens und in der Gegend der Ohren zeigten sich mehrfache Hautverfärbungen und Kratzwunden ähnliche Beschädigungen der Haut, endlich an einem Schenkel und Handrücken Kontusionen.

Die Kopfschwarte und die Beinhaut des Schädels war in der Gegend der beiden Kopfverletzungen blutdurchsetzt, der Knochen selbst unverletzt; das Blut des ganzen Körpers zeigte auffallend hellrote Farbe.

In der Gebärmutter lag eine der Größe und Gestaltung nach nahezu ausgetragene Frucht.

Auf Grund dieses Befundes gelangten die Gerichtsärzte zu dem Gutachten:

Sämtliche Verletzungen wurden der Anna K., noch während sie lebte, zugefügt; sie waren weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit derart schwerer Natur, daß sie an und für sich und nach dem gewöhnlichen Verlaufe der Dinge den Tod der Verletzten zur Folge gehabt hätten; wohl aber waren sie geeignet, mittelbar den Tod der K. herbeizuführen, und zwar derart, daß Anna K. von den Verletzungen betäubt und durch den Blutverlust geschwächt in hilflosem und bewußtlosem Zustande liegen blieb und damit der für jene Nacht festgestellten Temperatur von —8°C ausgesetzt blieb und so erfror. Als unmittelbare Todesursache war nämlich Erfrierung festzustellen, was die hellrote Färbung des Blutes bewies.

Die beiden Kopfverletzungen bezeichneten die Sachverständigen als entweder durch Schläge mit einem stumpfen Werkzeuge oder durch Fall und Aufstoß auf stumpfe Gegenstände entstanden. Die am Gesichte und Halse konstatierten Verletzungen wurden teils wohl als Kratzeffekte, teils aber als Abdrücke von Fingernägeln erklärt, die auf ein Würgen der lebenden K. durch eine fremde Hand schließen ließen.

Insbesondere erklärten die Ärzte, daß aus der Lage, Zahl und Örtlichkeit der Nägelabdrücken entsprechenden Hautverfärbungen an beiden Halsseiten gefolgert werden müsse, daß eine dritte Person die K. an ihrem Halse mit der linken Hand umfaßte und würgte; die vier am rechten Kieferrande nebeneinander gelegenen Nagelabdrücke rührten von dem zweiten bis fünften Finger der linken Hand des Täters her, der unterhalb des linken Kieferrandes gelegene Nagelabdruck aber vom Daumen der linken Hand.

Die Schwangerschaft betreffend äußerten sich die Sachverständigen dahin, daß Anna K. etwa im achten Schwangerschaftsmonate gestanden sei, daß ihre Schwängerung also etwa Anfang April 1912 erfolgt sein müsse.

In ganz ähnlichem Sinne äußerten sich auch die Sachverständigen des gerichtlich-medizinischen Instituts der Universität Innsbruck, die der Wichtigkeit des Falles wegen ebenfalls um ihr Gutachten befragt wurden.

Auch sie sprachen sich dahin aus, daß die die Kopfverletzungen bewirkende grobe Gewaltanwendung geeignet gewesen sei, eine derartige Beeinflussung des Gehirnes zu bewirken, daß im Zusammen-

hange mit der Verletzung eine Bewußtseinsaufhebung bei der Verletzten eintrat, die den Erfrierungstod mittelbar herbeiführte. Die beiden Stirnverletzungen bezeichneten diese Experten als aller Wahrscheinlichkeit nach durch Schläge gegen den Kopf, nicht aber durch Sturz und Aufschlagen entstanden; auch sie erklärten die erwähnten Hautverfärbungen an den beiden Kiefern und am Halse als von der Druckwirkung einer angreifenden Hand herrührend, die übrigens vielleicht weniger würgen, als den Mund der Angegriffenen zupressen und am Schreien hindern wollte, auch sie sprachen sich dahin aus, daß eine Entstehung der von ihnen als Fingerabdruckspuren erklärten Hautveränderungen etwa im Wege eines Sturzes oder Aufschlagens ausgeschlossen sei. —

Die Verhältnisse, unter denen die Leiche aufgefunden wurde, machten es nun von vornherein höchst unwahrscheinlich, daß Anna K. etwa durch einen Zufall auf dem Heimwege verunglückte und abstürzte. Gegen die Annahme eines solchen zufälligen Absturzes sprach die Gestaltung des Terrains, über das der Absturz hätte erfolgen müssen, ebenso die Fundstelle der Leiche, die von dem Platze eines möglichen Absturzes so weit entfernt war, daß man mit gutem Grunde annehmen mußte, Anna K. hätte auch nur bei einiger Gegenwehr gegen einen zufälligen Absturz diesen längst vor der Stelle zum Stillstand bringen müssen, an der ihre Leiche gefunden wurde; ebenso sprachen die immerhin beträchtlichen Kopfverletzungen gegen die Annahme ihrer Entstehung durch bloßen Sturz in dem abgestuften und keineswegs sehr steilen Terrain.

Die Möglichkeit eines Selbstmordes war wohl von vornherein von der Hand zu weisen. Anna K. war immer aufgeräumt und heiteren Temperamentes gewesen, ihre Einkäufe in Meran bewiesen, daß sie Selbstmordgedanken völlig ferne stand; die Unfallsstelle wäre endlich zur Ausführung eines selbstmörderischen Planes denkbarst ungünstig gewählt gewesen. Auch ein an sich denkbarer räuberischer Überfall lag offenbar nicht vor, da Anna K. im Besitze aller ihrer Habseligkeiten, insbesondere des ganzen Geldes, aufgefunden worden war, das sie den Erhebungen zufolge nach den Ausgaben in Meran überhaupt besitzen konnte.

So deuteten von allem Anfange an die Umstände auf einen gewaltsamen Tod der Anna K. durch die Hand eines Täters, der mit seiner Tat andere Absichten verfolgte, als die einer Beraubung. —

Die Nachforschungen nach dem Täter wurden mit Energie eingeleitet, und schon am Nachmittage des der Tat folgenden Tages

wurden Peter H. und sein jüngerer Bruder Josef dem Gerichte als vermutliche Täter eingeliefert.

Gegen Josef H. richtete sich ein Verdacht nur deshalb, weil davon gesprochen wurde, daß auch er mit Anna K. eine Liebschaft unterhalten habe. Er erwies sich aber bald als unstichhaltig, da die Erhebungen ergaben, daß ein solches Verhältnis in Wirklichkeit nicht bestand, und daß überdies Josef H. schon zu einer Zeit jenes Abends auf dem väterlichen Hofe eingetroffen war, zu der Anna K. auf dem Heimwege eben etwa erst in die Gegend des Köstengrabens gelangt sein dürfte.

Die Erhebungen aber, die sich mit der Frage der Täterschaft Peter H.s befaßten, hatte ein diesen belastendes Ergebnis und führten schließlich zur Erhebung der Anklage wegen Mordes gegen ihn.

Wie bereits erwähnt, hatte durch die Erhebungen sogleich soviel festgestellt werden können, daß Peter H. von mehreren Personen in nächster Nähe und sogar in Gesellschaft der Anna K. durch das Dorf Tirol heimwärts gehen gesehen wurde, daß die beiden etwa zwischen 5½ und 5¾ Uhr abends am oberen bergwärts gelegenen Ausgange des Dorfes angelangt waren, also zu einer Zeit, da Peter H., wenn er sich nicht irgendwie am Wege verhielt, längstens um 6 Uhr abends zu Hause eingetroffen sein mußte, daß H. aber erst eine volle Stunde später nach Hause gekommen war.

Aus der Aussage der Anna K. senior über ihre und ihrer Tochter Unterhandlungen mit Peter H. wegen des zu erwartenden Kindes hatte sich weiter ergeben, daß H. die angekündigte Geltendmachung seiner Vaterschaft als eine seinen Ruf als lediger Bauer schädigende Angelegenheit schwer empfand und daß er zudem beabsichtigte, sich der ihm drohenden Zahlungspflicht auf irgend eine Weise zu entziehen.

Das Gespräch, das er mit Therese Prinoth geführt hatte, war weiter eines Inhaltes, der ihn belastete und es wahrscheinlich machte, daß er damals durch eine zufällige Bemerkung der Prinoth über die Gefahren des vereisten Weges darauf verwiesen den Plan faßte, sich der Anna K. heimlich zu entledigen in der Hoffnung, es werde dann vermutet werden, sie sei einem zufälligen Mißgeschicke zum Opfer gefallen und infolge Ausgleitens am eisigen Wege abgestürzt. Jene Äußerungen H.s zur Prinoth erweckten unschwer den Eindruck, als habe er damit einerseits in sich selbst die Überzeugung stärken wollen, man werde, falls Anna K. an diesem Abend etwas zustoßen sollte, an eine zufällige Verunglückung denken, andererseits aber beabsichtigt, bei Therese Prinoth und in der Folge auch bei anderen Personen den

ihm günstigen Gedanken an die Möglichkeit eines solchen unglücklichen Zufalls wachzurufen.

Auch die Tatsache, daß H. sich von der Prinoth vor dem „Andreas Hofer“ unter dem Vorwande verabschiedete, im Gasthause einkehren zu wollen, während er dies in Wirklichkeit nicht tat, sprach gegen ihn, da daraus geschlossen werden konnte, es sei ihm nur darum zu tun gewesen, sich möglichst unbeobachtet immer in der Nähe der Anna K. zu halten.

Die Untersuchung förderte auch noch einige andere Umstände zutage, die im Sinne der Täterschaft H.s gedeutet werden konnten.

So ließ sich aus gelegentlichen Äußerungen zu dritten Personen sein Mißmut gegen Anna K. und eine eheliche Verbindung mit ihr entnehmen; die Bauerntochter Maria Oberhauser traf am Frühmorgen des 9. Dezember beim Morgenamte Peter H. in der Dorfkirche in Tirol an und verwunderte sich, ohne noch von dem in der vorangegangenen Nacht Geschehenen etwas zu wissen, über das auffallend blasse Aussehen H.s, das sie damals zur Vermutung brachte, H. habe in jener Nacht „wenig geschlafen“. (Wohl ein sehr zweifelhaftes und mit großer Reserve aufzunehmendes Schuldargument, wenn man bedenkt, auf welch rein subjektiver Grundlage es beruht!)

Der Taglöhner Dominikus Vidi (eine übrigens höchst unvertrauenswürdige Persönlichkeit), der gleichzeitig mit Peter H. in Meran in Untersuchungshaft war, machte weiter einem Eskortegendarmen Angaben über auffallende Bemerkungen H.s zu ihm und wurde deshalb auch als Zeuge hierüber vernommen. — Als solcher gab er nun zunächst an, er habe einmal von seiner Zelle aus mit H. durch den Ofen ein Gespräch angeknüpft und dabei habe ihm dieser erzählt, er sei mit Anna K. nach Hause gegangen, plötzlich sei diese ausgeglitten und hinuntergefallen und er habe noch gesehen, wie sie sich überschlug und unten liegen blieb, worauf er davongelaufen sei; auf seine (Vidis) Frage, weshalb er denn das Mädel nicht heraufgeholt habe, habe H. geantwortet, er habe nicht mehr hinuntersteigen können, da es schon zu finster gewesen sei; auf die weitere Frage, wie lange das Mädel schon in anderen Umständen sei, habe H.s Antwort gelautet „6 bis 7 Monate“; auf seine (Vidis)-Bemerkung hin, wenn H. das so genau wisse, werde er wohl der Vater des Kindes sein, habe H. entgegnet „ja ja, es wird schon sein“.

Als Vidi dann dem H. gegenübergestellt wurde, modifizierte er aber wieder diese Angaben dahin, er sei bei seiner ersten Vernehmung wegen der gegen ihn selbst schwebenden Strafuntersuchung ganz konfus gewesen und könne H. bei jenem Gespräch durch den Ofen

auch mißverstanden haben; H. habe nämlich, wie ihm vorkomme, damals nichts davon erzählt, daß er die K. habe hinunterfallen sehen, sondern nur, daß er beschuldigt werde, die K. hinabgeworfen zu haben; weiter habe H. damals gesagt, er habe zuletzt um Lichtmeß 1912 intim mit Anna K. verkehrt, nach dem, was ihm die Leute erzählt hätten, sei Anna K. im 6. oder 7. Monate schwanger gewesen.

Sehr wesentliche Handhaben zur Führung des Schuldbeweises lieferte die Rechtfertigung Peter H.s selbst.

In seinem ersten Verhöre bestritt er anfänglich, jemals auch nur ein harmloses Verhältnis mit Anna K. unterhalten zu haben, gab aber schließlich über Vorhalt des Untersuchungsrichters eine „ehrbare" Liebschaft zu, die jedoch nicht über das Jahr 1911 hinaus gewährt habe. Er gab weiter an, er sei am kritischen Tage nur in Dorf Tirol und in anderen Orten in der Nähe Merans gewesen, nicht aber in Meran selbst, habe am Nachmittage mit Bekannten in einem Gasthause in Tirol gezecht, und nachdem er noch bei einem Bauern Reben bestellt habe, den Weg nach Hause angetreten, wo er etwa um 5³/₄ abends eingetroffen sei; den Heimweg habe er über den Dorffahrweg genommen, Anna K. sei ihm an jenem Tage überhaupt nicht zu Gesicht gekommen. —

Im zweiten Verhör behauptete er, mit Anna K. schon seit dem Sommer 1912 nicht mehr gesprochen zu haben, und bestritt wieder, am 8. Dezember in Meran gewesen zu sein. Erst nach Vorhalt der Angaben des Alois Kogler gab er das Gespräch mit Anna K. auf der Straße in Meran zu. Auf dem Wege durch Tirol und von dort nach Hause irgendwo mit Anna K. zusammengetroffen zu sein oder auch nur sie gesehen zu haben, stellte er entschieden in Abrede. Auch bei diesem Verhöre beharrte er dabei, längstens um 6 Uhr abends bereits daheim gewesen zu sein; als man ihm vorhielt, daß Mathilde Schuler die Zeit seiner Rückkehr mit aller Bestimmtheit auf 7 Uhr angesetzt habe, erklärte er, es müßten dann wohl die Uhren unrichtig gezeigt haben, da er anders die Zeitdifferenz von einer Stunde nicht aufklären könne.

Ein Verhältnis mit einem anderen Mädchen unterhalten zu haben verneinte er damals zunächst, mußte aber, als man ihm die Angaben der Barbara Hauser vorhielt, zugestehen, daß er in diese, wie er sich ausdrückte, „eine Kleinigkeit" verliebt war.

In einem späteren Verhör gestand er zögernd ein, zwar nicht im Jahre 1912, wohl aber 1911 einigemale mit Anna K. geschlechtlich verkehrt zu haben. Auch diesmal blieb er aber bei seiner früheren Behauptung, Anna K. auf dem Heimwege nicht gesprochen oder auch

nur gesehen zu haben, und berief sich neuerlich darauf, um 6 Uhr abends nach Hause gekommen zu sein. —

Erst in einem im vierten Monate der Untersuchungshaft erfolgten Verhöre gestand er zu, daß er am kritischen Tage wirklich erst um 7 Uhr nach Hause kam und daß er mit Anna K. auf dem Wege in der Nähe der Schöpfkapelle vor dem Zusammentreffen mit Prinoth einige Worte wechselte.

Er brachte nunmehr vor: Als er die Prinoth beim „Andreas Hofer" verlassen habe, sei er willens gewesen, dort Wein zu trinken, da ihm vom Rauchen einer Virginia-Zigarre unwohl geworden sei; er rauche nämlich sonst überhaupt nicht oder doch nur — und dies sehr selten — die eine oder andere Zigarre der schwächsten Sorte; schließlich habe er sich aber doch wieder entschlossen, ohne Aufenthalt heimzugehen, und sei durch den Torbogen des Wirtshauses auf dem über den Stadlerhof wieder auf die Fahrstraße zurückführenden Fußwege weitergegangen; in der Nähe des Stadlerhofes habe er zwei Frauenspersonen beisammen stehen gesehen, in deren einer er die Anna K. zu erkennen vermeint habe; er sei aber mit ihr nicht mehr zusammengekommen; von dem Zigarrenrauchen habe er nämlich neuerliches Unwohlsein bekommen, so daß er beim „Stübelehof" — (der etwa 11 Minuten vom „Andreas Hofer" entfernt an der Dorfstraße in der Richtung gegen die Höfe der Anna K. und des Peter H. liegt) — sich habe erbrechen müssen, wozu sich noch Nasenbluten gesellt habe; er habe sich an einer Wasserrinne vor dem neben der Straße stehenden Stadel des Stübelehofes hingesetzt, um das Erbrochene und das Blut dorthinein rinnen zu lassen, und so fast eine Stunde an jenem Platze zugebracht.

Befragt, weshalb er erst nach so langer Zeit diese Angaben mache, rechtfertigte er dies damit, er sei bisher ganz „außer Kopf" gewesen.

Durch die über diese neue Rechtfertigung eingeleiteten Erhebungen konnte nun festgestellt werden, daß H. zwar kein starker Raucher war, aber immerhin ab und zu aus der Pfeife und Sonntags 1 bis 2 Virginier rauchte, ohne daß er hiervon — seit Jahren wenigstens — Übligkeiten bekam. Die Tatsache, daß Berta Schneider ihn mit der brennenden Zigarre im Munde des Weges kommen sah, sprach gegen die Richtigkeit seines neuen Vorbringens; H. war zudem mit den Besitzern des Stübelehofes befreundet, so daß es für ihn naheliegend gewesen wäre, bei seinem Unwohlsein die Hilfe der Bauersleute im Hause selbst aufzusuchen, anstatt bei der empfindlichen Kälte von — 8° C., die für jene Nacht festgestellt wurde, eine Stunde lang im

Freien zu sitzen; er erklärte freilich dies damit, er habe sich seines Unwohlseins wegen vor den Leuten geschämt.

Hierzu kam, daß die Leute vom Stübelehof am nächsten Morgen weder Spuren des Erbrechens noch des Nasenblutens an dem von H. angegebenen Platze sahen, obwohl sie diesen bei den täglichen Stallarbeiten passieren mußten und obwohl damals Schnee lag.

Endlich gab H. an, er habe damals wohl Leute vorübergehen gesehen, sie aber in der Dunkelheit nicht erkannt. Die Stelle, an der er gewesen sein wollte, war aber kaum 1 m von dem Wege entfernt, den Passanten gehen mußten, und es konnten zwei Mädchen ermittelt werden, die gerade zu jener Stunde am Stübelehof vorbeigegangen waren und behaupteten, niemanden vor dem Stalle des Hofes sitzen gesehen zu haben.

H. hatte sich zudem weiter zur Begründung seiner Behauptung, die Vorübergehenden nicht erkannt zu haben, auf Kurzsichtigkeit berufen, weshalb seine Untersuchung hierauf veranlaßt wurde; diese ergab, daß objektiv weder Kurzsichtigkeit noch eine sonstige krankhafte Veränderung der Augen sich erweisen lasse, daß eine tatsächlich vorhandene Sehschwäche zwar nicht auszuschließen sei, der Umstand aber, daß H. Zeichen gleicher Größe, die ihm untermischt mit anderen Zeichen zum Lesen vorgelegt wurden, das eine Mal lesen konnte, das andere Mal angeblich nicht, den Verdacht erweckten, daß er seine tatsächliche Sehschärfe verheimlichen wollte.

Gegen die Rechtfertigung H.s mit dem unfreiwilligen Aufenthalte vor dem Stübelehof sprach auch der Umstand, daß Therese Prinoth an ihm keinerlei Anzeichen eines Unwohlseins bemerkte und keine bezüglichen Andeutungen aus seinem Munde vernahm, obwohl er behauptete, sich bereits in ihrer Gesellschaft unwohl gefühlt zu haben; auch sein Bruder Josef und Mathilde Schuler bestätigten, daß Peter H. beim Nachhausekommen weder Spuren eines überstandenen Unwohlseins zeigte, noch von einem solchen etwas verlauten ließ. —

Das letzte Zugeständnis, das Peter H. noch in tatsächlicher Hinsicht dem Untersuchungsrichter machte, war, daß er noch beim Hofe der Schneider, also noch am oberen, von der Fundstelle der Leiche etwa 15 Minuten entfernten Ausgang des Dorfes dem Berge zu Anna K. gegen den Förstlerhof zu gehen gesehen habe; er sei ein Stück Weges hinter ihr her gegangen, dann aber zurückgeblieben, weil ihn eben das Unwohlsein überfallen habe. —

Da die Örtlichkeit in der Umgebung der Fundstelle der Leiche für die Frage des zufälligen oder gewaltsamen Endes der Anna K. von großer Bedeutung war, wurde ein Augenschein im Köstengraben

unter Zuziehung Sachverständiger angeordnet, als welche der Obmann einer alpinen Rettungsgesellschaft und ein Bergführer fungierten. Es mußten der Beurteilung zwei mögliche Fälle zugrunde gelegt werden, nämlich der, daß der Sturz der K. seinen Ausgangspunkt am oberen Fußwege hatte, der am Rande des Köstengrabens bergwärts führt, und der, daß der Sturz erst von jenem kleinen Waldsteige aus erfolgte, der vom erstgenannten Wege in den Graben hinabführt.

Die Sachverständigen erachteten es nun in dem einen wie dem anderen Falle der örtlichen Entfernungen wegen als ausgeschlossen, daß Anna K. bei Annahme eines zufälligen Absturzes mit dem Kopfe an jenen Steinen anschlagen konnte, an denen die erste große Blutspur und die angeklebten Haare gefunden wurden, ebenso aber auch, daß die K. bei der Annahme eines Absturzes vom oberen Fußwege bis zur Fundstelle der Leiche kollern konnte.

Nur unter der Voraussetzung, daß die K. schon infolge des ersten Anpralles mit dem Kopfe unmittelbar nach einem zufälligen Sturze vom unteren Fußsteige das Bewußtsein verloren haben sollte, hielten die Sachverständigen die Möglichkeit eines Kollerns des Körpers bis in die Grabentiefe nicht für völlig ausgeschlossen.

Schließlich gaben die Sachverständigen noch ihrer Ansicht dahin Ausdruck, das Aufschlagen der K. auf jenen Steinen und das Kollern ihres Körpers bis in die Grabentiefe sei aber wohl zu erklären, wenn man an eine Gewalteinwirkung auf K. in der Richtung gegen die Grabentiefe, insbesondere an einen gegen sie von rückwärts geführten Stoß denke, der derart dem Schwunge des Sturzes eine beträchtliche Erhöhung verlieh. —

Auf alle diese bisher angeführten Tatsachen und Schlüsse stützte sich die gegen Peter H. erhobene Anklage, die wegen des Dunkels, in das die entscheidenden Vorgänge im Köstengraben gehüllt waren, in die allgemein lautende Form des § 134 StG. gekleidet war, Peter H. „habe gegen Anna K. in der Absicht, sie zu töten, auf eine solche Art gehandelt, daß daraus deren Tod erfolgte“.

Den Nachweis der Mordabsicht anlangend, führte die Anklage etwa so aus, es sei zwar gewiß an sich denkbar, daß Peter H. sich mit Anna K. auf dem gemeinsamen Heimwege zunächst noch in Güte auseinandersetzen wollte, dann aber mit ihr in naheliegende Meinungsverschiedenheiten und schließlich in Streit geriet und von raschem Zorne übermannt, sich an ihr tätlich vergriff. Es sei aber, selbst wenn diese Annahme zutreffe, trotzdem zu schließen, daß H. im entscheidenden Momente entschlossen war, Anna K. zu töten, da er sich nur aus der endgültigen Abtuung der ihm, seinen Plänen, seinem

guten Rufe und seinem Vermögen im Wege stehenden K., den gewünschten Erfolg erwarten konnte und er sich sagen mußte, daß eine bloße Verletzung oder Mißhandlung der Anna K. seine Stellung dieser und der Öffentlichkeit gegenüber nur verschlechtern, seinen Zwecken aber niemals dienlich sein würde. Aus dem Beweismateriale gehe aber hervor, daß Peter H. sich schon seit einiger Zeit mit bösen, wenn auch vielleicht zunächst noch nicht gerade bestimmten Plänen gegen Anna K. trug, mit deren Hilfe er sich aus den ihm drohenden Verpflichtungen zu befreien hoffte, das Gespräch mit Therese Prinoth lasse darauf schließen, daß er spätestens damals sich den Plan zurechtlegte, wie er unter Ausnützung der herrschenden Verhältnisse mit Aussicht, unentdeckt zu bleiben, sich ein für alle Mal der K. entledigen könnte, und die Tatsache, daß er sich von einem Ende des Dorfes bis zum anderen in auffälliger Weise immer in nächster Nähe der K. zu halten verstand, gebe dem Schlusse Raum, daß er damals sich entschlossen habe, seinen verbrecherischen Plan noch an jenem Abende zur Ausführung zu bringen. —

Die Strafverhandlung fand vor dem Schwurgerichtshofe in Bozen durch drei Tage statt.

Peter H., ein völlig unbescholtener, sowohl vom Gemeindeamte wie von der Gendarmerie und den bei der Verhandlung vernommenen Zeugen als braver, arbeitsamer und achtbarer Mann geschilderter Bauer von 28 Jahren erschien bei der Verhandlung in der schmucken Tracht des Burggräfleramtes; als äußerer Defekt fiel an ihm eine sehr stark fliehende Stirne und merkliches Stottern unangenehm auf; nicht minder unangenehm berührte bei seiner übrigens merkwürdig temperamentlosen und sehr überlegenden Verteidigungsweise das immer gleichmäßig spöttisch-wegwerfende Lächeln, das seine Rechtfertigung gegenüber den ihm vorgehaltenen Belastungsmomenten und seine Erwiderungen auf die Angaben der Belastungszeugen konstant begleitete. —

Erst nachdem der größte Teil des Beweisverfahrens unter dem sehr ungünstig wirkenden Eindrucke dieses Benehmens des Angeklagten abgeführt worden war, wurde durch einige Zeugen vorgebracht, daß ein spöttisch erscheinendes Lächeln, das das Reden ohne Unterschied des Inhaltes begleite, eine allgemeine Eigentümlichkeit der Familie H. überhaupt bilde. Es ist wohl fraglich, ob diese Zeugenangaben imstande waren, jenen ersten und lange andauernden ungünstigen Eindruck des Auftretens Peter H.s völlig in den Geschworenen zu verwischen. —

Die Rechtfertigung Peter H.s bei der Hauptverhandlung wich im

wesentlichen nicht von der vor dem Untersuchungsrichter eingeschlagenen ab.

Er unternahm es, die K. intimer Beziehungen zu verschiedenen Burschen zu bezichtigen, seine Angaben in diesem Punkte wurden aber durch die sofort veranlaßten Erhebungen als unrichtig widerlegt.

Die Tatsache, daß er in der Voruntersuchung auch an sich belanglose Umstände in Abrede stellte, erklärte er damit, er habe geglaubt, eben alles bestreiten zu müssen, und „allen Verdacht wegleugnen“ wollen. —

Seine Behauptung, durch die Ehe mit Anna K. hätte er sich geldlich besser gestellt als durch jene mit Barbara Hauser, erwies sich als zutreffend.

Sein Zusammentreffen mit Anna K. bei der „Schöpfkapelle“ stellte er als ein rein zufälliges hin; er erklärte, er habe anläßlich der Bestellung der Reben in seinem Weinberge nächst der „Schöpfkapelle“ die Zahl der benötigten Reben ermitteln wóllen, und zu diesem Zwecke sei er damals in jene Gegend gekommen; durch die Zeugen konnte bei der Hauptverhandlung festgestellt werden, daß H. tatsächlich in der Nähe der Schöpfkapelle ein Weingut besaß.

Auf dem Platze hinter dem Gasthause „Andreas Hofer“ sei er allerdings an zwei Frauenspersonen vorbeigegangen, er habe sie aber nicht erkannt, weil sie etwa 20 Schritte von ihm entfernt gestanden seien.

Beim Stübelehofe habe er das Nasenblut und Erbrochene nebst dem hierdurch verunreinigten Schnee in das Rinnsal hinabgestoßen, in dem auch bei großer Kälte immer etwas Wasser abwärts laufe, deshalb habe man wohl am nächsten Tage nichts hiervon bemerkt.

Den Unfall der Anna K. erkläre er sich entweder mit einem zufälligen Absturze vom vereisten Wege oder damit, daß einer ihrer mehreren Verehrer sich an ihr wegen ihres leichtfertigen Lebenswandels vergriffen habe.

Die Vernehmung der Zeugen, die ohne Unterschied der Anna K. das beste Zeugnis hinsichtlich ihres Wandels ausstellten, ergab an Neuem von Wesenheit nur folgendes:

Der Arzt, der unmittelbar nach Auffindung der Leiche an die Unfallstelle gerufen worden war, erklärte, er habe aus der Situation damals den Eindruck gewonnen, Anna K. habe sich vom oberen Fußwege auf den unteren Waldsteig begeben, um dort entweder auszuruhen oder auf jemanden zu warten, und sei beim Sichsetzen oder Aufstehen von Schwindel erfaßt in den Graben hinabgestürzt; die

Hautveränderungen an den Kiefern habe er als Einwirkungen der Kälte oder des Abkollerns angesprochen. —

Der Gendarm, der als erstes Amtsorgan zur Leiche kam, erklärte, die Anordnung der Sachen der Anna K. auf der Fallinie und deren Lage im einzelnen habe ihm den Eindruck gemacht, als wenn die einzelnen Gegenstände von dritter Hand auf dem Boden verteilt, zerstreut worden seien.

Ein weiterer Zeuge bestätigte in Übereinstimmung mit den Angaben der Berta Schneider, daß auch er den Peter H. — und zwar ein kleines Stück unterhalb des Stübelehofes — mit einer brennenden Zigarre vorübergehen sah.

Der vom Schwurgerichte im Zuge der Verhandlung aufgenommene Lokalaugenschein verfolgte den Zweck, den ganzen Weg, den Anna K. durch das Dorf Tirol bis zum „Köstengraben" zurückgelegt hatte, ebenso wie jenen, den Peter H. nachgewiesenermaßen gegangen war, nachzugehen, sowie die Örtlichkeit hinter dem „Andreas Hofer", beim Stübelehof, sowie im Köstengraben zu besichtigen; hierbei wurde festgestellt, daß Peter H. auf dem Platze hinter dem „Andreas Hofer" an Anna K. und Katharina Lenz nur in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorbeigegangen sein konnte. —

Von wesentlicher Bedeutung waren die Depositionen der als Sachverständige erschienenen Funktionäre des gerichtlich-medizinischen Institutes der Innsbrucker Universität. Beide stellten sich in ihrem mündlich erstatteten Gutachten im wesentlichen auf den Standpunkt, den sie in ihrem während der Voruntersuchung abgegebenen Gutachten eingenommen hatten, und erklärten, aus der Größe der Blutlache bei den beiden Steinen müsse geschlossen werden, daß Anna K. nicht etwa bloß an jenen Steinen angefallen sei, sondern daß sie dort vielleicht mehrere Stunden gelegen sei, da Rißquetschwunden langsam bluten und die Blutung sich infolge der eingetretenen Bewußtlosigkeit verzögert habe.

Die Sachverständigen wiesen weiter auf die von den obduzierenden Ärzten festgestellte Tatsache hin, daß die Leiche gelegentlich der Obduktion sowohl auf der Bauch- wie auf der Rückenseite Leichenflecke gezeigt habe, und erklärten, daraus müsse gefolgert werden, daß Anna K. sowohl am Bauche als auch am Rücken als Leiche gelegen sein müsse; da weiter die Leiche in gefrorenem Zustande gefunden worden sei, sei es nicht möglich, daß sich die Totenflecke auf der einen Körperseite nachträglich bildeten; daraus sei wieder zu schließen, daß Anna K. von einer Stelle, an der sie bereits als Leiche gelegen sei — vermutlich dem Platze, an dem die große Blutlache lag — an

jene Stelle geschafft wurde, an der sie schließlich gefunden wurde.

Die Zeit, innerhalb deren der Erfrierungstod frühestens eingetreten sei, lasse sich nicht bestimmen, da hierauf mannigfache Faktoren, wie die persönliche Konstitution des Erfrierenden und die äußeren Verhältnisse (Temperatur usw.) Einfluß nähmen; die Wissenschaft habe zudem über die Frage des zum Eintritte des Erfrierungstodes erforderlichen Zeitraumes noch keine hinreichenden Erfahrungen gesammelt, da man eben nicht in die Lage komme, als Fachmann den Eintritt des Erfrierungstodes von seinen Anfangsstadien an zu beobachten.

Es sei auch nicht möglich festzustellen, binnen welcher Zeit gegebenenfalls die Totenflecke aufgetreten seien, da eine Beschreibung der Totenflecke durch die obduzierenden Ärzte seinerzeit nicht gegeben worden und derzeit nicht mehr zu gewärtigen sei, daß die Obduzenten noch imstande seien, eine derartige Beschreibung der Totenflecke zu geben, daß daraus irgendwelche verläßlichen Schlüsse hinsichtlich des Zeitpunktes ihrer Entstehung und der zu ihrer Ausbildung erforderlichen Dauer gezogen werden könnten; im allgemeinen könne angenommen werden, daß zur Bildung von Totenflecken ein Zeitraum von einer halben Stunde bis zu sechs Stunden erforderlich sei, die vollkommene Ausbildung könne aber auch bis zu zwölf Stunden benötigen.

Die Entstehung der Nagelabdruckspuren an den beiden Kiefern anlangend erklärten die Experten es nicht als abstrakt unmöglich, daß diese Spuren von den Fingernägeln der Anna K. selbst herrührten; diese Entstehungsursache sei aber im gegebenen Falle wohl auszuschließen, da nichts hierfür spreche und Faßgriffe eines im Zustande der Bewußtlosigkeit befindlichen Menschen, die derartige Abdruckspuren zu erzeugen geeignet wären, nicht vorkämen.

Ausgeschlossen sei nicht, daß bei Anna K. vor Eintritt des Erfrierungstodes das Bewußtsein noch für einige Zeit zurückgekehrt sei.

Da die — allerdings nur auf makroskopischem Wege sowie mit Hilfe der Teichmannschen Probe vorgenommene — Untersuchung des Kleides, das Peter H. am kritischen Abend getragen hatte, weder Anzeichen einer erfolgten Auswaschung, noch Spuren von Blutspritzern oder sonstigen Blutablagerungen feststellte — wie auch Peter H. selbst bei seiner Verhaftung keinerlei Verletzungen aufwies — wurde den Sachverständigen auch die Frage vorgelegt, ob bei der von ihnen sich zu eigen gemachten Anschauung, daß die beiden Kopfverletzungen der Anna K. nicht durch Aufschlagen am Boden, sondern durch Schläge mit einem harten Gegenstande gegen den Kopf entstanden

seien, nicht angenommen werden müßte, daß das Gewand des Täters Blutspuren, insbesondere Blutspritzer aufzuweisen hatte. Die Experten äußerten ihre Ansicht hierzu dahin, bei Führung eines wuchtigen und raschen Schlages gegen die Kopfschwarte sei das Abspritzen des Blutes aus der unter dem Hiebe entstandenen Wunde auf den dem Getroffenen gegenüber stehenden Täter nicht eine notwendige Folge; wenn der Täter im vorliegenden Falle aber als erste Verletzung die größere und sicherlich mit sofortiger ergiebiger Blutung verbundene Stirnverletzung gesetzt und daraufhin erst mit einem zweiten Hiebe die kleinere Verletzung erzeugt habe, so sei in diesem Falle allerdings die Möglichkeit naheliegend, daß der zweite Schlag auch das aus der ersten Verletzung dringende Blut getroffen und es derart zum Spritzen gebracht und daß der Täter hierbei eben bespritzt worden sei. —

Auf Grund dieses Gutachtens der Sachverständigen war also mit der bis zur Hauptverhandlung noch nicht in den Kreis der Betrachtungen einbezogenen möglichen Tatsache zu rechnen, daß der Körper der Anna K. nach bereits eingetretenem Tode und nach Ausbildung der Totenflecke auf der einen Körperseite durch eine fremde Hand in die umgekehrte Körperlage gebracht worden war.

Da der Bruder der Getöteten, Johann K., angab, die Leiche nicht berührt zu haben, er offenbar der Erste war, der die Leiche sah und die Gendarmerie ganz kurze Zeit nach Auffindung der Leiche am Tatorte eintraf und diese bis zum Eintreffen der Gerichtskommission bewachte, war es offenbar, daß die Veränderung der Lage der Leiche, wenn die Schlußfolgerung der Experten zutraf, noch im Verlaufe der Nacht und zwar noch zu einer Zeit erfolgt sein mußte, innerhalb welcher einerseits seit dem eingetretenen Tode der zur Ausbildung von Totenflecken erforderliche kürzeste Zeitraum bereits verstrichen, andererseits aber die Erfrierung der Leiche wenigstens noch nicht derart vorgeschritten war, daß dadurch die Ausbildung der Totenflecke auf der anderen Körperseite nach Vornahme der Lageveränderung behindert worden wäre.

Dieser Zeitraum war aber offenbar durch den Ablauf weniger Stunden ausgefüllt und jedenfalls abgelaufen, als die Leiche gefunden wurde.

Die fragliche Deduktion der Experten wurde von der Verteidigung Peter H.s zum Anlasse genommen, der Beweisführung der Täterschaft Peter H.s das Argument entgegenzusetzen, Peter H. sei nicht jene Person gewesen, die die Veränderung der Lage der Leiche vornahm, weil es sich durch Zeugschaft seiner Angehörigen, insbesondere seiner

Brüder, die mit ihm das gleiche Schlafgemach teilten, erweisen lasse, daß er in jener Nacht das Haus und insbesondere seine Schlafkammer nicht mehr verlassen habe; wenn aber hiernach anzunehmen sei, daß eine dritte Person sich während der Nacht an der Leiche zu schaffen machte, so müsse auch der Verdacht der Urheberschaft an dem Tode der K. sich notwendigerweise nicht mehr gegen Peter H., sondern gegen jene unbekannte dritte Person lenken.

Im Zusammenhange damit wies die Verteidigung darauf hin, daß K. am Vormittage des 8. Dezembers von Angestellten eines Meraner Geschäftes, die sie persönlich kannten, beobachtet worden war, wie sie in einer lange dauernden Unterredung und weinend bei einem Burschen stehen blieb, als der sich der Gendarmerie gegenüber Josef H., der Bruder Peter H.s, zu erkennen gegeben hatte, während jene Geschäftsangestellten, denen auch Josef H. von Person bekannt war, in Abrede stellten, daß jener Bursche mit Josef H. identisch gewesen sei. —

Die auf diese Ausführungen bezughabenden Beweisanbote der Verteidigung wurden vom Gerichtshofe als irrelevant abgelehnt mit der Begründung, ein sicherer Gegenbeweis gegen die Möglichkeit, daß Peter H. nicht doch während der Nacht heimlich seine Kammer und das Haus verlassen haben könne, lasse sich auch aus den Aussagen der Angehörigen Peter H.s nicht herstellen, und ein Verdacht, daß der Urheber des Todes der Anna K. in der Person jenes Mannes zu suchen sei, mit dem sie in Meran am Tage des Todes die beobachtete Unterredung hatte, sei nicht zu begründen. —

Die Verhandlung endete mit dem Schuldspruche Peter H.s wegen Mordes, nachdem die Geschworenen die einzige ihnen vorgelegte auf Mord lautende Hauptfrage mit elf Stimmen bejaht hatten. Die Stellung eine Eventualfrage auf Totschlag war von keiner Seite angeregt worden. —

Welche Anschauung der Vertreter der Anklagebehörde in dem Falle vertrat, war durch den Inhalt der Anklage präzisiert worden; welche Argumente für die Annahme eines Totschlages, also einer aus feindseliger Absicht unternommenen Handlung unter nicht gewollter Todesfolge aus dem gesammelten Beweismateriale gezogen werden konnten, bedarf für den kritischen Leser keiner weiteren Auseinandersetzung.

Die Frage der Täterschaft Peter H.s überhaupt weiter zu prüfen, kann angesichts des erflossenen Juryverdiktes nicht Gegenstand dieses Aufsatzes bilden.

Es mögen hier nur noch einige Worte dem bei der Hauptverhandlung abgegebenen Gutachten der Gerichtsärzte gewidmet sein.

Es scheint nämlich dem Verfasser dieses doch wohl nicht in concreto völlig ausgeschlossen, daß jene von den Experten als Fingerabdruckspuren angesprochenen Hautverfärbungen an beiden Kieferseiten von den Fingern der Anna K. selbst herrühren konnten, zumal nach dem Gutachten ja mit der Möglichkeit zu rechnen war, daß das Bewußtsein der Anna K. noch für einige Zeit zurückkehrte, bevor ihr Zustand der einer dem Tode vorausgehenden sich immer verstärkenden Somnolenz wurde. In diesem Falle wäre aber einer der gravierendsten Beweise für die Tatsache eines Angriffes auf Anna K. von dritter Hand in Wegfall gekommen. —

Aber auch die von den Experten gegebene Erklärung der Entstehung der beiderseitigen Totenflecke, die der Anklage unangenehme Perspektiven eröffnete, weil mit ihr die Frage akut wurde, ob Peter H. noch nach seiner Heimkehr das Haus wieder verlassen habe oder überhaupt nur verlassen haben konnte, muß wohl auch nicht notwendig den Tatsachen entsprechen.

Wie nämlich nachträglich vom Verfasser eingeholte Erkundigungen ergaben, war die Leiche der Anna K. in gefrorenem Zustande in das geheizte Obduktionslokal gebracht worden, woselbst sie etwa drei Stunden bereits lag, als mit der Obduktion begonnen wurde, so daß damals der Gefrierzustand bereits gewichen war. Derart war es wohl auch möglich, daß sich die Totenflecke auf der einen Körperseite, der Rückenseite erst im Obduktionslokale ausbildeten, da nach dem heutigen Stande der Wissenschaft (Eulenburgs Realenzyklopädie, Hofmanns Handbuch der gerichtlichen Medizin) der Einfluß der Gefriertemperatur auf das Blut nicht ein derartig destruierender ist, daß die Bildung der Totenflecke durch das wiederaufgetaute Blut ausgeschlossen wäre.

Nimmt man aber eine derartige Entstehung der Totenflecke auf der einen Körperseite an, so bildet die Frage, ob Peter H. nach 7 Uhr abends noch einmal das Haus verlassen haben konnte und tatsächlich verlassen habe, nicht mehr den Gegenstand einer auch die Frage seiner Schuld einigermaßen tangierenden Erörterung.

V.

Die falsche Madonna.

Von

Rechtsanwalt **Emil Hey**, St. Petersburg.

Der schwärmerische und stark zum Mystizismus neigende Grundzug des russischen Volkscharakters, der sich vorzüglich auf religiösem Gebiet äußert, hat von jeher einen geeigneten Boden für die Verbreitung des Sektentums in Rußland dargeboten. In der letzten Zeit ist durch die heftige moralische Erschütterung des Revolutionsjahres das religiöse Gefühl im Volke wieder stark angefacht und das Sektenwesen steht in hoher Blüte. Auf der Suche nach dem „lebendigen" Gott geraten die in tiefer Unwissenheit schmachtenden Volksmassen leicht in die Hände gewandter Gauner, die das nach der „ewigen" Wahrheit strebende Volk zu ihrem Vorteil ausbeuten. Der Prozeß einer derartigen raffiniert gewandten Gaunerin wurde im März a. c. vor dem Petersburger Bezirksgericht bei geschlossenen Türen verhandelt.

Die Bäuerin Darja Smirnowa, eine rüstige Frau von 50 Jahren, mit den Spuren verblichener Schönheit auf dem Antlitz, war angeklagt einerseits der Blasphemie, Gotteslästerung, Schändung der Heiligenbilder und der Verleitung von Bekennern des orthodoxen Glaubens zum Sektentum, andererseits aber auch zahlreicher Betrügereien und Gaunereien. Sie hatte es verstanden, in einem Vorstadtviertel Petersburgs sich einen Kreis von Anhängern zu bilden, denen sie die Überzeugung eingeflößt hatte, sie sei die Muttergottes, die auf die Erde gekommen wäre, um die Gläubigen zu erlösen. Ihre Lehre lehnte sich im wesentlichen an die Lehre der Chlysty an (einer mystisch-pantheistischen Sekte, die zur Erlösung der Seele die Tötung der Fleischeslust durch gemeinschaftliche in Verzückung ausartende Tänze mit begleitender Flagellation für notwendig findet). Die angebliche „Muttergottes" verlangte von ihren Anhängern absolute Unter-

werfung, veranlaßte sie zu dauerndem Fasten (8 von ihnen starben, nach der Anklage, infolge der vollständigen Enthaltung von jeder Nahrung im Zeitraum bis zu 40 Tagen) und zwang sie, ihr 6/7 ihres Verdienstes als Opfer darzubringen. Verheiratete Leute trennten sich auf Verlangen der „Muttergottes" und verstießen ihre Kinder, weil diese nach der Lehre der „Muttergottes" die Ausgeburt des Teufels wären. Vor Gericht erklärten die Geschädigten ihren Gehorsam den Befehlen der Darja Smirnowa durch ihre feste Überzeugung, sie wäre vom heiligen Geist besessen. Diese Unterwerfung ging so weit, daß die Anhänger der Sekte ihrer Prophetin in Gebetsversammlungen den nackten Unterleib küßten, die Überreste der von ihr genossenen Speisen als Amulette bei sich herumtrugen, das Wasser, in dem sie sich gebadet hatte, tranken usw. Sie genossen ferner aus der Hand ihrer „Madonna" das Abendmahl, wobei der Wein durch ihr Menstrualblut ersetzt wurde. Bei den gemeinschaftlichen Gebeten kam es nach reichlicher Flagellation zu Orgien zwischen den nach dem Brauch der Chlysty nur mit einem Hemd bekleideten Sektierern beiderlei Geschlechts. Über alle ihre Einnahmen führte diese sonderbare Prophetin genau Buch; es ergab sich aus ihrem Tagebuch, daß sie sich mit der Zeit zwei Häuser gekauft und ein ansehnliches Kapital beiseite gelegt hatte. Die größte Einnahme erzielte sie aus dem Verkauf des Menstrualblutes, welches mit 1 Rubel pro Tropfen taxiert war.

Zur Zwangsdeportation nach Sibirien verurteilt, verließ die „Gottesmutter", alias die Bäuerin Darja Smirnowa, stolz erhobenen Hauptes die Anklagebank mit der Behauptung, der heilige Geist wäre doch in ihr geblieben. Aus dem Benehmen ihrer Anhänger in den Kuluaren des Gerichts konnte man ersehen, daß die Verurteilung der „Gottesmutter" ihrem Ansehen innerhalb der Sekte durchaus nicht geschadet hatte. —

Im Laufe der Prozeßhandlung wurde von einem ärztlichen Sachverständigen der Versuch gemacht, den eigenartigen Einfluß dieser Gaunerin auf ihre Anhänger durch Hypnotismus zu erklären, doch war das vorhandene Material nicht genügend dafür. Kenner des Sektenlebens in Rußland erklären derartige Verirrungen der Volksmassen, wie schon oben bemerkt, durch „die Tragödie der Volksseele auf ihrer Suche nach dem lebendigen Gott".

VI.

Zur Psychologie der Brandstiftung.

Von

Universitätsprofessor Dr. **Fritz Byloff** in Graz.

I.

Die Brandstiftung oder Brandlegung gehört zu denjenigen Delikten, deren Motiv vom Standpunkte des Gesetzesrechtes aus keine Rolle spielt. Die Gesetzgebung begnügt sich damit, den Tatbestand der Brandlegung ausschließlich durch objektive Merkmale zu umgrenzen und bezüglich des subjektiven Tatbestandes den Vorsatz ohne jede psychologische Differenzierung als ausschlaggebend zu erklären; höchstens bei den Strafdrohungen kommen ab und zu gewisse mit dem Grundmotiv der Tat im Zusammenhange stehende Momente zu bescheidener Geltung.

Diese Stellungnahme der Gesetzgebung, die dazu geführt hat, die Brandstiftung den gemeingefährlichen, also durch die Begehungsart charakterisierten Verbrechen zuzuweisen, mag — abgesehen von der Grundlehre der Irrelevanz des Verbrechensmotives — ihre Erklärung darin finden, daß die landläufigen, jedem Kriminalisten wohlbekannten Triebfedern des verbrecherischen Handelns bei der Brandstiftung so häufig versagen. Die Erscheinung ist so oft konstatiert worden, daß wir sie ohne weitere Untersuchung als feststehend annehmen können. In der Tat wird jeder, der mit der Strafpraxis zu tun gehabt hat, sich an Fälle erinnern, wo der Grund, weshalb eine Brandstiftung begangen wurde, keine oder nur eine sehr fragwürdige Aufklärung gefunden hat. Die Lehre von einem krankhaften Brandstiftungstrieb, der Pyromanie, die allerdings nach dem Zusammenbruch der Theorie der Monomanien als aufgegeben betrachtet werden kann, ist nichts anderes, als ein durch die Unmotivierbarkeit einer Menge von Brandstiftungen veranlaßter Verlegenheitsversuch, für das Uner-

klärliche eine Erklärung zu finden; eine Geisteskrankheit kann ja zu den abstrusesten Betätigungen des Kranken führen, warum nicht auch zum Anzünden fremden Eigentums!

Es frägt sich, ob diese Ignorierung des Brandstiftungsmotives noch heutzutage aufrecht erhalten werden kann, oder ob nicht die Ergebnisse der kriminalpsychologischen Forschung zu einer Revision unserer Anschauungen berechtigen und verpflichten. Von der Vorstellung, daß das menschliche Handeln planlos vor sich gehe, daß die Entschließung des Verbrechers aus einer förmlich mystischen „Freude am bösen Tun" entspringe, bei deren Vorhandensein es einem reinen „Zufalle" zuzuschreiben sei, ob sie sich in einem Morde, einem Diebstahl oder einer Brandstiftung entlade, sind wir schon längst abgekommen. Wir wissen, daß sich auch auf dem Gebiete, welches scheinbar freiester Willkür unterliegt, — der Willensentschließung — kaum etwas rein zufällig und unbeeinflußt abspielt, und wir sind auf dem Wege, die Gesetze der Beeinflussung des menschlichen Willens zu erforschen. Steht dies fest, dann wäre es eine Insolvenzerklärung, wenn man zugeben würde, daß ein bestimmtes Verbrechen nach wie vor als psychologisch unbegreiflich angesehen werden müsse und daß man daher am besten tue, sich mit seinen Verursachungselementen gar nicht näher zu befassen. Wir verkennen die Schwierigkeit der Aufgabe nicht. Einer exakten Lösung steht vor allem der alte Erfahrungssatz im Wege, daß auch das unwahrscheinlichste Motiv bei keinem Verbrechen ausgeschlossen werden kann. Es gibt kein psychologisch absolut determiniertes Verbrechen; die Tatsache, daß tausend Diebstähle aus Gewinnsucht begangen werden, schließt nicht aus, daß im tausendundersten Falle Rachsucht, Neugierde, Wohltätigkeitstrieb oder irgend eine andere Erscheinungsform menschlicher Leidenschaften als Diebstahlsmotiv nachgewiesen werden kann. Die Nutzanwendung dieser Erfahrung kann jedoch nicht in der Richtung liegen, daß infolgedessen das Suchen nach dem Motive und die generalisierende Zusammenfassung ein müßiges Beginnen wäre. Das Strafrecht ist eine Wissenschaft des praktischen Lebens; sie ist daher ebenso von dem Gesetze der Wahrscheinlichkeit beherrscht, wie die Wertung der meisten Vorgänge des Lebens. Wir machen den kleineren Fehler, um den größeren zu vermeiden. Wir bezeichnen den Diebstahl als Gewinnsuchtsdelikt und erreichen damit, daß die durchschnittliche Richtigkeit dieser Schlußfolgerung für die Gesamtheit der in Frage kommenden Vorgänge ein wahrheitsgetreueres Bild bietet, als wenn man jeder kleinen Abweichung eine selbständige Betrachtung widmen würde. Dieser Vorgang muß auch bei der Brandstiftung zu einem

brauchbaren Ergebnis führen; wenn wir das Typische herausgreifen und schematisieren, so werden wir ungeachtet des damit verbundenen Verzichtes auf Genauigkeit den Grundcharakter des Deliktes richtig zu erfassen vermögen. Ob eine solche Schematisierung möglich ist, ist eine andere Frage, deren Lösung dem Folgenden überlassen werden muß. Wir sind der Ansicht, daß der Versuch Erfolg verspricht; sollte er aber mißglücken, so würde sich daraus nur ergeben, daß das Beobachtungsmateriel noch zu klein ist, und daß er daher bei besserer Gelegenheit wiederholt werden müßte.

Noch ein Umstand mahnt den Juristen zur Vorsicht. Wir haben bereits auf das Schlagwort: „Pyromanie" hingewiesen. In der Tat bewegen sich die Erklärungsversuche für das Motiv der Brandstiftung vielfach auf dem Gebiete der psychischen Anomalien, und es wäre eine unentschuldbare Kompetenzüberschreitung für den Juristen, wenn er dem Psychiater dieses Gebiet streitig machen wollte. Allein dem praktischen Juristen kommt es zu, die Tatsachen festzulegen, welche er wahrgenommen hat; ob diese Tatsachen auf psychopathologische Wurzeln zurückzuführen sind, ist dem Arzt vorbehalten. Mehr als Tatsachenfeststellung ist nicht der Zweck dieser Untersuchung.

II.

Die Brandstiftung ist — auf die einfachste Form zurückgeführt — die Zerstörung von Sachen durch Feuer. Wir verkennen nicht, daß sich diese Auffassung mit dem gesetzlichen Begriffe der Brandstiftung nicht deckt. Das Strafrecht versteht unter Brandstiftung die gemeingefährliche Anwendung des Feuers zur Vernichtung von Sachen; gerade der Umstand, daß der gelegte Brand unabsehbaren Umfang annehmen und Rechtsgüter verschiedenster Art bedrohen oder zerstören kann, ist das charakteristische Merkmal, welches die Brandstiftung von der Sachbeschädigung unterscheidet. Es frägt sich zunächst, ob diese Unterscheidung auf psychologischer Analyse beruht, oder ob sie sich lediglich aus den äußeren Umständen der Tat erklärt.

Ist das Verbrennen eines wertlosen Briefes psychologisch gleichbedeutend mit dem Anzünden eines großen Gebäudes, in dem Menschen wohnen und beträchtliche Güter lagern, die sämtlich Gefahr laufen, durch den Brand vernichtet zu werden? Beiden Taten kann ein Moment gemeinsam sein, die Freude am Feuer, an der lodernden Glut, die aus den Urzeiten der Menschheit jedem Menschen eingeboren zu sein scheint. Schon die Tiere werden durch das Feuer merkwürdig beeinflußt; jene Mischung von Schrecken und Freude,

die sich beim Anblick der Flamme instinktiv auslöst, dürfte daher eine gemeinsame Eigenschaft aller belebten Wesen sein. Als der Mensch lernte, das Feuer, das er ursprünglich nur als Naturerscheinung und zwar als feindliche, zerstörende Kraft kennen gelernt hatte, hervorzurufen und seinen Zwecken dienstbar zu machen, da schwächte sich allerdings die Furcht ab, die früher die Flamme trotz ihrer Anziehungskraft begleitet hatte. Allein etwas Geheimnisvolles und Unerklärliches blieb am Feuer immer noch haften; man sieht an ihm das Walten der Gottheit, die man in ihm anbetet, und die Berufsklassen, welche handwerksmäßig mit dem Feuer zu tun haben, gelten, wie z. B. die Schmiede, als Träger übernatürlicher Kenntnisse. Es ist kaum zu bezweifeln, daß der instinktive Trieb, Feuer zu sehen, in vielen Fällen die mitbestimmende Ursache der Brandstiftung ist, und diesem Trieb wird Genüge geleistet, ob nun die Flamme groß oder klein, der angezündete Gegenstand kostbar oder wertlos ist. Man denke etwa an die so häufigen fahrlässigen Brandstiftungen durch das sogenannte „Zündeln" spielender Kinder oder durch Kretins. Zündhölzchen, Papier, Reisig, Stroh sind die gewöhnlichen Objekte dieser Art Brandstiftung, die zweifellos auf die Lust am Feuer zurückgeht; unglückliche Zufälle führen zur Entstehung großer Brände.

Nichtsdestoweniger wird sich auch vom psychologischen Standpunkte aus eine Differenzierung für die Brandstiftung im Sinne der strafrechtlichen Doktrin feststellen lassen. Wir sehen davon ab, daß gewisse Objekte, insbesondere Immobilien, auf andere Weise als durch Brand gar nicht radikal und rasch zerstört werden können, und daß die Notwendigkeit zur Wahl des Feuers als Zerstörungsmittels führt. Allein es scheint, als ob neben dem grandiosen Schauspiel des brennenden Hauses die Vorstellung von den gewaltigen Zerstörungen, die eintreten können, der Gedanke an die gefährdeten Menschen, an ihre Ratlosigkeit und ihren Schrecken eine verhängnisvolle Anziehungskraft auf den Brandstifter ausüben würde. Es ist eine bekannte, oft wiederkehrende Erscheinung, daß der Brandstifter nach geschehener Brandlegung nicht flieht, sondern das Schauspiel des Brandes bis ans Ende beobachtet, ja sogar eifrig an den Rettungsarbeiten mitwirkt, sowohl deshalb, um möglichst unverdächtig zu erscheinen, wie auch um den Brand und seine Wirkungen aus nächster Nähe genießen zu können. Der Kaiser Nero, der nach einer allerdings nicht ganz verläßlichen Nachricht von der Terrasse seines Palastes aus das von ihm angezündete Rom beobachtete und ein Lied von der Zerstörung Trojas sang, mag als historisches Beispiel für die dem Brandstifter eigentümliche Lust am Anschauen des durch den gelegten

Brand eingetretenen Unglückes gelten. Diese den echten Brandstifter kennzeichnende Freude an menschlicher Qual dürfte vielleicht eine Art Sadismus sein und mit der Sexualsphäre im Zusammenhange stehen. Daß namentlich Personen in der Pubertätsperiode, insbesondere Mädchen, ferner menstruierende Frauen zur Brandstiftung neigen, ist eine kriminalistisch feststehende Tatsache. Wir glauben nicht, daß die Erklärung hiefür in dem durch die Pubertätsentwicklung oder den Menstruationsvorgang mächtig gesteigerten Triebleben allein gefunden werden kann; vielmehr scheint es uns, als ob hierbei eine dunkle Sexualempfindung mitspielen würde, welche durch den Anblick des Brandes und seiner Folgen Befriedigung erlangt. Wir erinnern uns an den in Obersteiermark zu trauriger Berühmtheit gelangten Brandleger von Trofaiach, einen jungen Menschen von 22 Jahren, der kurz nacheinander 7 Brände in Trofaiach (bei Leoben in Obersteiermark) legte. Er war Mitglied der Ortsfeuerwehr und gab an, nur dadurch zu den Brandstiftungen bewogen worden zu sein, um mit der Feuerwehr auszurücken, das Feuerblasen zu hören, Brände zu sehen und bei den Rettungsarbeiten mitwirken zu können. Ob er sich hierbei nicht selbst getäuscht und eine Begleiterscheinung mit der Ursache verwechselt hat? Der Anblick des Brandes mit allen seinen Nebenumständen, das dadurch befriedigte Sensationsbedürfnis mit vielleicht sexuellem Hintergrund ist unseres Dafürhaltens die richtigere Erklärung für diesen merkwürdigen Fall, als der Ehrgeiz, sich bei den Rettungsarbeiten auszuzeichnen. Das, was das Gesetz mit dem äußerlichen Merkmale der Gemeingefahr charakterisiert hat also sicherlich auch eine psychologische Grundlage. Das Feuer an sich mag dem Brandstifter gleichgiltig sein; der große Brand aber kommt einem psychischen Bedürfnisse entgegen und führt zu explosiver Entladung von Lustgefühlen.

III.

Diese allgemeinen Erwägungen über die psychische Disposition des Brandstifters bilden die Grundlage, von der wir für das folgende auszugehen haben. Es ergibt sich aus ihnen, daß die durch den Brand bewirkte Zerstörung nicht notwendig bestimmend für das Motiv der Brandstiftung zu sein braucht. Das zeigt sich namentlich darin, daß die Brandstiftungen, bei denen es dem Täter ausschließlich auf die Zerstörung ankommt, vielfach aus dem Begriff der Brandstiftung herausfallen. Die häufigste Form der Brandstiftung ist heutzutage sicherlich die Brandstiftung an eigener Sache, der Ver-

sicherungs- oder Industriebrand. Hier handelt es sich lediglich um den Betrug an der Feuerversicherung; das Objekt wird angezündet, weil es gegen Feuerschaden versichert ist und weil der Täter die Versicherungssumme einstreichen will. Sein Motiv ist daher ausschließlich Gewinnsucht; daß dabei das Feuer zur Anwendung kommen muß, ist ein rein äußerlicher, psychologisch mit dem Täter nicht verknüpfter Umstand. Beim Assekuranzfeuer wird daher auch gewöhnlich das Gegenteil dessen zu beobachten sein, was bei echten Brandstiftungen vorkommt. Viel mehr als sonst muß der Täter darauf bedacht sein, jeden Schatten eines Verdachtes von sich abzulenken, weil das Aufkommen der Tat nicht bloß Strafe nach sich zieht, mit der er sich vielleicht abfinden würde, sondern auch den Verlust der Versicherungssumme neben der durch die Tat verursachten Zerstörung seines Eigentums bewirkt. Der Täter weiß auch, daß er es mit zwei Gegnern zu tun hat, mit dem Staatsanwalt und mit dem Versicherungsinspektor, von denen der letztere erfahrungsgemäß noch weit gefährlicher und mitleidsloser ist, wenn auch nur der leiseste Verdacht auftaucht. Die am raffiniertesten angelegten Brände sind daher in der Regel die Versicherungsbrände und die Auffindung einer besonders komplizierten Brandlegungsvorkehrung ist gewöhnlich ein Fingerzeig, daß der Täter nicht weit zu suchen ist. Typisch ist bei den Versicherungsbränden auch der Alibibeweis, den der Täter gewöhnlich sorgfältig vorbereitet hat. Wenn sich der Eigentümer des abgebrannten Hauses gerade zur Zeit des Ausbruches des Brandes weit von der Brandstelle weg recht sinnfällig im Wirtshause oder sonst irgendwo aufhält, wo er von vielen Bekannten gesehen wird, so ist dies immer bedenklich und verdächtig. Der Versicherungsschwindler flieht also das Feuer, während der echte Brandstifter davon angezogen wird. Außerdem — das ist eine Tatsache, die schon oft zur Aufdeckung der Tat geführt hat — sucht der Brandstifter an eigener Sache alles zu vermeiden, was über seinen Zweck hinausgeht. Daß der Brand so angelegt wird, daß daraus Gefahr für das Leben von Menschen entsteht, zählt zu den Seltenheiten, obwohl es Scheusale gibt, die auch vor der Vernichtung von Menschenleben nicht zurückscheuen, wenn sie anders ihren Zweck nicht erreichen können. Gewöhnlich entsteht der Brand an hoch versicherten Häusern zu einer Zeit, wenn dessen Bewohner das Haus verlassen haben. In bäuerlichen Verhältnissen spielt der sonntägliche Kirchgang eine gewisse Rolle; ein Brand während der Kirchzeit bei Abwesenheit aller Hausgenossen schafft von vornherein einen Verdachtsgrund. Noch bezeichnender ist das Wegräumen

der Wertsachen, die durch die Versicherung nicht gedeckt sind. Sind die Kleider, die Uhr, das Vieh nicht verbrannt, sondern „zufällig“ tags vorher weggebracht worden, so wird man schon von einem starken Verdachte zu sprechen berechtigt sein. In einem uns in der Praxis untergekommenen Falle blieb der Verdacht eines Industriebrandes lange unbewiesen, bis man in einem durch den Brand nicht ergriffenen Nebengebäude die ganze angeblich verbrannte Wäsche der Bäuerin entdeckte, die sie zum Schutze sorgfältig in Papier verpackt hatte. Die Gesetzgebung hat die Brandstiftung an eigener Sache aus dem Komplexe der echten Brandlegungen ausgeschaltet und richtig dem Betruge zugewiesen; wir stellen fest, daß diese Beordnung auch der Psychologie der Tat in allen Punkten entspricht.

IV.

Die Motive der echten Brandlegung lassen eine Scheidung in zwei große Gruppen zu. Bei der einen Gruppe überwiegt das Moment der Gewalttätigkeit; das Verbrechen ist der Ausfluß einer brutalen, rohen Gesinnung, die entweder leidenschaftsbetont oder auch ohne besonderen Affekt zur Tat schreitet. Die zweite Gruppe berücksichtigt mehr das Heimtückische, Feige und Niederträchtige, das im Tatbestande der Brandstiftung gelegen sein kann.

Die Brandstiftung als Rohheitsdelikt weist unverkennbare psychologische und auch historische Beziehungen zum Kriege auf. Daß die entfesselten Leidenschaften des Kampfes, der gewaltsamen Überwindung eines sich verteidigenden Gegners, vielfach auch zur Brandstiftung führen, ist bekannt. Nicht umsonst ist die Brandfackel ein Attribut des Kriegsgottes, und brennende Ortschaften haben immerdar — auch in den Zeiten unserer modernen „humanen“ Kriegführung — die Marschlinie der Heere markiert. Wir schalten hier natürlich die Fälle aus, wo das Anzünden von Häusern und Ortschaften als militärische Maßnahme zur traurigen Notwendigkeit wird oder wo Sprenggeschosse die unerwünschte Nebenwirkung der Inbrandsetzung zeitigen. Uns handelt es sich nur um die in jedem Kriege wahrnehmbare Erscheinung, daß die Kämpfer ohne Befehl und ohne Notwendigkeit zu Brandlegungen veranlaßt werden, die sie unter anderen Umständen mißbilligen und unterlassen würden. Die psychologische Erklärung hiefür liegt unseres Dafürhaltens in der durch den Krieg verursachten Aufpeitschung der Rohheitsinstinkte. Die schweren körperlichen Anstrengungen und Entbehrungen, die stete Todesgefahr, der tägliche Anblick von Greueln aller Art erzeugen

eine Gemütsverfassung, in der ein latentes Bedürfnis nach den stärksten psychischen Eindrücken vorherrscht. Der Anblick des Brandes, der gewaltigen, den Himmel verfinsternden Rauchwolken, des krachenden Zusammenstürzens der verbrannten Gebäude, des Jammerns und Wehklagens der unglücklichen Bewohner ist zur Erzeugung solcher Sensationen wie geschaffen; er erzeugt, so merkwürdig es sein mag, eine gewisse Beruhigung, ein Abklingen der Nervenspannung, eine Zerstreuung und Unterhaltung. Genau dieselben psychologischen Momente treffen bei jenen Verbrecherbanden zu, die sich ursprünglich wohl aus marodierenden Soldaten bildeten und die den bezeichnenden Namen „Mordbrenner" erhielten. Wenn man die Schilderungen über das Treiben dieser Mordbrenner liest, so wird man sich des Eindruckes nicht erwehren können, daß die Brandlegung mit den Zwecken ihres Verbrecherdaseins in keinem Zusammenhange steht. Zweck der Mordbrenner war Diebstahl und Raub. Mitunter ist die Brandlegung allerdings das Mittel hiezu; man zündet ein vorher bestimmtes und ausgekundschaftetes Haus an, um begünstigt von der eintretenden Verwirrung stehlen zu können. Das ist aber nicht die Regel. Vielmehr werden die Häuser gewöhnlich erst dann angezündet, wenn sie überfallen, gewaltsam erbrochen und ausgeplündert sind. Wozu man dies, nachdem der Zweck des Raubes schon erreicht war, noch tat, würde unerfindlich bleiben, wenn man nicht die früher dargetane Notwendigkeit starker Eindrücke bei gefährlichen und gewalttätigen Berufen im Auge behalten würde. Der Brand konnte bei der Öffentlichkeit des verbrecherischen Treibens der Mordbrenner nicht den Zweck haben, die Spuren des Verbrechens zu beseitigen; er war überdies gefährlich, weil er leicht Hilfe herbeiziehen konnte. Es muß sich also um einen unbezwinglichen eingewurzelten Hang der Räuber gehandelt haben, der so stark war, daß das unrationelle und überflüssige Verbrechen geradezu zur Namengebung verwendet werden konnte.

Mordbrennerbanden gibt es schon längst nicht mehr; die bandenmäßige Begehung von Verbrechen überhaupt in der Weise, daß eine Mehrheit von Verbrechern gewissermaßen einen organisierten Privatkrieg gegen die Gesellschaft führt, zählt wenigstens bei uns zu den seltenen Erscheinungen. Ist daher auch die Brandstiftung als Bandendelikt verschwunden, so ist trotzdem die psychologische Prädisposition für die Brandstiftungen vielfach noch dieselbe geblieben. Wir möchten namentlich die häufigen Brandstiftungen durch Landstreicher und Zigeuner in diesem Zusammenhange erwähnen. Der Landstreicher ist der zahme Nachfahre der berühmten Räuber des 17. und

18. Jahrhunderts. Auch er lebt in Fehde mit der Gesellschaft, wenn auch seine Kampfmittel in der Regel nur der Bettel und der kleine Diebstahl und Betrug sind; auch er führt trotz aller ihm angedichteten Romantik ein elendes entbehrungsvolles Leben. Auch für ihn sind daher grobsinnliche starke Eindrücke ein Bedürfnis, und so kommt auch er zu Brandstiftungen. Ganz ohne einen unmittelbaren Anlaß wird er sich allerdings zu diesem schweren Verbrechen nicht versteigen. Aber hat man ihn irgendwo barsch behandelt, ihm kein Almosen geschenkt, dann kann es leicht vorkommen, daß er die Drohung mit dem roten Hahn nicht bloß ausspricht, sondern auch verwirklicht. Dabei geht er dann in der Regel nicht sonderlich vorsichtig und überlegt vor; es fehlt ihm an Zeit und Gelegenheit, künstliche Zündvorrichtungen zu ersinnen und anzubringen; er hat vielleicht sogar gar kein besonderes Interesse daran, etwas anderes als ein Verbrechen vorzutäuschen, weil er dem Beschädigten eindrucksvoll zu Bewußtsein bringen will, daß der hinausgewiesene Bettler auch über Machtmittel verfüge. In den Anklageschriften liest man dann häufig, daß Zorn und Rachebedürfnis das alleinige Motiv der Brandstiftung gewesen seien. Daß aber eine verweigerte Gabe oder ein Scheltwort ein viel zu geringer Anlaß sind, um die Brandstiftung psychologisch ausreichend zu motivieren, wird hierbei übersehen. Das Grundmotiv ist immer und immer wieder die dämonische Freude am Feuer, die beim Triebmenschen nur des geringfügigen Anstoßes bedarf, um sich in der Brandstiftung zu entladen.

Einem ganz anderen psychologischen Komplexe gehören jene Brandstiftungen an, bei denen das Feuer deshalb gewählt worden ist, weil es ein sehr wirksames und dabei verhältnismäßig sicher zur Anwendung zu bringendes Zerstörungsmittel ist. Diese Gattung von Verbrechen ist nicht so sehr lust-, als zweckbetont. Der Brandstifter will einen bestimmten Zweck erreichen, dem zuliebe er eventuell auch ein anderes Verbrechen begehen würde; er greift aber zur Brandlegung, weil diese ihm die beste Garantie für den Erfolg zu sein scheint. Derartiger Zwecke gibt es eine Menge. Wir erwähnen nur beispielsweise, daß die Brandstiftung ein beliebtes Mittel ist, um die Spuren eines anderen Verbrechens zu beseitigen. Mörder und Einbrecher zünden das Haus, in dem sie gemordet oder gestohlen haben, an, um ihre erste Tat vor Entdeckung zu bewahren. Auch Unterschlagungen und Fälschungen werden dadurch zu maskieren gesucht, daß man die Kassen und Kanzleiräume abbrennt; es ist auch vorgekommen, daß ein Gerichtshaus angezündet wurde, um kompromittierende Akten zu beseitigen. Die Brandstiftung kann dann ferner

als heimtückisches Mittel zu einem anderen Verbrechen benutzt werden, z. B. als Ausführungshandlung des Mordes, wenn im Brande ein Mensch nach dem Anschlage des Täters zugrunde gehen soll, oder als Vorbereitung für einen Diebstahl, der in der durch das Feuer entstandenen Verwirrung leichter durchgeführt werden kann. Haß, Rache, Schadenfreude bilden namentlich in bäuerlichen Verhältnissen ein weiteres beliebtes Brandlegungsmotiv; der Täter bezweckt, seinem Gegner aus Bosheit einen empfindlichen Schaden zuzufügen, und bedient sich hiefür des Feuers. Namentlich im Unfrieden aus dem Hause geschiedene Dienstboten, Einleger und Auszügler sind an dieser letztgenannten Kategorie häufig beteiligt. Auch wohl nur mehr auf ländliche Verhältnisse ist die Erpressung durch Drohung mit Brandlegung beschränkt, die seinerzeit bei den Räuberbanden sehr beliebt war und die deutsche Sprache mit den Worten „Brandschatzung" und „Brandbrief" bereichert hat. Die Erpressung überhaupt ist in den seltensten Fällen ernst gemeint; sie spekuliert mit der Furcht der Bedrohten, weicht aber gewöhnlich feige zurück, wenn man ihr mutig entgegentritt. Dasselbe gilt im besonderen von der angedrohten Brandstiftung. Die Drohung mit dem roten Hahn ist namentlich im Affekt leicht ausgesprochen; hat sich aber der Drohende beruhigt, so läßt er sie gewöhnlich unausgeführt. Ähnliches gilt vom kaltblütigen Erpresser, der vom Bedrohten eine Brandschatzung erzwingen will. Daß wirklich ein Brand deshalb gelegt wurde, weil die verlangte Summe nicht gezahlt worden ist, gehört zu den Seltenheiten. Höchstens kommt es zu leichten Andeutungen. Der Bedrohte findet vielleicht eine geflissentlich für die Entdeckung hergerichtete Zündvorrichtung, die sich aber bei genauerer Untersuchung als ziemlich ungefährlich erweist; es lodert einmal ein am Feld stehender Heuhaufen auf und dgl. Die Ausführung der angedrohten Brandlegung ist gleichbedeutend mit dem Verzichte des Erpressers auf seinen eigentlichen Plan, da er vom Abbrandler nichts mehr bekommen kann; er hat daher kein Interesse an der Tat, die ihm nur zwecklos die Gefahr schwerer Strafe zuziehen würde, und sucht sich ein anderes, leichter ins Bockshorn zu jagendes Opfer.

Das, was diese zweckbewußten Brandstiftungen von den früher erwähnten vorwiegend brutalen unterscheidet, ist das Zurücktreten der Freude am Brande gegenüber dem angestrebten Sonderzweck. Ganz bedeutungslos ist sie auch hier nicht; allein sie ordnet sich dem unter, was der Brandleger eigentlich erreichen will. Die Tat wird von langer Hand sorgfältigst vorbereitet; denn der Zweck z. B. der Brandstiftung aus Schadenfreude würde illusorisch werden,

wenn der Brandstifter selbst in schwere Strafe käme. Der Brandstifter schöpft die in der Eigenart des Verbrechens gelegenen Möglichkeiten einer tunlichst vorsichtigen, heimlichen und tückischen Begehungsart aus, um die Entdeckung zu vermeiden. Er wird daher auch den Brandplatz nicht betreten, wenn dies nicht ganz ohne Gefahr geschehen kann, und höchstens aus sicherer Entfernung wohlversteckt die Wirkungen seiner Tat beobachten. Gelegentliche Unvorsichtigkeiten sind auf Rechnung der berühmten einen Dummheit zu setzen, die auch der raffinierteste Verbrecher nicht unterlassen kann; so wurde in einem uns bekannten Falle der Täter einer Brandstiftung die man längere Zeit als Industriebrand behandelt hatte, hauptsächlich deshalb entdeckt, weil er — ein entlassener Knecht — als Landstreicher aufgegriffen wurde und die Zeitungen mit der Nachricht vom großen Brand sorgfältig rot unterstrichen bei sich trug. Die Anlage der Tat verrät mitunter den Zweck, dessentwegen der Brand gelegt wurde. Bei dem ersten Lokalaugenschein, dem der Verfasser zu Beginn seiner Praxis beigezogen wurde, handelte es sich um eine Brandlegung im Kanzleiraume einer Volksküche. Der Anblick der Spuren des (sehr bald gelöschten) Brandes ergab sofort, daß das Feuer in jener Lade des im Kanzleiraume stehenden Schreibtisches zum Ausbruche gekommen war, in welchem Geld aufbewahrt wurde. Damit war auch der Verdacht gegeben, daß es sich um einen Einbruch gehandelt habe, dessen Entdeckung durch den Brand verhindert werden sollte, ein Verdacht, der sich später vollinhaltlich bestätigte.

V.

Die psychologisch interessantesten Fälle der Brandstiftung sind diejenigen, denen scheinbar jedes vernünftige Motiv fehlt. Seit jeher hat man die Erklärung hierfür in einer psychischen Abnormität gesucht, die man zeitweise sogar als krankhaften Brandstiftungstrieb (Pyromanie) spezialisiert hat. Verhältnismäßig einfach gestaltet sich die Erklärung für derartige Erscheinungen. wenn der Habitus des Täters auch in sonstigen Belangen das Bild einer psychischen Erkrankung aufweist. Hierher gehören z. B. die Kretins, die aufallend oft als Täter von Brandstiftungen nachgewieseu werden. Wirklich bösartig sind derartige Imbezille nicht häufig; infolgedessen entstehen die von ihnen verursachten Brände in der Regel nur dadurch, daß das gedankenlose Spielen mit dem Feuer zufällig zu einem größeren Unglücke führt. Aber auch der Vorsatz, einen großen Brand zu stiften, kommt mitunter bei Kretinösen vor. Die psychische Ursache

für beide Kategorien ist dieselbe; es ist wieder die schon oft erwähnte, der organischen Welt eigentümliche Freude am Feuerschauen, die im einen und im anderen Falle die Triebfeder des Handelns bildet. Auf die gleiche Stufe sind die Altersblödsinnigen zu stellen; der verblödete Greis, der etwa beim Anzünden seiner Pfeife fahrlässig einen Brand stiftet, diesen jedoch nicht erstickt, sondern mit Freude das Anwachsen des Feuers beobachtet, handelt ebenso unter dem Eindrucke des ästhetischen Genusses, den der Anblick des Feuers gewährt. Daß andere Kategorien von Geisteskranken ebenfalls mitunter zu Brandstiftungen schreiten, kann nicht wunder nehmen; ein Irrer, der z. B. an persekutorischen Ideen leidet, kann sich einbilden, daß er seinen Feind durch das Feuer vernichte.

Weitaus schwieriger findet sich eine Erklärung für Brandstiftungen solcher Personen, bei denen eine pathologische Störung des Seelenlebens nicht von vornherein feststeht. Es sind dies im besonderen die Fälle, wo man einen Brandstiftungstrieb als pathologische Spezialerscheinung unter Unberührtlassung der übrigen psychischen Funktionen solange angenommen hat, bis sich die Unhaltbarkeit solcher Geisteskrankheiten pro parte herausstellte. Als Beispiel möge die wiederholt festgestellte Erscheinung verwendet werden, daß Personen, die unter schwerem Heimweh litten, plötzlich ohne besondere Veranlassung Brandlegungen begangen haben. Der betreffende Mensch weist sonst keine verbrecherischen Neigungen auf, hat vielleicht ein einwandfreies und belobtes Vorleben geführt; er gilt als ruhig und vernünftig; Zusammenhänge zwischen der Tat und einem damit verfolgten Sonderzweck, z. B. an jemandem einen Akt der Rache oder Bosheit zu begehen, sind vielleicht schon deshalb auszuschließen, weil der durch den Brand Geschädigte dem Täter vollständig unbekannt oder gleichgiltig ist. Natürlich wird in solchen Fällen notwendig der Psychiater beigezogen werden müssen, der das letzte Wort zu sprechen hat. Allein uns scheint die Erklärung nicht immer in der Annahme pathologischer Zustände gelegen zu sein. Die Exploration wird vor allem sich in der Richtung bewegen müssen, ob sich der Täter nicht aus irgendeinem Grunde in einem Zustande schwerer Gemütsdepression befunden hat. Bei dem obigen Beispiele kann nicht daran gezweifelt werden, daß das Heimweh tiefe Niedergeschlagenheit erzeugt. Solche quälende Depressionszustände lassen sich am besten durch starke Eindrücke beseitigen. Im kleinen Maßstabe macht das jeder Mensch durch. Wird man von trüben Gedanken gepeinigt, so hat man das Bedürfnis nach Zerstreuung; man sucht Geselligkeit, geht auf Reisen und dgl., weil man hofft, daß man dadurch, wie das treffende

Wort unserer Sprache lautet, „auf andere Gedanken“ kommen wird. Dasselbe zeigt sich im größeren Verhältnis bei genialen Naturen; aus mancher Künstlerbiographie ist z. B. bekannt, daß schwere Unglücksfälle den Ansporn zum Entstehen eines unsterblichen Kunstwerkes gegeben haben, weil das Fieber des künstlerischen Schaffens Schmerz und Überdruß übertäubt. Mutatis mutandis muß dies auch vom Verbrechen gelten. Auch die Begehung eines Verbrechens kann jene befreiende Tat darstellen, welche dem trostlosen Zustande der Unlust ein Ende bereitet. Je stärker das Verbrechen die Phantasie des Täters beschäftigt, desto geeigneter ist es, die ersehnte Erlösung von den marternden Vorstellungen zu bringen. Es sind daher in der Regel große, mitunter ungeheuerliche Verbrechen, welche als Reaktion gegen eine Epoche psychischen Leides begangen werden. Daß gerade die Brandstiftung wie kaum ein zweites Verbrechen hierzu Eignung besitzt, ist einleuchtend. Wir haben bereits wiederholt betont, daß der Anblick des Feuers schon wegen seines ästhetischen Eindruckes die Psyche mächtig beeinflußt. Kommt nun noch alles das hinzu, was den Brand zu begleiten pflegt, der Menschenzusammenlauf, das Aufsehen, die Berichte und Illustrationen in der Tagespresse, so verdichtet sich alles dies zu einem so mächtigen Gesamteindruck, daß der Täter das, was ihn bisher bedrückt hat, abschütteln und sich einem neuen Vorstellungskreis hingeben kann. Dieser Hunger nach Sensation zur Beseitigung eines unerträglichen psychischen Druckes wird unseres Dafürhaltens für viele scheinbar motivlose Brandlegungen eine plausible Erklärung bieten. Natürlich bleibt immer die Frage offen, warum gerade das Verbrechen als Erlösungstat gewählt worden ist. Hier setzt dann die Psychiatrie ein, die zu entscheiden hat, ob diese verblüffende Wahl auf eine krankhafte psychische Beschaffenheit des Täters zurückzuführen ist oder nicht. Wir wiederholen aber, daß unseres Erachtens in manchen Fällen auch ein geistesgesunder Mensch zum Auskunftmittel des Verbrechens greift. Die Möglichkeit, sich Sensationen sonstiger Art zu verschaffen, ist eine begrenzte; es mangelt an Verständnis, an Zeit oder an Geld, um etwas anderes zu tun. Dagegen ist das Verbrechen leicht, rasch und kostenlos auszuführen. So gesellt sich häufig zu dem psychischen Notstand der seelischen Bedrückung der faktische Notstand, daß als einzige Gelegenheit, zu einer entsprechend kräftigen Betäubungssensation zu kommen, nur das Verbrechen übrig bleibt. Auf diese Weise wird auch in der scheinbar motivlosen Brandstiftung eine psychologisch wohlbegründete Triebfeder gefunden werden können, die das Urteil über die Ver-

worfenheit des Täters, dem die Öffentlichkeit so leicht zuneigt, abzuschwächen geeignet ist.

VI.

Einige Worte mögen schließlich noch über die Psychologie des Richters, der über die Brandstiftung zu urteilen hat, gesagt werden. Erfahrungsgemäß ist die Stellung des Angeklagten gegenüber dem Richter um so ungünstiger, je mehr das Verbrechen, dessen er angeklagt ist, die persönlichen Leidenschaften des Richters erregt. Ein dem Verfasser als ruhiger und unparteiischer Mensch wohlbekannter Richter verurteilte einmal ein altes Weib, das wegen eines Hühnerdiebstahles angeklagt war, trotz sehr zweifelhafter Beweislage und des geringen Wertes des Gestohlenen zu einer geradezu drakonischen Strafe. Lange Zeit nachher gestand anläßlich eines gelegentlichen Gespräches derselbe Richter, er habe sich damals von seiner Leidenschaft hinreißen lassen, weil ihm — einem eifrigen Geflügelzüchter — in der Nacht vor jener Verhandlung sein halber Hühnerhof gestohlen worden sei. Die Nutzanwendung dieser allgemeinen Erfahrung auf das Verbrechen der Brandstiftung ergibt die große Gefahr, in der ein der Brandstiftung unschuldig Angeklagter schwebt. Der Richter läßt sich trotz aller Objektivität von der Vorstellung beeinflussen, wie schrecklich und gefährlich die Brandlegung sei, und ist daher besonders geneigt, den den Angeklagten belastenden Momenten das Übergewicht zuzuerkennen. Wir behaupten schlankweg, daß bei der Brandlegung der Justizirrtum besonders häufig vorkommt. Insbesondere dann wird er nahegerückt sein, wenn Geschworene — und zwar namentlich solche aus bäuerlichen Kreisen — zur Urteilsfällung berufen sind. Der Bauer kennt keine größere Furcht, als die vor dem Brande, der sein ganzes Hab und Gut über Nacht zerstören und ihn zum Bettler machen kann. Das Bild des heiligen Florian, des Schutzpatrons gegen das Feuer, fehlt in den katholischen Gegenden kaum über einer Haustür, und keiner erregt beim Bauer größeres Mitleid als der Abbrandler, dem er auch willig Unterstützungen gewährt. Um so verhaßter muß ihm der Brandstifter erscheinen, vor dessen im Finstern schleichender Tat es keinen Schutz gibt. Als Geschworener wird er die Erregung über die Tat instinktiv auf den Angeklagten übertragen und sich dadurch sehr häufig unbewußt zu einem Fehlurteile verleiten lassen. Jeder Praktiker macht die Erfahrung, daß es für den Staatsanwalt kaum dankbarere Anklagen vor dem Schwurgericht gibt als Brandlegungen, und die Staatsanwaltschaft pflegt sich die Anklageerhebung wegen Brandstiftung bei einigermaßen zweifelhafter Täterschaft gewissenhaft zu überlegen und

zwar nicht deshalb, weil sie nicht durchzudringen hofft, sondern deshalb, weil sie befürchten muß, beim wahrscheinlichen Schuldspruch für den eventuellen Justizirrtum mitverantwortlich zu werden. Eine Ausnahme machen auch hier die Brandlegungen an eigener Sache. Auch der Laie fühlt, daß das Assekuranzfeuer keine richtige Brandlegung ist; seine Leidenschaften bleiben unberührt und sein Urteil ist objektiv. Die echte Brandlegung aber ist ein Delikt, das schon längst den Geschworenen entzogen sein sollte; solange dies nicht geschieht, besteht die ständige Gefahr schwerer Justizirrtümer zum Nachteile eines Unschuldigen.

VII.

Kriminalistische Miszellen.

Von

Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig**, Berlin-Friedenau.

I. Ein Chiromant vor Gericht.

In den „Münchener Neuesten Nachrichten" vom 19. März 1907 erschien eine Annonce, in welcher sich jemand erbot, Handlinien zu erklären. Es wurde polizeilich festgestellt, daß u. a. eine Frau bei dem Betreffenden, einem gewissen Rudhart, gewesen war, beim Verlassen seiner Wohnung über ihn aber geschimpft habe, da er ein Schwindler sei; er habe ihr aus den Handlinien erklärt, sie habe eine lange Krankheit durchgemacht, was aber nicht zutreffe, deshalb habe sie ihm auch nichts bezahlt. Es konnte festgestellt werden, daß die Besuche bei Rudhart bald nachgelassen hatten. Am 10. April erschien wieder eine Annonce in der Zeitung mit der Wirkung, daß schon im Laufe des Vormittags desselben Tages wieder verschiedene Personen bei dem Chiromanten erschienen, um sich aus den Handlinien weissagen zu lassen.

Am Nachmittag fing der Polizeibeamte zwei Personen, die von Rudhart kamen, ab und vernahm sie.

Er stellte dabei fest, daß Rudhart der ledigen Büffetdame Br., nachdem er mit einem Glase ihre Handlinien betrachtet hatte, einiges aus der Vergangenheit und einiges aus der Zukunft erklärt hatte: sie werde zweimal heiraten, aber nie glücklich, sie besitze einen guten Charakter, sei beliebt in ihrer Umgebung und habe schon eine größere Reise unternommen.

Dem Blumenbinder G. hatte Rudhart erklärt, er werde bald heiraten und zwar wahrscheinlich eine Witwe mit etwas Vermögen; auch werde er bald eine Reise unternehmen; er habe ein ruhiges Benehmen usw.

Beide Personen erklärten, sie gäben auf die Erklärungen des

Rudhart nichts und seien der Ansicht, daß er nichts verstehe. Als sie zum Schluß nach ihrer Schuldigkeit gefragt hätten, habe Rudhart erklärt, er verlange keinen bestimmten Betrag, er bekomme aber gewöhnlich 1—2 Mark von der Person. Jeder von ihnen habe dann auch 1 Mark bezahlt, die Rudhart angenommen habe.

Bei seiner Vernehmung erklärte Rudhart, er habe sich nicht strafbar gemacht, weil er für seine Leistungen nichts verlange und seine Kenntnisse aus wissenschaftlichen Büchern schöpfe und die Handlinien nach diesen Büchern erkläre. Er zeigte alsdann zwei Bücher vor, von einem gewissen Geßmann „Katechismus der Handlesekunst“.

In einer Verteidigungsschrift, die sein Verteidiger einreichte, behauptete Rudhart, er habe sich niemals mit Kartenlegen oder sogar Wahrsagen abgegeben, habe vielmehr wiederholt seinen Besuchern erklärt, daß keine Rede davon sein könne, daß er etwa die Zukunft oder Ähnliches voraussagen könne. Infolgedessen hätten sich viele über ihn beschwert, was der beste Beweis dafür sei, daß er Gaukelei im Sinne des Polizei-Strafgesetzbuchs nicht betrieben habe. Wenn man auch vom wissenschaftlichen Standpunkte aus vielleicht gegen die Lehren der Chiromantie vieles einwenden könne, so ergäbe sich doch aus dem Geßmannschen Katechismus der Handlesekunst, daß es Leute gäbe, die vollkommen von der Bedeutung der Handlinien für die Charakterentwicklung und zum Teil auch für die menschlichen Geschicke überzeugt seien. Dieses Buch sei übrigens auch in der Königlichen Hof- und Staatsbibliothek erhältlich, während selbstverständlich Bücher über Kartenschlagen usw. dort nicht existierten. Zum mindesten habe Rudhart im guten Glauben gehandelt, weil bei einer früheren Recherche durch einen Kriminalschutzmann dieser auf Befragen erklärt habe, die Sache sei, wenn wissenschaftlich betrieben, nicht strafbar und auf die weitere Frage, ob er die Sache demnach weiter betreiben könne, die Antwort erteilt habe, wenn die Polizei etwas dahinter finde, dann werde er schon weiter benachrichtigt werden.

Die Hauptverhandlung wegen Gaukelei fand gegen den am 18. April 1860 zu München geborenen Angeklagten am 25. Juni 1907 vor dem Schöffengericht zu München statt.

Der Angeklagte gab an, er habe im März und April 1907 etwa vier Wochen lang die Handlesekunst ausgeübt; während dieser Zeit seien etwa 30—40 Personen gekommen, die ihm Beträge von 20 Pfg. bis zu 1 Mk. in der Regel gegeben hätten, manche aber auch nichts; direkt verlangt habe er niemals Honorar.

Er habe die Leute ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß er nicht wahrsagen könne, sondern nur imstande sei, aus dem Laufe der Handlinien die Charaktereigenschaften zu bestimmen, sowie Angaben über Gesundheit und Wohlergehen zu machen. Er sei der festen Überzeugung, daß man aus dem Laufe der Handlinien manche Eigenschaften des Menschen unfehlbar bestimmen könne.

Die Hausmeisterin des Hauses, in welchem der Angeklagte wohnte, bekundete als Zeugin, nach jedesmaliger Inserierung seien eine Menge Damen zu dem Angeklagten gekommen; bis Ende Mai oder Anfang Juni seien noch welche gekommen. Eine Dame, die sich von dem Angeklagten die Handlinien habe deuten lassen, habe ihr erklärt, der Angeklagte habe angegeben, sie habe eine schwere Krankheit durchgemacht, obwohl sie in Wirklichkeit in ihrem Leben noch nie krank gewesen sei.

Die Zeugin Br. behauptete, sie sei aus Neugierde zu dem Angeklagten gegangen. Der Angeklagte habe ihr aus ihren Handlinien erklärt, sie werde in nächster Zeit eine Reise machen, auf der ihr etwas zustoßen werde, daß sie von ihrem Geschäft wegkommen werde und daß sie anderswo, nicht weit von München, eine neue Stellung finden werde, daß aus ihrer Ehe drei Kinder entspringen würden, von denen zwei sterben würden, daß sie selbst in mittlerem Alter sterben werde; wann ihr Mann sterben werde, erklärte der Angeklagte nicht, gab aber an, es werde ihr nicht besonders gut gehen. Über ihren Gemütszustand sagte er, sie sei schwermütig. Zum Schluß sagte der Angeklagte zu der Zeugin, man dürfe nicht fest auf das, was die Handlinien angäben, bauen, denn mitunter änderten sich die Handlinien und damit das ganze Leben. Die Zeugin gab an, sie habe das, was ihr der Angeklagte gesagt habe, nicht geglaubt und sei nur zum Vergnügen hingegangen.

Schließlich wurde noch die Aussage des kommissarisch vernommenen Zeugen G. verlesen, welcher u. a. angab, der Angeklagte habe ihm prophezeit, er werde eine größere Reise machen und mit dem Gericht zu tun haben.

Der Amtsanwalt beantragte eine Geldstrafe von 150 Mark, während der Verteidiger auf Freisprechung plaidierte und evtl. um eine milde Strafe bat.

Durch Urteil des Schöffengerichts (Anzeigen-Verzeichnis E. 1523) wurde der Angeklagte wegen Gaukelei zu einer Geldstrafe von 60 Mark evtl. 14 Tage Haft verurteilt.

In den Urteilsgründen würde u. a. folgendes ausgeführt:

„Im März 1907 verfiel der seit vielen Jahren dahier als selbst-

ständiger Photograph tätige Angeklagte auf den Gedanken, sich durch Deuten der Handlinien einen Nebenverdienst zu verschaffen.

Die ihm hierfür nötig erscheinenden Kenntnisse verschaffte sich der Angeklagte durch das Studium zweier Kathechismen der „Handlesekunst" und „Handflächenkunde" eines gewissen Geßmann.

Auf diese Weise „vorgebildet" veröffentlichte der Angeklagte im März und April 1907 einige Male in den „Münchener Neuesten Nachrichten" unter Angabe seiner Wohnung Inserate des Inhalts: „Handleskunst, Erklärung der Handlinien, nur kurze Zeit!"

Auf diese Inserate angelockt, kamen im Zeitraume von vier Wochen etwa 30—40 Personen zu dem Angeklagten, ließen sich von ihm die Handlinien deuten und bezahlten ihm hierfür auf seine Erklärung, daß er gewöhnlich eine Mark für seine Bemühungen erhalte, in der Regel diese Summe als Entgelt.

Dem Angeklagten liegt zur Last, sich durch sein Verhalten einer Übertretung der Gaukelei aus Art 54 Pol. StGB. schuldig gemacht zu haben.

Dieser Anschuldigung gegenüber beruft sich der Angeklagte auf seinen guten Glauben bei Ausübung der „Handlesekunst". Derselbe bringt vor, er sei von der Bedeutung der Handlinien für die Charakterentwicklung und zum Teil auch für die menschlichen Geschicke fest überzeugt; er habe den seine Kenntnisse in Anspruch nehmenden Personen niemals die Zukunft vorausgesagt, denn das Studium der Handlinien habe mit dem Weissagen nichts zu tun. Er habe seinen Kunden vielmehr stets nur nach bestem Wissen und Gewissen ihre Verhältnisse so dargelegt, wie er es aus einer sorgfältigen Prüfung des Verlaufes ihrer Handlinien erkannt habe; um diesen Personen aber jeden Gedanken daran zu nehmen, daß seinen Erklärungen der Wert einer Prophezeiung beizulegen sei, habe er dieselben zum Schlusse stets darauf hingewiesen, daß seine Angaben keine absolute Zuverlässigkeit besäßen, da sich die Handlinien und damit auch die Verhältnisse ändern könnten.

Dieses Vorbringen des Angeklagten erwies sich als leere Ausflucht.

Allerdings hat auch in den Kreisen der Gebildeten die Anschauung manche Anhänger, daß die Handlesekunst eine ernste und daher auch ernst zu nehmende „Wissenschaft" ist.

Es besteht aber im vorliegenden Falle keine Veranlassung, über diese vom Gerichte für absolut verfehlt und töricht erachtete Anschauung Weiteres auszuführen. Denn die Art und Weise, wie der Angeklagte die Handlinien gedeutet hat, beweist, daß er seinen Kunden

gegenüber die gleichen gauklerischen Sprüche gemacht hat wie der nächstbeste die Dummheit anderer ausnützende Kartenschläger."

„Eine Fülle von Zukunftsaussagen machte der Angeklagte der ihm nach Namen, Stand und Charakter und Gemütsveranlagung gänzlich unbekannten Zeugin Br.

Nach sorgfältiger Betrachtung ihrer beiden Hände erklärte der Angeklagte der Zeugin, sie werde in nächster Zeit eine Reise machen, es werde ihr auf derselben etwas zustoßen, auf einem Schiff oder sonstwo, sie werde ihre Stelle verlieren, aber wieder eine andere bekommen; sie werde heiraten, ihrer Ehe würden drei Kinder entsprießen, von denen zwei sterben würden, sie selbst werde in mittlerem Alter sterben; es werde ihr überhaupt nicht besonders gut gehen, um so weniger, als sie schwermütig sei.

Als Trost für diese nicht günstige Prognose erklärte der Angeklagte am Schlusse seiner etwa halbstündigen Untersuchung, Br. brauche nicht fest auf seine Erklärungen zu bauen, denn manchmal ändern sich die Handlinien und damit das ganze Leben. —

Die Handlinienerklärungen des Angeklagten erwiesen sich damit als plumpe und gewissenlose Wahrsagersprüche; dies bedarf in Anbetracht der Zeugenaussage keiner weiteren Erörterung.

Da der Angeklagte das Wahrsagen gegen Lohn betrieben hat, war er deshalb einer Übertretung der Gaukelei aus Art 54 Poliz. StGB. schuldig zu sprechen.

In Anbetracht des ungetrübten Leumundes des Angeklagten hielt das Gericht den primären Ausspruch einer Geldstrafe als angemessen.

Bei Bemessung der Höhe desselben kam als strafschärfend in Betracht, daß das Treiben des Angeklagten ein gemeingefährliches war, denn durch derartige Unglücksprophezeiungen, wie derselbe sie der Br. gegenüber gemacht hat, kann ängstlich veranlagtenPersonen ein unberechenbarer Schaden an Gemüt und Gesundheit zugefügt werden."

Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte Berufung ein, welche aber von der dritten Strafkammer des Landgerichts I zu München durch Urteil vom 20. August 1907 verworfen wurde.

Aus den Gründen des Berufungsurteils ist hervorzuheben, daß kein Zweifel darüber bestehen könne und auch von dem Angeklagten zugegeben werde, daß er mit den übrigen ihn besuchenden Personen im wesentlichen ebenso verfahren sei wie mit den Zeugen Br. und G.

Wenn der Angeklagte sich auf seinen guten Glauben berufe und angäbe, er habe nicht eigentlich gewahrsagt, sondern nur die Be-

deutung der Handlinien für Charakter und Lebensschicksale erklärt, Personen, die mehr von ihm hätten wissen wollen, wie beispielsweise eine Dame, der er habe sagen sollen, ob und wann sie ein Darlehn zurückbekomme, habe er auch erklärt, daß dies mit seiner Kunst nicht zu leisten sei, so könne dies an der rechtlichen Beurteilung der Handlungsweise des Angeklagten nichts ändern:

„Daß der Angeklagte selbst glaubte, man könne aus dem Verlauf und der Beschaffenheit der Handlinien auf die künftigen Lebensschicksale der betreffenden Personen schließen, ist nicht zu widerlegen und daher zu unterstellen. Dies schließt jedoch eine Strafbarkeit nicht aus. Denn daß das, was er seinen zahlreichen Besuchern aus den Handlinien gelesen hat, unter den Begriff des Wahrsagens, d. h. der Voraussage künftiger und der Enthüllung verborgener Dinge auf anderem Wege als der vernünftigen Schlußfolgerung fällt, ist kein Zweifel. Er hat die eingesehenen Handlinien dahin gedeutet, daß die betreffende Person, zukünftige Ereignisse zu erwarten habe, z. B. die Breiteneder, daß sie eine Reise machen, daß sie einen Unfall erleiden werde, daß sie heiraten und drei Kinder bekommen werde, davon aber zwei verlieren werde u. a., wenn er auch beifügte, man dürfe sich nicht fest darauf verlassen, weil sich die Handlinien wieder ändern können, so hat er damit zwar die vorausgesagten Ereignisse nicht als unausbleiblich, aber doch als sehr wahrscheinlich hingestellt, so daß der Tatbestand des „Wahrsagens“ trotz dieser in gewissen Fällen vorgenommenen Einschränkung der Bestimmtheit der Aussage auch in diesem Falle gegeben ist.“

Daß der Angeklagte die mehrmaligen Inserate nicht nur aus wissenschaftlichem Interesse in die Zeitung eingerückt habe, sei klar, das Gericht sei überzeugt, daß er sich mit ihnen und damit mit seiner Wahrsagekunst eine Einnahmequelle, wenn auch nur einen Nebenverdienst habe verschaffen wollen und daß er die ihn besuchenden Personen nur in der Voraussetzung einer Entlohnung bedient habe und hierfür in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle auch Barentlohnung angenommen habe.

Der Angeklagte sei deshalb mit Recht wegen Gaukelei bestraft worden und auch die Höhe der von dem Schöffengericht ausgeworfenen Strafe gäbe zu Bedenken keinen Anlaß; wenn der Angeklagte sich auch eines guten Leumundes erfreut habe, so habe die längere Dauer seiner Befassung mit Wahrsagerei, sowie die Tatsache, daß er sich bei der Ausübung seines verbotenen Gewerbes der Presse bedient habe, eine strengere Strafe erheischt; die erkannte Strafe sei deshalb angemessen.

Dieser Fall gibt nur zu einigen wenigen Bemerkungen Anlaß.

Was zunächst die Angabe des Angeklagten anbetrifft, er habe an die Möglichkeit geglaubt, aus den Handlinien gewisse Aufschlüsse über Charakter und Lebensschicksal zu erhalten, so erscheint diese Angabe keineswegs als unglaubhaft, da in der Tat auch in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Aufsätzen in okkultistischen Zeitschriften, sowie auch mehrere ernsthaft gemeinte Bücher erschienen sind[1]), in welchen in der Tat der Nachweis zu führen gesucht wird, daß die Chiromantie nichts als eine verkannte Wissenschaft sei. Insbesondere ist mir auch bekannt, daß der bei dem Angeklagten gefundene Geßmannsche Katechismus der Handlesekunst weit verbreitet ist und daß er vor Jahren, vielleicht auch jetzt noch, in spiritistischen und okkultistischen Zeitschriften angezeigt und teilweise auch höchst anerkennend besprochen worden ist.

Zweifellos ist andererseits aber auch, daß Schöffengericht und Strafkammer recht haben, wenn sie davon ausgehen, daß dieser gute Glaube den Angeklagten vor Strafe keineswegs schützen könne, daß im Gegenteil sein guter Glaube oder doch der nicht mögliche Nachweis seines bösen Glaubens die unerläßliche Vorbedingung dafür sei, daß er überhaupt wegen Gaukelei zur Verantwortung gezogen werde; denn wenn der Angeklagte sich nicht in gutem Glauben befunden hätte, so hätte er nicht wegen Übertretung des Polizeistrafgesetzbuchs bestraft werden können, sondern hätte vielmehr wegen Betrugs verurteilt werden müssen[2]).

Der vorliegende Fall ist ein neuer Beleg dafür, in wie dankenswerter Weise die vereinzelten partikularrechtlichen Strafbestimmungen über Gaukelei die Lücke des Reichsstrafgesetzbuchs bei der Bekämpfung des gemeingefährlichen Wahrsageunwesens ausfüllen. Es wäre außerordentlich bedauerlich, wenn diese Spezialstrafbestimmungen künftig wegfallen würden; es wäre sogar m. E. sehr erwünscht, wenn bei der in Angriff genommenen Reform des Reichsstrafgesetzbuchs auch besondere Strafbestimmungen über Gaukelei nach Analogie der bisherigen partikularrechtlichen aufgenommen würden.

Wie gemeingefährlich die Wahrsager unter Umständen wirken

1) Vgl. Krämer „Ist Wahrsagen und Zeichendeutung ein Verbrechen gegen Gott und die Menschen und wer ist ein Wahrsager und Zeichendeuter?“ (Leipzig v. J.); Freimark „Wie deute ich mein Schicksal aus Form und Linien meiner Hand?“ (Berlin, Leipzig, Wien v. J.).

2) Art. 68 des Badischen Polzeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863. Art. 54 des Bayerischen Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871. Art. 479 Ziff. 7 des Code pénal (für Elsaß-Lothringen).

können, ergibt sich aus dem Inhalt seiner Prophezeiung an die Zeugin Br. Es muß als geradezu gewissenlos bezeichnet werden, wenn der Angeklagte sich nicht scheute, ihr allerlei Unglück in Aussicht zu stellen, insbesondere anzugeben, daß zwei ihrer Kinder sterben würden und daß sie selbst in mittleren Jahren sterben werde. Es unterliegt keinem Zweifel und wird durch andere Fälle aus der Praxis bestätigt, daß derartige frivole Prophezeiungen auf prädisponierte Persönlichkeiten einen außerordentlich verhängnisvollen Einfluß ausüben können [1]). Gerade diese sich hierin dokumentierende Gemeingefährlichkeit der Wahrsager ist es vor allem, welche die Aufmerksamkeit der Kriminalpolitiker in höherem Grade erregen sollte, als dies bisher allgemein der Fall ist.

Schließlich mag noch kurz bemerkt werden, daß die dem Zeugen G. gegenüber ausgesprochene Prophezeiung, er werde bald mit dem Gericht zu tun haben, sich ja verwirklicht hat, allerdings auf eine etwas andere Weise, als der Angeklagte vermutlich sich gedacht hatte. Immerhin können wir dies zufällige Zusammentreffen von Wirklichkeit und Prophezeiung des Wahrsagers als einen neuen Beleg für die schon oft konstatierte Tatsache ansehen, daß der Zufall nicht selten sein launisches Spiel treibt und dem Abergläubischen mitunter recht zu geben scheint. Wenn man sich mit Studien über die Psychologie des Aberglaubens beschäftigt hat, so weiß man auch, daß gerade diese anscheinenden Bestätigungen des Aberglaubens durch Tatsachen eine der stärksten Stützen des Aberglaubens sind und zum großen Teil gerade sie es verschulden, daß es auch dem schärfsten Kampf gegen den Aberglauben niemals gelingen wird, ihn völlig auszurotten.

II. Polnischer Meineidsaberglaube.

Über Meineidsaberglauben habe ich schon verschiedentlich ausführlich gehandelt [1]). Im folgenden möchte ich einen interessanten praktischen Fall darstellen, den ich der Güte des Herrn Landgerichtspräsidenten a. D. Geheimen Oberjustizrat Hausleutner verdanke.

Im Jahre 1878 fungierte Geheimrat Hausleutner als Kreis-Gerichtsrat bei dem Kreisgericht Rawitsch und war zum Vorsitzenden für die im Januar 1878 angesetzte Sitzungsperiode des Schwurgerichts in Ostrowo ernannt worden. In dieser Eigenschaft erstattete er dem

1) Hellwig „Verbrechen und Aberglaube" (Leipzig 1908) S. 89ff.

Appellationsgerichtspräsidenten in Posen einen Bericht über die Schwurgerichtsperiode. Den Entwurf dieses Berichtes stellte mir Geheimrat Hausleutner im Original zur Verfügung, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen ergebensten Dank ausspreche. Der für uns in Betracht kommende Fall vier war der folgende:

„Der Schuhmacher August Siwek aus § 153, 161 RStGB. angeklagt, hatte in der Prozeßsache des Wirts Manywcak (?) wider ihn beschworen, daß er im Herbst 1875 vom Kläger 6000 Stück Torf zum vereinbarten Preise von 16 Silbergroschen fürs Tausend nicht gekauft und nicht empfangen habe. Nach der übereinstimmenden Ansicht des Gerichtshofes und des Staatsanwalts war der Angeklagte vollständig überführt, diesen Eid wissentlich falsch geschworen zu haben. Er hatte sich dessen selbst gerühmt und in horrendem Aberglauben als Mittel gegen die Gewissensstrafe für falsches Schwören andern Personen empfohlen: Man müsse vor dem Schwur den Rand eines Talers abschaben, die Silberspänchen in den Mund unter die Zunge nehmen und nach dem Schwur wieder ausspucken, dann schade der falsche Eid nichts. In der Hauptverhandlung kam jedoch ein bis dahin nicht berührter Umstand zur Sprache, daß nämlich der Angeklagte mit M. in wechselseitigem Geschäftsverkehr gestanden und diesem für Schuhmacherarbeiten den Torf geliefert habe. M. bestritt indessen diese Abrede mit der Entgegnung, daß die Forderung des S. an ihn für Schuhmacherarbeit bei Abschluß des Torfkaufgeschäftes bereits und zwar im Prozeßwege ausgeglichen gewesen sei. Der Zeuge erschien durchaus zuverlässig, weshalb eine Unterfrage wegen fahrlässigen Meineids vom Staatsanwalt nicht gestellt, auch vom Gerichtshof nicht für angezeigt erachtet wurde. Gleichwohl verneinten die Geschworenen die Schuldfrage mit 6 zu 6 Stimmen, dem Vernehmen nach, weil Abrede der Parteien auf Kompensation der gegenseitigen Forderungen und auf Hingabe an Zahlungsstatt gegangen, mindestens nicht ausgeschlossen sei. Vor Verkündigung des Spruchs hatte der Staatsanwalt beantragt, ihm auf Grund des Artikels 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1862 die anderweite Verfolgung wegen fahrlässigen Meineids vorzubehalten, welchem Antrage der Gerichtshof Folge gab."

Hierzu bemerkt mein Gewährsmann, daß der damalige Angeklagte S. ein Pole war und zwar seiner Erinnerung nach aus Schildberg stammte. Dann fährt er wörtlich fort: „Daß in polnischen Kreisen ähnliche Fälle krassen Aberglaubens wie die von Ihnen berichteten und der Fall Siwek keineswegs selten sind, erachte ich nach den Erfahrungen, die ich in langjähriger Amtswirksamkeit in den Provinzen Posen und Westpreußen gemacht habe, für zweifellos."

Nur einige kurze Bemerkungen seien angeschlossen. Zunächst ist es wichtig, daß hier ein erfahrener Praktiker wieder bezeugt, wie häufig derartige mystische Meineidszeremonien vorkommen[1]). Daraus allein schon ergibt sich der praktische Wert vollkskundlicher Studien für uns Juristen, besonders für Kriminalisten. Das Mittel, das Siwek empfahl, um die Meineidsfolgen abzuwenden, ist mir bisher nicht bekannt gewesen. Es gehört zu den zahlreichen auf die Sündenbockidee zurückgehenden Mitteln: Die Meineidsstrafe glaubt man in die Silberschnitzel hineinleiten zu können; dadurch, daß man sie nachher ausspukt, befreit man sich auch von den mit ihnen verbundenen Meineidsfolgen. Der Gedanke an die Zauberkraft des Speichels, den Lasch[2]) bezüglich eines analogen indischen Meineidsgegenmittels mitwirksam wähnt, spielt nicht mit hinein. Die Zeremonie ist auch ein neuer Beleg für die Wandlungsfähigkeit des Volksglaubens: Von der Sündenbockidee ausgehend bilden sich die in Details verschiedensten Meineindszeremonien, die sich aber ohne weiteres erklären lassen, wenn man nur die ihnen allen zugrunde liegende allgemeine Idee erkannt hat.

III. Die Freimaurer im Volksglauben. Ein aktenmäßiger Beitrag.

Auch demjenigen, der mit den Ergebnissen der modernen Erforschung des Volksglaubens nicht näher vertraut ist, wird bekannt sein, daß die Freimaurer im Volksglauben auch heute noch vielfach eine besondere Stellung einnehmen, daß man insbesondere glaubt, sie ständen mit dem Teufel im Bunde, könnten hexen, ihren Feinden auf übernatürliche Weise Schaden zufügen, seien andererseits aber auch imstande, ihren Genossen in jeder Weise behülflich zu sein. Wer sich für die mannigfachen Vorstellungen, welche der Volksglaube an die Bräuche und Anschauungen der Freimaurer anknüpft, des Näheren

1) Auch der leider vor einigen Jahren etwa verstorbene Oberlandesgerichtsrat Gmelin spricht in seinem Buche „Zur Psychologie der Aussage" (2. Aufl., Hannover 1909) S. 70 von der „wohl den meisten Praktikern bekannten" weitverbreiteten Meineidszeremonie des „Blitzableiters" und Ministerialdirektor a. D. Wirklicher Geheimer Rat Dr. Lucas bezeichnet es in seiner „Anleitung zur strafrechtlichen Praxis" Teil II (3. Aufl., Berlin 1912) S. 270f. als bekannt, daß sich Ungebildete vor den Folgen des Meineides dadurch zu schützen suchen, daß sie gewisse Formalitäten verabsäumen oder vermeiden.

2) Lasch, „Der Eid, seine Entstehung und Beziehung zu Glaube und Brauch der Naturvölker" (Stuttgart 1908) S. 98f.

interessiert, sei insbesondere auf die Aufsätze von Olbrich[1]), Knoop[2]) und Wehrhan[3]) hingewiesen. Auch ich habe schon einiges hierher Gehörige veröffentlicht und gedenke demnächst weitere Materialien, die mir vor Jahr und Tag durch eine Umfrage bekannt geworden sind, in einer volkskundlichen Zeitschrift zu verarbeiten.

Zu strafbaren Handlungen wird der mit den Freimaurern getriebene Aberglaube wohl verhältnismäßig selten Anlaß geben. Immerhin sind einige derartige Fälle bekannt. Drei solcher Fälle habe ich vor fünf Jahren in einer volkskundlichen Zeitschrift geschildert[4]). Darunter befand sich auch der Betrugsprozeß gegen den Schuhmacher Carl Mietze, welcher im Jahre 1907 die Strafkammer zu Halberstadt beschäftigt hat. Da ich mich damals bei meinen Darlegungen nur auf eine kurze Zeitungsnotiz stützen konnte, ist es bei der verhältnismäßigen Seltenheit der betrügerischen Ausnutzung des Volksglaubens bezüglich der Freimaurer vielleicht angebracht, wenn ich im folgenden diesen Fall auf Grund der mir mittlerweile zugänglich gewordenen Akten etwas eingehender darstelle.

Der Sachverhalt ergibt sich in seinen wesentlichen Grundzügen aus den Gründen des Urteils der ersten Strafkammer des Landgerichts Halle (2. J. 944/07) vom 7. November 1907, durch welches Mietze wegen Betruges zu einem Jahre und sechs Monaten Gefängnis verurteilt wurde und ihm gleichzeitig auf die Dauer von fünf Jahren die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden. Es sei daher gestattet, im folgenden die Gründe des Urteils wortgetreu wiederzugeben:

In Halle a. S. wohnt die sechsundsechzigjährige unverehelichte Rosine W.; sie lebt von den Zinsen ihres ca. 22000 Mark betragenden Vermögens. Seit einer Reihe von Jahren leidet sie an Nervenschmerzen und Schlaflosigkeit. Zu dem Zwecke, von ihrem Leiden befreit zu werden, wandte sie sich zu Anfang des Jahres 1905 auf den Rat dritter Personen an die Ehefrau des Angeklagten, der damals noch in Halle a. S. wohnte und sich von Schuhmacherei ernährte. Auf die Anordnung der Frau Mietze, welche Kartenlegerin ist, räucherte Fräulein W. ihre Wohnung aus und besprengte sie mit Weihwasser. Als dies Mittel nichts fruchtete und ihr von dritter Seite eingeredet wurde, die Freimaurerloge sei an ihrem Leiden schuld,

---

1) Olbrich in den „Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde" Heft 11 S. 61ff.; 15 S. 68ff.

2) Knoop ebendort 14 S. 58f.

3) Wehrhan in der „Zeitschrift des Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde" 1909.

4) Hellwig in den Mitteilungen Heft 19 S. 72f.

begab sie sich abermals zu Frau Mietze und fragte diese, ob sie nicht jemanden wüßte, der sie in die Geheimnisse der Loge einweihen und schließlich auch ihre Aufnahme in die Loge bewirken könne. Fräulein W. versprach sich hiervon ein Aufhören ihrer Leiden. Frau Mietze teilte den Wunsch der W. dem Angeklagten mit, und dieser erbot sich der W. gegenüber, ihr Aufklärung über die Logengeheimnisse zu verschaffen und ihre Aufnahme in eine Loge herbeizuführen. Er erklärte ihr, er müsse zur Beschaffung des „Logenbuches" Reisen nach Stuttgart und Königshütte unternehmen, und verlangte zur Bestreitung der Reisekosten für seine Bemühungen und das Logenbuch insgesamt den Betrag von 289 Mark; diesen erhielt er von ihr. Einige Zeit später händigte der Angeklagte der W. ein Buch aus, das die Organisation der Freimaurerloge behandelt und in jeder Buchhandlung für 1,80 zu kaufen ist. Mehrere Wochen danach erklärte der Angeklagte, er müsse zwecks Vorbereitung der Aufnahme in die Loge eine Reise nach Rom unternehmen, wo er die Kaiser-Augustus-Loge besuchen wolle. Für diese Reise forderte und erhielt der Angeklagte von der W. nacheinander 228 Mark und 258 Mark. Einige Zeit später erzählte er der W., er sei in Rom gewesen, habe aber, da das Geld nicht ausgereicht habe, aus der „Depositenkammer" in Sizilien noch 350 Mark holen müssen; diesen Betrag müsse er nach Königshütte zurückzahlen Er erhielt von der W. auf Verlangen auch diesen Betrag. Im April 1905 gab der Angeklagte der W. an, er müsse nunmehr mit ihr nach Düsseldorf fahren; dort werde ihre Aufnahme in die Loge erfolgen und darüber ein Dokument aufgenommen werden. Beide unternahmen darauf die Reise nach Düsseldorf, deren Kosten die W. bestritt. In Düsseldorf mußte sie auf Anweisung des Angeklagten längere Zeit vor einem Hause warten, in das er sich begab. Nach seiner Rückkehr gab er an, nun sei sie Logenmitglied. Für die „Aufnahme in die Loge", forderte und erhielt er von der Werche 800 Mark, außerdem 8 Mark „für Stempel" und 122 Mark für seine „Bemühungen". Im November 1905 stellte der Angeklagte der W. in Aussicht, in Hamburg werde sie „Aufklärung" über die Logengeheimnisse erhalten. Er veranlaßte sie, mit ihm auf ihre Kosten nach Hamburg zu reisen. Dort schickte er sie in eine Nebenstraße und gab ihr seine Uhr, die sie auf seine Anweisung während seiner einstündigen Abwesenheit in der Hand behalten mußte. Für diese seine Tätigkeit verlangte und erhielt der Angeklagte von der W. 125 Mark, außerdem für einen Logenbruder 60 Mark. Für zwei Reisen nach Rom und eine nach Berlin, die er im Interesse der

W. unternommen haben wollte, erhielt er auch auf sein Verlangen von ihr 864 Mark und 120 Mark. Weiter forderte er von der W. den „Logenbetrag" für zwei Jahre in Höhe von 120 Mark und für zwei „Mitgliedskarten" 100 Mark. Beide Beträge bezahlte sie an ihn. Schließlich unternahm sie am 16. September 1907 mit dem Angeklagten auf dessen Veranlassung auf ihre Kosten eine Reise nach Frankfurt a. M., nachdem er ihr versprochen hatte, daß sie dort „Aufklärung" erhalten solle. In Frankfurt händigte er ihr einen „Logenbrief", ein von ihm verfertigtes Schriftstück, ein und forderte und erhielt von ihr dafür 70 Mark und 5 Mark für „Stempel". Ferner erklärte er ihr, daß sie noch weitere 1200 Mark zahlen müsse, sobald sie ordentliches Mitglied geworden sei. An Zinsen von diesem Betrage verlangte er und erhielt er von der W. zweimal 12 Mark.

Insgesamt hat die W. auf Veranlassung des Angeklagten zum Zwecke ihrer Aufnahme in eine Loge ca. 3600 Mark aufgewendet. Um diesen Betrag ist sie geschädigt.

Der Angeklagte, der nicht die geringsten Beziehungen zu einer Loge hat, hat die sämtlichen der W. gemachten Angaben frei erfunden, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Die W. würde dem Angeklagten nicht einen Pfennig gegeben haben, wenn sie die Unwahrheit seiner Angaben geahnt hätte.

Der Angeklagte hat sich sonach des Betrugs (§ 263 St. G. B.) schuldig gemacht. Da die sämtlichen Einzelhandlungen auf einen gemeinsamen einheitlichen verbrecherischen Vorsatz zurückzuführen sind, liegt eine fortgesetzte Straftat vor.

Bei Abmessung der Strafe ist einerseits die bisherige Unbescholtenheit des Angeklagten in Betracht gezogen, anderseits aber erwogen worden, daß seine Straftat von einer beträchtlichen Intensität des verbrecherischen Willens zeugt, und daß die Vermögensschädigung des Verletzten eine verhältnismäßig recht erhebliche ist. Demnach erscheint eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten als angemessen. Die in der Tat sich aussprechende ehrlose Gesinnung des Angeklagten ließ es angezeigt erscheinen, ihm auf 5 Jahre die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen."

Die Angaben der Betrogenen bei ihrer polizeilichen Vernehmung bieten nichts weiter Bemerkenswertes, was nicht schon in den Gründen des Urteils enthalten wäre.

Dagegen mag erwähnt werden, daß Mietze bei seiner polizeilichen Vernehmung erklärte, die Angaben der Betrogenen beruhten auf Wahrheit; das Geld habe er mit seiner Familie gemeinschaftlich verbraucht. Bei der Abmachung zwischen seiner Frau und der Betrogenen

sei er nicht zugegen gewesen; nach Mitteilung seiner Frau habe die Betrogene nicht darum gebeten, in die Loge aufgenommen zu werden, sondern darum, ihr einen Mann zu besorgen. Er habe sich auch Mühe gegeben, einen Mann für sie zu finden. Deshalb sei die Betrogene nun sehr oft zu ihm, auch mit allerlei anderen Anliegen gekommen. Die Logenkarten, Briefe usw. habe er selbst angefertigt, um die Betrogene damit zu beruhigen. Seine Ehefrau habe von den Gesprächen nichts gehört, auch dann nicht, wenn die Betrogene zu ihnen gekommen sei. In Rom sei er nicht gewesen, ebenso seien die Vorgänge in anderen Städten lediglich falsche Versprechungen gewesen, um der Betrogenen zu ihrer Beruhigung Abwechslungen zu verschaffen.

In einem Vermerk ist angegeben, daß die Betrogene erklärt habe, die Ehefrau Mietze müsse von den Betrügereien ihres Ehemannes etwas gewußt haben, da sie oftmals im Zimmer gewesen sei, wenn über die Reise usw. verhandelt worden sei.

Die Ehefrau Mietze sei auch Kartenlegerin. Die Betrogene leide augenscheinlich an nächtlichen Halluzinationen; sie wolle oftmals nachts alle möglichen Erscheinungen in ihrer Wohnung haben. Um von ihrem angeblichen Leiden befreit zu werden, habe sie ihre Aufnahme in eine Loge für notwendig erachtet. Da sich Mietze hierzu zur Vermittlung erboten habe, habe sie diesem vollkommen vertraut und ihm nach und nach die von ihm erforderten Beträge gegeben. Wenn auch die ganze Art des Betruges zunächst für eine große Beschränktheit der Betrogenen spreche, so sei doch mit ihr ganz sachlich zu verhandeln, außer wenn es sich um ihre nächtlichen Erscheinungen handle. Nach diesem Sachverhalt kann es nicht bezweifelt werden, daß das Urteil der Strafkammer den Sachverhalt durchaus richtig beurteilt; nur kann es als zweifelhaft bezeichnet werden, ob es sich bei den Straftaten des Angeklagten tatsächlich um eine fortgesetzte Handlung gehandelt hat oder ob nicht die Strafkammer, einer weitverbreiteten Praxis folgend, den Begriff der fortgesetzten Handlung irrig aufgefaßt und ihn zu weit ausgedehnt hat.

Ermöglicht worden ist das betrügerische Vorgehen des Angeklagten nur durch den Volksglauben, die Freimaurer könnten auf übernatürliche Weise Personen krank machen. Die Betrogene, die offenbar an nächtlichen Halluzinationen[1]) litt und, wie es den

1) Es kommen Halluzinationen allerdings auch bei geistig Gesunden vor. Vgl. die interessanten Darlegungen von Ponzo. „Di alcune osservazioni psicologiche fatte durante rappresentazioni cinematografiche“ (Atti della R. Academia delle Scienze di Torino, Vol. 46).

Anschein hat, geistig wohl nicht recht normal war, die vielleicht sogar ausgesprochen geisteskrank war und an beginnendem Verfolgungswahnnsinn litt, war fest davon überzeugt, daß Belästigungen, die sie empfand, auf die Einwirkung der Freimaurer zurückgingen.

Interessant ist auch, daß die Ehefrau des Angeklagten das Kartenlegen betrieb; wenn auch gegen sie Anklage nicht erhoben ist, so muß es doch nach der ganzen Sachlage zum mindesten als wahrscheinlich erscheinen, daß sie von den betrügerischen Handlungen ihres Ehemannes gewußt hat und daß sie an dem betrügerischerweise erlangten Gewinn teilgenommen hat.

VIII.

Die kriminalistische Ausbildung der Juristen.

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert.**

Dieses Thema hatte die „Internationale kriminalistische Vereinigung“ bei ihrer 12. Generalversammlung Ende August 1913 in Kopenhagen auf ihre Tagesordnung gesetzt und verhandelt. Die Frage war noch nicht reif genug, um sie jetzt schon durch Beschlüsse zu lösen; doch gab es manche Anregungen für weitere Beratungen. Vor allem wurde die Öffentlichkeit auf das Bedürfnis der ohnedies schon lange geforderten Reform des juristischen Studiums nach der kriminalistischen Seite gelenkt. Von den Leitsätzen, die der Referent dieses Themas, Prof. Dr. Heimberger (Bonn), empfohlen hatte, ist vor allem einer hervorzuheben, der sich mit der Sonderfrage beschäftigt, wie und wo die Gelegenheit zur Ausbildung in den juristischen Hilfswissenschaften geboten werden soll. Prof. Heimberger spricht sich gegen eine bereits auf der Universität beginnende Spezialausbildung der Juristen aus mit folgender Begründung: „Stellt man sich auf den Standpunkt, daß diese Spezialausbildung nur von denjenigen Juristen gefordert werden soll, die sich die Strafrechtspflege als Lebensberuf gewählt haben, dann ist damit auch entschieden, daß man nicht schon dem Universitätsstudenten die Verpflichtung zum Studium der strafrechtlichen Hilfswissenschaften auflegen darf; denn der Studierende der Rechtswissenschaft soll sich auf der Universität nur die allgemeine juristische Bildung erwerben. Eine solche Verpflichtung würde übrigens auch zu einer Überlastung der Studierenden führen. Der Rechtsstoff hat sich in den letzten Jahrzehnten so gewaltig vermehrt, daß es jetzt schon schwer fällt, den Studierenden einen genügenden Über- und Einblick zu verschaffen. Es ist daher ausgeschlossen, den Studiums- und Examensstoff noch durch die kriminalistischen Hilfswissenschaften zu erweitern.“ ... „Obwohl das Studium

der Hilfswissenschaften nicht vom Universitätsstudenten zu verlangen ist, wird trotzdem die Gelegenheit zu der kriminalistischen Spezialausbildung zweckmäßigerweise an die Universitäten verlegt werden"[1]. So soll es auch den juristischen Studenten nicht verwehrt sein, sich schon während der Universitätszeit mit den Hilfswissenschaften näher zu befassen. Nur kein Zwang dürfe geübt werden. Prof. Heimberger ist nicht auf die Gründe näher eingegangen, die auf jenem Kongreß vom gegenseitigen Standpunkt aus für die grundlegende theoretische Ausbildung in den Hilfswissenschaften bereits während der Universitätsstudienzeit geltend gemacht worden sind, u. a. auch vom Verfasser dieser Zeilen[2].

Daß die Studierenden der Rechte überlastet sind, wollen wir ohne weiteres glauben, müssen aber erwähnen, daß es kaum einen Studenten einer andern Fakultät geben wird, der nicht den gleichen Einwand auch für sein Studium geltend machen könnte. Andererseits, wenn eine Überlastung in einem Studienplane besteht, die den Bedürfnissen der fortschreitenden Zeit entsprechend in Zukunft immer mehr wachsen müßte, so ist nicht einzusehen, warum man dagegen nichts tut und insbesondere den zunehmenden Rechtsstoff nicht verringert durch Verkürzen oder Beseitigen weniger oder überhaupt gar nicht wichtiger Fächer der Rechtswissenschaft. Hat etwa die „Rechtsgeschichte", heute noch ein obligatorisches Studien- und Prüfungsfach unserer Juristen, noch dieselbe Bedeutung wie vor 10 und 20 Jahren? Für die Praxis jedenfalls nicht, sicher nicht soviel als z. B. die modernen juristischen Hilfswissenschaften, wie gerichtliche Medizin und Kriminalistik. Man will, um es richtig zu sagen, an dem alten Gebäude der juristischen Pflichtfächer nicht rütteln. Der Vorschlag von Professor Heimberger hat also eine gewisse Grenze, wenn er sagt: Freilich muß der zukünftige Beamte der Strafrechtspflege in den juristischen Hilfswissenschaften ausgebildet werden, das ist notwendig; aber dazu hat er noch Zeit, wenn er mit dem Universitätsstudium fertig ist. Nur uns und ihm keine Überlastung, solange er unser Schüler und Kandidat ist; nur kein Zwang, nur keine Prüfung in diesen an sich recht guten und schönen, auch recht brauchbaren Hilfswissenschaften. Der Mann der Praxis denkt aber anders darüber: Hier und nicht etwa in den juristischen Fakultäten ist diese Notwendigkeit der Spezialausbildung entdeckt worden. Es hat nicht an

1) Vgl. „Münchener Neueste Nachrichten" vom 5. Oktober 1913.

2) Vgl. dazu auch meine Ausführungen in der Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Juliheft 1913, S. 221 ff. Ferner in den „Mitteilungen der J. K. V.". Band 20. S. 559ff.

Vorwürfen gegen die in manchen Punkten leider rückständige Ausbildung unserer heutigen Juristen gefehlt.

Das Bedürfnis der Spezialausbildung der Juristen ist vorhanden und wird nunmehr allgemein anerkannt, wie ja auch schon die zahlreichen Fortbildungskurse, die diesem Zwecke einstweilen dienen sollen, beweisen. Die problematische Frage ist aber die: Wie soll diese Spezialausbildung einheitlich durchgeführt werden?

Die kriminalistischen Hilfswissenschaften sind im Laufe der Zeit so gewaltig angewachsen, daß ein Jurist der alten Schule mit dem Studium von vorn anfangen müßte, wenn er diese Gebiete einigermaßen beherrschen wollte. Es wäre also viel zu spät, erst nach Abschluß des Universitätsstudiums mit dem Studium der Hilfswissenschaften zu beginnen. Einmal aus dem Grunde, weil jede systematische Schulung und Kontrolle fehlt, wenn es in sein Belieben gestellt ist, sich als Mann der Praxis, selbst nur als Referendar oder junger Gerichtsassessor, in bestimmten Fächern weiter auszubilden. Sodann aus dem weiteren Grunde, weil er, ebensowenig wie seine anderen juristischen Kenntnisse, die Praxis der kriminalistischen Hilfswissenschaften kennen lernen kann, ohne sich schon vorher mit ihren Theorien vertraut gemacht zu haben. In der Zeit der eigentlichen kriminalistischen Praxis ist nicht mehr die „Ausbildung", sondern die „Fortbildung" am Platze, wie sie ja tatsächlich jetzt schon in fast allen Berufen, in neuester Zeit jedenfalls auch im juristischen Berufe als notwendige Ergänzung der formalistischen Schulung eingeführt worden ist. Eine Fortbildung setzt aber eine abgeschlossene Fachausbildung voraus, zu der, wie bereits betont, auch die theoretischen Grundlagen der kriminalistischen Hilfswissenschaften gehören, die sich der junge Jurist eben schon auf der Universität aneignen muß. Daß diese Grundlagen aber nicht bloß den später sich der Strafrechtspflege widmenden Juristen gute Dienste leisten werden, sondern auch den künftigen Ziviljuristen, kann ohne weiteren Nachweis als selbstverständlich und richtig gelten; es braucht bloß erinnert zu werden an die vielen Fragen strafrechtlicher und kriminalistischer Natur, die täglich in das Zivilstreitverfahren hineinspielen, vor allem an das große Gebiet der Schadensersatzprozesse. Nirgends kann man aber den Zusammenhang komplizierter Lebens- und Verbrechensvorgänge, die Wechselbeziehungen von Ursache und Wirkung, wie überhaupt alle Feinheiten eines Indizienbeweises besser kennen lernen, als gerade durch das Studium der mit naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen ausgestatteten juristischen Hilfswissenschaften.

Es ist bekannt, wie heutzutage mangels besserer Einrichtungen

dieses Studium der juristischen Hilfswissenschaften betrieben wird flüchtig und oberflächlich, unsystematisch und daher zwecklos. Hier wie überall in der Wissenschaft muß der Grundsatz Geltung haben: Ohne theoretische Kenntnisse keine Praxis! Unsere Strafrechtswissenschaft, wie sie heute gelehrt wird, enthält aber keine theoretischen Grundlagen der praktischen Kriminalistik; folglich muß eine solche in den Studienplan neu eingeführt werden, und zwar durch bedingt obligatorische Fächer, so daß diejenigen, die sich der Strafrechtspflege widmen wollen, das Studium der hierzu notwendigen Hilfswissenschaften rechtzeitig betreiben und nachweisen können. Dies wäre ein Mittelweg, wenn man sich überhaupt scheuen sollte, einige der kriminalistischen Hilfswissenschaften überhaupt als obligatorische Studienfächer unserer Juristen zu erklären. Ehe die juristischen Hilfswissenschaften nicht als akademische Wissenschaften anerkannt werden, kann die ganze Streitfrage weder zum Nutzen der Studierenden, noch zur Zufriedenheit der Vertreter jener Hilfswissenschaften gelöst werden.

IX.

Doppelassoziation und Tatbestandsermittlung.

Von

Dr. **Hans Henning.**

Assistent am psychologischen Institut der Universität Frankfurt a. M.

Mit 4 Abbildungen.

So fruchtbar sich die Erfindung des Polizeihundes durch H. Groß in der Praxis bewährte, so wenig ist der von ihm begonnene Versuch abgeschlossen, die psychischen Erscheinungen wissenschaftlich so festzulegen, daß sie die gerichtliche Untersuchung vereinfachen. Seit der Arbeit von Wertheimer und Klein, welche vom kriminalistischen Seminar von H. Groß, damals in Prag, aus die psychologische Tatbestandsdiagnostik ins Leben rief, sind die Verfahren, auf experimentellem Wege Verbrecher zu überführen, sehr ausgebildet worden. Allein trotz der schönsten Erfolge hapert es noch hier und dort, so daß Lipmanns Untersuchung der Fehlerquellen ein Bedürfnis war.

Die Hauptschwierigkeit liegt darin, im Laboratorium Bedingungen zu schaffen, die so gefühlsbetont sind wie Verbrechen. Mit der Zeit bin ich von dem Vorzeigen von Bildern und Räumen, von dem Rezitieren von Erzählungen usf. abgekommen. Ich schicke meine Versuchspersonen ins Kino, wo die Vorgänge wirklich ausführlich, sinnenfällig und gefühlsbetont erlebt werden; die Kinodramen kommen den Verbrechen am nächsten und sind jederzeit zugänglich.

Manche vielversprechende psychologische Ermittlungsverfahren haben sich weit von der immerhin doch bewährten Ausübung der bisherigen Rechtspflege entfernt. Volksempfinden und gerichtliche Praxis sind aber Organismen, die nicht von heute auf morgen eine neue Rechtsprechung annehmen. Wie man den Verbrecher nicht in jedem Fall unter Eid fragen darf: Bist du es gewesen? so verbieten sich auch manche allzu mühsame Experimentierereien mit den Untersuchungsgefangenen. Die Annäherung an die herrschende Prozeßordnung darf deshalb nicht außer Acht gelassen werden.

Das bisherige gerichtliche Verfahren fußt in der Aussage, in Frage und Antwort. Diese Methode wissenschaftlich fortzubilden, ist das

Gebotene; doch wurde dieser Weg bisher nur mit der einfachen Assoziation betreten. Ich möchte ihn im folgenden weitergehen mit doppelten und mehrfachen Assoziationen verbunden mit den entsprechenden Reproduktionen. Die einfache Assoziation reicht nicht hin, eine genaue Fragestellung, wie sie in der heutigen Rechtspflege üblich ist, zu ersetzen oder zu verbessern. Mit zwei oder mehr Worten hingegen kann man alles ausdrücken, was der Untersuchungsrichter in seine Fragen legt.

Ist der Verbrechenskomplex beispielsweise Böcklins Bild Vita somnium breve, dessen Einzelheiten demgemäß zu verschweigen sind, so streift die bisherige Assoziationsmethode mit Worten wie: „Bäume“, „Greis“, „Blume“, „Pferd“, „Kinder“, „Brunnen“, „Mädchen“, „Kurz“ meist am Komplex vorbei. Ergänzt man jedoch diese Reizworte zu Doppelassoziationen, so werden sie vollkommen eindeutig auf den Komplex bezogen. Sie lauten dann etwa: „Bäume — einige“, „Greis — sitzt“, „Blume — schwimmt“, „Pferd — scheckig“, „Kinder — nackt“ oder „zwei“, „Brunnen — ungewöhnlich“ oder „Treppe“, „Mädchen — steht“, „Kurz — Traum“. So nähert man sich dem Ideale, die übliche Rechtspflege beizubehalten, indem man nur alles gewissermaßen ins Psychologische übersetzt, was auch der ursprüngliche anregende Plan von Groß gewesen zu sein scheint.

Was ist nun eine Doppelassoziation? Gebe ich einem Musiker die beiden Reizworte „Wolfgang — Amadeus“, so antwortet er: „Mozart“, selbst wenn bei dem ersten Reizworte das Reaktionswort „Goethe“ angebahnt wurde. Das erste Wort (Wolfgang) sei Reizwort, das zweite (Amadeus) Störungswort, das dritte (Mozart) Reaktionswort bezeichnet. Der Vorgang verhält sich graphisch folgendermaßen:

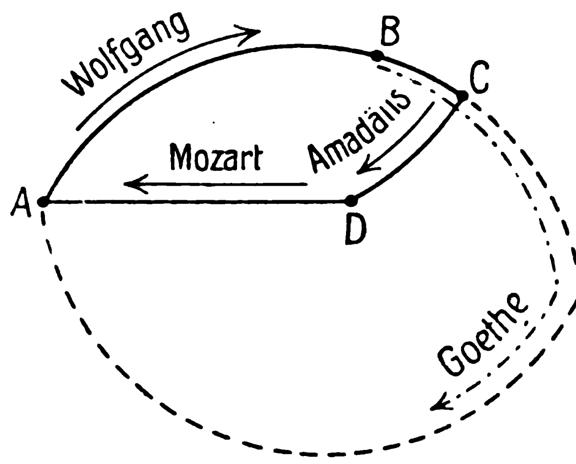


Fig. 1

In A gebe ich das Reizwort „Wolfgang“. In B bahnt sich das Reaktionswort „Goethe“ an, jedoch schlägt in C mein Störungswort „Amadeus“ ein, das sofort das angebahnte Reaktionswort „Goethe“ verdrängt und als Reaktionswort „Mozart“ auslöst. Ohne Störungswort wäre die Reaktion über C hinaus auf der punktierten Linie nach A ge-

gelaufen, der gestörte Prozeß ist also eine Abkürzung; er zeigt gegenüber dem Durchschnitt eine erhebliche zeitliche Verkürzung. Die Versuchsperson kann auch stets angeben, was sich anbahnte, und ob der Störungsprozeß verkürzte oder nicht. Endlich zeigt sich hier das Gesetz, daß die Abkürzung lustbetont ist.

Natürlich kann der Prozeß auch verlängert ausfallen:

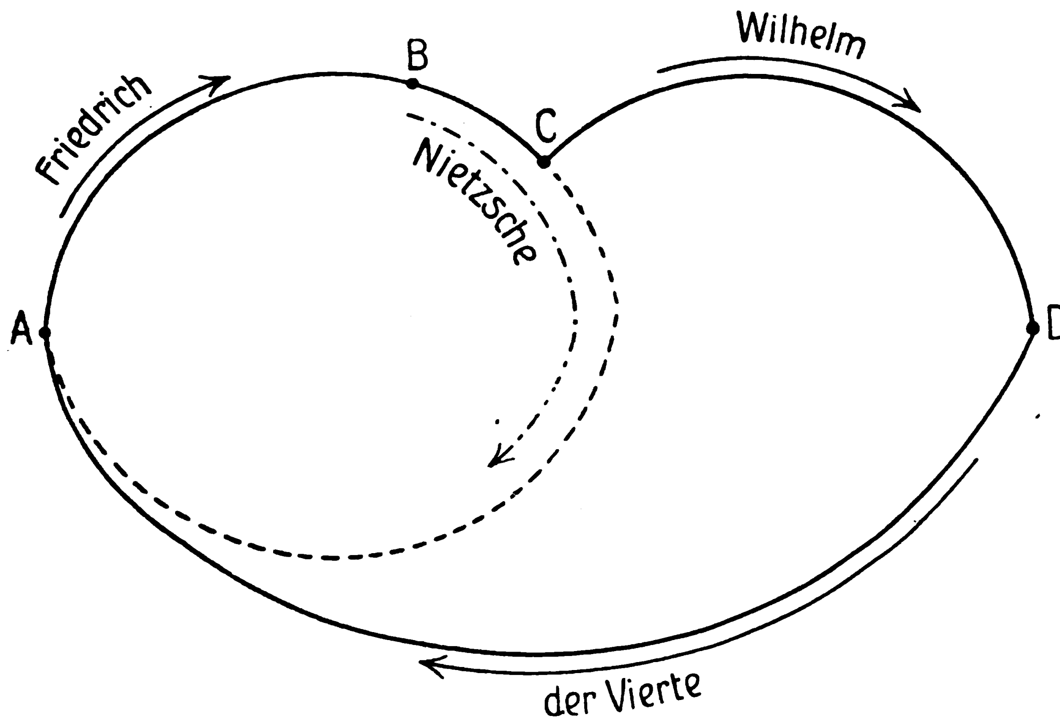


Fig. 2.

In A wurde hier das Reizwort „Friedrich" gegeben; in B bahnte sich „Nietzsche" an, wurde jedoch in C durch das Störungswort „Wilhelm" verdrängt, so daß als endgültige Reaktion „der vierte" erfolgte. Diese Verlängerung zeigt sich in einer verlängerten Reaktionszeit. Diese ist unlustbetont; die Versuchspersonen können genau angeben, ob der Prozeß verlängert und erschwert wurde, oder nicht.

Bevor ich die Art der Konstruktion rechtfertige, gebe ich noch die weiteren Möglichkeiten. Zunächst kann es sich ereignen, daß nur das Störungswort beantwortet wird, während das Reizwort verdrängt wird:

Das Reizwort „Tisch" hat hier wenig verfangen, auch bahnte sich nichts an. In diese Leere schlug bei C das Störungswort „Stuhl",

das allein und zwar mit „-gang" beantwortet wurde. Eigentlich handelt es sich im obigen Beispiel nur um den Prozeß CDC.

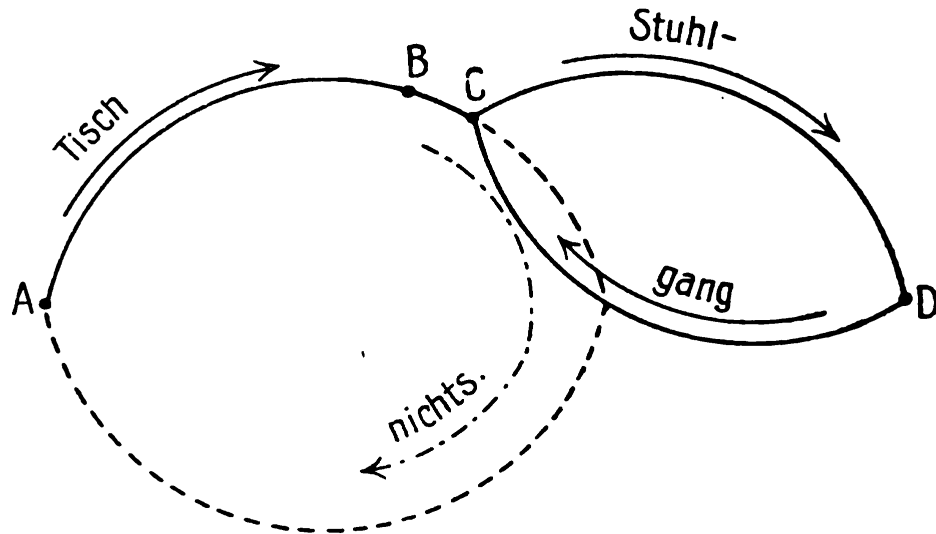


Fig. 3.

Andernfalls ereignet es sich, daß nur das Reizwort beantwortet wird, während das Störungswort mehr oder weniger unbeachtet bleibt:

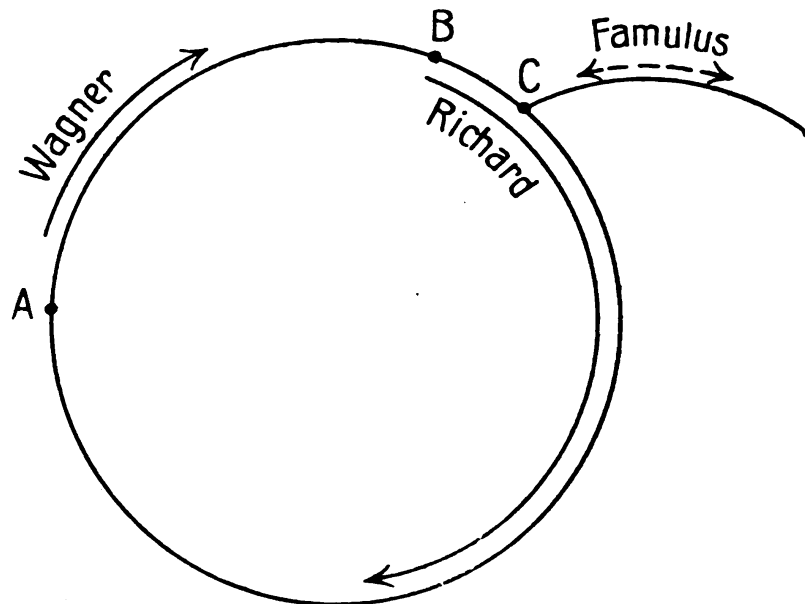


Fig. 4.

In B ist das Reaktionswort „Richard" schon so fest, daß der Versuch den Faustkomplex einzuführen, erfolglos bleiben muß.

Die bisherigen Assoziationsgesetze erklären nichts. So wird der Kontrast in den seltensten Fällen assoziiert: bei einem Säugling fällt mir kein Greis ein, bei einer Beerdigung keine Geburt, bei einem Zwerg kein Riese, bei süßem Zucker kein saurer Essig. Mit der Ähnlichkeit stehts nicht anders: bei einem süßen Apfel denke ich nicht an einen noch süßeren Apfel, wo doch die Ähnlichkeit am größten ist. Deshalb hat die Psychologie alles auf die räumlich-zeitliche Assoziation reduziert, die aber die Frage nicht erklärt, warum räumlich-zeitlich Gegebenes auch räumlich-zeitlich assoziiert wird. In Experimentaluntersuchungen über den Traum[1]) bezog ich mich auf neuere gehirnphysiologische Arbeiten: wird eine Stelle im Gehirn gereizt, so ist nicht nur diese Stelle davon betroffen, sondern auch noch die Partien im Umkreise. Werden zwei Stellen im Gehirn gereizt, so kann zwischen ihnen ein physiologischer Kurzschluß stattfinden. Des Näheren verweise ich auf meine genannte Arbeit, die durch die Studie von Wertheimer über das Sehen von Bewegungen[2]) sehr gestützt wird.

Die Assoziation wäre demnach nichts anderes als ein Kurzschluß, der geläufig wurde. Jeder neue Begriff, jede Erfindung ist ein neuer Kurzschluß. Wenn Kinder assoziativ neue Worte bilden, so sind sie meist ebenso richtig wie unsere Worte, nur werden sie von den Nachfahren nicht eingelernt. Hingegen findet man in jeder Familie Jargonworte, die einmal durch Kurzschluß entstanden beibehalten werden. Ein Kind sagt etwa zu Rindsrouladen „Ochsenvögel", zu Lachsschinken „Bärenschinken" und zum Befremden etwaiger Gäste gebraucht die Familie diese Worte weiter. Daß wir von einer Apfelsine reden, hat nur den Grund, daß die Ähnlichkeitsassoziation mit dem Apfel eingelernt wurde. Ebensogut hätte man aber von einer Granatine oder einer süßen Zitrone reden können. Der einzige Unterschied ist der, daß die letzteren Ähnlichkeitsassoziationen nicht geläufig und eingelernt wurden.

Daß der Traum nicht die geläufigen Assoziationsbahnen begeht, ist unbestritten: die verschiedenartigsten Reize werden hier assoziiert. Tut man nichts weiter als den Trauminhalt beschreiben, so stellt man solche Kurzschlüsse fest.

Ist die Zeit zwischen den beiden Reizungen zu groß, so klingt die Erregung in der Umgebung des zuerst gereizten Punktes ab, so daß nur der zweite Reiz wirkt. So läßt sich in Analogie zu den

1) Hans Henning: Der Traum ein assoziativer Kurzschluß. Wiesbaden 1914.

2) M. Wertheimer: Experimentelle Studien über das Sehen von Bewegung. Zeitschr. f. Psychologie Bd. 6. S. 246 ff.

gehirnphysiologischen Ansichten das Wesen der Doppelassoziationen recht gut erklären.

Wenn ich die geschlossene Kurve zur graphischen Darstellung wählte, so ist es, um den Spannungsverhältnissen einen Ausdruck zu geben. Mit dem Reizworte ist eine Spannung gesetzt; ist das Reaktionswort gefunden und ausgesprochen, so spürt die Versuchsperson, daß die Spannung entspannt, daß der ursprüngliche Zustand annähernd wiederhergestellt ist. Oder daß die Ladung, wie Mach sagt, entladen wird. Der Zusammenhang mit den Blutdruckkurven, mit den Atmungssymptomen der Lüge, die Benussi fand, liegt auf der Hand. Immerhin mag man sich die obigen Konstruktionen linear vorstellen als Resultierende oder Umhüllungskurve der gereizten Stellen, als kürzere oder längere Linie, je nachdem die Reaktion verkürzt oder verlängert ist. Man mag den Krümmungsradius der Kurve nach dem Grade der Spannung oder der Veränderung der Reaktionszeit wählen; es kommt hier nur darauf an, daß die Arbeitshypothese fruchtbar sei und der Kurzschluß einen Ausdruck finde. Ich wies andernorts schon darauf hin, daß der Kurzschluß im Traume, bei genialer Produktion, bei den Vorstellungen der Geisteskranken anders ist, als im Denken des normalen Bewußtseins.

Passende Störungsworte zu finden, ist nicht allzuschwer, da nach der Gleichförmigkeit des psychischen Geschehens im Sinne von Marbe bei zahlreichen Personen dieselben Reaktionsworte in Bereitschaft sind; so werden sehr viele Leute auf „Vater“ mit „Mutter“ reagieren. Ist das Störungswort ungünstig ausgefallen, so wird es nicht beachtet; jedenfalls ist ein Wort zum Reagieren da, so daß die Doppelassoziation gegenüber der einfachen immer noch im Vorteil ist. Antwortet die Versuchsperson jedoch mit dem Störungswort, so kommt in der Reaktionszeit dennoch das kritische Wort verlängert heraus; die Gefühlsbetonung ist dadurch ja nicht unterbunden.

Neben der Gefühlsbetonung entsteht die Verlängerung der Reaktionszeit bei kritischen Worten dadurch, daß sich ein Reaktionswort, das auf den Komplex Bezug hat, einzustellen pflegt, jedoch von der Versuchsperson verworfen wird, da sie ja keine neuen Einzelheiten des Komplexes geben darf, ohne das „Verbrechen“ zuzugeben. Darum wird ein neues harmloses Wort gesucht. Bei den kritischen Reaktionen der bisherigen Tatbestandsdiagnose handelt es sich also um die Verdrängung eines Wortes und seines Reaktionswortes, worauf dann ein neues Wort gesucht wird. Im Grunde unterscheidet sich das nicht sehr von einer Doppelassoziation.

Die Reaktionszeit wurde mit einer 1/10 Sekunden-Stoppuhr ge-

messen, deren Unruhe aber ständig weiterlief; ein großer Versuchsfehler ist damit ausgeschaltet. Die Uhr besitzt zwei Zeiger, die einzeln angehalten werden können. Mit dem Aussprechen des Reizwortes werden beide Zeiger in Gang gesetzt, mit dem Störungswort wird der eine Zeiger angehalten, der zweite hingegen mit dem Reaktionswort. Die Zeit t_1 gibt demgemäß die Zeit an, die zwischen dem Reizwort und dem Störungswort verstrich, während die Zeit t_2 den zeitlichen Abstand von Reizwort und Reaktionswort, also die gesamte Reaktionszeit angibt. t_3 ist die gesamte Reaktionszeit die Wiederholung.

Zunächst gebe ich ein Beispiel eines Akademikers. Der Komplex ist ein von ihm verfaßtes Drama. Die kritischen Worte, die im Drama eine wesentliche Rolle spielen, sind gesperrt gedruckt. Es wurden 150 Reaktionen vorgenommen, jedoch sind die harmlosen Reaktionen hier nur soweit wiedergegeben, als sie für die Beurteilung nötig sind. Die Zeiten sind in 1/10 Sekunden gemessen.

Reizwort:	t_1	Störungswort	t_2	Reaktionswort	t_3	Wiederholung
Zeno	10	Philosoph	24	Dimmer	22	+
Henne	10	Gallinus	66	Gallina	35	Gala
Blüte	12	Linde	38	Bäume	41	Baum
Luft	10	flüssig	25	kalt	20	+
Maler	10	Dürer	54	Maler Dürer	69	Dürsten
Messing	12	Kupfer	25	Lessing	20	+
Land	10	Reisig	21	Landwehr	21	+
Uniform	10	Aufschlag	22	feldgrau	21	+
Kerker	10	finster	51	Mörike	61	Mond
Kakadu	10	rot	24	grün	20	+
Prisma	10	Goethe	18	mein Auge nicht	16	+
Buch	10	Papierer	82	Kants Kritik	26	äußerer Reiz
Blumen	10	Rosen	54	Blumauer	40	Blumengarten
Parallele	10	Geometrie	28	schneiden 2 mal	16	+
Theodor	10	Theobald	72	der schwarze Th.	40	Theoderich
Akademie	10	Singen	30	Odeon	20	+
zwölf	10	Artikel	46	Ostern	21	Apostel
Ozean	10	Insel	22	Nantes	20	+
Kraft	10	Paranoia	62	Götz Krafft	32	Physik
Tanz	12	Spiel	26	Reigen	25	+
Definition	10	Tugend	58	Gemeinheit	144	unbekannt
Germane	10	Rasse	28	sympathisch	20	+
Schwarz	10	Erde	76	Berthold Schwarz	28	+
Semiramis	10	Caesar	24	Gärten	20	+
Kommunismus	12	Kunst	59	Kunstgeschichte	54	Kakadu
Ulyss	10	Polyphem	26	Wein trinken	18	+
Dichterin	13	Pichler	66	Anette von Droste	30	+
Herkunft	12	Nürnberg	84	Nürnberger	41	+
Stein	10	Onyx	30	Edelstein	20	+
unbedeutend	10	Syndikus	56	recht viele	42	heutzutage
Farbe	10	grell	26	rot	20	+
Lied	10	Spott	54	gibt viele	30	viele
Schiff	10	Fluß	24	Schiffen	24	+
Durst	10	Hunger	62	da ißt man was	30	Hering

Die durchschnittliche Reaktionszeit beträgt für die kritischen Reaktionen 54/10 Sekunden, für die harmlosen jedoch nur 27/10 Sekunden, wobei auch die oben ausgelassenen Reaktionen berücksichtigt wurden. Die nachkritische Erscheinung gelangte wenig zum Ausdruck, wie das Beispiel schon andeutet; oft sind gerade die Reaktionen nach der kritischen die kürzesten. Im ganzen Versuche ereignete es sich kein einziges Mal, daß die kritische Reaktion nicht auch die verlängerte Zeit aufwiese.

Ähnlich verhält sich das in den übrigen Versuchen, die ich von 1910 bis 1914 an 20 Akademikern und 3 gebildeten Damen vornahm. Gab ich die Reaktionen aus dem Jahre 1910 nach vier Jahren wieder, so fielen sie im wesentlichen wörtlich wieder so aus wie das erstemal, nur war die Zeit um weniges verkürzt.

Die Wiederholung nahm ich zunächst so vor, wie die Reaktion gegeben wurde, d. h. ich gab das Reizwort und das Störungswort, worauf die Versuchsperson mit dem Reaktionsworte antwortete. In diesem Sinne ging ich in dem abgedruckten Beispiel vor. Da die Versuchsperson jedoch keinerlei Instruktion bekam (etwa: das Störungswort ist abzuwarten), ist es von großem Interesse, welches der beiden Worte beantwortet wurde, ob das Reizwort, das Störungswort oder gar beide. Das läßt sich sehr leicht auf folgende Weise feststellen: zuerst werden alle Reizworte gegeben. Bei einer gewissen Anzahl erinnert die Versuchsperson sich, welches Reaktionswort sie antwortete, bei anderen hingegen erinnert sie sich nicht. Das wird durch ein Plus- und Minuszeichen hinter dem Reizwort vermerkt. Dann werden sämtliche Störungsworte gegeben, wo die Versuchsperson wieder bei einer gewissen Zahl das Reaktionswort kennt, während sie sich bei anderen nicht erinnert. Auch das wird vermerkt. Dann zeigt sich, daß bei bestimmten Reaktionen sowohl das Reizwort als auch das Störungswort jedes für sich die Erinnerung des Reaktionswortes hervorriefen; hier wurden also beide Worte verschmolzen und beide beantwortet. Andere Male wird nur in einem Falle das Reaktionswort erinnert; das ist ein Zeichen, daß nur dieses eine Wort beachtet wurde, sei es nun das Reizwort oder das Störungswort. In einigen Fällen löst weder das Reizwort für sich, noch das Störungswort für sich die Erinnerung an das Reaktionswort aus; doch sind das verschwindend wenige Fälle. Mit diesen nehme ich eine dritte Wiederholung vor, indem ich jetzt aber sowohl Reizwort als Störungswort gebe. Eine Anzahl richtiger Antworten stellt sich noch ein, doch bleibt ein unbeantworteter Rest, den fast ausschließlich die kritischen Reaktionen bilden.

Das umgekehrte Verfahren, daß ich das Reaktionswort sage und mir dann Reizwort und Störungswort geben lasse, scheint mir nicht so gute Ergebnisse zu haben und auch nicht so eindeutig zum Ziele zu führen. Dasselbe gilt von der letzten Möglichkeit, daß ich das Reaktionswort gebe und von der Versuchsperson eine neue Assoziation verlange.

Berechne ich die durchschnittliche Reaktionszeit für die verkürzte und für die verlängerte Doppelassoziation, und weiß ich ferner, ob beide von mir gegebenen Worte beantwortet wurden oder nur eines, erfahre ich endlich durch die genannten Wiederholungsverfahren, welches der beiden Worte beantwortet wurde, so kann ich nach den Zeiten wissen, was in der Versuchsperson vorging. Nur einer der in den vier Figuren aufgezeigten Fälle ist möglich. Vor allem erhalte ich Kenntnis davon, warum ein Wort, das ich für kritisch hielt, von der Versuchsperson harmlos und ohne die kritische Verlängerung beantwortet wurde. Ist etwa ein kritisches und ein harmloses Wort gegeben, und wird trotzdem das kritische beantwortet, so wurde es von der Versuchsperson nicht als kritisch aufgefaßt, usf.

Im allgemeinen wird durchaus nicht das erste Wort vorzugsweise beantwortet, sondern dasjenige, auf welches eine Assoziation in größerer Bereitschaft liegt. Im einzelnen muß ich auf meine Arbeiten über die Doppelassoziation weisen[1]). Vor allem empfiehlt es sich, wie rasch bemerkbar wird, daß man in den kritischen Worten nicht ein kritisches Wort mit einem harmlosen zusammenstellt, sondern daß sowohl das Reizwort als das Störungswort auf den Komplex Bezug haben.

Während der sichere Vorzug der Doppelassoziation vor der einfachen auf dem Gebiete der Tatbestandsdiagnose unbezweifelbar ist, kann ich dasselbe von den dreifachen und mehrfachen Assoziationen nicht behaupten. Es mischen sich hier noch sehr viele Versuchsfehler ein. Die kritisch verlängerte Reaktion hebt sich von der einfach verlängerten, die mit dem Komplex nichts zu schaffen hat, lange nicht so scharf ab. Es empfiehlt sich auch, die Doppelassoziation gehörig zu untersuchen, ehe man an die mehrfachen herantritt. Engt die Doppelassoziation die einfache auf eine Eindeutigkeit des Sinnes ein, so verkörpert die mehrfache Assoziation bereits einen Gedankenverlauf. Obwohl die bekannten kritischen Erscheinungen nicht fehlen, liegt doch etwas prinzipiell anderes vor. Will man als letztes Ziel erreichen, die Frage des Richters ins Psychologische zu übersetzen und natürlich auch die Antwort des Verbrechers, so ist die mehrfache Assoziation natürlich das Endziel. Ein peinlich genauer Aufbau ist jedoch einem voreiligen Ziele vorzuziehen.

1) Noch in Vorbereitung. Erscheint in der Zeitschr. f. Psychol.

X.

Studien zur Lehre der Verbrechensmotive.

Von

Dr. Julius Wallner k. k. Richter in Villach.

In diesen Zeilen sind die Grundzüge einer größeren Arbeit über das Verbrechensmotiv, die ich in der nächsten Zeit fertig zu stellen hoffe, niedergelegt. Eine eingehendere Darstellung findet hier nur die Begriffsbestimmung des Motives und die Feststellung der für die ethische Würdigung des Motives wichtigen Anhaltspunkte.

Ich übergebe diese Zeilen der Öffentlichkeit, um durch die zu erwartende kritische Prüfung der leitenden Gedanken dieser Arbeit fremde Anregungen und Einwendungen bei ihrer endgültigen Fertigstellung verwerten zu können. Unter diesen Umständen brauche ich nicht besonders zu betonen, daß ich für jede Besprechung und Kritik dieser Zeilen besonders dankbar bin.

Das Verbrechensmotiv ist das Motiv zur Begehung einer strafbaren Handlung. Es ist gegenüber dem Motive schlechthin durch seine Beziehung zu einer bestimmten Straftat gekennzeichnet, es tritt zum abgeschlossenen Tatbestande eines Deliktes hinzu. Alles, was zum Tatbestande eines Deliktes selbst gehört, somit auch jene Beziehungen der Psyche des Täters zum strafrechtlich bedeutsamen Erfolge, die Schuldformen genannt werden (Vorsatz und Fahrlässigkeit), sind nicht Motive. Die Worte Motiv und Beweggrund werden hier entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauche und der bisherigen Übung als synonyme Ausdrücke behandelt.

Die Beschäftigung mit dem Motive ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

Eine der wichtigsten Reformbestrebungen im Strafrechte ist die Forderung nach psychologischer Vertiefung des Strafrechtes. Die seelischen Voraussetzungen der strafbaren Handlungen sollen möglichst

erschlossen und für die Beurteilung des Täters herangezogen werden. Die Berechtigung dieser Forderung ergibt sich schon aus der Betrachtung des Entwicklungsprozesses des Strafrechtes in den letzten Jahrhunderten. Dieser zeigt uns den Kampf des Prinzips der Erfolgshaftung mit dem der Schuldhaftung, ein Kampf, der mit dem Siege der Schuldhaftung endigte.

Während einst schon das formale Kausalitätsverhältnis der Handlung zum strafrechtlich bedeutsamen Erfolge an diesen die Rechtsfolge der Strafe knüpfte, setzte sich in einer Jahrhunderte dauernden Entwicklung der Grundsatz durch, daß die Strafbarkeit einer Handlung ein gewisses psychisches Verhältnis des Täters zum Erfolge — Vorsatz oder Fahrlässigkeit — voraussetze. Das psychische Moment drängte also das rein objektive, formale Moment in den Hintergrund, und so waren die beiden Schuldformen, die begrifflich bestimmte, eng begrenzte Beziehungen der Psyche des Täters zum strafrechtlich bedeutsamen Erfolge sind, geschaffen. Damit sind aber nicht alle psychischen Beziehungen des Täters zum Tatbestande restlos erschöpft. Will man nicht auf halbem Wege stehen bleiben und weite Gebiete seelischen Geschehens beiseite lassen, so ist die Berücksichtigung der über den Bereich der beiden Schuldformen hinausgehenden seelischen Vorgänge notwendig. Die äußere Handlung darf nicht aus dem psychologischen Kontinuum der Persönlichkeit des Täters herausgerissen werden [1]).

Diesen Gedanken wurde zwar in der Praxis zu allen Zeiten — wenigstens teilweise — Rechnung getragen. Einsichtsvolle Richter aller Jahrhunderte behandelten das Verbrechen nie rein schablonenmäßig, beschränkten sich nie auf die bloße Tätigkeit, einen Vorgang des Lebens unter einen Verbrechenstatbestand unterzuordnen, sondern berücksichtigten auch darüber hinaus die tausendfältigen feinen Beziehungen der Psyche des Täters zum objektiven Tatbestande.

Die Wissenschaft erfaßte jedoch erst spät die grundsätzliche Bedeutung dieses Problems. Ihr obliegt nunmehr die Aufgabe, auch die über den Bereich der beiden Schuldformen hinausreichenden seelischen Vorgänge in den Kreis ihrer Betrachtungen zu ziehen, sie zu erforschen und systematisch zu gliedern.

Ein Glied aus diesen für das Strafrecht bedeutsamen seelischen Vorgängen und vielleicht das wichtigste ist das Motiv, dessen Untersuchung und Behandlung somit notwendig ist.

Auch die moderne deterministische Denkungsweise, die das see-

1) Meißner, Motiv und Gesinnung im Strafrechte, S. 71.

lische Geschehen unter dem Gesichtspunkte des Kausalitätsgesetzes betrachtet und in jedem Vorgange — auch in der menschlichen Handlung — nur das notwendige Ergebnis einer Zahl bestimmter Voraussetzungen sieht, muß auf die Vorgeschichte jeder Handlung und damit auch auf das Motiv Gewicht legen.

Ist schon von diesen allgemeinen Gesichtspunkten aus die nähere Beschäftigung mit dem Motive wünschenswert, so wurde sie in jüngster Zeit aus praktischen Gründen geradezu unbedingt notwendig.

Unsere Gesetze sprachen bisher fast niemals ausdrücklich vom Motive. Die Vorentwürfe für die neuen Strafgesetze Österreichs, des Deutschen Reiches und der Schweiz[1]) weisen jedoch den Richter ausdrücklich an, bei der Strafzumessung die Beweggründe des Täters zu berücksichtigen. Damit ist es notwendig, den Begriff des Motives (der Beweggründe) ebenso festzustellen, wie andere juristisch technische Begriffe; denn wie sollte die notwendige Einheitlichkeit der Rechtsprechung erzielt werden, wenn die Grenzen eines praktisch so wichtigen Begriffes auch nicht annähernd feststehen.

Ich bemerke, daß es an Erörterungen und Untersuchungen über diesen Begriff bisher nicht fehlte.

Die Versuche der Begriffsbestimmung gehen in die Hunderte. Meist wird allerdings das Problem mit wenigen Worten abgetan, gründlichere Darstellungen sind selten. Zu einer zusammenhängenden Lehre vom Motive, wie vom Vorsatze, Versuche usw. bestehen höchstens Ansätze. Die Untersuchungen haben vorwiegend theoretischen Charakter, die legislative Seite wird wenig berücksichtigt. Allgemein heißt es, das Motiv habe größere Berücksichtigung zu finden. Wie dies zu geschehen habe, darüber schweigt man.

Die Schuld daran trägt die mangelnde Feststellung des Begriffes. Es gibt wenig Worte, die die Sprache des gewöhnlichen Lebens in so zahlreichen und grundverschiedenen Bedeutungen gebraucht, wie das Wort Motiv. Einerseits wird darunter jede Bedingung für das Zustandekommen einer bestimmten Handlung verstanden, gleichgültig ob es seelische Erscheinungen oder objektive Zustände der Außenwelt sind. Man sagt Habsucht, Zorn, Furcht, Eifersucht, Ehrgeiz waren das Motiv einer Handlung, ebenso nennt man Not, Elend zerrüttete Familienverhältnisse Motive.

Andererseits wird der durch eine Handlung bezweckte Erfolg als Motiv bezeichnet. Man spricht vom Motive, einen unbequemen Gläubiger zu entledigen, einen gefährlichen Konkurrenten unschädlich zu

---

1) Österr. V.-E. § 45, Deutscher V.-E. § 81, Schweizer V.-E. Art. V.

machen. Literarische Berühmtheit hat das Motiv Raskolnikows, die brachliegenden Gelder der geizigen Greisin armen, unglücklichen Menschen nutzbar zu machen.

Die gleiche Zerfahrenheit wie die Sprache des gewöhnlichen Lebens zeigen die Ergebnisse der bisherigen theoretischen Forschung. Unter dem Motive werden die verschiedenartigsten und mannigfaltigsten Erscheinungen und Zustände verstanden. Der Begriff Motiv hat den weitesten Umfang und daher den dürftigsten Inhalt, das Motiv ist alles und daher nichts.

Durch die Aufnahme des Motives in das Gesetz (Österr., Deutscher und Schweizer. V.-E.) ist aber das Motiv auf dem Wege, ein juristisch-technischer Begriff zu werden. Es muß daher versucht werden, diesen Begriff ebenso wie andere juristisch-technische Begriffe — z. B. Vorsatz, Fahrlässigkeit, Versuch — festzustellen.

In diesem Zusammenhange sind einige Worte über die Methoden bei der Bildung von Begriffen in der Sprache des gewöhnlichen Lebens und jener der Wissenschaft am Platze.

Wenn wir im gewöhnlichen Leben die Bedeutung eines Wortes untersuchen, so kümmern wir uns zuerst um den Sprachgebrauch. Wir stellen fest, daß ein Wort zur Bezeichnung bestimmter Gegenstände oder Erscheinungen gebraucht wird. Bei Gegenständen, die unserer sinnlichen Wahrnehmung zugänglich sind und von deren Wesen wir eine klare Vorstellung haben, begegnen uns keine Schwierigkeiten. Zur Unterstützung können wir die Etymologie heranziehen und die Bedeutung eines Wortes vom sprachgeschichtlichen Standpunkte feststellen.

Schwieriger ist die Feststellung wissenschaftlicher Begriffe. Die Wissenschaft bringt neue Kenntnisse und Erfahrungen, neue Gesichtspunkte mit und zeigt, daß Erscheinungen, die für den Laien klar und verständlich scheinen, tatsächlich kompliziertester Natur sind. Sie kommt also bei ihrem tieferen Eindringen in das Wesen der Dinge oft in Widerstreit mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und muß bei Festlegung ihrer Begriffe Umstände heranziehen, die dem Inhalte einer bestimmten sprachlichen Bezeichnung ursprünglich fremd waren. Sie nimmt daher die Begriffe nicht stets in der Umgrenzung und Gestalt auf, wie sie das Leben bietet, sondern ergänzt und modifiziert sie und verwandelt damit Begriffe des gewöhnlichen Lebens in wissenschaftlich-technische. Maßgebend sind dabei bestimmte Utilitätsgründe, deren Anwendung der Zweck wissenschaftlicher Forschung rechtfertigt. Oft geht die Wissenschaft mit der Sprache noch in radikalerer Weise um, indem sie sich nicht einfach damit begnügt, bestimmte, durch

die Sprache des Alltages gegebene Begriffe zu präzisieren und zu modifizieren. Sie schafft sich vielmehr die Begriffe, die sie bei Ausbau ihres Systems benötigt — Begriffe, für die die Sprache selbstverständlich noch keine Bezeichnungen hat — nimmt dann ein sinnverwandtes Wort aus der Sprache des gewöhnlichen Lebens und gebraucht nunmehr dieses im Sinne des von ihr geschaffenen Begriffes. Namentlich neue Wissenschaften,. die noch nicht über die entsprechende Terminologie verfügen, z. B. die Soziologie machen von diesem Mittel reichlich Gebrauch. Hier sind also Utilitätsgründe ausschlaggebend, das rein Sprachliche tritt zurück[1]).

Wie verhalten sich nun die für die Begriffsbildung wichtigsten Elemente, Sprachgebrauch, Etymologie und wissenschaftliche Utilitätsgründe zum Motive?

Sprachgebrauch und Etymologie sagen uns über das Wort Motiv nicht allzuviel, aber immerhin das Wesentliche. Das Motiv ist — wenigstens nach dem überwiegenden Sprachgebrauche — ein seelischer Vorgang und nicht ein Gegenstand oder Zustand der Außenwelt. Dann wohnt dem Worte Motiv (movere) das Merkmal des „Bewegenden, Treibenden" inne, das auch in dem deutschen Synonyme „Beweggrund" klar zum Ausdrucke kommt.

Das Motiv ist also ein energetischer Faktor unseres Seelenlebens.

Mehr ist aus dem Sprachgebrauche und der Etymologie leider nicht zu entnehmen. Es werden also bei der Bestimmung des Begriffes Motiv wissenschaftliche Utilitätsgründe ein bedeutsames Wort mitzusprechen haben. Hier ist zu berücksichtigen, daß die Wissenschaft auf Erforschung des Wesens der Dinge gerichtet ist und daß ihr nur dann genützt wird, wenn die zu untersuchenden verwickelten Vorgänge tatsächlich in ihre letzten und einfachsten Bestandteile zerlegt werden.

Das Strafrecht braucht klare, festumgrenzte Begriffe, die nicht auf komplizierte seelische Vorgänge, die selbst der Erklärung harren, sondern auf ein möglichst einfaches Prinzip zurückzuführen sind.

Damit ist die Grundlage für die Feststellung des Begriffes Motiv gegeben.

Vor jeder Handlung liegt eine komplizierte Entwicklungskette. Äußere objektive Umstände lösen bestimmte Veränderungen in der Seele aus, die schließlich zur Handlung führen. Diese verursacht wiederum regelmäßig Veränderungen in der Außenwelt. Also äußere

1) Vgl. hierzu auch Tomsen, Untersuchungen über den Begriff des Verbrechensmotives.

Umstände bedingen seelische Veränderungen, und diese führen wieder zu Veränderungen in der Außenwelt. Ein Glied unter den seelischen Voraussetzungen der Handlung ist das Motiv, aber welches?

Um dem Motive hier den richtigen Platz zu bestimmen, ist die Analyse des Handlungsprozesses, die Feststellung der wichtigsten Glieder dieser Reihe unbedingt nötig. Diese Aufgabe ist eine psychologische, muß daher unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse psychologischer Forschung durchgeführt werden. Einleitend verweise ich auf die bekannte Tatsache, daß es unendlich schwierig ist, seelische Erscheinungen einfachster Natur zu definieren. Diese Aufgabe ist bei den ursprünglichsten Vorgängen des Seelenlebens geradezu unlösbar, und es bleibt als Hilfsmittel dabei nur der Hinweis auf die eigene subjektive Erfahrung übrig.

Das ursprünglichste seelische Erlebnis ist das Bewußtsein, das in der Unterscheidung des Ich von der Außenwelt gipfelt. Eine nähere Erklärung versuche ich nicht, sondern verweise auf die eigene subjektive Erfahrung.

Greifbarer bereits ist die Empfindung. Sie entsteht durch einen bis zum psychischen Zentrum geleiteten Sinnenreiz und gibt uns ein Bild der vom Träger des Bewußtseins verschiedenen Welt. Sie hat also ausgesprochen objektiven Charakter, ihr Inhalt ist etwas vom Subjekte Verschiedenes, rein Gegenständliches.

Sie ist der Grundstock unseres Seelenlebens. Alle anderen intellektuellen Funktionen bestehen darin, daß durch sie das durch die Empfindungen gelieferte Material weiter verarbeitet wird[1]). Besondere Bedeutung gewinnt die Verknüpfung der Empfindung mit der Reproduktion von Vorstellungen. Dadurch wird der Empfindungsinhalt in Beziehung zu früheren seelischen, insbesondere intellektuellen Funktionen gesetzt und die Empfindung wird zur Wahrnehmung.

Eine weitere Gruppe seelischer Vorgänge bilden die Vorstellungen, die ich mit Lipps[2]) als Wiederkehr vergangener Bewußtseinserlebnisse bezeichne.

Der Begriff Vorstellung hat zwei Seiten; er bezeichnet die seelische Tätigkeit des Vorstellens und zugleich das Objekt, das den Inhalt dieses Vorstellens bildet. Der Inhalt der Vorstellungstätigkeit kann wieder aus der Außenwelt oder aus dem Leben des vorstellenden Subjektes entnommen sein.

Trugen Empfindung und Wahrnehmung vorwiegend rezeptiven

1) Liepmann, Grundriß der Psychologie für Juristen, S. 16.

2) Lipps, Leitfaden der Psychologie, S. 61.

Charakter, so ist für die Vorstellung das Moment der Reproduktion wesentlich. Ihre Grundlage bilden die Spuren, die seelische Erscheinungen in unserer Psyche zurückließen, sie sind Erinnerungsbilder früherer seelischer Vorgänge. Ihnen fehlt das produktive, schöpferisch gestaltende Moment, der objektive Charakter steht im Vordergrunde, sie sind seelische Erscheinungen der Ruhelage.

Die Welt und, was in ihr vorgeht, wäre uns völlig gleichgültig, wenn unser Seelenleben nur aus den bisher besprochenen Elementen, bloß aus Empfindungen und Vorstellungen zusammengesetzt wäre[1]).

Empfindet der Mensch noch so heftig Hunger und steigt in ihm das Vorstellungsbild einer Stätte auf, wo Nahrungsmittel in größerer Menge unbewacht liegen, diese seelischen Voraussetzungen führten noch zu keiner Handlung, sie wären für den Kriminalisten belanglos. Erst dadurch, daß Empfindungen und Vorstellungen gefühlsbetont werden, daß sie lust- oder unlustvoll sind, wird die Außenwelt für uns interessant, erst dadurch kommt es zu einer Stellungnahme unserer Seele zu unserer Umgebung.

Damit sind wir beim Gefühle angelangt, jener seelischen Erscheinung, die Ziegler[2]) mit Recht als das dunkelste, unklarste, verborgenste und tiefste Element unseres Seelenlebens bezeichnet.

Es ist im Gegensatze zu den früher behandelten seelischen Erlebnissen streng subjektiv, es ist ausgesprochen akzessorischer Natur, es ist (Lipps) nicht wirkender Faktor, sondern Symptom solcher.

Das Gefühl bildet die Stellungnahme unserer Seele gegenüber den früher behandelten objektiven seelischen Erlebnissen in der durch die Worte Lust und Unlust bezeichneten Dimension, es ist ein Zustand unserer Seele, der uns als Lust und Unlust bewußt wird[3]).

Es entspricht nun dem innersten Wesen des Menschen, die Lust zu suchen und die Unlust zu meiden. Daraus ergibt sich ein gewisser Zusammenhang zwischen den Akten des Fühlens und eigenartigen seelischen Erscheinungen, die die Sprache als Akte des Begehrens, des Strebens bezeichnet. Auch diese sind Erscheinungen ursprünglichster Natur, die sich nur schwer in eine bestimmte Definition zwängen lassen. Unsere persönliche Erfahrung lehrt uns aber, daß allen diesen seelischen Erlebnissen, die ein Ausfluß von Gefühlsdispositionen sind, als Gemeinsames ein gewisses „Zielen" Gerichtetsein, Tendieren (Lipps), ein Zustand der Spannung nach

1) Liepmann, Grundriß der Psychologie für Juristen, S. 35.

2) Ziegler, Psychologie, S. 12.

3) Mayer, die schuldhafte Handlung und ihre Arten, S. 39.

einem bestimmten Verlaufe innewohnt. Die Sprache schuf für diese Gruppe von seelischen Vorgängen eine Reihe von Namen, sie spricht vom Sehnen, Hoffen, Wünschen, Verlangen, Begehren und Wollen, alle gekennzeichnet durch eine seelische Tendenz, einen Zustand psychischer Spannung nach einem bestimmt gearteten Verlaufe.

Damit ist der hochwichtige Unterschied zwischen den früher behandelten intellektuellen psychischen Funktionen (Empfindungen, Wahrnehmungen, Vorstellungen) und den hier behandelten emotionellen, die ausnahmslos durch den Strebungscharakter gekennzeichnet sind, gegeben.

Die frühere Psychologie gebrauchte zwar die Ausdrücke „intellektuell“ und „emotionell“ nicht, unterschied aber dem Wesen nach übereinstimmend zwischen Akten des Erkenntnis- und Akten des Begehrungsvermögens (Wolff) oder zwischen den Grundtatsachen des Vorstellens und Strebens (Leibnitz).

Die nahe Verwandtschaft der emotionellen seelischen Vorgänge des Fühlens und Strebens liegt auf der Hand.

Ich halte es für unrichtig — wie Herbart[1]) — das Begehren schlechthin aus der Vorstellungstätigkeit abzuleiten. Erst wenn bestimmte Vorstellungen durch das Gefühl aus dem Gebiete der subjektiven Indifferenz gerissen werden, wenn bestimmte Vorstellungen lustvoll betont werden, macht sich in der Seele der Drang nach Verwirklichung des lustvoll betonten Vorstellungsinhaltes geltend, die das Wesen des Strebens bildet. Das Streben erlangt daher seine wesentliche Note durch das Gefühl und nicht durch die Vorstellung.

Das Streben ist zunächst ein „nacktes“ Streben, ein bloßes Hinneigen, Hinzielen. Der Mensch wünscht, hofft, oder ersehnt einen bestimmten Vorgang. Damit ist er aber auf die Dauer nicht zufrieden, er will Betätigung und Verwirklichung. Zu der seelischen Tatsache des Strebens tritt das Bewußtsein, durch eine in der Erfahrung als möglich erkannte Tätigkeit den gewünschten Zustand herbeizuführen, das Streben verdichtet sich zum Wollen.

Unsere Selbstbeobachtung lehrt uns, daß dem Wollen ein ganz besonderer, von dem bloßen Streben wesentlich verschiedener Charakter innewohnt, daß das Wollen mehr als bloßes Streben sei. Dieses „Mehr“ wollte man auf die größere Stärke des in allen Akten des Strebens vorkommenden Begehrungsaktes zurückführen, dies aber mit Unrecht. Wie Ehrenfels[2]) treffend sagt, wird beim lebenslänglich

1) Herbart, Psychologie als Wissenschaft I, S. 26.
2) Ehrenfels, System der Werttheorie, S. 220 ff.

Eingekerkerten der Wunsch nach Freiheit den höchstmöglichen Grad der Stärke aufweisen. Solange aber jede Hoffnung auf Verwirklichung fehlt, kann hier nur von einem Wünschen, Hoffen, Sehnen, nicht aber von einem Willen gesprochen werden. Dagegen gibt es Willensakte, welche die denkbar geringste Stärke aufweisen, z. B. wenn wir uns beim Anziehen den Rock zuknöpfen. Nicht die größere Stärke des Begehrungsaktes macht also das Streben zum Wollen, sondern das Bewußtsein, durch unsere Tätigkeit das Objekt des Wunsches herbeiführen zu können. Lassen die meisten psychischen Erscheinungen mit Strebungscharakter, das Wünschen, Sehnen, Hoffen, Begehren in ihrem Gegenstand unbegrenzte Möglichkeiten offen, sind sie nicht an die engen Schranken der Erfahrung gebunden und lassen sie dem freien Spiele der Phantasie den weitesten Spielraum, so steht der Wille auf dem realen Boden der dem Menschen durch seine Erfahrung gegebenen Betätigungs- und Verwirklichungsmöglichkeiten.

Wie bereits aus diesen Zeilen hervorgeht, vertrete ich mit Hippel[1]) und Tomsen[2]) die Ansicht, daß nicht nur die Handlung als solche, sondern auch der Erfolg gewollt sei, während zahlreiche Schriftsteller (Becker, Bünger, Frank, v. Liszt, Meyer, Olshausen, Träger, Zittelmann) der Meinung sind, daß der Erfolg überhaupt nicht gewollt werden könne. Gewollt sei nur die Körperbewegung, denn die Tätigkeit eines Menschen reicht nur so weit wie seine Körperbewegung.

Diese Frage ist in erster Linie eine terminologische, maßgebend ist, was unter Wollen verstanden wird. Ich finde es aber weder ungenau, noch dem Sprachgebrauche widersprechend, auch bestimmte Erfolge als gewollt anzusehen.

Wenn der Wille unmittelbar auf die motorischen Nerven einwirkt, wird er die Ursache einer eigenen körperlichen Bewegung, der Handlung. Er geht also der körperlichen Bewegung voraus und ist unabhängig von ihrer tatsächlichen Vornahme. Dagegen steht allerdings die auf Schopenhauer zurückgehende Anschauung, daß vom Willen erst dann gesprochen werden könne, wenn die Körperbewegung tatsächlich erfolgt. Ich glaube, daß die Körperbewegung erst Wirkung des Willens sei und daß mit dem Willensentschlusse der Wille schon vorhanden sei, auch wenn die Körperbewegung wegen späterer Aufgabe des Entschlusses tatsächlich nicht vorgenommen wurde[3]).

1) Hippel, die Vorstellungstheorie, 1901, S. 16.

2) Tomsen, Untersuchungen über den Begriff des Verbrechensmotives, S. 150.

3) Dasselbe Hippel, Willenstheorie, S. 27ff.

Alle bisher behandelten seelischen Erscheinungen — Empfindung, Wahrnehmung, Vorstellung, Gefühl, die Akte des Strebens, Wille — sind aktueller Natur. Allen gemeinsam ist die Beziehung zu Dingen der Außenwelt. Teils vermitteln sie die Kenntnis der Außenwelt, teils enthalten sie die Reaktion der Psyche gegenüber der Außenwelt, teils sind sie durch die seelische Spannung nach bestimmten Veränderungen in der Außenwelt gekennzeichnet.

Verschieden davon ist die qualitative Beschaffenheit der Psyche selbst. Dabei handelt es sich um jenen Seelenzustand des Einzelnen, der den wesentlich gleichbleibenden Bestandteil seiner psychischen Gesamtverfassung ausmacht, das, was wir seelische Eigenart, Charakter und Gesinnung nennen. Durch ihn ist die verschiedene Art und Weise der Reaktion des Einzelnen gegenüber äußeren Reizen bedingt.

Trotz dieser begrifflichen Verschiedenheit zwischen den psychischen Erscheinungen aktueller Natur und der qualitativen Beschaffenheit der Seele selbst findet doch eine gegenseitige Beeinflussung statt, denn die einzelnen aktuellen psychischen Vorgänge lassen in der Seele „Spuren" zurück (Lipps).

Alle psychischen Erscheinungen sind überhaupt nicht strenge voneinander getrennte psychische Kategorien, sondern lediglich bestimmte Äußerungsarten der psychischen Tätigkeit. Man darf die Seele nicht in eine Reihe selbständiger Seelchen zersplittern (Windelband)[1]), die von uns unterschiedenen psychischen Erscheinungen sind nur Gattungsbegriffe, Abstraktionen psychischer Vorgänge, aber nicht Elemente der Psyche selbst. Das Seelenleben kennt Sprünge so wenig wie die Natur, es bleiben immer Übergänge, die in keine Formel sich fügen wollen. Trotzdem sind die Grenzlegungen berechtigt und mehr als das: notwendig. Ohne sie wäre in die Mannigfaltigkeit des der Erfahrung Gegebenen keine Ordnung und Übersicht zu bringen, die die Voraussetzung wissenschaftlicher Arbeit bilden[2]).

Die Erkenntnis, daß jede Handlung durch eine von äußeren Umständen ausgehende seelische Entwicklungsreihe bedingt ist, sichert uns die richtige Stellungnahme gegenüber den zahlreichen, bisher versuchten Begriffsbestimmungen des Motives. Wir erkennen, daß alle Verschiedenheiten dieser Begriffsbestimmungen darauf zurückzuführen sind, daß die diese Entwicklungsreihe bedingenden äußeren Momente, die einzelnen Glieder der psychischen Entwicklungsreihe und endlich

1) Windelband, Vierteljahrsschrift für kritische Philosophie, Bd. II, S. 165ff.

2) Hellpach, Die geistigen Epidemien aus der Sammlung „Die Gesellschaft" herausgegeben von Martin Ruber.

die durch die Handlung herbeigeführten Veränderungen in der Außenwelt als Motive erklärt wurden.

Hier werden der möglichsten Kürze halber nur die wichtigsten Hauptgruppen angeführt.

1. Am weitesten nach rückwärts verfolgt die zur Handlung führende Entwicklungskette Schwarz, Psychologie des Willens, S. 183, der erklärt: Motive sind die Objekte, durch die unser Gefallen und Mißfallen erregt wird.

Diese Begriffsbestimmung halte ich für unbrauchbar. Das Motiv ist schon nach dem überwiegenden gewöhnlichen Sprachgebrauche ein seelischer Vorgang und nicht etwas Materielles, äußerlich Sinnfälliges. Wenn zudem jeder Gegenstand, durch den unser Gefallen oder Mißfallen erregt wird, als Motiv bezeichnet wird, so kann jedes Gemälde, jeder Baum, das Meer, das Hochgebirge, der gestirnte Himmel usw. Motiv sein. Damit wäre der Begriff ebenso weit als inhaltlos und unbrauchbar.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommen wir, wenn wir überhaupt jedes Glied der psychischen Entwicklungsreihe als Motiv erklären. Der Begriff psychische Motivation oder psychische Kausalität setzt eine Unzahl psychischer Vorbedingungen voraus. Wenn wir nun alle Glieder dieser Entwicklungsreihe, also Empfindungen, Wahrnehmungen, Vorstellungen, Gefühle, Wünsche, Strebungen, Vorsätze, Absichten, Charaktereigenschaften, alle diese Bedingungen für den Eintritt eines bestimmten seelischen Geschehens als Motive bezeichnen, so kommen wir wieder zu einem Begriffe von gewaltigem Umfange und äußerst dürftigem Inhalte. Damit ist dem Strafrechte nicht gedient, dadurch wird der gute Begriff Motiv künstlich farblos, inhaltsarm und leer.

2. Definitionen, die einen weiten Ausschnitt der psychischen Entwicklungsreihe als Motiv bezeichnen, ohne die einzelnen, die Reihe bildenden seelischen Erscheinungen genauer zu bestimmen. Meist werden hier unbestimmte, möglichst weite Ausdrücke, wie Kraft, Moment, Seelenzustand, Disposition und ähnliches gebraucht.

Es wird hier gesprochen:

1. Von den im Entschlusse durchtretenden Kräften [1].

2. Von der unter den gegebenen Bedingungen zur Wirksamkeit gelangenden Disposition [2].

3. Von den auf die zum Verbrechen führende Willensbetätigung

1) Janka, Grundlagen der Strafschuld, S. 33.

2) Wahlberg, Das Prinzip der Individualisierung.

im Bewußtsein des Handelnden einwirkenden psychischen Erscheinungen[1]).

4. Von einem eine Bewegung erzeugenden Seelenzustande[2]).

5. Von den auf den Willen des Täters bestimmend einwirkenden Momenten, die Handlung herbeizuführen[3]).

6. Von den den Willen des Täters zum Abschluß eines Geschäftes beeinflussenden Momenten[4]).

7. Von der in das Bewußtsein des Wollenden fallenden Teilursache eines Willensaktes[5]).

8. Von den nicht zum Inhalte der Willenserklärung gehörigen, jedoch diese Willenserklärung näher oder entfernter veranlassenden Faktoren[6]).

9. Von den im Innern des Täters wirkenden Triebkräften, die seinem Willen den Anstoß geben, die Rechtsgüterwelt in rechtswidriger Weise anzugreifen[7]).

10. Von der mit einer äußeren Veranlassung kausal verknüpften inneren Veranlassung der Aufhebung des individuellen Willens gegen den allgemeinen Willen[8]).

11. Von der im Handelnden liegenden Ursache seiner Handlung[9]).

12. Vom ersten bewußten Beweggrund oder dem unbewußten Anstoß zu unserem Handeln[10]).

13. Vom praktischen, zwischen einer Lustvorstellung und jetzt vorhandener Unlust bestehenden Gegensatze[11]).

Alle diese Definitionen sind unklar und sagen uns nicht das Wesentliche über den Begriff des Motives. Worte wie: Kraft, Moment, Triebkraft, Seelenzustand, Disposition sind nicht feste Begriffe, sie bringen es mit sich, daß schließlich jedes Glied der zur Handlung führenden psychischen Entwicklungskette Motiv sein kann. Damit

---

1) Liepmann, Einleitung in das Strafrecht, S. 145ff.

2) Leonhard, Das Recht des a. b. G. B. Allg. Teil.

3) Bekker, Theorie des heutigen deutschen Strafrechtes, I S. 286.

4) Neumann, Der Einfluß des Irrtumes im Beweggrunde auf Erbeseinsetzung und Vermächtnis, S. 5.

5) Höfler, Psychologie, S. 560.

6) Kuhlenbeck, Rechtsprechung des Reichsgerichtes, S. 177.

7) Fuld, Motiv im deutschen Strafgesetzbuch, Golddamms Archiv XXI, S. 321 10.

8) Hundshausen, Das Motiv im Strafrechte, Züricher Dissertation 1877, S. 3.

9) Liepmann, Über den individuellen Beweis der Freiheit des Willens, S. 10.

10) O. Schneider, Transzendentalpsychologie, S. 200.

11) Th. Kerzl, Lehre von der Aufmerksamkeit, S. 63.

sind wir wieder auf dem alten Punkte angelangt, das Motiv ist alles und daher nichts.

3. Definitionen, die zur Begriffsbestimmung des Motives eine Mehrheit schärfer umrissener psychischer Zustände und Erscheinungen verwenden. Insbesondere werden hier die in der Psychologie allgemein üblichen Bezeichnungen, wie Vorstellungen, Gefühle, Charaktereigenschaften usw. gebraucht.

So ist nach Liszt[1]) das Motiv

1. die Vorstellung des bezweckten Erfolges,

2. der durch die Handlung erregte Trieb,

3. die psychische Eigenart selbst, insoweit durch sie unter dem Einflusse äußerer Anreize das verbrecherische Verhalten des Täters bestimmt wird.

Kraus[2]) erklärt als Motiv

1. das in letzter Linie Begehrte,

2. die aktuelle Begierde, deren Befriedigung vorgezogen wird der Verwirklichung anderer, ihr etwa widerstreitender Bedürfnisse,

3. die psychische Eigenart selbst, insoweit durch sie unter dem Einflusse äußerer Anreize das verbrecherische Verhalten des Täters bestimmt wird.

Tomson, der sich in seinem Werke „Untersuchungen über den Begriff des Verbrechensmotives" mit unserem Probleme bisher am eingehendsten beschäftigte, nennt Motiv die zum Verbrechen hinführenden Triebe, Charaktereigenschaften und Absichten. Meißner[3]) bezeichnet als Motiv die mit Gefühlen verbundenen Vorstellungen, die den Willen veranlaßten, Endemann[4]) hingegen die den Willensentschluß verursachenden Reize und Vorstellungen. Nach Zittelmann[5]) sind Unlust, bzw. Trieb und Vorstellungen die Motive jeder bewußten Handlung. Nach Höffding[6]) sind die bestimmten Vorstellungen und Gefühle, ohne die kein eigentliches Wollen möglich ist, unsere bewußten Motive.

Wundt[7]) nennt die in unserer subjektiven Auffassung die Handlung unmittelbar vorbereitenden Vorstellungs- und Gefühlsverbindungen

---

1) Liszt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, XIV 4, S. 487 ff.

2) Kraus, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, XVII, S. 467 ff.

3) Meißner, Motiv und Gesinnung im Strafrechte, S. 35.

4) Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes, I 336.

5) Zittelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft, S. 107.

6) Höffding, Psychologie in Umrissen auf Grundlage der Erfahrung, S. 471.

7) Wundt, Grundriß der Psychologie, S. 222.

Motive des Willens, während Ortloff[1]) erklärt, das Motiv beruhe hauptsächlich im Begehren und den Trieben.

Diese Definitionen sind nicht viel mehr als eine Umfangsangabe des Begriffes, sind also nicht eigentliche Begriffe. Ganz abgesehen davon ist es kein glücklicher Gedanke, zwei verschiedene seelische Erscheinungen aneinander zu reihen und diese Verknüpfung zur Begriffsbestimmung einer neuen seelischen Erscheinung zu verwenden. Dem so gewonnenen Begriffe muß es notwendig an inhaltlicher Einheitlichkeit und Klarheit fehlen.

In allen diesen Fällen wird der Begriff Motiv überdies nicht auf ein möglichst einfaches klares Prinzip, sondern vielmehr auf verwickelte seelische Vorgänge zurückgeführt, die selbst der Erklärung bedürfen. Alle diese Definitionen sind daher für uns nicht brauchbar.

4. Definitionen, in denen eine bestimmte psychische Erscheinung zur Begriffsbestimmung des Motives herangezogen wird.

Hier führe ich der möglichsten Kürze halber nur die einzelnen zur Begriffsbestimmung verwendeten seelischen Vorgänge (unter gleichzeitiger Einbeziehung der unter 3. verwendeten Erscheinungen) und die Namen der Autoren an.

Das Motiv wird bezeichnet als:

a) Reiz — Binding, Endemann.

b) Gefühl und gefühlsverwandte Erscheinung — Bain, Ehrenfels, Eisler, Goldscheid, Hartley, Höffding, Jodl, Kirchmann, Meißner, James Mill, J. St. Mill, Münzer, Spencer, Stephen und Wundt.

c) Trieb — Liszt, Ortloff, Tomsen, Zittelmann.

d) Begehren — Kraus, Ortloff.
Begierde — Bekker, Kraus, Temme.

e) Vorstellung — Calker, Dumont, Endemann, E. v. Hartmann, Höffding, Kreibig, Liszt, Löffler, Manich, M. E. Mayer, Meißner, Miricka, Regelsberger, Schulze, Steiner, Wolf, Wundt.

f) Eigenart — Kraus, Liszt.
Charaktereigenschaft — Tomsen.

g) Absicht — Tomsen.

h) Zweck — Berner, Hälschner, Pfänder.
Zweckvorstellung — Brombacher, Calker, Kuhlenbeck, Lipps.
Psychischer Zweck — Liliental.
Endzweck — Frank, Olshausen.
Zweckziele — Berolzheimer.

i) Strebung — Friedrich.

---

1) Ortloff, Gerichtssaal XVI, S. 107.

Es obliegt mir nun die Prüfung, inwieweit die unter 4. angeführten seelischen Erscheinungen zur Begriffsbestimmung des Motives herangezogen werden können.

Zu a) Reiz.

Ich halte es für verfehlt, zur Begriffsbestimmung des Motives den Reiz heranzuziehen. Unter Reiz versteht die Psychologie lediglich die Erregung der peripheren Teile unseres Nervensystems durch äußere Objekte. Ein in das psychische Zentrum geleiteter Reiz wird zur Empfindung. Der Reiz ist also eine psychische Erscheinung ursprünglicher Natur, die unter Hinzutritt mehrerer komplizierterer seelischer Vorgänge ein Motiv kausal bedingen kann aber nicht muß. Binding übersah dies auch nicht, denn er spricht nicht schlechthin vom Reize, sondern nennt das Motiv einen zum Siege über seinen Nebenbuhler gelangten Reiz zu einer Handlung.

Der eine Handlung in letzter Linie energetisch bedingende Umstand ist aber nie der Vorgang des Reizes, sondern eine weit kompliziertere seelische Erscheinung. Es ist aber daher verfehlt, bei der Erklärung einer so komplizierten seelischen Erscheinung wie des Motives mit dem Reize zu arbeiten.

Zu b) Gefühl und gefühlsverwandte Erscheinungen.

Ebensowenig können das Gefühl oder gefühlsverwandte Erscheinungen unmittelbar für die Begriffsbestimmung des Motives in Betracht kommen.

Das Gefühl ist lediglich die subjektive Stellungnahme unserer Psyche zu bestimmten seelischen Erlebnissen. Es ist nicht wirkender Faktor, sondern Symptom solcher.

Das Motiv (movere) soll aber wesentlich wirkender Faktor sein, es ist also ein über das Stadium des Gefühles bereits hinausreichender seelischer Vorgang. Das Gefühl bedingt zwar infolge seiner nahen Verwandtschaft zu den Akten des Strebens das Motiv und ist so für seine Entstehung von größtem Einflusse, die innerste Struktur des Motives ist aber nicht die des Gefühles.

Wer das Gefühl zur Begriffsbestimmung des Motives verwendet, zieht einen zu frühen Ausschnitt aus der zur Handlung führenden psychischen Entwicklungskette heran.

Zu c) und d) Trieb und Begierde.

Auch die unmittelbare Verwendung des Triebes und der Begierde zur Begriffsbestimmung des Motives ist nach meiner Ansicht verfehlt. Zwischen Motiv, Trieb und Begierde besteht zwar eine gewisse Verwandtschaft, denn Trieb und Begierde ist gleichfalls durch jenen Charakter des „Zielens, Strebens, Tendierens“ gekennzeichnet, der das

wesentliche Merkmal aller emotionellen seelischen Vorgänge, somit auch des Motives ist.

Gegenüber diesen emotionellen Vorgängen allgemeiner Natur liegt aber nach meiner Ansicht das wesentliche Merkmal des Triebes in einem unmittelbar aus dem Organismus hervorgehenden Begehren gewöhnlicher Art. Man spricht vom Nahrungstriebe, vom Geschlechtstriebe, auch vom Rachetriebe. Niemand fällt es aber ein, von dem Triebe nach Einsamkeit oder von dem Triebe nach dem Sterben zu sprechen. Verwandt mit dem Triebe ist die Begierde, die jedoch nicht so allgemein sinnlichen Charakters ist; sonders bereits konkretere objektive Ziele im Auge hat. Man spricht von einer Begierde nach Reichtum, nicht von einem Triebe nach Reichtum.

Trieb und Begierde sind daher unmittelbar zur Begriffsbestimmung des Motives unbrauchbar. Mögen sie auch vermöge ihres emotionellen Charakters mit dem Motive noch so nahe verwandt sein, so stellen sie doch ganz spezielle, besonders geartete Fälle der durch den Strebungscharakter gekennzeichneten seelischen Vorgänge vor, so daß sie zur Begriffsbestimmung eines so allgemeinen Begriffes wie des Motives nicht unmittelbar verwendet werden können.

Zu e) Vorstellung.

Sehr häufig wird zur Begriffsbestimmung des Motives die Vorstellung herangezogen. Das Wesen des Motives kann aber nach meiner Ansicht nicht ärger verkannt werden, als wenn man es einfach als Vorstellung bezeichnet.

Vorstellung ist die Wiederkehr vergangener Bewußtseinserlebnisse. Sie ist ein seelischer Vorgang der Ruhelage, der Indifferenz, hat rein reproduktiven Charakter, alles Zielende, Treibende, Bewegende ist ihrem innersten Wesen fremd, sie ist rein intellektueller Natur. Damit blieb aber gerade das nach der Etymologie und dem Sprachgebrauche für das Motiv wesentliche emotionelle Moment (movere) unberücksichtigt.

Aus der Vorstellung allein ging noch nie eine Handlung hervor. Erst gefühlsbetonte Vorstellungen, die zu Willensimpulsen werden, bedingen menschliche Handlungen.

Es ist zwar selbstverständlich, daß jede emotionelle seelische Tätigkeit auch die Vorstellung des gewünschten Erfolges enthält, diese ist aber nicht das Wesentliche des emotionellen Vorganges.

Keiner der Schriftsteller, welche die Vorstellung zur Begriffsbestimmung des Motives heranzogen, konnte folgerichtig bei der Vorstellung bleiben. Wenn z. B. Liszt[1]) sagt, das Motiv der Un-

1) v. Liszt, Gutachten für den 26. deutschen Juristentag 1902, Bd. 1 S. 282.

zucht sei die Vorstellung des von der Tat erwarteten Geschlechtsgenusses, so ist das Motiv nicht die bloße Reproduktion eines einst gehabten Wollustgefühles, sondern die nach Herbeiführung dieses Gefühles treibende emotionelle Tätigkeit. Das, was dem Worte Vorstellung an emotioneller Kraft fehlt, tritt in dem Worte „erwartet" wieder zutage.

Ähnlich sprechen:

Calker[1]) „von der Vorstellung des zu ‚erreichenden' Zweckes"[1]).

Löffler[2]) „von der Vorstellung eines mit Lust verbundenen Erfolges".

Miricka[3]) „von der Vorstellung des Erfolges, die auf den Willen des Täters vermöge ihrer Reaktion auf dessen Gefühlssphäre einwirkt".

M. E. Meyer[4]) „von Vorstellungen, die auf den Willen einwirken".

Die Schriftsteller, welche die Vorstellung zur Begriffsbestimmung des Motives heranziehen, können also den rein intellektuellen Charakter der Vorstellung nicht folgerichtig beibehalten, sondern müssen das notwendige emotionelle Moment auf Umwegen hereinbringen. Wozu dieser Umweg? Warum das Motiv mit dem schalen Begriffe der Vorstellung in Beziehung bringen und dann etwas emotionell aufputzen, während weit einfacher zur Begriffsbestimmung Erscheinungen von ursprünglich emotioneller Natur herangezogen werden können.

Zu f) Eigenart.

Die bisher erwähnten seelischen Erscheinungen sind aktueller Natur, sie sind bestimmte Veränderungen der Psyche. Wesentlich verschieden davon ist die sogenannte psychische Eigenart. Darunter versteht man die Art und Weise der seelischen Gesamtverfassung, also kurz die qualitative Beschaffenheit der Gesamtpsyche. Waren die aktuellen seelischen Erscheinungen Veränderungen, Funktionen der Psyche, so ist die psychische Eigenart selbst konstante Ruhelage.

Die einzelnen psychischen Funktionen des Menschen stehen aber im engsten Zusammenhange mit seinem Zentralnervensystem und sind an dessen Substanz gebunden. Ohne Gehirn und Rückenmark gibt es kein Empfinden, Fühlen und Streben. Unter die positiven Bedingungen einer Wirkung gehört jederzeit der Zustand des Objektes, an dem sich die Wirkung zeigt[5]).

1) Calker, Strafrecht und Ethik S. 24.

2) Löffler, Österr. Zeitschrift für Strafrecht 1911, S. 134.

3) Miricka, Formen der Strafschuld.

4) M. E. Mayer, Die schuldhafte Handlung und ihre Arten S. 43.

5) Träger, Wille, Determinismus und Strafe S. 75.

Andererseits vermögen aber die einzelnen psychischen Funktionen die Gesamtpsyche zu beeinflussen und so unter Umständen die Eigenart zu modifizieren.

Wir wissen, daß Personen, die ein rohes Gewerbe ausüben, allmählich selbst verrohen, und daß andererseits Personen, deren Beruf ein künstlerischer, ästhetischer ist, Personen, die sich in subtile Stimmungen zu versetzen oder solche Stimmungen zu reproduzieren haben, z. B. Virtuosen, ein verfeinertes und derart kompliziertes Nervensystem erlangen, daß dessen hochgradige Sensibilität sie häufig mit dem rauhen Leben in Konflikt bringt.

Trotz dieser gegenseitigen Einflußnahme bleibt aber der grundlegende Unterschied zwischen den aktuellen seelischen Erscheinungen und der psychischen Eigenart bestehen.

Hierzu tritt noch folgender Umstand:

Dem Motive eigentümlich ist der Charakter des Treibenden, Bewegenden und damit des Energetischen und Gegenständlichen. Bei der psychischen Eigenart tritt dieser Charakter des Gegenständlichen zum mindesten zurück. Vielleicht ist das, was wir Eigenart, Charakter, Gesinnung nennen, gar nicht eine mit dem seelischen Gesamtzustande verbundene objektive reale Größe, sondern nur unser subjektives Urteil über die aus der Gesamtpsyche sich ergebenden, uns erkennbaren seelischen Erscheinungen.

Daraus ergibt sich notwendig die Unmöglichkeit, zur Begriffsbestimmung des Motives, dieses ausgesprochen emotionellen Faktors unseres Seelenlebens, die psychische Eigenart mit Erfolg heranzuziehen. Die Begriffsbestimmung Tomsens, wonach zu den Motiven auch die den Täter treibenden Charaktereigenschaften gehören, muß daher abgelehnt werden. Tomsen erschüttert ja selbst seine Lehre, indem er[1]) erklärt: ich möchte Unlustgefühl und Trieb (beziehungsweise Unlustgefühl und Charaktereigenschaft) vergleichen mit der Woge und dem Meere. Man sagt, das Meer habe die Landungsbrücke fortgerissen, selbstverständlich ist nicht damit das Meer in Ruhe gemeint, sondern das Meer im Zustande der Erregung, die Woge. Wenn wir also in Zukunft von einem Triebe oder von einer Charaktereigenschaft als Motiven reden, so meinen wir damit immer diesen Trieb oder diese Charaktereigenschaft im Zustande der Erregtheit — oder wenn man so will — das aus dem betreffenden Triebe bezw. der betreffenden Charaktereigenschaft entstandene Unlustgefühl.

Damit ist mittelbar gesagt, daß die Charaktereigenschaft als solche — d. i. ohne den Zustand des Erregtseins — nicht Motiv ist.

1) Untersuchungen über den Begriff des Verbrechensmotives S. 178.

In naher Beziehung zu dem Komplexe, den wir psychische Eigenart nennen, stehen Charakter, Gesinnung und Affekt, deren Scheidung ich folgendermaßen versuche: Psychische Eigenart ist die qualitative Beschaffenheit der Psyche, die seelische Gesamtverfassung schlechthin. Beim Charakter denken wir an die Eigenart unter dem Gesichtspunkte einer moralischen oder sozial-ethischen Beurteilung. Die Gesinnung ist die Äußerung der Eigenart auf einem bestimmten, mehr oder minder abgegrenzten Gebiete. Affekt ist jener eigentümliche Seelenzustand, bei dem das Gleichgewicht seelischer Funktionen in abnormaler Weise gestört und die Auslösung aktueller seelischer Vorgänge in vermehrtem und verstärktem Ausmaße stattfindet.

Charakter, Gesinnung und Affekt fallen also unter den weiten Begriff der psychischen Eigenart. Sie bezeichnen daher einen bestimmten Seelenzustand, sind also nicht aktueller Natur und daher zur Begriffsbestimmung des Motives unbrauchbar.

Zu g) und h) Absicht und Zweck.

In den folgenden Zeilen werden die Begriffe Absicht und Zweck bestimmt. Damit betreten wir ein Gebiet seelischen Lebens, dessen nahe Verwandtschaft mit dem Motive auf der Hand liegt und das daher eine besonders eingehende Behandlung benötigt.

In diesem Zusammenhange sind auch einige Worte über die sogenannten Schuldformen am Platze.

In dieser Richtung führte bekanntlich eine uralte, mindestens zwei Jahrtausende dauernde Entwicklung zur Aufstellung zweier Schuldformen, Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Vorsatz ist im Sinne der früher herrschenden Willenstheorie das Wollen des strafrechtlich bedeutsamen Erfolges, Fahrlässigkeit ist das Nichtvermeiden des strafrechtlich bedeutsamen Erfolges trotz der Fähigkeit und Pflicht, ihn zu vermeiden.

Die Vorstellungstheorie sieht das Wesen des Vorsatzes in der die Willensbetätigung begleitenden Vorstellung des strafrechtlich bedeutsamen Erfolges. Vorsatz liegt vor:

1. wenn der Erfolg beabsichtigt, d. h. die Voraussicht des Erfolges Beweggrund des Handelns war;

2. wenn der Täter den Eintritt des Erfolges voraussah, ohne daß diese Voraussicht Beweggrund seines Handelns war.

Erwartet der Täter, daß der Erfolg nicht eintreffen werde, so kann vom Vorsatze keine Rede sein. Als Schuldform kommt hier lediglich Fahrlässigkeit in Betracht, die im Sinne der Vorstellungstheorie die Nichtvoraussicht des voraussehbaren Erfolges bei Vornahme der Willensbetätigung ist.

In neuerer Zeit wurde von Löffler und Miricka die Dreiteilung der Schuldformen in Absicht, Wissentlichkeit (bewußte Schuld) und Fahrlässigkeit (unbewußte Schuld) aufgestellt.

Ein näheres Eingehen auf die Frage der Schuldformen ist für den Zweck meiner Arbeit überflüssig, da ihre Ergebnisse durch die verschiedenartige Bestimmung der einzelnen Schuldformen seitens der Willens-, Vorstellungs- und Wissentlichkeitstheorie nicht unmittelbar berührt werden.

Ich habe dem Vorsatze lediglich innerhalb der zur Handlung führenden psychischen Entwicklungsreihe einen Platz zu bestimmen und tue dies vorerst im Sinne der Vorstellungstheorie, indem ich erkläre: der Vorsatz kann das Wollen des strafrechtlich bedeutsamen Erfolges enthalten, muß es aber nicht. Sein wesentlicher Inhalt ist bereits mit der Vorstellung des die Willensbetätigung begleitenden strafrechtlich bedeutsamen Erfolges gegeben.

Eine stärkere Beziehung zwischen Psyche und Erfolg als der Vorsatz in der eben festgestellten Bedeutung enthält die Absicht. Der beabsichtigte Erfolg muß immer gewollt sein.

Absicht und Vorsatz können sich im gegebenen Falle decken. Wenn wir aber bei einem Verbrechen eine über den Vorsatz hinausreichende Absicht erkennen, dann steht die Herbeiführung des vorsätzlichen Erfolges zur Herbeiführung des beabsichtigten Erfolges im Verhältnisse von Mittel und Zweck. Vorsatz ist das letzte Glied der Willenskette, die Absicht das jenen erzeugende Vorletzte[1]).

In neuester Zeit fand der Begriff Absicht auch seine Festlegung in § 59 des Deutschen Vorentwurfes, der erklärt: eine vorsätzliche Handlung ist eine absichtliche, wenn der Täter sie verübt, um einen bestimmten Erfolg herbeizuführen.

Bereits früher wies ich darauf hin, daß der Begriff Vorstellung zwei Seiten hat. Er bezeichnet die seelische Tätigkeit des Vorstellens und zugleich das Objekt, das den Inhalt dieses Vorstellens bildet.

Ebenso kann man bei jenen Beziehungen zwischen Psyche und Erfolg, unter die Vorsatz und Absicht fallen, die Scheidung zwischen der eigentlichen psychischen Tätigkeit und dem Objekte dieser Tätigkeit treffen. Dieses Moment zieht Miricka[2]) zur näheren Unterscheidung zwischen Vorsatz und Absicht heran, indem er erklärt, daß in dem Vorsatze mehr die Beziehung des Willens auf die Tätigkeit

1) Tomsen, Betrachtungen über ein Sammeln der verbrecherischen Motive nebst einem Vorschlage, das Motiv mit in das Strafurteil aufzunehmen. Zeitschr. für allg. Strafrechtswissensch. XVII 2. Heft.

2) Miricka, Formen der Strafschuld S. 64.

selbst, in der Absicht hingegen mehr die Beziehung des Willens auf den zu erreichenden Erfolg in den Vordergrund tritt. Das wesentliche Merkmal der Absicht liegt also in der unmittelbaren Richtung des Willens auf den Erfolg.

Dies mag richtig sein. Immerhin bleibt aber die Absicht ausgesprochen psychisches Phänomen, sie bleibt eine bestimmte Beziehung der Psyche zu gewollten Veränderungen in der Außenwelt. Hingegen verdrängt beim Zwecke der objektive äußere Erfolg die subjektive Beziehung der Psyche zum Erfolge, es tritt also hier die eigentliche psychische Tätigkeit zurück.

Diese Anschauung entspricht auch dem allgemeinen Sprachgebrauch. Richtig sagt in dieser Hinsicht Tomsen[1]: Man sagt von einer Handlung, sie habe einen Zweck, niemals aber, sie habe eine Absicht, während man von einer handelnden Person beides sagt.

Die Absicht setzt also die psychische Tätigkeit einer handelnden Person voraus, beim Zwecke ist dies nicht notwendig.

Damit sind Vorsatz, Absicht und Zweck gegenseitig abgegrenzt. Wir würden jedoch die Entstehung jenes seelischen Vorganges, den Lipps tätiges Streben nennt, nur auf den halben Weg zurückverfolgen, wenn wir hier stehen blieben. Das Streben ist noch nicht bis in seine tiefsten Wurzeln zurückverfolgt.

Ich konnte schon wiederholt auf die nahen Beziehungen zwischen den Tatsachen des Strebens und der Gefühlssphäre hinweisen und stellte auch fest, daß das letzte Ziel alles menschlichen Strebens — den normalen Menschen vorausgesetzt — Vermehrung der Lust oder Verminderung der Unlust ist, sich also in der durch die Worte Lust und Unlust bezeichneten Dimension bewege. Es tritt daher neben den realen Erfolg der psychische Erfolg, das sind alle Folgen, deren Eintritt für den Täter einen positiven Gefühlswert haben.

Die Unterscheidung zwischen realem und psychischem Erfolge wurde zuerst von Lilienthal[2]) klar hervorgehoben. Als psychischer Erfolg erscheint ihm die von der Begehung der Handlung erwartete Genugtuung, mag sie als Mehrung der Lust oder Verminderung der Unlust angestrebt werden. Nur ganz ausnahmsweise, nämlich dort, wo der verbrecherische Akt unmittelbar die Auslösung einer sinnlichen Lustempfindung herbeiführen soll, sei die Tat selbst der eigentlich begehrte Erfolg. Regelmäßig bedeute sie aber in der Vorstellung des

---

1) Tomsen, Untersuchungen über den Begriff des Verbrechensmotives S. 154.

2) Lilienthal, Der Zweck als Straf- und Schuldmoment. Zeitschrift für allg. Strafrechtswissenschaft. XX. B. 4.

Handelnden nur einen Durchgangspunkt, einen Zwischenerfolg. Nur der Wahnsinnige mörde, um zu morden, stehle, um zu stehlen.

Das Handeln des normalen Menschen zielt also in letzter Linie auf einen psychischen Erfolg — auf psychische Befriedigung, auf Vermehrung der Lust und Verminderung von Unlust. Egoismus ist der letzte Grund alles Handelns.

Unserem modernen Empfinden ist dieser Grundsatz ganz geläufig, ja fast von derart ursprünglicher Gewißheit, daß er eines Beweises überhoben scheint. Aus der zahlreichen philosophischen Literatur führe ich nur Ziegler[1]) an, der sagt:

Auch wenn man sein eigenes Wohl, seine individuelle Bequemlichkeit der Gesellschaft zuliebe drangibt, um am Wohle dieser Gesellschaft Teil zu bekommen und sein Glück in dem der Gesamtheit reicher und voller wieder erstehen zu sehen, so kommt man damit über einen sublimierten Egoismus nicht hinaus, heiße man ihn nun einen verfeinerten oder raffinierten.

Ursprünglich ist jedes Wollen in seiner einfachsten Form als Begehren ein Wollen von Lust und ein Widerwille gegen Unlust, also gerichtet auf einen Gefühlszustand, und ich kann mich für nichts entscheiden, das nicht in positiver Beziehung zu mir steht, Wert für mich hat, mir irgendwie Lust verschafft oder verspricht. So ist in der Tat nicht bloß der Eudaimonismus, die Rücksicht auf das Gefühl der Lust überhaupt, sondern auch der Egoismus, die Rücksicht auf das Gefühl der eigenen persönlichen Lust, notwendig in jedem menschlichen Handeln enthalten.

Eine bestimmte Schule der Ethik allerdings glaubt diesen Grundsatz nicht anerkennen zu dürfen. So Brentano[2]): Es ist ein Irrtum zu glauben, daß jeder dasselbe, nämlich seine eigene höchste Lust anstrebe. Wir glauben kaum, der Märtyrer für seine Überzeugung, der sich mit vollem Bewußtsein den entsetzlichsten Todesqualen aussetzt — und es gab auch solche, die nicht auf jenseitige Vergeltung hofften — sei nur von Begier nach möglichst großer Lust getrieben; d. h. eine möglichst mangelhafte Vorstellung von den Tatsachen, sonst fürwahr müßte er jeden Maßstab für die Intensität von Lust und Schmerz verloren haben.

Darauf ist zu erwidern: Lust darf nicht allzu nüchtern und hausbacken aufgefaßt werden, darf nicht schlechthin als das angesehen werden, was die große Menge als Lust bezeichnet, nämlich Dinge,

---

1) Ziegler, Das Gefühl, S. 166 und S. 288.

2) Brentano, Vom Ursprung der sittlichen Erkenntnis S. 13.

die dem ein rein vegetatives Leben führenden Menschen vor allem angenehm sind, wie Essen, Trinken, Schlafen und Geschlechtsverkehr. Feinere und kompliziertere Naturen werden in der durch die Worte Lust und Unlust bezeichneten Dimension anders reagieren, wie der gewöhnliche Mensch. Die zurückgezogene Lebensführung des Gelehrten oder Forschers, der sein Leben der Ergründung einiger Probleme widmet, wird dem Spießbürger nur ein Kopfschütteln abnötigen, er wird nicht begreifen, wieso dieser aus seiner Tätigkeit Genugtuung und Befriedigung finde. Eine Gestalt wie Franz von Assissi, der Reichtum und Glanz im Stiche ließ und Gründer eines Bettelordens wurde, wird den meisten Menschen unverständlich sein. Denn gerade die jedem Menschen eigentümliche Gefühlssphäre, die verschiedene Art und Weise der Gefühlsbetonung und der Fähigkeit, lustvoll und unlustvoll erregt zu werden, bewegen sich in einer anderen Richtung als bei der großen Menge. Trotzdem ist nicht zweifelhaft, daß auch der von der Welt abgekehrte Büßer und Heilige, ja selbt der Märtyrer, der sein Leben unter den fürchterlichsten Qualen hingibt, um seiner Lust willen handle, einer Lust, die freilich viel feiner und komplizierter ist als das, was im gewöhnlichen vulgären Leben Lust heißt. Viele schreckt überdies nur das böse Wort Lust, sie würden nicht widersprechen, wenn jemand sagt, der Märtyrer handle um seiner Genugtuung, Befriedigung willen.

Lust und Unlust werden hier nicht im gewöhnlichen Sprachgebrauche aufgefaßt, sondern als psychologische Begriffe. Die Psychologie bezeichnet alles, was sich über den als Nullpunkt gedachten Indifferenzzustand des Gemütes erhebt — Freude, Annehmlichkeit, Wohlbehagen — in bewußter Erweiterung der sprachüblichen Wortbedeutung, dem psychologischen Herkommen gemäß als Lust[1]). Lust ist also jede Gefühlserregung, die sich über den als Nullpunkt gedachten Indifferenzzustand des Gemütes erhebt, also jede Gefühlserregung im positiven Sinne.

Von mehreren Schriftstellern wird zwar die enge Beziehung des Motives der Handlung zu der durch die Worte Lust und Unlust bezeichneten Dimension grundsätzlich zugegeben, aber bestritten, daß jedes Streben ausnahmslos auf Vermehrung der Lust und Verminderung von Unlust hinziele. Es wird da namentlich auf die zahllosen indifferenten Handlungen verwiesen, die der Mensch gewohnheitsmäßig begeht und bei denen die Gefühlssphäre überhaupt nicht mitschwingt.

---

1) Ehrenfels, System der Werttheorie S. 5.

In dieser Hinsicht müssen wir uns aber vor Augen halten, daß das psychische Leben in allen seinen Kompliziertheiten, seinen zahllosen kaum greifbaren Übergängen, namentlich das für uns zum Teile immer rätselhafte Gebiet des Gefühls- und Gemütslebens es mit sich bringt, daß die Endziele des psychischen Handlungsprozesses nicht immer klar zu Tage treten, so daß gerade die an und für sich so kräftige Beziehung, wonach die Förderung eigener Lust das Ziel der Handlung ist, nicht auf den ersten Blick zu erkennen ist.

Bereits früher wies ich darauf hin, daß es Willensakte von geringer Stärke gebe, z. B. der Willensakt, mit dem wir uns morgens beim Anziehen die Rockknöpfe schließen. Nichtsdestoweniger liegt aber auch hier Wille vor. Willensakte von solch geringer Stärke werden natürlich auch keine schärfer betonte Beziehung zur Gefühlssphäre aufweisen. Bei oberflächlicher Betrachtung kann daher das Gefühlsmoment hier ganz übersehen werden.

Die Frage: Streben wir nach Vermehrung der Lust oder Verminderung der Unlust, wenn wir uns morgens beim Anziehen die Rockknöpfe schließen? wird den meisten lächerlich erscheinen. Sie ist aber unbedingt zu bejahen.

Wir dürfen dabei nicht übersehen, daß wir einen unbedeutenden Vorgang aus einer zusammenhängenden Kette von Willensakten herausrissen und daß die mit diesem Vorgange mitschwingende Gefühlssphäre sich nicht lediglich auf diesen isolierten Vorgang, sondern auf die ganze Kette erstrecke. Wenn wir uns morgens beim Anziehen die Rockknöpfe schließen, so ist dies nur ein unbedeutendes Vorbereitungsstadium jenes großen Prozesses, daß wir die Pflichten unseres Berufes erfüllen, für unsere Angehörigen sorgen usw. Daß aber diese Komplexe gefühlsbetont sind, wird niemand leugnen. Gerade in der Lehre vom Verbrechensmotive ist der Hinweis auf die zahlreichen indifferenten und daher wenig gefühlsbetonten Handlungen nicht am Platze. Das Schließen der Rockknöpfe oder der Schuheabputzen beim Nachhausegehen sind keine Verbrechen. Verbrecherische Handlungen ragen ausnahmslos aus der Sphäre der Indifferenz heraus und zeigen daher eine kräftigere Beziehung zur Gefühlssphäre.

Für die richtige Lösung der Frage ist auch die nähere Analyse des Vorganges des Strebens wertvoll. Schon bei der Vorstellung konnte ich zwischen der eigentlichen Tätigkeit des Vorstellens und dem Vorstellungsinhalte, das ist dem vorgestellten Objekte unterscheiden. Die gleiche Unterscheidung wurde bei Vorsatz und Absicht gemacht. Noch komplizierter ist aber die allgemeine Analyse jenes psychischen Vorganges, der als Streben bezeichnet wird und dessen wesentliches

Merkmal der Zustand eines Zielens, Gerichtetseins, der Tendenz, der psychischen Spannung nach einem bestimmten Erfolge ist.

Aus der einheitlichen Tätigkeit des Strebens lassen sich drei Hauptelemente herausgreifen:

1. Der Zustand der Spannung im engsten Sinne, d. i. der Zustand des bloßen Hinneigens nach einem bestimmten Erfolge. Dieser Spannungszustand, der der Ausgangspunkt und Ursprung des Strebens ist, wird gekennzeichnet durch den Faktor potentieller Energie.

Die moderne Psychologie gebraucht dafür den Namen Strebung.

2. Die Tätigkeit des Hinneigens nach einem bestimmten Erfolge, jener Vorgang, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche meist als Streben bezeichnet wird und für den der Faktor kinetischer Energie wesentlich ist.

3. Das Objekt des Strebens, der Erfolg.

Bei jenen emotionellen Vorgängen, bei denen ein in der Außenwelt gelegener Erfolg in Betracht kommt, hebt sich gegenüber dem eigentlichen Spannungsverhältnisse sowohl die Tätigkeit des Strebens, als auch der äußere Erfolg schärfer ab. Die materielle Verschiedenheit, die zwischen dem Zustande psychischer Spannung und einer bestimmten Veränderung in der Außenwelt besteht, bringt es mit sich, daß die Tätigkeit des Strebens, die beide heterogene Dinge verbindet, und damit auch das Objekt dieser Tätigkeit, der Erfolg schärfer hervortritt. Wesentlich anders sind die Verhältnisse, wenn ein psychisches Moment, insbesondere die Gefühlserregung im positiven Sinne, Objekt des Strebens sein soll. Hier gehört Anfang und Ende der Kette der gleichen Psyche an. Da die seelische Spannung nicht nach einem äußeren Erfolge, sondern nach einem bestimmten Znstande der Psyche selbst gerichtet ist, liegen Anfang und Ende scheinbar näher aneinander. Die Tätigkeit des Strebens und das Objekt des Strebens heben sich von dem den Ursprung alles Strebens bildenden Spannungsverhältnisse nicht mit der früheren Deutlichkeit ab, sie treten scheinbar etwas zurück und klar und deutlich bleibt nur das ursprüngliche psychische Spannungsverhältnis, die Strebung.

Eine Beziehung zwischen den emotionellen Funktionen des Seelenlebens und den Begriffen Lust und Unlust bleibt immer bestehen. Jeder Akt des Strebens oder Wollens fördert bei seinem Eintritte den Glückszustand im Vergleiche zu demjenigen Zustande, der für den Fall des Ausbleibens dieses Aktes sich einstellen würde. Dem Wählenden muß bei der Wahl zwischen zwei Eventualitäten das Bewußtsein des Eintrittes der einen zum mindesten für den Augenblick der Wahl

eine glücklichere, bzw. weniger schmerzliche Gefühlsstimmung bereiten als das entgegengesetzte Bewußtsein[1]).

In diesem Bewußtsein und dem Streben nach Herbeiführung dieser glücklicheren oder weniger schmerzlichen Gefühlsstimmung ist das Mindestmaß der stets vorhandenen Beziehungen zwischen den Strebungsakten und der Lustbeförderung festgestellt. Unter dieses Maß zu gehen hieße, sich mit den Tatsachen des psychischen Lebens in Widerspruch setzen.

Allen Akten des Strebens ist daher als letzter und innerster Bestandteil die psychische Spannung nach Erregung der Gefühlssphäre im positiven Sinne wesentlich. Sie ist der Urgrund und Kern alles menschlichen Handelns. Sie steht am Anfange jeder eine Handlung unmittelbar bedingenden Entwicklungsreihe, und alle Glieder dieser Entwicklungsreihe und alle in der Außenwelt erzielten Erfolge dienen nur zur Erreichung des in letzter Linie erstreben Erfolges — der Gefühlserregung im positiven Sinne.

Sie als Urgrund und Kern alles menschlichen Handelns umfaßt also den ganzen Handlungsprozeß.

Nur dieses letzte und ursprünglichste Prinzip des Handelns kann nach meiner Ansisht mit Erfolg zur Begriffsbestimmung des Motives, unter dem uns der letzte Grund des Handelns vorschwebt, herangezogen werden.

Ich komme also zu folgender Begriffsbestimmung: Das Motiv schlechthin ist die Strebung nach positiver Gefühlserregung durch Herbeiführung eines beabsichtigten äußeren Erfolges.

Das Verbrechensmotiv ist die Strebung nach positiver Gefühlserregung durch Herbeiführung eines beabsichtigten äußeren Erfolges unter Begehung einer vorsätzlichen strafbaren Handlung.

Vorsatz, Absicht und Motiv stehen also in folgendem gegenseitigen Verhältnisse:

Der vorsätzliche Erfolg ist Mittel zur Herbeiführung des beabrichtigten Erfolges, der beabsichtigte Erfolg ist das Mittel zur Realisierung des im Motive erstrebten psychischen Erfolges.

Hierbei ist vorausgesetzt, daß Vorsatz und Absicht sich im gegebenen Falle nicht decken.

Diese Begriffsbestimmung des Motives entspricht nach meiner Ansicht den Anforderungen des Strafrechtes besser als alle bisher versuchten. Der Begriff wird hier auf das denkbar einfachste, einheitlichste und klarste Prinzip zurückgeführt. Er gestattet die klare Unterscheidung

1) Sogenannte Theorie der relativen Glücksförderung (Ehrenfels).

von Vorsatz, Absicht und anderen verwandten Erscheinungen und umfaßt ein bestimmtes Gebiet seelischen Geschehens, das bisher nie scharf hervorgehoben wurde, trotzdem es sich von seiner Umgebung mindestens ebenso klar abhebt, wie der Begriff Vorsatz.

Die hier versuchte Feststellung des Begriffes Motiv gipfelt also darin, daß innerhalb der zur Handlung führenden seelischen Entwicklungskette und den mit der Handlung gegebenen Beziehungen zu äußeren Erfolgen dem Motive ein bestimmter Platz zugewiesen wird. Es ist nun zu untersuchen, wie diese Festlegung des Begriffes sich zu der Art und Weise, in der bisher in der Sprache bestimmte Ausdrücke als Motive verwendet wurden, verhält. Wenn wir hier schärfer zusehen und die einzelnen als Motive verwendeten Ausdrücke näher auf ihre Bedeutung prüfen, werden wir sehen, daß sich die Sprache mit diesen theoretischen Feststellungen im Einklange befindet.

Auch hier kann ich nur die Hauptgruppen der verwendeten Bezeichnungen und Ausdrücke anführen.

Als Motive werden bezeichnet:

1. Objektive Momente, z. B. Not, Armut, Nahrungssorgen, ehelicher Unfriede, zerrüttete Familienverhältnisse usw.

Das sind zunächst objektive Zustände der Außenwelt. Sie bedingen aber einerseits bestimmte Affekte (Depression, Verzweiflung), andererseits die Absicht, durch Schaffung materieller Werte die Not, Armut, die Nahrungssorgen zu beseitigen bzw. durch bestimmte Veränderungen dem unerträglich gewordenen ehelichen Unfrieden, den zerrütteten Familienverhältnissen ein Ende zu machen. Die dabei mitschwingenden Strebungen nach positiver Gefühlserregung sind Motive. Die Sprache verwendet somit diese Ausdrücke nicht nur im ursprünglichen engen Sinne zur Bezeichnung rein objektiver Zustände, sondern darüber hinaus in erweiterter Bedeutung zur Bezeichnung der dadurch bedingten Absichten und Motive.

2. Affekte, z. B. Furcht, Zorn, Haß.

Die Furcht ist zunächst ein asthenischer Affektzustand ohne nähere Beziehung zu einer bestimmten Absicht. Sprechen wir aber davon, daß eine Handlung auf Furcht vor Mißhandlung, Strafe und Schande zurückzuführen sei, so denken wir meist an das sich aus diesem Affektzustande entwickelnde Streben, die Tatsache, an deren Eintritt sich das befürchtete Ereignis knüpft, und damit dieses Ereignis selbst aus der Welt zu schaffen. Uns schwebt etwa ein geschwängertes Mädchen vor, das sich an dem keimenden Leben vergeht, weil es die Schande der unehelichen Geburt fürchtet.

Zorn und Haß sind Affektzustände, aus denen sich regelmäßig

die Absicht entwickelt, dem Gegenstande des Zornes oder Hasses möglichst viel Übles zuzufügen.

Auch in diesen Fällen benützt die Sprache bestimmte Ausdrücke nicht in ihrer ursprünglichen Bedeutung als bloße Affekte, sondern dadurch, daß die Beziehung zu einem bestimmten beabsichtigten Erfolge und den mitschwingenden Strebungen nach positiver Gefühlserregung zum Ausdrucke kommt, in erweiterter Bedeutung als Motive.

3. Charaktereigenschaften z. B. Grausamkeit, Unmenschlichkeit, Blutgier, Mitleid, Eifersucht, Eigennutz, Geldgier, Gewinnsucht, Habgier, Habsucht, Ruhmsucht, Herrschsucht, Ehrgeiz, Eitelkeit und Neid.

Grausamkeit, Unmenschlichkeit, Blutgier ist die Eigenschaft, bei der eine fremde negative Gefühlserregung eine eigene positive Gefühlserregung auslöst oder mindestens indifferent wirkt.

Mitleid ist die Eigenschaft, vermöge deren eine fremde negative Gefühlserregung eine eigene negative Gefühlserregung hervorruft.

Die Eifersucht ist gekennzeichnet durch die Furcht, ein geliebtes Wesen zu verlieren, und das daraus entspringende Streben, den ausschließlichen Besitz dieses Wesens zu wahren.

Bei Eigennutz, Geldgier, Gewinnsucht, Habgier, Habsucht denken wir an die Eigenschaft, im Besitze materieller Werte Befriedigung zu finden, gleichgültig ob dadurch die Interessen Fremder verletzt werden.

Bei Ruhmsucht, Herrschsucht, beim Ehrgeize schafft das Emporragen über die übrigen Menschen, die Erringung einer größeren Machtsphäre Befriedigung. Bei Ruhmsucht, Herrschsucht, Ehrgeiz denken wir an ein machtvolles Streben nach großen Zielen, bei der Eitelkeit an die Sorge um kleine Äußerlichkeiten.

Neid ist die Eigenschaft, die in einer fremden positiven Gefühlserregung den Grund für eine eigene negative Gefühlserregung findet.

Grausamkeit, Unmenschlichkeit, Blutgier, Mitleid, Eifersucht, Eigennutz, Geldgier, Gewinnsucht, Habgier, Habsucht, Ruhmsucht, Herrschsucht, Ergeiz, Eitelkeit und Neid sind zunächst Charaktereigenschaften. Sie bezeichnen eine bestimmte Art und Weise des seelischen Gesamtzustandes eines Menschen oder geben — genauer gesprochen — ein bestimmtes Urteil über dessen normale Betätigung.

Die bereits früher erwähnte Wechselwirkung zwischen habituellen und aktuellen seelischen Erscheinungen, der dem Menschen inne wohnende Drang, auch seelisch Betätigung und Verwirklichung zu suchen, führt aber — wie Tomsen sagt — die Charaktereigenschaften aus dem Zustand der Ruhe in jenen der Erregtheit, und so entstehen konkrete Absichten und Motive.

Unter Grausamkeit, Unmenschlichkeit, Blutgier denken wir an eine im gegebenen Falle wirksame Absicht, durch fremde negative Gefühlserregung eine eigene positive Gefühlserregung herbeizuführen.

Unter Mitleid verstehen wir dann die Absicht, durch Beseitigung des Grundes der fremden negativen Gefühlserregung diese selbst und die damit verbundene eigene negative Gefühlserregung zu beseitigen.

Aus der Eifersucht geht die Absicht hervor, der den ausschließlichen Besitz des geliebten Wesens gefährdenden Personen Übles zuzufügen.

Bei Eigennutz, Geldgier, Gewinnsucht, Habgier, Habsucht denken wir an die Absicht, materielle Werte ohne Rücksicht auf die etwaige Verletzung fremder Interessen zu erringen.

Bei Ruhmsucht und Eitelkeit denken wir an die Absicht, sich eine Stellung über den anderen Menschen zu erringen.

Beim Neide schwebt uns die Absicht vor, der beneideten Person den Grund ihrer positiven Gefühlserregung und den damit verbundenen Anlaß der eigenen negativen Gefühlserregung zu beseitigen.

In allen diesen Fällen hebt sich aus der Charaktereigenschaft die Absicht, einen konkreten, dieser Charaktereigenschaft entsprechenden äußeren Erfolg herbeizuführen, hervor. Die dabei mitschwingende Strebung nach positiver Gefühlserregung ist das Motiv.

4. Das Objekt der Absicht, z. B. Befreiung von lästigen Pflichtenverhältnissen, Entledigung von drängenden Gläubigern, von Geschwängerten, von Personen, die einem ehebrecherischen Verhältnisse entgegenstehen, Erlösung aus einer unerträglich gewordenen Lage (um der Strafanstalt, dem Militärdienste, dem Gesindeverhältnisse zu entgehen).

Hier werden zunächst bestimmte äußere Tatsachen und zwar die Objekte einer bestimmten Absicht angeführt.

Sprechen wir aber davon, daß das Motiv einer Handlung die Befreiung von lästigen Pflichtenverhältnissen usw. war, so verstehen wir darunter nicht die bloße äußere Tatsache, sondern vielmehr die Beziehung, die zwischen der Psyche des Täters und diesem erstrebten Erfolge besteht. So kommen wir auch hier zu Absichten und mitschwingenden Motiven.

Die Sprache zieht also zur Bezeichnung von Motiven beliebige Glieder aus der zur Handlung führenden seelischen Entwicklungsreihe oder der in der Handlung gegebenen Beziehungen zu bestimmten äußeren Erfolgen heran. Sie verfährt dabei an und für sich ebenso ungenau, wie bisher die Wissenschaft. Bei genauer Betrachtung er-

sehen wir aber oft, daß der Sprache gerade jener Ausschnitt aus diesen Reihen vorschwebt, der hier zur Begriffsbestimmung des Motives verwendet wird.

Die Forderung nach psychologischer Vertiefung des Strafrechtes, soweit hierbei das Motiv in Frage kommt, die in den Vorentwürfen enthaltene Bestimmung, das Motiv habe bei der Strafzumessung Berücksichtigung zu finden, teilt dem Richter die Aufgabe zu, über die im gegebenen Falle wirksamen Motive Werturteile zu fällen.

Diese Werturteile werden positive oder negative sein. Man spricht einerseits von achtenswerten, ehrenhaften, guten und andererseits von verwerflichen, gemeinen und schlechten Motiven.

Gegen alle diese Ausdrücke wurden Bedenken vorgebracht. Richtig ist, daß diese Ausdrücke ungenau sind und daher keinen absolut sicheren Einteilungsgrund geben.

Allzuweit darf aber hier die ängstliche Wortklauberei nicht getrieben werden. Spricht man davon, daß die Werturteile positive oder negative sein werden, so ist mindestens die gestellte Aufgabe im wesentlichen vorgezeichnet.

Von welchen Gesichtspunkten aus hat nun das positive oder negative Werturteil zu erfolgen?

Die nächstliegende Antwort darauf ist wohl, die Wertung habe nach den Grundsätzen der Ethik zu geschehen. Das Wesen des Ethischen läßt sich jedoch schwer ergründen.

Meist wird es als etwas Absolutes, dem Menschen a priori Gegebenes betrachtet, eine weitere Analyse wird nicht vorgenommen. Damit ist aber nicht viel gewonnen, das ist eigentlich keine Lösung, sondern ein Verzicht auf die Lösung. Zudem spricht die Tatsache der Wandelbarkeit aller ethischen Anschauungen gegen die Annahme eines solchen absolut gegebenen Begriffes.

Neben diesem Begriffe des rein Ethischen wird in neuerer Zeit immer mehr dem Begriffe des Sozialethischen der Vorzug gegeben. In diesem Sinne ist ethisch alles für das soziale Zusammenleben des Menschen Förderliche.

Auch diesem Begriffe haften Schwächen an, sind ja doch seine beiden Bestandteile — sozial und ethisch — nicht klar festzustellen. Auch er ist nicht eine Zauberformel, die alle Schwierigkeiten mit einem Schlage löst. Immerhin ist aber durch die Heranziehung des Wertmomentes für das soziale Zusammenleben gegenüber dem Begriffe des rein Ethischen eine wesentlich festere Grundlage gewonnen.

Er ist noch der beste und sicherste Begriff, dessen wir uns bedienen können.

Für diese sozialethische Würdigung des Motives gibt es zwei Hauptanhaltspunkte:

a) Die Stärke des Motives:

Die ethische Beurteilung des Motives fällt milder aus, wenn jemand durch ein starkes Motiv zu einer verbrecherischen Handlung getrieben wird, dagegen strenger, wenn ein schwächeres Motiv zu einer strafbaren Handlung führte.

So ist der allgemeine Grundsatz gerechtfertigt: die Schuld ist um so geringer, je stärker die Motive, und um so schwerer, je schwächer die Motive sind.

(M. E. Mayer, Die schuldhafte Handlung und ihre Arten, S. 189.)

Damit stimmen auch die Beurteilungen des gewöhnlichen Lebens überein. Ist ein Motiv mit elementarer Kraft wirksam, so erscheint uns die verbrecherische Handlung, mögen auch noch so wichtige Rechtsgüter verletzt worden sein, weniger verabscheuungswürdig. Namentlich Richter aus dem Laienstande können sich dem Einflusse starker Motive nur schwer entziehen. Der notleidende Beamte, der zur Aufrechterhaltung seiner wirtschaftlichen Existenz Gelder veruntreut, der unglückliche Liebhaber, der die ungetreue Geliebte aus Rache erschießt, wirkt auf das Gemüt der Geschworenen und hat große Aussicht, freigesprochen zu werden.

Die ethische Beurteilung begnügt sich aber nicht mit der bloßen Tatsache, daß ein Motiv besonders stark ist. Wer für einen unterbliebenen Gruß Rache nimmt, indem er den Beleidiger niederschießt, wird schwerlich ethisch milder beurteilt werden, mögen ihn auch persönlich noch so heftige Motive geleitet haben. Wir berücksichtigen nicht nur die Stärke des Motives — die ja zum Teil von der Persönlichkeit des Menschen abhängt — sondern verfolgen das Motiv nach rückwärts und untersuchen, ob die in der Entwicklungskette vorhergehenden objektiven Momente allgemein ein derart starkes Motiv auslösen; wir prüfen die Berechtigung des starken Motives.

Erscheint das starke Motiv berechtigt, so fällt die ethische Beurteilung wesentlich milder aus; ist es aber unberechtigt, d. h. in seinen objektiven Voraussetzungen nicht begründet, so kann es die ethische Wertung nur im beschränkten Maße beeinflussen.

Es modifiziert das Urteil über die der Gefühlsstärke zukommende Berechtigung den Wert oder Unwert, welcher der Intensität des Gefühles beigemessen wird. (M. E. Mayer, Die schuldhafte Handlung und ihre Arten, S. 186).

Damit wird — wenn ich so sagen darf — das dynamische Moment im Ablaufe der zur Handlung führenden Entwicklungskette unter gleichzeitiger Bedachtnahme auf die die psychische Kette bedingenden äußeren Umstände berücksichtigt. Zur Wertung des Motives wird die Vorgeschichte der Handlung herangezogen.

b) Der zweite Anhaltspunkt knüpft unmittelbar an den Begriff des Sozialethischen in seiner früheren Feststellung an. Hier ist die Art der Wertbeziehung des durch die Handlung beabsichtigten Erfolges gegenüber dem Täter und anderen Personen zur Grundlage für die ethische Würdigung genommen.

Diese Wertbeziehung kann eine positive oder negative sein, je nachdem ein bestimmter äußerer Tatbestand für einen Menschen wertvoll, förderlich oder unwertig, schädlich ist. Zwischen diesen beiden Gegensätzen liegt das Gebiet der Indifferenz.

Innerhalb der positiven Wertbeziehungen unterscheiden wir die Gruppe der materiellen und ideellen Werte.

Materielle Werte sind solche, die für das vegetative Leben des Menschen und für sein Bestreben, äußere Güter zu erwerben, in Betracht kommen. Die Schaffung solcher Werte entspricht dem ursprünglichen Wesen des menschlichen Handelns, ist daher etwas Allgemeines und ethisch nicht Rühmenswertes.

Anders ist es mit den Werten ideeller Natur. Das sind Werte für das Innenleben des Menschen, für seine intellektuelle und seine Gemütssphäre. Die Schaffung solcher Werte deutet auf eine höher stehende Seelenverfassung, die für das soziale Zusammenleben wertvoller ist und daher eine günstigere sozial-ethische Beurteilung findet.

Zu beachten ist aber folgendes: Jeder von einem Motive kausal bedingte äußere Tatbestand steht an und für sich mit dem Träger des Motives in einem bestimmten Wertverhältnisse, da er die Gefühlserregung im positiven Sinne bedingt. Diese Wertbeziehung ergibt sich also unmittelbar aus dem Wesen des Motives und braucht uns hier nicht weiter zu interessieren.

Weiter enthält jeder vorsätzliche Erfolg, der strafbar ist, eine Verletzung von Rechtsgütern einer bestimmten Person, steht daher in einer Unwertbeziehung zum Verletzten. Diese ist die Grundlage für die Scheidung der einzelnen Verbrechenstatbestände und für die Festsetzung der verschiedenen Strafgrößen. Auch diese Unwertbeziehung braucht uns hier nicht zu interessieren.

Maßgebend für uns sind nur die darüber hinausgehenden Wert- und Unwertbeziehungen der äußeren Erfolge zum Täter und anderen

Personen. An diese knüpft sich die sozial-ethische Würdigung des Motives.

Der egoistische Charakter des menschlichen Handelns bringt es mit sich, daß der Mensch zuerst darnach strebt, eigene Werte zu schaffen. Hier handelt der Mensch nach seiner ursprünglichsten, innersten Natur, höhere ethische Werte sind nicht gegeben. Nur die Unterscheidung, ob materielle oder ideelle Werte vorliegen, läßt eine beschränkte sozial-ethische Würdigung zu.

Da aber der Mensch kein isolierter Faktor, sondern ein Glied der Gesellschaft ist, werden die von ihm herbeigeführten Erfolge meist nicht nur seine Interessenkreise, sondern auch die seiner Mitmenschen berühren.

Die Stellung des Menschen als Mitglied der Gesellschaft erfordert nun die Rücksichtnahme auf die Interessenkreise seiner Mitmenschen. Vom gesellschaftlichen Standpunkte ist es wünschenswert, daß dem schrankenlosen Individualismus Einhalt getan werde und daß die Interessen der Gesellschaft und ihrer Mitglieder vom Einzelnen gewahrt werden. Der Idealzustand für die Gesellschaft wäre es, wenn die Interessen des Einzelnen jenen der Gesellschaft und ihrer Mitglieder geopfert würden. Die Schaffung fremder Werte hat daher Auspruch auf höhere ethische, oder besser gesagt sozial-ethische Wertung.

Aus den verschiedenen Wertbeziehungen, die sich mit Bezug auf bestimmte beabsichtigte Erfolge aus dem Zusammenleben des Einzelnen mit der menschlichen Gesellschaft ergeben, können einzelne Hauptgruppen herausgegriffen werden.

Um Anhaltspunkte für die sozial-ethische Würdigung des Motives zu finden, dürfen aber diese Wertbeziehungen nicht bloß als rein objektive betrachtet werden, es genügt nicht die bloße Feststellung, daß ein beabsichtigter Erfolg tatsächlich in dieser oder jener Wertbeziehung stehe. Die Wertbeziehung muß vielmehr vom Täter vorausgesehen und von seiner Psyche mit umfaßt sein.

Ich führe nun die Hauptgruppen der verschiedenen wechselseitigen Wertbeziehungen an und verknüpfe sie gleich mit Beispielen:

A) 1. Wertbeziehung für die eigene und eine fremde Person.

Eine Frau stiehlt Geld (Vorsatz). Ihre Absicht geht dahin, für sich und ihr Kind ein lang entbehrtes warmes Nachtmahl zu kaufen.

2. Wertbeziehung für die eigene und Indifferenzbeziehung für eine andere Person:

Eine Frau stiehlt Geld (Vorsatz). Ihre Absicht geht dahin, für sich das lang entbehrte warme Nachtmahl zu kaufen.

3. Wertbeziehung für die eigene und Unwertbeziehung für eine andere Person:

Jemand verleumdet seinen Widersacher (Vorsatz). Die Absicht geht dahin, ihn aus einer günstigen Position zu verdrängen und womöglich seine Stellung zu erringen.

B. 1. Indifferenzbeziehung für die eigene und Wertbeziehung für eine andere Person:

Jemand stiehlt aus einem Verkaufsladen Eßwaren (Vorsatz). Die Absicht zielt dahin, einem vorbeigehenden halb verhungerten Bettler Nahrung zu geben.

2. Der Fall Indifferenzbeziehung für die eigene und für fremde Personen bietet keine Grundlage zur sozialethischen Wertung, da hier eine bestimmte Wert- bezw. Unwertbeziehung überhaupt fehlt.

3. Indifferenzbeziehung für die eigene und Unwertbeziehung für eine fremde Person:

Jemand sticht in den Pneumatikreifen eines angelehnten Fahrrades ein Loch (Vorsatz). Die Absicht geht dahin, dem Radfahrer das Weiterfahren zu erschweren.

C. 1. Unwertbeziehung für die eigene und Wertbeziehung für eine fremde Person:

Der Vater tötet seinen geliebten Sohn (Vorsatz). Seine Absicht geht dahin, den Führer der Empörung gegen seinen König aus der Welt zu schaffen.

2. Der Fall der Unwertbeziehung für die eigene und Indifferenzbeziehung für eine fremde Person kommt für die sozialethische Würdigung des Motives gleichfalls nicht in Betracht, da er — den normalen Menschen vorausgesetzt — kaum praktisch wird.

3. Unwertbeziehung für die eigene und für eine fremde Person:

Der Vater tötet ein bei der Scheidung seiner Frau zugesprochenes Kind (Vorsatz). Seine Absicht geht dahin, seiner von ihm glühend gehaßten Frau das Liebste auf Erden zu nehmen.

Unter der fremden Person ist jeder vom Täter verschiedene Faktor, sei es eine physische Person, sei es eine Personenmehrheit oder eine Körperschaft, zu verstehen.

Daß der Mensch Tatbestände herbeiführt, die für ihn selbst Wertbeziehungen enthalten, ist der natürliche Ausfluß des egoistischen Charakters seines Handelns. Gerade weil es sich dabei um ein aus seiner egoistischen Anlage ergebendes Vorgehen handelt, erscheint uns dies als ethisch nicht rühmenswert. Dagegen findet unser verfeinertes ethisches Empfinden es lobenswert und für das soziale Zusammenleben förderlich, wenn jemand Tatbestände herbeiführt, die

Wertbeziehungen für andere Personen enthalten. Jemand, dessen Gefühlssphäre durch die Schaffung fremder Werte positiv erregt wird, steht ethisch ungleich höher als jemand, der nur für sich Werte schafft.

Aus diesen Hauptgrundsätzen ergibt sich die ethische Beurteilung der einzelnen Fälle der obigen Aufstellung. Der Täter, der durch die beabsichtigte Handlung Wertbeziehungen für sich und Unwertbeziehungen für andere schafft, steht für den ethischen Beurteiler auf niedriger Stufe. Sein Tun ist vom gewöhnlichen Egoismus erfüllt. Eine mildere Beurteilung findet derjenige, der für sich Werte schafft, ohne aber die Wertsphäre anderer zu verletzen. Noch höher steht jener, der eigene und fremde Werte schafft, da hier die Rücksichtnahme auf eigene Interessen mit der sozial wertvollen Rücksichtnahme auf fremde Interessen verbunden ist. Schafft ein Täter durch die beabsichtigte Handlung fremde Werte, wobei seine eigene Wertsphäre indifferent bleibt, so ist seine Handlung besonders rühmenswert. Dagegen ist die Handlungsweise verwerflich, wenn er die Wertsphäre anderer verletzt, ohne dadurch für sich selbst Werte zu schaffen. Der aus dem egoistischen Charakter des Menschen sich ergebende und daher begreifliche Entschuldigungsgrund, daß er durch die Tat eigene Werte schaffen wollte, fehlt.

Der Täter, der fremde Werte und eigene Unwerte schafft, wird ethisch am höchsten beurteilt, da er den gewöhnlichen Egoismus vollkommen überwunden hat. Verdammenswert dagegen ist jener, der eigene und fremde Unwerte schafft, weil aus der Tatsache, daß er das aus der innersten Natur des Menschen fließende Streben, seine Interessen zu wahren, überwindet, auf einen besonders starken Hang, fremde Wertsphären zu verletzen, geschlossen werden kann.

Ich komme also zu folgender Aufstellung für die einzelnen Grade der ethischen Beurteilung, wobei mit der tiefsten Stufe begonnen wird:

1.	Eigene	Unwertbeziehung	fremde	Unwertbeziehung
2.	„	Indifferenzbeziehung	„	„
3.	„	Wertbeziehung	„	„
4.	„	„	„	Indifferenzbeziehung
5.	„	„	„	Wertbeziehung
6.	„	Indifferenzbeziehung	„	„
7.	„	Unwertbeziehung	„	„

Damit ist das System natürlich nur in seinen gröbsten Zügen und Umrissen dargestellt, das psychische Leben dagegen kennt unzählige Verschiedenheiten.

Eine nähere Differenzierung des aufgestellten Systems ergibt

sich aus der von mir schon früher angedeuteten Unterscheidung von Werten materieller und ideeller Natur. Davon abgesehen kann das Maß und die Stärke der Wert- oder Unwertbeziehung eine sehr verschiedene sein. Ein bestimmter Erfolg kann für einen Menschen von ausschlaggebendem Werte, ja die notwendige Bedingung seiner Existenz sein oder ganz untergeordnete Bedeutung haben. Ein Erfolg mit Unwertbeziehung hingegen kann die Existenz eines Menschen untergraben oder kann nur eine geringfügige Unbequemlichkeit sein. Auch zwischen Wert- und Unwertbeziehung einerseits und Indifferenz- und Unwertbeziehung andererseits, gibt es Übergänge und Grenzfälle.

Von besonderem Werte für die ethische Beurteilung eines Motives ist auch das Verhältnis der Wert- oder Unwertbeziehung des Handelnden zu jenem des Dritten. Wir prüfen das Maß der gewahrten und aufgeopferten Interessen, und dieses Verhältnis ist von ausschlaggebender Bedeutung für unsere Werturteile.

Das sind die wesentlichen Grundzüge für die ethische Beurteilung des Motives. Ein noch detaillierteres und komplizierteres System auszuklügeln, hat meiner Ansicht nach wenig praktischen Wert. Es wurde zwar mehrfach theoretisch der Grundsatz verfochten, ein solches System müsse, um praktisch verwendbar zu sein, derartig bis ins einzelne durchgeführt werden, daß der Wert oder Unwert jedes Motives geradezu skalamäßig festgestellt werden könne. Man wollte einfach mit mathematischen Größen arbeiten, wollte Motivgruppen aufstellen, wo jedes Motiv nach seinem Werte oder Unwerte zahlenmäßig festgestellt wird, und wollte auch dem Richter vorschreiben, nach solchen arithmetischen Skalen Strafen zu verhängen.

Ich halte diese Forderung für unsinnig. Das Seelenleben mit allen seinen Kompliziertheiten, seinen zahlreichen kaum greifbaren Übergängen, ferner der ausgesprochen individuelle Charakter jeder ethischen Beurteilung machen es unmöglich, dieses — vielleicht kompliziertestе aller Probleme — einfach auf eine mathematische Formel zurückzuführen.

Wir können uns damit begnügen, die wesentlichsten Grundzüge aufzustellen; im übrigen muß die möglichste Freiheit gewahrt bleiben. Auch heute gilt noch die tiefe gesetzgeberische Weisheit der Halsgerichtsordnung Kaiser Josef I. (Art. XVII § 6), daß die Wertung von seelischen Vorgängen „mehr dem Gutbefund eines jeden Richters heimgestellt, als vor eine gewisse Regul kann gesetzt werden".

XI.

Der pathologische Rauschzustand und seine forensische Bedeutung.

Von

Direktor Dr. **Mönkemöller**, Langenhagen.

Über die gebietende ätiologische Stellung, die dem Alkoholismus im Reiche des Verbrechens eingeräumt werden muß, und über die ungeheure Bedeutung, die ihm indirekt auf die Schädigung des Nationalvermögens und der Volksgesundheit zukommt, ist nachgerade so viel geschrieben worden, daß kaum zu sagen noch was übrig bleibt.

So berechnete, um einmal wieder an einige bekannte schlagende Stichproben zu erinnern, Aschaffenburg[1]) die Krankheitstage der durch Körperverletzung Geschädigten, abgesehen von schwerer Verwundung mit tödlichem Ausgange nach langem Krankenlager für das Deutsche Reich in einem Jahre auf 98958, was einem Arbeitsverluste von 271 Krankheitsjahren entspricht.

Kräpelin[2]) stellte im Heidelberger Bezirk mit rund 650000 Einwohnern in einem Jahre mit Hilfe von Zeitungsausschnitten fest, daß durch die Wirkungen des Alkohols 21 Personen eines gewaltsamen Todes verstarben und mindestens 54 Menschen schwere, zum Teil lebensgefährliche Verletzungen erlitten hatten. Aus einem Vergleiche dieser Statistik mit einer entsprechenden über die anderen Geisteskranken schließt er, daß der Rausch die gemeingefährlichste Geistesstörung ist. Nach Krafft-Ebing[3]) kamen etwa 50 Proz. aller Verbrechen und Vergehen im Deutschen Reiche unter dem Einflusse der Alkoholexzesse zustande.

1) Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1913.

2) Kräpelin: Die psychiatrischen Aufgaben des Staates. Jena 1900.

3) Krafft-Ebing: Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie. Stuttgart 1892. S. 180.

Der Alkohol vermag alle Verbrechen ins Leben zu rufen. Aber in besonders hohem Maße kommt auf sein Konto die bekannte Zusammenstellung von Sachbeschädigung, Beleidigung, Hausfriedensbruch, Gewalt und Drohung gegen Beamte, einfache und gefährliche Körperverletzung, die, wenn sie kombiniert begangen werden, geradezu einen Rückschluß auf ihren alkoholistischen Ursprung erlauben und dem Typus des „Krachalkoholisten" entsprechen, der ohne diese Radauszenen seine alkoholistischen Exzesse nicht feiern zu können glaubt.

Ebenso wird man bei manchen Sittlichkeitsdelikten, vor allem bei dem Exhibitionismus, meist ohne weiteres die Frage nach der vorherigen Alkoholaufnahme anschneiden, wie man auch bei jeder Brandstiftung, bei der die Motive nicht so ganz auf der Hand liegen, um die Forschung nach dem alkoholistischen Ursprung nie herumkommt.

Trotz dieses umfangreichen Wirkens des Alkohols in der Entstehung des Verbrechens und obgleich es auch in juristischen Kreisen wohl bekannt ist, in wie innigem Zusammenhange die Wirksamkeit des Alkohols und die Geisteskrankheit untereinander stehen, kommt nur in einer ganz verschwindenden Anzahl von Fällen der Psychiater vor dem Forum zu Worte, obgleich man selbst auf Grund des Studiums von Zeitungsnachrichten bei derartigen Delikten, die im Banne des Alkoholismus begangen wurden, sich selten in der Vermutung irren wird, daß hier die Zurechnungsfähigkeit sehr energisch in Frage gestellt war, auch wenn man diesem Begriffe nicht in unnötig schwächlicher Sentimentalität zu Leibe geht und nicht auf eine ungebührliche psychiatrische Unfehlbarkeit Anspruch erhebt.

Daß der Richter auch in solchen Fällen auf die Weisheit des Psychiaters noch mehr als in sonstigen forensisch zweifelhaften Fällen verzichten zu können glaubt, das liegt daran, daß die Grenzen zwischen der „normalen" Betrunkenheit und den Alkoholvergiftungen, die unangefochten in das Reich der Unzurechnungsfähigkeit führen, mehr als verwaschen sind.

Für die gewöhnliche Betrunkenheit traut sich der Richter, wie jeder Laie, ein sicheres Urteil zu, da er in der Regel in der Studienzeit und in der Sturm- und Drangperiode der sich daran anschließenden Jahre gezwungen wurde, in diesem Zweige der akuten Geistesstörung widerwärtige praktische Erfahrungen blutenden Herzens sammeln zu müssen. Und in manchen Fällen wird es der Psychiater gar nicht so sehr bedauern, wenn er nicht auf dem forensischen Theater aufzutreten braucht. Denn trotz aller Erfahrungen, die man auf diesem Gebiete gesammelt hat, trotz aller klinischen Arbeit, trotz

aller experimentellen Versuche wird man in recht vielen Fällen seufzend auf das non liquet herauskommen. Man wird das Unvermögen eingestehen müssen, hier die normale von der sinnlosen Trunkenheit scheiden zu wollen. Ist das schon für die chronische Alkoholvergiftung oft eine recht undankbare Aufgabe, so wird es für die akute auch in Zukunft ein kaum zu erreichendes Ziel darstellen, solange man die einfache Trunkenheit entgegen den klinischen Symptomen, von denen sie umkleidet ist, die Last der vollen Zurechnungsfähigkeit tragen läßt.

Wohl aber muß es unser Ziel sein, zu erreichen, daß die akuten alkoholistischen Geistesstörungen, die auch bei der peinlichst engen Umschreibung des Begriffes auf die Unzurechnungsfähigkeit Anspruch haben, ihrer auch wirklich teilhaftig werden.

Unter diesen Umständen ist es trotz der grenzenlos angeschwollenen Literatur noch immer durchaus erforderlich, daß der Begriff der pathologischen Trunkenheit mehr Allgemeingut richterlicher Kreise wird und an der Hand geeigneter Fälle eine möglichst gründliche Veranschaulichung erfährt.

Die Fälle, die für gewöhnlich der forensisch-psychiatrischen Behandlung für würdig erachtet werden, sind für diesen Zweck nicht immer besonders gut geeignet. Zu oft liegt bei ihnen das Pathologische nicht auf der Hand, und die Symptome, durch die man die psychiatrische Beurteilung erhärtet, sind leider nicht immer der Simulation und Aggravation unerreichbar. Ebensoweuig läßt sich auch ganz der Subjektivismus aus der Beurteilung verbannen.

Darum sollte man weit mehr, als es bisher geschehen ist, die Fälle zur Veranschaulichung heranziehen, die nicht bis zu einem richterlichen Verfahren gediehen sind. Und deren sind weit mehr vorhanden, als man das beim Studium der psychiatrischen Literatur ahnen sollte. Die erleuchteten und urteilsfähigen Geister unserer Nation haben leider in ihren Blütejahren auf der Universität so viel Trübes an Alkoholvergiftung durchmachen müssen, daß hier mancher köstliche pathologische Rauschzustand der literarischen Urständ entgegenharrt. Jeder gereifte Psychiater wird sich, auch wenn er, wie das seine selbstverständliche Pflicht ist, dem Alkoholismus feierlich Valet gesagt hat, in der Erinnerung aus dem Kreise seiner Studienfreunde und Bekannten mancher Episode entsinnen, die zur Veranschaulichung des Pathologischen dieser Zustände instruktiver ist, als viele causes célèbres, die dem gerichtlichen Forum trotz richterlicher Anzweiflung auf die Zurechnungsfähigkeit verzichten mußten. Jedenfalls sind gerade solche Fälle, die entweder keine gesetzlich geahndeten straf-

baren Handlungen begangen oder doch gar nicht an ein richterliches Verfahren herankamen, als Kronzeugen für die inneren psychologischen Vorgänge bei diesen seltsamen Szenen unverdächtiger und überzeugender als die meisten Helden der Strafkammer.

Der sogenannte „normale" Rausch birgt in sich so gut wie alle Kriterien, die man sonst für die Unzurechnungsfähigkeit ins Feld zu führen pflegt: die Störung des Bewußtseins, die Schwächung der gesamten intellektuellen Leistungen, die Herabminderung der Auffassungsfähigkeit, die Herabsetzung des Urteilsvermögens, die lebhafte Steigerung der psychomotorischen Tätigkeit, das unbehinderte Spiel der Affekte, das Erlöschen aller Hemmungen und Gegenvorstellungen, das Darniederliegen der ethischen und moralischen Gefühle, die Schädigung der Willenskraft, die ungehinderte und schrankenlose Umsetzung der Gedanken in Handlungen.

Die Wirkung des Alkohols besteht, wie das Bonhöffer[1]) zutreffend zusammenfaßt, im wesentlichen neben der Änderung und Labilität der Stimmung in einer Erleichterung der motorischen Impulse bei gleichzeitiger Erschwerung und Abnahme der intellektuellen Leistung. Mit zunehmender Vergiftung treten auch auf dem motorischen Gebiete die Lähmungserscheinungen in den Vordergrund.

Das alles bildet eine derartige Zusammenstellung von psychischen Ausfallserscheinungen, daß man sie ohne die geringste Schwierigkeit unter der Geistesstörung sowohl wie unter der Bewußtlosigkeit des § 51 StGB. unterbringen könnte, und wie man das ohne Bedenken und ohne ernstliche Anfechtung von seiten des Richters tun würde, wenn nicht gerade der Alkohol im Spiele wäre.

„Würde infolge eines anderen Giftes z. B. Kohlenoxyd zur Zeit der Begehung der Tat ein Zustand hervorgerufen, der sich in seinen Erscheinungen mit denen eines mäßig schweren Rausches deckt, so würden Sachverständige und Richter kein Bedenken tragen, den § 51 als erfüllt anzusehen" (Ziehen[2])).

Daran denkt aber in praxi kein Mensch, den Psychiater mit eingeschlossen. Der Rausch ist entweder die Verkörperung einer unsittlichen Lebensauffassung und damit streng verpönt, oder ein notwendiges Übel, das allen humoristischen Angriffen und der Leier des Dichters ein köstlich fruchtbares Wirkungsfeld eröffnet, ohne daß man sich über das Pathologische dabei den Kopf zerbricht.

---

1) Bonhöffer: Die akuten Geisteskrankheiten der Gewohnheitstrinker. Jena 1901.

2) Ziehen: Pathologische Unzurechnungsfähigkeit. Monatsschr. f. Neurol. u. Psych. 1900. Bd. II. S. 53 u. Bd. III. S. 115.

„Der Alkohol spielt eben leider noch immer trotz aller Erfolge der Temperenz- und Abstinenzbewegung im gesellschaftlichen Leben eine zu große Rolle. Die Eigenart des Genußmittels ist ihm noch nicht geraubt. Und da man sich ja selbst ohne Zwang in diesen pathologischen Zustand versetzt und dieser geistigen Schädigung ohne große Mühe aus dem Wege gehen kann, so entzieht sich der Richter gewohnheitsmäßig der Frage nach der Erörterung der Zulässigkeit des § 51 unter dem Zwange der sozialen Notwendigkeit, die Gesellschaft vor dem Alkoholismus und deren schädlichen Folgeerscheinungen zu schützen." (Weber)[1]. Er will es vermeiden, einen Freibrief für alle Delikte auszustellen, der ja schrankenlos ausgebeutet werden würde, wenn der einfache Trunkenheitzustand eine durchschlagende exkulpierende Kraft hätte.

Cramer[2]) betont besonders stark, daß dieser Widerspruch zwischen wissenschaftlichen Tatsachen und der Praxis auf dem Rechtsbewußtsein des Volkes beruhe. „Der Deutsche hat von jeher getrunken, und bei hoch und niedrig wird verlangt, daß namentlich das einzelne männliche Individuum eine gewisse Quantität Alkohol vertragen kann, ohne aufzufallen und ohne in Konflikt mit dem Strafgesetze zu kommen. Die durch Übung und Erziehung erworbene Direktion beruht im wesentlichen darauf, daß trotz der mehr oder weniger durch die Alkoholvergiftung eingeengten Tätigkeit des Gehirns die hemmenden kontrastierenden Vorstellungen ihre Aktivität bewahren. Wir erleben es ja eben auch alle Tage, daß zahllose Räusche keine kriminellen Entgleisungen im Gefolge haben."

So kümmert sich der Richter, obgleich die Trunkenheit eine in klinischer Beziehung geradezu mustergültige toxische Geistesstörung darstellt, grundsätzlich, wenn auch meist ganz unbewußt, möglichst wenig um die geistige Verfassung des Delinquenten. Selbst der dem Eingreifen des psychiatrischen Sachverständigen sonst so wenig abholde Verteidiger respektiert diese ungeschriebene Gesetzlichkeit der Ausschaltung der Trunkenheit als Strafausschließungsgrund. Tritt der Verteidiger ja so wie so sehr häufig bei diesen Trunkenheitszuständen gar nicht in Aktion. Und da die Zahl der Delikte Legion ist, in denen diese toxischen Erscheinungen in den Bereich der Erörterungen gezogen werden könnten, begnügt sich die richterliche Psychognosie meist mit einigen stereotypen Fragen über die Momente, die hier in Betracht kommen. Und sogar in Fällen, in denen selbst

1) Weber: Über die Zurechnungsfähigkeit für Delikte, die im Rausche begangen worden sind. Allgem. Zeitschr. f. Psych. Bd. 59. 1902. S. 768.

2) Cramer: Gerichtliche Psychiatrie S. 447.

einer sachverständigen Untersuchung die Entscheidung größere Schwierigkeiten verursacht haben würde, stützt sich die richterliche Expertise auf ganz oberflächliche und unzuverlässige Kriterien schon allein von dem Gesichtspunkte aus, daß ein tieferes Eingehen darauf bei so geringen Delikten sich gar nicht lohnt.

Der Angeklagte selbst schließlich ist von der allgemeinen Volksanschauung, daß der Rausch ein geduldeter Brauch ist, der aus dem Normalen nicht herausfällt, so durchdrungen, daß er zwar gerne die Folgen der Alkoholvergiftung zur Erzielung mildernder Umstände zu verwerten sucht, ohne aber die letzten Konsequenzen daraus zu ziehen.

Und trotzdem gibt es, wie Groß[1]) mit Recht hervorhebt, abgesehen von den pathologischen Rauschzuständen, namentlich bei der häufigen Intoleranz gegen Alkohol, die er ausschließlich in das Machtbereich des Arztes verweist, eine Menge von Rauschzuständen, die wegen ihrer großen Verschiedenheit ein genaueres Eingehen erforderten.

Vom Standpunkte des Praktikers nahm er keine Unzurechnungsfähigkeit an, wenn der Betreffende sich hinterher an die Vorgänge während des Rausches wirklich nicht mehr erinnere. Denn es sei möglich, daß er während der Tat Kenntnis von den Umständen hatte. Beweisend für Unzurechnungsfähigkeit sei auch nicht, daß er es in nüchternem Zustande nicht getan hätte; denn im leichten Weindusel, der Unzurechnungsfähigkeit ganz ausschließe, würden doch auch alle möglichen Delikte begangen.

Er entschuldigte den Rausch nur dann, wenn er entweder die Handlung unmittelbar und nur reflektorisch auf den Impuls folgen ließ oder dem Berauschten den Sachverhalt derart verwirrte, daß er berechtigt zu handeln glaubte. „Die Bewußtlosigkeit des StGB. deckt sich also mit dem Zustande, in dem der Berauschte noch des Gebrauches seiner Gliedmaßen fähig sei, oder jede Kontrolle über deren Tätigkeit verloren habe. Ebenso dürfe es nie außer Rechnung gesetzt werden, daß das Fortsetzen langgewohnter Tätigkeit keineswegs ein Beweis von Zurechnungsfähigkeit sei. Wenn ein unerwarteter Zwischenfall eintrete, werde der Betrunkene aus dem Geleise geworfen, und dann trete er dem plötzlich in die Quere gekommenen Widerstand entgegen. Deshalb dürfen sich eben auch Vorgesetzte nie an Betrunkene heranmachen.

Das Herausdrängen des wirklich Gedachten durch den Alkohol sei der Grund zu vielen Beleidigungen. Nicht allgemeingültig

1) Groß: Kriminalpsychologie. Leipzig 1905. S. 654.

sei die Bedeutung, die die Menge der genossenen Getränke habe, ebenso seien das Aussehen und die Konstitution des Betrunkenen ein sehr unsicherer Maßstab. Viel wichtiger sei schon die Art und Weise, wie er getrunken habe, und vor allem, wie er sich beim Alkoholgenuß benehme, wobei man denn natürlich auf alle Stadien der Betrunkenheit richten müsse.

Das sind sicherlich Anhaltspunkte, die in der Praxis auch ohne Zuziehung des Psychiaters oft den pathologischen Bestandteilen in der Trunkenheit zu ihrem Rechte verhelfen können.

Der Sachverständige wird dem sogenannten normalen Rausche, sobald er sich einmal zu der Ansicht durchgerungen hat, daß er nicht ins Pathologische herüberreicht, immer die Zurechnungsfähigkeit zuerkennen.

Zunächst aber muß er versuchen, einen Maßstab zu gewinnen, mit dessen Hilfe er eben dem Rausche seine Normalität zukommen lassen kann. Wenn Cramer[1]) meinte, daß man im allgemeinen den Rausch im forensischen Sinne als pathologisch bezeichnen könne, wenn pathologische Momente nachzuweisen seien, die den Rausch beeinflußt hätten, so kommt man mit dieser Definition nicht ohne weiteres für die Praxis von der Stelle.

Für den Sachverständigen wird diese Entscheidung schon nicht gerade dadurch erleichtert, daß über die Abgrenzung des Begriffes des pathologischen Rauschzustandes keine rückhaltslose Übereinstimmung besteht. Im allgemeinen ist allerdings das Bestreben ganz unverkennbar, daß man seinen Machtbereich nicht allzuweit stecken will. Man wird jedenfalls in der forensischen Praxis manchmal eher einem Rausche die Zurechnungsfähigkeit nicht aberkennen, auch wenn die Fäden sich in das Nachbargebiet herüberziehen, als umgekehrt.

Keinem Widerspruche unterliegt auch der Grundsatz, daß man sich davor hüten muß, allgemein gültige Regeln für die forensische Wertung aufstellen zu wollen. Wie bei kaum einer anderen psychischen Störung verlangt hier jeder Einzelfall seine individuelle Behandlung. Bei jedem Individuum kann die Sachlage zu anderen Zeiten eine andere Beurteilung mit sich bringen. Und gerade bei der Einschätzung der Macht des Rausches braucht es manchmal nicht wunder zu nehmen, wenn zwei verschiedene Begutachter bei derselben Sache nicht zu demselben Ergebnisse kommen, je nachdem sie eben auf die einzelnen diagnostischen Momente schwören.

1) Cramer: Sechsmännerbuch der gerichtlichen Psychiatrie. S. 195.

Daß das Wesen des pathologischen Rauschzustandes noch durchaus nicht geistiger Gemeinbesitz aller praktischen Ärzte geworden ist, erleben wir nur zu oft. Und das ist um so mehr zu bedauern, als diese bei der Natur dieser akuten Zustände viel mehr wie bei den landläufigen Psychosen zur forensischen Beurteilung der Zustände, die sie mit angesehen haben, herangezogen werden.

Der pathologische Rauschzustand laboriert, was seine forensische Wertung anbetrifft, schon an seinem Namen. Man kann es vom klinischen Standpunkte aus nicht als konsequent bezeichnen, daß nur die schwersten akuten Alkoholvergiftungen als pathologischer Rausch bezeichnet werden, weil ja eben jede Betrunkenheit einen pathologischen Zustand darstellt. Krafft-Ebing schlug deshalb die Bezeichnung pathologische Alkoholreaktion vor, Ziehen[1]) den Ausdruck komplizierter Rausch, ohne daß die unzulängliche Bezeichnung vom klinischen Schauplatze verdrängt worden wäre. Noch weniger haben sich die älteren Ausdrücke, mania ebriorum acutissima, mania a potu eingebürgert.

Ziehen suchte in erster Linie zur besseren Abgrenzung der Begriffe eine Gleichstellung der verschiedenen Rauschformen mit den Dämmerzuständen zu konstruieren, die ja in forensischer Beziehung sich einer einwandsfreieren Würdigung erfreuen und mit den Rauschzuständen in einem sehr nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse stehen.

Der unkomplizierte Rausch ist im 1. Stadium nicht als Dämmerzustand aufzufassen. Die Tatsache, daß die Erinnerung auch hier oft lückenhaft ist, erklärt sich aus der Fortsetzung der Exzesse während der 2. und 3. Phase, so daß also wahrscheinlich eine retrograde Amnesie zustande kommt.

Die 2. und 3. Phase eines unkomplizierten Rausches entsprechen einem halluzinatorischen Dämmerzustand in allen drei Punkten.

Der komplizierte Rausch ist durchaus als Dämmerzustand zu betrachten.

Cramer[2]) zog die Grenze folgendermaßen:

„Wir können einen pathologischen Rausch mit Sicherheit annehmen, wenn nach Alkoholgenuß bei einem irgendwie psychopathischen Individuum unter der Einwirkung besonderer Umstände ein akuter Zustand transitorischer Bewußtseinsstörung auftrittt, der mit einem terminalen Schlaf endigt, von mehr oder weniger deutlich ausgesprochener Amnesie begleitet ist und sich durch Angstaffekte, ver-

1) Ziehen, Psychiatrie, S. 495.

2) Cramer, Gerichtliche Psychiatrie, S. 452.

worrene delirante Perzeptionen und durch Neigung zu Gewalttätigkeiten auszeichnet."

Nach Bonhöffer[1]) muß man, wenn ein durch frische Alkoholvergiftung ausgelöster Zustand abnormen Bewußtseins längere Zeit, einen Tag oder länger dauert, von einem pathologischen Rausche sprechen.

Moeli[2]) präzisierte seinen Standpunkt dahin: „Wenn man einen Teil der akuten Veränderungen bei Alkoholvergiftung als pathologische Rauschzustände bezeichnet hat, so kann hierfür weit weniger eine veränderte Bewußtseinslage an sich maßgebend sein, als ihr Verhältnis zu den übrigen krankhaften Erscheinungen.

Wenn hier der Schwerpunkt nicht auf dieselben Momente gelegt wurde, so finden wir dieselbe Erscheinung auch fast bei allen anderen Autoren, die sich über diese Frage verbreitet haben.

In praktischer Beziehung sind wir hier, viel mehr wie bei anderen forensischen Krankheitsbildern, darauf angewiesen, von vornherein alle die Faktoren ausfindig zu machen, die für das Entstehen dieses Krankheitsbildes verantwortlich gemacht werden.

Hierbei muß zuerst die Frage entschieden werden, ob der Betreffende schon in seiner Gesamtveranlagung zu derartigen Zuständen neigt.

Dahin gehört in erster Linie die Entscheidung, ob er intolerant gegen Alkohol ist.

Unter den verschiedenen Arten dieser Intoleranz unterschied Kraepelin[3]) neben der angeborenen die Erscheinung, daß zur Zeit der epileptischen Verstimmungen, bei der Paralyse, der Manie und der Dementia praecox kleine Alkoholmengen oft schon sehr stark erregende Wirkungen hervorbringen. Außerdem kann sie sich bei alten Trinkern entwickeln, wo sie bei verhältnismäßig geringen Gaben schon schwere Vergiftungserscheinungen zum Ausbruche kommen läßt.

Cramer[4]) definierte die Intoleranz als die krankhafte Eigenschaft mancher Menschen, auf geringe Mengen von Alkohol schon die Erscheinungen zu bekommen, die der Durchschnittsmensch erst zeigt, wenn er sich durch größere Mengen von geistigen Getränken einen Rausch verschafft hat. In einzelnen Fällen besteht von vornherein dabei eine starke Bewußtseinsstörung, so daß die Kranken nachher auch eine mehr oder weniger ausgeprägte Amnesie erkennen

1) Bonhöffer, l. c. S. 218.

2) Moeli, Vorübergehende Zustände abnormen Bewußtseins infolge Alkoholvergiftung und ihre forense Bedeutung. Zeitschr. f. Psych., Bd. 57, 1912, S. 169.

3) Kraepelin, Psychiatrie, Leipzig 1904.

4) Cramer, Rechtsmännerlehrbuch der Psychiatrie, Jena 1904, S. 193.

lassen. Gelegentlich findet man auch während des Zustandes, der von verschieden langer Dauer sein kann, eine Veränderung in der Reaktion der Pupillen. Die angeborene Intoleranz kommt meist bei auch in anderer Weise psychopathischen Individuen vor, z. B. bei Degenerierten oder schweren Imbezillen, bei Epileptikern, Hysterischen. Gelegentlich ist sie auch das einzige Symptom, das zunächst als sichtbares Zeichen der Degeneration in die Augen fällt.

Die erworbene Intoleranz sehen wir gerne nach Traumen und akuten Infektionskrankheiten, besonders nach Typhus auftreten. Diese erworbene Intoleranz kann vorübergehend oder dauernd sein, manchmal ist sie dem Träger zunächst gar nicht bewußt.

Hoppe[1]) maß der angeborenen Alkoholintoleranz, bei der also die Veränderung der Alkoholwirkung eine quantitative sei, nur eine geringe Bedeutung zu.

Wichtiger erschien ihm die Tatsache, daß bei deutlich Geistesgestörten, Schwachsinnigen, Epileptikern, Unfallverletzten, Neuropathen, und mehr oder weniger Degenerierten, Neurasthenikern mit erhöhter Reizbarkeit Trunkenheit häufig nach geringen Mengen eintritt. Sie geraten leicht in stärkere Erregung, in der sie sich zu Straftaten aller Art hinreißen lassen. Auch geht unter Alkohol ihre Widerstandskraft gegenüber äußeren oder inneren Regungen sehr schnell verloren, und sie werden ein Spielball aller irgendwie auftauchenden Triebe und Impulse, denen sie blindlings nachgeben müssen.

Mit Recht hob Wollenberg[2]) hervor, daß die Bedeutung der einfachen Intoleranz keine allgemeine, sondern nach dem psychischen Gesamtbilde verschieden ist. Es ist klar, daß die physiologischen einerseits in Herabsetzung der intellektuellen Leistungen, andererseits in erleichterter Auslösung der Willensantriebe bestehenden Alkoholwirkungen bei von Haus aus schwachsinnigen und psychisch labilen Individuen, die besonders häufig auf Alkohol krankhaft reagieren, auch besonders rasch und intensiv zur Geltung kommen werden. Nicht selten wird man deshalb ein Individuum dieser Art, welches seinem habituellen Zustande nach nicht exkulpiert zu werden brauchte, unter der Wirkung des Alkohols für unzurechnungsfähig erklären müssen.

Es erhebt sich zunächst nun die Frage, ob wir für Entstehen eines pathologischen Rauschzustandes eine derartige Alkoholintoleranz voraussetzen müssen.

Das wird von einer Reihe von Autoren für alle Fälle dieser

1) Hoppe, Alkohol und Kriminalität in allen ihren Beziehungen, Wiesbaden 1904, S. 166.

2) Wollenberg, S. 652.

pathologischen Alkoholreaktion angenommen. Jedenfalls wollen sie keine konkreten Fälle beobachtet haben, in denen nicht eine solche allgemeine Herabsetzung der Widerstandsfähigkeit gegen Alkohol nachzuweisen gewesen wäre.

Für die Mehrzahl der Fälle trifft diese Annahme auch zweifellos zu. Man muß sich aber in foro davor hüten, diese Annahme als Dogma aufzustellen und aus der Tatsache, daß sich in der Vorgeschichte keine Symptome oder richtiger gesagt keine aktive Betätigung dieser Intoleranz nachweisen lassen, das Vorhandensein eines pathologischen Rauschzustandes ausschließen zu wollen. Es kann ja schon der Zufall es mit sich bringen, daß der Betreffende noch gar keine Gelegenheit gehabt hat, diese fehlende Leistungsfähigkeit einmal durch eine Probe auf das Exempel zur Anschauung zu bringen.

Dann gibt es aber auch ohne jeden Zweifel Fälle, in denen der Betreffende tatsächlich sonst eine durchaus anerkennenswerte Fertigkeit in der Bewältigung größerer Quantitäten von Alkohol bewiesen hat, um dann doch gelegentlich eine unanfechtbar krankhafte Reaktion darzubieten.

Denn man muß sich darin erinnern, daß bei jedem Menschen die Toleranz gegen Alkohol sehr wechselnd ist, daß wir zum Trinken bald sehr gut und unter anderen Umständen sehr schlecht disponiert sind. Vor allem bei geistiger Überanstrengung und allgemeiner Erschöpfung ist die Widerstandskraft gegen Alkohol bedeutend herabgesetzt. Dazu kommen noch ungenügende Nahrungsaufnahme, lebhafte und angeregte Unterhaltung, schnelles Hinunterschütten der alkoholischen Getränke, besonders, wenn sie schlecht temperiert sind, hohe Temperaturen im Lokal, starkes Rauchen, Trinken von verschiedenen Sorten von Getränken durcheinander, — alles Faktoren, die bei einer Kombination untereinander und bei einem Zusammentreffen mit einer entsprechenden Stimmungslage über das gewöhnliche Maß der alkoholischen Vergiftungserscheinungen weit hinausgehen.

So sehen wir gelegentlich bei Personen, die sich sonst einer unbestrittenen Trunkfestigkeit erfreuen, ohne rechten äußeren Anlaß alkoholische Gewaltszenen erstehen, die sich in nichts von den Leistungen der Exzedenten unterscheiden, die über eine dauernde Intoleranz gegen den Alkohol verfügen. Die inneren Gemütsbewegungen und seelischen Regungen, denen gerade hierbei offenbar eine große ätiologische Bedeutung innewohnt, entziehen sich meist der Feststellung durch die Umgebung, die in der Regel auch nicht gerade durch die eigene gesteigerte Alkoholaufnahme in der Erkennung und Beurteilung

gefördert werden. Später gehen sie dann meist im Strudel der Amnesie unter.

Karl Rei, stud. phil. 22 Jahre alt. Keine erbliche Belastung. Keine Antezedentien, die für Epilepsie sprechen. Kein Kopftrauma. Regelmäßige Entwicklung. Körperlich sehr kräftig und leistungsfähig. Ruhiger, stiller, nicht reizbarer Mensch, dem das Studium nicht die geringste Mühe macht. In seinem Wesen bescheiden, formell. Machte als Student alles mit, kann für gewöhnlich eine ganze Menge vertragen, behält die Direktion. Gefürchteter Bierjungentrinker.

Zeitweise bekam er auf der Kneipe wie in fremden Lokalen heftige Erregungszustände, die ohne alle Vorboten einsetzten. Es begann meist damit, daß ihm der Kneifer auf die Erde fiel. Wenn er sich bückte, um ihn aufzuheben und er bei dieser Gelegenheit die Beine eines Kommilitonen erblickte, riß er ihn plötzlich in der rohesten Weise auf die Erde. Zur Rede gestellt, wurde er dann blaß, stieß ein tierisches Gebrülle aus, rannte alles um, was sich ihm in den Weg stellte, und warf sich schließlich mit einem lauten Schrei auf die Erde. In die Leichenkammer transportiert, schlief er sofort tief ein. Am anderen Tage vollkommene Amnesie und schwerstes Mißbehagen über seine Entgleisungen.

Mehrere Male warf er sich, wenn er Freunde von der Kneipe nach Hause begleitete und über den Eisenbahnkörper ging, plötzlich, auch wenn er vorher nur als mittelbetrunken imponiert hatte, auf das Bahngleis, klammerte sich an die Schienen und suchte alle Versuche, ihn davon loszureißen, durch Stoßen, Treten und Beißen unter lautem Schreien zu vereiteln, auch wenn schon ein Eisenbahnzug in Sicht war. Am anderen Morgen hatte er keine Ahnung, woher die Exkoriationen und Sugillationen, die er sich bei diesem Handgemenge zugezogen hatte, herstammten.

Später wurden solche Szenen nicht mehr beobachtet. Gleichmäßige Weiterentwicklung. Ist jetzt Gymnasialdirektor, nicht ganz abstinent, aber ohne alle Zeichen von Intoleranz.

Es kann bei solchen Individuen, die sonst über eine recht gute Widerstandskraft verfügen und in physischer Beziehung ganz unverdächtig sind, sogar zu längeren Bewußtseinsstörungen kommen.

Theodor Hn., stud. jur. 21 Jahre.

Keine physischen Besonderheiten. Steht in den Blütejahren alkoholistischer Leistungsfähigkeit. Hat sonst bei schweren Zechereien stets die Direktion.

Schwere Kneiperei auf einer Ahrtour, fällt zunächst nicht auf. Vor der Eisenbahnfahrt nach Remagen trinkt er mehrere Kognaks, schläft auf der Fahrt ein. Beim Übergange auf den Rheindampfer brütet er zunächst dumpf vor sich hin, antwortet kaum. Auf dem Schiffe plötzlich wie ausgewechselt, führt das große Wort, ladet weit über seine Verhältnisse ganz Unbekannte zum Wein ein, muß zu diesem Zwecke seine Kommilitonen anpumpen, wirft dem Steward die Mütze in den Rhein, sucht in den Dampfkesselraum einzudringen, kontrahiert mehrere Studenten an, wird gegen den Kapitän außerordentlich ausfallend, fängt dann zwischendurch an zu weinen und will in den Rhein springen, wirft einen Freund, der ihn daran hindert, zu Boden, murmelt Unverständliches, verzerrt zwischendurch das Gesicht,

macht wiegende Bewegungen, stößt abgerissene Worte aus. Bei der Ankunft in Bonn entreißt er einem fremden Menschen den Hut, stülpt ihn über seinen eigenen und rast in solcher Eile, daß er nicht eingeholt werden kann, in seine etwa 25 Minuten entfernte Wohnung.

Am anderen Morgen komplette Amnesie für die Zeit von der Abfahrt von Ahrweiler ab.

Die allerdings seltenen Fälle, in denen die Intoleranz ihrem Träger infolge mangelnder Gelegenheit zur Ausübung gar nicht zum Bewußtsein gekommen ist und er gerade bei der ersten Inanspruchnahme dieser Zustände sofort sein Manko in kriminelle Bahnen ausströmen läßt, machen begreiflicherweise bei der forensischen Begutachtung besondere Schwierigkeiten.

Sehr wesentlich ist auch die Tatsache, daß bei Individuen, die selbst auf dem Wege der Gewöhnung und des Trainings, wie das früher in studentischen Kreisen Sitte war, sich zu einer großen Leistungsfähigkeit durchgekämpft hatten, von diesem mühsam erreichten Ziele zurückgeworfen wurden, wenn sie einmal längere Zeit mit diesen Übungen ausgesetzt hatten. Immer wieder muß man es auch erleben, daß Trinker, die aus dem Arbeitshause oder dem Gefängnisse entlassen worden sind und sich dann in ungezügelter Weise dem Alkoholismus ergeben, sofort in der krassesten Weise eine schwere Intoleranz zutage fördern.

Diese Form der Intoleranz äußert sich auch nicht selten bei Matrosen, die nach der Abstinenz langer Seereisen in das Schnapsmilieu der Hafenstädte geraten.

Daß diese Intoleranz als Grundlage der pathologischen Rauschzustände dienen kann, ist selbstverständlich. Damit ist aber durchaus nicht gesagt, — und das muß immer wieder hervorgehoben werden, weil es in forensischen Fällen noch immer sehr häufig verwechselt wird — daß beides identisch ist. Die Intoleranz ist in der Regel ein chronischer Zustand, auf den sich gelegentlich die krankhafte Alkoholreaktion aufpflanzen kann, ohne es immer zu müssen. Sonst ist es eben für sie nur charakteristisch, daß geringe Alkoholmengen genügen, um Trunkenheitssymptome der mannigfachsten Art ins Leben zu rufen. Die Intoleranz hat sogar sehr häufig die Wirkung, daß ihre Träger dem Alkohol geflissentlich aus dem Wege gehen, weil sie eben die Gefahr wissen, die ihnen droht.

Man braucht auch gar nicht zu verlangen, daß der Intolerante sich, abgesehen von diesem heutzutage leichter wie früher zu tragenden Defekt, nicht sonst einer ausgezeichneten geistigen Gesundheit erfreuen sollte, wenn man auch sogar diese Intolerenz als isoliertes

Entartungszeichen aufgefaßt hat. Die Intoleranten erschließen dies Manko meist sehr schnell ihrer Umgebung, und vor allem jeder alte Akademiker kennt aus seiner Studienzeit die früher so verachteten Knacker und Alkoholschwächlinge, die sich sonst in psychischer Beziehung nichts vorzuwerfen hatten. Es ist sonst aber ganz selbstverständlich, daß das große Heer der Minderwertigen in jeder Form zu den Intoleranten ein ganz besonders starkes Kontingent stellt.

Da die Intolerenz eine charakteristische Erscheinung ist, wird sie sich bei der Erhebung der Anamnese wohl in allen Fällen feststellen lassen.

Ebenso wird es meist ohne Schwierigkeit gelingen, die sonstigen disponierenden Momente zur forensischen Geltung zu bringen. Als solche kommen in Betracht Epilepsie, Hysterie, angeborener Schwachsinn, eine allgemeine degenerative Veranlagung, endogene Nervosität, Körperverletzungen, wobei es sich durchaus nicht immer um Schädelverletzungen zu handeln braucht, und der chronische Alkoholismus in seinen vorgeschrittenen Stadien. Besonders auffällig ist auch sein Vorkommen in den Prodromalstadien der Paralyse, der Gehirnsyphilis und der beginnenden Altersentartung. Im Beginne dieser Entartung, die dem Betreffenden meist gar nicht zum Bewußtsein kommt, bleibt auch meist die beginnende Intoleranz latent.

Auf dieser Grundlage kommt die akute Alkoholvergiftung bedeutend stärker zur Geltung durch eine besonders große Menge des aufgenommenen Alkohols oder einen auffällig großen Gehalt an Fuselölen und eine abnorm schnelle Aufnahme des Getränkes, wenngleich diese Faktoren keine auschlaggebende Rolle zu spielen brauchen. Sehr wesentlich ist der momentane Zustand des Magens und des Nervensystems. Unterstützt wird die Wirkung durch das Verweilen in engen heißen Stuben, der Eintritt in ein verqualmtes Lokal oder, was noch deletärer wirkt, der unvermittelte Übergang aus den Kneipräumen in die frische Luft. Bekannt ist die auffallend starke Wirkung des Weines nach Weinproben und besonders beim Verlassen des Kellers. Auch die Aufnahme auf ungewöhnlichem Wege, z. B. das Trinken durch einen Strohhalm oder das Durcheinander an Getränken lösen manchmal unverhältnismäßig heftige Reaktionen aus.

Noch intensiver sind die Einwirkungen psychischer Erregungen und Erschütterungen, Neckereien, Ärger, Zorn. Die gleiche Wirkung können deprimierende Einflüsse haben, Sorgen, Kummer, das Gefühl der Zurücksetzung, Beleidigungen, Drohungen, Eifersucht. Sexuelle Überreizungen sind gleichfalls Faktoren, die dieser Disposition zur Ausgestaltung verhelfen können.

Gelegentlich löst der Coitus solche Zustände aus, und bekannt ist es, daß Puellae publicae, bei denen sich Alkoholaufnahme und geschlechtliche Tätigkeit oft berufsmäßig mischen, von derartigen Zuständen aus den Armen der Liebe auf das Polizeirevier oder ins Krankenhaus versetzt werden. Dazu kommen beim weiblichem Geschlechte die schwächenden Einflüsse der Periode, der Schwangerschaft und der Wechseljahre.

So gelangt der pathologische Rauschzustand in der Regel auf einem vorbereiteten Boden unter der Mitwirkung der verschiedensten Momente, die in der Regel im Vereine miteinander auftreten, zum Ausbruche.

Das Symptomenbild, das er darbietet, entspricht im wesentlichen einer tiefen Bewußtseinsstörung, die sich mit schweren Angstanfällen verbindet, die in impulsiven Gewalthandlungen gegen sich und die Umgebung ihre Entladung finden.

In einzelnen Fällen beschränkt sich das ganze Symptomenbild auf ganz isolierte Krankheitssymptome. Es handelt sich im wesentlichen um eine gesteigerte Reizbarkeit, ein unmotiviert aufbrausendes Wesen, ohne daß eine deutliche Benommenheit wahrzunehmen wäre, wenn es auch wahrscheinlich ist, daß eine Bewußtseinsstörung zugrunde liegt. Die Diagnose läßt sich nur auf eine Störung der Pupillentätigkeit und den nachträglich bestehenden Erinnerungsdefekt gründen.

In den ausgeprägten Fällen kann das Einsetzen der typischen Symptome in brüsker Unvermitteltheit erfolgen, oder es findet eine langsame Steigerung der Symptome statt, die sich in einer allgemeinen Erschlaffung und Neigung zum Schlafe verrät, oder die Stimmung wird immer ängstlicher.

Nach und nach setzt eine zunehmende Verwirrtheit ein, in der sich einzelne Sinnestäuschungen oder Wahnideen bemerkbar machen. Oder die zunehmende Schwierigkeit in der Orientierung hat Ratlosigkeit und Verwirrtheit im Gefolge. In vereinzelten Fällen gehen auch krampfartige Erscheinungen dem pathologischen Rausche voraus.

Nach außen hin charakterisiert sich der Zustand durch gewalttätige Handlungen, die mit großer Rücksichtslosigkeit und einer Kraftentwicklung unternommen werden, die mit dem Verhalten des Täters in nüchternem Zustande meist in seltsamem Kontraste stehen.

In der Regel spielt sich der eigenartige Vorgang in ganz kurzer Zeit ab. Meist ist er in der Zeit von einer Viertelstunde oder einer Stunde erledigt, seltener verläuft er in schleichender Weise.

Dieser Zustand endet damit, daß der in seinem Banne Stehende vollständig zusammenbricht oder in einen tiefen Schlaf verfällt, im Gegensatze zu dem normal Betrunkenen, der ja in der Regel plötzlich nüchtern wird oder doch wenigstens die Direktion wiedergewinnt, sobald irgendetwas Außergewöhnliches passiert.

Sehr charakteristisch für diese pathologischen Rauschzustände ist es gerade, wenn irgendein Ereignis, das an und für sich gar nicht so auffällig zu sein braucht, in den Wahrnehmungskreis des Betrunkenen gelangt, vor allem, wenn es bestimmte Ideenassoziationen weckt.

In dies Gebiet gehören zum Teil die Trinker, die so oft die öffentliche Ordnung stören und dann beim Anblicke des amtierenden Schutzmannes dem Blaukoller verfallen und ihrer Festnahme den rücksichtslosesten Widerstand entgegensetzen, die beim Anblicke der Zelle den bei den Gerichtsreportern so beliebten „wilden Mann" spielen, die Zelle demolieren und andere Gewalttätigkeiten begehen, für die ihnen nachher die Erinnerung vollkommen abgeschnitten ist. Bei chronischen Alkoholisten erscheint das oft gar nicht so auffällig, da sie ja auch in den anfallsfreien Zeiten durch ihre Reizbarkeit bekannt sind und dieser Zustand nur eine Steigerung dieses habituellen Zustandes darzustellen scheint.

Eines der wichtigsten Symptome in diesem Zustande ist die Angst, die manchmal ganz gegenstandslos zu sein scheint, aber nicht selten durch wahnhafte Befürchtungen genährt wird und sich gelegentlich zu ausgesprochenen Beeinträchtigungs- und Verfolgungsideen verdichtet. Sehr oft gründen sich diese Wahnideen auf eine krankhafte Verarbeitung der Vorgänge in der Umgebung, die zur Personenverkennung führt und mit einem Verluste der Orientierung verbunden ist. Die Gewaltakte finden häufig ihre Deutung eben als Entladungsformen dieser Angst, die wie so oft in motorischer Betätigung ihre Befreiung erstrebt, mag es sich nun um sinnloses Schimpfen, zweckloses Herumlaufen, rücksichtslose Abwehrbewegungen oder energische Angriffe auf die Umgebung handeln.

In der Erkennung dieser Angst sind wir meist auf die äußere Beobachtung angewiesen. Die sprachlichen Äußerungen der Kranken in diesem Zustande sind meist nur kurz, abgerissen und unverständlich. Nur selten werfen sie auf den Gedankeninhalt Licht. Ebenso werden wir über den Anteil des Sinnestäuschungen an diesem regellosen Verhalten selten vollen Aufschluß bekommen. Nach Ablauf des Zustandes aber sind die Kranken außerstande, über ihre

Gedankengänge Auskunft zu geben, da sie im besten Falle nur über eine summarische Erinnerung verfügen.

Manchmal gewinnt die Angst allerdings eine so deutliche Ausprägung, daß ein vollkommen melancholischer Symptomenkomplex zustandekommt (Bonhöffer). Phantastische Selbstanklagen, Kleinheitswahn, krankhaftes Gefühl des Nichtgenügens und des drohenden Unglücks, unbestimmte Angst vor der Zukunft, stilles wortkarges und in sich versunkenes Wesen. Daran können sich dann ohne jede Vermittelung die rücksichtslosesten Selbstmordversuche anschließen oder Attaken auf die Umgebung, die sich zu dem Gedankeninhalte in gar keinen ursächlichen Zusammenhang bringen lassen. Diese Zustände die sich mit der alkoholistischen Angstpsychose Wernickes decken, entsprechen einer besonders starken Ausprägung jenes Typus des normalen Rausches, der sehr bezeichnend als „besoffenes Elend" bezeichnet wird und einen ganz unverkennbaren Parallelvorgang in einer besonders scharfen Ausprägung der Reaktionspsychose der Alkoholvergiftung, des Katzenjammers, findet. Diese Verschiedenheit in der Gestaltung des Krankheitsbildes findet seine Deutung offenbar in der individuellen Veranlagung der Opfer des Alkohols.

Das zeitliche Verhältnis zwischen diesen Stimmungsanomalien, die eine so bedeutende Rolle im pathologischen Rauschzustande spielen, und der Alkoholvergiftung kann verschieden sein (Wollenberg[1]).

Bald ist die Gemütsbewegung das Primäre und der Alkoholgenuß bringt nur das Maß zum Überlaufen, raubt dem Individuum den Rest der Selbstbeherrschung, löst also die betreffende Handlung unmittelbar aus. Oder der Alkoholgenuß ist das Primäre und schafft eine veränderte Bewußtseinslage und somit eine latente Disposition zur gewalttätigen oder sonst abnormen Entäußerung, die dann unter dem unmittelbaren Einfluß einer Gemütsbewegung steht. Gewöhnlich aber sind die Wirkungskreise beider Momente gar nicht restlos gegeneinander abzugrenzen.

Im allgemeinen werden dem pathologischen Rauschzustande nur die Formen zugerechnet, die sich durch diese geräuschvolle Handlungsweise und das brüske Handeln kennzeichnen.

Aber es gibt auch eine stille und geräuschlos ablaufende Form, in der die Angst sich eben ohne diese motorischen Entladungen behilft, in denen der Zustand des Bewußtseins in der tiefstgehenden Weise gestört sein kann und auch eine dementsprechende Amnesie

1) Wollenberg: l. c. S. 639.

besteht. Während die furibunden Formen auch dem Laien meist durch die Sinnlosigkeit des Handelns und die Robustheit ihrer Symptome das Pathologische ihres Wesens enthüllen und den Inbegriff der „sinnlosen" Betrunkenheit mühelos erfüllen, scheinen diese stilleren Formen nicht über den Rahmen einer normalen Betrunkenheit herauszugehen und noch weniger den Voraussetzungen der Unzurechnungsfähigkeit zu entsprechen. Da sie gerade so gut kriminell werden können, wird bei ihnen die Aufgabe des forensischen Gutachters sehr erschwert.

Und die sind schon bei den ausgeprägten Formen des pathologischen Rauschzustandes nicht klein. Bei der Unmöglichkeit, ihn haarscharf gegen die normalen Rauschformen abzugrenzen, darf man sich die Kriterien, nach denen eine solche Abgrenzung zu erfolgen hat, nicht zu leicht machen.

Nach Cramer[1]) setzt sich für den forensischen Gutachter die Diagnose des pathologischen Rausches zusammen:

a) aus dem Nachweis einer mehr oder weniger ausgeprägten allgemeinen pathologischen Grundlage,

b) aus dem Nachweis der besonders schädigenden Momente, welche zu der betreffenden Zeit eingewirkt haben,

c) aus den pathologischen Erscheinungen im eigentlichen Zustande des pathologischen Rausches (Angst, delirante Zustände, Sinnestäuschungen, eigentümliche motorische Reaktionen, Verhalten der Pupillen, terminaler Schlaf).

„Allerdings darf das Fehlen eines völligen Zusammenbruchs und des terminalen Schlafes uns durchaus nicht erlauben, das Vorhandensein eines pathologischen Rausches anzuzweifeln."

Ebenso engte er[2]) die differentialdiagnostische Bedeutung der Bewußtseinsstörung ein.

Denn auch bei dem normalen Rausche kommen transitorische Bewußtseinsstörungen vor. Daher ist für den Nachweis des pathologischen Rausches der Nachweis nötig, daß aus krankhaften Ursachen alle hemmenden oder kontrastierenden Vorstellungen während der Bewußtseinsstörung weggefallen sind, und womöglich, daß der Patient ausschließlich durch krankhafte Momente in seinem Tun und Lassen bestimmt wird.

Das ist nur eben in der Praxis außerordentlich schwer oder meist gar nicht möglich, ebensowenig wie die Feststellung, ob die Bewußt-

1) Cramer: Gerichtliche Psychiatrie. S. 448.

2) Cramer: Gerichtliche Psychiatrie S. 449.

seinsstörung tiefergehend gewesen ist als im normalen Rausch. Es ist unmöglich, bestimmte Eigentümlichkeiten der Bewußtseinsstörung im pathologischen Rausche aufzufinden, die sich nicht gelegentlich auch im normalen Rausche geltend machten.

Mit Recht verlangte jedenfalls Cramer nicht vollständige Aufhebung des Bewußtseins. Denn bei der Lockerung des Assoziationsvermögens, wie sie für diese Zustände charakteristisch ist, muß es auch zu Schwankungen in der Intensität der Bewußtseinsstörungen kommen, die in dem verschiedenen Verhalten der Erinnerung ihren Ausdruck findet.

Wollenberg[1]) sah daher auch in der nachträglichen Erinnerung keinen sicheren Maßstab. Er legte besonderes Gewicht auf den Angstaffekt, die schwere Störung des Orientierungsvermögens zugleich mit phantastischer Verkennung der Außenwelt im Sinne des herrschenden Affekts, und auf die Intensität der motorischen Entladungen, mögen diese nun in gewissen Bewegungsstereotypien oder in wildem Toben und Wüten und in irgendwelchen gewalttätigen Handlungen bestehen. Beweiskräftig sei auch die Häufung der strafbaren Handlungen nach Alkoholgenuß und der flüchtige Charakter dieser Zustände.

Sehr charakteristisch ist nach ihm schließlich die von der gewöhnlichen abweichende zeitliche Verknüpfung von Ursache und Wirkung derart, daß die sukzessive Steigerung der Alkoholsymptome fehlt und der komplizierte Rauschzustand gleich vom Beginne des relativen Exzesses an oder erst spät nach diesem durch ein die latente Alkoholkongestion steigerndes Moment den Affekt zutage bringt, endlich die Beschränkung der Alkoholwirkung auf das geistige Gebiet, auf dem sich unter Umständen schwere Störungen bemerkbar machen können, während alle oder doch alle ausgesprochenen Zeichen einer akuten körperlichen Beeinflussung (Taumeln, Fallen usw.) fehlen.

Siemerling[2]) verlangte für die differentialdiagnostische Ausscheidung anderer Krankheitsbilder und vor allem des normalen Rausches, daß ein solcher Zustand schon früher beobachtet worden und daß er unter denselben Erscheinungen verlaufen sei. Weiter gründete er die Diagnose auf die vorhandene Amnesie, auf das Mißverhältnis zwischen der genossenen Alkoholdosis und dem entstandenen Rausch, auf die Schnelligkeit der Entwicklung des Zustandes, der alle Zeichen des gewöhnlichen Rausches vermissen

1) Wollenberg: Die Seelenstörungen usw. S. 637.

2) Schmidtmann: Handbuch der gerichtlichen Medizin. Berlin 1906 Bd. III.

ließ. Der Trägheit oder dem Fehlen der Lichtreaktion schrieb er keine ausschlaggebende Bedeutung zu, jedenfalls sei das keine konstante Erscheinung.

Auch Moeli[1]) legt dem Mißverhältnis zwischen der tiefen Änderung des Bewußtseins und dem Fehlen jeder akuten körperlichen Beeinflussung einen großen differentialdiagnostischen Wert bei.

Die starke motorische Erregung fehlt in der Regel: Das Handeln läßt den Zusammenhang mit Vorstellungen aus dem wachen Leben nie vermissen. Die Kranken behalten wie die Epileptiker in ihren protrahierten Dämmerzuständen eine gewisse Anpassungsfähigkeit an die Situation und lassen eine ausgesprochene Kombinationsfähigkeit erkennen.

Je mehr sich die Tat in Gegensatz zu dem ganzen bisherigen Verhalten setzt, um so mehr spricht das für das Pathologische. Je bemerklicher und verständiger der zur Handlung leitende Gedanke war, desto weniger kann auf Krankheit geschlossen werden.

Weber[2]) hob die Schwierigkeit des Nachweises der Krankheit bei den Zuständen hervor, bei denen psychische Funktionen ohne Verbindung mit dem übrigen Bewußtseinsbesitz des normalen Menschen verliefen, und verlangte, daß vor allem die Sinnlosigkeit der Handlung, das völlige Ignorieren der Umgebung und der rein automatische Hergang der Handlung nachgewiesen werden müßten.

Ziehen[3]) betonte wieder, daß die Symptome der gewöhnlichen Betrunkenheit gegenüber den anderen Symptomen so zurücktreten, daß der Kranke von seiner Umgebung gar nicht für sinnlos betrunken gehalten werde.

Bonhöffer[4]) verlangte im allgemeinen zunächst das plötzliche Anwachsen des Affektes zu pathologischer Höhe, womit dann Sinnestäuschungen und Beziehungswahn verbunden sein könnten. Dazu trete die Labilität der Orientierung. Bezeichnend ist weiterhin die Monotonie der zur Aussprache kommenden Vorstellungen, die lange Dauer der Erregung, das geringe Hervortreten der körperlichen Rauscherscheinungen.

Heilbronner[5]), der mit Recht die Schwierigkeit in der Beur-

---

1) Moeli: Vorübergehende.

2) Weber: l. c.

3) Ziehen: l. c. S. 497.

4) Bonhöffer: l. c.

5) Heilbronner: Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker. Halle 1905 S. 41.

teilung dadurch entstehen sah, daß der Sachverständige nur sehr selten Gelegenheit habe, den Zustand selbst zu beobachten, legt Gewicht darauf, daß die Gewaltsamkeit der motorischen Entladungen an sich kein positives diagnostisches Kriterium abgeben kann, da er ja eine Teilerscheinung jedes Alkoholvergiftungszustandes darstellt und ein pathologischer Rauschzustand ohne diese maßlose motorische Betätigung verlaufen kann. Auch brauche der Zusammenhang zwischen normalen und krankhaften Vorstellungen und Handlungen durchaus nicht derart absolut unterbrochen zu sein, daß nicht normal bedingte Handlungen und Äußerungen in diesen Zustand sich nicht hineinverweben könnten.

Für besonders wertvoll erachtete er die quantitative Abänderung der Handlungsweise im Sinne gewisser rhythmischer Bewegungen. Für den pathologischen Rausch spräche insbesondere auch das Auftreten eines epileptischen Anfalles, der dem auffallenden Trunkenheitszustande vorausgehe. Der ängstlich verzweifelte Grundaffekt der Kranken unterscheide sich mühelos von dem zornig brutalen Gebaren der Betrunkenen. Bei der Prüfung der Orientiertheit dürfe man sich nicht dadurch stören lassen, daß einzelne Daten richtig angegeben würden. Der Hauptakzent müsse auf die Störung der Orientierungsfähigkeit über die Gesamtsituation gelegt werden.

Wie man sieht, wird das Ausschlaggebende für die Beurteilung dieser Zustände durchaus nicht immer in denselben Momenten gesucht. Das beweist am besten, wie schwer die forensische Beurteilung dieser schwierigen Verhältnisse ist.

Denn gerade die wichtigsten Details dieser Vorgänge erfahren wir nur durch der Zeugen Mund und in der Regel nicht direkt, sondern so gut wie immer erst nach Ablauf geraumer Zeit. Was dann alles für die unanfechtbare Wiederherstellung des Vorganges gemordet worden ist, davon weiß jeder Sachverständige ein klägliches Lied zu singen.

Zunächst stehen ja in der Regel die Zeugen des Vorfalles selbst unter dem Banne der Alkoholvergiftung, die jenen Zustand auf dem Gewissen hatte. Dadurch ist eine objektive Beobachtung von vornherein ausgeschlossen, zumal das tumultuöse Durcheinander dieser Vorgänge und der blitzschnelle Ablauf der Handlung auch nüchterne Beobachter mit der Beobachtungsblindheit schlagen muß, die bei derartigen Trunkenheitsaffären die diametralen Gegensätze in der Aussage hervorrufen, die hier geradezu die Regel sind.

Und was noch im Anfange hätte wieder in die Reihe gebracht

werden können, wenn der Sachverständige unmittelbar nach der Einleitung des Verfahrens in Aktion getreten wäre, das wird nach kurzer Zeit rettungslos verwirrt, wenn die verschiedenen polizeilichen und gerichtlichen Vernehmungen durch die unbewußte und ungewollte Suggestion die Zeugenaussagen so oft ganz unverwertbar machen. Das gilt vor allem auch für den Täter, dessen eigene Aussagen das einzige Werkzeug zur Rekonstruktion des Vorganges darstellen könnten. Nur zu oft müssen sie eine Umformung erleiden, die uns, wenn sie nun glücklich in die Beobachtung eingetreten sind, darauf verzichten lassen müssen, sie zu verwerten, selbst gesetzt den Fall, daß die Exploranden wirklich ihr Bestes tun wollten, den Tatbestand restlos aufzuklären. Auch damit sieht es meist recht windig aus.

Die Täter wollen ja von der Tat sehr oft nichts wissen, weil sie überhaupt ihre Täterschaft in Abrede stellen. Denn die Bedeutung des Erinnerungsverlustes für alle kriminellen Vorgänge ist mit der Zeit derart Gemeingut aller der Kreise geworden, die es nötig haben, daß man die Amnesie nur dann mit in das Arsenal des Gutachters aufnehmen kann, wenn sie mit dem übrigen Tatbestand nicht in allzu schreiendem Widerspruche steht.

Der Wert der Amnesie wird auch dadurch noch sehr wesentlich eingeschränkt, daß sie durchaus nicht in uneingeschränkter Gesetzmäßigkeit in den pathologischen Rauschzuständen ihr Szepter führt.

Bei allen Delikten, die lediglich auf einen Indizienbeweis hin geahndet werden sollen, kann daher die Amnesie keine ausschlaggebende Beweiskraft haben, weil der Explorand ja die Tat überhaupt gar nicht begangen zu haben braucht.

Das gilt aber um so mehr, als auch in manchen Formen des „normalen“ Rausches der Erinnerungsdefekt keine Seltenheit ist, wenngleich man sich allerdings auch ruhig bewußt bleiben kann, daß derartige Räusche mit erheblichen Gedächtniseinbußen sich noch mehr als normalerweise von dem Ideal der Zurechnungsfähigkeit entfernen.

Bei den Erinnerungsverlusten, die wir nach normalen Trunkenheitszuständen auftreten sehen, ist es auch die Regel, daß sich die Erinnerung wiederherstellen läßt, wenn dem Betreffenden die vergessenen Vorgänge wieder vorgehalten werden. Man erinnere sich nur an die Rekonstruktion der Vorgänge nach größeren Kneipereien, die auf dem darauf folgenden Frühschoppen angeschlossen wurden. Für die pathologischen Rauschzustände versagt dies Hilfsmittel der Wiederausbesserung des Gedächtnisses so gut wie vollständig.

Soviel steht weiterhin fest, daß eine totale Amnesie für einen

längeren Zeitraum bei diesen Zuständen durchaus nicht die Regel ist. Meist ist es so, daß für einen bestimmten Zeitraum eine dämmerhafte unbestimmte Erinnerung besteht, in die dann kürzere oder längere Phasen eingesprengt sind, für die die Erinnerung ganz mangelt. Dafür sind dann wiederum einzelne Episoden in der Erinnerung besonders stark hervorgehoben, die manchmal die ausschlaggebenden Ereignisse betreffen, manchmal sich aber auch an ganz bedeutungslose Momente heften. Das sind dann gewöhnlich solche Augenblicke, in denen besonders starke Sinnesreize geeignet waren, das schlummernde Bewußtsein vorübergehend ganz aufzuhellen. Dahin gehört das Gehen an hell erleuchteten Gebäuden vorüber, das Eintreten in helle Wirtschaftsräume, das laute Ansprechen und Anfahren von seiten anderer Personen, von Vorgesetzten usw.

Manchmal haftet bei dem Betreffenden nur das ganz Außergewöhnliche, das ihm selbst besonders fremdartig erschien, während vorher und nachher alles wie mit dem Locheisen ausgestoßen ist.

Jedenfalls ist der Täter, der eine solche inselförmige Erinnerung angibt, viel glaubwürdiger als ein Mann, der eine totale Amnesie von auffällig langer Dauer zum Besten geben will. Denn jener beweist eben, wenn er diese Angaben macht, daß er den Mut hat, sich nicht auf die totale Amnesie zu versteifen, die ihn ja am wenigsten in Widersprüche verwickeln kann: Bleibt er in seinen Aussagen konstant, so kann man ihm diese Form der Amnesie um so eher glauben, wenn sie zu den übrigen Krankheitsäußerungen paßt.

Die ganz scharf abgeschnittenen Erinnerungsausfälle sind jedenfalls nicht die Regel. Das Gewöhnliche ist das allmähliche Verschwinden der Erinnerung bis zu dem Moment, in dem das Gedächtnis ganz versagt. Bei Delinquenten, bei denen man später den Nachweis erbringen konnte, daß sie simuliert hatten, und die diese Simulation auch zugeben, läßt sich ausnahmslos feststellen, daß sie den totalen Erinnerungsverlust bevorzugten.

Jedenfalls beweisen diese inselförmigen Erinnerungen durchaus nicht, daß damals das Bewußtsein normal gewesen sei. Im Gegenteil kann man gerade aus diesen Gedächtnisfetzen oft ersehen, wie pathologisch in dieser Zeit die Assoziationen, die Schlüsse, die Urteilsbildung verliefen: Das wesentliche ist eben nicht der Bewußtseinsverlust, sondern die Veränderung des Bewußtseins.

Im übrigen macht aber diese Amnesie gelegentlich alle die Wandlungen durch, die bei jedem Gedächtnisverluste das Eintreten für diese pathologischen Zustände vor Gericht oft so erschweren.

Bald kann eine Erinnerung, die bei den ersten Vernehmungen

festgestellt wurde, später wieder vollständig schwinden. Oder es besteht zuerst eine Amnesie, während dann später von selbst oder bei Anregung durch äußere Einflüsse unter einer besonders günstigen Vorstellungskonstellation die Erinnerung wieder auftaucht.

In praktischer Beziehung braucht man nicht mit der Erfahrung zu rechnen, daß manchmal in einer neuen pathologischen Bewußtseinsstörung die Erinnerung an eine in der Zwischenzeit vergessene pathologische Rauschhandlung wieder wachgerufen werden kann.

Auf eine Eigenheit, die sich auch bei gut erhaltener Erinnerung geltend machen kann, hat Bonhöffer hingewiesen.

Der Inhalt der Erinnerungen, die in diese krankhafte Zeit hineinfallen, erscheint dem Betroffenen selbst seltsam. Auch wenn die Delikte zu dem sonstigen Denken und Handeln des Täters den schreiendsten Kontrast bilden, steht er ihnen in stumpfer Objektivität und Gleichgültigkeit gegenüber und erscheint dann natürlich dem Richter als verstockt und reuelos. Auch wenn die Hervorhebung dieser Eigenart kaum in der Wertung des Rauschzustandes verwandt werden kann, muß sie eventuell dem Richter zur richtigen Beurteilung des Täters zur Kenntnis gebracht werden.

Liegt eine totale Amnesie vor, dann vermag man sehr oft auch sonstige Momente beizubringen, die auf eine epileptische Grundlage hindeuten.

Ist man in der Lage, eine Amnesie nachzuweisen und alle Bedenken auszuräumen, die ihr vor dem richterlichen Forum so leicht anhaften, dann kann man in der Regel allen Delikten, die in diesen Zeitraum hineinfallen, die Unzurechnungsfähigkeit zuerkennen, vor allem, wenn mit dem Vorhandensein einer solchen Amnesie das Fehlen aller körperlichen Trunkenheitserscheinungen parallel läuft.

Nach alledem muß die Verwertung der Amnesie vor dem Forum immer mit der größten Vorsicht geschehen. Ihr kann lediglich eine unterstützende Wirkung bei der Differentialdiagnose zuerkannt werden. Wir müssen uns vor allem davor hüten, aus der Intensität der Amnesie einen Rückschluß auf die Schwere der Bewußtseinsstörung zu ziehen.

Aber ganz darf man der Bedeutung dieser Erinnerungsverluste doch nicht den Todesstoß versetzen. Bei häufiger Beobachtung von derartigen Fällen, vor allem auch von solchen, die nicht in das forensische Gebiet hineinragen, wird man sich mit der Zeit die nötige Sicherheit in der Beurteilung dessen erwerben, was man von einer solchen Amnesie zu halten hat. Das bleibt ein subjektiver Maßstab. Aber den können wir auch bei so vielen anderen forensischen

Urteilen nicht ganz entbehren. Mit Vorsicht angewandt und mit dem übrigen Beweismaterial in Einklang gebracht, gewährt er der Entscheidung des Richters oft doch eine ganz brauchbare Handhabe.

Für durchaus verkehrt halte ich jedenfalls den Standpunkt, den manche Gutachter insofern einnehmen, als sie nur dem Richter die Tatsache der Amnesie vorlegen, um ihm dann die Entscheidung zu überlassen, ob er, je nachdem er an diesen Erinnerungsausfall glaubt oder nicht, dem Täter die Zurechnungsfähigkeit zuerkennen will oder nicht.

Dem Richter muß vielmehr auseinandergesetzt werden, welche Bedeutung die Amnesie im vorliegenden Falle hat und welche Einschränkungen ihre Glaubwürdigkeit nach den allgemeinen klinischen Erfahrungen und nach der Lage des Einzelfalls treffen. Der Gutachter darf aber auch nicht damit zurückhalten, was er selbst von der Echtheit dieses Gedächtnisausfalls denkt.

Die Prüfung der Glaubwürdigkeit des Delinquenten ist nicht selten ein Nebenergebnis der Forschungen nach dieser Amnesie. Das ist ja sicherlich keine Aufgabe, die in den vorgeschriebenen Bereich seiner Tätigkeit fällt. Aber für den Richter ist es oft ein sehr angenehmer Nebenbefund und für die Wertung der Gesamtpersönlichkeit und mancher anderer Symptome kann von diesen oft so mühseligen und ermattenden Prüfungen oft ein wertvoller Gebrauch gemacht werden.

Nicht überschätzen dürfen wir auch die Bedeutung der Untersuchung der Pupillen im Rauschzustande. Gudden[1]) hat ja nachgewiesen, daß während, ja auch 6—8 Stunden nach dem Ablauf schwerer Alkoholvergiftungen die Pupillen auf Lichteinfall träge reagieren. Insofern könnte das Vorhandensein einer fehlenden oder trägen Lichtreaktion als objektives Merkmal mit in den Symptomenkomplex des pathologischen Rauschzustandes einbezogen werden.

Im normalen Rauschzustande wird ja dies Fehlen der Pupillenreaktion vermißt. Ob bei diesen Prüfungen auch die schwersten „normalen" Rauschzustände, die an der Grenze des Pathologischen stehen und die gerade der Begutachtung die größten Schwierigkeiten verursachen, zur Beobachtung gelangten, erscheint mir nicht unter allen Umständen festzustehen. Aber in grundsätzlicher Beziehung

---

1) Gudden, Über die Pupillenreaktion bei Rauschzuständen. Neurolog. Zentralblatt. Nr. 23. 1900. S. 906.

2) Vogt, Über die Wirkung des Alkohols auf die Veränderung der Pupillenreaktion. Berliner Klinisch. Wochenschr. 1905. Nr. 12.

stehen diese Lähmungserscheinungen kaum auf einem anderen Boden wie die übrigen Lähmungserscheinungen, die für dieses Stadium der normalen Alkoholvergiftung typisch sind, die Sprachstörungen und die Ataxie und Lähmung der Bewegungen, wenn auch die Pupillenreaktion sicherlich ein feineres Reagenz darstellt.

Die Sache wird noch weiterhin dadurch sehr kompliziert, daß die übrigen Lähmungserscheinungen keineswegs mit der Herabsetzung des Lichtreflexes parallel gehen.

Dann muß man berücksichtigen, daß bei Imbezillen, Degenerierten, Traumatikern und sonstigen Personen, die über eine geringe Widerstandsfähigkeit des Nervensystems verfügen, schon nach geringen Alkoholdosen eine solche Trägheit der Reaktion beobachtet worden ist, ohne daß man berechtigt wäre, die Normalität des erzielten Rausches in Anfechtung zu ziehen.

So fand ja Cramer[1]) diese Trägheit der Reaktion bei 10 Imbezillen, die wegen Gewalttätigkeiten bestraft waren, schon nach Aufnahme einer geringen Alkoholdosis.

Andererseits weist Vogt[2]) wieder darauf hin, daß die Veränderung der Pupillenreaktion sich keineswegs bei allen denjenigen Individuen vorfindet, die nach ihrem psychischen Befunde und nach der Analogie mit anderen Beobachtungen eine solche vermuten ließen. Warum sie in dem einen Fall eintritt und in einem anderen scheinbar ähnlich gelagerten ausbleibt, entzieht sich der Beurteilung.

Immerhin ist ihre Kenntnis auch für den praktischen Arzt sehr wünschenswert und zwar deshalb, weil der psychiatrische Sachverständige wohl nie dazu kommt, während der Tat die Pupillen zu untersuchen, und selbst der Arzt in der Regel nur in späteren Stadien in Aktion tritt.

In einem Falle, der geradezu nach dieser Untersuchung verlangte[3]), prüfte der Arzt nur den Hornhautreflex. Cramer[4]) berichtet allerdings über einen Fall, in dem ein Trinker ein Kind ohne jedes Motiv angeschossen hatte und in dem der Arzt sofort nach der Tat die Pupillen untersuchte und eine gute Reaktion feststellte. In diesem Falle ließen sich auch sonst keine Momente nachweisen, die darauf

---

1) Cramer, Gerichtliche Psychiatrie S. 451.

2) Vogt S. 324.

3) Mönkemöller, Die erworbenen Geistesstörungen des Soldatenstandes. Arch. f. Psych. Bd. 50. Heft 1. S. 12.

4) Cramer, Gerichtliche Medizin S. 451.

hingedeutet hätten, daß der Rausch in irgend einer Weise pathologisch beeinflußt gewesen wäre.

Jedenfalls dürfen wir auch dies Symptom nur mit der äußersten Vorsicht verwenden. Ebensowenig wie das Fehlen der sonstigen motorischen Ausfallserscheinungen uns berechtigt, einen pathologischen Rauschzustand auszuschließen, gibt uns dazu das Fehlen dieses Symptoms dazu das Recht.

Es bedarf keines besonderen Hinweises darauf, daß die Untersuchung auch mit allen möglichen Kautelen ausgeführt werden muß, daß mindestens eine elektrische Taschenlampe zur Untersuchung verwertet wird. Es ist bekannt, daß die praktischen Ärzte gerade bei der Prüfung der Pupillenreaktion nicht über eine unbegrenzte Unfehlbarkeit verfügen. Und wenn man sich auf die Trägheit der Reaktion kapriziert, muß man sich immer vor Augen halten, daß in deren Annahme dem Subjektivismus recht weite Schranken gezogen sind.

Man darf daher nur die schwersten Grade der Trägheit für beweiskräftig erachten.

Auf der anderen Seite wird man gerade in den Nachstadien eventuell hier ein Ergebnis der Untersuchung erzielen, das ausschlaggebender sein kann als der Befund während der Tat selbst.

Man kann Heilbronner nur beipflichten, wenn er noch am ehesten die Fälle für positiv verwertbar erklärte, in denen als der Ausdruck einer sehr schweren zerebralen Störung die Trägheit der Pupillenreaktion noch stundenlang nach Schwinden der übrigen — wenigstens der motorischen — toxischen Störungen zu konstatieren sei.

Mit noch größerer Vorsicht beinahe muß man an die Prüfung der Sachlage auf dem Wege des Experimentes herantreten. Man hat zur Feststellung, ob in einem Menschen Bedingungen gegeben sind, die einen pathologischen Rauschzustand auszulösen imstande sind, ihn in den Zustand zu versetzen gesucht, in dem er sich zur Zeit der Tat befand, d. h. man hat ihm soviel Alkohol, und zwar womöglich von derselben Art beigebracht, als er ihn damals zu sich genommen hatte, oder ihm überhaupt nur ein bestimmtes Quantum Alkohol eingeflößt, um zu sehen, ob er darauf in abnormer Weise reagiert.

Aber man darf sich nicht verhehlen, daß es ganz unmöglich ist, dieselbe Lage zu schaffen, die zur Zeit der Tat bestand. Es gelingt ja gelegentlich, Rauschzustände experimentell hervorzurufen, die den

Stempel des Pathologischen an der Stirne tragen. Bonhöffer[1]) gelang es allerdings kein einziges Mal, bei diesen Experimenten einen positiven Erfolg zu erzielen.

Aber das Ausbleiben eines solchen Zustandes berechtigt uns in keiner Weise zu der Annahme, daß damals nicht die Voraussetzungen eines pathologischen Rausches bestanden hätten. Denn wir vermögen ja nicht die Stimmung zu schaffen, aus der heraus die Tat erfolgte, nicht die individuelle Disposition jener Zeit, nicht die eventuelle Ermüdung und Schädigung der körperlichen Leistungsfähigkeit, nicht das Milieu, nicht die Vorgänge, die die ganze Handlungsweise beeinflußten.

Tritt tatsächlich nach einer geringen Dosis Alkohol eine abnorm starke Reaktion ein, dann kann man ja sagen, daß eine gesteigerte Resistenzlosigkeit des Organismus vorliegt, die den Schluß erlaubt, daß der Täter zur Zeit der Tat eher dem Alkohol in umfassender Weise erliegen konnte. Daß er ihm tatsächlich erlegen ist, läßt sich nur dann vermuten, wenn eben die sonstigen Umstände dazu passen. In seltenen Fällen hat man ja das Glück, daß in diesen artefiziellen Rauschzuständen dieselben auffälligen Erscheinungen produziert werden, die von den Zeugen während der Tat beobachtet worden waren, und dann ist natürlich die Wahrscheinlichkeit bedeutend größer, daß damals wirklich eine pathologische Beeinflussung des Rausches vorgelegen hat.

Abgesehen davon, daß die künstlich hervorgerufenen Rauschzustände sehr schnell ablaufen und an die Beobachtungsgabe große Anforderungen stellen, darf nicht vergessen werden, daß dieses Experiment nicht immer ganz unbedenklich ist. Die Delinquenten geben nicht selten in dem Bestreben, die Schwerheit des durchgemachten Rausches in ein möglichst helles Licht zu stellen, ein höheres Quantum an, als es ihrer tatsächlichen Leistungsfähigkeit entspricht. Will man dann dieselben Verhältnisse schaffen, wie zur Zeit der Tat, so kann es passieren, daß bei den Versuchsobjekten unangenehme, ja selbst bedrohliche Erscheinungen auftreten können. So wurde noch vor kurzem in einer benachbarten Anstalt ein Fall beobachtet, in dem bei einem Observanden, bei dem ein solches experimentum crucis angestellt worden war, ein derartiger Kollapszustand eintrat, daß mehrfache Kampferinjektionen, künstliche Atmung und eine intensive ärztliche Überwachung eine ganze Nacht hindurch erforderlich wurden.

Auf ein in differentialdiagnostischer Beziehung wichtiges Moment

1) Bonhöffer, Ein Beitrag zur Kenntnis der epileptischen Bewußtseinsstörungen mit erhaltener Erinnerung. Zentralblatt für Nervenheilkunde 1900.

machte Heilbronner[1]) aufmerksam. Der Einfachbetrunkene und gerade der Schwerbetrunkene pflegt einzuschlafen, wenn er zu Bett gebracht wird, auch wenn er sich nicht zu Hause befindet. Dagegen ist der pathologisch Betrunkene nicht im Bette zu halten, sondern läuft herum und wütet weiter. Stundenlanges Toben in der Isolierzelle der Polizeiwachen und Demolieren der Einrichtung lassen also immer darauf schließen, daß in diesem Rausche pathologische Momente ihr Spiel treiben, die durch die mangelnde Orientierung und schreckhafte Mißdeutungen besonders leicht Nahrung finden können.

Umgekehrt ist das Verhalten der Betrunkenen, die aus dem Schlafe erwachen, um dann erst in ungezügelter Weise den Symptomenkomplex der unverständlichen Erregtheit und Gewalttätigkeit zu zeitigen, besonders bemerkenswert.

Die alkoholische Schlaftrunkenheit steht unter den Fällen der pathologischen Schlaftrunkenheit an erster Stelle. In der Regel kommt es hier zu den sinnlosesten Angriffen gegen denjenigen, der den trunkenen Schläfer aus dem Schlafe zu erwecken sucht.

Hierbei ist das Bewußtsein regelmäßig noch schwer getrübt, die Situation wird verkannt und im feindlichen Sinne gedeutet.

In der Regel sind die Fälle, die dieser alkoholischen Schlaftrunkenheit verfallen, in irgend einer Weise psychopathisch veranlagt. Nach Gudden[2]) ist die Schlaftrunkenheit in allen Fällen tiefer, das Erwachen erfolgt langsamer und die Aktionsfähigkeit ist beeinträchtigt.

Besonders kennzeichnend ist hier der meist ganz unvermittelte Übergang in eine förmlich tobsüchtige Erregung. Überschreitet diese Erregung die Dauer von mehr als 10 Minuten, so liegt die Umgestaltung zu einem pathologischen Rauschzustand vor. Die Erinnerung blaßt ungemein rasch ab und wird oft durch einen abschließenden Schlaf vollkommen ausgelöscht.

Gudden suchte einen Unterschied zwischen dem pathologischen Rauschzustande und der alkoholischen Schlaftrunkenheit zu ziehen. Diese zeichne sich durch die Raschheit ihres Auftretens und hauptsächlich durch die verhältnismäßig baldige Wiederkehr der Besonnenheit aus. Wichtig sei der die Erregung ins Ungewisse steigernde und die Dauer des Zustandes verlängernde Einfluß eines den Schlaftrunkenen leider nur zu oft entgegengesetzten Widerstandes in Form von Beschimpfungen, Hin- und Herzerren oder gar Schlägen. Bei

---

1) Heilbronner l. c. S. 38.

2) Gudden, Die physiologische und pathologische Schlaftrunkenheit. Arch. f. Psych. Bd. 40. 1905. S. 1011.

Kombinationen von Schlaftrunkenheit und pathologischem Rausch sei der letztere meist durch einen traumatischen Insult verursacht, ähnlich wie ein fortgesetzter äußerer Reiz oder ein leichtes Trauma bei einem schon erregten Epileptiker einen Krampfanfall bewirken kann.

In der Praxis wird es wohl kaum jemals möglich sein, einen Unterschied zwischen diesen beiden Zuständen nachzuweisen. Die Ursache ist bei beiden dieselbe, nur daß die Trübung des Bewußtseins in den Endstadien des Schlafes schon ihre physiologische Vervollständigung findet und die Einwirkung der äußeren Insulte beim Aufwachen aus dem Schlafe schon normalerweise die Vorstellung des Bedrohtwerdens erwecken kann.

Während im allgemeinen für den pathologischen Rauschzustand als besonders charakteristisch angesehen wird, daß die in ihm begangenen Handlungen zu der gewöhnlichen Denkweise des Täters in schroffstem Gegensatze stehen und in dem Handeln der Nüchternheit kein Analogon finden, hat Moeli[1]) einen hiervon abweichenden Typus beschrieben, der in seiner Art sehr charakteristisch ist und der von Heilbronner als alkoholischer Dämmerzustand bezeichnet wurde.

Alle Kranken zeigen eine Übertragung früher gefaßter Vorstellungen in die Zeit der veränderten Bewußtseinslage in der Art, daß ein Handeln im Sinne dieser bestimmten, jetzt aber nicht oder nicht völlig bewußten Vorstellung stattfindet. Von den entsprechenden Störungen der Epileptiker unterscheiden sie sich dadurch, daß bei diesen der Zusammenhang mit dem Inhalte des Gedankenlebens im bewußten Zustande nur ein allgemeiner ist. Wir sehen hier Vorstellungen das Handeln leiten, die für die Personen wichtig sind und mit lebhaften Affekten verbunden sind. Häufig ist dabei die Idee der ehelichen Untreue, die meist im wahnhaften Sinne umgestaltet ist. Die seit längerer Zeit bestehende Idee tritt bei der Änderung der Bewußtseins besonders stark hervor und findet in dem abnormen Zustande ihre praktische Ausgestaltung.

Für gewöhnlich werden die öfter auftauchenden abnormen Gedanken und Antriebe durch genügende Assoziationen gehemmt. Im alkoholveränderten Bewußtseinszustande fehlen die Gegenvorstellungen, der Zusammenhang im Denken ist gelockert, das Urteil getrübt, die motorischen Funktionen sind erleichtert.

Mit Recht verlangte Moeli, daß bei diesen Zuständen, die in unantastbarer Reinheit verhältnismäßig selten sind, wenn die auffallen-

1) Moeli, l. c. S. 169.

den Krankheitssymptome fehlen, die krankhafte Beschaffenheit aus anderen als aus der Tat selbst erschlossen werden muß, entweder aus der Amnesie oder dem Nachweise einer sonstigen Bewußtseinsveränderung.

In forensischer Beziehung werden diese Fälle begreiflicherweise immer in ganz besonderer Weise dem Gutachter seine Tätigkeit erschweren, wenn sich die Intensität des Affektes und der motorischen Reaktion in gemäßigten Grenzen hält. So kommen Handlungen in Betracht, die für den Laien den Charakter der Überlegtheit tragen (Bonhöffer).

Sie unterscheiden sich von den sonstigen Rauschzuständen im allgemeinen durch ihren protrahierten Verlauf und ihre mildere Symptomatologie.

Heilbronner[1]) verglich ihr Wesen mit dem Verhalten Hypnotisierter, insofern als auch sie oft eine gewisse Anpassungs- und Kombinationsfähigkeit zeigen. Gerade dadurch erwecken sie bei dem nichtsachverständigen Beobachter den Eindruck des Überlegten und Zielbewußten.

Wir sind daher gezwungen, bei ihnen mit peinlichster Genauigkeit alles das zu ermitteln, was sonst in der Symptomatologie einwandsfrei als krank erscheinen muß. Das wird dadurch sehr erleichtert, daß es sich meist um Individuen handelt, die schon in ihrem Vorleben meist den unanfechtbaren Beweis für ihre geistige Minderwertigkeit erbracht haben.

Meist lassen sich in der Vorgeschichte schon seit längerer Zeit eine gesteigerte Reizbarkeit und ausgesprochene Eigenbeziehungen und Beeinträchtigungsideen nachweisen. Man sieht diese Zustände sich gewöhnlich auf der Grundlage des chronischen Alkoholismus entwickeln. Ebensowenig läßt sich meist der epileptische Faktor, wenigstens in leisen Andeutungen, in der Vorgeschichte ganz ausschalten. Es ist auch sicherlich kein Zufall, daß sich bei einer verhältnismäßig großen Anzahl dieser Fälle Kopfverletzungen nachweisen lassen, die die allgemeine epileptische Diathese nach sich zu ziehen vermögen.

Jedenfalls empfiehlt es sich, diese allgemeine krankhafte Grundlage besonders energisch hervorzuheben und den Begriff des Dämmerzustandes nur so weit in der Wertung der Zurechnungsfähigkeit festzulegen, als es eben für die Sachlage unumgänglich notwendig ist.

Aus demselben Grunde wäre es auch sehr wünschenswert, wenn

1) Heilbronner, l. c., S. 56.

gerade für diese Spezies der pathologischen Rauschzustände ein größeres Material beigebracht würde, das nicht forensisch geworden ist und bei dem einigermaßen das psychologische Verständnis durch den Täter möglich gemacht wird.

Karl Gru., cand. med., 23 Jahre.

Keine erbliche Belastung. Keinerlei epileptische Antezedentien in der Vorgeschichte. Friedlich und verträglich. Stille Natur. Keine sehr starke Ausprägung der Affekte. Keine Neigung zu Gewalttaten. Im allgemeinen sehr widerstandsfähig gegen Alkohol.

Ist in einer Verbindung aktiv. Zwischen ihm und einem Verbindungsbruder Krl. besteht eine ausgesprochene Rivalität, die im Verbindungsleben, auf den Konventen usw. deutlich zum Ausdrucke kommt, ohne daß es zu einer ausgesprochenen Verfeindung gekommen wäre.

Auf einer Kneipe, die sich an einen sehr energisch durchgefeierten Karneval anschloß, ist Gru. auffällig müde, erscheint nicht besonders betrunken, hat auch nicht mehr getrunken als bei ähnlichen Gelegenheiten. Nachdem er in vorgerückter Stunde einige Zeit lang vor sich hingedöst hat, bestellt er sich ein Butterbrot und fängt an zu essen. Krl. versucht mehrere Male aus Scherz, den Teller an sich zu reißen. Gru. wehrt zuerst ab, spricht kein Wort, wird plötzlich ganz blaß und bringt Krl. mit den Worten: „Na endlich habe ich Dich so weit, dann sollst Du es haben", einen Schnitt über den Handrücken bei, der mehrere Strecksehnen durchtrennt. Während die Wunde genäht wird, ißt Gru. mit dem blutigen Messer weiter, als ob nichts passiert wäre, und fällt dann in einen tiefen Schlaf.

Als er nach einer Stunde mit anderen Verbindungsbrüdern nach Hause geht, hat er für den ganzen Vorfall vollkommene Amnesie und fragt den mitgehenden Krl. ganz erstaunt, was er denn für einen Verband an der Hand trage.

In diesem Falle hatte der lange schlummernde Groll in der Trunkenheit zu einer Entladung geführt, gegen die im normalen Rausche die Direktion sich ohne weiteres gesträubt hatte, und die nur dadurch zu verstehen war, daß er durch die vorausgehende dauernde übermäßige Anstrengung der Karnevalstage in seiner psychischen Widerstandsfähigkeit wesentlich geschwächt war.

Wesentlich seltener als die bisher geschilderten epileptoiden Formen des pathologischen Rauschzustandes sind die deliranten Formen, die in der Gestalt eines abortiven deliranten Zustandes verlaufen (pseudoivresse délirante). Manchmal können solche deliranten Räusche einem ausgesprochenen Delirium tremens vorangehen.

Sie sind dadurch gekennzeichnet, daß wir das joviale Wesen, das sonst dem Delirium eigentümlich ist, kaum beobachten. Die ängstlichen Formen sind hier vorherrschend. Manchmal hat die Angst gar keinen bestimmten Gegenstand, sie kann sehr rasch zu der

enormsten Höhe anschwellen und zu den schwersten Gewalttaten gegen die eigene und fremde Person führen.

In einzelnen Fällen gründet sich diese Angst wieder auf krankhafte Eigenbeziehungen, die sich zu ausgesprochenen Beeinträchtigungs- und Verfolgungsideen verdichten können und häufig in der falschen Verarbeitung wirklicher äußerer Eindrücke Nahrung finden.

Sehr charakteristisch sind häufig die Eifersuchtsideen, die in dem alten Zusammenhange zwischen Alkohol und dem Wahne der ehelichen Untreue ihre Wurzel haben.

Der Gegensatz zu den epileptoiden Zuständen wird vor allem durch das lebhaftere und mehr nach außen in die Augen fallende und deutlicher erkennbare Auftreten von Sinnestäuschungen zum Ausdruck gebracht. Sie durchlaufen die ganze Stufenleiter von der ungenauen Wahrnehmung gleichgültiger Gegenstände und Vorgänge bis zu den farbenreichsten und schrecklichsten Halluzinationen. Die Eigenbeziehungen verraten sich nach außen hin oft sehr deutlich durch das Hinhorchen und laute Umdeuten von wirklich vorhandenen optischen und akustischen Eindrücken.

Gewöhnlich liegen die Sinnestäuschungen gerade wie beim Delirium auf optischem und taktilem Gebiet. Die Visionen drehen sich gerade wie bei jenem um Tiere aller Art. Die Gehörstäuschungen haben meist einen bedrohlichen Inhalt. Meist besteht eine ausgesprochene Desorientiertheit.

Die Orientiertheit braucht bei den leichteren Formen allerdings nicht so sehr gestört zu sein wie bei der epileptoiden Form. Jedenfalls kann die Orientierung bei ihnen meist verhältnismäßig leicht wieder hergestellt werden. Aber aus diesem recht labilen Gleichgewichte der Orientierung können sie durch die geringfügigsten Anlässe schnell herausgestürzt werden, um dann unvermittelt auf Grund einer plötzlich aufflackernden Wahnbildung und Umdeutung der Vorgänge in der Umgebung in der schwersten Erregung zu den rohesten Gewalttaten zu explodieren.

Die forensische Beurteilung dieser Zustände ist unverhältnismäßig leichter wie die der epileptoiden Zustände. Die Erscheinungen verschließen sich viel weniger der Umgebung, die sprachlicher Äußerungen sind häufiger und der Inhalt dieser abgerissenen Aussprüche läßt rückhaltsloser die krankhafte Denkweise erkennen.

Edmund Hö., Oberlehrer, 32 Jahre alt.

Gute Intelligenz. Wechselnd in der Stimmung, leicht aufbrausend, zankt sich gerne. Wissenschaftlich sehr tüchtig.

Junggeselle, lebt im Gasthof, führt das Stammtischleben, wobei er eine mittlere Toleranz an den Tag legt.

Macht eine Gonorrhöe durch, die ihn ziemlich herunterbringt und psychisch sehr in Anspruch nimmt. Feiert trotzdem Kaisers Geburtstag mit und trinkt ziemlich viel Sekt.

Wird in der Nacht plötzlich von der Geburtstagsfeier weg in das städtische Krankenhaus gebracht, weil er plötzlich angefangen hatte, zu weinen und zu schreien. Schlägt einen seiner Begleiter, einen Freund, ins Gesicht, erkennt den Arzt, mit dem er sonst viel verkehrt, nicht wieder, meint, er sei in seinem elterlichen Hause. Kein Hände- oder Zungenzittern.

Macht abweichende Bewegungen, spricht flüsternd vor sich hin, sehr ängstlicher Gesichtsausdruck.

Sieht unzählige Tripperspritzen, die in konzentrischer Weise gegen ihn anrücken, dazu lange Reihen von Fläschchen mit Höllensteinlösung. Hört die Stimme seines Vaters, der ihn wegen der Ansteckung verflucht und enterbt. Alle seine Schüler verspotten ihn, weil er einen so kleinen Penis und doch einen Tripper daran habe. Fühlt, wie ihm das Rückenmark stromweise ausläuft und die Zehen elektrisiert werden.

Sträubt sich mit aller Kraft, als er zu Bett gebracht wird, wirft das ganze Bettzeug auf die Erde. Schläft dann plötzlich auf dem Fußboden ein.

Am anderen Morgen sehr deprimiert. Verworrene Erinnerung, weiß nicht, wie er ins Krankenhaus gekommen ist.

Manchmal liefert ein später, eventuell im Gefängnisse oder der Anstalt ausbrechendes solides Delirium tremens den untrüglichen Beweis, wie schwer die allgemeine Widerstandsfähigkeit des Organismus durch die chronische Alkoholvergiftung vorher schon herabgesetzt worden ist.

Denn in der Regel erwachsen diese akuten Alkoholvergiftungen auf dem Boden der chronischen Schädigung des Organismus durch den Alkoholmißbrauch.

Die Intoleranz, die diese akuten Krankheitszustände zeitigt, ist in solchen Fällen durch den fortgesetzten Alkoholmißbrauch gezüchtet worden. Sie unterscheidet sich sehr wesentlich dadurch, daß sie nicht mehr allein in den Kreis der forensischen Erwägungen gezogen zu werden braucht, sondern daß hier die gesamte geistige Schädigung, die der chronische Alkoholmißbrauch bedingt, in die Wagschale fällt.

Auch wenn der gewöhnliche Geisteszustand dieser habituellen Trinker nicht ausreicht, um ihnen die Unzurechnungsfähigkeit zu erwirken, muß man damit rechnen, daß hier vorübergehende Störungen auftreten können, die nicht die Höhe einer ausgesprochenen Alkoholpsychose zu erreichen brauchen, und doch in dieser Kombination die Aufhebung der Willensfreiheit bemerken.

Zunächst dürfen die aus der chronischen Reizbarkeit sich ergebenden Affektzustände nicht mit den echten pathologischen Rauschzuständen verwechselt werden. Hierbei kommt es nicht einmal zu

einer Trübung des Bewußtseins. Sehr leicht können die leichten abortiv verlaufenden Delirien übersehen werden, vor allem, wenn es sich um Halluzinationen handelt, die in der Nacht auftreten.

Bei den krankhaften Rauschzuständen, die sich in einem durch fortgesetztes Potatorium in seinen Zirkulationsverhältnissen labil gewordenen Großhirne entwickeln (Mörchen[1]), indem sich Alkohol und Gemütsbewegung immer gegenseitig kumulieren, vermissen wir kaum jemals in der Vorgeschichte die Angabe, daß die Täter in der letzten Zeit besonders reizbar waren, daß sie sich leichter in Konflikte mit der Umgebung verwickelten, daß sie schlecht aßen, unregelmäßig schliefen und an ängstlichen Träumen gelitten hatten.

Auffällig erscheint dann, daß früher oft von einer Intoleranz gar nicht die Rede gewesen war. Daß sie jetzt nach einer verhältnismäßig geringen Alkoholaufnahme nun plötzlich einem derart schweren Zustand verfallen sein sollen, erscheint dem Laien immer befremdend.

Die Handlungen, die in diesen Zuständen begangen werden, zeichnen sich wieder durch ihren sinnlosen Kostenaufwand aus, der fast ausnahmslos als Reaktion auf die „trunkfällige Sinnestäuschung" aufzufassen ist.

Diese delirante Form des pathologischen Rauschzustandes gibt in der Regel einen deutlichen Fingerzeig auf die Entstehung des Krankheitsbildes, nämlich auf die alkoholistische Grundlage. Dafür spricht auch gerade der Umstand, daß früher in der Vorgeschichte eine Intoleranz nicht nachzuweisen ist.

Sehr bemerkenswert für diese Form des komplizierten Rausches ist die von Bonhöffer[2]) gemachte Beobachtung, daß bei eingelieferten Untersuchungsgefangenen und bei Individuen, denen der Alkohol schon längere Zeit entzogen war, die aber in der Freiheit an pathologischen Räuschen gelitten hatten, niemals bei Alkoholverabreichung pathologische Räusche beobachtet werden konnten.

Diese Fälle verlangen neben der Würdigung der akuten geistigen Störung, die sich in der Regel durch die Brutalität der ganzen Symptome dem Richter leicht erschließen, auch eine besonders scharfe Hervorhebung der Momente, die für eine chronische Schädigung des Geistes sprechen, die Schwächung der Intelligenz, die Herabsetzung der Willenskraft, die Senkung des ganzen ethischen und moralischen Niveaus.

1) Mörchen, Über Dämmerzustände, Marburg 1901, S. 43.

2) Bonhöffer, Die akuten usw., S. 198.

Schwieriger in der Beurteilung sind manche krankhafte Zustände, die sich bei chronischen Säufern im Anschlusse an gehäufte Alkoholexzesse einstellen. Im wesentlichen sind sie durch eine Störung des Bewußtseins gekennzeichnet, ohne sich immer nach außen hin allzu auffällig zu machen. Zum größten Teile fallen sie in den Bereich der von Moeli geschilderten alkoholistischen Dämmerzustände. Man braucht sich auch gerade hierbei nicht dadurch stutzig machen zu lassen, daß man zwischen der strafbaren Handlung und der im wachen Zustande gehegten Vorstellung deutliche Beziehungen herüberzuverfolgen vermag. Das braucht gerade bei diesen Formen nicht zu verwundern, für die wir in den Beschäftigungsdelirien der Trinker, die auch in der Regel auf die Tätigkeit im wachen Zustande zurückgehen, ein unverkennbares Vorbild haben. So richtet sich denn auch die motorische Entladung in diesen Fällen nicht gegen denjenigen, der gerade dem Kranken in den Weg kommt, wie das für die epileptischen Dämmerzustände die Regel ist. Sie lassen ihre Wut immer an dem aus, der in nüchterem Zustande sich nicht der Gunst des Kranken erfreut.

In solchen Fällen muß wieder eine möglichst genaue Feststellung des Tatbestandes, der Vorgeschichte und vor allem der Zeit, die der Tat unmittelbar vorausging, erfolgen. Leider ist wieder gerade die Tatsache, die diesen Zuständen besonders eigentümlich ist, — daß nämlich die körperlichen Begleiterscheinungen der Alkoholvergiftung zurücktreten und sogar ganz fehlen können — nur dazu angetan, die Zweifel des Richters an der pathologischen Beschaffenheit der Psyche zu mindern. Gerade hierbei wird die typische Meldung der Zeugen und vor allem der niederen Polizeiorgane, daß der Täter zwar angetrunken, aber nicht sinnlos betrunken gewesen sei, da er ja sehr kräftig darauflos schlagen und schnell davonlaufen konnte, dem Richter trotz des geistessprühenden psychiatrischen Gutachtens nur zu leicht zu der Überzeugung verhelfen, daß in psychischer Beziehung alles in Ordnung gewesen sei.

Wilhelm Ev., Tischler. 52 Jahre alt.

Keine erbliche Belastung. Wurde von der Mutter verzogen. Lernte gut, kam auf der Wanderschaft viel herum, machte den Krieg mit, übernahm später ein gutgehendes Geschäft. Die erste Ehe wurde wegen Untreue der Frau geschieden. Eine zweite Ehe war glücklich, „bis ein wahrer Don Juan ins Haus zog". Es wurde so handgreiflich, daß Ev. mißtrauisch wurde. Er nahm sich auf Anraten seines Anwaltes einen Aufpasser aus Berlin. Trank seit Jahren. Schlug in betrunkenem Zustande seine Eltern. Arbeitete sehr wenig, war immer im Tran. Sehr streitsüchtig, seine Frau hatte beständig Angst vor ihm. Verbot seinem Vater das Haus,

schlug ihn ins Gesicht, verfolgte seine Eltern bis in die Nachbarwohnungen. Sein Gedächtnis war gut, seine geschäftliche Leistungsfähigkeit zufriedenstellend. Er drohte selbst, wenn die Mutter, die an Altersblödsinn litt, nicht gut tue, wolle er sie unter die Wasserleitung bringen und ihr es mit dem Riemen geben. Die Nachbarn hörten Schläge, Wimmern und die Namen Ev.: „Willst Du wohl, Du altes Beest".

Im August 1898 starb die Mutter. Die Sektion ergab eine Kohlenoxydvergiftung. Die Ehefrau des Ev. erstattete Strafanzeige gegen ihn. Er hatte am Abend vorher seine Mutter in ihrer Kammer eingeschlossen und alle Versuche seiner Frau, sich bei jener Zutritt zu verschaffen, zurückgewiesen. Am Abend sagte er, nachdem er in die Kammer wieder hineingegangen war, „sie sei nun tot". Dann holte er einen blechernen Eimer mit verbrannten Kohlen aus dem Zimmer. Der Fußboden war am Bettende durchgebrannt. Er sei bei dieser Gelegenheit wohl angetrunken, aber nicht betrunken gewesen.

Die Tochter war von dem Angeklagten unter dem Vorgeben fortgeschickt worden, die Großmutter liege in Krämpfen. Dabei sah Ev. sich verstört um und zitterte am ganzen Körper. Als die Frau schließlich auf Einlaß in die Wohnung drängte, sah er bleich aus und konnte kein Wort herausbringen. Dem Zeugen, bei dem er die Holzkohlen holte, war er so eigentümlich vorgekommen, daß er sich bei anderen erkundigte, ob er richtig im Kopfe sei. Auf dem Wege von der Kohlenhandlung nach Hause ließ er sich im Laden zwei Stück Apfelkuchen und ein Brot geben. Auf den Verkäufer machte er einen unheimlichen Eindruck, dieser hielt ihn für angetrunken. Eine Dienstmagd, mit der er sich über die Kohlen, die er in der Schürze trug, unterhielt, nahm an, daß er schon ordentlich einen getrunken habe. Als eine Hausnachbarin über den Rauch klagte, trat er aus der Türe heraus und sagte, er habe Hobelspäne verbrannt. Den Musiklehrer seiner Tochter hatte er gezwungen, schleunigst die Wohnung zu verlassen: Seine Mutter sei krank, er habe viel zu tun und seine Tochter sei eben fortgegangen. Diesem erschien er nicht betrunken, aber sehr aufgeregt.

In seinem Stammlokale erschien er schon angetrunken und trank noch sechs Glas Bier. Er erschien nachher noch mehr betrunken und äußerte, seine Mutter liege im Sterben, er könne es nicht ansehen und sei deshalb fortgegangen. Als der Büffetier sich wunderte, daß Ev. jene allein lasse, sagte er nichts. Auf der Treppe äußerte er zu einem andern: „wenn seine Mutter tot sei, sollten 20 Mark versoffen werden".

Am Tage darauf erzählte er dem Mädchen, ob sie etwas Neues wisse. Als er seiner Mutter den Kaffee bringen wollte, habe er sie tot im Bette gefunden. Es sei Zeit, daß sie tot sei, er und seine Frau seien eine große Last los.

Auch hierbei machte er einen sehr verstörten Eindruck. Er klagte, er fühle sich nicht besonders, ihm sei so schwach, trank auch gegen seine Gewohnheit sein Bier nicht aus. Am Nachmittage kneipte er noch weiter, bis er verhaftet wurde.

Er leugnete bei der polizeilichen Vernehmung auch die Nebenumstände. Seine Mutter habe sich nicht gut befunden, er habe sie zu

Bett gebracht, ihr Tee gekocht, als sie sich verunreinigte, die Stube aufgewaschen, nachher habe sie tot im Bette gelegen. Darauf habe er die Stube mit Spänen und Holz ausgeräuchert, dabei einen Eimer benutzt und ein Loch in den Fußboden gebrannt. Seiner Familie habe er das erst am andern Morgen mitgeteilt, um sie nicht aufzuregen. Manche Einzelheiten gab er zu, andere bestritt er. Über seine Verhaftung beschwerte er sich, er habe seine Mutter immer mit Liebe behandelt. Er gab ausführlich an, wie er am Tage der Tat gearbeitet habe, schilderte den Stuhlgang ganz genau, es habe ausgesehen wie im Typhus oder Ruhr. Deshalb habe er auch seine Angehörigen nicht gerufen, damit sie sich nicht an steckten, und durch das Räuchern die Luft reinigen wollen.

In weitläufigen Reden sucht er seine Handlungsweise zu erklären. Stellt einzelne Aussagen richtig, sobald ihm die Zeugenaussagen vorgehalten werden. Er habe Holzkohlen in der letzten Zeit geholt, um Leim zu kochen, weil sein Geselle ihn gewarnt habe, der Ofen sei für Späne und Holz feuergefährlich (bestätigt). Den Wechsel in seinen Aussagen entschuldigt er durch sein schlechtes Gedächtnis, für das er Beweise beizubringen sucht. Später gab er an, er habe geräuchert, um die offzielle Desinfektion zu ersparen. Seine Schriftzüge waren bei den ersten Vernehmungen unsicher, dann immer fester.

Verurteilung zum Tode. In der Revision Aufhebung des Gerichtsurteils, hebt den chronischen Alkoholmißbrauch hervor und sagt, daß der Bewußtseinszustand zur Zeit der Tat anfechtbar sei. Er beantragte

Anstaltsbeobachtung.

Körperlicher Befund: Schlechte Ernährung. Blasse Gesichtsfarbe. Vorzeitig gealterter Allgemeineindruck. Mehrere Schädelnarben, die zum Teil mit der Unterlage verwachsen und druckempfindlich sind. Differenz in der Facialisinnervation. Presbyopie. Zunge zittert fibrillär. Lungenspitzenkatarrh. Fingerzittern.

Gibt über sein Leben leidlich gut Auskunft.

Über die Untreue seiner beiden Frauen sprach er sich ziemlich gleichgültig aus, erzählte einmal sogar in ganz glücklichem Tone, daß seine zweite Frau mit einem anderen Manne geschlechtlich verkehrt habe.

Das Trinken habe er aus Mißmut getan, weil er im Geschäft hineingefallen sei. Zuletzt habe er nicht mehr viel vertragen können. Wenn er zum Bier einen Kognak getrunken habe, sei er schon gleich betrunken geworden.

Am 31. August habe er die Arbeit so nötig gehabt, und weil der Ruß im Schornstein gewesen sei, habe er die Holzkohlen geholt. Er sei an diesem Tage auch in der Herberge gewesen und habe getrunken, ohne daß er etwas gegessen habe, dadurch sei er aufgeregt geworden. Wenn seine Frau damals zu Hause geblieben wäre, dann hätte das nicht passieren können. Er sei sich keiner Schuld bewußt, daß die Mutter etwas davon abbekommen habe. Die Türe vom Zimmer zur Kammer habe offen gestanden, da sei es möglich, daß etwas Rauch herübergekommen sei. Überhaupt wisse er von dem ganzen nichts Genaues mehr. Es sei ihm alles so dämmerig. Es sei so gewesen wie immer, wenn er

seinen Zufall kriegte. Deshalb habe er nie gewußt, was er getan habe. Das sei immer so gekommen, wenn er habe trinken müssen.

Der chronische Alkoholmißbrauch hat bei Ev., bei dem unter andern die Eifersuchtsideen recht deutlich ausgeprägt sind, in einem Maße Wurzel gefaßt, daß er seine Zurechnungsfähigkeit in Frage stellen, wenn auch nicht ganz aufheben konnte. Verdächtig wird er wieder dadurch, daß er nach der Weise entarteter Säufer schon oft in rohester Weise damit geprahlt hat, daß er die ihm unbequeme Mutter aus dem Weg schaffen wolle, ohne jedoch im nüchternen Zustande den Mut dazu zu haben und irgendwelche Anstalten zur Tat zu treffen.

Ohne Frage bot er zur Zeit der Tat nach außen hin eine ganz ausgeprägte Veränderung in seinem Wesen dar, die in jeder Weise dahin ausgelegt werden konnte, daß sein Bewußtseinszustand verändert war. Es erschien durchaus plausibel, daß er in geistig unfreiem Zustande, dem auch die Art und Weise entspricht, in der er sich hinterher über sein subjektives Empfinden in dieser Zeit äußert, die Tat tatsächlich ausführte, die er vorher in der sinnlosesten Weise in die Welt ausposaunt hatte.

Wenn man sich nicht ohne weiteres damit abfinden kann, daß dies Verhalten als Dämmerzustand aufgefaßt werden könnte, so lag das in dem eigenartig protrahierten Verlaufe dieses Zustandes, dem relativ geordneten Verhalten und der zum größten Teil erhaltenen Erinnerung, wenn auch offenbar die Qualität dieser Erinnerung verändert war und er vorhandene Defekte durch eine der Sachlage entsprechende Konstruktion zu ersetzen suchte.

Adolf Le. Arbeiter, 41 Jahre.

Stammt aus sehr guter Familie. Keine erbliche Belastung. Unregelmäßige Schullaufbahn. Stahl schon als Gymnasiast mit einem Brauereibesitzerssohn Bierfässer, betrank sich. Gründete als Feinmechaniker einen Saufverein, war hier Präses, weil er am meisten vertragen konnte. Beim Militär wegen Trinkens bestraft. Kam viel herum, verdiente gut, trank weiter.

Kam 1904 in eine Trinkerheilanstalt. Seitdem schlechtere Auffassung. Kam immer weiter herunter, fand keine Arbeit mehr. Zuletzt in der Arbeiterkolonie Kästorf. Wurde dann Landstreicher, kam an den Schnaps, bekam das Delirium. Wurde oft arbeits- und obdachlos, strandete über 20 mal in die Arbeiterkolonien. Ehe er dorthin ging, pflegte er sich ein paar Tage ordentlich zu betrinken, um in möglichst heruntergekommenem Zustande bei der Aufnahme zu erscheinen. In den Anstalten selbst führte er sich gut.

„Die ersten Tage kann ich viel vertragen, dann werde ich nervös, verliere den Appetit, kann nicht schlafen, ärgere mich und werde grob.“

Vorbestraft wegen Sachbeschädigung, Beleidigung, Hausfriedensbruch, schweren Diebstahls.

War schon oft in der Arbeiterkolonie Kästorf gewesen, deren Leiter Pastor Fi. viel für ihn getan hatte. Hatte oft die ihm gewährten Vergünstigungen mißbraucht.

Ende Dezember 1910 ließ er sich einen Urlaub geben, um sich ein Attest für eine Lungenheilstätte zu erwirken, ging aber nicht zum Arzte, sondern trieb sich in der Nähe der Arbeiterkolonie mit einem Gewehre herum. Schoß einmal auf Kinder, die ihn im Schlafe gestört hatten, ebenso auf einen Hund, der ihn beim Betteln anbellte. Auch bedrohte er eine Frau.

Am 2. Januar kam er an Kästorf vorbei. Pastor Fi., der ihn für angetrunken, aber im Besitze seiner geistigen Kräfte hielt, stellt ihn zur Rede. Als er gebadet werden soll, bedroht er den Badewärter mit dem Messer und lief plötzlich fort. Von dem Pastor, der ihn beruhigt, scheidet er in Frieden, dabei äußert er Selbstmordgedanken. Nach Aussage des Badewärters ist er stark angetrunken, roch nach Alkohol, seine Rede war stockend und abgebrochen.

Am 3. Januar fand ihn sein Bruder im Ratskeller zu Gifhorn sinnlos betrunken und vollkommen unzurechnungsfähig. Er sprach bald unsinniges Zeug, bald ganz vernünftig. Zunächst fuhr er freiwillig mit im Omnibus nach Kästorf. Als dort der Pastor geholt wurde und sich zur Aufnahme bereit erklärte, sträubte Le. sich plötzlich. Als der Pastor ihn am Arme faßte, schlug er ihn ins Gesicht. Als der Pastor, der ihn beruhigt zu haben glaubte, dann voranging, zog Le. plötzlich die Pistole und schoß nach einem.

Dann war er sofort sehr niedergeschlagen und bat den Verletzten um Verzeihung, ließ sich ruhig ins Bett bringen und bedauerte andauernd seine Tat, für die er keinen Grund anzugeben wußte, nachdem er vorher gesagt hatte: „Jetzt kann man mir auch den Hals abschneiden, jetzt ist es aus mit mir.“ Er konnte nicht allein gehen und mußte gehalten werden.

Dabei war er sehr gerührt, redete allerhand durcheinander, dem Krankenwärter erschien er stark betrunken. Zwischendurch verlangte er auch Schnaps. Gleichzeitig jammerte er, daß er auf den Pastor geschossen habe, vor allem aber, daß man ihm den Revolver entrissen habe. Es sei noch eine zweite Kugel für ihn darin gewesen. Er warf sich im Bett herum und schlug durch die Luft. Die Umgebung kannte er. Zuerst sprach er deutlich, nachher schleppend.

Einem Jagdaufseher gegenüber, der ihn im Ratskeller festhalten mußte, bis der Bruder kam, konnte er noch einigermaßen vernünftig reden. Auf der Fahrt nach Kästorf wollte er durchaus nicht glauben, daß es dorthin gehe, sondern meinte immer, es gehe nach Hildesheim. Vor der Kolonie hatte er gebeten, ihn nicht dorthin zu bringen, da die Behandlung nicht gut für ihn sei.

Nach Aussage des Pastors veränderte sich bei Le. häufig die Stimmung, auch die Einsicht kam und ging eben so schnell. Schon bei geringem Alkoholgenusse traten bei ihm pathologische Erscheinungen auf, er wechselte zwischen heiterer Erregung und schwerer Melancholie, wobei er Selbstmordgedanken hatte.

Le. gab in der Vernehmung am nächsten an, er habe sich in den letzten Tagen dauernd betrunken und in den Scheunen genächtigt. Die Vorgänge bis zur Tat schildert er genau, auch den Schuß selbst. Wie er zu der Tat gekommen sei, wisse er nicht, da er sehr schwer angetrunken und erregt gewesen sei. Die Pistole habe er früher von der Anstalt bekommen, um Kaninchen und Marder in der Halle zu schießen.

Später gab er an, er habe schon die ganze Zeit aus der Kolonie fortgewollt, Pastor Fi. habe ihm eine Stelle zu besorgen versprochen. Da das sehr lange dauerte, sei er unzufrieden und ärgerlich auf ihn gewesen. Durch das Herumstreifen in jenen Tagen, wobei er beständig getrunken und im Freien genächtigt habe, sei er ganz mit seinen Nerven heruntergekommen. Er wollte auf Nebenwegen zur Kolonie gehen, um seine Papiere zu holen. Er habe sich in einem Fichtengehölz zum Schlafe niedergelegt; was an diesem Tage passiert sei, wisse er nicht, auch nicht, daß er auf Jungens geschossen haben solle. Die Vorgänge am 1. Januar weiß er wieder. Der Badewärter, der auch nur Kolonist sei, habe ihn im barschen Tone angefahren und, da er sich nicht gleich fügen wollte, mit ihm gerungen. Deshalb habe er nach seinem Taschenmesser gegriffen.

Die Vorgänge des betreffenden Tages gibt er lückenlos an. Seine Schnapsflasche habe er an diesem Tage wieder mehrere Male geleert. Er habe nicht gewußt, wohin man ihn im Wagen bringen wollte. Er sei dann im Dunkeln fortgeschoben worden, da sei ihm eingefallen, daß er die Pistole in der Tasche hatte. Er habe sie Bo. geben wollen, damit dieser sie ihm aufbewahre. Er habe mit ihr um sich geschlagen, um die umstehenden Leute zu vertreiben. Dabei habe sich der Schuß entladen. Erst als sein Bruder rief: „Herr Pastor, Sie sind doch nicht getroffen?" habe er gemerkt, wo er gewesen sei. Er habe die größte Reue darüber gehabt, da er den Pastor trotz seiner vorübergehenden Unzufriedenheit sehr gern gehabt habe.

Anstaltsbeobachtung.

Körperlicher Befund: Angewachsene Ohrläppchen. Starkes Flattern der Gesichtsmuskulatur. Stottert. Sehnenreflexe stark gesteigert. Hautreflexe sehr lebhaft. Starkes Fingerzittern.

Fällt nicht auf. Gleichmäßige Stimmung. Gute Auffassung. Ausgezeichnetes Gedächtnis. Verständiges Urteil. Gibt seine Vorgeschichte glatt an. Als er hörte, daß sein Bruder mit dem Pastor sprach, habe er sich losreißen wollen, dabei könne er jenen wohl geschlagen haben. Er habe daran gedacht, daß er immer so lange festgehalten worden sei und seine Papiere nicht habe, und da sei ihm der Gedanke gekommen, auszureißen. Es sei ihm so, als habe ihn jemand an der Schulter gefaßt, daß er die Pistole aus der Tasche geholt und losgedrückt habe. Er habe auf keinen schießen, sondern nur die Leute ängstigen wollen, er habe gar nicht gewußt, ob eine Patrone darin gewesen sei. Als er hörte, wie sein Bruder fragte: „Herr Pastor, sind Sie getroffen?" sei er heftig erschrocken, daß er etwas angerichtet haben könne, sein Zorn sei verraucht gewesen. Wo die Pistole geblieben sei, wisse er nicht, die Leute im hellen habe er erkannt. Daß er ein Messer ge-

fordert habe, wisse er nicht mehr. Am anderen Morgen sei er noch so schwach gewesen, daß er beinahe ohnmächtig geworden sei.

Meint selbst, er sei verantwortlich gewesen, denn er habe nur in der Erregtheit gehandelt und hätte sich wohl etwas zusammennehmen können.

Trotz dieser Angabe des Kranken, der ein schwerer Potator gewesen war und schon mehrere Delirien durchgemacht hatte, erscheint die Normalität seines Handelns in einem sehr verdächtigen Lichte. Er war in dem langen Herumstromern ohne genügende Nahrung und nach starkem Alkoholgenusse körperlich und psychisch sehr erschöpft. Nachdem er schon vorher einen Zustand durchgemacht hat, für den bei ihm vollkommene und glaubhafte Amnesie besteht, kommt er im Dunkeln in eine Situation, der er nicht gewachsen ist und in der die mangelhafte Orientierung das Verhalten der Umgebung unheimlich erscheinen läßt. Dann kommt das Anfassen von seiten des Pastors, das wie so oft bei dem Betrunkenen die Abwehrreaktion auslöst. Über die Gedankengänge, die ihn bei dieser Tat beseelt haben sollen, macht er verschiedene und widersprechende Angaben, jedenfalls entspricht seine Handlungsweise nicht seiner sonstigen Gesinnung gegen den Verletzten. Vorübergehend scheint er klarer orientiert zu sein, bald aber macht er wieder wie vor der Tat, wo er den Zeugen zum mindesten verdächtig erschienen war, einen entschieden pathologischen Eindruck und der terminale Schlaf vervollständigt die Szene.

Wie schon für gewöhnlich der chronische Alkoholmißbrauch eine geistige Entartung im Gefolge haben kann, die mit der epileptischen in einer sehr nahen Verwandtschaft steht, wie die Bewußtseinsstörungen, die in pathologischen Rauschzuständen verkörpert sind, mit den epileptischen Dämmer- und Verwirrtheitszuständen auf einem sehr ähnlichen Niveau stehen und wie die epileptiformen Anfälle, die diesen Zuständen vorausgehen, anzeigen, wie groß die zerebrale Reizung in diesen Momenten ist, so braucht nicht auseinandergesetzt zu werden, um wieviel inniger sich dies Band schließt, wenn eine übermäßige oder doch für das betreffende Individuum allzugroße Alkoholaufnahme bei einem Epileptiker einen dieser Zustände hervorruft, der schon ohne Mitwirkung des Alkohols ins Leben treten kann.

Der schädliche Einfluß des Alkohols auf den Epileptiker ist bekannt. Dieser ist außerordentlich intolerant gegen Alkohol. Die Aufnahme von Alkohol löst häufig Schwindel- und Krampfanfälle aus. Sie vermag auch alle die psychischen Krankheitsbilder ins Leben zu rufen, die wir auf dem Boden der Epilepsie erstehen sehen.

So werden sie, auch wenn sie in nüchternem Zustande sonst ganz friedlich und harmlos sind, nach Alkoholaufnahme außerordentlich gefährlich, da sich ihre Reizbarkeit, besonders wenn sich der Alkoholgenuß mit einer Affektsteigerung paart, bei den geringfügigsten Anlässen zur hochgradigsten Erregung steigert, in denen sie leicht zu den brutalsten Gewalttaten übergehen. Die epileptischen Anfälle, die sich an diesen Alkoholgenuß anschließen, sind gewöhnlich schwerer als die durch ihn nicht beeinflußten Anfälle, und leichter schließen sich an sie Verwirrtheits- oder Dämmerzustände an. Die Tatsache, daß sie auf relativ geringe Mengen alkoholischer Getränke mit exzessiven psychischen Erregungszuständen reagieren, gewinnt noch dadurch eine sehr unangenehme Bedeutung, daß sie trotz dieser Intoleranz oft eine geradezu pathologische Neigung zum dauernden Mißbrauch geistiger Getränke zeigen. (Binswanger[1]).

Es hat einen ziemlich theoretischen Wert, ob man die Dämmer- oder Verwirrtheitszustände, die aus dieser Kombination der ätiologischen Faktoren erwachsen, auf die eine oder andere dieser Ursachen allein abzuladen versucht.

Wenn schon der Rausch aufs klarste die Schwierigkeiten zeigt, die beim Versuch einer scharfen Unterscheidung zwischen bewußtem und bewußtlosem Handeln entstehen (Hoche[2]) so ist die Schwierigkeit, in diesen Zuständen die einzelnen Elemente, aus denen sie sich zusammensetzen, einwandsfrei gegen einander abzugrenzen, außerordentlich groß und im Grunde genommen geradezu unüberwindbar. In der Praxis werden ja diese Zustände ganz verschieden gewertet. Mit Recht machte Cramer[3]) auf den Widerspruch aufmerksam, daß ein Mensch, der im epileptischen Dämmerzustande ein Verbrechen begeht, nach § 51 exkulpiert wird, auch wenn er noch einige Erinnerung hat, ein Betrunkener dagegen nicht, auch wenn ihm die ganze Erinnerung entschwunden ist. Das geschieht offenbar aus der Erwägung heraus, daß es nicht in der Macht des Epileptikers steht sich vor diesen Zuständen zu schützen, während der Alkoholist wohl dazu imstande ist.

Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, wie immer bei den Zuständen, die sich vor dem richterlichen Forum einer nicht unbegrenzten Anerkennung zu erfreuen haben, in der Hauptsache die epileptische Seite des Zustandes in den Vordergrund zu stellen und

1) Binswanger: Die Epilepsie. Wien 1899.
2) Hoche: Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Berlin 1901. S. 28.
3) Cramer: Gerichtliche Psychiatrie. S. 447.

nur der Bedeutung des Alkohols als auslösender Ursache die gebührende Beleuchtung zu verleihen.

Das kann man mit um so besserem Gewissen, als die innere Verwandtschaft zwischen den beiden Zuständen außerordentlich groß ist. Wenn Aschaffenburg[1]) die Auffassung vertritt, daß die meisten Fälle von pathologischen Rauschzuständen zur Epilepsie zu rechnen sind, so kann man ihm darin nur Recht geben. Wie die Epilepsie den geistigen Organismus in der Weise umbildet, daß er die Gestalt der reizbaren Schwäche annimmt, so tut das auch der chronische Alkoholismus. Allerdings muß man hier eine gewisse Vorsicht obwalten lassen. Schon die Anfälle, die den pathologischen Rauschzuständen vorausgehen, verlangen eine kritische Beurteilung. Von Laien, die hierüber berichten, wird ja in der Regel alles als Krampf bezeichnet, was mit einer Bewußtseinsveränderung einhergeht. So können hier vor allem die Bewegungsstereotypen und die Reaktionshandlungen gegen Halluziationen als krampfartige Erscheinungen gedeutet werden.

Die Krampfanfälle der Alkoholepilepsie unterscheiden sich von denen der genuinen Epilepsie alllerdings dadurch, daß sie sich nur an den unmittelbaren Alkoholgenuß anschließen und aussetzen, wenn der Alkoholgenuß ausgeschaltet wird. Auch zeigen sie meist keine stetig fortschreitende Entwicklung bis zum Auftreten des ersten Anfalls und eröffnen in der Regel sofort mit einem schweren Anfalle die Reihe der Krankheitserscheinungen.

So muß man sicher in forensischer Beziehung eine Grenze zu ziehen versuchen.

Heilbronner[2]), der ja sonst auf Grund der Tatsache, daß die typische Reizbarkeit des genuinen Epilektikers durch Alkoholaufnahme eine wesentliche Steigerung erfahren kann, nicht anstand, in all den Fällen eine Geistesstörung im Sinne des § 51 als vorliegend anzunehmen, in denen Epileptiker wegen Affekthandlungen zur Verantwortung gezogen werden, die unter Alkoholeinfluß begangen sind, — ist der Meinung, daß wir beim Alkoholepileptiker nicht einen dauernden krankhaften Zustand als das Wesentliche erachten dürfen und daß wir eben die Schlüsse, die wir nur beim Epileptiker auf Grund seines dauernden krankhaften Zustandes gestatten, beim Trinker nicht ziehen dürfen, eine Ansicht, der sich auch Cramer[3]) anschloß.

1) Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. S. 434.

2) Heilbronner: l. c. S. 54.

3) Cramer: Über die forensische Bedeutung des normalen und pathologischen Rausches. Monatschr. f. Psych. u. Neurol. Bd. 13. 1903. S. 42.

Andererseits darf man bei aller Vorsicht in der Beurteilung nicht vergessen, daß ein Gehirn, das schon so weit strapaziert ist, daß es auf Alkoholaufnahme mit so schweren motorischen Entladungen antwortet, doch vom Normalzustande sich so weit entfernt hat, daß man diese epileptischen Anfälle als Zeichen einer wesentlich verringerten Widerstandsfähigkeit in Anspruch nehmen darf.

Jedenfalls entsprechen auch die Bewußtseinsstörungen, die wir auf dem Boden der Alkoholvergiftung entstehen sehen, in allen wesentlichen allen Grundzügen den Störungen des Bewußtseins auf anerkannt epileptischer Grundlage.

Wir finden auch hier das schnelle Nebeneinander von anscheinend geordneten, gleichgültigen und unauffälligen Erscheinungen und von befremdlichen unerwarteten Handlungen mit dem Charakter des Gewalttätigen, wie es von Siemerling[1]) als besonders bezeichnend für die epileptischen Dämmerzustände angesehen wurde.

Sonst nahm Moeli[2]) an, daß bei den alkoholistischen Bewußtseinsstörungen meist eine kurz vorher entstandene namentlich mit einem Affektausbruch verbundene Gedankenreihe im veränderten Bewußtseinszustande gewissermaßen aufrecht erhalten würde. Der Zustand von Benommenheit, der der epileptischen Bewußtseinsstörung voranzugehen oder nachzufolgen pflege, sei bei der alkoholistischen nicht in solcher Regelmäßigkeit nachweisbar. Auch verneinte er die Frage, ob der für epileptische Geistesstörungen charakteristische Zustand, eine gewisse Reaktionslosigkeit, eine unvollständige Desorientiertheit mit eigentümlicher sprachlicher Reaktion, die dazu nicht selten mit Angst verbunden sei, oft auch bei den akuten Zuständen abnormen Bewußtseins der Alkoholisten bemerklich werde.

Mit diesen feineren Unterschieden, die sich meist so gut wie ausnahmslos in forensischen Fällen der sachverständigen Beobachtung entziehen werden, braucht man sich in der Praxis nicht abzuplagen. Jedenfall erleichtert die Kombination der beiden schwer belastenden ätiologischen Faktoren die Begutachtung oft sehr wesentlich.

Eigenartig bleibt für diese Zustände die Monotonie des Gedankeninhaltes, in dem meist die Vorstellungen vorherrschen, die zu dem Ausbruche des Zustandes geführt hatten. Sinnestäuschungen sind bei diesen epileptoiden Fällen entschieden seltener.

---

1) Pfister: Strafrechtlich-psychiatrische Gutachten als Beiträge zur gerichtlichen Psychiatrie. Stuttgart 1902.

2) Moeli: l. c. 203.

Die Orientierung braucht dabei nicht ganz aufgehoben zu sein, wenn auch die gemachten Wahrnehmungen oft umgedeutet werden. Nicht immer werden sie im Sinne der Angst beeinflußt. Häufiger erhalten sie ihre Färbung durch den Zornaffekt, der ja im epileptischen Charakter stärker vertreten ist.

Unübersichtlicher werden diese Zustände, wenn es sich nicht um die mit den klassischen Anfällen einhergehende genuine Epilepsie handelt, sondern um die unbestimmten Formen der psychischen oder larvierten Epilepsie. Das gilt vor allem für die epileptische Anlage, die auf der Grundlage von Verletzungen irgendwelcher Art entsteht und schon durch ihre nahe Verwandtschaft mit der Hysterie oft die Sache unübersichtlicher macht.

Wilhelm Frie. Arbeiter, 43 Jahre alt.

Mutter epileptisch, sonst keine Heredität. Hatte bis zum 6. Lebensjahre epileptische Anfälle. Lernte in der Schule sehr schlecht. Kam später gut fort, verdiente sehr reichlich. Beim Militär nicht auffällig. Glückliche Ehe.

Von 1884—1904 9 mal bestraft wegen Körperverletzung, Widerstandes, Beleidigung, Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung.

Trank manchmal mehr, manchmal weniger, zuweilen bis zu 75 Pf. = 3/4 Liter Schnaps, konnte trotzdem arbeiten. Zog sich mit 22 Jahren eine Kopfverletzung in einem Streite mit einem befreundeten Geschäftsagenten zu. Keine Knochenverletzung. Mehrere Knochensplitter wurden operativ entfernt, es bildete sich ein Knochendefekt. Hatte zunächst mehrere Male wieder epileptische Krämpfe, verlor dann öfters das Bewußtsein, wobei er umfiel. Es drehte sich alles um ihn, er wußte nicht, wo er war, nachher hatte er ein Stechen und Kriebeln in der Haut. Nach Anstrengungen starke Kopfschmerzen.

Am 28. 7. 10 trank Fr. mit mehreren ihm bekannten Lehrlingen einige Flaschen Wein und bedrohte auf dem Nachhausewege einen fremden Lehrling. In einem anderen Gasthofe, in dem er noch ein paar Glas Bier getrunken hatte, mußte er das Lokal verlassen. Er knirschte dabei mit den Zähnen, warf den Stuhl auf den Boden und sah wütend um sich. Hier wurde er nicht für betrunken gehalten. Als er herauskam, taumelte er hin und her, redete immerzu und legte sich ab und zu auf den Boden. Dabei erklärte er: „es soll mal einer kommen, den wollte ich niederschlagen“. Zwischendurch sang er fidele Lieder und fiel schließlich in einen Graben, von dem aus er die Vorübergehenden anrief, bedrohte und aufforderte, sie sollten doch mal zu ihm herkommen.

Als der Geschäftsreisende Bo., mit dem Fr. vor einigen Jahren Streit gehabt hatte, weil dieser ihm vorgeworfen hatte, er habe ihm sein Portemonnaie gestohlen, von der Hochzeit kommend, vorbeiging, zog Fri. ihm vom Graben her seinen Stock weg. Später fand man an derselben Stelle Bö. im Graben liegen mit einer großen Kopfwunde, den Überzieher über den Kopf geschlagen. Er starb bald darauf an den Verletzungen.

Am anderen Morgen erschien Fr. noch aufgeregt und betrunken. Dem Lehrling sagte er, er sei um zwei Uhr nach Hause gekommen, er habe sich mit einem gefaßt und geschlagen, seine Frau habe ihn am Morgen gefragt, woher er das Blut an den Händen habe.

Bei der Verhaftung leistete Fr. heftigen tätlichen Widerstand. Seinen Sohn hatte er nach dem Tatorte geschickt, um den fehlenden einen Schuh zu holen, und genau die Stelle bezeichnet.

In der gerichtlichen Vernehmung gab Fri. an, er habe für 25 Pfg. Schnaps getrunken, nachher Wein und Bier. Zuletzt sei er mit einer Flasche Wein weggegangen, die man ihm geschenkt habe. Wie er nach Hause gekommen sei, wisse er nicht. Er sei von seiner Frau in die Wohnung gezogen und ausgekleidet worden.

Später gab er noch an, er habe sich so betrunken gefühlt, daß er einen Begleiter mitgenommen habe. Er sei dann von einer steilen Böschung in den Graben getaumelt und weitergegangen, bis sich der Graben wieder zur Chaussee zog. Die Äußerung, die er am Morgen getan haben solle, sowie die ganze Anschuldigung müsse er bestreiten.

In einer späteren Vernehmung behauptete er, er sei allein nach Hause gegangen, sei in einen Graben gefallen und bei einem Baume besinnungslos geworden. Am Morgen habe er zu Be. gesagt, es sei Blut aus der Nase gekommen und es habe so ausgesehen, als ob er sich mit einem geschlagen habe. Einen Brief, der am Tatorte gefunden worden war, wollte er weder geschrieben noch erhalten haben.

In der Schwurgerichtssitzung machte er ähnliche Angaben und berief sich auf seine epileptischen Anfälle.

Er litt nach Aussage des Zeugen häufig an Zuständen von Tiefsinnigkeit.

Anstaltsbeobachtung.

Körperlich: Links über dem Auge große, sehr schmerzhafte, druckempfindliche mit dem Knochen verwachsene Narbe. Träge Pupillenreaktion. Sehnenreflexe links stärker wie rechts. Starkes Zittern der gespreizten Finger. Lebhaftes Schwanken bei Augenfußschluß.

Verdrossen und gehemmt. Antwortet wenig. Sehr wehleidig, klagt oft über Kopfschmerzen und Schwindelgefühl. Sitzt mehrere Male weinend in den Ecken herum. Im weiteren Verlaufe der Beobachtung immer freier.

Erst am Morgen des 29. habe er erfahren, daß er einen totgeschlagen haben soll. Das könne er aber gar nicht, das müsse ein anderer getan haben. Einer müsse ihm den Schuh ausgezogen haben.

Die Einzelheiten des betreffenden Tages erzählt er bis zu dem Moment, als er an die frische Luft gekommen sei. Zuletzt habe ihm noch Schw. gesagt, man wolle ihm noch eine Flasche Wein geben. Dann sei er durch den Graben nach Hause getaumelt. So dunkel schwebe ihm noch vor, daß er sich an einem Baum gestoßen habe. Wie er durch das Dorf gekommen sei, sei ihm ganz entfallen.

Über den Zustand des Bewußtseins zur Zeit der Tat bestanden die Bedenken nach beiden Seiten hin, die sich nach solchen Vorgängen immer erheben werden, wo in dem entscheidenden Momente ein Zeuge

überhaupt gefehlt hat. Er selbst hat, wie so oft, in der Absicht, sich nach Möglichkeit zu verteidigen, für Zweifel an seinen eigenen Angaben den weitesten Raum gelassen. Daß er über das gewöhnliche Maß hinaus betrunken war, ging aus seinem äußeren Verhalten zur Genüge hervor, und die Alkoholmenge, die er genossen hat, mußte bei ihm umsomehr genügen, als er nachgewiesenermaßen an epileptischen Krampfanfällen und Verstimmungszuständen litt, die sich im Anschlusse an die nicht unerhebliche Schädelverletzung entwickelt hatten, umsomehr als aus seinen Kinderjahren her bei ihm eine epileptische Diathese bestand. Daß ihm gerade der mit ihm Verfeindete in seinen Weg kommen mußte, war der gegebene Anlaß, den aufgespeicherten Groll über die ihm kurz vorher widerfahrene schlechte Behandlung zur Entladung zu bringen, die dann weit über das Maß dessen herausging, was er trotz dieser Feindschaft in nüchternem Zustande sich erlaubt hätte.

Weniger innig wie mit der Epilepsie ist der Zusammenhang der pathologischen Rauschzustände mit der Hysterie schon deshalb, weil bei den Hysterischen die Sucht nach der Aufnahme alkoholischer Getränke bedeutend geringer ist wie bei jenen.

Nur insofern besteht zwischen beiden ein innerer Zusammenhang, als auch die Hysteriker wie alle Degenerierten nur über eine geringe Toleranz gegen den Alkohol verfügen.

Die Anfälle der Alkoholepileptiker ähneln übrigens vor allem auch dann, wenn sie den pathologischen Rauschzuständen vorangehen, den hysterischen Insulten oft insofern, als sie eine dem Bewußtsein nicht ganz entzogene exzessive Entladung eines elementaren motorischen Dranges darstellen [1]).

Meist sind die Fälle, die hier in Betracht kommen, nicht die Vertreter der reinen Hysterie. Häufig sind es im Grunde genommen nur Degenerationspsychosen mit vorwiegend hysterischer Färbung.

Bei diesen hysterischen Elementen erfährt nicht selten der Hang zum pathologischen Lügen und Betrügen, der sich in der Nüchternheit in die kriminelle Arena wagt, in der Trunkenheit eine starke Förderung. Ebenso beobachten wir bei den Dirnen, die neben den Symptomen der allgemeinen Degeneration und der geistigen Schwäche oft über einen soliden hysterischen Einschlag verfügen, daß auf der Basis der akuten Alkoholvergiftungen, die gewissermaßen auch mit zu ihrem Gewerbe gehören, sich pathologische Rauschzustände entwickeln, die den Gewaltszenen der Epileptiker in nichts nachstehen oder zum

1) Bonhöfer: l. c.

gewerbsmäßigen Diebstahl führen. Neben der Bedeutung des akuten Krankheitszustandes fällt hier auch in ganz besonderem Maße die Wertung der allgemeinen Krankheitsanlage ins Gewicht.

Wilhelm Hö. Heizer, 24 Jahre alt.

Vater starb an Paralyse. Muttermutter war dreimal in der Irrenanstalt, ein Vetter ist noch jetzt dort. Ein Vaterbruder leidet an Lungentuberkulose, ein Mutterbruder an Geistesschwäche, ein Mutterbruder ist Epileptiker. Machte einmal eine Lungenentzündung durch, später einen Tripper. Fiel einmal über Bord, erschreckte sich sehr heftig. Litt ein halbes Jahr sehr stark an Kopfschmerzen.

Hatte seitdem öfters Anfälle, die nach den Zeugenaussagen hysterisch gewesen zu sein scheinen.

Von Grund seines Herzens war er sehr gutmütig, aber außerordentlich jähzornig und schwankend in der Stimmung.

Besuchte zuerst die Volksschule, darauf eine Klosterschule in Holland. Wurde gegen seinen Wunsch Former, ging dann zur See. Wechselte mehrere Male die Stellung: einmal schlug er im Streite seinen Maschinisten. 1911 wurde er in Pillau verhaftet, weil er einen anderen in einer Schlägerei mit einem Messer gestochen hatte, nachdem er in einer Hafenkneipe wegen einer Kellnerin mit ihm aneinandergeraten war.

1 Jahr Gefängnis.

2. 10. 12. Diensteintritt bei der Marine. Dienstzeugnis: Fleißig, willig, aber nicht militärisch genug. Zwei Strafexerzieren wegen unmilitärischen Benehmens gegen einen Vorgesetzten.

Trank am Ostermontag in der Kantine Bier ca. zwei Liter, außerdem noch Schnaps. Zum Schlusse war er „angeheitert und lustig", nach anderen Aussagen „schwer betrunken". Gegen sieben Uhr verließen sie heimlich das Schiff ohne Urlaub, gingen zu einer Hulk und tranken hier weiter, in ungefähr dreiviertel Stunden 5—6 Glas Bier. Als sie an die frische Luft kamen, schwankten sie beide, kauften in Mariensiel 2 Flaschen Schnaps zu 1 Liter. Darauf gingen sie zur Stadt zurück in ein Lokal, in dem sie wieder 6—7 Glas Bier tranken.

Nach dem Verlassen dieses Lokals begegneten sie beide einem Bootsmann, der eine Dame begleitete. Hö. taumelte auf sie zu, so daß sie ausweichen mußten. Den Anruf des Maats beachtete Hö. zuerst nicht, blieb dann aber stehen und nahm eine militärische Haltung an — allerdings erst nach Aufforderung — und nannte seinen Namen. Als der Maat sich entfernte, rief Hö. ihm nach: „Komm her, wenn du ein Kerl bist." Als jener ihn zu Rede stellte, blieb Hö. mit gespreizten Beinen, die Hände in den Taschen stehen und nahm trotz mehrmaliger Aufforderung keine militärische Haltung an: „Das fällt mir nicht ein", den Befehl, seinen Namen zu nennen und die Mütze zu zeigen, befolgte er nicht: „Das tue ich nicht, du kannst mir gar nichts befehlen." Auch als zwei Obermatrosen dazu kommen, weigert er sich, obgleich sie ihm gütlich zureden. „Erst war er ganz ruhig, jetzt bekam er plötzlich einen Wutanfall." Er drang zweimal auf den Maat ein, der ihn mit der Hand zurückstieß. Dann versuchte er ihn in den Magen zu treten und schlug ihn mit den Fäusten gegen Gesicht und Brust. Der Maat warf ihn zu

Boden. Als er ihn losließ nnd nach einer Patrouille schickte, rief Hö.: „In 5 Minuten bist du eine Leiche“, und riß ihm den Hemdkragen kaput und den Überzieher auf. Obgleich die Umstehenden dem Maat halfen, riß Hö. sich wieder los, lief auf den Maaten zu, dann ging er unvermittelt nach dem Deich, indem er rief, er wolle einen ehrlichen Seemannstod sterben. „Komm du nur zu mir, wenn du ein Kerl bist.“

Als die Patrouille kam, nannte er weder seinen Namen noch wollte er mitgehen. Als er festgenommen wurde, setzte er sich zur Wehr, schlug den Patrouillenführer und beschimpfte die Patrouille: „Schweinebande.“ „Mir ist es egal, ob ich 5 oder 10 Jahre bekomme.“ An Bord versuchte er in Gegenwart des wachhabenden Offiziers den Patrouillenführer an den Hals zu greifen und ihm das Seitengewehr von hinten herauszuziehen. „Es ist mir alles egal, ich kann meinen Eltern doch nicht unter die Augen treten. Es ist jetzt einer zu viel auf der Welt.“

In der Vernehmung gab Hö. an, beim Verlassen der Wirtschaft habe sein Begleiter ihn unter den Arm genommen. Er wisse noch, daß sie zur Hulk gekommen und dort in eine Schlägerei geraten seien, daß er am Wasser gestanden und auf dem Boden gelegen habe. Er sei von einer Patrouille festgenommen worden und habe um sich geschlagen. Er wisse aber nicht, daß er einen Maat vor sich gehabt und einen Patrouillenführer geschlagen habe und auf dem Schiffe gewesen sei. Er sei erst im Arrest wieder zu sich gekommen, als er zum Wachtmeister gerufen wurde.

Der angegriffene Maat hatte Hö. nur für betrunken gehalten, weil es sein Kamerad auch war. Ein Zeuge hatte aus den plötzlichen Wutanfällen geschlossen, daß er nachher das Delirium hatte.

Andere Zeugen hielten ihn für angetrunken. Den Zeugen, die ihn in den Kasematten und im Arrest gesehen hatten, erschien er ganz vernünftig. Auf den Leutnant, dem er auf dem Schiffe vorgeführt wurde, machte er den Eindruck sinnloser Trunkenheit. Gegen einen anderen hatte er sich ganz vernünftig benommen und als Grund zu den Ausschreitungen angegeben, daß er gereizt gewesen sei. Er ging gutwillig in die Zelle, Zeichen übermäßiger Betrunkenheit bemerkte der Zeuge nicht.“ Einem Fähnrich erschien er betrunken: er war in sich zusammengesunken, blaß und hatte eingesunkene Augen. Zeuge hatte den Eindruck, als wisse er nicht, was er tue.

Sonst wurde er als guter und verträglicher Kamerad geschildert. Nur habe er etwas Weibisches in seinem Wesen und sei sehr flatterhaft und wechselnd in seinen Launen und Neigungen. Etwas Krankhaftes hatte man sonst nicht an ihm bemerkt, auch nicht, daß er Alkohol schlecht vertrage.

Oberstabsarzt Dr. H. betonte, daß Hö. erheblich erblich belastet und intolerant gegen Alkohol sei. Er habe sich bei Begehung der Tat in einem Zustande von Bewußtlosigkeit befunden, der seine freie Willensbestimmung ausschloß. Obgleich selbst der Vertreter der Anklage Freisprechung beantragte, beschloß das Gericht

Anstaltsbeobachtung.

Aus dem körperlichen Befunde ist hervorzuben: Das Gesichtsfeld ist beiderseits konzentrisch eingeengt. Der Rachenreflex fehlt. Der rechte

Kniescheibenreflex ist stärker als der linke. Die Schmerzempfindung ist am ganzen Körper herabgesetzt, rechts mehr wie links. Starke Dermographie. Mechanische Muskelerregbarkeit gesteigert. Lebhaftes Schwanken bei Augenfußschluß. Angewachsene Ohrläppchen. Schräge, fliehende Stirne. Steiler Gaumen. Massiger Unterkiefer.

Schnelle Auffassung. Ausgezeichnetes Gedächtnis. Gute allgemeine und Schulkenntnisse. Scharfes Urteil. Seine Straftat beurteilte er in ihren Konsequenzen ganz richtig, sie tat ihm allerdings hauptsächlich nur leid, weil er seinen Eltern damit Kummer mache.

Er lebte sich schnell ein, war gleichmäßiger Stimmung, immer hilfsbereit, fleißig. Nur manchmal war er gedrückt, so stets bei der Besprechung seiner Straftaten.

Wie seine Eltern habe er sich auch immer sehr leicht geärgert. Trinke er dann Bier, so überfalle ihn die Wut und gehe mit ihm durch. Sei er gefaßt und wisse, was komme, dann könne er sich beherrschen, geschehe aber etwas unerwartet, dann wisse er nicht, was er mache. So habe er früher einmal mit einem Matrosen, der bei einer Geldwechselei Sticheleien gegen ihn gemacht habe, einen Streit angefangen. Auch sei er einmal, als er mit einem alten Manne Streit gehabt habe, so erregt geworden, daß er auf Befehl eines Offiziers in seine Hängematte gebracht werden mußte. Er sei noch nachher so von der Wut befallen worden, daß er aufsprang und eine Bank ergriff, um nach dem Unteroffizier zu schlagen. An diesem Abend hatte er ein paar Glas Bier getrunken, glaube aber nicht betrunken gewesen zu sein.

Eine Neigung zum Trinken bestritt er ganz entschieden, er sei im Gegenteil sehr vorsichtig. Wegen seiner Gefängnisstrafe habe er vor der Militärzeit gar nicht getrunken, beim Militär habe er sich ziemlich zurückgezogen und keine Freundschaft geschlossen. Bier könne er gut vertragen, Schnaps trinke er kaum. In der Betrunkenheit sei er im allgemeinen ganz ruhig. Wenn ihm dann aber in diesem Zustande jemand ein dummes Wort sage, könne er sehr erregt werden.

Seine Angaben über seine Erinnerung an die Straftaten decken sich mit seinen früheren Vernehmungen. Er weiß noch, wie er in die Kneipe in der Roonstraße ging, aber schon nicht mehr, wie es dort aussah, er entsinnt sich nur noch, daß dort auf einem Orchestrion gespielt wurde und daß er nicht bezahlte, auch daß er zum Fortgehen drängte, weil er nicht mehr trinken konnte. Den Weg weiß er nicht mehr, wohl aber, daß sie sich untergehakt hatten. Plötzlich stand er vor der Hulk Leipzig mit dem Rücken nach der Straße hin, hörte die Stimme seines Gefährten und drehte sich nach ihm um. In diesem Augenblicke sah er, wie jemand vorbeiging, den er für einen Freund hielt, ohne ihn zu erkennen. Er trat einen Schritt vom Fußsteig herunter auf die Fahrbahn und blieb dann wieder stehen. Von einem Streite weiß er nichts. Dann kam er wieder zu sich, als er von mehreren Matrosen gehalten wurde und in der Nähe des Fliegerschuppens war. Er wehrte sich, riß sich los und schlug um sich. Weiter weiß er, daß er am Strande bis an die Knöchel im Wasser stand. Dann wieder, daß er auf dem Rücken lag und daß ihn jemand am Arme festhielt. Von da ab verschwindet die Erinnerung wieder bis zum andern Morgen, als er in der Arrestzelle wach wurde. Die

Festnahme durch die Patrouille, der Aufenthalt auf der Helgoland und die Überführung auf das eigene Schiff sind ihm ganz entfallen.

Zur Prüfung seiner Toleranz gegen Alkohol wurden ihm 4½ Stunden nach dem Mittagsessen für 1.20 Rum beigebracht. Er blieb körperlich und psychisch im wesentlichen ganz unverändert, nur klagte er im Anfang über Schwindelgefühl.

Das ganze Auftreten Hö.s hatte etwas Theatralisches an sich, vor allem die Rührseligkeit, mit der er sich über seine Taten und sein Schicksal aussprach.

Besonders bemerkenswert ist bei ihm der ganz unvermittelte Übergang zur Auflehnung gegen die Vorgesetzten, obgleich in diesem Augenblicke gar nichts geschehen war, was ihn hätte aus der Fassung bringen können. Ebenso unvermittelt setzt dann der Selbstmordversuch ein, der wieder einen durchaus affektierten Eindruck macht.

Entsprechend der wechselnden Erinnerung an diese Zeit ist auch sein Verhalten und vor allem sein Bewußtseinszustand von den verschiedenen Zeugen verschieden gewertet worden. Der terminale Schlaf beendet dann das zerrissene Krankheitsbild, das dem ganzen zerfahrenen Lebenslaufe des erblich schwer belasteten Mannes entspricht. Auch er verfügte für gewöhnlich über eine ganz achtbare Toleranz gegen Alkohol, und nur die äußeren Reize vermögen ihn bei der verhältnismäßig sehr großen Alkoholmenge, die er diesmal zu sich genommen hatte, ganz aus dem psychischen Gleichgewichte zu bringen.

In diesem Falle darf auch der Einfluß der Schädelverletzung nicht außer Acht gelassen werden, die vielleicht dem Krankheitsbilde gerade die eigenartige Färbung verliehen hatte.

Die Schädelverletzungen spielen ja bei unseren Alkoholisten eine nicht unbedeutende Rolle, wenn man auch den vielen Schädelnarben, die bei alten Säufern so selten vermißt werden, nicht eine zu weitgehende Bedeutung beilegen darf. Schwerere Verletzungen, die nicht gerade nur den Schädel zu betreffen brauchen, haben ja in der Regel eine stärkere Intoleranz im Gefolge, und wenn wir eigentümliche Bewußtseinsstörungen bei ihnen beobachten, so waltet zwischen Epilepsie, Kopfverletzung und Alkohol ein so inniger Zusammenhang ob, daß bei den Bewußtseinsstörungen, die auf diesem Boden wachsen, der Anteil, den die einzelnen ätiologischen Komponenten an diesem Krankheitsbilde haben, gar nicht herausgeschält werden kann.

Daß das Schädeltrauma die Tolerenz herabsetzt, beweisen am besten die zahlreichen Unfallsrentner, die wehmütig auf den früheren Alkoholgenuß verzichten, weil sie nicht mehr über die alte Kapazität verfügen. Daß man diese Erfahrung aber nicht unbedingt ver-

allgemeinern darf, dafür spricht wieder das Verhalten ihrer Kollegen, die die Öde der selbst erkorenen Abstinenz von jeder Beschäftigung durch einen frischen Alkoholismus zu beleben suchen.

In klinischer Beziehung bieten die Rauschzustände, bei denen das Trauma in der Entstehungsgeschichte sehr wesentlich mitzusprechen hatte, nichts Besonderes. Nur hebt Möli[1]) hervor, daß die körperlichen Erscheinungen der Alkoholvergiftung bei den Traumatikern ganz besonders stark in den Hintergrund treten können. Meist wird die forensische Beurteilung sehr wesentlich erleichtert durch die allgemein psychischen Veränderungen, die wir im Gefolge der Verletzung auftreten sehen und im objektiven Befunde des Nervensystems eine sehr angenehme Unterstützung finden. Wichtiger für die Beurteilung sind die Schädeltraumen, die in die Zeit der normalen Betrunkenheit eines Individuums fallen, das sonst über eine ganz normale Toleranz verfügt, wie das infolge vom Sturz in der Betrunkenheit, auf der Flucht oder nach Mißhandlungen bei solchen Trunkenheitsszenen keine Seltenheit ist.

Durch diese Traumen kann zunächst der Rausch, dem man bis dahin noch eine normale Gestaltung zuerkennen mußte, einen pathologischen Charakter annehmen. Man findet nicht selten, daß nach derartigen Insulten das Verhalten des Betrunkenen nach außen hin sich in der auffallendsten Weise verändert.

Diese in die Trunkenheit hereinfallenden Verletzungen müssen auch deshalb forensisch berücksichtigt werden, weil sie den Grad der Erinnerung wesentlich beeinflussen können. Durch solche Verletzungen, ähnlich wie durch starke Blutverluste oder Strangulationen, die in den Selbstmordversuchen dieser Alkoholisten einen beliebten Selbstzerstörungsmodus darstellen, wird nämlich sehr oft die Erinnerung für die Zeit vor diesem Unfall vollkommen ausgelöscht. Es entsteht eine retrograde Amnesie, obgleich das Bewußtsein für diese Zeit zweifellos normal gewesen war und dementsprechend auch volle Zurechnungsfähigkeit bestanden hatte. Man macht sich, wenn ein solcher Zwischenfall bestanden hat, gar nicht einer gekünstelten Tüftelei schuldig, wenn man die Zurechnungsfähigkeit durch diesen Vorfall zeitlich zerlegt und die Aussagen der Zeugen mit der anscheinend in so ausgesprochener Weise widersprechenden Erinnerungsfähigkeit des Täters in Einklang zu bringen sucht.

Adolf En. 23 Jahre alt. cand. jur.

Erblich schwer belastet. Willensstark, sehr begabt. Stark ausge-

---

1) Möli l. c. S. 185.

prägter Affektmensch, in der Stimmung labil. Sehr gute Toleranz gegen Alkohol.

Kommt abends auf die Kneipe, nachdem er zu Hause eine Sherrybowle getrunken hat Ist noch leidlich nüchtern, trinkt jetzt schneller, behauptet, er könne mit gleichen Füßen auf den Tisch springen. Beim Versuche fällt er um und schlägt mit dem Kopfe gegen die Wand. Bleibt einen Augenblick liegen, ist bei vollem Bewußtsein, hat keine Klagen, sieht nur sehr blaß aus. Mischt sich wieder in die Unterhaltung, bricht nach einigen Augenblicken ganz brüsk ab, läuft in die Ecke und wirft, ohne ein Wort zu sagen, den brennenden Ofen um. Während alles löscht, hindert er die anderen daran, entleert plötzlich seinen Urin in die Flammen unter fürchterlichem Gelächter und setzt sich an das Klavier, indem er die Löschbestrebungen mit heiteren Gesängen begleitet. Wird dann plötzlich müde, spricht jetzt lallend, versteht Fragen sehr schlecht und schläft schnell ein.

Am anderen Morgen Amnesie, die bis zum Mittagsessen des vergangenen Tages zurückreicht.

Rudolf Al. Schlosser, 21 Jahre alt.

Erblich nicht belastet. War körperlich und geistig immer gesund. Alle epileptischen Antezedentien fehlen.

Trinkt am Nachmittag ziemlich viel Bier und Schnaps, den er sonst sehr gut vertragen kann. Wird betrunken, stürzt auf die Stirne. Kommt am Abend nach Hause, ist zuerst ganz geordnet. Fängt dann nach einiger Zeit ohne jeden Übergang und ohne jede äußere Veranlassung an zu toben und um sich zu schlagen. Wird so gewalttätig, daß er mit Mühe von mehreren Mann gehalten werden kann. Hat mehrere Mal Erbrechen.

Sofortige Überführung in die hiesige Anstalt. Ist benommen, vollkommen unorientiert. Träge Pupillenreaktion. Gefühlsempfindung am ganzen Körper herabgesetzt. Verfällt sofort in einen totenähnlichen Schlaf.

Am anderen Morgen vollkommen geordnet. Hat für den ganzen gestrigen Tag bis morgens 10 Uhr vollkommen die Erinnerung verloren.

Auffällig hierbei ist, daß die Wirkung des Alkohols in ihrer ganzen Eindringlichkeit erst längere Zeit nach der Alkoholaufnahme und sogar erst einige Zeit nach der Verletzung in die Erscheinung tritt. Daß nur eine Kombination der beiden Umstände den im Leben des Kranken ganz vereinzelt dastehenden Anfall ausgelöst haben konnte, beweist die Tatsache, daß er sonst immer über eine ganz respektable Toleranz verfügt hatte.

Die pathologischen Rauschzustände, die auf dem Boden der Imbezillität erwachsen, heben sich zunächst dadurch von den anderen ab, daß die geistige Schwäche im allgemeinen die Toleranz herabsetzt und den äußeren Faktoren ein leichteres Spiel läßt.

Sehr viele Schwachsinnige sind von vornherein in hohem Maße intolerant gegen Alkohol, und dieser hat gerade die Gabe, die asozialen und unliebenswürdigen Eigenschaften, die im nüchternen Zustande durch die Schüchternheit und Energielosigkeit dieser Willensschwächlinge zurückgedrängt werden, stärker hervortreten zu lassen und ihnen zu einer aktiven Ausgestaltung zu verhelfen, indem die schon an und für sich so schwachen Gegenvorstellungen beiseite geschoben werden. Dazu ist dann gar kein regelrechter pathologischer Rauschzustand erforderlich. Es genügt oft schon ein gewöhnlicher Rausch, um die forensische Beurteilung der von solchen Imbezillen leichteren Grades begangenen Delikte auf eine ganz andere Grundlage zu stellen, als das in der Nüchternheit der Fall sein dürfte.

Hier erfüllen sie sehr oft nicht die Voraussetzungen der vollen Unzurechnungsfähigkeit. Sie entsprechen der geminderten Zurechnungsfähigkeit, mit der wir ja in absehbarer Zeit wieder rechnen können. Oft genügt aber eine geringe Alkoholaufnahme, um ihnen das, was ihnen an der Unzurechnungsfähigkeit noch fehlt, in ausgiebigstem Maße zu verleihen, vor allem, wenn sich noch der Einfluß der Affekte oder sonstiger Nebenfaktoren dazugesellt.

So kommt bei ihnen, die so oft gehänselt und gefoppt werden, und die in der Nüchternheit sich nicht zu wehren vermögen, das Rachegefühl zur Ahndung dieser Zurücksetzungen zum Überwallen. Von ihren Zeitgenossen lassen sie sich in diesen Momenten leicht zu den unverständigsten Taten fortreißen. Ihr Selbstgefühl steigert sich unter dem Einflusse des Alkohols zu einer sonst ungeahnten Höhe und weckt in ihnen die Lust, sich der Mitwelt gegenüber durch eine heroische Tat die Achtung zu erkämpfen, die ihnen sonst immer versagt wird. So kommt es zu Gewalttaten, Zerstörungsakten, Brandstiftungen.

Vor allem sucht die geschlechtliche Reizbarkeit, die sich im nüchternen Zustande höchstens an die Onanie heranwagt, einen würdigeren Ausdruck und gelangt dann oft zu den seltsamsten und gefährlichsten Entäußerungen des geschlechtlichen Dranges.

Gerade bei den Schwachsinnigen sind die Pubertätsjahre besonders gefährdet, in denen die allgemeinen Umwälzungen auf körperlichem und geistigem Gebiete, die gesteigerte geschlechtliche Erregbarkeit, das schroffe und übertriebene Einsetzen der bisher noch nicht geübten alkoholistischen Betätigung oft kriminelle Handlungen zeitigt, die mit dem sonstigen harmlosen und gutmütigen Charakter dieser Imbezillen in schroffstem Widerspruch stehen und der Beurteilung ein

Rätsel aufgeben, wenn man nicht das Zusammenwirken dieser ätiologischen Faktoren kennt.[1])

Bei den Schwachsinnigen beweist der positive Ausfall des Experimentes noch am ersten, daß hier tatsächlich eine Intoleranz gegen Alkohol vorliegt.

Häufig findet man auch gerade bei ihnen, daß sie im Rausche immer wieder dieselben Delikte begehen (vor allem Brandstiftung und Sittlichkeitsverbrechen), die sich dann durch eine photographische Ähnlichkeit auszeichnen und nicht selten den Stempel des Schwachsinns an der Stirne tragen.

Georg Wa. Kätnersohn, 24 Jahre alt.

Mutter nervös. Sonst keine Heredität. Lernte in der Volksschule sehr schlecht, konnte nichts behalten. Diente bei verschiedenen Hofbesitzern, bekam weniger Lohn wie andere.

Stiehlt 1900 seinem Herrn ein Pferd mitsamt dem Geschirr, nimmt auch einen Hund mit. Acht Tage vorher hatte er erzählt, er wolle ein Pferd stehlen und dann nach Frankreich reiten. Bald darauf schreibt er einen schlecht stilisierten Brief an seinen Dienstherrn, in dem er diesem mitteilt, daß das Pferd bei einem Wirte stehe und abgeholt werden könne: „ich schwöre mich, daß ich zurückkomme.“ Er hatte bei einem Wirte, bei dem er die gestohlene Uhr verpfändet hatte, seinen Namen auf einen Zettel geschrieben.

Als er verhaftet wird, gibt er an, er sei betrunken gewesen. Er habe das Pferd erst verkaufen wollen, die Sache sei ihm dann aber verleidet worden.

Der Gefängnisarzt macht darauf aufmerksam, daß er oft, wenn er allein sei, unmotivierte Gesten gemacht habe: Wenn er gewußt hätte, daß er so lange im Gefängnis bleiben müsse, hätte er das Pferd behalten und verkauft. Von dem Ernste der Sache schien er keine Einsicht zu haben. Der Gerichtsarzt beantragte:

Anstaltsbeobachtung.

Körperlicher Befund: Schmale Stirne. Grobe Züge. Fazialisdifferenz. Gesichtsasymmetrie. Auf dem Schädel große Narbe, von einer Schlägerei herrührend. Zungenzittern. Steifheit des Ellenbogens (nach Armbruch). Fingernägel abgebissen. X-Beine. Bummelige Haltung.

Bei der Aufnahme sorglos heiter. Der Arzt habe gesagt, er sei geistesschwach. Im Gefängnis sei er wohl etwas aufgeregt gewesen. Er habe zu viel überlegt und sich schwere Gedanken gemacht, da sei ihm schließlich ganz sonderbar zu Mute geworden.

Er wisse wohl, daß er das Pferd nicht habe stehlen dürfen. Aber an dem Abend habe er sich einen angetrunken gehabt. Da habe er unruhiges Blut gehabt, es sei ihm gerade so gewesen, als ob er elektrisiert werde.

---

1) Buchholz, Über die Aufgaben des ärztlichen Sachverständigen bei der Beurteilung Imbeziller. Allgem. Zeitschrift f. Psychiatrie. Bd. 57.

Im übrigen arbeitete er fleißig mit, las die Zeitung, spielte sehr gut Karten, war überhöflich.

Mangelhafte Schul- und Allgemeinkenntnisse. Beschränktes Urteil. Leidlich gute Auffassung.

Jetzt sei er nicht krank, wohl aber sei er es in Lippstadt im Gefängnisse gewesen. Da habe er immer kalte Füße gehabt und nicht genug zu essen bekommen. „Wenn ich die Finger anlegte, blitzte es, ich war sehr wütig und konnte es nicht ertragen, daß ich im Gefängnisse sei."

Sonst habe er regelmäßig Schnaps und Bier getrunken, er habe auch was vertragen können. Radau habe er nie gemacht, sonst kriege man welche. „Man muß sich danach einrichten können."

Im Frühjahr habe mal Jemand gesagt, sein Herr dürfe kein braunes Pferd haben, sonst gehe der Hof aus. Deshalb habe er auch 8 Tage vorher mit dem Knechte besprochen, sie wollten das Pferd stehlen und wegreiten. Es sei ihm aber gar nicht Ernst damit gewesen. Nach Frankreich habe er nicht gewollt, wohl aber in den Zirkus nach Hannover. Der sei aber schon fort gewesen. Da habe er sich einen angetrunken und da sei ihm eingefallen, daß er den Braunen mitnehmen könne, damit der Hof nicht ausgehe. Das Pferd habe er ja nicht verkauft und die Uhr habe er sich nur geliehen, auch wisse der Knecht nichts davon.

Vor der Tat sei es ihm immer so wunderlich gewesen. Da sei er so nach Schnaps verlangend gewesen. Ein kleiner Schnaps sei gut, denn die jungen Leute gäben doch so viel dafür aus.

Am Tage der Tat sei er nach Hannover in den Zirkus gegangen und habe vorher in Wirtschaften gegessen und für 1.50 Mark Bier getrunken. Auf dem Nachhauseweg habe er sich vorgenommen, das Pferd mitzunehmen, habe es auch gleich gezäumt und sei damit fortgeritten. Am anderen Morgen habe es ihn schon gereut.

Ob man diesen Zustand als pathologischen Rausch auffassen darf, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat der Täter dadurch, daß er die Gefängnispsychose durchmachte, gezeigt, daß er gegen äußere Einwirkungen wenig widerstandsfähig war. Nach seiner eigenen Angabe hat er zwei verschiedene Sorten von Räuschen und das Verhalten an dem betreffenden Tage wich fraglos von seinem sonstigen Benehmen ab. So konnte man das unverständige Verhalten, das er vorher dazu noch selbst annonciert hatte, in Verbindung mit der geistigen Schwäche, wenigstens unter dem Begriffe der geminderten Zurechnungsfähigkeit unterbringen.

Gustav Hei. Dienstknecht. 25 Jahre alt.

Keine Heredität. Die Eltern waren Hausierer.

In der Schule lernte er sehr schlecht, wurde gehänselt und bekam Spitznamen, für die Streiche anderer bezog er die Prügel. Der Lehrer hielt ihn nicht nur für dumm, sondern auch für schwachsinnig. Der Pastor erachtete ihn für gering begabt „ein Dämelack". Als Knecht wurde er ungenügend entlohnt, zum Teil nur mit Naturalien. Wechselte häufig den Dienst, seine Dienstherren hielten ihn für geistig

beschränkt. Er ließ sich von den anderen Knechten alles aufbinden, gegen Mädchen benahm er sich sehr töricht, tanzte nicht.

Bei Tanzereien betrank er sich meist sinnlos und blieb auf dem Nachhausewege liegen. Am anderen Morgen hatte er nie eine Erinnerung an die Vorgänge des gestrigen Abends.

Am 2. 12. 12. kam es in einer Wirtschaft zu einer Schlägerei, bei der ein Knecht mit Messerstichen verletzt wurde. Zuerst wurden einige andere Personen mit Gefängnis bestraft, dann Hei. als Täter ermittelt. Er machte zuerst ein Geständnis, zog es aber nachher zurück und erklärte, er sei nicht richtig im Kopfe. Schuldig fühle er sich nicht, sei vielmehr an diesem Abend betrunken gewesen. Hei. war während des Handgemenges sehr erregt, knirschte mit den Zähnen und stellte sich nachher vor den Verletzten hin, als wolle er ihm einen Schlag geben.

Dem Untersuchungsrichter gab Hei. an, er erinnere sich der Vorfälle nicht mehr. Er sei an dem Abend betrunken gewesen. Zu dem Geständnis sei er durch das Zureden des Wachtmeisters gekommen, auch sei er toll in Angst gewesen. Der Wachtmeister habe ihn nach allen Einzelheiten gefragt und er habe zu allem ja gesagt.

Der Kreisarzt hielt Hei. für geistig beschränkt, aber nicht für geisteskrank. Wohl aber gerate er durch Alkoholgenuß eher in einen unzurechnungsfähigen Zustand. In der Strafkammersitzung dagegen erklärte er ihn für geistesgestört. Darauf beschloß die Strafkammer:

Anstaltsbeobachtung.

Körperlicher Befund: Schädelasymmetrie. Starke Stirn- und Scheitelbeinhöcker. Niedrige Stirne. Plattfußbildung. Schlaffe Innervation des Gesichtes. Steiler Gaumen. Zunge zittert in ihrem Gewebe. Zähne defekt. Lebhafte Kniescheibenreflexe.

Zuerst war er ängstlich und stupide und beantwortete alle Fragen zögernd mit weinerlicher Stimme. Schlief sehr schlecht. Weinte oft: er habe hier bekannte Leute sprechen hören. Einen anderen Kranken bezeichnete er als seinen Pflegevater. Dann antwortete er immer seltener, wurde ausgesprochen gehemmt und setzte mehrere Tage ganz mit der Nahrungsaufnahme aus.

Allmählich wurde er freier und zutraulicher. Erkannte in mehreren anderen Kranken Bekannte und Verwandte, sprach sie darauf hin an und brach in Tränen aus, wenn sie sich unwirsch von ihm abwandten. Als ein anderer Kranker sein Wahnsystem erzählte, in dem sehr viel von Elektrizität vorkam, witterte Hei. fortan in allem Elektrizität. Die Äußerungen anderer Kranken bezog er auf sich.

Sonst war er ruhig und gleichgültig. Er sprach nur sehr wenig. Die Ärzte kannte er nicht mit Namen, für seine Umgebung hatte er kein Interesse. Längere Aussagen zu machen, vermochte er nicht. Die meisten Fragen mußten ihm mehrere Male wiederholt werden. Bei den häuslichen Arbeiten half er wenig und ungeschickt. Tadel vertrug er nicht. Die Nase putzte er sich erst nach Aufforderung.

Geringe Schulkenntnisse. Kümmerliche Anschauung über die Ereignisse des täglichen Lebens. Über sein Vorleben gab er sehr mangelhaft Auskunft.

Er esse nicht, weil sich das Essen in ihm verwandele. Wenn er Linsen einfülle, würden Kartoffeln daraus, und nachher würden es kleine Blätter. Das Brot sei an einzelnen Stellen trocken, an anderen naß, das seien solche Merkmale. Dann fühle er, wie ihm das wehe tue. Wenn jemand da hinein gebissen habe, könne das Schlechte auf ihn übergehen. Es schmecke auch so schwarz und ölig. Die Klexe auf dem Boden bedeuteten Elektrizität, deshalb habe er auch einen anderen Namen bekommen. Er wisse nicht, ob und wohin er gestochen habe. Er sei am Abend in die Wirtschaft gegangen und habe mehrere Glas Bier und Grog getrunken. Nachher sei „das" in Streit gekommen. Wie er dazwischen gekommen sei, wisse er nicht. Er habe oben im Gange gestanden, da sei gleich ein Geschiebe entstanden, weiter wisse er aber nichts mehr. Er könne sich nicht einmal entsinnen, daß er im Hemde nach Hause gegangen sei, was ihm doch die anderen Leute nachher erzählt hätten.

Er habe es eingestanden, weil die Leute ihm gesagt hätten, er habe es getan. Der Gendarm habe ihm gesagt, er sollte es gleich gestehen: „Wenn ich was sagte, so sagte er, ich löge, er hätte für alles Zeugen für."

Die erste Erinnerung nach der Tat sei gewesen, daß er in seinem Bette aufwachte. Er hatte Kopfschmerzen. Als sein Dienstherr erzählte, daß Ma. gestochen sei, sei ihm auch nicht das Geringste eingefallen. Er habe Blut an der Hand gehabt und das durch eine frische Schramme erklärt. Sein fehlendes Vorhemd habe er in der Wirtschaft gesucht und gefunden. Mit Ma. habe er nie Streit gehabt. Da die anderen Burschen gesagt hätten, es gebe eine Schlägerei, habe er extra sein Messer zu Hause gelassen. Er wisse absolut nichts von der Tat, wenn er aber der Täter sei, wolle er auch seine Strafe haben.

Wieder wird die gesteigerte Beeinflußbarkeit des schwachsinnigen Kranken durch die Gefängnispsychose erwiesen, die sich auch in der Anstalt nicht vollständig löst.

Trotz seiner Gutmütigkeit und obgleich er absichtlich das Messer zu Hause gelassen hat, gewinnt der Alkohol, den er sonst leidlich verträgt, die Überhand über ihn, als er sich in dem schlecht ventilierten Saale befindet. Die allgemeine Keilerei, die nun losgeht, löst auch bei ihm die motorischen Impulse. Bezeichnend für die Störung seines Bewußtseins und seine Desorientiertheit ist die Tatsache, daß er sich nachher auszieht und im Hemde nach Hause geht.

Die Unselbständigkeit seines Denkens, die sich in sehr bezeichnender Weise dadurch zu erkennen gibt, daß er in seiner halluzinatorischen Erkrankung ohne weiteres die Wahnideen seines Nachbars übernimmt, geben seiner Vernehmung durch den Gendarmen die für den Staatsanwalt angenehme Färbung — ein Modus nebenbei, der schon manche echte Amnesie gemeuchelt hat. Ob die paranoische Auffassung, die sich in dem späteren Krankheitsbilde Luft macht, in der Tat selbst mit in Rechnung zu setzen ist, läßt sich bei der Tiefe der

Amnesie, die im übrigen einen durchaus überzeugenden Eindruck machte, nicht mehr feststellen.

Auch bei den Opfern der pathologischen Alkoholreaktion, die nicht einer bestimmten Psychose zugewiesen werden können, finden wir nur sehr selten eine ganz normale psychische Veranlagung. Hier treten uns in der Regel die Vertreter der allgemeinen psychischen Degeneration entgegen, die durch die verschiedensten Symptome in der mannigfachsten und zerrissensten Kombination die Psychopathie verkörpern. Wie sie durch das vereinzelte Auftreten der mannigfachsten psychischen Krankheitssymptome, die sich nicht zu einer richtigen Psychose zusammenschließen, die Beurteilung durch den Laien oft erschweren, so häufen sich auch bei der forensischen Beurteilung der auf dieser schwankenden Grundlage sich aufbauenden Rauschzustände oft die Schwierigkeiten. Forensisch sind sie meist deshalb schon schwer zu begutachten, weil ihre Intelligenz wenigstens für die oberflächliche Betrachtung keine Defekte aufzuweisen scheint.

Mit dem Imbezillen haben sie aber gemein, daß sie gegen Alkohol nur eine geringe Toleranz aufzuweisen haben, und da auch die Affekte bei ihnen sehr lose sitzen, zieht die Doppelwertung dieser beiden Faktoren nur zu leicht die unvermeidlichen kriminellen Folgen nach sich.

Gewöhnlich läßt der Alkohol den Charaktereigentümlichkeiten, die an diesen zerrissenen Krankheitsbildern im Vordergrunde stehen, eine besonders starke Ausprägung angedeihen. Nicht immer ist dabei eine Bewußtseinstrübung deutlich nachzuweisen, und da solche Degenerierte auch noch häufig vorher die entsprechenden Drohungen von Stapel lassen, die sie in nüchternem Zustande nie in die Tat umsetzen würden, erschwert sich ihre Beurteilung vor Gericht noch mehr.

Alexander He. Arbeiter, 38 Jahre alt.

Vater starb an Lungentuberkulose. 2 Vaterbrüder Trinker.

Sehr unregelmäßiger Schulbesuch, trieb sich draußen umher. Schon sehr früh mit Gefängnis bestraft wegen Messingdiebstahls. Kam in Fürsorgeerziehung, machte hier fortgesetzt Schwierigkeiten durch Meuterei und Entweichungen. Bedrohte bei einer Entweichung einen Bruder mit dem Messer, fing aber an zu lachen und bekümmerte sich nicht mehr um ihn, als jener niederkniete und betete. Wanderte damals zwischen dem Gefängnis und mehreren Erziehungsanstalten hin und her.

1910 Eintritt beim Militär. Vorher 14 mal bestraft wegen Diebstahls, Landstreicherei, Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Bedrohung. Am Tage der Vereidigung verließ er trotz Verbotes die Kaserne und betrank sich draußen. Mehrfach bestraft wegen Achtungsverletzung gegen Vorgesetzte, die ihn zum Teil durch ungeschickten Hinweis auf seine Vorstrafen provoziert hatten. Zuletzt 7 Monate Gefängnis. Wurde in Ein-

zelhaft behalten, weil er keine Gewähr für gute Führung in gemeinsamer Haft bot. Nachher zur Arbeiterabteilung. Hier mehrfach bestraft wegen kleinerer Vergehen. Als ihn der Arzt bei der letzten Strafe für gesund befunden hatte, geriet er in schwere Erregung, zerstörte das ganze Mobilar und suchte den Feldwebel unter dem Rufe: „ihr verfluchten Hunde“ anzugreifen.

Er kam nach der Hauptverhandlung in die Anstalt zu Allenstein zur Beobachtung. Der Stabsarzt sowohl wie der Anstaltsarzt bezeichneten ihn als schwer degenerierten Menschen und psychopathisch Minderwertigen, der unter den § 51 falle.

Die Anklage wurde zurückgezogen und He. im August 1911 nach Kortau überführt, wo er bis zum Februar 1912 blieb. Diagnose: Melancholie. Führte sich ausgezeichnet und schied mit den besten Vorsätzen aus der Anstalt. Seitdem zunächst nicht bestraft.

Mitte Mai 1912 hatte er mit einem anderen Arbeiter zusammen seine Löhnung erhalten und ging mit ihm in eine Gastwirtschaft. Dort sah ein Zeuge, daß er mit jenem in Streit geriet, ein Messer aus der Tasche zog und ihn damit bedrohte. Er beruhigte ihn. Jene verließen die Wirtschaft. Nach einiger Zeit kehrte He. zurück mit dem Rufe: „Jesus Maria, ich habe meinen besten Freund gestochen.“

Ein anderer Zeuge Bo. hatte mit ihm in der Wirtschaft ziemlich viel Bier getrunken und sich schließlich geweigert, noch mehr Bier auszugeben. Als er nach Hause ging, traf er He. mit einem zweiten Manne, He. schlug Bo. im Vorübergehen ins Gesicht. Als Bo. sich wehrte, stach He. ihn mit dem Messer in den Rücken und Rockkragen. Be. gab an, er sei mit He., mit dem zusammen er getrunken hatte, als sie an die geschlossene Bahnschranke gekommen seien, in Streit geraten, weil er ihnen Vorwürfe gemacht habe, daß er einen anderen Mann geschlagen habe. He. sei sofort auf ihn losgekommen, in der einen Hand mit dem Knüppel, mit dem er den anderen Mann geschlagen habe, in der anderen Hand ein geöffnetes Messer, mit dem er ihm in die Brust gestoßen habe.

Kurz vorher hatte ein anderer Zeuge den He., der auf ihn ohne jede Veranlassung unter dem Rufe: „Ihr verdammten Preußenhunde“ mit gezogenem Messer eingedrungen war, mit dem Stocke auf den Kopf geschlagen. He brach zusammen und warf ihm das Messer an den Kopf.

Se. erlag in derselben Nacht seinen Verletzungen. He. der sofort verhaftet wurde, benahm sich im Gefängnisse renitent gegen den Aufseher, so daß der Kreisarzt zugezogen werden mußte, ob er eine Strafe von 3 Tagen Dunkelarrest verbüßen könne. Dieser erklärte ihn für geisteskrank und warnte vor einer Bestrafung. He. erinnerte sich in der ersten Vernehmung, daß er mit Se. zusammen Bier und Schnaps getrunken habe. Jener sei vor ihm weggegangen. Beim Bahnübergang uabe er einen Bahnbeamten rufen hören: „Da liegt er“ und habe Se. von mehreren Leuten umringt auf der Erde liegen sehen. Er selbst habe mit einem harten Gegenstande einen Schlag über den Kopf bekommen, durch den er fast besinnungslos geworden sei. Weiter wisse

er nichts. Das Messer, das am Tatorte gefunden worden war, erkannte er als sein Eigentum an.

Anstaltsbeobachtung.

Körperlieher Befund: Niedrige Stirn. Mehrere verschiebliche und nicht druckempfindliche Narben auf dem Schädel. Zahlreiche Tätowierungen, darunter auf der Brust eine polnische Inschrift, deren Bedeutung er nicht sagen will, damit man nicht noch schlechter über ihn denke. Beim Sprechen starkes Zittern in der Mund- und Augenlidermuskulatur. Dia Zunge flattert feinschlägig. Die Schmerzempfindung ist am ganzen Körper herabgesetzt, links mehr wie rechts.

Ruhig und orientiert, findet sich bald in die neue Umgebung, geht erregten und reizbaren Kranken aus dem Wege und vermeidet jeden Streit. Über hilflose und weinerliche Kranke lacht er und springt schwächlichen, unruhiger Kranken in roher Weise „helfend“ bei, so daß er ein für alle Male von den anderen Kranken ganz zurückgehalten werden muß.

Keine Zeichen für Epilesie oder Hysterie. Die Intelligenzprüfung, mit der He. infolge wiederholter Untersuchungen recht vertraut war, ergab gute Schulkenntnisse und eine völlig ausreichende Gemeinbildung. Gedächtnis und Merkfähigkeit waren durchaus zufriedenstellend. Die Stimmung blieb gleichmäßig. Im allgemeinen war er ziemlich gleichgültig, vor allem auch in Bezug auf seine Zukunft. Im Verkehre mit den anderen Kranken zeigte er ein ausgeprägtes Verständnis für komische Situationen. Über seine kriminelle Vergangenheit sprach er sich mit lachendem Munde aus.

Der Schwerpunkt bei der Beurteilung krimineller Handlungen lag für ihn darin, ob man abgefaßt werde oder nicht. Die erlittenen Strafen verursachten ihm keinen Kummer. Lachend erzählte er, die erste Strafe, die er während der Fürsorgeerziehung wegen Einbruchs erhalten habe, sei ganz zu Unrecht über ihn verhängt worden. Er habe sich selbst der Tat bezichtigt und sie reichlich schlimm dargestellt, ohne daß er sie tatsächlich begangen habe. Er habe nur verurteilt werden wollen, um nicht wieder in die Fürsorgeerziehung zurückgebracht zu werden.

An die letzte Tat erinnerte er sich nicht, schauderte nicht im mindesten vor ihr zurück, machte sich auch gar keine Gedanken darüber. Wenn er von dem ermordeten Se. spricht, schwelgt er ordentlich in der Erinnerung an die schöne Zeit, in der er mit jenem zusammen gesoffen und gehurt habe. „Es tut mir leid, daß er tot ist, da er ein ordentlicher Kerl war, aber Reue kann ich nicht empfinden, weil ich nichts von der Tat weiß. Er sei trotz seiner guten Vorsätze nicht weiter gekommen, weil die verschiedenen Gutsbehörden ihn nicht dulden wollten, weil er geisteskrank gewesen sei und besondere Lasten durch ihn befürchtet hätten, wenn er sich den Unterstützungswohnsitz erworben habe. Arbeitspapiere habe er nicht gehabt, da er dauernd im Gefängnisse und der Irrenanstalt gesessen habe, und die Entlassungspapiere aus der Irrenanstalt habe er nicht vorzeigen wollen.

In einem Briefe an die Anstalt hatte er sich einen Verbrecher und verkommenen Menschen genannt. Dem früheren Begutachter hatte er

gestanden, daß er mit seiner jungen Stiefmutter geschlechtlich verkehrt habe. Jetzt bestreitet er das, da sie doch die Frau seines Vaters sei und man nicht so weit gehen dürfe, obgleich sie ihn selbst zur Unzucht aufgefordert habe.

In der Zeit der Fürsorgeerziehung hätten ihn die Pfaffen saumäßig behandelt. Deswegen habe er auch revoltiert. Später seien es beim Militär die Vorgesetzten gewesen, die ihn mit seinen Strafen geneckt hätten, und schließlich die Gutsbesitzer.

Gesteht selbst ein, daß er sich nicht an Disziplin gewöhnen könne und daß es ihm nicht möglich sei, sich längere Zeit an dem gleichen Orte aufzuhalten. Es ziehe ihn immer fort, er verspüre eine innere Unruhe, dann wandere er meilenweit fort und suche sich neue Arbeit.

In der letzten Zeit sei der Suff an seinen Delikten schuld, er könne nichts mehr vertragen und werde gleich besoffen. Alle diese Erzählungen begleitete er mit freudigem verschmitztem Lachen.

Für den Tag der Straftat kann er sich nur bis zu den ersten Stunden des Abends zurückerinnern, in denen er mit Se. in der Wirtschaft saß. Er habe nicht Karten gespielt, sondern zusammen mit den Weibern getrunken. Einige von den anwesenden Russen hätten einen „Pik" auf ihn gehabt, weil sie seinetwegen vom Dienstherrn eine Strafe bekommen hätten. Einem Streite sei er aus dem Wege gegangen. Als er die Kneipe verließ, kam ein Russe (der zweite Verletzte) hinter ihm her und suchte mit ihm anzubändeln. Um dem Streite aus dem Wege zu gehen, sei er in eine andere Wirtschaft gegangen und im Flur geblieben, während der Russe hineinging. Dann sei dieser von einer feingekleideten Dame herausgeworfen worden, worauf er mit ihm gegen 8 Uhr in eine Kneipe gegangen sei. Dunkel weiß er noch, daß er in der Kneipe herumgesprungen sei und gesungen habe. Dann weiß er erst wieder, daß er aus einer Kneipe herauskam und vor der Türe stand und daß ein Mann mit einer Beamtenmütze von der Celler Chaussee her auf ihn zugelaufen kam und schrie: „Da liegt er schon im Sterben." Er ging auch dahin, wo die Leute versammelt waren, und sah einen Mann im grünen Rocke liegen. Er wisse nicht, ob er ihn erkannt habe, ob Se. etwas zu ihm gesagt, ob er geblutet habe. Es sei ihm dann, als habe man ihn verhauen und ihm einen Schlag vor den Schädel gegeben. Wo Se. gelegen hat, wisse er auch nicht mehr. Er weiß auch nicht, ob er in einer oder mehreren Kneipen war, und ob er vorher schon eine Schlägerei hatte und dabei einen Schlag auf den Kopf bekam. Ihm fehlt weiter die Erinnerung für seine Verhaftung und Überführung ins Gefängnis. Die Angabe des Polizeisergeanten, daß er eingestanden habe, mit dem ihm gezeigten Messer gestochen zu haben, bestritt er, er habe nur das ihm vorgelegte Messer als sein eigenes erkannt.

Durch seinen außerordentlich frühen sozialen Verfall, durch seinen Übergang in die Fürsorgeerziehung und sein Verhalten in dieser Periode durch seinen frühzeitigen Eintritt in die Verbrecherarena, durch sein unstetes Verhalten beim Militär hat sich He. überzeugender das Zeugnis seiner Psychopathie geschrieben, als das lange Untersuchungen vermocht hätten, obgleich seine Intelligenz nichts zu wünschen übrig

läßt. Durch die auffällige Verkümmerung seiner ethischen und moralischen Qualitäten, durch seine Haltlosigkeit, die ihn den Eingebungen des Augenblickes widerstandslos erliegen läßt, durch sein impulsives Wesen, die innere Unruhe, die ihn beseelt, wird er ein sehr geeignetes Objekt für den Angriff der Alkoholvergiftung.

In dem vorliegenden Falle läßt er ein ziemlich ordentliches Quantum Alkohol auf sich einwirken, wobei er als echter Affektmensch schon nach kurzer Zeit in Streit mit seiner Umgebung gerät. Dann erhält er bei dieser Gelegenheit den Schlag auf den Kopf, der die Wirkung des Alkohols gewaltig verstärkt.

Die geschlossene Eisenbahnbarriere, an der er Halt machen muß, ist der Anlaß, der bei ihm den Affekt zum Überlaufen bringt. So ersticht er seinen besten Freund, der ihm nicht das Mindeste getan hat. Die enorme Reaktion bei der Einlieferung in das Gefängnis, die mit tiefem terminalen Schlafe endigt, entspricht wieder durchaus dem Verhalten im pathologischen Rauschzustand und verschafft ihm die Anerkennung seiner geistigen Krankheit durch den Kreisarzt.

Die Angaben über seine Erinnerung konnte man ihm ohne weiteres glauben. Entsprechend seiner ganzen moralischen Entartung lag ihm nicht das Mindeste an seiner Bestrafung. So erschien es auch durchaus nicht unglaubwürdig, daß er trotz seiner zuerst gemachten positiven Angaben tatsächlich die Erinnerung, die er zuerst gehabt hatte, später verloren hatte.

Zu den ausgesprochenen Psychosen führt das paranoische Element herüber, das in so vielen krankhaften Rauschzuständen steckt.

Daß die Angst, die in den pathologischen Rauschzuständen eine so große Bedeutung hat, oft durch Mißdeutung auf Grund eines Beziehungswahnes genährt wird, der in indifferenten Vorgängen in der Umgebung weiter eine Steigerung erfährt, ist ja schon erwähnt. Wie sie die Handlungsweise beeinflussen muß, liegt auf der Hand.

Ihre Wurzel liegt schon im normalen Rausche versteckt und hat hier eine viel größere Verbreitung, als im allgemeinen angenommen wird. Sie gründet sich auf die Verschlechterung der Auffassung äußerer Eindrücke, die es mit sich bringt, daß Bewegungen, Worte, Mienen falsch aufgefaßt und entsprechend gedeutet werden.

Deren regelrechte Verarbeitung wird durch die Alkoholvergiftung verhindert. Durch die Erschwerung des ganzen Denkens wird verhindert, daß eine Aufklärung der verdächtig erscheinenden Beobachtungen herbeigeführt wird.

Diese Erscheinung tritt erfahrungsgemäß am ausgesprochensten bei solchen Individuen auf, die schon im nüchternen Zustande dazu

neigen, ganz unverfängliche Bemerkungen auf sich zu beziehen, um die Ecke herum zu denken und in allem einen feindlichen Sinn zu wittern, nur daß hier immer schnell eine Korrektur eintritt und die Betreffenden ihre Umgebung nichts davon merken lassen.

Im betrunkenen Zustande steigert sich diese Neigung schon deshalb, weil sich die Betrunkenen selbst bewußt sind, daß sie nach außen hin nicht in jeder Beziehung den Anforderungen eines Idealmenschen genügen. Da die motorische Reaktion auf solche äußeren Eindrücke schon sowieso viel loser ist, kommt es hierbei schon im normalen Rausche oft zu den entsprechenden Handlungen. Man braucht sich nur an die Folgen des vermeintlichen Fixiertwerdens zu erinnern.

Diese Neigung mündet nun in den pathologischen Rauschzuständen manchmal in die schweren Zustände aus, die zu den akuten halluzinatorischen Paranoiaformen der Trinker die Brücke schlagen. In Verbindung mit den heftigen Angstaffekten prägt sich dieser ängstliche Beziehungswahn immer stärker aus, wobei in der Regel manche bestimmte, teils dem Trinkerleben entnommene Vorstellungen, teils besonders affektbetonte Erinnerungen dominieren [1]).

Hier steigert sich dann die Disposition zu Trugwahnwahrnehmungen, denen wir bei Alkoholisten mehrfach begegnen, sowohl zu Täuschungen mehr elementarer Art, wie Lichtblitzen, verworrenen Geräuschen, als auch zu typischen Halluzinationen, die vorzugsweise den Gesichts-, seltener den Gehörssinn betreffen und meistens einen peinlichen, beängstigenden Inhalt haben.

---

1) Bonhöffer l. c.

(Fortsetzung folgt.)

Besprechungen.

1.

Dr. Hans v. HENTIG. — Strafrecht und Auslese. — Eine Anwendung des Kausalgesetzes auf den rechtbrechenden Menschen. — Berlin 1914, Julius Springer, 236 S., Preis M. 6. —

Eine bedeutende Gedankenarbeit und Ideenfülle spricht aus diesem Buche. — Ich möchte die Eindrücke, die ich bei dem Studium des Werkes gewann, auf den Verfasser zurückbeziehen und ihn als einen Denker bezeichnen, der bei strengster wissenschaftlicher Selbstzucht eine reiche Fülle von neuen, anregenden und wertvollen Ideen ausstreut. Er ist nicht nur Jurist, sondern auch Psycholog, nicht nur emsiger Forscher, sondern auch phantasiereicher Schöpfer neuartiger Probleme. Die Phantasie freilich, die allen über den Durchschnitt hinausragenden Menschen eigen ist, birgt manche Gefahren für strenge Wissenschaftlichkeit. Und dort, wo der Verfasser ihr freien Lauf läßt, fordert er auch zu Widersprüchen heraus. Aber selbst jene Punkte, die Bedenken erregen und gründliche Einzelerwägungen gebieten, sind für den kritisch denkenden Leser von größtem Interesse. Vollendet sind die Ausführungen und Untersuchungen über die Störungen des strafrechtlichen Selektivprozesses, über Justizfehler und Justizirrtümer. Dankenswert ist die reiche Fülle statistischen Materiales, das zur Illustrierung des Gesagten vortreffliche Dienste leistet.

Eine eingehende und zusammenfassende Kritik des Buches scheint mir aus zwei Gründen untunlich. Erstens, weil über den Gesamteindruck schon oben ein erschöpfendes Urteil abgegeben wurde, und zweitens, weil die systematische und methodische Besprechung des Ganzen eine mindestens ebenso ausgedehnte Spezialforschung voraussetzt, wie sie der Verfasser betrieben hat. Es sei mir nur gestattet, zu den Einzelheiten, welche in mir Zweifel oder Widersprüche erregt haben, Stellung zu nehmen.

Der Zusammenhalt von Kriminalität und Selbstmord als zwei verschiedene, zueinander parallel verlaufende Äußerungsformen eines und desselben psychischen Gesamtzustandes scheint mir — wenigstens in vielen Fällen nicht treffend. Die Beziehungen zwischen Verbrechen und Selbstmord sind eben großenteils keine anderen als die das Selbstmordes zu jeder anderen Handlung, die nur von dem intensiven Bestreben geleitet sein kann, ein bestimmtes Unlustgefühl in der durch die Vorstellung des konträren Lustgefühles gegebenen Richtung zu beseitigen. Jedes menschliche Tun ist — unter normalen Verhältnissen — ein Zwecktun oder mit a. W. das Mittel zur Erreichung des vorgestellten Zweckes. Dieser aber gipfelt in der Selbstbefriedigung des Täters, in der Herbeiführung eines vorgefühlten Lustgefühles oder, wo dies aussichtslos ist, wenigstens in der Beseitigung eines Unlustgefühles.

Und selbst dort, wo nach dem Standpunkte der Individualelimination eine engere Beziehung zwischen Kriminalität und Selbstmord besteht, wird

diese durch die wesentliche Verschiedenheit des Ausleseprozesses in dem einen und dem anderen Falle aufgehoben. Es wird zugegeben, daß Verbrecher und Selbstmörder — diese jedoch nur in den oben bezeichneten Fällen — unsoziale, der Gesellschaft schädliche Individuen sind. Hierbei wäre aber hervorzuheben, daß der Selbstmörder nicht deshalb unsozial ist, weil er ein Selbstmörder ist, sondern daß er zum Selbstmörder wird, weil er seiner Veranlagung nach unsozial ist. Die unsoziale Veranlagung kommt beim Verbrecher in der Begehung von Verbrechen, beim Irren im Wahnsinnsausbruche, — beim Selbstmörder in der Begehung des Selbstmordes zum Ausdrucke.

Die Gesellschaft schützt sich gegen diese ihr gefährlichen Individuen, indem sie den Verbreher in einer Strafanstalt, den Wahnsinnigen in einem Irrenhause interniert. Darin besteht das Wesen der künstlichen Auslese. Beim kriminellen Selbstmörder ist eine künstliche Auslese überflüssig. Hier wirkt die Natur von selbst. Indem er sich tötet, kommt das unsoziale Moment zum Ausdrucke und es findet gleichzeitig der Ausleseprozeß statt. Der Gegensatz zwischen Kriminalität und Selbstmord ist also auch in jenen Fällen, wo eine Beziehung zwischen beiden vorhanden ist, klar hervortretend. Dort ist das unsoziale Individuum im Ausleseprozeß passiv, hier aktiv; dort wird es aus der Gesellschaft ausgeschieden, hier scheidet es sich selbst aus. Durch diese Selbstausscheidung wird aber die strafrechtliche Elimination überflüssig, die Zweckmäßigkeit eines künstlichen Ausleseprozesses fällt weg, — das Strafrecht negiert sich selbst.

Aus diesen Tatsachen geht die Wesensverschiedenheit zwischen Kriminalität und Selbstmord deutlich hervor, und es erübrigt nur noch die Bemerkung, daß die Beziehungen zwischen Kriminalität und Geisteskrankheit viel näher und ursprünglicher sind, als die zwischen Kriminalität und Selbstmord.

Bedenklich erscheint mir die Hereinbeziehung der tödlichen Unglücksfälle in das Untersuchungsfeld des Ausleseprozesses. Der Verfasser sagt, daß bisweilen nur der Zufall entscheidet, ob eine unvorsichtige Person tödlich verunglückt oder kriminell wird — und er führt als Beleg hierfür das Beispiel vom betrunkenen Kutscher an, der vom Bock fällt und überfahren wird oder einen anderen überfährt. An anderer Stelle (S. 42, 2. Abs.) sagt er, daß Irrsinn, Selbstmord und tödliche Verunglückung im ungefähr umgekehrten Verhältnisse zur Kriminalität anwächst, was er in Fig. 4 graphisch zur Darstellung bringt.

Ich bin der Ansicht, daß Verfasser damit etwas über das Ziel geschossen hat. Gewiß wird in vielen Fällen eine nahe Beziehung zwischen tödlichen Unglücksfällen einerseits und Kriminalität, Selbstmord und Geisteskrankheit andererseits bestehen. Aber dies ist wohl nur dort zutreffend, wo der Verunglückte selbst auf eine solche Weise fahrlässig, also kriminell gehandelt hat, daß daraus jemandes Tod erfolgte. Mit anderen Worten: der Verunglückte muß so gehandelt haben, daß, wenn an seiner Stelle ein anderer getötet worden wäre, er nach § 335 österr. u. § 222 deutsches Strafgesetzbuch verurteilt worden wäre.

In diesem Falle läge allerdings ein krimineller Tatbestand vor und der Tod des Verunglückten wäre eben die negative Auslese, welche bei Tötung eines Dritten in Verurteilung bestünde. Aber die Fälle, in denen der fahrlässig handelnde, unsoziale, dem Kulturfortschritte nicht gewachsene

Mensch selbst verunglückt, sind eben seltener und für die Untersuchung des Verfassers von geringerer Bedeutung. Seine statistischen Angaben beziehen sich auf alle Unglücksfälle, die in einem Bezirke zu einer bestimmten Zeit vorkamen. Und nun zieht er den Schluß, daß die tödlich Verunglückten eben deshalb, weil sie verunglückt sind, antisoziale oder doch für die Gesellschaft unbrauchbare Individuen waren und deshalb mit den Verbrechern, Selbstmördern und Wahnsinnigen durch die natürliche oder künstliche Auslese fortgeschwemmt und beseitigt wurden. Wohin würde nun eine solche Anschauung führen? Die ganze Menschheit wäre dann unsozial, da niemand von uns bei den stetig anwachsenden Verkehrsschwierigkeiten vor einer Verunglückung sicher wäre.

Man könnte einwenden, daß die Ausführung über die Unglücksfälle mißverstanden wurde. Das ist aber bei der unzweideutigen Aussprache wohl nicht möglich. Und gesetzt den Fall, es läge ein Mißverständnis vor, welchen Sinn hätte es dann, die tödlichen Unglücksfälle als Parallele zum Selbstmorde heranzuziehen, wo doch von Kriminalität im Verhältnisse zum Selbstmord ohnedies schon gesprochen wurde.

Auf Seite 47 sagt Verfasser: man konnte sich der Beobachtung nicht verschließen, daß die Trennung zwischen somatischen und psychischen Eigenschaften ganz fehlerhaft war .... Um zu dieser Ansicht zu gelangen, mußte man sich allerdings auf Beobachtung beschränkt haben. Aber die bloße Beobachtung dürfte kaum über das Verhältnis von somatischen und psychischen Eigenschaften Aufschluß geben. Die psychischen Vorgänge (z. B. Fehlhandlungen) als Funktionen des Gehirnes dem Pochen und Rascheln des Herzens als Funktionen dieses Organes in einer Reihe gegenüber zu stellen, ist, glaube ich, verfehlt. Die wesentliche und gegenständliche Verschiedenartigkeit der beiden Vorgänge würde nur das Gegenteil begründen.

Mit vollstem Rechte hingegen hebt der Verfasser hervor (s. S. 73 u. 74), daß der Begriff der Unverbesserlichkeit bei der Beurteilung der Strafwirkungen nicht am richtigen Platz ist. Ich bin ganz der Meinung, daß er nur ein Verlegenheitsausdruck für die sich moralisch fühlenden, sozial veranlagten Durchschnittsmenschen ist, die durch seinen Gebrauch sich selbst emporheben, den „Unverbesserlichen“ erniedrigen und bei aller Selbsttäuschung nur das eine bezeugen, daß sie die einzige Möglichkeit, Auslese zu treffen und Besserung zu verbreiten, in der Strafe erblicken.

Sehr treffend und erschöpfend scheint mir auch die auf Seite 78 gegebene Definition für Rückfall, sowie die psychologisch fein durchdachte Begründung hierfür.

Wenn der Vefasser sich über die Heilwirkung von Strafvorstellungen als Kollektiv- und Strafempfindungen als Individualprävention skeptisch äußert, so mag er zu seiner Anschauung durch ebenso reiches Erfahrungswissen wie durch umfassende aprioristische Überlegungen und psychologische Erkenntnisse gelangt sein.

Am Schlusse möchte ich dem Wunsche Ausdruck geben, daß dieses äußerst wertvolle und wissenschaftlich anregende Buch noch manche Neuauflage erleben möge, vermindert um einige auffällige Druckfehler und bereichert um neues statistisches Material.

Dr. H. Zafita.

2.

Schottelius: Ein „Hellseher". Journal für Psychologie und Neurologie 1913. Heft 5—6.

Bei der Ungeklärtheit der okkulten Phänomene verlangt jeder Beitrag zu dieser Frage unbedingte Beachtung, sofern er von wissenschaftlichen Beobachtern ausgeht. Verf. selbst gesteht: „Zur Veröffentlichung dieses Berichtes habe ich mich nur schwer und erst nach langer Überlegung entschlossen. Denn gegen die Mitteilung von Beobachtungen, welche mit unsern heutigen Mitteln nicht erklärbar sind, sträubt sich unser an exakte Forschung gewöhntes Denken. — — Demgegenüber besteht aber die Verpflichtung, Tatsachen der Wissenschaft nicht vorzuenthalten, auch wenn dieselben vorläufig unerklärbar sind und auf die Gefahr hin, daß die Kritik den Zusammenhang mit den Ergebnissen der gebräuchlichen wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden vermißt". Der Fall selbst ist allerdings ungewöhnlich genug. Es handelt sich um einen Menschen, der imstande ist, den ihm unbekannten Inhalt zusammengefalteter beschriebener Zettel, die in der fest geschlossenen Hand des Beobachters gehalten werden, glatt zu lesen, als wenn der Inhalt offen vor seinem körperlichen Auge läge. Der Fall ist übrigens forensisch geworden, — neben seiner Hellseherei übte er zugleich Prophezeiungen aus und wurde straffällig, indem er den Ausgang von Rennwetten gegen hohe Entschädigung unrichtig prophezeite —, und so wurde, abgesehen von den Beobachtungen des Verf., diese allen optischen Gesetzen widersprechende Tatsache auch durch ärztliche Sachverständige unter Eid bestätigt. Während Sch. die vermeintliche Gabe der Prophezeiung im günstigsten Ealle für eine Selbsttäuschung hält, steht für ihn die Fähigkeit des Hellsehens jedenfalls objektiv fast, und er führt sie auf eine bisher noch unerklärte optisch-psychologische Eigenschaft zurück. Erwähnt sei übrigens, daß der Fall bereits zu andern Erklärungsversuchen herausgefordert hat. Riebes („Ein Hellseher" psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 1914 No. 42) meint, es liege eine suggestive Beeinflussung der beobachtenden Person durch den Hellseher vor. Dieser beeinflusse bei den den Versuchen vorausgehenden Vorbesprechungen die erstere so in ihrer Gedankenrichtung, daß er den ungefähren Inhalt des Niedergeschriebenen erraten könne. — Ein solcher Suggestiveinfluß erklärt nun aber, selbst wenn er mitsprechen sollte, ganz gewiß nicht die wörtliche Wiedergabe des Aufgeschriebenen, und so wird man sich vorläufig mit der bloßen Feststellung des unerklärlichen Tatbestandes begnügen müssen.

Berlin-Buch. K. Birnbaum.

3.

J. Rosenberg: „Familiendegeneration und Alkohol". Die Amberger im 19. Jahrhundert. Zeitschr. f. d. gesamte Neurol. u. Psychiatrie 1914. 22. Band. Heft 3.

Die mit reichlichem statistischen Beiwerk und zahlreichen Familientabellen versehene Arbeit, deren kriminalbiologische Bedeutung auf der Hand liegt, versucht den Einfluß des Alkoholismus auf die Nachkommenschaft bei den Bürgern eines bestimmten Dorfes darzustellen. Der Name des Ortes ist übrigens nebenbei bemerkt ebenso pseudonym wie der des Autors. Getrunken wurde in dem Orte gewöhnlich Wein und Most (Obst-

wein), in den letzten 3 Jahrzehnten auch immer mehr Bier; Schnaps spielt keine so große Rolle. Zusammengestellt wurden vom Verf. die alten Amberger Familien, die im 19. Jahrhundert noch Bedeutung hatten (im ganzen 103 Familien), und außerdem noch 13 Familien von Trinkern aus früherer Zeit. Die Einzelheiten der statistischen Feststellungen lassen sich nicht kurz wiedergeben. Sie bestätigen jedenfalls die Ergebnisse von Untersuchungen, die sonst an Trinkern und ihrer Nachkommenschaft gemacht worden sind. Aus all den angeführten Tabellen geht hervor, daß bei Trinkern und ihrer Deszendenz gegenüber den Mäßigen eine Minderwertigkeit in körperlicher, geistiger, moralischer und ökonomischer Richtung auftritt; diese Degeneration tritt bei den Nachkommen besonders dann hervor, wenn sich, was häufig vorkommt, auch der Alkoholismus vererbt. Irgend eine Form der Minderwertigkeit findet man in jeder Trinkerfamilie, und die Unterstützungsbedürftigen, Falliten, Schwachsinnigen und Trinker konzentrieren sich auf diese Trinkerstämme. In einzelnen Fällen läßt sich auch eine gewisse Parallelität zwischen dem Alkoholismus und den andern Degenerationserscheinungen (Schwachsinn, Geisteskrankheit usw.) in der Familie feststellen.

Berlin-Buch. K. Birnbaum.

4.

Marthen: „Psychiatrische Korrigendenuntersuchungen". Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie 1914. Band 22. Heft 3.

Die Arbeit gibt die Ergebnisse der psychiatrischen Untersuchung der Insassen der Brandenburgschen Korrigendenanstalt Landsberg wieder, die ebenso wie in den übrigen Arbeitshäusern der Provinz auf Anordnung des Landesdirektors erfolgte. Dabei ergab sich für alle Anstalten, daß nur 35 % und etwas darüber als für den Nachhaftsvollzug ohne Einschränkung geeignet gelten konnten. Eine ungewöhnlich niedrige Zahl, die erst verständlich wird, wenn man die sonstigen auf allgemeine Minderwertigkeit der Internierten hinweisenden Feststellungen betrachtet. Das untersuchte Menschenmaterial war recht einheitlich: fast ausschließlich Bettler und Landstreicher; ein Drittel (216) davon von vornherein der niedersten sozialen Stufe des ungelernten Arbeiters angehörend, die Hauptmasse (414) hatte ursprünglich ein Handwerk oder ähnlichen Beruf erlernt. Dem Alter nach fehlen die Minderjährigen völlig, was auf die segensreiche Wirkung des Fürsorgeerziehungsgesetzes zurückgeführt wird; auffallend stark sind dagegen die höheren Altersstufen vertreten: 348 = 53,5 % im Alter von 46—70 Jahren und 7 sogar über 70 Jahre gegen 295 = 45,4 % im Alter von 21—45 Jahren. Nur 105 von den 650 sind verheiratet, und die gesamte Kinderzahl betrug nur 183, eine Spärlichkeit des Nachwuchses, die im Hinblick auf die Gefahr minderwertiger Nachkommen ohne Bedauern festgestellt wird. Besonders bedeutungsvoll ist die Statistik der Strafen: Nur 74 Korrigenden waren 1—10 mal bestraft, der größte Teil dagegen weit häufiger: 365 waren 11—30 mal, 200 sogar 31—60 mal bestraft, 11 schließlich noch mehr als 60 mal. Die erste Bestrafung erfolgte bei dem größeren Teil (403) zwischen dem 21. und 40. Lebensjahr, bei 84 zwischen 13 und 18 und bei 80 zwischen 19 und 20. Nach dem 41.

Lebensjahr waren im ganzen nur 34 erstmalig bestraft. Besonders überraschend wirkt Zahl und Art der sonstigen Bestrafungen. Die Kriminalität dieser Korrigenden ist nämlich eine recht hohe. Nicht weniger als 36 % sind als schwer vorbestraft anzusehen, insofern sie Zuchthausstrafen und mehrjährige Gefängnisstrafen hinter sich hatten. Dies widerspricht der allgemeinen Anschauung, die den Landstreicher und den Schwerverbrecher als zwei psychologisch differente dissoziale Typen trennt. Daß die Häufigkeit und Gesamtdauer der Korrektionshaft, sowie die Gesamtdauer der Freiheitsstrafen ungewöhnlich hoch sind, kann nach den obigen Feststellungen nicht wunder nehmen. — Die ganze psychische Unzulänglichkeit dieser Korrigenden kommt in dem eigentlichen Ergebnis der psychiatrischen Untersuchung zum Ausdruck. Geistig gesund waren nur 96 = 14,8 %. Als geisteskrank mußten 121 = 18,6 % gelten, die übrigen teils als minderwertig, teils als Alkoholisten. Ungeheuer ist die Verbreitung des Alkoholismus in all seinen Abstufungen: Er spielte bei 70,6 % die Hauptrolle. Interessant ist das Ergebnis der Nachforschung nach dem weiteren Verhalten der zum ersten Male in Nachhaft Geratenen. Es zeigte sich nämlich, daß zirka ein Drittel so gut wie straffrei blieb. Sie sieht Verf. als durch die Nachhaft gebessert an, und er kommt zu dem Gesamturteil, daß im Kampf gegen die sozialen Schädlinge die Korrigendenanstalt das leistet, was man unter den obwaltenden gesetzlichen Bedingungen und wirtschaftlichen Verhältnissen und bei der Natur ihres Menschenmaterials gerechterweise von ihr erwarten kann. Es sei nicht möglich, an Stelle der Nachhaft andre Maßnahmen zu setzen.

Die Arbeit bildet, wie man sieht, eine wichtige Erweiterung und Ergänzung der bisherigen Untersuchungen ähnlichen Inhalts.

Berlin-Buch. K. Birnbaum.

5.

Alexander Pilcz: „Über Nerven- und Geisteskrankheiten bei katholischen Geistlichen und Nonnen." Jahrbücher für Psychiatrie und Neurologie. Band 34. 1913.

Nerven- und Geisteskrankheiten bei dieser Berufsklasse müssen besonders interessieren einmal ganz allgemein im Hinblick darauf, ob durch das spezielle Milieu einzelne Krankheitsformen besonders begünstigt werden und einzelne Symptome (Wahnideen, Sinnestäuschungen usw.) eine besondere (religiöse oder ähnliche) Färbung erhalten, vor allem aber im Hinblick auf die besonderen sexuellen Verhältnisse, infolge deren Nerven- und Geistesstörungen luetischen Ursprungs höchst selten, die, wie Freud meint, durch sexuelle Abstinenz, Masturbation usw. hervorgerufenen Psychoneurosen sehr häufig sein müßten. Die auf dem ungewöhnlich großen Material von 302 Fällen beruhenden Untersuchungen stellen fest, daß die Häufigkeit und Symptomatologie der Nerven- und Geisteskrankheiten bei den katholischen Priestern und Nonnen sich im allgemeinen nicht wesentlich von den Verhältnissen bei andern Berufsklassen unterscheiden; daß speziell Fälle von Dementia praecox und arteriosklerotischer Ätiologie relativ häufig, von progressiver Paralyse dagegen außerordentlich selten sind (eine paralytische Nonne wurde überhaupt noch nicht beobachtet), und daß

schließlich im Gegensatz zu den Freudschen Anschauungen bei ihnen gerade Hysterien, Angstneurosen usw. nur selten vorkommen, auf keinen Fall häufiger als bei andern Berufen.

Berlin-Buch. K. Birnbaum.

6.

Stelzner, „Die Frühsymptome der Schizophrenie in ihren Beziehungen zur Kriminalität und Prostitution der Jugendlichen". Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin. Band 71. Heft 1. 1914.

Es ist gewiß von Wert, daß die jugendlichen Kriminellen mit psychischen Anomalien nicht alle einfach schematisch in den großen Topf der Schwachsinnigen und Psychopathen geworfen worden, sondern daß auch in jedem Einzelfall sorgfältig nachgeforscht wird, ob ihr sozialer Verfall und ihr antisoziales Verhalten nicht Ausdruck einer beginnenden Psychose darstellt. Insofern ist Verf.s Forschungsrichtung, die speziell auf Dementia praecox (Schizophrenie) fahndet, gewiß als berechtigt und wichtig anzuerkennen. Die Ergebnisse, zu denen sie kommt, erscheinen mir allerdings weniger einwandfrei. Nur bei wenigen der angeführten Fälle erscheint es einem zweifelsfrei, daß es sich wirklich um beginnende Schizophrenie handelt, und die Frühsymptome, die Verf. angibt, sind zum Teil (wie etwa plötzlicher Stimmungswechsel, bekümmerter Gesichtsausdruck und dgl.) zu wenig charakteristisch, als daß sie speziell in diesem Sinne verwertbar wären. Hinzu kommt, daß das plötzliche Nachlassen der Arbeitslust und Fähigkeit sowie allgemein der intellektuellen und ethischen Leistungen, auf das Verf. solchen Wert legt, auch bei Psychopathen besonders unter dem Einfluße der Pubertät vorkommt (wenn auch gewöhnlich nur vorübergehend), und daß nachträgliches Auftreten der Dementia praecox (z. B. in späterer Strafhaft) durchaus nicht beweist, daß schon vor Jahren z. Z. des jugendlichen kriminellen Verfalls eine solche vorlag, denn gerade auch bei schweren unsozialen Psychopathen stellt sich diese Erkrankung als Haftpsychose ein. Die Arbeit St.s zeigt eben nur, wie schwierig es ist, die Schizophrenie in ihren Anfangsstadien richtig zu erkennen, und daß wir vorläufig noch keine einwandsfreien Kennzeichen dafür haben. Von Wert bleiben dagegen die angeführten Krankheitsgeschichten, zumal der jugendlichen Prostituierten, über die bisher nur ein recht dürftiges Material vorliegt.

Berlin-Buch. K. Birnbaum.

7.

M. Lewandowsky: „Handbuch der Neurologie." 5 Bände. Berlin, Verlag von Julius Springer 1910—1914.

Das großzügige Handbuch der Neurologie, das erste seiner Art, macht dem Herausgeber wie Verleger in gleicher Weise alle Ehre. Es vereinigt im Rahmen von fünf umfassenden Bänden, an denen eine große Anzahl von Fachgelehrten beteiligt sind, eine ungeheure Menge von speziellem Wissen. Auch dem Kriminalpsychologen bietet es, besonders in seinem

letzten Bande, der im wesentlichen die funktionellen Nervenstörungen behandelt, wertvolles Material. Neurasthenie, Hysterie, Epilepsie, Sexualpathologie, Unfallneurosen, Psychopathien und andere an die Psychiatrie angrenzende Krankheitsformen heben sich in dieser Hinsicht als besonders wichtig heraus. Ergänzungsbände in späteren Jahren sollen das treffliche Werk auch weiterhin auf der Höhe und dauernd brauchbar erhalten.

Berlin-Buch. K. Birnbaum.

8.

Arnhold Lienau: „Über künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft bei Psychosen in psychiatrischer, rechtlicher und sittlicher Beleuchtung." Archiv für Psychiatrie und Nervenheilkunde. Band 53. 1914. S. 915—942.

Verfasser kommt unter Verwertung seiner Erfahrungen an 39 während der Generationsvorgänge erkrankten Frauen zu folgenden Schlüssen, die wohl nicht in jedem Punkte allgemeine Anerkennung finden dürften: Dem bona fide ausgeführten Abort stehen rechtliche und sittliche Bedenken nicht entgegen. Er ist bei Psychosen in allen Fällen indiziert, wo das Fortbestehen der Schwangerschaft die Psyche der Mutter ernstlich und dauernd gefährdet, und wo behandelnder Arzt und Psychiater durch Unterbrechung der Schwangerschaft die Gefahr für die Mutter beseitigen zu können glauben. Der Standpunkt, wonach der künstliche Abort bei den echten Geisteskrankheiten kaum in Betracht kommt, ist unhaltbar; gerade bei diesen sollte ein Versuch der Rettung unter den oben angeführten Gesichtspunkten häufiger als bisher vorgenommen werden. Bei der schweren Depression der Psychopathen ist in gewissen Fällen die Erzwingung der Anstaltsbehandlung dem künstlichen Abort vorzuziehen.

Berlin-Buch. K. Birnbaum.

9.

Peter Rixen: „Zur Frage der Anrechnung des Irrenanstaltsaufenthaltes auf die Strafzeit". (Jur. Psych.-Grenzfragen. IX Bd. Heft 7—8). Halle 1914. C. Marhold.

Die Frage kann nur in der einzigen Richtung Schwierigkeiten bieten, daß ein Aufenthalt außer der Strafanstalt absichtlich veranlaßt wird, sonst kann man kaum zweifeln, daß es eine vis major ist, wenn ein Sträfling etwa wegen einer schweren Operation auf die Klinik oder wegen Geisteskrankheit in eine Irrenanstalt gebracht werden muß. Verf. gibt eine äußerst wertvolle historische Entstehungsgeschichte der Frage und schlägt neuerdings eine Fassung der betreffenden Gesetzesstelle dahin vor, daß die in einer Irrenanstalt zugebrachte Zeit in die Strafzeit einzurechnen ist, wenn nicht der Verurteilte die Krankheit eben zu diesem Zweck herbeigeführt hat. Die Schwierigkeit, diese Ausnahme festzustellen, ist im gegebenen Falle mmer eine bedeutende. H. Groß.

XI.

Der pathologische Rauschzustand und seine forensische Bedeutung.

(Fortsetzung.)

Von

Direktor Dr. **Mönkemöller**, Langenhagen.

Emil Schu. Architekt, 32 Jahre alt.

Keine erbliche Belastung. Entwickelte sich normal, war abgesehen von geschlechtlichen Krankheiten immer gesund.

Einmal beim Militär bestraft wegen Gehorsamsverweigerung und Achtungsverletzung.

Galt als „fideler Gesellschafter", als biedere ehrliche Natur ohne alle schlechten Charaktereigenschaften. Er sollte manchmal etwas exzentrisch, sonst aber offen und aufrichtig sein. Andere Zeugen meinten, er sei ab und zu etwas verrückt, besonders wenn er getrunken habe, dann sei er meist ganz unstet und fühle sich verfolgt, zurückgesetzt und benachteiligt. Einmal sprang er bei einer Kneiperei, nachdem er bis dahin ganz vergnügt gewesen war, ohne jeden Übergang auf und schimpfte einen Kollegen in der brutalsten Weise aus: er habe ihn verklatscht, ihm Schaden zugefügt, er sei ein Schweinehund. Einmal erzählte er bei einer solchen Gelegenheit, in seiner Wohnung sei plötzlich eine Tapetentüre aufgegangen, eine Hand sei herausgekommen und habe ein Portemonnaie aus seiner Tasche genommen, daran sei jener beteiligt gewesen.

Im Februar 1898 lockte er ein männliches Individuum auf seine Stube anscheinend in sexueller Absicht. Dabei kam es zu einer Schlägerei, die durch mehrere Schutzleute geschlichtet werden mußte. Schu. stellte jede geschlechtliche Absicht in Abrede und behauptete seinerseits, er sei bei dieser Gelegenheit bestohlen worden.

Der Verteidiger beantragte Anstaltsbeobachtung, weil Schu. an dem Abend sinnlos betrunken gewesen sei und in diesem Zustande immer an fixen Ideen leide. So lasse er sich, wenn er sich zu Hause dem stillen Suff ergebe, von seiner Wirtin kein Essen geben, weil er vergiftet sei, schicke das Mädchen aus und beobachte es vom Fenster aus.

Nach Aussage anderer Zeugen machte er den Eindruck eines aufgeregten Mannes, der in der Stimmung oft wechselte, leicht zum Weinen geneigt war und sehr ungleichmäßig schlief. Der Geschlechtstrieb war bei ihm leicht erregbar, doch waren Perversitäten bei ihm niemals beobachtet worden.

Anstaltsbeobachtung.

Erzählt sofort umständlich und anschaulich seine Erlebnisse in Hannover, ist dabei lebhaft und gerät sehr bald in große Erregung. Schließlich ist er von seiner eigenen Schilderung so sehr ergriffen, daß er in Tränen ausbricht.

Körperlicher Befund: Blasse Gesichtsfarbe und Schleimhäute. Zunge und gespreizte Finger zittern lebhaft. Lebhafte Sehnenreflexe.

Lebt sich schnell ein, ist zeitweise ganz niedergeschlagen und verzweifelt in seiner Stimmung, wird dann ohne jeden Übergang guter Laune, ist von seiner Freisprechung fest überzeugt, um dann ebenso unvermittelt die Befürchtung auszusprechen, daß er verrückt werden würde.

Er hält daran fest, daß sein Portemonnaie von dem angeblich Päderastierten, der ein übel beleumundeter Mensch sei, gestohlen worden sei. Er habe dabei um Hilfe gerufen (tatsächlich nicht), und wenn das Dienstmädchen das nicht gehört haben wolle, sehe man daraus, daß sie gegen ihn eingenommen sei.

In einem Briefe an seine Braut schrieb er viel von seinem Vertrauen auf Gott und von unklaren Zukunftshoffnungen. Die Nachricht, daß sie von ihm ein uneheliches Kind geboren habe, ließ ihn ganz kühl. Sie selbst beklagte sich in einem Briefe über seine unbegründete Eifersucht.

Eines Tages erzählt er ganz spontan, er habe gerade solche Zustände, wie ein anderer Patient auf der Abteilung gehabt hatte (Alkoholistische Halluzinationen). Öfters wenn er abends nach reichlichem Alkoholgenusse nach Hause gekommen sei, habe er das Gefühl gehabt, als ob in den Ecken dunkele Gestalten auf ihn lauerten. Er stehe dann eine unbeschreibliche Angst aus. Einmal habe er nach einer solchen Kneiperei zu Hause seine Stubentüre gegen seine Verfolger verbarrikadiert. In solchen Zuständen sei er gegen alle Leute mißtrauisch und leicht reizbar, wenn er auch am anderen Tage nie mehr viel davon wisse.

Später macht er im allgemeinen einen gleichgiltigen, wenig interessierten Eindruck, beschäftigte sich gar nicht und schien sich in der Anstalt ganz gut zu gefallen. Die Verstimmungszustände traten mit großer Regelmäßigkeit auf, er sah dabei immer blasser aus als sonst noch. Klagt dann nachts gewöhnlich über Herzklopfen und Druckgefühl auf der Brust.

Angeblich fing er 1890 an zu trinken und vertrug es zunächst auch ganz gut. 1895 bekam er dann einen Anfall von Angst, wobei er nebelartige Gestalten sah, die auf ihn eindrangen. Das wiederholte sich mehrere Male. Seine Tätigkeit konnte er dabei fortsetzen, hatte sogar die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten.

Er habe stets viel mit Frauenzimmern verkehrt und am liebsten

immer kleine Verhältnisse gehabt. Mit Männern habe er nie geschlechtlich verkehrt, auch stets einen Abscheu davor gehabt.

Am Tage der Tat habe er eine Influenza gehabt und deshalb 11—12 Glas Grog getrunken. Er wisse noch, daß er in einer Restauration gewesen sei und beim Billardspielen Skandal bekommen habe, dann habe man ihn herausgeworfen. Er wisse noch, daß er nach Hause gegangen und daß der Po. mitgegangen sei. Was dann aber passiert sei, könne er nicht mehr angeben bis zu dem Augenblicke, in dem die Polizei gekommen sei. Auch dann sei für ihn noch alles düster und verworren.

Als er in das Gerichtsgefängnis zurückgeführt werden soll, enormer Erregungszustand, der nur mit der größten Mühe begütigt werden kann.

Ob die Tat in einen der halluzinatorisch paranoischen Zustände gefallen ist, an denen er ohne jeden Zweifel im Anschlusse an alkoholistische Exzesse geriet, ließ sich nicht sicher feststellen. Die Möglichkeit ließ sich um so weniger von der Hand weisen, als er von den Nachwirkungen einer Influenza geschwächt war. Dabei bestand kein Anhaltspunkt dafür, daß er sich im nüchternen Zustande einmal irgendwie in abnormer Weise sexuell betätigt hätte. Auffällig war bei ihm die Steigerung der affektiven Erregbarkeit und die außerordentliche Labilität seiner Stimmung, die von einem Extrem zum anderen schwankte. Die Neigung zu periodischen Verstimmungszuständen, die bei ihm sehr deutlich war, erlaubt den Rückschluß, daß bei ihm vielleicht eine epileptische Diathese bestand, die in der Färbung dieser alkoholischen auffallenden Zustände deutlich zum Ausdrucke kam.

Was die anderen Psychosen anbetrifft, mit denen verbunden Alkoholgenuß zu einer ungewöhnlichen Ausgestaltung des Symptomenbildes führt, so ist die forensische Wertung davon abhängig, wie sich das Symptomenbild im einzelnen stellt. Auch hier genügt oft die akute Alkoholvergiftung, um bei Krankheitszuständen, die an und für sich nicht die Unzurechnungsfähigkeit bedingt hätten, die Wagschale in diesem Sinne sich senken zu lassen.

Hier ist in erster Linie die Neurasthenie zu nennen, bei der die an und für sich geringe Widerstandsfähigkeit des Nervensystems auch dem Alkohol besonders leicht erliegt. Das gleiche gilt auch von den organischen Gehirnerkrankungen, der senilen Demenz, den arteriosklerotischen Veränderungen des Gehirns, apoplektischen Prozessien, Gehirngeschwülsten. Wie die Vertreter des Altersblödsinns schon an und für sich zu Sittlichkeitsdelikten neigen, wird diese Neigung durch Alkoholaufnahme wesentlich verstärkt. Meist sind die Zeichen des Greisenblödsinns so deutlich, daß der Schwerpunkt auf die chronische Gehirnerkrankung verlegt werden kann, auch wenn

der pathologische Ausschlag nach der Alkoholaufnahme noch so deutlich ist.

Für die progressive Paralyse ist es gleichfalls sehr charakteristisch, daß hier geringe Alkoholmengen die rücksichtslosen und unverständlichen Taten nach sich ziehen, die für diese Krankheit nun einmal so kennzeichnend sind. Sehr wesentlich ist, daß sich diese Alkoholintoleranz manchmal als eines der ersten Symptome dieser Krankheit einstellt. Tritt eine solche pathologische Alkoholreaktion bei einem Manne im kräftigen Mannesalter auf, der bis dahin noch über eine gute Leistungsfähigkeit auf alkoholischem Gebiete verfügte, so sind wir unbedingt verpflichtet, nach allen sonstigen Symptomen zu forschen, die uns die Frühdiagnose der progressiven Paralyse ermöglichen.

Die Veränderungen, die die Rauschzustände in dieser Kombination oft annehmen, sind im wesentlichen durch die Eigenart des betreffenden Krankheitsbildes bedingt.

Überhaupt muß in allen unklaren Fällen, vor allem in solchen, in denen sie sich bei Individuen entwickelt, die bis dahin noch nicht dem Alkoholmißbrauche verfallen waren, erwogen werden, daß sie lediglich eine symptomatische Bedeutung haben kann und daß ihr andere geistige Krankheitszustände zugrunde liegen können, Manie, Jugendirresein, die in der forensischen Beurteilung entsprechend gewürdigt werden müssen.

Auch hier gilt der Satz, daß es sich aus praktischen Gründen empfiehlt, die Grundkrankheit in den Vordergrund zu stellen und dem akuten Alkoholismus mit seinen oft eigenartigen Lebensäußerungen nur eben diese symptomatische Bedeutung zuzuerkennen.

Peter Zei. Arbeiter, 35 Jahre alt.

Unehelich geboren. Vater Zuchthäusler. Mutter übel beleumundet. Kam schon mit 4 Jahren in eine Erziehungsanstalt. Seinen Lebensunterhalt fristete er durch Betteln. Von Mutter und Geschwistern wurde er sehr oft und schwer verprügelt. Desgleichen in der Schule, weil er schlecht lernte. Seiner Mutter mußte er schon als Kind immer Schnaps holen, zur Belohnung bekam er immer ein Quantum davon, so daß er Tage lang betrunken war.

Beim Militär machte er zuerst einen Typhus durch und saß dann mehr in Arrest, als er Dienst tat. Wegen Körperverletzung 6 Monate Gefängnis. Sonst vorbestraft wegen Beleidigung, Bedrohung, Hausfriedensbruches.

Galt als äußerst roh und brutal, reizbar und eigensinnig. Konnte manchmal sehr viel Bier vertragen. Einmal kam er ohne jede äußere Veranlassung sehr aufgeregt nach Hause, riß sich das Hemd vom Körper und demolierte seine Sachen.

Am 20. 4. 98 trank er nach einer Kontrollversammlung ziemlich viel Bier. Er ging dann nach Hause zu einem Schriftsetzer, bei dem er

Familienanschluß hatte. Einem Zeugen, der ihn begleitete und der ihn nicht für betrunken hielt, erklärte er, er habe von den Eltern das Züchtigungsrecht an ihren Kindern erhalten. Da sie gestohlen und nach einem Mädchen mit einem Tesching geschossen hätten, müsse er sie exemplarisch züchtigen. Da er bei der Kontrollversammlung frisch erscheinen müsse, habe er sich die Züchtigung für nachher aufgespart.

Darauf mißhandelte er die Kinder in wüster Weise. Als er verhaftet und ins Gefängnis gebracht wurde, drohte er dem Schutzmann mit geballten Fäusten: „Wehe, wenn ich wegen der Jungen Strafe bekomme, dann schlage ich sie, daß das Blut an die Decke spritzt."

Die Züchtigung schilderte er: Nach einigen Glas Bier war ich erregt. Ich ging in das Zimmer, wo die Kinder ruhig saßen und für die Schule lernten. Ich begann damit, die Knaben kopfunter auf die Diele zu werfen, sie über den Stuhl zu legen und ihnen einige Gertenhiebe zu versetzen. Auch habe ich einen Stuhl und eine Nähmaschine an ihnen zerschlagen. Da sie strampelten und traten, wurde ich erregter und ließ mich hinreißen, sie mit den Füßen zu treten und zu stoßen. Um dem Erich die höchste Angst anzutun, nahm ich seinen Kopf zwischen meine Beine und drohte ihm, den Hals abzuschneiden. Nur durch die Dazwischenkunft von Glöckner wurde ich von weiterem Unheil abgehalten."

In der gerichtlichen Vernehmung nahm er sein Geständnis zurück. Er habe es in der Bestürzung abgelegt.

Auf dem Heimwege von der Kontrollversammlung habe er anfangs noch sein volles Bewußtsein gehabt, wie er aber nach Hause gekommen sei, könne er nicht mehr sagen. Er wisse von den Vorgängen nichts mehr, auch nicht, daß er dem Schutzmann gegenüber die Drohung ausgestoßen habe.

Der Sachverständige nahm an, Zei. sei ganz normal gewesen. Er könne vielleicht etwas angeheitert gewesen sein, von einer sinnlosen Trunkenheit sei aber nicht die Rede gewesen. Die Amnesie glaubte er ihm nicht.

Wegen Körperverletzung 3 Jahre Gefängnis.

Äußerte im Gefängnis 1900 Vergiftungsideen, Angst, wurde gewalttätig, kam in die Irrenanstalt nach Je.

Hier zuerst gehemmt, teilnahmslos. Wurde dann eines Abends ganz plötzlich gewalttätig, sprang aus dem Bett, wollte mit einem Stuhl auf andere Kranke losschlagen und schimpfte: „Hallunken, ich kriege euch klein und kalt." Glaubte öfters, einen schwarzen Mann zu sehen.

Beschäftigt sich später nützlich auf der Abteilung, legt sich dann gelegentlich plötzlich auf den Fußboden. Für gewöhnlich freundlich, sondert sich nur ab, stürzt dann plötzlich auf einen Wärter und würgt ihn am Halse.

Auffällig war bei ihm der stete Wechsel von Röte und Blässe im Gesichte.

Später ruhig und freundlich, doch wurde er bei geringen Anlässen gereizt. Hilfreich gegen andere Kranke. Bekam freien Ausgang. Als Laboratoriumsdiener pünktlich und zuverlässig, sucht seine Zornaufwallungen zu unterdrücken.

Nach einiger Zeit verändert, scheint zu trinken. Als man ihm das vorhält, wird er maßlos erregt, bittet aber schon am nächsten Tage um Verzeihung.

August 1901 Beurlaubung. Strafaussetzung. Als Arbeiter tätig, führt sich gut, doch gilt er überall als nicht normal. 1904 will ein Polizeisergeant bei ihm Steuern einziehen. Zei. schnauzt ihn an, ob er einen Dummen sehen wolle, dazu sei er selbst zu dumm. Bei einer anderen Gelegenheit beschimpft und bedroht er einen Arbeitskollegen, der ihm sein ungehöriges Benehmen auf seinem Grundstücke untersagt hat.

Am 25. 12. 1904 macht der Aufseher Si. in der chemischen Fabrik die Runde. Als er an Zei.'s Ofen kommt, springt dieser, der vorher ziemlich viel Bier getrunken hatte, mit den Worten auf ihn zu: „Sie haben an meinem Ofen nichts zu tun, Sie dummer Mensch.“ Als jener ihm zur Rede stellt, faßt er ihn am Halse mit dem Rufe: „Ich mache dich hier tot“, und schlägt mit der Hand seine Laterne entzwei.

In der polizeilichen Vernehmung gibt Zei. zu, den Aufseher bedroht zu haben. Doch komme das nur daher, daß er vorher leicht angetrunken gewesen sei und das Gefühl gehabt habe, daß jener ihn bedrohen wolle. Es tue ihm auch jetzt noch leid, daß er es ihm nicht ordentlich gegeben habe. Dem Gerichtsdiener leistet er vor Gericht, als ihm hier eine Ungebührstrafe von 3 Tagen Haft auferlegt wird, sehr energischen Widerstand, beschimpft den Richter in der gemeinsten Weise und demoliert in drei Zellen das ganze Mobilar.

Als er später gefesselt vor Gericht geführt wird, wiederholt er die Beleidigung. Dagegen erklärt er, daß ihm absolut nicht bewußt sei, daß er dem Gerichtsdiener Widerstand geleistet habe. Wohl sei ihm wieder in der Erinnerung, daß er in drei Zellen alles zerstört habe. „Da habe ich mir nicht helfen können.“ Am selben Tage bittet er in einem sehr verständigen Briefe den Richter um Verzeihung. Die Beschimpfung habe nicht in seinem Willen gelegen, er habe sich von seiner Kopflosigkeit fortreißen lassen.

Als er erfährt, daß er zur Beobachtung in eine Irrenanstalt soll, demoliert er wieder alles in seiner Zelle. Am anderen Morgen erzählt er dem Aufseher, er habe in der Nacht darüber nachgedacht, da habe ihn die Wut gepackt, er habe nicht gewollt, aber er habe müssen.

Anstaltsbeobachtung.

Mehrere Schädelnarben. Zahllose Tätowierungen. Starke Stirnbeinhöcker. Fliehende Stirne. Massiger Unterkiefer. Facialisdifferenz. Tic convulsiv. Prognathie. Kleine Ohrläppchen. Händezittern. Lebhafte Sehnenreflexe. Starkes vasomotorisches Nachröten.

Finsterer Blick. Unwirsche Miene. Lacht kaum jemals. Gedrückte Stimmung.

Zeitweise stärkere Depression.

Entwirft einen sehr anschaulichen Lebenslauf mit tadelloser Orthographie und in leidlichem Stil.

Gute Kenntnisse. Schnelle Auffassung. Verständiges Urteil. Ausgezeichnetes Gedächtnis. Er sei schon als Kind von seiner Mutter immer so schlecht behandelt worden, daß er sich damals habe aufhängen wollen.

Fängt in der Erinnerung an zu weinen. Er habe von seiner Mutter Schnaps auf das Brot bekommen, damit er nachher schweigen solle. Schon damals habe er ihn nicht gemocht, weil er ihn gar nicht vertragen konnte.

Später sei er viel gereist. Er habe nie Ruhe gehabt; wie das gewesen sei, wisse er selbst nicht. Seitdem er beim Militär den Typhus gehabt habe, sei das noch viel schlimmer geworden.

Als Soldat sei er oft bestraft worden, obgleich er immer sehr gern gedient habe. Aber wenn er nur ein Glas Bier getrunken habe, sei oft der Teufel mit ihm durchgegangen.

Wenn er in Haft gekommen sei, sei er gleich gar kein Mensch mehr gewesen. Er habe von Anfang an Angst gehabt und geglaubt, daß ein Kerl auf ihn loskomme. Es sei immer dasselbe Gesicht mit rotem Haar. Man habe ihm gesagt, es seien Sinnestäuschungen, aber was das Auge sehe, glaube das Herz.

Während seiner Dienstzeit sei er auch einmal 5 Tage vom Dienste fortgegangen. Desertieren habe er nicht gewollt, sei auch von selbst wiedergekommen. Im Walde und Felde sei er herumgelaufen und habe fast gar nichts gegessen. Da habe er immer so einen unbestimmten inneren Drang gehabt.

In ähnlicher Weise sei er einmal auch von Meiningen bis Weimar gelaufen, ohne eine bestimmte Absicht zu haben.

Daß er die Jungens mißhandelt habe, dafür habe er noch eine ganz dunkele Erinnerung, aber er sei unschuldig verurteilt.

In der Haft sei er oft bestraft worden wegen Kleinigkeiten. Er sei auch immer so aufgeregt gewesen, weil er oft die Erscheinung von dem Kerl gehabt habe: „Jedesmal, wenn ich etwas kaput machte, dann kam der Kerl und die Angst." Er hat kein Wort gesprochen, er kam auch nur des Nachts und nicht am Tage. Nach Je. habe er den Kerl nicht wiedergesehen, bis in Ni., als er alles kaput schlug.

In der betreffenden Nacht hatte er sehr viel getrunken. Der Aufseher habe es aber besonders auf ihn abgesehen gehabt, und als er zu ihm herumgekommen sei, habe er gleich gemerkt, daß jener was von ihm wolle.

Es sei sein Unglück, daß er sich nicht beherrschen könne. So sei es auch wieder in der Gerichtsverhandlung mit ihm durchgegangen. Er wisse das ganz genau, habe sich auch deshalb in Ni. immer zu Hause gehalten und nur Zigarren geraucht, um seinem Zorne keine Nahrung zu geben. Als der Gerichtsdiener ihn anfaßte, habe er sich gewehrt, und als er dann in die Zelle kam, sei seine Wut schon so groß gewesen, daß er gar nicht mehr anders konnte. In der Nacht erschien dann wieder prompt der Mann. Am anderen Morgen habe er nicht mehr genau gewußt, was passiert sei. Der Mann sei kein Traum, das könne er wohl unterscheiden.

An ätiologischen Faktoren fehlte es bei Ze. nicht: schwere erbliche Belastung, Mißhandlungen in der Jugend, frühzeitiger Alkoholgenuß. So entwickelt sich bei ihm eine schwere allgemeine Degeneration, die ihn im Leben schon frühzeitig und bei den geringsten

Gelegenheiten scheitern läßt. Im Mittelpunkte des Krankheitsbildes steht eine ganz enorme Reizbarkeit, die sich bei den geringfügigsten Anlässen zu den schwersten Erregungszuständen verdichtet. Sie nimmt aber sofort dann ganz groteske Formen an, wenn bei ihm der Alkoholgenuß dazutritt. Dann hat er in der Regel auch Amnesie für die Vorgänge.

Zu beachten sind bei ihm die Verstimmungszustände, die sich in ziemlich regelmäßigen Zeiträumen einstellen. Sie weisen in Verbindung mit seinem sonstigen Wesen wieder höchst wahrscheinlich auf eine epileptische Grundlage des Krankheitsbildes hin: dazu paßt auch ganz gut die eigentümlich isolierte stereotype Vision des Mannes, die sich bei ihm meist im Anschlusse an die Internierung oder schwere Erregungen einstellt und den schwersten motorischen Entladungen immer vorausgeht.

Diese epileptische Grundlage gibt sehr wahrscheinlich auch den Schlüssel für das verschiedene Verhalten seiner Toleranz dem Alkohol gegenüber. Für gewöhnlich konnte er den Alkohol gut vertragen. Fällt aber die Alkoholaufnahme in eine dieser Verstimmungen hinein, gewöhnlich durch eine solche ausgelöst, dann stellen sich bei ihm die maßlosesten Erregungszustände ein, für die er nachher Amnesie hat.

Später entwickelte sich bei Zei. ein ausgebildetes Wahnsystem mit zahlreichen Sinnestäuschungen. Auf Grund dieser Wahnideen erschoß er seine Schwägerin in leichter Angetrunkenheit, ohne daß für diese Tat Amnesie bestand.

Unter den Delikten, die unter die pathologischen Rauschzustände fallen, nehmen eine besondere Rolle die Sittlichkeits-Vergehen und -Verbrechen ein. Sie machen der forensischen Beurteilung dadurch mehr zu schaffen, daß sie in der Regel der unvermittelten Gewaltsamkeit entbehren, die auch dem Verständnisse des Laien leichter näher zu bringen ist. Meist handelt es sich in diesen Zuständen nicht um eine vollständige Aufhebung des Bewußtseins. Das äußere Handeln erscheint ungestört, eine ausgesprochene Angst ist nur in seltenen Fällen nachzuweisen und dann erscheint die sexuelle Handlung wieder als eine Entladungsform dieser Angst, wie wir ja auch bei manchen Angstmelancholikern ein triebhaftes Onanieren beobachten.

Seltener handelt es sich um sexuelle Attacken auf das weibliche Geschlecht. Weit mehr verbreitet ist die Neigung zu exhibitionistischen Handlungen. Auch kann es zu homosexuellen Vorgängen kommen.

Äußerlich ist dabei in Betracht zu ziehen, daß der Alkohol eine

gesteigerte Urinentleerung zur Folge hat. Beim Urinieren löst das Betrachten der Genitalien unbewußt entsprechende Ideenassoziationen aus. Auf diese Weise sind fraglos manche Fälle von Exhibitionismus zu erklären, die auf öffentlichen Pissoirs zur Beobachtung kommen.

Dann aber hat der Alkohol bei manchen Schwachsinnigen, Degenerierten und Epileptikern einen geradezu zwanghaften Geschlechtsdrang im Gefolge. Hoppe[1]): „Pervers veranlagte Naturen, die nüchtern ihre perversen Neigungen zu zügeln imstande sind, verlieren im Rausch die Selbstherrschaft und lassen sich zu strafbaren Handlungen hinreißen. Das gilt besonders von Homosexuellen, aber auch von Fetischisten und Sadisten."

Außerdem werden durch den Alkoholgenuß die Hemmungen aufgehoben:

Es gibt aber auch Entartete, bei denen der Alkohol eine vorübergehende sonst nicht bestehende Perversität weckt, indem er die Sexualität steigert und gleichzeitig abnorme Erregungen und Impulse auslöst. Sie suchen wiederholt und stets nur unter Alkoholeinfluß ihre sexuelle Befriedigung in perversen Handlungen, die ihnen im nüchternen Zustande ganz unverständlich erscheinen. Auf die Weise kommt es in trunkenem Zustande häufig zur Schamentblößung, zur unzüchtigen Betastung von Kindern, zu homosexuellen Handlungen, zur Sodomie.

Daß damit nicht die Unzurechnungsfähigkeit allein gegeben ist, liegt auf der Hand. Für diese Delikte gilt in besonderem Maße die Mahnung Siemerlings[2]), daß die Beurteilung besonders schwierig ist beim Fehlen aller ausgesprochenen Zeichen einer akuten körperlichen Beeinflussung, wenn sich die Alkoholwirkung auf das geistige Gebiet beschränkt.

Gerade diese Abart erinnert in ihrem Auftreten und ihrer Verlaufsweise oft an die Dämmerzustände der Epileptiker, in denen ja auch bei äußerlich geordnetem Verhalten die schwersten Verfehlungen vorkommen können. „Es ist, als wenn die ganze Wirkung der Alkoholvergiftung sich auf das sexuelle Gebiet lokalisierte und hier einen zirkumskripten Reiz ausübte."

Es fehlen hier (Siemerling) alle Zeichen des pathologischen Rausches. Der Hauptnachdruck ist auf die begleitenden Umstände zu legen. Man muß nach krankhaften Momenten forschen, die das Zustandekommen des Rausches erklärlich machten. Wenn

---

1) Hoppe, l. c., S. 166.
2) Siemerling, l. c.

es zu den schwersten Sittlichkeitsdelikten kommt, muß das Brutale und Ungewohnte bei Menschen, die derartige Neigungen gezeigt haben, Verdacht erregen. In Betracht kommt natürlich auch die Nachforschung, wie früher die Reaktion auf Alkohol gewesen ist und oft dabei ein eigenartiges Benehmen beobachtet wurde."

Besonderen Wert legte Siemerling den die Widerstandskraft herabsetzenden Momenten bei, denen er gerade dann eine ausschlaggebende Bedeutung zuerkannte, wenn das Benehmen nichts Auffallendes darbot, das auf die schwere Bewußtseinsstörung hindeute.

Max Me., Leutnant. 28 Jahre alt.

Durchschnittsmensch. Normale Entwicklung ohne Anhaltspunkte für Epilepsie. Keine Schädelverletzung. Normale geschlechtliche Empfindung, hatte früher die gebührende Zahl Verhältnisse, ist verlobt. Verfügt über die normale Leistungsfähigkeit des Offiziers auf alkoholischem Gebiete.

Als er bei einem Liebesmahle austritt, macht er auf der Retirade einer Ordonnanz, die nicht besonders hübsch ist und gar keinen femininen Eindruck macht, plötzlich päderastische Anträge, zeigt ihr seinen Penis, faßt sie an, will sie küssen, kümmert sich gar nicht darum, daß jeden Augenblick ein anderer Offizier kommen kann. Spricht dabei ganz ordnungsgemäß, lacht nur ganz unmotiviert, frägt zwischendurch, wie viel Uhr es sei und bei welcher Kompagnie die Ordonnanz stehe. Hört dann ganz unvermittelt mit seinen Attacken auf, geht in das Kasino zurück, fällt hier durch sein abschweifendes Gerede, das in keiner Beziehung zu den gestellten Fragen steht, auf und rast plötzlich, ohne Abschied zu nehmen, nach Hause.

Am anderen Morgen hat er für den Vorfall, der gerichtlich nicht verfolgt wird, vollkommenen Erinnerungsverlust, weiß, daß er mit der Ordonnanz gesprochen hat, aber nicht was. Ist außerordentlich bekümmert über sein Verhalten, das seinen geschlechtlichen Gefühlen vollkommen widerspricht.

Nimmt bald darauf den Abschied. Heiratet. Mehrere Kinder. Ist seitdem in keiner Weise mehr aufgefallen.

Josef Dzi., Maurer. 29 Jahre alt.

Keine erbliche Belastung, nur ist eine Schwester schwachsinnig. Lernte in der Schule gut. Als Kind krank und schwächlich. Fiel mit 18 Jahren in einen 5 m tiefen Brunnen. Beinbruch. Brauchte deshalb nicht beim Militär zu dienen. Keine epileptischen Antezedentien.

Mehrere Male vorbestraft wegen Körperverletzung und Erregung öffentlichen Ärgernisses. War immer mit heraushängendem Geschlechtsteil hinter Frauen und Mädchen hergelaufen. Dabei äußerte er einmal: „Ich will es nicht tun, aber ich muß es tun." Später lief er hinter Schülerinnen mit entblößtem Geschlechtsteile her und erklärte, wenn sie Haare zwischen den Beinen hätten, sei es viel schöner. Er behauptete nachher immer, bei diesen Handlungen betrunken gewesen zu sein, er wisse absolut von nichts.

Die Beobachtung in Mü. nahm an, er habe sich bei dem übermäßigen Alkoholgenusse und gesteigerten Geschlechtstriebe in einem Zustande von

Bewußtlosigkeit befunden, durch den seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen sei.

Im Mai 1910 verfolgt er ein vierzehnjähriges Mädchen, indem er die Hand in den Hosenschlitz steckte, geht dann auf ein anderes Mädchen zu, das auf der Straße arbeitet, redet es an und zeigt ihm später seinen Geschlechtsteil, ebenso fünfmal hintereinander verschiedenen Schuldmächen auf der Straße. Einem Bergmann, der ihn festnahm, erschien er angetrunken: er sagte, er sei Schriftsteller, sein Mauerhammer sei eine Pistole, er werde jenen später totschlagen und totschließen.

In seinen Vernehmungen behauptete er immer, er wisse von der ganzen Geschichte nichts.

Wegen der Art und Schamlosigkeit der Handlungen, der Außerachtlassung jeglicher Vorsicht und Rücksicht auf die Möglichkeit einer Entdeckung, wegen seiner Verworrenheit und Aufregung und der angeblichen Erinnerungslosigkeit beantragte der Gerichtsarzt

Anstaltsbeobachtung.

Blasse Gesichtsfarbe. Aderverkalkung. 116 Pulsschläge in der Minute. Starkes Nachröten. Schmerzempfindung herabgesetzt.

Schläft sehr unruhig, spricht viel im Schlafe. Klagt öfters über Kopfschmerzen. Keine Stimmungsschwankungen. Macht einen sehr schwerfälligen Eindruck. Gute Kenntnisse, ausreichendes Gedächtnis.

Bei der Schilderung seiner Straftaten wird er immer sehr deprimiert. Bei klarem Kopfe habe er nie solche Gedanken: daß er es getan haben müsse, sei ja klar. Wie er aber dazu gekommen, das sei ihm unerfindlich.

Onaniert habe er noch nie. Geschlechtlich verkehrt habe er regelmäßig seit seinem 16. Lebensjahre. Schließlich sei er von einem Mädchen, mit dem er ein Verhältnis hatte und regelmäßig geschlechtlich verkehrte, zum Trinken verführt worden, weil er nach Alkoholgenuß immer geschlechtlich erregbarer werde. Seitdem trinke er immer mehr, sei leicht zum Trinken verführt und könne dann kein Maß halten. Dieses Mädchen habe sich im Gegensatze zu allen übrigen vor dem Beischlafe immer sein Glied besehen, daran gespielt und sich immer gefreut, wenn sich langsam die Steifheit entwickelte.

Als er das letzte Mal vom Gericht freigesprochen worden sei, habe er wegen der Sperre keine Arbeit gefunden. Er habe von einem Bekannten sehr viel aus der Schnapsflasche zu trinken gekriegt, sei in verschiedenen Wirtschaften herumgezogen und habe Schnaps und Bier getrunken, wie viel, wisse er nicht. Am Morgen sei er in einem unbekannten Wirtshause erwacht, und da er einen schlechten Geschmack im Munde hatte, habe er wieder mit Trinken angefangen und nach Arbeit gesucht. Was dann wieder vorgefallen sei, könne er nicht sagen. In Ge. sei er am andern Morgen im Polizeigewahrsam wach geworden und habe gehört, was er getan haben solle. Die Sache sei ihm furchtbar unangenehm, da er in nüchternem Zustande an so etwas nicht denke.

Der Exhibitionismus hat gerade in der Zeit eingesetzt, als das Mädchen mit Dzi. die ungewöhnlichen präparatorischen sexuellen Handlungen vornahm.

Es ist sicher kein Zufall, daß er später diese Handlungen in den unbewußten Zustand hinübernimmt, während sie ihm früher im normalen geschlechtlichen Verkehre ganz unbekannt geblieben waren und tatsächlich wirklich gegen den Strich gegangen zu sein scheinen. Offenbar spielt bei ihm der Unfall die übliche Rolle in der Auslösung einer epileptischen Umgestaltung seiner Psyche. Die sinnlosen Worte, die er bei der Verhaftung gebrauchte, sprechen ebenso für die Glaubwürdigkeit seiner Angaben wie das merkwürdige äußere Verhalten, das er in diesen Momenten darbot.

Karl Bie. Arbeiter, 38 Jahre.

Keine erbliche Belastung. Normale Entwicklung. Lernte in der Schule nicht besonders gut. Diente beim Militär straffrei. Wurde später Bierkutscher. Heiratete eine mehrfach bestrafte Frau, so daß die Ehe sehr unglücklich wurde. Sie war ihm untreu, es kam zu häufigen Szenen. Er trennte sich von ihr mehrere Male und fing das Trinken an.

15 mal bestraft wegen Betrugs, Widerstandes, Hausfriedensbruches, Sachbeschädigung, Beleidigung, Bedrohung, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Bettelns und Landstreichens.

Am 29. 7. 06 erschien er auf einer Straße in Hannover mit einem großen Pakete, anscheinend angetrunken, viele Kinder hinter ihm her. Er setzte sich auf sein Paket, zog sein Messer heraus und taumelte zwischen den Kindern herum. Dann holte er seinen Geschlechtsteil heraus und urinierte auf die Straße. Als man ihm drohte, die Polizei zu holen, erklärte er: „Meine Frau läßt sich von Unteroffizieren vögeln, wenn ein Polizist kommt, wird auch einer gemacht, dann ist alles gut.“ Im Gewahrsam erklärte er, betrunken gewesen zu sein. Er entsinne sich der Handlungen durchaus nicht mehr, nüchtern habe er noch nie solche Ausschweifungen begangen.

4 Wochen Gefängnis.

Im Jahre darauf skandaliert er in einer Gastwirtscheft, bedroht die Wirtin und kann nur mit großer Mühe festgenommen werden. Kommt in die Beobachtungsstation nach Langenhagen, zittert stark, ist sehr elend und so verwirrt, daß er nicht vernommen werden kann. Vollkommene Amnesie. Zu einem gerichtlichen Verfahren kommt es nicht.

Am 18. 3. 11 geht er über die Hauptstraße Hildesheims und apostrophiert alle Damen: „Zeig mir mal dein Loch, ich will doch mal vögeln.“ Gleichzeitig brüllt er aus, die Frau des Kaisers lasse sich von Ärzten vögeln.

Dem Polizeisergeanten, dem er willig folgte, erschien er nicht normal und angetrunken. Ein anderer hielt ihn für normal, da er schlank ging und durchaus vernünftig sprach.

Am nächsten Tage entschuldigte er sich mit Geistesschwäche: er wisse dann nicht, was er tue. Von den Vorfällen sei ihm nicht erinnerlich, er müsse seinen „Anfall“ gehabt haben. Unterzeichnet mit 3 zitterigen Kreuzen.

In der gerichtlichen Vernehmung blieb er dabei, er müsse sich in

einem Anfallsstadium befunden haben, zumal er von seinen Verwandten vorher Alkohol bekommen habe.

Als er verurteilt und in das Gerichtsgefängnis überführt wurde, tobte er, schrie, verunreinigte die Zelle und sah Verfolger durch die Türe kommen, deshalb

Anstaltsbeobachtung.

Körperlich: Schädelumfang 52 cm. Zahlreiche Schädelnarben. Angewachsene Ohrläppchen. Zungen- und Händezittern. Gesteigerte Sehnenreflexe.

Gleichgültige Stimmung, war immer zufrieden. Gab zögernd und gewunden Auskunft. Mäßige Intelligenz. Gutes Gedächtnis.

Entschuldigt seine Trinkexzesse mit seinen unglücklichen ehelichen Verhältnissen. Von seinen Eltern habe er schon zu trinken bekommen. Jetzt sei er im Krankenhause gewesen, habe keine Arbeit gefunden und dann natürlich getrunken. Er sei nachher von bekannten Bauern in eine Wirtschaft gezogen worden und habe getrunken. Als er wieder zu sich kam, habe er auf der Pritsche gesessen. Von den Vorfällen wisse er absolut nichts: „Ich würde es ruhig sagen, denn wer so oft bestraft worden ist, fürchtet sich nicht mehr vor Strafe.

Seinen Namen habe er nicht unterschrieben, weil es ihn mitunter so ankomme, daß er nicht schreiben könne. Das käme auch manchmal vor den strafbaren Handlungen vor, von denen er nachher nichts wisse, dann sei ihm auch so ängstlich. Dann träume ihm in der Nacht so und dann habe er immer das Gefühl, als ob etwas passieren solle. In diesem Zustande sei ihm so, als ob er dann trinken müsse, um dies Gefühl los zu werden. Wenn er aber wirklich trinke, dann passiere ihm auch jedesmal etwas und dann gehe ihm die Erinnerung flöten. Dann sei ihm auch hinterher immer so eigentümlich zu Mute, er könne aus dem Schum gar nicht herauskommen und sehe auch allerhand Gestalten, Hunde, die immer starr vor ihm ständen. Am schlimmsten sei es, wenn er in Einzelhaft sitze.

Von den meisten Vertretern der alkoholistischen Dämmerzustände unterscheidet sich Bie dadurch, daß er öfters eine Kombination von Gewalttätigkeit und sexuellen Delikten darbietet. Auch die Entstehung dieser Zustände entspricht nicht der Regel. Bei ihm besteht auch anscheinend eine gewisse epileptische Anlage, die vielleicht in den zahllosen Schädelverletzungen ihren Ursprung hat. Sobald bei ihm die bekannten epileptischen Verstimmungen auftreten, sucht er diese lästigen Gefühle durch Alkohol zu übertäuben. Dann ist er natürlich resistenzloser als sonst, und es ist kein Wunder, daß die pathologischen Rauschzustände die übliche Entladung in die Delinquenz zur Folge haben.

Mathias Ha. Musketier, 21 Jahre alt.

10 mal vorbestraft im Zivil wegen Diebstahls, Betrug, Urkundenfälschung, widernatürlicher Unzucht beim Militär, 3 mal wegen unerlaubter Entfernung und Beschmutzung der Arrestzelle.

Der Vater trank und litt an Krämpfen, lief oft nachts aus dem Bette. Die Mutter war schwach im Kopfe. Vatersmutter war geistesschwach. 6 Geschwister starben an Krämpfen.

Hatte als Kind Krämpfe. Lernte in der Schule sehr schlecht. Aus der 3. Klasse konfirmiert. Wurde Fuhrknecht, wechselte sehr oft mit den Stellen. Wenn es ihm nicht paßte, ging er fort und ließ Papiere, Geld und Zeug zurück. Verdiente weniger wie die anderen, das Zeug kaufte ihm die Herrschaft. Konnte mit Pferden gut umgehen „die liefen hinter mir her, so zahm machte ich sie".

Trank wenig. Konnte nichts vertragen. Wenn er für 20 Pf. Schnaps getrunken hatte, lag er gleich dabei. Wurde schon als Kind vom Vater beim Schnapsholen zum Trinken angeleitet.

In der Schule Lungenentzündung, litt seitdem viel an Kopfschmerzen, wurde auch so schwindlig, daß ihm ganz duselig wurde. Richtige Anfälle hatte er nicht.

Fiel als Steinbrucharbeiter mehrere Male hin, blieb eine halbe Stunde liegen, kam dann zu sich und hatte feste Kopfschmerzen.

1902 traf ihn der Sohn seines Fuhrhalters im Pferdestalle, wo er sich mit den Pferden zu schaffen machte. Obgleich jener im Stalle war, fuhr Ha. mit seinem Tun fort: er stand auf einem Eimer und berührte mit seinem Geschlechtsteil den Körper des Pferdes. Vor der Polizei gab er an, er könne nicht in Abrede stellen, daß er das Pferd, das rossig gewesen sei, geschlechtlich gebraucht habe. Er entschuldigte sich damit, daß er angetrunken gewesen sei. In der Hauptverhandlung vervollständigte er das dahin, daß er stark betrunken gewesen sei. Er wisse überhaupt nicht mehr genau, ob er die Tat begangen habe.

3 Monate Gefängnis.

1906 ging er an einem Festtage mit einem anderen Musketier in verschiedene Wirtschaften und trank ungefähr 6 Schnäpse und 8 Glas Bier. Er taumelte wenig, die Zunge war ihm schwer. Gegen 4 Uhr trennte er sich von den Übrigen, ging in eine bekannte Wirtschaft, erkundigte sich beim Hausknecht nach den Pferden, machte sich im Stalle zu schaffen und trug einen Querbaum hinein. Mit diesem klemmte er eine Stute so ein, daß sie sich nicht umdrehen konnte, stellte sich auf ein Gerüst hinter das Pferd, indem er sein Hemd auf das Pferd legte, und machte beischlafähnliche Bewegungen gegen den Hinterteil des Pferdes. Darin ließ er sich auch nicht stören, als der Hausknecht gegen die Tür klopfte, sondern sah nur flüchtig hin.

Als der Gastwirt herbeigeholt wurde, stand Ha. neben der Stute und hatte den Querbaum wieder fortgelegt. Als dieser ihn anschnauzte, sagte Ha. nur in frechem Tone, man solle ihn hinauslassen.

„Es war nur ein wenig angetrunken, aber nicht derart, daß er nicht gewußt hätte, was er getan habe. Obgleich der Gastwirt ziemlich kräftig war, hatte er seine liebe Not, Ha. festzuhalten.

In der Vernehmung am nächsten Tage erklärte Ha., er wisse nicht, wie er von den andern sich getrennt habe. In den Stall sei er nur gegangen, um auszutreten. Von den ihm vorgeworfenen Vergehen wisse er nicht mehr.

In einer zweiten Vernehmung und vor dem Kriegsgerichte blieb er

dabei, daß er sinnlos betrunken gewesen sei und von der ganzen Geschichte nichts wisse.

4 Monate Gefängnis und Ehrverlust.

Das Urteil hob hervor, daß er vorher in der Küche noch mit Mädchen gesprochen und mit großer Kraft und Gewandtheit aus dem Fenster geklettert sei.

Die Entziehung der bürgerlicher Ehrenrechte erschien erforderlich mit Rücksicht auf die minderwertige Persönlichkeit des Angeklagten (!)

Ha. legte Berufung ein: Die Anstalten zu den Vergehen habe er gemacht, dieses selbst sei ihm nicht bewiesen. Falls er es begangen habe, sei es auf einen angeborenen Krankheitsfehler zurückzuführen. Die Verteidigung erwirkte

Anstaltsbeobachtung.

Schädelumfang 55 cm. Witwenschneppe. Gesichtsasymmetrie. Steiler Gaumen. Ohrläppchen kaum angedeutet. Sehr lebhafte Sehnenreflexe. Hautempfindung herabgesetzt. Geringes Nachröten der Haut.

Gewöhnt sich schnell ein. Hilft eifrig bei der Hausarbeit. Erzählt allen, die es hören wollen, die Geschichte seiner Unzucht mit lächelndem Gesichte. Verträglich und höflich.

Klagt oft über Kopfschmerzen, sieht dann blaß aus.

In den Unterredungen willig, antwortet aber langsam, faßt nicht gut auf. Vorbestraft sei er immen nur wegen Kleinigkeiten, meist wegen Diebstahls. Bei der widernatürlichen Unzucht, die er im Zivil begangen habe, sei er betrunken gewesen und habe nachher nicht das mindeste davon gewußt. Er habe es erst zugegeben, nachdem seine Mutter ihm gesagt hatte, er solle eingestehen, daß er es gemacht habe, dann brauche er nicht so lange in Untersuchung zu sitzen.

Mit Frauenzimmern habe er sich nicht abgegeben. Als ein Mädchen ihn einmal mit ins Gebüsch nahm, wurde ihm das Glied nicht steif. Zum Tanzen habe er oft die Mädchen gebracht und sie geküßt. Er träume sehr viel von Katzen. Dann werde ihm das Glied steif und er bekomme Samenerguß. Von Weibern träume er nie, wohl aber von Pferden, wie er sie anschirre und mit ihnen spreche. Er habe von einem anderen gehört, daß dieser es mit Stuten getan habe, dem sei es auch bei den Weibern mißlungen. Da habe er sehr viel darüber nachgedacht. Er könne sich aber nicht entsinnen, daß er es jemals probiert habe.

Die Ereignisse des betreffenden Tages weiß er noch ganz genau bis zum Löhnungsappell. Die Namen der Wirtschaften, in denen er gewesen sei, habe er vergessen. Wie er weggegangen und wo er nachher gewesen sei, wisse er nicht, auch nicht, daß er arretiert worden sei. Daß er im Arrest gewesen sei, könne er sich so halb vorstellen. Aus seiner eigenen Erfahrung wisse er nur, daß er einen Soldaten gesehen habe.

Er habe zugegeben, daß er die Anstalten zu der Tat getroffen habe, da das ja durch die Zeugenaussagen festgestellt worden sei. Sein angeborener Krankheitsfehler sei, daß er sich, wenn er et-

was getrunken habe, nicht entsinnen könne, was er gemacht habe. Setzt dann sehr ausführlich auseinander, weshalb er nach der ganzen örtlichen Lage und den Schilderungen der Zeugen die Tat überhaupt gar nicht begangen haben könne.

Wenn er aber trotzdem das Pferd gebraucht haben sollte, müsse das eine krankhafte Neigung sein und er wüßte nicht, wie er dazu käme. Mitunter kämen ihm ja auch in der Nüchternheit solche Gedanken, daß er dieses Vergehen wohl ausführen möchte, aber dann könne er ihnen widerstehen. Wenn er betrunken gewesen sei, könne er dies vielleicht wohl einmal getan haben, denn dann wisse er nicht, was er tue. Das mit dem Pferde müsse wohl durch die Erzählung seines Freundes gekommen sein. Wenn er so etwas dachte, wurde ihm das Glied steif, aber nicht, wenn er an ein Frauenzimmer dachte. Einmal habe er die Strafe angenommen aus Angst vor der Untersuchungshaft, jetzt wolle er es aber nicht mehr.

In den verschiedenen Unterredungen blieb er bei seiner Amnesie. Er habe nur so einen ganz blassen Schimmer davon, daß die Wache ihn abgeführt habe, er habe aber nur einen ganz kleinen Soldaten in der Erinnerung. Den Wirt und Hausknecht kenne er nur vom Gerichte her. Ganz wisse er noch, daß er sich in der Stube zu Bett legen mußte.

Daß Ha. an pathologischen Rauschzuständen leiden konnte, war bei der ganzen Minderwertigkeit seiner Persönlichkeit, bei der schweren epileptischen Heredität, den einzelnen epileptischen Antezedentien und dem allgemeinen Schwachsinn durchaus glaubhaft.

Offenbar bestand bei ihm aber auch im nüchternen Zustande eine Neigung zu einer perversen sexuellen Betätigung, wie das in seinem Verhalten bei dem Frauenzimmer und in seinen Träumen deutlich zutage trat.

Bei seiner geringen geistigen Veranlagung hat offenbar die Erzählung seines Freundes den Boden für die Handlung vorbereitet. Seine Vorliebe für Pferde unterstützte ihn in diesen Trieben, die er in nüchternem Zustande zu unterdrücken vermochte. Die Handlung setzt dann ein, als er sich vorher durch die Unterredung mit dem Mädchen sexuell erregt hat, und das Wasserlassen im Pferdestall ist schließlich die mittelbare Veranlassung, die die Brücke zur Sodomie schlägt.

Der Fall ist übrigens wieder ein Schulbeispiel dafür, wie bei geistig schwach Veranlagten eine Amnesie aus Opportunitätsgründen aus der Welt geschafft werden kann.

Auf einer ähnlichen Stufe stehen die Brandstiftungen, die in pathologischen Rauschzuständen verübt werden. Auch sie zeichnen sich mit geringen Ausnahmen durch die Geräuschlosigkeit in ihrem Verhalten aus. Der Beurteilung machen sie dadurch besondere Schwierigkeiten, daß die Beobachtung durch Zeugen für immer

ausfällt, so daß wir in der Regel wieder auf das Verhalten vor der Tat und die Würdigung der Erinnerungsfähigkeit angewiesen sind. Auch hier müssen wir auf die ganze Vorgeschichte besonders ausführlich eingehen und alle die Momente besonders in Betracht ziehen, die eine Herabsetzung der Widerstandsfähigkeit gegen Alkohol im Gefolge haben können[1]).

Die Beurteilung wird noch dadurch erschwert, daß auch der normale Rausch in hervorragender Weise dazu geeignet ist, die Brandstiftung zu zeitigen, auch wenn man von all den Momenten absieht, die hierbei lediglich die Fahrlässigkeit begünstigen. Aber auch sonst hebt er den Mut des Schwachsinnigen, der sich gerne rächen möchte und im nüchternen Zustande nicht dazu aufraffen kann. Er erleichtert die motorische Reaktion auf unangenehme seelische Regungen, er hebt die Tatkraft und steigert die Lust zu den törichtesten Unternehmungen, manchmal auch nur, um dann beim Löschen des Feuers der erste an der Spritze zu sein und sich hier mit Ruhm zu bedecken.

In den pathologischen Steigerungen dieser auf pseudonormalem Boden erwachsenden Zustände kommt es dann noch leichter zu derartigen Handlungen.

Hier kann nach Art von Zwangsgedanken der impulsive Trieb[2]) zum Feueranlegen auftreten, der durch keine Gegen-Vorstellungen aus dem Felde geschlagen werden kann, obgleich im nüchternen Zustande ein Motiv für eine derartige Handlungsweise nicht zu entdecken ist und diese den normalen Empfindungen in der ausgesprochensten Weise widerspricht.

Der Epilepsie, deren Beziehung zum Alkohol ja bekannt ist, kommt in der Genese dieses Verbrechens eine gewaltige Bedeutung zu, und hier ist es häufig wieder der Alkohol, der die sonst latente Epilepsie ins Leben ruft und die dämmerhaften Zustände heraufbeschwört, in denen diese „Pyromanen" in Tätigkeit treten.

Eine ganz besondere Bedeutung haben die pathologischen Rauschzustände schließlich noch in der Armee. Sie erfordern zunächst schon deshalb eine ganz besonders scharfe Abgrenzung gegen den

1) Mönkemöller, Zur Psychopathologie des Brandstifters. Groß' Archiv, 1912.

E. Meyer, Kasuistische Beiträge zur forensischen Psychiatrie. Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin. 3. Folge, Bd. XXIII, S. 65.

Schlöß, Fall von wiederholter Brandstiftung unter Einfluß des Alkohols. Wiener Medizinische Wochenschrift, 1898, S. 32.

2) Hoppe, Zwei Fälle von wiederholten Brandstiftungen unter Einfluß des Alkohols. Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 57. 1900. S. 652.

„normalen“ Rausch, weil die Betrunkenheit für manche Delikte beim Militär keinen Strafmilderungsgrund bedeutet. Nach § 49 des MStG. bildet bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen die selbstverschuldete Trunkenheit des Täters keinen Strafmilderungsgrund.

Wie im Zivil ist der Einfluß, den der Alkohol in der Kriminalität spielt, ganz ungeheuer, nur daß hier gerade bei den Vergehen, die der Alkohol auf dem Gewissen hat, die Folgen für die Allgemeinheit und den Betroffenen selbst in leichteren Fällen unverhältnismäßig größer sind. In der Marine steigert sich dieser unheilvolle Einfluß noch mehr, da nach Podesta[1]) die Marine bei Alkoholvergiftungen mit höheren Ziffern beteiligt ist als die Armee.

Es sind im wesentlichen zwei Arten von Delikten, die hier in Frage kommen. Das erste sind Insubordinationsvergehen, die so häufig auch von sonst ganz guten Soldaten begangen werden. Das zweite sind Desertionen, die im Rauschzustande begangen werden.

Beides sind Delikte, die mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der Disziplin die rücksichtsloseste Ahndung verlangen, wenn nicht eben das Pathologische des Zustandes rücksichtslos erwiesen werden kann.

Dabei bringt es wieder die Eigenart des militärischen Dienstes mit sich, daß er eine Menge von Momenten liefert, die bei der Disposition zu derartigen Zuständen Veranlassung geben, die alkoholistische Anlage in eine schwere motorische Entladung überzuführen. So kann bei Unteroffizieren und Offizieren ein plötzlich aufsteigender Ärger, wenn sie sich nicht genügend geehrt oder in ihrer militärischen Stellung mißachtet fühlen, eine normale Betrunkenheit in einen komplizierten Rauschzustand überführen. Bei den Soldaten genügt oft ein scharfes Anfassen durch den Vorgesetzten, ein Befehl, der ihnen ehrenrührig erscheint, um den sinnlosesten Widerstand zu entfachen.

Die Gesichtspunkte, die hier in Betracht kommen, hat Stier[2]) in einer so mustergültigen und umfassenden Studie gewürdigt, daß hier nur kurz an einzelnen Fällen die Bedeutung der differentialdiagnostischen Schwierigkeiten hervorgehoben werden soll.

Wie im Zivil ist es auch für diese Fälle Regel, daß wir uns nur

1) Podestà, Häufigkeit und Ursachen seelischer Erkrankungen in der deutschen Marine unter Vergleich mit der Statistik der Armee. Arch. f. Psych. 1905. Bd. 40, S. 689.

2) Stier, Die akute Trunkenheit und ihre strafrechtliche Begutachtung mit besonderer Berücksichtigung der militärischen Verhältnisse. Jena 1907.

selten mit den Einwirkungen des Alkohols auf eine normale Psyche zu beschäftigen brauchen, sondern daß uns bei solchen Gelegenheiten meist Individuen entgegentreten, die in irgend einer Weise geistig defekt sind, nur daß sie im Dienste gewöhnlich leidlich brauchbar sind, und lediglich durch den Alkohol in psychopathologische und kriminelle Bahnen geschleudert werden.

Die Wirkung des Alkoholrausches pflegt der persönlichen Eigenart des Berauschten charakteristische Züge zu verleihen (Düms)[1]).

In der Marine kommen diese alkoholistischen Exzesse schon deshalb noch mehr zur Geltung, weil sich hier verhältnismäßig mehr Elemente zusammendrängen, die in irgend einer Weise psychopathisch veranlagt sind.

Die Beurteilung der hier entstehenden Trunkenheitszustände wird auch dadurch sehr wesentlich erschwert, daß gerade die Eigenschaften des pathologischen Rausches, die dem Laien in der Regel in erster Linie als Kennzeichen eines bewußten Verhaltens ausgelegt werden, besonders stark ausgeprägt sind. Dahin gehört das charakteristische Erhaltensein der motorischen Leistungsfähigkeit, die kraftvolle und schnelle Ausführung der Bewegung, der sichere Gang, der jedes Taumeln vermissen läßt, das schnelle Laufen, sobald der Täter die Flucht ergreift, die von jedem Anstoßen freie Sprache.

Dazu kommt dann, daß durch die militärische Erziehung noch so viel Direktion selbst in minder widerstandsfähige Naturen hineingebracht wird — gerade wie bei unserem Studenten durch den Drill der akademischen Erziehung — daß die äußere Haltung oft viel weniger zu wünschen übrig läßt, als in ähnlichen Situationen in Zivil.

Die automatischen Handlungen militärischen Benehmens, die selbst in Zuständen schwerer Bewußtseinsstörung durch die systematisch anerzogene Disziplin ausgelöst werden und häufig nichts anderes sind als Reflexhandlungen, gelten vor den militärischen Gerichten in der Regel als vollgültiger Beweis normalen Handelns, während ihnen tatsächlich als Äußerungen vollbewußten Handelns nur eine sehr geringe Beweiskraft zukommt[2]).

Um so beweisender sind häufig in solchen Fällen einzelne abgerissene, sinnlose Worte und unverständliche Handlungen, die sich mitten in diesen anscheinend so herrlich geordneten Vorstellungs- und Handlungsablauf hinein verflechten. Ebenso charakteristisch ist das

---

1) Düms, Handbuch der Militärkrankheiten III. 618. Leipzig 1900.

2) Mönkemöller, Zur forensischen Beurteilung Marineangehöriger. Arch. f. Psych., Bd. 46, S. 70.

ganz unvermittelte Übergehen der tadellosesten Subordination zu den brutalsten Verletzungen der Disziplin, die sich sogar ohne jeden Übergang zu den schwersten direkten Angriffen gegen die Person des Vorgesetzten steigern kann.

Ist schon das wüste Milieu dieser Trunkenheitsaffairen, die sich meist sehr schnell abspielen und bei denen der Alkohol und der Affekt den meisten Zeugen eine unbefangene Beobachtung und noch mehr eine objektive Berichterstattung verwehren — eine Krux für die Begutachtung — so wird eine genaue Rekonstruktion des Tatbestandes in vielen militärischen Rauschzuständen noch dadurch ganz besonders erschwert, daß die Zivilzeugen häufig in scharfem Gegensatze zu den Militärpersonen stehen, so daß die Beurteilung auch ohne jede böse Absicht in ganz andere Bahnen gelenkt wird, gerade so gut wie der Gegensatz des Militärs zum Zivil an überfüllten Plätzen oft den Anlaß zu den schwersten Entladungen solcher pathologischen Militärtrunkenbolde abgibt.

Wollte man jedenfalls die Grenzen zwischen normalem und pathologischem Rausch zu lax ziehen, so würde das eine heillose Zerrüttung der Disziplin im Gefolge haben.

Das gilt von der Gehorsamsverweigerung, dem Beharren im Ungehorsam, der Beleidigung eines Vorgesetzten, der Widersetzung. Handelt es sich um Naturen, die schon in nüchternem Zustande nur über eine ungenügende moralische und ethische Kraft und über eine geringe Widerstandskraft verfügen, dann wirkt in solchen Situationen das böse Beispiel oft noch aufreizend und ansteckend. Dann kommt es auch zu dem schwersten militärischen Verbrechen, zur Meuterei und zum Aufruhr, bei denen der pathologische Rauschzustand insofern seine Bedeutung hat, als die in seinem Banne Stehenden manchmal mechanisch alles das wiederholen, was sie noch zu beobachten vermögen.

Bei Einjährigen, die sich in ihrem Zivilleben schon in einer gehobeneren Stellung befinden und denen manchmal die Subordination um so schwerer fällt, als sie sich in vorgeschrittenen Lebensjahren befinden, kommt dieses unterdrückte Gefühl gelegentlich in der Trunkenheit zum Ausdruck.

Karl Ti. prakt. Arzt.

Dient nach dem Staatsexamen. Während der Studienzeit als firmer Trinker erprobt, sehr tolerant. In psychischer Beziehung in keiner Weise suspekt.

Am Ende eines sehr anstrengenden Manövers mit schlechten Quartieren zieht Ti. auf Feldwache unter Führung eines Leutnants, mit dem er sehr gut steht. Nachts holt Ti. auf einem Patrouillengange aus einem

benachbarten Dorfe eine Flasche Kognak, die er mit dem Leutnant und einem anderen Einjährigen zusammen ziemlich schnell austrinkt. Wird nachher auf Posten gestellt und vom Leutnant revidiert, der dann die Gegend abfragt. Ti. antwortet zunächst einige Zeit gar nicht, dann sehr schnippisch und höhnisch, wird plötzlich ganz blaß und sagt: „Das fragen Sie andere, Sie haben kein Staatsexamen gemacht, ich tue den Teufel und antworte Ihnen weiter“ und bricht zugleich in ein brüllendes Gelächter aus. Trotz energischen Ansprechens verweigert Ti. die Antwort, grimassiert dabei lebhaft und fuchtelt mit dem Gewehr herum. Als der — leicht angetrunkene — Leutnant ihm gütlich zuredet, führt er den Befehl langsam aus, antwortet mit leiser Stimme, abgehackt, bringt die meisten Sätze gar nicht zu Ende, ist über die Gegend vollkommen unorientiert.

Als er abgelöst wird, schläft er sofort fest ein. Am anderen Morgen weiß er noch unbestimmt, daß er auf Posten war, weiß aber nicht mehr wo. An die Gehorsamsverweigerung, die von dem Leutnant nicht weiter verfolgt wird, kann er sich absolut nicht entsinnen.

Hermann Bi. Torpedomatrose, 23 Jahre.

Stammt aus sehr guter Familie. Mutter Hysterika. Mutterbruder geisteskrank. Mutterschwester Epileptika. Halbschwester epileptisch. Lernte in der Schule schwer. Kam auf dem Gymnasium nur bis Quarta, wurde dann Kellnerlehrling, lief mehrere Male von da nach Hause und mußte zurückgebracht werden. Wechselte später häufig aus nichtigen Gründen die Stellung. Wurde dann später Steward auf großen Schiffen.

Trank ziemlich viel, konnte manchmal sehr viel vertragen, sobald er sich nur ein bißchen ärgerte, war es gleich mit ihm aus. Sobald ihn dann jemand erregte, fing er gleich Krakehl an.

1907. Eintritt bei der Marine. Nahm sich zuerst zusammen, weil er gerne dabei bleiben wollte. Bestand ein Examen als Rohrmeister mit „sehr gut“.

Führung genügend. Bis 1909 12 mal bestraft mit Mittel- und strengem Arrest wegen Ungehorsam, Achtungsverletzung, Entfernung vom Dienst, Belügen eines Vorgesetzten, Lachen im Gliede, grober Unordnung.

Am 3. Oktober kam er vom Urlaub zurück, lärmte auf dem Boote und beschwerte sich, daß die Fallreepslaterne nicht brenne. Als der Wachthabende Ruhe gebot, schnauzte er diesen fürchterlich an: „Du Pingel hast mir gar nichts zu befehlen.“ Als dieser ihm befahl, ruhig zu sein, gab er ihm einen Schubbs vor die Brust. Einen anderen Unteroffizier, der sich einmischte, beschimpfte er in gleicher Weise und schlug ihn ins Gesicht. Als dieser einen Offizier holte, schlug er den Unteroffizier mit der geballten Faust auf die Backe. Er habe gar nichts zu befehlen und solle sich erst einmal vorstellen. Die Unteroffiziere nannte er abwechselnd Du und Sie. Er kam ihnen leicht angetrunken, aber nicht betrunken vor, „konnte gut sprechen und nahm militärische Haltung an“. Anderen Zeugen kam er „mehr jähzornig als betrunken vor“.

Dem Offizier antwortete er auf die Frage, ob er betrunken sei: „Keineswegs“, er wäre sich bewußt, daß der Anwärter sein Vorgesetzter

gewesen sei. Er würde es in jedem anderen Falle so machen, wenn er hart angelassen werde, und brachte eine längere Entschuldigungsgeschichte vor. Den Befehl, unter Deck zu gehen, führte er aus, machte aber unten Krach und schimpfte den anderen Matrosen gegenüber über den Vorfall. Am anderen Morgen erklärte er, er wisse, was vorgefallen sei.

Nach Aussage der anderen Matrosen, mit denen er sich zusammen betrunken hatte, war er zuerst noch leidlich nüchtern, dann war er plötzlich fort und von da ab schwer angetrunken. Er hatte mindestens 15 Glas Bier und 6 Schnäpse getrunken. Ehe sie an Bord gingen, hatte er in einem Lokale längere Zeit geschlafen. Auf dem Wege nach dem Schiffe gab er immer verkehrte Antworten.

In der gerichtlichen Vernehmung, die 2 Tage später erfolgte, gab er an, er habe am Nachmittag im ganzen 25 halbe Liter Bier und Schnaps getrunken. Er sei angetrunken an Bord gekommen und habe geschimpft, daß die Fallreepslaterne nicht brenne und daß der Wachthabende schlafe. Den Oberanwärter, der ihm die Karte abnahm, habe er für einen Läufer gehalten, habe deshalb auch ruhig los geschimpft. Er wisse nicht, daß er auf dessen Vorgesetzteneigenschaft aufmerksam gemacht worden sei, auch nicht, daß er ihn zurückgeschubbst habe. Den Obermaschinistenmaat habe er für einen Kameraden gehalten und deshalb ruhig ins Gesicht geschlagen, weil er ihm die Mütze abgenommen habe.

In der Hauptverhandlung blieb er dabei, daß er zunächst ganz ruhig mit dem angeblichen Wachthabenden verhandelt habe. „Dann tauchte plötzlich ein Mann vor mir auf, den ich nicht kannte, der machte eine Bewegung, als ob er mich schlagen wolle. Ich kam ihm aber zuvor und schlug ihn zweimal an die Backe.“ Was dann passiert sei, wisse er nicht mehr, nur daß er noch weiter geschimpft habe, worauf er unter Deck gegangen sei.

Verurteilung zu 3 Jahren Gefängnis. Berufung, Revision. Zurückverweisung, da ein ärztliches Attest eingereicht wurde, daß er immer sehr schlecht gelernt habe, im Betragen besonders schlecht gewesen sei und sich bei Bestrafungen immer sehr verstockt gezeigt habe. Der Korvettenkapitän bezeichnete ihn als äußerst leichtsinnig.

Anstaltsbeobachtung.

Körperlich: Große empfindliche Schädelnarbe. Zusammengewachsene Augenbrauen. Fazialisdifferenz. Zungenzittern. Starke Dermographie. Lebhafte Sehnenreflexe.

Hält sich sehr zurück, spricht spontan fast gar nicht. Regt sich öfters über einen Nachbar auf, versetzt ihm auch mehrere Male Schläge. Kann es nicht mit ansehen, daß scheltende Kranke vom Wärter herausgebracht werden, will ihnen beispringen, ist hinterher sehr mürrisch.

Genügende Kenntnisse. Mäßiges Gedächtnis. Merkfähigkeit herabgesetzt.

An dem betreffenden Nachmittage habe er weder zu Mittag noch sonst etwas gegessen und getrunken. Weiß noch, daß er zuletzt nicht mehr tanzen konnte, kann sich aber absolut nicht erinnern, daß er sich längere Zeit von seinen Kameraden vollkommen getrennt hat, auch nicht, daß er geschlafen hat und wie er auf das Boot gekommen ist. Dann wisse

er wieder, daß er als einziger von seiner Korporalschaft im Boot gewesen sei und da schon Streit hatte. Dann habe er mit dem „Läufer" Streit gehabt, der ganz sicher nicht umgeschnallt gehabt habe. Was er gesagt habe, sei ihm ganz entfallen, da er so schwer betrunken gewesen sei. Es könne keine Rede davon sein, daß er geschubbst habe und handgreiflich geworden sei, denn davon sei ihm nicht das mindeste bewußt. Dann sei ganz plötzlich einer dagewesen, der ihm die Mütze weggenommen habe, und da sei es mit ihm Matthäi am letzten gewesen. Dem habe er ruhig eine gelöscht, da er ja nur im Unterzeug gewesen sei, und dann reiße seine Erinnerung vollkommen ab. Als der Offizier ihn am anderen Morgen fragte, ob er wisse, was er gemacht habe, habe er aus gewohnter Subordination jawohl gesagt, der habe ihm aber gar nicht gesagt, was er dann eigentlich getan haben solle. Er habe jedenfalls bei der ganzen Geschichte nicht gewußt, daß er einen Vorgesetzten vor sich gehabt habe. Er rege sich zu leicht auf und wisse im Moment nicht, was er tue, nachher sei er sich dessen meist bewußt, nur nicht wenn er was getrunken habe, dann fehle ihm immer ein Teil der Erinnerung.

Dann komme es ihn oft so schwindlig an, es werde ihm heiß und kalt, er müsse sich hinsetzen und nachher überlaufe ihn der kalte Schweiß. Er habe deshalb bei der Marine als Läufer auch 3 Tage wegen Ungehorsams gekriegt, weil er in einem solchen Zustande einen Befehl nicht ausführen konnte.

Der erblich außerordentlich schwer belastete, in geistiger Beziehung nicht besonders leistungsfähige Delinquent schläft nach sehr energischer Kneiperei ein und kommt im Dunkeln, als er schon durch das fehlende Brennen der Fallreeplaterne erregt ist, in Berührung mit seinem Vorgesetzten, der aus dem Dunkeln heraus plötzlich auftaucht und ihm brüsk die Mütze zur Feststellung des Namens abnimmt.

Der so ausgelöste Erregungszustand flaut plötzlich ab und macht einem äußerlich geordneten Verhalten Platz, als ein Offizier weiter in die Erscheinung tritt, ebenfalls eine Erscheinung, die wir in solchen Situationen sehr häufig beobachten und die nicht gegen das Pathologische des Zustands ins Feld geführt werden kann. Hier macht sich eben die größere Autorität geltend, das ruhige selbstbewußtere Auftreten, das eher alle widerstrebenden Neigungen unterdrückt und wenigstens nach außenhin das Verhalten in militärische Formen zwingt. Die Wirkung geht sofort wieder verloren, als der Berauschte in das niedere Milieu der dumpfen Kabine kommt. Am anderen Morgen ist es wieder die Subordination, die eine an und für sich glaubwürdige Amnesie vernichtet.

Schrö, Maschinenanwärter, 27 Jahre alt.

Keine erbliche Belastung. War abgesehen von einem Tripper und weichen Schanker immer gesund. Lernte gut, war nur faul. Lernte die Maschinenschlosserei.

Trat 1910 bei der Marine ein. Mangelhafte Führung. Bestraft wegen Urlaubsüberschreitung, Trunkenheit außerhalb des Dienstes, Achtungsverletzung, ungehörigem Benehmen auf dem Urlaub, mit Mittelarrest. Sonst dienstlich fleißig und als guter Heizer geschildert.

Nahm am 1. 5. 10 unter Führung eines Ingenieurs an einem Mannschaftsausflug auf Sylt teil. Trank in einer Wirtschaft 6—7 halbe Glas Bier und ließ sich seine Feldflasche für 50 Pf. mit Kümmel füllen, die er zusammen mit einem anderen Heizer auf dem Rückwege austrank. Beide trennten sich von der übrigen Truppe und gingen in einem anderen Dorfe in eine Wirtschaft. Der Ingenieur ging nach und wies sie aus der Wirtschaft. Sie führten den Befehl nur langsam aus. Nachher ging Schrö. nochmals in die Wirtschaft und verlangte, austrinken zu dürfen, da er bezahlt habe. Erst nach dreimaliger Aufforderung verließ er wieder das Gastzimmer. „Er gab sich den Anschein eines leicht Angetrunkenen, konnte aber gerade gehen und deutlich sprechen."

An Bord nahm er dem Maschinistenmaat beim Abendessen den Speck fort, gab ihn auch trotz dreimaliger Aufforderung nicht wieder her, sondern versuchte, sich ein Stück mit dem Messer abzuschneiden. Als der Maat ihm den Speck wegnahm, führte Schrö. ungehörige englische Redensarten und hielt ihm eine gefüllte Teeflasche vor das Gesicht. Auf den Befehl, das zu unterlassen, sagte Schrö., er sei kein dummer Junge, wohl aber der Maat, duzte ihn, bezeichnete ihn als „alten Glatzkopf" und fuhr ihm zweimal mit der Hand über den glatten Schädel. Dem Pumpenmeister, der dieser Szene ein Ende machte, schnitt er eine Grimasse. Bei der Ausgabe der Hängematten lief er nachher vor der Front auf und ab, indem er an dem einen Fuße einen alten Holzstiefel trug, den er an Land gefunden hatte. Dem Befehl, einzutreten, kam er nur langsam und widerwillig nach. Als er den Stiefel ausziehen sollte, hielt er dem Vorgesetzten den Fuß hin, als solle dieser ihn ausziehen. Im Gliede sprach er dauernd vor sich hin. Später wollte er sich eine Zigarette anzünden. Auf den Befehl, dies zu unterlassen, erwiderte er, er könne eine Zigarette in der Hand halten, wenn er wolle.

In der Vernehmung gab er an, er sei zurückgeblieben, weil er nicht mehr habe weitergehen können, habe sich deshalb auch in den Sand gesetzt und die Stiefel ausgezogen. Als die Truppe gekommen sei, seien sie in die Wirtschaft gegangen. Die Vorgänge in der Wirtschaft erzählt er bis zu dem Momente, in dem er den Ingenieur bat, austrinken zu dürfen.

Von da ab will er nichts mehr missen, auch nicht wie er an Bord gekommmen sei.

Sein Begleiter sagte aus, Schrö. sei angetrunken, nicht aber stark betrunken gewesen. Das bestätigten auch die anderen Zeugen: sein Verhalten sei nicht besonders auffällig gewesen, er habe sich nicht anders benommen wie jeder Angetrunkene. Nur ein Zeuge erklärte, Schrö. sei stark angetrunken gewesen und habe hin und her geschwankt. Die Zeugen nehmen im übrigen an, es habe sich beim Abendessen nur um einen Scherz gehandelt.

Allgemein wurde erklärt, daß Schrö. den Alkohol schlecht vertrage: im angetrunkenen Zustand sei er streitsüchtig und mit ihm

nicht auszukommen. Am nächsten Morgen habe er keine Erinnerung an die Vorfälle. Doch begehe er in der Trunkenheit nicht immer Ausschreitungen.

Der Marinestabsarzt Dr. W. nahm an, daß Schrö. sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit befunden habe. Auf dies Gutachten hin erhielt Schrö. wegen Trunkenheit außer Dienst 7 Tage strengen Arrest. Doch wurde eine gerichtliche Verhandlung durchgeführt, und man beschloß

Anstaltsbeobachtung.

Aus dem körperlichem Zustande ist hervorzuheben: Steiler Gaumen, Spitzohr. Mehrere Tätowierungen. Lebhafte Sehnenreflexe.

Von Anfang an vollkommen orientiert. Hat ein gutes Urteil über seine Lage. Gleichmäßige Stimmung. Im Anfange etwas gereizt. Macht sich keine Gedanken über den Ausgang, war zuletzt ganz vergnügt, vertrieb sich die Zeit, so gut es ging, und fing eine Liebschaft mit dem Mädchen des greisen Direktors an. Keine Reizbarkeit. Mit einer eventuellen Bestrafung war er ganz einverstanden, in die Anstalt habe er gar nicht gewollt. Er sei nicht geisteskrank, und die Beobachtung bedeute für ihn nur eine Verschärfung der Strafe.

Über seine strafbaren Handlungen bezw. die Erinnerungsverluste machte er ganz genau dieselben Angaben wie bei den gerichtlichen Vernehmungen. Sie beginnt demnach mit der zweiten Zurechtweisung durch den Ingenieur, nachdem schon für die vorherhergehenden Vorgänge die Erinnerung dämmerhaft gewesen war. Sie kehrt von dem Moment ab wieder, als er um Mitternacht von einem Heizer auf dem Kloset bemerkt wurde. Er habe sich darauf gleich angezogen und sei zum Dienste in den Heizraum gegangen. Er sei schläfrig gewesen, habe sich häufig gegen die Wand angelegt und sei oft vom Maschinenmaat angestoßen worden. Am nächsten Morgen habe er Kopfschmerzen gehabt.

Der betreffende Tag sei sehr heiß gewesen, sonst sei aber nichts besonderes vorgefallen. Er habe in Ka. nur ein Butterbrot gegessen zum Mittagsessen sei es gar nicht gekommen.

Schrö. besaß nur geringe Schul- und Allgemeinkenntnisse. Geringes Interesse für die politischen und Zeitereignisse. In seinem speziellen Wirkungskreise wußte er sehr gut Bescheid. Geringes Kombinationsvermögen.

Bemerkenswerte Erscheinungen aus seinem Vorleben waren nicht zu ermitteln.

Das Gutachten nahm weder eine Geisteskrankheit noch eine psychopathische Konstitution an, nicht einmal ein geringer Schwachsinn bestand. Zu berücksichtigen war, daß der ziemlich starke Alkoholgenuß an einem heißen Tage in den so gut wie leeren Magen hinein erfolgt war. In Ka. kam der Ärger dazu, daß er das bezahlte Bier nicht austrinken durfte. Nach außen hin machte er nicht einen erheblich betrunkenen Eindruck, jedenfalls nicht den der sinnlosen Betrunkenheit. Auffällig war nur auf dem Rückweg die

Veränderung in der Haltung und der stumpfsinnige Gesichtsausdruck, während er beim Abendessen wieder eine gehobene übermütige Stimmung zeigt, aus der heraus die Handlungen erfolgen. Auch sein Verhalten bei der Ausgabe der Hängematten erscheint nur als Ausfluß der kurzsichtigen Handlungsweise des Betrunkenen. Orientiert war er immer. Nachher tut er wieder seinen Dienst, wenn er auch schläfrig ist.

Das ganze Verhalten war frei von Erscheinungen, die nicht zum Bilde des gewöhnlichen Alkoholrausches gehören. Auffallend erschien nur die totale Amnesie, die vielleicht dadurch bedingt war, daß die einzelnen Vorfälle im Rahmen des Alltäglichen bleiben. Aber auch zugegeben, daß er sie hatte, fällt er doch nicht aus dem gewöhnlichen Rausch heraus, obgleich seine Aussagen glaubhaft erschienen. Greifbare Symptome des pathologischen Rausches fehlten.

Bruno La. Heizer, 23 Jahre.

Keine erbliche Belastung. In der Schule mittelmäßig beanlagt, sehr faul, besuchte die Schule mangelhaft, wurde aus der III. Klasse entlassen.

War immer gesund. Keine epileptischen Antezedentien. Ging als Schiffsjunge zur See, wurde später Kohlenzieher und Heizer.

Trank nicht viel, konnte viel vertragen. Wenn er angeheitert war, ging er nach Hause.

Tritt 5. 12. 07 als Heizer in die Marine ein. Schlechte Führung. Bestraft wegen Straßenunfugs.

6. 6. 09 drängt er sich, als er abends vom Urlaub kommt, zwischen zwei Maaten durch und stößt den einen mit der Faust ins Gesicht. Trotz des Befehls, an Bord zu gehen, biegt er in eine Querstraße. Eingeholt und befragt, was er wolle, sagt er in ganz vernünftigem Tone: „Ich erkenne Herr Maschinistenmaat an der Mütze." Beim Gehen schwankte er. Nach Annahme des Maaten war er sehr betrunken, er machte auf ihn einen sehr nervösen Eindruck, so daß ihm Zweifel kamen, ob er seiner Sinne mächtig sei. Außer der vernünftigen Anrede sprach er lauter sinnloses Zeug.

Eine Stunde später läuft er an einem Marinestabsingenieur vorbei und schlägt eine neben ihm gehende Dame mit beiden Fäusten auf die Brust. Als der Ingenieur sich einem vorüberkommenden Divisionsschreiber vorstellt und La. den Dienstgrad hört, läuft er mehrere 100 m die Straße herunter und stellt sich, als er eingeholt wird, mit dem Rücken gegen die Mauer, greift in die Tasche und verteidigt sich. Ein Zivilist, der ihn begleitet, sucht ihn zu beruhigen, wird aber von La. ohne weiteres in ein Handgemenge verwickelt.

Der Ingenieur hielt ihn nicht für sinnlos betrunken, da er ja die ganze Strecke ohne Schwierigkeit gelaufen sei. Dem Schreiber erklärte er, er gehöre gar nicht zur Marine, und redete lauter sinnloses Zeug, gab aber nachher seinen Namen richtig an, obgleich in seiner Mütze ein anderer Name stand. Er erkannte den Schreiber als Vorgesetzten und folgte dem Befehl, an Bord zu gehen. Dann taumelte er wieder,

fuchelte mit den Händen in der Luft herum und redete sinnloses Zeug.

La. erklärte in seiner Vernehmung, er wisse noch, daß er an dem betreffenden Nachmittag in 3 Lokalen gewesen sei. Vorher habe er sich den ganzen Tag geärgert, ohne zu wissen, warum, wie immer, wenn er so seine Trinkanfälle kriege. Er habe wieder getrunken, um das Gefühl loszuwerden. Wieviel er getrunken habe, wisse er nicht, auch nicht, was dann vorgefallen sei. Morgens um $^{1}/_{2}$4 Uhr habe er sich an der Wi., $1^{1}/_{2}$ von Ki., an eine Kirche gelehnt. Betrunken sei er nicht gewesen. Er sei zum ersten Male seit 6 Monaten an Land gewesen.

Einen ähnlichen Anfall habe er Weihnachten vorher in Wi. gehabt. Da sei er, nachdem er am Nachmittage ein paar Glas Bier getrunken habe, am Bord gekommen, habe seine Hängematte genommen, dann habe plötzlich die Erinnerung aufgehört.

Machte sonst im Dienste einen verständigen Eindruck, war ganz brauchbar. Ging sehr wenig an Land, wenn er es aber doch tat, hatte er sein „Quartal“. Am anderen Morgen war er dann immer sehr niedergeschlagen.

Bei dem oben erwähnten Vorfalle kam er mit einem Maaten vom Lande zurück. Plötzlich zog er seinen Überzieher aus und wollte über Bord springen. Vorher war er am Lande zwar angeheitert gewesen, hatte sich aber gar nicht auffällig benommen. Jetzt war er sehr aufgeregt. Der Oberleutnant suchte ihn zu beruhigen, La. redete aber ganz wirres Zeug, so daß er ins Schiffslazarett gebracht werden mußte. Auf Fragen antwortete er nicht, sondern schlief sofort ein. Nach Aussage des Assistenzarztes Dr. B. ließ er sich hinfallen und benahm sich wie geistesabwesend. Am anderen Morgen fehlte ihm vollkommen die Erinnerung für die Vorfälle. Der Arzt billigte ihm den § 51 zu: er sei ein ruhiger und friedliebender Mann, der gegen Alkohol wenig widerstandsfähig sei.

Anstaltsbeobachtung.

Körperlicher Befund: Auf dem Schädel 2 oberflächliche, verschiebliche Narben. Zunge zittert fibrillär. Würgreflex aufgehoben. Sehnenreflexe sehr lebhaft. Gefühlsempfindung herabgesetzt.

Fällt nicht weiter auf, nur schließt er sich von seiner Umgebung ab. Ist mehrere Male ganz verdrossen, sitzt für sich allein herum. Leise monotone Sprache.

In der Unterhaltung ziemlich gleichgültig. Geringe Kenntnisse.

Bleibt bei seiner früheren Schilderung der Vorgänge.

Es sei so gekommen wie immer, wenn er das Gefühl habe, daß er trinken müsse. Dann ärgere ihn die Fliege an der Wand, er sei mit sich selbst unzufrieden und könne nicht arbeiten, nicht lesen. Dann fange er an zu trinken und dann werde er auch meist so betrunken, daß er nicht wisse, was er tue, und verliere auch nachher regelmäßig die Erinnerung dafür. Vom ersten Male weiß er noch, daß er seine Hängematte aus dem Kasten nahm und über die Schulter warf. Am Morgen habe er um sich geblickt und im Lazarett gelegen.

Vom zweiten Male weiß er noch alle Einzelheiten und Unterhaltungen,

die er in den verschiedenen Lokalen geführt hat. Wie er aus dem letzten Lokal wegging, weiß er nicht mehr. Dann merkte er um $^1/_2$4 Uhr, wie er auf der Wi. an der Kirche stand und keine Mütze auf dem Kopfe hatte. Von da ab sei er an Bord gegangen und ganz ordentlich gewesen.

Der sonst dem Alkohol nicht ergebene und nicht gegen Alkohol resistenzlose Mann hat zuweilen in anscheinend ziemlich regelmäßigen Abständen sein Quartal, in dem er mehr wie sonst trinkt und dann gar nicht mehr zu gebrauchen ist.

Insofern hatte er Glück, als der jetzigen strafbaren Handlung eine ähnliche Attacke vorausgegangen war, bei der er nicht kriminell wurde, sich aber eine rechtzeitige ärztliche Beobachtung und die Erkennung der Krankhaftigkeit dieses Zustandes erwirkt. Der jetzige Anfall ist dadurch gekennzeichnet, daß er in außerordentlich drastischer Weise ein Nebeneinanderherlaufen von vollkommen geordneten militärischen Automatismen und sinnlosesten Handlungen zeitigt und daß der Kranke in seinem ganzen äußeren Verhalten die deutlichen Zeichen einer psychischen Abweichung von der Norm zur Schau trug.

Auch wenn der Kranke nicht eine reine Form der Quartalsäufersucht, der Dipsomanie, verkörpert, ist es wieder ein Beweis dafür, daß die Quartalssäufer in diesen Zuständen häufig gegen den Alkohol intolerant sind. Für gewöhnlich ist er dem Alkoholmißbrauch in keiner Weise zugetan. Wenn er dann trinkt, kann er eine ganze Menge vertragen. Erfolgt die Alkoholaufnahme aber als Ausdruck seiner periodischen Verstimmung, dann verfällt er so gut wie ausnahmslos den pathologischen Formen der Rauschzustände.

Ob in dem Krankheitsbilde ein epileptischer Anteil vorhanden war, ließ sich nicht mit Sicherheit feststellen. Ebensowenig lagen Anhaltspunkte dafür in dem nächsten Falle vor, der dem Zivilleben entnommen ist.

Heinrich Ra. prakt. Arzt, 43 Jahre alt.

Normale Entwicklung. Keine epileptischen Antezedentien. Kein Schädeltrauma, abgesehen von verschiedenen sehr kräftigen Schmissen. Sehr stark von sich eingenommen, reizbar, neigt zu Eigenbeziehungen.

Ausgesprochener Quartalssäufer. Ist dann mehrere Tage gar nicht zu gebrauchen, muß mit der Praxis aussetzen. Seine Frau läßt ihn in dieser Zeit nicht Auto fahren, weil er in diesem Zustande in der rücksichtslosesten Weise drauf losfährt.

In der Zeit zwischen seinen Quartalen ist er mäßig und zeigt dabei eine sehr gute Toleranz.

1913 fällt in ein Quartal der Kampf mit den Kassen, in dem er eine führende Stellung einnimmt. Im Anschlusse an eine Verhandlung mit den Kassenvertretern, in der er sehr schnell und viel trinkt und in der Diskussion außerordentlich brüsk und ausfallend wird, verschwindet er plötzlich von J., einer kleinen Stadt in der Nähe von Hannover,

ohne daß er Abschied von seiner Familie genommen hat. Am Tage darauf findet er sich in einem Chausseegraben in der Nähe von Soest wieder, ohne Paletot, mit ungenügenden Barmitteln. Hat noch eine ganz dämmerhafte Erinnerung an die Kassensitzung, weiß, daß er auf einem Bahnhofe ausstieg, später durch eine unbekannte Stadt ging, im übrigen vollkommene Aufhebung der Erinnerung.

Sonst keine amnestischen Zustände. Keine Anhaltspunkte für eine beginnende Paralyse.

Wilhelm Bü. Matrosenartillerist, 30 Jahre alt.

Eltern kränklich, sonst keine Heredität.

Lernte gut. In der Lehrzeit sehr unstet, ging dann zur See, kam sehr viel herum.

1900 bestraft wegen Körperverletzung. Entschuldigt sich schon damals damit, wenn er aufgeregt sei, wisse er im Augenblick nicht, was er tue. Wenn er trinke, habe er keine Besinnung mehr. Wenn er angetrunken sei, neige er zur Streitsucht. Manchmal könne er eine ganze Menge vertragen und manchmal werde er von der geringsten Kleinigkeit betrunken. Dann sei ihm schon das Portemonnaie fortgenommen worden, ohne daß er es gemerkt habe.

Tritt 1900 in die Marine ein. Führung schlecht. Bestraft wegen Körperverletzung, Bedrohung, Ungehorsams. 1904 9 Monate Gefängnis und Versetzung in den Soldatenstand zweite Klasse wegen gefährlicher Körperverletzung und Fahnenflucht. Später noch mehrere Male bestraft wegen Ungehorsams und Urlaubsüberschreitung.

Entfernt sich am 10. 9. 05 heimlich nach dem Revidieren. 8 Tage später findet ihn ein Unteroffizier, wie er in einer Kneipe damit renommiert, am Nachmittag in einer Schlägerei einige Stiche abbekommen zu haben, er habe auch schon 28 Monate in Kö. gesessen. Als der Unteroffizier droht, eine Patrouille zu holen, meint Bü. höhnisch, das solle er man ruhig. Als jener mit einer Patrouille zurückkehrt, ruft er, „da kommt der Hund, der Sauspinner“, sticht ihn, als er ihn festnehmen will, mit einem Messer in die Hand und ergreift dann die Flucht.

Nach dem Berichte anderer Zeugen hatte er vorher mit allem möglichen geprahlt und gedroht, er werde noch den Spinnern den Hals abdrehen, da er doch bald entlassen werde. Auf mehrere Beschwichtigungsversuche anderer Unteroffiziere antwortete er mit frechen Redensarten. Auf dem Wege zur Wache flehte er den Unteroffizier an, er möge doch nichts aus der Sache machen.

Auf der Wache entwischte Bü., besuchte ein Mädchen, mit der er ein Verhältnis hatte, und erzählte, er habe 14 Tage Urlaub, um dann nach einiger Zeit wieder zu verschwinden.

5 Jahre später wird er dann in Dülmen verhaftet, weil er gebettelt und Drohungen ausgestoßen hat. Er führt einen falschen Namen. Als ihm die Türe gewiesen wird, bedroht er den Hausbesitzer mit einer Krücke, zückt das Messer und droht mit Bauchaufschneiden.

Er roch dabei nach Schnaps, die Zeugen hielten ihn für angetrunken, nicht aber für sinnlos betrunken. Als der Polizist ihn verhaftete, ging er ruhig mit: Bei der Festnahme drohte er und gab ganz

falsche Personalien an. Er räumte ein, gebettelt zu haben. Daß er jemanden geschlagen habe, wollte er nicht mehr wissen.

Als er zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt wird, gibt er plötzlich seine richtigen Personalien an und gesteht ein, 1905 desertiert zu sein, da er eine Schlägerei mit einem Vorgesetzten gehabt habe. In Wi. erklärt er dem Untersuchungsrichter, er könne sich nicht darauf besinnen, in der Nacht vom 16./17. 05 mit einem Unteroffizier einen Streit gehabt zu haben. Er sei sinnlos betrunken gewesen, erst am nächsten Morgen habe man ihm gesagt, was er getan habe. Da habe er sich das so zu Herzen genommen, daß er desertiert sei. Er müsse zugeben, daß er gegen die Vorgesetzten tätlich geworden sei, aus eigener Erinnerung wisse er nichts davon. Sobald er Alkohol zu sich nehme, begehe er Exzesse, für die er am anderen Tage nicht die geringste Erinnerung habe. Gerade so sei es bei seiner letzten Tat in Bü. gewesen.

Anstaltsbeobachtung.

Körperlich: Mehrere schwerere verwachsene druckempfindliche Schädelnarben. Fazialisdifferenz. Starkes Zungenzittern. Angewachsene Ohrläppchen. Unregelmäßiger Puls. Kniescheibenreflexe gesteigert. Rombergsches Phänomen. Zahlreiche Tätowierungen.

Klagt viel über Kopfschmerzen. Ermüdet beim Sprechen sehr bald. Ruhige gleichmäßige Stimmung. Faßt sehr gut auf. Gute Kenntnisse. Ausgezeichnetes Gedächtnis.

Monatelang könne er das Bier entbehren, vertrage es auch ganz gut, bis zu 15 Glas, nur beim Tanzen gehe es in der letzten Zeit schlechter. Vor der Militärzeit sei er abends einmal hingeschlagen und habe sich ein paar Kopfwunden zugezogen. Nachher sei es in der Trunkenheit immer gleich mit ihm ganz ausgewesen. Zuerst habe er dann, wenn er beim Militär beim Biere saß, nicht den Weg zurückfinden können, obgleich er gewußt habe, was darauf stand, und sei mehrere Male wegen Urlaubsüberschreitung und zuletzt sogar wegen Fahnenflucht verurteilt worden. Wenn ihm in der Trunkenheit etwas in den Kopf komme, gehe er einfach weg.

Wenn ihn dann die Reue ankomme, sei es meist zu spät, und dafür habe er das eine Mal 9 Monate Gefängnis bekommen.

Diesmal habe er den ganzen Nachmittag getanzt und getrunken. Zu Abend gegessen habe er nicht. Wie sich die ganze Sache entsponnen habe, wisse er absolut nicht, er könne nicht sagen, daß er Streit bekommen habe, wenn er das auch für sehr möglich halte. Er wisse nicht, daß er einen Vorgesetzten beleidigt oder gar verletzt habe und daß er auf dem Wege zur Wache irgendwelche Äußerungen getan habe. Er könne überhaupt nicht sagen, wie er in das Café gekommen sei, weil er da sonst nie hingegangen sei. Am anderen Morgen sei er auf der Wache gewesen und da habe ihm der Posten gesagt, er habe mit Unteroffizieren Streit gehabt. Dann wisse er wieder nicht, daß er zur Kaserne gebracht worden sei; wie er fortgelaufen sei, könne er nicht sagen, erst in Di. sei er ganz wieder zu sich gekommen und habe gewußt, daß er keinen Urlaub mehr habe. Weshalb er nicht wieder zurückgegangen sei, wisse er nicht, er sei noch ganz duhn gewesen, es habe ihn nur ge-

trieben, daß er fortkam. Dann habe der Drang auch aufgehört, er habe aber eingesehen, daß es nun zu spät sei, und so sei er ganz von der Truppe weggeblieben.

Sehr wahrscheinlich spielt auch hier die Schädelverletzung die bekannte ätiologische Rolle in der Erwirkung der Intoleranz gegen den Alkohol, die schon früher sehr auffällige Schwankungen gezeigt hat. Seine Unzurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tat wird deshalb besonders stark angezweifelt, weil er zuerst mit der kommenden Tat gedroht hatte und hinterher sofort um gutes Wetter bittet.

Ob er tatsächlich die Desertion in einem unbewußten Zustande begangen hatte, erschien außerordentlich zweifelhaft. Sonst allerdings bildet auch gerade die Zeit nach solchen schweren alkoholistischen Exzessen für das Fortdämmern beim Militär einen besonders guten Boden.

Wilhelm Kla. Heizer, 22 Jahre alt.

Mutter leidet an Schwindelanfällen. Vater sehr aufgeregt. Machte als Kind viele dumme Streiche, lief oft tagelang aus der Schule fort. Wohnte einer Brauerei gegenüber, war mit dem Sohne des Besitzers befreundet, konnte deshalb so viel Bier trinken, wie er wollte, kam öfters betrunken in die Schule.

Fängt an, in der Brauerei zu arbeiten, trinkt außerordentlich viel. Kommt zur Eisenbahnbetriebswerkstätte. Kaufte sich oft eine Flasche Schnaps und verbirgt sich in dem Wald. Wird dann aus verschiedenen Arbeitsstellen wegen Trinkens herausgeworfen. Muß häufig auf der Polizeiwache ausgenüchtert werden.

Keine Schwindelanfälle. Keine Zustände, von denen er nachher nicht wußte, was er getan hatte.

Diensteintritt 1908. Nach einem Jahre 9 mal bestraft wegen Unordnung, ungebührlichen Benehmens, Ungehorsam, Schlägerei, Trunkenheit, Lärmens in der Arrestzelle in angetrunkenem Zustande.

Läuft einmal in angetrunkenem Zustande, weil er sich beleidigt glaubt, vom Dienste weg.

Im Juli 1910 sehr aufgeregt, nachdem er sich in der letzten Zeit gut geführt hatte. Behauptet, er sei vom Schwimmlehrer drangsaliert und beschimpft worden. Ist jetzt nüchtern. Trifft abends auf dem Garnisonurlaub mit anderen Heizern zusammen. Sie verspäten sich, klingeln an der Kasernenhintertüre und behaupten, sie seien ausgetreten. Er erscheint dabei betrunken. Sie machen sehr viel Lärm, Kla. droht, er werde über den Zaun steigen, gehorcht dem Wachthabenden zunächst, läuft dann aber fort und kommt erst auf Befehl des Offiziers wieder.

Am anderen Morgen geht er zur Stadt. Als ihn der Stubenälteste fragt, was er schon wieder draußen wolle, wankt er hin und her, scheint aber sonst nicht betrunken. Erscheint erst am nächsten Nachmittage wieder.

In der Vernehmung erklärt er, er habe sich infolge der schlechten

Behandlung durch den Schwimmlehrer betrunken. Da er seit 8 Wochen keinen Alkohol mehr getrunken habe, habe er nichts vertragen können.

Er entsinne sich nicht genau, ob er am Tore geklingelt habe. Er wisse nur dunkel, daß jemand an der Kasernentüre schimpfte. Am anderen Morgen, an dem er sich außerordentlich verstimmt und verdrossen fühlte, nahm er die erste Garnitur und Unterzeug zum Verkaufen mit, ging in mehrere Wirtschaften, zuletzt in ein Ballokal, in dem er tanzte. Dabei sei er so betrunken geworden, daß er nicht mehr wußte, was weiter passiert sei. Als er zu sich kam, lag er mit einem Frauenzimmer zusammen im Bett und erfuhr, daß er in Je. war. Er ging zurück und meldete sich in Wi. bei seinem Vorgesetzten.

Anstaltsbeobachtung.

Sehr kräftige Entwicklung, fiel nicht auf. Zeitweise sehr närrisch und verdrossen, ließ sich durch unzufriedene Elemente aufhetzen.

Er habe den Alkohol sehr verschieden vertragen, oft sehr gut, besonders schlecht aber, wenn er lange in Arrest gewesen sei.

Nachdem er beim Militär einmal bestraft worden sei, sei ihm alles egal geworden. Dabei habe er ordentlich Angst vor dem Arrest, da simuliere er den ganzen Tag herum, müsse viel ohne Grund lachen und dann wieder ohne jeden Grund aufschreien.

Über den Schwimmlehrer habe er sich den ganzen Tag geärgert. Das habe er von seinem Vater geerbt. Am Abend habe er eine ganze Menge in den Ärger hinein getrunken. Erst später habe er erfahren, daß er zuletzt noch in mehreren Lokalen gewesen sei.

An der Kasernenpforte sei ihm sehr trübe vor den Augen gewesen, er habe nicht gewußt, wen er vor sich gehabt habe. Was in der Kaserne passiert sei, dafür fehle ihm ganz die Erinnerung.

Da er am anderen Morgen kein Geld mehr vorfand und die wüste Stimmung anhielt, verkaufte er sein Zeug und fing an, weiter zu trinken. Am Tage aß er unregelmäßig und fing wieder früh an zu trinken. Das letzte, was er noch weiß, ist, daß die älteren Frauenzimmer in der Kneipe einen ausgaben. Dann fand er sich am Morgen in dem von Wi. 3 Stunden entfernten Jever mit einem ältlichen Frauenzimmer im Bett.

Der Kranke blickt trotz seiner Jugend auf eine recht ausgeprägte alkoholistische Vergangenheit zurück, die ihm offenbar schon eine ziemliche Intoleranz eingebracht hat. Diesmal hatte er vor seiner ersten Betrunkenheit einen schweren quälenden Affekt auszuhalten gehabt. Dann kommt wieder das übliche Versagen, als ihm die Mauer in den Weg kommt, und eine Steigerung des Rauschzustandes ist die Folge.

Am anderen Morgen wirkt die Depression nach, die sich mit den Symptomen des Katzenjammers verbindet. In diese Stimmung hinein trinkt er dann los, mit dem Eifer, den dieser als „billiger Jakob“ bekannte Zustand auszeichnet, dem jedes Getränk zum Durstlöschen

genügt. Es ist bekannt, daß sich die Resistenzlosigkeit in diesem Zustande noch bedeutend steigert.

Wenn der Zustand am vorigen Abend vielleicht noch der Anzweiflung entgehen kann, spricht das ganze Milieu, aus dem heraus sich diese zweite prolongierte Alkoholvergiftung entwickelt, dafür, daß er tatsächlich dem Pathologischen immer mehr verfiel. Nach seiner ganzen Schilderung machte es einen durchaus glaubhaften Eindruck, daß er schließlich in tiefster Unbewußtheit im Bette einer wildfremden alten Dame erwachte, in deren abgelebten Armen sein militärisches Pflichtbewußtsein so schnell erstarkte, daß er sich löwenmutig sofort wieder der Fahne stellte.

Wenn man sich das ganze Wesen des pathologischen Rausches noch einmal zusammenfassend vor Augen hält, wenn man sich die Schwierigkeiten in der Abgrenzung gegen die normale Betrunkenheit vergegenwärtigt, die Verschiedenheiten in der Auffassung, die wir bei den berufensten Vertretern der forensischen Psychiatrie in manchen Punkten nachweisen können, die Hindernisse, die der Beobachtung der Tat entgegenstehen, und die reichen Fehlerquellen, die sich für die zusammenfassende Beurteilung nachher sonst erschließen, wenn man sich bewußt bleibt, daß dem Subjektivismus hier immer stets eine weite Domäne offenbleibt, dann braucht man nicht auf die Gefahren hinzuweisen, die noch durch die Simulation und Aggravation heraufbeschworen werden.

Wenn schon der strafmildernde Einfluß der Trunkenheit so bekannt ist, daß der Ausdruck: „sich mildernde Umstände antrinken" sich im Kreise zünftiger Verbrecher oft nicht nur einer theoretischen Bedeutung erfreut, so gilt das noch mehr von der forensischen Bedeutung der „sinnlosen" Trunkenheit, die ja an und für sich die prägnanteste Verdeutschung aller dieser Termini technici darstellt und vielleicht überhaupt die beste Bezeichnung für ihn wäre. Nur der Dämmerzustand im allgemeinen vermag ihr auf diesem Gebiete erfolgreich Konkurrenz zu machen. Insbesondere ist die Bedeutung der Amnesie jedem Delinquenten, der etwas auf sich hält, so intensiv erschlossen, daß man schon aus diesem Grunde immer mit großer Reserve an ihre Verwertung herangehen muß. Vor allem, wenn es sich um lange totale Erinnerungsausfälle handelt, für die sich im Vorleben nicht der geringste Analogiefall nachweisen läßt.

Diese Neigung der Delinquenten zu den blühendsten angeblichen Erinnerungsausfällen ist so allgemein, daß man sie schon geradezu als etwas Selbstverständliches ansieht und den Begriff der Simulation kaum noch in der Beurteilung in ausgesprochener Weise hervorhebt.

Ferdinand Be. Handlungsgehilfe 24 Jahre alt.

Erbliche Belastung liegt nicht vor.

War immer sehr reizbar, ging bei geringfügigen Anlässen mit dem Messer auf den Bruder los. Zunächst normale Entwicklung. 4 mal vorbestraft wegen Untreue, Betrugs, Unterschlagung.

Besuchte die höhere Bürgerschule, lernte gut. Beim Militär Tripper.

Mit 8 Jahren großen Schreck, indem er ins Wasser fiel. Später schwere Verletzung des rechten Auges.

Mit 18 Jahren war er drei Monate in Il. wegen Kopfschmerz, Blutandrang nach dem Kopfe, Zwangsvorstellungen. Glaubte immer, etwas vergessen zu haben. Machte sich viele Gedanken wegen des Trippers.

In einer Fabrik beging er eine Unterschlagung. 6 Monate Gefängnis. Bekam seitdem sehr schwer Stellungen, verbummelte, trank viel Bier.

Wird Juni 1896 durch die Polizei ins städtische Krankenhaus Ha. eingeliefert. Antwortete in heftig erregtem Tone.

Habe am Abend vorher wieder sehr heftige Kopfschmerzen gehabt, dabei das Gefühl, daß er verfolgt werde. Jetzt habe er Herzklopfen und das Gefühl, einen eisernen Reif um den Kopf zu haben. Das sei daher gekommen, daß er vorher so viel getrunken habe.

Am Ende der Behandlung kommt heraus, daß er eine 7 monatliche Gefängnisstrafe wegen Betrugs abzumachen hatte.

Diagnose: Neurasthenie.

War seitdem sehr aufgeregt, arbeitete so gut wie gar nicht, trieb sich herum, soll aber nicht getrunken haben. Sehr jähzornig, schimpfte seine Familie in der gemeinsten Weise aus. Bezahlte seine Miete nicht, pumpte alle möglichen Leute an. Vertauschte schließlich im Gerichtsgebäude den wunderschönen Hut des Herrn Staatsanwaltes mit seinem eigenen schäbigen Deckel.

Wird 12. 9. 96 von der Polizei in Schutzhaft genommen, weil er sich wie ein Wahnsinniger gebärdet. Macht furchtbaren Spektakel, geht mit dem Kopfe gegen die Wand. Wird in Fesseln von 3 Schutzleuten in das städtische Krankenhaus gebracht.

Riecht sehr stark nach Alkohol.

Sehr widerspenstig, verletzt einem Wärter die Hand. Als er in die Zelle gebracht werden soll, wird er plötzlich ganz ruhig und geordnet, fängt an zu weinen und bittet, ihn nicht zu isolieren. Läuft dann aus dem Bett heraus und macht einen derartigen Spektakel, daß er doch isoliert werden muß. Singt in der Zelle laut, zerreißt sein Hemd, drapiert mit den Fetzen die Beine, behauptet in der Irrenanstalt zu sein.

Nachträglich stellt sich heraus, daß er vor der Polizeiwache in auffälliger Weise auf und ab gegangen war und schließlich in ostentativer Weise Miene gemacht hatte, sich ins Wasser zu stürzen.

Klagt am anderen Morgen über Kopfschmerzen. Will von dem ganzen gestrigen Tage nichts mehr wissen. Er könne sich nur ganz dunkel erinnern, daß er in der Nacht Männer gesehen habe, die ihn töten wollten.

Klagt in der Folgezeit über unerträgliche Kopfschmerzen, nimmt den Medizinschatz sehr stark in Anspruch. Geht nachts einmal zum Wärter ans Bett: am Fenster habe ein Mann gestanden, der ihm gewinkt und gedroht habe. Will auch später öfters Kerle neben dem Bette stehen sehen.

Klagt immer über schlechten Schlaf, Stuhlverstopfung, Blutandrang nach dem Kopfe. Seine Klagen über schlechten Schlaf werden als Übertreibung festgestellt. Will einmal das Gefühl haben, als ob der ganze Körper absterben solle und als ob ihm das Blut nach dem Kopfe ströme. Zeitweise sehr unzufrieden, beteuert ganz spontan, daß er sich nicht verstellen könne.

In Gegenwart der Ärzte zeigt er ein leidendes Gesicht, bei den Kranken macht er seine Witze und poussiert die hübschen Küchenmädchen.

Stiehlt dem Wärter ein Brot. Als das bekannt wird, sieht er in der Nacht sofort wieder Gestalten und klagt über heftige Kopfschmerzen. Droht mit Selbstmord.

6. 9. 96 gebessert entlassen.

Diagnose: Neurasthenie. Pathologischer Rauschzustand.

Am Ende der Behandlung kommt wieder heraus, daß am Tage vor seinem pathologischen Rauschzustande gegen ihn ein Verfahren wegen Betrugs eingeleitet worden war.

Wird 17. 1. 97 wieder polizeilich eingeliefert. War in der Nacht auf die Polizeiwache gekommen und hatte dem Schutzmann gesagt, er habe ihn bestellt. Auf die Aufforderung, das Lokal zu verlassen, erklärte er: „Ich bin der König von Neapel, ich rufe gleich meine Leute hinein, die sollen Sie einen Kopf kürzer machen." Der Schutzmann hielt ihn für sinnlos betrunken.

Bei der Aufnahme war er ganz schläfrig, in sich zusammengesunken. Reagierte überhaupt nicht auf Fragen. Konnte gehen, wenn auch mit leichtem Schwanken. Starker Geruch nach Alkohol.

Schlief die ganze Nacht durch sehr tief. Will in der letzten Zeit sehr viel am Magen gelitten haben. Habe gestern Abend 6 halbe Liter Bier, aber keinen Schnaps getrunken.

Von seinem Aufenthalte auf dem Polizeibureau und seiner Einlieferung ins Krankenhaus will er absolut nichts wissen.

19. 1. 97 als geheilt entlassen.

Diagnose: Pathologischer Rauschzustand.

Der Aufnahme war wieder Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens wegen Unterschlagung vorausgegangen.

Außerdem war er 1894 verhaftet worden, weil er in einer Kneipe, als er kein Geld hatte, sich für einen Kriminalbeamten ausgegeben hatte. Er entschuldigte sich mit sinnloser Trunkenheit und wollte von dem ganzen Vorfall nichts mehr wissen.

Auch sonst beging er mehrere Male Betrug und Unterschlagungen und ging immer ins Krankenhaus oder ließ sich ärztliche Atteste geben, um sich einen Strafaufschub zu erwirken.

Wie in den meisten derartigen Fällen, in denen die Nachbildung eines psychischen Krankheitsbildes zur Herbeiführung der Straffreiheit benutzt wird, war der Boden, auf dem sich diese Krankheitsattrappen entwickelten, nicht normal. Die Kopie des pathologischen Rauschzustandes, die ja im wesentlichen identisch ist mit dem Gebaren des primitivsten Durchschnittssimulanten, den wilden Mann zu tragieren, wird für diese speziellen Fälle sehr wesentlich dadurch erleichtert,

daß eine genügende Aufnahme von Alkohol, die dann gleichzeitig nach außen hin als Ursache figurieren kann, dem Alkoholtragöden die Fähigkeit verleiht, seine Rolle möglichst eindrucksvoll vorzuführen. In diesem Falle hatten übrigens alle seine Bemühungen nicht genügt, auch nur ein einziges Mal für ihn einen psychiatrischen Sachverständigen vor die Schranken des Gerichtes zu bringen.

Im Grunde genommen wird bei jeder Beurteilung eines Rauschzustandes diese Frage unbewußt behandelt.

Der richterliche Praktiker zieht ja gerade, was die Wertung des normalen Rausches anbetrifft, auch in dieser Hinsicht seine Konsequenzen.

Der Umstand, daß die behauptete Bewußtlosigkeit kaum nachgeprüft werden kann, veranlaßt die gerichtliche Praxis, den Rausch bei den gewöhnlichen Trunkenheitsfällen als Strafausschließungsgrund so gut wie nie, in geeigneten Fällen nur als Strafmilderungsgrund zu berücksichtigen (Wulffen[1]).

Ob dem Beschuldigten geglaubt werden kann, daß er keine Erinnerung an einen Vorgang habe, hängt am letzten Ende von der Glaubwürdigkeit ab, die er genießt (Wulffen[2]).

Und damit kommt man immer wieder darauf zurück, daß der Subjektivismus des Gutachters nie ausgeschaltet werden kann und daß er nicht selten von dem allgemeinen Eindrucke, den er auf eine möglichst intensive Behandlung mit diesem Gegenstande basieren kann, Gebrauch machen muß, — da die lediglich objektiven Anhaltspunkte nicht immer eine Entscheidung gewährleisten, die den Delinquenten nicht gar zu kurz kommen läßt.

Was sonst im allgemeinen in forensischer Beziehung gesagt werden muß, das geht aus dem Gesagten schon hervor.

Vor allem kann man ja in der Praxis in der Regel den Cramerschen[3]) Standpunkt gelten lassen, wonach der Rausch für den Sachverständigen nur dann in Betracht kommt, wenn noch besondere krankhafte Momente dabei eine Rolle gespielt, d. h. den Verlauf der Vergiftung mit Alkohol beeinflußt haben.

Wie Ziehen den Standpunkt sehr richtig präzisiert, müßte ja auch der unkomplizierte Rausch in vielen Fällen als Zustand der Bewußtlosigkeit aufgefaßt und sonach unter den § 51 subsumiert werden. Aus begreiflichen Gründen hat sich jedoch die Gewohnheit

1) Wulffen: Psychologie des Verbrechers. Groß-Lichterfelde 1908. S. 197.
2) Wulffen: Der Sexualverbrecher. Berlin-Groß-Lichterfelde 1910. S. 200.
3) Cramer: Gerichtliche Psychiatrie. S. 447.

eingebürgert, nur auf diese schweren Rauschzustände den § 51 anzuwenden.

Der Arzt beschränkt sich am besten darauf, dem Richter eingehend alle bei der Entstehung des Rausches beteiligten Momente, die Symptome und den Verlauf ausführlich auseinanderzusetzen und die Entscheidung zu überlassen, ob er auf den Rauschzustand den § 51 anwenden will oder nicht. Bei dem komplizierten Rausch ist die Anwendung des § 51 selbstverständlich.

Auch später betonte Ziehen, und darin trat ihm besonders Bleuler bei, daß zwischen den Zuständen des gewöhnlichen Alkoholrausches und pathologischen Rauschzuständen kein prinzipieller Unterschied bestehe und daß jene auch als krankhafte Zustände gelten sollten, daß aber dem allgemeinen Rechtsbewußtsein dadurch Genüge geschehe, daß hier die in der Berauschung selbst liegende Fahrlässigkeit wie bei anderen Gelegenheiten bestraft werde, sobald sie zu einem Schaden geführt habe.

Wollenberg[1]) zog die Konsequenzen daraus insoweit, als auch er dafür war, daß der Sachverständige sich in foro gewärtig halten solle, daß weder die Feststellung des gewöhnlichen Rausches an sich noch die Beurteilung seines Grades mit Bezug auf die Zurechnungsfähigkeit zur Kompetenz der medizinischen Sachverständigen gehöre. Diese beginne vielmehr erst dann, wenn der Reaktionsweise des Individuums gegenüber dem Alkoholgenuß Momente anhaften, die bei der Mehrzahl der Menschen fehlen, d. h. wenn eine der Formen pathologischer Alkoholreaktion vorliegt.

Und so resigniert sich auch Wollenberg dahin, daß man in jedem Falle, in dem Alkoholwirkung überhaupt für das Zustandekommen einer strafbaren Handlung in Frage komme, nach den krankhaften Momenten zu fahnden habe, im übrigen sich aber darauf beschränken müsse, ausgehend von den bekannten psysiologischen Wirkungen des Alkohols, die durch ihn hervorgerufenen Abweichungen der Verstandes- und Willenstätigkeit mit Bezug auf den speziellen Fall und die in Frage stehenden Handlungen möglichst eingehend dazulegen und das Weitere dem Richter zu überlassen.

Weber[2]) sah diese kitzlige Frage hauptsächlich darin gipfeln, wie man die Beurteilung der Betrunkenheit gleichzeitig als eines entschieden psychisch-abnormen Zustandes und als die Folge eines selbstverschuldeten unsittlichen Exzesses auf eine sichere Grundlage zu stellen habe.

1) Wollenberg: l. c. S. 652.

2) Weber: l. c.

Diese letzte Charakterisierung wird in manchen Ländern ganz entschieden in den Vordergrund gedrängt. So wird ja, während in manchen Strafgesetzbüchern die Trunkenheit gar nicht erwähnt wird, in Österreich, wenn die Strafbarkeit einer Handlung wegen einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen Berauschung ausgeschlossen ist, die Übertretung selbst und zwar manchmal ziemlich hoch bestraft. Das Schweizer Strafgesetzbuch setzt auf ein auf Spirituosen zurückführendes Vergehen Wirtshausverbot bis zu 5 Jahren und bei Gewohnheitstrinkern Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt. Das russische Strafgesetzbuch bestraft solche Täter direkt schwerer.

Der Gedanke, daß, wenn die Krankhaftigkeit der alkoholistischen Vergiftung in der Zurechnung zum Ausdruck käme, zum Ersatze dafür die Ahndung der Handlungsweise einträte, die diesen Zustand herbeiführte, hat ohne jede Frage etwas sehr Bestechendes für sich, wenn es ja auch natürlich nicht Sache des Sachverständigen sein kann, sich mit diesen Gesichtspunkten zu beschäftigen. Diese Regelung gehört als Aufgabe der Gesetzgebung in ein anderes Gebiet hinein.

Jedenfalls hat es für den Gutachter ein besonderes unangenehmes Gefühl, daß jemand, der sich vorsätzlich betrinkt, um nachher die mildernden Umstände der Trunkenheit auszunützen, ungestraft ausgehen soll. Wer einmal einen pathologischen Rauschzustand mit all seinen schweren Folgen durchgemacht hat, wer sich also bewußt sein muß, welches Unheil er anrichten kann, und sich trotzdem in eine solche Lage versetzt, den zu bestrafen müßte es unter allen Umständen Mittel und Wege geben. Und gerade so müßte es dem ergehen, der diese Schwäche bei einem anderen kennt und ihn absichtlich in einen Zustand versetzt, in dem er der Mitwelt gefährlich werden kann. Das sind allerdings eben Gesichtspunkte, die für eine andere Fragestellung in Betracht kommen.

Weber präzisierte unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte die Aufgaben des Sachverständigen in sehr praktischer Weise:

a) Bei mäßiger Trunkenheit ignoriert der Richter den Rausch und bestraft den Angeklagten. Dem erwächst kein Schaden, und der Gerechtigkeit ist Genüge geleistet.

b) Bei schweren Rauschzuständen muß immer ein Sachverständiger zugezogen werden. Der hat dann vor allem zu untersuchen, ob der Täter nicht sonst noch psychopathisch ist, da von seiten der Juristen leichter darauf eingegangen wird.

c) Wird der Täter für unzurechnungsfähig erklärt, dann muß nach österreichischem Muster die Trunkenheit bestraft werden. Ist ihm seine Intoleranz bekannt, dann muß Strafverschärfung eintreten.

d) Die Tat darf dem Täter zugerechnet werden, wenn er sie sich vorgenommen und dann betrunken hat, und muß dann festgestellt werden, inwieweit ein Zusammenhang zwischen dem Entschlusse und der Tat besteht.

Daß die Bestrafung der Trunkenheit nicht so ohne weiteres angängig ist, daß sie ihre schwereren praktischen und juristischen Bedenken hat, liegt auf der Hand und soll hier nicht weiter auseinandergesetzt werden (vgl. Klöckner[1]).

Noch mehr treffen diese Bedenken zu auf die Forderung Kornfelds[2]), daß man erwägen solle, ob nicht diejenigen Rechtsbrüche pathologisch oder sonst sinnlos Betrunkener dann zu bestrafen seien, wenn das Motiv ein so zureichendes war, daß die Handlung auch im nichttrunkenen eventuell im Zustande der Leidenschaft verübt worden wäre.

Die Sonderaufgaben, die der Begutachtung derartiger Zustände in der Armee erwachsen, sind von Stier in so ausgezeichneter Weise dargelegt worden, daß es nur eines Hinweises darauf bedarf.

Zu vervollständigen wären sie nur durch den Vorschlag Ilbergs[3]), daß ein Chargierter, der an pathologischen Rauschzuständen leidet, höchstens dann im Dienste verbleiben könnte, wenn er sich entschlösse, total abstinent zu werden, und die sittliche Kraft hätte, tatsächlich auf jedes Quantum und jede Form von alkoholhaltigen Getränken zu verzichten.

Im übrigen darf man nicht die Mahnung Heilbronners[3]) vergessen, daß es sich nicht um qualitative, sondern quantitative Differenzen gegenüber der Trunkenheit handelt, so daß zwei Sachverständige, die über die klinische Auffassung eines derartigen Falles durchaus gleicher Meinung sind, in ihrer forensen Wertung des Zustandes noch sehr wohl differieren können. Mit Recht faßt Heilbronner die Quintessenz dieser kitzligen Lage so zusammen, daß der Sachverständige sich unter Umständen begnügen muß, dem Richter die in Betracht kommenden klinischen Verhältnisse klarzulegen, und sich gerade in derartigen Fällen zu erinnern hat, daß die Zupassung der gesetzlichen Bestimmungen durch den Richter und — gerade in den Grenzfällen — nicht ausschließlich nach wissenschaftlich psychiatrischen Grundsätzen geschieht.

---

1) Klöckner: Über die Zurechnungsfähigkeit für Delikte, die im Rausch begangen worden sind. Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie Bd. 60. 1902. S. 780.

2) Kornfeld: Alkoholismus und § 51. StGB. Halle 1906.

3) Heilbronner: l. c. S. 51.

XII.

Presse und Kriminalität.

(Vortrag, am 29. April 1914 in der Konferenz der Anstalts- und Gefängnisgeistlichen Sachsens zu den Vereinstagen für innere Mission in Dresden gehalten.)

Von

E. Kleemann, Anstaltsgeistlicher in Leipzig.

In seinem Handbuche für Untersuchungsrichter[1]) teilt Professor Groß die Bemerkung eines erfahrenen Journalisten mit, das Publikum erachte in seinem Leibblatte für das Wichtigste Todesfälle und Heiratsanzeigen, dann Berichte über begangene Verbrechen und Gerichtsverhandlungen, dann die übrigen Tagesneuigkeiten, sohin die Fortsetzung des Romans, Referate über das Theater und lustige Feuilletons, endlich die Originaltelegramme, politische Mitteilungen und Leitartikel, zuletzt Aufsätze wissenschaftlichen Inhaltes. Dr. Albert Hellwig, Assistent der Berliner juristischen Fakultät, behauptet in demselben Zusammenhange[2]): „Die moderne Presse, zweifellos ein Kulturfaktor ersten Ranges, betrachtet es mit Recht auch als ihre Aufgabe, ihre Leser über alle irgendwie bedeutsamen kriminalistischen Vorgänge mehr oder minder eingehend zu informieren. Die meisten größeren Zeitungen bilden geradezu eine fortlaufende Verbrecherchronik. Wollte eine Zeitung diese Rubrik aufgeben, so würde sie sicherlich binnen kurzem eine gewaltige Einbuße an Abonnenten erleiden.“ Wir sehen schon daraus, welches Interesse die Presse für Gesetzesübertreter hat, haben muß, und ich meine, das Thema „Presse und Kriminalität“ ist aktuell genug, um behandelt zu werden.

Auf den Standpunkt Goethes können wir uns wohl kaum noch stellen, welcher sagt: „Wer hätte auf deutsche Blätter acht, der wär' um all seine Zeit gebracht“ und „Sag' mir, warum dich keine Zeitung freut? — Ich liebe sie nicht, sie dienen der Zeit!“ Auch dürfen wir kaum eine gelegentliche Äußerung Bismarcks, selbst ein eifriger Mit-

1) 5. Aufl. S. 319ff.

2) Der Zeitungsverlag. Hannover, IX, 34.

arbeiter der Presse, ausbeuten wollen: „Die Presse ist für mich Druckerschwärze auf Papier“ — auch nicht mit Nietzsche[1]) geringschätzig sprechen: „Siehst du nicht die Seelen hängen wie schlaffe schmutzige Lumpen? — Und sie machen noch Zeitungen aus diesen Lumpen!“ Nein, auf die Presse gilt es zu achten und möglichst auf sie einen Einfluß zu gewinnen. Wir entledigen uns dadurch einer apologetischen Pflicht, einer Aufgabe der inneren Mission.

Die Presse ist eine der markantesten Äußerungen unseres politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens, von weitestem Umfange und tief einschneidendem Einfluß. Leipzig allein hat 1000 Zeitungen und Zeitschriften im Verlag. Lassen Sie mich auf die Bedeutung der Presse nur mit einigen Schlagwörtern und Urteilen aus berufenem Munde hinweisen!

Luther sagt, daß die Buchdruckerkunst das letzte und höchste Geschenk sei, durch welches das Evangelium verbreitet werden könne. Napoleon nennt die Presse die fünfte Großmacht. Martensen erwähnt, sie sei der Sekundenweiser an der Uhr der Geschichte. Bischof Ketteler hat einmal sich dahin ausgesprochen: „Wenn der Apostel Paulus noch heute lebte, würde er Zeitungsschreiber geworden sein.“ Ähnlich Rosegger: „Eines Tages stand ich vor einer Zeitungspresse und hörte dem energischen Geknarre und Gepolter zu, womit sie die Blätter druckte und hinwarf. Warum denn so heftig und laut? Ach ja, du bist der Kanzelredner, der Prediger unserer Zeit. Die Worte, die du jetzt so leidenschaftlich hervorstoßest, hallen in wenigen Stunden durch das ganze Land. Du predigest in den Wirtshäusern, in den Kaffeehäusern, in den Straßenbahnwagen, auf den Eisenbahnen, in den Privathäusern und mächtig auf allen Marktplätzen. Und nicht wie unter der Kanzel der Kirche verhallt dein Wort, kaum daß es gesprochen ist. Was in dem Gedächtnis des gierigen Lesers nicht haften bleibt, das haftet auf dem Papier, und wer es nur anschaut, dem predigt es fort und fort. Und so rufst du Tag für Tag, ohne Rast und Ruh.“ Wuttke erklärt: „Zeitungsblätter welken rasch, aber düngen den Boden.“ Der Zeitungsspiegel, Mitteilungen des ev. Preßverbandes für Württemberg[2]): „Die Zeitung ist die große Meinungsfabrik, wo die große Masse ihre Urteile, ihre Überzeugung bezieht ... Sie läßt uns den Pulsschlag des Weltlebens fühlens, sie hebt uns hinaus über die Enge unseres Lebenskreises: sie nimmt fast täglich die ganze Skala der Gefühle und Gemütsbewegungen in Anspruch.“ Pastor Stark-Steglitz, Geschäftsführer des ev. Preßverbandes für

1) Zarathustra III. Vom Vorübergehen.

2) 1913/14. Heft 1. S. 1f.

Deutschland: „Man sah immer noch in der Zeitung den Zeitspiegel, der „Rundschau“ und Übersichten bot, während sich inzwischen die Zeitung zur „Weltbibel“ ausgestaltet, in welcher Hunderttausende täglich eifrig lesen, zur „Weltkanzel“, ja zum „Steuer“ geworden, welches der Welt- und Lebensanschauung der breiten Masse Richtung und Ziel gab .... Tempora mutantur — das ist nicht zu ändern —, aber nicht zu allen Zeiten wurde der Nachsatz genügend beachtet: nos et mutamur in illis. Die Predigt auf der Kanzel ist für viele, viele unserer Zeitgenossen überholt und überflügelt von der gewaltigen Kanzelpredigt der Presse, auf deren Schallwellen Millionen warten und lauschen. Als es noch keine Presse gab im heutigen modernen Wortsinne, da war die Kirche nicht bloß der Ort der Erbauung, sondern der Mittelpunkt alles geistigen Lebens. Das ist anders geworden. Und doch gehören beide so eng zusammen: Kirche und Presse — Pastor und Redakteur; denn beide reden verantwortlich zum Volk, beide sind Kulturträger ersten Ranges. Zu beiden in gleicher Weise spricht das Dichterwort: Der Menschheit Würde ist in eure Hand gegeben. Bewahret sie. Sie sinkt mit euch. Mit euch wird sie sich heben!“ Der Geschäftsführer unseres sächsischen Landespreßverbandes, Pastor Kircher, spricht sich dahin aus: „So wird die Zeitung zur Herrscherin über das Geistesleben unseres Volkes, und dieselbe Tagespresse, die sich so gerne rühmt, der öffentlichen Meinung zu dienen, sie erzeugt vielmehr die öffentliche Meinung.“ Zuletzt noch ein Ausspruch des Reichskanzlers von Bethmann-Hollweg: „Wir leben im Zeitalter der Zeitungen.“

Der eine Gedanke zieht sich durch die angeführten Sätze und Urteile hindurch: Die Presse ist eine Macht ersten Ranges, sagen wir vielleicht nicht mehr mit Napoleon die fünfte, so doch, den modernen Verhältnissen angepaßt, mit Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter: „Die Presse ist die so und so vielte Großmacht.“ Dazu dürfen wir vielleicht noch die Worte aus Wallenstein setzen und auf unseren Gegenstand anwenden: „Es macht mir Freude, meine Macht zu kennen“.

Wenn wir nun der Presse ihre hohe Bedeutung nicht absprechen, ja sie vielleicht mit Roth[1]) als einen Kulturfaktor ersten Ranges anerkennen wollen, so krankt sie doch, abgesehen von der rein wissenschaftlichen Fachpresse, an mancherlei Schäden und Gebrechen, worauf wir bei Besprechung unseres Themas „Presse und Kriminalität“ besonders den Finger zu legen haben. Da ich selbst zum Inhaber

1) Dr. Paul Roth, Das Zeitungswesen in Deutschland. Verlag des ev.-soz. Preßverbandes in Halle a. S. 1912. S. 57.

einer Leipziger Buchdruckerei und Verlagsfirma in verwandtschaftlicher Beziehung stehe und viel Gutes unter den Angehörigen jener Kreise gesehen und erfahren habe, liegt es mir gänzlich fern, nur herbe Klagen und Anklagen, bittere Vorwürfe gegen die Presse zu erheben. Ich erkenne sehr wohl, wie schwer es dem Redakteur oft wird, Schädlinge fern zu halten, weiß mich sogar mit der anständigen Presse eins im Kampfe gegen Schmutz, Schutt und Schund. Aber namentlich die Tagespresse, die gute Tagespresse kann ihrer kaum Herr werden, und so manches Verderbliche, was da nolens volens mit unterläuft, wirkt oft am stärksten auf die Massen. Gerade für sie schreibt der Journalist. Die Zeitung „lebt von der Masse und für die Masse". Ich bin fest davon überzeugt, daß viele unserer Inhaftierten — außer in der Anstalt — kaum je ein gutes Buch in die Hand nehmen und wirklich von A bis Z durchlesen. Aber ohne eine Zeitung sind wohl die wenigsten Familien, auch die unbemittelten nicht. Ich habe den Gedanken in meiner Arbeit über die Verbrecherfamilien [1]) weiter ausgeführt, und dies gilt gewiß nicht nur von jenen Verbrecherfamilien. „Wie viele deutsche Bürger aller Stände beziehen ihre sämtlichen politischen, künstlerischen und moralischen Ansichten im allgemeinen wie von Fall zu Fall aus ihrer Zeitungslektüre beim Morgenkaffee." [2])

Bei der Behandlung unseres Themas will ich nun auf Vorzüge und Nachteile der Presse hinweisen, sodann zeigen, wie sie die Begehung von Verbrechen ungünstig beeinflußt oder hemmt, und schließlich Mittel und Wege zur Abhilfe angeben.

I.

Um ein gerechtes Urteil über die Presse fällen zu können, muß man sich über ihre Aufgabe klar sein. Sie hat den Beruf, den mündigen Gliedern des Volkes das für die Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten wie für die verständnisvolle Teilnahme am Kulturleben der Zeit erforderliche Wissen zu vermitteln. Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Klärung und Berichtigung des sittlichen Urteils und Veredelung des ästhetischen Geschmackes bilden ihre Ziele. Der Redakteur hat ein heiliges Amt zu verwalten, soll ohne Ansehen der Person und möglichst objektiv die Schäden des sozialen Lebens aufdecken, immer wieder auf die wunden Punkte hinweisen und Vorschläge zur Besserung machen. Die edle Presse erfüllt eine erzieherische Pflicht und erscheint sowohl einzelnen als auch öffentlichen

1) Dieses Archiv. Bd. 48. S. 90. 96.

2) Roth. S. 58.

Mißständen gegenüber als eine Art Volksgewissen. Ihre älteste Aufgabe war die der Belehrung. Wir denken zurück an die ersten geschriebenen Zeitungen, sodann an die Flugblätter Luthers und seiner Zeitgenossen, an die „Newen Zeitungen“ in Quartformat, die Intelligenzkontore und kleinen Intelligenzblätter. In der Gegenwart freilich mit ihren zahlreichen Bildungsmitteln dient die Lektüre der Zeitung weniger der Belehrung als vielmehr der Unterhaltung; denn keine Zeitung, auch die beste nicht, vermag ein gutes Buch zu ersetzen. Ein Kind des Augenblickes, fehlt es ihr an Vertiefung. Trotzdem soll nicht geleugnet werden, daß sie für viele Leser die einzige Bildungsmöglichkeit bleibt und sehr wohl auch zur Erzieherin werden kann. Darum haben Pädagogen in der Schule bereits Anleitungen zum verständnisvollen Zeitungslesen zu geben versucht. Sie hoffen damit politisches, ethisch-religiöses und volkswirtschaftliches Interesse zu wecken, wollen den Rechenunterricht durch praktische Beispiele beleben, auf fehlerhaften Satzbau hinweisen und dgl. Auch von kriminalistischer Seite aus wird die Bedeutung der Presse anerkannt. Krohne[1]) trägt kein Bedenken, unparteiische Zeitungen solchen Gefangenen, die in der Freiheit an Zeitunglesen gewöhnt sind, zu gestatten. Wulffen[2]) betont, daß wir die Vertreter der Presse unbedingt für uns und unsere Arbeit gewinnen müssen. Groß[3]) behauptet, daß Untersuchungsrichter und Presse ein gemeinsames Interesse verfolgen. Mancher Erfolg in wichtigen Strafsachen war nur der geschickten Zeitungsbenutzung zu verdanken. Die heutige Presse bildet eine wichtige Hilfskraft für Polizei und Gericht. Selbst der Staat legt großen Wert auf seine Beziehungen zur Presse. Fürsten, Staatsminister und der Reichskanzler erscheinen auf dem Berliner Presseball, selbst der Kronprinz ist dazu gewillt. Der neue reichsländische Staatssekretär Graf von Roedern erklärt: „Es ist mein Wunsch, zur Presse die besten Beziehungen zu unterhalten, da ich ihre Bedeutung voll zu würdigen weiß. Bei mir wird die Presse stets eine offene Tür finden.“ Mit Hilfe der Presse will der Staat, wollen die Regierungen Einflüsse ausüben. Durch § 10 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874, die Verpflichtung, amtliche Bekanntmachungen einer öffentlichen Behörde auf deren Verlangen gegen Zahlung aufzunehmen, stempelt er sie zu seinem Organ. Wie macht sie mobil für oder gegen ein Gesetz, lange bevor es wirklich beantragt oder gar beraten ist, und umgekehrt, wenn das Gesetz zur Tat geworden

1) Lehrbuch der Gefängniskunde. S. 486.

2) Psychologie des Verbrechers. Einleitung.

3) Handbuch für Untersuchungsrichter 5. Aufl. S. 319 ff.

ist, wie versteht sie es, nun auch die Kenntnis des Gesetzes den weitesten Schichten des Volkes zu vermitteln! Ja die Presse, die ca. 5000 Tageszeitungen Deutschlands mit einer jährlichen Gesamtauflage, deren Nummern sich nur nach Millionen berechnen lassen, sie erscheint als geeignet, eine belehrende und erzieherische Aufgabe in großem Stile zu lösen.

Daß nun freilich Ideal und Wirklichkeit hierbei oft durch eine tiefe Kluft getrennt sind, daß die Zeitung statt zu belehren und zu erziehen vielmehr bisweilen Torheiten verbreitet, den Geschmack verdirbt, ja sogar der Unsittlichkeit Vorschub leistet, daran ist nicht in erster Linie die Zeitung, der Zeitungsschreiber schuld, sondern das Publikum selbst. Wir müssen uns immer mehr von der irrigen Anschauung befreien, die Journalisten [1]) seien samt und sonders un- oder nur halbgebildete Personen, wie Bismarck einmal sagt: „unzufriedene, ihren Lebensberuf verfehlt habende Leute.“ Wirkl. Geh. Rat Dr. Carl Roscher schreibt kürzlich in der Festnummer des Vogtländischen Anzeigers: „Der Beruf des Journalisten gehört, da die Zeitung eine Schule der Erwachsenen geworden ist, zu den verantwortungsvollsten, wichtigsten Berufen. Er erfordert eine rasche und doch sichere Scheidung des Wesentlichen vom Unwesentlichen, eine rasches Erfassen der jeweiligen Lage und der Wirkung der Ereignisse, sowie eine knappe, verständliche und anregende Darstellung. Das sind nicht leicht zu erfüllende Anforderungen.“ — Viele Redakteure, namentlich die der großen und maßgebenden Blätter haben ein Universitätsstudium hinter sich wie wir. Eine riesige Arbeitslast ruht auf ihren Schultern, und manche oder die meisten unter ihnen sind den Krittlern gegenüber Greise an Erfahrung. Das Publikum verlangt eine leichte Form, einen flüssigen Stil, interessante Berichte, sensationelle Neuigkeiten. Es will weniger belehrt oder gar erzogen, als vielmehr in der Hauptsache unterhalten sein, und wie der Kaufmann für Geschmack und Neigung der Kauflustigen, so besitzt der Redakteur für das Lesebedürfnis der großen Masse ein feines Verständnis. Vieles, was seiner Feder entschlüpft oder von anderer Seite aufgenommen werden muß, ist ihm wohl im Innersten selbst zuwider und geschieht aus rein praktischem Geschäftsinteresse. Wir dürfen uns einer Bemerkung der Kölnischen Zeitung [2]) anschließen: „Die Zeitung macht durchaus nicht das und das aus uns, sie unterstreicht nur, was wir ohnehin

---

1) Instruktiv ist die Lektüre von Gustav Freytags „Journalisten“, obgleich z. T. veralteter Redaktionsbetrieb (1853) vorausgesetzt ist.

2) Der Zeitungsspiegel. Verlag: Ev. Preßverband Stuttgart. 1913/14 Heft 1 S. 6.

schon sind. Weder gut noch böse macht die Zeitung, nur was gut und böse ist in uns, das spiegelt sie getreulich wieder."

II.

Wer belehren und erziehen will, muß selbst reich an Wissen und sittlich gefördert sein. Darum sind von der Presse und ihren Vertretern außer einer Fülle von Kenntnissen ethische Vorzüge wie Wahrheitsliebe und moralische Selbständigkeit zu fordern. Selbständigkeit besitzt sie. Die Zensur ist 1848 in Deutschland aufgehoben worden, und die Preßfreiheit wird trotz mancher Klagen meist in weitherziger Weise geübt, auch mit gutem Rechte. Es ist besser, daß Meinungen frei ausgesprochen werden, als daß sie unausgesprochen und unkorrigiert bleiben. Leider fehlt es oft an solchen Verbesserungen, geläuterten Urteilen. Unberichtigte und ständig wiederholte Verkehrtheiten üben einen verderblichen Einfluß aus und führen zu dem Schlusse: Es muß doch etwas Wahres daran sein. Lassen wir gleich einen Redakteur, Dr. Karl Pilz[1]), zu den Licht- und Schattenseiten der Presse sprechen:

Sie ist edel und sie enthält Gift, verbreitet Wahrheit oder Lüge, vertreibt Langweile oder fördert die Klatschsucht, ist seicht und regt durch Schauerromane auf, bringt Belehrung und Aufklärung oder führt in die Irre durch falsche Kritik, verdirbt die Sprache durch das sogenannte Zeitungsdeutsch (der Ausdruck stammt von Schopenhauer), begeistert zu patriotischen Taten, leistet der Unsittlichkeit durch moralische Zerrbilder in Romanen und Theaterstücken Vorschub. Berichte über Unglücksfälle befördern den Weltschmerz oder stumpfen das Mitleid ab. Laster werden gepriesen, Verbrechen verherrlicht im humoristisch gefärbten Gerichtsverhandlungsberichten usw.

Hat jener Redakteur nicht teilweise recht? Für Übles und Schlimmes ist immer viel Raum da, in manchen Blättern und Zeitschriften wenig für das Gute und Edle. Es werden seltener Heldentaten gefeiert, desto mehr Schandtaten aufgeführt. Wenig Platz ist für die Kirche, für kirchliche Liebeswerke vorhanden, desto mehr für den Sport, für Schauergeschichten, Skandalprozesse und dergleichen. Dazu kommt die Unsittlichkeit in der sogenannten schönen Literatur. Feuilletons, Gedichte, Romane modern sein wollender Schriftsteller sind von häßlichen Zügen durchseucht, stellen das Laster als etwas Natürliches hin, verspotten die Tugend, bald versteckt, bald offen und unverhohlen.

1) Licht- und Schattenseiten unserer Presse. Leipzig, Verlag von Reinhold Werther.

Man sagt: Die täglich erscheinende Zeitung bringt vorn Gutes, hinten Schlechtes. Der Leitartikel, vom verantwortlichen Redakteur selbst geschrieben, kann nur unseren Beifall finden. Der politische Teil berichtet im wesentlichen nur über Vorgänge im In- und Auslande. Bei einer Rubrik wie „Lokales“ sinkt das Niveau, indem Hinweise auf sensationelle Skandalaffairen bevorzugt werden. Die Beiblätter sind voll von Berichten über Theater und Musik, Börse und Handel, Kunst, Wissenschaft und Literatur und voll von umfangreichen Sportberichten. Gerade die Presse verhilft in jedem einzelnen Falle erst dem sportlichen Geschehnis zu der wünschenswerten Bedeutung. Dazu kommen Gerichtsverhandlungsberichte — davon später —, Romane, die nicht sämtlich zu verwerfen sind, und Annoncen. Wer letztere aufmerksam verfolgt, findet hier, auch in sogenannten besseren Zeitungen, die dunkelsten Seiten. Sie erscheinen nicht nur dem Auge als besonders schwarz, sie sind auch die schmutzigsten, und je enger dabei der Druck, desto anrüchiger und dunkler der Inhalt. Man achte auf Heiratsschwindel, Darlehensvermittelung, Nebenerwerb, Kindermarkt, Anpreisung von Schönheitsmitteln, Heilmitteln, namentlich gegen Geschlechts- und Frauenleiden durch Nicht-Mediziner, Hebammen, Masseusen, Niederkunft. Sie mögen nicht samt und sonders unreell sein, aber viele sind es doch oder streifen ans Verbrecherische. Das Blatt einer mitteldeutschen Stadt nahm für schmutzige Annoncen nachweislich 20000 M jährlich ein[1]).

Wie bereits erwähnt, lassen die bekannten großen Tageszeitungen das Häßliche und Unschöne fast unbeabsichtigt mit einfließen. Sie verfolgen im großen und ganzen eine anständige Tendenz. Der Hauptstrom vermag sich schmutziger Nebenflüsse und Abfallwässer nicht zu erwehren. Anders liegen die Verhältnisse bei gewissen Witzblättern. Hier treten unsittliche Gedankengänge bisweilen offen zu Tage. Hier kann man bereits sprechen von verderblichen verbrechenfördernden Bestrebungen. Hier wird wirklich das Laster verherrlicht, die Tugend verlacht. „Mit unerhörter Frechheit und cynischem Spotte reißen sie alles herunter, was dem Scham- und Anstandsgefühl eines jeden heilig sein sollte.“ —

Um ein möglichst vollständiges Bild der Preßschäden und ihres verderblichen Einflusses auf das Volksleben zu gewinnen, gilt es auch auf die sozialdemokratischen Erzeugnisse[2]) zu achten. Ich gehe täglich an der Buchhandlung des Leipziger Volkshauses vor-

1) Bohn, Kongreß zur Bekämpfung der unsittlichen Literatur, Köln 1904.
2) Dieses Archiv. Bd. 48. S. 90.

über. Im Schaufenster prangen obenan weit aufgeschlagene Witzblätter, dazu bedenkliche Postkarten. Unten sind sozialistische Bücher ausgelegt. Den weitesten Raum nehmen billige Broschüren ein, Zehnpfennig-Hefte und dergleichen, Schriften mit Anleitung zur Verhütung der Empfängnis. Die Hetz- und Schmähartikel sozialdemokratischer Zeitungen gegen Vaterland, Kirche, Religionsunterricht sind bekannt. Doch verdient rühmlich hervorgehoben zu werden, daß sozialdemokratische Zeitungen von schmutzigen Annoncen sich zumeist freihalten.

Mit jenen billigen Schriften sind wir schon der Schundliteratur näher gerückt. Sie ist bereits im Ausgange des Altertums zur Zeit der sinkenden griechischen Kultur vorhanden. „Das Weib ist geschaffen zum Unheil den betriebsamen Männern. Das Hetärentum herrscht; die Literatur beschäftigt sich mit dem Dirnenleben, sieben Komödien tragen die Titel berühmter Hetären, fünf Autoren haben Bücher über sie geschrieben. Der Hetärenwitz wird kolportiert. Und nur vereinzelt wird eine protestierende Stimme laut wie die des Lysias: An dem Tage, da ein Weib sich preisgibt, irrt es sofort von seinem bisherigen Sinn ab und hat über das Edle und Gemeine entgegengesetzte Ansichten wie bisher".[1])

Die neueste Zeit steht ungefähr auf derselben Stufe. Homburger[2]) versteht unter Schundliteratur: „Machwerke von literarischem Unwert, die im Gegensatz zu dem sonstigen Zwecke der Literatur stilistisch, ethisch und moralisch die Leser verderben anstatt sie zu verbessern. Diese Produkte wirft der Verleger in Erkenntnis ihrer Wertlosigkeit durch billige Bezugspreise und mit marktschreierischer Reklame jeder Art den anspruchsloseren unteren Klassen vor".

Ein Kennzeichen der Schundliteratur bildet die Art und Weise, wie Angehörige besserer Stände als unsittliche Menschen und Verbrecher, solche der unteren Schichten als edle Naturen geschildert werden. Am meisten findet alles das Anklang, was kriminalistisch heißt. Daher die Vorliebe für die unglaublichsten Mordgeschichten. In letzter Zeit habe ich bei Gefangenen folgende Räubergeschichten gefunden:

Das Blumenmädchen von Mailand, Kriminalroman. 10 Pfg. — Romanperlen, Die Nachtwandlerin. 10 Pfg. — Soldatenliebe, Großer Roman aus dem Leben. 10 Pfg.

Florian Geiers Kampf mit den Raubrittern. Bd. 5. Die Schlacht bei Babenhausen. 10 Pfg.

1) Geisteskampf der Gegenwart, 46. Jahrgang 1910, S. 372.

2) Monatsschrift für Kriminalpsychologie, VI, S. 145ff.

Heinz Brandt, der Fremdenlegionär. Abenteuer, Kämpfe, Leiden und Geheimnisse der Fremdenlegion. 10 Pfg. Das „Werk“ darf in Leihbibliotheken und Lesezirkeln nicht geführt werden.

Argus, Kriminalbibliothek, à 10 Pfg. Bibliothek der besten Kriminal-Romane. Die Kriminalbibliothek „Argus“ bringt — wie sie selbst sagt — die besten Kriminalromane nur guter Schriftsteller. Handlungsreich und spannend, jeder Band ein Meisterwerk, ist dieselbe berufen, dem Leser nach des Tages Last und Mühen eine wirkliche Erholung zu bieten. Diverse Hefte mit schauerlichen Titeln. —

Eine umfangreiche Literaturangabe bieten in dieser Hinsicht die Blätter für Gefängniskunde. Band **41**, 2, 408; Band **43**, 1, 307.

Homburger weist an der Hand der Statistik nach, daß jede Epoche der Schundliteratur durch den ihr innewohnenden Einfluß auf die Jugend ein Steigen der in ihr hauptsächlich in Wort und Bild geschilderten Straftaten in der Kriminalstatistik Jugendlicher hervorbringt. Sodann charakterisiert er treffend das Wesen der Kriminalzeitungen, der Kriminalromane und der Indianergeschichten:

1. a) Die Kriminalzeitungen brachten in jeder Nummer zwar Verbrechensdarstellungen, aber auch stets die faktischen Nachrichten, wie es dem Täter schlecht ergangen war.

b) Die Kriminalromane dagegen zeigen, wie schwer es oft ist, einen Verbrecher zu packen, und lehren direkt, was für Fehler man nach Verübung einer strafbaren Handlung nicht begehen soll, um nicht in die Hände der Staatsanwaltschaft zu fallen. Sie demonstrieren mit Leichtigkeit, ein Verbrechen zu begehen, und die Schwierigkeit, eines zu entdecken.

c) Kriminalzeitungen fanden bei der Jugend aus besseren Kreisen durch ihre geschmacklose Aufmachung keinen Anklang. Wohl aber finden dies die als Bücher herausgegebenen Kriminalromane.

2. a) Die Indianergeschichten haben wohl selten einen Jungen zum Durchbrennen veranlaßt, da er aus der Geographiestunde wußte, daß die Indianer weit entfernt in Nordamerika wohnen und als unkultivierte Völkerstämme nicht mehr existieren.

b) Die Kriminalromane dagegen spielen in Großstädten und zeigen, wie leicht dort das Geld als Detektiv zu verdienen ist, und mancher Junge glaubt, auch als Detektiv sein Glück machen zu können, und ließe es gern auf den Versuch ankommen. —

Der Bericht über den Leiziger Buchhandel für das Jahr 1913 bemerkt zu den angeführten Literaturgattungen:

Bezeichnend ist es, daß das Publikum die billigen 10 Pfg.-Hefte vor den teuren Wochen- und Familienschriften bevorzugt. Von humo-

ristischen Blättern behielten wieder die Münchener „Fliegenden" ihren großen Anklang. Ebenso fanden die Lustigen Blätten von Meggendorf, Simplicissimus, Kladderadatsch wieder einen großen Leserkreis. Neu-Erscheinungen in diesem Gebiet sind im Berichtsjahr nicht auf den Markt gekommen. . . . Der Kolportage-Buchhandel wies nur schwachen Geschäftsgang auf, und es hatte den Anschein, als wenn dieser so bedeutsame buchhändlerische Zweig mehr und mehr zurückgeht. Eines Teils ist dieses darauf zurückzuführen, daß gegen die im Kolportage-Buchhandel vertriebenen Werke fortgesetzt Stimmen laut werden. Andererseits sind jetzt an fast allen Orten Buchhandlungen eingerichtet, die die Besorgung guter Bücher ohne Mühe vermitteln. Der Massenvertrieb durch sogen. Reisekolonnen, namentlich nach kleineren Städten und auf das flache Land seitens großstädtischer Kolportage-Buchhändler, hat erheblich nachgelassen, weil das Ergebnis nicht mehr im Einklang zu den aufzuwendenden Spesen steht. Was durch die Kolportage jetzt noch am besten an den Mann gebracht wird, sind namentlich 10-Pfg.-Romane und Schilderungen. Die Produktivität an derartigen literarischen Arbeiten bleibt anhaltend ergiebig. Bevorzugt werden dabei Reiseabenteuer und Detektivromane. Der Bahnhofsbücher-Verkauf hat nachgelassen. Die Reisenden beschränken sich zumeist auf die Lektüre der umfangreichen Tageszeitungen, die hinreichend Stoff für die Reise bieten und zu billigen Preisen an fast allen Stationen zu haben sind. —

Von welch verderblichem Einflusse die minderwertigen Produkte, namentlich das Zur-Schaustellen solcher Schriften, Abbildungen und Darstellungen auf die Jugendlichen sind, darauf ist in den Reichstagssitzungen dieses Jahres reichlich hingewiesen worden.

Daß die Tagespresse Schattenseiten aufweist, daß eine umfangreiche Schundliteratur, insbesondere auch häßliche Jugendschriften vorhanden sind, ist noch gar nicht das Schlimmste. „Bessern läßt sich die Zeitung vielleicht, aus der Welt schaffen nicht," auch ihre wunden Punkte nicht ganz. Sie steht mitten darin im Leben, bringt Gutes und Schlechtes. Das Üble ist einerseits dies, daß die Torheiten nicht korrigiert oder nicht ins rechte Licht gerückt werden, und sodann dies, daß das Publikum unkritisch ist in seiner Lektüre. Statt selbst zu denken, denkt der Mensch nach dem principe du moindre effort[1]), dem Gesetz der kleinsten Anstrengung, das, was die anderen für ihn denken. Das gleiche gilt von der Schundliteratur im allgemeinen. Man liest sich in den schmutzigen Roman,

1) Groß, Kriminalpsychologie, 2. Aufl., S. 308.

in die schauerliche Liebes- oder Detektivgeschichte hinein und findet schließlich alles so furchtbar richtig, was dabei vorerzählt wird. Doppelt bedauerlich aber ist es, daß das Elternhaus den jugendlichen Personen gegenüber in niederen Schichten des Volkes schwer fehlt. Es ist begreiflich, daß der Junge sich mit seinen Kameraden an Schaufenster stellt, wo Nic-Carter-Hefte mit knallbunten, blutigen Titelbildern ausgelegt sind. Sie reizen die jugendliche Phantasie. Pflicht der Eltern wäre es zu fragen: „Was liest du?" und schlechte Bücher in den Ofen zu stecken, wo doch durch Schulbibliotheken zu guter Lektüre reichlich Gelegenheit geboten ist. Sie unterlassen es, sind auch zu geeigneter Kontrolle oft kaum imstande, und so wird manches schöne Geldstück für den Schund ausgegeben — insgesamt nach einer Berechnung[1]) 50 Millionen Mark jährlich in Deutschland.

Die Presse hat Staunenswertes geleistet, auch viele vortreffliche Früchte hervorgebracht, ihre Technik ist hochentwickelt. Wie viele Journalisten, Telegraphisten, Setzer, Drucker, Schnellpressen und Rotationsmaschinen mögen wohl in diesem Augenblicke auf der Erde im Dienste der Presse arbeiten! Umfangreiche Folioseiten speien die Maschinen in jeder Sekunde aus. Welcher Einfluß, welche Macht der Presse — wir können es kaum ausdenken, und wie vieles ist davon morgen oder übermorgen einfach Makulatur und bald wieder eingestampft und zu glatten Seiten bearbeitet, harrend der Millionen von Buchstaben, im Alphabet sind's freilich nur fünfundzwanzig. Ein Redakteur nennt sie Soldaten, mächtiger als die mit Helm und Waffen.

Die Gründe für die angegebenen Mißstände liegen sowohl auf seiten des Publikums — die große Masse der Leser will es so haben oder läßt es sich so gefallen, wie es ihr dargeboten wird, leicht und seicht — und andererseits auf seiten der Presse selbst, hier wieder weniger bei den verantwortlichen Redakteuren und Journalisten, bei denen man am ehesten Verständnis findet, falls man auf Schattenseiten hinweist, als vielmehr bei den Inhabern der Zeitungen und Verlegern. Ich rede natürlich nicht von allen. Aber vielfach entstehen die Preßprodukte als kapitalistische Spekulationen, und sie befinden sich in Händen von Leuten, die nicht nach Deutschland gehören, nicht deutsch denken und fühlen, auch gar nicht dorther stammen, sondern ihre Heimat am Jordan oder sonstwo haben, dabei vom Schönsten des hlg. Landes nichts mehr an sich tragen, sondern direkt

1) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 31. Band, S. 670.

dagegen kämpfen. Sie machen sich kein Gewissen daraus, was aus unserem deutschen Volke werden soll, ob etwa die Zahl der Verbrechen zunimmt. Der Geist dieser Herren verdirbt die Gesinnung des Volkes durch ihre Presse, und es ist leider kaum gegen sie anzukommen. Wer das Geld hat, hat die Presse, hat die Macht.

III.

Hellwig behauptet in einem bereits zitierten Ausspruch: „Die meisten Zeitungen bilden geradezu eine fortlaufende Verbrecherchronik", und ein anderer Mitarbeiter dieses Archivs, von Schrenck-Notzing[1]), bezeichnet die Tagespresse als einen „Katechismus des Verbrechertums". Die Ausdrücke sind hart. Wodurch hat die Presse diese schweren Vorwürfe sich zugezogen? — Durch die umfangreichen Gerichtsverhandlungsberichte, Mitteilungen über Skandalprozesse und ihre Glossen, Randbemerkungen und Betrachtungen darüber. Belehren, erziehen und unterhalten soll und will die Presse. Unterhalten können vielleicht jene Verbrecherchroniken und Katechismen des Verbrechertums, wenigstens diejenigen Leser, die sich dadurch unterhalten lassen wollen. Wie steht es aber mit der Pflicht der Belehrung und Erziehung? Schadet hier die Presse nicht dem Publikum, statt es sittlich zu heben?

Zunächst müssen wir allerdings hervorheben: Verbieten lassen sich die Verhandlungsberichte nicht. Soweit die Presse nur referiert, kann niemand ihr dazwischen reden. Das Übel liegt darin, daß zu viel auf diesem Gebiete mitgeteilt wird. Der Anstand und der Takt sollten das Breittreten der Schandtaten unterbinden. Aber wie eingehend behandelt die Durchschnittspresse die Laster und Verbrechen! Welche Menge Papier ist kürzlich auf den Prozeß des Giftmörders Hopf, auf den des Gatten- und Verwandtenmörders Mielzynski, auf den des Massenmörders Wagner verschwendet worden! Dazu dann jedesmal die widerlichen Glossen, die erbaulichen und moralischen Betrachtungen, die tiefen Einblicke ins Volksleben. Nicht nur die Rubrik „Gerichtssaal" wird damit gefüllt, auch Leit- und Nebenartikel werden damit gespeist. Man hört die Pfuirufe im Publikum. Die sittliche Entrüstung schreit laut auf, aber man wird dabei nicht besser, weder belehrt noch erzogen, und das urteilsfähige Publikum kaum unterhalten. „Wieder einer!", so sagt man und liest weiter. Ich glaubte, das sei nur bei unseren Großstadtblättern so. Herr Direktor Grohmann hat die Freundlichkeit gehabt, mir eine Anzahl von Zeitungsnummern einer Mittelstadt zu senden. Ich bin erstaunt, was

1) Bd. 13, S. 201.

da erst geleistet wird. Nicht nur jede Nummer, fast jede Seite und Spalte ist mit Skandalberichten vollgestopft. Den Rekord freilich hat bis jetzt eine „Wochenzeitung" geschlagen[1]).

Unter dem Titel „Was die Woche brachte" wird zunächst in etlichen 110—120 Zeilen von „zwei Prozessen berichtet, die die Öffentlichkeit in hohem Maße beschäftigen" (Krupp II und Ritualmord). Die Geschichte vom Förstermord auf den Fildern bleibt mit 130 Zeilen als Würze für eine spätere Seite aufbehalten. Dann folgt eine Seite mit 20 Notizen über Mordtaten, Selbstmorde, Liebestragödien usw. Nachdem so der dramatische Heißhunger der Leser fürs erste befriedigt ist, wird von mehr mittelmäßigen Taten der Zeitgenossen gehandelt. So wird berichtet von

Straßenraub	in	7	Zeilen
Tobsucht	„	14	„
Räuberischem Überfall	„	40	„
Weinfälschung	„	49	„
Wucherischem Betrug	„	28	„
Räuberischer Erpressung	„	15	„
Amtsvergehen	„	11	„
Brandstiftung	„	15	„
Doppelehe	„	25	„
Entwendung	„	13	„
Einbruchsdiebstahl	„	14	„
Betrug	„	9	„
Urkundenfälschung	„	8	„
	Zusammen	248	Zeilen.

Die Verbrecherchroniken werden nun noch durch Abbildungen anschaulich gemacht. Namentlich die Kleinstadt- und die Winkelpresse und die großstädtischen Gerichtszeitungen lieben das. Sternickel und seine Genossen werden dargestellt. Aufrecht steht er da, er spricht gerade zum lauschenden Publikum. Die Mitangeklagten spannen auf seine Worte. Welche Verlockung für manchen unreifen Burschen, auch solche fatale Berühmtheit zu erlangen, als „Held" in der Zeitung abgebildet und ausführlich besprochen zu werden! Neuerdings hat allerdings der Leiter eines Korrespondenzbureaus[2]) erklärt: „Das dürfe man heute nicht mehr machen, da die Öffentlichkeit immer mehr solche Abbildungen ablehne". Die Bildchen mögen weichen, vielleicht in Deutschland. Ich weiß aber, daß sie z. B. in der fran-

1) Zeitungsspiegel 1913/14. Heft 1, S. 30.
2) Zeitungsspiegel 1913/14. Heft 1, S. 21.

zösischen Presse kaum verschwinden werden. Man verlangt sie geradezu.

Außerdem gibt es anderen Ausputz für die widerlichsten Geschichten: Witzige Überschriften! Der Spitzbube aus Bildungsdrang. Tragödie X. Bauernfängerstücklein, Geniestreich. Ein gefährlicher Sträfling. Strafbarer Scherz. Ein merkwürdiger Diebstahl. Ein politischer Mordanschlag mit hochdramatischen Einzelheiten. Ein neuer Gaunertrick. Ein Roman aus dem Leben. Das Verbrechen einer Zwölfjährigen. Eine schwarze Bande. Ein Sittenbild aus dem nächtlichen Großstadtleben usw.

Weiter die geschmacklosen Ausschmückungen der Prozesse, das ganze Drum und Dran, die Beschreibung, wie findig, wie listig, wie raffiniert, wie gemein der Verbrecher zu Werke ging — Erwägungen der Umstände, wie er entdeckt wurde oder nicht hätte ergriffen werden müssen — die Lage jetzt im Gefängnis, sein Verhalten vor Gericht, die Schlußbetrachtungen und die allgemeinen Nutzanwendungen, die Verderbtheit, die Kläglichkeit des jetzt lebendes Geschlechtes, die Decadence des Zeitalters. Sehr bevorzugt sind auch die Beschreibungen der schönen Verbrecherin. Ein Beispiel liefert hierzu eine norddeutsche Zeitung[1]):

„Es wird sich in den Tagesdebatten, die die Mordtat der Frau Dr. Blume zweifellos allerorten hervorrufen wird, bald zeigen, daß diese Frau trotz des von ihr begangenen Verbrechens (Gatten ermordet) eine Art von Sympathie besitzt. Viele von denjenigen, die sie verurteilen und Strafe fordern, werden in ihrem Urteil doch eine gewisse Zurückhaltung an den Tag lehnen. . . . Ja, es wird über diese, die Strengeren, hinaus sicherlich auch solche geben, die bereit sind, Frau Dr. Blume zu entschuldigen, womöglich zu rechtfertigen. . . . Ich bin überzeugt, daß die Sympathie, der sich die schöne Mörderin schon jetzt erfreut, auch in dem Prozeß, den man ihr machen wird, irgendwie zutage treten muß. Nicht als ob ich glaubte, daß ein seidener Unterrock unsere Richter in Verwirrung bringen könnte. Aber jeder kennt Phrynes Geschichte . . .“

Auch der Witwe Hamm wendet sich nach ihrer Entlassung aus dem Zuchthause Siegburg das Interesse zu. Wie eine andere Zeitung berichtet, blieb Frau Hamm teilnahmslos, als sie in die ihr so vertraute Umgebung von Flandersbach zurückkam, und auch die herzliche Begrüßung der Bevölkerung von Flandersbach machte keinen allzu starken Eindruck auf sie. Nur einen Augenblick schien sie

1) Zeitungsspiegel 1912.

wiederaufzuleben, als man ihr aus einer Schar von Kindern einen sechsjährigen Jungen zuführte, den sie dann herzte und küßte. Es ist ihr zweites Kind. Es war ein Säugling von 14 Tagen, als sie vom früheren Kriminalkommissar v. Tresckow verhaftet und nach dem Untersuchungsgefängnis in Elberfeld gebracht wurde. Nach sechs Jahren sah sie jetzt ihr Kind zum ersten Male wieder. Der Junge sah scheu auf die fremde Frau in schwarzem Trauerkleid, die ihn umarmte und küßte . . . Es folgt der Bericht über Verhalten, Beschäftigung, Krankheit der Frau im Zuchthause.

Doch wir tadeln vielleicht nur. Wir rechnen nicht damit, was der Journalist bringen muß, um einem Verlangen der Leser entgegenzukommen. Wulffen hat sich in seiner „Psychologie des Verbrechers"[1]) hierzu ausgesprochen. Das Interesse für Gerichtsverhandlungen folgt 1) aus dem den Menschen angeborenen Hang zur Verübung von Grausamkeiten, sodann 2) aus dem wissenschaftlichen Fortschritt von der Verbrecherpsychologie in breiteren Kreisen.

Die Glorifizierung der Verbrecherinnen, wie überhaupt die zu umfangreiche Gerichtsberichterstattung, ist jedoch auch in der Reichstagssitzung vom 16. Februar 1914 durch einen Redner des Zentrums in folgender Weise angegriffen worden:

Die Berliner Sensationspresse bringt dauernd Artikel mit geschlechtlichem Einschlag, Enthüllungen über hochgestellte Persönlichkeiten usw. Zunächst die Taten Sternickels. Sie wurden genau aufgezählt. Ebenso das Treiben des Knabenmörders Ritter. Das war ein Skandal. Selbst der „Vorwärts" sprach von einer sensationslüsternen Schweinerei, und wie schamlos ist der Generalintendant von Hülsen angegriffen worden. Erfreulicherweise ist der Beleidiger mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahre bestraft worden. (Sehr gut! rechts.) Der Redner kommt sodann auf den Prozeß des Fräulein Müller zu sprechen und meint: Wenn Fräulein Müller noch so hübsch bleibt, wie sie gewesen sein soll, so wird sie nach Verbüßung der Strafe eine sehr gute Karriere in der Berliner Lebewelt machen. (Sehr richtig! im Zentrum.) Die Reklame, die eine gewisse Presse mit diesem Mädchen gemacht hat, wird noch manchem Mädchen zum Verderben werden und die Lust nach einem ähnlichen Leben wachrufen. Was muß das Volk zu einem solchen Prozeß sagen! Im Dämmerungszustand soll eine solche Tat begangen sein, wie ein Sachverständiger sagte. Das versteht das Volk nicht. Man wird sich fragen, ob der Prozeß auch so ausgefallen wäre, wenn es sich nicht gerade um ein hübsches Mädchen

1) II, S. 105.

gehandelt hätte. Wir erwarten möglichst bald eine „Novelle gegen den Schmutz in Wort und Bild" .....

Jedenfalls liegen die Schattenseiten einer derartigen Gerichtsberichterstattung auf der Hand. Den Schaden trägt das Publikum und das Gericht selbst.

Durch die umfangreichen Darstellungen der Begehung von Verbrechen, insbesondere durch die weit über den Rahmen eines sachlichen Referates hinausgehenden sensationellen Titel, witzigen Glossen, Beschreibungen und Betrachtungen wird die Nachahmungssucht gesteigert. Die Richter seufzen unter dieser Erfahrung, und wiederholt läßt sich nachweisen, wie ein Verbrechen das andere gleichartige nach sich zieht durch die suggestive Macht der Presse. Die Kriminalstudenten lernen nicht nur im Verhandlungssaal, sondern auch aus der Zeitung. Zur Zeit des Koppiusprozesses steigerte sich z. B. in Leipzig die Tätigkeit gefährlicher Erpresser gewaltig. Viele Gesetzesübertreter sind anscheinend nur durch solche Lektüre angereizt und verdorben worden. Insbesondere jugendliche und unerfahrene und ungebildete Menschen werden leicht ein Opfer dieser Suggestion.

Sodann bereiten die sensationellen Berichte, Notizen und Erörterungen über kriminelle Vorgänge Nachteile und Schaden dem Gericht selbst. Einerseits ist die Presse ein wichtiges Hilfsmittel für Polizei und Gericht, andererseits ein Hemmnis. Es kommt vor, daß Angestellte der Zeitung und Detektivs in ihrem Auftrage selbst Erkundigungen über den vorliegenden sensationellen Fall einziehen und damit der Untersuchung vorgreifen. Sie befragen die Wachleute, Zeugen und deren Verwandte, Aufseher, Kutscher, Hausleute und, wie Groß im „Handbuch für Untersuchungsrichter" mitteilt, sogar das Stubenmädchen des Untersuchungsrichters. Dadurch wird heilloser Schaden angerichtet. Wiewohl voreilige Verlautbarungen über Einzelheiten der Untersuchung untersagt oder vom Richter zu verbieten sind[1]), werden nun die unfertigen Artikel für die Zeitung fertig gemacht. Dadurch werden Publikum, Zeugen und Geschworene irre geführt und ihre Meinungen und Aussagen nach einer bestimmten Richtung hin interessiert. Im Fall Berchtold[2]) München 1896 waren unter 210 Zeugen nachweislich 18 durch Zeitungsnotizen beeinflußt.

Sodann werden in den Verhandlungsberichten, etwa unter dem Titel „Gerichtssaal", Aussagen der Zeugen mitgeteilt, einige ausführlich und genau, andere kurz und unrichtig. Auch hierdurch wird

1) Dieses Archiv, Bd. 20, S. 76, 201.

2) Dieses Archiv, Bd. 5, S. 13; Bd. 9, S. 6; Bd. 13, S. 196 und H. Groß, Kriminalpsychologie, 2. Aufl., S. 662ff.

das lesende Publikum beeinflußt. Es kann sich kein genaues Bild der Verhandlung machen und zieht falsche Schlüsse. Freilich kann der Reporter kaum anders handeln. Er bringt sein Referat so gut als möglich, muß kürzen und vielleicht manches anders ausdrücken, als es wirklich in der Verhandlung gesagt worden ist. Aber der Anlaß zu Fehlschlüssen im Publikum ist damit gegeben. Noch bedenklicher wird die Sache, wenn etwa gar der eine Zeuge, der so aussagt, wie es dem Berichterstatter richtig erscheint, gelobt, der andere, entgegengesetzt aussagende, getadelt, wenn nicht gar des Meineides verdächtigt wird. Ein Stimmungsbild aus dem Gerichtssaal wird geschaffen, anerkennende oder hämische Glossen werden dazugesetzt, und am anderen Tage tritt ein Zeuge auf und scheut sich so auszusagen, wie er eigentlich hätte aussagen wollen. Der Zeuge stellt den Sachverhalt falsch oder nur halb richtig dar, bloß um nicht einen Tadel von der Zeitung sich zuzuziehen.

Ein bedauerlicher Zustand ist die oft überflüssige Namensnennung in Verhandlungsberichten. Bisweilen läßt sie sich kaum umgehen. Aber sie richtet nur Schaden an. Die einen wollen auch ein solcher Herostratus werden, dessen Name unsterblich ward. Andere werden dadurch schwer geschädigt. Wer in der Zeitung als Verbrecher gebrandmarkt ist, wird, zumal in kleineren Orten, unmöglich gemacht und die Familie von Freunden und Bekannten gemieden als aus dem Kreise ehrlicher und rechtschaffener Menschen ausgestoßen. Ein Beispiel hierzu aus dem Blatte einer sächsischen Stadt: Der Fall eines Bürgers wird unter Anführung seines Namens auf 146 Zeilen behandelt. Man denke sich die Leser in und um jenen Ort dazu! Das an den Pranger Stellen bedeutet für viele Gesetzesübertreter eine Überstrafe und ist ebenso bisweilen den Zeugen unangenehm. Mancher anständige Zeuge rührt sich, wiewohl allgemein dazu aufgefordert wird, vielleicht lieber nicht, bloß um nicht in der Zeitung genannt zu werden.

Die Gerichtsberichterstattung, wenigstens die zu umfangreiche, bildet nicht die Glanzseite der Tagespresse. Vermeiden und aus der Welt schaffen läßt sie sich kaum. Aber verbessern läßt sie sich. Darüber später.

Man hat mirabile dictu die Gerichtsberichterstattung, auch die Mitteilung der kleinen Notizen über Verbrechertum[1]) in der wissenschaftlichen Literatur hoch gepriesen und ihre Sammlung empfohlen

---

1) Der Zeitungsverlag, Hannover, IX, 34 und dieses Archiv Bd. 51, S. 2, Anm. 6. Bd. 50 S. 320.

als zu kriminalistischen Studien geeignet, und ich tue es selbst. Aber jeder, der nur einigermaßen weiß, wie Zeitungsnotizen entstehen und frisiert werden, der kann sie nur mit größter Vorsicht benutzen. Ich stehe auf dem Standpunkte: Jede Zeitungsnotiz bedarf der Prüfung, ehe sie zu wissenschaftlicher Bearbeitung dienen kann. Es soll das kein Tadel für die Presse sein. Sie lebt von den Neuigkeiten des Tages und hat nicht streng wissenschaftliche Aufgaben.

Die Presse glaubt bei der Gerichtsberichterstattung und Mitteilung von Skandalgeschichten teils der Begehung von Verbrechen zu wehren, teils einem Verlangen der sensationslüsternen Leser entgegenzukommen. Sie wird aber auch direkt zu verbrecherischen Zwecken benutzt durch das Publikum. Man denke hierbei an die schmutzigen Annoncen: Detektivangebote zur Erleichterung der Ehescheidung, Anbietung sexueller Aufklärungsschriften zwecks Verbrechen gegen das keimende Leben, Offerten pikanter Bücher und Photographien, Konkubinatsanträge, Anpreisung von Gummiartikeln und Ratgebern über die Geheimnisse der Ehe, Intimes für Eheleute, Inserate, in welchen frische junge Mädchen als Stützen bei ganz wenig Arbeit und hohem Lohne und vorzüglicher Behandlung gesucht werden usw. Nicht selten erscheint auch die Kuppelei in Form von Zeitungsinseraten, in welchen ein Herr oder eine Dame entsprechende Bekanntschaft sucht, ein junges Mädchen einen edlen Wohltäter um ein Darlehen bittet u. dgl.[1]) Hebammen empfehlen sich (versteckt) zur Abtreibung: „Damen von Distinktion, die des Beistandes oder der freundlichen Information in allen diskreten Angelegenheiten bedürfen, wollen sich nur ganz vertrauensvoll an eine, an der Universität geprüfte Hebamme von strengster Diskretion und größter Praxis wenden . . .“ [2])

Homosexuelle Annoncen, beliebt in vielen Zeitungen, mit folgenden Stichworten: Freund oder Freundin gesucht — Diener, Reisebegleiter, Kollege, Korrespondenz mit Gleichgesinnten, Reisebegleiter ohne Vergütung, Verkehr gesucht — Massage, auch erzieherische Einwirkung — Einsam, anständig und hübsch — Energie, Strenge, in allem erfahren — „Frauenfreundschaft! Gebildete, geistreiche, freidenkende Dame sucht die Bekanntschaft einer reichen Dame zwecks freundschaftlichen Verkehrs. Offerten erbeten unter Sappho, hauptpostlagernd.“ [3]) — Folgende Spitzmarken: modern oder freidenkend, französischer Anschluß, gemeinsamer Landaufenthalt, Photographie

1) Dieses Archiv Bd. 11, S. 22.

2) Bd. 12, S. 345 und „Handbuch für Untersuchungsrichter“ S. 770.

3) Bd. 9, S. 217. Bd. 8, S. 339. Bd. 10, S. 225. Bd. 34, S. 53.

erwünscht — Chiffre: Narcissus, Sappho, Lesbos, Masochisan (Masochismus), Manikure durch Masochisan. — Masseusen, strenge Erzieherinnen, Gouvernanten bieten sich zu Masochismus, Masseusen auch zu gewerbsmäßiger Abtreibung an.

Von der Schundliteratur, den Kriminal-, Detektiv- und Indianergeschichten, billigen 10-Pfennigheften usw. war schon die Rede. Ihre Lektüre braucht nicht absolut und nicht in jedem Falle zur Begehung von Verbrechen zu führen, aber sie verderben den Geschmack und können ein stimulus zu Schandtaten werden.

Es wäre nun interessant zu erfahren, wie weit tatsächlich die Schundliteratur jugendliche und unerfahrene Personen beeinflußt. Hierbei kommen zwei Artikel aus diesem Archiv in Betracht:

Band 42 S. 228. Der Einfluß der Lektüre auf die Delikte phantastischer jugendlicher Psychopathen von Dr. Siegfried Türkel, Wien. Er gibt zwei Fälle an, in denen die Übertragung des Gelesenen „mit photographischer Treue" stattgefunden hat.

Fall 1: Delinquent wird durch die Lektüre des Romans Humbert u. u., auch okkultistischer Schriften zum Verbrecher. Er macht einen Selbstmordversuch. Derartige Fälle wiederholen sich bei jungen Personen in der Zeit der Pubertät.

Fall 2: Durch die Lektüre von Karl Mays abenteuerlichen Schriften reift in dem Jüngling der Entschluß, in die Türkei zu wandern. Er will Reiseabenteuer erleben. Karl May habe es auch so gemacht.

Sodann ist wichtig ein Artikel in Band 51 S. 1—32: Die Beziehungen zwischen Schundliteratur, Schundfilms und Verbrechen. Das Ergebnis einer Rundfrage von Gerichtsassessor Dr. Albert Hellwig. Der Verfasser hält Umfrage bei 100 Amtsgerichten usw. und erhält 30 Antworten, die sich dahin zusammenfassen lassen: Einfluß ist vorhanden, auch Fälle nachweisbar, aber im allgemeinen nicht zu häufig. Schundfilms scheinen gefährlicher zu sein als Schundliteratur.[1])

IV.

Wiewohl die Schattenseiten der Tagespresse, insbesondere bezüglich der Gerichtsberichterstattung, nicht zu übersehen sind und die Schundliteratur bisweilen zur Begehung von Verbrechen direkt anreizt, so liegt es demgegenüber im Wesen der anständigen Presse begründet, daß sie dem Verbrechertum entgegenwirkt. Wenn ihre Aufgabe darin besteht zu belehren und zu erziehen, auf Mißstände im sozialen Leben hinzuweisen und an deren Beseitigung mitzuarbeiten, wenn sie eine Art Volksgewissen darstellt, so hat sie selbstverständ-

1) Vgl. dieses Archiv Bd. 53, S. 175.

lich die Pflicht, dem Tun und Treiben lichtscheuer Elemente sich entgegenzustellen. In diesem Sinne nimmt sie pflichtgemäß die behördlichen Steckbriefe auf, weist sie in kurzen Artikeln rasch auf Diebstähle, Einbrüche, Sittlichkeitsverbrechen, Mordtaten usw. hin, damit die Kenntlichmachung und Ergreifung der Täter so bald als möglich gelinge — kurz, sie bildet, wie bereits erwähnt, eine wichtige Hilfskraft für Polizei und Gericht. Kriminalarchive, wie das Berliner[1]), sammeln Zeitungsausschnitte, nach verschiedenen Kategorien geordnet, zur Auffindung von Verbrechern. Somit steht die Presse im Bunde mit dem Gericht, sie arbeitet ihm zweckdienlich vor und mit ihm zusammen.

Dieser Hinweis soll die Schäden der Presse nicht verdecken. Sie sollen klar und deutlich vor unserem Auge stehen bleiben. Aber die Presse ist nun von sich selbst aus auch bemüht, Schäden zu heilen.

Wir haben bereits einiges aus der Schrift von Dr. Karl Pilz, Die Licht- und Schattenseiten unserer Presse, angeführt. Ein Redakteur ist's, der hier das Gute anerkennt, aber auch das Verderbliche aufdeckt. Er gibt Mittel und Wege an, wie letzterem abzuhelfen ist. Man soll über die Jugend wachen, keine faulen Kritiken aufnehmen, schlechte Ware an den Pranger stellen, keine drucken lassen, selbst nichts Schändliches lesen. Nach seiner Meinung hat das Volk die Presse, die es verdient.

Daß Vorwürfe, wie wir sie zur Gerichtsberichterstattung erheben müssen, nicht für alle Zeitungen gelten, und daß hier und da die Tagespresse ihre hohe Aufgabe, die sie als Volkserzieherin hat, erkennt, zeigt eine Äußerung der Krefelder Zeitung[2]):

„Es sind verschiedene Anfragen an uns gelangt, warum die Krefelder Zeitung über den Prozeß gegen Sternickel nicht ausführlicher berichte. Wir erachten es für wert, hierauf allgemein eine Antwort zu geben: Gemäß unserer Auffassung von der Aufgabe einer anständigen Tagespresse und auch gemäß einem Entschluß des Rheinisch-Westphälischen Presseverbandes, jede schlüpfrige und sensationelle Gerichtsberichterstattung zu unterdrücken, haben wir auch über den Sternickel-Prozeß nur das Wichtigste gebracht und jede Kleinmalerei des Verbrecher- und Dirnenmilieus im Interesse jugendlicher Leser unterdrückt. Für den Verlauf des Prozesses, dessen psychologischen Kern wir hinreichend beleuchtet haben, ist es völlig belanglos, was

1) Dieses Archiv Bd. 45, S. 19.

2) Sächsische ev. Korrespondenz. Dresden 1913. Nr. 8.

diese oder jene Dirne für unwahre Aussagen macht. Ein solches Wühlen in erotischen und perversen Dingen halten wir unter der Würde jeder anständigen Zeitung. Wir überlassen dies ganz den Blättern, die es anscheinend aufgegeben haben, der Öffentlichkeit gegenüber als erzieherisch zu gelten, und die somit ihren Wert in der Verbreitung übelster Schundliteratur erblicken. Auch der Hinweis, daß die meisten Berliner Blätter mit schlechtem Beispiel vorangingen, kann für eine selbständig arbeitende Zeitung nicht stichhaltig sein, ebenfalls sensationelle Gerichtsberichterstattung zu treiben. Wenn manche Berliner Blätter darauf Wert legen, für Verbrecher und allmögliches andere Gesindel ausführliche Gerichtsberichte zu liefern, so mögen sie das mit sich und ihren Lesern abmachen. Die Krefelder Zeitung und — um nur wenige Blätter aus nächster Nähe zu nennen — mit ihr die Kölnische Zeitung, Kölnische Volkszeitung, Düsseldorfer Zeitung, Düsseldorfer Generalanzeiger usw. halten ihre Spalten für zu schade, als daß solche unsauberen Berichte in ihnen Aufnahme fänden."

Aber das sind nur einzelne Stimmen. Gewichtiger erscheinen solche Äußerungen, wie sie von einer Gesamtheit der Presse ausgehen. Hierbei sei nur hingewiesen auf den Geschäftsbericht des „Börsenvereins der deutschen Buchhändler" in Leipzig 1908, kurzer Abdruck in der Broschüre „Ein ernstes Wort über Schäden in Preßsachen", herausgegeben vom Verein zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit im Januar 1909, sodann auf eine Antwort des „Börsenvereins der deutschen Buchhändler" zu Leipzig vom 22. Juni 1909 auf ein Schreiben des Kirchenvorstandes der Trinitatisgemeinde zu Dresden an die Buch- und Papierhändler des Bezirks, Dresden, 4. Juni 1909 — beides abgedruckt in den „Flugschriften des Volksbundes zur Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild" Nr. 5. Geschäftsstelle des Volksbundes, Berlin 1910.

Endlich noch eine Äußerung aus neuerer Zeit speziell zur Gerichtsberichterstattung. Auf der 18. Jahresversammlung des „Vereins deutscher Zeitungsverleger" 1912 faßte man folgende Resolution:

„Der Verein . . . . erkennt an, daß in der publizistischen Behandlung von Gerichtsverhandlungen über sexuelle Verfehlungen Mängel bestehen. Der Verein beauftragt den Vorstand, dahin zu wirken, daß Gerichtsberichterstatter von Zeitungen sich der Berichterstattung über denjenigen Teil derartiger Prozesse enthalten, für den die Öffentlichkeit zwar ausgeschlossen ist, die Presse aber zugelassen bleibt. Auch ist anzustreben, daß bei derartigen Prozessen die Erörterungen über diese Verhandlungen in Stimmungsbildern, wie die

äußere Aufmachung der Berichte selbst sich von jeder sensationellen Ausschmückung fernhalten." Die Vertreter des Reichsverbandes der deutschen Presse, mit denen der Vorstand über diese Fragen verhandelte, erklärten ihre Übereinstimmung mit dieser Entschließung. — Vor der Annahme der Resolution bemerkte der Vorsitzende, daß die sensationelle Berichterstattung eine Entwicklung genommen habe, die im Hinblick auf die heranwachsende Jugend nicht ohne Bedenken angesehen werden kann.

So gern auch die Presse sachlich gehaltene Zuschriften beachtet, und so entgegenkommend sie sich bisweilen persönlichen Aussprachen gegenüber verhält, sie läßt sich niemals etwas vorschreiben. Für Bevormundungen irgendwelcher Art ist sie nicht zu haben. Um so wohltuender und nachhaltiger wirkt es, wenn sie von sich selbst aus die Schäden erkennt und zu beseitigen sucht. Außerdem bieten höfliche Hinweise auf Entschließungen wie die zuletzt angeführte des Vereins deutscher Zeitungsverleger dem Publikum Hilfsmittel zur Beeinflussung der Presse dar.

V.

Jedes Volk hat die Presse, die es verdient, sagt Redakteur Pilz, und der Mensch ist, was er — liest. Diese Behauptung ist nur halb richtig; denn nicht nur das Publikum, sondern auch andere Faktoren, insbesondere Verleger und Journalisten bestimmen Wert und Niveau der Zeitungen und der Bücher. Aber wenn etwas Wahres daran ist, daß die Leser selbst den Geist und Gehalt beeinflussen, indem sie die so und nicht anders geartete Lektüre bevorzugen, so haben sie auch die Pflicht, einerseits zu verhüten, daß die geistige und sittliche Höhenlage der Presse nicht sinkt, andererseits dazu beizutragen, daß der Lesestoff qualitativ eine steigende Verbesserung erfahre. Die Masse der Abonnenten soll ihre Meinung der Zeitung gegenüber unverblümt zum Ausdruck bringen, gegebenenfalls gegen Schund und Schaden protestieren. Von der Gesamtzahl der Leser lebt die Zeitung, und sie ist um jener, nicht die Leser um der Zeitung willen da. Ständiges Schweigen und ständiges Weiterhalten eines minderwertigen Blattes macht an seinen Fehlern mit schuldig. Aber der passive Widerstand des Abbestellens oder der aktive Kampf, bestehend in Warnungen an die Presse, kann Pflicht werden, und ihre Erfüllung führt sicher zur Abstellung der Mißstände[1]).

1) Vgl. die soeben in Carl Heymanns Verlag (Berlin) erschienene, vom Verein „Recht und Wirtschaft" preisgekrönte Schrift von Dr. Fritz Glaser „Das Verhältnis der Presse zur Justiz". S. 24.

Entschiedener Boykott aber ist nötig gegenüber den Schmutzläden mit Schundliteratur. Darüber sind hier keine Worte weiter zu verlieren. Besserung ist anzustreben durch gute Volksbibliotheken, gegenüber der Volkskriminalität durch musterhafte Gefängnisbibliotheken. Ich möchte hierbei nicht verfehlen hinzuweisen auf die deutsche Zentralstelle zur Förderung der Volks- und Jugendlektüre, Hamburg 24, Martinsallee 6, und auf die Kataloge der Schriftenvertriebsanstalt in Berlin, Alte Jakobstr. 129.

Ein wertvoller Bundesgenosse im Kampfe gegen den Schwindel im Annoncenwesen (Anzeigen über Losgesellschaften, Serienlose, Geheimmittel, gewerbsmäßige Heiratsvermittlung) wie überhaupt gegen sittengefährdende Lektüre ist dem Publikum in einer Zentralstelle, Lübeck, Parade 1, erstanden. In allen einschlägigen Fragen wende man sich dorthin.

Insbesondere sollte es den Geistlichen, Lehrern und Eltern eine Gewissenspflicht sein, gegen Schundliteratur jeder Art vorzugehen. Ein vortreffliches Flugblatt hat in dieser Hinsicht die Lehrerschaft in Pankow unter den Eltern der Schuljugend verbreitet, ebenso die Dresdner Trinitatisgemeinde unter den Buchhändlern ihres Gebietes. Der Geistliche könnte vielleicht öfter ein warnendes Wort sprechen, weniger in Predigt und Bibelstunden, aber doch im Konfirmandenunterricht und in Versammlungen, namentlich im einzelnen seelsorgerlichen Gespräch. Empfehlenswert ist für uns die Verbreitung von Schriften des Sittlichkeitsvereins wie die Leitsterne, die zur Aufklärung auch über die Lektüre dienen.

Beachtenswert scheint mir folgendes Vorgehen: Am 19. Januar dieses Jahres ist unter dem Vorsitz von Dr. Roesel, Direktor der Barthschen Realschule in Leipzig, ein „Verein für Märchen- und Sagenspiele" gegründet worden. Der Verein macht sich die Pflege des kindlichen Gemütes zur Aufgabe im Gegensatz zu Kino und Schundliteratur.

Ich bin auch davon überzeugt, daß im allgemeinen, wenigstens in den anständig gesinnten Familien, die Eltern auf die Lektüre ihrer Kinder achten. Es läßt sich freilich nicht kontrollieren, wieweit Eltern zu ihrer Beurteilung imstande sind. Nötig ist auch für die Hausfrauen eine Überwachung des Lesestoffes der Dienstboten.

Das Schmerzenskind bleibt für uns die Gerichtsberichterstattung. Lassen wir zu diesem Punkte die Juristen sprechen. Professor Groß äußert sich in seinem Handbuche für Untersuchungsrichter dahin: Verbieten lassen sich die Gerichtsberichte nicht. Aber durch persönlichen Verkehr wirke der Untersuchungsrichter darauf hin, daß keine

Namen genannt werden, auch nicht betreffs Vorsitz, Staatsanwalt, Verteidiger. Der Untersuchnngsrichter soll selbst das Nötige mitteilen, ohne daß damit eine Zensur ausgeübt wird, und zur Auffindung von Verbrechern Notizen an die Presse gelangen lassen, die als Tagesereignisse oder Tagesneuigkeiten, nicht amtlich zu bringen sind, damit sie gelesen werden.

Dr. Albert Hellwig[1]) aber behauptet, es lasse sich viel zur Verbesserung der Verhältnisse durch freundliches Entgegenkommen von beiden Seiten tun: Anweisung guter Plätze für Pressevertreter, Auskünfte und Durchsicht der Berichte vor Drucklegung. Ob letzteres dem Richter im Drange der Geschäfte, namentlich bei Verhandlung eines großen Prozesses, möglich und ob die Presse solche weitgehende Korrektur sich gefallen läßt, erscheint mir fraglich.

Indes auf kommunalem Gebiete arbeitet in dieser Weise der Magistrat der Stadt Magdeburg mit den Redakteuren der Zeitungen durch ein Pressebureau zusammen, eine Einrichtung, die von den Redaktionen mit Freuden begrüßt worden ist.

Ein schwereres Geschütz fahren einige Münchner Richter auf. Sie erlassen in der Münchner Allgemeinen Zeitung Januar 1912 einen Aufruf folgenden Inhaltes:

„Es ist unberechenbar, wieviel Gemeinheit und Roheit durch die ausführlichen Gerichtssaalberichte auf den Familientisch getragen wird. Der Prozeß gegen den Fürsten Eulenburg z. B. hat in einer Weise verwüstend gewirkt, von der nur wir Richter eine Ahnung haben; gewisse Delikte haben seit der Sturmflut von Kot, die sich bei dieser Gelegenheit bis in die entferntesten Winkel Deutschlands ergoß, unheimlich zugenommen. Die Angeklagten erklärten wiederholt mit naivem Zynismus direkt vor Gericht, sie seien durch die Presse auf die Möglichkeit solcher Verfehlungen aufmerksam geworden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Presse alles vermeiden will, was geeignet wäre, weite Kreise des Volkes zu verderben. Ebensowenig kann daran gezweifelt werden, daß eine einzelne Zeitung hierin nicht vorgehen kann, ohne bei der Sensationsgier aller Kreise eine Schädigung ihres Abonnentenstandes zu riskieren. Hier ist nur ein geschlossenes Vorgehen möglich, das wir hiermit bei der zunächst zuständigen Instanz, dem Münchner Journalisten- und Schriftstellerverein, entschieden anregen. Wir glauben nicht fehl zu gehen in der Annahme, daß die Blätter aller Parteien mit Freuden eine Anregung in die Tat umsetzen werden, welche die Öffentlichkeit vor dem Blut-

1) Dieses Archiv Bd. 31, S. 150.

und Kotgeruch bewahrt, der bisher allzu oft aus der Rubrik ‚Gerichtssaal' uns vergiftend anwehte."

Das schwerste Geschütz gegen die Presse ist natürlich die Gesetzgebung. Gegen jeden Versuch der Beschränkung ihrer Freiheit auf dem Wege des Gesetzes ist die Presse sehr empfindlich. Sie will frei sein. Sogen. Preßfreiheit haben wir, aber sie kann natürlich nur eine relative, keine absolute sein. Gegen die Gerichtsberichterstattung, auch gegen die zu umfangreiche und ausgeschmückte, gibt es keinen Paragraph. Höchstens § 17 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 ließe sich anführen:

> Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kund gegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat,

und falls direkt falsch berichtet worden ist, § 11: Verpflichtung des verantwortlichen Redakteurs, eine Berichtigung auf Verlangen einer beteiligten Behörde oder Privatperson aufzunehmen.

Dagegen gibt es Handhaben gegen die Schundliteratur. Es kommen in Betracht außer §§ 110, 116 die §§ 184, 184a des StGB. betr. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, und § 56, Abs. 3, Ziffer 12 der RGO.: das Feilbieten von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind.

Der Abgeordnete Rören begründete bei der Beratung im Reichstag am 9. März 1899 den § 184a des StGB. mit folgenden Worten: „Wir, wenn wir diese Bilder sehen, haben wohl nur das Empfinden des Ärgers über die Frechheit und Schamlosigkeit, solche Dinge öffentlich auszustellen. Aber die heranwachsende Jugend sieht diese Bilder mit anderen Augen an. Die Phantasie der Kinder wird erregt. Der Anblick solcher Nacktheiten spinnt in der Phantasie weiter fort. Die Sinnlichkeit und Leidenschaft wird erregt, und dann kann die Sünde mit Leichtigkeit ihren Einzug halten."

In der heutigen Rechtsprechung[1]) ist eine Schrift unzüchtig, wenn sie objektiv geeignet ist, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich zu verletzen. Jedoch hat man die Fassung des Begriffs als zu eng erkannt[2]), und die §§ 184, 184a des StGB. und § 56[12] der RGO. schützen zwar, wie Homburger[3])

1) Entscheidungen des Reichsgerichts 27, 115.

2) Reichstagssitzung 18. II. 1914, vgl. Anm. 23 zu RGO. § 56.

3) Monatsschrift für Kriminalpsychologie VI, S. 145.

hervorhebt, vor dem Einfluß der hauptsächlichsten erotischen Literatur, nicht aber vor dem Gift der angeführten Bücher.

Darum sind Strafverschärfungen empfohlen worden. Jedoch will ich mich nicht länger auf juristischem Gebiete bewegen. Die Sache bildet gegenwärtig den Gegenstand wichtiger Beratungen im Reichstage. Wir dürfen hoffen, daß wenigstens das Zurschaustellen derartiger Schriften weiter eingeschränkt wird. Zur Bekämpfung des vom Auslande her betriebenen Handels mit unzüchtigen Schriften, Abbildungen und Darstellungen ist für das ganze Reich die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht I in Berlin bestellt worden[1]).

Außer dem Publikum im allgemeinen, einzelnen Geistlichen, Lehrern und Eltern und den gesetzgebenden Faktoren hat schließlich die Kirche in demjenigen Zweige, der hierzu besonders geeignet erscheint, in der inneren Mission eine ständige Berührung mit der Presse gesucht zum Zwecke ihrer Verbesserung. Nicht kleinliche Korrektur, verständnisvolle Mitarbeit soll die Losung sein. Dieser Wege verspricht Erfolg; denn mit Argusaugen wacht die Presse darüber, daß ihre Freiheit so weit als möglich gewahrt werde. Hineinreden von Unberufenen verträgt sie nicht, aber sie ist im allgemeinen weitherzig genug, um wohlgemeinter Hilfe einen Einfluß zu gestatten.

Noch im Jahre 1910 schrieb der „Geisteskampf der Gegenwart“[2]): „Christliche Gedanken, christliche Grundsätze gilt es zur Geltung zu bringen in Politik und Parlament, in Kunst und Wissenschaft, in Literatur und Tagespresse.“ Das, was dort als Forderung aufgestellt worden ist, das soll mehr und mehr zur Wirklichkeit werden durch unsere — nach neuester Zählung — 29 evangelischen Preßverbände in Deutschland. Seit 1892 versorgt der Zentralausschuß für innere Mission der deutschen evangelischen Kirche und verbundener Preßvereine die Tagespresse durch Artikel und Korrespondenzen. Man hat es sich abgewöhnt, nur über die böse Presse zu schimpfen; man ist an die Arbeit gegangen. Die evangelischen Preßarbeiter[3]) suchen insbesondere alles Anstößige, Falsche, Schwindelhafte und Unsittliche im redaktionellen und besonders im Inseratenteil, der besondere Aufmerksamkeit erfordert, zu beseitigen. Zur Gerichtsberichterstattung bemerkt Pfarrer Dr. Lippert-Meißen[4]) in seinem Vortrage „Was erwarten wir von unseren Vertrauensmännern?“:

1) Justizministerialblatt für das Kgr. Sachsen Nr. 8/12, 2/13, 2/14.

2) 46. Jahrgang, 1910, S. 382.

3) Hauck sche Realenzyklopädie, Bd. 24, S. 349 nach Swierczewski, Thesen 1912. Vgl. auch 1. Jahrbuch des ev. Preßverbandes für Deutschland. Berlin-Steglitz, Schloßstr. 93. S. 108. Satzung. S. 111. Literaturverzeichnis.

4) Jahrbuch des ev. Landespreßverbandes für das Kgr. Sachsen. 1908. S. 17.

„Wenn wir von einer Zeitung etwas erreichen wollen, Einstellung der Feindseligkeiten gegen Christentum und Kirche, der breiten Berichterstattung über Kriminalsachen, schwindelhafter Anzeigen, unsittlicher Inserate, die Wiedergabe pikanter und perverser Gerichtsverhandlungen, wenn wir regelmäßige Berichterstattung über kirchliche Angelegenheiten und vertiefses Eintreten für evangelisch-soziale Gedanken erreichen möchten, dann ist es unsere Aufgabe, in bittender und mahnender Form vorzugehen."

So stellt der Preßverband mit seinen Vertrauensmännern einen Kontakt dar zwischen der Presse und den Herren Redakteuren einerseits und den Mitgliedern des Landespreßverbandes sowie dem großen Publikum andererseits. In die ganze Klein- und Mitarbeit kann ich hier nicht einführen. Zudem haben die Ephorien hier und da mit der sogen. ephoralen Pressearbeit[1]) begonnen, daß ich das Wesentliche dieser Tätigkeit als bekannt voraussetzen darf. Selbstverständlich können wir von uns aus eine Reorganisation des Zeitungswesens und eine Abstellung aller Mißstände in der Presse nicht erwarten. Aber die Organisation ist da, der wir uns anzuschließen haben, und je persönlicher, je umsichtiger, verständnisreicher und vertrauensvoller sich die Berührung zwischen ihr und der Presse gestaltet, desto kräftiger wird der Einfluß sein, desto mehr wird auch die Presse der Kriminalität entgegenwirken. —

In der Debatte wies Herr Ministerialdirektor Geh. Rat Heink auf das Verhältnis der Presse zur Justiz und auf die Möglichkeit weitergehender Beeinflussung durch die Gesetzgebung gegen Presseschäden hin. Verfasser möchte zu diesem Punkte nochmals die Lektüre der auf S. 254 Anm. angeführten Schrift von Glaser, Rechtsanwalt in Dresden, empfehlen: Das Verhältnis der Presse zur Justiz unter bebesonderer Berücksichtigung der Berichterstattung durch die Presse und ihrer gesetzlichen Verantwortlichkeit.

Leitsätze.

1. Die Presse hat die Aufgabe zu belehren, zu erziehen und zu unterhalten. Die Schuld an den Schäden der Presse trägt zum Teil das Publikum selbst.

2. Verderblich wirkt die Wiederholung verkehrter Behauptungen und der Umstand, daß das Minderwertige dem Guten gegenüber sich breit macht. Auf direkte Verkehrung eines gesunden Urteils arbeiten

1) Neues Sächsisches Kirchenblatt 1914, Nr. 1 und 4.

gewisse Witzblätter hin. Vaterländische, religiöse und sittliche Gesinnung werden durch sozialdemokratische Zeitungen und billige Schundschriften verdorben. Kriminalzeitungen, Kriminalromane, teilweise die Indianergeschichten schaden dem Geschmack ungebildeter Leute und jugendlicher Personen.

3. Schattenseiten der Presse bilden ferner die Gerichtsberichterstattung, Mitteilung über Skandalprozesse und die Glossen, Randbemerkungen und Betrachtungen darüber. Es wird zu viel und zu breit berichtet, sodann werden Abbildungen, witzige Überschriften und geschmacklose eigene Ausschmückungen von seiten der Presse hinzugefügt zum Schaden des Publikums (Macht der Suggestion) und des Gerichts (Eingriff in die Voruntersuchung, Beeinflussung der Meinung und Aussagen des Publikums, der Zeugen und Geschworenen). Schwerwiegende Übelstände sind die Namensnennnng in Verhandlungsberichten und direkt zur Begehung von Verbrechen anreizende Annoncen. Einfluß der allgemeinen Schundliteratur auf jugendliche und unreife Personen ist vorhanden, läßt sich in einzelnen Fällen zwar nachweisen, darf aber weder unter- noch überschätzt werden.

4. Trotz mancherlei Mängel bildet die Presse ein wichtiges Hilfsmittel für Polizei und Gericht. Einzelne Redakteure und Zeitungen, wie ihre Gesamtvertretungen zeigen sich willig, schädliche Auswüchse zu beschneiden.

5. Gegen offenbare Schäden hat das Publikum zu protestieren, die Schundliteratur ist durch eine bessere Volksliteratur zu ersetzen. Geistliche, Lehrer und Eltern sollen zusammen arbeiten im Kampfe gegen eine unsittliche Literatur. Den Schäden der Gerichtsberichterstattung kann das Gericht durch freundliches Entgegenkommen, unter Umständen durch einen kräftigen Appell entgegenwirken, der Schundliteratur die Gesetzgebung. Den evangelischen Preßverbänden mit ihren Vertrauensmännern und Mitgliedern ist namentlich durch persönlichen Verkehr die Möglichkeit einer Beeinflussung der Presse gegeben.

XIII.

Was ich von Landstreichern erlauschte.

Von

Heinrich Weber, Reuters im Vogelsberg.

Vorbemerkung.

Von

Prof. Dr. **L. Günther** in Gießen.

Der Aufforderung des Herausgebers des „Archivs“, dem Aufsatze des Herrn Lehrers Weber einige einleitende Worte vorauszuschicken, bin ich gerne nachgekommen. Denn der Verfasser, der schon im Jahre 1912 zwei dem Rotwelsch nahe verwandte Vogelsberger Geheimsprachen veröffentlichte (in den „Hess. Blättern für Volkskunde,“ Bd. XI/2, S, 121 ff; vgl. Archiv, Bd. 54, S. 148, Anm. 1), hat sich durch die vorliegende Arbeit ohne Zweifel ein neues Verdienst erworben. Zwar besteht ja durchaus kein Mangel an neueren Sammlungen der Kundensprache (vgl. Archiv, Bd. 33, S. 226 ff. vbd. mit Bd. 38, S. 193, Anm. 1 u. Bd. 42, S. 1, Anm. 1), aber bei den meisten dieser Arbeiten weiß man eigentlich nie so recht, wie viel von dem angeführten Wortmaterial denn wohl noch im wirklichen Gebrauche, nicht bloß — sozusagen — „papierene Theorie“ ist. Dies gilt selbst von dem Ostwaldschen Vokabular (in dessen „Rinnsteinsprache“, Berl. 1906)[1]) Denn hat dieser Schriftsteller auch sicher mancherlei aus eigener „Praxis“ geschöpft, so finden wir bei ihm doch z. B. auch viele sonst nur in dem „Gaunerglossar“ des Österreichers Karmayer (1835) vorkommende Gebilde als modernes Kundendeutsch bezeichnet, was allein schon berechtigte Zweifel erregen muß (vgl. auch Archiv, Bd. 33, S. 227). Bei Webers Glossar fallen solche Bedenken fort, da er seine Gewährsmänner — wenn auch nicht mit Namen, so doch nach Herkunft und Beruf — genau bezeichnet hat. Die Sammlung erscheint

1) Mit Ostwald in den meisten Vokabeln übereinstimmend, jedoch mit einer mehr süddeutschen Färbung, erscheint Rud. Fuchs, Die Kundensprache, Spalt 1907.

demnach als eine Art Seitenstück zu dem Material, das uns Dr. W. Schütze vor mehr als zehn Jahren sowie aus einer ganz anderen Gegend unseres Vaterlandes (Mecklenburg), jedoch gleichfalls nach eigenen Erhebungen, in dieser Zeitschrift (Bd. 12, S. 62 ff. vbd. m. S. 55 ff) mitgeteilt hat.

Auf etymologische Erklärungen der einzelner Wörter hat sich der Verfasser nur ganz ausnahmsweise eingelassen. Es soll aber hier nicht meine Aufgabe sein, die Arbeit in dieser Beziehung wesentlich zu ergänzen oder zu berichtigen. Die Leser des „Archivs", denen meine „Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch" usw. (Arch., Bd. 33—56) bekannt sind, finden dort auch über die Mehrzahl der Weberschen Vokabeln leicht alles Nähere. Dagegen möchte ich der Abhandlung einige Bemerkungen mehr allgemeiner Art hinzufügen, so besonders über das Fortleben des älteren Rotwelsch in den vom Verfasser gesammelten Kundenausdrücken, über ihre Unterschiede in Form und Bedeutung gegenüber der sonstigen Überlieferung sowie über einige aus unserer Gemeinsprache bezw. unseren Mundarten aufgenommene oder auch — im „Geiste" der Kundensprache — neu gebildete Bezeichnungen. Zum Schluß wird dann noch ganz kurz auch von den mitgeteilten Kundenliedern und „Zinken" zu handeln sein.

I.

Verhältnis des Glossars zum älteren Rotwelsch.

Durch Webers Vokabular wird die Tatsache aufs neue bestätigt, daß bei unseren „Walzbrüdern" doch ein sehr konservativer Sinn vorhanden ist; denn noch im Jahre 1914 finden wir in ihrer Sondersprache eine ganze Reihe von Wörtern, die sich unschwer auf das ältere, ja älteste Rotwelsch (Liber Vagatorum um 1510 u. dgl.) zurückführen lassen. Ein Vergleich des Weberschen Wörterverzeichnisses, den ich in dieser Beziehung mit den Sammlungen von Schütze und Ostwald (im folgenden abgekürzt Sch. und O. zitiert) vorgenommen, ergab folgendes Resultat:

1. Ganz übereinstimmend mit Sch. und O. hat auch Weber eine ziemliche Anzahl schon im älteren Rotwelsch (d. h. bis spätestens im 18. Jahrh.) auftretender Vokabeln als kundensprachlich aufgeführt, nämlich: Boscher, Butz, Flebben, ganfen, Kaffer, Katzoff, Kies, Kittchen, link, Obermann, Penne, Schickse, Schmier, Soroff, Streifling, Trittling, türmen (im Sinne von „übernachten"), Wallmusch, Weitlinge, Winde, Zinken.

2. Während sodann einige andere Wörter dieser Art, die Sch. und O. anführen, bei Weber fehlen (nämlich [in der Schreibung bei

Sch.]: Blech, Gallach, Kailof, Kalle, Kluft, Legum, Mattine, Moos, Plattfuß, Rad, Rauscher, Sänftling, Spitzling, Stift) — woraus aber gewiß noch kein Schluß auf ihren gänzlichen Nichtgebrauch in der Gegenwart gezogen werden darf —, finden sich bei ihm (in Übereinstimmung mit O.) folgende, von Sch. nicht mehr erwähnte Ausdrücke: Beis (bzw. Beize), eine der ältesten rotwelschen Vokabeln überhaupt (vgl. Archiv, Bd. 43, S. 15, Anm. 2), Fähnrich und Mokum (in den Formen Wendrich und Mackum beide schon in Lib. Vagat. [54, 55]), ferner (aus dem 17. Jahrh.) Buxen, Kober (in der Bedeutung „Wirt“ [1]), bei O. 84 dafür: Koberer), Plembe(rt) und Streele [2]).

3. Endlich enthält Webers Glossar noch zwei Wörter dieser Art, die weder Sch. noch O. (letzterer auch nicht mehr als gaunersprachl.) verzeichnet haben, nämlich Klembs (oder Klems) = Bürgermeister, das doch wohl nur als eine Verkürzung des alten Klemser = Schultheiß (zuerst in W.-B. von St. Georgen 1750 [218], zuletzt m. Wiss. bei A.-L. 569; vgl. Archiv, Bd. 42, S. 53) aufzufassen ist, und Schuster = Gefangenwärter, das ja eine moderne „Berufsübertragung“ mit verächtlichem Beigeschmack sein könnte (vgl. dazu Archiv, Bd. 54, S. 178, Anm. 1 u. 180, Anm. 3), mir aber doch eher die alte, freilich nur im Waldheimer Lexikon 1726 (186, 189) enthaltene „Andeutschung“ aus Schoter = Büttel, Stadtknecht, „Schließer“ u. dgl. mehr zu sein scheint (vgl. Archiv, Bd. 43, S. 40 u. Anm. 2). —

Die Übereinstimmung des Weberschen Vokabulars mit der neueren Gaunersprache (seit dem 19. Jahrh.) oder gar mit der eigentlichen Kundensprache (die natürlich sehr weit geht) soll hier nicht weiter verfolgt werden, jedoch sei noch darauf hingewiesen, daß manche Wörter vielleicht auch unmittelbar aus den sog. Händler- oder Krämersprachen übernommen worden sind. So kommt zwar bei A.-L. 606 der Ausdruck Schumballen als Gaunerwort vor, aber mit der Bedeutung „Klöße“, während die schwäbische Händlersprache (482) Schumbollen (d. i. wahrscheinlich = Schundbollen, zu Schund und Bolle = „Wurzelknolle“ und dgl.) für Kartoffeln hat, woraus sich die gleichbedeutende Form Schrumbollen (bei Weber) leicht entwickeln konnte. Auch die Bezeichnung mahnisch = zigeunersprachlich (vom zig. mánuš, d. h. „Mensch, Zigeuner“) könnte direkt aus demselben Jargon entlehnt sein (vgl. a. a. O., S. 488: mônisch

1) In der Bedeutung „Meister, Prinzipal“ auch bei Sch. 75 übereinstimmend mit O. 84; vgl. Archiv, Bd. 43, S. 25.

2) Ein Wort aus dem 18. Jahrh.: kohchem ist bei O. 85 nur als gaunersprachlich angeführt.

= zigeunerisch), obwohl sie freilich auch wohl in der Gaunersprache vereinzelt (als Subst. Manisch [neben Manusch] = Zigeuner z. B. bei v. Grolman 45 und T.-G. 137) vorkommt. Ebenso klingt das m. W. sonst ganz unbekannte Gower = Haus an Koberei = Wirtschaft (488), mehr aber allerdings noch an Kôwes = Wirtshaus in der Winterfelder Hausierersprache (441) an.

II.

Lautliche Verschiedenheiten gegenüber den sonst überlieferten Formen der Kundenwörter.

Die Kundensprache ist (gleich dem Rotwelsch) vorwiegend eine „gesprochene“, nicht „geschriebene“ Sprache. Wünscht nun ein „Nichtzünftiger“ von den Kunden Aufzeichnungen ihres Jargons zu wissenschaftlichen Zwecken, so schleichen sich darin natürlich leicht mancherlei Besonderheiten ein, die meist mit dem Dialekt ihrer Heimat oder auch einer Gegend, in der sie längere Zeit gewandert sind, zusammenhängen. Derartiges tritt auch in unserm Glossar zutage, in geringerem Maße bei der Behandlung der Vokale, in stärkerem bei der der Konsonanten.

1. Behandlung der Vokale: a) Der wechselnde Gebrauch der Vokale zeigt sich in den Doppelformen Ballat und Baller (bei O. 17: Ballert), Fenne und Finne (so sonst die Regel), Soroff (sonst d. R.) und Suruff, schmoren (sonst d. R.) und schmuren, dörmen und türmen (sonst d. R.). Während Streele bei O. 149 als Strähle erscheint, hat Weber Känn statt des üblicheren Kenn, Klobben steht wohl für Klappen, Zoskenpeker heißt bei Sch. 100 Zoskenpeiker, bei O. 172 Zößchenpeuker oder Zoßchenpäckerer usw. b) Einschiebung eines Vokals liegt vor in Staudie neben Staude, c) Weglassung der Endung -e (wie in südd. Mundarten) in Pickelhaup[1]) und Schlummerlein.

2) Behandlung der Konsonanten: a) Auch in dieser Beziehung gibt es zunächst Doppelformen, wie Ballat (Baller) und Bachet, Hamf und Hanf, Klembs und Klews, Bürgermolum (vielleicht mit scherzhafter Anspielung an molum = betrunken?) und Burjemorum, wobei zugleich das in Berlin gebräuchliche j für g auffällt. Vermutlich stammt diese Schreibung von dem Brandenburger Instrumentenschleifer her. Da dieser sich auch längere Zeit in Thüringen aufgehalten, wo noch vielfach, wie im benachbarten

1) Falls diese Schreibung als Abkürzung von Pickelhaube aufzufassen ist (vgl. unten Nr. 2, c) und nicht von Pickelhaupt (n.), das (nach einer Mitteilung Webers) im Vogelsberg auch vereinzelt als gleichbedeutend vorkommen soll.

Sachsen — wenn auch nicht in gleicher Schärfe und Häufigkeit — die weiche Aussprache der harten Konsonanten (K, P, T) üblich ist, so dürften auf diesen Gewährsmann wohl hauptsächlich auch die ziemlich zahlreichen Fälle zurückzuführen sein, wo wir G statt K, B statt P und D statt T geschrieben finden, sei es im Anfang oder in der Mitte eines Wortes, wie folgende Übersicht ergibt:

α) G statt K: aa) im Anfang: Glister statt Klister (O. 82; vgl. Archiv, Bd. 43, S. 52), Grimmchen statt Krimm(chen) (O. 89; vgl. auch Pollak im Archiv, Bd. 15, S. 220) und (vielleicht auch) Gower statt Kober u. ä. (s. oben); bb) in der Mitte: Mogge (höchstwahrscheinl.) statt „Mokka“ [1]); *β*) B statt P: aa) im Anfang: Barte neben Padde, sodann (die auch sonst vorkommenden Formen) Benneboß statt Penneboß, Bolende statt Polente u. ä., Boscher statt Poscher, Butz statt Putz; bb) in der Mitte: Klobben (doch wohl) statt Klappen, Plembe statt Plempe (so: O. 116); *γ*) D statt T: aa) im Anfang: Deckel neben Teckel (wie auch sonst), dörmen neben türmen; bb) in der Mitte: Bolende statt Bolente, Polente u. ä. Umgekehrt kommt vereinzelt (ganz wie ja auch im sächsischen Dialekt) wohl auch der Gebrauch eines harten für einen weichen Konsonanten vor, wenngleich meist nur in der Mitte (so t = d: in Barte = Padde und Lute [doch wohl] = Lude) oder am Ende eines Wortes (Pickelhaup, wenn = -haube; vgl. oben S. 264, Anm. 1). Als Anfangsbuchstabe findet sich das härtere F statt V in Fizzibus für Vizibus, d. h. Vizeboos (s. Sch. 98; O. 163); b) Einschiebung eines Konsonannten zeigt sich bei Barte (= Padde), Schrummbollen (= Schumbollen) und Schalter [2]) (= Schaller, wie schaltern für „singen“ statt schallern auch sonst nachweisbar ist; vgl. Archiv, Bd. 42, S. 69); c) der Wegfall des -n im Infinitiv (wie ihn z. B. die schwäbische, hessische und zum Teil auch die thüringische Mundart kennt) tritt uns bei Barte maloche entgegen, die Endung -er ist (wahrscheinl.) fortgelassen bei Klembs (s. oben), und statt Ballert (bei O.) erscheint bei Weber das einfachere Baller, während umgekehrt die rotwelsche Endung -ert (älter hart) gebraucht ist in Plembert und Schuckert (statt des sonst üblichen Plempe u. ä. und Schucker; vgl. dazu über die Parallelformen Schmierer u. -rert u. Zanker u. -kert: Archiv, Bd. 42, S. 31, 33 u. Bd. 43, S. 36

1) Allenfalls könnte Mogge = Kaffee auch als eine Verkürzung von dem gleichbedeut. Mochummaje (eigtl. = „Stadtwasser“) in der schwäb. Händlerspr. (482) gedeutet werden.

2) Schalter = Lehrer kennt auch eine Bochumer Musikantensprache; s. „Hess. Blätter für Volkskunde“, Bd. XI/2, S. 128, 188.

53). Eine auffällige Wortverlängerung liegt in Sorafär (statt Sorof u. ä.) vor. Die Form Trittchesmacher (statt Trittmacher bei O. 137) entspricht endlich dem viel häufigeren Trittchen (statt Tritte) für „Stiefel, Schuhe“ (vgl. Archiv, Bd. 46, S. 309 vbd. m. S. 19, Anm. 2).

III.

Bedeutungswandel. Weit mehr Interesse wie die lautlichen Besonderheiten des Weberschen Glossars erregen die Bedeutungsveränderungen, die uns dort bei einer ganzen Reihe bekannter Vokabeln entgegentreten. Wenn freilich Kafferinchen durch „Bauern“ wiedergegeben ist, so möchte ich — trotzdem mir der Verf. auf eine Anfrage ausdrücklich versicherte, daß das so richtig sei — in Anbetracht der Form Kafferine = Bäuerin und des bei O. 74 angeführten Kafferinchen = Bauernkind dazu doch ein Fragezeichen setzen. Weniger auffällig erscheinen Läppchen für Schneider (sonst = Weber) und Grimmchen für Kriminalpolizei (sonst Krimm oder Grimm, Abkürzg. von „Kriminal“ = [Land-]Gericht), merkwürdig ist dagegen wieder Lute für den Gendarm, falls es = Lude (Abkürzg. von Lud[e]wig) ist (s. oben), da dieses sonst nur für den „Zuhälter“ und dgl. vorkommt (vgl. Archiv, Bd. 51, S. 159). Über link pfeifen s. Nr. IV, 2. Die übrigen Fälle lassen sich im wesentlichen in die zwei Gruppen der Bedeutungserweiterungen und -verengerungen einreihen.

1. Bedeutungserweiterungen: Hierher gehört es, daß Schwarzkünstler nicht bloß den Schornsteinfeger, sondern auch den Schieferdecker umfaßt, vor allem aber, daß Krettscham (sic.), ein Lehnwort unserer Gemeinsprache aus dem Slawischen mit der Bedeutung „(Dorf-)Schenke“, das durch Vermittlung des Zigeunerischen in die Gaunersprache (des 19. Jahrhh.) übergegangen (vgl. Archiv, Bd. 38, S. 254/55) sowie auch das Stammwort für Katschemme (a. a. O., S. 255, Anm. 7) geworden ist, hier ganz allgemein für die Stadt erscheint, ohne Zweifel also wegen ihrer vielen Wirtshäuser. — Über erben = erhalten u. Tiergarten = Wald s. Näh. unter Nr. IV, 3; ebends. über (schlechte) Motoren.

2. Bedeutungsverengerungen: Ihre Zahl ist größer, doch sind sie meist nicht allzu schwierig zu erklären. So konnte sich Linkmichel, bei Sch. 79 und O. 96 u. a. auch = „schlechter Kamerad“, wohl leicht zu dem Begriffe „Moralprediger“ u. dgl. umwandeln, Mokum, sonst allgemein Ortschaft, insbesondere aber Stadt, auf den Gebrauch für Dörfer beschränken, Brocken, eigentlich die Be-

zeichnung für die Berliner sog. Brockensammlung, die besonders alte Kleidungsstücke u. dgl. m. billig oder umsonst an Heruntergekommene abgibt (O. 29), die Bedeutung „Kleider" schlechthin annehmen und Schalterei (eigentl. wohl, wie Schallerei im 19. Jahrh. bei den Gaunern, = Gesang, Lied) zur „Schule" werden (wie ja auch Schalter, Schaller eigtl. zunächst „Sänger" und dann erst „Lehrer" gewesen ist). Einschneidender erscheint die Begriffsverengerung bei der Übertragung von Bruch, das nach Sch. 65 u. O. 29 nur für den Zustand des „Herabgekommenseins" (bes. auch in der Kleidung) gebraucht wird (vgl. im Bruch sein), auf die Person — und zwar in Bezug auf moralische Eigenschaften (= „ehrloser, schlechter Geselle"; vgl. bei Sch. u. O.: Bruchbruder oder -kadett nur = „zerlumpter Kunde"). Ähnlich ist auch die Umwandlung der bekannten Begrüßungsformeln der Kunden untereinander: Känn oder Känn Mathilde (auch dieses für Männer) zu den persönlichen Begriffen „Kunde" und „Bettelmädchen" (vgl. dazu Näh. im Archiv, Bd. 51, S. 162/63, dort auch — z. B. nach O. 101 —: Mathilde [ohne Zusatz] = „Kundenschickse"). Wenn eine gute Winde nach Weber mit einem guten Geschenk identisch ist, so steht diese Bedeutung eigentlich für das Haus (Winde, ursprüngl. = Tor, Tür, Haus), dessen Bewohner den Kunden gegenüber freigebig sind (vgl. dufte Winde bei Sch. 90 u. O. 167) In anderen Fällen zeigt sich umgekehrt eine Verengerung abstrakter Begriffe zu konkreten, so bei Feldmaloche = „Feldscheuer", wohl als einem Gebäude, worin häufig Feldarbeiten (Maloche = Arbeit, Handwerk u. dgl.; s. Archiv, Bd. 46, S. 289, Anm. 2) verrichtet zu werden pflegen. Vereinzelt tritt dabei auch noch die — im Rotwelsch gleichfalls beliebte — Verkehrung von Ursache und Wirkung[1]) auf, so wenn für Kinder Schlamassen, d. h. sonst nur so viel wie „Unglück, Pech" u. dgl. (vgl. Archiv, Bd. 55, S. 166, Anm. 1 u. Bd. 56, S. 172, 181), gebraucht wird, was doch wohl daraus zu erklären ist, daß eine zahlreiche Nachkommenschaft dem heutigen Arbeiterstande meist als wenig erwünscht und glückverheißend gilt.

IV.

Neue Wörter (aus unserer Gemeinsprache oder deren Mundarten) und kundensprachliche Neubildungen im e. S.

1. Nicht eigentlich als neu zu bezeichnen sind in Webers Glossar einige Vokabeln, die zwar — für sich allein — bei Ost-

---

1) Vgl. dazu meine Schrift „Das Rotwelsch des deutschen Gauners", Leipzig 1905, S. 16, 17, Anm. 9.

wald fehlen, wohl aber in Zusammensetzungen auch dort vorkommen, so Busch = Wald in Buschklepper = „Landstreicher, der sich besonders in Wäldern aufhält" (O. 30), Ballat in der engeren Bedeutung „Thüringer Wald" in der Definition von Ballertbruder (O. 17, etwa Syn. zu Buschklepper), (alte) Granate = „vielerfahrener, geriebener Kunde" in dem gleichfalls synonymen Ballertgranaten (O. 17, anders O. 61, näml. Granate = Bauernfänger, vgl. Pollak, Archiv, Bd. 15, S. 214), krampfen = stehlen in Krampfbruder = Gauner (O. 89)[1]), löten (oder verlöten) = trinken in (dem auch von Weber angeführten) Lötwasser = Schnaps (O. 97). Nicht verzeichnet ist bei O. (u. Sch.) auch kassiven = visitieren (obwohl Sch. 73 das Subst. Kassive, O. 77 Kassiere [verdruckt und als gaunersprachl. bez.] in etwa gleichem Sinne wie Weber haben), es ist aber doch keine eigentl. Neubildung, denn in der Form gasfeien kommt es für „visieren" schon in der ältesten Aufzeichnung der Kundensprache (v. Jahre 1856) vor (s. Kluge, Rotw. I, S. 415).

2. Nur als Weiterbildungen von Kundenwörtern, die auch bei Sch. oder O. (oder beiden) erwähnt sind, erscheinen ferner: a) die Zusammensetzungen: Schwarzflammer = Hufschmied (zu Flammer = Schmied [Sch. 68; O.,49]), Kaffeefahrt und Mittagsfahrt = „Bettelreise morgens und mittags" (zu Fahrt = Bettelreise [Sch. 67; O. 45]), auffackeln = aufschreiben (zu fackeln = schreiben [Sch. 66; O. 44]); b) die Verbindung: link pfeifen = „schimpfen, Moralpredigten halten" (zu link = schlecht [Sch. 78; O. 96] und pfeifen = verraten, gestehen [Sch. 82, O. 113]; in diesem Sinne übrigens auch schon im älteren Rotwelsch, s. Kluge I, S. 200); c) die Ableitung: Schufterei = Arbeit bezw. Schuftereibeis = Arbeitshaus (zu schuften = arbeiten [sich schinden]; s. O. 139, auch mundartl. verbr.); über Schalterei s. schon oben Nr. III, 2; d) endlich konnte Klempner = Gendarm leicht durch Weglassung des zweiten Teils in der synon. Verbindung Klempners Karl (Sch. 75; O. 82) entstehen.

3) Aus unserer Gemeinsprache übernommen zu sein scheinen: Grünrock, die Fremdwörter Mogge (wenn = Mokka, s. oben) und (schlechte) Motoren (mit eigentüml. Bedeutungswechsel) sowie auch Batzen = Groschen, obwohl dieses schon mehr auf Süddeutschland beschränkt ist. Aus dem norddeutschen Sprachgebiet stammt dagegen her: es ballert = es regnet (zu ballern, etwa = poltern [schlagen,

1) Bei P. Pollitz, Die Psychologie des Verbrechers (Kriminalpsychologie), Leipzig 1909, S. 140 findet sich: Krampfzug tun für „stehlen" als gaunersprachlich angeführt.

schießen]), das z. B. auch in Berlin gebräuchlich ist (s. H. Meyer, Richt. Berl., 7. Aufl., 1911, S. 14). Dem speziellen Sprachgebrauche der Reichshauptstadt gehört ferner erben = „erhalten, bekommen" an, ja es wird dort so allgemein verwendet, daß z. B. ein Rowdy vor einer Prügelei drohend dem andern zurufen kann: „Wat willste'n erben?" (H. Meyer, a. a. O., S. 37). Ebenso ist der Ursprung von Tiergarten für „Wald" gewiß in Berlin zu suchen (nach dem öffentlichen Park vor dem Brandenburger Tor). Über naß machen vgl. Nr. 4, a. E. Auf das Französische (paysan) geht natürlich in letzter Linie Pejsan = Bauer zurück, doch sei dazu bemerkt, daß die (schon ältere) Andeutschung Pisang, der sich auch unsere Soldaten im Kriege von 1870/71 bedienten, hier und da bei uns auch heute noch gebräuchlich sein dürfte (vgl. Horn, Soldatensprache, S. 19, Anm. 4) Auch Akte für Kunststücke erinnert an das Französische (acteur = Schauspieler).

4. Schließlich sind noch einige Wortgebilde zu nennen, die m. W. nicht nur in der Kunden- (und Gauner)sprache bisher unbekannt gewesen, sondern auch in unserem sonstigen Sprachgebrauche nicht vorkommen, so daß sie als wirkliche — und dabei völlig im Geiste des Rotwelsch und des Kundendeutsch liegende — Neuschöpfungen angesehen werden dürften. Dahin gehören: Vogelei = Vogelsberg, grüner Junge = Förster (im Anschluß an zahlreiche ähnl. Verbindungen mit Junge; vgl. Archiv, Bd. 50, S. 155ff.), Rumkehr = Küfer, als Seitenstück zu Rumtreiber, Untermann = Schuh, als Gegenstück zu Obermann = Hut, Spanner = Regenschirm (nicht zu rotw. u. kundenspr. spannen = sehen, sondern vom gewöhnl. Sinne des Wortes), Brustfetzen = Weste (mit Vorbild in dem synon. gaunersprachl. Brustmalbisch u. ä., d. h. eigtl. „Brustkleid"; vgl. A.-L. 527). Als Berufsübertragung könnte evtl. Schuster = Gefängniswärter (wenn es nicht = Schoter; s. oben) und muß jedenfalls Ortsschäfer = Bürgermeister angesehen werden, wobei mit gutem Humor die Gemeindemitglieder mit Schafen verglichen sind; eine noch derbere gleichbedeutende Metapher aus dem Tierreich ist Ortsbulle (zu Bulle, nordd. „Zuchtstier, Ochse"). Zwei längere Redensarten sind endlich: Sitzen die Eisen noch? = Hast du noch Geld?" und den Kies naß machen = das Geld vertrinken (vgl. dazu übrigens auch das berlinerische naß machen = „durch eine Kneiperei einweichen"; H. Meyer, a. a. O., S. 96).

V.

Die vom Verf. mitgeteilten Kundenlieder sind zum Teil schon bekannt, jedoch mit verschiedenen Variationen (vgl. H. Ostwald,

Lieder aus dem Rinnstein I, Leipzig u. Berlin, 1901, S. 91 und Rinnsteinsprache, Nachwort, S. 8). Statt der Fassung „In dem kleinen Bückeburger Land" hat Ostwald (a. a. O., S. 8) „In dem kleinen Oldenburger Land". Da nun Bückeburg eigentl. kein Land ist und zudem auch in der Variation bei Weber die oldenburgische Strafanstalt Vechta erwähnt wird (s. Strophe 4 u. 5), so könnte man wohl geneigt sein, an die Priorität der letzteren Fassung zu denken. Indessen ist dabei doch zu beachten, daß Bückeburg die Residenz des Fürstentums Schaumburg-Lippe ist und die von diesem Staat gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen (einschl. Arbeitshaus) seit einem Staatsvertrag mit Oldenburg vom 23. Oktober 1878 in Vechta verbüßt worden sind[1]. So hat denn doch wohl auch der Webersche Wortlaut des Liedes seine Berechtigung.

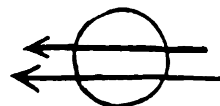
VI.

Die besondere Beachtung des Kriminalisten verdienen endlich noch die vom Verf. gesammelten Zinken. Unter den „Bettlerzinken" fällt das rhombusartige Viereck ( ) für Geld statt des sonst — wenigstens in Deutschland — dafür meist üblichen Kreises auf; jedoch ist die gleiche Figur zur Kennzeichnung „guter" Häuser schon dem alten, 1849 aufgefundenen, englischen „Cadgers Map of a begging district" (abgedr. in dem „Dictionary of modern slang, cant and vulgar words etc. by a London antiquary", London 1859) bekannt gewesen[2], und eine ähnliche ( ) hat — ebenfalls mit der Bedeutung „Haus ist gut" F. Wulffen in seinem „Handbuch für den exekutiven Polizei- und Kriminalbeamten" (2. Aufl., Dresden 1905, S. 391) angeführt. Die Zinken für Häuser, in denen es bloß Mittagessen, Suppe und dgl. gibt, weichen von den sonst[3] gebräuchlichen Formen (oder) dadurch ab, daß die Striche hier nicht in den Kreis, sondern darunter gesetzt sind. Neu erscheint auch

1) Vgl. v. Holtzendorff und v. Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens, Bd. I (Hamburg 1888), S. 179 und Anm. 1.

2) So wenigstens nach A.-L. IV, S. 38; etwas abweichend ist das Zeichen wiedergegeben bei Lombroso-Fraenkel, Der Verbrecher usw., S. 401 und A. Niceforo, Le génie de l'argot (2. ed., Paris 1912), S. 198.

3) Nach H. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter (6. Aufl., 1914), S. 414 und Ostwald, Rinnsteinsprache, Nachwort, S. 3 vbd. mit H. Schukowitz im „Globus", Bd. 74, Nr. 1 (1898), S. 4.

das einfache Dreieck (mit der Spitze nach oben) für die Wohnung des Gendarmen[1]), doch findet sich bei Wulffen, a. a. O., S. 391 und M. Weiß, „Die Polizeischule usw.," Bd. I (Dresden 1911), S. 534 auch hierzu eine Art Seitenstück in der Warnung vor der Polizei (= „wohnt Polizei"). Das sog. Andreaskreuz (X), das auch sonst nichts Gutes bedeutet — so schon im engl. „Cadgers Map" (s. oben S. 270 u. Anm. 2) und noch heute bei uns in Deutschland (vgl. Näh. bei Groß, a. a. O., S. 414 und Ostwald, a. a. O., S. 3 vbd. mit Schukowitz, a. a. O., S. 4) — tritt bei Weber verdreifacht für den Begriff „linke Beize" auf, aber ebenso allerdings — auffälligerweise — auch in dem Zinken für das Nachtquartier beim Bürgermeister. An das Zeichen für „nur rasch fort, hier ist's sehr schlimm!" [2]) erinnern die Figuren  für „Polizei streng" (bei Wulffen, S. 392 und Weiß, S. 534) und als Aufforderung, „sich schleunigst aus der gefährlichen Gegend zu entfernen" (nach H. Ostwald in einem Aufsatze über „Stumme Bettlersprache" in der Zeitschrift „Arena", Jahrg. 26 [1909/10], S. 451/52) [3]), doch ist bei der Weberschen Figur die Pfeilrichtung (die ja sonst in der Regel den einzuschlagenden Weg andeutet) in ganz senkrechter Form befremdend. Der nicht gerade sehr schwierige, aber doch recht nette rebusartige „Mitteilungszinken" auf S. 281 spricht wohl für sich selber.

1) Nach Ostwald, S. 3 deuten dagegen solche Dreiecke nur auf die Zahl der Begleiter des Wandernden hin. Nach Schukowitz, a. a. O., S. 4 soll auch ein Dreieck für „Almosen in Geld" vorkommen.

2) Nach Groß, Handb., S. 416 kennzeichnet eine verdoppelte ähnliche Figur ( ) in Frankreich die Wohnung eines Polizisten (nach Mitteilungen der französ. Polizei aus d. J. 1911).

3) Dasselbe Zeichen (nur mit der Pfeilrichtung nach rechts) bedeutet auch in Frankreich (nach Groß, a. a. O., S. 416) etwas ganz Ähnliches, nämlich „die Bewohner sind uns feindselig".

Was ich von Landstreichern erlauschte.

Für alle die, welche sich aus beruflichem oder liebhaberischem Interesse mit dem Studium der Geheimsprachen befassen, ist der Gedanke sicher von großem Reiz, einmal einer wirklichen kundensprachlichen Unterhaltung zuzuhören. Nur ist es erstens gar nicht so leicht für einen „Mitteleuropäer“, mit Gaunern in Berührung zu kommen, ohne sich etwas zu vergeben, und zweitens gelingt es nur sehr schwer, die geriebenen Kerle zum Sprechen und zur Preisgabe ihrer geheimen Sprache zu bringen. Mehr als einmal erklärte mir ein Kunde, nachdem er mich zuerst unruhig zweifelnd und dann überlegen lächelnd angesehen hatte, daß er von diesen Dingen keine Ahnung habe. Ein alter Speckjäger, die Geriebenheit selber, erklärte mir sogar mit pathetischen Worten: „Das mag ja sein, sehr verehrter Herr, daß es so eine Wortsprache gibt, aber Sie dürfen nicht denken, daß Sie von so einer alten Granate, wie ich eine bin, irgend etwas darüber erfahren würden!“

Also obwohl es sicher schwer ist, das Volk der Gauner und Handwerksburschen in ihrer Geheimsprache zum Reden zu bringen, habe ich doch in jahrelangem Bemühen es versucht, ihnen soviel abzulauschen, als mir genügen muß zum Beweise, daß alle die merkwürdigen und sonderbaren Ausdrücke des Rotwelsches, oder wenigstens die meisten der bekannten, noch heute unter dem Volke der Landstraße in ständigem Gebrauche sind. Anfänglich war einer meiner Hauptgründe dabei der schon angeführte Wunsch, einmal das Rotwelsch, das man immer nur in Büchern geschrieben findet, aus dem Munde der wirklichen Träger desselben, der Kunden und Gauner, zu vernehmen. Später trieb mich mehr die Begierde, neues sprachliches Gut zutage zu fördern.

Die Leute, die mir bei meinen Wortaufnahmen „Modell standen“, gehörten sicher den verschiedensten Berufen an. Mit Ausnahme zweier achtbarer Handwerker, die in ihrer Jugend eine Zeit lang auf der Walze waren, jetzt aber ansässig sind, gehörten alle zum fahrenden Volke der Landstreicher. Ein Gärtner sagte mir ein Ehe-Orakel auf; ein Instrumentenschleifer aus Brandenburg gab mir eine Menge kundensprachlicher Wörter an, die er alle in Thüringen gelernt haben wollte; die Zinken zeichnete mir ein angeblicher Kaufmann, dessen Aussprache unleugbar französischen Akzent trug; ein andermal erschien ein alter Zauberkünstler, der in den Schulen „Vorstellungen“ gab, — er ahmte mittels eines Lauchblattes, das er in den Mund steckte, verschiedene Vogelstimmen nach, — auch er wußte manches Wort; Taglöhner, Gelegenheitsarbeiter, Fabrik- und Goldarbeiter und was sie alles zu sein vorgaben, die noch bei anderen

Gelegenheiten von mir ausgefragt wurden, allerdings manchmal mit wenig Erfolg.

Aus meinen Wortaufstellungen entnehme ich, daß der Kunde, wie es ja auch natürlich ist, nur Bezeichnungen kennt für die Dinge, die ihm täglich nahe kommen, und für die Personen und Stände, mit denen er öfters Umgang zu pflegen hat. Also was interessiert ihn? Essen und Trinken, Stehlen, Schlafen, Reisen; seine Kleider, die Herberge, Geld, die Ausweispapiere, Schnaps und Bier, Brot und Kaffee; der Gendarm, der Ortsdiener, der Bürgermeister, der Wirt, die verschiedenen Handwerker, das Gefängnis und das Arbeitshaus. Zu diesen Dingen und Personen steht er täglich in Beziehungen, und mit ihnen beschäftigt sich darum seine geheime Sprache.

Am häufigsten tritt dem Landstreicher der Gendarm entgegen. Kein Wunder darum, wenn er ihn mit vielen Namen zu nennen weiß: Schroter und Schmier, Deckel und Klempnerskarl, Blitzableiter — weil seine Helmspitze in die Höhe ragt wie ein Blitzableiter überm Dach —, Schuckert — „weil's einen ‚schuckert', wenn man ihn kommen sieht"; auch Glister und Spitzkopp wird er genannt.

Kommt dem Kunden der Schroter auf den Balg, dann türmt er, was er kann, d. h. er „geht laufen", um sich außer Gefahr zu schaffen, denn er weiß, daß das Talfen (Betteln) verboten ist, und es gibt wohl keinen Kunden, dem sein Gewissen in diesem Punkte Ruhe ließe. Aber wo soll so ein Tippeler (Handwerksbursche) die Asche (Geld) alle herbekommen, die er täglich braucht, wenn er nicht fechten (betteln) gehen will? Rockefeller in Amerika vermacht ihm nichts, und im Straßengraben wachsen die Platten (Geldstücke) auch nicht. Es bleibt ihm dann nichts anderes übrig, als es zu machen, wie es die Zigeuner machen, zu krampfen und zu ganfen (stehlen), wo er etwas vorfindet. Selbst das Talfen ernährt ihn manchen Tag kaum. Denn wenn er auch noch so eifrig jedes Beis (Haus) im Mokum (Dorf) abkloppt (durchbettelt), so erhält er doch nicht einen einzigen Bleier (Groschen), und am Abend hat er oft so wenig Kies (Geld) in der Padde (Geldbeutel), daß es ihm nicht zur Schlummerlein (Schlafgeld) reicht. Dann jagt ihn der Beizer (Wirt) fort aus der Katschemme (Dorfschenke), und er muß bei Mutter Grün im Ballat (Wald) bofen (schlafen). Als wirksames Mittel gegen die Nachtkälte steckt sich der Kunde eine Finne (Flasche Schnaps) in den Wallmusch (Rock), damit er öfters einen Soroff (Schnaps) löten (trinken) kann. Im Sorafär (Schnaps) sieht er seinen liebsten Tröster und treuesten Gesellen. Taucht aber in

seiner Nähe ein Grünrock oder grüner Junge (Förster) auf, dann macht sich der Plattmacher (der im Freien Schlafende) auf die Lappen und geht wieder auf Tippelei (auf die Wanderschaft). Boscht (geht) er so auf der Streele (Straße) dahin, da finden sich bald Kollexe (Kollegen, andere Handwerksburschen) genug mit ihm zusammen. Schuften und schenigeln (arbeiten) wollen sie alle nicht, ihre Freude besteht im Schnurren gehen, Dörmen oder Tippeln (Wandern).

Mancher unter ihnen hat auch eine gute Stimme — nicht bloß „zum Wurstessen", sondern auch zum Singen —, und so steigt auch manchmal ein Lied vom duften Kunden, daß die Kaffern (Bauern) und Kafferinnen (Bäuerinnen) im Feld die Augen nicht schlecht aufreißen und horchen.

Es stand vor alten Zeiten
eine Penne in dem Land . . . .

oder:

Im Herbst ist's auf den Alpen,
so herrlich, so schön,
wenn der Teckel (Gendarm) über Berg und Hügel springt
und der Handwerksbursche aus der Finne trinkt,
ist's auf den Alpen so herrlich, so schön.

Im Winter ist's auf den Alpen
so herrlich, so schön,
Berg und Täler sind ja dann mit Schnee bedeckt,
und der Handwerksbursche kriegt kein' Fuß vom Fleck,
ist's auf den Alpen so herrlich, so schön.

Dieses Lied stellt die Umdichtung eines ziemlich weitverbreiteten Volksliedes (Jahreszeitenlied) dar, dessen 1. und 2. Strophe hier fehlen: Im Frühling ist's auf den Alpen usw. Es findet sich bei: Lewalter, Deutsche Volkslieder, Kassel 1890—1894, IV, 38; Heeger-Wüst, Volkslieder aus der Rheinpfalz, Kaiserslautern 1909, II, 355; H. Weber. Die Storndorfer Volkslieder, der Liederschatz eines Vogelsberger Dorfes, Hess. Bl. f. Volksk. IX, 1910, 150.

Eines der am weitesten verbreiteten Kundenlieder ist das vom kleinen Bückeburger Ländchen:

In dem kleinen Bückeburger Land
mit dem Wanderstabe in der Hand
hat sich wieder mal eingefunden
eine Schar von duften Kunden.
Die talfen, die schmuren (saufen),
die leben ganz scharmant
im kleinen Bückeburger Land.

In Bückeburg ist's **heiß**,
was jeder dufte Kunde weiß.
Die Männer vom **Deckel**, die schlechten,
sind ganz miserable Hechte,
die machen den Kunden
mit dem **Kittchen** (Gefängnis) bekannt
im kleinen Bückeburger Land.

Der Staatsanwalt, der spricht:
Das ist wieder ein bekannt Gesicht,
das ist wieder eine von den alten,
in Lumpen gehüllten Gestalten!
O welch eine Last
für den Beamtenstand
im kleinen Bückeburger Land.

Der Staatsanwalt zum **Schuster** (Gefangenwärter) spricht:
Verschone nur die Kunden nicht,
laß sie tüchtig klopfen auf die Steine,
und wenn sie wieder mal erscheinen,
dann werden sie auch mal
nach Vechta hingesandt
vom kleinen Bückeburger Land.

Wer hat denn dieses Lied erdacht?
Ein dufter Kunde wohl auf der **Walz**,
es war der **Sonnenbruder** (Kunde) Ludewig,
er sitzt jetzt in Vechta (oder Brauweiler) und bessert sich.

Häufig sind auch Umdichtungen bekannter Lieder, z. B. eine vom **Hauffschen** „Morgenrot":

Morgenrot, Morgenrot,
leuchtest mir zum frühen Tod!
Gestern noch in **Schicksens** (Mädchens) Armen,
heute schon mit den Gendarmen,
morgen in dem **Kittchen** schon.

Darum still, darum still,
mag es kommen, wie es will.
Drum den **Stenz** (Stecken) wohl in der Rechten,
geht es hurtig weiter **fechten**
als ein guter **Walzkamrad**.

Wenn die Kunden am Bescherabend in den **Heiligkeiten** (Herbergen zur Heimat) um den Weihnachtsbaum versammelt sind, um an diesem Tag auch teilzunehmen an der allgemeinen Freude der Menschen, dann ist gar mancher unter der Gesellschaft, der solche Kundenlieder zur Erheiterung aller vorzutragen versteht. Je drolliger und gaunerhafter natürlich die Texte sind, um so mehr Anklang finden

sie. Da mag es oft prächtige Witze und lustige, originelle Einfälle genug geben; denn wenn der Kunde irgend etwas auf der Welt sein eigen nennt, dann ist es eine gute Portion Mutterwitz, und ich glaube, daß der *Penneboß* (Herbergsvater) in Nordheim, der vor einigen Jahren einmal bei einer solchen Gelegenheit einen Preis von 2 Glas Bier und 2 Zigarren ausgesetzt hatte für denjenigen, der die meisten und schönsten Stückchen vortragen könne, auf seine Kosten gekommen ist. Der den Preis errang, war ein Schuster, und der hatte ihn redlich verdient. Die *Akte* (Kunststücke), die er machte, waren so unübertrefflich und wirkungsvoll, daß „sie gar nicht zu beschreiben sind“.

Seinen *Pickus* (Essen) *erfechtet* sich der Handwerksbursche meistens; da ist ihm alles willkommen, was er erhält: Suppe, *Hanf* (Brot), *Schoklemajem* (Kaffee) oder *Fähnrich* (Käse). Die *Teigaffen* (Schimpfwort = Bäcker) bekommen von ihren Berufsgenossen *Lorchen* (Wecke). In der *Beize* (Wirtschaft) reicht man dem Landstreicher häufig einen *Suruff* oder *Plembert* (Bier). Den *Mobl* (Wein) würde der Kunde auch *verlöten* (trinken), aber niemand reicht ihn ihm. Auch ein *Glimmstengel* (Zigarre) ist ihm eine willkommene Gabe. Geht der Kunde auf die Reise, so sagt er, er geht *auf Fahrt*. Rückt er morgens aus, so macht er seine *Kaffeefahrt*, ist es Essenszeit, so wagt er seine *Mittagsfahrt*. Ist ihm in einem Haus etwas Gutes für seinen Magen verabreicht worden, so hat der Kunde das echt kollegialische Bedürfnis, auch seine Mitbrüder auf diese gute Gelegenheit aufmerksam zu machen. Draußen am Pfosten des Hoftores macht er mit Kreide oder Rötel eine Zinke hin:

= hier gibt's Mittagessen.

Fügt er noch einen Strich hinzu, dann heißt es:

= hier gibt's bloß eine kalte Suppe.

Diese Zeichen sind für die von weither kommenden, hier gänzlich fremden Kunden von Wert. Der alte *Speckjäger* aber, der seinen abgegrenzten Bezirk innehält und ihn jedes Jahr zweimal durchreist, der kennt seine Gegend wie seine Hosentasche, und er wird sich hüten, die Fremden auf die duften Fechtplätze seines Gebietes aufmerksam zu machen. Es kam auch mehrmals vor, daß der *Stromer* in der Hoffnung, ein besonders gutes Geschenk zu erhalten, versicherte, er habe noch niemals ein Haus, in dem er eine *gute*

Winde (schönes Geschenk) erhalten habe, seinen Kameraden verraten, das täten bloß schlechte Motoren und „Bruch".

Das gewöhnliche Bettlerzeichen ist: mit der Bedeutung, daß es in dem betreffenden Hause Geld gibt. Hat der Bettler die Erfahrung gemacht, daß er in einem Hause ungescholten wiederkommen darf, dann schreibt er: an die Mauer. Zeichnet er aber den Strich daneben: dann liest der Nachfolger: Hier darfst du nur einmal hingehen.

Es kommt im Leben des Kunden gewiß selten vor, daß ihm auch einmal an einer Tür ein Markstück verabreicht wird; geschieht es aber doch einmal, dann hüpft ihm sein Herz so vor Freuden, daß er ungesäumt seinem Hintermanne dieses freudige Erlebnis anzeigt durch die Zinke: 100 = 1 Mark.

Begegnen sich auf der Streele zwei Kunden, dann heißt es nach der Begrüßung: Nun, Kunde, wie ist die Fahrt? Sitzen die Eisen noch? d. h. hast du noch Geld? Nicht vergessen wird auch die Frage nach dem Beruf des anderen: Welche Religion hast du? Bei der Beantwortung dieser Frage kann man die mannigfachsten Bezeichnungen hören, welche die verschiedenen Berufe haben: Schneider = Stichler, Läppchen oder Regierungsrat; Schreiner = Hobeloffizier; Schuster = Pflanzer, Pechhengst oder Trittchesmacher; Nagelschmied = Spitzflammer; Hufschmied = Schwarzflammer; Bäcker = Lehmer, oder wenn man ihn schimpfen will, Teigaffe; Schieferdecker oder Schornsteinfeger = Schwarzkünstler; Metzger = Katzoff oder Käppchen; Pferdemetzger = Zoßkenpeker; Klempner = Sonnenschmied; Küfer = Rumkehr oder Rumtreiber, weil er die Reifen um die Fässer treibt; Bierbrauer = Elementenfärber oder Plembelwascher; Kaufmann = Sohcher; Schlosser = Katzenkopf; Müller = Roller; Wagner = Krummholz.

Hat der Kunde ein Kleidungsstück geerbt (geschenkt erhalten), und er braucht es nicht für sich, dann verkündigt (verkauft) er es abends in der Penne (Herberge) und macht den Kies (Geld), den er dafür erhält, naß, d. h. er legt ihn in Lötwasser (Schnaps) an oder leistet sich eine Plembe dafür. Denn wenn der Kunde nur

etwas zum Schmoren (Trinken) hat, dann ist er vergnügt. Der echte Handwerksbursche ist auch eine ehrliche Haut, Barte maloche (Arbeit auf Portemonnaie) leistet er nicht, ebenso geht ihm das Verständnis für die eigentliche Zinkensprache ab. Das alles gehört in das Gebiet der schweren Verbrecher. Deren Künste kennt der „Handwerker“ nicht und ist auch zu stolz dazu, als daß er sich zu diesen Kreisen zählen ließe.

Da der Kunde sich doch auch nicht mit Gewalt in den Kasten (Gefängnis) schaffen will, so geht er allem, was Polizei heißt, in weitem Bogen aus dem Wege, sei es nun ein Lute oder Spitzkopp (Gendarm), der ihm entgegenkommt, ein Schmiermichel (Ortsdiener) oder ein Butz (Schutzmann). Besonders fürchtet er die Grimmchen (Kriminalpolizei). Kommt ihm einer dieser Herren entgegen, um seine Flebberei (Papiere) zu kassiven (nachzusehen), oder er zieht sein Buch heraus, um aufzufackeln (aufzuschreiben), da wird ihm schon bange, und er wünscht sich weg in den dicksten Baller (Wald), besonders wenn er linke Kassiven (schlechte Papiere) hat, oder wenn die Zinken (Siegel) darauf zu leicht als falsch zu erkennen sind. Wie leicht kann es ihm da passieren, daß er wieder einmal zum Schuster oder Kittchenboß (Gefängniswärter) wandern muß, oder daß er gezwungen wird, auf irgend einer Schuftereibeis oder Winde (Arbeitshaus) seine goldenen Tage mit lumpiger Schufterei (Arbeit) zuzubringen.

Wieviel glücklicher fühlt er sich doch da, wenn er draußen am Chausseegraben sitzen und sich seine zerfetzten Untermänner (Schuhe) flicken kann, die das Maul aufreißen wie ein jähriges Kalb. Überhaupt machen ihm seine Treter (Schuhe) die größte Sorge, weil er ohne sie nicht sein kann. Die übrigen Lumpen oder Brocken (Kleider) halten länger und dürfen auch eher schon einmal so weit sein, daß die Augen des Himmels hindurchschauen können. Die kann er sich leichter verschaffen, und es kommt bei ihnen nicht so genau darauf an, ob sie ihm auch ganz genau passen. Das ist aber bei den Trittlingen anders. Hat er zwei Exemplare, die ihm passen, und sie gehen futsch, dann kann er wieder lange suchen, bis er ein Paar findet, die für seine Laatschen (Füße) gut sind. Gute Trittchen sind dem Kunden mehr wert als eine Hand voll roter Platten (Geldstücke).

Auf seinem Haupte trägt der Landstreicher einen Obermann (Hut), und von dem singt er vielleicht auch einmal:

Mein Hut der hat drei Ecken,
drei Ecken hat mein Hut;

oder:

Mein Hut der sieht ökonomisch aus,
und da wachsen die Haare ja oben heraus,
und ich glaub, ich bin ein Lump,
und ich glaub, ich bin ein Lump,
und ich glaub, ich bin ein liederlicher Lump, Lump, Lump.

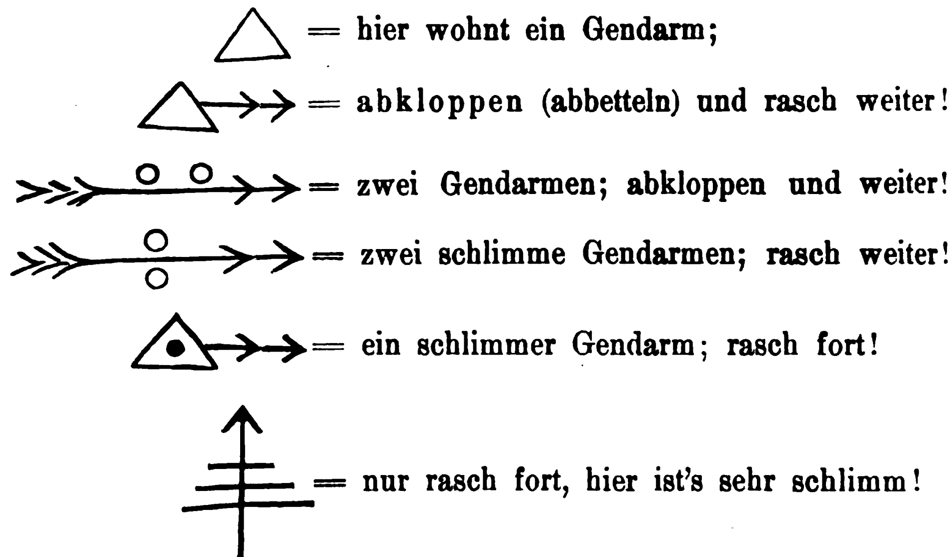
Zunächst an seinem Körper trägt er das Staudie oder Staude (Hemd), wenn er nicht gerade aus Gründen der Sparsamkeit glaubt, dieses gänzlich entbehren zu können. Die Hosen benennt er Buxen, Weitchen oder Weitlinge. Ein sehr wichtiges Gerät für ihn ist sein Schneidling, sein Taschenmesser; damit schneidet er sich seinen Stenz (Stock) im Busch (Wald); damit ißt er sein Stück Hanf (Brot), das ihm in der Tasche seines Wallmusches (Rockes) hart geworden ist; damit verteidigt er sich gegen seinen Feind, wenn ihm irgendwo einer erstehen sollte. Ein Ding, das man nie bei einem Kunden sieht, ist der Spanner (Regenschirm). Und den könnte er doch oft gebrauchen, wenn er sich auf platter Tippelei (Wanderschaft im freien Felde) befindet, weit von einem Gower (Haus) entfernt, und der Himmel meint es gut mit seinem ungewaschenen Körper.

Wer viel von Fechtbrüdern (Bettlern) belästigt wird, dem wird auffallen, wie oft sie um eine alte Weste anhalten, wiewohl doch gerade dieses Kleidungsstück am entbehrlichsten ist für den Gauner und obwohl es auch eigentlich am längsten hält. Der eigentliche Grund ist aber der, daß der kohcheme (schlaue) Kunde hofft, in den Taschen des Kreuzspanners (Weste) eine größere Platte (Geldstück) zu finden; denn es ist Tatsache, daß viele Leute ihr Geld, wenn sie den Geldbeutel nicht gerade aufmachen wollen, in ihren Brustfetzen (Weste) stecken und es nachher vergessen.

Großes Gewicht legt der Gauner, ähnlich anderen Leuten auch, auf einen schönen Wallmusch (Rock). Besitzt er einen solchen, dann trägt er ihn mit Stolz, denn er gedenkt damit selbst bei den Klempnern (Gendarmen) einen guten Eindruck zu schinden.

Der echte Handwerksbursche meidet gern die Krettscham (Stadt), sucht wohl die Heiligkeiten (Herbergen zur Heimat) auf und pennt darin, aber für gewöhnlich geht er ihr aus dem Wege und treibt sich tagsüber auf irgend einem dummen Nest oder Mokum (Dorf) herum. Er fürchtet die vielen Schroter (Gendarmen), die in der Stadt wohnen. Aber auch auf dem Dorfe kann einmal ein Teckel ansässig sein. Da ist es wieder für den Walzbruder von großem Wert, wenn er auf einem Stein neben der Straße angedeutet

findet: Vorsicht, hier ist Gefahr im Anzuge! An solchen „gefährlichen Stellen“ findet man wohl folgende Zeichen:



= hier wohnt ein Gendarm;

= abkloppen (abbetteln) und rasch weiter!

= zwei Gendarmen; abkloppen und weiter!

= zwei schlimme Gendarmen; rasch weiter!

= ein schlimmer Gendarm; rasch fort!

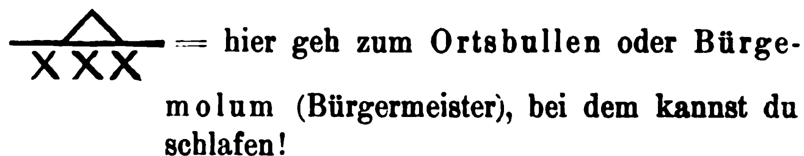
= nur rasch fort, hier ist's sehr schlimm!

Das letzte Zeichen deutet auch darauf hin, daß die Bevölkerung selbst, besonders der Ortsschäfer (Bürgermeister), unfreundlich gegen die Reisenden ist. Es gibt noch mehr solcher Zinken, die den Kunden vor gewissen Dörfern, ja selbst vor einzelnen Dorfteilen warnen, wie die folgende:



= rechts ins Dorf gehen, da ist's duft (gut); links im Dorf ist's schlecht.

Und wo der Klembs oder Burjemolum (Bürgermeister) nobel und gut ist, da findet man in der Kundenmalerei folgendes von ihm ausgesagt:



= hier geh zum Ortsbullen oder Bürgemolum (Bürgermeister), bei dem kannst du schlafen!

Ist das Nachtlager gar zu armselig, dann findet man nur die charakteristischen drei Kreuze:

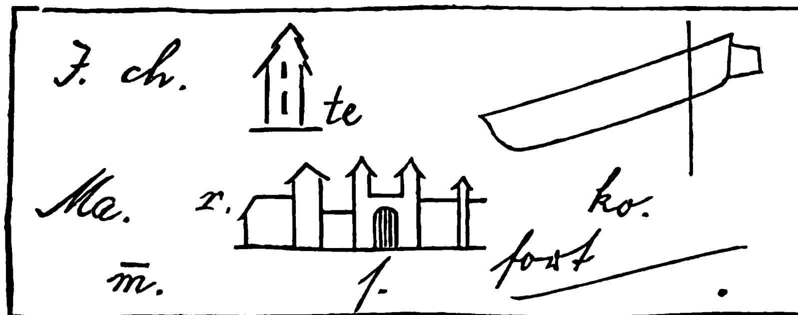


= linke Beize (schlechtes Nachtlager).

Wo er dieses Zeichen findet, da geht der Held von der Landstraße schweigend vorüber; denn er ist zu stolz dazu, um zum Gaudium der Kaffern (Bauern) und Schlamassen (Kinder) in einen elenden Schweinestall zu kriechen und da zu pennen.

Geriebene Kunden verstehen es sogar, mit Hilfe der Kundensprache Bilderrätsel zu ersinnen, die selbst anderen nicht eingeweihten

Gaunern unverständlich sind. Ich bin in der Lage, ein solches rotwelsches Rätsel mitzuteilen, das von dem Kunden, der es mir aufzeichnete, wirklich gebraucht worden war:



= Ich türmte (ging) nach Marburg; komm sofort!

So umgibt der walzende Kunde sein sonst so prosaisches und hoffnungsloses Leben durch seine Geheimsprache mit dem Zauber der Romantik. Billige Freuden sind es, die sich die Stromer einander bereiten durch ihre rotwelschen Redensarten, durch ihre originelle Sprücheklopferei und durch das Vortragen ihrer improvisierten Lieder. Altes Sprachgut aber ist es, das in ihren bizarren Redewendungen und seltsamen Wörtern versteckt liegt, und darum allein schon ist es der Mühe wert, daß sich auch andere Leute für dieses Volk und seine Sprachgeheimnisse interessieren, wenn man es nicht schon allein aus dem Interesse heraus tut, das man aus humanitären Gründen an dem Leben dieser heimat- und ruhelosen Gesellen nimmt, die sich in ironischer Selbstbetrachtung „Landstreicher, Kunden, Sonnenbrüder" nennen.

Glossar

der vorstehend mitgeteilten Beiträge zur lebenden Kundensprache:

abkloppen = betteln
Akte = Kunststücke
Asche = Geld
auffackeln = aufschreiben

Bachet = Wald
Ballat = Wald, bes. auch Thüringer Wald
Baller = Wald
es ballert = es regnet
Barte maloche = Stehlen von Geld, Taschendieberei
Batzen = Groschen
Beis = Haus
Beize = Wirtschaft, Nachtlager
Beizer = Wirt
Benneboß = Herbergsvater
Bleier = Groschen
Blitzableiter = Gendarm
bofen = schlafen
Bolende = Rathaus, Polizeirevier
Boscher = ein Pfennig
boschten = gehen, laufen
Brocken = Kleider

Bruch = ehrloser, schlechter Geselle
Brustfetzen = Weste
Burjemorum = Bürgermeister
Bürgermolum = Bürgermeister
Busch = Wald
Butz = Schutzmann
Buxen = Hosen

Deckel = Gendarm
dörmen = laufen, gehen
duft = gut

Eisen, sitzen die — noch? = Hast du noch Geld?
Elementenfärber = Bierbrauer
erben = erhalten, bekommen

fackeln = schreiben
Fähnrich = Käse
Fahrt = Bettlerreise
Fechtbrüder = Bettler
fechten = betteln
Feldmaloche = Feldscheuer
Fenne = Schnapsflasche
Finne = Schnapsflasche
Fizzibuß = Hausbursche in der Herberge
Flammer = Schmied
Flebben = Ausweispapiere
Flebberei = Ausweispapiere

ganfen = stehlen
geerbt = bekommen
gelötet = getrunken
geschmort = getrunken
glatt = gut
Glimmstengel = Zigarre
Glister = Gendarm
Gower = Haus
Granate, alte = vielerfahrener geriebener Kunde
Grimmchen = Kriminalpolizei
grüner Junge = Förster
Grünrock = Förster

Hamf oder Hanf = Brot
Heiligkeiten = Herbergen z. Heimat
heiß sein = gefährlich sein (wegen der Polizei)
hergeboscht = hergelaufen
Hobeloffizier = Schreiner

Kaff = Dorf
Kaffeefahrt = Bettelreise morgens
Kaffer = Bauer
Kafferinchen = Bauern
Kafferine = Bäuerin
Kafferuse = Bäuerin
Kahn = Bett
Känn = Kunde
Känn-Mathilde = Bettelmädchen
Käppchen = Metzger
kassiven = visitieren
Kassiven = Ausweispapiere
Kasten = Haus, Gefängnis
Katschemme = Wirtschaft
Katzenkopf = Schlosser
Katzoff = Metzger
Kies = Geld
Kittchen = Gefängnis
Kittchenboß = Gefängniswärter
Klembs = Bürgermeister
Klempner = Gendarm
Klempnerskarl = Gendarm
Klews = Bürgermeister
Klobben = Betten
Kober = Wirt
kohchem = klug
Kollex = Kollege, Kunde
krampfen = stehlen
Krettscham = Stadt
Kreuzspanner = Weste
Krummholz = Wagner
Kunde = Handwerksbursche

Läppchen = Schneider
Laubfrosch = Förster
Lehmer = Bäcker
link = schlecht
Linkmichel = Moralprediger, Schimpfwort = Schlechtschwätzer
link pfeifen = schimpfen, Moralpredigten halten
Lorchen = Weck
löten = trinken
Lötwasser = Schnaps
Lumpen = Kleider
Lute = Gendarm

mahnisch = zigeunersprachlich
Mittagsfahrt = Bettelreise mittags
Mogge = Kaffee
Mohl = Wein
Mokum = Dorf
Motoren, schlechte = heruntergekommene, ehrlose Gesellen
Mutter Grün, bei = im Freien

naß machen (den Kies) = (das Geld) vertrinken
Nest = Dorf

Obermann = Hut
Ortsbulle = Bürgermeister
Ortsschäfer = Bürgermeister

Padde = Portemonnaie
Pechhengst = Schuster
Pejsan = Bauer
Penne = Herberge
Penneboß = Herbergsvater
pennen = schlafen
Pflanzer = Schuster
Pickelhaup = Gendarm
picken = essen
Pickus = Essen
Platten = Geldstücke
platte Tippelei = Wanderschaft im freien Felde
platt machen = im Freien schlafen
Plattmacher = einer, der im Freien schläft
Plauderer = Lehrer
Plembe = Bier
Plembert = Bier
Plembelwascher = Bierbrauer

Regierungsrat = Schneider
Religion = Beruf
Roller = Müller
Rumkehr = Küfer
Rumtreiber = Küfer

Schalter = Lehrer
Schalterei = Schule
schenigeln = arbeiten
Schickse = Mädchen
Schlamassen = Kinder
Schlummerkies = Schlafgeld
Schlummerlein = Schlafgeld
Schmier = Gendarm
Schmiermichel = Polizeidiener
schmoren = trinken
schmuren = trinken
Schneidling = Messer
schnurren gehn = betteln gehn
Schoklemajem = Kaffee
Schroter = Gendarm
Schrummbollen = Kartoffeln
Schuck = eine Mark
Schuckert = Gendarm
schuften = arbeiten
Schufterei = Arbeit
Schuftereibeis = Arbeitshaus
Schuster = Gefangenwärter
Schwarzflammer = Hufschmied
Schwarzkünstler = Schieferdecker, Schornsteinfeger
serwuß = Kundengruß: guten Tag
Sohcher = Kaufmann
Sonnenbruder = Handwerksbursche, Kunde
Sonnenschmied = Klempner
Sorafär = Schnaps
Soroff = Schnaps
Spanner = Regenschirm
Speckjäger = alter Kunde
Speezel = Bierbrauer
Spieß = Fünfpfennigstück
Spitzflammer = Nagelschmied
Spitzkopp = Gendarm
Staude = Hemd
Staudie = Hemd
Stenz = Stecken
Stichler = Schneider
Streele = Straße
Streifling = Strumpf
Suruff = Schnaps

talfen = betteln
Teckel = Gendarm
Teigaffe = Bäcker
Tiergarten = Wald
Tippelei = Bettelfahrt
Tippeler = Handwerksbursche
tippeln = laufen, gehen
Treter = Schuhe

Trittchen = Schuhe
Trittchesmacher = Schuster
Trittlinge = Schuhe
türmen = laufen; übernachten

Untermann = Schuh
Unvernunft = Wurst

verkündigen = verkaufen
verlöten = trinken
Vogelei = Vogelsberg

Wallmusch = Rock
Walzbruder = Kunde
Weitchen = Hosen
Weitlinge = Hosen
wilde Penne = Dorfherberge
Winde = Arbeitshaus
gute Winde = gutes Geschenk

Zinken = Siegel
Zoßkenpeker = Pferdemetzger.

XIV.

Trotz, Kleptomanie und Neurose.

Von

Dr. med. **Charlot Strasser** (Zürich).

Wenn wir uns auf den Standpunkt stellen wollen, als ob alles menschliche Geschehen nach bestimmten Fiktionen orientiert sei, können wir gewisse Erscheinungen im sozialen Leben verfolgen, die von vornherein so aussehen, als ob sie gesellschaftsfeindlich seien, als ob sie unsere Fiktionen von Schuld und Unrecht in sich trügen, als ob sie durch unsere Fiktionen der Strafe entweder fiktiv gesühnt oder für die Gesellschaft fiktiv gebessert, gesichert würden, kurz, als ob wir es mit eigentlichen Verbrechen zu tun hätten, wenn wir nicht in gewissen Fällen mehr oder weniger klar zugleich wüßten und fühlten, daß die zugehörigen Verbrecher ihre Delikte von vornherein so begingen, als ob sie eben gerade keine Verbrecher wären, sondern Kranke, Anormale, gegen besseres Wissen und Gewissen zwangsartig Handelnde, die für ihr Tun nicht oder anders verantwortlich gemacht zu werden beanspruchen, wie die Rechtsbrecher gemeinhin. Und bei der Frage um die Verantwortlichkeit fängt die Psychologie des Verbrechers überhaupt an. Sie ist es, um die auch der normale Verbrecher, wenn wir von einem solchen reden dürfen, vor und nach der Tat, bewußt und unbewußt, sich ununterbrochen bekümmert.

Es gibt Verbrechen, für welche wir beispielsweise die geisteskranken Täter niemals verantwortlich machen würden im Sinne der ausgleichenden Gerechtigkeit, der Strafe, Schuld und Sühne, ebenso wie es Verbrechen gibt, die wir nach unsern heutigen Gesetzen unbedingt gemäß den obengenannten ethischen und soziologischen Fiktionen beurteilen und behandeln, weil wir von der Voraussetzung ausgehen, daß die Delikte in diesen Fällen von geistesgesunden Menschen begangen worden sind. Zwischen diesen beiden Extremen finden wir, wie überall im Leben, jegliche Übergänge. Grenzfälle sind aber beispielsweise diejenigen, die bei individualpsychologischer

Betrachtung und Untersuchung uns in die Wechselbeziehungen zwischen Milieu und Entwicklung der Persönlichkeit des Täters führen und uns die Überzeugung aufnötigen, daß zwischen der psychischen und physischen Gesamtpersönlichkeit des Täters, zwischen seinen vorhandenen moralischen Begriffen und Gefühlen und seinen ungesetzlichen Handlungen ein Widerspruch besteht, der uns das Urteil über die Verantwortlichkeitsfrage erschwert. Derartige Verbrecher erwecken in uns direkt den Anschein, als ob sie (natürlich größtenteils unbewußt) in ihre verbrecherischen Handlungen ein Moment eingeschaltet hätten, das die Berechtigung, von allgemein menschlichen Gesichtspunkten aus, sie zur Verantwortung zu ziehen, mehr oder weniger aufhebt. Grenzfälle, die das Bild der den Intellekt überwältigenden Leidenschaften, der suggestiven Massen- wie der kumulativen Kollektivwirkungen ebensowohl in sich tragen können, wie der zwangs- und triebartigen, krankhaften Gewohnheiten, Charakterbereitschaften, Attitüden oder der scheinbaren Spaltung der Persönlichkeit in ein vorübergehendes Doppel- und Dämmerexistieren, das oft den Anschein erweckt, als ob es gerade so lange nicht bewußt gewesen sei, als es subjektiv zweckmäßig war[1]). Man denke hierzu an die in die Psychopathologie hineinführenden Fälle von hysterischen Dämmerzuständen, von double vie, von Klepto- und Pyromanie, an die Perversionen und Perversitäten bis zu den eigentlichen Sexualverbrechen ebenso, wie schließlich an die Leidenschafts- und Affektverbrechen bis zu den Kumulativ- und Massenverbrechen.

Nun ist aber auch die Frage nach der Verantwortlichkeit entstanden aus den gesellschaftlichen Formen, aus den zu Anfang erwähnten ethischen und sozialen Fiktionen, die zur Grundlage unserer Rechtspflege geworden sind. Der Begriff und das Gefühl der Verantwortlichkeit wurden dem Menschen geläufig, wurden ihm Verteidigungs- und Angriffswaffe zur Sicherung seiner selbst und der mit ihm zusammenwirkenden und nach gemeinsamen Verträgen sich richtenden Gesellschaft. Menschen, die dieses Gefühl der Verantwortliehkeit dauernd oder vorübergehend nicht besitzen, bei denen, wie in den angedeuteten Grenzfällen, es den Anschein macht, als ob

---

1) „Unter subjektiver Zweckmäßigkeit verstehe ich eine Zweckmäßigkeit, die objektiv genommen, also der Wirklichkeit gegenüber, nicht unbedingt zweckmäßig zu sein braucht, sondern die sogar im Gegenteil der Zweckmäßigkeit zuwiderhandeln kann, subjektiv aber, also dem betreffenden psychischen Gefüge gegenüber, erscheint, als ob sie zweckmäßig wäre." (Vera Strasser-Eppelbaum: Zur Psychologie des Alkoholismus. München. E. Reinhardt. 1914. S. 36.)

gerade die Fähigkeit zur Selbstbestimmung oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Tat nötige Urteilskraft, also das, was zur Verantwortlichkeit gezogen werden kann, nicht vorhanden ist, erwecken auch den Anschein, als ob in diesem Momente der Abschiebung der Verantwortlichkeit ins Unbewußte, ins Krankhafte, eine gewisse Tendenz gesehen werden könnte, die uns an das Tendenziöse, Zielstrebige, Zweckmäßige gemahnt, auf das uns vornehmlich Alfred Adler[1]) in seiner Charakterlehre in bezug auf den Neurotiker aufmerksam macht.

* * *

In der Absicht, einige Grenzfälle im oben angeführten Sinne ausführlich zu besprechen, muß ich auf die für mich in Frage kommenden Anschauungen über das Wesen der Neurose zunächst eingehen, um von da aus später wieder den Weg hinüber zur Psychologie des Verbrechens zu suchen.

Die neueren Lehren vom Seelenleben (beispielsweise seit Freud), speziell diejenigen der Züricher Schule (Bleuler), versuchten mit einem Vorstoß in das Wesen des Unbewußten im allgemeinen, der Affektivität im speziellen, eine Vertiefung unserer Ansichten und damit auch unserer Therapie (der rein medizinischen sowohl, wie derjenigen durch soziale Reformen, durch Irren- und Verbrecherfürsorge) zu bewerkstelligen. Man gelangte zu einer nur zu scharfen Trennung von Affektivität und Intellekt, so daß man ein von intellektuellen Vorgängen beinahe unabhängiges, affektives Leben erkennen zu können glaubte. Vor allem suchte man ein primäres Walten der Affektivität, das als solches den Intellekt beeinflussen konnte, nachzuweisen. Wobei die Affektivität durch Bleuler gegenüber den Gefühlen und Erkenntnisvorgängen scharf abgetrennt wurde. „Von der Affektivität sind alle die Erkenntnisvorgänge, die wie die Gemütsregungen mit dem Namen Gefühle bezeichnet werden, scharf zu trennen[2])". Nach Bleuler ist die Affektivität „das treibende Element in allen unseren Handlungen und Überlegungen . . . Die Überlegungen erhalten ihre treibende Kraft erst durch die damit verbundenen Affekte . . . Die Affektivität ist der weitere Begriff, von dem das Wollen und Streben nur eine Seite bedeutet". Die Affektivität ist also nach ihm aufzufassen als die treibende Kraft unseres ganzen

1) Alfred Adler: Über den nervösen Charakter. J. F. Bergmann, Wiesbaden. 1912.

2) E. Bleuler: Affektivität, Suggestibilität und Paranoia. Halle a. d. Saale. Carl Marhold. 1906.

Denkens und Handelns; es sind die Lust- und Unlustempfindungen, die unserem Denken und Handeln eine Richtung geben.

Die Bleulersche Gedankenrichtung hatte wohl das Ziel, Begriffe zur praktischen Verständigung abzugrenzen. Man kam damit aber durch die Abgrenzung des Begriffes der Affektivität in einen leichtverständlichen Fehler hinein, indem man die Affektivität dem Intellekt gegenüber zu scharf abzuheben versuchte und auf diese Weise eigentlich nur eine neue Fiktion, im Sinne des Philosophen Vaihinger[1]) schuf, um die psychischen Phänomene zu zergliedern und schematisch ihre Wechselwirkungen zu verstehen.

„Der Mensch im allgemeinen, wie also auch der Wissenschaftler, hat das Bedürfnis, das Geschehen in diskontinuierliche Zustände aufzulösen, wenn er sogar von einer kontinuierlichen Linie ausgeht.“ Wie es Vera Strasser-Eppelbaum[2]) für die von der Züricher Schule (Bleuler, Jung, Riklin) ausgeführten Arbeiten über das Assoziationsexperiment nachweist, so könnte man es für die Affektivitätslehre überhaupt nachweisen, daß man zergliederte, um methodologische Werte und Beiträge zur Mechanik der psychischen Phänomene zu erhalten. Das Nämliche gilt für die Psychologie im allgemeinen, wie im speziellen für diejenige des Verbrechers und Verbrechens. Aber gerade die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Assoziationsstudien verallgemeinert, die Komplexreaktionen affektbetonter Erlebnisse und Assoziationstypen konstruiert wurden, zeigt uns die Gefahr, welche in der Verwendung wissenschaftlicher Fiktionen liegt, eine Gefahr, die nicht zum wenigsten in der schematisierenden Oberflächlichkeit (man denke nur an das Verallgemeinern der doch nur individuell und im Gesamtzusammenhang mit der Persönlichkeit zu wertenden Traumsymbole, oder auf dem Gebiete der Kriminalpsychologie an die Geltendmachung der Freud-Jungschen Libidotheorie nicht nur für die Sexualverbrechen und Perversitäten, sondern beispielsweise auch für die Klepto- und Pyromanie) der sogenannten medizinischen Tiefenpsychologie, der Psychoanalyse liegt. Denn als Verflachung muß eine rein symptomatologische Forschung bezeichnet werden, deren hauptsächlicher Fehler in einer Stabilisierung und Herausnahme der psychischen Geschehnisse aus ihrem Zusammenhange, aus ihrer Vergangenheit und Zukunft, aus ihrer fortlaufenden Linie und zeitlichen Kontinuität zu suchen ist. Bergson

1) Hans Vaihinger: Die Philosophie des Als Ob. System der theoretischen, praktischen und religiösen Fiktionen der Menschheit auf Grund eines idealistischen Positivismus. Berlin. Reuther und Reichard. 1913. (II. Auflage.)

2) Vera Strasser-Eppelbaum: Zur Psychologie des Alkoholismus. l. c.

weist in fast allen seiner philosophischen Werke auf diesen Denkfehler unserer heutigen Wissenschaft: „Wir versetzen uns gewöhnlich in die Unbewegtheit — in der wir einen Stützpunkt für die Praxis finden — und wir streben, die Bewegtheit vermittelst ihrer wieder zusammenzusetzen. Wir erhalten so nur eine ungeschickte Nachahmung, eine Fälschung der wirklichen Bewegung . . . Die Bewegung aber ist es, die früher ist als die Unbewegtheit[1])".

Auf der Suche nach Hilfsmitteln, die uns einen Stützpunkt in der Praxis bieten sollten, übersah man, daß die von der theoretischen und praktischen Medizin abgegrenzten Krankheiten Symptomenbilder sind, die auf der kontinuierlichen Basis menschlichen Seelenlebens aufgebaut wurden und, weil sie auf solcher Basis ruhen, sie auch ihre Vergangenheit und Zukunft, ihre intuitive Aktivität haben müssen[2]), ebenso wie man auf dem Gebiete der Kriminalpsychologie übersah, daß die Verbrechen nicht nach Motiven oder Deliktformen, nach Disposition oder Affektivität, nach Geschlecht, Rasse, Milieu, Beruf usw. allein zu klassifizieren sind, sondern daß auch hier nur die Individualpsychologie mit Berücksichtigung der Gesamtzusammenhänge und ihrer zeitlichen Entwicklungsbewegungen eine einigermaßen richtige Grundlage zur Forschung und Therapie ergeben kann.

Man ist im wissenschaftlichen Leben gewohnt, mit abgetrennten Begriffen zu rechnen. Wir halten uns nicht nur an die bisherige medizinische Erfahrung abgezirkelter Hauptgruppen derjenigen Krankheiten, welche wir in das Gebiet der Psychiatrie verweisen, — einerseits der organischen und funktionellen Psychosen, anderseits der Neurosen — sondern wir haben in diesen Gruppen eine Unmenge von Krankheitsbegriffen lediglich nach ihren Symptomen zusammengestellt, was für die Praxis aber eben nicht nur einen Vorteil, sondern auch den Nachteil unrichtiger Prognosen und generalisierender, therapeutischer Maßnahmen zur Folge haben kann.

Ich will im folgenden vor allem an diejenigen Krankheitsbilder mich halten, welche, in der Art dieser künstlichen Absonderungen und Trennungen, in das Gebiet der Neurosen verwiesen würden. Die Schreibweise in eigentlichen Monographien führte zu Darstellungen der Neurasthenie, der Ärger-, Eifersuchts-, Wut-, Libido-, Schmerz-,

1) Henri Bergson: Einführung in die Metaphysik. Jena. Eugen Diederichs. 1912.

2) S. auch Vera Eppelbaum und Charlot Strasser: Nervöser Charakter, Disposition zur Trunksucht und Erziehung. In „Heilen und Bilden". Herausgegeben von Adler und Furtmüller. E. Reinhardt. München. 1914.



Angst- und anderer Neurosen, der Perversionen und Perversitäten, der angeborenen und erworbenen Homosexualität usw. Es schien auch, gerade wieder durch die Verlegung des Krankheitskeimes in die affektive Anlage etwa, gelungen zu sein, diesen verschiedenen Gruppen eine einheitliche Ätiologie zu geben, aber man blieb auf andere Art doch noch so sehr im Banne der Abgrenzungs- und Benennungsmanie (teilweise aus guten, praktischen Gründen), daß sich die starr gewordenen Hilfsbegriffe durch eine in gleicher Richtung wie die Tendenz, nach Symptomen abzugrenzen, sich bewegende Haupt- und Generalfiktion nicht wirklich organisch vereinigen ließen.

Alfred Adler brachte neue Gesichtspunkte, indem er sich zunächst nicht an die als Symptome heraustrennbaren Zustände hielt, sondern die Kontinuität allen seelischen Geschehens ins Auge faßte, die Entwicklungsgeschichte des ganzen Individuums, des ganzen menschlichen Werdens verfolgte, uns auf die Richtungslinien organischen und seelischen Strebens aufmerksam machte und dem durch die organische Disposition zuerst, wie später durch die besonderen Umweltsverhältnisse, von frühester Kindheit an bestimmten Lebensplan während jeglicher Etappen einer Charakterbildung konsequent nachging. Er stellte sich dabei selbst die Aufgabe, daß eine Theorie der Neurosen vor allem der einen Forderung genügen müsse, daß sie gestatte, von jedem Punkte der nervösen Erscheinungen aus den ganzen nervösen Mechanismus aufzurollen[1]).

„. . . . im Laufe der Zeit fand ich es bewährt, den Einbruch in die nervösen Mechanismen des Patienten bei einer hervorstechenden und regelmäßig vorzufindenden Erscheinung vorzunehmen: bei dem Phänomene der seelischen Überempfindlichkeit." Um die Anschaulichkeit zu erhöhen, fügt Adler dem Begriffe der seelischen Überempfindlichkeit den der seelischen Intoleranz hinzu. Aber, sagt er später in dem zitierten Aufsatz: „Wir sehen auf einmal: Bei all dieser Überempfindlichkeit ist immer noch etwas dabei, eine Forderung an andere, eine Stellungnahme, den eigenen Einfluß, die eigene Macht zu vergrößern, auf den anderen einen Druck auszuüben! Wie, wenn sich herausstellte, daß dieses „Noch", dieses andere die Hauptsache wäre, so sehr die Hauptsache, daß die Intoleranz nur ein Mittel, der Druck auf die andern aber der Zweck wäre?"[2]) Und tatsächlich gelingt es Adler, wie er

1) Alfred Adler: Beiträge zur Lehre von der organischen Grundlage der Psychoneurosen. Österreichische Ärztezeitung. 1912.

2) Adler: l. c.

in seinen größeren Arbeiten, von denen ich nur die Studie über die Minderwertigkeit von Organen [1]) und über den nervösen Charakter [2]) zitieren will, uns nicht nur eine Grundlage für den Mechanismus des Werdens und Handelns der Nervösen und Neurotiker, sondern eine tiefgründige Lehre vom Charakter überhaupt, wie weiteste Perspektiven in das Gewebe der starrer und undurchsichtiger sich ausnehmenden Psychosen zu geben.

„Die Organminderwertigkeit ist die Grundlage und Bereitschaft der Organerkrankung. Sie gibt aber auch den Anlaß, meist auch das Material zu besonderen Leistungen dieses Organes und seines nervösen und psychischen Überbaues. Eine dieser Leistungen liegt vor in der Entwicklung zum Genie, eine andere ist der Kunstgriff der Neurose. In beiden Fällen kann eine aus Organminderwertigkeit entsprungene Hyperästhesie den Weg bauen helfen, oder an ihre Stelle tritt mangels dieser Hyperästhesie eine den Schaden verhütende, kompensierende, psychische Überempfindlichkeit, richtet die Aufmerksamkeit gerade auf dieses Organ und macht es zum Kern einer individuellen Entwicklung des Seelenlebens.“ [3])

Eine derartige Anschauung vom Wesen der Neurose gibt uns von vornherein eine Erklärung, warum es durch eine Zergliederung nie gelingen konnte, die einzelnen Symptombilder ganz scharf zu trennen, und warum es keine richtige Befriedigung gewährte, eine im Bereich der Metaphysik liegende Erklärung für eine spezielle angeborene Disposition zu den einzelnen Symptomen aufzustellen, umsomehr, als wir bei einzelnen Kranken die konträrsten Symptome sich gegenüberstehen sahen, was wieder die in das Gebiet der geheimnisvollen Disposition führende Fiktion von der Ambivalenz nicht befriedigend aufschloß, trotzdem gerade diese Fiktion praktisch entschieden verwertbar schien. Folgen wir Adler, so werden wir sogar das Bild der sogenannten double vie, also der extremsten, konträren Ausdrucksweise eines Neurotikers, als einen Trug der Psyche entlarven können, die auf verschiedenem, oft entgegengesetztem Wege das gleiche Ziel zu erreichen sucht.

Das Symptom erweist sich als ein Hilfsmittel, ein Kunstgriff, als ein Streben nach Erhöhung der Persönlichkeit, um so intensiver, je mehr dieses Streben einem Minderwertigkeitsgefühl, das zuletzt auf

1) Berlin-Wien, Urban und Schwarzenberg 1907.

2) l. c.

3) Alfred Adler: Beiträge zur Lehre von der organischen Grundlage der Psychoneurosen. l. c.

einer Organminderwertigkeit beruhen mag, eine Kompensation in der Richtung auf das gesteigerte Persönlichkeitsideal zu schaffen versucht.

An einem schematischen Beispiele möchte ich nachweisen, daß Adlers Grundtheorie nicht zu einer einseitigen Erklärung der Lebenserscheinungen zwingt, sondern nichts anderes will, als die Dimensionen angeben, innerhalb derer sich das Leben in seiner ganzen Mannigfaltigkeit natürlicherweise entwickelt. Die individuellen Verschiedenheiten ergeben sich aus den biologischen Tatsachen selbst und verlangen keine weitere Deutung.

Es ist selbstverständlich, daß der Psyche die verschiedensten Wege offen stehen, die alle mehr oder weniger direkt nach Rom führen. Bleiben wir im Bilde: Nehmen wir einen Mönch, dessen konkret eingekleidetes Persönlichkeitsideal es ist, Papst zu werden. Stellen wir uns vor, daß der Mönch physisch und psychisch dem entspräche, was wir normal nennen, so wird er wie jeder Mensch in der Richtung seines Ideales nach oben streben, wird sich über das, was sein Persönlichkeitsgefühl ausmacht (eine Art unbewußte Kenntnis von Fähigkeiten und Möglichkeiten), stets tunlichst klar und bewußt sein, wird die Widerstände, die in der Umwelt, in der Realität zwischen Persönlichkeit und Ideal liegen, richtig bemessen, wird die direkten Wege einschlagen, welche zum Ziele führen, direkt insofern, als er sich mit ihnen der Wirklichkeit, der eigenen Leistungsfähigkeit, dem, was er sich selbst gegenüber als wahr und richtig empfindet, und den darauf aufgebauten selbstgeschaffenen Moraldogmen beispielweise, anpaßt, — wird sich mit dem Erreichten und erreichbar Möglichen begnügen und sich weder mit dem Persönlichkeitsideal identifizieren, noch zwischen der Fiktion, als ob er schon das Ideal wäre, und der Wirklichkeit hin- und herpendeln.

Ich bemerke gleich an dieser Stelle, daß ich mir der Gefahr wohl bewußt bin, die in der Konstruktion von Beispielen liegt. Man braucht ja aber auch keine Beweise darin zu sehen, sondern das Gewicht im folgenden lege ich auf die Bildhaftigkeit, übrigens kein Gleichnis anführend, zu dem ich nicht den entsprechenden konkreten Fall anzugeben wüßte.

Wäre unser Mönch nun einer derjenigen, die wir nicht als normal bezeichnen würden, wäre er unter ausnahmsweise günstigen Auspizien geboren, würden äußere und innere Verhältnisse so liegen, daß er mit ungeheurer, immer direkter Anstrengung schließlich zum Ziel gelangen dürfte, so läge vielleicht in einer immanenten Überwertigkeit (die allerdings letzten Endes aus einem Minusgefühl entsprungen sein muß und eben wegen des Mangels äußerer Reibungen sich leicht in eine

ungehemmte, zielbewußte Aktivität verwandeln könnte), die Ursache, daß sich das Individuum doch noch höhere Ziele setzt.

Vielleicht wäre er dann auch einer jener Fälle, den man zu den dreien hinzufügen könnte, welche Adler öfters zitiert: den mit einem offenbar angeborenen Sprachfehler behafteten Demosthenes, der durch den Kunstgriff einer kompensatorisch entwickelten Rhetorik seinen minderwertigen Sprechapparat zu dem wundervollsten Instrument aller Zeiten ausgestaltete, oder den stotternden Desmoulin, den glänzendsten Redner der französischen Revolution, oder Beethoven, der an einer Othosklerose, einer nachgewiesenen konstitutionellen Erkrankung litt, die ihm schließlich auch das Gehör raubte.

Wäre unser Mönch etwa, und wenn auch nur ganz leicht, buckelig gewesen, so hätte ihn diese Organminderwertigkeit in seiner Kindheit vielleicht von einer mit derjenigen seiner Spielgefährten Schritt haltenden körperlichen Entwicklung ferngehalten, ihn dagegen gezwungen, die Erhöhung seiner Persönlichkeit durch geistige Kompensation zu suchen — das Volk kennt die Buckeligen als geistreich bis zur Boshaftigkeit, kompensatorische Eigenschaften, die sich nur zu leicht ableiten lassen — die Hofnarren aller Zeiten stellt man sich buckelig oder körperlich irgendwie verunstaltet vor — und hätte ihn, natürlich zusammen mit allen den anderen von außen wirkenden Momenten, schließlich auf den päpstlichen Stuhl führen können. Wahrscheinlicher freilich ist, daß er den bequemeren Weg in die Neurose genommen hätte. Er hätte seine körperliche Minderwertigkeit auf jeden Fall bis zu einem gewissen Grade zu kompensieren versucht, dann aber, angesichts der Schwierigkeiten, welche die Realität entgegenstellte, dieses Gefühl der Minderwertigkeit im einen oder anderen Sinne verwertet, jedenfalls, ohne es als solches zu erkennen. Er hätte beispielsweise bei einer wichtigen theologischen Arbeit, auf die es angekommen wäre, und der er sich nicht gewachsen fühlte, die Last seines Buckels empfunden, die Zwangsidee zu Hilfe geholt, er habe in seiner Verunstaltung (wir haben eine kaum merkbare angenommen) doch keine Aussicht auf Erreichung seines Zieles, er hätte aber weiter gelebt in der Fiktion, als ob er hätte Papst werden können, wenn nicht seine Zwangsidee ihn daran verhindert hätte.

Oder: Er hätte seine Affekte bereit gehalten, mobil gemacht. Er wäre vielleicht vor kniffige diplomatische Manöver gestellt worden, ohne welche sein Lebensplan nicht hätte gefördert werden können. Er fühlt sich den subtilen Schwierigkeiten nicht gewachsen, er wappnet sich mit Zorn und moralischer Entrüstung, er arrangiert seine Affekte, er erklärt die diplomatischen Manöver für seiner un-

würdig, beleidigt diejenigen, von denen er abhängig wäre, brüskiert die Umgebung, mit welcher er zu seinen Zielen rechnen müßte, und wird sich wahrscheinlich diese Affekte auch für andere Gelegenheiten bereit halten, wo es in Hinsicht auf das Papstideal nicht so sehr darauf ankäme, wo es aber darauf ankommt, die Fiktion der krankhaften Affektivität zu verstärken, um weiter so leben zu können, als ob man Papst werden könnte, wenn eben nicht die Krankheit, die Unverträglichkeit, die leichte Reizbarkeit, der Jähzorn vorhanden wären. Selbstverständlich würden sich diese Affektbereitschaften nicht erst anläßlich der auslösenden Ursache im Charakter unseres Mönches zeigen, sondern sie zögen sich durch die ganze Jugend desselben, wie durch sein späteres ganzes Leben.

Oder: Der betreffende Mönch hätte irgend einen angeborenen Defekt der Genitalien — Kryptorchismus, Phimose, Hypoplasie —, sein Lebensplan zeigte von früh an die Versuche, sich die Sexualität in den Dienst des Persönlichkeitsideales, hier gewiß auch des Männlichkeitsideales überhaupt zu stellen. Vielleicht wäre er gerade darum Mönch geworden, vielleicht läge sein Ziel des Papsttums antipodisch zum Genitaldefekt, vielleicht wäre die mönchische Askese der Anfangskunstgriff, um der einen Gefahr einmal aus dem Wege zu gehen, derjenigen, durch den Dienst vor dem Weibe entmännlicht zu werden, durch die Furcht vor der Frau. Aber diese kompensatorische Askese hätte auch überkompensiert werden können, wenn der Mönch etwa eines neuen Kunstgriffes bedurft hätte, sich über die Wahrheit seiner Unfähigkeit, zum Ideal Papst zu gelangen, hinwegzutäuschen. Er hätte, den zu überwindenden Realitäten nicht gewachsen, sich seine Immoralität oder perverse Veranlagung beweisen können und wäre der Furcht vor der Frau dadurch begegnet, daß er sich zum Homosexuellen ausgebildet hätte. Durch den ins Unbewußte, wie natürlich alle die angeführten, verlegten Kunstgriff, als homosexuell sich zu betrachten, hätte er sowohl eine moralische Peitsche gegen sich gehoben, die ihm durch das Laster die Unmöglichkeit der Eroberung des päpstlichen Sessels vorgespiegelt, nicht aber ihm die allgemeine Minderwertigkeit gewiesen hätte. So wäre er in der Fiktion weiter verblieben, als ob er hätte Papst werden können, wenn nicht ....

Und wie zum Homosexuellen, wie zum Asketen, hätte er zum Don Juan sich entwickeln können, die Frau gleichmäßig entwertend, sich selbst in mehr oder weniger bewußt zwangsmäßige Handlungen hineinverbergend, um vom Versteck aus doch noch beständig nach dem Größenideal, der Mitra zu schielen, und zwischen der Fiktion und

der Realität hin- und herzupendeln. Es ist natürlich ganz undenkbar, die unzähligen Möglichkeiten zu erfinden, die man als Beispiele anbringen könnte, wenn man sich zu ihnen die unendlichen Spielarten der Wirklichkeit vorstellt.

Ich möchte unsern Mönch nur noch einen Kunstgriff anwenden lassen, weil uns ähnliche später angesichts von Fällen beschäftigen sollen. Er könnte seine sogenannten verbrecherischen Instinkte verwenden, ja, er könnte, um sein Persönlichkeitsgefühl in neurotischer Weise zu erhöhen, zum Verbrecher werden. (Unwillkürlich denkt man dabei an die Päpste des Quattrocento — an die Borgias.) Er könnte aus Trotz in der Jugend genascht oder, weil man es ihm verboten, gelegentlich Feuer angezündet haben. Selbstverständlich wären diese Handlungen schon damals mehr oder weniger neurotisch gewesen und fänden auch ihre Fortsetzung nach rückwärts bis wahrscheinlich zur Organminderwertigkeit, wenn man eben immer alles restlos verfolgen könnte. In die Zukunft aber würde sich diese Trotzattitüde des Diebstahls- oder Brandstiftungstriebes so fortsetzen, daß unser Mönch, zunächst gedemütigt durch vorgesetzte Prälaten, auf seinem Wege nach Beförderung, sich im Sinne des kindlichen Trotzes an diesen ihn dominiert Habenden gerächt hätte durch kleptomanische oder pyromanische Handlungen. Damit hätte er auch zugleich die moralische Waffe erworben, mit der er sich scheinbar quälen kann, um sich zu zeigen, warum er nicht Papst werden dürfe. Aber er ist doch auch schon wieder entschuldigt durch das Unbewußte, das somit Entschuldigte an seinem Zwangshandeln, und er darf so weiter leben, als ob er bestimmt gewesen wäre, Papst zu werden, wenn nicht Veranlagung, Schicksal, die Tücke der anderen, die Krankheit an seinem Fiasko Schuld gewesen wären. Sein Persönlichkeitsgefühl wenigstens war gehoben durch die scheinbar verbrecherischen Handlungen, die er an den anderen begehen konnte, denn dadurch gerade bewies er sich, wenn zwar auf seine Art, daß er sich mehr erlauben durfte als sie, daß er über ihnen stand, daß er, wenn nicht als Papst, so doch fast wie Gott handelte. Immerhin wird er zwischen dieser Fiktion und der Erkenntnis der Realität schwanken und um so zerrissener sein, je mehr er dies tut.

Anders der Psychotiker. Dessen Disposition, dessen Organminderwertigkeit allerdings dürfte wesentlich verschieden von derjenigen des Neurotikers sein. Seine Psychologie dagegen beugt sich den nämlichen Gesetzen. Nur so freilich, daß der Psychotiker seine Fiktionen dogmatisiert. Unser Mönch-Papst gebärdet sich diesen Falles denn auch so, unbeachtet der Umwelt und Realität. Ob ihn

die Realität dafür im Irrenhaus versorgt, — er bleibt für seine Person Papst, nur daß er sozusagen psychischen Selbstmord begangen hat, daß er seine seelische Existenz dermaßen isoliert und verpersönlicht hat, daß er der Umwelt nicht mehr als ein Toter zu sein vermag, der sich in seinen Tod unbewußt geflüchtet hat, wie der Selbstmörder mehr oder weniger bewußt.

Ich habe die verschiedenen Situationen unseres Mönches als Gleichnisse erzählt. Sie machen weder Anspruch auf Vollständigkeit, noch glaube ich, wie gesagt, den kleinsten Teil seiner Möglichkeiten erschöpft, aber ich glaube einige charakteristische Möglichkeiten angeführt zu haben. Und im Sinne, wie ich das Gleichnis behandelte, will ich an drei Fällen nun Ähnliches zu zeigen versuchen. Nach dem üblichen Schema könnten sie unter drei verschiedene Krankheitsgruppen gerechnet werden (Kopromanie, Pyromanie und Kleptomanie). Doch möchte ich eben gerade darstellen, daß wir einmal der Zergliederung in bestimmte Symptomengruppen nicht bedürfen, wie ferner, daß wir vermeiden sollen, das Seelenleben, das auf einer kontinuierlichen Basis aufgebaut ist, in diskontinuierliche Zustände aufzulösen und es durch Herausgreifen und Wiederzusammenstellen einzelner Teile zu entstellen.

Fall I. (Kopromanie.) Die elfjährige Patientin wird von dem hoch in den Fünfzigern stehenden Vater und der fast fünfzigjährigen Stiefmutter gebracht. Sie weint heftig, ist völlig erschüttert. Vorläufig ist kein Wort aus ihr herauszubringen.

Patientin ist die jüngste von vier Schwestern, von welchen die älteste schon verheiratet ist und ein Kind hat. (Patientin ist sehr stolz, dessen Tante zu sein.) Die Mutter der Patientin war in späteren Jahren Alkoholikerin und starb geistig umnachtet. (Wahrscheinlich Dementia praecox.) Ihrem Manne fiel besonders auf, daß sie erstaunlich große Quantitäten von Cognac auf einmal verschlucken konnte, sodaß er sich nicht zu erklären vermochte, wie das scharfe Getränk ihr weder den Schlund, noch den Magen verbrannte. Eine starke, abnorme Unempfindlichkeit der sensibeln Nerven im Magen-Darmtraktus war sehr wahrscheinlich vorhanden.

Ihr Kind, die Patientin, konnte während der beiden ersten Lebensjahre kaum aufgebracht werden wegen eines chronischen Magen-Darmleidens. Auch nachher war es immer schwächlich und erkältete sich leicht. Zu seinen ersten Kindheitseindrücken müssen furchtbare Szenen, durch die kranke Mutter verursacht, gehören. Der Mann der Kranken, welcher ihren Zustand einzig dem Alkoholismus zuschrieb,

hatte sich in den letzten Jahren vor ihrem Tode in jeder, besonders aber in sexueller Beziehung, von ihr zurückgezogen, was zur Folge hatte, daß die Kranke buchstäblich danach schrie, sie wolle noch ein Kind haben, daß sie den Mann, der sich vor ihr in ein anderes Schlafzimmer geflüchtet hatte, belagerte und daß sie gelegentlich masturbierend sich auf dem Fußboden herumwälzte. Sie wurde endlich in eine Anstalt gebracht, wo sie bald darauf starb.

Das Kind wuchs zunächst unter dem Einfluß der älteren Schwestern auf. Der so sehr viel bejahrtere, durchaus gutmeinende Vater, in allem was das bürgerliche Leben angeht, ein Muster eines Mannes, hatte sich in einem Beruf, in welchem Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit als erstes Gebot galten, zum vermögenden Kaufherrn emporgearbeitet und trachtete infolgedessen, dem als verwahrlost angesehenen Kinde, das schon in den ersten Jahren sich durch eine besondere Trotzigkeit auszeichnete, eine standesgemäße Erziehung zu geben, die er mit unnachsichtlicher Strenge und Pedanterie überwachte. Um des Kindes willen suchte er nach einer zweiten Frau und fand sie in einer von besten Vorsätzen erfüllten Witwe, die ihr eigenes Kind früh verloren hatte und nun, in höherem Alter, ihr Mutterwerk wieder beginnen sollte. Dazu kamen die drei miterziehenden Schwestern. Vater und Stiefmutter, die sich im Ganzen sehr gut verstanden, begingen in der Folge die Unvorsichtigkeit, sich vor dem Kinde gelegentlich über Erziehungsfragen zu streiten, wobei sich der Vater beispielsweise in Toiletteangelegenheiten mischte, welche die Mutter als zu ihrem Ressort gehörig betrachtete. Mit der Zeit reagierte die Stiefmutter auf solche Zwistigkeiten durch heftige Weinkrämpfe und erreichte dadurch, daß die Diskussionen über Erziehung in einem Nebenzimmer stattfanden. Das Kind nahm aber doch Notiz davon. Es wurde immer trotziger und unzugänglicher und die Mutter erhielt den Eindruck, als ob es etwas schweres in sich herumtrüge. Dann überraschte sie das nunmehr neunjährige Mädchen beim Masturbieren. Durch eine Schulkameradin war es darauf aufmerksam geworden und sagte von selbst, es habe versucht, es zu tun, weil es gewußt habe, daß man es nicht tun dürfe. Als die Stiefmutter weiter in das Kind drang, erzählte es von einer Reihe erschreckender und seltsamer, zwangsartiger Handlungen, die deutlich den Charakter von Trotzhandlungen tragen. Das Kind verwendete die Sexualität zur Trotzdemonstration, und durch den Trotz zur Erhöhung seines Persönlichkeitsgefühles, um sich über die Eltern, besonders aber, um sich über den Vater zu stellen, wie wir noch sehen werden, über diejenigen Menschen also, welche ihm als Persönlichkeiten, als Größenideal zu-

nächst vor Augen standen und welche zu überwinden es auf direktem Wege nicht vermochte. Daß das Mädchen den Vater scheinbar sexuell entwertete, indem es zwangsmäßig, wenn es dessen Bart- und Gesichtshaare sah, an seine Geschlechtshaare denken mußte, und zugleich unsagbar darunter litt, liegt wohl gegeben in der Entwicklungsgeschichte, in den frühesten Kindheitseindrücken des Kindes, die es nun, gleichwie die Masturbation, verwendete. Andrerseits zeigte es Entwertungs- und Trotzhandlungen, die nach ihrer Art an die Magen-Darmminderwertigkeit (auch der Mutter) erinnern. Es spielte im geheimen auf dem Klosett mit seinen Fäkalien, berührte dann mit den beschmutzten Händen Tassen, Teller und Bestecke seiner Eltern, es urinierte auch unter andrem in ein Konfitürenglas, nachdem es die Konfitüre zuerst entleert hatte, um sie nachher zurückzufüllen. Man versuchte mit Strenge gegen das Kind vorzugehen, züchtigte es, — die Handlungen hörten auf, aber das Kind sah sich nun Zwangsgedanken gegenüber, die es immer zu ähnlichen Handlungen treiben wollten. Später wurden die Zwangsideen milder, etwa so, daß es bei brauner Farbe, bei Tannzapfen und dergleichen an Fäkalien denken mußte und dabei unangenehme Gefühle hatte. Der Vater versuchte es in der Folge mit Gebet, setzte sich abends ans Bett des Mädchens und gebot ihm, das Vaterunser zu sagen. Später gestand dann das Kind bitterlich weinend, wie es alle diese Dinge unter vielen Tränen erzählte, es habe, wenn es auch laut in richtiger Weise ausgesprochen habe, beim Gebet immer denken müssen: „Unser Vater, der du bist in dem „Hinteren".“ Wenn es alleine gebetet habe, habe es nicht so denken müssen.

Die Behandlung des Mädchens bestand in sehr vorsichtigen Besprechungen sowohl mit den Eltern, als mit ihm selbst. Je mehr das Kind fühlte, daß es als Erwachsene gewertet wurde, wie die drei älteren Schwestern, wie die beiden geliebten Eltern, taute es sichtlich auf und erwies sich inbezug auf selbständiges Denken neben sonst sehr kindlichen Zügen als weit entwickelt, was folgendes Aufsätzchen, das es während der Behandlung aus eigenem Antriebe — ich hatte mit ihm selbstverständlich nie von Willen und Willenserziehung gesprochen, und auch die Eltern und Schwestern bestritten irgendwelchen Anteil an dem Schriftstück — schrieb:

„Wieviel vermag doch ein fester Wille und wie gut ist es, wenn man einen solchen hat! Wenn man zum Beispiel etwas hat, an das man zu einer gewissen Zeit denken soll und es nicht vergessen darf, und man nimmt sich fest vor, daran zu denken, dann wird man es gewiß nicht vergessen. Das ist nun aber nur ein kleiner Fall, aber

es gibt auch in der Welt draußen noch Sachen, die nicht so leicht sind und wo man einen noch festeren Willen haben muß. Ich habe einmal eine Geschichte gelesen, wo ein Mädchen, das immer auf dem Lande gewohnt hatte, in die Stadt ziehen mußte, und da brauchte es auch einen festen Willen, bis es sich gewöhnt hatte, sich einzuschränken. Auch ich sollte oft einen festeren Willen haben und sollte mir ernsthafter vornehmen, die Fehler und schlimmen Eigenschaften abzulegen. Es ist nun freilich noch lange nicht das gleiche, ob man sagt, „ein fester Wille" oder „ein guter Wille". Man kann lange einen guten Willen haben, deshalb ist der feste Wille noch lange nicht da. Wenn man alles auch recht machen will, so kann es doch auch nicht so gut herauskommen, weil man „das Rechtmachen" nicht fest genug sich vorgenommen hat. Dagegen kann man jetzt wieder sagen „man kann lange einen festen Willen haben, deshalb ist der gute Wille noch lange nicht da". Es ist nämlich zwischen „ein fester Wille" und „ein fester Wille" wieder ein Unterschied, denn man kann doch einen festen Willen für das Gute, und aber auch einen festen Willen für das Böse haben. Denn wie beim Guten, so kann man sich auch eben so fest vornehmen, etwas Böses zu tun. Natürlich wissen wir nun aber alle, daß man nur für das Gute einen festen Willen haben soll."

Was uns an dem Aufsatz interessiert, ist natürlich nicht die eventuelle Wahrheit seines Inhaltes, sondern die von dem kleinen Mädchen ausgebildete und recht eigentlich altklug vorgebrachte, den bürgerlichen Anschauungen des Milieus abgelauschte Fiktion des Willens und der Willenserziehung, die natürlich das Primäre aller übrigen Gedankengänge ist. Im Grunde heißt fester Wille nichts anderes, als groß sein. Der gute Wille dürfte sich nur darin äußern, daß das Mädchen möglichst viele Beweise dafür sucht, sich anstrengen zu müssen, den andern zuvorzukommen. Weder der gute, noch der feste Wille, sondern eben die durch den Pädagogen beigebrachte Erkenntnis, daß es einen besseren Weg gibt als die Kopromanie, halfen dem Mädchen in der Tat in relativ kurzer Frist, sich von seinen Symptomen zu befreien.

Es ist interessant, daß im neurotischen Kunstgriffe eines Kindes schon Gedankengänge enthalten und erledigt sind, die von andern Autoren (beispielsweise von Dubois) geradezu zur Grundlage alles psychischen Geschehens erhoben werden. In solch vorzeitigen Verallgemeinerungen fallen wir in den selben Fehler, den etwa ein Philosoph begehen würde, wenn er aus einer ephemeren lyrischen Stimmung, die kaum für ein Gedicht ausreichen würde, ein ganzes

System der Erkenntnis aufbauen wollte. Es liegt darin mehr Fleiß und gute Absicht, als tatsächliches Erkennen. Und dem Patienten gegenüber dürfte sich eine solche Methode schon aus dem Grunde als unzulänglich erweisen, weil sie ja nichts anderes tut, als dem Patienten Recht geben und seine eigene Sprache zu sprechen, während es doch die Aufgabe des Arztes ist, gerade die Beweggründe, die sich in der oft sehr raffinierten Ausdrucksweise des Patienten verbergen, aufzudecken.

Es gelang denn in der Tat dem Mädchen in relativ kurzer Frist, sich von seinen Symptomen zu befreien.

Wichtig an diesem Falle war mir, zu zeigen, wie das Kompensationsbedürfnis eines zweifellos minderwertig veranlagten Kindes durch gewiß meistenteils unbewußte Verwertung von frühesten Kindheitseindrücken Affektbereitschaften, wie Trotz und agressive Entwertung, unter sexuellem oder besser pseudosexuellem „analerotischem" Bilde sich entwickelten und wie sie dazu dienten, das Persönlichkeitsgefühl des Kindes zu heben, das auf direktem Wege über seine Eltern und seine Umgebung nicht an sein Ziel, groß zu werden um jeden Preis (eben um des Minderwertigkeitsgefühles willen), gelangen zu können das Gefühl hatte.

Fall II.

Ganz ähnlich der Knabe, von dem ich weiter berichten möchte, und der neben den nämlichen pseudosexuellen Symptomen sogenannte pyromanische Gelüste und einen gewissen Stehltrieb zeigte.

Der Vater des Sechsjährigen ist akademisch gebildet. Sein Beruf nimmt seine Zeit völlig in Anspruch, sodaß er wenig zu Hause ist. Auch sind die ökonomischen Verhältnisse recht schmale. Die Mutter des Knaben ist gleichfalls Patientin, und zwar besteht eine ausgesprochene Organminderwertigkeit — einerseits Blasenschwäche, die in der Familie erblich zu sein scheint (der Vater und die Schwester der Mutter litten daran, sowie der letzteren sämtliche vier Kinder) — andrerseits leidet die Mutter sehr unter ihrer Korpulenz, welche ihr, die als einzige die Aufsicht über den Knaben führen sollte, die Beweglichkeit nimmt, sodaß er, solange der Vater nicht da ist, ungestraft davonlaufen kann und sich gegen die Mutter unverhohlen aufzulehnen pflegt. Dem von der Arbeit heimkehrenden Vater gehorcht der Knabe im Moment — nachher tut er freilich, was ihm beliebt — und fürchtet ihn. Als kleines Kind war Patient sehr schwächlich, blutarm und litt, neben der Blasenschwäche, sehr

unter Darmerkrankungen. Mit zwei Jahren hatte er lange mit Spulwürmern zu tun. Frühzeitig bekam er kariöse Zähne und war, wohl auch darum, schon als kleines Kind immer sehr reizbar. Später litt er während mehrerer Jahre an Enuresis nocturna, wie übrigens auch seine zwei älteren Geschwister.

Auch hier kam es gelegentlich vor, daß die Eltern über die Erziehung der Kinder vor den Kindern verschiedener Meinung waren, zudem pflegte eine schwer neurotische Schwester der Mutter viel an den Kindern herumzuflicken und endlich dürfte eine Pensionärin des Hauses, deren intrigierender, gleißnerischer, unehrlicher Charakter später entdeckt wurde, nicht ohne Einfluß auf den Knaben gewesen sein. Da er von den verschiedenen Seiten recht ungleichmäßig behandelt wird, verwendet er die Widersprüche in seiner Erziehung im Sinne des Trotzes, um sich recht frei und ungebärdig zu bewegen, um wie ein Großer tun zu können, was ihm beliebt, um groß zu werden. Seine Freude ist, recht Fratzen zu schneiden und wüst zu tun, wüst aufzutreten, — wie die Großen, die er im Dorfe sieht, die schreien und befehlen und schimpfen dürfen, die gefürchtet sind, denen gehorcht wird. Die Mutter entwertet der Knabe direkt durch behendes Davonlaufen, um so behender, als er vorher seiner Schwächlichkeit wegen eher als ungeschickt gegolten hatte, und durch unerbittlichen Spott, indem er auf ihre Korpulenz anspielt. Freilich bereut er nachher von selbst wieder, zum Teil gewiß, um sich vor Strafe zu sichern, und ist vor dem strengeren Vater äußerst zahm.

Auch will der Knabe Alles haben, was die Großen haben. Er faßt Alles an, untersucht die Schubladen des Vaters, des Nachttischchens im elterlichen Schlafzimmer. Mit Süßigkeiten und Ähnlichem muß im Haushalte der Eltern sorgsam umgegangen werden. Gelegentlich erhält der Vater, der viel arbeiten muß, etwas Besonderes vor den Kindern, z. B. Butter. Der Knabe nimmt die Butter, wenn er sie allein im Zimmer auf dem Eßtisch findet, und beißt direkt hinein. Er geht in die Küche und ißt Kochfett. „Zu leid tue ich es", sagt er, „dann hat halt die Mama keines". Auch fängt er an, leidenschaftlich zu naschen und zwar eigentlich mit der Zeit immer mehr, je mehr er sieht, daß die Eltern darob bekümmert sind. Er gewöhnt sich gleichzeitig ans Lügen oder Abschwächen seiner Taten, um der Strafe zu entgehen oder sie zu mildern. Dabei zeigt er aber auch wieder Züge von Ehrlichkeit und Mut. Er ist eben ein Mann, der zu seiner Tat stehen kann. Schließlich entwendet er Geld aus dem Portemonnaie der Mutter, ohne seinen Wert recht zu kennen, und geht, um für zu Hause Brot und Gebäck einzukaufen und es

mitzubringen, oder stiehlt Zucker, um ihn seinen Spielkameraden zu verteilen, im Vollgefühl seiner Freigebigkeit und Größe. Auch er wird wie das Mädchen, von einem Schulkameraden zum Masturbieren angeregt, hat sofort das Gefühl des Verbotenen dabei und tut es weiter, je strenger der Vater es ihm verbietet. Natürlich wird ihm später der physiologische Sexualreiz zur lustbetonten Gewohnheit. In Zeiten, da er folgsamer war, tat er es weniger, als in Zeiten allgemeiner Unbotmäßigkeit. Und endlich fängt er an, mit den Kameraden überall ein Feuerlein anzuzünden, entwendet zu diesem Behuf Zündhölzchen, meistens übrigens durch den älteren Bruder, der einen schlimmen Einfluß auf ihn hat, verführt, und hängt immer begehrlicher daran, je strenger es ihm verboten wird. Schließlich wird ihm erlaubt, er dürfe zu Hause im Feuerherd mit dem Vater zusammen Feuer anzünden. Aber es hat den Reiz des Verbotenen nicht, des Unabhängigen; der Knabe kann von seinem Trotz nicht loskommen. Eines Tages zeigt ihm der Bruder, was er bis jetzt nicht allein konnte, wie man Zündhölzchen anzündet. Im Laufe des Morgens werden beide Knaben von der Mutter mehrfach bestraft, wegen Verbrennens von Streichhölzern in der Stube. Ein Dienstmädchen, natürlich ganz gegen die Meinung der Eltern, schlägt am nämlichen Morgen aus einem andern Grunde den Knaben. Er geht ins Gastzimmer hinauf, zündet das Gastbett an, um zu sehen, ob es brenne, wie er beim Herunterkommen ostentativ ruhig erzählt.

Die Handlungen des Knaben sind in bezug auf Trotz so eindeutig, daß nicht mehr viel beizufügen sein dürfte. In Allem zeigt sich bei ihm ein unwiderstehlicher Drang nach Freiheit und Selbstständigkeit, — er will Alles dürfen und haben, als ob er ein Großer wäre. In der letzten Zeit stahl er im Konsumladen Heftpflaster, damit er etwas in der Tasche habe, wenn er sich schneide. Er ist sehr wehleidig und liebt es, einen recht dicken Verband zu bekommen, wenn er sich auch nur leicht geritzt hat. Durch den Verband fällt man auf, wird gefragt, beobachtet, bewundert von den Kameraden. Es sieht viel gefährlicher aus, als es ist. Und eine ähnliche Wichtigmacherei ist es, welche ihn treibt, Heftpflaster zu stehlen. Er will wie der Doktor, wie ein Großer sein, und Verbände anlegen dürfen. Er will richtiges Verbandsmaterial besitzen, das sonst nur die Großen besitzen und auch sorgfältig vor den Kindern verwahren. Er tut dies alles um so mehr, als er im Grunde ein schwächliches Kind ist, — aber die Mutter mit ihrer Korpulenz soll ihn nicht meistern, — dem Vater fügt man sich in zahmstem Gehorsam, wenn er gerade

in der Nähe ist, um dann mit Lügenhaftigkeit, Stehltrieb und Feuermanie eben auch gegen ihn empfindlich zu demonstrieren. Und in Wahrheit ist er, wenn er sich auch selber weh tut, der Überlegene, den zu erziehen und im Charakter zu ändern es unter den obwaltenden Umständen äußerst schwierig sein dürfte.

Auf einen Punkt möchte ich hinweisen, wohl wissend, den restlosen Zusammenhang nicht geben zu können, aber ihn doch vermutend. Das Volk sagt schon, daß Kinder, die gern zündelten, nächtliche Bettnässer seien. Tatsächlich sind mir auch eine Reihe von Krankengeschichten späterer Brandstifter bekannt, bei denen Enuresis in der Jugend eine Rolle gespielt hatte. Abgesehen davon, daß ich mehrfach Gelegenheit hatte, die Entwicklung der Enuresis als Trotzdemonstration bei anderen Trotzaequivalenten zu verfolgen, erhebt sich mir die Frage, ob nicht vielleicht in den Gegensätzen von Wasser und Feuer ein Junktim zu finden sein könnte? Ob das Traumleben hier mitspielen dürfte, das Feuer vorspiegeln könnte, um die Feuchte des durchnäßten Bettes (als Ursache läge die Organminderwertigkeit, die Blasenschwäche vor) gleichsam zu kompensieren, auszutrocknen? Andrerseits haben solche Enuretikerkinder wiederum deutliche Trotzträume, wie Adler in seinem nervösen Charakter ein sehr charakteristisches Beispiel schildert.

Wichtig war mir auch in diesem Falle wieder die Attitüde des Trotzes als Affektbereitschaft, als Sicherung und Waffe zur Hebung und Verkleidung des Minderwertigkeits- und Organminderwertigkeitsgefühles, dem einen Ziele dienend, zu tun, als ob man groß sei, und zwar so groß, daß man Alles haben und Alles tun dürfe, auch Dinge, die selbst einem so jungen Patienten, wie dem unsrigen, unerlaubt erscheinen müssen.

„Die Unterordnung der Charakterzüge unter die leitende Fiktion läßt sich besonders gut an den gegensätzlichen Zügen von Trotz und Gehorsam einsehen, die einzeln oder in verschiedenem Maße gemengt, zum Kolorit der nervösen Psyche viel beitragen. Die Einsicht in den dermaßen errungenen Aufbau dieser Charakterzüge, die, aus neutralen, realen Eindrücken der vorneurotischen Zeit abstrahiert, neurotisch gruppiert und zu Richtungslinien verarbeitet werden, kann uns über die Entstehung, den Sinn und Zweck des Charakters belehren. Die Idee vom angeborenen Charakter fällt restlos in sich zusammen, da das reale Substrat zur psychischen Charakterbildung, und was immer von ihm angeboren ist, unter dem Zug der leitenden Idee sich solange umformt, bis ihr Genüge getan ist. Trotz sowie Gehorsam sind denn nichts als psychische Attitüden, die uns

den Sprung aus der unsichern Vergangenheit in die schützende Zukunft verraten, wie andere Charakterzüge auch [1]).“

Zum Schlusse möchte ich einen dritten Fall aus seiner Jugendzeit in seine Mannesjahre begleiten, in denen seine Neurose eine etwas starrere Form angenommen hat und unter der Bezeichnung Kleptomanie laufen könnte.

Der Vater des Patienten war ein ähnlicher Charakter wie der Vater des im Früheren beschriebenen elfjährigen Mädchens, ein Kaufmann, dessen Spezialität alles auf Präzision und Zuverlässigkeit ankommen ließ. Er befestigte eine unerschütterliche Autorität und Unfehlbarkeit in seinem Familienleben, lebte ausschließlich nur in Familie und Geschäft, und suchte nach außen, wie sich Patient ausdrückt, den Schein eines „großartigen Familienverhältnisses“ zu wahren. Die Mutter spielte eine mehr untergeordnete Rolle, war körperlich leidend (Unterleibsgeschwür).

Zärtlichkeiten gab es von den Eltern nicht. Doch erinnert sich Patient, daß er und seine Brüder nachts oft Angst hatten, wenn die Türe offen stand, und nicht geschlafen hätten, bis nicht die Mutter zu ihnen gekommen und sie beruhigt hätte.

Die beiden Brüder des Patienten waren um fünf und zwei Jahre älter. Er hatte nie Fühlung mit ihnen und war meistens für sich allein.

Doch verglich er sich beständig mit den Brüdern. Er fühlte sich in jeder Beziehung schwächlicher als sie, war auch im ersten Lebensjahr mit Mühe auferzogen worden, machte eine Kinderlähmung durch und wurde erst im späteren Knabenalter kräftiger, als er begann, sich durch Sport und körperliche Übung zu entwickeln.

Schon als sechs- bis siebenjährig will Patient eigentümliche. wollüstige Gefühle beim Klettern an sich empfunden haben, sodaß er bald der beste Kletterer der Klasse wurde und jede Gelegenheit suchte, sich darin auszuzeichnen. Leider läßt sich nach den Angaben des Patienten hier nicht sicher entscheiden, was primär war, die Entdeckung des wollüstigen Reizes und das nachherige Aufsuchen desselbeu, oder die Befriedigung darüber, daß er im Klettern über seine schwächliche Körperanlage hinauskam und dieser Befriedigung sexuell (durch den physiologischen Reiz aufmerksam geworden und die lustbetonte Erfahrung dann gleichsam weiterkultivierend) symbolischen Ausdruck verlieh, und sich seine Mannbarkeit bewies, denn nach sehr frühzeitig eingetretener Geschlechtsreife

1) Adler: Über den nervösen Charakter. l. c. S. 191.

gelang es ihm, durch das Klettern sich gelegentlich Pollutionen zu verursachen. Nach den übrigen uns bekannten Charakterzügen des Patienten möchte ich eher dazu neigen, die sportliche Leistung als das Wichtige, eigentlich wollusterregende und im Sexuellen dafür symbolischen Ausdruck findende anzusehen.

Von der frühesten Jugend an beobachtete Patient an sich die Eigenschaft, alles auch haben zu wollen, was die andern hatten, zumal die Brüder. Nun hatten diese, ihrem Alter entsprechend, mehr Taschengeld. Vor allen Dingen aber hatten Vater und Mutter das Geld, mit welchem im Hause ein gewisser Kult getrieben und welches den Kindern jedesmal nur unter eindringlichen Ermahnungen und Belehrungen verabfolgt wurde.

Patient war beiden Eltern gegenüber ein äußerst folgsames Kind, das sich nie offen auflehnte, dagegen den Vater eigentlich fürchtete, auch nie Gelegenheit hatte, das eine der beiden Eltern gegen das andere auszuspielen, da nie vor den Kindern Erziehungsfragen diskutiert wurden. Wohl aber empfand es Patient, daß er nicht alles hatte, was die Großen, und daß er sich ihrer Autorität gar zu widerspruchslos beugen mußte. Er erinnert sich dieses Zuges seiner Jugend vor dem zwölften Jahre ganz bewußt. Er begann emsig zu sparen und fing an, bei Kommissionen kleine Überforderungen zu machen, um das derart gewonnene Geld der Mutter zu bringen, damit sie es in die Sparkasse lege. Später wollte er mehr haben und brachte es fertig, neben kleineren Beträgen, die gelegentlich herumlagen, sich Sonntag morgens ins Schlafzimmer der Eltern zu schleichen und aus den Hosentaschen des Vaters das Portemonnaie zu entwenden, um ihm kleinere Beträge zu entnehmen. Je schwieriger und gefährlicher dabei der Diebstahl war, desto mehr Freude empfand er darüber. Ich meine, die Trotzattitüde, sowie das Suchen des symbolischen Erfolges in diesen Handlungen, gerade dem Vater gegenüber, dürfte unschwer zu erkennen sein.

Patient konnte sich mit niemanden vertragen. Er wollte immer Recht haben (wie sein Leitbild, der Vater in der Familie). Er hatte nie Freunde. Dagegen war er von jüdischen Kindern in der Nachbarschaft, denen gegenüber er seine Herrschergelüste ausspielte, sehr gefürchtet.

Auch die erste geschlechtliche Tat trug einen entsprechenden Charakter. Er befahl ein vierjähriges Mädchen, als er selbst achtjährig war, in einen Hausgang, um nachzusehen, was bei ihm eigentlich anders sei.

Mit dem zwölften Jahre kam Patient in eine Klosterschule. Dort versuchte ein Mitschüler ihn während der Stunde geschlechtlich zu berühren und ihn zur Ejakulation zu reizen. Patient war aufgeklärt genug, um dieses Erlebnis sich nicht wiederholen zu lassen, doch fühlte er einen mächtigen Drang danach, sich seine Geschlechtsreife zu beweisen. Allerdings masturbierte er nie in gewöhnlicher Weise, sondern durch beischlafähnliche Bewegungen mit Bettkissen usw., oder durch die vorher beschriebene Weise an den Kletterstangen.

Als Patient später in einem Kaufhaus angestellt wurde, fürchtete er sich im ganzen vor dem Verkehr mit Frauen und stellte sie verallgemeinernd auf die nämliche Stufe wie diejenigen, welche er im Geschäft tätig sah und von deren Lebenswandel er keine hohe Meinung hatte. So beschränkte sich auch sein erstes Liebesverhältnis auf einen rein geistigen Verkehr, den er abbrach, als er sinnliche Regungen in der Partnerin, die über ihn hätten Macht gewinnen wollen, bemerkte.

Mit zwölf Jahren war Patient kurzsichtig geworden, was ihm später den Eintritt in den Postdienst verunmöglichte. Das empfand er als schwere Niederlage. Um so mehr versuchte er nun als Kaufmann sich durch seine Zuverlässigkeit und Genauigkeit auszuzeichnen, so daß ihm schon in früher Jugend recht verantwortungsvolle Posten übergeben wurden. Aus den Kassen, die er verwaltete, entnahm er nie irgendwelchen Betrag, obwohl Gelegenheit gewesen wäre, da ihm die Verwaltung derselben und die Verantwortung dafür innere Befriedigung, Hebung des Persönlichkeitsgefühles verschafften. Jedoch entwendete er gelegentlich kleine Artikel, wie Bleistifte, Bleifedern und ähnliches aus dem Warenhaus, in welchem er diente, und zwar, wie er sich jetzt zu erinnern glaubt (durch den Ref. aufmerksam gemacht), immer bei solchen Verkäufern und Verkäuferinnen, die ihm unsympathisch waren oder die ihm irgendwie in seiner Kassenverwaltung Schwierigkeiten bereitet hatten. Zu Hause legte er eigentliche Sammlungen der gestohlenen Kleinigkeiten an, die scheinbar alle aber doch einen gewissen Nützlichkeitswert für ihn hatten. Allerdings, als Patient später eine Hauptkasse zur Verwaltung bekam und gelegentlich beim Abrechnen kleinere Fehlbeträge sich herausstellten, die er anfangs jeweilen aus eigener Tasche ersetzt hatte, begann er gefälschte Belege für das Manko, welches er gefunden hatte, auszustellen, selbstverständlich unter heftigen Gewissensbissen, aber doch mit inniger Genugtuung, daß man ihm nie dahinterkam, welche Genugtuung auch heute noch, da Patient die Sachen vorbringt, deutlich zu erkennen ist. Patient

fügt gleich zum Geständnis dieser kleinen Unterschlagungen bei, gleichsam als Entschuldigung, daß er in jener Zeit im Geschäft entsetzlich angestrengt und ausgenutzt worden sei. 11—12 Stunden Arbeitszeit waren das Gewöhnliche. Also wieder eine Art Rache für dasjenige, wogegen er offen und direkt nicht anzukämpfen wagte, was ihn wegen seiner Untätigkeit und Feigheit im Gefühl heruntersetzen mußte und wofür er sich eine Kompensation durch seine scheinbar verbrecherischen triebhaften Handlungen verschaffte. Denn selbstverständlich versteckte er sich, wenn er sich selber mit Selbstvorwürfen und Selbsteinsicht angreifen wollte, immer hinter das Zwangsartige seines Handelns. Das war von früher Jugend an so gewesen. Es war wie angeboren. Er hatte indessen auch über Kleptomanie gelesen und betrachtete sich als dazu prädestiniert.

In einem anderen Geschäfte entnahm Patient gelegentlich Briefmarken. Im ganzen freilich stand er sich dort gut mit seinem Chef, nur war in jener Zeit in ihm der Wunsch sehr rege, über See zu gehen, dort reich, mächtig zu werden, welcher Wunsch ihm durch die aus materiellen Gründen angenommene Stellung verunmöglicht wurde. Daher wohl auch hier wieder dieser mehr symbolische Protest durch kleptomanische Handlungen.

Weiter kam Patient in ein Geschäft, das mit demjenigen seines Vaters Beziehungen hatte. Er wurde rasch Reisender in recht verantwortungsvollen Angelegenheiten und hatte eine sehr selbständige Stellung. Auf diesen Reisen stahl er nie. Doch verschaffte es ihm eine „seltsame“ Genugtuung, dabei immer auch im Interesse seines am Geschäft eigentlich nicht beteiligten Vaters und damit zugleich gegen das Interesse seines Prinzipals arbeiten zu können. Wiederum ein den früher geschilderten entsprechender Zug.

Was das Sexualleben des Patienten in jener Zeit betrifft, so stand es eigentlich unter dem Zeichen der Sparsamkeit. Er vermied die Prostitution so weit als möglich, nicht aus moralischen Gründen, sondern wegen der damit verbundenen Ausgaben. Er sagt selber, er habe sich lieber selbst befriedigt, als etwas dafür ausgegeben.

Ähnliche Handlungen der Sparsamkeit, besonders da, wo er sich die Identifikation mit dem Persönlichkeitsideal sichern will, sind auch sonst in seinem Leben vorhanden. So drückt er sich in den Hotels auf Geschäftsreisen mit Vorliebe um die Portiers herum, weil sie ihn immer so arrogant anschauen. Trotzdem Patient wisse, daß sie auf die Trinkgelder mehr oder minder angewiesen seien, finde er Befriedigung und willkommenen Anlaß, ihre Institution zu übergehen.

Er verheiratete sich dann mit der Tochter des Direktors und Besitzers einer Fabrik, in welcher er angestellt war. Er fügte, als er dies erzählte, spontan bei, er habe gehofft, durch die Heirat sexuell befriedigt zu werden und sowohl den Quälereien hinsichtlich der Masturbation wie auch der Prostitution ein Ende zu machen. Mit seiner Frau habe er sehr glücklich gelebt, sie bete ihn buchstäblich an. Ein Knäblein starb früh an einer Magendarmkrankheit. Die Frau sei sehr nervös, mehr aber seit dem Tode des Kindes und seit den schweren Verlusten, welche ihr Vater in seinen Geschäften erlitten habe. Sie werde gelegentlich jähzornig.

Nun habe aber Patient immer wieder das Bedürfnis nach anderen Frauen gespürt und habe auch mehrmals den Gelüsten Folge geleistet. Es habe ihn aber auch gereizt, fremden Frauen nur nachzulaufen, ohne sich nachher mit ihnen einzulassen. In diesem Geständnis ist dem Patienten der die Verantwortung abschieben sollende Begriff der „polygamen Veranlagung“ auch schon geläufig.

Nach dem Tode des Vaters rechnete Patient mit seinen Brüdern ab, wobei er mit offensichtlicher Befriedigung, trotz den selbstanklagenden Worten, beifügt, er habe seine Brüder dabei leider etwas übervorteilt, da er immer zunächst an sich gedacht habe und reich werden wollte.

Trotzdem nun Patient also Prinzipal seines eigenen, gutgehenden Geschäftes geworden, kam es aufs neue vor, daß er gelegentlich in Geschäften Anderer Gegenstände entwendete. Und zwar immer mehr unter dem Eindruck, es geschähen diese Dinge zwangsmäßig. Bei genauerer Überlegung mußte Patient dann zugeben, daß er Kleinigkeiten — es handelte sich immer um Gegenstände im Werte von 20—30 Cts. — solchen Geschäftsinhabern entwendete, die ihn mehr oder weniger unterdrückt hatten, die es ihn hatten empfinden lassen, daß er, trotzdem eigentlich selber Geschäftsinhaber, für die von ihm zu verkaufenden Artikel noch reisen mußte, die ihn als Commis voyageur behandelten, oder die ihm nur geringfügige und wenig lohnende Aufträge gaben. Patient hätte sich nie zugestanden, daß Rachegefühle dabei irgendwelche Rolle hätten spielen können, nachträglich aber findet er die Bestätigung in allen Einzelhandlungen, die er etwa begangen hatte. Er, dessen Leitlinie immer nach oben, nach Selbständigkeit, nach Herrschaft strebt, konnte sein herabgesetztes, verletztes Persönlichkeitsgefühl nicht besser erheben, als durch diese ins Unbewußte verschickte, leicht verbrecherische Rache, für die er doch in der Verweisung der Handlung ins Zwangsartige und Krankhafte sich zugleich entschuldigte, trotzdem er immer wieder Gewissensbisse arran-

gierte. Kleptomanie sieht aus wie Diebstahl, ist jedoch dank der Krankheitslegitimation keiner. Der Kleptomanie verleiht sich das Gefühl der moralischen Erhabenheit über den wirklichen „ehrlichen" Verbrecher, steht aber zugleich über dem allgemein erlaubten, sodaß er nicht zuletzt die Straflosigkeit als Triumph empfindet.

Patient rechnete übrigens mit den Geschäftsherren, von denen er im Geschäftsverkehr nachteilig behandelt wurde, auch in den Träumen ab und brachte während der Behandlung unter anderm einen Entwertungstraum, der sich zweifellos auf einen Kaufmann bezog, von dem sich Patient durch unlautere Konkurrenzmittel geschädigt glaubte.

Patient erzählte auch, daß er gelegentlich nachts, auf Geschäftsreisen, im Hotel heftig Angst vor irgendwelcher Erscheinung, die ihn im Schlafe stören könne, habe. Er greift damit auf eine Gewohnheit der frühesten Jugend zurück, da er und seine Brüder nicht einschliefen, bis die Mutter zu ihnen gekommen und sie beruhigt hatte. Auch jetzt wünscht Patient durch seine Angst jemanden, in seiner jetzigen Lebenslage natürlich die zu Hause weilende Frau, herbeizurufen. Er wünscht nicht allein zu sein, wünscht nicht auf Geschäftsreisen in Hotels schlafen zu müssen, wünscht nicht, unbedient und unbesorgt gelassen zu sein. Darum bringt seine Phantasie vorausschauend, warnend, Erscheinungen zu Tage, auf welche er reflektorisch, wie vor jeder wirklichen und imaginären Gefahr, mit Angst reagieren muß, welche Angst er wiederum wahrnimmt, um sie als Ursache für sein unbefriedigtes Persönlichkeitsgefühl auszuspielen, während sie doch eigentlich nur ein Signal ist, ihn aus der unangenehmen Situation, welche das Reisen mit sich bringt, endlich herauszuschaffen. Weil er die Angst hat, braucht er sich aber das zu tiefstliegende Minderwertigkeitsgefühl nicht klarzulegen, sondern vermag sein Unbehagen auf ein Ungewisses, von außen Kommendes, auf das Erzeugnis seiner Phantasie, auf die schreckhafte Erscheinung zu übertragen. „... das psychische Phänomen der Angst entsteht aus einer halluzinatorischen Erregung einer Bereitschaft, die in der Kindheit aus kleinen Anfängen somatisch erwachsen ist, sobald eine körperliche Schädigung drohte, später aber, und insbesondere in der Neurose durch den Endzweck bedingt ist, sich einer Herabsetzung des Persönlichkeitsgefühles zu entziehen und andere Personen dienstbar zu machen" [1]).

Bemerkenswert am Leben des Patienten ist noch, daß ihm der Militärdienst wenig Freude macht, trotzdem er an und für sich ein

1) Adler: Über den nervösen Charakter. l. c. Seite 17.

guter Soldat ist und es bis zum Wachtmeister gebracht hat. Aber eine Quelle beständigen Bedauerns bleibt, daß er im geeigneten Moment wegen geschäftlicher Unternehmungen die Gelegenheit hatte versäumen müssen, Offiziersaspirant zu werden, so daß er sich in seiner jetzigen Unteroffiziersrolle sehr unbefriedigt fühlt. Als ob er eigentlich doch Leutnant wäre. Während des Militärdienstes kam es denn auch vor, daß Patient sich einmal an einem minderjährigen Mädchen vergriff, worüber er sich nachträglich die heftigsten Vorwürfe machte, umsomehr, als er sich die Gefahr wieder vergegenwärtigte, in welcher er stand, wenn er als Soldat bei solchen Handlungen ergriffen worden wäre. Die Tat geschah an einem Tage, an welchem er von seinem vorgesetzten Feldwebel arg gereizt worden war. Wenn man die Lebenslinie des Patienten verfolgt hat, wird man auch dieses Erlebnis in bezug dazu bringen und dieserweise das sonst Unverständliche erklären können.

Während der Behandlung versuchte ich dem Patienten das Gewebe seines Stehl- und absonderlichen Sexualtriebes klar zu machen, worauf er bereitwilligst einging und auch tatsächlich es während sechs Wochen fertig brachte, weder dem einen noch dem anderen in sich nachzugeben und im ganzen sich freier zu fühlen. Aber eines Tages kam er doch ziemlich bedrückt und berichtete, er habe zwar keinen eigentlichen Diebstahl mehr begangen, aber etwas ähnliches, indem er auf einer Geschäftsreise in einem Hotel ein Bändchen der Kürschnerbibliothek, das sein Eigentum war, um ein gleichartiges, das auf einem Tische des Lesesaales gelegen habe, eintauschte. Er fügte sogleich hinzu, gegen den betreffenden Hotelier habe er absolut nichts gehabt. Im Laufe der Unterhaltung erzählte er dann beiläufig, daß ihn der zuletzt besuchte Geschäftsprinzipal, kurz bevor er im Hotel das Büchlein umtauschte, erheblich geärgert habe dadurch, daß er ihn stundenlang aufgehalten und dann doch nur eine Bestellung für kaum 10 Franken gemacht habe. Das reflexartig, gewohnheitsmäßig gewordene Stehlen des Patienten wurde also dieserweise auf ein direkt nicht beteiligtes Objekt übertragen. Aber er mußte in der altgewohnten Weise, offenbar, da sich auch beim erwähnten Prinzipal keine Gelegenheit, etwas zu entwenden, gefunden hatte — und wäre sie vorhanden gewesen, hätte sich Patient nun, infolge der Behandlung, beobachtet, — den Versuch machen, sein Persönlichkeitsgefühl wieder ins Gleichgewicht zu bringen, die Erniedrigung von sich abzuwälzen durch den Kunstgriff, der ihm bis dahin während seines ganzen Lebens geläufig gewesen. D i e Z e i t m e c h a n i s i e r t n a t ü r l i c h d a s W e s e n d e r K u n s t g r i f f e, so daß

sie schließlich dem Unbefangenen als auf der Basis des Angeborenen sich entwickelnde triebhafte Handlungen (Kleptomanie) erscheinen müssen. Allerdings schien mir die Handlung des Patienten ein „Noch“ zu enthalten, was sich auch in der Folge bestätigen sollte.

Es ging wieder einige Wochen soweit gut. Eines Tages aber kam er völlig niedergeschlagen und vernichtet. Er hatte nicht nur einem Vorstand einer Bergbahnstation, zu dem er durchaus keine Beziehungen wußte, einige Postkarten entwendet, sondern auch seine Frau, die er in die Ferien begleitet hatte, und von der er in herzlicher Liebe und auch in vollständiger sexueller Befriedigung geschieden war, dadurch wiederum betrogen, daß er eine zweifelhafte Bekanntschaft von früher her auf der Straße angesprochen und mit ihr ein Rendez-vous verabredet hatte. Patient fügt bei, er wisse zwar genau, daß er später nicht hingeben wollte. Aber es biete ihm eine stille Befriedigung, andere auch anzuschwärzen.

Im Laufe der Unterhaltung über den letzten Diebstahl und den sexuellen Fehltritt fällt es dem Patienten plötzlich ein, er habe ja am Tage vor diesen Ereignissen einen Traum gehabt:

„Ich treffe ein Fräulein, eine Bekannte, weiß aber nicht, wer es ist, auf der Xstraße. Ich gehe mit ihr in unser früheres Wohnhaus an der Mstraße. In dem Moment, in welchem wir hineinwollen, kommt eine mysteriöse Gestalt. Ein ganz kleiner Oberkörper mit zwei langen, langen Beinen. Ich spreche mit dieser Gestalt. Das Fräulein auch. Ich weiß nicht, will sie Geld oder sonst etwas. Sie verfolgt mich jedenfalls höchst unangenehmerweise. Ich habe eine kolossale Angst vor ihr. Sie will immer mit ins Haus drängen. Ich ergreife sie schließlich und prügle sie fürchterlich durch und werfe sie einfach hinaus.“ (Der Traum ist stenographisch nach dem Bericht des Patienten notiert.)

Zunächst bemerkt Patient, die Gestalt im Traum habe ihn an ein Plakat für ein Blutreinigungsmittel erinnert, das er einmal gesehen habe. Ein Herz auf zwei langen, langen Beinen. Nach einigem Nachdenken: „Die Gestalt könnte vielleicht das bessere Bewußtsein in mir bedeuten, das mich verfolgt in dem Momente, da ich im Begriffe bin, etwas Dummes anzustellen, da gerade wieder die Leidenschaft über mich Meister werden will. Aber ich werfe das Gewissen über Bord und tue doch, was mir beliebt.“

„Warum will aber die Gestalt Geld von Ihnen?“

Patient denkt an einen Bruder im Ausland, der mehrfach Geld von ihm verlangt habe. Er wolle ihm aber keines mehr senden. Der Bruder sei ihm unangenehm.

Patient bemerkt spontan: „Es ist merkwürdig, daß sich das Gewissen in die Figur eines Plakates für ein Blutreinigungsmittel kleidete. Eigentlich sind Sie, Herr Doktor, eine Art Blutreinigungsmittel für mich. Und auch mein Gewissen."

„Warum aber will das Schreckgespenst Geld von Ihnen?"

Patient: „Ich muß gestehen, — ich habe mich in der letzten Zeit mit der Honorarfrage in Bezug auf meine Behandlung beschäftigt. Auch diese Frage ist mir unangenehm, wie Sie ja wissen, daß das Bezahlen nie meine Freude ist."

Dann verprügelte also der Patient das Gespenst, das ihm aufdringliche Vorwürfe machte, und erwachte mit einem Gefühl der Befriedigung, wie er hinzufügte.

An dem auf den Traum folgenden Tag erfolgten nun die neuen Zwangshandlungen des Patienten, welche den Arzt und seine Lehre in jeder Weise entwerteten. Dem Patienten war damit die schönste Gelegenheit gegeben, seine Krankheit, seine Zwangslage sich und anderen zu beweisen und dem Arzte die empfindlichste Schlappe beizubringen. Er tat das, was er im Traume vorbereitend getan hatte und worüber ihm die groteske Gewissensfigur Vorwürfe machen wollte.

Der Patient hatte im Verlaufe der Behandlung völlig eingestimmt, daß das treibende Moment zu seinem Zwangsstehlen darin zu suchen sei, daß er jedesmal sich in seinem Persönlichkeitsgefühl erhöhen und sich für eine erlittene Demütigung rächen wollte. Wenn seine bessere Einsicht nun wirklich auf die Dauer ihn leiten sollte, was einer ungeheuren direkten Anstrengung bedurfte, so konnte doch ein Versuch, in die alte, gewohnte Attitüde zurückzufallen, nicht ausbleiben. Und da er andere Einwände gegen die bisherige Aufklärung über seinen Charakter nicht mehr zu finden vermochte, konnte es nichts Radikaleres und zugleich Verzweifelteres geben, als den Arzt zu entwerten, womit selbstverständlich auch die von diesem gewiesene Lehre entwertet wurde. Darum gerade das Zwangsstehlen nach einem scheinbar anderen Schema, zum Nachteil eines Menschen, der durchaus keine persönlichen Beziehungen zum Patienten gehabt hatte, einem Stationsvorstand gegenüber, der einfach nur Ansichtspostkarten feilbot. Die Zwangshandlung wandte sich gegen den Arzt im Sinne einer Entwertung, wie der Zusammenhang mit dem Traume zweifellos ergeben dürfte.

Der entsprechende Mechanismus liegt im Verhalten zu fremden Frauen, im Anreden einer etwas zweifelhaften, alten Bekannten am Abend des nämlichen Tages, an welchem der atypische Diebstahl

geschah, und welcher auf die Nacht folgte, die unsern vorbereitenden Traum gebracht hatte. Patient betonte in seinen Selbstvorwürfen ausdrücklich, er sei sogar sexuell von seiner Frau gerade höchst befriedigt gewesen, und sie hätten sich unter herzlichen Zärtlichkeiten getrennt, bevor er dem andern Weibe nachgelaufen sei. Als ich auf diesen Teil der Erlebnisse während der Unterhaltung mit dem Patienten zurückkam, erzählte er, was er bis jetzt nie getan hatte, auch wieder an die Geldfrage assoziierend, von den Schwierigkeiten, in welche ihn sein Schwiegervater durch seine etwas leichtsinnigen Manipulationen gebracht hatte. Er gab diesem Bericht Zusammenhang mit dem Geldverlangen der grotesken Figur im Traum, um zu motivieren, warum die Honorarfrage ihn bedrückt habe, da er eben nicht in ganz so günstigen Geldverhältnissen lebe, wie der Arzt vielleicht gedacht habe. Mit direkten Worten: Patient wollte möglichst wenig bezahlen und umging diesen Wunsch damit, daß er auf die Verluste des Schwiegerpapas anspielte, obschon er in recht guten Verhältnissen lebte. Eine weitere Nuance, die an Deutlichkeit in Bezug auf die Entwertung des Arztes, den man wie einen Geschäftsmann bezahlen mußte, nichts zu wünschen übrig läßt.

Patient schilderte dabei seinen Schwiegervater in den korrektesten Ausdrücken, aber eben doch als leichtsinnig und unzuverlässig. Seine Streiche hätten ihn bankerott gemacht und alle Pläne des Patienten damit vereitelt. So sehr er nun seine Frau liebe, so entdecke er sich doch gelegentlich beim Gedanken, sie könne etwas von der Unzuverlässigkeit ihres Vaters geerbt haben. Übrigens empfinde sie, die Frau, das Mißgeschick ihres Vaters, ja sie hege sogar einen gelinden Groll gegen ihn.

Die Vervollständigung der Aussagen des Patienten zu den oben gemachten Angaben dürfte unschwer zu machen sein. Er benutzt die Unzuverlässigkeit des Schwiegervaters, um seine Frau auch als unzuverlässig zu betrachten. Er empfindet eine gewisse Untreue in ihr und entschuldigt sich damit dafür, daß er gelegentlich untreu sei. Daß er sie damit entwertet, er, der gehofft hatte, durch sie reich zu werden, und dessen Streben, reich, durch Reichtum mächtig, groß zu werden, aus seiner ganzen Lebensleitlinie ersichtlich ist, liegt auf der Hand. Er rächte sich an ihr. Er stellte sie auf eine Stufe mit den Frauen, die er als Dirnen behandelte, er führte sich als der typische, neurotische Don Juan auf. Er hebt sein Selbstgefühl scheinbar dadurch, daß er sie betrügen kann, ohne daß sie es merkt und indem er die Frau, vor der er sich im Grunde immer gefürchtet hat, ganz allgemein entwertet. Zugleich hebt er seine Persönlichkeit auch wieder

im Gefühl, er könne alles haben, alle Frauen ebenso, wie das Eigentum des Nächsten. Selbstverständlich verlegt er die Ursache seines Handelns ins Triebartige, er muß es trotz besserem Wissen und Gewissen tun, denn gerade das Zwangsartige an seinem Handeln sichert ihn ja vor dem moralischen Zusammenbruch.

Charakteristisch war denn auch die Bemerkung des Patienten, immer während der nämlichen Unterhaltung über den Traum, daß es ihm auch Freude mache, wenn er zweifelhaften Frauen nachlaufen müsse, diese gelegentlich anzuschwärzen. Es verleiht ihm ohne Zweifel ein moralisches Plus, wenn er etwas „Unmoralisches" begangen hat, wie mit einem der „Weiber" ein Stelldichein zu verabreden, nachher nicht hinzugehen. Er ist dann derjenige, der zur besseren Einsicht gelangte. Er verabredete sich wohl in einer Stimmung, die der angebliche „Zwang" über ihn gebracht hatte. Bei klarem Verstande aber, zu Hause, ließ er sich freilich nicht mehr auf die höchstens vor dem Unbewußten verantwortlichen Stimmungen ein, sondern er wußte, was er zu tun hatte. Auch ein Kunstgriff und Mittel, um sich das Elementare des Zwangs bei der ihm als unmoralisch (im subjektivsten Sinne) bewußt werden wollenden Handlung zu beweisen, um sich also zu sichern vor Selbstvorwürfen. Patient muß sich ja beweisen, daß er nicht anders kann. Denn durch seine Zwangsideen wird er schließlich verhindert, das zu sein und zu werden, was sein Persönlichkeitsideal ihm vorspiegelt. Und nur die Krankheit ist schuld daran, nichts anderes, muß er behaupten. Sonst . . . .

Soweit waren wir in unseren Unterhaltungen gediehen und Patient ging nach Hause, nicht ohne dem Arzte, um seinen guten Willen zu zeigen und ihn auch so zu widerlegen, ein saftiges Kompliment über seinen „Scharfsinn" gemacht zu haben.

Am folgenden Tag erhalte ich folgenden Brief: „Rückkommend auf unsere Unterredung sende Ihnen beigeschlossen einen Bericht meines Traumes, wie solcher auch heute noch ganz deutlich in Erinnerung, und hoffe, daß Ihnen damit bestens gedient ist. Ihre Aufzeichnungen hierüber sind nämlich nicht ganz richtig."

„Ich treffe Xallee ein bekanntes Fräulein und begleite sie bei amüsantester Konversation — wir haben sehr viel gelacht — nach meinem früheren Wohnhaus an der Mstraße, in welchem ich den größten Teil meiner Kindheit verlebt hatte. Beim Einbiegen in die Mstraße sehe ich in unmittelbarer Nähe eine groteske Gestalt mit ganz unscheinbarem, kleinem und verkrüppeltem Oberkörper und ganz langen dünnen schwanzähnlichen Beinen. Ich mache meine Begleiterin auf die Gestalt, vor welcher ich sofort eine große Angst empfinde,

aufmerksam und gibt sich erstere alle Mühe, meine Angst zu beschwichtigen. Alle Fröhlichkeit ist verflogen, und mein ganzes Bestreben konzentriert sich, uns der verfolgenden Gestalt zu entledigen. Ich bemerke ausdrücklich uns, da ich nie den Gedanken erwog, von meiner Begleiterin zu lassen, sondern im Gegenteil bei ihr einen gewissen Schutz suchte und auch im Schlafe empfunden. Die Gestalt nähert sich, läßt sich jedoch weder durch meine, noch die Versprechen meiner Begleiterin befriedigen. Von all den Bedingungen, welche die Gestalt an mich stellte, weiß ich nur noch, daß solche Geld von mir wollte, was mich außerordentlich peinlich berührte. Wir gelangen inzwischen vor dem bereits erwähnten Hause an und wird hier die Gestalt am aufdringlichsten und meine Angst am größten. Auf die mir vor meiner Begleiterin gemachten Vorstellungen aufs äußerste erbittert, regt sich mein ganzer Stolz, mit diesem meine ganze Kraft. Ich fasse den kleinen Buckligen und prügle ihn ganz erbärmlich durch. Hierauf erwachte ich mit einem Gefühl von Zufriedenheit. Ich hatte schon seit Jahren nie mehr ein solches Angstgefühl, wie ich solches diese Nacht empfunden."

Was bedeuten nun Brief und Traumwiedergabe durch den Patienten selbst? Daß er sich wirklich in allen Punkten angegriffen fühlte und daß jedes Mittel gut genug war, den Arzt zu widerlegen.

Immer in der Richtung des vorher Geschehenen. Wären die Aufzeichnungen des Arztes über den Traum nicht richtig gewesen, so müßte der ganze Unter- und Überbau, die er dem Traume gegeben hatte, ungiltig sein. Der Patient konnte dann in der bis anhin gewohnten Attitüde verbleiben.

Wenn nun der Leser vorliegender Ausführungen meine im Vorigen wiedergegebenen stenographischen, unbedingt genauen Aufzeichnungen nach den Worten des Patienten mit seiner späteren Wiedergabe des Traumes vergleicht, so dürfte er aber auch keinen einzigen Widerspruch finden. Höchstens, daß Patient in seiner späteren Wiedergabe des Traumes betonte, daß die groteske Gestalt ihm Vorstellungen vor seiner Begleiterin machte und ihn dadurch aufs äußerste erbitterte. Patient versuchte also durch den Kunstgriff, den Arzt einer Erinnerungstäuschung zichtigend, wobei er selbst seine Erinnerungen unbewußt fälschte, alles das, was ihm zu Leibe, besser zu Seele rücken wollte, aus dem Wege zu räumen.

In der nach Absendung des Briefes folgenden Sitzung beginnt Patient von sich aus, in einem vagen Gefühl, daß er sich doch getäuscht haben könnte, trotzdem der Ausdruck des Briefes, der ganzen Persönlichkeit des Patienten entsprechend, so bestimmt wie möglich

klang, daß er den Brief in guten Treuen geschrieben habe, so nämlich, daß sein Schreiben auch bestätigend zu den Aufzeichnungen des Ref. habe klingen sollen. Dabei lege er in Selbsterkenntnis besonderes Gewicht auf die Stelle im Traum, daß er aufs äußerste erbittert gewesen sei über das Gewissen, das ihm vor seiner Begleiterin Vorwürfe gemacht habe. Es sei ihm später eingefallen, daß hier im Traum auch eine Verdichtung seiner Begleiterin mit seiner Frau möglich sein könne — er habe ja nicht von ihr lassen wollen und eher bei ihr Schutz gesucht —, welch letzterer er jedesmal nach den Behandlungsstunden über dieselben referiert habe, allerdings nur in Betreff des Stehltriebes (um sich zu sichern, wie Patient ein anderesmal erzählte, denn er konnte doch einmal erwischt werden, und dann wäre es peinlich gewesen, wenn die Frau gar nichts gewußt hätte), während er die Gelüste, andern Frauen nachzugeben, immer vor der Frau geheim gehalten habe. Er empfinde den Zug, daß er vor andern im Traum gedemütigt worden sei, als besonders unangenehm, wie es im Leben, zum Beispiel im Militärdienst, sehr charakteristisch für ihn sei.

Mit diesen Worten deckte Patient allerdings dem Referenten ein weiteres Moment auf, das bis jetzt am Traum übersehen worden war. Ich hatte dem Patienten gesagt (leider!), ich möchte gern einmal mit seiner Frau, natürlich in seinem Interesse, sprechen. Patient schuf sich also im Traume eine warnende Voraussicht, wie eine derartige Unterredung des Arztes mit der Frau etwa ausgehen und wie er unter Umständen empfindlich verletzt werden könnte. Und dieser Zug ist nicht zuletzt wieder ein recht eigentlich abgefeimter Entwertungsversuch dem Arzte gegenüber, den er von vornherein der Taktlosigkeit und des mangelnden Feingefühls für fähig hält. Es muß den Patienten ordentlich gedrängt haben, auch diesen Gedanken des Traumes noch zur Sprache zu bringen, um die Genugtuung zu haben, auch den letzten Pfeil auf den Arzt noch abgeschnellt zu haben, wie ferner, die eigene Frau ausdrücklich als solche zu entwerten, indem er sie mit einer dirnenhaften, früheren Bekannten, die er ihr somit mindestens gleichstellt, verdichtet. Und endlich war der Ergänzungsversuch, den der Brief darstellte, die notwendige Fortsetzung des Lebensplanes des Patienten: Besser wissen und alles haben wollen! Also auch das letzte Wort!

Ich kann mir, am Ende meines Berichtes über den Patienten angelangt, nicht versagen, die Frage zu stellen, wo in aller Welt in seiner Krankheit ein eigentlich „sexuelles Moment“ zu suchen sei? Darin, daß er den unwiderstehlichen Trieb, die angebliche „Libido“

hätte, andern Frauen nachzugehen und sie anzureden? Eine Regression der Libido auf frühere Zeiten, da der Mensch polygamer veranlagt war? Und sollte die Entwertungstendenz am Ende eine in Haß gewandelte Übertragung, eine Wandlung der Libido in diesem Sinne, gewesen sein?

„Alle Sexualbeziehungen der Neurose sind nur ein Gleichnis," sagt Adler[1]).

Der Patient interessierte sich im Verlauf seiner Krankheit zunächst immer dann für andere Frauen, wenn er mit seiner eigenen Frau nicht zufrieden, weil er durch sie nicht im Sinne seines Persönlichkeitsideales gefördert worden, wenn er mit sich nicht zufrieden war und den Vorwand in einer Unzufriedenheit mit der Frau, ja, mit ihrem Vater suchte. Später kam es allerdings auch vor, daß er diesen Zusammenhang selbst nicht mehr wohl herausfühlen konnte. Gewiß. Denn er hatte es sich zur Gewohnheit, zur Attitüde werden lassen, die Sexualität zur Entwertung der Frau, zur Hebung des eigenen Persönlichkeitsgefühles, zu verwenden, und konnte nun sexuelle Reize aus Gewohnheit empfinden, auch wenn der Kausalzusammenhang nicht mehr zu erkennen war. Er konnte die Gewohnheit angenommen haben, bei den ursprünglichen Entwertungsversuchen bestimmte Sexualmerkmale (und darin könnte der nervöse Charakter bei weiterem Ausbau in dieser Richtung auf eine Art fetischistischen Seitenweges geraten sein), als anregend zu mechanisieren, zu stabilisieren, welche Sexualmerkmale ihn später an sich zu reizen begannen. Aber nicht aus Libido, sondern aus mechanisch gewordenen Sexualempfindungen, die mindestens in früheren Zeiten mit der künstlichen, neurotischen Erhöhung des Persönlichkeitsgefühles, der Kompensation für ein Minderwertigkeitsgefühl bis zuletzt einer Organminderwertigkeit, zusammenhingen.

Der Fall zeigt den Kampf des Patienten mit dem Arzte besonders schön und zwar in der nämlichen Art, wie der Patient aggressiv gegen die ganze ihn umgebende Realität vorgeht und wie er sich seitwegs im Verstecke hält, um, wenn gar nichts anderes mehr übrig bleibt, die Realität bis ins Letzte zu entwerten.

„Im Falle der psychotherapeutischen Behandlung ist ein besonsonderes Augenmerk darauf zu richten, daß man nicht selbst das Opfer der blind arbeitenden Entwertungstendenz des Patienten werde, dessen Krankheitszustand regelmäßig dazu benutzt wird, den Psychotherapeuten um seine Geltung zu bringen[1])."

---

1) Adler: Über den nervösen Charakter, l. c.

In den ersten Wochen der Behandlung war es dem Arzt allmählich, aber möglichst unbemerkbar, gelungen, die Attitüden, die bisherige Haltung des Patienten in bezug auf seine krankhaften, zwangsartigen Erscheinungen ins Wanken zu bringen, ihm die Welt und sich mit anderen Augen anschauen zu helfen. Die Infallibilitätstheorie des Patienten, daß er nicht schuld war an seinen zwangsartigen Handlungen, so daß sie ihm infolgedessen erlaubt schienen, daß er durch sie entschuldigt wurde, mußte fallen gelassen werden, wenn wenigstens der Arzt richtig dachte. Das letzte Mittel, in der alten Attitüde zu verharren, war also, dem Arzte Unrecht zu geben, ihn zu widerlegen. Dieses aber geschah durch den Entwertungstraum und durch die im Traum vorbereiteten, unmittelbar darauf folgenden Handlungen gründlich, gerade weil diese Handlungen scheinbar anderen Charakter trugen, als nach den Erklärungsbemühungen des Arztes zu erwarten gewesen wäre. Daß trotzdem gerade diese Handlungen, wie der Entwertungstraum, prognostisch als durchaus günstig zu werten waren, liegt in der Entwicklung der Krankengeschichte und dürfte einen erklärenden Beitrag dazu geben, warum Entwertungsträume und Entwertungshandlungen gegenüber dem Arzte am Ende einer Behandlung fast regelmäßig auftreten.

Eines tritt im Leben des Patienten immer wieder hervor: Die Feindseligkeit, die aggressive Einstellung gegen die Umwelt, die sich in der Jugend zunächst in trotzigen Handlungen äußert, die aber bald in eigentliche Racheakte übergeht. Im Begriff Rache liegt schon der Übergang von trotzigen zu den Grenzgebieten verbrecherischer Handlungen. Rache ist ein Gewaltakt, ein Potential des Trotzes. Die Linie vom Trotz zur Rache ist aufsteigend. Im Sinne der Steigerung der Affektbereitschaften. Das Ziel des Trotzes, wie der Rache ist: Hebung der Persönlichkeit durch Unterordnung der Umwelt. In der Neurose ein geeigneter Kunstgriff zur Kompensation des Minderwertigkeitsgefühles.

„Im Falle erhöhter Unsicherheit, bei Entbehrungen, Herabsetzungen, drohender Einbusse des Persönlichkeitsgefühles, ebenso bei angestrengten Versuchen, „oben“ zu sein, ihre Überlegenheit zu sichern, werden sich solche Personen, deren Minderwertigkeitsgefühl sich in der Affektbereitschaft eine Kompensation gesucht hat, in prinzipieller Verfolgung ihrer Richtungslinie, durch abstrahierendes Vorgehen gegenüber der Realität, ihrem Persönlichkeitsideal durch ein Verbrechen zu nähern versuchen.“[1])

* * *

1) Adler, Über den nervösen Charakter, l. c.

Wenn man den vorstehenden Ausführungen und Krankengeschichten folgt, wird man zugeben müssen, daß eine Einteilung unserer Patienten nach ihren Symptomen als Kopro- Pyro-, Klepto-, usw. -manen uns zu keiner Vertiefung hätte führen können. Wir gewinnen viel eher den Eindruck, daß alle und eben auch die in den speziellen Fällen abgegrenzten Symptome nicht die Krankheit, die Neurose verursachen, sondern daß sie eine Folge derselben darstellen.

„Neurotische Symptome sind Schablonen, in die der Patient je nach seiner Individualität und persönlichen Erfahrung hineingewachsen ist, weil sie als die tauglichsten Mittel befunden wurden, um das hochgespannte Persönlichkeitsideal weiter verfolgen zu können.“[1]) Verbrecherische Zwangshandlungen und Triebe, in diesem Sinne neurotische Symptome, die für das Individiuum den subjektiven, hohen Wert der symbolischen Erfolge insofern enthalten, als es sich über bürgerliche und Rechtsformen autokratisch hinwegsetzt, zugleich aber die mildernden Umstände, die Entschuldigung, die Paralysierung des gewaltsam Verbrecherischen durch die krankhafte Unbewußtheit, durch die Abschiebung der Verantwortlichkeit von vornherein in sich trägt, können in analoger Weise sich als überaus taugliche Mittel bewähren, um das hochgespannte Persönlichkeitsideal zu erreichen.

„Das Symptom ersetzt sozusagen die nervöse, aufgepeitschte Gier nach Überlegenheit und führt im Gefühlsleben des Patienten auch sicherer zu einem Scheinsieg über die Umgebung, als etwa ein geradliniger Kampf und ein Widerstehen. Diese Symtomsprache zu verstehen ist die Hauptsache der psychotherapeutischen Kur“[2]). Im Kampf gegen Verbrechen, die wir nach individualpsychologischen Methoden, wie die bei den drei erzählten Fällen angewandten, verfolgen, und es wäre dies ceteris paribus das Postulat, das sich aus unseren Ausführungen ergibt, ist es von ebensolcher Wichtigkeit, wie bei der psychotherapeutischen Kur, des Verbrechens Symptomensprache zu verstehen, was freilich nur bei Berücksichtigung aller Zusammenhänge, des ganzen Lebensplanes eines in dieser oder jener bestimmten Art rechtsbrüchig Gewordenen in seiner zeitlichen kontinuierlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der aus den Erlebnissen und der Umwelt angenommenen Erfahrungen und erworbenen Bereitschaften, die sich stets als durch ein persönliches Ziel orientiert erweisen, möglich ist.

---

1) Adler: Beiträge zur organischen Grundlage der Psychoneurosen. l. c.

2) Adler: Individualpsychologische Behandlung der Neurosen. Jahreskurse für ärztliche Fortbildung. 1913.

Man hat denjenigen Kranken, die sich als homosexuell, als pyro- und kleptoman beispielweise, als Fetischisten, Sadisten, Masochisten usw. betrachteten, sicher kein schwerer Unrecht zugefügt, als daß man ihre Krankheiten mit einer angeborenen unbeeinflußbaren Veranlagung belastete, ebenso wie man die Verbrecher geradezu unmenschlich rubrizierte, wenn man sie als „geborene“ brandmarkte. Nicht die ähnlichen Symptome bilden das Gemeinsame an der ersteren Krankheiten oder der letzteren Verbrechensformen, wohl aber sind sich ihrer aller Charaktere als Ganzes genommen und in ihrer Individualität verfolgt, ähnlich. Nur der Therapeut, der Richter, der das Ganze eines Krankheits-, eines Verbrechensbildes zu erfassen vermag, der intuitiv sich in das Leben, den Lebensplan, die leitende Fiktion seines Patienten oder Delinquenten im Sinne eines aufgeklärten Erziehers zu versenken vermag und, besonders was den Neurotiker angeht, ohne subjektiv bei dem Erziehungswerke hervorzutreten, aus dem Unsichtbaren gleichsam, somit Objektiveren, möglichst als Unbeteiligter mitzuarbeiten versucht an der Umschmelzung der Begriffe seines Zöglings, an der Begründung einer den biologischen Realitäten im einen, den ethischen Rechtsnormen im zweiten Falle mehr entsprechenden Weltanschauung, wird imstande sein, gegen das von diesem Standpunkte aus so einheitlich sich gebärdende Heer der Neurosen, wie auch gegen die viel einheitlicher sich ausnehmenden, scheinbar so widerspruchsvollen Verbrechensformen, die hier wie dort zu großem Unrecht rubriziert und klassifiziert wurden, anzukämpfen. Wir müssen, immer das Vorher und Gegenwärtig und die Zukunft eines Krankheitsbildes im Auge, daran denken, daß nur das Individuum selber an sich zu arbeiten vermag und daß es einzig und allein von seinen eigenen Möglichkeiten und Zielen abhängt, ob es sich selbst, durch fremde mehr oder weniger objektive Betrachtungs- oder Korrektionsweise zur Selbstobjektivierung angeregt, der Realität, den Rechtsnormen anzupassen und sie, soweit als möglich im Sinne seines Persönlichkeitsideales, zu überwinden oder überwindend sich ihnen unterzuordnen lernt.

XV.

Ketzergedanken über Homosexualität.

Von

Dr. **J. Sadger**, Nervenarzt in Wien.

Wer, gleich mir, seit einer Reihe von Jahren mit Homosexuellen verschiedenster Klassen und Berufe ärztlich zu tun hat, wer ferner die Schriften ihrer Wortführer verfolgt, dem wird sich zweierlei Erkenntnis aufdrängen: Die Urninge selber zeigen, wie ich anderwärts ausführte[1]), meist große Unaufrichtigkeit, um nicht zu sagen Verlogenheit, während sich die Schriften über jene Perversion bei den „Eigenen" durch eine maßlose Überhebung, bei den Gemäßigten aber durch, sagen wir Schönfärberei auszeichnen. Ich will die Schriften jener, die von den Gemäßigten selber zurückgewiesen werden, hier nicht näher berühren, mich vielmehr bloß mit den letzteren beschäftigen, denjenigen, welche am meisten schreiben und publizieren.

Wer sich aus deren „Aufklärungen" und Hilferufen ein Bild des Uranismus entwerfen würde, müßte notwendig zu dem Schlusse kommen, daß es keine bessere Gesellschaft gebe als einen Kreis von Homosexuellen. Wenn die Leute in ihren „Kaffeekränzchen" zusammenkämen, flössen sie über von Menschenliebe und Idealismus, sie wären einzig darauf bedacht, einander stets geistig und selbst materiell aufs kräftigste zu fördern, und sogar ihre Liebe bewege sich immer in „anständigen" Bahnen. Mehr als Umarmung und höchstens ein Küßchen wäre kaum üblich. Daß es daneben auch etwas wie sexuelle Betätigung gebe, wurde zwar nicht ausdrücklich geleugnet, doch höchstens beiläufig abgetan. Und vollends vor der Päderastie, dem am meisten Verpönten, schien geradezu ein Abscheu vorhanden. Wenn man diesem Wörtchen nur in die Nähe kam, dann ging ein fremdes, weltschmerzliches Staunen durch alle Reihen:

---

1) „Welcher Wert kommt den Erzählungen und Autobiographien der Homosexuellen zu?" Arch. f. Kriminalanthropologie und Kriminalistik, Bd. 53.

„Mama, was ist das ein Leutnant?“ Kurz, man fühlte sich, um mit Rheinbaben zu reden, beinahe auszurufen versucht: „Eigentlich eine Schande, nicht auf dieser Liste zu stehen!“

Es war beinahe unbegreiflich, was die bösen „Normalen“ von dieser illustren Gesellschaft wollten. Und dennoch wurden die „Enterbten des Liebesglücks“, wie sie sich selbst nannten, beständig verfolgt, sie mußten stets auf ihrer Hut sein vor Erpressern wie vor den Schlingen der diversen Urningsparagraphen. Nicht wenige Invertierte, hieß es beweglich, würden durch ihre Peiniger zum Selbstmord getrieben, wieder andere mindestens um ihr und nicht selten auch ihrer Familie Vermögen geplündert, während endlich Viele und nicht die Schlechtesten, auf fremder Erde, wohin die Verfolgungen sie getrieben, verkämen und verstürben. Demnach ein Lied von unverschuldetem Jammer und Martyrium, so recht geeignet, bei jedem edel und vornehm Denkenden Rührung und Mitleid zu erregen — zumal wenn man die Wahrheit nicht kannte. Waren doch die Berichte so geschickt zusammengestellt, daß sie Unkundige und Laien — zu letzteren gehören auch die meisten Ärzte, welche Invertierte überhaupt nicht kennen oder höchstens aus Schaustellungen ihrer Führer — fast immer betörten.

Und das um so leichter, als sie zumeist in wissenschaftlichem Gewande auftraten. Da wurde zunächst stets wieder betont, daß die meisten und vor allem die bedeutendsten und erfahrensten Forscher von der „Angeborenheit“ der Inversion durchdrungen wären. Sie sei nicht etwa ein Entartungszeichen, wie man früher aus Mangel an Erfahrung meinte, ja nicht einmal krankhaft oder pathologisch, sondern nur eine Spielart, eine Varietät des menschlichen Geschlechtstriebes. Dann kam Magnus Hirschfeld mit seiner „Zwischenstufentheorie“. Sie besagt im Kern: es gibt überhaupt keinen „absoluten“ Mann und kein „absolutes“ Weib, sondern körperlich oder geistig, mitunter auch körperlich und geistig habe jeder Mann mehr oder weniger Weibliches an sich, wie jedes Weib Männliches. Es gibt also überhaupt nur sexuelle „Zwischenstufen“, und eine von diesen ist die Inversion, die bewirkt, daß Personen nicht ihren äußeren Genitalien gemäß sexuell empfinden, sondern daß es den Mann trotz seines Membrums zum Manne hinzieht, wie das Weib trotz ihrer Vagina zum Weibe. Es sei unwissenschaftlich, ja ungeheuerlich, einen lediglich darum zu verfolgen, weil er seiner „Zwischenstufe“ entsprechend, nur nach dem eigenen Geschlechte tendiere, nicht, wie die große Mehrheit der Sterblichen, nach dem anderen. Auf dieses gleichgeschlechtliche Empfinden oder, wie man sich ausdrückte, auf diese „angeborene Trieb-

richtung“ ward das Hauptgewicht gelegt, die sexuelle Betätigung, wenn sie selbst vorkomme, sei ganz nebensächlich und irrelevant.

Diese Überbetonung und Unterstreichung der „angebornen Triebrichtung“ bei völliger Mißachtung der sexuellen Betätigung hatte seine guten, auf der Hand liegenden Gründe. Denn wenn es wahr wäre, daß diese Leute „angeborner“ Weise nur für das eigne Geschlecht zu empfinden vermögen, dann ist ja eine Änderung ausgeschlossen, ja rechtlich überhaupt nicht zu verlangen, und dann wären wirklich die Homosexuellen Märtyrer ihrer besonderen Anlage. Der zweite Grund, den man offen zu gestehen freilich nicht wagte, war minder sauber. Man scheute sich, in anständiger Gesellschaft über homosexuelles Tun zu sprechen. Doch so sehr man auch über dieses hinweghuschte und die ideale Gesinnung in den Vordergrund schob, so war die Betätigung schließlich und endlich nicht abzuleugnen. Denn bloß für gleichgeschlechtliches Empfinden wird man ja nirgendswo eingesperrt. Da muß man schon etwas Konkretes getan oder mindestens versucht haben. Nun war mit keiner grobsinnlichen Betätigung Staat zu machen. Ob man jetzt wechselseitige Masturbation trieb oder Coitus inter femora, fellatio und irrumatio oder Päderastie, stets blieb es doch der gleiche Jammer: jedwede Art von gleichgeschlechtlicher Betätigung erschien den Normalen als „Schweinerei“. Darum suchte man möglichst vergessen zu machen, daß viele Invertierte wegen solch idealer Liebesbetätigung eingesperrt werden, und stellte sie lieber als Opfer einer „angebornen Triebrichtung“ hin.

Diese unablässige Verhüllungs- und Verklärungstechnik bekam eines Tages einen argen Stoß. Da hatte eine junge Neurologenschule, die mit Freuds psychoanalytischer Methode arbeitet, ein paar böse Dinge ans Licht gebracht. Auf dem ersten ihrer Kongresse in Salzburg konnte ich aus einer Reihe behandelter Fälle die Tatsache feststellen, welche mir auch Professor Freud nach seinen eigenen Erfahrungen bestätigte, daß jene „angeborne“ Triebrichtung überhaupt nicht bestehe. Nicht die Trieb-„Richtung“ ist, wie sich zwingend erweisen ließ, etwas Angebornes, sondern lediglich und höchstens der Geschlechtstrieb selber. Sein Objekt aber bringt er nicht mit auf die Welt, nicht einmal in dem Sinne, daß er von Haus aus und unabänderlich nur Objekte eines Geschlechtes begehrt. Vielmehr ergibt sich ganz regelmäßig ein Schwanken der Libido zwischen beiden Geschlechtern. Ein Urning z. B. liebte und begehrte durchaus nicht, wie bisher behauptet worden, von jeher und immer bloß einzig den Mann, sondern, wie ich zwingend dartun konnte, auch eine Reihe

von Frauen und Mädchen, und zwar noch früher als das gleiche Geschlecht und mit ganz besonderer Sinnlichkeit. Ja, selbst hinter seinen männlichsten Idealen ließen sich deutlich und unverkennbar die weiblichen Vor- und Urbilder aufdecken. Die Homosexualität, d. h. die ausschließliche Fixierung der Libido an das eigene Geschlecht, ist demnach erst ein späteres Entwicklungsstadium, keineswegs aber das Primäre gewesen, sie war also sicherlich nicht „angeboren". Noch mehr, es erwies sich, daß der Urning seine früheren Erlebnisse mit weiblichen Sexualobjekten später auf geliebte Männer übertrug und zur Erzeugung seiner homosexuellen Ideale verwertete. Ich konnte schließlich, was wiederum etwas ganz Neues war, den Nachweis erbringen, daß man die Homosexualität durch Psychoanalyse zur Heilung bringen könne, indem durch Bewußtmachen der früheren weiblichen Sexualobjekte die ursprüngliche Neigung zum anderen Geschlechte wiederkehrte und nun persistierte.

Diese Resultate der psychoanalytischen Forschung, die seitdem stets wieder bestätigt wurden, wirkten verheerend. Warfen sie doch das mühsam errichtete Kartenhaus der „Zwischenstufentheorie" schlankweg über den Haufen. Denn selbst wenn es eine angeborne Triebrichtung gäbe, so wäre sie zur Erklärung der Homosexualität nicht mehr brauchbar gewesen. Schließlich kann doch eine Triebrichtung, die beim Urning regelmäßig zunächst auf das Weib geht und dann erst auf den Mann, nicht als „angeborne" Neigung zum eigenen Geschlechte gedeutet werden. Auch daß sie „unabänderlich" sei, war hier durch die Tat, durch eine Reihe geglückter Heilungen gründlich widerlegt worden. Man kann sich denken, wie unangenehm diese meine Feststellungen empfunden wurden. Wo blieb denn die ganze „wissenschaftliche" Begründung, auf Grund deren, als dem stärksten Argument, man die Aufhebung der Urningsparagraphen gefordert hatte? Daß auch wir von der psychoanalytischen Schule diese Forderung unterstützten, wenn auch aus wesentlich anderen Gründen, war ein magerer Trost. Freilich nach dem großen Debacle des Harden-Eulenburg-Prozesses hatte man sich unsere Hilfe nur allzugern gefallen lassen. Als man jedoch nach dem bösen Sturme das Haupt wieder kühner zu erheben wagte, begann die psychoanalytische Forschung recht unbequem zu werden. Sie begnügte sich nämlich keineswegs damit, Material und Gründe für die Abschaffung der Urningparagraphen zu finden, sondern trachtete unvernünftigerweise, die wahren Verhältnisse aufzuklären — niemand zu Leide, doch darum noch lange nicht jemand zu Liebe. Kennt doch die Wissenschaft kein anderes Ziel, als die Wahrheit zu finden, wie immer sie aus-

falle. Als ich nun vollends die Verwegenheit hatte, die verklärte Gestalt des duldenden Urnings in diesem Archive kritisch zu beleuchten[1]), da brannte das Feuer der Entrüstung lichterloh auf.

In seiner jüngsten umfangreichen Monographie, „Die Homosexualität des Mannes und des Weibes", schlug Hirschfeld jetzt neue Töne an. Vorbei war alle wohlwollende Besprechung der psychoanalytischen Forschung, vergessen, was man in den Tagen der Not so gern akzeptiert hatte. Im Gegenteil, man kämpfte nunmehr mit Waffen, die just ein so angefeindetes Völkchen wie die Invertierten nicht brauchen sollten, wenn sie ihr „Recht" erstreiten wollen. Hier ist nicht der Ort, diese Angriffe im einzelnen zu widerlegen. Ich habe dies in zwei anderen Publikationen getan[2]), auf welche ich Interessenten verweise. Hier sei zur Beleuchtung der nunmehr so geänderten Taktik nur ein einziges Beispiel herausgehoben. Hirschfeld taten es besonders meine Heilungen an. Da weiß er sich in folgender Weise zu helfen. Zwei meiner Heilungen habe ich ausführlich in Aufsätzen, die er selber zitiert, erläutert und besprochen. An die eine Heilung[3]) hat er in seinem Buche überhaupt „vergessen", nur der Titel der sie enthaltenden Arbeit wird einmal ganz beiläufig genannt, nicht aber der Inhalt. Von der zweiten Arbeit, „Ist die konträre Sexualempfindung heilbar?", einer Studie von im ganzen etwa acht Seiten, werden nicht weniger als drei im Wortlaute angeführt. Man sollte also glauben, ein so großer Ausschnitt müßte genügen, um wenigstens den Kern meiner dortigen Ausführungen mit aller Genauigkeit wiederzugeben. In Wahrheit jedoch brachte Hirschfeld es fertig, just eine Partie herauszuschneiden, die zwischen meinen entscheidenden Resultaten steht, doch diese selber nicht enthält. Und nachdem er meine entscheidenden Erklärungen, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen lassen, zu zitieren „vergessen", beweist das sorgfältig ausgesiebte Stück meinen unbegründeten Optimismus. Wie gesagt, ich gebe hier nur eine Probe, um an ihr zu erhärten, wie die Wortführer des Uranismus vorgehen, wenn ihnen wissenschaftliche Ergebnisse nicht in den Kram passen.

Doch handelt es sich ja nicht um mich und Angriffe wider meine

---

1) „Welcher Wert kommt den Erzählungen und Autobiographien der Homosexuellen zu?" Bd. 53.

2) „Neue Beiträge zur Homosexualität", Berliner Klinik Heft und in meinem Referat über Magnus Hirschfeld, „Die Homosexualität des Mannes und des Weibes", Internationale Zeitschr. f. ärztl. Psychoanalyse 1914, Heft 4.

3) „Ein Fall von multipler Perversion mit hysterischen Absencen", Jahrb. f. psychoanalyt. und psychopathol. Forschungen, Bd. 2.

Person, vielmehr um das Finden der Wahrheit in Sachen der Homosexualität. Da hat nun auch das Hirschfeldsche Buch nicht eine einzige der psychoanalytischen Feststellungen, sowohl über die Inversions-Gesetze als ihre Heilbarkeit, erschüttern können. Es steht auch heute absolut fest, daß die Homosexualität keine angeborene Triebrichtung darstellt, sondern auf einer krankhaften Fixierung der Libido ans eigene Geschlecht beruht. Um diese Fixierung zu einer dauernden zu machen, scheint allerdings eine gewisse organische Disposition notwendig zu sein, von der wir freilich so wenig wissen als Hirschfeld selber[1]). Nur darf man aus diesem konstitutionellen Moment nicht etwa die Unwiderstehlichkeit oder Unabänderlichkeit des homosexuellen Empfindens ableiten. Wer die organische Disposition besitzt, wird leichter der Inversion verfallen, doch darum noch lange nicht mit absoluter Notwendigkeit. Er verhält sich ähnlich wie ein Mensch mit phthisischem Habitus, der eher die Tuberkulose akquiriert, als einer mit normal entwickeltem Brustkorb. Doch sowenig der Habitus phthisicus zur Tuberkulose führen muß, sondern immer nur dann, wenn eine spezifische Infektion mit Kochschen Bazillen entscheidend dazukommt, so wenig muß die andre organische Disposition eine Inversion zur Folge haben. Bloß, wenn eine ganz spezifische Störung der Libido-Fixierung auslösend hinzutritt, zeigt sich die „angeborne" Homosexualität. Und ebensowenig als der phthisische Habitus die Tuberkulose unheilbar und unabänderlich macht, so das andere konstitutionelle Moment die Inversion.

Doch das Hirschfeldsche Buch verdient auch nach andrer Richtung hin Beachtung. Zunächst verrät es eine Reihe von Dingen, die bisher geleugnet oder mindestens möglichst verkleinert wurden. Wie ideal und fern aller Sinnlichkeit war doch in den Schriften der Uranier das Verhältnis des Liebenden zu seinem „Freunde" geschildert worden. Erst als ich in diesem Archive erklärte, es sei gar nicht wahr, daß das Trachten der Urninge meist rein und ideal sei, gibt Hirschfeld jetzt nun selber zu, daß „nur verschwindend geringe Ausnahmen ihr Leben lang abstinent leben" (S. 438). 40 Proz. trieben wechselseitige Masturbation — nach Hirschfeld „Digitationes" — 40 Proz.

1) In zwei meiner Schriften habe ich versucht, auch dieser organischen Disposition der Urninge ein wenig an den Leib zu rücken, und als regelmäßiges Stück desselben nachgewiesen: die konstitutionelle Verstärkung der genitalen Libido sowie der Schaulust auf die Geschlechtsorgane bei von Haus aus herabgesetzter Muskelerotik, endlich noch einen häufigen Infantilismus, doch gebe ich willig und gern zu, daß dies alles nur ein kleines Stück jener organischen Disposition ist.

fellatio und irrumatio, 12 Proz. coitus inter femora und angeblich bloß 8 Proz. die eigentliche Päderastie (S. 287 f.). Abgesehen davon, daß die letztgenannte Ziffer nach meinen Erfahrungen viel zu niedrig scheint — vor wenigen Jahren gab sie Hirschfeld selber noch mit 10 Proz. an und manche Länder, wie Bosnien und die Herzegowina, stellen unvergleichlich höhere Prozentsätze zur Päderastie — erweist sich die unvermeidliche Schönfärberei noch in anderer Beziehung. Die wechselseitige Masturbation ist Hirschfeld zu anstößig, die soll es bei Urningen gar nicht geben. Es fehle vielmehr ein entsprechender Terminus, für den er darum das Wörtchen „Digitatio" vorschlägt. Einer meiner Urninge hat dies weniger vornehm, dafür aber ehrlicher „Fingerln" genannt, eine Bezeichnung, die unter seinen Gefährten gang und gäbe sei.

Nicht minder sonderbar als Magnus Hirschfelds „Digitationes" ist auch seine „Adaptionstherapie". Nachdem er weitläufig auseinandergesetzt hat, wie nutzlos und ohnmächtig alle bisherigen Behandlungsversuche waren, darunter natürlich auch die psychoanalytische Methode, kommt er zu seinem eigenen Heilverfahren. Wer dieses Kapitel aufmerksam durchliest, dem wird sich als Kern und succus aufdrängen, daß diese sogenannte Therapie, abgesehen von der ärztlich ja immer zu übenden Beruhigung, im Grunde vornehmlich auf Ratschläge hinausläuft, wie man Gesetz und Erpressern gleicherweise ein Schnippchen schlagen und seiner Perversion weiter frönen könne. Das wird zwar mit Rücksicht auf die Moral nicht so drastisch und geradezu herausgesagt, wie ich es hier tue, doch ist dies für jeden ganz unverkennbar herauszulesen und wird wohl auch von den Urningen nicht anders genommen werden. Nun ist ja im Grunde nichts einzuwenden, wenn ein Homosexueller, der von der verhängnisvollen Ungerechtigkeit des Strafparagraphen durchdrungen ist, einem Schicksalsgenossen unter vier Augen solche Ratschläge gibt, nur weiß ich nicht recht, was solche Auskunft mit ärztlicher Therapie zu tun hat. Therapie heißt zu deutsch ja Behandlungs- oder Heilverfahren. Die „Adaptions-" oder Anpassungs-„Therapie" von Hirschfeld jedoch besteht im wesentlichen aus einer Reihe von Winken, wie das Gesetz zu umgehen wäre, und prätendiert durchaus nicht Behandlung oder Heilung des Urnings. Sie hat etwa zum Inhalt: Leg dir in deinen perversen Neigungen keinen Zwang auf, aber gib schön acht, daß du weder dem Staatsanwalt, noch einem Erpresser in die Hände fällst, dazu will ich dir gern ein paar Ratschläge geben. Wie gesagt, mag dies alles vom urnischen Standpunkt gerechtfertigt sein, mit ärztlicher Behandlung hat es gar nichts zu schaffen.

Noch ein andrer Punkt heischt scharfen Widerspruch. Da hören wir von Hirschfeld u. zw. bei der Frage des Schutzalters der Jünglinge die alte Rattenfängermelodie von der „pädagogischen und nutzbringenden" Seite der urnischen Liebe, d. h. wenn ein Junge von 14—21 Jahren durch einen Homosexuellen, sagen wir auch nur zur „Digitatio" verführt wird — denn ohne Sinnlichkeit, u. zw. in der Regel recht arge Ausschweifung, geht es ja doch gar niemals ab — dann hat dies Verhältnis eine pädagogische und nutzbringende Seite zum Besten des Staates" (S. 993), die mindestens Duldung, wenn nicht geradezu Förderung verdiene. Wie liegt die Sache nun in Wahrheit? Gewiß, die wechselseitige Masturbation kommt auch sonst unter Jungen viel häufiger vor, als die Laien annehmen, und zumal in Internaten, Pensionaten und Konvikten, blüht sie geradezu unkrautmäßig. Dort bestehen ferner zwischen Knaben ältrer Jahrgänge und solchen der unteren Klassen nicht selten ausgesprochne Liebesverhältnisse, die für das spätere Leben keinen allzugroßen Schaden stiften. So wenig ich für diese Beziehungen schwärme, so sind sie doch gegenüber den andern zwischen erwachsnen Urningern und halbwüchsigen Jungen noch geradezu ideal zu heißen. Die beiden Knaben aus der höheren und der niedern Schulklasse empfinden für einander nämlich wirklich Liebe oder mindestens ein hochwertiges Surrogat derselben. Der Ältere wird den Jüngeren nicht durch Geld sich gefügig zu machen suchen und keineswegs lediglich zu Ausschweifungen verleiten. Gewiß, es kommt auch da gelegentlich zu Intimitäten, aber dennoch ruht zum wenigsten über den bessern Verhältnissen ein Hauch von griechischem *παίδων ἔρως,* bei dem die Sinnlichkeit fast ganz zurücktritt. Ganz anders liegt dagegen die Sache, wenn ein erwachsener Urning einen Jungen verführt. Der letztere, welcher gemeinhin normalgeschlechtlich fühlt, empfindet kaum jemals wirkliche Liebe zum Invertierten. Vielmehr sind es ausschließlich Geld- oder andere materielle Vorteile, die ihn verleiten, sexuelle Beziehungen anzuknüpfen oder zu erdulden. Und der Urning, welcher sich dem Knaben nähert, mag hundertmal von Freundschaft und Menschenliebe faseln oder vorschützen, daß er ihn nur bilden und erziehen wolle, am letzten Ende meint er doch immer nur sein Vergnügen und verführt den anderen zur Prostitution.

Man wende nicht ein, die Verhältnisse lägen bei Verführung eines Mädchens auch nicht anders, ohne daß die Gesellschaft sich darum aufrege. Höchstens bestimme das deutsche Reichsstrafgesetz für unbescholtene Mädchen ein Schutzalter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre. Mich dünkt, hier besteht zwischen Knaben und Mädchen

doch ein gewaltiger Unterschied. Ein Mädchen von 14—18 Jahren wird vorerst wenigstens in besseren Kreisen weit sorgsamer behütet, als ein gleichalteriger Knabe. Dieser bleibt um vieles unbeaufsichtigter, kommt dadurch viel mehr mit allerlei zweifelhaften Leuten in Berührung und ist darum der Verführung weit eher ausgesetzt als jenes. Das Mädchen der genannten Jahre ist sowohl in puncto Charakterentwicklung als dem sexuellen Verständnisse nach dem reifenden Jüngling bedeutend über und, was man von dessen „männlichem Charakter" faselt, der ihn „befähige, sich ganz anders als ein Mädchen gegen Verführungsversuche zu wehren", widerspricht einer jeden psychologischen Erfahrung. Die Entwicklung seines Charakters steckt noch in den Anfängen, und dieser ist auch alles eher denn fest und gestählt. Just jene Jahre sind geschlechtlicher Verführung stark ausgesetzt — man denke nur an die Masturbation — und der werdende Jüngling erliegt ihr erfahrungsgemäß nicht selten, zumal er recht häufig, wenn sich der Genitalapparat entwickelt, auch homosexuelle Neigungen zeigt, selbst wenn er später durchaus normalgeschlechtlich empfindet. Altersgenossen, weltkundige Männer, Lehrer, die psychologisch geschult sind, können in dieser Zeit einfach durch Benutzung der homosexuellen Verliebbarkeit erhebliche Macht über ihn gewinnen. Wird der Einfluß bloß zum Guten verwendet, dann fördert er den Jüngling ganz außerordentlich. Fällt dieser jedoch in der kritischen Zeit einem Urning in die Hände, der trotz alles Geredes von Förderung und Liebe vornehmlich Befriedigung seiner Sinnlichkeit sucht, kann jener sein Lebtag darunter leiden.

Man beachte noch folgende wichtige Unterschiede. Ein Mädchen, das ein Erwachsener verführt, lernt etwas im physiologischen Sinne Normales. Es soll ja auch fürder Ehefrau und Mutter werden und der Liebe mit dem Gatten pflegen. Ganz anders der Jüngling. Was dieser von einem Urning lernt, ist immer eine Perversität, die er später — normale Entwicklung vorausgesetzt — absolut nicht brauchen und verwerten kann, nicht einmal in Form der Digitationen. Ein Mädchen gibt sich ferner nicht selten aus wirklicher, echter Liebe hin, die immer adelt, und gar manche Liaison, die als „Verhältnis" begonnen, mündet dann später in eine glückliche Ehe. Selbst wenn der Verführer es aber im Stich läßt, verliert es mindestens in den unteren Kreisen durchaus nicht die Möglichkeit, einen anderen zu freien. All diese Dinge kommen beim Knaben kaum in Betracht. Er ergibt sich höchst selten aus heißer Liebe dem erwachsenen Urning, sondern bestenfalls aus Neugier und Leichtsinn, gewöhnlich aber um Geld oder anderer Vorteile willen. Er verkauft sich also

und wird dadurch zur männlichen Dirne. Natürlich ist auch später trotz gelegentlicher komödienhafter Trauungen eine richtige Ehe zwischen Männern ganz ausgeschlossen. Die Schädigung des Knaben geht aber noch weiter. Man lernt nicht ungestraft in jungen Jahren sich mühe- und arbeitslos Geld verdienen durch Verkauf seines Leibes. Die Erfahrung lehrt, daß solche ursprünglich verführte Burschen oft Strichjungen werden, Erpresser oder Zuhälter, weil sie durch jenes frühe Genußleben unfähig wurden zu einer ehrbaren bürgerlichen Tätigkeit.

Von dieser Seite sind auch die beweglichen Klagen der Urninge über das Erpressertum einzuschränken. Gewiß diese Sorte von Ehrenmännern, die ihre Opfer bis aufs Blut aussaugen oder gar in den Tod treiben, verdient die schärfste, gesetzlich noch irgendwie zulässige Strafe. Aber gar nicht wenige dieser Erpresser wurden es erst durch frühe Verführung von seiten eines Homosexuellen. Es mag geborne Verbrecher geben, aber wohl kaum jemals geborene Erpresser. Auch existiert eine Geschlechtsehre des Mannes, nicht bloß des Weibes, und sowie dieses leicht völlig sinkt, sobald es sich einmal nicht aus Liebe ergab, sondern um Geld verkaufte, so auch sehr häufig ein unfertiger Junge, der auf diese schiefe Bahn gerät.[1]) Die ersten Male hat er vielleicht sich lediglich verkauft, die folgenden lernt er, z. B. durch Bekannte, daß man den Ertrag noch steigern könne durch eine regelrechte Erpressung. Daß er soweit gekommen, rührt keineswegs her von den Urningsparagraphen, wie die Homosexuellen so gern versichern — auch Länder ohne jenen haben ja die gleiche Erpressergilde — sondern noch vielmehr von früher Verführung durch einen Urning. Dieser hat es sich häufig selbst zuzuschreiben oder einem Vorgänger, wenn er ein Opfer der Erpressung wird. Der ominöse Paragraph vermehrt da höchstens den Anreiz zu ihr.[2]) Wenn die

---

1) Bezeichnend ist, wenn in Internaten ein jüngerer Schüler von einem älteren geliebt wird, so führt dies niemals zu späteren Erpressungen. Hier handelt es sich nämlich um wirkliche Neigung von beiden Seiten, nicht um Geld oder materielle Vorteile, selbst wenn der Liebende seinem Freunde alles Mögliche zuzuwenden trachtet.

2) Ich kann mir hier einzuflechten nicht versagen, daß auch ein Gegenstück zu den Erpressungen an Invertierten existiert. Es gibt nämlich auch Erpressungen, welche diese letzteren selber an normalgeschlechtlich Empfindenden üben. Abgesehen von der Ausnützung eines Dienstverhältnisses, wo der Vorgesetzte den Untergebenen zu mißbrauchen weiß, erreichen manche Urninge ihr Ziel noch auf verschiedenen Wegen. Sie bieten z. B. einem Kollegen, den sie in materieller Bedrängnis wissen, bereitwilligst Geld an und leihen ihm wirklich einen größeren

Homosexuellen stets gar so heftig nach einem Schutz vor Erpressungen rufen, so, dünkt mich, haben die normal Empfindenden auch ein Recht auf Schutz ihrer Jungen vor homosexueller Verführung, etwa durch gesetzliche Festlegung eines Schutzalters für Knaben bis zum vollendeten 18. Jahre, dem Alter der vollen Strafmündigkeit in Deutschland.

Mich rührt es da gar nicht, daß Magnus Hirschfeld erklärt, „durch Beseitigung des Urningparagraphen bei Beibehaltung eines hohen Schutzalters würde den Erpressungen kein wesentlicher Einhalt geboten werden“ (S. 878), das „käme einer Entmündigung der in diesem Alter befindlichen Personen nahezu gleich“ (S. 993). Die Gesetze sind wohl nicht dazu da, um den Invertierten minderjährige Jungen zu einer straffreien Betätigung zu liefern. Maßgebend ist einzig der Schutz der Jugend, nicht aber die Liebhabereien jener. Man kann aus verschiedenen Gründen verfechten, wie auch ich in diesem Archive tat, daß homosexuelle Akte zwischen Erwachsenen, die untereinander einig geworden und ihr Werk nur in der Verschwiegenheit eines Schlafzimmers treiben, straflos bleiben sollen. Doch die Jugend muß geschützt werden, und zwar um so länger, je minder sie die Tragweite sexueller Handlungen zu fassen imstande. Ich glaube, es wird sich, und zwar mit Recht, keine Milderung oder Aufhebung der Urningparagraphen durchsetzen lassen ohne gleichzeitige Schaffung eines ziemlich hohen Schutzalters für Jünglinge, sagen wir bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, wie es unter andern auch Krafft-Ebing vorschlug, der von Homosexuellen so hoch Geschätzte. Wenn ich früher meinte, man käme für Knaben mit den nämlichen Gesetzen aus wie bei den Mädchen, so haben mich Erfahrungen just der allerjüngsten Zeit belehrt, daß für jene doch ein höheres Schutzalter nötig. Mag man nach aller Geschichte und Erfahrung die Prostitution von Frauen für unausrottbar und notwendig

---

Betrag, den dieser nicht sobald zurückzahlen kann. Ist er schließlich so in dauernde Abhängigkeit gekommen, dann erreicht der Homosexuelle seine letzten Wünsche, indem er sein Opfer zu einem Schoppen Wein lädt und dessen Widerstandskraft noch durch Alkohol schwächt. Ich kenne Fälle, wo ein Urning seinen durchaus heterosexuellen Kollegen, der trotz alles Ekels im Gefühl seiner Schuld keinen Widerstand zu leisten wagte, die „Zinsen“ auf solche Art „abzuverdienen“ zwang. Man wende nicht ein, das Opfer hätte sich unschwer durch Drohung mit einer Anzeige helfen können. Handelt es sich doch meist nur um leichtsinnige, sonst aber durchaus anständige Männer, die nicht zu Angebereien neigen und obendrein von der Existenz eines Urningsparagraphen keine Ahnung haben.

halten, die von Jünglingen ist es sicherlich nicht. Und man verhütet diese am besten durch Festlegung eines legalen Schutzalters, das die Burschen möglichst vor einer frühen Verführung schützt und davor, durch den Verkauf ihres Leibes einen leichten Gelderdienst zu erzielen. Man könnte höchstens, um Erpressungen möglichst vorzubeugen, den gesetzlichen Schutz für jene ausschließen, die sich gewerbsmäßig prostituieren oder schon als Erpresser hervorgetan haben. Hier entsprechende Kautelen zu schaffen und alles in richtige Paragraphen zu gießen, ist Sache des Juristen, nicht mehr des Arztes.

XVI.

Kriminologische Studien.

Von

K. Boas in Halle a. d. S.

A. Weitere Beiträge zur forensen Gynäkologie.

1. Zur Frage des kriminellen Abortus.

Ich habe früher einmal in den Spalten dieses Archives unter anderen Gesichtspunkten die Frage des kriminellen Abortes behandelt. Es handelte sich damals vorwiegend um den Streit der Freigabe oder Bestrafung der Fruchtabtreibung im künftigen Strafrechte. Ferner habe ich in einer weiteren „Zur forensen Gynäkologie" betitelten Arbeit einige Ausführungen in dieser Richtung gemacht.

Einige neuere Erscheinungen auf diesem Gebiete, die im wesentlichen von ihren Verfassern unter geburtshilflich-gynäkologischen Gesichtspunkten verfaßt worden sind, geben mir eine willkommene Gelegenheit, auf einige, wie ich glaube, neue Betrachtungsweisen für die gerichtliche Medizin hinzuweisen.

Um mit dem aktuellsten zu beginnen: Die Zahl der Möglichkeiten zur Einleitung einer künstlichen Frühgeburt ist um eine neue vermehrt worden, die man sich künftig zu merken haben wird. Wie nämlich Hirsch[1]) berichtet, hat er in seiner Praxis zwei Fälle von künstlichem Abort nach Behandlung mit dem Bergoniéschen Entfettungsstuhl gesehen. Die Bedeutung derartiger Fälle liegt klar auf der Hand: Es werden sich hin und wieder Patientinnen unter Verschweigung ihrer Schwangerschaft beim Arzte — beim Gynäkologen wohl weniger oft, weil sie hier am ehesten eine Entdeckung ihres Zustandes befürchten müssen — einstellen, um wegen Fettleibigkeit, deretwegen sie von anderer Seite erfolglos behandelt seien, mittels des Bergoniéschen Entfettungsstuhles behandelt zu werden. Dabei ist es ihnen lediglich um Herbeiführung eines Abortes zu tun. Wissen wir doch, daß starke elektrische Ströme, wie sie eben beim Bergonié-

1) Hirsch, Zentralbl. f. Gynäkologie 1914.

schen Verfahren zur Anwendung gelangen, rasch und relativ schmerzlos zum gewünschten Resultate führen. Man ersieht hieraus wieder einmal, wie die neuesten medizinischen Errungenschaften gelegentlich auch einmal zum Unsegen ausschlagen.

Ein besonders interessantes Kapitel aus der umfangreichen Lehre vom kriminellen Abort ist kürzlich um zwei wertvolle kasuistische Beiträge, an denen auch der forensische Experte nicht achtlos vorübergehen darf, vermehrt worden, die Frage des Tentamen abortus provocandi deficiente graviditate uterina.

Ich beginne mit einer kurzen Schilderung des Zweifelschen[1]) Falles:

Es handelte sich um ein 24jähriges Hausmädchen, bei der die Periode im April nur einen Tag dauerte. Dies ließ in der Patientin die Vermutung aufkommen, daß sie in anderen Umständen war. Sie ging zum Arzt, der ihr die Diagnose der Gravidität bestätigte. Darauf sie auf den Termin der nächsten Periode; wahrscheinlich hat sie in der Zwischenzeit schon Versuche gemacht, durch Spülungen, Sitzbäder, Fußbäder usw. die Gravidität zu unterbrechen. Als die Periode, die sie Mitte Mai erwartete, wieder ausblieb, versuchte sie es offenbar auf andere Art. Ob sie selbst die Abtreibung vornahm oder die Eingriffe durch eine andere Person vornehmen ließ, war nicht zu entscheiden, es ist auch für die medizinische Betrachtung des Falles vollkommen belanglos. Sicherlich wurde die Abtreibung von einer Person vorgenommen, die wenig Erfahrung hatte. Das Fehlen jeder peritonealen Reizung erlaubt den Schluß, daß keine der in manchen Gegenden so beliebten intrauterinen Injektionen versucht wurde, oder daß sie mißlang. Als die Patientin am 22. Mai wegen Blutung zum Arzt ging, war offenbar der erste Abtreibungsversuch vorgenommen worden, wahrscheinlich mit einem spitzen Instrument, vielleicht einer Stricknadel oder Metallsonde.

Die Patientin glaubte offenbar, schon ihren Zweck erreicht zu haben. Es scheint aber die Blutung wieder aufgehört zu haben, sonst hätte wohl kaum die Patientin bis zum 26. Mai weiter arbeiten können; denn Patientin ging an diesem Tag wegen starker Blutung zum Arzt und wurde von ihm der Klinik zur Behandlung überwiesen. Es steht außer Frage, daß also am 26. Mai oder am Tage zuvor ein neuer Eingriff vorgenommen wurde, der einen Riß des Scheidengewölbes herbeiführte. Patientin selbst sagte in der Anamnese, daß die Blutung

---

1) E. Zweifel, Krimineller Abortversuch bei nicht bestehender Schwangerschaft. Deutsche med. Wochenschr. 1913, Nr. 35.

am 26. Mai „von neuem" einsetzte. Daß sie wirklich stark geblutet hat, geht daraus hervor, daß sie in der Klinik ohnmächtig wurde, sehr stark mit Blut besudelt war und in der Tat die Zeichen der Anämie an sich trug.

Die gynäkologische Untersuchung — nur das Wichtigste aus dem Befunde — ergab einen völlig virginellen Uterus. Der Uterus war klein und hart. Es bestand keine livide Verfärbung der Vulva der Vaginalschleimhaut. Auch sonst fanden sich keinerlei körperliche Anzeichen für eine bestehende Schwangerschaft.

Fast gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Zweifelschen Falles konnte Hammer[1]) ohne Kenntnis desselben drei weitere einschlägige Fälle zur Mitteilung bringen.

Der kurzen Beschreibung der Fälle seien folgende allgemeine Angaben Hammers vorausgeschickt:

Im ganzen beobachtete Verf. innerhalb von zwei Jahren 69 Fälle von Abort, davon waren nicht weniger als 73 Proz. kriminell[2]), ein erschreckend hoher Prozentsatz! Unter diesen 69 Fällen befanden sich die drei weiter unten zu schildernden Fälle.

Bei der Suche nach weiteren Fällen der letztgenannten Kategorie konnte Verf. im ganzen 13 einschlägige Fälle zusammenstellen: nämlich je 4 Fälle von Guerdjikow[3]) und Hirsch[4]) und je einen Fall von Jung[5]), Knoop[6]), Klauber[7]), Mainzer[8]) und Peralta-Ramos[9]).

Das Wichtigste aus den eigenen Beobachtungen Hammers dürfte in folgendem wiedergegeben sein:

Alle drei Fälle betreffen kriminelle Eingriffe innerhalb der ersten beiden Monate der Schwangerschaft. In zwei Fällen wurde derselbe eingeleitet durch mechanische Eingriffe, in einem durch medikamen-

---

1) Hammer, Einiges über Tentamen abortus provocandi deficiente graviditate uterina, seine klinische und physiologische Bedeutung. Zeitschr. f. Geburtshilfe und Gynäkologie Bd. LXXV S. 118. 1913.

2) Vgl. weiter unten (Seite 334) die statistischen Angaben Bleichröders über die Zahl der Aborte in den Berliner städtischen Krankenhäusern.

3) Guerdjikow, Manoeuvres abortives au cours de la grossesse extra-utérine. Annales de gynécologie 1907. Vol. IV. p. 585; ref. Zentralblatt für Gynäkologie 1909 S. 403.

4) Hirsch, Berliner klinische Wochenschrift 1912 Nr. 40.

5) Jung, Zentralblatt für Gynäkologie 1912 S. 1019.

6) Knoop, Ebenda 1912 S. 431.

7) Klauber, Ebenda 1912 S. 325.

8) Mainzer, Ebenda 1908 S. 952.

9) Peralta-Ramos, Ebenda 1913 S. 304.

töse Mittel (ein sogenanntes „Menstruationspulver“). Dem entsprach das klinische Bild bei der Aufnahme. In den beiden ersten Fällen bestand hohes Fieber, das in dem zweiten Falle sicher intestinalen Ursprunges war. Gerade bei Anwendung medikamentöser Abtreibungsmittel durch die Frauen hat Hammer mitunter bedeutende Temperaturerhöhungen kurz vor und beim Eintritt der Fehlgeburt konstatieren können. In dem dritten Falle war das Fieber auf Resorption der Zersetzungsprodukte der noch im Cavum befindlichen Deciduafetzen zurückzuführen.

Soweit die nun hier interessierenden Momente aus der Hammerschen Abhandlung.

Machen wir uns von dem Kasuistischen der hier kurz reproduzierten Fälle los und fragen wir uns: Was soll der Mediziner aus diesen Fällen, die selbst in ärztlichen Kreisen noch viel zu unbekannt sind, um Allgemeingut geworden zu sein, und die sich bei weiteren Nachforschungen, besonders in den Großstädten als in den Zentralen der kriminellen Fruchtabtreibung, leicht um Dutzende pro Jahr vermehren ließen, lernen? so werden wir die Antwort auf diese Frage ungefähr folgendermaßen formulieren dürfen:

Den bei weitem meisten Fällen von kriminellem Abort liegt eine tatsächliche Gravidität zugrunde. In einer numerisch bedeutend geringeren Zahl, die sich zurzeit nicht einmal prozentual errechnen und angeben läßt, kommen Frauenspersonen durch Ausbleiben der Menstruation resp. auf Grund einer gegenüber der normalen Stärke der Menstruationsblutung nur geringen Blutung auf den Gedanken einer bestehenden Schwangerschaft, zu deren Beseitigung sie kriminelle Mittel, teils mechanischer- teils medikamentöser Art — zu der ersteren Kategorie würde u. a. das oben erwähnte Bergoniésche Verfahren zu rechnen sein — in Anwendung bringen, die in einer nicht ziffernmäßig zu belegenden Anzahl von Fällen auch tatsächlich zu dem gewünschten Ziele führt. Die starken Blutungen führen dann die Patientinnen schließlich doch dazu, einen Arzt aufzusuchen, der durch eine einfache Untersuchung unschwer feststellen wird, daß bei ihnen 1. ein krimineller Abort vorliegt, 2. aber bei ihnen — nach dem Befunde des Uterus zu schließen — gar keine Gravidität bestanden haben kann.

Dies wäre im wesentlichen das Fazit, das sich aus dem Mitgeteilten ziehen ließe. Es sollte mich freuen, wenn ich dem einen oder

dem anderen Leser damit etwas Neues oder eine Anregung zur Mitteilung ähnlicher kasuistischer Beobachtungen bringen würde.

Zum Schluß einige statistische Angaben über die zunehmende Häufigkeit der Aborte (in überwiegender Mehrzahl krimineller Natur) in den Berliner städtischen Krankenhäusern, wie sie aus folgender, einer Arbeit von Bleichröder[1]) entnommenen Tabelle hervorgeht:

Aborte in den städtischen Krankenhäusern Berlins
vom 1. 4. 1900 bis 1. 4. 1913.

Krankenhaus	1. 4. 1900 bis 1. 4. 1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
1. Friedrichshain . . .	115	130	159	160	181	128	160	152	237	223	293	278	399
2. Moabit . .	89	114	123	102	187	176	200	105	186	148	264	187	207
3. Am Urban .	82	125	154	120	104	140	137	130	134	97	166	254	271
4. Gitschinerstraße . .	31	46	71	46	56	46	49	52	75	104	134	189	365
5. Rudolf Virchow-Krankenhaus . .	—	—	—	—	—	—	18	210	282	283	283	375	452
	317	415	507	428	528	490	564	649	914	841	1140	1223	1694

Die mitgeteilten Zahlen bedürfen keines Kommentares. Sie sprechen am besten für sich selbst!

Im Deutschen Reich betrug die jährliche Zahl der Bestrafungen wegen kriminellen Abortus

in den Jahren 1882—1885 . . 215
" " " 1891—1895 . . 339
" " " 1906—1908 . . 688,

obgleich diese Zahlen der Wirklichkeit absolut nicht entsprechen.

Die betreffenden Zahlen für Schweden lauten auf je 100000 Einwohner bezeichnet:

in den Jahren 1851—1880 . . 3.04 Proz.
" " " 1891—1900 . . 19.01 "

Also auch hier — absolut wie relativ — Zunahme der kriminellen Aborte auf der ganzen Linie!

2. „Diskrete Entbindungsanstalten."

Vor kurzem ist aus der Feder Cattanis eine für den Mediziner wie für den Laien, speziell auch den Kriminalisten gleich interessante Abhandlung erschienen unter dem Titel „Die Medizin in der politischen Presse. Eine sozial-medizinische Studie"[2]). Die genannte Arbeit

1) Bleichröder, Über die Zunahme der Fehlgeburten in den Berliner städtischen Krankenhäusern. Berliner klinische Wochenschrift 1914 Nr. 10.

2) Stans 1913. Verlagsbuchhandlung Hans v. Matt & Co.

erschien mir vom kriminalistischen Standpunkt aus so bedeutungsvoll, daß ich in dem zweiten Teile meiner „Kriminalistischen Sammelmappe"[1]) eine Reihe der von dem Verfasser gemachten Ausführungen wiedergab.

Zu gleicher Zeit ungefähr erschien in diesem Archiv ebenfalls aus dem von Prof. Dr. Zangger geleiteten Institut für gerichtliche Medizin in Zürich eine längere Arbeit, welche sich mit den Anpreisungen von Menstruationsmitteln und anderen Methoden zur Wiederherbeiführung der Menstruation unter besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen Verhältnisse beschäftigte. Der Verfasser hat sich dabei die Mühe genommen, einen großen Teil der Züricher Presse und anderer Schweizerischer Journale durchzusehen, und hat auf diese Weise ein großes Material zusammengetragen, welches das namenlose Elend auf diesem Gebiete in vollem Umfange beleuchtet.

Cattani[2]) hat auch bereits die Frage der diskreten Entbindungsanstalten unter Beibringung eines belastenden Materiales berührt. Weiteres Material, welches sich ebenfalls auf Schweizerische Verhältnisse bezieht, hat kürzlich Müller[3]) mitgeteilt, dessen Ausführungen mir eine willkommene Ergänzung zu denen Cattanis scheinen und gewiß auf die Beachtung der kriminalistischen Kreise rechnen dürften.

Müller erhielt folgende zwei Prospekte:

Das erste Institut ist in Genf ansässig und versendet seine Prospekte gedruckt in deutscher und französischer Sprache:

Institut für diskrete Entbindungen.

Rue du Rhone, 6. Genf (Schweiz).

Wir gestatten uns, Ihre Aufmerksamkeit auf unser Institut für diskrete Entbindungen zu lenken, welches wir gegründet haben, um den immer zahlreicher werdenden Anfragen von Damen, deren soziale Stellung es nicht erlaubt, anders als diskret zu entbinden, Folge zu leisten. Seit langen Jahren existieren in Deutschland, England, Frankreich usw. Etablissements für diskrete Entbindungen, jedoch haben eine solche Diskretion, wie deren Prospektus und schreiende Reklame es versichern. Die Entbindungen, welche in unserem Institut gemacht werden, sind garantiert ohne Bericht

1) Vgl. Boas, Aus meiner kriminalistischen Sammelmappe II. Dieses Archiv 1914.

2) Cattani l. c. S. 52, 53, 54 ff.

3) Müller, Arthur, „Diskrete Entbindungen" in Frankreich und der Schweiz, ein Krebsschaden für das deutsche Volk. Bayerische Hebammenzeitung 1913 Nr. 16.

in den Heimatsort; nicht nur für einige Städte oder Distrikte, sondern für alle Länder. Zur Einschreibung der Geburt genügen entweder der Geburtsschein oder Heimatschein der Mutter. Auf speziellen Wunsch deklarieren wir das Kind als von Vater und Mutter (!!) unbekannt, in diesem Falle sind die Papiere nicht notwendig. Die Entbindungen werden unter unserer Aufsicht in einer Privatklinik, einige Kilometer von Genf entfernt[1]), ausgeführt. Wir sorgen ebenfalls für gute Unterkunft der Kinder, entweder in einer Pension oder zur Adoption in eine gute Familie. Um Damen den Aufenthalt angenehmer zu gestalten, haben wir in Genf selbst eine Damenpension gegründet und mit allem modernen Komfort versehen (Zentralheizung, elektrisches Licht, Bäder, Lift usw.). In einer Höhe von 375 Meter gelegen, bietet Genf ein gesundes und mäßiges Klima und ist nervösen Personen besonders zu empfehlen; übergroße Hitze und Kälte ist sehr selten. Genf besitzt mehrere schöne Gärten und Parks und ist einer der schönsten wenigen Schritte (?) von der Pension entfernt. Personen, die gerne genauere Auskunft wünschen, stehen wir gerne zu Diensten.

Die zweite Anstalt in Annemasse liegt nur zehn Minuten von Genf entfernt, befindet sich auf französischem Boden und sendet geschriebene Einladungen folgenden Inhalts:

Mme. A. Dupont — Sage-Femme diplômée
Annemasse (Frankreich) — Avenue de la Gare

Nimmt Pensionäre auf und befaßt sich mit der Unterbringung der Kinder.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Erlaube mir, Ihnen meine Klinik zu empfehlen. Ich nehme jederzeit Damen auf, die eine diskrete Entbindung wünschen. Der Pensionspreis beträgt täglich 4—6 Francs und die Entbindung 100 Francs. Die Damen sind vor, während und nach der Entbindung auf beste versorgt. Auch die Kinder können hier untergebracht werden. Es gibt absolut keinen Heimbericht, auch keine Papiere sind nötig; die Damen brauchen nicht einmal ihren Namen anzugeben. Annemasse ist 10 Minuten von Genf entfernt. Wenn nötig, stehen gute Ärzte zur Verfügung.

Hochachtung

Von Interesse ist, daß die Versendung an Ärzte und sonstige Interessenten nicht aus der Schweiz resp. Frankreich direkt erfolgt,

---

1) Der weiter unten genannte Ort Annemasse (Frankreich).

sondern aus Süddeutschland (Stuttgart). Auf Norddeutsche wird anscheinend weniger reflektiert, vermutlich der großen Entfernung und der beträchtlichen Eisenbahnkosten wegen. Sehr wohl könnte es unter solchen Umständen vorkommen, daß eine Gravida — sagen wir einmal aus Berlin — die Absicht hat, kurz vor der erwarteten Niederkunft das Institut in Annemasse aufzusuchen, und während der Eisenbahnfahrt im Kupee von der auf einen etwas späteren Termin angesetzten Niederkunft überrascht wird (sogenannte „Eisenbahngeburt"). Der Prospekt wendet sich also in erster Linie an die süddeutschen Einwohner. Nach den Erfahrungen, die ich seinerzeit in Straßburg sammeln konnte, scheint die Propaganda in Elsaß-Lothringen ebenfalls auf weniger fruchtbaren Boden zu fallen. Hier sind es namentlich die hart an der französisch-deutschen Grenze gelegenen französischen Städte, besonders Nancy, die sich einer weitgehenden Kundschaft in den elsaß-lothringischen Kreisen zu erfreuen scheinen. Nancy liegt ganze vier Bahnstunden entfernt von Straßburg im Elsaß, doch bestehen eine Reihe von „diskreten Entbindungsanstalten", von denen eines — das der „diplomierten" Hebamme Mme. Weiß — zu den täglichen Inserenten der Straßburger Tageszeitungen gehören (sie werden schon wissen warum), man vollzieht dort die Niederkunft, die „recherche de la paternité" ist dort bekanntlich verboten — und heil und munter zieht die junge deutsche „Mutter" ohne Kind wieder ab und der dazugehörige „Vater" drückt sich um seine Alimente. Es handelt sich wirklich um einen „Krebsschaden für das deutsche Volk", wie Dr. Müller in seiner Abhandlung betont.

Abgesehen von diesem Schaden am deutschen Volksorganismus kommt nun aber weiterhin noch ein Punkt in Betracht, der das schärfste Eingreifen unserer Behörden notwendig macht. Nach dem Berichte einer Hebamme[1]) herrschen nämlich in den vorhergenannten Instituten folgende Zustände:

Der nachstehende Bericht, den eine Augenzeugin der darin geschilderten Zustände der „Züricher Bürgerzeitung" zur Verfügung stellt, gibt einen Ausschnitt aus einem der düstersten Kapitel unseres Gesellschaftslebens.

Zurzeit ist ein Fall beim Amtsvormund in Bern anhängig, der verdient öffentlich behandelt zu werden. Eine uneheliche Mutter wandte sich zur Entbindung an eine der vielen Hebammen Genfs und Umgebung, die in den meist verbreiteten Zeitungen zu inserieren pflegt. Diese versprach ihr, für das Kind zu sorgen, und sicherte

1) Die Schweizer Hebamme Bd. XI Nr. 3. S. 29, 193.

ihr einen mäßigen Preis für die Verpflegung zu, wenn sie ihr ein wenig in der Hauspflege helfe. Wie groß war das Erstaunen des Mädchens, als die Frau ihm bei seinem Weggange, zehn Tage nach der Geburt, 360 Franken abverlangte. Da das Mädchen nicht imstande war, diese Summe vollständig zu bezahlen, behielt die Hebamme sämtliche Kleider zurück. Auch das Kind blieb in ihren Händen (!). Drei Monate nach der Geburt des Kindes ging das Mädchen auf Anraten neuerdings zu der Hebamme, die bei Genf, aber auf französischem Boden[1]), wohnt, und bot ihr 160 Franken an. Die Frau erklärte sich damit zufrieden und gab die Kleider heraus. Leider ließ das Mädchen sein Kind immer noch bei der Hebamme, trotzdem ihm in Bern das weitgehendste Entgegenkommen zu dessen Unterbringung entgegengebracht wurde. Einige Tage darauf erhielt das Mädchen ein Schreiben, mit dem die Hebamme ihm mitteilte, sie hätte für das Kind Adoptiveltern gefunden, die bereit wären es aufzunehmen, nur müsse das Mädchen der Hebamme selbst zuvor 125 Franken bezahlen. Ob bei seinem Besuche das ihm gezeigte Kind wirklich das seine war, wußte das Mädchen nicht zu sagen, denn es lag mit zehn anderen im gleichen Bett (!).

Dies nur ein Fall von den vielen, vielen, die sich, wir können beinah sagen, tagtäglich in der Schweiz abspielen und deren Schauplatz Genf und seine auf französischem Staatsgebiet liegende Umgebung sind. Den Lesern großer Zeitungen müssen längst die Inserate der Genfer Hebammen aufgefallen sein, die in regelmäßigen Zeiträumen erscheinen. Klinik in Frankreich — kein Heimbericht — absolute Diskretion — für die Kinder wird gesorgt — dies alles wird versprochen, und dies alles wiegt die Mädchen, die durchaus ihren Fehltritt zu verbergen wünschen, in Sicherheit. Im städtischen Tram in Bern machte sich lange Zeit das Plakat einer Genfer Hebamme bemerkbar. Zurzeit hängt ein solches im Wartesaal zweiter Klasse (!).

Wer Genf besucht, muß sich im höchsten Grade wundern, welch fruchtbarer Boden diese Stadt dem Beruf der Hebammen ist. In großen Lettern prangen an den schönsten Häuserfassaden, in den elegantesten Straßen, die Firmenschilder solcher Frauen. Auch in den entlegensten Gassen findet man sie. Im Tram hängen Plakate nicht nur in vereinzelten, sondern in mehreren Exemplaren aus. Ein junges Mädchen, das die Hebamme, die es abzuholen versprochen, auf der Bahn nicht trifft, ist der Bahnhofskommission und der Heilsarmee keine seltene Erscheinung. Aber auch die junge Mutter, die,

1) Der wiederholt genannte Ort Annemasse in Frankreich.

von allem entblößt, sich an diese Institutionen wendet, wird allgemach zur gewohnten Erscheinung.

Die Entbindungsinstitute in Genf sind ein großartiger Industriezweig. Der aber, der näher hinsieht, erschrickt über den Sumpf, der sich ihm hier zeigt.

Es dürfte allgemein bekannt sein, daß viele Genfer Hebammen hauptsächlich mit dem Zerstören des keimenden Lebens sich befassen. Ebenso groß als die Zahl der Frauen, die solche Hilfe von ihnen begehren, ist die derer, die zur Entbindung zu ihnen gehen. Nicht alle Hebammen aber, die ersteres vornehmen, sind befähigt, im letzten Falle einzuspringen. Der Heilsarmee ist es z. B. schon oft vorgekommen, daß Hebammen im kritischen Augenblick jammernd Hilfe bei ihr suchten. Die Mädchen aber hatten ihr Geld schon im voraus bezahlt, und es war unmöglich, es wieder heraus zu bekommen.

Es interessierte Verf. persönlich, ein Bild von dieser Sorte Hebammen zu gewinnen. Er ging zu diesem Zwecke zu einigen hin, unter dem Vorwande, Unterkunft für eine Freundin zu suchen. Ein großer Luxus trat ihm bei den allermeisten entgegen: große Wohnungen in teuren Häusern und ein Wartezimmer, wie der gesuchteste Spezialarzt einer Großstadt es ungefähr aufzuweisen hat. Der Empfang sehr gnädig, die Frau selbst in modernster Toilette. Bei einer bewunderte er die prachtvollen Diamantringe, die an jedem Finger in zwei Exemplaren funkelten. Später erzählte man ihm, sie sei in der Genfer Lebewelt wohl bekannt. Bei einer anderen konnte Verf. ein unheimliches Gefühl nicht los werden. Das Mädchen, das ihn empfing, ihre Reden, das Zimmer, in das er geführt wurde, die Frau selbst, alles kam ihm sonderbar vor. Es gebe mancherlei in diesem Haus, wurde ihm später erzählt. Das Schild einer Hebamme prangt an der Seitenfront eines Hauses, das nur des Nachts sich öffnet.

Die Preisofferten, die ich einholte, bewegen sich von 300 Franken aufwärts für eine Verpflegung von zehn Tagen, im voraus zahlbar. Wie oft kommt es vor, daß die Forderungen noch höher gehen und die Hebamme die Effekten des Mädchens, wenn selbiges das nachträglich Verlangte nicht bezahlen kann, zurückbehält. Die Freundinnen junger Mädchen beschäftigte ein Fall, da die Hebamme dem Mädchen alles zurückbehielt, so daß sie ihm Kleider geben mußten, damit es aufstehen konnte. Allerdings hilft die Polizei in solchen Fällen: wer aber geht sie darum an?

Kliniken in Annemasse preisen die Inserate an. In allen Fällen, denen Verf. nachforschte, erwies sich diese Klinik als eine befreundete Hebamme in Annemasse, die die Mutter aufnimmt. So wird das

Kind auf französischem Boden geboren und bleibt auch dort, während man die Mutter einige Stunden nach der Geburt nach Genf zurückbringt.

Und nun die große Frage: Was geschieht mit den Kindern? Wohl sterben viele im zartesten Alter, das ist gewiß; aber es bleiben doch sehr viele am Leben. Adoptiveltern werden jedem Mädchen versprochen, wenn es sich an die Hebamme wendet; natürlich sind die Eltern jeweilen um so besser gestellt, je größer die Abfindungssumme ist. Jedoch auch solche, die das Kind ohne Entgelt aufnehmen, sind zu haben. Adoptiveltern? Verf. wurden seinen Zweifeln Geschichten von Millionären, Gutsbesitzern, die schon lange um ein Kind bitten, entgegengestellt. Und jede Hebamme wollte eine ganze Menge Adressen solcher Leute haben. Eine große Rolle spielt auch das Findelhaus. Gegen eine Entschädigung von 300 Franken erklärten sich die Frauen bereit, das Kind in ein solches zu verbringen. Als letzter Ausweg anerbot sich die Frau, einen Kostort bei einer savoyardischen Familie zu suchen, bei der das Kind gegen ein monatliches Kostgeld von 40 bis 50 Franken unter ihrer Aufsicht stünde. Referenzen über bereits versorgte Kinder waren unmöglich zu erhalten; eine jede der Frauen drückte sich um eine Antwort herum.

So faßte Verf. den Entschluß, nach Annemasse selbst zu gehen. Dort fand er hernach jedes Haus als das einer Hebamme. Verf. besuchte zwei, drei, vier und fand das Haus meist voll besetzt mit Müttern und mit Kindern. Neben Neugeborenen größere Kinder, die schon gehen können. Ein Mädchen, das in einer solchen Klinik war, erzählte, daß die Hebamme von Zeit zu Zeit mit einem der Kinder verschwinde. Wohin konnte Verf. beim besten Willen nicht erfahren. Den schweizerischen Behörden wird es schwer gemacht, ein in Frankreich geborenes Kind zu reklamieren, da es als französischer Staatsbürger eingeschrieben ist. Das wissen die Hebammen, und trotzdem nehmen sie die Sorge um die Kinder auf sich. Sie rechnen eben auf die hohe Einnahme, die ihnen die Geburt bringt. Das Schicksal des Kindes ist ihnen naturgemäß gleichgültig. Und welche Summen ihnen zufließen! Vor einigen Jahren kam beispielsweise eine Hebamme nach Genf so arm, daß ihre ganzen Effekten in einem Köfferchen Platz fanden. Heute besitzt sie ein Haus und ihre Mutter eines. Die meisten Hebammen erwarben sich in kurzer Zeit ein Vermögen. „Leihen Sie mir 2000 Franken zum Anfangen,“ bat eine dieser Frauen den Verf., der es an Betriebskapital fehlte, „ich versichere Ihnen, daß sie in einem Jahre verdoppelt, ja verdreifacht sein werden.“

Allerdings, glatt verläuft der Lebensweg dieser Frauen nicht, die

eine saß schon fünf Jahre ab, die andere war schon zweimal im Zuchthaus, die andere drei-, viermal sogar. Und trotzdem treiben sie ihren Beruf weiter. Kein Heimbericht — sorgt für die Kinder: was steckt nicht alles hinter diesem Versprechen! „Sie haben nur die Oberfläche gesehen", sagte Verf. eine Frau, der er von seinen Beobachtungen erzählte.

3. „Riesenkinder" in forensischer Beleuchtung.

Vor kurzem haben wir an dieser Stelle über die normale menschliche Schwangerschaftsdauer[1]) berichtet und im Anschluß an Untersuchungen von Inouye[2]) daran das Postulat geknüpft, daß eine Empfängniszeit von 302, ja sogar von 308 Tagen entschieden zu kurz bemessen sei.

Die Frage der Konzeptionszeitberechnung steht in engsten Zusammenhängen mit den Fällen von sogenanntem Übertragen der Schwangeren. Da hierüber meines Wissens in diesem Archiv keine Mitteilungen vorliegen, werde ich einiges berichten und stütze mich dabei auf die neuesten Arbeiten auf diesem Gebiete von Hassan-Dschalaljanz[3]), Hübner[4]), Lejbowitsch[5]) und Hannes[6]).

Hübner führt folgendes aus:

Die obere Grenze des Gewichts Neugeborener kann — wenn auch selten — Werte von 6 kg und darüber erreichen. Kinder mit einem Gewicht von 4 kg und darüber werden in 3.64 Proz. der Geburten beobachtet. Übermäßige Fruchtentwicklung wird durch verschiedene ätiologische Momente bedingt; als solche kommen in Betracht:

1. Rassenverhältnisse;

2. Konstitution der Eltern;

3. Verhalten der Mutter während der Schwangerschaft — Ernährungsverhältnisse;

---

1) Boas, Aus meiner kriminalistischen Sammelmappe I. Dies Arch. 1913 Bd. LIII 1/2 S. 333.

2) Inouye, Über die Dauer der menschlichen Schwangerschaft nach dem Konzeptionstage berechnet. Inaugural-Dissertation München 1911.

3) Hassan-Dschalaljanz, Geburten von über 4000 g schweren Kindern und ihre forensische Bedeutung. Inaugural-Dissertation. Jena 1910.

4) Hübner, Zur Ätiologie des Riesenwuchses mit Berücksichtigung seiner forensischen Bedeutung. Inaug.-Dissert. Berlin 1913.

5) Lejbowitsch, Die Häufigkeit und geburtshilfliche Bedeutung der Riesenkinder. Monatsschrift f. Geburtshilfe und Gynäkologie 1914 Bd. 39 Heft 2 S. 162.

6) Hannes, Die körperliche Entwicklung der Frucht in ihrer Beziehung zur berechneten Schwangerschaftsdauer. Zeitschrift f. Geburtshilfe u. Gynäkologie 1913 Bd. LXXI S. 524.

4. Heredität;
5. Alter der Mutter;
6. mehrfache Schwangerschaft;
7. frühzeitiger Menstruationseintritt;
8. Einfluß des Geschlechts;
9. Übertragung (?).

Das Gesetz kommt nach Ansicht des Verfassers in seiner jetzigen Form den Ansprüchen auf Ehelichkeit und Vaterschaft am nächsten. Einer Abänderung bedarf es daher nicht.

Wie berechtigt das eingangs erwähnte Postulat ist, zeigt ein Fall von Hassan-Dschalaljanz, in dem die Schwangerschaftsdauer 310 Tage gedauert hatte, also das von Inouye angegebene Maximum noch um zwei Tage übertroffen hatte.

Unter 3865 Geburten aus 19 Jahrgängen der Jenaer Universitätsklinik fanden sich 166 Fälle von Kindern, die über 4000 g wogen. Im Vergleich zu anderen Zusammenstellungen ergaben sich folgende Verhältnisse:

Dresden	342 : 12378	= 2,76	Proz.	12	Jahre	nach v. Winckel[1])
München	565 : 16358	= 3,45	„	17	„	
Leipzig	821 : 17533	= 4,68	„	17	„	nach Enge[2])
Marburg	285 : 8408	= 3,38	„	35	„	nach Starke[3])
Berlin	510 : 13112	= 3,94	„	7	„	
Kiel	185 : 2200	= 8,31	„	8	„	
Jena	166 : 3865	= 4,29	„	19	„	nach Verfasser.

Von diesen 166 Fällen (die somit 4,29 Proz. des gesamten Materials darstellen) konnten zur Beurteilung der Frage einer eventuellen Übertragung 18 herangezogen werden. Bei ihnen betrug die Dauer der Schwangerschaft, berechnet nach dem ersten Tage der letzten Regel, 302 bis 351 Tage. Es fanden sich also unter 166 abnorm großen Kindern 18, bei denen nach der Anamnese eine Übertragung stattgefunden hatte, das sind 18,84 Proz. Diese 18 verlängerten Schwangerschaftsdauern verteilen sich auf 3865 Geburten überhaupt, so daß unter 1000 Fällen des Jenenser Materials 4,6 Proz. übertragene Kinder zu zählen waren.

Die mittlere Dauer der Schwangerschaft betrug bei den 18 Fällen

1) v. Winckel, Neue Untersuchungen über die Dauer der menschlichen Schwangerschaft.

2) Enge, Über die Dauer der menschlichen Schwangerschaft. Inaugural-Dissertation. Leipzig 1902.

3) Starke, Riesenwuchs und Dauer der Gravidität. Archiv f. Gynäkologie Bd. LXXIV Heft 3.

Tabelle I (nach Hassan-Dschalaljanz).

18 Fälle von ungewöhnlich langer Schwangerschaftsdauer bei Kindern von über 4000—5150 Gramm.

Geburts-Nr. und Jahreszahl	Alter	? para	Stand	Letzte Regel	Cohab.	Tag der Niederkunft	Dauer der Schwangerschaft	Geschlecht	Kind Gewicht	Kind Länge	Kind Kopfumfg.	Placenta	Bemerkungen
84. 91.	22	II	Dienstmagd	14. IX. 90	—	17. VIII. 91	338	Md.	4020	54	33	770	II Sch. L. 81 Tage.
25. 94.	25	III	Dienstmagd	Anf. III. 93	—	7. II. 94	340 (?)	Kn.	4030	54	35,5	660	II Sch. L.
164. 94.	40	XI	Witwe	Anf. II. 94	—	2. XII. 94	303 (?)	Kn.	4610	54	37,5	700	II S. L. Atonische Blutung. Manuelle Lösung d. Plac. 111 Tage.
168. 94.	33	III	Dienstmagd	3. III. 94	—	15. XII. 94	314	Md.	4430	55	35,5	68	Q.-Lage. 81 Tage.
156. 97.	22½	I	Dienstmagd	Ende XII. 96	XII. 97	31. XII. 97	12 M. (?)	Kn.	4300	56	36,5	650	I Sch. L. 58 Tage.
136. 98.	26	III	Fabrikarbeit.	IX. 97	—	6. IX. 97	12 M. (?)	Kn.	4050	54	35,5	700	II S. L.
80. 99.	23	I	Dienstmagd	10. VI. 98	10. VI.	9. V. 99	333	Md.	4510	56	36	700	I Sch. L. 70 Tage.
5. 00.	23	II	Fabrikarbeit.	Mitte II. 99	—	7. I. 00	315	Md.	4110	53	35,5	850	I Sch. L.
36. 00.	35	IV	Fabrikarbeit.	8. V. 99	—	11. III. 00	304	Md.	4270	56	37,5	650	II Sch. L.
97. 00.	31½	II	Dienstmagd	28. VIII. 99	28. VIII. 99	2. VII. 00	330 p.m.a.p.c.	Md.	4020	54	36,5	750	II Sch. L.
113. 00.	24	II	Dienstmagd	5. XI. 99	—	5. X. 00	333	Kn.	4020	53	—	600	—
115. 04.	19	I	Dienstmagd	Ende VI. 03	Anf. VII	2. VI. 04	11 M. p. m. (?) S. M. p. c.	Md.	4020	54	38	600	I Sch. L.
10. 06.	44	XV	Schmiedsfrau	15. IV. 05	—	13. I. 06	303	Kn.	4100	56,5	36,5	1100	I Sch. L.
272. 07.	27	VII	Kutschersfr.	Mitte VIII. 06	—	2. VIII. 07	12 M. (?)	Kn.	4020	57	38	690	II Sch. L. 60 Tage.
92. 08.	—	I	Dienstmagd	5. V. 07	—	4. IV. 08	333	Kn.	4050	54	38	800	I Sch. L. Forceps.
253. 08.	29	VIII	—	11. XII. 07	—	13. X. 08	305	Kn.	4400	55	40	950	II Sch. L. Hebeost. Forceps.
254. 09.	32	III	—	7. XII. 08	11. I. 09	10. X. 09	306 p. m. 222 p. c.	Kn.	4650	55	37,5	720	I Sch. L.
Thekla G.	—	XI	Bauersfrau	25. IX. 08.	—	26. VIII. 09	334	Kn.	5150	61	—	—	Siehe Fall I.
18 Fälle							321,1 p.m.	11 Kn.	Durchschn. Gew. 4330		35,7	736	
Ip 21,5		4—Ip	= 4 = 22,2 Proz.				311,6 p. c.	7 M.	Kn. = 4307				Die Fälle mit ?-Zeichen sind bei der Bestimmung der Schwangerschaftsdauer auszuschließen.
II—Vp 27,9		4—IIp, 4—IIIp, 1—IVp	= 9 = 50 Proz.						Md. = 4222				
VI—XVp ... 36,0		1—VIIp, 1—VIIIp, 2—XIp, 1—VIp	= 5 = 27,2 Proz.						Länge = 53,8				

Tabelle II (nach Hassan-Dschalaljanz).

Die Dauer der Schwangerschaft von 63 Fällen bei über 4000 g schweren Kindern.

(Nach dem 1. Tag der letzten Regel.)

239—250	251—260	261—270	271—280	281—290	291—300	301—310	311—320	321—330	331—340	
239	257	266	279 280	282 289	291 298	301 305	314	330	333	
250	259	266	273 280	282 287 290	294 299	302 306	317		333	
		268	273 280	283 287 290	294 300	303			333	
			275 280	284 290	296	304			335	
			276 280	285 290	297				334	
			275 280	285 290					338	
			278 280	285						
				285						
				286						
				288						
				288						
2	2	3	14	19	8	6	2	1	6	= 63
6,2 Proz.		4,7 Proz.	22,2 Proz.	30,1 Proz.	12,4 Proz.	9,4 Proz.	3,1 Proz.	1,6 Proz.	9,4 Proz.	

321 Tage. Es ergibt sich also gegenüber der gesetzlich angenommenen Schwangerschaftsdauer eine +-Differenz von durchschnittlich 19 Tagen.

Die Berechnung nach dem Konzeptionstermin bot begreiflicherweise Schwierigkeiten. Sie ließ sich mit annäherender Genauigkeit nur in drei Fällen durchführen und ergab eine Tragezeit von 317,6 Tagen. Die durchnittliche Länge der Kinder betrug 53,8, gegenüber einem Normalwert von 50,5.

Diesen 18 Kindern, die der Anamnese nach als übertragen gelten müssen, stehen nun 63 andere gegenüber, bei denen auf Grund der anamnestischen Angaben eine Schwangerschaftsdauer innerhalb oder unterhalb der Norm angenommen werden muß. Sie sind in Tabelle II zusammengestellt. Es ergeben sich für die Gesamtzahl der Kinder folgende Tragezeiten, berechnet nach dem ersten Tage der letzten Menstruation:

Zwischen	239—250	Tagen	2	Fälle	6,2 Proz.
„	251—260	„	2	„	
„	261—270	„	3	„	4,7 „
„	271—280	„	14	„	22 „
„	281—290	„	19	„	30,1 „
„	291—300	„	8	„	12,4 „
„	301—310	„	6	„	9,4 „
„	311—320	„	2	„	3,1 „
„	321—330	„	1	„	1,6 „
„	331—340	„	6	„	9,4 „

Von 166 Riesenkindern sind 66 Proz. länger als 280 Tage und 23,5 Proz. länger als 300 Tage getragen. Ein kindliches Gewicht von über 4000 g bei einer Länge von mehr als 50 cm kann daher auch bei normaler Schwangerschaftsdauer vorkommen. Unter diesen Riesenkindern befindet sich aber ein verhältnismäßig großer Prozentsatz (4,6 von 1000) von übertragenen Früchten.

Hassan-Dschalaljanz schließt sich auf Grund dieser Erhebungen dem Vorschlage von Zweifel[1]) an, daß, wenn das Gesetz für uneheliche Kinder nicht im allgemeinen abgeändert werden sollte, doch ganz entschieden für die Fälle übermäßig großer Kinder (über 4000 g schwer und über 52 cm lang) die Möglichkeit einer Übertragung offen gelassen werden sollte.

Was die Ursachen für eine abnorm starke Entwicklung der Frucht, sei es mit oder ohne gleichzeitige Übertragung, angeht, so sei

1) Zweifel, Zentralblatt f. Gynäkologie 1912 S. 74.

zum Vergleich mit den oben erwähnten Angaben Hübners folgendes hervorgehoben:

Auffallend war der Einfluß der Dauer der regelmäßigen Lebensweise und reichlichen Verpflegung in der Klinik auf die abnorm starke Entwicklung der Frucht, weiterhin die persönliche Disposition. In der folgenden Tabelle seien 6 Mütter angeführt, die je 2mal mit Riesenkindern niederkamen:

Auch das Alter der Schwangeren und die Häufigkeit ist, wie bereits oben betont, von Wichtigkeit.

Es gebaren abnorm große Kinder:

	I. Gebärende	II—V Gebärende	Multi-para
Dresden . . .	28,2 Proz.	59,1 Proz.	12,7 Proz.
München . . .	22,3 „	64,8 „	12,9 „
München . . .	27 „	60,0 „	13,0 „
Mannheim . .	7,09 „	58,5 „	34,5 „
		II—VI para	
Jena	18,9 „	69,44 Proz.	11,58 „

Unter den Kindern mit hohem Gewicht findet sich ein die Norm überschreitender Knabenzuschuß, wie aus folgender Tabelle hervorgeht:

Dresden	89	Mädchen	153	Knaben	=	100 : 284
München	183	„	382	„	=	100 : 208
München	36	„	64	„	=	100 : 178
Jena	71	„	95	„	=	100 : 120

Das entsprechende Verhältnis bei Kindern mit normalem Gewicht beträgt nach v. Winckels statistischen Untersuchungen 105—106.

Das Mittelgewicht bei Kindern über 4000 g betrug 4224 g, und zwar:

bei Mädchen 4190 g
bei Knaben 4250 g

Bei den übertragenen Fällen betrug es:

bei Mädchen 4222 g
bei Knaben 4307 g

Bei v. Winckel lauten die entsprechenden Zahlenwerte 4300 resp. 4265 g.

Soweit die Ausführungen von Hassan-Dschalaljanz. Wir kommen nunmehr zu den Arbeiten von Lejbowitsch und Hannes,

Tabelle III (nach Hassan-Dschalaljanz).

12 Fälle von über 4000 g schweren Kindern, welche von sechs Müttern abstammen.

Geburts-Nr. und Jahreszahl	Name und Alter	? para	Stand	Letzte Menstr.	Kohab.	Tag der Niederkunft	Schwangerschaftsdauer	Geschlecht	Gewicht	Länge	Kopfumfang	Placenta	Bemerkung
49. 90.	Hab. Anna 21	I	Dienstmädch.	25. VI. 89	6. VII. zum ersten Male	25. IV. 90	302 p. m. 292 p. c.	Kn	4050	52	37	660	I Sch. L. Spontan
87. 91.	„ „ 22	II	„	Mitte XI. 90	Ende XI.	2. IX. 91	9 M. (?)	Kn	4350	52	37	850	„ „
13. 93.	M. Emma 23	II	„	Ende IV. 92	öfters IV.	5. II. 93	9 M. (?)	Kn	4150	53	36,5	630	I Sch. L. Spontan
145. 95.	„ 25	III	„	Mitte III. 95	Mitte III. 95	15. XII. 95	9 M. (?)	Kn	4300	54	39	900	II „ „
4. 98.	Rud. Anna 33	XII	Schneidersfr.	April 97	—	8. I. 98	9 M. (?)	Kn	4200	55	35	750	I Sch. L. Spontan
77. 99.	„ „ 34	XIII	„	—	—	—	—	Md	4180	51	33,5	650	II S. L.
36. 00.	B. Marie 35	IV	Fabrikarb.-Fr.	(8.-11.) V. 99	—	11. III. 00	304	Md	4270	56	37,5	650	II S. L. Plac. rhach. Becken. Kindshilfe (?)
140. 02.	„ 37	V	„	(8.-10.) XI. 01	—	27. VIII. 02	290	Kn	4540	58,5	36,5	740	I Sch. L. Spontan. Nachgeb. Blutung
16. 04.	B. Lina 30	II	Lehrersfrau	21. IV. 03	—	27. I. 04	279	Kn	4360	58	36,5	—	I Sch. L. Dammriss 2°
240. 06.	„ 33	III	„	11. III. 06	—	11. XII. 06	273	Kn	4700	57	37	970	I Sch. L. Hebeosteotomie
10. 97.	Lorbeer L. 26	II	Dienstmädch.	Anf. IV. 96	Mitte IV. 96	22. I. 97	9 M. (?)	Md	4660	54	35,5	900	II S. L. Spontan
149. 98.	„ 28	III	„	Weihnacht 97	Anf. I. 98	8. X. 98	9½ p. m.	Md	4050	55	35	520	I S. L. Spontan
12 Fälle resp. 6 Gebärende	I p. = 1 = 21		. . . . 21 Jahre alt					Kn 10	Kn 4381	Kn 54,8	Kn 36,1	Kn 892	
	II p. = 4 = 25,2; III p. = 3 = 27,6; IV p. = 1 = 35; V p. = 1 = 37		= 9 = 28,7 „ „					Md 2	Md 4270	Md 53,5	Md 35,5	Md 700	
	XII p. = 1 = 33; XIII p. = 1 = 34		= 2 = 33,5 „ „										

welche beide aus der Universitätsfrauenklinik in Breslau hervorgegangen sind und die zuvor besprochenen Arbeiten in mancherlei Hinsicht ergänzen.

1 Kind von 4000 g Gewicht kommt auf rund 80 Geburten, 1 Kind von 5000 g auf 2800 Geburten. Während bei 4000 g das quantitative Übergewicht sich deutlich auf die Seite des männlichen Geschlechtes lenkt, haben wir von 4500 g ab schon einen gewaltigen Knabenüberschuß.

Lejbowitsch schlägt nun vor, als Basis für die Betrachtung der Riesenkinder die Teilung derselben in zwei Gruppen hinzustellen: Er spricht von abnorm großen Kindern, wenn das normale Durchschnittsgewicht von 3300 g um ein Drittel überschritten wird, von Riesenkindern, wenn deren Gewicht das mittlere um die Hälfte überschreitet. Also 4400 g und 500 g.

Unter 15 000 Geburten der Breslauer Universitätsfrauenklinik waren 90 = 0,6 Proz. abnorm große Kinder, d. h. von 4400 g ab bis zu 500g. Dazwischen nur 6 Kinder = 0,04 Proz. eigentliche Riesenkinder.

Einige der oben erwähnten ursächlichen Momente waren auch in den Fällen des Verfassers zu konstatieren:

Erstens das hohe Alter der Mutter. Die Mehrzahl der letzteren war in den dreißiger Jahren, nur bei Erstgebärenden traf es nicht zu — die waren nicht Altgebärende, sondern standen im Alter von durchschnittlich 24 Jahren. Ein weiterer Punkt war die kräftige Konstitution der Eltern, normaler Knochenbau, guter, oft zu guter Ernährungszustand.

Das Übertragen konnte mit großer Wahrscheinlichkeit nur in einem Drittel der Fälle konstatiert werden. Die Verlängerung der Schwangerschaftsdauer betrug — berechnet nach der letzten Menstruation — durchschnittlich über zwei Wochen. In einigen Fällen dauerte die Schwangerschaft 302 Tage. In einigen Fällen waren die Kinder nicht völlig ausgetragen.

Die Mütter abnorm großer Kinder waren bei weitem in der Mehrzahl Mehrgebärende, und zwar in 88 Proz. der Fälle des Verfassers.

Eine Anzahl von Müttern gaben an, daß die Kinder von früheren Geburten ebenfalls sehr groß waren.

Ein Einfluß des sozialen Milieus hat sich bis auf den oben bereits erwähnten guten Ernährungszustand der Mütter nicht mit Sicherheit feststellen lassen.

Die Zeit des Einsetzens der ersten Menstruation, die von Hübner (s. oben) ebenfalls in ätiologische Berechnung zum Riesenwuchs gesetzt wird, zeigte nichts Besonderes. Ebensowenig spielt die vorwiegend sitzende oder stehende Beschäftigung der Schwangeren eine Rolle.

Was die Kinder betrifft, so kam ein abnorm großes Kind auf ca. 170 Geburten. Die Länge dieser Kinder geht nicht immer mit

dem Gewicht parallel, sie war in allen Fällen über 50 cm. Das mittlere Maß dürfte 55 cm betragen, der Kopfumfang meist über 36 cm, der Schulterumfang in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle über 40 cm.

Weiterhin war auch wie bei dem Jenenser Material ein gewaltiger Knabenüberschuß zu konstatieren, nämlich rund 75 Proz., wobei es interessant war zu konstatieren, daß die Kinder Erstgebärender alle männlichen Geschlechtes waren.

Während die Kinder mit dem Gewicht über 4000 g schon viel häufiger männlichen Geschlechtes waren, fiel von 4400 g aufwärts die Frequenz der Mädchen sehr steil ab.

Was die Häufigkeit der Riesenkinder (im Sinne des Verfassers) betrifft, so kamen in der Breslauer Frauenklinik unter 15000 Geburten nur 6 derartige Fälle vor. Ein Riesenkind kommt also auf 2500 Geburten, derselbe Prozentsatz, wie ihn auch die Münchner Frauenklinik errechnet hat. Alle Riesenkindergeburten wurden durch Kunsthilfe beendet; in allen Fällen handelte es sich um Mehrgebärende, um Frauen jenseits der dreißiger Jahre.

Die Untersuchungen von Hannes beziehen sich auf 362 Kinder, welche mit einer unteren Gewichtsgrenze von 4000 g zur Welt kamen. Diese 362 Kinder entfallen auf insgesamt 128869 Geburten. Auch hier überwogen die Knaben in einem beträchtlichen Prozentsatz, nämlich in dem Verhältnis von 230 : 100.

327 Kinder wegen über 5000 g; das schwerste hatte ein Gewicht von 5120 g. Zwei Kinder waren 49 cm lang, 28 50—52 cm lang, 303 hatten eine Körperlänge von 53—56 cm und 27 eine solche von 56—59 cm.

Die unter besonderen Kautelen angestellten Ermittelungen über die Länge der Tragezeit bei den mit einem Körpergewicht von 4000 g und darüber geborenen Kinden ergab folgende Zahlenwerte:

Die Geburt erfolgte nach der letzten Menstruation zwischen dem	Zahl der Fälle	prozentualiter		
240.—250. Tag	5	1,5	14	
251.—260. „	4	1,2		
261.—270. „	35	11,1		
271.—280. „	115	36,6		ca. 50 Proz.
281.—290. „	81	25,7		
291.—300. „	37	11,7		
301.—310. „	24	7,6	11,7	
311.—320. „	7	2,2		
321.—330. „	6	1,9		

Nach dem Materiale von Hannes kamen also nur ca. 50 Proz. der überschweren Kinder jenseits des 280. Tages zur Welt, während v. Winckel diesen Prozentsatz auf 72 Proz. angibt. Wie Verfasser an der Tragezeit der mit einem Körpergewicht von 3000 g und mehr, aber weniger als 4000 g geborenen Kinder zeigt, bestehen auch bei den nur regelrecht schwer entwickelten Früchten unter Zugrundelegung der üblichen Schwangerschaftsrechnung weitgehende und häufige Differenzen in der Tragezeit. Die überschweren Kinder zeigen diese Differenzen kaum in höherem Maße.

Wie aus den weiteren statistischen Berechnungen von Hannes hervorgeht, waren 11,7 Proz. der überschweren und 7 Proz. der regelrecht entwickelten Kinder 301 Tag und länger getragen. Verfasser fordert dementsprechend eine Verlängerung der Empfängniszeit auf 320 Tage.

Das Durchschnittsmaß der bei der Geburt überschweren Kinder betrug nach den Untersuchungen des Verfassers 53 ½ cm.

Die Erhebungen an dem Material des Verfassers zeigen also, daß nach Maß und Gewicht ausgetragene Kinder der üblichen Rechnung nach frühgeborene sein können. Sie sind reife Kinder, deren nach der üblichen Norm berechnete Tragezeit eine mehr oder weniger verkürzte zu sein scheint.

Verfasser wünscht die Aufnahme der Bestimmung in das Reglement für die Hebammen, daß diese wenigstens für die von diesen geleiteten unehelichen Geburten ein genaues Messen der Länge und Wiege des Kindes vermittelst der Federwage vornehmen.

Die gutachtliche Äußerung soll nach Hannes' Ansicht für den Arzt reserviert bleiben. Die offenbare Unmöglichkeit, daß ein Kind von dieser oder jener Kohabitation stamme, wird bei genügender ärztlicher Kritik nicht häufig zu erbringen sein. Nicht nur bei überschweren, sondern auch bei nur regelrecht entwickelten Früchten wird man die Möglichkeit anerkennen müssen, daß sie erheblich länger als 302 Tage getragen sein können. Ferner ist im Einzelfalle zu berücksichtigen, daß auch bei erheblich verkürzter Tragezeit reife und sogar überschwere Früchte zur Welt kommen können.

B. Sexologische Beiträge.

1. Die Reglementierung der Prostitution vor dem Forum des XVII. Internationalen medizinischen Kongresses in London.

Bei Gelegenheit des Londoner Kongresses haben sich medizinisch und kriminalistisch gleich interessante Debatten über die Syphilis

als Staatsgefahr und die Mittel zu ihrer Bekämpfung entsponnen, über die ich im folgenden das Wesentlichste an Hand eines Berichtes[1]) kurz mitteilen möchte. Der Gang der Verhandlungen gestaltete sich folgendermaßen:

1. Blaschko faßt seine Ausführungen wie folgt zusammen:

I. Ich habe in den vorstehenden Ausführungen nicht von Bordellen gesprochen. Nach meiner Meinung haben die Bordelle nichts mit der Staatskontrolle zu tun. Es gibt Bordelle in Ländern ohne Reglementierung, und es gibt Länder mit Reglementierung ohne Bordelle. Aber die Bordelle haben auch nichts mit der Prophylaxe der venerischen Krankheiten zu tun. Nirgendwo haben sie sich als ein Mittel zur Eindämmung der Geschlechtskrankheiten erwiesen. Trotzdem ist die Frage, in welcher Weise die Prostituierten wohnen sollen, für die Prophylaxe der venerischen Krankheiten von gewisser Bedeutung. Vor allem ist zu fordern, daß keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen dürfen, welche das Wohnen der Prostituierten erschweren; denn die Erfahrung lehrt, daß derartige Bestimmungen nur dazu dienen, den Prostitutionsmarkt auf die Straße zu verlegen, die Prostituierte obdachlos zu machen und die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu erschweren.

II. Ich habe auch nicht gesprochen von den Bestimmungen über die Kuppelei, aber es kann keinem Zweifel unterliegen, daß alle diejenigen Strafbestimmungen, welche darüber hinausgehen, die Verführung unbescholtener Mädchen zur Prostitution oder das Festhalten von Frauen in der Prostitution zu bestrafen, welche vielmehr auch das zwar unsaubere, aber doch nicht strafwürdige Geschäft der einfachen Vermittlung zwischen zwei erwachsenen Personen, welche den Wunsch haben, geschlechtlich miteinander zu verkehren, bestrafen, die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ebenfalls erschweren.

III. Ich habe auch nicht davon gesprochen, daß unter den Prostituierten sich nicht nur zahlreiche jugendliche Verwahrloste befinden, welche einer öffentlichen Erziehung bedürfen, sondern auch Schwachsinnige, Minderwertige und Degenerierte. Es ist selbstverständlich, daß die Gesellschaft allen diesen Elementen gegenüber noch besondere Aufgaben hat, daß sie das Recht und die Pflicht hat, ihnen gegenüber Erziehungsmaßnahmen und, wenn es notwendig ist, Zwangserziehungsmaßnahmen eintreten zu lassen.

1) Polland und Friboes, Bericht über den XVII. Internationalen medizinischen Kongreß in London (Dermatologische Sektion). Dermatolog. Zeitschrift Bd. XX. Heft 10. 1913. S. 915 u. ff.

Da gerade unter diesen Elementen ein großer Prozentsatz von Erkrankten sich befindet, so werden die erzieherischen Maßnahmen sich häufig mit den hygienischen und therapeutischen Maßnahmen vereinigen müssen.

IV. Man kann die besten Gesetze machen, und schlechte Verwaltungsmaximen oder schlechte Behörden können alles ins Gegenteil verkehren. Das ist bei der Überwachung der Prostituierten besonders leicht zu befürchten. Diesem Mißstand ist nur dadurch abzuhelfen, daß man die Beamten nur aus dem besten Material wählt, daß man sie gut bezahlt und daß man über ihre Tätigkeit eine ständige Kontrolle ausübt.

V. Die Polizei kann und darf nicht das einzige Organ sein, welches die Überwachung der Prostituierten neben dem Gesundheitsamt, welchem bei der Überwachung die Hauptaufgabe zufallen wird, ausübt. Die Organe der Krankenversicherung und Wohnungsinspektion, die gemeinnützigen Institutionen der Armen- und Jugendfürsorge, die freiwilligen Rettungsvereine, die Vereine gegen den Mädchenhandel usw. werden durch ihre Tätigkeit die Arbeiten der behördlichen Organe stets ergänzen, überwachen und korrigieren müssen. Die Aufgabe dieser Organe wird es besonders sein, die Prostituierten vor Ausbeutung zu schützen und dem entgegenzuarbeiten, daß immer neue Ware auf den Prostitutionsmarkt geworfen wird.

2) Finger resumiert seine Ausführungen folgendermaßen:

I. Belehrung der Gesunden, besonders der heranwachsenden Jugend, über Ernst und Bedeutung des Geschlechtslebens und der Geschlechtskrankheiten, sowie die individuelle Prophylaxe.

II. Beseitigung der Maßnahmen, welche von moralischen oder anderen Gesichtspunkten aus die individuelle Prophylaxe und deren Förderung erschweren.

III. Belehrung der Kranken auf dem Wege von amtlich ausgegebenen, den Ärzten zur Verteilung übergebenen Merkblättern.

IV. Unterricht der Hebammen über Geschlechtskrankheiten.

V. Regelung des Ammenvermittlungswesens, Maßregeln zum Schutze von Amme, Säugling, Pflegeeltern des Ammenkindes, Untersuchung von Amme und Kind durch die Wassermannmethode. Errichtung von Wöchnerinnenasylen, Förderung des Selbststillens der Mütter.

VI. Reform der Wohnungsverhältnisse, des Schlafgängerwesens.

VII. Förderung der Behandlung. Errichtung von Spitalabteilungen. Zahlbetten für den Mittelstand. Ambulatorische Behandlung in für die Patienten geeigneten Stunden. Verteilung unentgeltlicher

Medikamente. Die Kosten der Behandlung sind vom Staat zu bezahlen.

VIII. Erlassung einer strafgesetzlichen Bestimmung gegen die absichtliche oder fahrlässige Übertragung einer Geschlechtskrankheit auf einen Mitmenschen als Gefährdungsdelikt.

IX. Einführung eines beschränkten Behandlungszwanges.

X. Verbot der Behandlung von Geschlechtskranken durch Kurpfuscher, Verbot der Ankündigung brieflicher Behandlung und des Angebotes von Medikamenten zur Selbstbehandlung.

XI. Beschränktes ärztliches Anzeigerecht an die Sanitätsbehörde. Ausdehnung der Berufsgeheimnisverpflichtung auf alle Stellen, welche beruflich mit Kranken zu tun haben.

3) French hält folgende Maßnahmen für notwendig:

Aufklärung über Geschlechtskrankheiten, Unterdrückung der Souteneurs und der Anlockung in den Straßen, Schutz der Waisen und verwahrloster Kinder, polizeiliche Maßnahmen.

Folgende ärztliche Maßnahmen nach Erkrankung der Prostituierten: Sorge für entsprechende Abteilungen und gut ausgebildete Spezialisten in Krankenhäusern, geeignete Behandlung.

Einwirkung in moralischer und religiöser Beziehung.

Diskussion.

1. Leredde-Paris.

2. Pontoppidan-Kopenhagen bespricht die Verhältnisse in Dänemark.

3. Carle-Lyon ist nicht für Aufhebung der Reglementierung, bevor nicht durchgreifende Verbesserungen Platz gegriffen haben.

4. Müller-Metz ist ein Anhänger der Reglementierung und verlangt, daß das Blut aller Prostituierten nach Wassermann untersucht wird, um so die latent luetischen Mädchen herauszufinden und sie geeigneter Behandlung zuzuführen. Er befürwortet außerdem die Verabfolgung zweckmäßiger Schutzmittel an die Prostituierten.

5. Douglas White: Die Reglementierung hat seit ca. 100 Jahren ihres Bestandes keine wesentlichen Erfolge aufzuweisen, einmal weil die Syphilis hauptsächlich von den nicht kontrollierten Prostituierten verbreitet wird. Die Hauptsache ist die Prophylaxe, diese muß sich aber auch auf die Gonorrhoe erstrecken. Wichtig ist das Zusammenarbeiten mit den Behörden. Zwangsmaßregeln sind aber nicht zu empfehlen, weil sie nur zur Verheimlichung führen. Die Patienten müssen freiwillig zum Arzt kommen. Die Zahl der Spitalbetten für venerische Kranke muß vermehrt werden, in jedem Spital soll eine

Abteilung für Luetische geschaffen werden. Durch Vorträge muß das Publikum über die Gefahren der Lues aufgeklärt werden, auch das Kurpfuscherunwesen ist zu bekämpfen.

6. Helen Wilson begrüßt es mit Freuden, daß der Kongreß im allgemeinen sich gegen die Reglementierung ausspricht, weil es unmöglich ist, die Prostituierten gesund zu erhalten bei der großen Zahl der Männer, mit denen sie verkehren müssen.

7. Havenith-Brüssel wendet sich mit Lebhaftigkeit gegen die falsche Prüderie; er meint, daß der Kongreß nicht imstande sei, wesentliche Beschlüsse zu fassen; man müsse sich an die Öffentlichkeit wenden, wobei namentlich die Unterstützung der Presse ins Auge zu fassen sei.

8. Hutchinson-New York ist ein Gegner der Reglementierung und verweist auf die oft minderwertige moralische Veranlagung der Prostituierten. Er bespricht den Mädchenhandel usw. und führt eine Statistik an, laut welcher das Salvarsan besonders geeignet ist, die Syphilis zu heilen.

Am Schlusse der Sitzung werden über Antrag des Präsidenten Malcolm Morris die zwei Resolutionen fast einstimmig angenommen:

„Angesichts der durch Syphilis in der Gesundheit der Menschheit angerichteten Verheerungen und die Unzulänglichkeit der gegen das Weiterschreiten bestehenden Einrichtungen beklagend, beantragt der Internationale medizinische Kongreß bei den Regierungen aller hier vertretenen Länder:

1. Sofern eine solche Benachrichtigung noch nicht besteht, ein System ins Leben zu rufen, wonach eine medizinische Autorität durch eine vertrauliche Notiz von dieser Krankheit benachrichtigt werden soll.

2. Sofern dieses noch nicht besteht, eine systematische Einrichtung für die Diagnosis und Behandlung aller Fälle von Syphilis zu treffen."

2. Zur autonomen Organisation der Prostitution.

In Berlin gelangten kürzlich Einladungen folgendes Inhaltes zur Verteilung an Prostituierte:

Achtung! Achtung!

Wichtig für Prostituierte.

Der Verband der Prostituierten befindet sich Berlin O. 34 E....-straße, Schankwirt ...

Der Verband zahlt allen Prostituierten, welche Mitglieder von Anfang an, Unterstützung in jeder Notlage bis 20 Mark die Woche.

Eintrittsgeld 1.50 Mk., Beitrag 1 Mk. pro Woche.

Das Bureau ist ständig geöffnet.

Eintritt und Besuch erwünscht.

Geschäftsführer R. K.

Wenn man diesen Prospekt überschaut, so kommen einem zunächst einige Bedenken, ob der Herr „Geschäftsführer" es hier nicht auf ein Betrugsmanöver abgesehen hat, unter Spekulation auf jene Mitglieder der menschlichen Gesellschaft, von denen es im Sprichwort bekanntlich heißt, daß sie nicht alle werden. Ich glaube aber trotzdem, daß der Herr bei den Puellis wenig Glück haben wird, da diese meist zu schlau, um ihr „schwer" verdientes Geld für derlei Zwecke zu opfern. Und daran, daß es auch einmal schlechte Tage für sie geben wird, pflegt die Prostituierte meist nicht zu denken. Für sie ist „heute" die Parole. Was der nächste Tag ihr bringen wird, ist für sie eine Frage von untergeordneter Natur. Die Adresse, an welche sich der obige Prospekt wendet, verfehlt also seine Adresse. Die Verpflichtungen sind zwar nicht recht erhebliche, der wöchentliche Beitrag sogar recht gering bemessen; dafür wird aber auch nicht allzuviel geboten. Zwar heißt es in der Anpreisung, es würden Unterstützungen bis zu 20 Mark gezahlt bei „Notlage". Was ist darunter zu verstehen? Etwa daß eine Prostituierte, die einen Tag keinen „Kavalier" gefunden hat, sich nun an den Buchstaben halten und für diesen Ausfall ein entsprechendes Äquivalent aus der „Genossenschaftskasse" erhält. Ich glaube, der Herr Geschäftsführer wäre von dieser Deutung des Begriffes „Notlage" nicht sehr entzückt und würde diesen Begriff erst dann gelten lassen, wenn eine würdige Puella, deren Reize längst dahingeschmolzen sind, einmal eine Woche lang ohne „Handgeld" geblieben ist. Der Begriff der „Notlage" ist also ein ziemlich vager und — sagen wir einmal — dem Unternehmungssinn des Herrn Geschäftsführers sind Tor und Tür geöffnet.

Am wenigsten von dieser nützlichen Einrichtung, mit welcher sich hoffentlich die Berliner Polizeibehörde zu befassen haben wird, profitieren werden die jugendlichen Puellae, deren „Reize" noch Tag für Tag Männer anlocken, sofern sie nicht wegen sittenpolizeilicher Kontraventionen oder Ansteckungsgefahr momentan vom „Wettbewerb" ausgeschlossen ist. Ob auch diesen, sofern sie Mitglieder des „Prostituiertenbundes" sind, der Begriff der „Notlage" und damit die An-

spruchnahme der Unterstützung durch den Verein zusteht, dürfte ebenfalls stark bezweifelt werden, da sich der Geschäftsführer mit Recht auf den Standpunkt stellen wird, daß Verbüßung einer Haftstrafe oder unfreiwilliger Krankenhausaufenthalt keine „Notlage“ darstellen.

Die Organisation der Prostituierten zum Zwecke einer Unterstützung in Bedrängnis entspricht daher absolut keinem Bedürfnis, verstößt vielleicht sogar gegen die polizeilichen Kontrollvorschriften. Außerdem richten sie mannigfachen moralischen Schaden an, indem sie manches Mädchen, welches die Brücke zu einem anständigen Lebenswandel noch nicht ganz abgebrochen hat, unter Vorspiegelung einer Aussicht auf Unterstützung, wenn sie nicht mehr erfolgreich auf den Männerfang gehen kann, der Prostitution für immer in die Arme treibt.

Sollte wirklich einmal die Prostitution sich organisieren — Organisation ist eben heute der große Zug der Zeit — so hatte sie ganz andere „idealere“ Ziele und Aufgaben. Die Bekämpfung des Zuhältertums, der Kuppeleiwirtschaft, des Bordellwesens, sowie Erleichterung zur Rückkehr in ein geordnetes Leben und dgl. mehr. Für den Kenner der Verhältnisse steht es fest, daß dergleichen Einrichtungen nur aus dem Prostituiertenmilieu heraus geboren werden können, während die Mitwirkung der sog. gemeinnützigen Vereine, Sittlichkeits- und evangelische Frauenvereine bei aller Hochachtung ihrer Verdienste auf anderen Gebieten sozialer Mißstände recht skeptisch zu bewerten sind.

3. Zur Psychopathologie der jugendlichen Prostituierten.

Zu wiederholten Malen haben wir uns an dieser Stelle mit der Kriminalität in der Pubertät sowohl bei Knaben wie bei Mädchen beschäftigt, zuletzt[1]) anläßlich der Besprechung einer von Zangger[2]) veröffentlichten Abhandlung. An anderer Stelle[3]) habe ich bei Besprechung der forensisch-psychiatrischen Literatur der letzten Jahre auch die Frage der Fürsorgezöglinge in ausführlicher Weise erörtert. Weitere Anregungen hat kürzlich Kreuser[4]) gegeben, auf welche wir

1) Boas, K., Aus meiner kriminalistischen Sammelmappe. I. Dieses Archiv. Bd. L, III. Heft, 3/4, S. 331. 1913.

2) Zangger, H., Über die Beziehungen des Kindes zum Verbrechen. Jahrbuch der Schweizerischen für Schulgesundheitspflege. Bd. XIII. 1912.

3) Boas, K., Aus der forensischen Psychiatrie. Kritisches Sammelreferat. Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie. Bd. V, Heft 3/4 u. 5. 1913.

4) Kreuser, Welche Folgerungen erwachsen aus den psychiatrischen Untersuchungen an Fürsorgezöglingen? Württemberger medizinisches Korrespondenzblatt 1913.

an anderer Stelle in diesem Archiv noch zurückzukommen haben werden. Wir verweisen auf unsere diesbezüglichen Auseinandersetzungen. Vgl. auch den Nachtrag auf S. 271.

Nachdem uns, wie aus obiger kurzer Darstellung zu ersehen, die letzten Jahre zahlreiche Bereicherungen unserer einschlägigen Kenntnisse gebracht haben, ist es gewiß kein schlechtes Omen für die Zukunft, daß just zu Beginn dieses Jahres eine für den forensischen Psychiater überaus wichtige Arbeit von Helene Friederike Stelzner[1]) erschienen ist, aus welcher wir auch sonst noch Anleihen für unseren diesmaligen Bericht gemacht haben.

Helene Friederike Stelzner, die aus der Ziehenschen Schule hervorgegangen, den Spuren ihres Lehrers und Meisters gefolgt ist und sich der Erforschung gewisser Typen von psychopathischen Konstitutionen gewidmet hat, hat uns bereits früher wertvolle Beiträge zur Psychopathologie der jugendlichen Puella geliefert, als deren Niederschlag eine im Jahre 1905 bei S. Karger (Berlin) erschienene Monographie zu betrachten ist. Als psychiatrische Beraterin eines Magdalenums hat Verfasserin weitere psychiatrisch außerordentlich scharf durchdachte Beobachtungen gesammelt, welche nur reiche Ausbeute für den Kriminalisten zu bedeuten scheinen. Verfasserin hält sich dabei nicht an die vorbildlichen Untersuchungen von Mönkemöller, Rupprecht[2]) u. a., sondern wandelt zum Teil eigene, bisher unbetretene Pfade, wodurch zum Teil ganz neue Gesichtspunkte gewonnen wurden.

Ich möchte daher die wesentlichen Ergebnisse der Stelznerschen Arbeit an dieser Stelle kurz wiedergeben:

Ein verhältnismäßig erheblicher Prozentsatz Schizophrener steuert in den frühesten Stadien der Krankheit dem Verbrechen und der Prostitution zu.

Da kurzdauernde psychiatrische Untersuchung und Beobachtung jugendlich Krimineller (Jugendgericht) und minderjähriger Prostituierten (Fürsorgezöglinge) in den seltensten Fällen geeignet ist, die ersten Anzeichen der Schizophrenie einwandfrei zu diagnostizieren, so muß durchaus ein starker Nachdruck auf das Herausfinden gewisser Verdachtsmomente in Form von Frühsymptomen gelegt werden, um mit Hilfe solcher die forensische Beurteilung zu beeinflussen und

1) Stelzner, Helene Friederike, Die Frühsymptome der Schizophrenie in ihren Beziehungen zur Kriminalität und Prostitution der Jugendlichen. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 1914. Bd. LXXI, S. 60.

2) Rupprecht, siehe unter 3.

eine aktenmäßige Weiterbeobachtung der betreffenden Individuen einzuleiten.

Als solche Frühsymptome wurden die folgenden beobachtet:

Bei der Inspektion fiel auf: Zusammengesunkene und teilnahmslose Körperhaltung. — Leerer oder bekümmerter Gesichtsausdruck. — Hypomanische Mimik. — Starres, arrogant wirkendes paranoides Lächeln. — Querfurchung der Stirn mit hochgezogenen Augenbrauen. — Seltene Augenbewegungen und seltener Lidschlag u. a.

Die methodischen Intelligenzprüfungen, deren Ergebnisse häufig anamnestisch bestätigt wurden, zeigten: Nachlassen der Leistungen (an den erreichten Schulzielen gemessen); einen auffallenden Wechsel der intellektuellen Darbietungen sowohl im Neben- als Nacheinander; Verlangsamung der geistigen Prozesse und ihres sprachlichen Ausdruckes; unbedeutende inselmäßige Entgleisungen im schriftlichen Ausdruck oder auch in der Unterhaltung (z. B. ein verworrenes Zitat oder eine läppische Zwischenfrage); bei Wiedererzählungen ein gelegentliches Verfehlen der Pointe bei guten gedächtnismäßigen Leistungen; Witzeleien bei der Untersuchung usw.

Affektive Störungen machen sich bemerklich in grundlosem Lachen oder affektlosem Weinen; durch plötzlichen Stimmungswechsel, z. B. auch abrupten Widerstand gegen Fortsetzung der Untersuchung; hypomanisches oder depressives Grundbild; Fehlen von Exkulpierungsversuchen infolge Affektlosigkeit gegenüber der Strafhandlung.

Als anamnestisch besonders wichtig wurde stets nach einem plötzlichen Nachlassen der Arbeitslust und -fähigkeit sowie allgemein der intellektuellen und ethischen Leistungen gefragt. Die wichtigsten Hinweise zur Frühdiagnose der Schizophrenie waren den Akten, welche über Fürsorgezöglinge geführt werden, zu entnehmen, die lange Lebensstrecken besonders in Richtung der Erziehungs- und Strafurteile beleuchten. Die Ergebnisse, vielfach mit den eigenen Untersuchungen des Verf. und seinen Beobachtungen verquickt, haben gezeigt, daß die weiblichen schizophrenen Fürsorgezöglinge jahrelang als Depravierte, als Schwererziehbare, als Debile, Imbezille, am häufigsten als psychopathische Konstitutionen gehen und erst eine Zusammenfassung der einzelnen Stadien auf die richtige Diagnose führt, wobei der Gang der Erkrankung meist sich in folgender Richtung bewegt: leichtes Nachlassen der Intelligenz, affektive Störungen häufig in der Form manisch depressiver Zustände und Affektkrisen, schwerere Zeichen geistigen Zerfalles, der sich zunächst, ohne spezifische Einzelsymptome zu zeigen, in absolutem Mangel jeder verstandesmäßigen Zielrichtung des Lebensweges dokumentiert.

In den Frühstadien der Schizophrenie ist eine durch die Krankheit bedingte Kriminalität nicht zu beobachten, sondern nur ein Freiwerden von Hemmungen und damit Hervortreten der von jeher vorhandenen Anlagen zu Vergehen und Verbrechen. Dagegen sind sowohl die intellektuellen als besonders auch die affektiven Störungen, die Affektkrisen, die manisch-depressiven Zustände usw. ganz besonders geeignet, die weiblichen Patienten infolge Widerwillens gegen geordnete Arbeit, infolge von Vagabondageneigung und Hemmungslosigkeit gegenüber dem Triebleben der Prostitution zuzutreiben.

Aus den besonders an weiblichem Material gemachten Untersuchungen erwachsen folgende Forderungen.

Bei Untersuchungen an jugendlichen Kriminellen sind alle auffälligen Symptome, die den Verdacht der Schizophrenie erwecken könnten, selbst in unbedeutenden Ansätzen zu notieren und die betreffenden Individuen einer Dauerbeobachtung zu unterstellen.

Da die Prostitutionsneigung Minderjähriger, sofern sie nicht dem Milieu, der Debilität oder einwandfrei der psychopathischen Konstitution zufällt, gerade in ihren schwersten und gegen Besserungsversuche refraktärsten Formen der Schizophrenie zugehört, so ist den hierhergehörigen sogenannten „schwererziehbaren" Fürsorgezöglingen ganz besondere psychiatrische Beobachtung zuzuwenden und ihre Unterbringung in geeignete Anstalten anzustreben, ehe die Krankheit ihren Lebensweg in Abgründe geführt hat, die einen Aufstieg selbst bei langdauernden Remissionen nicht mehr gestatten.

4. Über eine neue psychologische Auffassung vom Wesen des Fetischismus.

Eine neue psychologische Auffassung vom Wesen des Fetischismus findet sich in einer kürzlich erschienenen Arbeit von Stekel[1]. Die Ansicht des Verfassers über die in Frage stehende Perversion ist kurz folgende:

Der Fetischismus ist eine Ersatzreligion. Er bietet seinem Träger eine neue Religion in Form einer Perversion, in der er seinem Bedürfnis nach Glauben gerecht werden kann. Er entspringt aus einem Kompromisse zwischen einer übermächtigen Sexualität und einer starken Frömmigkeit. Er gewährleistet seinem Träger die Möglichkeit einer mehr oder minder vollkommenen Askese. Unter dem Bilde des Fanatismus und der Libertinage verbirgt sich eine Frömmigkeit, deren Ziel weit über diese Welt hinausgehen. Der Fetischist ist im

1) Stekel, Zur Psychologie und Therapie des Fetischismus. Zentralblatt f. Psychoanalyse und Psychotherapie 1914. Heft 4 u. 5/6.

offenen Kampfe mit jeder Autorität, besonders aber mit Gott, dem er sich insgeheim unterwirft und dem er durch besondere Entbehrungen zu dienen glaubt.

5. Der Wert von Autobiographien Perverser.

Die sexologische Literatur der letzten Jahre verzeichnet eine ganze Reihe von Arbeiten, welche teils Autobiographien Perverser (namentlich Homosexueller) in extenso oder in Auszügen bringen oder doch zum mindesten von diesen stark Gebrauch machen. Es ist in der Tat sehr schwierig, wirklich brauchbares, d. h. objektives Material, welches in wissenschaftlicher Beziehung durchaus einwandsfrei dasteht, zu erhalten. Dies haben alle Verfasser einschlägiger Beobachtungen betont, so z. B. erst kürzlich wieder Marcuse anläßlich der Wiedergabe des ausführlichen Lebenslaufes eines katholischen Priesters, welcher sehr interessante Streiflichter auf die Psychopathologia sexualis warf. So wie die Dinge bis jetzt lagen, waren wir einzig und allein auf die Angaben des Patienten selbst angewiesen, die nur in den seltensten Fällen einer Kontrolle zugänglich waren.

Ähnliche Schwierigkeiten boten sich in der forensischen Praxis dar. In all den großen und kleinen Prozessen, die die Übertretung des § 175 StGB. zur Unterlage haben, klafften auch hier empfindliche Lücken, welche die jeweiligen Gutachter oft genug zu einem non liquet veranlaßten.

Man mußte nun im Anschluß an die immer weiter gehende Verbreitung der Freudschen Lehren, die auf den allerverschiedensten Gebieten immer mehr und mehr an Terrain und wissenschaftlichen Anhängern gewannen, sich ernstlich die Frage vorlegen, ob wir etwa mit Hilfe der von Freud inaugurierten sog. Psychoanalyse bei den Homosexuellen weiter kommen. Wenn auch von vornherein die Gewinnung neuer Gesichtspunkte für die Erforschung von mancherlei noch ungeklärten Fragen auf diesem Gebiete kaum zu erwarten stand, so war doch eine Bereicherung unserer Kenntnisse zu erhoffen. Um so erstaunlicher ist es, daß bisher nur eine einzige diesbezügliche Publikation vorliegt: nämlich von Sadger[1]), der aus der Freudschen Schule hervorgegangen ist, mit den weiten Extremen mancher Freudianer jedoch nichts gemein hat.

Was hat sich nun aus Sadgers Untersuchungen für die forensische Bedeutung der Autobiographien Homosexueller ergeben, in welcher Beleuchtung stehen deren Angaben überhaupt im Lichte der Psychoanalyse da?

1) Sadger, Über den Wert der Autographien sexuell Perverser. Fortschritte der Medizin 1913. Nr. 27 u. 28.

Sadger schreibt hierüber:

.... dem wird sich gar bald die Überzeugung aufdrängen, daß jene berühmten Autobiographien, die jene Neuauflage vermehren und verbessern, „kaum allzuviel blanke Wahrheit" enthalten. Man erfährt aus ihnen nur eines deutlich: wie der Kranke vom Arzt angesehen werden will, nicht wie er tatsächlich und in Wahrheit beschaffen; also nicht, wie er zu seiner geschlechtlichen Verirrung kam, sondern was er sich darüber, wenn auch bona fide konfabuliert hat, nicht warum er sich z. B. zum Weibe abkehrte und all seine Perversitäten beging, sondern seine verstandesmäßigen Phantasien über diesen Punkt. Die Selbstbeschreibungen von Urningen z. B., die bekanntlich immer die Hauptmasse ausmachen, sind in Wahrheit keinen Schuß Pulver wert. Verhehlen diese Konträrgeschlechtlichen doch stets die wichtigsten und entscheidendsten Momente, selbst wenn sie subjektiv ehrlich sind, weil die bestimmenden Erlebnisse und Phantasien, die sie zur Homosexualität erst hingeführt haben, ganz unbewußt wurden. Läßt man sich von einem Urning zu Beginn der Analyse seine Autobiographie applizieren, die er nicht selten schon druckfertig mitbringt, und vergleicht man sie mit dem, was die ersten Wochen Analyse ergeben, so sieht man deutlich, wie wenig die Kranken von sich selber wissen, selbst wenn sie die ehrlichsten Absichten nähren. Nun lügt aber obendrein jeder Mensch in sexuellen Dingen zum mindesten unbewußt, gemeinhin aber auch direkt bewußt, wenn seine Sachen zu anstößig scheinen oder seine Eitelkeit allzu verletzt wird. Ein berühmter französischer Syphilidologe des vorigen Jahrhunderts hatte über der Tür seines Sprechzimmers stehen: „Hier wird gelogen!" Gilt dies schon von den einfachen Geschlechtskrankheiten, um wieviel mehr von den noch hundertmal verpönteren Geschlechtsverirrungen.

Der Wert jener Autobiographien wird nach Sadger weiterhin durch den Umstand geschmälert, daß der Weg zur Homosexualität über den Narzißmus führt, d. h. die Verliebtheit in das eigene Ich. Bei den Urningen zeigt sich dies insbesondere oft in einer weitgehenden Schönfärberei und dem Renommieren mit ihren Taten. Sie stellen sich weit idealer dar, als sie in Wahrheit sind, und dichten sich Vorzüge oder eine vornehme Abstammung an, die mit der Wirklichkeit nichts gemein haben.

6. Homosexualität und Psychose.

Vor längerer Zeit habe ich in diesem Archiv einen Fall von Dementia praecox berichtet, der in der damals von Ziehen geleiteten

Psychiatrischen und Nervenklinik der Kgl. Charité in Berlin und dadurch bemerkenswert war, daß er mit Homosexualität kompliziert war. Es war nur natürlich, daß Näcke, der für die wissenschaftliche Erforschung der Homosexualität leider allzu früh Verstorbene, sich dieser Frage annahm und ihr eine ausführliche Bearbeitung in der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie zuteil werden ließ. Ferner knüpfte er an meine kasuistische Mitteilung in einer unter den „Kleinen Mitteilungen" dieses Archivs erschienenen kurzen Notiz an und glaubte mich widerlegen zu können. Er bezweifelte zwar nicht das Vorliegen einer Psychose bei dem Patienten, glaubte jedoch bei demselben nur eine „pseudo"homosexuelle Betätigung annehmen zu dürfen, wie denn Näcke überhaupt bei der Art seiner kritischen Betätigung mit der Feststellung einer echten Homosexualität sehr sparsam umging. Näcke kam dann in der oben erwähnten ausführlicheren Abhandlung auf meinen Fall zurück, und das Fazit seiner Ausführungen dürfte wohl mit der Feststellung gezogen sein, daß Näcke die Komplikation der Homosexualität mit einer Psychose für bisher nicht erwiesen hält.

Ich bin seinerzeit einer Kontroverse auf Grund meiner eigenen und der spärlichen Erfahrungen aus der Literatur aus dem Wege gegangen, habe aber auch weiterhin dieser Frage mein Augenmerk zugewandt und möchte im folgenden eine Beobachtung Helene Friederike Stelzners[1]) wiedergeben und kommentieren, die denn doch stark zu meinen Gunsten in die Wagschale fällt und den schroff ablehnenden gegenteiligen Standpunkt Näckes zu erschüttern geeignet ist:

Dem Falle der E. S., einer hebephrenen Puella publica, wäre direkt der ihres etwas älteren Bruders an die Seite zu stellen, der ein Jahr vor ihr erkrankte und zur Charité kam, von da an in eine Landesirrenanstalt, wo er 1911 im Alter von 19 Jahren starb. Er pflegte schon früh homosexuellen Verkehr, ob aus wirklicher homosexueller Neigung oder aus Freude an dem durch die Prostitution erworbenen Wohlleben, steht dahin. Im Alter von 15 Jahren war er wegen gewerbsmäßiger Unzucht, da er als männliche Dirne fungiert hatte, angeklagt, was er übrigens ableugnet. An einem Tage, da er gerade zugänglich war, wollte Verf. seine Stellung zu dem Delikte kennen lernen, über das er sich in häufig überhebender, jedenfalls höchst ungenierter Weise, äußert:

---

1) Stelzner, Helene Friederike, Die Frühsymptome der Schizophrenie in ihren Beziehungen zur Kriminalität und Prostitution der Jugendlichen. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 1914. Bd. LXXI, S. 60.

Arzt: Waren Sie einmal angeklagt?

Pat.: Nee.

A.: Doch wegen § 175.

P.: Kenn' ich, war aber nicht angeklagt.

A.: Hatten Sie Männerverkehr?

P.: Ja, seit 16. Jahr.

A.: Wie dazu gekommen?

P.: Das kann man nicht so genau erinnern.

A.: Selbst Neigung zur Verführung?

P.: Die selbständige Neigung ist auch da.

A.: Mehr Neigung zu weiblichen oder männlichen Wesen?

P.: Es gibt auch weibliche geistreiche Personen sozusagen, und da könnte ich auch platonische Liebe empfinden.

A.: Was verstehen Sie unter platonischer Liebe?

P.: Kein sexueller Verkehr, nur daß ich mich mit „ihm“ unterhalte und wir uns umarmen, könnte dies allenfalls auch mit geistreichen Weibern; bei Männern hat es aber doch mehr Reiz.

A.: Wann zum ersten Male Männerverkehr?

P.: Mit 15 Jahren, ist durch Verführung dazugekommen.

A.: Woher wußten Sie, daß es derartiges gibt?

P.: Durch die Zeitungen.

A.: Was waren das für Männer, und wie haben Sie sie kennen gelernt?

P.: Ein Arzt, ein Professor. Bin zunächst durch einen Freund verführt worden, die anderen Herren habe ich in Lokalen, wie Homosexuelle verkehren, kennen gelernt.

A.: Sind Sie dafür bezahlt worden?

P.: Von denen, die mir sympathisch waren, habe ich freundschaftliche und geschenkweise angenommen, nur für Geld das konnte ich nicht.

A.: Glauben Sie, daß das straflos ist?

P.: Ich kenne den § 175, aber was er verbietet, weiß ich nicht usf.

A.: Welchen Bildungsgrad haben Sie?

P.: Erst Oberrealschule, dann aus pekuniären Gründen Gemeindeschule.

A.: Welche Lebenspläne?

P.: Ich werde mich von allem fernhalten, was schlimm ist, brauche aber das männliche Geschlecht, wenn's auch nur platonisch ist.

Darnach produziert er noch einige Größenideen bezüglich seiner Fähigkeiten und seiner Intelligenz. Im übrigen war er häufig widerstrebend, mutazistisch, renitent, so daß er selten zu einem Gespräch

zu bringen war. Im Vordergrund seines Lebensbildes steht jedenfalls die homosexuelle Betätigung zweifellos auch in der Form der bezahlten Prostitution. Als er im 15. Lebensjahre angeklagt war, war es fast unmöglich, festzustellen, ob es sich nur um eine verdorbene Großstadtpflanze handle oder ob pathologische Momente bereits hineinspielen. Es ist sogar schwierig, ex post zu entscheiden, ob seine Prostitutionsneigungen bereits Symptome des später deutlicher werdenden Krankheitsprozesses sind. Jedenfalls muß man annehmen, daß die Verführung auf einen Boden fiel, der durch die beginnende Krankheit gut vorbereitet war. Die Affektleere, mit der er später über seine perverse Betätigung berichtete, deutet darauf hin. Es ist charakteristisch, daß seine asozialen Neigungen, Arbeitsscheu, Prostitutionsneigung, Freude am Bummeln, verhältnismäßig plötzlich einsetzten, nachdem er ein ganz guter Schüler war. Stelzner ist der Meinung, daß auch hier das Delikt ein Frühsymptom der Krankheit ist. Außerdem hält sie es für einen Zufall, daß der Betreffende gerade homosexuell sich betätigte, was nur auf die Umwelt, in die er geriet, zurückzuführen ist. Er hätte ebenso gut Zuhälter, Hochstapler, Rennbahnhabitué übler Sorte oder sonstwie kriminell werden können. Auf den Weg antisozialer Betätigung wiesen ihn kaum, wie es von vielen Seiten angenommen wird, eine angeborene geschlechtliche Perversität, sondern einerseits die pathologischen Momente seines abgeblaßten ethischen Empfindens, seiner Arbeitsunlust und seiner talentlosen Unrast, andererseits die schon oben gekennzeichneten Charakteranlage, vermehrt durch das äußere Agens seiner Halbbildung — der Gemeindeschüler schmückt sich noch immer gern mit den ihm aus der Oberrealschule anhaftenden Bildungsfetzen und hält sich für etwas Besseres. Er verteidigt sich zwar, gegen Bezahlung sich ohne weiteres zu prostituieren, gibt aber ohne Hemmungen des Schamgefühls zu, daß er Geschenke usw. annimmt. Er hat ja auch keinen speziellen Freund, sondern gibt einmal an, daß er in bestimmten Lokalen immer Homosexuelle zu finden wisse.

Nachtrag zu der Arbeit „Kriminologische Studien".

von **K. Boas**, Halle (Saale).

Während der Drucklegung der vorliegenden Arbeit erschien eine Veröffentlichung von Kurpjuweit[1]), welche die Statistik der Fehlgeburten behandelt und dabei eine Reihe neuer Gesichtspunkte für

1) Kurpjuweit, Zur Statistik der Fehlgeburten. Zeitschrift f. Medizinalbeamte. 1914 Nr. 4.

den Gerichtsarzt und Kriminalisten eröffnet. Ich halte es daher für zweckmäßig, meine obigen Ausführungen, besonders was die statistischen Angaben Bleichröders[1]) betrifft, durch die Wiedergabe des wesentlichsten Inhalts der Kurpjuweitschen Mitteilung zu ergänzen.

Die Statistik der kriminellen Aborte zu der Publikation des erwähnten Autors bezieht sich auf den Kreis Usedom-Wollin mit einer Gesamtbevölkerungsziffer von rund 55 000 Menschen, von denen auf die Kreisstadt rund 14 000 entfallen und auf zwei weitere Landstädte zirka 6 000.

Die Kreisstadt ist eine Hafenstadt, die sich im Sommer als Badeort eines lebhaften Badeverkehrs erfreut. Die übrige Bevölkerung auf dem platten Lande lebt teils von der Landwirtschaft, teils geht sie dem Fischergewerbe nach. Außer der erwähnten Kreisstadt existieren noch fünf größere Badeorte mit städtischem Charakter und einer Einwohnerzahl von zirka 7000 Menschen.

Es wurden nun im Jahre 1913 von den insgesammt 35 Hebammen des Kreises insgesamt 1412 Entbindungen vorgenommen, auf welche 67 Aborte entfallen.

Das Verhältnis der Entbindungen zu den Aborten in den verschiedenen Städtekategorien ist folgendes:

Auf 329 Entbindungen in der Kreisstadt kamen 35 Aborte = 10,6 Proz.

Auf 152 Entbindungen in den Landstädten kamen 5 Aborte = 3,8 Proz.

Auf 200 Entbindungen in den größeren Badeorten kamen 7 Aborte = 3,5 Proz.
und auf die übrigen Dörfer kamen 731 Entbindungen, davon 20 Aborte = 2,7 Proz.

Auf 1000 umberechnet kamen also vor:

in der Kreisstadt	23,5	Proz.	Entbindungen,	2,5	Proz.	Aborte
in den Landstädten	25,3	„	„	0,8	„	„
in den größeren Badeorten	28,5	„	„	1,0	„	„
in den übrigen Dörfern	26,1	„	„	0,7	„	„

Die nackten Zahlen sprechen eine deutliche Sprache. Sie lehren, daß die Kreisstadt die geringste Zahl der Geburten, dagegen die größte Fre-

1) Bleichröder, Über die Zunahme der Fehlgeburten in den Berliner Städtischen Krankenhäusern. Berliner Klinische Wochenschrift. 1914 Nr. 10.

queus der Aborte aufweist. Die höchste Geburtsziffer haben die Dörfer aufzuweisen. Dementsprechend ergibt sich hier eine geringe Häufigkeit an Aborten. Auffallend erscheint mir, worauf Kurpjuweit nicht besonders hinweist, daß das Maximum in der aufgestellten Tabelle in den größeren Badeorten erreicht wird. Ein Grund für dieses Verhalten ist nicht leicht ausfindig zu machen. Vielleicht rührt es davon her, daß manche Mädchen aus der Großstadt, speziell aus Berlin, die sich in anderen Umständen befinden, in den letzten Monaten der Schwangerschaft einen Badeort aufsuchen, in denen die Entbindung diskreter vonstatten geht. Lesen wir doch häufig in der Tagespresse Inserate aus kleineren Badeorten, in denen diskrete Entbindungen „ohne Heimbericht“ zugesichert werden. Wäre es doch sonst nicht zu verstehen, daß die Fertilität in den größeren Badeorten eine höhere sein sollte als in den Dörfern, die bekanntlich sonst den Gipfel der Geburtenzahl zu erreichen pflegen. Während es sich in den Dörfern ausschließlich um eingesessene Elemente handelt, muß die Statistik in Bezug auf die Kreisstadt und die größeren Badeorte notwendigerweise zu Trugschlüssen führen, eben weil sie nicht nur die Eingesessenen berücksichtigt, sondern auch — und zwar in besonders starkem Maße — die Kurgäste.

Fragen wir nun an der Hand des Materials des Verfassers, in welchen Schwangerschaftsmonaten die Zahl der Fehlgeburten besonders stark zu Tage tritt, so ersehen wir ganz selbstverständlicherweise eine Maximalbeteiligung der Schwangerschaftsmonate II bis IV. Am häufigsten fallen die Aborte in den dritten Monat der Gravidität (21 Fälle), doch steht der zweite nur um weniges nach (19 Fälle). Wenn wir von einem selbstverständlichen Verhalten sprechen, so soll damit folgendes gesagt sein: Die Erfahrung lehrt ganz allgemein, daß die Frauen erst nach ein- resp. zweimaligem Ausbleiben der Periode ihrer Schwangerschaft gewiß sind, d. h. umgerechnet im zweiten resp. dritten Schwangerschaftsmonat. Es wird wohl kaum eine Frau geben, die bereits im ersten Monat einen kriminellen Abtreibungsversuch macht. Das wäre ihrer Auffassung nach ja auch töricht, da sie von dem ersten Ausbleiben der Periode noch gar nicht wissen kann, wie sich der Ausgang gestalten wird. Wir werden daher bei Aborten im ersten Schwangerschaftsmonat eine kriminelle Ursache fast immer ausschließen können.

Auffallend gering war die Beteiligung der unehelich Geschwängerten an den Aborten im Verhältnis zu den ehelich Geschwängerten. Wir sollten doch gerade meinen, daß eine unehelich Geschwängerte ein größeres Interesse haben sollte, von der für sie lästigen Gravidität

befreit zu sein als eine ehelich Schwangere. Der Grund dafür liegt in folgendem: Kurpjuweits Statistik zeigt uns, daß die Hauptzahl der Aborte auf die zweite bis vierte Schwangerschaft entfällt. Suchen wir diese aktenmäßige Tatsache zu kommentieren, so werden wir wohl sagen können, daß es die Furcht vor neuer Schwangerschaft und Familienzuwachs ist, die die Frauen dazu treibt, eine künstliche Fehlgeburt herbeizuführen. Wir müssen demnach annehmen, daß eine große Prozentzahl gerade dieser Fälle kriminell sind. Das wird noch deutlicher, wenn wir uns ansehen, aus welchem Kreise sich die Aborte rekrutieren. Übrigens sind es die Kreise der Arbeiter, Gewerbetreibenden, Handwerker, Fischer und Bootsleute. Leute mit solider Existenx, wie Unter- und Mittelbeamte, sowie Unteroffiziere, stellen naturgemäß uns ein geringes Kontingent. Bei den Bauern vollends, bei denen trotz des großen Kindersegens jeder neue Familienzuwachs stets doch freudig begrüßt zu werden pflegt, finden wir die geringste Anzahl von Aborten.

Welche Unzuverlässigkeiten jeder Statistik, also auch der vorliegenden, anhaften, geht daraus hervor, daß die höheren Schichten in der Statistik gar nicht vertreten sind. Wir werden ihr also keine Allgemeingültigkeit zuzuerkennen haben. Liegen doch die Verhältnisse bei den genannten Kreisen meist so, daß hier nicht die Hebamme zur Entbindung hinzugezogen wird, sondern meist der ärztliche Rat in Anspruch genommen wird. Soll also eine brauchbare Statistik der Aborte geliefert werden, so müssen die Hebammenberichte durch die privatärztlichen Berichte ergänzt werden. Zu diesem Zwecke müßte eine Meldung derjenigen Aborte, bei denen irgendwie ein Verdacht auf einen kriminellen Eingriff besteht, beim zuständigen Kreisarzt obligatorisch sein. Wir werden so in die Lage kommen, exaktere Statistik zu treiben, wenngleichen wir uns nicht verhehlen dürfen, daß wir auch auf diese Weise der Wahrheit stets nur nahe kommen werden. Die tatsächlichen Verhältnisse werden wir wohl nie ganz richtig statistisch beurteilen können.

Für Kurpjuweit ist es also das Bemerkenswerteste, daß „in einer Stadt, die mit der Großstadt im Sommer in lebhafter Verbindung steht, dreimal soviel Aborte vorkommen, wie bei der in körperlicher Beziehung gleichartigen Bevölkerung der beiden Landstädte, der größeren Badeorte und fast viermal soviel Aborte, wie auf dem angrenzenden platten Lande“ (Separat-Abdruck. S. 4.)

Ich glaube nicht wie Kurpjuweit, daß eine derartige komateische Gleichartigkeit in der Stadt besteht. Wir dürfen nicht außer Acht lassen, daß das komfortablere Leben, das nun einmal das Treiben

in einem Bade- oder Kurort mit sich bringt, einen Abklatsch auch auf die Bevölkerung zur Folge hat. Daß dies vielfach zu einer Lockerung der auf dem Lande herrschenden Gewohnheiten führt, bedarf keiner ausführlichen Auseinandersetzung. Es kommt auf diese Weise unmerklich zu einer gewissen Minderwertigkeit der Stadtbevölkerung, die somit komateisch in keiner Weise der Landbevölkerung gleichzusetzen ist. Jede Rekrutierungsstatistik zeigt diese Tatsache in auffallendstem Lichte.

Zu S. 357.

Im Zusammenhang mit der dort erwähnten Arbeit Helene Friederike Stelzners ist es von Interesse, den Standpunkt, den ihr Lehrer Ziehen[1]) in Bezug auf die Behandlung krimineller jugendlicher Psychopathen jüngst eingenommen hat, an dieser Stelle anzuführen. Ziehen äußert sich zu diesem Punkte wie folgt:

1) Die psychopathischen Konstitutionen sind trotz gelegentlicher Kombinationen wissenschaftlich und praktisch von der Debilität durchaus zu trennen.

2) Die Prognose ist in vielen Fällen bei frühzeitigem Eintritt einer zweckmäßigen Behandlung günstig.

3) Die Behandlung ist vorzugsweise eine psychische.

4) Für die schweren Fälle ist ein kürzerer oder längerer Aufenthalt in einem Psychopathenheim unerläßlich.

5) Die Gründung von Psychopathenheimen für die Kinder der Unbemittelten ist im Interesse der psychopathischen Kinder selbst und im Interesse der sozialen Hygiene dringend geboten.

1) Ziehen, Die Behandlung psychopathischer Konstitutionen. Wiener medizinische Wochenschrift 1914, Nr. 16.

XVII.

Kritische Bemerkungen

anläßlich der

„Studien zur Lehre vom Verbrechensmotive".

von Dr. **Julius Wallner** in Band 59, Heft 1/2 dieses Archivs.

Das Bewußtsein ist kein seelisches Erlebnis, sondern — nach der einen Auffassung — eine Soseinsbestimmung der psychischen Vorgänge, die — wie aus dem Begriffe hervorgeht — bewußt sind, oder mit anderen Worten erlebt werden. — Nach der anderen Auffassun gist es ein wesentliches, essentielles Merkmal der psychischen Erlebnisse. — Vor der Prägung des Begriffes „Bewußtsein" wurde dafür der Terminus „Psyche", „Einsicht", „Denken" etc. verwendet. — Eine Identifizierung der Begriffe „Bewußtsein" und „Psyche" ist nach den Ergebnissen philosophischer Forschung, sowie nach der gegenwärtigen Terminologie völlig unhaltbar. — Psyche bedeutet den Träger der seelischen Vorgänge überhaupt, Bewußtsein hingegen jenen kleineren Bezirk des seelischen Daseins, in dem die psychischen Vorgänge und Veränderungen gewissermaßen in die Erscheinung treten; bildlich dargestellt wäre es der belichtete Sektor eines Kreises mit unendlichem Radius. — Die Vorgänge, die aus dem unbeleuchteten Teile des Kreises, dem Unterbewußtsein, in den belichteten, das Bewußtsein, eintreten, sind damit psychische Erlebnisse, ohne ihre Wirklichkeit als psychische Vorgänge zu verlieren. Ich möchte diesem Vergleiche keineswegs wissenschaftliche Bedeutung beilegen; er dient nur zur Veranschaulichung des Gesagten. — Vielfach wird unter Bewußtsein auch das vereinigende und vereinheitlichende Moment verstanden, das die gleichzeitigen, die unzähligen, sowie kontinuierlich abwechselnden psychischen Erlebnisse miteinander verbindet. In diesem Sinne äußert sich Herbart[1]). Er sagt: Man bedarf in der Psychologie durchaus eines Wortes, das die Gesamtheit alles gleichzeitigen wirklichen Vorstellens bezeichnet. Dafür findet sich auch kein anderes als das Wort „Bewußtsein". — Ähnlich Wundt[2]): Da

---

1) Herbart: Lehrbuch der Psychologie S. 16.

2) Wundt: Grundriß der Psychologie, 9. Auflage, Leipzig 1909, S. 246.

sich jedes psychische Gebilde aus einer Vielheit elementarer Vorgänge zusammensetzt, die weder sämtlich genau im selben Moment zu beginnen noch aufzuhören pflegen, so reicht der Zusammenhang, der die Elemente zu einem Ganzen verbindet, im allgemeinen stets über dieses hinaus, so daß verschiedene gleichzeitige wie sukzessive Gebilde selbst wieder, wenn auch loser, untereinander verbunden werden. — Diesen weiteren Zusammenhang der psychischen Vorgänge nennen wir „Bewußtsein". Ich bin der Meinung, daß der Begriff „Bewußtsein" kein Anrecht auf Selbständigkeit hat. Die Entwicklung der Sprache und der sich immer mehr verfeinernde Luxus an Gedankenausdrücken bringt es mit sich, daß Wörter, die ihrem Wesen und ihrer Entstehung nach ausschließlich Eigenschafts- (oder Zeit-)wörter sind, zu Hauptwörtern umgewandelt werden. So sehr mir dies als eine gesunde Erweiterung des Sprachschatzes erscheint, möchte ich es doch andererseits vom Standpunkte philosophischer Terminologie ablehnen. Wörter verwirren die Begriffe. Wo durch einen bestimmten sprachlichen Ausdruck ein Begriff nach Inhalt und Form genau umgrenzt war, muß sich durch willkürliche Ausdehnung oder Verengung des Inhaltes, sowie durch Veränderung der Form auch die Sicherheit für seine Anwendung auf Begriffe verlieren. Aus Eigenschaften werden Dinge, die nicht existieren und gewiß als solche auch niemals existieren können. Aber der Begriff ist Fleisch geworden, und man nennt ihn schlechthin Gegenstand, legt ihm Bestand bei und reiht ihn unter die „vorhandenen" Objekte. Die phantasiereiche Sprache freilich ist nicht gebunden, von Wirklichkeiten auszugehen oder darnach zu streben. Sie kann ihre Ausdrücke aus Gedanken ableiten. Die wissenschaftliche Terminologie aber muß ihre Begriffe von der Wirklichkeit beziehen und in der Anwendung und Umformung immer wieder dem Wirklichen, Wahren zustreben. Wie es sich mit so vielen, irrtümlich von der Wissenschaft übernommenen Ausdrücken verhält, so auch mit dem Worte „Bewußtsein". Ich glaube, daß es — natürlich nur vom philosophisch terminologischen Standpunkte — überhaupt keine Berechtigung hat. Denn das, was es sagen soll, bringt das inhaltsgleiche Eigenschaftswort „bewußtseiend" oder kürzer „bewußt" bezw. das Zeitwort „bewußt sein" viel besser und richtiger zum Ausdruck. Das Wort „bewußt" ist eben ein Eigenschaftswort, und daran kann, meiner Meinung nach, auch das vielsagende „Bewußtsein" nichts ändern. Bewußtsein oder bewußt — in beiden Fällen bedeutet das Wort nur eine Qualitätsbestimmung psychischer Vorgänge. **Dr. H. J. Zafita.**

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. Max Marcuse, Berlin.

1.

Die große Bedeutung der Trunkenheit und Trunksucht auf dem Gebiete der Kriminalität kommt klar zum Ausdruck in den Erhebungen, die seit 3 Jahren als erste und bisher einzige Justizverwaltung das bayrische Justizministerium über den Einfluß des Alkoholgenusses auf die Häufigkeit und Erscheinungsformen des Verbrechens anstellt. Über das Ergebnis dieser Erhebungen aus den Jahren 1910, 1911, 1912 berichtet Landgerichtsrat Rupprecht in der Umschau vom 14. III. 1914.

Von 4877175 strafmündigen Zivilpersonen waren in Bayern wegen Verbrechen und Vergehen, begangen in der Trunkenheit, verurteilt worden: im Jahre 1910 8864 = 13,6 %, i. J. 1911 7695 = 11,9 %, i. J. 1912 8629 = 12,47 % aller Verurteilten. Von den 10011 Straftaten, die z. B. i. J. 1912 zu Verurteilungen führten, waren Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt 729 (7,2 %), des Hausfriedensbruches 506 (5,1 %), der Beleidigung 1165 (11,6 %), der vorsätzlichen Körperverletzung 5385 (53,8 %), der Sachbeschädigung 748 (7,5 %); Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit waren darunter 170 (1,7 %), Religionsvergehen 34 (0,3 %), Diebstahl 274 (2,7 %), Betrug 72 (0,7 %). Dem Stand und Beruf nach zeigt sich folgende Verteilung der Alkoholdelinquenten: 970 = 9,2 % der wegen Trunkenheitsdelikte Verurteilten waren Bauern; 447 = 5,2 % selbständige Gewerbetreibende; 167 = 1,9 % Beamte, Studenten und dgl.; 1084 = 12,5 % Dienstboten; 1839 = 21,3 % Gewerbsgehülfen und dgl.; 3876 = 45,1 % Arbeiter. Von den Verurteilten wohnten 68,3 % in Gemeinden bis zu 6000 Einwohnern; 1,9 % in Gemeinden von mehr als 6000 bis zu 10000 Einwohnern; 7,1 % in solchen von 10000 bis 40000; 19,8 % in Gemeinden von mehr als 40000 Einwohnern.

2.

Wahnsinn und Verbrechen in den heißen Ländern hat Dr. v. Becker-Kairo auf ihre Abhängigkeit von den kulturellen und klimatischen Einflüssen untersucht. Während bei den kulturreichen Völkern Europas das Verhältnis der Geisteskranken zu den Gesunden $\frac{1}{340}$ beträgt, ist es bei den auswandernden Europäern weit ungünstiger, nämlich $\frac{1}{199}$

für Österreicher, $\frac{1}{173}$ für Deutsche, $\frac{1}{110}$ für Iren. Auch die Kriminalität der Auswanderer ist größer als die der einheimischen Bevölkerung. Diese Vergleiche scheinen mir nun aber im Sinne des Autors wenig zu beweisen, weil unter den Auswanderern regelmäßig ein großer Prozentsatz schon in der Heimat als unzulänglich für den Lebenskampf erwiesener, geistig minderwertiger oder psychopathischer Individuen sich befindet. Dieser Einwand wird durch den Hinweis darauf nicht abgetan, daß in mehreren der von Becker angeführten Fällen (Mord, Verfolgungswahn und Tobsucht) die Kranken noch während oder kurz nach der Heimreise angeblich vollständig gesundeten, — solange nicht die Zweifel an dieser „vollständigen Gesundung" behoben werden. Die Wahrscheinlichkeit ist sehr viel größer, daß es sich um Degenerierte handelte; und daß bei solchen durch alle möglichen Einwirkungen Psychosen und verbrecherische Akte hervorgerufen werden können, ist bekannt. Als klassisches Beispiel eines Tropenwahnsinnigen auf alkoholischer Basis wird von Dr. v. Becker selbst Alexander der Große genannt.

3.

Das Recht auf Sterbehilfe hatte ich jüngst in diesem Archiv im Anschluß an einen Vorschlag des Monistenbundes erörtert und — bestritten. In entgegengesetztem Sinne wird die Frage neuerdings von Dr. Elisabeth Rupp in einer Dissertationsschrift beantwortet; sie tritt mit viel Warmherzigkeit und Scharfsinn für die Straflosigkeit des Arztes ein, der dem Verlangen eines ohnehin verlorenen Kranken auf Abkürzung seiner Leiden durch einen raschen Tod Folge gibt, vermag mich aber von der Berechtigung ihrer Forderung doch nicht zu überzeugen, solange nicht eine Formel gefunden ist, die jeden Mißbrauch ausschließt. Und dazu sehe ich nach wie vor keine Möglichkeit. Der Entwurf zum neuen deutschen StGB. nimmt m. E. auf die berechtigten Interessen der Kranken und der Ärzte genügend Rücksicht, wenn er statt des geltenden Rechts, nach dem Tötung auf Grund ernstlichen Verlangens mit Gefängnis von 3 bis zu 5 Jahren bestraft wird, Gefängnis oder Einschließung von 1 Tage(!) bis zu 5 Jahren vorsieht; die Rechtsprechung wird dann sicher dem Arzte, der aus sittlichen Erwägungen heraus dem unheilbaren und schwerleidenden Todeskandidaten zur „Euthanasie" verhilft, eine der niedrigsten Strafen zuerkennen. Und die muß er sich gefallen lassen, wie jeder, der einen Konflikt zwischen Moral- und Rechtsgut zu Gunsten des ersteren löst. Nur darauf hat er Anspruch, daß sein Verstoß gegen das Recht nicht etwa auch als ein solcher gegen die Ethik gewertet werde.

Besprechungen.

1.

Hans König: „Beiträge zur forensisch-psychiatrischen Bedeutung von Menstruation, Gravidität und Geburt." Archiv f. Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 53. Band. 1914. S. 685—737 und 777 bis 894.

Eine breit angelegte Arbeit, die eine umfangreiche Literatur zur Besprechung heranzieht und durch eigene Fälle, die in der Kieler psychiatrischen Klinik beobachtet wurden, bereichert. Für die forensische Beurteilung der zur Zeit der Menstruation verübten Delikte stellt K. in teilweiser Abänderung der von Krafft-Ebing seinerzeit aufgestellten Thesen folgende Leitsätze auf: Bei kriminellen Handlungen, die von Frauen im zeugungsfähigen Alter begangen sind, empfiehlt es sich, Erhebungen über die zeitlichen Beziehungen der Tat zu den Menstruationsterminen anzustellen und diese in den Akten zu verzeichnen. Das Zusammentreffen von Menstruation und Tat bedingt an und für sich noch keine Alteration der Zurechnungsfähigkeit, läßt aber eine ärztliche Untersuchung angebracht erscheinen. In zweifelhaften Fällen erscheint eine ärztliche Beobachtung von einem oder besser mehreren Menstruationsterminen geboten. Für die Bewertung des menstruellen Vorganges als die Zurechnungsfähigkeit aufhebendes bezw. beeinträchtigendes Moment lassen sich keine allgemeinen Regeln aufstellen; dieselbe kann immer nur für jeden einzelnen Fall gesondert festgestellt werden. — Bezüglich der forensisch-psychiatrischen Bewertung der Gravidität kommt K. zu dem Schlusse: Die Tatsache, daß ein Vergehen oder Verbrechen von einer Frau im Zustande der Schwangerschaft begangen ist, erfordert stets Beachtung. Die Gravidität kann eine schon bestehende krankhafte Anlage manifest werden lassen oder verstärken und dadurch in verschiedener Weise zur Entstehung krimineller Handlungen mitwirken, sie kann aber auch ohne eine solche Anlage für sich die Grundlage bilden, auf der durch andre Schädlichkeiten exogener oder endogener Natur krankhaft bedingte kriminelle Handlungen zustande kommen. Ob resp. wieweit die Zurechnungsfähigkeit durch eine dieser möglichen Einflußnahmen der Gravidität auf dieselbe beeinträchtigt ist, kann nur auf Grund einer ärztlichen Untersuchung von Fall zu Fall entschieden werden. — Hinsichtlich der Geburt betont K., daß zu diesem Zeitpunkt mannigfache Bilder einer ausgesprochenen Psychose oder besser gesagt einer krankhaften psychischen Veränderung in Erscheinung treten können und zwar bei geringer oder völlig fehlender psychopathischer Anlage Ohnmachts-, Erregungs- und Verwirrtheits-Dämmerzustände, auf hysterischer Grundlage Schlaf- oder Stupor-

zustände, Anfälle und Dämmerzustände, auf epileptischer Grundlage Anfälle, Dämmerzustände und prä- oder postparoxysmale Verwirrtheitszustände. Sodann kommen noch eklamptische Dämmerzustände und — in weniger innigem Zusammenhang mit dem Geburtsvorgang stehend — Fieberdelirien und bereits bestehende oder zum Ausbruch kommende Psychosen verschiedener Art in Betracht. Aus alledem ergibt sich die Forderung, bei Verdacht auf gröbere Abweichungen von der Norm, bei völliger Amnesie, bei Anhaltspunkten für eine hysterische oder epileptische Erkrankung, bei Krampfanfällen überhaupt eine psychiatrische Untersuchung vornehmen zu lassen. — Ein wertvolles Literaturverzeichnis (11 Seiten) beschließt die Arbeit.

Berlin-Buch. K. Birnbaum.

2.

F. W. Foerster: „Strafe und Erziehung". Vortrag, gehalten auf dem Dritten Jugendgerichtstag in Frankfurt a. M. München 1913. C. H. Beck. Zweiter Abdruck.

Verf. legt die großen Verdienste der Deutschen Jugendrichter dar, verlangt engen Zusammenschluß von Pädagogen und Juristen und schließt 7 Leitsätze an. H. Groß.

3.

R. Mothes: „Das Recht an Schrift- und Kunstwerken". Aus Natur und Geisteswelt. Nr. 435. B. G. Teubner, Leipzig 1913.

Verf. erklärt, daß er sich in erster Linie nicht an Juristen, sondern an Schriftsteller und Buchhändler wende. Gleichwohl ist das kleine Werk so außerordentlich klar und erschöpfend gehalten, daß auch jeder Jurist daraus mit großem Gewinne lernen kann. Es eignet sich auch vorzüglich zum Studium für Studenten. H. Groß.

4.

Joh. Forberger, Pastor in Dresden: „Moralstatistik Süddeutschlands". Berlin 1914. Saemann-Verlag.

Die Schrift behandelt Straffälligkeit, Fürsorgeerziehung, uneheliche Geburten, Rückgang der Geburtenzahl, Kindersterblichkeit und Geburtenüberschuß, Ehescheidungen, Prostitution und venerische Krankheiten, Trunksucht, Selbstmord, Sparkasseneinlagen, Stiftungen, kirchliche Sitte, kirchliche und politische Bewegung usw. in lesenswerter und sehr übersichtlicher Weise.

H. Groß.

5.

Alb. Hellwig „Ritualmord und Blutaberglaube". J. C. C. Bruns, Minden i. W. Ohne Jahreszahl.

Verf., heute mit Lehmann, Straten, Löwenstimm und de Cauzons der erste Kenner des verbrecherischen Aberglaubens — ich kenne genau zwei Dutzend Arbeiten über dieses Thema von ihm — hat die Frage des Ritualmordes und Blutaberglaubens in sorgfältiger und erschöpfender Weise behandelt. Ich freue mich, daß Verf. zu der von mir schon vor Jahren

vertretenen Ansicht kommt, daß der Blutglaube bei fast allen Völkern besteht und daß kein Grund für die Annahme vorliegt, es seien gerade die Juden von diesem Glauben frei. H. Groß.

6.

W. v. Bechterew: „Das Verbrechertum im Lichte der objektiven Psychologie". Deutsch von Dr. J. Rosenthal. Wiesbaden. J. F. Bergmann 1914.

Verf. sagt, die obj. Psychologie verlege den Schwerpunkt von den subj. Verhältnissen des Verbrechers auf die Bedingungen, welche das Verbrechen vorbereitet und bestimmt haben. Dies gebe auch die Möglichkeit, die gegen die Verbrecher gerichteten Maßnahmen zu individualisieren. Alkoholiker und Degenerierte seien in Krankenhäusern unterzubringen, andere Verbrecher sind „provisorisch zu isolieren", doch sollen sie erzogen oder geheilt, aber nicht bestraft werden, namentlich zum Hängen und Köpfen haben wir kein Recht. Viel Neues und Durchführbares ist damit nicht gesagt. H. Groß.

7.

A. Hegar „Zur chines., deutschen und amerikan. Kriminalistik". Wiesbaden 1914. J. F. Bergmann.

Wenn auch Titel und Inhalt die Arbeit durchaus nicht zusammenstimmen, so ist das über Degeneration, Vererbung, Abstammung, Rassenhygiene, erworbene Eigenschaften, Verhinderung der Fortpflanzung von Krankheiten und Anlagen Gesagte außerordentlich lehrreich und, auf Grund langer Erfahrung gesagt, in Erwägung zu ziehen. H. Groß.

8.

Dr. Franz von Liszt und Dr. Ernst Delaquis: „Strafgesetz für das Deutsche Reich". 24. Auflage. Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze. Nr. 2. Textausgabe mit Anmerkungen. Berlin 1914. J. Guttentag.

Diese Neuausgabe der „Rudorff'schen Textausgabe des StGB." ist so verbreitet und als ausgezeichnet anerkannt, daß es nur nötig ist, auf das Neuerscheinen einer Ausgabe hinzuweisen. Der Text ist absolut richtig wiedergegeben, und die „Anmerkungen" stellen einen unübertrefflichen Kommentar in komprimierter Form dar. Diese Anmerkungen dienen nicht bloß dazu, die sich ergebenden Zweifel zu lösen, sondern auch zu Überlegungen über Sinn und Bedeutung, Auslegung und Anwendung der Gesetzesstellen anzuregen. Die Ausstattung ist sehr gut. Vielleicht dürfte gewünscht werden, daß sich Text und Anmerkungen durch noch mehr verschiedenen Druck deutlicher von einander abheben. H. Groß.

Zeitschriftenschau.

Von Prof. Dr. Mario Carrara.

Lombroso Gina: Über die Betätigung des neuen und des alten Strafsystems in den Vereinigten Staaten.

Zusammenfassung einer Studie von Edwin und Abdot über die in Amerika beobachteten Folgen der Einführung der unbestimmten Strafe und der konditionellen Verurteilung.

Solche Systeme werden in sehr verschiedener Weise in den verschiedenen Staaten angewandt: alle die Staaten aber, ohne Ausnahme, sind damit zufrieden und befreien unter Bedingungen durchschnittlich 85—90 Proz. der Verurteilten, die sich gut benehmen und zum normalen Leben zurückkehren. (Archivio di antropologia criminale del Lombroso 1913 Fascicolo II.)

De Luca Fr.: Die kriminelle Anthropologie und ihre Gegner.

Verfasser betont die Bedeutung der kriminellen Anthropologie, die die innigen Beziehungen zwischen Körper und Geist festgestellt hat. Die körperlichen Anomalien, wenn sie erblichen Belastungen entsprechen, können ein Zeichen von Kriminalität sein.

Solche Neigungen können aber durch die Erziehung und das gesellschaftliche Milieu verändert werden.

In Bezug auf die Kritiken, die von den Gegnern der kriminellen Anthropologie ausgesprochen werden, schließt Verfasser, daß diese denselben relativen und annähernden Wert wie alle Wissenschaften hat und betont, daß durch dieselbe die Kriminologie erneuert worden ist, indem die positive Schule ins Leben gerufen wurde, was Italien zur Ehre gereicht.

(Archivio di antropologia criminale del Lombroso 1913 Fascicolo II.)

Cappello e Pellegrini: Beitrag zur Kenntnis der durch die Ströme niederer Spannung erzeugten Unfälle.

Bericht über drei tödliche Fälle, durch elektrischen Strom verursacht. Es handelt sich im ersten Falle um 117 Volts Wechselstrom, im zweiten Falle um 46 Volts Wechselstrom, im dritten Falle um 110 Volts Gleichstrom.

Der Tod trat in allen Fällen fast momentan ein; der Strom erzeugte Escharen und oberflächliche Verbrennungen.

In allen Fällen fand man ausgesprochene Nierenveränderungen. Nach der Meinung der Verfasser haben solche Veränderungen als prädisponierende Ursache des Todes einwirken können.

(Archivio di antropologia criminale del Lombroso 1913 Fascicolo II.)

Fornaseri: Über einen Fall psychischer Impotenz von hysterischer Natur.

Der Patient hatte die Erektion, die aber in dem Moment der „Intromissio penis" aufhörte. Die Krankheit fing im 23 sten Jahr schon vom ersten Mal an, infolge eines unter ungünstigen Umständen ausgeführten Versuches von Coitus.

Verfasser fand bei dem Patienten hysterische Symptome. Alle medicamentösen Behandlungen versagten; die Psychotherapie konnte nicht angewandt werden.

Der Patient heilte spontan und endgültig durch das Dazwischentreten eines sehr wichtigen Vorfalles: die Liebe. Der Coitus gelang vollständig mit der Geliebten und von jener Zeit ab auch mit anderen Frauen. Durch die Liebe sind also die hemmenden Erinnerungen übertroffen worden.

(Archivio di antropologia criminale del Lombroso 1913 Fascicolo II.)

Saporito: Über den mentalen Zustand des Vincenzo Paternò.

Verfasser macht eine lange und eingehende Analyse eines bekannten Verbrechens.

Der Direktor des „Manicomio criminale" von Aversa studiert mit tiefer Einsicht die Psychologie und Biologie des Verbrechers, des Mörders der Gräfin Vrigona. Aus dieser fleißigen Arbeit ersieht man, daß Paternò von keinerlei Geisteskrankheit befallen ist. Er simuliert progressive Paralysis, muß jedoch, trotz der offenbaren Symptome, nicht als ein Kranker betrachtet werden, sondern vielmehr als ein wahrer Verbrecher.

(Archivio di antropologia criminale del Lombroso 1913, Vol. XXXIV — Fascicolo 2—4.)

Marie und Nachmann: Einfluß des Luftdruckes auf die epileptischen Krisen.

Beschreibung eines Falles, in welchem die Beeinflussung der Ortshöhe auf die Krisen eines jungen Epileptikers unverkennbar war. Die Krisen verminderten sich bis zum Verschwinden in dem Grade, als die Höhe stieg, und stellten sich in der Ebene wieder ein.

(Archivio di antropologia criminale del Lombroso 1913, Vol. XXXIV — Fascicolo 4.)

Penazza: Studien zur Individualgeschichte von 700 anormalen Kindern.

Verfasser verweist auf die gesamten Statistiken über die Vererbung der Anomalien. Es geht daraus hervor, daß die Blödsinnigen oft eine negative Vererbung besitzen und daß die Epileptiker fast stets eine epilep-

tische Vererbung aufweisen, und ebenso die Amoralen. Viele Anormalen sind mit alkoholischer Vererbung belastet.

(Archivio di antropologia criminale del Lombroso 1913, Vol. XXXIV — Fascicolo 4.)

Eula: Über gewisse gerichtsmedizinische Untersuchungen in Bezug auf gewaltsame Sittlichkeitsverbrechen.

Verfasser, welcher in sich die Eigenschaften des Richters und des Arztes vereinigt, führt uns mit großer Autorität vor Augen, wie irrig eine unvollständige und oberflächliche Erfahrung in diesem Fache sein kann. Dort, wo ein Arzt, der kein Spezialist ist, die Gerechtigkeit irreführen könnte, hat es ein Sachverständiger vermocht, die Wahrheit ans Licht zu bringen. Der Verfasser besteht vor allem auf die Notwendigkeit, sich nicht auf eine äußerliche Untersuchung zu beschränken, sondern an die innere Besichtigung der verletzten Teile zu gehen.

(Archivio di antropologia criminale del Lombroso 1913, Vol. XXXIV — Fascicolo 4.)

Lattes, L.: Beitrag zur allgemeinen Blutdiagnose vermittelst des Hämochromogen.

Verfasser glaubt, daß man bei der Wahl der Reaktion zur Zubereitung des Hämochromogens die Leichtigkeit, mit der die Kristalle neben dem Spektrum erlangt werden können, berücksichtigen muß. Er empfiehlt eine saure Mischung (Pyridin, gesättigte Lösung schwefelsaures Hydrazin ana 3, Eisessig 3), mit der man charakteristische und verhältnismäßig stabile Kristalle erhält. Man kann das Hämochromogen mit minimalen Blutspuren zubereiten, indem man ein solches Reaktiv auf die Rückstände bringt, welche sich auf den Rändern der Deckgläser befinden, nachdem man die Teichmannsche Probe versucht hat. Diese Methode, systematisch angewandt, erlaubt, auf demselben Präparat die drei wichtigsten Untersuchungen auszuführen: Hämin, Hämochromogen und Hämatoporphyrin.

(Archivio di antropologia criminale del Lombroso 1913, Vol. XXXIV — Fascicolo 4.)

Roosevelt: Die neue Kriminologie.

Der berühmte Staatsmann setzt in seiner Arbeit ein vollständiges Strafsystem bei der Behandlung entlassener Sträflinge, im ganzen gemäß den Prinzipien der Kriminalanthropologie, auseinander. Er hebt in der Tat die Konstitution eines „Komitees der Gnade" besonders lobend hervor, an dem der Gefängnisdirektor teilnehmen soll, sowie die Neuorganisation, der in den Gefängnissen ausgeführten Arbeiten, die finanzielle Assistenz der Entlassenen und die unbestimmte Verurteilung.

(Archivio die antropologia criminale del Lombroso 1913, Vol. XXXIV — Fascicolo 5.)

Cevidalli und Atzeni: Über den Jargon in Sardinien.

Der Jargon wird in Sardinien von Verbrechern und Normalen gesprochen. Man unterscheidet davon drei Arten: in der ersten werden die

Buchstaben und Wortsilben vertauscht oder neue Silben eingeschoben; in der zweiten gebraucht man Metaphoren; in der dritten werden ganz spezielle Wörter gebraucht. Diese letztere Form ist nur bei den Verbrechern gebräuchlich.

Es kursiert auch ein professioneller Jargon, besonders unten den Kupferschmieden und Viehhändlern. — Analogien zum Vergleich des Jargons sind gewisse Lösungsworte, denen das Volk eine Zauberkraft zuschreibt, besonders gegen den bösen Blick.

(Archivio di antropologia criminale del Lombroso 1913, Vol. XXXIV — Fascicolo 5.)

Dell' Erba: Seltsame Anomalie der Zunge bei einem geisteskranken Verbrecher.

Es handelt sich um eine besondere Bildung der Zungenschleimhaut, welche an ihrer Vorderseite drei Furchen von klappenartigem Aussehen hat. Diese Anomalie hat nicht ihresgleichen in irgend einer tierischen Bildung.

(Archivio di antropologia criminale del Lombroso 1913, Vol. XXXIV — Fascicolo 5.)

Carrara: Eine Verbrecherkolonie unter ärztlicher Leitung.

Verfasser befaßt sich mit einer Kolonie, die von Dr. Keller auf der Insel Livo in Dänemark gegründet wurde.

Eine solche Kolonie nimmt anormale und Verbrecher-Individuen auf und zwar solche, welche für die gewöhnlichen Anstalten unerträglich geworden sind.

Auf dieser Insel, wo ein freies Vagabundieren ohne Gefahr ist, kann die Arbeit nichtsdestoweniger geleistet werden. Diese Beschäftigung, welche meist in das Gebiet der Feldarbeit fällt, ist keine Zwangsarbeit sondern wird den Gebesserten erlaubt. Diese sind verhältnismäßig mit ihrem Schicksal zufrieden. Nichtsdestoweniger konstatiert der Verfasser, daß die Erfahrung des Dr. Keller zu beschränkt ist und unter ganz besonderen Umständen gemacht wurde, um eine weitere, ausgedehntere Anwendung haben zu können. Seine Bedeutung besteht darin, eine Behandlung der Kriminellen unter einer ausschließlich ärztlichen Leitung erneuert zu haben.

(Archivio di antropologia criminale del Lombroso 1913, Vol. XXXIV — Fascicolo 5.)

Tirelli: Die Osteodiagnose der Zeit des Todes. II. Mitteilung.

Verfasser konstatiert, daß die makroskopischen und mikroskopischen Veränderungen der Knochen während des zweiten Jahres nach dem Tode nicht von denen, die sich während des ersten Jahres einstellen, abweichen und daß man einfach eine fortgeschrittene Veränderung der Struktur und eine Abnahme der zur Entkalkung nötigen Zeit vorfindet.

(Archivio di antropologia criminale del Lombroso 1913, Vol. XXXIV — Fascicolo 5.)

Mirto: Über die Veränderungen der Lungen vor und nach der Geburt im Zusammenhang mit der Atmungstätigkeit.

Der Verfasser widerlegt die Behauptung von Ridella, welcher der Lungenhistologie jeden Wert in Bezug auf die vorliegende Frage abspricht. —

Er beweist die falsche Interpretation Ridellas. Dieser nimmt irrtümlicherweise an, daß durch die Atmung verursachten Veränderungen nur in der Abflächung der Lungenepithelien bestehen, während das Verschwinden der Kerne eine der wichtigsten Haupterscheinungen ist.

(Archivio di antropologia criminale del Lombroso 1913, Vol. XXXIV — Fascicolo 5.)

Lattes, L.: Über die Diagnose des Selbstmordes und des Mordes durch Stich- und Schnittwunden.

Praktische Fälle, aus denen hervorgeht, daß die besten diagnostischen Zeichen zu Irrtümern führen können. So handelte es sich in einem Falle von Messerstichen im Herzen und Verwundungen in der Handfläche um einen Selbstmord, in einem anderen Falle von Mord um zahlreiche große Schnittwunden im Unterleib.

(Archivio di antropologia criminale del Lombroso 1913, Vol. XXXIV — Fascicolo 5.)

Von Nippe, Königsberg.

Abtreibung.

Beck: Zwei Fälle von Muskatnußvergiftung.

B. berichtet über 2 Vergiftungen, welche sich dadurch ereigneten, daß 2 Mädchen, um die bestehende Schwangerschaft zu unterbrechen, ein Getränk, welches aus 2 zerriebenen Muskatnüssen, einer Messerspitze Zimt und einem halben Liter heißen Wein bereitet war, ausgetrunken hatten. Es trat Bewußtlosigkeit ein bei erhaltenen Reflexen, welche nach einigen Tagen schwand. Aus der Literatur sind tödliche Vergiftungen bekannt, die Anwendung der Muskatnuß als Abortivum bleibt aber meistens erfolglos.

(M. med. Woch. 1914. Nr. 16.)

Gewerbliche Vergiftung.

Gerbis: Eigenartige Narkosezustände nach gewerblicher Arbeit mit Chlormethyl.

Bei Arbeitern, welche Chlormethyldämpfe einatmeten, traten eigenartige Sehstörungen und sehr langdauernde rauschähnliche Zustände ein, welche sich in Erregung und nachfolgender Schlafsucht äußerten. Interessant ist die mitgeteilte Beobachtung, daß alle mit Chlormethyl beschäftigten Arbeiter schnell fett werden. (M. med. Woch. 1914. Nr. 16.)

Morphinvergiftung.

Magnus: Gutachten über einen Fall von Morphinvergiftung.

M. teilt ein Gutachten mit über einen der seltenen Fälle von Morphingiftmorden, bei welchen die Gewinnung des Giftes in den Leichenteilen möglich war und die Identifizierung durch den physiologischen Versuch an Mäusen durchgeführt werden konnte. Es werden weiter eine Reihe bisher nicht bekannter Fälle von Morphinvergiftung mitgeteilt.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med. usw. 3. F. 46. Bd., 1. H.)

Abtreibungsverletzung.

E. R. B. Frank: Über Verletzungen der Harnblasenschleimhaut durch Abtreibungsversuche.

Mitteilungen mit dem Blasenspiegel nachweisbarer Veränderungen bei Verletzungen der Blasenschleimhaut, welche zurückzuführen sind auf Eingriffe zum Zweck der Einleitung des Abortes. Dann werden noch 2 Fälle von ganz ähnlicher Geschwürsbildung der Blasenschleimhaut mitgeteilt, welche entstanden sind durch Einführung von Fremdkörpern in die Harnröhre und Blase aus onanistischen Gründen.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med. usw. 46. Bd. 1. H.)

Leichenzersetzung.

Nippe: Studien über Leichenzersetzung; Kalkseifenknötchen. (Autoreferat.)

Bei älteren exhumierten Leichen und ebenfalls bei älteren Wasserleichen fanden sich eigenartige Knötchenbildungen auf der Innenhaut des Herzens, der großen Gefäße und auch auf den serösen Häuten. Die chemische Untersuchung ergab, daß sie aus Calciumverbindungen von Fettsäuren bestehen. N. hält diese Gebilde für Niederschläge der fetthaltigen Leichentranssudationsflüssigkeiten. Der etwaige bakterielle Ursprung konnte ausgeschlossen werden.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med. usw. 46. Bd. 1. H.)

Kurpfuscherei-Baunscheidtismus.

Schrammen: Gerichtsärztliche kritische und experimentelle Studien über Baunscheidtismus.

S. bringt eine ausführliche Arbeit über den Baunscheidtismus, in welcher diese weit verbreitete Art kurpfuscherischer Heilungsbestrebungen vom historischen und allgemein ärztlichen Standpunkte behandelt wird.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med. usw. 46. Bd. 1. u. 2. H.)

Salvarsanschaden.

Kraus und Bonhöffer: Entschädigungsklage des Maurers E. S. Obergutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen.

Nach einer intramuskulären Salvarsaninjektion war eine Peroneusnervenlähmung des linken Beines eingetreten, welche den Patienten völlig erwerbsunfähig machte. Das Obergutachten kommt zu der Ansicht, daß der behandelnde Arzt, welcher die Salvarsaneinspritzung unternommen hatte, ebenso wenig wie der Leiter der Krankenabteilung, welcher diesem Volontärarzt die Einspritzung auszuführen überlassen hatte, für diesen Schaden haftbar zu machen wären, weil die Einspritzung zu einer Zeit vorgenommen wurde, als derart schädliche Nachwirkungen des Salvarsans noch nicht hinreichend bekannt waren.

Druck von J. B. Hirschfeld (August Pries) in Leipzig.

Band 59 3. u. 4. Heft

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. HANS GROSS

O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1914.

Ausgegeben am 2. Oktober 1914.

INHALT.

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von M. 14.— bilden.

EINSENDUNGEN

von Original-Arbeiten, Berichten usw., an den Herausgeber Professor Dr. Hans Gross, Graz III, Herdergasse 6. Solche Beiträge wollen in Maschinenschrift oder sonst gut leserlich geschrieben eingesendet werden. — Besprechungen und Anzeigen von Büchern werden nur aufgenommen, wenn die Rezensionsexemplare an den Verlag oder den Herausgeber, nicht aber an einzelne Rezensenten eingeschickt wurden.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

Druck von J. B. Hirschfeld (August Pries) in Leipzig.